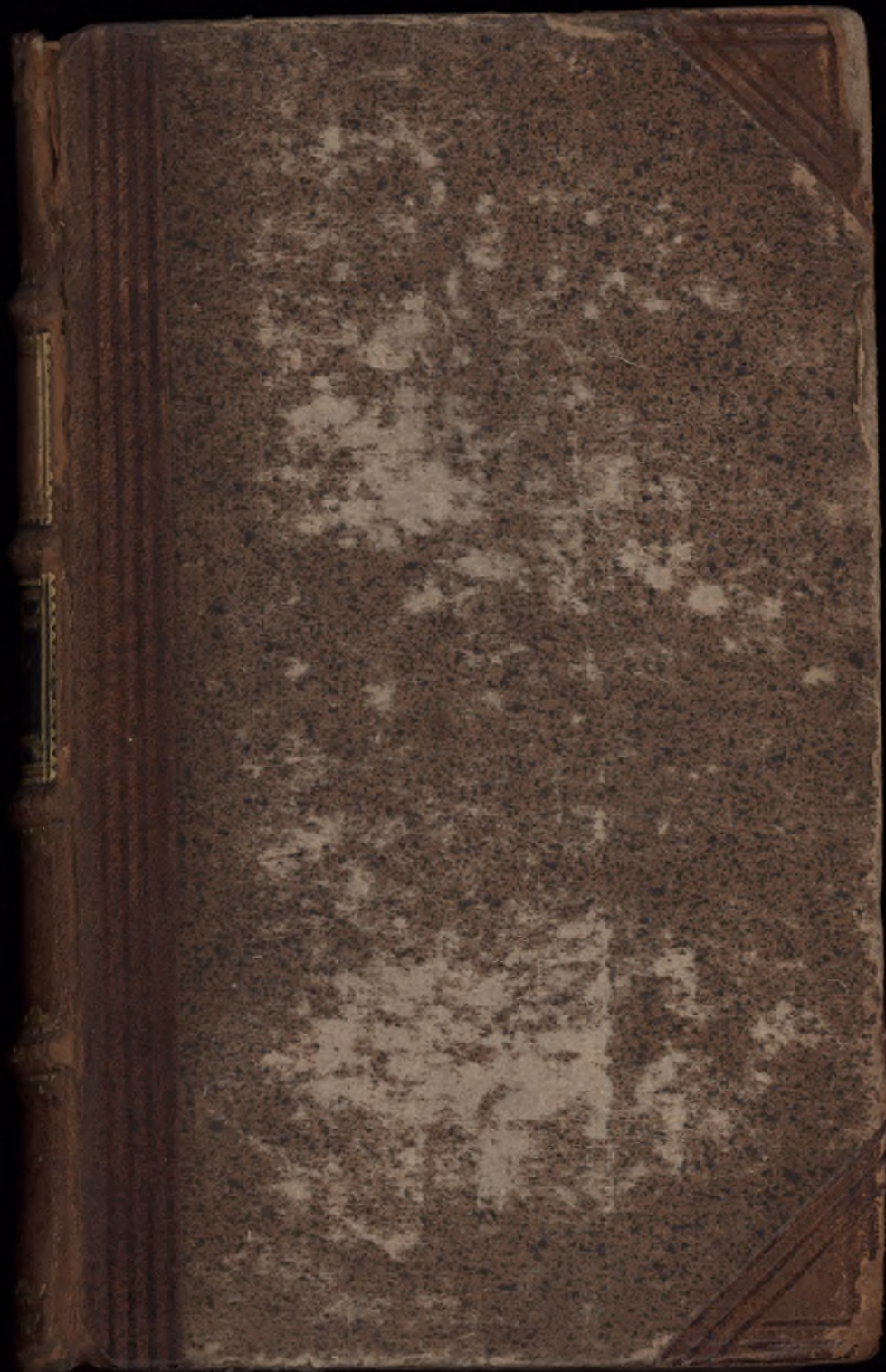
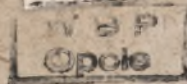




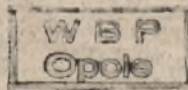


WIMBP
Opole
2206st

2180st | xxx1

No 488.

Magistral
zu Palschnau





Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System

der
Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft,
in alphabetischer Ordnung;

von
D. Johann Georg Krüniz,

der Russisch- Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg
Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Penfiter,
der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und
der Leipz. oekonom. Soc. Ehren- Mitglied, wie auch der oekonom. patriot.
Soc. in Schlef. ordentliches Mitglied und Correspondent.



Ein und dreyßigster Theil,
von Jf bis Jz.

Nebst 10 Kupfert. auf 4 Bogen, und $\frac{1}{2}$ Bog. Tabelle.

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1784.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.



I. J. J.

Isabelle, ein Vornahme weibliches Geschlechtes. Er war schon bey den Juden üblich, wo Ahab's Gemahlinn unter dem Nahmen Isebel oder Jesabel vorkommt, welcher eine bewohnte Insel bedeuten soll, von .x. eine Insel und .xx. wohnen. Der europäische Name Isabelle scheint mit diesem nur eine zufällige Ähnlichkeit zu haben, und aus Elisabeth verderbt zu seyn, wofür man im gem. Leben, besonders Niedersachsens, auch Ilseber, Ilse sagt.

Bei den Blumisten ist Isabelle der Name einer fleischfarbig- und weißen Nelken-Sorte. Isabell-Holz, Fr. Bois Isabelle, wird das Holz vom rothen Lorbeerbaum, *Laurus Borbonia* L. genannt; siehe unter Lorbeerbaum.

Isabell-Farbe, oder Isabellen-Farbe, der Name einer weißgelben Farbe, bey welcher jedoch das Gelbe mehr als das Weiße herrscht. Der Name dieser Farbe kommt, der gemeinen Ueberlieferung nach, von einer spanischen Prinzessin dieses Namens her, welche bey einer gewissen Gelegenheit ihr Hemd nicht eher abgelegt haben soll, als bis es diese Farbe erhalten hatte.

Der. Enc. XXXI Th.

U

Isa,

R / 46 / 45 / St

Isabella Clara Eugenia, war im J. 1566 geboren, und des Königes Philipp II. von Spanien Tochter, der sie im J. 1598 mit dem Erzherzoge Albrecht VI. von Oestreich vermählte, und ihr zum Heurathsgute die Niederlande nebst der Franche Comté (oder Burgund) mitgab. Sie wurde selbst Statthalterinn der spanischen Niederlande, und als solche belagerte sie, im J. 1601, den Hafen Ostende; es wurde ihr aber die Eroberung dieses Platzes so schwer und sauer gemacht, daß sie ihn erst nach 3 Jahren in ihre Gewalt erhielt. Man erzählt, daß sie bey dieser Belagerung das Gelübde gethan hätte, ihr Hemd nicht eher ausziehen, als bis der Ort erobert wäre. Dieses soll sie auch pünctlich gehalten, und hiervon die Farbe dieses Hemdes den nachher so bekannten Rahmen Isabellen-Farbe bekommen haben.

Daher das Bey- und Nebenwort isabellfarben, oder isabellfarbig, diese Farbe habend; Fr. Isabelle.

Es gibt unterschiedliche Arten der Isabellfarbe, als: ein bleiches oder strohgelbes Isabell, Fr. un isabelle paille; ein helles oder lichtes Isabell, Fr. un isabelle clair; ein goldfarbiges oder ins Gold-Gelbe stichendes Isabell, Fr. un isabelle doré; und ein dunkles Isabell, Fr. un isabelle brun oder obscur.

Eine auf Isabell ziehende Farbe wird Gensjenfarbe genannt; s. Th. XVII, S. 303.

Ein isabellfarbiges Pferd, Fr. Cheval Isabelle. Dahin gehören: 1. Milchsuppenhaar, Fr. Soupe de lait; 2. das helle Isabellhaar; 3. das hochgelbe Haar, Fr. Isabelle doré; 4. das tiefe Isabell-Haar; wovon im Art. Pferd ein Mehreres vorkommen wird.

Isabellfarbe auf leinenes oder flächsenes Garn. Man weicht das Garn in Alaun und Weinstein, mit genugsamen heißen Wasser aufgelöst, 12 Stunden ein. Alsdann nimmt man 1 Loth Orlean, welchen man einweicht, und 2 Loth Seife, die man in einem besondern Geschirre zerlassen, eingeweicht und zu Gusch geschlagen hat. Am folgenden Tage setzt man Wasser auf, thut den Orlean und die Seife, welche

welche durchgeseiht werden muß, hinein, und läßt sie kochen; gießt sodann diese Brühe über das Leinen, und kehret solches darin um. Man kann auch in einem andern Geschirre 1 Loth Curcuma abkochen, und das Leinen, wenn es gefärbt ist, durch diese Brühe ziehen. Gedachtes Quantum der Farbenmaterialien ist auf 1 R. Leinen.

Folgende Art, Leinwand isabell zu färben, welche man à la Rochow nennen könnte, weil der berühmte Domherr von Rochow auf Refahn, der Erfinder derselben ist, verdient, wegen ihrer Einfachheit, und der geringen Kosten, die sie erfordert, empfohlen zu werden. Man hat Proben damit angestellt, welche vortreflich ausgefallen sind. Es wird eine Lauge gemacht von 3 Meßen durchgeseihter Asche, worauf 16 Maß kochendes Flußwasser gegossen, und noch eine Zeit lang mit der Asche gekocht wird, damit die Lauge recht hell werde. Wenn die Asche sich zu Boden gesetzt hat, wird es abgegossen, doch so, daß keine Asche mit durchläuft. Diese Lauge bleibt einen Tag stehen. Alsdann stößt man für 1 Gr. Orlean recht klein, schüttet es in ein Löffchen, wirft es in die Lauge, und läßt die Lauge mit der Farbe wieder einen Tag stehen. Am dritten Tage kocht man die Lauge mit der darin liegenden Farbe, eine Stunde lang, in einem etwas weiten Kessel. Nach einer Stunde zerstößt man für 3 Pfenn. Alaun ganz klein, und thut es in die Lauge. Alsdann, wenn es eine Stunde gekocht hat, nimmt man das Löffchen mit der Farbe heraus, rührt die Lauge wohl um, und färbt die Leinwand. Sie muß ganz lose in die Farbe eingeschüttelt werden, damit sie nicht dicht auf einander liege. Man läßt sie etliche Mahl mit der Farbe aufkochen, damit die Farbe überall hin komme. Wenn die Leinwand gefärbt ist, wird sie in kaltem Wasser gespült, und hernach aufgehängt, damit das Wasser ablaufe. Man thut wohl, wenn

man erst ein Lappchen färbt, um zu sehen, ob es zu dunkel, oder zu hell ist. Ist es zu hell, so drückt man aus dem Farbebeutelchen noch etwas in die Lauge; ist es hingegen zu dunkel, so gießt man noch Lauge dazu. Durch das Glätten wird die Leinwand heller, wonach man sich richten muß. Die angezeigte Quantität Lauge und Farbe ist zu 14 Ellen Leinwand hinlänglich.

18 St. der Mindenschen Beytr. 3. N. und Vergn. v. J. 1775, Col. 143, f.

Isabellfarbe auf Seide. Nach der kön. französischen Färberordnung für die Seide, v. Mon. Aug. 1669, soll die bleiche und goldgelbe Isabellfarbe mit ein wenig Rocou gefärbet werden, die mit Waids oder Pottasche aufgelöst, und sodann über ein Feuer geseßt worden ist. Siehe auch Th. XVI, S. 732.

Isabellfarbe auf Wolle, zu 12 $\mathfrak{R}$. Waare. Man nimmt 3 $\mathfrak{R}$. Alaun, zerflößt ihn, und thut ihn in einen Kessel mit genugsam Wasser. Wenn das Wasser zu kochen anfängt, thut man die Waare hinein, läßt sie, bey etlicher Mahl herumwenden, eine gute Stunde kochen, hernach abkühlen, und spühlet sie aus. Alsdann nimmt man zur Farbe 12 $\mathfrak{R}$. Orlean, welcher den Abend zuvor eingeweicht worden, und zerrieben, mit $\frac{1}{2}$ $\mathfrak{R}$. Seife, welche vorher zerschnitten worden, und in den eingeweichten Orlean gethan, und stehen lassen. Wenn man den Tag darauf färben will, läßt man es mit einander kochen, und wirft, währenddem Sieden, 1 $\frac{1}{2}$ Loth zerstoßenen Salmiak hinein. Nach dem Sieden zieht man das Feuer vor, und läßt die Farbe etwas erköhlen, thut sodann die Waare hinein, und wendet sie öfters um. Indem die Waare noch in der Farbe steckt, thut man von 3 Loth Curcuma die Brühe darein. Zuletzt wird die gefärbte Waare gespühlet.

Isaga, ist der Titel des Ober-Kammerherren des türkischen Kaisers. Unter seinem Befehle stehen die Kammer-Pagen und Garderobe-Pagen.

Isambert, eine Birnen-Sorte; s. Th. V, S. 444.

Isambon, hieß ehemahls ein gewisser Wollenzeug, dessen Gebrauch zur Kleidung den Chorherren zu St. Victor untersagt wurde.

Isatis, s. Waid.

Ischaemum, s. Schuppengras.

Ischel, ein landesfürstlicher Marktflecken, in Oesterreich oder dem Lande ob der Ens, bey dem Ursprunge des Flusses Traun und dem kaisstädter See gelegen, ist wegen des Salzes, welches daselbst gesotten wird, bekannt.

Ischerza, s. Jgg.

Ischia, eine kleine Insel auf dem toscanischen Meere, zu dem Königreiche Napoli gehörig, nicht weit von der Stadt dieses Namens. Sie hieß vor Alters Aenaria, oder Pitheculia, und hat 18 ital. Meilen im Umfange. Sie ist sehr bergig, hat viele Früchte, guten Wein, Jagd, Eisengruben, warme Bäder und trockne Schwißgewölbe. Seit 300 Jahren haben die Vulkane, welche ehemahls, und vornehmlich noch im J. 1301, große Verwüstungen anrichteten, zu ruhen aufgehört. Man sieht zwar noch hin und wieder zwischen den Felsen Rauch hervor steigen; dieser entsteht aber von den heißen Wassern, woran die Insel einen Ueberfluß hat. Sie steht wegen der herrlichen Schwißbäder in großem Rufe. Eine milde Stiftung erhält jährlich 300 hieher reisende Kranke. Man badet zuerst, und löst sich sodann in dem heißen Sande am Meere verscharren. Die Wirkungen davon sind außerordentlich. Zul. Cas. Capaccio hat eine Beschreibung der Insel heraus gegeben. Allenthalben entdeckt man Spuren von Eraters alter Vulkane. Ueberhaupt hält Hamilton diese Insel für sehr merk-

merkwürdig, und für einen wichtigen Schauplatz eines Naturforschers. Man findet in seinen Beobachtungen über den Vesuv, S. 170, lesenswürdige Nachrichten davon.

Von den berühmten Bädern haben geschrieben: *Guilio Jafolino de rimedi naturali che sono nell' Isola Ischia*, Nap. 1751, und zum 2ten Mal 1763, in 4.; und der Jesuit *Cavillius Encherius de Quintilis*, in einem Gedichte: *Inarime seu de balneis Pithecularum libri VI*, Nap. 1726, 8. 2 H. n. 8 R. L.

J. C. Capacii balnearum, quæ Napoli, Puteolis, Bajis, Pitheculis exstant, virtutes, seu de Balneis Liber, Neap. 1604, 4.

Jo. Elysi Balnea Aenariarum, si. bep Jo. Franc. Lombardi eorum, quæ de balneis aliisque miraculis Puteolanis scripta sunt, synopsi, in *Gravii thesaur. antiq. & hist. Italiae*, To. IX, L. B. 1723, f. Parte IV.

Ischia = Feige, s. Th. XII, S. 443.

Ischiadicum malum, *Ischiadicus morbus*, s. Hüft-Weh.

Isengrimm, ein besonders aus dem Keineke Suchs bekannter Name des Wolfes.

Dieser Name ist alt, und kommt seit dem 12ten Jahrhundert sowohl im Lateinischen, als in andern europäischen Sprachen, vor. *Jacob Merlin* nannte ihn in seinen Gedichten *Isengrin*, und in dem noch ungedruckten französ. Gedichte aus dem 13ten Jahrh. *le Renard couronné*, welches vermuthlich die Grundlage des deutschen Gedichtes abgegeben hat, welches unter dem Namen *Keineke Suchs* bekannt ist, kommt der Name *Isengrin* beständig vor. Um das Jahr 1206 nannte sich in Flandern eine unruhige Faction die *Isengrins* oder *Ingrins*. Die letzte Hälfte des Wortes ist deutlich; die erste ist entweder das Wort *Eisen*, Nieders. *Iser*, so wie *Isenbrunus* im mittlern Lateine eine rostbraune Farbe ist, oder auch das alte *eisen*, *isen*, *aïsen*, erschrecken und erschreckt werden, fürchterlich seyn.

In Niedersachsen nennet man noch einen jeden mürrischen und trockigen Menschen einen *Isengrimm*.

Iser, s. Isny.

Iserkraut, s. Eisenkraut.

Iser, L. *Isara*, oder *Isara*, Fr. *Isère*, ein großer Fluß in Bayern, welcher nicht weit von Scharnitz, bey dem Kloster Seefeld, in Tyrol, entspringt, nicht weit von seinem

seinem Ursprunge in Ober-Bayern tritt, München und Frensing vorbey fließt, und sodann in Nieder-Bayern, Landshut vorbey, auf Dingelsingen und Landau zuläuft, bis er endlich, nachdem er so das ganze Churfürstenthum Bayern etwas bogig durchflossen hat, zwischen Straubingen und Passau in die Donau fällt. Er ist den Einwohnern, und besonders der Handlung in dem Churfürstenthume Bayern sehr bequem und zuträglich, indem auf demselben viele Flöße mit tyroser Weine, Baumaterialien, Getreide, Mehle und allerley andern Waaren, in die Donau gebracht, und sodann weiter nach Oestreich und Ungarn fortgeschaffet werden. Es wird auch etwas Gold aus diesem Flusse gewaschen.

Iserlon, auch *Lon* schlechthin, (*Iserlohe*, *Iserloon*), eine wohlgebaute und volkreiche Handelsstadt (von 800 Feuerstellen) in der Grafschaft Mark, im westphälischen Kreise, in einer bergigen Gegend. Das Flüsschen *Vaaren* fließt durch die Vorstadt; die *Lenne* (*Lehne*) und *Kuhr* (*Koor*) aber gehen seitwärts vorbey, erstere $\frac{1}{2}$ Stunde, und letztere 2 Stunden davon. Die Stadt hat auf den Landtagen die vierte Stelle, und hat um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zuerst Stadtfreyheiten erhalten. Der größte Theil der Einwohner besteht aus Kaufleuten und Fabrikanten; die Haupt-Fabrik aber ist der Eisen- und Kraken-Draht, wovon sich in und ausserhalb der Stadt einige tausend Menschen ernähren. Seit einigen 50 Jahren ist die Fabrik einer Kaufmanns-Societät überlassen worden, welche Compagnie von dem Könige von Preussen privilegirt ist. Daher stehen die Fabrikanten unter Eid, und müssen die fertige Waare auf das Lagerhaus liefern, wo sie ihnen um gesetzten Preis bar bezahlt, und hernach um abermahl gesetzten Preis an Andere überlassen wird. Die Benennungen des Drahtes sind mancherley. In Holland und Frankreich wird am

meisten No. 000, 00, 0, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, gefordert; in Deutschland aber 1, 2, 3, 4, 5 Band (s. Th. IX, S. 483, f.) Dieser Draht wird nicht sowohl durch Deutschland, als Holland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, das russische Reich, Dänemark und Schweden, verführt. Man hat von Iserton nur 8 Meilen bis an den Rhein, welches die Versendung sehr erleichtert, weil die Waaren für geringe Schiffsracht nach Amsterdam oder Rotterdam gebracht werden können. Uebrigens wird in Iserton auch Handlung getrieben mit seidenem Bunde, mit Nähnadeln, messingenen und eisernen Fingerhüten, mit aus Eisen- und Messing-Draht gebogenen Haken, Kinderschleischen, und was sonst aus dergleichen Drahte verfertigt werden mag, mit Wagebalken, Feilen, Schnallen, Rauchtobaksdosen, Fischhaken, Messern, Sensen, Futterklingen, Sichel, Sägen, Zimmermannsgeräthschaft, und noch andern Artikeln von Eisenwaaren, als auch Stahl, welcher insgemein solinger Stahl genannt wird; und zwar wird alles dieses theils innerhalb der Stadt, theils in der Nähe, fabriciret. Vor einigen Jahren wurde auch eine Fabrik von Messingdrahte oder Messingbleche und Kesseln angeleget. In der Gegend herum gibt es Eisenstein, rohen Stahl, Galmen, Kupfer- und Steinkohlen-Bergwerke.

Isigny, oder Issigny, eine kleine Stadt, oder, wie Andere wollen, ein Flecken in der Normandie, in der Diöces Bayeux, in Frankreich, bey dem Ausflusse des Vire in das Meer. Dieser Ort ist ein kleiner Meerhafen, und der Sitz einer Admiralität; er ist hiernächst wegen der Salzgruben und der großen Klumpen weißen Salzes, die man daselbst macht, wie auch wegen der schönen Butter, welche beyde Producte man daselbst auf Barken ladet, und über die See nach Paris und Rouen führt, ingleichen wegen

gen des guten Eiders, den man daselbst macht, berühmt.

Isis, nennt Linné die Staudenkoralle, die echte oder edle Koralle; s. Koralle.

Isis, war eigentlich eine ägyptische Gottheit, die aber auch von den mehresten andern Völkern des Alterthums verehrt wurde. Sie wurde für die Mutter und Natur aller Dinge gehalten; daher auf einem Marmor zu Capua von ihr folgende Worte gelesen werden: *Te tibi vna, quae cuncta omnia, Dea Isis Arrius Babinus V. C.* (d. i. der Arrius Babinus thut dir Göttinn Isis, die du alles allein bist, dieses Gelübde.) Keiner andern Göttinn sind so vielerley Attribute, Nahmen und Zunahmen beigelegt worden, als der Isis, daher sie auch die tausendnamige genannt wurde. Sie wurde von den Aegyptern eben so, wie der Griechen ihre Ceres angesehen. Aus Aegypten wurde der Dienst der Isis nach Griechenland, und weiter nach Rom gebracht. Die Aegyptier bildeten sie mit einem Kuhkopfe, oder wenigstens mit Hörnern, oder mit einem halben Monde auf dem Haupte, ab. Zwischen den Hörnern dieses Mondes liegt gemeinlich eine Kugel, welche anzeigt, daß Isis die Welt, oder der Ursprung und die Natur aller Dinge sey. Zuweilen sitzt auf ihrem Kopfe ein Vogel, den man für den Ibis (s. Th. XXIX, S. 286) hält. Zuweilen gibt man ihr einen Schlüssel, ein Kreuz, und eine Peitsche in die Hand. Das Fest, welches man in Aegypten zu Ehren der Göttinn Isis feierte, (das Isisfest, L. Ilea, Fr. Iliennes, oder Ihes) wurde endlich auch in Rom, so wie noch andere Feste fremder Gottheiten, eingeführt, woben aber so schändliche Mißbräuche vorkamen, daß die Republik sich genöthigt sah, dieses Fest zu verbieten, und alle Tempel der Isis niederreißen zu lassen. Unter Kaiser Augustus's Regierung aber wurde beydes wieder hergestellt, und die Tempel der Isis wurden aufs neue die

Freyſtätte der ausgelassenſten Wolluſt. Kaiſer Commodus warf ſich ſelbſt zum Iſispriester auf, und trug das Bild des Anubis in Proceſſion herum. Die Priester der Iſis werden in einem langen leinenen Gewande, mit einem Quersacke über der Achſel, und mit einer Klingel und einem Stängel von Meer-Benfuß (*Abſinthium marinum*) in der Hand, abgebildet. Sie trugen zu gewiſſen Zeiten die Bildsäule der Iſis auf ihren Schultern in Proceſſion herum, und bedienten ſich bey ihren Ceremonien eines klappernden Inſtrumentes, *Sistrum* genannt. Bey Sonnen Aufgang ſchloſſen ſie den Tempel der Göttinn auf, warfen ſich auf die Knie nieder, und ſangen ihre Lobgeſänge. Den Tag über ſammelten ſie Almosen; und Abends kamen ſie in den Tempel zurück, und verſchloſſen ihn. Statt der Schuhe bewickelten ſie ſich die Füße mit dem feinen Baſte von der Pflanze Papyrus. Sie enthielten ſich alles Hammel- und Schweinefleisches, und ſalzten niemahls ihre Speiſen, um deſto keuſcher zu bleiben.

Die Tafel der Iſis, oder die iſiſche Tafel, *L. Mensa Iſiaca*, *Fr. la Table iſiaque*, heißt ein berühmtes Denkmahl des alten Egyptens, auf welcher nicht nur der Dienſt, welcher von den Egyptern dieſer Göttinn inſonderheit geleistet worden, ſondern überhaupt mehrere zu dem Gottesdienſte der Egypter gehörige Gebräuche und Geheimniſſe vorſtellig gemacht werden. Es beſteht daſſelbe aus einer, mit ſchwarzem Schmeltzwerk überzogenen, kupfernen Tafel, welche 3 F. 10 Z. und etwas darüber, lang, und 2 F. 3 Z. 9 Lin. breit iſt, und worin viele Blättlein von Silber mit großer Kunſt eingelegt ſind. Die Haupt-Figur iſt eine ſitzende Iſis, mit der abgezogenen Haut eines Fiſcherfalken auf dem Kopfe, und mit einem Par Ochſenhörner, als einem Simbole der Fruchtbarkeit. Dieſe Tafel iſt im J. 1525 nach Eroberung der Stadt Rom

Rom von einem Schmid gekauft worden, welcher dieſelbe wieder an den Cardinal Bembo um ein großes Geld verkauft hat; daher ſie auch zuweiſen *Tabula bembina* heißt. Nach ſeinem Tode bekam ſie der Herzog von Mantua, von welcher Zeit an ſie beſtändig, als ein ſehr ſeltenes Stück, in deſſen Raritäten-Cabinet verwahrt worden iſt, bis im J. 1630 die Stadt Mantua von den Kaiſerlichen eingenommen wurde. Der erſte welcher dieſe Tafel abgezeichnet hat, war Aeneas Vicus von Parma, welcher ſie im J. 1559 zu Venedig im Kupferſtich heraus gab, davon hernach viele Copien heraus gekommen ſind, und nach welchem auch diejenige Iſistafel, die man in des Graſen von Caylus Werken antrifft, geſtochen iſt. All in das Original iſt verloren gegangen (*). Denn ob man gleich nach der Eroberung der Stadt Mantua aller Orten nachgeforſcht hat, wo dieſelbe hingekommen ſeyn möchte, ſo hat man ſie doch nicht wieder entdecken können. Man vermuthet daher, daß es ein gemeiner Soldat oder ſonſt jemand in die Hände bekommen, welcher ſie zerſchlagen, um die Silberblättchen heraus zu nehmen. Es haben ſich Viele, inſonderheit Laur. Pignori (*), und Kircher, die Mühe gegeben, die geheime Deutung der auf dieſer Tafel beſindlichen vielen Figuren zu erklären. Unter den vielerley ſehr verſchiedenen Erklärungen dieſes Monuments, hält man die jablonſkiſche für die wahrſcheinlichſte; ſelbiger zu Folge iſt die Iſistafel ein nach dem römischen Jahre (ſ. Th. XXVIII, S. 613,) eingerichteter Kalender der ägyptiſchen Feſte, in allegoriſchen Bildern.

Auch

(*) Einige behaupten, daß es ſich im Archiv zu Turin befinde.

(**) S. Deſſen *expositio Tabulae Iſiaca*, Frf. 1608, nebst der Abbildung der Tafel ſelbſt.

Auch die alten Deutschen betheten eine Iſis an, die aber von der ägyptiſchen unterſchieden war, und für die Gemahlinn des Mannus, eines Sohnes des Thuiſcon, gehalten wird. Einige geben den Mannus für den Adam aus, und ſeine Iſis für die Eva.

Iſis = Feſt, } ſ. im vorherg. Artikel.
Iſis = Tafel, }

Iſland, Iſland, Eisland, L. Islandia, Fr. Islande, eine dem Könige von Dänemark gehörige große Inſel in Europa im atlantiſchen Meere, zwiſchen Norwegen und Grönland. Dieſe Inſel ſcheint gleichſam eine neue Welt zu ſeyn. Kaum erblickt man ſie in der Ferne, ſo bemerkt man ſchon auf derſelben die ſchrecklichſten Ueberbleiſel großer Verwüſtungen; und ſetzt man den Fuß an das Land, ſo ſieht man von einem Ende bis zum andern nichts als kahle Berge, deren Spitzen mit ewigem Eiſe bedeckt ſind; und an ſtatt der erquickenden Thäler, welche das Auge vergebens ſucht, ſtößt es auf öde Felder, die von glaſtrem Schnee durchſchnitten werden, und deren hohe und ſcharfe Ecken dem Wanderer den Anblick des wenigen Graſes, welches zwiſchen ihnen hervor wachſen kann, entziehen. Eben dieſe unfreundliche Fieſen verſtecken auch die hin und wieder zerſtreut liegenden Hütten der Einwohner, und würden auch dem müden Reiſenden ſelbſt den Anblick ſchattiger Bäume entziehen, wenn dergleichen in Iſland zu finden wären. Auch nicht ein einziger, welcher der Freundschaft Kühlung und der Unſchuld Schutz anbieten könnte, wurzelt in dieſem öden Lande. Man ſollte daher ſehr zweifeln, daß hier Menſchen wohnten, wenn nicht die mit Böhren beſetzten Ufer das Gegentheil anzeigten. Und wirklich leben ihrer an 60000 auf dieſen im Nordmeere aufgethürmten Eiſhöckern; und alle leben ſie, mit franzöſiſchen Köchen und Indiens Gewürzen unbekannt, bey jenen Freuden glücklich, die der Schöpfer auch

auch dieſen einſiedleriſchen Inſulanern geſchenkt hat.

Die erſten Einwohner dieſer Inſel ſollen Britten geweſen ſeyn, welche im Anfange des 5ten Jahrhunderts dahin gekommen ſind. Wofern dieſes ſeine Richtigkeit hat, ſo wäre Iſland eines von denen Ländern, wo nie ein Götzenaltar geſtanden hat; denn bei kannter Maßen waren die Britten um dieſe Zeit ſchon Chriſten. Die Norweger nannten dieſe Fremdlinge, welche das kinderloſe Iſland adoptirt hatte, Papa. Im J. 861 wurde Nadoddr, ein berühmter Seeräuber, auf ſeiner Rückreiſe von Norwegen nach den Inſeln Ferro, auf dieſes Eiland geworfen, und nannte es, wegen des vielen Schnees, womit die Fieſengebirge bedeckt waren, Snjoland, d. i. Schneeland. Dieſer Avantürer hielt ſich zwar nicht lange hier auf, rühmte aber bei ſeiner Zurückkunft das Land ſo ſehr, daß Flocko, ein ſchwediſcher Seefahrer, Luſt bekam, dahin zu reiſen. Weil dieſer aber den Weg nicht wußte, und der Compaß damals erſt erfunden werden ſollte, ſo nahm dieſer Seefahrer, nach Waters Noth Gebrauch, drey Raben an Bord, und ſegelte von Ferro aus, nach Norden zu. Nach einigen Tagen ließ er den erſten Raben fliegen, welcher, ohne ſich lange zu beſinnen, nach Süden zu und alſo nach Ferro zog. Der zweyte, welcher nach einiger Zeit ausſlog, irrete einige Stunden umher, und kam wieder auf das Schiff. Endlich ſchickte er den dritten, in Geſellſchaft des zweiten fort. Beide flogen nun gerade nach Norden zu, und kamen nicht wieder. Der Avantürer nahm die Richtung, welche ſeine gefiederte Begleiter ihm gezeigt hatten, und kam glücklich nach Iſland. Hier blieb er einige Zeit; und weil er an der Küſte viel Treibeis, welches er aus dem Eiſmeere dahin kommen ſah, bemerkte, ſo nannte er die Inſel Iſland, d. i. Eisland. Nach und nach gingen

gen immer mehrere Fremdlinge, besonders Norweger und Schweden, dahin, und in Zeit von 60 Jahren war das Land völlig bevölkert. So oft eine Colonie dahin zog, eignete sich der vornehmste der Gesellschaft einen so großen Theil des Landes zu, als er nur konnte, und überließ etwas davon nach Gurdinken seinen Gefährten, deren Haupt er unter dem Titel Godi war. Da zwischen diesen Godis nach und nach viele Streitigkeiten und Gewaltthatigkeiten entstanden, so wählte man im J. 928 einen so genannten Langsaugumadur, der bei allen Streitigkeiten das Wort führte, und in zweideutigen Sachen das Recht sprach. Bei allen dem trennte sich gewöhnlich der Stat in zwei Parteien, die sehr oft große Heere ausschickten, und sich blutige Treffen lieferten. Zuletzt hatten sie das Schicksal, welches allen Staten gemein ist, in welchen Freiheit in Zügellosigkeit, und Patriotismus in Eigennuß ausartet; denn sie kamen, jedoch freiwillig, unter norwegischen Zepher, und nachher mit Norwegen an Dänemark.

Diese Insel ist noch einmahl so groß, als Sicilien, indem sich ihre Länge von Morgen gegen Abend, auf 20, und ihre Breite von Mitternacht gegen Mittag auf 4 Tagereisen, oder, wie Andere deren Größe berechnen, ihre Länge auf 70, und ihre Breite auf 40 dänische Meilen erstreckt.

Das Klima ist nicht ungesund; denn weder die gewöhnliche Wärme ist besonders stark, noch die Kälte sehr groß. Doch hat man Versuche, daß das fahrenheitische Thermometer bis auf 24 Grad unter den Gefrierpunct gefallen, da es zu andern Zeiten bis auf 104 gestiegen war. Gewitter sind hier eine seltene Erscheinung, und sie zeigen sich nirgend als in der Gegend vom Hekla; desto öfter aber lassen sich Nordseheine sehen, welche gemeinlich eine fürchterliche Gestalt annehmen. Auch die Erdbeben setzen die Insulaner oft
in

in Schrecken, welche deswegen auch genöthigt sind, ihre Häuser so niedrig, als nur immer möglich ist, anzulegen. Am gefährlichsten auf dieser Insel sind die feuerspeyenden Berge, worunter der Hekla, so klein er auch in Vergleichung mit den übrigen ist, sich durch seine Wuth besonders auszeichnet, und eben deswegen bisher der bekannteste gewesen ist. Zum Glück zeigt er seine Schrecken nur selten; denn man zählt überhaupt nur 22 Fälle, da er Feuer geworfen hat, von der Auswurf im J. 1772 der letzte und einer der fürchterlichsten war. Um seiner Wuth einen recht fürchterlichen Pomp zu geben, müssen jedes Mahl die Eisberge die Herolde seiner Schrecken werden; denn diese fangen alsdann an, sich mit großem Krachen von einander zu spalten. Ist dieses geschehen, so wird die Luft ungewöhnlich kalt, da hingegen der Erdboden außerordentlich warm ist. Nach diesen Vorboten erhebt der Berg selbst seine fürchterliche Stimme. Ein, mit ungeheurn Krachen vermischtes, schreckliches Gebrüll tönet aus seinen Eingeweiden hervor. Die Stärke dieser Donnerstimme ist so entsetzlich, daß man sie 9 Meilen weit hören kann. Mit diesem lauten Krachen fangen sich zugleich alle seine Schrecken an. Große Flammen schießen aus seinem Schlunde hervor; ein dicker schwarzer Rauch wälzt sich in die Luft, aus welchem Blitze und große Feuerkugeln empor steigen, welche leuchten oft sehr weit gehen. In den Flammen spielt eine Menge größerer und kleinerer Steine, welche die Gewalt des Feuers nicht selten einige Meilen weit schleudert. Ein Stroh von siedendem Wasser rauscht heraus, und mit demselben raffelt eine Menge Dimsteine hervor, wovon oft Stücke von 6 Fuß im Umfange gefunden werden. Endlich folgt die Lava, und ein solcher Aschenregen, welcher den hellsten Tag in Mitternacht verwandelt; und diese Finsterniß erstreckt sich zuweilen auf 30 Meilen im Umkreise. Oft wird

wird bey einem Lavaströhme die obere Rinde trocken, und der Fluß selbst strömet noch fort, in welchem Falle die Natur Höhlen bildet, deren Bette, Wände und Dach von Lava bestehen. Solche Höhlen brauchen die Isländer zu Schafställen. Die bekannteste ist die Höhle Surthellir; sie ist 34 bis 36 F. hoch, 50 bis 54 breit, und 5034 lang. Der Berg Krabla hat mehrere Feuerschlünde, und raucht beständig; doch kann man, wenn der Wind den Dampf verwehet, tief in die Oeffnungen hinein sehen. Einer der größten ist der Kefnucinnufal, welcher aber jetzt zu speyen aufgehört hat. Er kann die schwarzen Glas- Achate in ihrer ursprünglichen Lage, und in ungewöhnlicher Menge aufweisen. Der Katlegiaa wirft nur selten Feuer aus, desto schrecklicher aber ist alsdann seine Wuth, welche er im J. 1756 zum letzten Mahl gezeigt hat. Er sprengte die in der Nähe liegenden Eisberge, und schleuderte viele Stücke davon in das Meer; die Reste davon schmolz sein Feuer, wodurch fürchterliche Wasserströhme entstanden. Das Knallen und Krachen des tobenden Berges war so grausenvoll, daß man den Untergang der Insel befürchtete. Mit diesem Krachen vergesellschaftete sich das Erdbeben, und Stoß und Donner wechselten mit einander ab. So gar einen natürlichen Hügel sprudelte der Berg aus, dessen Kern aus Sand und Asche bestand. Dieses fürchterliche Schauspiel war mit einem ganz besondern Feuerwerke begleitet. Große, oft 3 Pfund schwere, glühende Steine flogen aus dem Schlunde des Berges, und neben ihnen stiegen Feuerkugeln in die Luft, welche in unzählige Stücke zerplatzten. Auf einmahl stand nicht allein der Berg, sondern auch der Himmel in Feuer und Flammen; und die Nacht war, besonders wenn die Feuerkugeln spielten, überall so hell, wie der Tag. Abwechselnd stand über dem Berge eine Feuersäule von allerley

Ge:

Gestalten und Farben, und ein beständiges Donnern und Krachen, welches man 25 Meilen weit hören konnte, vermehrte das Furchterliche dieses Schauspieles. Der Leirhnuker gehört erst seit 1725 unter die Feuer-spener; denn vorher war er noch mit dem schönsten Grafe bewachsen. Jetzt hat er sich mit dem Krabla zu gleicher Wuth vereinigt, und es scheint, als ob er künftig mehrere seiner jetzt unschuldigen Brüder mit in den Bund ziehen werde.

Unter die merkwürdigsten Naturerscheinungen gehören unstreitig die heißen Quellen auf Island. Sie haben einen verschiedenen Grad der Wärme, und werden deswegen von den Einwohnern selbst in Laugar (warme Bäder) und Suerer (springende Quellen) eingetheilet. Die erstern gewähren, ausser dem gewöhnlichen Nutzen, wie in andern Ländern, noch einen ganz eigenen; sie geben nämlich Anlaß zu einer ganz besondern Art von Galanterie. Die Armuth hindert den isländischen Liebhaber, seiner Schönen Geschenke zu geben, und die Natur reicht keine Blumen dar, ihre Kränze zu winden. Die erfinderische Liebe lehrte daher den isländischen Jüngling ein anderes Mittel, seine Zärtlichkeit auszudrücken. Er reinigt nämlich eines der Bäder mit dem größten Fleiße, um es einem Besuche seiner Geliebten desto werthwer zu machen. Merkwürdiger aber ist die andere Art von Bädern, nämlich die springenden heißen Quellen. Sie sind das einzige Product der Natur in ihrer Art, und Island allein war bestimmt, sie in Menge aufzuweisen.

Unter die merkwürdigsten gehören besonders drey dieser springenden heißen Quellen. Die erste ist bey Langervater, einem kleinen Landsee, 2 Tagereisen vom Hekla. Hr. von Droll (*) besuchte, bey seinem Aufenthalte auf Is-

land,

(*) Briefe, welche eine von Hn. D. Uno von Troil im Jahr 1772 nach Island angestellte Reise betreffen. Aus dem Schwedischen übersezt und mit Anmerkungen herausgegeben. Upsala und Lpz. 1779, gr. 8. 1 H. u. 12 S. L.

land, diese Quelle zuerst, und er redet mit dem größten Entzücken von diesem Kunststücke der Natur, „Hier,“ sagt er, „sah ich die erste heiße springende Wasserquelle, und ich kann wohl sagen, daß ich da den schönsten Anblick hatte, der je gesehen worden ist. Es war ein ungemein klarer Morgen. Die Sonne hatte schon angefangen, die Spitzen der Berge zu vergolden. Der Wind war so stille, daß der See, worauf einige Schwäne schwammen, so glatt wie ein Spiegel war. Rund um denselben sah man an acht verschiedenen Orten den von den warmen Quellen aufsteigenden Dampf, welcher sich endlich hoch in der Luft verlor. Aus allen diesen Quellen sprang Wasser in die Höhe; aber eine besonders warf beständig eine Wassersäule, welche 6 bis 8 F. dick war, 18 bis 24 F. hoch in die Luft. Das Wasser war im höchsten Grade heiß; und ein Stück Hammelfleisch, und einige Lachsforellen, die wir uns darin kochten, wie auch ein Schneehuhn, welches in 6 Min. fast in Stücke zerfocht war, schmeckten ganz vortrefflich. Ich wünschte“, fährt Hr. von Troil fort, daß ich eine Beschreibung von dieser Stelle machen könnte, die ihrer Würdig wäre, sie würde aber allemahl matt bleiben. Das ist wenigstens gewiß, daß die Natur niemahlen ein ungezwungenes Lob ihres großen Meisters abgelockt hat, als ich ihm hier darbrachte.“

Zu Reikium ist die zweite Quelle, wo, nach der Versicherung der dortigen Einwohner, das Wasser vor einigen Jahren 60 bis 70 F. hoch gesprungen seyn soll. Weil aber ein Erdbeben die ganze Oeffnung bedeckt hatte, so sprang, in Gegenwart des Hrn. v. Troil, ein Strahl von 54 bis 60 F. zur Seite heraus. Man sieht hier eine große Menge versteineter Blätter, und etwas gediegenen Schwefel.

Die dritte Quelle ist die merkwürdigste. Sie springt bey Geysir, nicht weit von Scallholt, einem der bischöflichen Sitze. Die berühmten Wasserfälle zu Marip und zu St. Cloud, die Fontäne bey Cassel, und die berühmte Wassersäule bey Herrenhausen, kommen mit dieser heißen Fontäne in gar keine Vergleichung. Sie befindet sich in der Mitte von 40 bis 50 kleineren, welche nach dem Erdreiche, das sie durchbohren, von verschiedenen Farben sind. Die Röhre, durch welche dieses Springwasser steigt, hält 19 F. im Durchmesser. Man sollte beynahe glauben, daß die Natur hier von der Kunst gelernt habe; denn sie gab dieser Fontäne ein förmliches

liches Becken, welches wie ein Kessel formirt ist, und 56 F. im Durchmesser hat. Das Wasser springt nicht beständig, aber doch am Tage sehr oft; gleichsam als ob die Natur befürchtet hätte, daß der ununterbrochene Anblick eines ihrer prächtigsten Werke der Größe desselben etwas benehmen möchte. An dem Tage, an welchem Hr. v. Troil da war, sprang die Fontäne des Vormittags von 6 bis 11 Uhr, zu 10 verschiedenen Malen, jedes Mal zwischen 5 und 10 Klafter, in die Höhe. Er hörte aber von den Einwohnern in der Gegend, daß das Wasser, wie er auch selbst vermuthete, bald höher steigen würde. Um also die Höhe desselben genau zu messen, wurde ein Quadrant aufgestellt. Gleich nach 4 Uhr bemerkten die Zuschauer, daß die Erde an dreyn verschiedenen Orten, und zugleich auf der Spitze eines nahen Berges, zu beben anfing; auch hörte man ein oft wiederholtes unterirdisches Geräusch, gleich starken Kanonenschüssen, gleichsam zum Zeichen, als ob die Natur die Maschinen dieses großen Kunstwerkes in Gang gesetzt hätte. Und nun sprang eine Wassersäule aus der Oeffnung hervor, die sich in der Höhe in verschiedene Strahlen theilte, wovon der höchste 92 F. hoch war. Die Bewunderung der Beobachter über eineso ungewöhnlich starke Kraft des Feuers und der Luft wurde noch dadurch vermehrt, daß viele Steine, die man vorher in die Röhre geworfen hatte, nun mit dem springenden Wasser in die Höhe geschleudert wurden. Bey diesem ungewöhnlichen Schauspiel der Natur ist es kein Wunder, wenn ein zum Uberglauben so geneigtes Volk, als die Isländer sind, sich einbildet, daß hier eine Oeffnung zur Hölle sey. Sie gehen daher auch selten eine solche Quelle vorbei, ohne in dieselbe, und wie sie sagen: Uti Sandens mun (d. i. dem Teufel ins Maul) zu spucken.

Unter die Seltenheiten von Island gehören endlich noch die Basalt Pfeiler. Man findet nämlich in einigen Gegenden der Inseln ganze Saaten abgesetzter Säulen, die in verschiedener Größe aus der Erde hervor ragen. Ihr Anblick sollte dem Zuschauer beynahe den grausenden Gedanken einflößen, daß hier eine erzürnte Fee eine große Menge Schlösser eingestürzt habe. Man kann es daher dem gemeinen Isländer nicht verdenken, wenn er von diesen Pfeilern, welche

die Wirkung eines unterirdischen Feuers sind, glaubt, daß sie von Riesen auf einander gesetzt wären. Sie haben gemeiniglich 3 bis 7 Seiten, sind 4 bis 6 F. dick, und $1\frac{1}{2}$ bis 32 F. hoch, und an einigen Stellen ragen sie nur ein wenig aus der Lava hervor. Ein ähnliches Werk der Natur ist die berühmte Fingals-Höhle auf der Insel Staffa in Scotland.

Diese Insel trägt den Beweis von der Erfahrung, daß der Schöpfer die Reichthümer der Länder sehr weisheitsvoll vertheilt habe, sichtbar an sich. Denn dasjenige, was die Länder gewöhnlich reich macht, das Getreide, hat die Insel gar nicht, und alles Mehl, was hier verbraucht wird, kommt aus Dänemark. Die Armen, und überhaupt die gemeinen Einwohner, behelfen sich daher mit einer Art Mos oder Flechte, (Selsengras, Siällgräs, Lichen islandicus, s. Th. XIV. S. 76, f.) woraus sie eine sehr wohlschmeckende Grütze bereiten. Ueberhaupt findet man hier nur sehr wenige Gewächse. Nur in 5 oder 6 Gärten, die auf der ganzen Insel angetroffen werden, kommt etwas Kohl, Rüben, Erbsen, Spinat, Kartoffeln und Flachs, hervor. Mit dem Getreidebau hat man zwar in neuern Zeiten Versuche gemacht; allein, sie sind allemahl fruchtlos gewesen. Die wichtigsten Hindernisse sind die starken Winde, besonders aber das grönländische Treibeis. Das letztere kommt alle Jahr im Januar mit Ostwind, und ein schreckliches Getöse verkündigt seine Ankunft. Diese schwimmende Wermüster füllen alle Meerbusen, und das Meer selbst. Sie bestehen theils aus großen Eisbergen, welche oft 300 F. hoch sind, theils aus kleinern Eischollen, die jedoch nie unter 6 F. dick sind. Sie mögen bald schmelzen, oder ihre Consistenz länger behalten, so schaden sie in beyden Fällen; im erstern durch Ueberschwemmungen, im letztern durch Kälte, welche so stark wird, daß Menschen und Thiere erfrieren. Der Anblick bey dieser Scene ist

ist im höchsten Grade traurig. Man sieht ganze Heerden magerer Schafe und Pferde, die auf den überschwemmten Feldern kein Futter finden können, vor Frost klappernd herum schleichen, sich einander benagen, und endlich todt niederfallen. Nachdem die Eischollen sich einige Monathe aufgehalten haben, ziehen sie im März, mit gleich schrecklichem Getöse, womit sie ankamen, wieder weg. Man sollte beynabe glauben, daß sie ihren Schwestern auf Island, den mit Schnee bedeckten Bergspitzen eine jährliche Hülfsleistung versprochen hätten. Diese fürchterliche einheimische Feinde wüthen da, wo die Eischollen nicht hinkommen können. Anfanglich ein kleiner Erdklumpen oder ein unbedeutender Schneeball, wälzen sie sich zu einer solchen kolossischen Größe, daß sie das Grab vieler Einwohner, und der Ruin so mancher süßen Hoffnungen werden. Ein Mehreres von diesem Treibeise und den isländischen Eisbergen, s. im X. Th. S. 481, fgg. Diese verschwisterte Verderber sind also die Ursache, warum auf dieser Insel kein Getreide fort kommen kann. Sie scheinen sich überhaupt gegen die sammtliche Familie des freundlichen Frühlinges verschworen zu haben; denn nicht einmahl ein Baum kann auf Island zum Wachsen gebracht werden, und mancher graue Isländer stirbt, ohne in seinem Leben ein grünes Blatt gesehen zu haben. Hierbey ist es sonderbar, daß man viele Spuren von ehemahls hier vorhanden gewesenem Holze hat, wie man denn auch noch täglich in Sümpfen Ueberbleibsel davon ausgräbt. Auch der so genannte Surturbrand bestärkt diese Vermuthung. Diese sonderbare Materie ist ein nicht vollständig versteinetes, aber doch verhärtetes Holz, welches so gleich aus einander fällt, so bald es nur an die Luft kommt, da es hingegen, so lange es im Wasser bleibt, sich erhält. Es gibt eine zwar kleine aber sehr helle Flamme, starke Wärme, und mit dem Rauche einen

säuerlichen, doch nicht ungesunden Geruch, und die Schmiede brauchen es lieber, als Steinkohlen. Die Einwohner legen ihm auch eine medicinische Kraft bey, denn sie brauchen es äußerlich gegen die Kolik. Aus den Bruchstücken dieses Holzes verfertiget man in Kopenhagen Theetassen, Teller und andere Geräthe, die eine sehr gute Politur haben. Man findet den Surturbrand in gebirgigen Gegenden mehrentheils in Schichten, aber so sparsam, daß er nicht einmahl zum Verbrauch für die Schmiede hinreicht. Die Isländer sind daher dieses Holz mangels wegen genöthigt, Torf, Heidekraut, Wachholder- und Affenbeer-Stauden zu brennen. In einigen Orten nimmt man so gar seine Zuflucht zum Kuhmist, zu den Knochen von Thieren und zu Fischgräthen, welche letztere man mit Theer beschmiert. Zu einem Ersatz für diesen Mangel gab daher die erfinderische Natur den Einwohnern die heißen Quellen, in welchen man die Speisen in kurzer Zeit gar kochen kann. Auf eine andere Art scheint die gute Natur diesen Fehler dadurch verbessern zu wollen, daß die Fluthen jährlich eine große Menge Treibholz an die Küsten führen. Es besteht aus Tannen-Fichten-Linden-Weiden- und Kork-Holz, auch aus zwey Arten von rothem Holze, welche wegen ihrer Farbe und Härte zu feiner Arbeit gebraucht werden. Dieses Holz kommt vermuthlich aus der nördlichen Tataren, Virginien und Carolina. Ein Mehreres davon findet man im XXIV Th. S. 937, f.

Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum, priscis temporibus cum successu usitata, postea exoleta, & iam restituta. Auct. JO. SNORRONIO. Hafn. 1757, 8. 6 B.

OTT. FRID. MÜLLERI enumeratio stirpium in Islandia sponte crescentium, (& a D. D. Jo. Gerh. König, nunc urbis Tranquebar, in litore Indiae Coromandel, Medico practico, annis 1764 & 65. in Islandia lectarum) ft. in Nov. Act. phys. med. Acad. Cef. N. C. To. IV. Norimb. 1770, 4. Obl. 44. S. 203—215.

Was aber den Mangel an Getreide und Holz am vortheilhaftesten ersetzt, sind die großen Schaf- und Horn-

Hornvieh-Heerden. Bauern, welche 200 Stück Schafe haben, braucht man nicht weit zu suchen, und vor der großen Seuche, die in den Jahren 1740 und 1750 unter den Schafen wüthete, sah man oft Heerden von 1200 Stück, die einem einzigen Herren zugehörten. Die isländischen Schafe haben gerade in die Höhe stehende Ohren, einen kleinen Schwanz, und oft 4 bis 5 Hörner. Gewöhnlich gehen sie das ganze Jahr im freyen Felde. So bald ein Gewitter oder starkes Schneewetter entsteht, verkriechen sie sich in Höhlen. Wenn sie im letztern Falle keine finden können, so stecken sie die Köpfe zusammen (*), wodurch sie nicht allein verhindern, vom Schnee vergraben zu werden, sondern auch verursachen, daß sie von dem Eigenthümer desto leichter wieder gefunden werden. In dieser Stellung bringen sie oft viele Tage zu; zuletzt aber fressen sie einander die Wolle ab, die sich in Gestalt großer Kugeln im Magen fest setzt, und ihnen den Tod verursacht. Die Isländer scheren ihre Schafe nicht, sondern die Wolle bleibt bis in die Mitte des May sitzen; alsdann zieht man sie ihnen wie ein Fell vom Leibe ab. In dieser Zeit ist der Leib schon wieder mit neuer Wolle bedeckt, die den Sommer über wächst, und sie im Winter vor der Kälte schützt. Ein Schaf wirft gewöhnlich 2, bisweilen auch wohl 3 Lämmer; im letztern Falle wird der Mutter das dritte Lamm genommen, und einer minder fruchtbaren gegeben. Das isländische Hornvieh verdient diesen Namen nicht; denn es hat nur sehr selten Hörner. Weil die Insel wenig Gras hat, so steht es die meiste Zeit im Stalle, und wird, in Ermangelung des Heues, mit Fischen gefüttert. Man stößt nämlich den Sternbitt, wie auch die Köpfe und Gräthen der Dorsche klein, und

B 4

gibt

(*) Dieses Klugheitsmittel kennen auch die arabischen Schafe; denn sie brauchen es, wenn der tödtende Feuerwind Samum wehet.

gibt ihnen dieses Gericht mit etwas Heu vermischet. Dieser magern Nahrung wegen gibt gewöhnlich eine isländische Kuh täglich nur 2 Kannen Milch; zuweilen aber erhält man doch auch 3 bis 7 Kannen. Ausser dem Schaf- und Rindviehe hat Island auch sehr gute Pferde, die, so klein sie auch sind, doch sehr viel Stärke und ungemeine Schnelligkeit besitzen. Ungezähmte und wilde Thiere, Katzen und Füchse ausgenommen, hat Island nicht; doch kommen jährlich mit dem Treibeise grönländische Bären dahin, die aber getödtet werden, weil der König für jeden Bärenkopf 10 Rthlr. bezahlt. An den Küsten hat die Insel eine sehr große Menge Fische, welche getrocknet den Einwohnern statt des Geldes dienen, wozu sie auch noch das grobe Tuch gebrauchen, welches die Isländerinnen weben. Den einträglichsten Fang gibt der Dorsch; ausserdem fängt man auch Butten und Schollen, Häringe, Forellen und Lachsforellen. Das Trocknen der Fische wird bloß von den Frauenspersonen verrichtet, und geschieht auf Steinen. Der Fisch muß beständig umgewendet werden, bis er endlich nach 14 Tagen seine gehörige Härte erreicht hat. Wallfische findet man hier von vielerley Arten, selbst den größten, den die Einwohner Steipe Reidur nennen (*Balaena maxima ventre plicato*), dergleichen man oft, an 100 F. lang, sieht. Die Isländer essen sie sehr gern, und eine Schüssel Wallfischfleisch ist bey ihnen eine Festtags-Mahlzeit. Auch der Seehund wird häufig gefangen; er gibt sehr viel Speck, und auch sein Fleisch kommt in die Küche. Zu den Reichthümern von Island gehören besonders die großen Heerden Schwimmvögel, wovon die Küsten besetzt sind. Die einträglichsten sind der Schwan, und der Eidervogel. Den letztern hält jeder Isländer für den größten Schatz seines Vaterlandes; und wer einen solchen Vogel tödten wollte, würde eine Todssünde begehen. Der Eidervogel brütet jährlich drey Mahl, und legt

legt jedes Mahl 5 bis 6, zuweilen auch mehr, Eyer. Zwen Mahl nimmt man ihm sowohl Eyer, als die Federn (Dunen), bey dem dritten Mahle aber plündert man die letztern nur sparsam. Wenn das Weibchen keine Federn mehr hat, muß das Männchen die seinigen hergeben. Diese läßt man liegen, bis die Jungen ausgekrochen sind. Eine Stunde nach ihrer Ankunft auf die Welt verlassen sie das Nest, welches alsdann aufs neue geplündert wird. Ein Nest bringt, während der ganzen Legezeit, $\frac{1}{2}$ Pfund Dunen, wovon aber bey'm Waschen die Hälfte abgeht. Ein Mehreres von dem Eidervogel, und den Eiderdunen, oder dem so genannten isländischen Federstaube, findet man im X Th. S. 331, fgg. James Federvieh findet man nicht, ausser einige wenige Hühner. Die esbaren Landvögel aber sind Wachteln und große Schnepfen. Der Raubvogel ist eine unbeschreibliche Menge, als: große Adler, Geyer, Habichte, Raben ic.; besonders sieht man viele schöne Falken, wovon das Stück vom Könige mit 10, 12 bis 15 Rthlr. bezahlt wird.

Das Mineralreich gibt Schwefel, welcher auf Island überall unter der Erde, und in den Bergen in starken Adern häufig zu finden ist, und sonderlich von dem feuerstehenden Berge Hekla häufig ausgeworfen wird; ingleichen zweyerley Arten Torf zum Brennen, von denen die eine von Rasen, und dem holländischen oder niedersächsischen Torfe gleich, die andere aber, welche aus der Erde gegraben wird, eher eine Art Steinkohlen genannt werden könnte; ferner schwarzen Agtstein, Bernstein, Bergkrystall, und Marmor, wie auch verschiedene warme Quellen, deren bereits Erwähnung geschehen ist. Von Metallen und andern Mineralien aber wird daselbst nichts gefunden, wiewohl es wahrscheinlich ist, daß es auch dergleichen daselbst geben müsse, und man auch bereits zuverlässige

sige Spuren und Proben hat, daß die isländischen Berge Eisen, Kupfer: und Silber: Erz enthalten.

Island wird in 4 Viertel eingetheilt, welche nach den 4 Weltgegenden genennet, und durch die Gebirge verursacht werden. Jedes Viertel besteht aus verschiedenen Syflern oder Districten.

Das mitternächtliche Viertel, (isl. Nordlendinga: Fiörðung, dän. Nordre: Fierding,) besteht aus 4 Syflern, nämlich: Hunavatns Syffel, Hegegranes oder Skaga: fiardar Syffel, Vabla Syffel, Vabla Syffel, (dän. Vöðle oder Desford's Syffel), und Thjising: eyar (dän. Thingoe oder Nodre) Syffel.

Das östliche Viertel, (isl. Austfirðinga: Fiörðung, dän. Østre: Fierding,) besteht aus 2 Syflern, welche 4 Syffelmannen haben, nämlich: Mula: Syffel, und Skap: tafells: (dän. Skafte oder Skaftefelds) Syffel.

Das südliche Viertel, (isl. Söndlendinga: Fiörðung, dän. Syd: Fierding,) besteht aus 6 Syflern; diese sind: Naangaarballa: (dän. Rangervalle:) Syffel, Arnes: (dän. Arne:) Syffel, Gullbringu: (Gulbringe:) Syffel, Kjoos: far: (Klose:) Syffel, Borgarfiardar: (Borgefiords:) Syffel, und Vestmanna: Eyar (Westmann: Derne).

Das westliche Viertel (isl. Vestfirðinga: Fiörðung, dän. Vestre: Fierding) besteht aus 7 Syflern, als: Myra: (Myre:) Syffel, Hnappadals: (Hnappedals:) Syffel, Snáfells: ness: (Sneefelds: nes:) Syffel, Dala: (Dale:) Syffel, Varda: strandar: (Vardestrands:) Syffel, Hasiar: dar: (Hefiords:) Syffel, und Stranda: (Strande:) Syffel.

Die Mitte des Landes ist nicht bewohnt, sondern die Einwohner halten sich in den Thälern auf, welche nach der See zu gehen, längst derselben sich erstrecken, und nach den Gebirgen hinauf 4 bis 5 Meilen breit sind. Diese machen eigentlich die Syfler aus, und haben wieder kleinere Thäler zwischen den Gebirgen hinauf, welche gute Weide enthalten. Von den Gebirgen fließen große und kleine Flüsse in die Thäler hinab, worin schöne Fische sind.

Die Isländer sind durchgängig wohl gewachsen, aber nicht so stark als sie scheinen, viel weniger schön.

Ob

Ob gleich das Klima sehr gesund ist, so kann man doch nicht behaupten, daß die Insulaner, im Ganzen genommen, sehr gesund seyn. Die Ursache ist vermuthlich ihre ermüdende Lebensart. Die gemeinste Krankheit auf dieser Insel ist eine Art Scharbock (Skrubingur). Bey einigen zeigt er sich auf eben die Art, wie bey uns, bey andern aber bringt er fürchterliche Zufälle hervor, und bekommt alsdann den Namen Littraad, Ausfah, welcher aber nicht mit der vormals im Orient gewöhnlichen und schrecklichen Krankheit überein kommt. Er zeigt sich hier in Geschwulsten, mehrentheils an Händen und Füßen, bisweilen aber auch an andern Theilen des Leibes. Die Patienten bekommen eine blaue glänzende Haut; die Haare fallen ihnen aus; Gesicht, Geschmack, Geruch und Gefühl nimmt ab, und verschwindet zuletzt ganz; an den Armen, Füßen und am Gesicht zeigen sich Beulen; der Athem wird schwer und stinkend, und der Kranke empfindet unbeschreibliche Schmerzen in den Gebeinen. Zuletzt breitet sich ein Ausschlag über den ganzen Körper aus, und es entstehen große Wunden, die den Kranken mehrentheils bis ins Grab begleiten. Die Isländer gebrauchen dafür blutreinigende Decocte, trockne und nasse Bäder, worin Wachholder gekocht worden, am meisten aber Mercurial: Mittel, wodurch die Krankheit bey ihrem Anfange gehoben werden kann. Sie ist nicht ansteckend, aber doch erblich; und es ist merkwürdig, daß bisweilen zwey Generationen ganz frey davon seyn können, allein in der dritten zeigt sie sich aufs neue. Sie ist auch nicht immer gleich tödlich; denn viele können 20 bis 30 Jahre damit geplagt seyn. Die Gicht (Torrvarf) in den Händen bekommen die mehresten Mannspersonen, wenigstens diejenigen, welche sich mit der Fischeren abgeben; vermuthlich, weil sie damit in der Kälte das nasse Fischergeräth anfassen und regieren.

Die
Kose

Rose (Nana) ist nicht selten. Sie gebrauchen dafür Regenwürmer, die sie lebendig auf die leidende Stelle binden, und zwar immer wieder frische, wenn die ersten trocken sind, bis die Krankheit gehoben ist.

Die Mannspersonen werden hier selten über 60 Jahre alt, da doch die Nachbarn der Isländer, die Norweger, ein sehr hohes Alter erreichen, wovon der vor einigen Jahren verstorbene 148jährige Drakenberg ein Beweis ist. Es macht also die angenommene Erfahrung, daß Bergbewohner ein sehr hohes Alter erreichen, hier eine, vermuthlich in der Lebensart gegründete, Ausnahme. Die Frauenspersonen, die der beschwerlichen Beschäftigung ihrer Männer nicht unterworfen sind, werden desto älter, auch sind sie sehr fruchtbar; denn sie gebären gemeinlich 12 bis 16 Kinder; und eine Bäuerfrau zu Hualnans hatte in 21 Wochenbetten 24 Kinder geboren. Sie reichen ihren Kindern nicht länger, als 3 Tage, die Muttermilch, und ziehen sie alsdann mit Kuhmilch auf, die in theuren Jahren mit Mehl und Wasser vermischt wird.

Island wurde, bereits erwähnter Maßen, zuerst im 9ten Jahrhunderte von einer norwegischen Colonie, worunter auch viele Schweden waren, angebauet. Eben so wie das Volk, von welchem die Isländer abstammten, bloß von Krieg, Seeräubern, Jagd und Ackerbau lebte, so kannten auch unsere isländische Colonisten keine andere Ehre, als die durch die Stärke des Armes erworben wurde, und keine andere Uebungen, als solche, welche nur ein gehärteter Körper auszuhalten vermochte. In den Krieg zu ziehen, zu plündern, zu sengen und zu brennen, und alle Hindernisse, die ihnen, solches auszuführen, in den Weg kommen konnten, zu überwinden, das war damals der sicherste Schritt zum Ruhme. Schon ihre Spiele gaben ihnen die beste Gelegenheit, Geschmeidigkeit und

und Stärke des Körpers zu zeigen. Glimu = list, oder die Kunst zu ringen, war allgemein, wobei doch in den alten Erzählungen bisweilen gesagt wird, daß die Helden sich oft eines Kunststückes bedient haben, welches Laufe = Tök hieß, und mit demjenigen, was man bey uns ein Bein unterschlagen nennet, überein kommt. Skylimest, oder die Fechtkunst, war noch gewöhnlicher, und es ging dabei sehr scharf her; doch wurden noch nicht alle die Regeln beobachtet, deren sich jetzt ein schwächerer Arm im Nothfall zu seinem Vortheil zu bedienen weiß. Manjasnadur war von der größten Bedeutung, und man konnte dadurch so viele Ehre erwerben, daß man im ganzen Lande berühmt wurde; der Ruhm desjenigen, der sich darin hervor that, wurde so gar in vielen Liedern besungen. Es war dieses eine Art Zweykampf, wozu man einen jeden, der für gleich tapfer angesehen werden wollte, ausforderte. Es ging dabei auf Leib und Leben los; und das war zu den Zeiten kein Wunder, wo es für eine adeliche Kunst angesehen wurde, sein Schwert recht scharf machen zu können. Die Lage, worin sie sich in Ansehung der Könige von Norwegen befanden, welche allezeit ein aufmerksames Auge auf sie hatten, und Gelegenheit suchten, sie unter das Joch zu bringen, gab ihnen Anlaß, sich auf alle mögliche Art Nachricht von ihren Nachbarn zu verschaffen. Deswegen unternahmen sie viele Reisen, besonders nach Norwegen, Dänemark, Schweden, England und Scotland. Der Reisende war bey seiner Zurückkunft schuldig, den Hauptleuten von dem Zustande dieser Reiche Bericht abzustatten. Daher kam es, daß, so lange die republikanische Verfassung dauerte, die Geschichte und was zu ihrer Wissenschaft gehört, in großem Werth gehalten wurde, und daß es eine Menge von historischen Erzählungen (Saga) im Lande gab, die, wenn sie nicht alle gleich wichtig sind, doch we-

nig:

nigstens ein Beweis von der Begierde der Nation, alles zu wissen, waren. Während dieses Zeitpunctes wurde Grönland, im J. 932, von einem Isländer, Nahmens Eyref Rauda, und Amerika im J. 1001, von Biörn Herjulfsson und Leif Erichsson, entdeckt. Um vor ihren mächtigen Nachbarn sicher zu seyn, waren sie also genöthigt, sich immer mehr und mehr historische Kenntnisse zu verschaffen, so wie sie sich dagegen zur Erhaltung und Beschützung der innerlichen Sicherheit, alle Mühe gaben, ihre eigene Geseze recht kennen und verstehen zu lernen. Und so konnte Island, zu einer Zeit, da Unwissenheit und Nacht über den übrigen Theil von Europa ausgebreitet war, eine Menge Geschichtschreiber und eine gute Anzahl Dichter aufstellen. Man fand dort, bey Einführung des Christenthumes, mehrere Rechtsverständige, als man, in Rücksicht auf die Größe des Landes und die Anzahl der Einwohner, hätte vermuthen können. Fischerey wurde dort etwas getrieben, aber weit mehr legte man sich auf den Ackerbau, ob solcher gleich hernach völlig in Verfall gerathen ist (*).

Zwey Stücke sind es doch hauptsächlich, welche sowohl in ihrer Gemüthsart, als in ihren Sitten und ihrer Lebensart, eine merkliche Veränderung hervor gebracht haben, nämlich die Annahme der christl. Religion unter Olof Tryggvason, und der Verlust ihrer Freyheit unter König Harald. Denn, indem nun die Religion sie, auf der einen Seite, von ihren Heerzügen und Räubereyen abmahnte, so benahm ihnen der weltliche Arm, auf der andern Seite, die Macht und Stärke, welche sie vorher zur Ausführung derselben besaßen. Seit der Zeit hat man keine wei-

tere

(*) Hans Sminsen, in seinen Briefen von der Möglichkeit des Ackerbaues in Island, Kopenh. 1772, 8. beweiset das aus einem Documente aus den Zeiten Snorre Sturleson.

tere Spuren von ihren Heldenthaten, als diejenigen, welche in ihren Sagen aufbewahrt sind, und unsere jetzige Isländer lieben Fischerey und Viehzucht mehr als den Krieg.

Die Isländer sind wohlgewachsen und von mittelmäßiger Statur; allein, sie besitzen keine besondere Stärke, so wie man denn auch unter dem weiblichen Geschlechte sehr selten ein hübsches Gesicht antrifft. Die Mannspersonen haben schon lange die Gewohnheit, Bärte zu tragen, abgelegt, ob man sie gleich in Dlassens Reise (*) damit abgezeichnet findet; eine Abbildung, die wohl einen Einwohner von Söndmör in Norwegen, aber keinesweges einen Isländer vorstellt.

Doch muß man hier Ausnahmen machen. Denn die Einwohner von Önu fiorden und einige wenige Geschlechter an der Nordseite von Island tragen noch Bärte. Bey Sneefraids Jökul oder Eisgebirge geschah es, zwischen 1740 und 1750, daß von zweyen Brüdern, welche die Erbschaft ihres Vaters theilten, der eine, mit Nahmen Helge, seinem Bruder 4 Rthlr. für das Recht, allein einen Bart zu tragen, überließ, welches Recht vordem in der Familie ihrem verstorbenen Vater zugekommen war.

Lasten sind bey ihnen wirklich weniger allgemein, als an andern Orten, wo Ueberfluß und weiche Lebensart das Herz verdorben haben. Sie sind überhaupt ein sehr gutmüthiges, ehrliches Volk. Unter sich sind sie sehr ernsthaft, ja so gar mürrisch, so, daß man selten einen erwachsenen Mann lachen sieht. Ob ihre Armuth sie gleich ausser Stand setzt, die Gastfreundschaft ihrer Vorfahren in allen Stücken auszuüben, so ist

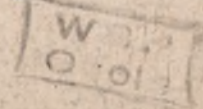
(*) Des Vice-Laymands Eggert Dlassens und des Land-Physici Biarne Poveljens Reise durch Island, veranstaltet von der königl. Societät der Wiss. in Kopenhagen, und beschrieben von bemeldtem E. Dlassen. Aus den Dänischen übersezt. Mit 25 Kupfert. und einer neuen Chartre über Island versehen. Erster Theil, Kopenh. und Lpz. 1774, 4. 1 A. 18 B. Zweyter Theil, 1775, 1 A. 8 B. n. 26 A. L.

ist doch die Neigung dazu noch immer bey ihnen vorhanden. Sie geben das Wenige, was in ihrem Vermögen steht, aus gutem Herzen; und die Freude lacht ihnen aus den Augen, wenn sie sehen, daß man damit vorlieb nimmt. Soll es recht gut gemeint unter ihnen seyn, so geben sie sich, wenn sie zu einander kommen, einen Kuß auf den Mund. Sie sind ungemein dienstfertig und getreu, in ihren Versicherungen redlich, und ihrer Obrigkeit bis aufs strengste zugethan. In ihrem Gottesdienste (*) sind sie eifrig, aber freylich nicht von allem Aberglauben frey. Zu ihrem Geburtsorte haben sie eine unbeschreibliche Liebe; daher geschieht es auch sehr selten, daß ein Isländer sich in Kopenhagen niederläßt, oder dort bleibt, so vortheilhafte Bedingungen man ihm auch dort bisweilen anbieten mag. Dagegen laun man ihnen eben keine besondere Industrie beylegen; sie arbeiten immer so fort, wie sie es einmahl gewohnt sind, ohne dabey auf nöthige Verbesserungen oder neue Erfindungen zu denken. Doch mag die Schuld davon auch wohl bisher mit an der Regierung liegen, welche, da sie die rechte Beschaffenheit des Landes nicht kannte, auch die zum Theil nöthigen Verordnungen und Anstalten nicht getroffen hat. Im Umgange sind sie nicht munter, aber einfältig und leichtgläubig. Ihre Lieblingsbeschäftigung in Gesellschaften sind *Saugulestur* (Vorlesungen ihrer Annalen oder Sagen), womit der Wirth den Anfang macht, und womit die übrigen, wenn er müde wird, fortfahren. Ein Theil von ihnen weiß diese Sagen auswendig; Andere haben sie gedruckt oder geschrieben vor sich. Zu diesen Zeitvertreibern gehört auch *Rümelestur*, da Verse gelesen und abge-

(*) Kein Isländer fährt über einen Fluß oder eine andere gefährliche Stelle, ohne vorher den Hut abzunehmen, und Gott um seinen Schutz zu bitten; und er dankt ihm eben so, wenn er glücklich übergekommen ist.

sungen werden. Ausserdem vergnügen sie sich auch bey ihren Zusammenkünften mit dem Spiele *Wika Waka*, da sich nämlich eine Manns- und eine Frauensperson bey der Hand fassen, und wechselseitig Lieder singen, die auf ihren Zustand passen, woben der Chor bisweilen mit einstimmt. Da die Isländer schlecht und ohne Tact singen, und von der neuern Musik keine Kenntniß haben, so ist dieses Spiel für einen Fremden von wenigem Vergnügen. In der Kunst Schach zu spielen, sind die Isländer von Alters her bekannt. Sie vergnügen sich auch mit Bret- und Karten-Spiel.

Die Isländer haben ihre alte Kleidertracht in neuern Zeiten wenig oder gar nicht verändert. Sie ist zwar nicht zierlich und gepuht, aber doch nett und reinlich, und schickt sich sehr gut für das dortige Klima. Beyde Geschlechter tragen die schwarze Farbe, die Einwohner auf der Nordseite ausgenommen, welche sich weiß kleiden. Die Mannspersonen haben sämmtlich über dem Heinde ein Schifferkamisol oder *Borþsmannwammis*, und weite Beinkleider. Wenn sie reisen, tragen sie noch einen kleinen Ueberrock (*Hempa*) darüber, alles von schwarzen groben Luche (*Vadmal*). Den Kopf bedecken sie mit einem dreneckigen großen Hute. Ihre Strümpfe sind von grober Wolle. Einige kaufen sich wohl Handschuhe von Kopenhagen; Andere, denen solche zu theuer sind, machen sich ihre Schuhe selbst aus Ochsenhaut, oder auch von Schafleder. Sie schneiden nämlich ein vierantiges Stück Leder zurecht, welches etwas weiter ist, als der Fuß lang ist, nähen solches vorn bey den Zehen und hinten bey den Fersen zusammen, und binden es alsdann mit Riemen fest. Ausser diesen gewöhnlichen Kleidern, hat jeder Hausvater auch besondere Fiskerkleider, dergleichen er auch seinem Knechte, so bald sie zur See auf das Fischen ausfahren,



ren, geben muß. Sie werden aus Schaf- oder Kalb-
Leder gemacht, und während der Bereitung oft mit
Thran eingesmieret. Sie bestehen aus folgenden
Stücken. Leistabrakur sind Beinkleider und Strümp-
fe in einem Stück, welche hoch über die Hüften hin-
auf gehen, und fest zugeschnüret werden; Straktur,
ein weites Wammé, welches um den Hals und mitten
um den Leib wohl zugeschnüret wird; Taatiller, dicke
gewalkte Strümpfe von steifer Wolle, und Sjöfkor,
Wasserschuhe von dickem Leder. Auch die Frauens-
Leute gehen überall in schwarzen Badmal gekleidet.
Ueber dem Hemde, welches über der Brust zusammen
genähet ist, tragen sie ein Leibstück oder Wämmchen
(Uppblucur), und über diesem ein vorn zugeschnürtes
Kamisol, mit schmalen, bis an die flache Hand her-
unter gehenden Ärmeln. An den Oeffnungen an der
Seite des Ärmes sitzt eine Reihe Knöpfe von getriebe-
ner Arbeit, nebst einem Blatte an jedem Knopfe,
worin der Bräutigam, wenn er sie kauft, um seiner
Braut ein Geschenk zu machen, seinen und der Braut
Nahmen setzen läßt. Oben am Wämmchen wird
ein kleiner schwarzer Kragen (Struktur) festgemacht,
ungefähr 3 Finger breit, mehrentheils von Sammet
oder Seidenzeuge, und oft mit einer Schnur von Gold-
Faden besetzt. Der Rock, welcher, so wie die übr-
igen Stücke von Badmal ist, geht bis auf die Fußger-
lenke herunter. Oben an demselben sitzt ein Gürtel
von Silber oder Messing, woran die Schürze (Svin-
ta) festgemacht wird, die auch von Badmal, und
oben mit einigen Knöpfen von getriebener Arbeit geziert
ist. Ueber diesen Anzug ziehen sie noch einen Ueber-
Rock, welcher fest am Halse und an den Ärmeln
schließt, etwann eine Handbreit kürzer als der Unter-
Rock ist, und auf beiden Seiten etwas abfällt. Er
ist ganz herunter mit einem Aufschlage versehen, den
die meisten Isländerinnen selbst weben, und welcher
wie

wie geschorner Sammet ausseht. Auf den Fingern
tragen sie viele Ringe von Gold, Silber und Messing.
Ihr Kopfschmuck, welcher wie ein gekrümmter, oben ab-
gestufter Zuckerhut ausseht, und fast zwey Mahl so
hoch als das Gesicht ist, besteht aus verschiedenen Tü-
chern, die sie um den Kopf wickeln; sie werden mit ei-
nem seidenen Tuche befestiget, und dienen mehr zur
Wärme, als zum Putz; doch dürfen die Mädchen,
ehe sie mannbar geworden sind, solche nicht tragen.
Bei ihren Hochzeiten sind sie auf eine ganz besondere
Art gepuht. Auf dem Kopfschmuck, dicht am Gesichte,
trägt die Braut eine vergoldete silberne Krone, und
um den Hals zwey Ketten; die eine hängt lang vor der
Brust herab, die andere liegt über die Schultern.
Ueberdies hat sie um den Hals eine kleinere Kette,
woran mehrentheils ein Herz hängt, welches geöffnet
werden kann, um Balsam oder etwas anderes zum
Niesen darin zu verwahren. Diese Kleidertracht tra-
gen alle und jede isländische Frauenspersonen, geringe
und vornehme, keine ausgenommen; nur mit dem
Unterschiede, daß, wenn die Ärmern solche von groben
Badmal, und Zierrathen von Messing haben, die rei-
chern dagegen feineres Tuch, mit Zierrathen von ver-
goldetem Silber tragen. Fig. 1744, ist die Abbild-
ung einer hochzeitlich gekleideten Jungfer; und Fig.
1745, einer isländischen Frau mit ihrer Tochter.

Die Wohnungen und Gebäude der Isländer
sind, um sie desto sicherer gegen die Verwüstungen der
Erdbeben zu machen, so klein, daß man sich kaum
darin umwenden kann. Sie sind aber nicht im gan-
zen Lande gleich. An einigen Orten sind dieselben von
Treibholz gebauet, an andern sind sie von Lava aufge-
setzt, beynabe auf eben die Art, wie wir unsere zur
Einhägung dienende Steinmauern verfertigen, so,
daß Mos zwischen der Lava gestopft ist. Einige sind
auch inwendig an den Wänden mit Bretern ausge-
schla-

F.1747. S.35.



F.1745.



F.1746. a). S.138.



F.1746. b).



F.1746. c).



F.1747. a). S.139.



F.1747. b).



F.1748. S.140.



F.1749.



F.1750.

S.142.



F.1751.

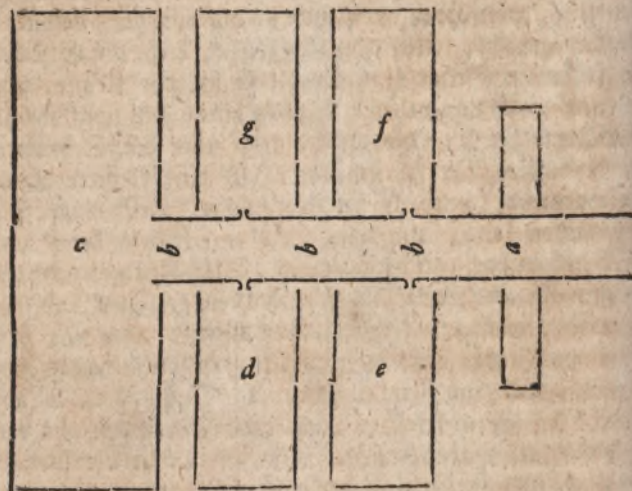
S.147.



F.1752. S.149.



schlagen. Das Dach wird mit Rasen gedeckt, welche über Sparren, bisweilen auch, (welches doch dauerhafter, aber auch kostbarer, als Holz, ist,) über Rippen von Wallfischen gelegt werden. Das Sparrenwerk ruhet auf viele, in die Länge liegende, Balken. Die Wände sind ungefähr 3 Ellen hoch. Der Eingang ist noch etwas niedriger. Hier ist der Grundriß eines solchen Hauses.



a, ist die Thüre oder der Eingang des langen Ganges bbb, welcher ungefähr 3 Ellen breit ist, und worin das Licht durch einige Löcher im Dache fällt, über welche ein mit einer Haut überzogenes Sonnenband gelegt ist. Am Ende dieses Ganges ist eine Kammer c, worin die Frauenteute ihre Geschäfte verrichten, und worin auch gemeiniglich der Herr des Hauses mit seiner Frau schläft. Dieses Zimmer ist an den Seiten mit Bretern ausgeschlagen, hat einen Fußboden und eine Decke, bisweilen auch kleine Glasfenster, aber keine

keine Feuerstelle. An den Seiten des langen Ganges sind 4 Stuben, an jeder Seite zwei, wovon d zur Küche, e zum Esszimmer, f zur Milkammer, und g zur Gesindestube, dient; diese Stuben aber haben weder Decke noch Fußboden, und sind auch selten mit Bretern an den Wänden versehen. Die Fenster darin bestehen aus den Häuten, welche die Frucht der Thiere im Mutterleibe umgeben; diese werden über ein Sonnenband gespannt, und über eine Oeffnung im Dache gelegt, worüber man, wenn Sturmwind einfällt, eine hölzerne Luke fallen lässt. In der Küche ist nicht einmal ein Schornstein, sondern man legt die Feuerung auf die Erde zwischen 3 Steine, und der Rauch muß durch ein viereckiges Loch im Dache heraus ziehen. Die Einwohner brauchen ihr Feuer nur zum Kochen.

Außer diesem Hause haben sie auch noch eine Bude für ihre Fische, bisweilen auch eine für ihr Kleidergeräth, und nicht weit davon ihre Viehhäuser. In den schlechteren Häusern gebrauchen sie zu Fenstern die Haut, welche bey dem Viehe um den Magen herum liegt, welche nicht so durchsichtig ist, als die oben gedachten Häute.

In ihren Speisen bleiben die mehresten Isländer der Natur getreu, und diese Folgsamkeit belohnet sie sehr. Brod ist hier sehr rar und theuer; doch muß es auf Hochzeiten und bey Gastereyen gefunden werden. Diejenigen, welche sich selbst Brod von Roggenmehl backen, lassen das Mehl dazu aus Kopenhagen kommen. Die Art zu backen ist folgende. Das Mehl wird mit gegohrenen sauren Molken (Syra) zu einem Teige geknetet, woraus Kuchen gemacht werden, die $\frac{1}{2}$ Elle oder 1 Schuh breit, und 3 Zoll dick sind. Diese werden in Wasser oder Molken gesotten, und sodann auf einem heißen Steine, oder einer eisernen Platte, geddrret. Das gewöhnliche Mehl wird aus der oben erwähnten Flechte (Lichen islandicus) gemacht.

macht. Dieses Mos oder Gras wird gewaschen; alsdann schneiden es Einige in kleine Stücke, die mehr resten aber trocknen es am Feuer oder an der Sonne, und legen es hernach in einen Beutel worin es stark geklopft wird; sodann wird es zu Mehl zerstoßen. Anderer Zubereitungen dieses Moses zur Speise, ist im XIV Th. S. 77, Erwähnung geschehen. Die Butter der Isländer kommt nie frisch, oder eingefalzen, auf den Tisch, sondern sie muß, wenn sie gut schmecken soll, erst sauer werden, und alsdann kann sie sich 20 Jahre, und länger, halten. Sie wird, je älter sie wird, für desto besser gehalten, und man rechnet dann 1 $\mathbb{R}$. so gut, als 2 $\mathbb{R}$. andere Butter. Eine gewöhnliche Speise ist Molken, die man so lange kocht, bis sie so dick wie saure Milch wird; man hebt sie gewöhnlich bis auf den Winter auf. Allerley Arten von Fischen, bald frisch, bald gesalzen, bald gefroren, auch gedörret, und zwar sowohl an der Sonne, als auch an der Luft, liefern sehr viele Gerichte. Das Fleisch von Rindvieh, Schafen und Vögeln, wird theils eingefalzen, theils geräuchert, gegessen; oft schlägt man es auch in Tonnen, und gießt gegohrte saure Molken darüber. Ein eigenthümliches isländisches Essen ist Reinasstring, oder die Knochen und Knorpel von Rindvieh und Schafen, ingleichen die Gräten vom Dorsch, so lange in Molken gekocht, bis sie ganz aufgelöst worden sind. Diesen Brey läßt man gähren, und ist ihn mit Milch. Die gewöhnliche Hausmannskost ist entweder Mjösk, oder Käse, aus sauren Molken zusammen gekocht, oder auch Syra, saure Molken, die man auch in Tonnen aufhebt und gähren läßt, und die nicht eher für gut gehalten werden, als bis sie ein Jahr alt sind. Blanda ist ein Getränk, welches aus 1 Th. Wasser und 12 Th. Syra besteht; es wird im Winter mit Thymian oder Affenbeersaft vermischt. Ausser diesen Speisen

ge

genießen die Isländer noch allerley Kräuter, welche theils wild wachsen, theils gepflanzt werden, wie auch Muscheln und Schwämme. Die Isländer essen überhaupt drey Mahl des Tages, um 7, um 2, und um 9 Uhr. Des Morgens und Abends essen sie gemeinlich aufgelegte Milch, bisweilen mit Wachholder- und Affenbeeren und mit süßer Milch vermischt. An einigen Orten, Grütze oder Brey von mehrerer wähter Flechte, oder gerommene Milch, welche so lange gekocht wird, bis sie ganz roth ausfließt, oder auch stark gekochte süße Milch. Mittags besteht ihre Speise in trocknen Fischen, worüber saure Butter geschmiert wird, oder sie essen auch frische Fische, und, wenn sie Gelegenheit und Vermögen dazu haben, etwas Brod und Käse dazu. Nach Einiger Berichte essen sie die Fische nicht eher, als bis sie versaut sind; dieses kommt wohl daher, weil die Isländer die Fische gern alsdann genießen, wenn sie etwas angelassen sind; sonst essen sie viele frische Fische, doch, so wie andere Speisen, oft ohne Salz. Des Sonntags und in der Akerndezeit essen sie Fleischsuppe, die oft, statt des Wassers, in Syra gekocht ist; und im Winter, geräuchertes Fleisch. Ihr gewöhnliches Getränk ist Milch, sowohl so warm, wie sie gemolken wird, als auch kalt und gekocht, wie auch Buttermilch, bisweilen mit Wasser vermischt, bisweilen ohne solches. An den Küsten aber trinken sie mehrentheils Blanda und saure Milch, welche ohne Sahne oder Rahm die Tonne zu 12 Ellen oder $\frac{2}{3}$ Rthlr. Spec. verkauft wird. Die reichen Einwohner lassen sich Bier aus Koppenhagen bringen, und andere brauen auch wohl selbst. Bey einigen der Vornehmsten trifft man auch Franz Wein und Kaffe an. Der gemeine Mann trinkt bisweilen Thee von Ehrenpreis.

Die Isländer beschäftigen sich gewöhnlicher Weise fast überall mit der Fischerey und Viehzucht.

E 4

An

An den Küsten sind die Mannspersonen, sowohl im Winter als Sommer, beständig auf dem Wasser; und wenn sie des Abends bey ihrer Rückkunft die Fische aufgeschnitten und ausgenommen haben, überliefern sie dieselben den Frauenspersonen, welche sie trocknen müssen. Des Winters, wenn das Wetter so übel ist, daß die Männer nicht zur See gehen können, müssen die Weiber auch das Vieh hüten und Wolle spinnen, und im Sommer Heu mähen, Torf stechen, das, was zur Feuerung nöthig ist, hohlen, Schafe und Böcke, die auf den Felsen verirrer sind, wieder suchen, und sich mit Schlachten beschäftigen. Sie wassen sich auch ihr Tuch (Vadmal) selbst, wozu sie sich des Urins bedienen, den sie auch, statt der Seife und Lauge, bey dem Waschen und Eintauchen gebrauchen. Die Mannspersonen bereiten auch Leder, wozu sie sich, statt der Birkenrinde, des Johannisweidels (Mead: urt, Spiraea Ulmaria) bedienen. Einige verfertigen auch getriebene Arbeit in Gold und Silber, stechen Verschäfte, und bringen es auch zuweilen in mechanischen Arbeiten ziemlich weit. Zu Reikavik ist eine Wollen-Manufactur angelegt, welche 20 bis 30 Arbeiter hat. Man findet auch hin und wieder im Lande bey den Bauern Weberstühle. An der West-Seite des Landes machen sie von Treibholz weite Gefäße zu 3 bis 12 Tonnen, welche, nach ihrer Größe, mit 4 bis 6 Rthlr. bezahlt werden. Die Frauensleute bereiten die gefangenen Fische, besorgen das Vieh und dessen Wartung, haben mit der Wolle und Milch zu thun, nähen, spinnen, stricken, und sammeln Eyer und Dunen. Wenn sie des Abends bey Licht arbeiten, haben sie, statt eines Stundenglases, Lampen mit Docht von Schotenweiderich (Giva, Epilobium), in Thran eingetaucht, welche so eingerichtet sind, daß sie 4, 6 bis 8 Stunden brennen. Ihre Arbeiten und Geschäfte sind gewisser Maßen durch ihr so genanntes

Bya:

Bya-lag oder Dorfrecht sehr gut bestimmt, als worin ihnen vorgeschrieben ist, wie viel Arbeit sie den Tag über verrichten müssen, womit sie doch jetzt selten mehr fertig werden, ob es gleich darin nur die Arbeit eines Mannes von mittlern Kräften (Medelmans Värk) genannt wird. Nach dieser Vorschrift soll ein Kerl in einem Tage so viel Heu mähen, als auf 30 Kloster gemästeten Landes, und auf 40 Kl. ungemästeten Landes im Quadrat wächst; oder er soll 700 Stück Torf, 8 F. lang und 3 F. breit, stechen. Wenn so tiefer Schnee fällt, daß er den Pferden bis an den Bauch geht, welches Quedsino heißt, soll er täglich für 100 Schafe den Schnee wegschaufeln. Eine Dirne soll so viel Heu mit dem Rechen zusammen bringen, als 3 Mannspersonen mähen, oder sie soll des Tages 3 Ellen (*) Vadmal weben. Dagegen ist einem Knechte an Lohn bestimmt: 4 Rthlr. und 12 Ellen Vadmal; einer Dirne 2 Rthlr. und 5 E. Vadmal. Wenn sie vom Lande zum Fischen ausgeschiedet werden, wird ihnen, nach eben dem Bya-lag, v. 25 Sept. bis 14 May, 6 Eispfund Butter und 18 Eispf. trockne Fische auf den Mann, zuerkannt, welches viel zu seyn scheint; allein es ist auch das einzige, wovon sie leben müssen. Wenn sie aber zu Hause sind, und Milch u. bekommen können, wird auf einen Kerl nur 5 Pf. trockne Fische, und 1 Pf. Butter, auf die Woche gerechnet.

Da die Zeitrechnung der Isländer nicht nach dem Laufe der Sonne, sondern nach ihren Arbeiten, bestimmt ist, so will ich hier zugleich etwas davon sagen (**). Ob sie gleich dort, eben so wie wir, vier

E 5

Jahrs.

(*) Eine alte isländische Elle war kleiner, als die jetzt gebräuchlichen.

(**) Nach den Nachrichten, welche Nro Frode hinterlassen hat, zählten die Isländer auf jedes Jahr drey ganze Hunderte Tage, und aufer drey ganzen Hunderten Tagen noch 4 Tage eines vierten Hunderts. Denn sie machten in ihrer Rechnung einen Hied unter einem großen Hundert, welches aus zehn

Mahl

Jahrszeiten haben, so rechnen sie doch nur zwey, wo- von der Sommer am Donnerstage vor d. 16 Apr., und der Winter am Freytag vor d. 18 Oct. anfängt. Während der ersten Zeit verrichten sie ihre Sommer- Arbeiten, und während der andern nehmen sie ihre Winterbelustigungen vor. Diese zwey Jahrszeiten werden hernach, eben so wie bey uns, in 12 Monathe eingetheilet, welche den gewöhnlichen Nahmen haben.

In ihren alten Annalen aber, wie auch bey dem gemei- nen Manne, heißen sie: 1. Midsvetrar; 2. Föstugangsm.; 3. Jafndaegra m.; 4. Sumar m.; 5. Jarðaga m.; 6. Mötleysu m.; 7. Midsumar m.; 8. Heyanna m.; 9. Aldratia m.; 10. Slaatrunar m.; 11. Ríotídar m.; 12. Skamndeigis m.

Tag und Nacht zusammen, wird nicht in gewisse Stunden, sondern in folgende 8 Abtheilungen getheil- let. Otta, ist, nach unserer Uhr, um 3 Uhr des Morgens; Midur morgon oder Herdis rísmal, ist um 5 Uhr; Dagmal, um halb 8; Haadeye, um 11; Nonn, um 3 Uhr Nachmittags; Midur afton, um 6 des Abends; Nattmal, um 8; und Midnatt, um 12 Uhr in der Nacht. Wenn sie wissen wollen, wie viel Uhr es ist, so geben sie sowohl auf den Lauf der Sonne Acht, als sie sich auch dabey nach der Ebbe und Fluth richten; mehrentheils aber bedienen sie sich einer Kunst, den Lauf der Zeit an den Fingern auszurech- nen

Mahl 12 bestand, und einem Kleinen Sundert, welches nur aus zehn Mahl 10, oder 100, bestand. Wenn die Isländer auf das Jahr drey ganze Hunderte Tage rechnen, so verstehen sie große Hunderte darunter, deren drey 360 Tage ausmachen, wozu sie noch 4 Tage des vierten Hunderts zulegen, so, daß also ihr Jahr aus 364 Tagen bestand. Da aber diese Rechn- ung nicht lange bestehen konnte, so gab ihnen Torsten Sværter den Rath, daß sie alle 7 Jahre im Sommer eine ganze Woche von 7 Tagen hinzu fügen sollten. Man nahm diesen Vorschlag an; allein, der Lagman Thorfel Måne, und Andere, welche mehr Einsicht hatten, kamen endlich über- ein, daß jedes Jahr aus 365 Tagen bestehen, das vierte Jahr aber allemahl ein Raupar, d. i. ein Schaltjahr von 366 Ta- gen, seyn sollte.

nen (*). Uhren werden bey ihnen selten gefunden, doch hat fast jeder Bauer ein Stundenglas.

Was den Handel der Isländer unter sich, und mit den dahin kommenden fremden Nationen, betrifft: so ist davon zu merken, daß sie wenig oder nichts kaufen und verkaufen, weil sie ausser dem, was von fremden Nationen dahin gebracht wird, kein geprägtes Geld haben, sondern, daß ihr ganzer Handel im Tausch der- jenigen Natur-Producte, welche sie selbst haben, ge- gen andere besteht. Man bringt ihnen aus fremden Landen Mehl, Bier, Wein, Brannwein, Tobak, Salz, Kupfer, Eisen, allerley Kramwaaren, Tuch, Leinwand, Bauholz, und andere zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderliche Dinge; dage- gen erhält man von ihnen im Tausch ihre oben erwähnte Landes-Producte, insonderheit Talg, Stockfisch, Dorsch, und andere, trockene und eingesalzene Fische, Wokelfleisch, Felle von Füchsen, Bären und Luchsen, Wolle, Schwefel, Butter, und ihre oben erwähnte wollene Manufacturen, als: grobe Tücher (Badmal), Filzhandschuhe, Strümpfe und Decken. Es ist aber der isländische Handel vielen Veränderungen unter- worfen gewesen. Bis im J. 1400 segelten mehrentheils nur die Norweger dahin, und kauften die Fische auf, welche der Isländer nicht mit eigenen Schiffen ausführte. Hernach bekamen die Engländer diesen Handel bis zur Zeit der Reformation, da er in die Hände der Deutschen fiel, und besonders die Hambur- ger viel dabey gewannen. Christian IV. aber, wel- cher sich überhaupt die Emporbringung des dänischen Handels so angelegen seyn ließ, richtete ebenfalls seine Augen auf Island. Er verbot im J. 1602 allen Handel der Hanseestädte dahin, und trug solchen dage- gen

(*) Hierbey bedienen sie sich häufig des Bischof John Arne- sens Dactylismus ecclesiasticus, oder Fingerreim. Kopenhagen 1738; 8.

gen Kopenhagen, Malmö, und andern der Krone Dänemark damahls unterwürfigen Städten auf. Doch kam die isländische Compagnie zu Kopenhagen nicht eher in Ordnung, als im J. 1620, nachdem der König 1619 allen Handel der Hanseestädte daselbst aufs neue verbotzen hatte. Diese Compagnie wurde bis 1662 (*) fortgesetzt, da sie durch eine besondere Verordnung aufgehoben wurde. Daran war unter andern auch das Schuld, daß die Seeräuber im J. 1627 in Island großen Schaden gethan, und viele Leute mit weggeführt hatten, welche doch 9 Jahre nachher größten Theils von dem Könige wieder ausgelöst wurden (**). Dieses verdross den König um so mehr, da die isländische Compagnie es übernommen hatte, nicht nur das Land mit den nöthigen Waaren zu versehen, sondern es auch zu beschützen. Dieser Umstand hatte für die Compagnie die Wirkung, daß diejenigen, welche Actien zu 1000 Rthlr. hatten, nur 500, und die, welche zu 200 Rthlr. Actien hatten, gar nichts zurück erhielten. Die Compagnie bezahlte für jeden Hafen etwas gewisses an den König, und für jedes Schiff 1 Rthlr. an den Stifts-Amtmann; auch mußte sie etwas gewisses von den Westmanns-Inseln an des Königs Vorrathshaus abgeben. Hernach wurde der Handel in jedem Hafen alle 6 Jahre an die Meistbietenden überlassen. Seit 1734 aber hat die königl. octroyrte isländisch-sümmärkische Handelsgesellschaft zu Kopenhagen, gegen eine jährliche Abgabe an den König von

(*) Nicht 1602, wie in Ludovici Kaufmanns: Lexicon, 3 Th. Ep. 1767, 8. Col. 693, steht.

(**) Schon 1579 hatten die Isländer einen Besuch von englischen Seeräubern; 1613, 1614, 1615 und 1616 von französischen, und 1637 von den Algierern und Marokkanern, welche alles, was sie nicht fortbringen konnten, zerstörten und verbrannten. Pontoppidan führt auch an, daß im J. 1687 türkische Seeräuber nach Island gekommen seyn; allein, er weis darin.

von 6000 Rthlr. aufs neue das Monopolium desselben gehabt. Sie schickte alle Jahr 24 bis 30 Schiffe mit Getreide, Brod, Wein, Eisen, Zimmerholz u. d. m. dahin, und führte dagegen aus 22 Häfen, Fische, Fleisch, Butter, Thran, Häute, Wolle und Wollens-Waaren, aus, welche sie, gegen die dahin gebrachten Waaren, nach Vorschrift einer 1702 ausgefertigten Tare, eintauschte. Ob die Compagnie auf diesen Handel viel gewonnen habe, oder nicht, ist schwer zu bestimmen; allein, das ist unlängbar, daß die Isländer dabei verloren; denn die Holländer hätten gern weit über die Tare bezahlt, und ihnen weit bessere Waaren zugeführt, als die Compagnie an sie verkaufte. Daher kam es auch, daß, ob gleich verschiedene holländische Schiffe des verbotzenen Handels wegen dort sequestriert wurden, die Isländer doch unter der Hand viele an dieselben verkauften. Die Handelsbedienten der Compagnie konnten dieses bald aus dem kleinen Vorrath abnehmen, den sie ihnen hernach zu überlassen im Stande waren, und waren daher schlecht mit ihnen zufrieden. Diese Compagnie ist im J. 1776, d. 30 May, aufgehoben, und eine neue Tare verordnet worden, nach welcher der Handel jetzt für Rechnung der Krone, unter Aufsicht des Hrn. Stats- und Conferenz-Rathes Erichsen getrieben wird.

Siehe Tabellen, als Beiträge zur Geschichte des Handels von Island, in ältern und neuern Zeiten, aus einer neuern Schrift des Hrn. C. R. Erichsen über die besten Handelseinrichtungen in Island, in seine Fielischen Magaz. 1 B. 1 St., 1783, 8. S. 111 — 122.

Alle Jahr wird bey Hranndals-rettet ein Markt gehalten, wo diejenigen, welche tiefer in das Land hinein wohnen, gegen Butter, Wallmar und Schafe, sich Fische, Thran, und andere Waaren, eintauschen.

Auf der Insel gilt kein anderes Geld, als Species, oder dänische Kronen; allein, der ganze Vorrath des baren Geldes beträgt nur wenige tausend Rthlr. Anstatt

statt der Scheidemünze bedient man sich der getrockneten Fische und des Wadmal. Bei jenen beruht der Werth auf den Stücken, bei diesem auf der Elle. Alle Rechnungen und Contracte so gar werden nicht nach Gelde, sondern nach Fischen und Ellen, geführt. Eine Elle gilt 2 Fische. 24 Ellen, oder 48 Fische, jeder Fisch zu 2 Pfund gerechnet, machen einen Specieshaler, 15 Fische eine einfache, und 30 eine doppelte Krone, aus. 2 Fische betragen im Lande nach dänischer Münze, 4 Schill. Species, oder $4\frac{1}{2}$ in Kronen, oder $4\frac{1}{2}$ in Courant, werden aber im Handel nur für die Hälfte der vorigen Bestimmung gerechnet. Man kauft ein Pferd für 150 Fische, und ein Gut für 6000 Ellen. Die isländische Elle hält nur $2\frac{1}{4}$ rheinl. Zoll, und ist also $2\frac{1}{4}$ 3. kleiner, als die dänische, welche gerade 2 rh. Fuß hält. Ein Vätt ist 5 Ließ; Pfund; ein Saring, 10 lb. Auf eine Tonne rechnet man 136 Pott, und auf ein Rutar 5. Das Längenmaß der Isländer im Großen, ist zu Lande ein Tingsmannaleid, oder eine Tagereise, welche nach Beschaffenheit der Gegend verschieden ist, und gewöhnlich für 5 dänische Meilen (1 Meile = 24000 rheinl. Fuß) gerechnet wird. Zu Wasser rechnen sie nach Seemeilen, deren 3 auf 1 Tingsmannaleid gehen.

Die Sprache ist dieselbe, welche im 9ten Jahrh. in Schweden, Dänemark und Norwegen geredet wurde, und sie hat sich daselbst in solcher Reinigkeit erhalten, daß jeder Isländer eben so leicht die ältesten Sagen versteht, als wir die Briefe aus den Zeiten Carl's IX. lesen können. Die allgemeine Veränderung, welche die nordische Sprache, zur Zeit und nach der Zeit Erich's von Pommern, erlitten hat, erstreckte sich also nicht bis Island, ob gleich auch darin hernach, sowohl durch Einführung der Religion, als auch durch die Handlung mit den Dänen, Engländern und Deutschen, im 15ten Jahrh. etwas verändert worden ist.

Nach.

Nachdem Island, zugleich mit Norwegen, an die dänische Krone gekommen war, trug diese die Regierung darüber einem Stiftsamtmanne auf, welcher die mehreste Zeit nur ein Mal des Jahrs dahin reisete, um nach allem zu sehen, ob er gleich nach seiner Instruction sich dort beständig aufhalten sollte. Da das Land durch die lange Abwesenheit dieser Befehlshaber sehr litt, so wurde vor einigen Jahren aufs neue beschlossen, daß der Stiftsamtmann sich hier beständig aufhalten, und zwar auf dem königl. Hofe Bessetader, seinen Sitz haben sollte. Unter ihm steht ein Amtmann, welcher eben daselbst seinen Sitz hat. Außer dem ist hier noch ein königlicher Landvogt, welcher alle königl. Einkünfte hebt, und der Rentkammer Rechnung davon ablegt. Er wohnte sonst auch zu Bessetader, nun aber in Widdöeloster. Solche Einkünfte bestehen: 1. in den Pachtgeldern von allen Häfen, welche sich jährlich auf 16000 Rthlr., und etwas darüber, belaufen; 2. aus der Schätzung und den Zehenden, welche Einkünfte nach Landesgebrauch in Fischen berechnet werden, und an Privatpersonen verpachtet sind; 3. in den Pachtgeldern, welche von den secularisirten Klöstern und königl. Ländereyen gehoben werden; 4. in den Einkünften von den königl. Bötzen; 5. in dem Werthe der 138½ Ellen Wadmal, welche ein jeder Syffel jährlich liefert, der 892 Par Strümpfe, welche aus allen Syffeln berechnet werden, und der aus einigen Syffeln einkommenden 172 Schiffspfund Fische. Ferner sind in Island 2 Laugmänner (Lauzmänner) oder Oberrichter, davon der eine das süd- und östliche, der andere aber das nord- und westliche Viertel richtet, außer welchen auch noch ein Unter-Laugmann zu seyn pflegt. Endlich gibt es noch 21 Syffel-männer (*), welche Unterrichter sind, auch die königl.

Schätz

(*) Sie werden so genannt von dem Worte Syffel, (Schwed. ein Säckel) eine Vogrey, ein District, welches Wort in Wänerland

Schätzung von den verpachteten Sysseln oder Districten heben. Ein jeder Sysselman hat viele Gerichtsstellen, dazu gewisse Bezirke gehören. Vormahls war das Land in 4 Fiordungar, oder Viertel, eingetheilt, deren jedes sein eigenes Gericht hatte, woraus bey ihren öffentlichen Zusammenkünften ein Gericht unter dem Nahmen, Fiordungs-doeme formirt wurde. Da aber die gemeine Sicherheit noch ein Obergericht zu erfordern schien, wohin der leidende Theil sich durch Appellation wenden könnte, so ist, kurz nach Einführung des Christenthumes, ein Simtar-doeme errichtet worden, welches Tribunal aus den vorhergehenden 4 Gerichten und einigen Predigern bestand. Jetzt werden alle Sachen zuerst bey dem Särads-thing, oder Districtsgerichte abgemacht; davon kann an das Al-thing oder allgemeine Gericht, welches jährlich d. 8 Jul. zu Thingvalla gehalten wird, appellirt werden. Hier sind zwey Gerichte; das eine, woran die Sache, worin appellirt worden ist, zuerst gelangt, besteht bloß aus Laugmännern; das andere aber, woran zur nähern Untersuchung auf das folgende Jahr appellirt werden kann, besteht aus dem Stiftsamtmann, welcher das Wort führt, und 12 der angesehensten Männer im Lande, mehrentheils Laugmänner und Sysselmänner, zu Benutzern hat. Von hier kann noch wieder an das königl. höchste Gericht in Kopenhagen appellirt werden.

Anfangs machten sich die nach Island gekommenen Norweger selbst ihre Geseze; als aber solche hernach nicht hinlänglich waren, und die Volksmenge anwuchs, nahm Alflotr, im J. 987, es über sich, nach Norwegen

land und Norwegen noch einerley Bedeutung hat. Die Sysselmänner aber bedeuten mehr als die so genannten Säradsvoigte in Schweden, indem sie sich nicht allein mit der Einnahme der Steuern, sondern auch mit Verwaltung der Justiz, beschäftigen.

gen zu segeln, und ihnen aus dortigen Verordnungen ein richtiges Gesezbuch zu verfertigen. Er bediente sich dabey auch des Gulöthings Gesezes, und kam nach 3 Jahren wieder in sein Vaterland zurück. Im J. 1118 wurde dort das Gragas, ein berühmtes altes Gesezbuch, und 1280 das so genannte Jönsbuch angenommen, nach welchem lehtern noch in gewissen Fällen gesprochen wird. Die mehresten Sachen werden aber doch nach dem dänischen Geseze und nach neuern Verordnungen abgemacht.

Die Isländer bekennen sich sämmtlich zu Luther's Lehre, welche K. Christian III. vom J. 1540 an einführte. Anfänglich fand er von Seiten der damals sehr mächtigen Bischöfe großen Widerstand, jetzt aber herrscht daselbst eine glückliche Ruhe. Die dasige Kirche steht unter den beyden Bischöfen zu Skaalholt und Holum, und begreift 189 Kirchspiele wovon 127 zum Stifte Scaalholt, und 62 zum Bisthum Holum gehören. Zu Predigern werden eingeborne Isländer genommen. Das Gehalt dieser würdigen Männer ist sehr schlecht; denn viele unter ihnen haben jährlich kaum 20 Rthlr., und ungesähr ihrer vier oder fünf auf der ganzen Insel haben die höchste Befoldung, 100 Rthlr. Noch drückender werden ihre Vermögensumstände durch die überaus großen Beschwerlichkeiten ihres Dienstes; denn da die meisten Kirchspiele viele Meilen im Umfange haben, so müssen sie diese im Winter, bey tiefem Schnee, über Berge, Einöden und steile Felsen, zu Fuß, oft mit dem stärksten Hunger kämpfend, und eben so oft mit einer schlechten Hülle bedeckt, durchwandern, oder vielmehr durchkriechen. Einen solchen Mann, der für jährlich 20 Rthlr. unbekannt auf seiner Insel Menschen zur Ewigkeit bildet, mit einer italiänischen Sängerin, die für jährliche 4 bis 6000 Rthlr. so manche Seele der glücklichen

den Ewigkeit entreißt — diese beyde auf die Wage gelegt — —

Die Isländer sind nicht so unwissend, als sie scheinen. Jeder Bauer versteht, ausser seinem Christenthume, auch die vaterländische Geschichte, und die Prediger unter ihnen sprechen fast durchgängig gut Latein; auch findet man hier schönere Bibliotheken, als man sie in diesen Eisbergen suchen sollte. So gar kann Island wirklich große Gelehrte aufweisen. Im J. 1774 waren 54 isländische Studenten auf der Universität zu Kopenhagen. Da auch einige derselben nach Ubo und auf deutsche Universitäten gehen, so bestimmt dieser Umstand allein einen ziemlich hohen Grad der isländischen Cultur. Auch eine privilegierte Buchdruckerey ist auf dieser Insel, welche unlängst Classe Olsen angelegt hat, und worin bereits viele Bücher gedruckt worden sind.

Ausführlichere Nachrichten von Island, hat man in Hrn. Chr. Mr. Detlev Eggers angekündigten physikalischen und statistischen Beschreibung Islands, nach den besten Quellen bearbeitet, in drey Bänden, zu erwarten.

Isländische Eisberge, s. oben, S. 21.

Isländischer Federstaub, s. oben, S. 25.

Isländisches Selsengras, oder isländische Flechte, s. oben, S. 20.

Isländischer Handel, und isländische Handelsgesellschaft, s. oben, S. 43, fgg.

Isländischer Hund, s. Th. XXVI, S. 348.

Isländisches Jahr, s. oben, S. 41, f.

Isländische Kleidung, s. oben, S. 33.

Isländischer Krystall, s. Krystall.

Isländisches Treibholz, s. oben, S. 22.

Isländische Zeitrechnung, s. oben, S. 41, f.

Isle siehe Insel.

Isle de France, L. Insula Franciae. Hierunter versteht man: 1. nach der geographischen Eintheilung von Frank-

Frankreich, diejenige kleine Provinz oder Landschaft des Königreiches Frankreich, welche zwischen den Flüssen Seine, Marne, Oise und Aisne liegt, und nur eine von den Unterstatthalterschaften des Gouvernements von Isle de France ausmacht. Diese Provinz hat ihren Namen Isle de France, d. i. Insel von Frankreich, daher, weil sie bis zu Ende des 16ten Jahrh. unter allen in Frankreich die einzige war, die weder an das Meer, noch an ein fremdes Land angränzte, und also mit französischen Ländern überall, wie eine Insel vom Wasser, umgeben war. Ihre Länge erstreckt sich, von Morgen nach Abend zu, längst an dem nördlichen Ufer der Seine herunter, auf 35 franz. Meilen.

2. Nach der militärischen Eintheilung von Frankreich, eines von den General: Gouvernements oder Statthalterschaften in Frankreich, welches gegen Norden an die Picardie, gegen Westen an die Normandie, gegen Süden an das Gouvernement von Orleans, und gegen Osten an das von Champagne gränzt. In beyderley Verstande ist Paris die Hauptstadt von Isle de France, ob gleich Paris ein besonderes Gouvernement hat, welches vom Gouvernement von Isle de France unterschieden wird.

Das Gouvernement von Isle de France ist ein an Getreide, Früchten und Weinen fruchtbares Land, erstreckt sich aber weiter als die kleine Landschaft Isle de France, denn es begreift auch einen Theil von den Landschaften Perche, Picardie, Brie, Garinois, Beauce, und ganz Vexin françois, in sich. Ausser dem Gouverneur ist hier ein General: Lieutenant, und 4 Unter: Statthalter; und hiernächst gibt es noch verschiedene besondere Gouverneurs.

Die Unter: Statthalterschaften und kleinen Landschaften sind folgende: 1. Die Unter: Statthalterschaft der erst erwähnten Isle de France, 2. Die zwente Unter: Statthalterschaft be-

greift: la Brie françoise, le Valois, le Soissonnois, le Noyonnois, und le Laonnois 3. Die dritte: le Beauvaisis, und le Vexin françois. 4. Die vierte: le Mantois, oder Mantoan, le Hurepoix, le Gatinois françois, und le Pays de Thimeais.

Isle de France, eine Insel an der östlichen Seite von Afrika, bey Madagaskar. Die Portugiesen entdeckten sie 1598, aber 3 Jahre hernach brachten die Holländer dieselbe unter ihren Gehorsam, und gaben ihr, dem Prinzen Moritz von Oranien zu Ehren, den Namen St Maurice. Sie verliessen solche 1712; und 1721 etablirten sich hier die Franzosen, welche diese Insel noch besitzen, und ihr den Namen Isle de France gegeben haben. Die Breite ist $20^{\circ} 10'$ südlich, und die Länge, vom pariser Meridian an gerechnet, 55 Grad. Die ganze Insel hält 432080 Arpents, nämlich 100 Ruthen auf 1 Arpent, und 20 Schuh auf eine Ruthe (Perche) gerechnet.

Die Holländer wollten, als sie diese Insel unter ihre Nothmässigkeit gebracht hatten, wirklich eine Colonie daselbst anlegen; weil sie aber nicht so viel aus dem Lande zogen, als sie Kosten darauf verwandten, mußten sie dasselbe wieder verlassen. In der Folge fand Hr. de la Bourdonnais Gouverneur der französischen ostindischen Compagnie auf der Insel Bourbon, für gut, von der Insel Besitz zu nehmen, weil sie seinem eigenen Gouvernement so nahe gelegen war. Er schickte Leute dahin, um dieselbe zu bevölkern; und bald darauf wurde sie zur wichtigsten Besitzung. Indessen reichte alle Mühe nicht hin, den Colonisten ihren nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Der Boden ist noch immer so unfruchtbar, daß die Bewohner ihre alljährliche Nahrung von Ausländern ziehen müssen. Der Hafen, welchen man als eine Niederlage im indischen Handel brauchen kann, ist der einzige Vortheil, den man von dieser Besitzung hat. Dessen ungeachtet gibt es daselbst keine Bettler, weil man nur zweyerley

Stän-

Stände kennt, den Herrn und den Sklaven. Allmählich fangen die Bewohner der Insel an, dieselbe durch Anbau zu benützen. Es gibt beträchtliche Kaffe- und Zucker-Plantagen darauf; auch einen Indig, welcher besser ist als der amerikanische; aber seine Pflanze, welche auf dieser Insel allzu trocken ist, wird nöthigen, den Bau derselben bald wieder aufzugeben, weil sie die auf ihre Cultur erforderlichen Kosten nicht abträgt. Man hat zwar verschiedene fremde Arten dahin gebracht, von Madagaskar, von der Küste Koromandel, von Algra, aus Bengalen, aus China, und aus Amerika, in der Absicht sie daselbst einheimisch zu machen. Aber der Versuch fiel nicht ganz nach Wunsch aus; es scheint, daß sie alle ausgeartet seyn, und daß die amerikanische Art nicht die echte gute war, weil sie bey allen Versuchen nur die Hälfte von dem gab, was sie sonst in Amerika selbst einbringt. Hr. von Coffigni, einer der thätigsten Pflanzler auf der Insel, hat sehr wichtige Entdeckungen hierüber gemacht; sie stehen in seiner Abh. von der Pflanzung des Indigs, welche die Regierung auf der Insel selbst hat drucken lassen.

Mit den Gewürzen hat man bessere Aussichten. Die Herren von Tremigon und von Coervi brachten sie in den Jahren 1769 und 1771 dahin. Beide Expeditionen unternahm Hr. Poyvre, Intendant der Inseln France und Bourbon, welcher alles mögliche anwendete, diese zwei Colonien zu bereichern, und also nichts versäumte, ihnen den gedachten neuen Handelszweig zu verschaffen. Man hat bis auf diesen Tag behauptet, als ob die auf der Insel France gezogenen Gewürze an ihrer Güte verlören; aber man weiß jetzt, daß dieses leere Gerücht bloß von Leuten verbreitet wurde, die den Herrn Poyvre um seinen Ruhm beneideten, welchen er sich während der Verwaltung jener Inseln erworben hatte. Dieser wackere Mann

D 3

hatte

hatte schon seit langer Zeit Feinde in der Colonie, und hat deren noch jetzt manche daselbst, so wie jeder nützliche thätige Mann fast immer von Neidern und Undankbaren angefochten wird. Die Gewürze gedeihen vortreflich auf dieser Insel; schon jetzt tragen die durch Körner gepflanzten Gewürznelkenbäume so herrliche Nägelein, daß sie denen, die man von den Holländern einhandelt, nichts nachgeben; und in kurzem werden die Franzosen die holländischen Gewürznelken nicht nur gänzlich entbehren, sondern wohl noch selbst von den übrigen an andere Nationen verkaufen können. Die Muskatennußbäume sind nicht völlig so gut gerathen; denn da sie unter die Bäume von ganz getrennten Geschlechtern gehören, und man dieses damals nicht wußte, so traf es sich, daß man nur wenig weibliche darunter hatte, als man sie auf die Insel brachte; und dieses verhinderte, daß sie sich nicht so schnell vermehren konnten, als die Nelkenbäume. Sonst verdienen jene glückliche Versuche die ganze Aufmerksamkeit der Colonisten; nur ist zu befürchten, daß die nach dieser Insel wandernden Europäer die erstern mit ihren systematischen Grillen auf allerley Projecte bringen könnten, so, daß sie vielleicht den Kaffebaum vernachlässigen, um Baumwolle zu pflanzen, und die Baumwollenbäume wieder auszureuten, um dafür Zuckerrohr, Getreide, Mais oder Maniok, zu bauen. Eins von den größten Hindernissen der Cultur ist auch dieses, daß kein Europäer in der Absicht auf die Insel kommt, um sich auf Lebenszeit daselbst festzusetzen. Man geht auf 3 oder 4 Jahre dahin, binnen welchen man sich zu bereichern sucht, indem man sein wenig Geld auf die Schiffe steckt, die auf Madagaskar oder Mozambique Sklaven kaufen; ein Handel, bey dem sich allemal etwas gewinnen läßt, so wie bey den meisten dergleichen Handelszweigen, die dem Menschengeschlechte zur Schande gereichen.

Die

Die Bewohner der Insel benutzen niemals alle die Vortheile, welche sie zur Verbesserung ihrer Ländereien anwenden könnten. Die Sklaven arbeiten stets nur nachlässig; denn was läßt sich im Grunde anders von einem Unglücklichen erwarten, den man mit Geißelstieben dazu zwingt, die Interessen des auf ihn verwendeten Capitals abzutragen? Es gibt zwar einige menschlich gesinnte und mitleidige Herren jener Elenden, welche sie nicht mißhandeln, sondern ihnen ihre Knechtschaft erleichtern; aber die Zahl dieser bessern Menschen ist sehr klein. Die übrigen alle behandeln ihre Neger mit der grausamsten und empörendsten Tyrannenhuth. Wenn der Sklave den ganzen Tag hindurch gearbeitet hat, muß er erst seine Nahrung im Gehölze suchen, und bloß von ungesunden Wurzeln leben. Diese Unglückliche sterben von Elend und unmenschlicher Behandlung, ohne das mindeste Gefühl von Erbarmung bey ihrer Herrschaft zu erregen; daher trachten sie auch nach jeder Gelegenheit, durch die Flucht zu entinnen, um in den Waldern Unabhängigkeit und neues Elend zu finden.

Man hohlt diese unglückliche Geschöpfe aus Madagaskar, und bezahlt eins derselben mit 40 Rthlr. Jetzt hat die Insel 20000 Sklaven, welche alle 18 Jahre ganz neu angeschafft werden müssen; denn jährlich stirbt ein Achtzehntel. Wieder die Sklaven, die von ihrer Herrschaft in die Wäldungen entfliehen, gehen die Einwohner auf die Jagd, und erschließen sie, wie das Wild, zum Zeitvertreib.

Aller Anstrengung der Industrie ungeachtet, wird diese Insel doch den Wünschen ihrer Bewohner niemals vollkommen entsprechen. Nie werden sich diese ein wahrhaftig bequemes Leben verschaffen können; denn, - nebst den Verwüstungen der Stürme, haben sie auch noch gegen eine unendliche Menge gefräßiger Ragen und Vögel zu kämpfen. Die Zeisige und Kernbeißer aus Java, welche man ehemals als Seltenheiten auf die Insel brachte, und sorgfältig in Kä-

D 4

fichen

sichen verwahrte, haben sich so sehr vermehrt, daß sie fast alle Aernden auffressen.

Um sie von den Saatzfeldern zu verjagen, muß man stets einige Negeren zur Schildwache ausstellen, die durch Geschrey und Händeklatschen ein anhaltendes Getöse machen müssen. Der Raken ist eine so schreckliche Menge, daß sie oft in einer einzigen Nacht ein ganzes Feld voll Mays aufzehren; nebst dem fressen sie auch noch die Baumfrüchte weg, und verderben selbst die jungen Bäume, indem sie die Wurzeln derselben abnagen. Dieses soll die eigentliche Ursache gewesen seyn, warum die Holländer diese Insel verließen. Die Regierung hat zur Verrückung dieser schädlichen Thiere gute Anstalten gemacht. Jeder Einwohner muß, nach der größern oder kleinern Anzahl seiner Sklaven, eine gewisse Anzahl jener Thiere erlegen, und die Köpfe der getödteten Vögel und die Schwänze der Raken an das Polizeiamt einliefern. Indessen ist alle diese Vorsicht unzulänglich. Es ist unmöglich, derselben los zu werden, wenn nicht Raubvögel und Soldaten-Commando's zugleich gegen sie losziehen. Auf eben diese Art hat man ehemals die Heuschrecken vertilget, deren eine so entsetzliche Menge auf der Insel war, daß nicht die mindeste Spur von Reis, Getreide oder Mays, mehr übrig blieb, wenn ein Schwarm dieses Ungeziefers sich darauf niederließ. Nachher nährte sich eine Art von Eisvögeln (Martius), die man aus Indien gebracht hatte, davon, und die Regierung that noch das übrige dazu, diese Insecten vollends auszurotten. Aber, wie man gemeiniglich nur die gegenwärtigen Uebel scheuet, ohne sich auf zukünftige gefaßt zu machen, so wurde man endlich auch müde, seine Wohlthäter um sich zu sehen; und nun schießt man, aller Verbothe ungeachtet, täglich viele solche Amseln.

Die

Die Insel France hat den französischen Besitzungen in Indien von je her viele unglückliche Begebenheiten zugezogen, und wird es auch immer thun. Man glaubt, sie sey der Mittelpunkt ihres Handels, und behauptet, man könne zu Kriegszeiten mit den daselbst liegenden Truppen die französischen Factoreyen zeitig genug unterstützen: aber es ist jetzt erwiesen, daß man 4 Monathe Zeit nöthig habe, um die Nachrichten und Befehle von Frankreich nach dieser Insel zu senden; und dann, bey aller Thätigkeit bey den vor der Einschiffung erforderlichen Operationen, noch 8 Monathe, so, daß alle nach Indien abgehende Geschwader allemahl erst nach Jahresfrist an den Ort ihrer Bestimmung kommen. Dagegen erhalten die Engländer ihre Nachrichten innerhalb 70 Tagen; und da sie ohnehin Herren von Indien sind, haben sie schon eine ansehnliche Macht daselbst, und vertreiben die Franzosen gänzlich, noch ehe man auf der Insel France weiß, daß der Krieg angefangen sey. Damit Frankreich den Besitz dieses gesegneten Landes behalte, muß es nothwendig einen Hafen auf der Küste Malabar haben, von wo aus seine Geschwader zu allen Zeiten die feindlichen Flotten beobachten können. Frankreich hat Pondischeren schon zwey Mal bloß deswegen verloren, weil jene Geschwader die Küste Koromandel verließen, und nach der Insel France segelten. Hätte man die bis heut zu Tage auf diese Insel versandten Truppen in Indien unterhalten, wenn sie auch schon besser unterhalten und gekleidet worden wären, so würden sie doch daselbst weit weniger gekostet haben. Ueberdies wären sie bey vortheilhaften Gelegenheiten schon an Ort und Stelle, und an das Klima gewöhnt gewesen; und wenn Frankreich mit denselben auch keine Eroberungen gemacht hätte, würde es doch wenigstens seine Besitzungen in seiner Gewalt behalten, und die Ehre seiner Flagge haben vertheidigen können.

D 5

D6

Ob gleich die Insel France nur ein Pünctchen unserer Erde ausmacht, ist sie doch eines der merkwürdigsten Denkmahle von den Verwüstungen, die den Erdball erschüttert haben. Alles, woraus sie besteht, ist mit Eisen vermischt; alles ging durch das Feuer; man sieht so gar noch den Schlund eines erloschenen Vulkans, und viele tiefe Grotten.

Das Klima des Landes ist sanft, temperirt, und fast ununterbrochen gleich. Es ist kein giftiges Insect daselbst, und überhaupt kein schädliches Thier, außer dem Scorpion und Tausendfuß. Die Insel war ehemals sehr gesund; seitdem man aber den Boden aufgewühlt hat, ist man daselbst dem Fieber unterworfen. Ueberdies enthält das Wasser des Flusses viel zähe Feuchtigkeit, die aus der Auflösung der darein fallenden Vegetabilien entsteht, welches Verstopfungen, Blutflüsse und Ruhr verursacht.

Die meisten Producte aus dem Gewächreiche wurden von thätigen Reisenden aus Indien, China, vom Vorgebirge der guten Hoffnung, und aus Europa, auf diese Inseln verpflanzt. Die Ochsen und der größte Theil von Vögeln sind aus Madagaskar, die Pferde aber aus der Insel Bourbon und vom Cap. Die Küste ist sehr fischreich; auch findet man auf derselben eine Menge Muscheln, Madreporen, und so gar Korallen. Das Gemüse ist daselbst gut, das Schweinefleisch vortrefflich; die kleinen Erbsen und die Artischocken eben so schmackhaft, als die in Frankreich. Man fängt auch an, Kartoffeln zu pflanzen, die man vom Cap geholt hat; die Bataten sind sehr gemein. In einigen Gegenden gedeiht die Viehzucht ungemein wohl, und bringt viel ein; da man aber nur lauter kranke, oder durch irgend einen Zufall ungewonnene Ochsen schlachtet, so haben die Bewohner des Hafens stets nur sehr schlechtes Fleisch zu essen.

Die

Die Nahrung der Negeren besteht in Mais, Maniok, Bataten, Kambards, (*Dioscorea latius L.?*), und Racine de longé (Arabischer Kohl, *Arum esculentum L.?*) Die gemeinsten Früchte sind verschiedene Arten von Bananen, die Ananas, Gujaven, Jambusenbäume und Mangen. Auch gibt es Pfirsichen und Aepfel; aber sie sind ziemlich selten, und dazu nicht so schmackhaft, als die europäischen. In einigen Gegenden wachsen auch Weintrauben und Erdbeeren. Allmählich fängt man an, noch einige andere gute Früchte zu pflanzen, welches man den Bemühungen etlicher thätiger Colonisten, besonders Hrn. Cere, Aufseher des königl. Gartens, zu verdanken hat, welcher auf der ganzen Insel Gesäme von Litschi, Longane, Wampi, Avocat (*Laurus Persea L.*), Hevi oder Frucht von Cythere, von Rima oder dem Brodfruchtbäume, Cacao, Gewürznelken und Muskatennußbäume, von Ravensara, Sandelbäume u. ausgeheilt hat. Auch Hr. von Cosigny, welcher den schönsten Garten auf der ganzen Colonie besitzt, hat sich beeifert, die seltenen und kostbaren Gewächse, die er mit großen Kosten aus Europa, vom Cap, von Batavia, aus Indien und China hat bringen lassen, mit den übrigen Einwohnern zu theilen, und auf diese Art zu vermehren.

Unter den Holzarten ist das Ebenholz sehr gemein, und findet sich daselbst von verschiedenen Arten, als: schwarzes, weißes und marmorirtes. Als Frankreich noch nach China handelte, führte es viel Ebenholz aus. Unter den übrigen verschiedenen Holzarten auf der Insel France ist keine zum Bau tauglich; überhaupt sind alle viel zu grob, und werfen sich unaufhörlich. Der Jambuk oder Takamaka ist der einzige Baum, welchen man etwann im Nothfalle brauchen kann; und eben dieser gibt ein Harz, Takamake genannt, welches man zu verschiedenen Arzeneien gebraucht. Das Holz des

Jim-

Zimmerbaumes wird am meisten zu Tischlerarbeiten verbraucht; es ist schon marmorirt, nimmt aber einige Monathe, nachdem es verarbeitet ist, einen häßlichen Geruch an sich. Das Mattehholz, das vom Apfel-Baume und Takamaka, verarbeiten insonderheit die Zimmerleute. Hr. Ache hat eine sehr gute Art von Bauholz gefunden, welches man anfangs für eine Art von Rosenholz hielt, das es aber nicht ist.

Die Insel hat viel Federwildbret: Perlhühner in Menge, gemeine und gepunktete Kapphühner, Turkeltauben, Korbigos; zweyerley Arten von Hasen, die von den europäischen ganz unterschieden sind. Die erste Art ist klein, hat sowohl vom Hasen als vom Kaninchen etwas an sich, gräbt nicht in die Erde, hat einen länglichen Körper, kurze Ohren, und weißes Fleisch. Die zweite Art ist größer, aber doch nicht so groß als die europäische; sie hat kürzere Ohren, glatte und kurze Haare, und hinter dem Kopfe einen schwarzen dreieckigen Fleck. Die Hirsche werden allmählich etwas seltener; und um dieselben nicht gänzlich ausrotten zu lassen, hat die Regierung unter einer Geldstrafe verboten, dergleichen zu jagen.

Auf der Insel hat man Münze von Papier, der niemand trauet. Wenn ihr Credit am höchsten steht, verliert sie 33 oder 50 pro Cent. Dieses Papier ist in Frankreich nach 6 Monaten zahlbar; 6 Monate gehen auf die Hin- und eben so viele auf die Herreise. Nun rechnet man aus, daß, in einer Zeit von 18 Monaten, das in den Seehandel gesteckte bare Geld, 33 pro Cent einbringt. Wer dieses Papier für seine Pfaster empfangt, steht es als eine Waare an, welche mehr als Einer Gefahr ausgesetzt ist.

Hrn. Sonnerat Reise nach Ostindien und China, 2 Band, Zürich, 1783, gr. 4. S. 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

D. überl. u. d. E. Reise eines französischen Officiers nach den Inseln Frankreich und Bourbon 2c. Mit neuen Bemerkungen über die Naturhistorie und die Menschen. Aus dem Franz. überf. und mit einigen Anmerkungen versehen. Rtenb. 1774, 8.

Ile verte, eine Art Pflaumen; s. Pflaume.

Jony, Isen, Isny, Nani, oder Nsny, L. Isnia, eine freye Reichsstadt in Schwaben, in der Landschaft Algow, am Flusse Isna. Sie hat auf dem Reichs-Tage unter den Reichsstädten der schwäbischen Bank die 25te, und unter den Reichsstädten des schwäbischen Kreises, die 20ste Stelle. Sie trieb insonderheit vormahls einen sehr großen Leinwandhandel, und hat bis jetzt noch in den umher liegenden Dorfschaften sehr viele Weber, welche viel Geschicklichkeit besitzen, und fast der bernerischen gleich kommende Arbeit verfertigen; wie man denn daselbst Waaren von gleicher Breite, als die bernerischen, sowohl zu Hemden als Tischzeugen, wie auch Schnupftücher mit allerley Streifen, Leinwand zum Färben 2c. ingleichem gestreifte Leinwand zu Betttüchern bekommen kann.

Man hat von dieser Reichsstadt verschiedene Thaler.

1. Av. Des Kaisers gekröntes, geharnischtes und gegen die linke Seite gekehrtes Bild bis an den halben Leib, mit der Ordenskette des goldenen Bließes, in der rechten Hand den auf der Achsel liegenden Scepter, und in der linken das angehaufte Schwert, haltend, mit der innern Umschrift: KAROLVS. V. RO. IMP. AV. und der äussern: REDDITE. Q. Æ SVN. t. CAE. sari. CAE. sari. Q. Æ DE. i. DEO. Rev. Das Stadtwapen, von welchem ich hernach sprechen werde, auch mit einer doppelten Umschrift; mit der innern: MO. CIVITATIS ISNENSIS 1536. und der äussern: SVB. VMBRA. ALARVM TVAR. m. ABSC. onde.

2. und 3. dergleichen vom J. 1538, welche von dem vorhergehenden, und unter sich selbst nur in etlichen abgetürzten Sylben unterschieden sind.

Diese Thaler sind die allerseltensten unter den reichsstädtischen Thalern, und machen fast in den meisten Thaler-Cabineten

ten eine Lücke. Wo einer auch anzutreffen ist, so ist derselbe gemeinlich vom J. 1538.

K. Friedrich III. hat im J. 1488 der Stadt Jßny Wapen und Kleinod also geziert und verbessert, daß sie in einem schwarzen Schilde einen aufrechten, gelben oder goldfarbigen Adler führen sollte, mit ausgebreiteten Flügeln, offenem Maule und ausgeschlagener Zunge, auf dem Haupte habend eine gelbe oder goldfarbige Krone, und in der Mitte seiner Brust einen weißen oder silberfarbigen Schild, darin ein schwarzes Hufeisen, die Stollen unter sich von einander fahrend, befindlich ist. K. Maximilian I. verleihe derselben im J. 1507 das Münz-Regale dergestalt, daß sie Silber-Münze, Häller, Pfennige, Groschen, bis zu Gulden, unter ihrem Titel, und auf der einen Seite Kr. kaiserl. Maj. und des Reichs Wapen, den Adler, und auf der andern ihr Wapen und Zeichen, prägen könnte, und sollte sie sich in deren Werthe und Güte mit kaiserl. Maj. und des Reichs Churfürsten reblich vergleichen (*). Die kleinern Münzsorten dieser Stadt, als: Häller, Pfennige, (deren 210 einen Gulden machen,) halbe Bazen, Dreykreuzer, ganze Bazen, (deren 15 einen Gulden machen,) Ortshaler, dicke Pfennige zu 20 Kreuzer, und halbe Gulden, findet man bey Adam Berg, im Münzbuch, Bl. 54. Die Häller und Pfennige führen im Gepräge ein Hufeisen; die halben und ganzen Bazen aber auf der einen Seite das Stadtwapen, und auf der andern einen großen Stern von 6 Strahlen, mit einem darüber schwebenden einköpfigen Adler, und in den übrigen 5 Winkeln mit eben so vielen kleinen Sternchen besetzt.

Isolirtes L. Brachsengras; s. Th. XIX, S. 737, f.
Isolirt, (vom Ital. Isola, eine Insel,) Kr. isolé, frey stehend. Ein isolirtes Haus oder Gebäude; ein Haus oder ein Gebäude, welches allein steht, und auf keiner Seite an eine Mauer oder Wand anstößt, welches von andern Gebäuden abgesondert steht, welches rings umher einen freyen Stand hat. Eine isolirte Säule, eine Säule, welche nichts zu tragen hat, und mit keiner Mauer oder Wand zusammen hängt. Eine isolirte Statue, frey stehende Bildsäule.

Figür:

(*) Länigs Reichs- Archiv, Th. XIII, No. 8, S. 1249.

Figürlich sagt man auch, ein isolirter Mensch, d. i. ein freyer und unabhängiger Mensch, der für sich lebt, und sich um niemanden bekümmert, so wie auch Wenige sich um ihn bekümmern; ingl. ein Mensch, welcher ganz einsam lebt, und sich gleichsam von der Welt abgesondert hat.

Isopp (*), im gem. Leben Eifop, Ispe, Eifewig, Joseple, Isopra, Söppel, Sopli, L. Hyslopus, Hysopum. Ital. Hyslopo, Kr. Hylope, Hyslope, Ysoppe, Engl. Hyssop, Holl. Hylop, Ylop, Gr. ὕσσωπος bey dem Strycker Ylop, ein Pflanzengeslecht, welches wir mit seinem Nahmen aus wärmern Ländern erhalten haben, und welches, nach des Linné System, zu der Pflanzen mit lippenförmigen Blumen, mit zwey ungleich langen Paven von Staubfäden und vier nackten Samen, (Didynamia Gymnosperma) gehört. Der Kelch ist gestreift, und endigt sich mit 5 spitzigen Zähnen. Die Röhre des Blumenblattes ist dünn, und so lang als der Kelch; die obere Lippe kurz, platt, rundlich, eingekerbt; die untere in 3 Lappen getheilt, von welchen die beyden seitwärts gestellten kurz und stumpf, der mittelfte aber breit, eingekerbt und fast herzförmig, und in 2, weit von einander abstehende, Einschnitte getheilt, erscheinen. Die beyden obern Staubfäden sind kürzer, als die beyden untern, und diese mehr gegen die untere Lippe gerichtet. Der Staubweg ist doppelt.

Des

(*) Man hat nicht nöthig, dieses Wort, wie Einige thun, Isopp zu schreiben, weil im Griech. ein *o* ist; denn wenn dieses zum Mutter dienen sollte, so müßte man mit den Engländern auch *Ysopp* schreiben und sprechen. Und wenn man es recht genau nehmen wollte, müßte man nicht einmal von dem Griechischen stehen bleiben, indem es auch da nicht einmal einheimisch ist. Im Hebr. ist schon *Ysop*, der Isopp, von *Ysop*, eine jede Pflanze, ein Kraut. Wenn es in der deutschen Bibel heißt ein Büschel Isopen, mit Isopen u. s. f. so ist solches die oberdeutsche Declination, welche den Hochdeutschen fremd ist.

Des Isoppes wird in der h. Schrift öfters gedacht; und er ist mithin eine von denjenigen seltenen Pflanzen, deren Kenntniß, wenigstens dem Nahmen nach, von selbiger Zeit bis auf uns gekommen ist. Denn also heißt es schon vom Salomon, 3 B. der Kön. 4, 33. Er habe von den Bäumen geredet, von der Ceder an, die auf dem Libanon ist, bis zu dem Isop, der aus der Wand wächst. Und der h. Evangelist Johannes meldet in der Kreuzigungsgeschichte Christi: Die Jüden füllten einen Schwamm mit Essig, und legten ihn um einen Isopen, und hielten es ihm dar zum Munde. Auch der Psalmist gedenkt desselben in dem bekannten: Reinige mich mit Isopen 2c. Wenn also hieraus zwar schon zur Genüge erhellet, daß diese Pflanze den Alten bekannt gewesen sey, so beweiset dieses und ihre damals vorzügliche Achtung doch der Ursprung ihres Nahmens und dessen Bedeutung noch mehr. Denn das Wort stammet, wie ich in der Anmerk. zu diesem Art. erwähnt habe, aus dem Hebräischen her, wo ein geheiligtes Kraut, oder auch ein solches, welches zur Reinigung oder Schmückung geheiligter Dörter gebraucht und damit bedeutet wird. Diesen alten Ursprung bestärkt noch ferner der in allen bekannten europäischen Sprachen gleichlautende Name, weil es sehr wahrscheinlich ist, und mehrere dergleichen Beispiele es bestätigen, daß eine solche Uebereinstimmung des Nahmens, oder ein in vielerley Sprachen gleichlautendes und bedeutendes Wort einen ältern Ursprung haben müsse, als diese Sprachen selbst sind. So gewiß aber das Alterthum in der Kenntniß und vorzüglichen Achtung einer Pflanze dieses Nahmens ist: so ungewiß ist es hingegen auch, was für eine unter diesem Nahmen verstanden worden sey; ja, mit eben so großer Ungewißheit kann dieser unser jetzt bekannter Isopp für diejenige Pflanze gehalten werden, deren in der h. Schrift zum

öf.

öfters unter diesem Nahmen Erwähnung geschieht, da sich nicht einmahl mit völliger Gewißheit bestimmen läßt, ob derselbe im Orient wachse. Bochartus beweiset zwar (*) aus dem Isaac Ben-Imran, einem berühmten arabischen Schriftsteller, daß eine Art von Isopp an den Bergen, worauf Jerusalem und seine Mauern gebauet waren, häufig gewachsen sey; er zeigt auch mit ziemlich wahrscheinlichen Gründen, daß unter dem hebr. Worte Elob keine andere Pflanze so wohl, als diese, verstanden werden könne. Viele aber sind damit hauptsächlich deswegen nicht zufrieden, weil es vom Salomon heißt, daß er von Bäumen geredet habe, der Isopp aber eher unter die Pflanzen, als Bäume, gehöre, und niemahls aus der Wand oder Mauer wachse. Tho. Bartholinus hingegen wurde aus den obgedachten Worten Johannis zu glauben bewegen, daß daselbst eine Art Isopp gewachsen seyn müsse, welcher eine völlige Strauch-Größe gehabt habe, weil die Juden den mit Essig gefüllten Schwamm um einen Isopp gelegt, und zum Munde dar gehalten hätten. Allein, dem zu seiner Zeit berühmten Botanikus, Adolph Forst, will auch diese Meinung nicht gefallen, weil weder in den Morgen- noch übrigen Ländern der ganzen entdeckten Welt ein solcher Isoppstrauch jemahls gefunden, oder von jemand beschrieben worden ist; hingegen die Juden die Gewohnheit hatten, sich ihres Isoppes statt eines Spreng- oder Weih-Wedels zu bedienen, d. i. vermittlest eines Büschleins desselben die benötigten Sachen mit Weihwasser zu besprengen, und es also wahrscheinlicher sey, daß sie, bey der Tränkung Christi mit Essig, den Isopp, worüber der Schwamm gelegt war, an ein langes Rohr gebunden, jenen aber, den zur Reinigung üblichen Isopp deswegen dazu gebraucht

ha:

(*) In seinem Hierozoicon, P. 1. S. 590.

haben, weil auf dem Berge Golgatha oder der Schemelstätte viele Todten: Gebeine und andere Unreinigkeiten sich befanden.

Daß es ein kleines pflanzenähnliches Sträuchlein gewesen seyn müsse, dessen insonderheit bey dem Salomon Erwähnung geschieht, erhellet ziemlich deutlich aus dem Gegensatz der Ceder, wenn von diesem großen Könige gesagt wird, er habe diesen höchsten Baum bis zum Isopp beschrieben, und man damit anzeigen will: den vornehmsten bis zum geringsten, d. i. alle, bis zum kleinsten Strauch. Und daß der Isopp gar wohl hierunter verstanden werden könne, beweiset der harte und Arm: lange Stängel, um so mehr, da auch Bochartus jenen Einwurf, daß er niemahls aus der Wand wachse, schon dadurch gründlich widerlegt hat, da er gezeigt hat, daß er gleichwohl auf den Bergen Jerusalems, worauf die Mauern gestanden haben, häufig gewachsen sey, der h. Text aber an mehreren Stellen in für neben gebrauchte, es mithin auch hierfüglich also, d. i. neben der Mauer, heißen möge.

Wenn wir daher zwar, in Ansehung dieses Umstandes, gar wohl Rechnung darauf machen könnten, daß es unsere Pflanze sey, so findet sich doch noch eine andere Schwierigkeit, welche die Gewißheit sehr zweifelhaft macht; denn die Beschreibung des obgedachten gelehrten Arabers, welche er von demjenigen Isopp, der an den Bergen Jerusalems gewachsen ist, gegeben hat, passet nicht auf dieselbe. Sie soll breite, dem Majoran oder dem Dosten ähnliche Blätter haben, und bitter am Geschmacke seyn, welches beyder bey der hiesigen nicht eintrifft. Es ist daher nicht zu verwundern, daß schon so viel darüber gestritten und gefragt worden ist, was es eigentlich für eine Pflanze sey, und gleichwohl noch bis jetzt unausgemacht geblieben ist, ob es die Saturey, der Dosten, der Rosmarin, oder unser Isopp gewesen sey.

Die

Die meisten sind der Meinung, daß der Berg-Saturey dasjenige Kraut sey, welches die Alten Isopp genannt haben, welche Meinung bey ihnen um so mehr sich bestärkt hat, da sie wissen, daß die Bewohner der Morgenländer die Saturey noch heutiges Tages bey äußerlichen Waschen und Reinigungen stark gebrauchen.

JO. BEVEROVICH epist. ad Cl. Salmasium, super loco Evang. de hyssopo, c. Salmasii responsione, st. in Dessen *epistolice questionibus*, Roterod. 1644, 8. S. 95 — 97.

CLAUD. SALMASII de hyssopo in cruce Christi epistolae III. ad Tho. Barroolinum, L. B. 1646, 8.

MATTH. ERASM. KOHLREIF diatribe de hyssopo biblica, Rostoch 1670.

OVID. MONTALBANI dell' Isoppo di Salomone, 1671, 4.

GE. WO. WEDELLI exercitatio prima de hyssopo in genere, st. in Dessen *exercitatio medico-philolog.* Decade VII. Jen. 1694, 4. S. 1 — 8. Exerc. II. de hyssopo, herba sacra, S. 9 — 14. Exerc. III. de hyssopo mystica, S. 15 — 20.

BLASII CARYOPHILI (*Garofalo*) diss. de *HYSSOPO* five Hyssopo, st. in Dessen *dissertation. miscellan.* P. I. Rom. 1718, 4. S. 177 — 256.

JO. AD. GÖRZII obs. de hyssopo Ratisponensi crescente e maceria, st. in *At. phys. med. Acad. N. C.* Vol. I. obs. 70.

Diss. philolog. de expiatione per hyssopum facta, ad Pl. LI, 9. Entfündige mich mit Hyssop, daß ich rein werde; wasche mich, daß ich schneeweiß werde, Præf. IMMAN. ERN. HAHN, Resp. Jo. Frid. Hahn. Witteb. 1735, 4. 6 B.

Geogr. Chr. Alberti Anmerkung über den Isop, welcher nach Job. XIX. 29. bey der Kreuzigung Christi gebraucht worden, st. in No. 15 der wöchentl. Salsischen Anzeigen, v. J. 1751.

Fr. v. Pinné hat nur 3 Arten:

1. Der gemeine oder Apotheker: Isopp, *Hyssopus Arabum* Pen. Lob. & Gerard. *Hyssopus communis* Anguillar. & Dod. *Hyssopus flore coeruleo* Bchl. *Hyssopus hortensis* Fuchs. *Hyssopus officinarum* coerulea f. *spicata* C. Bauh. *Hyssopus sativa* Cord. & Dalech. *Hyssopus spicis secundis* Royen. *Hyssopus vulgaris* Gesn. Dod. & Clus. *Hyssopus vulgaris angustifolius*, flore caeruleo J. Bauh. *Hyssopus foliis linearibus punctatis*, verticillis in spicas continuatis Hall. *Hyssopus officinalis*, spicis secundis, foliis lanceolatis Linn. Fr. *l'hyssope commun*, Engl. *common Hyssop*. wächst in Oestreich auf den niedrigen Alpen, und in Sibirien, wild; man zieht ihn auch in den Gärten.

E 2

tem.



ten. Die faserige Wurzel dieser perennirenden Pflanze treibt holzige, anfangs viereckige, nachher aber rund werdende, in Zweige abgetheilte, 1 bis $1\frac{1}{2}$ F. hohe, und mit schlanken, lanzettförmigen, völlig ganzen, glatten, einander gegen über stehenden Blättern besetzte, Stängel. Zwischen den Blättern stehen die Blumen wirtelförmig, und bey diesen einige schmale, gerade Deckblätter. Die untern Wirtel sind $\frac{1}{2}$ F. von einander entfernt, die obern aber näher und dichter bey einander fast ährenweise gestellet; und da alle Blumen sich auf Eine Seite wenden, stellen dieselben eine einseitige Aehre vor. Die Blumen erscheinen im Jun. und Julius, und sind gemeinlich blau; doch findet man auch Stöcke mit röthlichen (fleischfarbigen) oder weißen Blumen, auch andere mit scheckigen oder gelb gefleckten Blättern. Die Oberlippe der Blüthen ist an der Spitze zahnförmig, die Unterlippe aber dreyspaltig, und ihr mittlster Einschnitt tief gezähnt. Jede Blüthe hat 4, in einiger Entfernung von einander stehende Staubfäden, von welchen die zwey obern am kürzesten sind, und auf beyden Seiten der Oberlippe stehen, die zwey längern aber dicht an den zwey Seiten-Einschnitten stehen, und zweylappige Staubkölbchen haben (*). In dem Boden des Kelches steht ein viertheiliger Fruchtknoten, und auf diesem ein fadenförmiger Griffel, welcher dicht unter die Oberlippe raget, und eine zweyspaltige Narbe hat. Aus dem Fruchtknoten werden nachher vier längliche schwarze Samenkörner, welche in dem Kelche frey liegen, und im Sept. zur Reife kommen.

Der Isopp wird, sowohl um seines angenehmen Geruches, als auch medicinischen Nutzens willen, in den Gärten häufig gezogen. Er dient zur Einfassung der

(*) Nach Linné sind die Staubkölbchen einfach, die Narbe des Griffels aber zweyspaltig.

der Beete, und verträgt auch das Beschneiden mit der Schere, wenn man nicht auf die Blüthe oder Samen sieht. Er kann so wohl aus Samen, als auch durch Zertheilung der alten Stöcke, und durch abgeschnittene Zweiglein, gezogen werden. Um den Samen zu gewinnen, darf man das Ende der Blüthe nicht abwarten; denn schon gegen die Mitte des Augustes, wenn noch die ganze, oft 1 F. lange, Aehre blühet, ist der Same in den untern noch ganz grünen Capsein schon so reif, daß er ausfällt. Um diese Zeit also, da die Blüthe ohnedies zum Apothekergebrauche abgeschnitten wird, muß man einen Theil der Stängel abschneiden, und sie auf einem Tuche oder in einer Mulde an der Sonne ausbreiten, damit sie trocken werden. Es wird sich alsdann theils unter den trocken gewordenen Stängeln vieler Same finden, theils wird sich noch vieler ausstreuen lassen. Man säet diesen Samen im März in einen leichten sandigen Boden, und versetzt die Pflanzen nachher auf das ihnen bestimmte Beet, wenigstens 1 F. weit ins Exoterte. Wenn sie auf demselben aber viele Jahre stehen bleiben sollen, müssen sie, weil sie sich, (zumahl, wenn sie nicht durch öfteres Beschneiden in Schranken gehalten werden,) sehr weit ausbreiten, wenigstens 2 F. weit verpflanzet werden. Will man den Isopp aus zertheilten alten Stöcken ziehen, so hebet man die alten Stöcke im April oder May aus, und theilt sie dergestalt von einander, daß an jedem Theile einige Wurzeln bleiben; diese pflanzt man in einen leichten guten Boden, wo sie gegen die stärkste Sonnenhitze Schutz haben, und hält sie daselbst gehörig feucht. Zwey Monathe nachher pflegen sie so weit bewurzelt zu seyn, daß man sie auf das ihnen bestimmte Beet verpflanzen kann; wobey man mit ihnen eben so, als mit den aus Samen gezogenen Pflanzen, zu verfahren hat. Hätte man diese Art der Vermehrung des Isop-

pes, durch Zertheilung der Wurzeln, im Frühlinge versäumt, so kann man es noch, mit gleich gutem Erfolge, im Anfange des Octobers vornehmen. Die dritte Art der Vermehrung des Isoppes ist diejenige, da man abgeschnittene Zweiglein von demselben steckt, welche, wenn sie in guter Befeuchtung erhalten werden, ebenfalls Wurzeln schlagen; es ist aber nicht zu läugnen, daß es mit dieser Vermehrungsart etwas langsam hergehe, daher die beiden ersten Wege vorzuziehen sind. Der Isopp mit scheckigen Blättern (*Hyss. verticolor* s. *aurea*) kann nur allein durch abgeschnittene Zweige vermehrt werden. Im Apr. oder May schneidet man die Zweige ab, setzt sie an einem etwas schattigen Orte in die Erde ein, und begießt sie oft. Wenn sie Wurzeln geschlagen haben, pflanzt man sie dahin, wo sie bleiben sollen.

Der Isopp ist ein sehr dauerhaftes Gewächs, welches die Winterkälte unserer Gegenden im freyen Garten vollkommen erträgt; dauerhafter aber ist es doch allezeit, wenn es in einem mittelmäßigen ungedüngten trockenen, steinigen und sandigen Boden gezogen wird, als wenn es in einem stark gemästeten fetten Boden geschieht. In fettem Lande wächst der Isopp weit stärker und kräftiger, seine Zweige aber werden dadurch auch saftiger, welches verursacht, daß sie weniger Ungemach des Winters ertragen. Je magerer also das Land ist, in welchem diese Pflanzen gebauet werden, je besser ertragen sie die Strenge des Winters. Die Pflanzen, welche von ungefähr in den Fugen alter Mauern stehen, können daselbst den stärksten Frost aushalten, und haben auch gemeiniglich einen weit stärkern Geruch, als die in einem fetten Boden wachsenden.

Wer dieses Gewächs in seinem Garten anbauen will, der muß ihnen eine sonnenreiche Lage geben, als welche dasselbe sehr liebt. Ueber 3 Jahre läßt man die

Pflanzen

Pflanzen an Einem Orte nicht gern stehen; denn sie werden endlich zu groß, und verderben durch Frost, oder auch wohl durch Fäulniß. Wenn also an Erhaltung dieser Gewächse gelegen ist, der muß sie vor Ablauf des dritten Jahres versehen.

Zur Speise wird der Isopp wenig gebraucht; man kann aber die Blätter klein geschnitten, mit Fleisch und Zugemüsen, statt des Gewürzes kochen; insonderheit essen Einige dieselben gern bey frischen Bohnen. In der Arzeneykunst gebraucht man die Blätter und Blumen. Beide haben einen starken balsamischen Geruch, und einen bitteren, scharfen und gewürzhaften Geschmack. In den Apotheken hat man davon das Wasser, den Zucker, Saft, Extract, die Essenz und das Oehl. Durch Weingeist lassen sich ihre Kräfte besser extrahiren, als durch Wasser. Das spirituose Extract schmeckt etwas bitter und scharf, das wässerige aber bitterlich, herbe, und etwas salzig. Das von ihnen destillierte Wasser hat den Geruch des Krautes; auch geht zugleich ein Oehl mit über. Nach dem Zeugnisse des Lewis, in seiner *Materia medica*, S. 317, geben 6 Pfund frisches Kraut fast 1 Unze wesentliches Oehl. Das Oehl ist anfangs gelblich, und wird nachher bräunlich. Die Blätter und Blumen kommen, in Ansehung der Kräfte, mit andern einheimischen Gewürzen überein; sie stärken nämlich die festen Theile, zertheilen die flüssigen, und befördern deren Bewegung. Sie stärken das Haupt und die Nerven, befördern die Verdauung, und treiben die Blähungen. Insonderheit rühmt man dieselben in denjenigen Zufällen der Lunge, welche von einem zähen, schleimigen Wesen entstehen, dessen Auflösung und Auswurf dadurch befördert werden kann. Man verordnet den mit Wasser, Wein oder Bier bereiteten Trank, oder das abgezogene Wasser. In Schweden hat man angemerkt, daß das wässerige Infusum den Würmern in den Ge-

E 4

där

därmen zuwieder sey; denn als eine Mutter dasselbe wieder den Husten gebrauchte, und ihr Kind des Morgens auch einige Gläser davon getrunken hatte, gingen ihm sehr viele Würmer ab. Man bedient sich auch des Isoppes öfters äußerlich. Wieder die schleimige Bräune, ist ein Gurgelwasser von ihm zuträglich. Ettmüller rühmt wieder die Sugillationen der Augen, die frischen oder getrockneten Blüthfahnen, wenn sie in ein Säckchen gethan, und dieses in kochendes Wasser oder warmen Wein geweicht, und als eine feuchte Bähung auf die zugeschlossenen Augen gelegt wird, das ausgetrocknete Blut in den Augen aufzulösen und zu zertheilen. Hr. v. Rosenstein empfiehlt in Augen-Entzündungen, nach angesehten Blutegelein, das Auge täglich einige Mahl mit Pontack, in welchem dieses Kraut gekocht worden, warm zu bähnen, und Kräutersäckchen, die in eben diesen Wein getaucht worden, über das Auge zu legen. Es kann auch dergleichen Säckchen, oder das zerschnittene und mit ungesalzener Butter vermischte Kraut, als ein Umschlag aufgelegt, bey allen äußerlichen Stockungen und Austretungen des Geblütes mit Nutzen gebraucht werden. Auch das abgezogene Wasser ist bey entzündeten Augen gut. Man kann auch den Isopp zu Bädern und Klystieren gebrauchen. Das frische Kraut, mit Mandel- oder Baumöhl gestampft, und den Kopf damit geschmiert, tödtet die Läuse und Nisse. Das mit dem Kraute gesottene Wasser warm im Munde gehalten, stillt das Zahnweh, und reinigt den Mund. Der durch einen Trichter in die Ohren gelassene Dampf davon, vertreibt das Säusen in den Ohren.

Der Isopp blüht bis in den Herbst den Bienen zu großem Nutzen; denn er gibt ihnen Stoff zu Honig. Für das Vieh ist er ein nütliches Kraut, entweder frisch den Milchkühen, oder trocken, und mit Salzwasser besprengt, und gekocht, im Winter zu geben.

Mit

Mit dem jetzt beschriebenen gemeinen Isopp, kommt Miller's *Hyssopus altissima*, spicis longissimis, verticillis distantibus, oder *Hyssopus verticillis florum rarioribus* *Houssoun.* in vielen Stücken überein. Die Blumen sind aber weit größer und dunkler-blau, als an dem *Hyss. officinarum*, und haben einen schwächern Geruch, und die Blätter sind schmähler.

Casp. Bauhin gedenkt eines englischen Isoppes, *Hyssopus anglica*, dessen Blumenähren auf der einen Seite grün, und auf der andern weiß sind; *Hyssopus ab una parte alba*, altera viridis *Dalech. Theod. & Pennae.* Er scheint nur eine Varietät des gemeinen Isoppes zu seyn.

2. Der herzblättrige Isopp; chinesischer Isopp, mit unterwärts gekehrten Blumenkronen, *Cataria floribus inuerialis* *Hall.* *Hyssopus Lophanthus*, corollis reflexis, staminibus inferioribus corolla brevioribus, foliis cordatis *Linn.* Diese, in den botanischen Gärten nicht mehr seltene, Pflanze wächst in den nördlichen Gegenden von China. Die Wurzel ist perennirend, stark und faserig, und treibt 1 bis 2 F. hohe, ästige, haarichte, eckige Stängel, an welchen einander gegen über gestellte, herzförmige, stumpfe, eingekerbte Blätter, und an dem obern Theile Blumenwirtel stehen. Das bläuliche Blumenblatt ist zuweilen umgekehrt, und die untere Lippe oben gestielt, oder auch zuweilen mehr seitwärts gerichtet. Die obere, hier aber gleichsam untere, Lippe ist in zwey enfförmige Einschnitte getheilt, und die untere, hier aber mehr nach oben zu gerichtete, ist breit und vielfach eingekerbt, und der Kelch schief eingeschnitten. Die Kelcheinschnitte sind von verschiedener Länge; die untern Staubfäden kürzer als das Blumenblatt, und die weißen Samen mit einem herzförmigen Flecken bezeichnet. Der Geruch der Pflanze gleicht der Raßennünze, mit welcher auch Hr. von

E 5

Haller

Haller dieselbe vereinigt hat. Es ist auch wirklich zweifelhaft, ob man diese Art mit dem Isoppe, oder mit der Kassenmünze vereinigen solle. Die Staubfäden stehen von einander ab, wie bey dem Isopp; der mittlere Einschnitt der untern Lippe des Blumenblattes aber ist anders beschaffen, nämlich vertieft und am Rande eingekerbt, wie bey der Kassenmünze; mithin kommt dieselbe mit keinem von diesen beyden Geschlechtern völlig überein. Die Stöcke gedeihen in einer guten lockern Gartenerde recht wohl, halten den Winter über daselbst aus, und blühen im Sommer häufig. Man wird auch reifen Samen erhalten, und dadurch, wie aus Zertheilung der zu stark gewordenen Wurzelstöcke, die Vermehrung leicht bewerkstelligen.

3. Der viereckige Isopp; amerikanischer Isopp, *Hyssopus nepetoides*, caule acuto quadrangulo Linn. wächst in Virginien und Canada wild; hat eine faserige, und wenigstens zwey Sommer über dauernde Wurzel, einen geraden, 3 bis 4 F. hohen, bisweilen purpurrothen, mit vier scharfen vorragenden Ecken besetzten Stängel, herzförmig zugespitzte, eingekerbte, gestielte, und einander gegen über gestellte Blätter, und dichte, ährenweise gestellte Blumenwirbel. Das kleine Blumenblatt ist gelb oder fleischfarbig. Diese Pflanze ist zu verschiedenen Geschlechtern gerechnet worden. Die ältern Kräuterkundigen hielten sie für eine Art der Betonie; und Linné rechnete sie ein Mal zur Braunelle, nachher zur Kassenmünze, und endlich zum Isopp. Sie unterscheidet sich von der Braunelle durch den Kelch, von der Kassenmünze durch die Lage der Staubfäden, und von dem Isoppe durch den mittlern Einschnitt der untern Lippe des Blumenblattes. Sie dauert füglich im freyen Lande, und vermehrt sich durch den ausfallenden Samen. Die Vermehrung durch Zertheilung der Wurzel, will nicht von Statten gehen.

Der

Der wilde, oder so genannte Gras-Isopp, *Hyssopifolia*, wächst auf den Bergen, blüht blau, und wird nicht gebraucht.

Isopp, (amerikanischer) s. auf vorhergeh. Seite.

— (Apotheker-) s. oben, S. 67, fgg.

— (chinesischer) s. oben, S. 73.

— (gemeiner) s. oben, S. 67, fgg.

— (Gras-) s. oben, auf dieser Seite.

— (Zecken-) Gnadenfraut, *Gratiola*; s. Th. XIX, S. 247.

— (Zeiden-) *Cistus Helianthemum* Linn.; s. Th. XX, S. 318.

— (herzblättriger) s. oben, S. 73.

— (Kirsch-) s. Th. XX, S. 318.

— (viereckiger) s. auf vorhergeh. Seite.

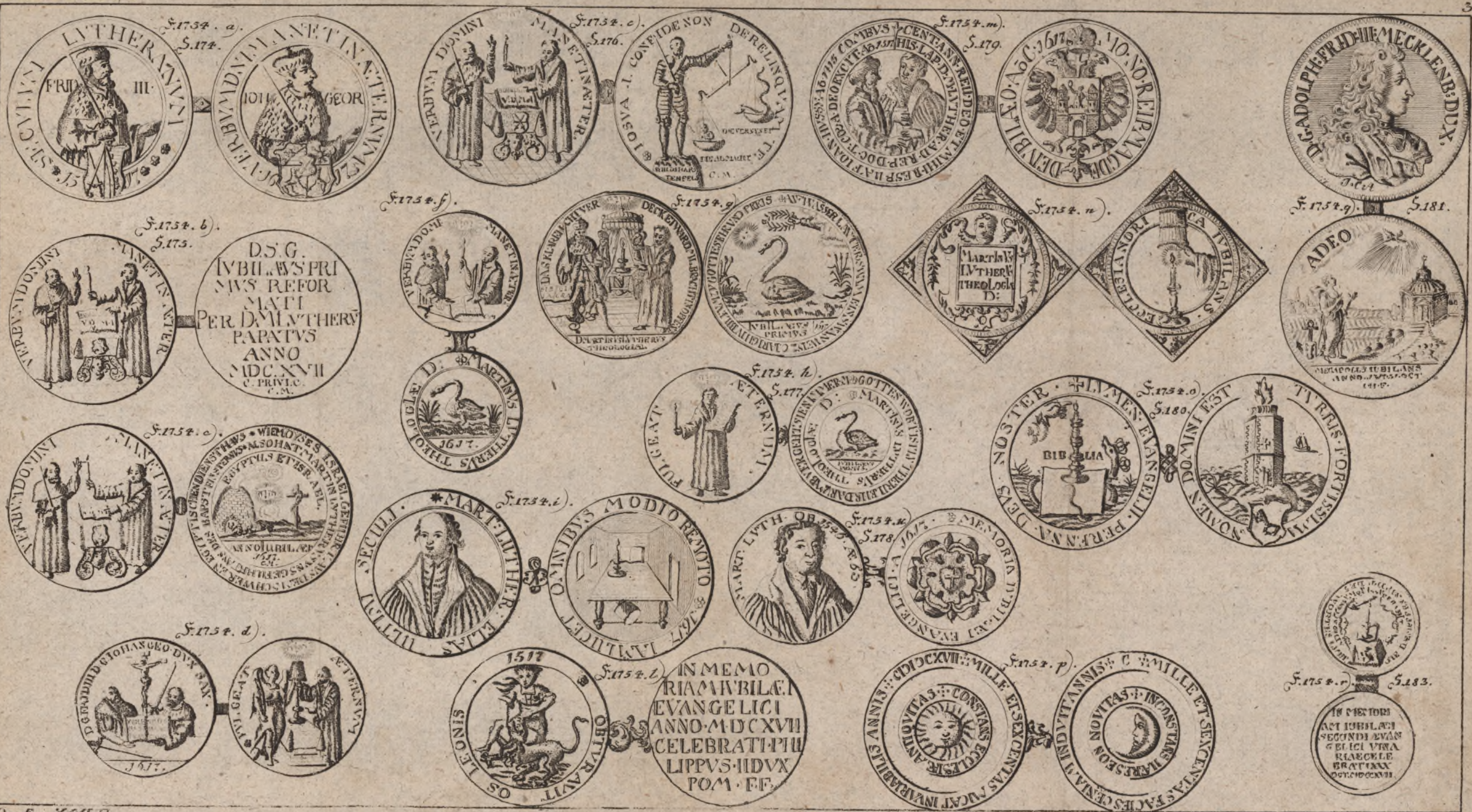
— (wilder) s. oben, auf dieser Seite.

— (Winter-) s. *Saturey*.

Isopyrum Column. & Diosc.; s. *Aquilegia*.

Isora, eine Art Schraubenbaum, *Helicteres* L.; siehe Schraubenbaum.

Ispahan, Isfahan, oder Isfahan, eine der größten, volkreichsten und schönsten Städte in der Welt, die Hauptstadt des Königreiches Persien, und die Residenz des Königes, in der Provinz Erack oder Yerack gelegen. Sie wird durch den Fluß Senderut oder Zenderoud, an dessen beyden Ufern sie der Länge nach liegt, in 2 Hauptquartiere eingetheilt, von denen das eine Joubare: Neamet Dasi heißt, und den östlichen Theil der Stadt ausmacht; das andere aber, welches den Nahmen Deredechte: Heyderi führt, den westlichen Theil der Stadt unter sich begreift. Sie hat 3 Vorstädte. In derjenigen, welche Julfa heißt, wohnen an 100,000 Armenier; in der andern meistens Georgianer; und in der dritten, Parsen oder Feuers Verehrer. Diese Vorstädte haben nebst der Stadt einen Umfang von 12 großen französischen Meilen, und es wird



wird große Handlung von allerley Nationen daselbst getrieben. Die öffentlichen Plätze und Gebäude, die zum Handel in dieser Stadt dienen, sind: 1. der große Maidan, oder königliche Markt, vor dem königl. Pallaste. Er ist ein längliches Viereck, 440 Schritte lang, 160 breit, und mit einem 6 Schuh breiten gemauerten Canale umgeben, hinter welchem in einer Entfernung von 200 Schritten um den Platz herum, verschiedene königliche Gebäude und 200 Wohnhäuser, alle in gleicher Linie und von einerley Bauart, stehen, deren jedes unten 2 Kramläden hat, woron der eine innwendig in den Platz, und der andere in den Bazar geht, welcher von aussen rings um diesen Platz herum angebracht, und einer der breitesten in Isfahan ist. Dieser Platz, welcher 12 große und viele kleine Eingänge hat, ist an Fest- und andern solennen Tagen leer, an den übrigen Tagen aber ist auf demselben beständig eine allgemeine und wahre Messe, indem er voll Kaufleute, die mit allerley Waaren handeln, voll Trödler, Künstler 2c. mit Einem Worte, mit einer unzähligen Menge Buden besetzt ist, in denen man die gemeinsten und nöthigsten Waaren antrifft, da hingegen Abends die Marktschreyer, Marionettenspieler, Taschenspieler, Meistersänger, und Buhlschwärtern, sich auf demselben einfänden. Jede Gattung von Waaren, die auf demselben feil gebothen wird, hat daselbst ihren bestimmten und angewiesenen Platz; wiewohl es auch auf demselben Leute gibt, welche allerley Schwaaren und Obst herum tragen und verkaufen. Zwischen dem Canale und den Häusern haben die Künstler ihre Werkstätte aufgeschlagen, in welchen sie eben dergleichen Sachen verfertigen und wieder ausbessern, welche auf dem Platze, ihren Buden gegen über, verkauft werden. Jede von diesen Buden muß täglich ein gewisses Standgeld erlegen, welches zwar an und für sich selbst etwas wenig ist, in

in der Summe aber viel Geld einträgt; wie denn versichert wird, daß dieser Platz täglich an die 50 Thaler einbringe. Dieses Geld, welches der königlichen Moschee gehört, wird täglich, oder längstens wöchentlich, eingefordert. 2. Der kaiserliche Hof, oder kaiserliche Markt, und, wie ihn die Perser nennen, Kaiserie. Selbiger befindet sich am Ende des großen Maidans gegen Norden, und macht den größten und schönsten Eingang desselben aus. Er hat die Figur eines vertieften halben Mondes, und es haben an demselben die Juwelier und Goldschmiede, wie auch diejenigen Kaufleute, welche mit kostbarem Geräthe, als: schönen Kleidungen, Pferdegeschirr 2c. handeln, ihre Buden. 3. Die Bazars (s. Th. XXIX, S. 689, f. Anm.) sind in Isfahan alle bedeckt, mehrentheils von Ziegelsteinen gebauet, 40 bis 50 F. hoch, und oben entweder rund, oder spitzig gewölbt. Der Tag fällt in dieselben durch gewisse in gleicher Weite von einander entfernte Lustlöcher, die sich in den Kuppeln befinden, und durch die quer hindurch gehenden Straßen hinein. In diesen Bazars werden allerley Arten von Waaren, wie auf dem vorhin beschriebenen großen Maidan, verkauft, nur daß sie feiner und theurer sind, indem auf jenem nur die gemeinsten, in diesen aber die seltensten Sachen anzutreffen sind. Sie umgeben den königlichen Markt und kaiserlichen Hof rings umher, und gehen fast durch ganz Isfahan. Die Einrichtung bey denselben ist eben dieselbe, die auf dem großen Maidan herrscht. Gleichwie nun in diesen Bazars allerley Waaren der Kaufleute und Handwerker im Einzelnen und Kleinen verkauft werden: also haben hingegen die im Großen handelnden Kaufleute ihre Gewölbe und Niederlagen mehrentheils, 4. in den in dieser Stadt befindlichen großen Caravanseras, (*) deren

An:
(*) Caravansera, Caravanserai, Karavansera, Caravanserai, türk. Imarets, ind. Serays, oder Sarais, sind bey den

Anzahl sich über 1800 erstreckt. Fast alle diese Caravanseras sind auf einerley Art aus Ziegelsteinen gebauet, und

Morgenländern an den großen Straßen große, öffentliche oder allgemeine Gebäude, welche den Reisenden zu ihrer Herberge (in Ermangelung der Wirthshäuser und Gasthöfe, die man daselbst nicht so, wie in Europa, findet,) bestimmen, und durch einige gutthätige Muhammedaner zum Dienste der Reisenden gestiftet sind. Sie steht allen Religionen offen, so gar, daß man auch nicht einmal fragt, wo die Reisenden herkommen, oder was sie zu verrichten haben. Für das Quartier darf niemand das geringste bezahlen; und die reichen Leute geben nur, bey ihrer Abreise, dem Knechte des Hausverwalters, oder des so genannten Caravanseeraters, einige Stüber nach ihrem Belieben.

Die Caravanseras in den Städten sind von zweyerley Art: einige, für die Reisenden und Pilgrime, in welchen man wohnt, ohne daß man etwas bezahlt; andere, für die Kaufleute, und diese sind gemeinlich schöner und bequemer, indem sie Thüren an den Zimmern haben, die man fest zuschließen kann. Allein, da die meisten von wirklich handelnden Kaufleuten besessen werden, so bezahlt man ein Gewisses für das Zimmer, und dieses beträgt den Tag über nicht 1 oder 2 Stüber. Ueber dies aber muß man noch etwas Gewisses für die Einfuhr bezahlen, und dieses beträgt schon mehr, wie auch von demjenigen, was in dem Caravanseira verkauft wird, nämlich so und so viel von dem Balken, die nach der Waare mehr oder weniger betragen, abgeben. Die Abgabe von der Einfuhr heißt Sercolphe, d. i. das Vorlegeschloß. Einige von diesen Caravanseras sind königliche Häuser, andere gehören Privatpersonen. Es ist so leicht keine große Stadt im Oriente, sonderlich in den Staaten des türkischen Kaisers, des Königs von Persien, und des großen Mogols, die nicht dergleichen Gebäude hätte. Die Caravanseras in Constantinopel, Ispahan und Agra, als den drey Hauptstädten des türkischen, persischen und mogolischen Reiches, sind insonderheit, so wohl wegen ihrer Anzahl, als Kostbarkeit, berühmt, und es haben auch die fremden Kaufleute darin ihre meiste Magazine. In Cairo, einer Stadt in Aegypten, gibt es ebenfalls sehr schöne Caravanseras, welche beständig mit Leuten und Waaren angefüllt sind; welches denn auch die großen Herren des Landes bewegt, ihr Geld zu Auführung solcher Gebäude anzuwenden, weil sie davon sehr beträchtliche Einkünfte ziehen. Die Arabier, die Abyssinier, und die andern afrikanischen Nationen, die nach Cairo kommen, haben daselbst jede ihren besondern Caravanseira, wo sie auch allemahl einkehren. Mit den Kaufleuten von Aleppo, Damascus, Constantinopel, und aus andern Handelsstädten, hat es gleiche Bewandniß. Diese Caravanseras sind geheiligte Herbergen, worin es nicht erlaubt ist, jemanden Gewalt zu thun, noch auch sich an den

und sind große viereckige und 2 Etagen hohe Gebäude. Jede dieser Etagen ist etliche 20 F. hoch, und hat etliche 70 Klaster im Durchschnitt. Man geht in dieselben durch einen sehr langen Eingang, in welchem zu beyden Seiten Kramläden sind. Jeder Flügel hat unten 24 Logementer, und oben eben so viel, in deren Mitte sich eines befindet, welches größer, als die andern, ist, unter einem hohen Eingange, der demjenigen gleicht, durch welchen man hinein geht. Die untern Zimmer sind längst in einer Galerie oder Parapet, von der Erde ungefähr 25 F. hoch, 15 bis 16 breit, und 2 F. über die Galerie erhöht. Jede Stube hat noch über dies einen Platz vorn heraus, welcher so breit als die Stube selbst, halb so tief, und mit einem Schwiibbogen bedeckt ist. Jede der obern Stuben hat ein Vorzimmer und einen Balcon, wo insgemein die Kaufleute mit ihren Weibern, wenn sie dieselben bey sich haben, wohnen; die untere Stube hingegen gebrauchen sie gemeinlich zum Kramladen oder zur Niederlage. Jede dieser Stuben ist durch eine 2 bis 3 F. dicke Mauer von der andern abgefondert. Die Vorzimmer bey denselben sind vorn ganz offen; die Stuben selbst aber haben insgesammt Thüren, wie wohl sie nur schwach sind; aber keine Fenster, sondern bekommen das Licht nur durch die Thüre, welches sie unbequem macht. Hinten in dem Caravanseira befinden sich große Waarenlager. Mitten in dem Hofe, welcher gepflastert ist, trifft man, in einigen einen großen 4 bis 5 F. hohen viereckigen Relais, in andern

daselbst niedergelegten Effecten zu verarischen. Ja, man treibt die Vorsicht und Behutsamkeit so weit, daß man niemanden, der nicht verheurathet ist, erlauben will, darin zu wohnen, weil die Türken glauben: ein Mensch, der keine Frau hat, sey gefährlicher, als ein anderer. Sonst sind auch die Caravanseras in Schiras und Casbin, zwey ansehnlichen Städten in Persien, sehr berühmt, und geben denen in der Hauptstadt dieses Reiches nichts nach.

aber einen großen Wasserhälter, nebst einem Springbrunnen und andern Brunnen in den Ecken, an Hinter dem Caravansera, und rings um denselben, sind Ställe, und in einigen ist die eine Seite der Ställe in Schwibbogen abgetheilt, welche 4 F. hoch, und in einer gewissen Weite von einander mit Kaminen versehen sind, wo die Stall- und andere Knechte sich bequem aufhalten und ihre Speisen kochen können. In diesen großen Caravanseras wohnen gemeiniglich nur Kaufleute, die im Ganzen handeln, und es trägt ein solcher Caravansera jährlich 4, 5 und mehrere tausend Thaler ein. Denn ungeachtet die meisten Caravanseras von den Königen in Persien gestiftete Gebäude sind, so wird doch niemand in dieselben aufgenommen, als gegen tägliche oder monatliche Erlegung eines gewissen Geldes, wogegen aber die Kaufleute, die in denselben ihre Gewölbe oder Niederlagen haben, den Vortheil genießen, daß die Caravanserafiere in denselben für die Kaufmannsgüter stehen, welche sie aufzuschreiben gehalten sind, ja so gar, daß dieselben gegen 2 pro Cent, die man ihnen gibt, Sorge dafür tragen, daß die auf Credit verkauften Waaren bezahlt werden. Uebrigens haben die Caravanseras ihren Namen entweder von denjenigen, von denen sie erbauet oder gestiftet sind, z. B. das Caravansera des Königs, 1c. oder von den Städten und Ländern, für deren Kaufleute sie zuerst angeleget worden sind, z. B. das Caravansera von Tachan, des Volkes von Lar, der Multanier, 1c. oder endlich von der Profession und den Waaren, für welche sie bestimmt sind; wie man denn z. B. ein Caravansera der Kupferschmiede, der Granatapfelverkäufer, der Reißhändler, und fünf neben einander gelegene Caravanseras findet, welche man Londra Frouch, d. i. Verkäufer von London, nennet, weil daselbst die Waarenlager der vornehmsten Tuchhändler sind, welche man London nennet, weil

weil die Perser von den englischen Kaufleuten aus London das erste Tuch bekommen haben.

Die Einwohner der Stadt Ispahan bestehen aus allerley Nationen und Glaubensgenossen. Was aber alle diese Nationen so häufig nach Ispahan hinzieht, ist die ungemein starke Handlung, welche daselbst getrieben wird, indem diese Stadt gleichsam der Mittelpunct der ganzen persischen, und eines großen Theiles der asiatischen Handlung ist, ungeachtet diese Stadt ohne Meer und ohne schiffreiche Flüsse ist, und alles, was dahin kommt, zu Lande auf Kamelen dahin gebracht wird, welche daher von den Persern die Schiffe des Landes genannt werden. Es kommen nämlich daselbst alle Jahre verschiedene Caravanen so wohl aus den Innern des Königreiches, als auch von auswärtigen Orten, her, dergleichen die von Schiras, Lar, Aleppo, Bagdad, Herat, und andern Orten aus der Levante, sind. Desgleichen gehen auch von da diejenigen Caravanen ab, welche die, von den Factoren der nach Ispahan handelnden auswärtigen Nationen daselbst erkauften Waaren, nach Bender-Abassi bringen. Den stärksten Handel treiben daselbst die Armenier mit allen Gattungen von Waaren, auch so gar mit den aller kostbarsten. Nächst diesen folgen die Indianer, deren Anzahl sich über 12000 erstreckt. Unter den europäischen Nationen, die nach Ispahan handeln, und daselbst ihre eigene Factoren halten, sind die Engländer und Holländer diejenigen, deren Handlung am meisten zu bedeuten hat. Beide haben daselbst ihre eigene Häuser, oder vielmehr Palläste, welche mit großen Gärten und schönen Bassins geziert sind. Die ersten haben das ihrige von dem Schach Abbas geschenkt bekommen, als sie ihm Ormus hatten erobern helfen. Da aber die Engländer jetzt bey weitem nicht mehr dieselbe Handlung, noch so viel Leute zu Ispahan haben, als zu der Zeit, da ihnen dieser Pallast

Dep. Enc. XXXI Th. F ger

geschenkt wurde: so dient diese schöne Wohnung der englischen Compagnie weiter zu nichts, als zu einem Landhause, dahin einige Factors kommen, 4 oder höchstens 5 Monate lang im Jahre sich daselbst aufhalten, und alsdann nach Bender: Abassi zurück kehren, wo sie ihre vornehmste Handlung treiben. Die Holländer hingegen haben ihren Pallast für ihr Geld gekauft, damit er ihnen sowohl zur Wohnung, als zum Waarenlager, diene; wiewohl Andere sagen, daß sie denselben ebenfalls von dem Schach Abas, dem Großen, geschenkt bekommen haben. Sonst hielt die holländische ostindische Compagnie daselbst einen eigenen Handlungs-Director; seit dem im J. 1727 in Persien entstandenen Unruhen aber ist keiner wieder dahin geschickt worden, sondern es wird daselbst nur ein Commissär gehalten. Unter allen in Ispahan Handlung treibenden Nationen aber sind die Juden daselbst in der kleinsten Anzahl anzutreffen, arm, und, so wie in dem ganzen Königreiche, äußerst verachtet.

Die Waaren, mit welchen zu Ispahan gehandelt wird, und die von da in andere Städte und Länder verführt werden, sind überhaupt alle nur ersinnliche Natur- und Kunst-Producte, welche alle Theile und Länder des bewohnten Erdkreises hervor bringen, insonderheit aber die Natur-Producte, welche die Provinzen in Persien zur Bequemlichkeit der Menschen liefern, und allerley aus denselben verfertigte Manufacturen, welche sowohl in Ispahan, als in andern Städten von Persien, gemacht werden, worunter jedoch die in Persien jährlich in unglaublicher Menge fallende Seide den Hauptzweig dieser Handlung ausmacht.

Ein Mehreres von Ispahans Natur-Producten Manufacturen, Münzen, Mäßen, Art Buch zu halten, u. s. w. wird im Art. Persien vorkommen.

Isphe,

Isphe, siehe Isphe.

Ispida Klein. Ispis Alecyon Linn.; siehe Eisvogel.

Israel. Diesen Namen bekam der Erzwater Jacob von dem Engel, mit dem er zu Mahanaim (oder Phasnuel) eine ganze Nacht hindurch gerungen hatte; 1 Mos. 32. Nachher bekam das ganze Geschlecht Jacob's den Namen Israel. Zuweilen versteht man dadurch auch das Königreich Israel, d. i. die von dem Königreiche Juda abgesonderten 10 Stämme.

Daher die Israeliten, die Nachkommen Israels. Anfangs hießen sie Hebräer, wegen des Abraham's, welcher jenseit des Euphrats hergekommen war. Nachher wurden sie Israeliten genannt, wegen des Israel, eines Vaters von zwölf Patriarchen; endlich aber Juden, insonderheit nach ihrer Zurückkunft aus der babylonischen Gefangenschaft.

Man sagt sprichwortweise von jemand; er ist ein guter Israelit, Fr. c'est un bon Israélite, d. i. ein recht aufrichtiger, grundredlicher Mann, ein Bidermann.

Israel, ist auch ein Beynahme des Lübeckischen Bieres; s. Th. V, S. 27.

Israelit, siehe im vorhergeh. Artikel.

Issigny, siehe Issigny.

Illinesen, Illinois; siehe Illinesen, im XXIX Th. S. 443, f.

Istambol Effendi, ist, bey den Türken, der Ober-Polizey-Director, welcher die Aufsicht über alle Lebens-Mittel in der Hauptstadt hat. Er muß dafür sorgen, daß sie durch Aufkauf keinen zu hohen Preis bekommen, und daß alles in gehörigem Uebersusse da sey. Seine Einkünfte lassen sich schon daraus beurtheilen, daß er von allem, auch von den geringsten Dingen, welche zur Consumtion einer so bevölkerten Stadt, als Constantinopel ist, erfordert werden, seinen Antheil zieht.

§ 2

Isth

Isthmische Spiele, L. Isthmia, Fr. Jeux isthmiens, oder isthmiques, waren diejenigen unter den vier großen und feyerlichen Spielen der Griechen (*), welche alle 3 oder 4 Jahre, auf dem Isthmo corinthiaco, oder der Land-Enge von Korinth, nahe bey einem dem Neptunus geheiligten Hain, angestellt wurden. Sisyphus, König zu Korinth, hatte, auf Anrathen des Drakels, dieses Fest ungefähr 1330 Jahr vor Christi Geburt, dem Melicertes zu Ehren gestiftet. Weil es aber damals nur in der Nacht gehalten wurde, so fielen viele Unordnungen, Mord und Todschlag, dabey vor. Theseus, der eilfte König von Athen, gab diesem Feste gleichsam eine neue Gestalt, indem er das Land von den Räubern, die den Weg nach dem Isthmus für die Wallfahrer sehr unsicher gemacht hatten, säuberte, gegen ihren grausamen Anführer Sinnis zu Felde zog, und ihn erlegte; auch verordnete, daß dieses Fest, welches aber fürs künftige seinem Vater Neptunus zu Ehren gewidmet seyn sollte, nur bey Tage gefeyert wurde. Der Zulauf war dabey so groß, daß kaum die Vornehmsten aus den griechischen Städten Platz dabey bekommen konnten. Die Sieger wurden anfangs mit einem Fichten- hernach aber mit einem Epheu-Kranze gekrönt, wozu sie mit der Zeit, auf Solon's Anordnung, noch eine Geld-Summe von 100 Drachmen bekamen; sie hatten aber doch sonst auch alle Ehre zu genießen, welche den andern Hieronicis (**), wiederfuhr, daß sie nämlich bey öffentlichen Zusammenkünften ihre Kränze und Palmzweige trugen, und, wenn sie wieder heim kamen, einen triumphmäßigen Einzug hielten, und zwar durch die Mau-

(*) Diese 4 große Spiele, waren die olympischen, pythischen, nemischen und isthmischen Spiele.

(**) Hieronicae hießen diejenigen, welche in den olympischen, pythischen, nemischen und isthmischen Spielen den Preis erhalten hatten.

Mauern der Städte, von welchen um deswillen ein Stück nieder gerissen wurde. Nachher wurden auch die Römer dabey zugelassen; und diese feyerten das Fest mit außerordentlicher Pracht. Ausser den dabey schon vorhin gewöhnlichen Uebungen im Ringen, Wettlaufen, Fechten, Springen, Scheibenwerfen, Muslk und Poesie, führten sie auch Jagdspiele ein, wozu sie, mit großen Kosten, die seltensten Thiere aus allen damals bekannten Welttheilen herbey führen ließen. Bey Gelegenheit dieser isthmischen Spiele schenkten einst die Römer, im 194sten J. vor Christi Geburt, den ganzen Griechenlande die Freyheit wieder.

Isthmus, Fr. Isthme, Erdenge; s. Land-Enge.

Istrien, oder Sisterreich, L. Istria, Histria, Fr. Istrie, eine Landschaft in Ober-Italien, welche sich, in Gestalt einer Halbinsel, in den venetianischen Meerbusen (Golfo di Venezia) hinein erstreckt, und gegen Mittag an Crain und Friaul gränzet. Es ist ein unebenes und ungesund, und daher in einigen Gegenden schlecht bevölkertes, in andern aber gar wüste liegendes, doch fruchtbares Land, zumahl an Wein, Oehl, Salz, Wiesewachs, und Holz, welches zum Schiffbau tauglich ist. Es gehörte vor Alters zu Illyricum, wurde zwischen dem ersten und zweyten punischen Kriege von den Römern erobert, und nachher zu Italien geschlagen. In der mittlern Zeit gehörte es dem Patriarchen zu Aquileja, welcher von dem Könige Heinrich IV. mit diesem Markgrathume im 11ten Jahrh. belehnet wurde. Im J. 1190 kam der größte Theil des Striches desselben, welcher am Meere liegt, unter die Botmäßigkeit der Republik Venedig, er wird aber durch den östreichischen Antheil unterbrochen; daher wird derjenige Theil, den das Haus Oesterreich besitzt, das östreichische Istrien, Istria austriaca, genannt. Capo d'Istria, welches die Hauptstadt in Istrien ist, Citta nuova, Parenzo und Rovigno, haben



ben insgesamt gute Häfen, und gehören den Venetianern; ferner die Städte Trieste, Vinodolo, sonst Porto-Re oder Portronal genannt, und St. Veit am Flaum, welche dem Hause Oestreich gehören. Da dieses Land zur Schifffahrt sehr bequem gelegen ist, und das Haus Oestreich sich jederzeit die Handlung zur See hat angelegen seyn lassen, so ist, insonderheit, in den neuern Zeiten, lange daran gearbeitet worden, die Handlung daselbst in Aufnehmen zu bringen. In dieser Absicht wurden schon zu Kaiser Karl's VI. Zeiten die so genannte levantische Compagnie, und in den östreichischen Erblanden verschiedene Manufacturen angeleget, damit sich Waaren genug finden möchten, die in alle Welt verführet werden könnten. Darnach wurden die Landstraßen von Istrien an, sowohl nach Wien, als bis nach Karlstadt in Ungarn, mit unbeschreiblicher Mühe und Kosten ausgebeßert, damit man die Waaren hin und her mit leichter Mühe transportiren könnte. Es wurden auch den Venetianern die Wälder in Istrien, die sie bisher in Pacht gehabt hatten, aufgekündigt, weil die Oestreicher selbst in dem Hafen Porto-Re einen Schiff-Stapel anlegten, und diese Materialien selbst zum Schiffbau brauchten. Weil auch zu Ausführung eines solchen Werkes eine Geldcasse gehörte, so wurden nicht nur die jährlichen Einkünfte des Königreiches Napoli dazu angewendet, sondern man hatte auch bey der angelegten Bank zu Wien, und bey den großen Lotterien, keine andere Absicht, als eine solche Geldcasse zu formiren. Endlich schritt man wirklich zur Anlegung des Stapels, unter der Aufsicht des Admirals Reichmann, und, nach dessen bald erfolgtem Tode, des Pallavicini zu Porto-Re. Zu Trieste wurde ein großer Jahrmarkt angeleget, und zu St. Veit ein kostbares Lazareth erbauet, worin, wenn in der Levante Pest entstände, die Quarantaine gehalten werden sollte. Ob nun gleich im J.

1735 das Haus Oestreich Napoli und Sicilien verlor, die Venetianer auch auf alle diese Anstalten sehr eifrig waren, und der Kaiser Karl VI. im J. 1740 starb, und darauf der achtjährige östreichische Successionskrieg erfolgte: so hat doch das commercium daselbst, sowohl bey des gedachten Kaisers Leben, als auch nach seinem Tode, und insonderheit nach erfolgtem aachischen Frieden, und zwar aus folgenden Ursachen, immer mehr zu- als abgenommen: 1. weil man den Hafen Trieste zu einem Freyhafen erklärte; 2. weil man den Zoll in allen istrischen Häfen weit geringer angeleget hat, als er in Venedig ist; 3. weil die reich beladenen Schiffe zu Trieste in den Hafen bis vor die Häuser der Kaufleute fahren, und die Waaren ausladen können, da solches in Venedig nicht angeht, sondern die Waaren erst in große Magazine gebracht und wieder heraus gebracht werden müssen, welches große Unkosten verursachet; und endlich 4. weil auch von Trieste und St. Veit am Flaum, die Frachten zu Lande weit wohlfeiler sind, als von Venedig ab, zumahl, nachdem die Landstraßen nach Deutschland und Ungarn obervänter Maßen ausgebeßert worden sind. Was also sonst aus den östreichischen Erblanden an Leinwand, Eisen, Stahl, Blei, Kupfer und andern Waaren, nach Venedig gebracht wurde, geht jetzt alles nach Trieste und St. Veit; wo hingegen die Schiffe mit den levantischen Waaren, als: Oehl, Mandeln, Honig, Wachs, Baumwolle, Kaffe, allerley Materialwaaren, u. gleich wieder befrachtet, und nach Deutschland geschicket werden, daß also, allem Ansehen nach, der Handel in Istrien mit der Zeit ziemlich hoch steigen dürfte.

Itacle, Itague, der Mantel an der Rah oder Segelstange; s. Th. XXIV, S. 9.

Italiäner, italiänisch; s. im folgenden Artikel.

Italien, L. und Ital. Italia, Fr. Italie, eine große Landschaft in Europa, und eine Halbinsel. Daher italisch, zu Italien gehörig, oder aus Italien her; ein Italiäner (*), eine Italiänerinn.

In den ältesten Zeiten war Italien unter den Namen Saturnien, Venotrien, Ausonien und Hesperien bekannt. Den ersten hatte es vom Saturn, den zweyten und dritten von seinen alten Einwohnern, und den vierten, welcher Abendland bedeutet, bekam es von den Griechen, denen es gegen Abend lag. Von den Etruscern oder Etruriern, welche viele Menschenalter vor Erbauung der Stadt Rom den größten Theil von Italien besessen haben, ist das Land, welches zu der Römer Zeit Italien hieß, Etrurien genannt worden. Der Name Italien ist auch sehr alt, kam aber anfänglich nur einem kleinen Stücke des nachher so benannten Landes zu; denn Aristoteles und Antiochus von Syrakus geben diesen Namen zuerst einem Striche Landes, welcher nur das bruttische Gebirg und ein Stück von Lucanien begreift, ob gleich nachher das ganze Land bis an die Alpen dazu gehörte. Einige leiten ihn vom Italus, einem Könige in Sicilien, Andere aber von dem griech. Worte *Italos*, welches einen Ochsen bedeutet, her, weil dieses Land, seiner fetten Weiden wegen, an vortreflichen Ochsen einen Ueberfluß hat. Die ersten Bewohner Italiens, in so fern man durch Italien anfangs nur einen kleinen Strich des nachher so benannten Landes verstand, nannte man Italioten.

Der bey den Deutschen, insonderheit in den südlichen Gegenden Deutschlands, gewöhnliche Name Wälschland ist, entweder aus Walland entstanden, welches ein Land am Meere bedeutet; denn Wall heißt nicht nur Stärke und Gewalt, sondern auch überhaupt das Wasser und Meer, und

(*) Von Italiano; nicht Italiener, denn alsdann müßte das Land Italiana heißen.

die Italiäner sind daher Wahlen und Wälsche genannt worden; oder, welches noch wahrscheinlicher ist, die Deutschen, welche alles Fremde und Ausländische Wälsch nennen, haben insonderheit die Italiäner Wälsche, und ihr Land Wälschland genannt, weil sie mit diesen Fremden und ihrem Lande vorzüglich viel Verkehr hatten.

Italien liegt zwischen dem 30sten, oder, wenn man Sicilien mitrechnet, zwischen dem 37 und 46sten Grade der Norderbreite, und hat seine von der Natur selbst bestimmte Gränzen; denn gegen Norden wird es durch eine lange Reihe steiler Gebirge, welche man Alpen nennet, von Frankreich, Deutschland und der Schweiz abgesondert; gegen Osten hat es das adriatische, und gegen Süden das mittelländische, und zwar das ligustische, toscanische und sicilianische Meer zu Gränzen. Seine Gestalt pflegt man einem Stiefel zu vergleichen; und seine Größe beträgt ungefähr 5625 geographische Quadrat-Meilen.

Italien war vor Alters in sehr viele kleine Länder und Staten vertheilt. Als aber in den spätern Zeiten die Gallier in den gegen Abend, und viele griechische Colonien in den gegen Morgen gelegenen Landschaften sich niederließen, wurde es, in Ansehung seiner Einwohner, in 3 große Theile abgetheilet, nämlich in Gallien diesseits der Alpen, in das eigentliche so genannte Italien, und in Groß-Griechenland. Diese Abtheilung ist durchgehends bey den alten Erd-Beschreibern und Geschichtschreibern anzutreffen.

Gallien diesseits der Alpen (*Gallia cisalpina* und *citerior*) bestand aus den meisten gegen Abend und Mitternacht gelegenen Landschaften Italiens, welche größten Theils im Besitze der Gallier waren, die sich daselbst unter der Regierung des *Tarquinius Priscus* festgesetzt hatten. Es war wieder in besondere Theile abgesondert, und hatte verschiedene Völker zu Einwohnern; allein, unter der Regierung August's wurde diese Benennung abgeschafft. Das eigentlich so genannte Italien erstreckte sich an der Küste des adriatischen Meeres von der Stadt Ancona bis an den

Fluß Fortore, und an dem mittelländischen Meere von Macra bis an den Sele. Groß-Griechenland war der unterste Theil von Italien, und hatte den Rahmen Griechenland daher, weil die meisten Städte an der Seeküste griechische Colonien waren, und die griechische Sprache redeten; den Beynahmen groß aber haben ihm die Einwohner nur aus Prahlerey gegeben, und nicht, weil es größer, oder beynahe eben so groß, als das eigentlich so genannte Griechenland, war. Es begriff Apulien, Lucanien, das Land der Brutier, und zuweilen wurde Sicilien auch dazu gerechnet.

Die Römer brachten ganz Italien, in seiner weitläufigsten Bedeutung genommen, unter sich, und Augustus theilte es in 11 Landschaften ab, woran sich aber die Nachkommen wenig lehrten, sondern die alten Abtheilungen und Benennungen beibehielten. Es blieb unter der Herrschaft der römischen Kaiser, bis in das 5te Jahrhundert, da die Gothen und Heruler in das Land fielen. Im 6ten Jahrh. verjagten zwar die griechischen und morgenländischen Kaiser die Ostgothen, und bemächtigten sich Italiens; allein die Longobarden setzten sich in dem obern Theile desselben fest, und brachten endlich auch das Stück, welches die morgenländischen Kaiser unter dem Namen des Exarchates noch übrig behalten hatten, unter sich; und in Sicilien und Neapolis ließen sich auch die Saracenen nieder. Der Papst, welcher in der größten Gefahr war, alles zu verlieren, nahm seine Zuflucht zu den fränkischen Königen, und Karl, welcher sich des lombardischen Reiches bemächtigte, wurde im J. 800, d. 25 Dec. zu Rom als römischer Kaiser ausgerufen. Das Ansehen der römischen Kaiser dauerte aber in Italien nicht lange, sondern wurde durch die herrsch- und habfüchtigen Absichten der Päpste nach und nach verringert, insonderheit aber nahm es nach Abgang der schwäbischen Linie sehr ab, und Italien wurde wieder in viele kleine Theile zertrennet.

Zu Italien gehört sowohl festes Land, als Inseln. Das feste Land, welches so vielerley Herren hat, wird gemeinlich überhaupt in 4 Theile abgetheilet. Der erste, welcher nach seiner Lage insgemein der oberste Theil von Italien oder Ober-Italien genannt wird, begreift den größten Theil des uralten Galliens dieses der Gebirge, und die nachher von den Longobarden benannte Lombarden. Man rechnet dazu 7 große Herzogthümer, 10 kleine Fürstenthümer, und 2 freye Republiken. Die 7 großen Herzogthümer sind: Savoyen, Piemont, Montferrat, Mailand, Parma und Piacenza, Modena und Mantua. Die 10 kleinen Fürstenthümer heißen: Mirandola, Guastalla, Sabineta, Bozzolo, Castiglione, Solferino, Novellara, Massa und Carrara, Monaco, und Mafferano. Die 2 freyen Republiken sind: Venedig, und Genua. Der zweyte Theil, welcher ebenfalls von seiner Lage den Rahmen das mittlere Italien erhalten hat, besteht aus einem Theile von dem alten Gallien dieses der Gebirge, und einem Theile des alten eigentlich so genannten Italiens, oder heutigen Tages aus dem Großherzogthume Toscana, dem Kirchenstate, den Fürstenthümern Piombino, Farnese, Palestrina, Bracciano, Pagliano, Meldola, und den Republiken Lucca und S. Marino. Der dritte Theil, welcher insgemein das untere Italien genannt wird, begreift einen Theil des alten eigentlichen Italiens und das alte Groß-Griechenland, heutiges Tages aber das Königreich Neapolis. Der vierte Theil von Italien begreift die zu Italien gehörigen Inseln, worunter Sicilien, Sardinien, Corsica, Malta, und Elba, die vornehmsten sind.

Von der jetzigen Volksmenge oder Menschenzahl in Italien, gibt es sehr verschiedene Meinungen. Die Engländer Burnet und Addison machen sie sehr geringe; denn sie sprechen nicht nur überhaupt von Italiens jetzigem verwüsteten Zustande, sondern Letzterer behauptet auch,

auch, daß, nach einer mäßigen Berechnung, die alte Provinz Campania mehr Einwohner gehabt habe, als jetzt ganz Italien. Eben so übertrieben sagte, viele Jahre nach ihm, Montesquieu, daß Italien vor Einführung der christl. Religion 50 Mal mehr Menschen gehabt habe, als nach derselben. In bestimmten Summen, hat Sabellico im 15ten Jahrh. nur 7 Millionen Menschen für Italien zugeben wollen; Botero, im 16ten nur 9, Nicoloßius, im 17ten auch nur 9; Riccioli aber glaubte in eben demselben Jahrhunderte, daß Italien wohl 10 bis 11 Mill. Einwohner haben möchte. Süßmilch gibt ihm in 10 Mill. Beifall. Der Engländer Sharp meinet, Italien habe jetzt ungefähr nur so viel Menschen, als Großbritannien, welcher Anschlag kaum so groß ist, als der oben angeführte, den Sabellico gemacht hat. Baretti, welcher ihm mit Recht widerspricht, meldet, daß verschiedene Italiäner behaupteten, Italien enthalte jetzt 16 Mill. Menschen, er selbst aber berechnet nur 13,890,000, oder, nach einer geraden Zahl, 14 Mill. Menschen, und diese Anzahl hat nicht nur schon Letz für wahr angenommen, sondern sie ist auch der gemeinen Meinung der Italiäner gemäß, welche Grosley nicht richtig meldet, wenn er sagt, daß man in Italien gemeiniglich 20 Mill. angebe. Zagemann nimmt auch 14 Mill. an, wie wohl die Summe, welche er durch eine gewisse Rechnung heraus bringt, 15,192,000 Menschen beträgt. Am zuverlässigsten ist wohl die Bestimmung der Menschenzahl in Italien, welche unser Hr. D. C. R. Büsching (*) folgender Maßen macht:

„In des Königs von Sardinien Staten auf dem festen Lande, sind im J. 1772 gezählt worden 2,695,727 Menschen. Mit Sardinien muß der König viel über 3 Mill. Menschen haben; ich will aber nur 3,200,000 rechnen.

(*) Im 6 St. seiner wöchentl. Berichte u. J. 1779, S. 42, 199.

In dem Herzogthume Mailand österreichischen Antheils, hat man, von Ostern 1771 bis dahin 1772, gezählt 1,114,648 Menschen; von Ostern 1772 bis dahin 1773 nur 1,110,078; von Ostern 1773 bis dahin 1774 aber 1,110,52 Menschen. In dem Herzogthume Mantua sind von Ostern 1773 bis dahin 1774 gezählt worden 204,000 Menschen; also waren von Ostern 1773 bis dahin 1774 in der österreichischen Lombarden 1,314,152 Menschen.

In den Herzogthümern Parma und Piacenza, sollen, nach Baretti Angabe, 330,000 Menschen seyn; Andere rechnen nur 300,000.

Nach eben demselben haben die Staten des Herzoges von Modena auch 330,000 Menschen.

In den Ländern der Republik Venedig hat man 1769 gezählt 2,655,484 Menschen. Baretti setzt nur 2,600,000.

Der Freystat Genua hat, nach Baretti, ohne Corsica, 470,000 Menschen; Andere aber rechnen nur 400,000.

In dem Großherzogthume Toscana, hat man, nach Zagemann, im J. 1766 gezählt 945,063 Menschen. Sharp und Baretti haben 940,000.

In dem Kirchenstate hat man, nach Grosley Berichte, nur 1,100,000 Menschen gezählt; Baretti aber hat 1,300,000.

Der Freystat Lucca hat 120,000, und S. Marino 5000 Menschen.

In dem Königreiche Napoli, sind von Ostern 1773 bis dahin 1774, gezählt worden 4,446,072 Menschen, ohne die Land- und See-Truppen.

Und auf der Insel Sicilien hat man 1714 und 1715 gezählt 1,123,163 Menschen.

Auf Malta hat man 1761 gefunden 130,000 Menschen.

Wenn man alle diese Summen zusammen zählt, so zeigt sich, daß Italien wenigstens 15 Mill. Menschen habe. Da es nun ungefähr 5625 deutsche Quadrat-Meilen groß ist, so kommen auf jede 2666 Menschen, und es ist ein wohl bewohntes Land.

Nach Hrn. Prof. Jäger (*) Angabe, beläuft sich die Volksmenge in Italien, mit Inbegriff der dazu gehörigen Haupt-Inseln, auf mehr als 17 Millionen.

(*) Im 1 Th. seines geogr. hist. statistischen Zeitungs-Lexicon, Nürnberg. 1782, gr. 8. S. 772.

Davon sind in dem Königreiche Neapel 4,449,601. Im Kirchenstate 2,350,000. In Toscana, 950,000. In dem Freystate Lucca, 120,000. Im Herzogthum Modena, 330,000. In den Herzogthümern Parma und Piacenza, 330,000. Im Venetianischen (mit Ausschließung dessen, was die Republik außerhalb Italiens besitzet,) 2,655,484. Im Herzogthum Mailand, 1,116,859. Im Herzogthum Mantua, 204,000. In den Staten des Königs von Sardinien, (mit Ausschließung der Insel,) 2,695,727. Im Freystate Genua, 390,000. Auf der Insel Sicilien, gegen 1,130,000. Auf Sardinien, 365,000, und auf Corsica, 130,000.

Die vornehmsten Gebirge Italiens sind die Alpen und apenninischen Gebirge. Die Alpen sind eine lange Kette von Bergen, die an der Mündung des Flusses Varo anfangen, und nach sehr vielen unordentlichen Wendungen sich bey dem Flusse Adria in Istrien am adriatischen Meere endigen. Sie scheiden Italien von Frankreich, Helvetien und Deutschland, und haben verschiedene Nahmen. Die Alpen am Meere reichen von Bada oder Bado bis an die Quelle des Varo oder auch des Po; die cottiſchen Alpen von der Quelle des Varo bis an die Stadt Susa; die griechischen Alpen (Alpes Grajae) von der Stadt Susa bis an den Berg S. Bernhard; die penninischen Alpen vom Berge S. Bernhard bis an den S. Gothards Berg; an diese stoßen die rhätischen Alpen, die sich bis an die Quelle des Flusses Piave erstrecken; und endlich die nordischen oder carnischen Alpen reichen vom Flusse Piave bis nach Istrien und an die Quelle des Saustrohmes. Die apenninischen Gebirge nehmen ihren Anfang bey den Meereralpen im genuessischen Gebiete, nicht weit von Genua, theilen Italien in 2 fast gleiche Theile, und erstrecken sich bis an die Meerenge, welche Italien von Sicilien scheidet.

Die größten und merkwürdigsten schiffreichen Flüsse in Italien, sind folgende: 1. Der Po, L. Padus,

das, Eridanus, entspringt auf dem Berge Beso (Vesulus), welcher einer der höchsten unter den Alpen ist, und, nachdem er über 30 Flüsse aufgenommen hat, ergießt er sich durch 7 verschiedene Ausflüsse in das adriatische Meer. 2. Die Adige, oder Etsch, Athesis, kommt aus der gefürsteten Grafschaft Tyrol, und ist der einzige große Fluß in der Lombarden, welcher nicht in den Po fällt; denn sie fließt auch in das adriatische Meer. 3. Der Arno, entsteht auf den apenninischen Gebirgen, und fällt bey Pisa in das toscaniſche Meer. 4. Die Tiber, Tivere, Tiberis, hat ihren Ursprung auch auf den apenn. Gebirgen, und ergießt sich nicht weit von Rom in das toscaniſche Meer. 5. Der Oglio, ergießt sich in den Po. 6. Der Adda, entspringt im Graubündenlande, fließt durch das Valtellin in den Comer-See, und ergießt sich im Mailändischen unweit Cremona in den Po, u. a. m.

Viele Provinzen, insonderheit von Ober-Italien, sind auch, zu Beförderung des Handels, und Verhütung der Ergießung der Flüsse, mit Canälen durchzogen, unter welchen il grande Naviglio, oder der große Canal, der Canal di Sforcesca, der Naviglio di Morrelana, der Naviglio del Oglio oder Canal Palla-vicino, und der Canal bey Palma nova in Friaul, die vornehmsten sind.

Unter den Handelsstädten in Italien und den dazu gehörigen Inseln, sind Venedig, Genua, Livorno, Napoli und Messina, unstreitig diejenigen, wo der stärkste Handel getrieben wird. Lucca, Mailand, Turin, Parma, Modena, Reggio, Bergamo, Verona, Novi, Florenz, Rom, Bologna, und Palermo, treiben zwar ebenfalls einen ansehnlichen Handel; allein da sie landwärts gelegen sind, so müssen sie sich nothwendig der andern obgemeldeten an der See gelegenen Städte gleichsam als Niederlage-Städte bedienen, so wohl wenn sie ihre Waaren den Fremden zu-

zufenden, als auch wenn sie diejenigen erhalten wollen, deren ihre Kaufleute benötigt sind; wiewohl diejenigen Waaren davon ausgenommen sind, welche nach Deutschland und Frankreich über die Alpen gehen.

Die Beschaffenheit des Landes ist so schön, daß man Italien mit Recht die Mutter des Ueberflusses, die Quelle der irdischen Glückseligkeit, die unvergleichliche Gegend unserer Erdkugel, den Garten oder das Paradies von Europa, den Ausbund der Welt, ja eine kleine Welt, nennet; denn dieses fruchtbare Land ist mit allem, was zur Erhaltung und Vergnügung des Lebens gehört, so reichlich versehen, daß man in demselben die erwünschten Sachen besammeln findet, welche in andern Ländern zerstreuet sind. Die Luft ist daselbst überhaupt gesund und rein, ausgenommen in dem Kirchenstate, wo sie dick, und besonders für die Fremden gefährlich ist. Die Jahreszeiten sind daselbst sehr temperirt. Der Winter ist weder so strenge, noch so lang, als in den nördlichen Gegenden; der Schnee dauert in den Ebenen nicht lange, sondern zerschmilzt von der Sonne oder dem Südwinde bald. Der Frühling ist überaus angenehm. Die Hitze des Sommers ist erträglich. Der Herbst ist vollkommen schön. Man sieht beynahe überall nichts, als eine Abwechselung von Ebenen oder Hügeln, welche allezeit angebauet, oder mit Gehölzen und Wäldern, Thälern und Wiesen bedeckt sind.

Die Natur-Producte insbesondre betreffend, so sind Korn, Wein, Hülsen- und andere Früchte, Oehl, Lein, Hanf und Holz, daselbst auserlesen. Ob gleich alle Gegenden von Italien Korn und anderes Getreide genug tragen, so bringt doch die Lombarden und die Larviser Mark in dem obern Theile von Italien, die toscanische Küste, die Mark Ancona und Romagna in dem mittlern Theile, auch Apulien in dem Königreiche Neapel, ingleichen die Inseln Sardinien und Sic-

lien,

lien, insonderheit letztere, welche daher die Kornkammer von Italien genannt wird, mehr als sie nöthig haben, und können andere Provinzen, die dessen nicht genug haben, damit versehen. Reis wird fast durchgängig in dem obersten Theile von Italien, insonderheit um Mailand und in der venetianischen Lombarden, hauptsächlich in der Landschaft von Verona, so häufig gebauet, daß nicht allein Italien, sondern auch andere auswärtige Länder, damit versorget werden können. Die Weine, welche in Italien ebenfalls überall wachsen, sind von verschiedener Art. Einige sind stark, als: die Chiarelli, die Muskat-Weine von Monte Fiascone und andern Orten, die griechischen und andere Weine in den Königreichen Neapolis und Sicilien, als: der Asprino, der von Ischia, &c. Gute Weine kann man diejenigen nennen, die in dem genuesischen Gebiete, in dem der Republik Venedig gehörigen Friaul, dem Gebiete von Verona und Vicenza, in Montferrat, bey Monte Pulciano in dem Groß-herzogthume Toscana, und um Bologna, Sezze, Ravenna und Forli in dem Kirchenstate, wie auch an verschiedenen andern Orten mehr, wachsen, indem dieselben süß und zugleich angreifend sind. Daß ferner alle diejenigen Provinzen von Italien, welche, erwähnter Mäßen, Weinbau haben, auch Rosinen und Weinstein geben, versteht sich von selbst. Die Früchte, welche man in Italien findet, sind auserlesen schön, und mancherley. Besonders sind das Gebiete der Republik Genua, die Gegend um den Garder-See (Lago di Garda) in der venetianischen Lombarden, das Fürstenthum Monaco, und die Mitte des Königreiches Neapel, welche sich von Gaeta an bis nach Reggio in dem äußersten Ende von Italien erstreckt, Dörter von überaus großer Schönheit. Es herrscht daselbst ein immerwährender Frühling. Man sieht daselbst eine so große Menge Citronen, Limonien, Or. Enc. XXXI Th. G po.

Pomeranzen und Granatäpfel, daß Italien das ganze Jahr einen Ueberfluß davon hat. Die Herzogthümer Piemont, Mailand, die venetianische Lombarden, das genuesische Gebieth, das Großherzogthum Toscana, verschiedene Striche Landes im Kirchenstate, und die Königreiche Neapel und Sicilien, sind mit Oehl-bäumen reichlich beladen, welche Oliven und Oehl im Ueberflusse geben. Mandeln und Feigen werden in dem Kirchenstate und in dem Königreiche Neapolis in Menge und von ausnehmender Güte gezeuget; und das letztere bringt Datteln, Karpfen, Lorbeeren, Pfeffer, Anis, Koriander und Manna hervor. Kastanien findet man in dem Herzogthume Savoyen, in Piemont und in Neapolis, und Melonen auf der Insel Malta, in Menge und von besonderer Güte. Zucker wird in den Königreichen Neapel und Sicilien gebauet. Saffran und Terpenthin geben das Großherzogthum Toscana und das Königreich Neapolis, welches letztere nebst der Insel Malta auch Baumwolle zeuget. In den Herzogthümern Mailand, Mantua, in dem Gebieth der Republik Genua, in dem Kirchenstate und dem Königreiche Neapolis, wächst auch sehr schöner Glachs und Sanf. Und was endlich das Holz betrifft, so liefern verschiedene Provinzen Italiens, insonderheit das Herzogthum Piemont, die den Venetianern gehörige Tarviser Mark, Istrien und Corsica, zc. dessen so viel, als die Italiäner zum Brennen, wie auch zu Erbauung ihrer Häuser und Schiffe gebrauchen.

Der Ackerbau könnte an den meisten Orten in Italien noch sehr verbessert werden. Man verläßt sich aber auf die Güte des herrlichen Bodens, welcher bey geringer Arbeit reichliche Früchte bringt. Der italiänische Landmann würde ersauern, wenn er die wiederholten Feldarbeiten des preussischen sähe. Jener nutzt seinen Acker oft jährlich doppelt und dreifach, wenn dieser mit Einer Aernde zufrieden seyn muß. Getreide, Wein, Oehl, alle Arten von Obst, wachsen

auf

auf dem nähmlichen Acker, und so gar das Brennholz erhält der Bauer von den Erlen und andern Bäumen, welche in langen Reihen, die hoch ausgebreiteten Weinreben aufrecht zu halten, gepflanzt sind. Es fehlt inzwischen doch nicht an Gegenden, welche noch besser angebauet und urbar gemacht werden könnten.

Die vornehmste Ursache, warum die Landgüter nicht so hoch genuzet werden, als sie könnten, liegt darin, daß die Bauern kein Eigenthum haben; die Güter gehören dem Adel, oder den Klöstern, oder den Bürgern in den Städten, und werden um Lohn angebauet. Das beste ist zwar bey dieser Einrichtung, daß der Bauer um die Hälfte arbeitet, und also, wenn er fleißig ist, auch mehr gewinnt; allein, er nimmt sich der Sache doch nicht so an, als wenn man ihm das Feld als Eigenthum überliesse, und sich einen gewissen Fluß an Getreide oder Geld ausbedinge. Wo vollends die Arbeit um Lohn geschieht, wie in der Gegend von Rom, wo zur Bestell- und Aernde-Zeit die Bewohner der Apenninen herunter kommen, und die Arbeit verrichten, da ist es mit dem Ackerbau noch schlechter beschaffen.

Im Toscanischen werden die Landgüter in Campi, Poderi und Tenute eingetheilet. Ein Campo besteht wenigstens aus 3 Acker: ein Podere aus 3 oder mehrern Campi, und eine Tenuta wenigstens aus 3 Poderi. Ein Podere ernährt gemeinlich eine Bauer-Familie von 5 Personen und seinen Herrn; und je mehr Poderi eine Tenuta hält, desto mehr Bauerfamilien werden erfordert das Land anzubauen, und desto mehr Familien kann sie erhalten. Ein Landgütchen von 27 bis 30 Acker kann also wenigstens 18 Personen ernähren, besonders nahe bey den Städten, wo alles, was zur menschlichen Nahrung gehört, ins Geld gesetzt werden kann.

An allerley Arten von zahmen und wilden Viehe, hat Italien ebenfalls keinen Mangel. Vornehmlich fallen in dem Herzogthume Mantua, in dem Groß. Toscana, in dem Kirchenstate, sonderlich in dem Bologna'schen, und in den Königreichen Neapolis, Corsica und Sardinien, sehr gute Pferde, ob gleich diejenigen, welche in der letztern Insel gezeuget werden, nicht groß sind. Was die Herzogthümer Piemont,

G 2

Mat-

Mailand, Parma, und die venetianische Lombarden, für gute Viehweide haben müssen, läßt sich aus der guten Butter und den vortreflichen Käsen, welche daselbst gemacht werden, schließen. Die Schafe gedeihen in der venetianischen Lombarden, im Kirchenstate, und in Sardinien, vor andern am besten, wo man daher auch die beste italiänische Wolle hat. Und wie gut die Schweinmast, sonderlich im Kirchenstate seyn müsse, ist aus den bolognesischen Schinken und Würsten zu ermessen. Wildbret von allerley Gattung, insonderheit Hasanen und Kerpzhühner, finden sich vornehmlich in Piemont, in der venet. Lombarden, in dem Königreiche Neapolis und Sardinien; vornehmlich werden auf der zu Neapolis gehörigen Insel Capri sehr viele Kaninchen gefangen. An Seidenwürmern und Seide hat Italien einen solchen Ueberfluß, daß es vielen europäischen Ländern jährlich eine beträchtliche Menge Seide ablassen kann; insonderheit wird in Piemont, Mailand, Parma, Modena, der venet. Lombarden, der Tarviser Mark, Triaul, dem Gebiete der Republiken Genua und Lucca, dem Großh. Toscana, dem Kirchenstate und dem Königr. Neapolis, eine überaus große Menge dieser kostbaren Waare gezeuget. Honig und Wachs findet sich in den Herzogthümern Piemont, Mailand, dem Kirchenstate und dem Königr. Neapolis, in Ueberflusse. Das Meer, die Seen und die Flüsse um und in Italien, liefern demselben vortrefliche Fische von verschiedener Gattung, als: Sardellen, Haringe, Schildkröten, Forellen, Karpfen, 2c. Wie denn auch die See um Italien, bey Trassì in dem genuesischen Gebiete, bey Rocella in der neapolitanischen Landschaft Calabrien, bey Trapani in Sicilien, und auf der ganzen Küste von Sardinien, sehr viele Korallen liefert. Bey Moustiers (Moutiers) en Tarentaise in dem Herzogthume Savoyen, desgleichen in den Herzogthümern

mern Parma und Piacenza, auf der Insel Chioggia (Chioggia) nahe bey Venedig, in Istrien, in dem Großh. Toscana, wie auch an verschiedenen Orten des Kirchenstates und des Königr. Neapolis, auf dem Capo Passaro in Sicilien, und bey St. Michele in Sardinien, sind gute Salzwerke anzutreffen. Alle Gebirge in Italien haben Steinbrüche, theils von groben, theils von feinen, und auch so gar kostbaren Steinen, als: Achaten, Chalcedonen, Sardonyren, Carneolen, Krystallen, Armeniersteinen 2c. In dem Gebiete von Volterra im Großh. Toscana, und im Brescianischen im Gebiete der Rep. Venedig, gibt es Alabaster. Bey Mondovi in Piemont, bey Carrara im Fürstenth. Massa und Carrara, an verschiedenen Orten im Großh. Toscana, und bey Belmont in der neapolitanischen Landschaft Calabrien, wird vortreflicher Marmor gebrochen, und zu Tivoli in dem Kirchenstate bricht man Quaderstücke. An Alaun, Bitriol, Schwefel, Operment, und verschiedenen andern Mineralien, haben das Großh. Toscana, der Kirchenstat, und das Königr. Neapolis, einen Ueberfluß. In der Gegend um Verona findet man die unter dem Nahmen der veroner oder veroneser Erde bekannte grüne Erde (s. Th. XX, S. 168). Im Florentinischen, dem Kirchenstate, und im Neapolitanischen, befinden sich auch verschiedene Gesundbrunnen und warme Bäder, welche letztere man auch zu Mir in Savoyen, zu Acqui im Herzogth. Montferat, zu Albano in der venet. Lombarden, in dem Herzogth. Bracciano, zu Termine in Sicilien 2c. antrifft. Die Alpen, das apenninische und andere Gebirge, haben auch gute Bergwerke. Das Großh. Toscana und das Königr. Neapolis, haben Gold und Silber. Blei findet man im K. Neapolis. Eisenbergwerke sind in den Herzogthümern Montferat, Mailand, Parma und Piacenza, in der Landschaft Bresciano,

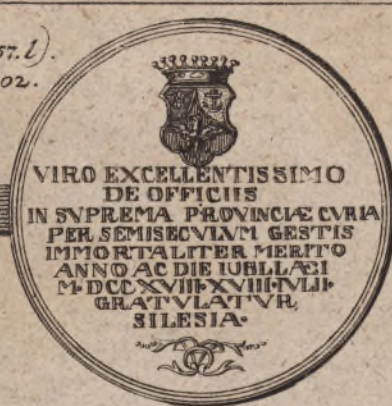
in



§. 1757. g).
§. 200.



§. 1757. l).
§. 202.



§. 1757. o).
§. 206.



§. 1757. h).

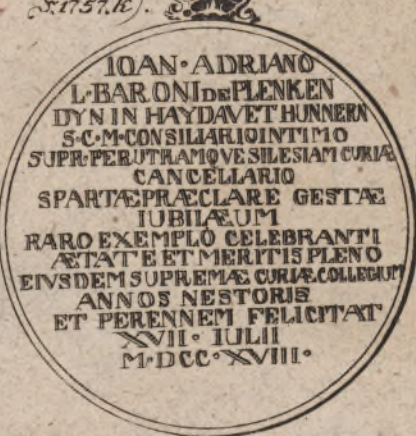


§. 1757. i).

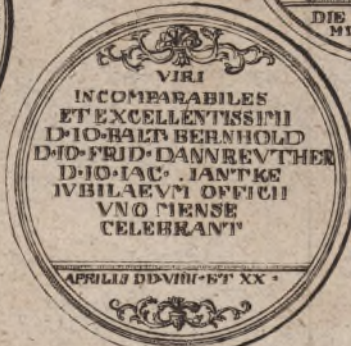
§. 201.



§. 1757. k).



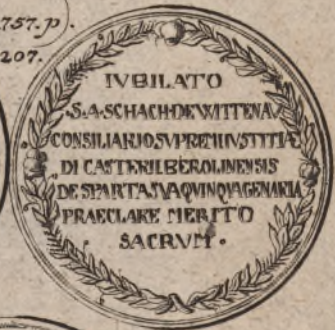
§. 1757. m).



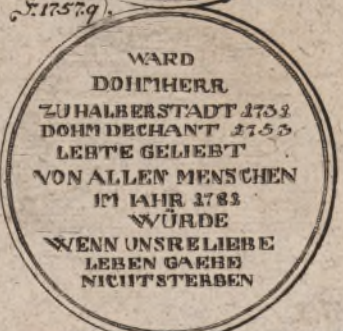
§. 1757. n). MC. §. 205.



§. 1757. p).
§. 207.



§. 1757. q).



in Friaul, und andern Orten des venet. States, im State von Genua, auf der Insel Elba im toscanischen Meere, und in den Königreichen Neapolis und Sicilien, anzutreffen. Endlich wird auch in Friaul und in der neapolitan. Provinz Calabrien, Quecksilber gefunden.

Aus verschiedenen dieser Natur: Gaben, mit welchen Italien so reichlich versehen ist, werden nun durch die Kunst fast eben so viele Arbeiten versertiget in dem Italien jederzeit eine fruchtbare Mutter vortrefflicher Manufacturen und Fabriken gewesen ist. Die vornehmsten unter denselben sind: 1. Die zubereitete, gesponnene und gewirnte Seide, welche sonderlich zu Mailand und Bologna gearbeitet wird. 2. Allerley seidene Zeuge, als: Sammet, Atlas, Damast, Tafet, Tobin, goldene, silberne und seidene Stoffe, Tapeten, seidener Flor, und andere dergleichen Manufacturen, die sonderlich in Mailand, Venedig, Genua, Lucca, Reggio, Florenz, Bologna, Neapolis, u. ungemein schön gearbeitet werden. 3. Seidene gestrickte und gewirkte Strümpfe, Kamisöler, Mützen, Handschuhe, und andere dergleichen Waaren, welche ebenfalls an gedachten Orten fabriciret werden. 4. Verschiedene wollene Zeuge, als: Ratin, Sarsche, u. von denen sich zu Florenz, Chieri in Piemont, und einigen andern Orten, gute Manufacturen befinden. 5. Tuch, welches vornehmlich in der Grafschaft Nizza, wie auch in gedachtem Chieri, in dem Königr. Neapel, und hauptsächlich zu Venedig, oder vielmehr zu Padua, wo die schönen und berühmten venetianischen Scharlache gemacht werden, versertiget wird. 6. Leinwand, wovon in Venedig, zu Faenza in dem Kirchen: State, zu Cava in dem Königr. Napoli, und in verschiedenen andern Städten Italiens, einige gute Manufacturen sich befinden, in welchen, und insonderheit zu Venedig, hauptsächlich allerley Damastleinwand von blo:

bloßem Glasse gemacht wird, welche sehr schön, weiß und fein ist. 7. Weiße zwiirne Spitzen, welche vornehmlich in Benedig und Genua ungemein schön und fein verfertiget werden. 8. Goldene und silberne Spitzen, wie auch dergleichen Vorten, Treffen, in gleichem Gold- und Silber-Draht, in deren Verferti- gung Mailand noch immer den Vorzug behält. 6. Le- derne parfümirte und unparfümirte Handschuhe, in deren Verfertigung Rom und Florenz vor allen an- dern Städten den Vorzug haben. 10. Feines Kry- stallglas, krystallene Spiegel, Rutschen- und Trink- Gläser, die von den Venetianern in ihrer Glasfabrik zu Murano ungemein schön verfertiget werden. 11. Porzellan und anderes feines irdenes Geschirr, durch welche Fabriken Lodi in dem Herzogth. Mailand, und Faenza in dem Kirchenstate, sich berühmt gemacht ha- ben. 12. Allerley Gewehr, welches sonderlich zu Tu- rin in Piemont, in Mailand, und zu Brescia in dem venet. Gebiethe, ungemein sauber verfertiget wird. 13. Feine Messer, von denen die vornehmsten Fabri- ken zu Cremona in dem Herzogth. Mailand, und zu Scarperia in dem Großh. Toscana, befindlich sind. 14. Papier, welches am besten zu Fabriano, in dem Kirchenstate, und in der Grasschaft Nizza in dem Herzogth. Piemont, gemacht wird. 15. Büchsen- Pulver, welches auf den zu Soresma in dem Herzogth. Mailand befindlichen Pulvermühlen sehr gut und in Menge verfertiget wird. 16. Seife, in deren Ver- fertigung die Bologneser und Neapolitaner besondere Handgriffe besitzen. 17. Schnupstobak, unter wel- chem ebenfalls der bolognesische den Vorzug hat. 18. Allerley wohlriechende Oehle, Essenzen und destillierte Wasser, zu deren Verfertigung die Italiäner wegen der Menge der bey ihnen wachsenden wohlriechenden Blumen und Früchte sehr gute Gelegenheit haben. 19. Allerley trockne und feuchte Confitüren, einge- machte

machte und candirte Früchte, trockne Zeige oder Nudeln, u. d. ebenfalls aus den bey ihnen hervor kommenden Früchten größten Theils herrühren, u. s. w.

Was den Handel Italiens betrifft, so haben wir dabey eines Theils auf die Italiäner, andern Theils aber auf die fremden nach Italien handelnden Nationen, zu sehen.

Den italiänischen Kaufleuten muß man überhaupt eine ausnehmende Handelsklugheit eingestehen, indem unter allen Nationen in der Welt keine zu finden ist, welche den Handel besser verstände, und eine bessere Ordnung in ihren Sachen hielte, als die Italiäner, vornehmlich aber die Kaufleute von Genua, Venedig und Florenz. Denn eben sie sind es, von welchen die Negotianten anderer Länder in Europa, die so bewundernswürdige Art die Bücher in doppelten Posten zu führen, (welche daher die italiänische Buchhaltung heißt; s. Th. VII, S. 182, f.) gelernt haben. Von den Italiänern haben wir das der Handlung so nützliche Wechselnegotium, die Tratten und Remessen, gelernt. Sie sind es, denen wir die Erfindung der Banken und Leihhäuser zu danken haben. Kurz, man kann sagen, daß eben diese Nation den andern Völkern die Art zu handeln gezeigt hat. Dagegen aber fehlt es den meisten an der Aufrichtigkeit im Handel. Denn man kann, ohne denselben Unrecht zu thun, und mit Wahrheit sagen, daß keine listigere und verschmicktere Negotianten, und die jemand zu hintergehen geschickter wären, in Europa zu finden sind, als eben die Italiäner. Daher diejenigen, welche mit ihnen handeln, sich wohl vorzusehen haben, was sie thun; insonderheit mit den Genuesern, von denen die meisten nicht allezeit gar zu aufrichtig zu Werke gehen, wie Savary (*) mit mehrern zeigt.

Auf

(*) In seinem Parfait Negotiant, Th. 2, B. 2, Cap. 4, S. 257.

Auf diese beyde Eigenschaften gründen sich folgende Anmerkungen, die man von ihrem Verfahren bey dem Handel gemacht hat. Nämlich: 1. Daß die Italiäner bey ihren Handlungsgeschäften sehr höflich und freundlich sind; wie denn keine Höflichkeitsbezeugungen zu erdenken sind, die sie denjenigen nicht wiederfahren lassen sollten, mit welchen sie ihre Sachen wohl zu machen gedenken. Denn da sparen sie nichts an beständigen Lobeserhebungen und Geschenken (Regalo), welche sie bey Gelegenheit machen. Diese Geschenke haben zwar nicht viel zu bedeuten; allein, sie geben sie mit einer so guten Art, daß man alle Mühe von der Welt hat, wenn man nicht dafür erkenntlich seyn will. 2) Daß sie ihre Geschäfte so wohl einzurichten wissen, daß ihr Geld keinen Tag müßig liegt, und ohne ihnen einen Profit einzubringen. Denn so bald sie ihre Commission ausgerichtet und die Waaren abgehandelt haben, trassiren sie die Wechselbriefe bis auf den letzten Pfennig. Haben sie aber ihre Waaren auf Zeit verkauft, und ist dieselbe verlaufen, so geben sie, wenn Prolongation begehrt wird, solche nur auf einen einzigen Termin von 3 Monathen, und rechnen sofort die Interessen nach dem höchsten Preise, welcher auf dem Plage gemacht ist. Begehrt man die zweyte Prolongation, so sind sie es auch zufrieden, und rechnen nicht allein die Interessen vom Capital, sondern auch Interessen auf und von Interessen, dergestalt, daß, wenn eine Partey vier Zahlungsstermine nach einander prolongirt wird, allemahl von ihnen die Interessen mit den Interessen von den Interessen gerechnet werden. 3. Daß die italiänischen Handelsleute niemahls ihre Meinung deutlich schreiben, sondern es ist allemahl eine Zweideutigkeit und ein doppelter Verstand in ihren Worten, damit sie, wenn es nöthig ist, dieselben zu ihrem Vortheile auslegen können. 4. Wenn sie mit einem Ausländer lange genug gehandelt, und alles, was sie gekonnt, von ihm gezogen haben, ziehen sie sich, wenn sie einiger Maßen mit ihm stecken, und daß er nicht bezahlen könne, im geringsten zweifeln, auf eine listige Art zurück, indem sie erst ihr Schmeicheln verdoppeln, und ihre Dienste noch mehr, ja wohl gar ihr ganzes Vermögen anbieten, und sodann, wenn der Ausländer auf ihr Anerbieten Waaren committirt, unter allerley Ausflüchten, solche abzuschieken von Zeit zu Zeit aufschieben, und diesen aber sich stellen, als wenn ihnen etwas begegnet sey, worin sie ihrer Freunde Hülfe von nöthen hätten, und zu gleich

Zelt mit den schönsten Worten die Acceptation ihrer trefflichen Wechselbriefe zu erhalten suchen, nach deren erhaltenen Bezahlung sie sodann den Ausländer sitzen lassen. Das ist die wahre Abschilderung der meisten Italiäner; wiewohl es auch unter ihnen rechtschaffene Leute gibt, die dergleichen nicht thun; allein, sie sind selten, und daher müssen diejenigen, die nach Italien handeln wollen, in der Wahl ihrer Correspondenten sich wohl vorsehen, und dabey vorsichtig verfahren, damit sie in ihrer Handlung nicht hinter das Licht geführt werden.

Der Handel der Italiäner, an und für sich betrachtet, theilte sich vormahls in zwey Hauptäste. Der erste Ast des Handels bestand in denjenigen Waaren, Manufacturen und Fabriken, welche Asien und Afrika ausgibt, als: allerley Gewürz, Droguereyen, roher Seide und seidenen Stoffen, türkischem Garn, Kamelhaaren, köstlichen Tapeten, Baumwolle und baumwollenen Zeugen, auch Edelsteinen, Bisam, Elfenbein, u. d. gl. Denn, ehe die Portugiesen, Holländer und Engländer, den Weg zu Wasser um Afrika fanden, oder vielmehr ehe die holländische Nation so mächtig wurde, und ehe dieselbe nebst den Engländern die mittelländische See befuhren, waren die Genueser und Venetianer allein Besitzer des levantischen und asiatischen Handels, fuhren mit ihren Schiffen häufig nach den asiatischen und afrikanischen Seehäfen, und hohlten daselbst, was ihre Factoren, oder auch die türkischen, persischen, ägyptischen und indianischen Kaufleute mit großen Caravanen auf Kamelen zusammen geschleppt, und in die Niederlage- und Handelsstädte Smyrna, Tripolis, Alexandrien, Constantinopel, Aleppo, ic. zum Verkauf gebracht hatten, von wannen sie hernach solche Waaren mit großem Vortheile wieder durch ganz Deutschland und andere abendländische Provinzen debitirten, und dadurch so reich und mächtig wurden, daß sie so mächtige Staten und Republiken formiren konnten, dergleichen Venedig

und

und Genua sind. Nachdem aber die Portugiesen, Holländer, und Engländer mit ihren großen Schiffen selbst Asien, und insonderheit dessen besten Theil, Ost-Indien, befahren, und in weit geringerem Preise die daher gebrachten Waaren andern Ländern mittheilen, als ehemahls die Italiäner nicht thaten, so ist dadurch dieser Handel der Italiäner nach Asien und Afrika gar sehr gefallen, ob gleich nicht zu läugnen ist, daß Italien, und insonderheit Venedig und Livorno, noch jetzt einen ziemlich starken Handel, wenigstens mit gewissen aus der Levante kommenden, und in den Artikeln Venedig und Livorno genauer angegebenen Waaren treiben, ungeachtet derselbe das bey weitem nicht mehr ist, was er vordem war. Der zweyte Ast des Handels der Italiäner, den sie auch noch jetzt sehr stark treiben, ungeachtet er durch die seit einem Jahrhunderte in Frankreich, England, Holland und Deutschland so häufig angelegten Manufacturen und Fabriken, (in welchen verschiedene Waaren, die man sonst einzig und allein aus Italien hohlen mußte, eben so gut als in Italien verfertigt werden,) ebenfalls einen nicht geringen Stoß erlitten hat, beruhet in ihren eigenen, sowohl natürlichen, als durch Kunst und Fleiß hervor gebrachten Waaren, welche ich oben bereits nahmhast gemacht habe. Doch muß ich in Ansehung einiger der vornehmsten dieser Waaren, noch einige Anmerkungen beifügen. Die erste betrifft die italiänische Seide, von welcher zu merken ist, daß sie theils roh und unbearbeitet, theils zugerichtet und bearbeitet, heraus gebracht wird. Mailand liefert solche völlig zugerichtet; Genua meistens noch roh und in Massen; Bologna hingegen zum Theil, wie sie bereits auf der Mühle gespundet und zum Färben zugerichtet ist, welche man Organzin von Bologna nennet, und in den reichsten und schönsten Stoffen zu Lyon und Tours verarbeitet, zum Theil aber ebenfalls noch ganz roh und in Massen; Par-

Parma aber, Modena, Lucca und Reggio, liefern dieselbe niemahls anders als roh und ohne die geringste Zurichtung. Die zweyte Anmerkung betrifft die in Italien verfertigten seidenen und wollenen Zeuge, von welchen zu wissen ist, daß Mailand hauptsächlich Sammete mit Gold und Silber, ingleichen mit Atlas-Grunde und großen seidenen Blumen; Genua vornehmlich schwarzen und gefärbten, glatten, auch gerblünten Sammet mit Atlasgrunde und großen Blumen, ingleichen Sammet mit Gold- und Silbergrunde, welcher aber nicht so schön ist, als der mailändische, ferner vortreflich schönen Damast von allerley Farben, und endlich Atlas, Tabin und allerley Arten von Drap d'Or und Drap d'Argent; Bologna insonderheit glatten Atlas und Trauerflor; Modena und Reggio, sehr schönen vierhaarigen Sammet; Lucca, Damast und Atlas von allerley Farben; Florenz ebenfalls Atlas von allerley Farben, sonderlich weißen, welcher so schön ist, daß man ihn auch an keinem Orte in Italien nachmachen kann, ingleichen Ratine, welche leicht und von feiner Wolle, aber schlecht gefärbt sind; und endlich Venedig, Sammet mit Atlasgrund und großen Blumen, von allerley Farbe, sowohl von Seide als Gold und Silber, wie auch goldene und silberne Brocate zu Tapeten und andern Haus-Auszierungen, liefern. Die dritte Anmerkung betrifft die italiänischen Pferde. Unter denselben werden die von Napoli, weil sie meistens an gebirgigen Orten fallen, mithin sehr dauerhaft sind, für die besten gehalten; die Corsieri, sind die stärksten; die Genetri del regno sind mittlerer Größe, übertreffen aber noch die spanischen an Dauer. Die da zwey Selle werden in Abruzzo gezogen, und mit eines jeden Eigenthümers Zeichen gebrannt. Die auf der linken Seite gezeichneten sind aus Calabrien, und die auf der rechten aus Apulien. Nächst den neapolitanischen Pferden, werden die bolognesischen, mantuan-

ischen

ischen und florentinischen, für die besten gehalten. Hiernächst haben die klugen italiänischen Kaufleute, insonderheit die zu Genua, Venedig, Lucca, Mailand, Neapel, und an andern Orten mehr, ihre Correspondenz fast durch ganz Europa, und auch ihr Wechselnegotium dahin, dergestalt eingerichtet, daß viele andere Wechselplätze sich der italiänischen mit großem Nutzen bedienen können. In dem spanischen Handel spielen die Italiäner fast den Meister, wie sie denn auch durch ihre Handels-Politik, fast durch ganz Spanien gleichsam einen Canal gegraben haben, durch welchen ein großer Theil des Silbers, welches die Spanier mit so großer Mühe und Gefahr aus West-Indien bringen, ihnen nach Italien zufließt. In dem größten Theile Deutschlands, vornehmlich an einigen Höfen, wie auch in Reichs- und Handels-Städten, haben die Italiäner, welche sich daselbst etablirt haben, ebenfalls in Galanterie- und hauptsächlich in Friandise-Waaren die Oberhand. Ob nun wohl diese anfangs eben keine sonderliche italiänische Kaufleute von Extraction sind, sondern mehrtheils mit einem schlechten Tabulet-Krame, welcher aus Haarpuder, ungarischem Wasser, rothen Korallen, Bernstein- und Glasperlen-Schnüren, Siegellack, Schermessern, Jasminöble, Schnupstobak, besteht, ihren Handel angefangen, und so lange fortgesetzt haben, bis sie endlich zu eigenen Gewölben, Buden und Kellern (die man von ihnen Italiäner-Keller nennt,) gekommen sind: so steht man doch aus der Erfahrung, daß sie sich in kurzer Zeit in Deutschland empor schwingen, und solche Schätze sammeln können, daß sie hernach mit ansehnlichem Capital ihren Handel endigen, und davon nach ihrer Rückkehr nach Italien schöne Häuser und Palläste bauen. Daher man an denen Orten, wo man für die Handlung besorgt ist, der dasigen Italiäner Handel durch gewisse Ordnun-

gen

gen einzuschränken pflegt. Von den in Deutschland etablirten, und allerley auswärtige süße Weine, und andere Friandise; besonders italiänische Waaren in offenen Kellern feil habenden Italiänern, pflegt man diejenigen Deutsche, welche gleichfalls in offenen Gewölben, Läden oder Kellern dergleichen Waaren verkaufen, deutsche Italiäner zu nennen, wovon ich weiter unten handeln werde.

Italien war zuerst im Besiz des großen europäischen Handels. Alexandrien in Aegypten war die allgemeine Niederlage der Spezereien und Kaufmannswaaren, die über das rothe Meer aus Indien kamen; und diesen Handel nutzte Venedig. Es unterließ aber nicht, auch jeden andern Vortheil wahrzunehmen. Als die Kreuzzüge die Europäer, aus einer übel verstandenen Andacht, nach Asten trieben, nahm zwar die venetianische Nation Theil daran, aber sie that es mit dem echten Geiste eines handelnden Volkes. Die Avanturiers, welche das gelobte Land zu erobern suchten, hatten auf dem Wege zu Lande so viele Gefahren angetroffen, daß sie es nun zu Wasser versuchten. Venedig, Genua und Pisa gaben ihnen die Schiffe, auf welchen sie absegelten. Die Summen, welche diese Städte bloß für Schifffracht einnahmen, waren sehr groß. Indessen war dieses nur der kleinste Gewinn, den sie aus dem heiligen Kriege zogen. Die Kreuzsoldaten machten mit ihnen Contracte über die Lieferung der Bedürfnisse. So wie die Armeen auf dem Lande fort rückten, segelte die Flotte an den Küsten neben ihnen her; und da sie ihnen alles lieferte, wessen sie bedurften, so gewann sie auch alle Vortheile dieses einträglichen Handels. Damahls waren die Italiäner die Klügsten unter den Europäern, wenigstens bewiesen sie es bey jezt gedachter Gelegenheit. Seit dem aber hat sich das Blatt zu ihrem Nachtheil gewendet. Sie sind nicht mehr Herren des Handels; und jene Republiken, welche einst um die Herrschaft des Meeres stritten, müssen sich jezt mit einer schwachen Herrschaft zu Lande begnügen. Doch enthält Italien, vorerwähnter Maßen, eine solche Menge von Producten, daß es noch immer einen wichtigen Handel übrig behält; und wenn es zusammenhängender wäre, und nicht aus so vielen verschiedenen Regierungen bestände, wo immer ein Interesse das andre hemmt,

hemmt, so würde es unfreutig mehr brilliren. Daher die mehr und minder große Bevölkerung, und die mehr und minder blühende Industrie, je nachdem eine Regierung es der andern durch richtige Grundsätze zuvor thut.

Noch hat Italien in seiner Seite einen Schatz, aus dem es steten Gewinn zieht. Seine Weine, Früchte, Fischwaaren und Dehl, nebst andern Dingen, gewähren eine reiche Ausfuhr. Noch treibt es einen lebhaften Handel mit der Levante; es besizt, wie ich gezeigt habe, ansehnliche Manufacturen in seidenen und wollenen Waaren. Insonderheit liefert Genua Sammet, Stoffe und Korallen; Venedig aber Luche, Spiegel und Glaswaaren. Die Wachsbleichen in Italien sind ebenfalls berühmt. Dieses alles erhält den Handel Italiens im Uebergewicht, so sehr er auch zurück gesunken ist. Freylich verliert er ein Ansehnliches in seinem Verkehr mit Deutschland, allein der Schade wird auf andern Seiten wieder ersetzt.

Man sagt, daß ein Drittel der Bevölkerung Italiens aus Priestern, Mönchen und Nonnen bestehe. Diese leben also auf Unkosten der übrigen; und wem ist es unbekannt, daß diese Classe von Einwohnern besser, als alle andere, zu leben gewohnt ist! Bey so bewandten Umständen ist es wohl kein Wunder, wenn die Bevölkerung mehr ab- als zunimmt; wenn Italien nicht Hände genug übrig hat, um sein Land zu bestellen; wenn es Getreide von Fremden kaufen muß; wenn fruchtbare Gegenden wüste liegen, und der Handel nur langsam einher schleicht.

Ueberall, wo die angeführten Ursachen die Kraft des States nicht schwächen, da behauptet der Handel noch alle seine Rechte. Daher ist Livorno ein Hauptort auf der Karte des Handels, und der Kirchenstat nur ein unbedeutender Fleck.

Die fremden Nationen, welche nach Italien handeln, sind hauptsächlich die Franzosen, Holländer, Engländer und Deutschen. Die Franzosen handeln in alle Städte von Italien, wo Manufacturen sind, und führen daraus mehr Waaren, als aus Frankreich dahin gebracht werden. Eben diesen Weg nehmen auch die aus Frankreich nach Italien gehenden Waaren. Das letztere hingegen geschieht vermittelst der Waaren

Maulthiere, weil die Wagen nicht über die Alpen gehen können. Auch diese empfangen zu Lyon ihre Ladung, oder bringen sie dahin, indem Lyon unter allen französischen Städten mit Italien den stärksten Handel treibt; daher denn auch die meisten italiänischen Handelsleute ihre Niederlagen und Comtoirs in Lyon haben, damit sie den Handel sowohl mit Waaren, als auch mit Geld, durch das Wechselnegotium, welches sie treiben, desto besser führen können. Wenigstens haben diejenigen, die keine eigene Niederlage oder kein eigenes Comtoir daselbst haben, dort ihre Correspondenten, welche entweder Italiäner oder Franzosen sind; wiewohl sie lieber Franzosen, als ihre eigene Landsleute, dazu nehmen, weil sie bemerkt haben, daß die ersten aufrichtiger sind, als die letztern. Die Kaufleute von Mailand, Genua, Venedig und Florenz, haben auch ihre Correspondenten in Paris, durch welche sie ihre Waaren verkaufen lassen, und ihnen ein gewisses Procent an Provision geben, mit welchen sie denn ebenfalls den Geldhandel oder das Wechselnegotium durch beständige Tratten und Remessen treiben. Die Franzosen, welche den Handel nach Italien mit ihrem eigenen Capitale treiben, und für ihr Conto Waaren dahin schicken, oder daher kommen lassen, pflegen daselbst ebenfalls ihre Commissiönäre sowohl zum Einkauf, als auch Verkauf, zu halten. Die Holländer und Engländer handeln zum Theil mit ihren eigenen Schiffen nach den an der See gelegenen Handelsplätzen, insonderheit nach Venedig, Genua, Livorno, Napoli und Messina; zum Theil aber und am meisten geschieht ihr Handel nach Italien, vornehmlich nach den landwärts gelegenen Städten Bergamo, Turin, Bologna, Modena und Parma, über Venedig, und zu Lande durch Deutschland. Auf eben dieselbe Art wird auch von den deutschen Seestädten, z. B. von Hamburg, nach Italien ge-

gehandelt; das übrige Deutschland aber, z. B. Nürnberg, treibt seinen Handel nach Italien nur zu Lande über Venedig. Im J. 1764, ist, auf Veranlassung der russischen Monarchinn, auch eine Gesellschaft von russischen Kaufleuten zusammen getreten, die einen Versuch einer unmittelbaren Handlung nach Italien auf der mittelländischen See wagte. Die Waaren, die aus andern Ländern nach Italien geführt werden, und sich für Italien, überhaupt betrachtet, am besten schicken, sind: alle Specereywaaren, (mit welchen aber die Holländer, den Pfeffer ausgenommen, ganz allein dahin handeln,) Cacao, Ingber, Thee, Zucker, indianisches Porzellan, und andere indianische Curiositäten; Zige, gemahlte Leinwand, Indiennes, Furien, indianischer Atlas, Damast, und andere indianische leichte Zeuge; verschiedene Gattungen von Leinwand, als: Musselin, Batist, feine holländische, schlesische, oberlausitzer, sächsische, westphälische, almer und St. Galler Leinwand; holländische, englische und französische Tücher, Camelote, Sarsche, und andere leichte wollene Zeuge; Stoffe von Lyon; allerley französische und nürnbergische Kram; und Eisenwaaren, (und unter solchen viel gedrehte Messinge oder Rothgießerwaaren, als: Leuchter, Lampen und Weiskessel für ihre Kirchen, eiserne Schlösser, messingene Knöpfe und Schellen, Zirkel, Schreibzeuge, &c) französische Modestücken für die Damen; weißer haremischer und flandrischer Zwirn, Zwirnband, Zinnober, Cochenille, und alle Gattungen von Färbestoffen; verschiedene Arten von Färberröthe; Elfenbein; russische Fuchsen, die aber sehr leicht seyn müssen, wie auch anderes Leder; Flachs, Hanf, Talg, Fischbein und Thran, Kupfer und Messing, Eisen (vornehmlich schwedisches), Blei, Zinn, Theer, Pech und Harz, Kapern, Bisam, Ambra, Zibeth, eingesalzene Häringe, Bücklinge, Lachs, Stockfisch, weiß Blech, Oel. Enc. XXXI Th. 5 Stahl,

Stahl, frischer und getrockneter Kabeljau, Caviar, spanischer und französischer Wein aus Languedoc und Provence, Korn und anderes Getreide, allerley französische Kramwaaren, Spitzen, silberne und seidene Borten, Drap d'Or, Drap d'Argent und seidene Stoffe, von Lyon und Tours; wie auch viel Band, vornehmlich pariser. Man schickt auch Perrücken, Haare, Hüte, und gestrickte Strümpfe, dahin.

Uebrigens hat Italien seine berühmte solenne Wechsel- und Waaren-Märkte, theils auch seine über besondere Waaren allein angestellte Märkte. Zu diesen gehören die Safran- und Oehl-Märkte in dem Neapolitanischen. Die solennen Jahrmärkte sind: der Bozener Markt (la Foire de Bolzano); die Waaren- und besonders Wechsel-Märkte zu Novè oder Novue; die Jahrmärkte zu Mailand, Bononien, Ferrara, Padua, Brescia, Verona, und anderer Orten mehr.

Jeder Stat in Italien, wäre es auch die kleine Republik St. Marino, hat etwas, das der Aufmerksamkeit eines Reisenden würdig ist. In jeder Stadt herrscht ein besonderer Ton, welchen die Einwohner gern in ihrer Gegend zum herrschenden machen möchten. Die eine rühmt sich ihrer Gemählde, die andere ihrer Alterthümer, und alle, daß die Gesellschaften bey ihnen auf einen angenehmen Fuß sind. Sie geben sich alle Mühe, wenigstens auf etliche Tage im Jahre den müßigen Adel in ihre Stadt zu locken; dieser besteht aus gewissen Leuten, deren ganze rühmliche Beschäftigung darauf hinaus läuft, daß sie bey der angenehmen Jahreszeit von einer Stadt zur andern reisen, um die daselbst gewöhnlichen Jahrmärkte zu besuchen, und den Schauspielen beyzuwohnen.

Diese Jahrmärkte oder Messen stehen in Italien in großem Rufe. Ausser dem Vortheile des Handels und Gewerbes, welchen sie denen Städten, wo sie gehalten werden, verschaffen, dienen sie einer Menge von Leuten, die sich einbilden, sehr nöthig dabey zu seyn, aus Gewohnheit zum Zeitvertreibe. Sie fangen um Himmelfahrt zu Venedig an; alsdann folgen die zu Padua, Reggio, Sinigaglia, Bergamo,

gamo, Alessandria, Livorno. Hierauf kommt das Carneval zu Venedig, zu Mailand, und der Frühling zu Napoli.

Die Zölle von ein- und ausgehenden Waaren, richten sich in den meisten italiänischen Handelsplätzen nach demjenigen, was in Venedig und Livorno dafür bezahlt wird. Ueber die Einrichtung dieser Zölle wird in Italien durchgehends strenge gehalten, und man hat daher die größte Sorgfalt anzuwenden, daß man die Waaren, welche dahin geführt oder daher gehohlet werden, richtig und genau angebe und verzölle. Der Zölle und Zollhäuser wird weiter unten ausführlicher Erwähnung geschehen.

Buch und Rechnung wird in Italien nicht durchgängig in einerley Münzsorten gehalten; wie denn auch die in Italien üblichen Münzen selbst, ingleichen die Maße, Gewichte und Wechsel-Course, fast in jedem Lande und in jeder Stadt verschieden sind.

Die Französischen Silber- und Gold-Münzen sind in dem obern Theile Italiens ziemlich bekannt, aber doch zum täglichen Gebrauch unbequem; hingegen die Münzen anderer auswärtigen Länder fast gar nicht, ausgenommen die holländischen, noch mehr aber die kaiserlichen Ducaten. Ein nach Italien reisender muß sich also mit Münzsorten versehen, die durchgängig einen bekannten festgesetzten Preis haben. Dazu sind im mittlern Italien die florentinischen Zechinen oder Ducaten am besten; man nimmt sie gern, und ihr Werth ist allenthalben bestimmt. In der Lombardey kann man sie zwar auch gebrauchen, doch sind die venezianischen daselbst noch besser und vortheilhafter. Die päpstlichen Zechinen gelten zwar auch durchgängig, doch verlieren sie etwas, und man thut sich folglich Schaden, sie ausser dem päpstlichen Gebiete mitzunehmen. Der Werth der Zechinen ist für Fremde in Ansehung der Münzen ihres eigenen Landes verschieden, welches von der Veränderung des Wechsel-Courses abhängt.

Die Pfunde (Lire) sind sehr ungleich, und in jedem Lande der Lombarden verschieden. In Venedig z. B. gilt das Pfund, oder die Lira, ungefähr 3 Groschen; in Parma, nur halb so viel; in Mailand und Genua, ungefähr 5 Gr.

In Rom wird nach Scudi, Paoli und Bajochi, gerechnet. Im Neapolitanischen bedient man sich der Carlinen, deren jede ungefähr $2\frac{1}{2}$ Gr. beträgt. Ein gutes Hülfsmittel, die kleinen, zu den täglichen Ausgaben benötigten Münzen bald kennen zu lernen, ist, sich gleich bey der Ankunft in einer großen Stadt für einen Zechin alle übliche Münzsorten bringen zu lassen, um sich das Gepräge und den Werth bekannt zu machen. So viel möglich, muß man sich hüten, nicht viel kleine Münzen aus einem State in den andern zu nehmen, wo sie oft viel weniger oder gar nicht gelten; ausgenommen die römischen Paoli oder Giuli, welche fast in ganz Italien zu 3 Gr. nach dem Werthe der in jedem State üblichen Münzsorten genommen werden. In Mailand reuliren fast alle Silbermünzsorten von halb Europa, insonderheit die französischen ganzen Thaler. Ein Mehreres von den Münzsorten kommt jedes Mal bey den vornehmsten Städten vor.

Ueberhaupt ist die bequemste und vortheilhafteste Art zu reisen, nicht viel bares Geld mit sich zu führen, sondern in jeder großen Stadt, wo man sich eine Zeit lang aufzuhalten gedenkt, einen Creditbrief an einen Banquier zu haben, damit man, so oft und so viel man braucht, jederzeit heben könne. Es kostet zwar alle Mal etwas mehr, indem man dem Banquier seine Provision und andere Kosten vergüten muß; aber dieser Weg bleibt doch alle Mal der sicherste. Indessen ist es höchst unangenehm, daß in Rom und gewisser Maßen in Neapel, der Geldmangel so groß ist, daß man, zumahl in Rom, auf 100 Zechini kaum 20 bares Geld, und das übrige in Bancozetteln zu 5, 10, 20 Scudi bekommt, mit welchen ein Fremder nachher viel Mühe hat, und zu sehen muß, wie er sie ins Geld setze. In diesem Falle ist es gut, von Florenz oder Venedig sich mit vielem barem Gelde zu versehen.

Wer sich mit den verschiedenen Arten von den in Italien üblichen Maßen bekannt machen will, muß sich des *Christiani trattato delle misure d'ogni genere*, Brescia, 1760. anschaffen.

Von dem fast in ganz Italien eingeführten Gebrauche, die Stunden bis 24 zu zählen, werde ich im Art. Stunde handeln.

Was den Character der Italiäner überhaupt betrifft, so ist die Grundlage desselben: die leichte Entzündbarkeit und große Lebhaftigkeit ihrer Einbildungskraft; eine natürliche Folge ihres milden Klima, welches nur in einigen Gegenden einen strengen Winter verstatet, in allen aber den herrlichsten Frühling und einen heißen Sommer gewährt. Mit denselben verbindet sich Lebensart, Erziehung, Religion, die Phantasie immer wirksamer zu machen; und wenn diese einmahl erweckt ist, so verbreitet sie wieder einen Rückstrahl in eben die Fächer, von denen sie ausgegangen ist, und gibt jenen Sitten und jener Religion ihre ganz individuelle Bildung. Die katholische Religion z. B. beschäftigt überall die Einbildungskraft mehr, als andere kirchliche Systeme und Verfassungen. Ist nun der Katholicismus in Italien seiner Quelle am nächsten, und wird er daselbst am eifrigsten gehäget, so kann er allerdings für eine mitwirkende Ursache der Reizbarkeit der italiänischen Phantasie angesehen werden. So wie aber diese einmahl im Gange ist, und durch einen Zusammenfluß physischer und moralischer Umstände eine vorzügliche Stärke gewinnt: so läßt es sich leicht erklären, warum die gottesdienstlichen Gebräuche und Heiligtümer auf den Italiäner leichter und lebhafter wirken, als auf andere Katholiken, warum sie stärker an denselben haften, kurz, warum sie das sind, was man einmahl, mit Recht oder mit Unrecht, vorzüglich abergläubig nennt. Eben so muß die klösterliche Erziehung der Mädchen, die in Italien häufiger, als anderswo, ist, ihrem innern Sinne einen besondern Schwung geben; aber die natürliche Neigung zu einer lieblichen Schwärmeren, welche sie schon in die Klöster mitbringen, macht im Gegentheile ihren Geist für Nonnen: Sinn empfindlicher. Also: Natur, Klima, reine Körper: Constitution, (denn der echte Italiäner ist lang, gesund, und stark, ohne Fettigkeit,) geben

geben diesem Volke die lebhafteste Phantasie, aus welcher sich ihre einzelne Character-Züge erklären lassen. Die Phantasie wirkt in Lebensart, Religion, Erziehung; aber so wie diese ihre eigenthümlichste Form durch die Einbildungskraft erhalten haben, so muß auch die Einbildungskraft in dem Kreise dieser Eigenheiten selbst gegenseitig erhöht werden.

Was man auch von dem Verfall der italiänischen Litteratur sagen mag, welcher wirklich, in Vergleichung mit demjenigen, was sie bey der Morgenröthe der wieder auflebenden Wissenschaften und Künste thaten, allerdings auffallend ist: so haben sie doch noch immer in jedem Fache der Gelehrsamkeit den Ausländern solche Mahmen entgegen zu stellen, welche Respect verdienen. Ihr auszeichnendes Verdienst aber liegt in demjenigen, was man schöne Wissenschaften und Künste nennt. Sie sind die vortrefflichsten Architekten, die geschmackvollsten Mahler, und die bezauberndsten Tonkünstler. Es ist über alle diese Puncte so viel geschrieben und gesagt worden, daß es überflüssig wäre, hier ihren Werth in den so genannten Künsten aus einander setzen zu wollen. Ich sage nur das Einzige: Der Italiäner lebt und weht in der schönen Natur; lebt unter den Denkmählern echter Kunst, die ihm vom grauen Alterthume aufbewahrt sind.

Die schönen Künste zeigen sich in Italien in größter Vollkommenheit, als in irgend einem andern Lande. Hier haben die größten Mahler, Bildhauer und Baumeister, gelebt; hier haben die geschicktesten Tonkünstler die Harmonie in ihrem ganzen Umfange gekannt und ausgeübt. Was für eine erstaunliche Menge der kostbarsten Gemählde und Statuen sieht man in Rom, Florenz, Napoli, Venedig, Bologna, und andern großen Städten! Derselbe Geschmack herrscht noch in Italien. Die Natur, welche die ersten Muster dazu darstellte, ist daselbst nicht ausgeartet; sie zeigt sich noch in ihrer frischen Blüthe und mit allen Reichthümern. Die Bewohner folgen diesem Eindrücke. Der beständige Anblick der Meisterstücke großer Künstler, und

und das Anhören der vortrefflichsten Musiken, ist Ursache, daß ein glückliches Talent zur Malerey und Musik fast allen Ständen angeboren zu seyn scheint.

Die Concerte in Venedig sind vortrefflich. Man kann daraus lernen, was eine reine, mit der größten Genauigkeit ausgeführte Musik heißt. Hier hört man die schönsten weiblichen Stimmen, zumahl in den 4 Hospitälern, wo die jungen Mädchen von Kindheit an nicht nur im Singen, sondern auch auf vielerley musikalischen Instrumenten unterrichtet werden, und ohne Beyhülfe von Mannspersonen alle Sonnabende, Sonn- und Festtage die angenehmsten Kirchen-Musiken aufführen. Ueberhaupt trifft man durchgehends in ganz Italien geschickte Meister in dieser Kunst an, und hat Gelegenheit, allenthalben gute Musiken zu hören. Es fehlt in großen Städten nicht an Privat-Concerten, welche man Academien nennt, und theils aus großen Liebhabern bestehen, theils von den Vornehmen gegeben werden, da man denn, in solchen die besten Virtuosen zu hören, Gelegenheit hat. Die Violone scheint dasjenige Instrument zu seyn, worauf die Italiäner vorzüglich große Meister sind; hingegen gibt es wenige, welche meisterhafte Concerte auf dem Claviere, und fast gar keine, welche die Orgel schön zu spielen wissen. Die Tonkunst erhält sich noch unter allen schönen Künsten in Italien am vorzüglichsten. Da sie ihrem ersten Ursprunge nach, dazu bestimmt war, das Lob der Gottheit und der Helden zu besingen, und andern Theils Freude und Vergnügen auszudrücken, und da sie von je her zu diesen Endzwecken gebraucht worden ist, so mußte sie sich nothwendig bey einem Volke, welches von Natur feine Empfindungen hat, welches jederzeit Feste und Schauspiele, deren Seele die Musik ist, geliebet hat, in einem blühenden Zustande erhalten; ja, sie mußte immer besser und feiner ausgearbeitet werden, nach dem Verhältnisse, wie der Verstand verfeinert, und die Kenntnisse überhaupt vermehrt wurden. Den Zustand der Musik in Italien, kann man am besten aus Burney Tagebuch einer musikalischen Reise durch Italien kennen lernen.

So wie die Phantasie in dem litterarischen Character des Italiäners sehr viele Eigenheiten gewirkt hat, so auch in dem moralischen. Zwen ganz entgegen gesetzte Characterzüge lassen sich daraus erklären.

Der Italiäner ist mildthätig und sanft — rachgierig und grausam. Jeder Auftritt, der etwas Rührendes hat, macht einen starken und geschwinden Eindruck auf den Italiäner; nicht nur auf den gebildeten Mann von Geschmack, der seinem Stande und seiner Lectüre etwann das Compliment machen mußte, hier und da wenigstens eine Miene des Gefühles und der Empfindsamkeit zu schneiden, sondern auch auf den Pöbel. Es kann kein Missethäter hingerichtet werden, ohne daß selbst der große Haufen, der sich, wie überall, um den Gerichtsplatz versammelt, bis zu Thränen erweicht wird. Alle vorhergegangene Thaten verschwinden aus seinem Gesichtskreise; seine ganze Seele versammelt sich in dem einzigen Bilde des Leidens, dem der Delinquent nun unterworfen ist. Eben diese Weichherzigkeit zeigt sich in andern Auftritten des Lebens. Der Nothleidende und Dürftige findet einen sichern Zufluchtsort in der Mildthätigkeit seiner Mitbürger; und da sie durch keine bürgerliche Geseze eingeschränkt ist, so hat sie die üble Nebenfolge, daß fast kein Land eine stärkere Armee von Bettlern aufweisen kann, als Italien. Es ist so gar zu einem eigenen Gewerbe geworden, das gute Herz der Mitmenschen auf die Probe zu setzen. Dieser sanfte Zug in dem Character der Italiäner bereitet auch dem Fremdlinge einen leichten Eingang, und ist die Quelle einer Gastfreyheit, welche für dieses Land um so nöthiger und nützlicher ist, je schlechter die Wirthshäuser gemeiniglich sind. Ueberhaupt ist der Italiäner höflich, zuvorthätig und gesellig.

Eben diese Leichtigkeit, Bilder aufzufassen; eben diese Lebhaftigkeit der Bilder, welche die Seele faßt, und wodurch, nach dem vorher Angeführten, eine edle Tugend in das Herz der Italiäner ausgegossen wird, ist die Mutter eines bössartigen Zuges, der die Italiäner in Osten und Westen übel berüchtigt gemacht hat.

Nie:

Niemand fühlt eine Beleidigung geschwinder und heftiger, als der Italiäner; und nirgends fühlt er sie stärker, als wo es auf Liebe ankommt. Dieses ist der große Punct, der den gemeinen Italiäner gegen seinen Nebenbuhler, gegen den Verführer seines Mädchens dermaßen entflammen kann, daß er das Stilet, mit welchem er bewaffnet ist, auf der Stelle zieht, und seinen Zorn in dem Blute des Feindes abkühlt. Er, der gegen den Druck so unempfindlich, von allem Tumulte so weit entfernt, der Regel nach so friedlich und milde gestimmt ist, legt als Beleidigter seine sanfte Natur ab, und findet eine Wollust daran, das Blut mit eigener Hand zu vergießen, welches er auf einem Gerichtsplatze nicht ohne Thränen sehen konnte. Diese grimme Neigung wird durch die Saumseligkeit der italiänischen Justizverfassung unterstützt. Der Mörder flieht nach einer Kirche, findet daselbst eine heilige Freystätte, welche nur die verfolgte Unschuld verdiente, und bis man von dem Bischofe ausgewirkt hat, ihn aus der Freystätte zu hohlen, ist er gemeiniglich bey Seite geschafft. Ueber dies gibt die Menge verschiedener Staten, in welche Italien zertheilt ist, dem Verbrecher eine gute Gelegenheit zu entweichen. Der Italiäner, welcher kein Sbirre (Gerichtsdienner) ist, ist zu mitleidig, und zugleich zu ehrsüchtig, ihn anzugreifen; er selbst ist tollkühn genug, so lange er einen Arm rühren kann, den nachsehenden Sbirren mit bewaffneter Hand zu widerstehen. Eben diese Schläfrigkeit in der Justizverwaltung hat in diesem Lande eine Menge Banditen veranlaßt, die den vornehmen italiänischen Damen und Herren, wenn sie sich beleidigt fühlen, bisweilen den nämlichen Dienst thun, welcher dem gemeinen Italiäner von seinem eigenen Stilette und seiner eigenen Hand geschieht.

H 5

Der

Der Italiäner ist sehr verliebter Complexion. Bey seiner gesunden Natur, bey seinem wollüstigen Klima, bey seiner reichbaren und immer thätigen Phantasie, ist dieser Zug nothwendig und natürlich. Von den schönsten Weibern Europens umringt, (denn dies sind die Italiänerinnen, zumahl für ein Auge, welches majestätische Schönheit liebt,) findet er immer einen Gegenstand, an dem seine Seele mit der süßesten Schwärmeren haften kann. Der gemeine Italiäner fühlt sich so glücklich bey der Nachtmusik, die er seinem Mädchen bringt, als irgend ein deutscher Dichter, der seiner Huldgöttin ein Minnelied überreicht. Nur, so bald der Character des Italiäners im einzelnen Gliede ausartet, wird eben diese Neigung zum Verliebteyn, wilder viehischer Trieb, der sich nicht selten in schändliche Ausbrüche ergießt.

Der Italiäner ist aufgeräumten und lustigen Temperamentes. Scherz, Tanz und Musik ist das Element, worin er lebt. Mit Lustigkeit des Sinnes ist ihm jeder willkommen. Seine Festtage, deren er eine reichliche Menge hat, geben ihm Abende der freudigsten Erhöhung. In tanzenden Reihen, bey Spiel und Musik, kann man das junge Volk auf jedem Dorfe und in jedem Städtchen in corpore versammelt sehen; und da sind sie in ihren kleinen Vergnügungen so recht mit voller Seele. Wenn der Italiäner den heißen Sommertag über geschwitzt und geschlafen hat, so ist er mit dem Abend ganz Leben und Munterkeit. Hat er nichts, so hat er doch seine Geige und seinen Gesang. Und in volkreichen Städten kann man die Straßen um Mitternacht noch von fröhlichem Getümmel voll sehen.

Der Italiäner ist sehr religiös, und hält ganz einfältig an seinen Religionsbegriffen fest. Das heißt, nicht so viel: In Italien gibt es keine Freigeister und Elsprits forts, die sich über den wenigen Aberglau

glauben, das wir Schwächlinge Religion nennen, so lange sie leben und gesund sind, wegzuseßen wissen. Im Gegentheil gibt es daselbst, wie überall, eine Classe von Menschen, die den Religionspötker spielen, erklarte Anti-Bibliker, oder gar Atheisten, Zweifler und Vernunftchristen, theils öffentlich, theils heimlich, sind. Aber der größere Menschenhaufen ist doch in Glauben, Denkungsart und Sitte ganz in den Geist seiner Religion eingewebt. Einer Frühmesse beizuwohnen, hält er für so nöthig, als sein Morgenbrod; in die Processionen mischt er sich mit ganzer Theilnehmung; die heiligen Gebräuche des Gottesdienstes macht er mit glühender Andacht mit. Kein Land ist reicher an Priestern, Mönchen, Reliquien, und nirgends sind sie angesehener, als in Italien. Doch ist der italiänische Geist nicht zur Verkehrungs- und Verfolgungssucht so gestimmt, als man nach der Unhänglichkeit an seine Religion vermuthen sollte, obgleich das künstliche Gewebe der Hierarchie daselbst seinen Ursprung genommen hat, und der Sitz der Mutterkirche und des heil. Vaters Rom noch immer geblieben ist. Die Pressfreiheit ist zwar, theils aus religiösen, theils aus politischen Gründen, sehr eingeschränkt; allein, die gehässigsten Reisebeschreiber Italiens können sich doch nicht entbrechen, selbst der italiänischen Geistlichkeit ein Compliment über ihr artiges und liebevolles Betragen gegen sie, als leidige Keßer, zu machen. Und wenn das ist: warum sollten wir sie nicht wenigstens in Frieden ihren Gang nehmen lassen? warum bey aller Gelegenheit über ihren sündlichen Aberglauben oder thörichte Leichtgläubigkeit die Nase rümpfen?

Bey den Italiänerinnen ist die Keuschheit keine der glänzendsten Tugenden. Zu Venedig, Napoli, und fast in jedem Theile Italiens, wird das Frauenzimmer, von Jugend auf, in den verschiedenen Kün-

sten

sten unterrichtet, die jungen und unbehutsamen Manns-Personen in ihre Arme zu locken, und von ihnen, im Tummel von Liebe und Wein, alles zu erpressen, was Schmeicheln und betriegerisches Lächeln in diesen unbewachten Augenblicken nur erpressen können. Der Handel mit Unzucht ist so wenig schändlich, und die Weiber sind so feil, daß kaum irgend ein Stand oder Rang sie über Bestechungen wegsetzt. So gar ihre männliche Freunde und Bekannte stehen ihnen öfters bey, einen guten Handel zu machen. Auch wird ihre Laufbahn der Ausschweifung nicht mit ihrer Verheurathung geschlossen. Die Gelübde der Treue, welche sie am Altare ablegen, werden, gleich den bey vielen andern Gelegenheiten abgelegten Eiden und Schwüren, als nichtsbedeutende Formalitäten angesehen, die das Gesetz sie zu leisten zwingt, die aber der Gebrauch sie zu halten lospricht. Sie machen so gar nach der Verheurathung Anspruch auf größere Freyheiten, und genießen sie auch. Jede verheurathete Frau hat ihren Cicisbeo oder Liebhaber, der sie an alle öffentliche Orte hin begleitet, sie in und aus dem Wagen hebt, für ihre Handschuhe oder ihren Fächer sorgt, und tausend kleine Dienste dieser Art verrichtet. Aber dieses ist nur sein Geschäft vor dem Publico. Zur Belohnung dafür hat er das Recht, sich, so oft es ihm gefällt, mit seiner Dame an einem der Einsamkeit geheiligten Orte zu unterhalten, wohin kein Mensch, auch selbst der zudringlichste Ehemann, nicht kommen darf, um Zeuge dessen, was zwischen ihnen vorgeht, zu seyn. Dieses ist von Leuten aller andern Nationen als ein Gebrauch angesehen worden, welcher nicht sehr gut mit Keuschheit und Reinigkeit der Sitten besteht. Indessen suchen die Italiäner selbst denselben in ihren Unterhaltungen mit Fremden zu rechtfertigen. Ein Mehreres von diesen Cicisbei, findet man im VIII Th. S. 122, f39. Ueberhaupt treiben die Italiäner:

innen

innen ihre Schamlosigkeit sehr weit. So gar Frauenzimmer von Stande pflegen, wenn man sie um eine andere Art Gunstbezeugung ersucht, den Antrag damit abzulehnen, daß sie dermahlen Arzeneyen zur Cur einer gewissen Krankheit gebrauchten.

Die italiänische Sprache hat von der lateinischen am meisten beygehalten. Die ursprüngliche Sprache Italiens war die lateinische. Als aber seit dem 4ten Jahrhunderte die vielen fremden Nationen, nämlich die Gothen, Hunnen, Vandalen, Longobarden, Bulgaren, Griechen, Saracenen, Normänner und Sueren, Italien überschwemmten, und sich darin niederließen, so gewöhnten sich diese Völker zwar an die dortige Landessprache, die lateinische, so wie sie dieselbe von Zeit zu Zeit vorfanden; behielten aber doch viele von ihren eigenen Wörtern bey, die sie anfänglich der lingua latina oder romana, lingua románica, romanca oder romanza, und zugleich ihre eigene Aussprache nach dem Genie ihrer National-Sprachen, mittheilten. Daher sind in die jetzige italiänische Sprache, ausser den ursprünglich lateinischen, so viele gothische, deutsche, slavonische, griechische, und zum Theil auch arabische und normännische Wörter gekommen, und so vielerley Mundarten entstanden. In den einzigen maltesischen Inseln wurde die lateinische Sprache ganz verdrängt, und eine Art von arabischen Dialect eingeführt, welcher bis diese Stunde daselbst geblieben ist. Indessen wurden bis gegen das Ende des 9ten Jahrh. noch alle Schriften in Italien in der lat. Sprache, wiewohl oft in sehr schlechtem und verdorbenem Latein, geschrieben; und die neue vermischte Sprache, die zwar auch noch eine ziemlich lange Zeit und bis in das 10te Jahrh. die lateinische und römische, lingua romana, in der folgenden Zeit aber nach und nach die italiänische hieß, wurde bloß im gemei-

nen

nen Leben gebraucht, und war auch im 10ten Jahrh. der lateinischen noch viel näher, als die jetzige italiänische. Seit dem 10ten Jahrh. aber ist auch in der neuen Landessprache geschrieben worden, und sie hat sich seitdem durch ihre noch mehrere Vermischung mit ausländischen Sprachen, insonderheit dem fränkischen Romance und nachmaligen Französischen, noch mehr verändert, und durch ihre baldige Cultur frühzeitig verbessert, wie sie denn schon im 13 und 14ten Jahrh. einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte. Die jetzigen Haupt-Mundarten sind: die piemontesische, mailändische, venetianische, toscanische, sardinische, und neapolitanische, von welchen die piemontesische die gröbste, und ein Mischmasch vom Italiänischen und Berg-Französischen oder Provençal; die venetianische die härteste, am stärksten zischende und abweichendste, und am meisten mit wendischen und slavischen Wörtern vermischt; die toscanische aber die reinste, wohlklingendste und angenehmste, und zugleich die italiänische Büchersprache ist. Die italiänische Sprache wird in ganz Italien, ausser in Savoyen und auf den Dörfern der maltesischen Inseln, wie auch mit hartem Accent in den angrenzenden schweizerischen Ländern, verschiedenen an der mailändischen Gränze belegenen eidgenössischen Landvogteyen, und in den Gränzdistricten des Walliserlandes, ingleichen einem Theile von Tyrol neben dem Deutschen, häufig in ganz Dalmatien, zum Theil in Croatien, Bosnien und Serbien, durchgehends in der Republik Ragusa, neben dem Dalmatisch-Slavischen, Croatischen und Türkischen, wie auch in den griechischen Ländern und Inseln, die ehemals unter genuesischer und venedischer Herrschaft gestanden, als Landessprache geredet; übriggens auch von den Kaufleuten in der Levante allgemein, und als Hofsprache an verschiedenen europäischen Höfen, und selbst am türkischen Hofe, gesprochen.

Die

Die mancherley Mundarten in Italien machen einem Fremden oft zu schaffen, wiewohl weit mehr, um andere zu verstehen, als sich den Leuten verständlich zu machen; denn der gemeine Mann versteht durchgängig das reine Italiänische. Wer einmahl die Sprache nach ihren Regeln und ihrer richtigen Aussprache gut inne hat, wird sich in diese Abänderungen leicht finden lernen. Im ganzen Kirchenstate und im Toscanischen wird rein geredet; nur hat die florentinische Aussprache des gemeinen Mannes durch die Gurgel etwas unangenehmes. Im größten Theile der Lombardey redet der gemeine Mann ein wunderliches und von der Landessprache ganz abgehendes Gemisch; und es gibt viele Leute auf dem Lande, welche das reine Italiänische eben so wenig, als das Französische, verstehen. Wer etwas von ihnen erfragen will, hat viele Mühe sich ihnen verständlich zu machen. Das müssen aber solche seyn, die nie aus ihrem Dorfe gekommen sind; denn sonst verstehen alle Krämer in den kleinen Städten, oder die nur einiges Gewerbe treiben, selbst die von Bergamo, das reine Italiänische, und wissen sich ziemlich gut auszudrücken, oder wenigstens Andern verständlich zu machen. In Venedig reden nicht nur die gemeinen Leute, sondern so gar die Adeltigen in den Rathssversammlungen eine besondere Mundart, welche sehr nathe Wendungen hat, und, wenn man sie einmahl versteht, angenehm klingt. Man kann sich aus der ganz im venetianischen Dialect geschriebenen Komödie des Goldoni, i Rusteghi genannt, am besten einen Begriff davon machen, und man wird wohl thun, dieselbe mit einem gebornen Venetianer zu lesen. Uebrigens ist dieses eine Beschäftigung mehr zum Vergnügen, als daß sie nöthig wäre, weil das gute Italiänische allemahl die feine und gelehrte Sprache in Venedig bleibt. Der Pöbel zu Napoli ist grob und ungeschliffen, und dies hat auch einen Einfluß auf seine Mundart; indessen gewöhnt man sich doch fast leichter daran, als an die Sprache in der Lombardey. Das Genuesische klingt äußerst barbarisch, und es verlohnt sich so wenig der Mühe, daß wohl niemand einigen Fleiß darauf wenden wird, der sich nicht lange daselbst aufzuhalten gedenkt.

Daß gemeinlich behauptet wird, daß man im Toscanischen, und vornehmlich in Siena, am reinsten Italiänisch rede, kommt vielleicht daher, weil die Academie della Crusca

eher

ehemals so viel zur Reinigkeit der Sprache beygetragen hat. Daher ist auch das bekannte Sprichwort Favella Toscana in bocca romana entstanden, weil man glaubte, daß das reine Toscanische oder Italiänische zu Rom am besten ausgesprochen würde. Heutiges Tages wird es unstreitig in dieser Hauptstadt Italiens nicht nur am besten ausgesprochen, sondern auch am reinsten und zierlichsten geredet. Je näher man der römischen Sprache im Ausdrucke kommt, desto mehr darf man sich schmeicheln, die Vollkommenheit des Italiänischen erreicht zu haben.

Man kann auf verschiedene Art durch Italien reisen. Mit der Post wird man am geschwindesten gefördert; sie hat aber auch ihre Beschwerlichkeiten, und kommt im Sardinischen, Mailändischen und Venetianischen, ungemein hoch, ja fast noch ein Mahl so theuer, als in Deutschland. Im Florentinischen, im Kirchenstate und im Neapolitanischen hingegen ist sie viel wohlfeiler; man wird gut bedient, und fährt, wo es die steinigten Wege und Berge zulassen, schnell. Die Wege in der Lombardey sind eben und gut, zumahl wenn kein Regenwetter den an vielen Orten befindlichen fetten Boden erweicht hat. Das fruchtbare Land hat wenige Abwechselungen, und ein Reisender findet selten Merkwürdigkeiten, um sich unter Weges aufzuhalten. Deswegen wäre es gut, die Post zu nehmen, wenn sie nicht, wie gesagt, so köstbar wäre. Wer noch keine eigene Sedie (*) (d. i. eine Chaise mit halbem Verdecke und zwey Rädern, darin zwey Personen sitzen,

(*) Man hat eine Art Post im Turinischen und Mailändischen, welche Cambiatura heißt, viel wohlfeiler ist, und wozu man die Erlaubnißzettel, wenn man einige Bekanntschaft hat, leicht erhält. Die Cambiatura geht aber nicht des Nachts, und man darf auch nur ein gewisses Gewicht an Bagage mitnehmen. Weil die Postmeister die Erlaubniß der Cambiatura nicht gern sehen, so machen sie wegen des Gewichtes, welches nicht über 100 Pfund seyn darf, allerley Schwierigkeiten; die Postillione fahren auch nicht so gut. Für die Cambiatura wird eine Post mit 5 piemontes. Livres, und dem Postillion 30 Sels, bezahlt.

sitzen, und hinten zwey große Koffer aufgepackt werden können,) hat, thut am besten, die Lombarden mit so genannten Vetturini, oder Fuhrleuten, welche bequeme Sedien haben, zu durchreisen, in Bologna eine eigene zu kaufen, und nachher Postpferde zu nehmen. Wer diese Kosten scheuet, kommt allenthalben mit Vetturini bequem, aber nur etwas langsamer, fort, welches in lergigen Gegenden, auch selbst mit der Post, nicht anders seyn kann. Eigene Wägen mit vier Rädern zu führen, ist Reisenden nicht anzurathen, weil es hin und wieder mit einiger Gefahr verknüpft ist. Die Postillione wissen solche nicht gut zu regieren, weil sie nicht sehr gewöhnlich sind, und weil sich in den engen Wegen und schmalen Krümmungen von Bologna nach Florenz, von Florenz nach Rom, von Rom nach Neapel oder Voreto, u. s. w. nicht so genau damit lenken läßt. Die Alpen und der Berg Senis (Cenis) kann man gar nicht damit passieren, sondern sie müssen ganz aus einander genommen werden.

Auf der Straße über das apenninische Gebirge, auf dem alten appischen Wege von Rom nach Neapel, trifft ein aufmerksamer Reisender gleichsam bey jedem Schritte etwas merkwürdiges an; bald schöne malerische Gegenden, bald sonderbare Naturerscheinungen und Gewächse, bald ansehnliche Ruinen, Monumente, und was dergleichen Merkwürdigkeiten mehr sind, auf welche man nicht so genau Achtung gibt, wenn man mit der Post geschwinde vorbei fährt.

Aus diesen Betrachtungen scheint es nicht nur die wohlfeilste und bequemste, sondern auch die nützlichste, Art zu reisen, zu sehn, Fuhrleute (Vetturini) zu nehmen, mit denen man das Fahren nach Belieben einrichten kann, und die einem Zeit lassen, unter Weges alle Merkwürdigkeiten zu besehen, weil sie des Tages nur ungefähr 30 ital. Meilen zurück legen. Man trifft dergleichen Fuhrwerke in allen großen Städten

an. Gemeiniglich sind es bequeme Sedien mit ein Paar starken Pferden oder Mauleseln, auf deren jedem man ungefähr 300 Pfund Bagage rechnet. Der gewöhnliche Preis ist täglich für eine Person 1 Ducaten. Je weiter die Route ist, welche man zu machen gedenkt, desto wohlfeiler sind die Fuhrleute, zumahl wenn man von einer großen Stadt zu einer andern reiset, wo sie allemahl gewiß wieder Rückfuhr antreffen.

Wer Willens ist nach Italien zu reisen, findet zu Lyon oder Genf dergleichen Fuhrleute, die jemand, wenn er es verlangt, bis an das äußerste Ende von Neapel führen. Auf dem Wege von gedachten beyden Städten bis Turin, muß man in dem Fuhrlohne nicht nur alles Wege-Brücken-Geld, und dergleichen Kleinigkeiten, sondern vornehmlich die Passage über den Berg Senis einbedingen, weil man sonst bey dieser Gelegenheit sehr übertheuert wird. Man thut am besten, sie auch für die Bezahlung des Essens und Nachtlagers sorgen zu lassen; der Reisende erspart gewiß zwey Drittel, und muß doch, wenn er selbst bezahlt, mit eben den elenden Betten und der schlechten Kost fürlieb nehmen. Wer auf diese Art alles mit einbedingt, kann die Kosten der ganzen Reise von Lyon oder Genf bis Turin, worüber man 6 bis 7 Tage zu bringt, in einer Sedie allein für 7 bis 8 Louis d'Or bestreiten. Die Fuhrleute aus Piemont werden für die besten gehalten; ihr Fuhrwerk ist gemeiniglich gut; und weil sie von Jugend auf in den fürchterlichen Gebirgen herum zu reisen lernen, so kann man sich darauf verlassen, daß sie sicher, behutsam, und, wo es nöthig ist, dreist fahren.

Ueber die Zölle ist in verschiedenen italiänischen Staaten scharfe Aufsicht. Im Piemontesischen wird mit aller Schärfe visitiert. Wer von Genf kommt, dessen Gepäck wird, so bald er über den Fluß Arve, $\frac{1}{2}$ Stunde von der Stadt, gekommen ist, bey dem ersten

savonischen Zolle versiegelt, und erst in Novalesse jenseit des Berges Senis durchsuchet. Kommt man aber von Lyon, so ist Novalesse der erste Zoll; und man thut am besten, dort versiegeln zu lassen, weil man sonst doch noch ein Mahl in Turin visitiert wird. Bey dem Eintritte in das Mailändische müssen die Reisenden sich aufs neue der Durchsuchung ihrer Sachen unterwerfen; sie thun wohl, sich einen Schein von dem ersten Zollhause geben zu lassen, damit sie im Thore zu Mailand frey seyn.

In Rom muß man sich hüten, verbotene oder verdächtige Bücher im Koffer zu haben, weil sie zurück behalten, von einem Geistlichen durchgesehen, und, wenn sie nicht orthodox sind, nicht wieder gegeben werden. Eben so wenig darf man neue, unverarbeitete Zeuge, auch nicht einmahl zu seinem eigenen Gebrauche, führen. In Neapel sind die Zollhäuser sehr zur Last. Das erste ist zu Mola bey Gaeta, und das zweyte bey Capo di China, $1\frac{1}{2}$ Meile vor Neapel. Die Aufseher sind sehr strenge, und lassen nicht die geringste Provision von Tobak, oder neue Waaren, passieren. Auf der Rückreise wird abermahl eine eben so genaue Durchsuchung angestellt, wenn man nicht einen Passierzettel von dem Minister, welcher über das Commerzwesen gesetzt ist, aufweisen kann. Einen solchen erhält man leicht durch Vermittelung des Gesandten seines Hofes.

In Venedig, Florenz, Genua, Parma und Modena, kommt man mit der Erklärung, daß man nichts verbotenes bey sich führe, und keine Handlung treibe, durch. Diese Versicherung, und ein kleines Douceur für die Aufpasser und Zollbedienten, befreyet Reisende von allem verdrießlichen Aufenthalte. Macht ja einer unnöthige Schwierigkeiten, so darf man nur sagen: man wolle gerade in das Zollhaus fahren, so wird er sich, aus Furcht sein Trinkgeld zu verlieren, bald

bald besänftigen lassen, und auf sein Recht zu visiren nicht weiter dringen.

Es ist nicht nur angenehm, sondern auch, anderer Ursachen wegen, gut, mit Reisenden, welche man kennt, Gesellschaft zu machen. Auf den Heerstraßen ist zwar nichts zu befürchten; man hat nur die Gränzen von Piemont, Mailand, und die Gegend des Lago maggiore, wegen allerley Diebsgesindels in Verdacht, wiewohl man selten hört, daß Reisende mit Gewalt auf offener Straße angegriffen werden. Es bleibt aber doch allemahl eine ausgemachte Wahrheit, daß eine Gesellschaft von mehrern Reisenden weniger Gefahr ausgesetzt ist, als 1 oder 2 Personen. Man hat, nach Verhältniß, wenn man selbst viele Begleitung und Bediente hat, diese Vorsicht weniger nöthig.

Wenn man sich ein Par Monathe, oder länger, an einem Orte aufzuhalten gedenkt, ist es am besten, sich in ein Privathaus zu verdingen, wo man Logis und Kost für ein Weniges haben kann. Dieses können einem die Kaufleute, an welche man adressirt ist, oft am besten anweisen.

Italiäner, s. oben, S. 88; ihr Character überhaupt, S. 117, fgg.; als Kaufleute betrachtet, S. 104.

Die so genannten deutschen Italiäner, (s. oben, S. 110) pflegen gemeiniglich einen von der übrigen Kaufmannschaft unterschiedenen Handel zu treiben, und mit Sachen zu handeln, welche das Privilegium bestimmen muß. In den preussischen Landen bestimmt der 8te Art. des General-Privilegii der Materialisten schon einiger Maßen, womit den Italiänern zu handeln erlaubt seyn soll. Der wesentliche Unterschied zwischen beyden beruhet darauf, daß jener, der Materialist, mit allen, gemeinen sowohl als delicaten, in- und ausländischen Consumtibilien, dieser aber, der Italiäner, nur eigentlich und vorzüglich mit sei-

nen

nen und delicaten ausländischen Consumtibilien und Fungibilien zu handeln, berechtigt ist.

Ihre vorzüglichsten Artikel, sind:

1. Aus dem Pflanzenreiche: 1) Feine Obstfrüchte, als: Citronen, Pomeranzen, Feigen, Oliven, Mandeln, ausländische getrocknete Pflaumen, Birnen, Rosinen, Kaspern etc. 2) Verschiedene feine Arten von Pilzen, als: Trüffeln, Morcheln, Champignons; ingl. feine Rüben. 3) Verschiedene Arten feiner ausländischer Dehle. 4) Alle Sorten fremder feiner Weine, ingl. überhaupt Weinessig, auch Liqueurs. 5) Alle Sorten von Thee, auch Saffran. 6) Mastronen, und dergleichen Präparate. 7) Wohlriechende Wasser, Schmincken, wohlriechender und gefärbter Puder. 8) Feine Sorten von Papler.

2. Aus dem Thierreiche: 9) Verschiedene Sorten von fremden und delicaten Fischen, als: Sardellen, Austern, Neunaugen, Zärten, allerley Seefische, auch Lachs, Sango, Caviar. 10) Verschiedene Arten feiner fremder Käse, als: Parmesan, u. d. gl. feine Würste, delicate Feders Vieh, als: Fasanen, gemästete Kapannen. 11) Indische Vogelnester, Seifenkugeln, Wachslichter etc. Uebershaupt, wie schon gesagt, alles, was in die feine und delicate Consumtion einschlägt; daher sie auch nur in großen Städten, wo der Luxus herrscht, bestehen können. Nach der Regel aber dürfen sie so wenig mit Zucker, als andern Material- und Specerey-Waaren, handeln, weil dieses den Materialisten privative zuständig ist. Sollte ja aber ein Italiäner damit handeln wollen, muß er in seinem Freyheitsbrieфе darüber besonders begnadiget seyn.

In wie fern ein Italiäner sich den Weinschant annahmen könne, werde ich an seinem Orte erörtern.

Wenn der Sohn dem Vater succediren will, muß jener allemahl die Translations-Confirmation des älterlichen Privilegii auf sich nachsuchen, weil, wenn nicht ein anderes darin bestimmt ist, solches mere personale ist.

G. C. Preussen progr. de iuribus mercatorum italorum in Germania commorantium singularibus.

Italiänisches wohlriechendes Balsamwasser, siehe Th. III, S. 472.

Italiänische Blumen, nennt man diejenige Art der im V Th. S. 770, erwähnten künstlichen Blumen, welche mehrentheils aus den getrennten Häuten der Seiden-Eyer oder Gehäuse (Cocons) verfertigt werden, weil diese Häute, ihres klebrigen Wesens wegen, sich gut formen lassen. Wenn aber die Blätter der Blumen groß sind, so bedient man sich auch des steifen Papiers, des Pergamentes, Flores, oder seidener Zenge. Desterer muß auch aus Sammet eine Blume gemacht werden, wenn ihr äußeres Ansehen sammetartig ist.

Der Seidenwurm gibt uns durch seine nachgelassene Arbeit, nachdem er höchstens nur 6 Wochen gelebt hat, so viel Stoff zu verarbeiten, daß viele tausend Menschen sich damit beschäftigen, und ihren Unterhalt verdienen. Das Product, welches wir von den Seidenwürmern erhalten, ist von solcher Kostbarkeit, daß man Ursache hat, nicht verschwenderisch damit umzugehen, sondern man muß alles mögliche davon zu nutzen suchen. Das Gehäuse des Wurmes, worin er sich seinen Tod selbst zubereitet, ist eine Haut, die er, wenn er den ordentlichen Faden der Seide ausgesponnen hat, von seiner noch bey sich habenden gummiösen Feuchtigkeit bereitet. Das Gummi, oder das kleberige Wesen, welches der Wurm bey dieser Arbeit von sich gibt, ist von einer so festen Art, daß er gleichsam die letzten Reihen seines Gespinnstes mit einem starken Leime überzieht, und daraus so viel Häute bildet; deswegen man auch diese Häute, welche aus so vielen bestehen, als er Lagen seines Gespinnstes mit diesem Leime überzogen hat, in so viel Theile von einander ziehen kann. Und ob gleich dieses Gehäuse kaum so dick als ein Blatt fein Papier ist, so läßt sich dasselbe doch in 5 bis 6, ja auch noch mehrere, sehr feine Blättchen zertheilen. Ob man nun zwar diese Cocons, wie

wie ich im Art. Seide zeigen werde, zu Floret-Seide gebrauchen kann, welches aber viel Mühe und Arbeit erfordert: so kann man dieselbe doch auch noch zu etwas Schönerem anwenden, wovon der Nutzen, welchen man daraus erhält, weit größer ist. Man kann nämlich mit dieser, dem Anscheine nach schlechten Sache das ganze mannigfaltige Blumenreich hervor bringen. Die Kunst ist hierin so hoch gestiegen, daß sie die Natur vorzüglich glücklich nachahmet. Ich verstehe dadurch dasjenige, daß man von den Seiden-Cocons Blumen, Pflanzen und Gewächse, nach der Natur verfertigt. Wir haben diese Erfindung den Italiänern zu verdanken, wovon sie auch den Benußnahmen erhalten hat. In Deutschland ist, außer Berlin, wohl kein Ort, wo diese Blumen von vorzüglicher Güte verfertigt werden. Im J. 1770 hat diese Kunst ein Franzose, Namens de Riery (*), hierher nach Berlin gebracht, der eine solche Cocons-Blumen-Manufactur errichtet hat, welche aber jetzt in dem Besitze eines deutschen Kaufmannes, Namens Friedel, ist, welcher seit 13 Jahren Entreprenneur davon ist. Es werden jährlich an 6 bis 700 Pfund gute weiße Cocons, an 200 Pf. gelbe, und eben so viel durchgefärbene, verbraucht, und daraus für 12 bis 15000 Rthlr. Blumen verfertigt, wovon die übrige Hälfte außerhalb Landes verkauft wird. Alle Arbeiten geschehen von jungen Mädchen; und in der hiesigen Manufactur sind an 200 Personen mit dieser Arbeit beschäftigt. Die Eintheilung bey der Arbeit und die Verfertigung der Blumen ist so eingerichtet, wie es gemeinlich in Manufacturen und Fabriken überall eingeführt ist, daß nämlich eine jede Person ein Stück verfertigt, wodurch sie zur größten Vollkommenheit gelangt; und

3 4

(*) Nicht Dreue, wie ihn Sprengel und Jacobson nennen.

und man kann mit Wahrheit versichern, daß die Blumen an Schönheit den italiänischen nichts nachgeben, und daß die Natur so viel als möglich nachgeahmet wird.

Die Seiden-Cocons sind also der Urstoff, woraus diese Blumen bestehen. Neben diesen braucht man auch noch alle Arten von Sammet, feines Papier, Pergament, alle mögliche Farben, Seide in Fäden, arabisch Gummi, Traganth, feinen Eisendraht, und Baumwolle. Geräthe werden, ausser den Stangen und Formeisen, nur wenige gebraucht.

Die erste Beschäftigung, welche in der Blumen-Manufactur vorgenommen werden muß, ist, daß man die Cocons, nachdem sie ausgelesen worden, damit keine schmutzige darunter seyn mögen, von einander zieht, d. h. daß man die verschiedenen Lagen, die von Natur über einander liegen, von einander theilt, oder eine von der andern abstreift. Es ist dieses gemeinlich eine Beschäftigung für kleine Mädchen, welche diese Arbeit mit ihren kleinen und subtilen Fingern am besten verrichten können. Ehe sie aber solches thun, müssen sie von der äussern Schale alles Rauhe, welches noch von der darauf gesessenen Floretseide zurück geblieben ist, absondern, damit dieselbe überall glatt sey. Wenn die Häute von einander gebracht worden sind, (welches eine sehr leichte Sache ist, indem sich eine Lage von der andern durch die Nägel der Finger sehr leicht abspalten, und eine aus der andern ziehen läßt: denn der Cocon wird vorher der Länge nach von einander geschnitten, um eine Haut von der andern abstreifen zu können,) werden sie sortiret, und die ganz feinen besonders, und die gröbern auch besonders, gelegt, weil man zu manchen Blumenblättern feine, zu andern aber gröbere, gebraucht.

Wenn solches geschehen, und eine ziemliche Menge beisammen ist, werden alle diese einzelne Häute auf

Fäden gezogen, und es wird ihnen eine Farbe mitgetheilt. Diese Farben sind so viel und mancherley, daß es fast scheint, als wenn alle Farben, die nur der Schöpfer den natürlichen Blumen mitgetheilt hat, erschöpft wären. Dieses Färben ist eine Beschäftigung, worin sich der Entreprenneur selbst einläßt, weil er hieraus ein Geheimniß macht. Allein, wer mit der gewöhnlichen Seidenfärberei bekannt ist, der kann leicht das Geheimniß erforschen; ausser daß hier, da die Cocons alles ihr Gummi an sich haben, auch die Farben mit mehrerm Alkali versetzt werden müssen, damit sie stärker auf die Cocons wirken können. Doch können nicht alle Farben auf die gewöhnliche Art hervor gebracht werden, weil auch manchen Blumen bloß mit dem Pinsel eine bunte Farbe mitgetheilt werden muß. Hierzu bedient man sich verschiedener Saft-Farben, dergleichen das Pflanzenreich eine Menge liefert. Die Cocons, welche auf die gewöhnliche Art gefärbet werden sollen, müssen zuvor zusammen, erwählter Maßen, auf Fäden gezogen werden, weil sie sich einzeln im Kessel, oder in einem andern Gefäße, nicht gut würden färben lassen; daher man denn die Cocons mit Zwirnfäden an einander vereinigt, und immer lange Streifen von etlichen Ellen macht. Als dann kann man sie bequem bey dem Färben hanthieren und bewegen; nachher, wenn eine jede Art mit ihrer Farbe gefärbet ist, werden dieselben gut ausgespült, und zum Trocknen aufgehängt. Alsdann sind die Cocons geschickt, den Händen der Mädchen übergeben zu werden, worin sie zu denjenigen Gestalten, wozu sie bestimmt sind, gelangen.

Es ist ein wahres Vergnügen, und das Auge wird auf das entzückendste ergetzt, wenn man die Beschäftigungen so vieler hundert Hände dieser Versammlung junger Mädchen betrachtet, wo eine jede in ihrem Fache auf eine andere Art sich gleichsam spielend be-
3 5 strebt,

strebt, das ihrige zu verrichten, und etwas zu dem Ganzen beizutragen. Denn ihre Arbeiten sind, wie gedacht, alle besonders vertheilt. Die eine z. B. macht die Blätter; die andere gibt ihnen die gehörige Gestalt; noch eine andere macht den Stängel, und wieder eine andere setzt die einzelnen Theile zusammen, und formirt also das Ganze. Selbst Kinder von 7 bis 8 Jahren können schon mit der größten Geschicklichkeit das ihrige verrichten.

So bald die Cocons, welche gefärbet worden sind, den Mädchen überliefert werden, um daraus die Blumen zu machen, so kommen sie zuerst in die Hände derjenigen, welche die Cocons in Blätter zu den Blumen verwandeln müssen. Da es nicht allein langsam hergehen, sondern auch sehr mühsam seyn würde, wenn die Blätter etwa aus freyer Hand mit der Schere geschnitten und gebildet werden sollten, überdies auch das bey keine solche Genauigkeit und Proportion in der Bildung beobachtet werden könnte, wenn solches aus freyer Hand geschähe: so hat man Mittel erdacht, das Bilden der Blumenblätter auf eine geschwinde, bequeme und leichte Art zu bewerkstelligen. Man bedient sich nämlich hierzu der so genannten Stanzen. Man hat dergleichen nach allen möglichen Gestalten und erforderlichen Bildungen, welche in einem Augenblicke verschiedenen Blättern zugleich ihre Bildung mittheilen können. Man trifft von diesen Stanzen eine große Menge in der Manufactur an, die nach allen möglichen Bildungen und gegen einander verhältnismäßigen Größen verschieden sind. Diese Stanzen sind von gutem Eisen geschmiedete, 8 bis 9 Zoll lange, gerundete Bolzen, die bald dicker bald dünner sind, nachdem das Bild, welches ihnen auf dem Ende mitgetheilt ist, groß oder klein ist. Fig. 1746 ^{a)}, ^{b)} und ^{c)}, sind drey dergleichen Stanzen, wovon die erste ein Nelken- die zweyte ein Rosen- und die dritte

dritte ein Veilchen-Blatt vorstellt. Auf dem dicken Ende der Stanze, a, ist die Figur in Stahl gebildet; denn auf diesem Ende ist ein Stück guter Stahl angeschweißt. In dieses Stück Stahl wird die Bildung der Blume eingegraben, und der ganze Umriß der Bildung ist scharfschneidend über sich erhoben und recht scharf abgeschliffen. Innerhalb den Umrissen ist die ganze Bildung vertieft ausgegraben, welches nothwendig ist, wie die Folge zeigen wird.

Außer diesen Stanzen braucht man in der Blumen-Manufactur auch noch andere Eisen, um den Blättern, nach ihren verschiedenen Bildungen, die sie bey einer Blume annehmen sollen, ihre Biegungen und Gestalten mitzutheilen. Dieses sind gleichfalls lange Eisen, welche mit dem einen Ende in einem hölzernen Hefte stecken, auf dem andern Ende aber allerley gebogene, gereifelte, gekrümmte und zugespitzte Gestalten haben, wie man in Fig. 1747 ^{a)}, und ^{b)}, sehen kann, und von deren Gebrauche ich weiter unten sprechen werde.

Dieses sind die zwey vornehmsten Werkzeuge in dieser Manufactur, und beyde Arten sind in der Anzahl fast gleich stark; doch hat man von der ersten Art mehrere, weil man von der letztern Art einerley Eisen zu verschiedenen Blumen gebrauchen kann, welches jene nicht thun können, sondern zu einer jeden Blume von anderer Gestalt müssen auch andere Stanzen seyn. Um mehrerer Bequemlichkeit willen sind alle diese Eisen in einem Spinde, welches viele kleine Fächer hat, rangiret, so, daß ihre Bildung vorn hervor raget, damit, wenn eins oder das andere zum Gebrauch erfordert wird, solches, ohne lange suchen zu dürfen, gefunden werden könne.

Da die Arbeit, gedachter Maßen, in sehr viele Fächer abgetheilt ist, und die Mädchen in mehrern Zimmern sitzen, so sitzen gemeiniglich in einem Zimmer an

an einem Tische diejenigen zusammen, die eine oder mehrere Blumen verfertigen, damit eine der andern in die Hand arbeiten könne. Da zu einer Blume Blätter von verschiedener Größe gebraucht werden, so verfertigt auch jede Person mit einer Stanze die Blätter von einer Größe, eine andere die Blätter von einer andern Größe, u. s. f. So bald nun den Mädchen, welche die erste Hand zur Bildung der Blätter anlegen sollen, die Cocons übergeben worden sind, und sie wissen, von was für Gestalt dieselben seyn sollen, so verfahren sie damit folgender Maßen.

Eine jede Person, welche die Blätter verfertigen soll, hat vor sich auf dem Schoße ein starkes viereckiges längliches Bret, von ungefähr 2½ Zoll dick, 18 Z. lang, und 6 bis 8 Z. breit, auf dessen Oberfläche verschiedene große und kleine Löcher gebohrt sind; Fig. 1748. Sie nehmen die Cocons, legen dieselben, wenn es die Größe des Bildes der Stanze erlaubt, zwey- auch mehrmahl zusammen, und legen verschiedene solcher Häute also auf einander, daß zuweilen wohl 12 Stück auf einander liegen. Die Stanze wird mit dem dünnen Ende in ein Loch des Bretes, worin es sich passet, (deshalb Löcher von verschiedener Größe darin gebohrt sind,) senkrecht aufgestellt. Die Person legt alle zusammen gelegte Coconhäute auf die Figur der Stanze, so, daß die Stücke überall herum hervor steh'n, nimmt alsdann einen bleyhernen Hammer, Fig. 1749, schlägt mit der Schwere des Bleyes auf die auf der Stanze liegenden Häute, und drückt dadurch die Häute nicht nur in die Höhlung der Stanze, sondern sie bildet, und schneidet auch alle Blätter zugleich durch; denn die scharf geschliffenen Umrisse der bildenden Stanze dringen von dem Schlage des Hammers durch alle Häute, und schneiden sie zugleich durch. Ist die Figur der Stanze groß, so müssen etliche Schläge darauf geschehen, damit die Stanze überall gut

gut durchdringen könne. Es kommt hierbey auf weiter nichts an, als daß die Person ihre Schläge mit dem Hammer wohl führe, damit die Schärfe der Stanze überall gleich durchdringe, und so viele Blätter gebildet werden, als Coconhäute aufgelegt sind. Sind die Stanzen groß, und mithin auch tiefer ausgegraben, so können mehr Blätter mit einem Mahle darauf gebildet werden, als wenn die Stanzen klein, und daher flacher sind. Auf solche Art kann ein Mädchen in 1 Stunde viele Hundert Blätter bilden. Weil die mit einem Mahle gebildeten Blätter durch die Schläge auf einander gepreßt sind, und daher an den Umrisßen zusammen kleben, müssen sie wieder von einander gebracht werden. Es darf kein anderer, als bleyherner Hammer gebraucht werden, weil dieses weiche Metall der Schärfe der Stanzen nichts schaden kann, welches dagegen ein jedes anderes Metall thun, und die Stanzen sehr beschädigen und zu bald abnutzen würde. Indessen werden solche durch die Länge der Zeit doch abgenutzt, und zum fernern Gebrauche untüchtig gemacht, und man ist alsdann genöthigt, dieselben, wenn es noch angeht, auszubessern oder aufzuschärfen, oder wieder neue anzuschaffen.

Wenn die Blätter auf jezt gedachte Art gebildet worden sind, so kommen sie nunmehr in die Hände derjenigen Person, welche ihnen ihre fernere Form, nämlich die Biegung, Wendung, Kräuselung, oder andere ihnen zukommende Gestalt, geben muß. Ich habe bereits gesagt, daß alle Blätter zu einer Blume von einer abfallenden oder umgekehrt zunehmenden Größe seyn müssen; denn die Blätter sind gemeinlich nach oben zu kleiner, als nach unten. Es versteht sich von selbst, daß jede Gattung besonders geleyet werden muß, damit keine Vermischung unter der Menge entstehe; so wie auch schon, wie gedacht, eine jede Gattung Blätter auf einer besondern Stanze gebildet wor-

worden ist. Die Person, welche diese zweite Arbeit zu verrichten hat, sitzt vor dem Tische, und hat ein gepolstertes Kissen, welches mit Baumwolle ausgestopft ist, vor sich liegen. Neben ihr steht, auf einem Schemel, ein Kohlenbecken mit glühenden Kohlen, worein sie die Bildungsseisen, oder Formen, womit die Blätter gebildet werden sollen, gelegt hat. Sie läßt solche warm, aber nicht zu heiß werden, damit sie bey ihrem Gebrauche die Blätter nicht verbrennen. Diese Eisen haben, wie ich bereits erwähnt habe, nach Verhältniß der Größe des Blattes und dessen Biegung, auch die erforderliche Gestalt und Größe. Da hier zu der zum Beispiel genommenen Nelke, die Blätter a, Fig. 1750, der Länge nach gebogen werden müssen, um ihnen das natürliche Ansehen einer Nelke zu geben, so hat sie das Eisen, F. 1747^a), dazu in das Feuer gelegt. Sie legt das Blatt, welches sie modeln will, vor sich auf das Kissen, nimmt das Eisen aus den Kohlen, probiert solches auf einem unbrauchbaren Stückchen Haut, ob es nicht zu heiß ist; und wenn es recht ist, so fährt sie mit der krummen Spitze a des gedachten Eisens, auf den Blättern, F. 1746^a), von b nach a. weil dieses zwey gegen einander parallel laufende Blätter sind, dreht es um, verfährt mit zwey andern gegen einander liegenden Blättern eben so, und kann auf solche Art in einem Augenblicke das Blatt biegen, und ihm seine erforderliche Gestalt geben. Da das Eisen schmahl gerundet und gebogen ist, so macht es in den schmahlen Blättern, a oder b, und so in allen, eine zusammen gebogene Rinne, welche nicht mehr vergehen kann, weil das Eisen warm war; denn die Häute der Coccons haben ein gummoses Wesen an sich, daher solches durch die Hitze des Eisens geschmolzen wird, indem das Eisen nach seiner Gestalt in das Blatt den Eindruck macht, und das erhitzte fette und kleberige

We:

Wesen sich da zusammen zieht, wo das Eisen den stärksten Eindruck gemacht hat. Es bleibt also hernach auch dieser Eindruck, wenn das Gummi wieder erkaltet, in der Form stehen, weil daselbst alles steifer geworden ist.

Alle diese, auf jezt beschriebene Art geformte, Blätter kommen nunmehr in die Hände derjenigen Person, welche sie zusammen setzen soll. Eine andere Person hat hierzu schon von Draht den Stängel zu recht gemacht. Es wird hierzu ein wohl ausgeglähter feiner Eisendraht genommen, damit er sich leicht biegen lasse, ohne zu brechen. Sie hat denselben nach der erforderlichen Länge geschnitten. Oben an das Ende desselben hat sie von einer weißen Gänsefeder zwey dünne Haare mit einem seidenen Faden befestigt, und solchen von beyden Seiten auswärts gebogen, wie bey a, F. 1750, zu sehen ist. Und damit die beyden dünnen Federfäden sich von dem Drahte nicht abstreifen können, so hat die Person, welche dieses macht, oben das Ende des Drahtes in eine kleine Oefse umgebogen, und daselbst unter derselben die Federn mit dem Faden befestigt. Alsdann nimmt diejenige Person, welche die Blume zusammen setzen und bilden soll, den ihr vorgemachten Stängel, und versfertigt die Blume folgender Maßen. Da in der Mitte der Nelke die schmahlsten und kleinsten Blätter zu stehen kommen, wie man in b, F. 1750, sehen kann: so sind diese Blätterchen schon von einer andern Person versfertigt. Sie legt dieselben gegen die Federn gerade auf, doch so, daß die Federn noch weit vorstehen, wie die Figur zeigt. Das untere Ende dieser Blätter ist sehr schmahl, und mit demselben legt sie solche an den Draht, nimmt einen Faden grüner Seide, bewickelt das Blatt damit an den Draht, und befestigt es solcher Gestalt an denselben. Hierauf versolgt sie diese Arbeit, und leget von den Blättern so viele, als nö:

nöthig sind, an. Eine lange Uebung und Erfahrung hat sie schon gelehrt, nach welchen Wendungen sie die Blätter anlegen muß, damit sie dadurch die Natur, so viel als möglich, nachahme. Es ist aber noch nicht genug, daß sie ein jedes dieser einzelnen Blätter anbindet, sondern sie leimet oder klebet dieselben auch noch an. Sie hat deswegen ein kleines Geschirr mit aufgelösetem Gummi neben sich stehen, und bestreicht ein jedes Blatt da, wo es halten soll, vermittelst eines kleinen Pinsels, mit Gummi. Nachdem sie diese einzelne Blätter befestigt hat, folgen nunmehr die kleinsten ganzen Blätter, c. Sie sticht in die Mitte derselben ein Löchlein, bestreicht auch dasselbe in der Mitte, in einem Umkreise von einigen Linien, mit Gummi, steckt den Draht, welcher den Stängel vorstellt, durch das Loch, und zieht dieses Blatt bis oben an die einzeln befestigten Blätter, klebt es unterwärts an, und füget auf gleiche Art immer größere Blätter an, so, daß die untern immer größer, als die obern, sind, und vor diesen immer eins vor dem andern vorsteht. Wenn die Nelken groß werden sollen, werden alle Blätter einzeln durchschnitten, und auch einzeln angebunden und angeklebet.

Nunmehr ist die Blume in so weit gebildet, und nach dem sie groß oder klein seyn soll, werden auch mehr oder weniger Blätter dazu erfordert. Alsdann macht die Person den Kelch d an. Hierzu ist ihr schon das Blatt von einer andern Person in einer Stanze gebildet worden. Sie bewickelt also den Stängel unter der Blume mit etwas Baumwolle, welche sie mit Gummi bestreicht, und gibt ihm die Gestalt, welche diesen Kelch bildet, indem sie es mit den Fingern drückt und zwingt, daß die umgewickelte Baumwolle solche annimmt. Das Blatt, welches den Kelch bilden soll, ist von einer grünen Farbe. Sie hat eine Form von Holz, welche nach der Gestalt des Kel-

Kelches eingerichtet ist. Alsdann bildet sie den Kelch, indem sie das Blatt herum leget, und auf einer Seite zusammen klebet. Sie nimmt sich hierbei sehr in Acht, daß sie kein Gummi auf das Holz schmiere, weil sonst das Blatt, wenn es trocken ist, darauf kleben bleiben würde. Wenn es getrocknet ist, zieht sie es herunter. Unten ist ihr eine kleine Oeffnung geblieben, wodurch sie den Stängel steckt, und den Kelch über die Baumwolle bis dicht unter die Blume streift. Sie hat, wie gedacht, die Baumwolle mit Gummi bestrichen, so, daß der Kelch darauf anklebt. Sie macht entweder noch einen kleinen Schuß von einem Kelche, wie der in c, an denselben, oder sie bewickelt die Oeffnung des großen Kelches unterwärts mit Seide, daß solches nicht zu sehen ist. Im ersten Falle liegt schon ein dazu bereitetes und geformtes Blatt fertig. Sie sticht ein Loch in der Mitte, und nachdem sie dasselbe inwendig mit Gummi bestrichen hat, steckt sie es auf den Stängel, und streift es an den größern Kelch d, und klebt es sorgfältig an.

Zu den grünen Blättern der Blume nimmt man keine Seiden-Cocons, weil solche nicht so groß sind, als manchemal zu den Blättern einer Blume erforderlich ist; sondern man gebraucht dazu ein feines, dünn geschabtes Pergament, oder auch nur Papier, welches mit einer, dem Vorgeben nach, mit einem schönen glänzenden Firniß vermischen, grünen Farbe, und woraus der Entreprenneur ein Geheimniß macht, angestrichen ist.

Man kann aber das Pergament oder Papier auf eine andere, und zwar folgende Art, grün färben. Man schmelzt in einem Tiegel reines, gelbes oder lieber weißes, Wachs, und setzt Terpenthin hinzu (*), damit das Wachs in

(*) Doch weder zu viel, noch zu wenig. Im ersten Falle wird das Wachs zu weich; und im zweyten bleibt es noch zu spröde, und würde bey dem Gebrauche nicht zusammen halten.

in der Folge geschmeidig werde. Alsdann reibt man auf einem Mahler: Reibesteine destillirten Grünspan, so fein als möglich. Wenn das Wachs mit dem Terpentihne wohl zerlassen ist, schüttet man von dem zubereiteten Grünspane so viel hinein, als man zu seiner Absicht hinreichend zu seyn glaubt, indem man bald mehr, bald weniger, dazu nimmt, nachdem das Wachs hell: oder dunkel: grün werden soll. Man muß das Wachs, wenn der Grünspan dazu gethan ist, fleißig rühren, weil es sonst überlaufen würde. Nachdem die Farbe sich mit dem Wachs und Terpentihne gut vermischt hat, nimmt man es von dem Feuer, und läßt es ein wenig stehen, damit der aufgeworfene Schaum sich setze. Alsdann gießt man dasselbe in eine Schüssel mit kaltem Wasser, und nachdem es in etwas geronnen ist, knetet man es mit den Händen dicht zusammen, und macht davon ein Stück, welches man in den Händen zum folgenden Gebrauche bequem regieren kann.

Wenn man nun mit diesem Wachs, Pergament oder Papier grün färben will, so verfährt man folgender Massen. Man nimmt eine Kohlenpfanne mit gut ausgeglühten Kohlen. Mit der einen Hand faßt man den einen Zipfel des Pergamentes an; eine andere Person aber faßt dasselbe an zwei andere Zipfel kreuzweise an, und breitet es solcher Gestalt über dem Kohlenfeuer aus. Der erste nimmt das Stück grün Wachs, und streicht damit über das heiß gewordene Pergament, fährt damit mit geraden Strichen hin und wieder, und bewegt dabey beständig das Pergament, damit ihm die Hitze nicht schade. Wenn man eine Stelle damit beschmiert hat, nimmt man einen weichen leinenen Lappen, welcher aber rein und weiß seyn muß, fährt damit auf dem bestrichenen Pergamente nach einem geraden Striche vor: und rückwärts, und verwischt damit das Wachs überall gleich. Durch die Hitze zieht sich das Wachs hinein, und das Pergament bekommt eine schöne grüne Farbe, welche glänzend und fest ist. So wie man es auf einer Stelle gemacht hat, macht man es überall.

Ist das Pergament sehr dünn, so schlägt das Wachs auf der andern Seite dermaßen durch, daß man auf derselben schon nicht so viel Wachs aufschmieren darf, als auf der ersten Seite. Man behandelt es auf beyden Seiten gleich, und erhält solcher Gestalt ein sehr schönes grünes Pergament

ment, welches man zu den Blättern an den Blumen sehr wohl anwenden kann.

Es sey nun, daß man dergleichen bestrichenen Pergament, oder von demjenigen, woraus der Entrepreneur ein Geheimniß macht, gebraucht, so verfertigt man die Blätter folgender Massen. Man schneidet diese Blätter entweder mit der Schere zu, oder bildet sie auf den dazu bestimmten Stangen. Letzteres kann nur bey kleinen Blättern geschehen; die langen und großen werden aus freyer Hand mit einer Schere geschnitten. In diesem Falle hat man ein Modell von Papier, oder Pergament, nach der Gestalt des Blattes. Man legt das Pergament so vielfach zusammen, als man, mit einer guten stählernen Schere durchschneiden zu können, glaubt; leget alsdann das Modell darauf, und schneidet die Blätter aus dem Pergamente nach den Umrissen des Modelles. Dieser Art, die Blätter nach Modellen zu schneiden, bedienen sich aber nur Lehrlinge. Geschickte und erfahrene Personen können solches aus freyer Hand mit einer bewundernswürdigen Geschwindigkeit verrichten. Bey Verfertigung eines krausen Blattes, z. B. des Stängelblattes einer Aurikel, Fig. 1751, legt eine solche Künstlerin ein Stück grünes Pergament auf die Hälfte zusammen, und bildet mit der Schere dieses doppelte Blatt, indem sie solches zwischen dem Daumen und Zeigefinger mit der schneidenden Schere beständig drehet. Beyde Hälften müssen natürlicher Weise einerley Verhältniß und Größe haben, da es doppelt geschnitten wird.

Wenn nun die Blätter, wie hier z. B. zur Nelke, zugeschnitten sind, welche lang und schmal sind, so nimmt die Person, welche die Blume zusammen setzt, eine dem Nelkenstängel ähnliche grüne Seide, und bewickelt den Stängel der Blume oben von dem Kelche an, bis dahin, wo sie an demselben ein grünes Blatt

anbringen muß, bestreicht das untere Ende desselben von inwendig ein wenig mit Gummi, und bewickelt es, nachdem sie es an den Stängel gelegt hat, fest mit dem seidenen Faden. Das Bewickeln des Stängels mit der Seide muß so gleich und dicht neben einander, wie möglich, geschehen, damit nicht etwann der Faden ungleich neben einander zu liegen komme. Der seidene Faden muß auch ziemlich stark seyn, damit die Arbeit desto kesser fördere. Sollen an dem Stängel noch Nebenknospen angebracht werden, wie hier an der Nelke, so sind dieselben schon von andern Personen folgender Maßen der erstern in die Hände verfertigt. Soll es eine Knospe seyn, welche, so wie die in f, F. 1750, geschlossen ist, so hat man eine solche Knospe auf einer hölzernen Form, welche dazu ausgeschnitten ist, von Papier modellirt. Unten ist das Papier über der Form etwas länger geschnitten, und in verschiedene Theile eingeschnitten; alsdann wird ein Stängel von Draht, so wie gewöhnlich, mit einer umgebogenen Nefse eingesteckt, und die Papierstreifen werden rund herum daran gebunden. Hernach werden von Cocons dazu gemodelte Blätter, welche sich genau passen, darauf geklebt. Alsdann füllet man unterwärts in h, die Rundung ein wenig mit Baumwolle, und befestiget das Kelchstück h darauf, wie das an der Blume in e. Endlich bewickelt man den Stängel mit grüner Seide, und befestiget ihn an den Hauptstängel. Man kann verschiedene dergleichen Knospen an einem Stängel machen, wie bey f zu sehen ist. Soll die Knospe oben schon etwas aufgeblüht seyn, wie die in g, so nimmt man dazu einzelne modellirte Nelkenblätter, befestiget verschiedene davon an einen Stängel, so wie es die Natur der Knospe erfordert, wickelt sodann etwas Baumwolle um das Untertheil der Blätter, und macht nun den Kelch h darauf, und zwar auf eben die Art, wie ich oben bey dem Kelche d gezeigt habe, so wie auch den kleinen Schuß

Schuß i, bewickelt den Stängel ebenfalls mit Seide, und befestiget ihn an den Hauptstängel. Endlich bewickelt man den ganzen Hauptstängel, und bringt die grünen Blätter an ihre gehörige Stellen: so ist die Blume vollständig fertig.

Um eine volle, schon aufgeblühete Rose zu verfertigen, verfährt man folgender Maßen. Die Blätter derselben werden auf der Stanze, Fig. 1746 b), auf oben beschriebene Art, gemodelt. Ein jedes Blatt, woraus die Rose gebildet wird, ist einzeln. Nachher bekommt jedes Blatt die Rundung des Eisens, Fig. 1747 b), dessen Rundung a dem Blatte eine gehöhlte Gestalt gibt. Soll die Rose schon ganz aufgeblühet seyn, wie a, Fig. 1752, so macht man von einem gelben Coconstücke einen kleinen Büschel, indem man einen Streifen von ein Par Zoll lang, und einige Linien breit, schnelbet, und solchen in der Breite, der Länge nach, mit einer Schere fast $\frac{3}{4}$ von der Breite der Streife fein einferbet. Man befestiget daran einen Stängel, indem man die gebogene Nefse des Drahtes auf das eine Ende der eingekerbten Streifen legt. Zuvor aber hat man den ganzen Streif der feinen Kerbe mit einem runden dünnen Eisen umgebogen. Alsdann wickelt man den Streif um den Draht, und es entsteht daraus ein runder krauser Büschel, welcher zu dem Inwendigen der Rose dient.

Die Kerben des Streifen sind, wie gesagt, nicht ganz durchgeschnitten. Dieses Ungeschnittene dient dazu, daß, wenn es um den Draht gewickelt ist, die einzelnen Blätter daran befestiget werden können. Die Blätter sind, eben so wie bey der Nelke, von verschiedener Größe, und von einer verschiedenen rothen Farbe, so wie es eine natürliche Rose mit sich bringt; nämlich in der Mitte dunkel, und je näher nach dem äußersten Ende zu, je blässer, so, daß die äußersten Blätter die blässesten sind. So wie die Blätter nach außen zu heller werden, so nehmen sie dagegen an Größe immer zu, so, daß die äußersten die größten sind. Man hat also durch verschiedene Stanzen gebildete, und durch immer größere Formeisen gemodelte oder gehöhlt gebogene Blätter.

Nachdem nun alle Blätter fertig sind, kommen sie unter die Hände derjenigen Person, welche dieselben zusammen setzt. Sie nimmt zuerst die kleinsten und dunkelsten Blätter, und nach-

dem sie unter den Büschel ein wenig Baumwolle untergelegt und anaeflebet hat, setzt sie ein jedes Blatt mit Gummi an, so, daß die Höhlung inwendig kommt, indem sie das spitzige Ende des Blattes a, Fig. 1746 b), mit Gummi bestreicht, und rund herum an den Büschel anklebt. Sie muß dabey eine solche Genauigkeit beobachten, daß die Blätter, wenn die erste Lage rund herum angelegt ist, zusammen eine runde Höhlung bilden, so wie es die Natur einer aufgeblüheten Rose mit sich bringt. Die Blätter der zweyten Lage sind schon etwas größer, so, daß, wenn dieselben angelegt und befestigt sind, sie schon über die ersten hinweg ragen und sie einschließen, indem sie sich von oben über dieselben umlegen. Auf solche Art fährt die Person fort, immer größere und hellere Blätter anzulegen. Wenn sie an die äussere Lage kommt, muß sie, um die Natur einer aufgeblüheten Rose nachzuahmen, die größten und hellsten Blätter zu einer der ersten entgegen gesetzten Lage anbringen, um dadurch die Gestalt, als wenn die Blätter abfallen wollten, wie bey b, S. 1752, zu sehen ist, hervor zu bringen. Sie muß des wegen verkehrt ankleben, daß die Biegungen der Blätter nach aussen zu stehen kommen, und sich auch nach aussen senken.

Soll die Rose aber sich noch nicht ganz aufgeblüht darstellen, sondern so, daß nur die äussern Blätter aufgebrochen sind, und in der Mitte die Knospe zwar schon groß und zum Aufbrechen reif, aber doch noch völlig geschlossen ist: so macht die Person auf einem runden hölzernen Model, runde Bälle von Papier, indem sie über das runde Holz Papier legt, und unterwärts einschneidet, damit sie die Enden des Papiers an den Stängel befestigen könne, wie ich bey der Nelken-Knospe f, Fig. 1750, gezeigt habe; nur daß hier der Knospen-Model oben ganz kugelförmig ist. Die Größe davon richtet sich allemahl nach der Rose, welche verfertigt werden soll, ob dieselbe groß oder klein seyn soll. Alsdann befestiget man einen solchen papiernen Model mit den Papierstreifen, welche auch eingeschnitten sind, an dem mit einer Dehse versehenen Drahte, welcher den Stängel vorstellt. Man muß diesen Draht sehr genau einsetzen, und das Papier überall gleich anbinden, damit der Knospen-Model nicht schief, oder nach einer Seite hängend, daran siehe, weil dieses in der Folge die ganze Blume ungleich machen würde.

Nun-

Nunmehr hat die Künstlerin schon nach dem Verhältnisse der Größe des Modells die einzelnen Blätter vor sich liegen. Sie bestreicht den Model mit Gummi, und leimet oder klebet die Blätter so auf, daß das Papier rund herum bedeckt wird. Sie muß auch hier die Natur genau nachahmen, und die Blätter dergestalt auf einander legen, daß es scheine, als wenn die Blätter von einander brechen wollten. Nachdem sie solcher Gestalt mehr oder weniger dergleichen Lagen von Blättern aufgeklebet hat, so wie es die Größe und natürliche Beschaffenheit der Rose erfordert, fängt sie an, die Lagen der andern Blätter aufzulegen, anzukleben, und anzubinden. Nachher wird der Kelch unter der Blume auf die nämliche Art von Coconhäuten, oder auch von grün gefärbtem Papier, angebracht, so wie ich oben bey der Nelke gezeigt habe.

Die Blätter c an dem Stängel, werden von Pergament, zuweilen auch von grünem seidenen Zeuge, mit einer Schere ausgeschnitten, und zwar auf eben die Art, wie ich oben bey dem Aurikel-Blatte gezeigt habe, indem die Künstlerin das Stück, woraus ein solches Blatt geschnitten werden soll, auf die Hälfte zusammen leget, und es hernach ausackert. Alsdann wird durch jedes Blatt, in d, ein feiner Draht gezogen, zusammen gedrehet, und dadurch das Blatt befestiget. Der Draht selbst wird mit feiner grüner Seide umwickelt, und ihm also das Ansehen eines natürlichen Stängels mitgetheilet. Nachdem verschiedene dergleichen einzelne Blätter zusammen vereintget worden sind, und ihr gemeinschaftliches Ende des Stängels gleichfalls mit grüner Seide bewickelt ist, werden solche an verschiedenen Stellen des Hauptstängels, nachdem derselbe zuvor auch mit grüner Seide bis dahin, wo die Blätter angefüget werden sollen, bewickelt worden ist, befestiget, indem man dieselben ebenfalls mit Seide bewickelt.

Sollen an solche große aufgeblühete Rosen Knospen angebracht werden, wie in e, so wird dazu ein Knospen-Model von Baumwolle gemacht. Die Blätter dazu werden von grünen Häuten nach ihrer erforderlichen Gestalt geformt und gebogen, und alsdann wird die Knospe mit rothen Blättern belegt, so, daß es das Ansehen hat, als wenn die Rose noch ganz geschlossen wäre. Nachher werden die grünen Blätter oben darauf geklebet, und zwar dergestalt, daß von dem Nothen zwischen dem Grünen etwas dazwischen

R 4

vor-

vorscheint, wie man in f sehen kann. Die Künstlerin weiß hier auf allerley Art, bald aus freyer Hand, bald mit dem Formeisen, zu bilden und zu formen.

Sollen es Knospen seyn, welche bald aufbrechen wollen, wie die in g, so werden zuerst verschiedene gebildete Rosen-Blätter einzeln an einem dazu eingerichteten Stängel angebunden und angeleimt, so, daß sie in einer solchen Lage zu liegen kommen, als es die Natur solcher Rosenknospen, die in vollem Aufbrechen sind, erfordert. Alsdann werden die grünen Blätter, h, welche den aufgeplatzten Kelch vorstellen, darüber gelegt, so, daß sie von allen Seiten offen sind, und die rothen Blätter gleichsam durchzudringen scheinen. Untermwärts werden dieselben angeleimt und befestiget, und der Kelch i wird auf die bereits beschriebene Art angebracht. Die Stängel der Knospen werden, so wie die Stängel der Blätter und der Hauptblume, mit grüner Seide bewickelt, und sodann an den Hauptstängel der Rose befestiget, und dieser bis an das Ende mit grüner Seide bewickelt.

Man macht aber Blumen nicht nur von Cocons, sondern auch von Sammet, wie z. B. Kaaunkeln, weil deren Blätter wie Sammet aussehen und anzufühlen sind.

Auf jetzt beschriebene Art werden alle, sowohl Garten- als auch Feld- und Wiesen-Blumen nach der Natur von einzelnen Blättern zusammen gesetzt, die vorher entweder vermittelt der Stanze die ihrer Bildung eigene Gestalt erhalten haben, oder auch mit der Schere ausgeschnitten werden. Außer solchen Blumen, welche die Natur nachahmen, werden auch einige, besonders zum Frauenzimmer-Puß, bloß nach der Einbildungskraft verfertigt, die also weiter keine gänzliche Aehnlichkeit mit der Natur haben, sondern nur künstliche Gestalten, welche die eigene Erfindung und die Mode hervor bringt, erhalten. Man bieget nämlich einen feinen geglähten Draht zu verschiednen willkürlichen Gestalten, als: Rosenblätter, Herzen, u. d. gl. umwickelt ihn mit Lahn oder Cantille, füllet den leeren Raum gleichfalls mit Lahn oder andern

bern reichen Fäden durch das Umwinden und Flechten aus, und setzt mehrere solche Blätter auf oben beschriebene Art zu einer Blume zusammen. Den Mittelpunct der Blume verzieret man auch wohl mit Flittern, reichen Büscheln von Gold- oder Silber-Lahn, oder kleinen aus einander gezogenen Cantillenknötchen, u.

In eben dieser Manufactur werden auch Blumen von seidenem Bunde, seidenen Zeugen und Flor, verfertigt. Beyde letztere Arten erhalten, so wie die von den Cocons, ihre Gestalt; die Bandblumen aber werden, nachdem zu einer Blume das erforderliche Stück Band abgeschnitten worden, durch einen seidenen Faden mit der Nähnadel dergestalt zusammen gezogen, daß sie, durch das Falten und Zusammenziehen, die Gestalt einer Blume erhalten.

Ehemahls, vor Errichtung einer italienischen Blumen-Manufactur, suchte man durch eine andere ähnliche Nachahmung diesem Mangel abzuhefen, und von Seide Blumen zu machen, die aber kostbarer und mühsamer waren, weil man den Urstoff dazu mit besondern Handgriffen bereiten mußte. Man bediente sich dazu der Floretseide, und nahm, nach Verhältniß der Größe der Blätter, die verfertigt werden sollten, einen großen oder kleinen Büschel, welcher nach der Länge, als man ihn brauchte, geschnitten wurde. Diese Floretseide mußte, so gleich wie möglich, mit einem dichten Kämme gekämmt werden. Nachher bereitete man von Hausenblase einen feinen Leim, nahm ein erliche Zoll großes Stück Glas, drehte an das eine Ende des Seidenbüschels einen Draht, und befestigte mit demselben solchen, damit man die Seide daran halten konnte. Nachher legte man die Seide nach der Länge auf das Glas, kammte mit einem dichten elfenbeinernen Kämme die auf dem Glase liegende Seide aus einander, und suchte sie dadurch, so viel wie möglich, dünn und weit auszubreiten, so, daß die Seide einem sehr dünnen Gewebe ähnlich war. Alsdann nahm man einen noch feinem Kamm, tauchte ihn in den Hausblasenleim, bestrich damit die schon ausgebreitete Seide auf dem Glase immer mehr und mehr, und

machte solcher Gestalt einen dichten Körper daraus, welcher den Cocons ziemlich nahe kam. Denn nachher, wenn der Leim getrocknet war, kann man den solcher Gestalt entstandenen Blättern alle beliebige Bildungen und Figuren geben, und mit ihnen eben so, wie jetzt mit den Cocons geschieht, verfahren.

Diese Methode war, wie ein Jeder leicht sieht, zugleich mühsamer und kostbarer. Denn theils kostete die Floret-Seide, weil sie zu diesem Behuf schön und gleich seyn mußte, weit mehr als die Cocons; theils mußte erst ein jedes Blatt zu einer solchen Haut, nach oben beschriebener Art, gemacht werden, welches viel Mühe und Zeit erforderte. Die auf solche Art gefertigte Blumen mußten also nothwendig weit mehr kosten, als diejenigen, welche man wirklich damals aus Italien kommen ließ.

Die fertigen Blumen werden nachher, jede Gattung zusammen, in flache papierne Schachteln gelegt, und dabey, um dem Käufer einen reizenden Anblick zu verschaffen, den Farben nach dergestalt rangiret, daß sie mit einander gut abstechen. Die Schachteln werden, nach den Farben und Gattungen der Blumen, die sie enthalten, numerirt und bezeichnet, und in dazu eingerichtete Spinden mit Fächern zum Verkauf ausgestellt.

Um aber sowohl dem Käufer, als auch dem Verkäufer, Mühe zu ersparen, welche beyde haben würden, wenn der Käufer noch nicht mit sich selbst einig ist, was für Blumen er kaufen will, sondern sie erst nach seinem Geschmacke auszusuchen will, und es mithin für den Verkäufer sehr beschwerlich seyn würde, wenn er alle Schachteln hervor langen müßte, um auszusuchen zu lassen: so hat er in verschiedenen großen Schubladen von allen Gattungen Blumen, welche er vorrätzig hat, von jeder Gattung eine darein gelegt, und nach einem in die Augen fallenden Verhältnisse geordnet. Er darf also nur diese Schubladen ausziehen, da denn der Käufer in einem Augenblicke alle übersehen, und von derjenigen Gattung, die ihm gefällt, wählen kann, welche ihm alsdann in den Schachteln vorgezeigt werden.

Da der Entrepreneur der italienischen Blumen-Manufactur in Berlin ein ordentlicher Kaufmann, und das

Geschäft weitläufig ist, so muß er sowohl Diener, als auch Bücher, halten, um alles nach kaufmännischer Art zu treiben.

P. A. Sprengels Handwerke und Künste in Tabellen, 1ste Samml. Berl. 1777, 8. S. 288, fgg.

J. C. G. Jacobsons Schauplatz der Zeugmanufacturen in Deutschland, 4 Band. Berl. 1776, gr. 8. S. 496, fgg.

Eb. Dess. technologisches Wörterbuch, 2 Th. Berl. und Stett. 1782, gr. 4. S. 320, f.

J. A. Bergius neues Polizey- und Cameral-Magazin, 5 B. Jg. 1779, 4. S. 221, fgg.

Italiänisches Blumenwerk, nennt man eine Art Gebäckenes, welches folgender Maßen verfertigt wird. Man nimmt $1\frac{1}{2}$ Pfund Mehl, $\frac{1}{4}$ Pf. frische Butter, 3 oder 4 Eyerdotter, Salz, geriebene Citrone, $\frac{1}{4}$ Pf. geriebenen Zucker, nebst einer Theetasse voll Pommeranzensblüthwasser; dieses alles knetet man unter einander, wirkt es auf einem Tische mit den Händen wohl aus, formiret einen Teig daraus, und läßt ihn eine Zeit lang stille liegen. Hierauf werden die Fleurons in der Größe einer wälschen Nuß geschnitten, wohl ausgerollt, mit geklopftem Ey bestrichen, auf eine Kupfer-Platte gesetzt, und in den Ofen geschoben: alsdann, wann sie gar sind, heraus genommen, mit feinem Zucker glacirt, wieder in den Ofen geschoben, damit sie sich färben, endlich in eine Schüssel gesetzt, und zu Beuggerichten angerichtet, oder andere Essen damit be-
leget.

Italiänische Bohne, siehe Th. VI, S. 110.

Italiänische Buchhaltung, s. oben, S. 104.

Italiänisches Dach, s. Th. VIII, S. 518.

Italiänische Erde, s. Th. XI, S. 333.

Italiänische Fabriken, s. oben, S. 102, fgg.

Italiänischer Fenchel, s. Th. XII, S. 550, fgg.

Italiänischer Handel,

Italiänische Kaufleute, } s. oben, S. 104, fgg.

Italiänische Kiefer, siehe Pinie.

Italiänische Manufacturen, s. oben, S. 102, fgg.

Italiänischer Marmor, s. unter Marmor.

Ital.

- Italiänische Meile, s. unter Meile.
 Italiänische Nudeln, Vermicelli; s. Nudeln.
 Italiänisches Pferd, s. oben, S. 99, und 108, f.
 Italiänischer Salat, s. unter Salat.
 Italiänisches Schlagewerk, s. unter Uhr.
 Italiänisches Schloß, s. unter Schloß.
 Italiänische Seide, seidene und wollene Zeuge, s. oben, S. 102, und 107, f.
 Italiänische Sprache, s. oben, S. 125, fgg.
 Italiänischer Tanz, s. unter Tanz.
 Italiänische Weine, s. oben, S. 97, und unter Wein.
 Italiänische Würste, s. unter Wurst.
 Italiänischer Zwieback, s. unter Zwieback.
 Italioten, s. oben, S. 88.
 Itälmenen, s. unter Kamtschatka.

Itea, ist bey Gronov, Linné, Ludwig, Böhmer'n, Dü Roi, und Miller'n, eine Gattung Pflanzen mit 5 Staubfäden, und 1 Staubwege, welche lange, dem Blumenkelche einverleibte Blumenblättchen, und eine einfächerige, aus zwey Schalenstücken bestehende, Samencapsel hat. Plauer nennt sie Doristrauch; im Nomenclator heißt sie Wilgen. Die einzige bisher bekannt gewordene Art hat bey Linné, von ihrem Vaterlande, den Beynahmen *virginica*, die *virginische*; und ist eine Staude, welche manns hoch wird, und, dem äußerlichen Ansehen nach, viel Aehnliches mit der Traubel- oder schwarzen Vogel-Kirsche (*Prunus Padus* L.) hat. Die Blätter stehen wechselsweise an den Aesten auf röthlichen Stielen, sind eyrund, auf der obern Fläche dunkelgrün und glatt, auf der untern aber etwas heller und geädert, und haben einen fein gezahnten braunrothen Rand. Die Blumen sind weiß, und sitzen auf kurzen grünlichen Stielen, traubenweise an dem Gipfel der Zweige, und zeigen sich vom Jul. an bis in den Herbst. Sie kommt in

ei:

einem trocknen sandigen Boden nicht, doch aber auch in Deutschland unter freyem Himmel leicht fort, wenn sie nur nicht zu offen steht. Die Vermehrung geschieht durch Ableger, welche aber erst im zweyten Jahre Wurzeln schlagen.

Die *Itea* des Theophrast's wird für eine Art Weide (*Salix*) gehalten.

Iteit. Diesen Namen geben einige Naturkundige gewissen Kieseln, welche man in dem Flusse Sil, in der Schweiz, findet. Man sieht auf der Oberfläche dieser Kiesel Eindrücke von Weidenblättern; und in den Zwischenräumen zwischen diesen Blättern sind kleine runde körnige Erhöhungen.

Itschoglans (eigentlich *Itsch-Oglans*), oder *Icho-glans*, heißen bey den Türken die Pagen, Edelknaben, oder Hofjunker des Großherren, welche zum Dienste des Hofes, und folglich des Landes und der Armeen, erzogen werden. Sie müssen alle von christlichen Aeltern, und in ihrer zarten Jugend in Kriegszeitern geraubt oder zu Gefangenen gemacht, und durch Generale oder Minister dem Monarchen geschenkt worden, oder aus entlegenen Landen, aus der Tataren oder Barbaren, eingeschendet, schön und wohl gestaltet, und ohne einigen Naturfehler seyn, worauf die Türken durchgehends viel halten, und welches ein Theil der Pracht ist, welche unter den Vornehmen bey ihnen vor allen Völkern in Europa getrieben wird, daß sie ein zahlreiches Gefolge von jungen, ansehnlichen, schönen und starken Leuten führen, welche alle wohl gekleidet, und von einem überaus sitzamen Wesen sind. Gedachte Knaben werden dem Sultane vorgestellt, der sie in die drey hierzu verordneten Erziehungs- oder Schulhäuser, deren das eine zu *Adrianopel*, das andere zu *Pera*, und das dritte in dem *Serail* selbst ist, vertheilet, und vornehmlich diejenigen, an denen er etwas vorzügliches bemerkt, in dieses

ses letztere aufnimmt. Daselbst sind für sie 2 Kammern oder Quartiere, Oda genannt; die große, in welcher bis 400, und die kleine, in welcher 200 bis 250 unterhalten werden; ausser dem sind sie einander in allem gleich. Sie werden mit ihrem Namen, Alter und Vaterlande, in eine Rolle verzeichnet, und es sind zu ihrem Unterhalte täglich 4 bis 5 Asper bestimmt. Die Oberaufsicht hat der Capi-Aga, oder das Oberhaupt der weißen Verschnittenen, welcher ihnen Lehrer und Exercizienmeister, Sogias genannt, verordnet, von denen sie in einem so strengen und genauen Zwange gehalten, und um die geringsten Vergehungen so hart gezüchtigt werden, daß keine Klosterzucht damit zu vergleichen ist. Zuerst lehrt man sie eine sittsame demüthige Geberde, mit niedergeschlagenem Angesichte und über einander auf die Brust gelegten Armen, führen. Alsdann werden sie im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der türkischen, arabischen und persischen Sprache, in türkischen Gebethen und Kirchengebräuchen, unterwiesen. Wenn sie genugsam erwachsen sind, und gehörige Stärke erlangt haben, hält man sie zu Leibesübungen an, wodurch ihr Leib stärker wird. Sie üben sich mit der Lanze, mit dem Bogen und andern Waffen, sowohl zu Fuße als zu Pferde. Im Wurfspießwerfen bringen sie es vor andern Nationen weit. Die beständige Übung macht, daß sie ihn mit solchem Nachdrucke werfen, daß sie auch ein Bein von einander zu trennen vermögend sind. Der Sultan läßt sie zuweilen in seiner Gegenwart ihre Übungen machen, welches sie mit solchem Eifer verrichten, daß es selten ohne Blut abgeht. Ausser diesen gewaltigen Übungen lehrt man sie auch mechanische Künste; z. B. sie machen Bogen, Pfeile, Pferdeüstungen; man unterrichtet sie in der Malerei, hauptsächlich aber in der türkischen Musik. Andere lernen allerley nützliche Arbeit, als: nähen, mit Gold und

Gold und Seide sticken, die Kleider und das Leinwandzeug rein halten, einen Turban binden, Hunde und Vögel warten, u. s. w. Ihre Speise ist Reis und etwas Fleisch. Sie schlafen in langen Gemächern auf einem Sopha, oder einer Bühne, woben man die Ordnung beobachtet, daß allemahl zwischen 6 oder 7 ein Verschnittener zwischen inne liegt, der auf sie Achtung gibt. Ihre Kleidung ist von gutem englischen Tuche. Wenn sie an Geschicklichkeit zugenommen haben, werden sie entlassen, und zu mancherley ansehnlichen Stellen befördert. Sie werden entweder in die Schatzkammer des Serails, oder in die Kammern der Spezereien, der herzkärkenden Arzeneien und Elixire von ausnehmendem Werthe, welche man zum Gebrauch des Sultans in Bereitschaft hält, vertheilet. Aus diesen beyden Aemtern kommen sie zur Casnada, welches die ansehnlichste Kammer im Serail ist, welche nur aus 40 Personen besteht. Diese haben den Titel als Aga, und sind sehr angesehen, weil sie immer um die Person des Großerren nahe sind. Neun unter diesen haben das Vorrecht, die Bittschriften zu empfangen, und dem Großerren zu überreichen, auch von den Supplikanten ein Geschenk deswegen anzunehmen. Aus den auserlesenen Vierzig werden zuweilen auch einige mit wichtigen Aufträgen in die Provinzen verschickt. Wenn sie das 40ste Jahr zurück gelegt haben, werden sie zu Gouverneurs oder Statthalter in den Provinzen gesetzt, oder zu den höchsten Aemtern am Hofe oder bey der Armee erhoben.

Isebo, eine japanische Goldmünze; s. Th. XXIX, S. 150.

Isehoe, Isehoe, eine anmuthige und nahrhafte Stadt im Herzogthume Holstein, an der schiffbaren Eider, der Krone Dänemark gehörig. Sie treibt einen starken Kornhandel; hat ein besonderes im J. 1738 von

von dem Könige Christian VI. verordnetes Commercien-Collegium, und die Stapelgerechtigkeit, welche darin besteht, daß alle Schiffer, welche aus der Elbe und vom Wilsster den Störstrom hinauf nach Ikehoe kommen, ihre Kaufmannswaaren daselbst ab- und niederlegen, und den Einwohnern feil bieten müssen, auch ohne Erlaubniß des Magistrates nicht weiter hinauf fahren dürfen.

Ishban, siehe unter Thee.

Juan Fernandez, Ilhas de Juan Fernando, Fr. Isle Fernandes, oder Isle de Jean Fernando, Insel (von einem Spanier so benannt, der sie anbauen wollte, aber es nachher unterließ,) unter dem 33 Gr. südlicher Breite, der Küste von Chili in Süd-Amerika westlich gelegen, hat 3 Bayen, wovon die beste von den Engländern den Namen Cumberland's-Bay bekommen hat. Diese unbewohnte Insel ist es, auf welcher der Scotländer, Alex. Selkirk, etliche Jahre sich aufhielt, nachdem er von seinem Schiff-Capitane, im J. 1703 daselbst war gelassen worden. Die Capitans Rogers und Courtney, welche 1708 als Freibeuter, von Bristol aus, nach dem Südmeere gingen, fanden ihn daselbst. Aus seinen Papieren hat nachgehends Dan. Defoe, dem sie zur Ausgabe anvertrauet worden, seinen Robinson Crusoe gebildet. Im J. 1741 kam der englische Commodore, Ge. Anson, hieher, und säete Samen zu allerley Gewächsen aus, die sehr gut fortkamen, und den Seefahrern zur Hülfe dienen konnten. Die Heerden von Ziegen, welche sonst auf dieser Insel waren, haben die Spanier durch Hunde, die sie dahin brachten, großen Theils vertilget. Weiter südwestwärts liegt eine kleinere Insel, welche auch Juan Fernandez, oder auch Masafuero, von den Spaniern genennet wird, und eben so, wie die größere, unbewohnt ist.

Ju-

Jubel, aus dem Lat. Jubilus, Fr. Jubilation, ein nur in der höhern Schreibart für Freudengeschreyen übliches Wort; eine wonnigliche Lust, die sich durch allerley äußerliche Zeichen der Fröhllichkeit, insonderheit durch Jauchzen und Schreyen, durch Freudenfeder, durch Instrumentalmusik u. d. gl. zu erkennen gibt. Siehe Jubilieren.

Jubel-Bräut, Jubel-Bräutigam; siehe im folg. Artikel.

Jubel-Fest, l. Jubilaeum, Fr. Jubilé, in der höhern Schreibart, ein jedes Fest, welches mit vorzüglichem Freudenbezeugungen begangen wird. In engerer und gewöhnlicher Bedeutung, ein Fest, womit ein Jubiläum, d. i. eine Zeit von 100, von 50, und zuweilen auch nur von 25 Jahren begangen wird. Das Jahr des Jubelfestes, wird daher das Jubeljahr genannt. In engerer Bedeutung aber versteht man darunter das Jubeljahr bey den Israeliten, und das Jubeljahr in der römischen Kirche, von welchen ich so gleich sprechen werde. In weiterer Bedeutung wird das hundertste Jahr, und in manchen Fällen auch das fünfzigste Jahr von einer merkwürdigen Begebenheit an, ein Jubel-Jahr oder Jubiläum genannt, und unter diesem Namen mehrmahls gefeyert. Da das Andenken der gleichen merkwürdigen Begebenheiten durch vorzüglich sinnreiche Medaillen, Inschriften auf Gold- oder Silber-Stücken ic. erhalten zu werden pflegt, und solche Denkmähler auch, als Kunst-Producte, zu dem Bezirke gegenwärtigen Werkes gehören: so habe ich es der Mühe werth zu seyn erachtet, das Wichtigste davon, als Muster zu neuen Erfindungen in ähnlichen Fällen, zu sammeln, und durch beygefügte Abbildungen faßlicher zu machen.

Bei den Israeliten oder ehemahligen Juden, war jedes 50ste Jahr, nach dem Umlauf von 7 Jahreswochen, ein Jahr oder Jubeljahr. In diesem Jahre

Det. Enc. XXXI Th.

2

muß-

mussten alle Felder ruhen; die Leibeigenen und Gefangenen bekamen ihre Freyheit, daher es auch in der deutschen Bibel das Erlassjahr genannt wird; und ein Jeder trat wieder in den Besiz seiner Erbgüter, es mochten solche verkauft, verpfändet, oder sonst veräußert seyn; welches eine geheime Bedeutung auf die zukünftige Erlösung durch Christum hatte. Das Jubeljahr nahm seinen Anfang am ersten Tage des Monatses Tisri, welcher mit unserm September überein kommt.

Man leitet das Wort in dieser Bedeutung von *Jubel* (Jobel), ein Widder her, weil das Jubeljahr durch die Hallsposaunen, und die die dabey gebrauchten Hörner von Widern, verkündigt wurde, daher es auch in der deutschen Bibel das Halbjahr genannt wird. Josephus leitet es von Jobal, eine Erlassung, oder Jobel, die Freyheit, und Eusebius von Jobel, funfzig, her.

Die alten Römer hatten gewisse Spiele, welche *Ludi secularis* hießen, weil sie eigentlich alle *Secula* oder 100 Jahre einmahl gehalten werden sollten, doch aber auch auf eine kürzere Zeit, und nur eines Menschen Alter oder Gedenken gesetzt wurden. Ihr Ursprung war dieser. Als die Pest zu Rom einst sehr wüthete, und auch eines reichen Mannes *Valesii* beyde Söhne und eine Tochter mit befiel, keine Arzenei aber darwieder helfen wollte, fiel er vor dem Herde auf die Knie, und bat die *Lares* um Hülfe, da er denn eine Stimme hörte, welche ihm befahl, die Kinder die *Tiber* hinab nach *Terentum* zu führen, daselbst warmes Wasser vom Altare des *Ditis* und der *Proserpinae* zu nehmen, und die Kinder damit zu erquickern. Ob ihm nun wohl die Fahrt nach *Terent*, oder dem jetzigen *Taranto* in *Apulien* sehr weit und beschwerlich vorkam, so machte er sich doch mit seinen Kranken zu Schiffe, und da er bey Nachtzeit an den *Campum Martium* kam, und die Kranken etwas warmes Wasser forderten, im Schiffe aber kein Feuer war, sagte ihm der Schiffer,

daß

daß er Rauch am Lande sähe, er sollte also in *Terent* ansteigen, und Wasser daran warm machen. Als er also hörte, daß der Ort dasiger Gegend *Terentum* hieß, nahm er getrost einen Becher, schöpfte ihn aus dem Flusse voll Wasser, stieg an das Land, und da er den Rauch aus der Erde kommen sähe, legte er noch allerley Gesträuch auf den Ort desselben Ausbruches, blies stark an, und brachte Feuer hervor, woran er das Wasser wärmte, die Kinder damit erquickte, und sie wieder zu ihrer Gesundheit brachte. Diese sagten ihm, daß sie im Schlafe jemand gesehen, der ihnen die Leiber mit einem Schwamm abgewischt, und befohlen hätte, dem *Diti* und der *Proserpinae* auf ihrem Altare schwarze Opfer zu bringen, auch *Lectisternia* und Spiele bey Nacht anzustellen. Als *Valesius* durch seine Knechte zum Fundament eines Altares graben ließ, fanden sie, 20 Fuß tief, einen Altar stehen, mit der Ueberschrift, daß solcher dem *Diti* und der *Proserpinae* gehöre, bey welchem er sodann that, was befohlen war; und da der Bürgermeister *M. Valer. Poplicola* auch dem übrigen Volke wollte gerathen wissen, opferte er für dasselbe gleichfalls dem *Diti* schwarze Ochsen, der *Proserpinae* aber schwarze Kühe, richtete beyden *Lectisternia* an, und hielt 3 Nächte Spiele, worauf er den Altar wieder mit Erde überschütten ließ. Es geschah dieses A. V. 245, und wurde zugleich beschlossen, daß solche Opfer und Spiele alle *Secula* wiederholt werden, und 3 Tage und Nächte dauern sollten. Einige geben hierbey noch vor, daß in den sibyllinischen Büchern die Feyer alle 100 Jahre geboten gewesen sey. Wenn die Zeit dazu heran nabete, gingen die Ausrufer durch ganz Italien, und schrien, daß man Spiele halten werde, dergleichen niemand gesehen hätte, noch wieder sehen werde, (weil niemand 100 Jahre lebte,) worauf einige Tage vorher, der Kaiser, oder die Bürgermeister und *Decemviri*, auf

erhabenen Bühnen vor dem Tempel des Jovis Capitolini und Apollinis Palatini saßen, und dem Volke die Piamina, so etwas Rien, Harz und Schwefel war, austheilten, worauf dieses auch in dem Tempel der Diana auf dem Auentino etwas Gerste, Weizen und Bohnen bekam. Nach diesem wurden die Pervigilia gehalten, und am ersten Tage des Festes an der Tiber bey dem Terento Theater errichtet, alles mit Lichtern erleuchtet, und allerley Spiele vorgenommen, zuvörderst aber der Altar des Ditis und der Proserpinae aufgegraben. In der ersten Nacht um 2 Uhr, mußte der Bürgermeister, oder Kaiser selbst, auf 3 am Ufer der Tiber errichteten Altären, 3 Lämmer opfern; und wenn dem Jupiter im Capitolio sein Opfer auch gebracht war, kam man in ein Theater zu den Spielen zusammen, welche insonderheit dem Apollo und der Diana zu Ehren gehalten wurden. Den Tag darauf verfügten sich die vornehmsten Frauen auch in das Capitolium, bereiteten die Lectisternia, und sangen der Juno zu Ehren ein Loblied, worauf der Kaiser und die Quindecimviri ihre Gelübde für das Volk absetzten, dem Jupiter, Neptun, Apollo und Hercules weiße Ochsen, der Juno aber, Minerva und Diana, weiße Kühe, den Varzen schwarze Lämmer und Ziegen, dem Diti aber und der Proserpinae ein schwarzes gemeines, auch ein dergleichen Mutterschwein, wie auch jedem der übrigen Götter nach dessen Art, opfereten. Am dritten Tage mußten 3 Mähl 9 Knaben in ihren Prætextis, und eben so viel Mädchen, die beiderseits noch ihre Aeltern am Leben haben mußten, griechische und lateinische Lobgesänge in dem Tempel des Apollinis Palatini, diesem Gotte und dessen Schwester, der Diana, zu Ehren, absingen, und Reich, Rath und Volk den Göttern empfehlen, woben alle 3 Tage in allen Theatris und Circis Spiele gehalten, auch in allen Tempeln, bey Nacht und Tage, geopfert wurde.

wurde. Die prächtigsten Ludi seculares waren unter Philippo Arabe, 1000 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom. Einen Gesang, wie dergleichen von erwählten Knaben und Mädchen abgesungen worden, finden wir noch in dem Horaz, unter dem Titel Carmen seculare, aus welchem zu ersehen ist, um was und für was sie die Götter angerufen haben.

An die Stelle dieser Ludorum secularium, zu ihrem Andenken, oder vielmehr zu ihrer Abschaffung, und sie darüber zu vergessen, ist das römisch-katholische Jubeljahr, entweder schon von Constantino M. da bald 100 Jahre von Philippo Arabe und seinen Ludis millenariis verfloßen, oder von Bonifacio VIII. verordnet worden. Man versteht nämlich in der römischen Kirche unter Jubeljahr, welches auch das heilige Jahr genannt wird, L. Annus jubilaus, oder jubilaris, Jr. Jubilé, Année seculaire, oder Année sainte, das Jahr, worin das große Jubiläum eröffnet, und allen denen, welche während desselben, die Schwellen der heil. Apostel (Limina Apostolorum) und gewisse Kirchen mit Andacht und bußfertigem Herzen besuchen werden, völliger Ablass und Vergebung der Sünden erteilt wird, daher es auch das Ablassjahr genannt wurde. Papst Bonifacius VIII. hatte zu diesem Ende, im J. E. 1300 das erste Jahr eines neuen Jahrhunderts für ein großes Ablassjahr erklärt; vom Papst Sixtus IV. aber bekam es erst im J. 1473 den Namen eines Jubeljahres oder Jubiläum. Clemens VI. erklärte 1350 jedes 50stes, sein Nachfolger Urban VI. 1389 jedes 33stes, und endlich Sixtus IV. 1475 jedes 25stes Jahr für ein Jubeljahr; welche letztere Einrichtung noch jetzt Statt findet.

Dieses Fest wird folgender Gestalt begangen. Am heil. Abende vor Weihnachten begibt sich der Papst mit einer großen Kirchfahrt nach der St. Peters-Kirche auf dem Vatican, und tritt vor der Pforte derselben

selben, welche man die heilige nennet, und die letzte zur Linken an der Vorderseite dieses großen Tempels ist. Dieselbe findet er vermauert; deshalb er, nach einigem Gesange, mit einem silbernen Hammer drey Mähl daran schlägt, worauf die Mauer in einem Augenblicke eingerissen, und der Schutt von dem Volke aufgerasset wird, der Papst aber mit seinem Gefolge durch dieselbe Pforte, weil die andern alle verschlossen sind, hinein geht, und vor dem Altare der heiligen Apostel eine feyerliche Vesper anstimmet. Wenn er aus seinem Pallaste tritt, gibt er drey Cardinälen, welche die Titel von S. Johannis in Laterano, S. Pauli extra muros, und S. Mariæ Majoris, führen, nebst seinem Segen, schriftliche Vollmacht, in gedachten Kirchen eben dergleichen Ceremonie zu verrichten. Ueber ein Jahr, auf denselben Tag, wird nach einer dergleichen Kirchfahrt und gehaltenen Vesper, die heilige Pforte wieder vermauert. Der Papst leget, nach einigen Gebethen, die ersten sechs Steine, wozu etliche Cardinäle ihm die Ziegel und den Kalk in silbernen Becken reichen; das übrige verrichten etliche hiezugebestellte Mäurer. Wenn sie halb vermauert ist, tritt der Papst nochmahls hinzu, und leget eine Anzahl Denkmünzen von verschiedenem Metalle hinein, worauf sie vollends zugemauert wird, und bis zum künftigen Jubeljahre also stehen bleibt. So lange das heilige Jahr währet, kommt eine große Menge Pilger beyderley Geschlechtes nach Rom, die verordnete Andacht zu verrichten, und den Ablass zu gewinnen, wie man denn manchen Tag Aufzüge von 1000 Manns- und bis 600 Weibs-Personen, unter ihren mancherley Fahnen, in schöner Ordnung daher ziehen sieht. Bende tragen ein Pilgerkleid und einen Pilgerstab; die Männer sind grau gekleidet, mit bloßem Haupte; einem Pilgerhute auf dem Rücken, und Schlarren oder Sohlen an den Füßen; die Weiber weiß und geschleiert.

schleiert. Die Andacht war anfänglich nur an die St. Peters-Kirche gebunden, heut zu Tage aber müssen alle sieben so genannte Hauptkirchen besucht werden. Vor Alters kam zu dieser Zeit eine unzählige Menge Volkes von allen europäischen Nationen in Rom zusammen; allein, heutiges Tages wird es außer den Italiänern nicht mehr so stark besucht, weil die Päpste andern Völkern das Privilegium gegeben haben, daß sie eben, wie in Rom, den Ablass zu Hause erhalten können, und weil manche katholische Fürsten ihren Unterthanen dieses Reisen nach Rom verbiethen.

Gedächtniß-Medaillen auf die von den Päpsten gefeyerten Jubeljahre.

1. Gedächtniß-Medaille des Papstes Nicolaus V. auf das von ihm celebrirte Jubeljahr 1450; Fig. 1753 a). Die eine Seite derselben enthält das Brustbild des Papstes, mit einer dreyfach unterschiedenen, reichlich besetzten, und oben mit einem Kreuzchen gezierten päpstlichen Krone, auch gesticktem und gleichfalls besetztem Ornate oder so genannten Pluviale, das auf der Brust bey einem Schildlein zusammen geht, welches ein Kreuz unter einem Edelsteine vorstellt. Die Umschrift ist der bloße Rahme: *Nicolaus. V. Pontifex. Maximus.* Die andere Seite stellt eine zugemauerte Pforte dar, welches diejenige heilige ist, deren Eröffnung und Verschließung, erwähnter Maßen, die Haupt-Ceremonie des Jubiläi ausmacht. Das über der Pforte schwebende Licht, in Gestalt einer Strahlen von sich werfenden Wolke, deutet entweder auf diejenige Gnade, welche den durch dieselbe hindurch gehenden vom Himmel verlehnt wird, oder es ist überhaupt die Heiligkeit des Ortes, oder die gnadenreiche, gleichsam darüber waltende Gegenwart Gottes selbst, das unter zu verstehen. Die Umschrift lautet: *Anno Jubilæi. Alma. Romæ.* (das bey dem (oder durch das) Jubel-Jahr herrliche Rom, oder, wenn man oben bey *Alma* zu lesen anfängt: das herrliche Rom 1450 in dem Jubel-Jahr.) worunter die Jahrzahl 1450 steht.

2. Gedächtniß-Medaille auf das unter Alexander VI. 1500 gehaltene Jubeljahr; (Fig. 1753 b). Die erste Seite stellt den Papst mit bloßem Haupte und der Tonsur, auf den Schultern aber mit dem Pluvial, vor, unter der Ueberschrift: *Alessandro. VI. Pont. efice. Max. imo.* Auf der andern Seite wird nicht die Eröffnung, sondern Schließung der heil. Pforte vorgestellt, indem man diese, ohne einigen Zierrath oder Einfassung, bereits offen steht, und vor derselben den Papst, im päpstlichen Ornate mit der dreifachen Krone, nebst verschiedenen Geistlichen, davon die meisten in bischöflichem Habit sind, zwischen oder hinter welchen ein Kreuz und zwei brennende Kerzen hervor ragen. Der Hammer liegt auf der Erde, der Papst aber legt im Mes derücken einen Stein, welches die Schließung andeutet, gleich wie auch die Inscription: *Reveravit S. clausit. Ann. o. Jub. illi* (unten) *MD* (Eröffnet und zugeschlossen [oder: er hat sie auf und zugeschlossen], in dem Jubel-Jahr 1500.) darauf gielet.

3. Jubel-Medaille des Papstes Clemens VII. im J. 1525; (Fig. 1753 c). Die eine Seite stellt das Brustbild des gedachten Papstes in bloßem Haupte vor, übrigen aber mit dem Ornate, welcher durch ein Brustschildlein, worauf ein Kopf ist, welcher dem Haupte Christi, wie er sich auf dem Schwelstuche der Veronica zu präsentiren pflegt, nicht unähnlich ist, zusammen gebettet ist. Oben steht der Name: *Clemens. VII. Pont. ifex. Max. imus;* und unten *MDXXV An. II.* Davon das erste die Jahrzahl, das andere aber das 2te Jahr der päpstlichen Regierung andeutet. Auf der andern Seite erscheint die Eröffnung der heil. Pforte. Selbige hat oben ein kleines Kreuz, ist aber sonst mit keinen Zierrathen versehen, und bereits fast bis zur Hälfte eröffnet, wovon die Materialien auf der Erde liegen. Der Papst wird vorgestellt, wie er diese Handlung mit dem Hammer verrichtet, und befindet sich im völligen Ornate, mit der dreifachen Krone. Die hinter ihm befindlichen Personen haben Pilgerstäbe in den Händen, die zu solcher Zeit gewöhnlichen häufigen Wallfahrten anzuzeigen. Oben sieht man den h. Petrus in einer Wolke mit dem Schlüssel vor einer Thüre, welche die Himmelpforte bedeutet, sitzen, und dieselbe gleichsam aufschließen, wovon die Strahlen auf die römische Pforte fallen. Der beste Commentar über diese Vorstellungen, sind die Worte Christi: *Was ihr auf*
Er,

Erden binden oder lösen werdet, soll auch im Himmel gebunden oder los seyn, Joh. 20, 23, und Matth. 17, 19. Womit auch die Inscription: *Et portae coeli apertae. sunt.* (auch die Pforten des Himmels sind eröffnet).

Oben vor dem Boite er befindet sich in kleines +, welches am muthmaßlichsten das Zeichen ist, daß man hier zu lesen anfangen soll; unten aber zwischen den Wörtern *coeli* und *apertae* ist ein größeres Kreuz zwischen zwei Punkten (+.). Dieses konnte, auch seiner Figur nach, am besten für das Zeichen des heil. Kreuzes Christi, als ein sich zu dieser Handlung schickender, weiter aber auf die Schrift nicht beziehender Zierrath angesehen werden; der V. Bonanni aber hat davon Gelegenheit genommen, bey dem Worte *apertae* den Anfang zu lesen zu machen, welches doch dem Verstande wenig Aenderuna oder Nachdruck gibt.

Eine goldene von eben diesem Papste; (Fig. 1753 d). No. Der neugeborne Jesus im Stalle auf Stroh liegend, zu den Seiten Joseph und Maria kniend; hinter ihnen ein Ochse und Esel an der Krippe, und darüber ein Stern. Umschr. *Hodie. salus. facta. est. mundo.* Im Abschn. *Clemens. VII. Anno. Jubilaei. Rev.* Der Papst, wie er die h. Pforte eröffnet, mit Pilgrimen hinter ihm kniend. Umschr. *Et portae. coeli. apertae. sunt.* Unten ein Dreypack als ein Münzzeichen. Ist 10 Ducaten, von welchem Gehalte sonst keine päpstliche Münze vorhanden ist. Auch ist dieses Stück deswegen merkwürdig, weil der Titel *Pontifex Maximus* ausgelassen ist.

4. Jubel-Medaille des Papstes Julius III. auf das Jubiläum 1550. Die eine Seite stellt das Brustbild des Papstes in bloßem Haupte vor, mit der Umschrift: *D Julius III. Pont. Max. Anno I.* Die andere aber, die heil. Pforte, worauf geschrieben ist: *Hac porta Domini.* Unten: *Roma* Darüber: *Iusti intrabunt per eam.*

Man hat noch eine andere von eben diesem Papste, auf gedachtes Jubiläum, da auf der einen Seite im Kranze steht: *Julius III. P. M. A. Jubilei;* auf der andern aber: *Iusti intrabunt per eam,* und auf der Pforte die Jahrzahl: *An. dni MD.L.* zur Seite: *Roma.*

5. Jubel-Medaille des Papstes Gregorius XIII. auf das Jubiläum 1575; (Fig. 1753 e). Auf der einen Seite sieht man das Brustbild des Papstes, in bloßem Haupte, und in Pontificalibus, mit der Umschrift: *Gregorius XIII. Pontifex Maximus.* Auf der andern, wie der Papst die heil. Pforte öffnet. Hinter ihm stehen viele Bischöfe, und neben der Pforte verschiedene Pilger und Pilgerinnen.
§ 5

gerinnen, theils stehend, theils knend. Oben sieht man den h. Petrus in einer mit Engeln umgebenen Wolke, mit dem Schlüssel vor der Himmelspforte. Unten steht: *Domus Dei & porta coeli* 1575. in 3 Zeilen.

Auf einer andern Medaille eben dieses Papstes, Sig. 1753 ^c), enthält der Avers des Papstes Brustbild, wie auf der vorigen Medaille, mit der Umschrift: *Gregorius XIII. Pont. Max. Anno Jubilei*. Der Revers: die vermauerte und mit einem kleinen Kreuze gezeichnete Pforte, mit der Umschrift: *Aperuit & clausit. Anno MDLXXV*. Unten im Abschnitt: *Roma*.

6. Jubel-Medaille des Papstes Clemens VIII. auf das Jubiläum 1600. Av. Des Papstes Brustbild im bloßen Haupte, mit einem ziemlichen Barte und im Pluvial, mit der Umschrift: *Clemens VIII. Pont. Max. An. Jub.* Unten: *M. G.* Rev. Der auf den Wolken sitzende und mit Cherubinen umgebene Weltheiland, mit aufgebahener rechter Hand den durch die offene h. Pforte zu ihm andringenden knenden Pilgrimen den Segen ertheilend, mit der Umschrift: *Ego vos reficiam.* (Ich will euch erquicken.) Im Abschnitt: *MDC*.

Auf einer andern, enthält der Avers des Papstes Bildniß, mit der Umschr. *Clemens VIII. Pont. Max. A. XII.* Auf dem Revers steht der Papst vor der h. Pforte, die päpstl. Krone liegt ihm zu Füßen, er öffnet die Pforte, läßt die Schafe durch dieselbe ein, und Gott sieht von oben herab aus den Wolken solchem allen zu. Umschrift: *Introite in Exultatione. MDC.* (Kommet mit Frohlocken.)

Eine dritte. Sig. 1753 ^d). Auf der einen Seite, das Brustbild, mit der Umschr. *Clemens VIII. Pont. Max.* Auf der andern, die Pforte mit der Jahrzahl *MDC.* und der Umschr. *Fusti intrabunt per eam.*

Eine vierte. Av. *Clemens VIII. Pont. Ma. A. X.* Das Brustbild mit der Platte, im Chorrock. Rev. *An. Jubilei. MDC. absoluto.* Die geschlossene h. Pforte. Im Abschn. ein kleines Wapen mit 3 Schlüsseln zwischen *Roma*.

7. Eine goldene Medaille des Papstes Urban VIII. auf das Jubiläum 1625; Sig. 1753 ^e). Av. Das rechts sehende Brustbild des Papstes mit der Umschr. *Urbanus VIII. Pont. M. A. II.* Unten im Winkel: *C. M.* Rev. Die h. Pforte, mit der Veronica Schweistuche, zwischen der

der Jahrzahl 1625, und mit der Umschr. *Qui. ingreditur. sine. macula.* Im Abschn. *Roma*.

Eine kupferne Medaille, Sig. 1753 ^f). Av. *Urbanus VIII. Pont. Max. A. III.* Des Papstes Brustbild, in Pontificalibus. Rev. *Ponar. fines. suos. pacem.* Der die h. Pforte verschließende Papst, wie in Sig. 1753 ^b).

8. Jubel-Medaille des Papstes Innocentius X. auf das Jubiläum 1650. Av. *Innocentius. X. Pont. Max.* Sein Brust-Bild mit der dreysachen Krone auf dem Haupte, und unten *Anno VII. 1650.* Rev. Die h. Pforte zwischen zwey Lorberzweigen; in derselben hängt der Veronica Schweistuch, und auf den Seiten steht: *Roma.* Umschr. *Anno. Jubilei.* Unten: *MDCL.*

9. Jubel-Medaille des Papstes Clemens X. auf das Jubiläum 1675. Auf der einen Seite das Brustbild des Papstes mit der Krone und dem Pluviale; Umschr. *Clemens. X. Pont. Max. A. VI.* Unten im Winkel: *Opus. Hamerani.* Auf der andern öffnet der Papst mit vielen Carbinälen und einem großen Clero begleitet, die h. Pforte. Umschr. *Aperuit. dominus. thesaurum suum.* Unten: *MDCLXXV.*

Eine andere. Av. *Clemens. X. Pont. Max. An. Jub.* Das Brustbild in der Calotte und Rochetto, darunter des Medailleurs Rahme, *Eq. Hier. Lucenti.* Rev. Vorfaal der St. Peters-Kirche mit der eröffneten h. Pforte, in welche die Pilgrime eindringen. Darüber: *Diligite. domus. portas. Sion.* Unten *MDCLXXV.* und ein kleines Wapen. Man hat auch einen Jubel-Scudo, darauf an statt des Brustbilds des das Wapen mit der Krone und Schlüsseln erscheint.

Auf einem dergleichen Viertel-Scudo steht auf dem Revers die Umschrift: *Dedi coram te osium apertum.*

Ein von eben Demselben am Ende des Jubiläi geschlagener Scudo. Av. *Clemens. X. Pont. Max. An. Jub.* Das Brustbild in der Mütze und Rochetto, darunter *Eq. Hier. Lucenti.* Rev. Die vermauerte h. Pforte mit dem Kreuze, und an beyden Seiten Petrus und Paulus: *Clausis foribus veniet & dabit pacem.* Unten ein kleines Wapen, zwischen der Jahrzahl *MDCLXXV.* Ist ebenfalls mit dem Wapen auf dem Avers vorhanden.

10. Medaillen des Papstes Innocentius XII. auf die Ankündigung des bevorstehenden Jubeljahres 1700, und auf das Jubeljahr selbst.

Auf das heran nahende Jubeljahr. *Av. Innoce. XII. Pont. M. A. VIII.* Das Brustbild in der Calotte und Mäntelchen. Unten: *Hameranus F.* Rev. Die Kinder Israel, wie sie ausserhalb ihres Lagers das Manna sammeln: *Egrediat. populus. S. colligat.* Unten: *MDCIC.* und *S. ant. Urbano.*

Ein medaillenförmiger halber Scudo, auf eben diese Gelegenheit. *Av. Innoce. XII. Pont. M. A. VIII.* Das Brustbild von der rechten Seite in pontificalibus, und mit der dreifachen Krone auf dem Haupte. Unten: *Hamerani.* Rev. *Jubili secularis indicio.* Die amnoch geschlossene h. Pforte, vor welcher eine Sama schwebet, die mit der rechten Hand eine Posaune an den Mund setzt, aus welcher die Worte *Jubilare Deo* gehen. In der linken hält sie eine andere Posaune, an deren unterm Ende *Omnis terra.* zu lesen ist. Im Abschnitte ist die Jahrzahl *CDDCIC.*

Auf das Jubiläum selbst. 1) *Av. Innoce. XII. Pont. Max.* Das Brustbild, wie vorher. Rev. Eine Vorstell. ung, wie der Papst mit seinem Hammer das Mauerwerk der h. Pforte einschlägt und niederreißt. Hinter ihm zur Rechten sind viele Cardinäle und Prälaten in ihrem Habt, davon einer kniet, die andern aber stehen. Gegen über zur Linken knien und stehen einige Pilgrime, die ihre Hände theils ausstrecken, theils falten. Von oben her fallen Lichtstrahlen auf die halb geöffnete Pforte, und zwei kleine Engel halten einen fliegenden Zettel, mit der Aufschrift: *Domus Dei. S. porta. coeli.* (aus 1 Mos. 28, 17.) Im Abschn. die Jahrzahl 1700.

2) *Av. Innoce. XII. Pont. M. A. An. Jub.* Das Brustbild, wie auf beyden vorhergehenden. Rev. *Introite portas eius.* Die offene Pforte, zu welcher eine große Menge von Pilgrimen in Procession mit ihren Stäben und Fahnen ein. geht, von denen auch einige auf den Knien liegen. Im Abschn. *Hameranus Fecit.*

3) *Av. Innoce. XII. Pont. M. A. IX.* Das Brustbild. Unten: *S. V.* Rev. *Anno remissionis MDCC.* Die offene h. Pforte, inwendig mit Strahlen und Wolken. Im Abschnitte ein kleines Wapen, und *S. V.*

4) *Av. Innoce. XII. Pont. M. A. IX.* Das päpstliche Wapen. Rev. *Anno propitiationis, MDCC.* Die offene h. Pforte, unter welcher eine strahlende Wolke sich niederge. lassen

lassen hat. An der Schwelle ist das kleine Wapen des Cardinals Anguisciola, und *S. V.*

Der erledigten Stuhl. *Av. Sede vacante. MDCC.* Das Wapen des Cardinal-Kämmerers (Kämmerlings) Spinola, und darüber die Schlüssel, der Cardinals-hut, und das Panier der Kirche. Rev. Der heil. Geist in strahlenden Wolken: *Non vos relinquam orphanos.* Unten des Anguisciola Wapen, und *Anno Jubil.*

Eine andere. *Av. Sede vacante. MDCC.* Das Wapen des Kämmerlings, worüber die Schlüssel Petri unter einem Baldachin. Rev. Der schwebende heil. Geist. *Vado S. venio ad vos.* Unten: *Anno Jubil.* Ein Wapen.

II. Medaille des Papstes Clemens XI. auf den Schluß des Jubeljahres 1700. *Av. Clem. XI. P. M. crea. XXIII. Nov. MDCC.* Das Brustbild von der rechten Seite, mit der dreifachen Krone, in pontificalibus, darunter: *Hameranus F.* Rev. *Benedixit filiis in te.* (aus Ps. 147, 13.) Die Abbildung, wie der Papst in Begleitung der Cardinäle und Bischöfe den Anfang macht, die offene h. Pforte wieder zuzumauern. Im Abschn. 1700.

Eine andere. *Av. Clemens XI. Pont. Max. An. I.* Dessen Brustbild in der Calotte. Unten: *S. V.* Rev. Die von diesem Papste wieder zugemauerte h. Pforte mit dem Kreuze: *Portam sanctam clausit. A. Jubilei. M.D.C.C.* Unten: *Roma,* und des Anguisciola Wapen.

Die Päpste setzen auch noch andere Jubiläa, wegen einer oder der andern Begebenheit an, welche etliche Tage währen, und nichts anders als Bußtage sind. Dergleichen verordnet insonderheit ein jeder Papst, bald nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl.

Auch in der evangelischen Kirche hat man Jubelfeste, welche daher evangelische Jubelfeste genannt, und in allgemeine, welche die ganze Kirche, und in besondere, welche nur einige Kirchen in gewissen Städten und Ländern insonderheit angehen, eingetheilt werden. Allgemeine evangelische Jubelfeste sind 1) nach Verlauf hundert Jahre von Zeit der Reformation Lutheri, im J. 1617, und nach 200 Jah.

Jahren, im J. 1717 abermahl, 2) zum Andenken des 1530 übergebenen augsburgischen Glaubensbekenntnisses, in den Jahren 1630, und 1730, 3) zum Andenken des zu Augsburg 1555 geschlossenen Religionsfriedens, in den Jahren 1655, und 1755, nicht nur in Deutschland, sondern auch an andern der evangelischen Kirche zugehörigen Orten, gefeyert worden. Besondere evangelische Jubelfeste sind von einigen Kirchen in gewissen Städten und Ländern in solchen Jahren gefeyert worden, da man das Evangelium um vor 100 Jahren bey ihnen öffentlich aufgenommen hatte. Ich werde einige der bey einer so merkwürdigen Gelegenheit zum Vorschein gekommenen Gedächtniß-Münzen beschreiben.

A. Allgemeine evangelische Jubelfeste.

I. Jubel: Medaillen auf die 1517 angefangene Reformation Lutheri, bey dem ersten evangelischen Reformation: Jubiläum, im J. 1617. Man hat dergleichen von Churfürsten, Fürsten, Grafen und Reichsstädten, in Gold und Silber, von verschiedener Größe.

A) Chursächsische.

1. Sig. 1754 a). Av. Des Churfürsten Friedrich des Dritten oder Weisen zu Sachsen, (bey dessen Regier. und die evangelische Reformation sich angefangen hat,) Bildniß, im Churhabit, das Schwert in der Hand haltend. Auf den Seiten steht der Rahme: *Frid. III.* Umschrift: *Seculum Lutheranum. 1517.* (Luthersches Jubelfest.) Unten ist das Chur- und Fürstliche Wapen. Rev. Des Churfürsten Johann Georg I. (bey dessen Regierung das erste Jubelfest gefeyert worden ist,) Bildniß, mit der Umschrift: *Verbum dñi manet in aeternum. 1617.* (Gottes Wort bleibt in Ewigkeit.) Auf den Seiten steht der Rahme: *Joh. Geor.* Unten ist ebenfalls das Chur- und Fürstl. sächs. Wapen, jedoch in 4, gleichwie jenes in 2, Felder getheilt, und in dem Mittelschildchen stehen die Churschwerter. Bey der Zahl 17 sieht man einen kleinen Schwan, welches vermuthlich des Münzmeisters Merkzeichen, oder eine Marque ist, daß diese Medaille zu Zwickau (welche Stadt 3 Schwäne

ne im Wapen führt,) geprägt sey. Ist von zweyerley Gepräge.

2. Sig. 1754 b). Av. Des Churfürsten Friedrich Bildniß, stehend, im Churhabit, mit aufrecht gehaltenem Schwerte, im bloßen Haupte, den Zeige- und Mittelfinger der linken Hand in die Höhe reckend, als ob er auf den oben herab strahlenden Nahmen Gottes, oder Jehovah, deutete. Ihm zur Linken steht Luther, welcher in der rechten Hand ein brennendes Licht hält, mit dem Zeigefinger der linken Hand aber auf ein Buch weist, welches auf einem mit einer Tapete (daran unten das churfürstl. Wapen zu sehen ist,) bedeckten Tische liegt, und die Worte: *Biblia Sacra, V. D. M. I. Æ. (d. i. Die heil. Schrift. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit.)* zum Titel führt. Auf der andern Seite befindet sich die Aufschrift: *D. eo. S. oli G. gloria. Jubilæus primus reformati per D. octorem. Martinum. Lutherum papatus Anno MDCXVII. (d. i. Gott allein die Ehre. Erstes Jubelfest durch Doctor Martin Luthern reformirten Papstthums; im J. 1617.)* in 8 Zeilen. Darunter: *Cum Privilegio. Caesareo. Christ. Maler.* in 2 Zeilen.

3. Sig. 1754 c). Av. wie in der vorhergehenden Medaille. Rev. Der glänzende Nahme Jehovah in einer Wolke, zwischen einem rauchenden Ziegelofen, und einer an das Kreuz erhöhten Schlange. Die innere Umschrift heißt: *Egyptus & Israel.* (Aegypten und Israel,) welches durch die in 2 Zeilen stehende deutsche Handschrift seine Erläuterung bekommt: *Wie Moyses Israel geführt aus dem schwern egyptischen Dienst Haus. Also hat Martin Lutherus uns geführt aus des Papst Finsternus (*).* Unten steht: *Anno Jubilæi 1617. C. M.* (im Jubeljahr 1617. Christ. Maler.)

4. Sig. 1754 d). Av. Die Bildnisse zweyer Churfürsten zu Sachsen, deren einer das Churschwert neben sich gelegt hat, und mit beenden Händen ein Buch anfasset, darin geschrieben ist: *Verbum Domini manet in aeternum.* Der andere aber hält das Buch nur mit der linken Hand, und hebt mit der rechten das Schwert empor. Zwischen beyden Churfürsten über und hinter dem Buche steht ein Crucifix. Die Umschrift lautet also: *D. ei. G. ratia. Frid. ericus. III. D. ei. G. ratia. Joh. an. nes. Ge. orgius. Dux. Sax. oniae.* Im Abschnitt: 1617. Rev. Ein mit einem Teppich bedeckter Tisch;

(*) Diese Erfindung ist aus 2 Mos. 12, 37. genommen,

Tisch; auf demselben steht ein brennendes Licht, dessen Glanz ein Engel, mit einem Palmzweig in der Hand, vermittelt die Abhebung eines Scheffels, frey macht, daß es in seinem Glanze gesehen wird. (Matth. 5, 15.) Luther aber weist mit dem Finger auf das Licht. Oben ist der Name Jehovah. Die Umschrift ist: *Fulgeat. eternum.* (Es soll ewig scheinen.)

5. An. wie obige zweyte. Rev. hat die deutsche Umschrift: G. Z. E. (Gott zu Ehren) Lutherus hatt ans Licht gebracht. Gott's Wort aus der finstern nacht. Dafür dankt Gott die Christlich Schaar, Weil er erhalten Hundert Jahr, Gott Immerdar sein Kirch bewahr. *Mart In Vs LViber Vs theologiae D.* in 10 Zeilen. In der untersten Zeile: C. M. (Christ. Maler.)

6. Sig. 1754 c). An. ebenfalls wie in der zweyten. Rev. Des Churfürsten Bildniß, auf einem Felsen stehend, daran geschrieben ist: *Schlos Hartenfels*; hält in der rechten Hand das Churgeschwert, in der linken aber eine Wage, in deren vordern Schale das Jesus-Kindlein sitzt; dabey steht: *Die Almacht.* In der höhern Schale aber liegt eine Schlange; dabey: *Die Vernunft.* Um den Rand liest man: *Jesua I. Confide non derelinquam te.* (Ich will dich nicht verlassen noch von dir weichen.) Unten: C. M. (Chr. Maler.)

7. Sig. 1754 d). Fast eben ein solches Bildniß, nur mit dem Unterschiede, daß der Churfürst das Schwert nicht empor hebt, sondern unter das Buch leget. Daneben sind die obigen Buchstaben: C. M. Rev. Ein in einem Geröhrlichte schwimmender Schwan, mit der Umschr. *Mart In Vs LViber Vs theologiae D.* in deren Zahlstaben die unten im Abschnitt stehende Jahrzahl 1617 enthalten ist.

8. Sig. 1754 e). An. Der Churfürst im völligen Churhabit, welcher neben sich ein Buch liegen hat, dessen Titel ist: *Biblia Sacra.* Neben ihm steht Luther. Beyde heben eine zierliche Decke von einem brennenden Lichte auf, gegen welches Luther mit den Fingern der linken Hand deutet. An dem Teppich des Tisches, worauf der Leuchter mit dem Lichte steht, ist das herzogl. sächsische Wapen gleichsam gestickt. Um den Rand liest man: *Das klare Licht verdeckt war. D. M. L. (Doctor Martin Luther) Brachte in offenbar.* Oben sieht man den Namen Jehovah. Unten: *Mart In Vs LViber Vs D. theologiae.* Rev. Ein schwimmender Schwan, welcher von der Sonne bestrahlet, und von einer Hand aus den

den Wolken mit einem Kranze bekrönt wird. Umschrift: *Auf Wasser lauter swam (schwamm) ein Swan wisz. (weiß) C. (hundert) iahrig Jubileum zu Gottes Ehr und Pris. (Preis)* Unten im Abschn. *Jubileus primus. 1617.*

9. Sig. 1754 h). An. Lutheri Bildniß stehend, in der rechten Hand ein Licht, in der linken ein Buch haltend, dessen Titel ist: *Biblia Sacra*; über seinem Haupte der Name Jehovah. Umschrift: *Fulgeat eternum.* Rev. Ein Schwan schwimmt end. Im innern Rande liest man: *Mart In Vs LViber Vs theologiae D.* In dem äußern: *Gottes Wort ist Lutheri Lehr darumb vergeht sie nimmerm.ehr.* Unten im Abschn. *Jubileus Primus.*

10. An. Luther, an einem Tische stehend, welcher mit einem Teppich, woran die sächsischen Churgeschwetter vorgesetzt sind, bedeckt ist; auf demselben liegt ein Buch, woein geschrieben ist: *Biblia Sacra*; und neben demselben steht ein Leuchter mit einem brennenden Lichte, über welchem Luther den Scheffel aufhebt. Umschrift: *Fulgeat eternum.* Oben ist der Name Jehovah. Unten im Winkel, die Jahrzahl 1617. Rev. wie in vorhergehender Medaille.

11. An. Lutheri Bildniß in Mönchshabit; und in einem doppelten Rande die Worte: *Martinus Lutherus, Ecclesiae Wirtenbergenensis Doctor. Aet. XXXIV. Anno MDXVII.* Rev. Ein schwimmender Schwan, welcher von dem Namen Jehovah beglänzt wird. Die Umschrift ist: *Memoria Jubilai Evangelici. A MDCXVII.* Unten im Abschn. *Olor inuictus virtute diuina.* (Dieser Schwan ist durch göttliche Kraft unüberwindlich.)

12. Sig. 1754 i). An. Luther, im Priesterhabit, mit der Umschrift: *Mart: Luther; Elias ultimi seculi.* (Mart. Luther, der Elias der letzten Zeit.) Rev. Eine Stube oder Zimmer, darin ein Tisch, worauf ein brennendes Licht und offenes Buch; unter dem Tische liegt ein umgeworfener Scheffel. Umschr. *Jam lucet omnibus modio remoto.* (Nun leuchtet das Licht jedermann, nachdem der Scheffel abgehoben ist.)

13. An. Das Bildniß eines Engels, welcher in der rechten Hand einen Palmzweig hält; neben ihm steht Luther an einem Tische, auf welchem ein Buch mit dem Titel: *Biblia Sacra* liegt. Beyde heben einen Scheffel von einem Lichte ab. Oben ist der Name Jehovah, und am Rande die Schrift: *Fulgeat eternum.* Unten: 1617. Rev. Ein offenes Buch, durch welches eine Vosaune mitten durchgeht, welche zu
Oct. Enc. XXXI. Th. M bey

beiden Seiten oben geflügelt ist. In dem, mit einem zierlichen Kranze umgebenen, Buche liest man: *Verbum Domini manet in aeternum. Biblia Sacra. Unten: 1517. Umschr. Gedechnus des evangelischen Jubeljahrs.*

14. Av. Luther's Bildniß, nebst dem Rahmen und Stern bejähre: D. Martinus Lutherus. Ano. Aet. S. LXIII. Rev. Die Inscription: *Memoria Jubilaei primi ob diuinitus restitutam per D. Martinum Lutherum Religionem Christianam. An. Chri. MDCXVII. in 9 Zeilen.*

15. Sig. 1754 ^b). Av. Luther's Bildniß im Priesterhabit, mit der Umschrift: *Mart. Luth. ob. iit. 1546. A. 63.* Rev. Luther's Symbolum oder Wapenbild, nämlich eine Rose, in welcher ein Herz, und auf demselben ein goldenes Kreuz, mit der Umschr. *Memoria Jubilaei Evangelici. A. 1617.*

B) Herzogl. pommerische, welche Herzog Philipp II. und dessen Bruder Franz I. in Pommern haben prägen lassen.

16. Sig. 1754 ^b). Av. Simson, wie derselbe einem Löwen den Rachen aufreißt, mit der Umschr. *Obtutavit os leonis 1517.* (Er hat dem Löwen den Rachen verstopft.) (*). Auf dem Rev. ist die Inscription: *In memoriam Jubilaei Evangelici Anno. MDCXVII Celebrati. Philippus. II. Dux Pom. Fieri. Fecit.*

C.) Gräfl. Waldeckische. Av. Ein Hübel, in welchen ein kleiner Palmbaum eingeseßt ist, dessen Deckel durch eine zur Rechten aus den Wolken kommende Hand aufgehoben wird. Umschr. *Christianus & Wohl.ath. Fratres. Co. mites. et. Domini. i. n. Waldeck. Rev. Premitur. non. opprimitur. Ein großer ausgebreiteter Palmbaum, auf dessen Mitte in einem Schilde der waldeckische Stern, zwischen Jubilate Waldeck. in 2 Zeilen, und unter dieser Aufschrift an den Seiten des Stammes die getheilte Jahrzahl 1617.*

D.) Jubelmünzen, welche auf Verordnung einiger freyen Städte des römischen Reiches geprägt worden sind.

^a) Frankfurt am Main.

17. Av. In Memoriam Jubilaei Evangelici. Anno. Seculari. MDCXVII. Celebrati. Senatus. Reipub. Francofur. F. F. Rev.

(*) Die Erfindung ist aus B. d. Richt. 14, 6. genommen.

Rev. Ein über den Wolken fliegender Engel hält mit beider Händen ein offenes Buch, in welchem: *Evangelii. zu lesen ist. Innere Umschr. Furchtet. Gott. und. geber. ihm. die. Ehr. Apo. 14. Aeußere Umschr. Verbum. Domini. manet. in. aeternum.*

S) Magdeburg.

18. Sig. 1754 ^m). Av. Mo. No. Reip. Magde. de Jubilaeo. Ao. C. 1617. Der gekrönte zweyköpfige Reichs-Ädler, auf dessen Brust das Wapen der Stadt Magdeburg, (nämlich eine Jungfer zwischen zwey Thürmen über einem offenen, und zur Hälfte mit einem Schutgatter versehenen Thore, stehend, mit dem halben Leibe hervor ragend, und in der einen Hand einen Kranz haltend.) Rev. Die Bildnisse Joh. Hüssens und D. Luthers gegen einander gestellt; zur rechten Hand, Hüss, im Bart und einer Mütze, in der rechten Hand ein Buch haltend; Luther, im bloßen Kopf und Priesterhabit, zur linken Hand, faßt mit beider Händen ein Buch, oder die h. Bibel. In der äußern Umschrift steht die Weissagung des Hüssens: *Cent. um. Annis. Rev. olutis. Deo. S. mihi. resp. ondebitis. Var. icinium. Joannis. Hussy. Combusti. Ao. 1415.* (Nach Verlauf hundert Jahre sollt ihr Gott und mir Rechenschaft geben. Weissagung des im J. 1415 verbrannten Joh. Hüssens.) Und in der innern: *His. Lap. sis. (nämlich. centum annis) Doctor. Martinus. Lutherus. ad. reparationem. Doctrinae. Coelestis. (oder ad repurgandam doctrinam coelestem) a Deo excir. atus. Ao. 1517.* (Nach Versiefung dieser hundert Jahre ist D. Mart. Luther zur Reinigung der himml. Lehre von Gott erweckt worden, im J. 1517.) Dieser Thaler ist auch als eine Klippe vorhanden.

γ) Nürnberg.

19. Av. Ein schwimmender Schwan, welchen der Name Jehovah bestrahlet. Umschr. *Olor. invictus. virtute. divina. Unten: 1517. Rev. Ein Fisch, auf welchem die h. Schrift liegt, nach Anzeig des Eltels: Biblia. Sa. Das neben steht ein brennend Licht, unten am Eltse aber ein umgeworfener Scheffel. Um den Rand liest man: Jam. lucet. omnibus. modio. remoro. 1617.*

20. Eine Klippe, Sig. 1754 ⁿ). Av. Ecclesia Norica Jubilans. Ein in der Mitte auf einem Leuchter stehendes brennendes Licht, von welchem eine links herein langende Hand einen Scheffel weghebet, und es also leuchtend macht.

In den Ecken 4 Engelsköpfe. Rev. In einer vierlichen mit einem Engelskopfe bedeckten Tafel die Worte in 4 Zeilen: *Mart. In V's L'iber V's theoLogia D.* deren Zahlbuchstaben das Jahr 1617 angeben. Von eben dieser Erfindung ist auch ein Goldgülden und ein größeres rundes Silberstück vorgehanden.

d) Jubelmünzen der Städte Halle in Schwaben, Regensburg, Strasburg, und Ulm, findet man in Junckers guldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß *D. Mart. Lutheri*, Frf. und L. 1706, gr. 8. S. 408–415, beschrieben und abgebildet, welche insgesammt meistens klippenförmig sind, auf der einen Seite das Stadtwapen, und auf der andern eine Inschrift haben.

e) Worms.

21. Fig. 1754 v). Av. Ein offenes Buch, auf welchem ein brennendes Licht steht, daneben das Wort: *Biblia*. Auf das Licht zeigt eine Hand aus den Wolken mit dem Finger, welches eine gekrümmte zischende Schlange auszuflüßschen bemühet ist. Um den Rand sind die Worte: *Lumen Evangelii. perennia. Deus. noster.* (O! unser Gott, laß das Licht des Evangelii immerfort bey uns scheinen!) deren Zahlbuchstaben das Jahr 1617 in sich fassen, zu lesen. Rev. Ein Thurm mit einer Leuchte, dessen Spitze bis in die Wolken reicht, und als eine Seelenleuchte (Leuchtturm, Fanal,) den auf dem Meere irrenden Schiffen dient, und ihnen den Weg nach dem Hafen und der Stadt, die sich im Prospect zeigen, weist. Mitten an dem Thurme ist ein Kreuz, unten aber ein Schlüssel in einem Schilde, als der Stadt Worms gewöhnliches Wapen. Die Umschrift heißt: *Turris. fortissima. nomen. Domini.* (Der Name des Herren ist ein festes Schloß.) (*).

22. Eine etwas kleinere, in Klippen-Form. Av. Der Schild mit dem Schlüssel, als der Stadt Wapen, woben die Jahrzahl 1617. Um den Rand steht: *Benedic. populo. tuo. Deus.* (Herr! thue wohl deinem Volke.) Rev. *Inscr. Jubilaeus. evangelij. reproducti. nummus.*

23. Eine seltene Jubelmünze der Papisten, zum Spott des evangelischen Jubelfestes 1617. Fig. 1754 p). Av. Die Sonne, um welche geschrieben ist: *Constans ecclesia anti-*

(*) Die Umschrift des Reverses ist aus Spr. Sal. 18, 10. genommen.

quitas. (Das beständige Alterthum der Kirche.) Um den äußern Rand aber liest man: *Mille & sexcentis micat invariabilis annis. CDDCXVII.* (Sie glänzt nun 1600 Jahr ohne einige Veränderung.) Rev. Der Mond, woben diese Umschrift am innern Rande: *Inconstans harescon novitas.* (Die unbeständige Neuigkeit der Ketzereyen.) Und am äussern: *Mille & sexcentas facies centum induit annis.* (Sie verändert in 100 Jahren 1600 Mal ihre Gestalt.) Diese Münze haben die Papisten erfunden, um zu bewelsen, daß allein die römische Kirche beständig, alle andere ketzerische aber, und mithin auch, ihrer Meinung nach, die evangelische, unbeständig und veränderlich sey.

Juncker, a. ang. D. S. 415, 199.

II. Jubel-Medaillen, bey dem zweyten evangelischen Reformation-Jubiläo, im J. 1717.

A.) Fürstliche, herzogliche, markgräfliche und gräfliche.

1. Herzogl. braunschweig-lüneburgische.

a) Av. *Augustus Wilb. D. G. Dux Br. & Lun.* Dessen geharnischtes Brustbild im Gewand. Rev. Folgende Aufschrift in 15 Zeilen: *In Memoriam Jubilei. II. ob ver. am. Doctrinam Christianam Ante. Hos. CC. Annos a. corruptelis vanisq. ue. Pontificior. um. commentis, auspice Deo, Vindice. D. M. Luthero, feliciter repurgatam CDDCCXVII. Pr. idie Kalendarum. & Kalendis. Novembris, in terris. Br. univco. Wolfen. buttelenisibus. celebrati. H. C. H.*

b) Av. Das geharnischte Brustbild: *Lud. Rud. D. G. Dux. Br. & Lun.* Rev. Die aufgehende Sonne, in einer Landschaft, worin Blankenburg zu sehen ist. Ueber derselben fliegt ein Engel, welcher in die Posaune stößt, und ein mit $\frac{a}{b}$ bezeichnetes offenes Buch hält: *Non, tanquam. novum. sed. quod. habuimus. ab. initio. II. Joh. 5.* Im Abschn. *Jubilei. Evang. Renouata. Memor. Blanckenb. MDCCXVII. d. 31. Oct. Ein Ducaten.*

2. Herzogl. mecklenburgische.

Fig. 1754 q). Av. *D. G. Adolph. Frid. III. Mecklenb. Dux.* Die erste Seite zeigt das geharnischte Brustbild des Herzogs in der Perrücke im Gewand. Unten des Münzmeisters Rahme *J. C. L.* Auf der andern Seite sieht man das mecklenburger Land in der Gestalt einer Frauens-

Person, welche einen mit dem meßlenb. Büffelskopfe bezeichneten Anter zur Seite stehen hat, und ihre Augen und Hände zu dem in der Höhe strahlenden heil. Geist aufhebt, indem sie nach einem von eben diesen göttl. Strahlen erleuchteten Tempel hinauf geht; mit der Ueberschrift in den Wolken: *A Deo*. Im Prospect zeigt sich zur Rechten ein Theil der fürstl. Residenz Strelitz. Unten im Abschnitte stehen folgende 3 Zeilen: *Megapolis Jubilans Anno. 1717.* 3. Oct. J. H. F.

Eben dieser Herzog hat noch 2 andere Thaler auf das selbe Jubiläum schlagen lassen. Auf der ersten Seite kommen sie der in vorhergehender Medaille in allem gleich. Auf der andern Seite aber hat der eine das neue Jerusalem im Glanze, mit dem Meere und mit Felsen umgeben, und der Ueberschr. *Nec ingens si corruiat orbis*, welches auf Ps. 46, 3. 4. zielt. Auf dem zweyten steht ein Tempel auf einem Felsen, welcher von dem Meere bestürmt wird. Oben liest man: *Consilio stat firma Dei*. Auf beyden kommen im Abschnitte eben die Worte, wie in dem zuerst beschriebenen, vor.

3. Herzogl. sächsische.

a) Sachsen: gothaische.

a) *Fridericus II. D. G. Dux Saxo-Gothanus*. Das geharnischte Brustbild in der Perrücke, im Gewand, und mit umgehangenem Ordensbande. Am Arme: *C. W.* (Christ. Vermuth.) Rev. Ein von dem göttl. Vorsehungsauge aus den Wolken bestrahlter Betaberg, mit der Ueberschrift: *Non dormit custos*. Im Abschn. *Jubil. II. Evangel. MDCCXVII*. Auf einem andern Stempel steht: *Custos non dormit*.

b) *Fridericus II. Dux Saxo-Gothanus*. Geharnischtes Brustbild, und am Arme *K* (Koch) Rev. Ein von der Sonne bestrahlter erhabener Palmbaum: *Vixi Annos bis centum: Nunc tertia vivitur aetas*. Im Abschn. *Jubil. II. Evangel. MDCCXVII*.

c) *Fridericus II. D. G. Dux Saxo-Goth.* Das Brustbild. Rev. Ein Eichbaum mit Früchten, auf einem erhabenen Orte: *Eadem per Secula*. Im Abschn. *Jubil. II. Evangel. 1717*. Ein Ducaten.

d) *Martinus Lutherus Theologiae Doctor*. Sein Brustbild von der rechten Seite in krausen Haaren, im Priesters Rocke, mit der innern Umschrift: *Jubilaeum Secundum*.

Uns

Unter dem rechten Arme liest man die Nachricht: *Nar. 1483. Reformationem. inc. epit. 1517. 31 Oct. obiit. 1546. Rev. Casbarina von Bora. D. Luthers Frau Gemahlin*. Derselben Brustbild von der linken Seite, und die innere Umschrift: *Sucessibus foecundum*. Am Arme steht: *Nup. lit. 1525*. Ueber jedem Bilde steht ein kleines Wapen, nämlich über Luthern eine Rose mit einem Herzen und Kreuze, und über der Catharina das adelige Wapen derer von Bora; so hält auch jede Rahmens-Unterschrift die Jahrzahl 1717 in sich.

e) Sachsen: hildburghausensche.

Av. Das Brustbild des Herzoges Ernst Friedrich. *E. F. D. G. D. S. I. C. M. A. S. W.* Rev. *In Memoriam. Jubilei. II. Lutherani. 1717*. Ist $\frac{1}{2}$ Ducaten.

f) Sachsen: weimarsche.

Siz. 1754 r). Av. Ein Licht auf einem Leuchter, welches durch eine aus den Wolken kommende Hand mit einer Fackel angezündet, aber von den 4 Winden bestürmt wird. Der Leuchter steht auf einem offenen Buche und auf einem Tische, an dessen Teppiche vorn der beyden zu Weimar das mahls regierenden Brüder, nämlich Wilhelm Ernst und Ernst August, verzogene Rahmen unter einer Krone und zwischen Palmzweigen, und auf der linken Seite das gekrönte sächsische Wapen, auch zwischen Palmzweigen, zu sehen sind. Die innere Umschrift: *A Deo accensum quod vivit per aeternum*. darin die Jahrzahl 1717 enthalten ist; die äußere: *Sie dampfen nicht des Wortes Licht*. Rev. Die Schrift in 7 Zeilen: *In Memoriam Jubilei Secundi Evangelici Vinariae celebrati. XXXI Oct. MDCCXVII*.

4. Landgräfl. hessen-darmstädtische.

Av. Ernest. Lud. D. G. Hass. Landg. Pr. Hersf. Das geharnischte Brustbild in der Perrücke. Unten am Arme: *B. F. B.* Rev. *Festum. Seculare. Secundum. Ecclesia. Evangelica. Lutheranae. 31 Oct. 1717*. Ein mit den Buchstaben: *V. D. M. I. A.* (*Verbum Domini manet in aeternum*) bezeichneter Opferaltar, auf welchem ein stark dampfendes Rauchfaß steht. Bey diesem Altar liegt eine mit dem fürstl. Mantel angethane Frauensperson, mit gegen den himml. Glanz gekehrtem Gesicht und Händen, auf den Knien, und hat den Fürstenhut auf die Stufen des Altars abgelegt. Im Abschn. liest man in 2 Zeilen: *Hassia votorum compos Deo: grata*.

M 4

5. MarP

5. Markgräfl. brandenburg-anspachische.

Av. Wilh. Fridericus. March. Brand. Das Brustbild. *Rev.* Eine Kirche auf einem Felsen im Meere, auf welche die Winde und Wetter stürmen, mit dem darüber strahlenden Rahmen Jehovah. *Ne portæ quidem inferorum.* Unten: *Sæcularia Sacra Relig. Restit.* MDCCXVII.

6. Gräfl. Stolberg'sche.

a) *Av.* Christo. Frid. & Jost. Christi. Fr. atres. Com. d. e. Stollb. K. R. W. & H. Beyder geharnischte Brustbilder, in Perücken neben einander. Am Arme, des Medailleurs Name: C. W. *Rev.* Ein Grubengebäude im Durchschnitte, wo ein Bergmann, vermittelst der Haspel, in einen Kübel, welcher mit dem Worte *Jubilæum* bezeichnet ist, das Erz zu Tage fördert. Im Abschn. Den 31. Octobris 1717.

b) *Av.* Martini & Lutheri Theologiae Doctores. Luthers Brustbild von der rechten Seite, im Priesterrock. *Rev.* *Spes confissa Deo nunquam bona vota fessile.* Einige edle Gebirge, und in und außer denselben verschiedene Bergarbeiten, Gölpe, Hockwerke, Hütten und Hütchen. Auf dem Gipfel des höchsten mittelsten Berges steht der stolbergische Hirsch neben der gekrönten Säule; am Fuße dieses Gebirges aber: *Societas. Strassbergen. sis.* weil diese strassbergische Gewerkschaft diese Münze hat schlagen lassen. Weiter unten steht: *Jubil. II. Luther.* Daß in den beyden Umschriften die Jahrzahl 1717 enthalten sey, wird sich bey dem Uebersetzen der Zahlbuchstaben leicht finden.

B.) Städtische.

Augsburg. *Av.* Hundert. jähriges. Andenken. auf das zweyte Jubel - Fabr. 1717. Wegen reiner Herstellung des Evangelii. *Rev.* Ein auf dem stillen Meere schwebendes, und an statt des Mastbaumes ein Kreuz führendes Schiffchen: *Da. ward. es. ganz. stille.* Im Abschn. *Marb. VIII. 26.* Ein Ducaten.

Es gibt auch Reformations - Jubel - Münzen von den Städten: Eßlingen, Frankfurth am Main, Hamburg, Nürnberg, Regensburg, Worms, u. a. m.

Mehrere Jubel - Medaillen auf das 2te evangelische Jubelfest, findet man in *Ern. Sal. Cyprioni Werke*, u. d. T. *Hilaria Evangelica*, oder theologisch - historischer Bericht vom andern evangelischen Jubel - Fest, Gotha, 1719, 4, beschrieben und abgebildet.

III. Jubel,

III. Jubel - Medaillen, zum Andenken des 1530 dem Kaiser Carl V. übergebenen augsbургischen Glaubens - Bekenntnisses, bey dem ersten Jubilæo 1630, findet man in *Juncker*, a. ang. D. S. 440 — 449, und in andern numismatischen Werken beschrieben und abgebildet.

Die bey dem 2ten Jubilæo, 1730, findet man in *Röhrsers Ducaten - Cabinet*, und in *Madais Thaler - Cabinet*.

IV. Jubel - Medaillen, zum Andenken des zu Augsburg 1555 geschlossenen Religionsfriedens, oder des passauischen Vertrages, welchen Churfürst Moriz zu Sachsen im J. 1552 zu Passau, und im J. 1555 zu Augsburg, mit Kaiser Carl V. geschlossen, und wodurch er die evangelische Religion, und deren freye und ungehinderte Übung in Deutschland befestigt hat.

Die vom ersten Jubilæo, 1655, findet man im *Juncker*, S. 484 — 493, beschrieben und abgebildet.

Vom 2ten Jubilæo, 1755, beschreibt *Madais*, im II Th. S. 506, n. 3992, eine sachsen-eisenachische; und S. 513, f. n. 4013 und 4014, zwey sachsen-gothaische.

B. Besondere evangelische Jubelfeste,

welche von einigen Kirchen in gewissen Städten und Ländern in solchen Jahren gefeyert worden sind, da man das Evangelium vor 100 Jahren öffentlich bey ihnen angenommen hatte.

1. Jubel - Thaler der Stadt Braunschweig, v. J. 1728. *Av.* Augustus Wilh. D. G. Dux Br. & Lun. Geharnischtes Brustbild. *Rev.* Aufschrift in 10 Zellen: *In Memoriam Jubilæi de Reformat. a. Ecclesia. in Vrbe Brunsvicensi. sub Auspiciis Augusti Wilhelmi Augusti Anno Regiminis. XIV. celebrati. D. V. Sept. MDCCXXVIII. H. C. H.* Von gleichem Gepräge hat man auch Ducaten.

2. Medaillon auf das dänische Reformations - Jubel Jahr 1736.

a) Sig. 1755 a). *Av.* Das Brustbild des Königes Christian VI. im Profil, auf die linke Seite sehend, bekrönt, geharnischt, und mit umgeschlagenem königl. Mantel, auch dem Elefantenden, gekleidet. Umschr. *Christ. VI. D. G. Rex Dan. Norv. Vand. Goth.* Unten befindet sich der große Künstler angeeignet: *J. C. Hedlinger. F.* *Rev.* Die dänische Kirche, als eine mit gefalteten Händen auf einer Wolke

stehende, und nach der Höhe, auf das gegen sie herab strahlende Licht, sehende, Frauensperson. Rückwärts präsentiert sich ein prächtiger Tempel; vor demselben liegen verschiedene Merkmalhe der römisch katholischen Religion, als: das Triregnum, ein Cardinalhut, päpstlicher und Bischofs Stab, Kreuz, Bullen etc. Umschrift: *De Domo servientium liberaui te.* (Ich habe dich aus dem Hause der Dienstbarkeit gerissen.) Im Abschn. *Ecclesiae, Danicae, & Norvegicae. Jubilaeum.* MDCCXXXVI.

b) Eine kleinere Medaille. Av. Das Königl. Brustbild, mit der Umschrift: *Christianus VI. R. Dan. Norv. Vand. Goth.* Rev. Folgende Schrift: *For Liwog Flor og Fred, itwende hundred Aar, Vor Sions Tackog Fryd til hoyer Himmel gaar.* 1736. d. 30 Octobr. (Ueber dem seit 200 Jahren erhaltenen Licht des Evangelii in Flor und Frieden läßt Zion seine Dank- und Frieden: Lieder bis an den Himmel erschallen.)

3. Auf das zweyte Reformation Jubiläum zu Geneve, im J. 1735. Fig. 1755^b). Die erste Seite stellt den Prospect der Stadt Geneve, mit daran befindlichem Genfer See, auch einigen Schiffen darauf, dar. Oben strahlt der Rahme Jesus. Die Umschrift heißt: *Post tenebras Lux.* (Auf die Finsterniß folgt das Licht.) Im Abschnitt steht: *Celebrata Anno Geneve Reformati bis Centesimo M. DCC. XXXV.* Auf dem Revers, sieht man die Wahrheit, auf den Wolken sitzend. Um das Haupt hat sie einen großen Schein, in der rechten Hand einen Palmzweig, und in der linken ein offenes beschriebenes Buch, woran die oberste Zeile zu lesen ist: *Evangelium. Jesu. Christi.* Vor ihr steht die Stadt Geneve, auch als eine Frauensperson, welche die Arme gegen jene, gleichsam dankend, ausbreitet. Ihr Haupt ist mit einer Thurmkrone gekrönt; rückwärts sieht man das Stadtwapen, nämlich einen nach der Länge getheilten Schild, dessen rechtes Feld einen halben gekrönten Adler, das linke einen Schlüssel hat; unter den Füßen liegt ein Joch, nebst Ketten und Fesseln. Hierbey steht oben: *Veritas liberauit vos.* (Die Wahrheit hat euch frey gemacht.) Unten: *Jubilemus Domino.* (Lasset uns dem Herrn jauchzen.) und noch weiter herab der Rahme des Medailleurs: *J. Daffier.*

4. Schaustück auf die Reformation der Stadt Osnabrück im J. 1643. Auf der einen Seite steht, in 6 Zeilen: *Anno 1543. 2. Febru. LVX SaCra. EVangeLII OsnabrVge. ECCe ALMa RefLVXII.* Die Zahlbuchstaben geben das Jahr

Jahr 1543. Auf der andern steht, in 6 Zeilen: *Anno 1643. 2. Febru. InqVe EVVM Vr Constat FaXI JoVa DeVs. Jubil. Celeb.*

5. Auf das regensburgische Jubiläum, 1642. findet man 5 Medaillen im Juncker, S. 462 — 465, beschrieben und abgebildet.

6. Auf das zweyte evangelische Jubiläum in Schweden, 1721. Av. *Fridericus D. G. Rex. Sueciae.* Des Königs Brustbild in einer langen Perrücke. Unten: *An Jul. 1721.* Rev. In einem Lorbeer-Kranze zwey Brustbilder in ovalen Rahmen: *Gustavus J. D. G. Rex. Sueciae.* und *Gust. Adolph. D. G. Rex. Suec.* In Abschn. *In Memoriam. Vindicta Libertatis. ac. Religionis.* Unter den Palmzweigen: *L. C. Mussen* um den Rand: *Gloria * in * Excelsis * Deo.*

Eine Abbild. davon, st. in J. G. Lochners Samml. merkwürd. Medaillen, 1 Jahr 1737. Nürnberg. 4. S. 153.

7. Zürichische Gedächtnismünze auf die zweyhundertjährige Jubelfeyer wegen der bekannten evangelischen Lehre, v. J. 1719. Die Hauptseite zeigt das gegen die rechte Seite gekehrte Brustbild des ersten Predigers der evangelischen Lehre in der Stadt Zürich, *Huldreich Zwingli*, mit einem Hute bedeckt, und dessen Rahmen *Migster HVL Der ICVs ZP Ing LI*, worin die Zahlbuchstaben 1719 anzeigen. Im Abschnitt steht: *Aet. 48. An. 1531.* womit desselben Alter und Todesjahr bemerkt wird. Die Rückseite enthält folgende Inschrift, in 10 Zeilen: *Luce Evangelii duob. Saecul. pure conservata vota publica Christo decreta Tig. Cal. Jan. MDCCXIX.*

Die Universitäten pflegen alle 100 Jahre, an dem Tage ihrer Stiftung, Jubiläa zu feiern, woben, nebst andern Solennitäten, auch in allen Facultäten Promotiones geschehen. Dergleichen hat in dem jetzigen Jahrhundert: Wittenberg, 1702; Frankfurt an der Oder, 1706; Gießen, 1707; Leipzig, 1709; Helmstädt, 1712; Rinteln, 1721; Altdorf, 1723; Marburg, 1727; Duisburg, 1755; Jena, 1758; und Tübingen, 1777, begangen. Auch Gymnasia und Schulen, Collegia und Gesellschaften, feiern in ähnlichen Fällen Jubiläa, bey welchen Gelegenheiten ebenfalls Jubel-Medaillen geprägt werden.

Man

Man feyert Jubelfeste, wegen besonderer Stiftungen, wie z. B. eine Gedächtnismünze auf das hundertjährige Jubelfest des Jesuiten-Ordens, im J. 1639, im XXIX Th. S. 342, vorgekommen ist, wegen merkwürdiger Statsbegebenheiten, als: Errichtung der Städte, Belagerungen derselben, u. s. w.

In den Geschichten der christlichen Königreiche, ist die königl. dänische Jubelfeyer, im J. 1749, wegen dreihundertjähriger Regierung des oldenburgischen Hauses, wohl die erste, welche jemahls angestellt worden ist (*).

Man wird nirgends sonst wo finden, daß eine königliche Familie: ein öffentliches Dankfest, Gott zum Preise für die verliehene Krone angestellt hätte, und nach Ablaufe eines Jahrtausendtes, dieses göttlichen Geschenkes dankbarlichst eingedenk gewesen wäre. Es ist dieses die gemeine Art der Menschen, daß sie die größten Wohlthaten Gottes gar bald vergessen; auch wohl gar alle Glücksfälle einem blinden Verhängnisse, oder, wenn sie noch vernünftiger seyn wollen, ihren eigenen Kräften der Klugheit und Tapferkeit, oder anderer Beschicklichkeit, zuschreiben, und meinen, Gott habe zu ihrem Aufkommen, Wachsthum und Befestigung der erlangten Ehre, Macht und Besiz großer Länder nichts beigetragen. Daher denken sie wenig an die längst verstrichene Zeit ihres Ursprunges zurück, und betrachten, wer ihre Vorfahren vor 100 oder mehr Jahren gewesen sind. Gott führte dieses dem K. David durch den Propheten Nathan zweymahl ernstlich zu Gemüthe: So spricht der Herr Zebaoth: ich hab dich genommen von den Schafhürden, daß du seyn solltest ein Fürst über mein Volk Israel, und bin mit dir gewesen, wo du hingegangen bist, und habe alle deine Feinde vor dir ausgerottet, und habe dir einen großen Namen gemacht, wie der Name der Großen auf Erden, im 2 Sam. 7, 8. und 12, 8. ließ er ihm nochmahls sagen: So spricht der Herr, der Gott Israel: Ich habe dich zum Könige gesalbet über Israel, und habe dich errettet aus der Hand Saul, u. s. w. Und ist das zu wenig, will ich noch dies und das dazu thun.

So

(*) Eine Beschreibung der bey dieser Gelegenheit geprägten Medaillen, findet man in Köhlers Münzbelustig. XXI Th. S. 406, f. und in Madai Thaler-Cabinet, II Th. S. 103, f. n. 2703, und 2704.

So gar das stolze Rom unterließ nicht, seinen Göttern für jede hundertjährige Erhaltung, die Ausbreitung seiner Herrschaft in den damals bekannten drey Welttheilen, und die Abwendung aller Landplagen und Unglücksfälle an einem deswegen besonders angestellten, und 3 Tage und Nächte hindurch dauernden Feste mit vielen dazu neu verfertigten Lobgesängen, unter großem Gepränge und kostbaren Freudenbezeugungen zu danken. Die Sibylle hatte, dieses hundertjährige Dankfest genau zu halten, ihm scharf folgender Maßen anbefohlen:

Ast vbi mortalis longissima venerit ætas
Vix, centenis denis redeuntibus annis
Sis, Romane, memor, nec te vlla obliuia fallant.
Sis memor, vt facias diis immortalibus ille
Rem sacram in campo — —

Hierauf folgt eine ausführliche Vorschrift, welchen Göttern sollte gedanket, was für Opfer gebracht, und von wem, und auf was für Art die Loblieder sollten abgesungen werden. Den Schluß davon macht der verheißene Nutzen, den Rom davon haben würde:

Hæc adeo tibi sint memori bene condita mente.
Itala sic tellus omnis tellusque Latina
Æternum tua sceptrâ col, tua iussa capeffet.

Zosimus, l. 2, c. 6. historiar. hat uns dieses Oraculum aufbehalten, und schreibt alles das viele Unglück, welches das römische Reich nachgehends betroffen hat, allein dem zu, daß die Kaiser Constantinus M. und Licinius dergleichen hundertjähriges Fest zu begehen unterlassen haben.

Von den Ludis secularibus der Römer, s. oben S. 162, fgg.

Daß Könige, Fürsten und große Herren, das Gedächtniß ihrer vor 50 Jahren angetretenen Reichs- und Landes-Regierung hochfeyerlich begehen, und deshalb die prächtigsten Freuden- und Jubelfeste anstellen, ist ein alter Gebrauch, wiewohl seltener Fall. Markgraf Christian zu Bayreuth, stellte im J. 1653, nach funfzigjähriger Regierung, ein solennes Jubelfest an. Es wurden auch bey dieser Gelegenheit Ducaten geschlagen, auf deren einer Seite sein

sein Bildniß steht, mit der Umschrift: *Christianus. D. ei. G. ratia. Mar chio. Brand. enburgicus. Magd. eburg. Borussiae. & Pom. eraniae. Dux.* Auf der andern, das Wapen, und die Fortsetzung des Titels: *Burg. gravius. Nor. imbergensis Princ. eps. Halb. erstadiensis. & Mind. ensis. A. 1653. Regim. inis. L.* Unter den römischen Kaisern wiederfuhr dieses Glück *Augusto* und *Friderico V.*; in dem chur- und fürstl. Hause *Pfalz, Ruperto Rufo*; und in andern königlichen und hochfürstl. Häusern, König *Christiano IV.* in Dänemark, und *Wilhelmo*, Markgrafen zu Baden. Ja, Herzog *August* zu Braunschweig-Wolfenbüttel, brachte seine Regierung gar auf 62, und *Ludwig XIV.* König von Frankreich, auf 61 Jahre.

Jubelmünzen bey funfzigjähriger Regierung.

1. Pfalzgräfl. Sulzbachische Schaustücke, v. J. 1695 und 1703.

Der Pfalzgraf *Christian August* zu Sulzbach, feierte im J. 1695, im 73 J. seines Alters, das Jubelfest seiner 50 jährigen Regierung, und machte sich dabey die Freude, mehr als 250 seiner Unterthanen, männ- und weiblichen Geschlechts, welche 70 und mehr Jahre alt waren (*), auf

(*) An der fürstl. in dem Erker des Rathhauses gesetzten runden Tafel freisetzten 10 Personen: 1. Der regierende Hr. Pfalzgraf. 2. Dessen Erbprinz, der Pfalzgraf *Theodor*. 3. Dessen Fr. Gemahlinn. 4. Die Fr. v. *Steinling*, alt 70 J. 5. Fräul. v. *Gewertsan*. 6. Fräul. *Kerpin*. 7. Hr. v. *Grafenreuth* zu *Pygersreuth*, alt 72 J. 8. Der Kammerrath *Ströbel*, alt 70 J. 9. Der kathol. Pfarrer *Silbebaur*. 10. Der evang. Pfarrer zu *Neukirchen* *Storinus*. Zur rechten Seite waren 6 Tische mit alten Männern, und zur linken 6 mit alten Frauen besetzt. Unter den Männern befanden sich 26 von 80 Jahren und darüber, 2 von 91 und 97, und einer von 102 Jahren. Unter den Weibern waren 19 von 80 Jahren und darüber, eine von 90 und eine von 100 Jahren. An dem ersten Tische zur rechten Seite saßen die fürstl. alten Hofbedienten und Bürger aus der Stadt, und an dem ersten zur linken Hand gleichfalls siebenzigjährige Hofdienerinnen und Bürgerfrauen; an den übrigen, sowohl der Männer als Weiber Seiten, bekam jeder seinen Rang nach

auf dem sulzbachischen Rathhause zu bewirthen. Diese Bewirthung wurde d. 20 Jul. angestellt, nachdem vorher sowohl der evangelische, als auch der katholische Gottesdienst gehalten, und das *Te Deum laudamus* abgesungen worden war. Diese seltene Handlung endigte sich glücklich und ruhig zum Vergnügen des alten Pfalzgrafen und aller hohen Herrschaften, und den alten Leuten wurde vergönnet, Krüge, Messer, Löffel, Teller, Servietten und Tischtücher, mit den übrig gebliebenen Speisen, mit nach Hause zu nehmen. Eine umständliche Nachricht von dieser hochfürstl. Bewirthung, findet man in *Köhlers Münzbelustig.* 1 Th. S. 321, fgg. und in *Kundmanns Jubel-Schaustücken*, Bresl. u. L. 1734, 4. S. 13, fgg. Damit aber auch die Jugend von dieser so seltenen Begebenheit ein Andenken erhalten möchte, mußten sich alle in Sulzbach befindliche Kinder, männ- und weiblichen Geschlechts, welche von 5 bis 10 Jahren waren, d. 26 Jul. als an dem hochfürstl. Geburtstage, in dem fürstl. Schloßhose einfinden, wo sie, nach empfangenem Trunk Wein, von dem Pfalzgrafen zum Handfuß gelassen wurden, und sodann ihnen die, Fig. 1756 ^{a)} abgebildete, silberne Gedächtniß-Münze ausgetheilt wurde. Auf der ersten Seite derselben sieht man einen Haufen knienber, und mit aufgehobenen Händen, die über ihnen strahlende göttl. Güte preissender, alten und jungen Leute beyderley Geschlechts, mit der Umschrift: *Senes cum junioribus laudent nomen Domini.* (Die Alten mit den Jungen sollen den Namen des Herren loben.) Auf der andern Seite steht folgende Inscription in 15 Zeilen: *A. C. MDCXCV die nat. suae 1/2 Jul. Aet. LXXIII. Reg. iminis. L. Ser. enissimus. Princ. eps. Du. Dominus. Christianus Augustus Com. es. Palatinus. Rh. eni. Dux. Bavariae. Juliae. Cliviae. ac. Montium. Comes. Veldenziæ. Spanheim. Marce. Ravensbergæ. & Moers. Dominus. in Ravenstein. postquam coetaneos subditos. ult. a. CCL. convivio. exceperisset juveniui solisbac. enli. hoc mnemosynon distribui jussit.* (d. i. Im J. 1695.

seinen Jahren. 25 Personen, welche, wegen Schwach- und Unvermögenheit, nicht erscheinen konnten, empfingen das ihrige zu Hause, so daß also wirklich 255 Personen tractiert worden sind. Während Anstalt, waren von den bereits aufgeschriebenen Leuten 23 gestorben; und wenn also dieselben dieses Fest auch erlebt hätten, so wären ihrer in allen 308 zusammen gekommen.

an seinem Geburtstage, d. $\frac{1}{2}$ Jul. im 73 Jahr seines Alters, und zosten seiner Regierung, hat der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Christian August, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Jülich, Cleve und Berg, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravensstein, nachdem er über 250 Unterthanen von gleichem Alter mit einem Gastmahl bewirthet, der süzbachischen Jugend diesen Gedenksfennig austheilen lassen.)

Der Pfalzgraf erreichte nachher sogar das 63ste Jahr seiner Regierung, und das 86ste seines Lebens, und starb als der allerälteste Fürst im ganzen h. römischen Reiche, Lebensalt, d. 23 Apr. 1708. Es wurde, ihm zu Ehren, im 82 J. seines Alters, die, Fig. 1756 b) abgebildete, sehr sinnreiche silberne Medaille geprägt. Diese zeigt auf der Hauptseite das geharnischte Brustbild des Pfalzgrafen mit ganzem Gesichte, in einer langen Perrücke, mit dem umher gefesteten Titel: *Christianus Augustus. Comes Palatinus. Rheni. Bav. Juliaci. & Montium. Dux. Anno. Aetatis. 82.* Unter demselben ist im Abschnitt zu lesen: *Princeps Senectutis. & Principum Imperii. Senior.* (Ein Fürst der Alten, und der Älteste unter den Reichsfürsten.) Auf der andern Seite steht eine große, starke und grüne Eiche, als ein Bild eines hohen und doch lebhaften Alters, mit der aus dem Virgil genommenen Umschrift: *Amosque valet cum robore. Virg.* (Je höher nun mein Alter steigt, je mehr sich Kraft und Stärke zeigt.) Im Abschn. steht: *Augusti Augusta Senectus MDCCIII.* (Augustens höchst ansehnliches Alter.) Der Rand enthält diese Worte: *Longitudine dierum replebo eum. Ps. XC.* (Ich will ihn sättigen mit langen Leben; aus dem 90 Psalm.)

2. Auf des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Ernst Ludwig Regirungs-Jubiläum, v. J. 1738. Fig. 1756 c). Die Hauptseite zeigt das gegen die linke Seite gekehrte, und auf römische Art geharnischte Brustbild des siebenzigjährigen Landgrafen mit umgeschlagenem Gewande, mit der Umschrift: *Ernest. Lud. D. G. Hass. Landg. Pr. Hersf.* Auf der Rückseite liegt die Landgraffschaft Hessens-Darmstadt, in Gestalt einer Frauensperson, mit abgelegtem Fürstenhute, und mit aufgehobenen Händen zu der über ihr strahlenden göttlichen Vorsehung, vor einem Altare, auf dem ein Rauchfaß steht, und welcher an der Seite mit dem verzogenen Rahmen des Landgrafen EL bezeichnet ist. Umschr. *Pro salute optimi Principis.* Im Abschnitte liest man in 3 Zeilen: *Vota Hassia Anno. Jubilaeo. MDCCXXXVIII.*

D

D. XVII. Febr. Eine Nachricht von dem Regirungs-Jubiläum dieses Fürsten, welcher nachher noch 2 Jahre gelebt hat, findet man im Köhler, XVI Th. S. 313, fgg.

3. Auf das Regirungs-Jubelfest des Grafen von Hohenlohe (*) Carl Ludwig. Av. Carol. Lud. Com. de Hohenlo. & Gleich. Dom. in Langenb. & Cranich. Dessen geharnischtes Brustbild in der Perrücke und im Gewande, mit dem Elephanten-Ordenszeichen. Am Arme: P. P. W. Rev. In einer sterlichen Cartouche diese 7 Zeilen: *In Memoriam Jubilaei Regiminis. Die XXV. Septembris MDCCII. celebrari.*

4. Regirungs-Jubelthaler des Reichsgrafen zu Stolberg Christian Ernst, v. J. 1760.

a) Fig. 1756 d). Die Hauptseite zeigt Sr. reichshochgräfl. Excell. gegen die rechte Seite sehendes geharnischtes Brustbild, in der Perrücke mit einer Handschleife, und im umgeschlagenen Gewande, auf welchem der preußische Ordensstern zu sehen ist, mit angehangenem Ordenszeichen des schwarzen Adlers, und an der rechten Brust der dänische Orden de l'Union parfaite. Die Umschrift ist: *Christian. Ernst. Graf zu Stolberg. Königstein. Rochefort. Wernigerode. und. Hohenstein. Herr. zu. E. pstein. Münzenberg. Breuberg. Aigmont. Lohra. und. Clettenberg. 1760.* nebst dem Reichsapfel. Auf der Rückseite sieht man einen runden, mit Blumen- und Frucht-Schnüren (Festonen) behangenen Opferaltar, auf welchem Feuer brennt, dessen starker Rauch gen Himmel steigt, und die Ueberschrift auf einem Bunde: *Gott sey gebenedeyt. für diese seltne Zeit.* Im Prospective, das Schloß und die Stadt Wernigerode, in einer gebirgigen Geend. Im Abschnitte, in 4 Zeilen: *Nach Fünfzig jähriger. Regier. ung. zu Wernigerode seit dem 9 Nov. 1710. Ganz unten: J. B. H. (Joh. Bernh. Hecht, Münzmeister in Zellerfeld.)*

b) Ein anderer. Av. Christian. Ernst. Graf zu Stolberg. K. R. W. u. H. Herr. z. E. M. B. A. L. u. C. 1760. mit dem kleinen Reichsapfel. Das mit 3 Helmen und mit der preußischen schwarzen Adler-Ordenskette geschmückte Wapen mit Hachures, darunter zur Linken: *J. E. V. C.* als des Münzmeisters in Stolberg, Johann Eberhard

Volcs

(*) Jetzt: Fürst von Hohenlohe und Graf von Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld.

Oef. Enc. XXXI Th.

N

Wolmar Claus, Nahme. Rev. wie auf dem vorigen; nur im Abschnitte ohne die Buchstaben F. B. H.

Eben dieser Herr hatte auch das seltene Glück, sein Ehe-Jubelfest d. 31 März 1762, zu Wernigerode, zu feiern.

5. Jubelthaler auf den gefürsteten Abt des Stiftes Corvey, Florentius, welcher das 53ste Jahr seines geistlichen Standes zurück gelegt hatte, v. J. 1713. Auf der ersten Seite ist das Wapen mit 3 Helmen, dem Stabe und Schwerte. Umschrift: Solemni ritu. Jubiläum. celebrabat. Rev. erendissimus. S. Celsissimus. Pr. incept. D. o. minus. Florentius. Abbas. Corbiensis. Sacri. Romani. Imperii. Pr. incept. XX Aprilis. Dessen Fortsetzung folgt im Revers: An. no. quo Praesent. es. Rev. S. Cel. Pr. d. Franc. is. cus. Arnoldus. Ep. iscopus. Monasteriensis. S. Pad. erbornensis. ac. Ser. enissimus. Pr. incept. D. o. minus. Antonius. Vlr. i. cus. D. ux. Br. unsvicensis. S. Lun. eburgenensis. In der Mitte sind 7 Kronen zu sehen, mit Beschriften, als bey der unzertesten: Stemmatis gentilitii 18. Febr. 1643. Bey der zweyten: Religionis 1660. II. Jul. Bey der dritten: Sacerdotii 1667. 5. Martii. Bey der vierten: Principalis 1696. 18. Junii. Bey der fünften, als der Infel: Abbatialis 1696. 18. Jun. Bey der sechsten: von Vorbergzweigen: Corona Jubilai. Vltet hls ClrCVMData. Bey der siebenten, über den Wolken: VltlMa CoeLstls Venlar seD sero. Die Zahl Buchstaben in den letzten beyden, geben die Jahrzahl 1713, in welchem Jahre dieser Abt das 53ste Jahr seines geistlichen Standes zurück gelegt hat.

6. Thalerförmige Jubel-Medaille auf die funfzigjährige Regierung der Aebtissinn des Kaiserl. gefürsteten freyweltlichen Stiftes Gandersheim, Elisabeth Ernestina Antonia, v. J. 1763. Av. Die Umschrift in zwey Reihen: V. G. G. Elisabetha Ernestina Antonia, d. es. kaiserl. frey. w. eltlichen. Stifts. Gandersheim. Abb. atissinn. Herzoginn. z. u. Sachsen. geboren. d. 3. Dec. 1681. inthron. isirer. d. 9. Nov. 1713. Dero sauber geschnittenen Brustbild mit umgehangenem Orden. Um Aume: F. O. Wahl. Rev. Folgende Aufschrift in 11 Zeilen: Zum Denckmal auf das Jubelfest, das Gottes gnadenreiche Führung, nach funfzigjähriger Regierung im Segen mich begeben läßt. Gefürstete Abtey Gandersheim d. 9. Nov. 1763.

Per:

Personen, welche 50 Jahre in einem ansehnlichen geistl. oder weltlichen Amte gestanden haben, feiern ihr Amtes-Jubelfest. Ein Priester, welcher das 50ste Jahr seiner Priesterweihe oder Ordination feiert, wird, besonders in der römischen Kirche, Jubel-Priester, (und die feyerliche Messe, welche er an diesem Tage liest, Jubelmesse,) oder auch sonst ein Geistlicher, welcher schon 50 Jahre im Amte gestanden; oder ein Mönch, welcher schon vor 50 Jahren sein Klostergelübde gethan, (ein jubilirter Ordens-Mann,) ingl. ein Domherr, welcher bey der Kirche des Capitels die statutenmäßige Anzahl Jahre hindurch den Gottesdienst abgewartet hat; (ein jubilirter Domherr,) überhaupt ein Mann, welcher der Kirche oder dem gemeinen Wesen funfzigjährige Dienste geleistet hat, und daher von allen, oder doch von gewissen Amtspflichten dispensirt wird, und gewisse Vorzüge genießt, gemeinlich mit Verbehaltung der ganzen oder halben Besoldung, ein Jubiläus oder Jubilarius, Fr. Jubilé oder Jubilare, genannt. Insbesondere heißt bey der theologischen Facultät in Paris, Jubilé, oder Jubeldoctor, ein Doctor, welcher es schon 50 Jahre gewesen, und deswegen, doch mit Verbehaltung aller seiner Rechte und Einkünfte, nicht mehr verbunden ist, den ordentlichen Zusammenkünften der Facultät, den Disputationen, u. s. w. beyzuwohnen. Ich werde auch hier die Beschreibung und Abbildung einiger Jubel-Medaillen auf Männer, welche der Kirche oder dem gemeinen Wesen funfzigjährige Dienste geleistet haben, hinzu fügen.

1. Gedächtniß-Münze auf das von Nic. Tulpen im J. 1672 begangene Jubelfest, wegen der 50 Jahre geführten Würde eines Rathsherrn zu Amsterdam; fig. 1757^a). Die Hauptseite zeigt das Brustbild desselben im Durchschnitte von der rechten Gesichtseite, mit einem Mützen bedeckt, in dermaliger Kleidung, mit dem umherstehenden Titel, worin die Zahlbuchstaben die Jahrzahl 1672

N 2

ans

angehen: Nicolaus. *TVLP. AMsterDami. Cos. IIII. Senator. AnnIQVingVagLura.* (Nicolaus Tulp, zum vierten Mal Bürgermeister zu Amsterdam, und funfzigjähriger Rathsherr.) Auf der Rückseite steht man eine hohe Eeder, welche mit dem Gipfel über die Wolken hinaus reicht, mit der Umschrift: *Vires, ultra, ferremque, senectæ.* (Die Kräfte sind über den Zustand des Alters.)

Tic. Tulp, war zu Amsterdam 1593, d. 11 Oct. geboren, wurde zu Leiden Doctor der Arzneywiss. und 1622 Rathsherr in Amsterdam, und hat in dieser Würde 6 Mal das Schöppen-, und 4 Mal das Bürgermeister Amt verwaltet. Als er 50 Jahre im Rath gewesen war, nöthigten ihn seine Freunde, sein Jubelfest im J. 1672 mit einem Gastmahl zu begehen. Weil nun ohne dies die Umstände der damals trübseligen Zeit, bey dem starken Einbruche des Königes von Frankreich in Holland nicht darnach beschaffen waren, daß man auf dergleichen Lustbarkeit hätte denken sollen, zumahl da auch die Bürgerschaft zu Amsterdam sich sehr unruhig bezeugte, und verschiedene Magistratspersonen im Verdacht hielt, daß sie heimliche Verräther wären, welche die Stadt dem Könige zu überliefern suchten, so weigerte sich Tulp anfänglich, ihnen das begehrte Freudenmahl zu geben; da sie aber mit ihrem Ersuchen nicht abließen, um sich nur ein wenig in der allgemeinen Bekümmerniß aufzumuntern, so geschah von ihm die Einladung zu einem deshalb bestimmten Tage. Sie erschienen alle, in Erwartung einer köstlichen Mahlzeit. Allein, sie fanden auf einem mit grobem Tischtuche bedeckten Tische, hölzerne Teller und irdene Schüsseln, mit Erbsen, Biskelfleisch, Krabben, Haringen, Kabeljau, Kalbsbraten, Butter und Käse; zum Tranke wurde holländisches Bier in einem hölzernen ausgehöhlten Gefaße, und zuletzt ein Glas Franzbranntwein herum gegeben. Er sagte: Seine Gäste möchten sich dieses nicht bekümmern lassen; er habe es für nöthig geachtet, ihnen zu zeigen, wie gute Freunde einander, vor 50 Jahren, als er in den Rath gekommen, in größter Vertraulichkeit bewirthet, und sich sehr vergnügt bezeugt hätten; sie möchten also damit jetzt auch fürlieb nehmen, den guten Appetit den besten Koch seyn lassen, und sich der vorigen Zeit dabey erinnern. Diese gute Lehre war das heilsamste Gewürz, welches den Gästen am besten gedieh. Sie ließen sich alles wohl schmecken, und schieden vergnügt von einander. Nach 8 Tagen nahm er eben diese Freunde ganz unvermuthet wieder mit sich nach Hause, zu einer Mittags-Mahlzeit, und setzte ihnen die niedrigsten Speisen mit den köstlichsten Weinen auf. Das Tafelgeschirr bestand in dem schönsten englischen Zinn und Porzellan. Die Gesundheit wurden aus vergoldeten silbernen Bechern getrunken, und alles war nach der netten Weise und Lebensart selbiger Zeit eingerichtet. Bey dieser Fröhlichkeit fragte endlich der alte Bürgermeister seine Gäste: sie sollten ihm aufrichtig sagen, zu welcher Zeit es besser um die Republik gestanden hätte, ob damals, da man mit gemeiner Hausmanuskript sich hätte abgeben lassen, oder jetzt bey allem Ueberflusse so vieler herrlichen Gerichte und Getränke? Sie mußten alle ganz beschämt und offenberzig gestehen, daß in der Zeit von einem halben Jahrhunderte die

bürgerlichen Sitten und Gewohnheiten sich gar sehr verändert, hingegen aber zugleich der Wohlstand des gemeinen Wesens gar sehr abgenommen hätte, und je mehr der Luxus und die Verschwendung gestiegen wäre, je einen größern Abgang hätte der Stat an Vermögen und Macht verspürt.

2. Als der Scholasticus und Senior des Domcapitels zu Maynz, der Freyherr von Waltpott auf Bassenheim im J. 1705. sein Jubiläum als Priester beging, ließ er eine Gedächtnismünze schlagen, auf deren erster Seite der h. Martin, als der maynischen Metropolitans-Kirche Patron und Schutz-Heiliger, zu Pferde, ein Stück von seinem Mantel dem dabey liegenden Bettler mittheilt, mit dem dabey gesetzten waltpottischen Wapenschilde, und der Umschrift: *Sub hoc Parrono Deo Caesarique militans consenui.* (Unter diesem Patrone, da ich Gott und dem Kaiser meine Ritterschaft geübt habe, bin ich alt geworden.) Auf der andern Seite steht folgende Inschrift von 9 Zeilen: *Casimir, us. Ferdinandus. Adolphus. Liber. Baro. a Waltpott. in Bassenheim. Ecclesiae. Metropolitanae. Moguntinae. Scholasticus Jubilans. S. Canonici. Senior. mit der Umschrift: Non vos sed plures fautoribus opto dies. 1705.* (Wicht diese, sondern mehrere Tage wünsche ich den Gönnern an.)

3. Medaille auf den gefürsteten Abt des Klosters Muri, und ersten Reichsfürsten, Placidus, und auf sein funfzigjähriges Priester-Jubiläum, v. J. 1720. Sig. 1757 b). Auf der ersten Seite präsentirt sich des Abtes Brustbild im links sehenden Profil, in dem gewöhnlichen geistlichen Habite, mit einem vom Halse herab hangenden Kreuze, mit bedecktem Haupte, und dem umher stehenden Titel: *Placidus. Abb.as. Mur.ensis. Sacri. Romani. Imperii. Princeps.* Auf dem Revers steht der Prospect des fürstl. Gotteshauses Muri, mit allen seinen Gebäuden, Kirchen, Höfen und Gärten, in der Ringmauer. Die Umschrift continuiret den auf der ersten Seite sich befindlichen Titel also: *Jubilans. Aet.atis. LXXIV. Regim.inis. XXXVI. Im Abschn. ist das fürstl. Wapen zwischen der Jahrzahl MDCCXX.*

Zum Andenken dieses Jubiläi wurde nicht nur jetzt beschriebene Medaille, sondern auch noch kleinere Schaustücken in Ducaten-Größe mit des Abtes Bildniß, und dem völligen fürstl. Wapen, wie auch gleich lautender Umschrift geschlagen.

Ein Mehreres von dem fürstl. Benedictiner-Stifte Muri, und vorgedachten Abtes Verdiensten um dasselbe, findet man im Röhler, II Th. S. 321, fgg. und Kundmann.

4. Sechs Medaillen auf Hans Sigm. v. Haunold, kaiserl. Rath, und der Stadt Breslau Präses, welcher d. 5 März 1710, im 76sten J. seines Alters das 50ste Jahr seiner Rathswürde zurück legte, welche theils wirklich gesprungen, theils in Kupfer gestochen, zum Vorschein gekommen sind.

a) Die auf Befehl der Rämmerer im Rahmen des Magistrates, geprägte Medaille; Fig. 1757 c). Die eine Seite stellt die Stadt Breslau vor, unter dem Bilde einer sitzenden Frauensperson, welche auf dem Kopfe eine Mauerkrone (Corona muralis) trägt, in der rechten Hand das breslauische Stadtwapen in einem ovalen Schilde hält, zur Linken einen Wasserkrug, mit dem Rahmen Viader, (die bey Breslau vorbeyst fließende Oder bedeutend,) liegend hat, oben aber die Worte: *Iosephi sub Imperio*. Unten im Abschn. *Senator. P. opulus. que. Wratislaviensis MDCCXIII. Non. Mart.* Auf dem Revers steht oben das haunoldische Geschlechts Wapen, zu beyden Seiten ein Kranz von Eichblättern, und darunter, in 13 Zeilen, die Worte: *Johann Sigismundo ab Haunold S. Cæs. Maj. Consiliario Reipubl. Wratislau. Præsidi quod novo exemplo Ann. Etatis LXXVI. Senatoria dignitatis L. in commun. utilitatem superstes nobis relictus solemnia pro eo concipientes vota gratulamur.*

b) Die 2te wirklich geprägte Gedächtnismünze der löbl. Kaufmannschaft, Fig. 1757 d), stellt, auf der einen Seite, den Hrn. Präses im Brustbilde vor, mit der Umschrift: *Jo. Sigm. ab Haunold. S. C. Maj. Consil. Reip. Wratisl. Præs.* Unten: *Ann. Etatis LXXVI. Senatorii Muneris L.* Auf der andern Seite steht das ilterlich eingefasste und mit einer Krone bedeckte haunoldische Stamm Wapen, welches ein blau und weiß geschachter Schild, wodurch ein rother Balken oben von der vordern Ecke des Schildes herunter zu der hintern Ecke desselben geht; auf dem gekrönten Helme, zwischen zwey blau und weiß abgewechselten Flügeln, in deren jedem der rothe Balken zu sehen ist, präsentiert sich ein ausgestreckter Arm mit einem bloßen und in der Mitte blutigen Säbel; die vordere Helmdecke ist roth und weiß, die hintere blau und weiß. Neben herum sind die Worte: *Deo Casari Patriæ Fidus.* Unten die Jahrzahl: *MDCCX.*

c) Die dritte, etwas kleinere, aber wirklich in Gold und Silber, nur etliche Mal (weil der Stempel gesprungen ist,) geprägte, und vom Synd. Zachar. Machnigky

ins

inventirte und dem Präses überreichte, Medaille, Fig. 1757 e), zeigt auf einem Postamente das Brustbild des Hrn. v. Haunold, mit seinem Wahlspruche, in der Umschrift: *In summo humilis in severitate humanus.* (mit welcher Worte Anfangsbuchstaben, *J. S. H.* auf die Anfangsbuchstaben seines Namens gezielt ist.) Im Abschn. steht: *E. Familia Senator. ab A. 1443.* (womit angedeutet wird, daß schon vom J. 1443 an, das Geschlecht derer v. Haunold zu Breslau im Rathe gesessen hat.) Auf der andern Seite steht folgende Inschrift, in 13 Zeilen: *Ultimus gentis sue Joh. Sigm. ab Haunold. S. Cæs. Maj. Consil. Reip. Wratislau. Præs. L. Annorum. Senator. Primus hoc celebrans Jubil. felicitate nemini cedat. etate omnes antecedit. illustrem familiam sero elaudat. sic vovet Z. M. 1710. 5. Mart.*

d) Die vierte, Fig. 1757 f), hat Jo. Gottfr. Baron, J. V. D. ausgedacht, und auf einem gedruckten deutschen Gedichte in Kupfer vorgestellt. Man sieht darauf das Brustbild des Hrn. Präses auf einem viereckigen Postamente. Die demselben zur rechten Hand stehende, mit einer Bürgerkrone (Corona civica) gezierte, und in der rechten Hand ihre gewöhnliche Attribute, nämlich das bloße Schwert und die Wage, führende Astræa oder Gerechtigkeit, reicht ihm eine Bürgerkrone, oder einen Kranz von Eichenlaub, dar. Hinter ihr steht die Zeit, in dem Bilde eines alten Mannes, mit einer Sanduhr auf dem Haupte, einer Sense in der rechten, und dem Ehrenreihen der alten römischen Bürgermeister (nämlich einem zwischen zusammen gebundenen Stäben hervor ragenden Rithelle, von den Römern Falces genannt,) in der linken Hand. Ferner wird ihm von der zur Linken stehenden, ein brennendes Flämmchen oben auf der Scheitel führenden, in der linken Hand aber eine brennende Kerze nebst einem offenen Buche haltenden, Klugheit, hinter welcher ein Greis mit einem Stabe in der linken Hand zu sehen ist, ein Lorbeerkrantz gereicht. Auf dem Postamente selbst liest man Folgendes in 7 Zeilen: *Johann. Sigism. ab Haunold & Rumberg Reip. Wratisl. Præs.* Darunter: *A. MDCCX. Et. LXXVI.* Auf dem Abschnitte, in 2 Zeilen: *Elect. us. Senator A. MDCLX. Præs. fact. us. A. MDCXCI.* Durch die oben befindliche Umschrift: *Vir Secula troica dignus,* wird angezeigt, daß Hr. v. Haunold würdig sey, gleich dem im trojanischen Kriege berühmten Nestor etliche Secula hindurch zu leben. Auf dem Revers findet man 7 schöne

N 4

frs

frische Bäume in gewisser Proportion neben einander in die Runde gesetzt, an welchen die Wapenschilder eben so vieler breslauschen Präsidum hängen; in der Mitte aber zwischen denselben zeigt der höchste Baum das haunoldische Wapen. Die Ueberschrift heißt: *Tantum caput extulit una*. Im Abschnitte steht: *Vor. a. V. (quinque Decennalia*, zur Bedeutung, daß nach zurück gegangem 5ten Decennio oder Jahrzehend, die dormaligen Glückwünsche an Hrn. v. Haunold geschehen seyn. In dem Zirkel des Randes endlich ist zu lesen: *Quinquaginta Annos gesti Monumenta Senatus*.

e Die fünfte, Fig. 1757 g), ist auf einem von M. G. Hancke, damals Pfarrer zu 11000 Jungfrauen vor Breslau, in Druck gegebenen gelehrten Denkmale befindlich. Auf der einen Seite ist der Prospect der Stadt Breslau; darüber *Vratislavia*. Unten: *Job. Sigismundus ab Haunold electus Senator MDCLXI. d. XI. Febr.* Herum: *Profuit Haunoldus tibi Quinquaginta per Annos*. Auf der andern Seite der hebräische Name Jehobah; in der Mitte zwei herabende Hände aus einer Wolke, darunter: *Anno MDCCX. d. XI. Febr. quinquagenalia feliciter celebrat.* Die Umschrift besteht aus zwei Parametern, mit deren erstem der Erfinder auf das, im Jahr 1650 bey damals in Nürnberg publicirten Friedensschlusse erfundene, ganz ungezwungene, die Jahrzahl in unverrückter Ordnung der Zahlbuchstaben ersprimirende Chronostichon: *Magnas ferte Deo grates pro pace reLata, alluditret.* Die ganze Umschrift, in 2 Zeilen, lautet also: *Magnas ferte Deo cives pro Praeside grates, ferte preces porro profut dum praesidet urbi.*

f) Da Hr. v. Haunold, die vielen ihm zu Ehren angewandten Bemühungen, nicht nur mit Worten, sondern auch mit einem wirklichen wohlthätigen Andenken zu erwidern, sich entschlossen hatte, wurde auf dessen Verordnung und eigene Unkosten, die Medaille, Fig. 1757 h), geprägt. Auf der einen Seite zeigt sich dessen Brustbild, mit der Umschrift: *Jo. Sigism. ab Haunold, S. C. Maj. Consil. Reip. Vratisl. Praes.* Im Abschnitte steht: *Ann. Aetatis LXXVI. Dignitatis Senar. L. O. R. MDCCX.* Auf der andern Seite präsentirt sich das an einem umgestürzten corinthischen Capitale angelehnte, und etwas abwärts sinkende haunoldische Wapen, welches der dabey stehende Tod mit einem Leichentuche bedecken will. Unten ist zur linken Seite eine sich zur Erde neigende oder verweltende Lilie, oder andere Blume, bey-

benaegefügt; im Abschn. steht: *Novissima cogitemus viamque memores Ierbi.* Der äußerste Rand zeigt folgende Worte: *Aliis inferiundo consumor.*

5. In eben dem Jahre 1710 beging Hr. Heinr. Aescher, Bürgermeister zu Zürich in der Schweiz, im 84sten Jahre seines Alters, und im 32sten der Bürgermeisterwürde, nicht nach fünfzig, sondern erst nach sechzigjähriger Amtswürde, sein Raths-Jubiläum, und es wurde ihm zu Ehren die Medaille, Fig. 1757 i), geprägt. Auf dem Avers zeigt sich das Bildniß des Greises in gewöhnlicher Kleidung, mit der Umschrift: *Henricus Aescherus Consul Reip. Tigurinae.* Auf dem äußersten Rande steht: *Anno, Aetatis, LXXXIV. Senatus, LXXIX. Consularis, XXXII.* Die unten angefügten Buchstaben: *H. J. G.* bezeichnen den Münz-Eisenschneider, Hans Jac. Gesner. Auf dem Revers sitzt die Hoffnung, und hält in der rechten Hand einen Dohleweiz, welcher von der Sonne lieblich angeschienen wird; den rechten Fuß setzt sie auf römische Faeces, neben welchen die Weltkugel liegt. Die Umschrift ist: *Non est mortale quod opto.*

6. Fünf in Gold und Silber geprägte Medaillen auf Jo. Adr. Freyherrn von Plencken, kaiserl. Königl. geheimen Rath und Königl. Ober- Amts- Kanzler im Herzogthume Ober- und Nieder- Schlesien, welcher d. 17 Jul. 1718, das Jubiläum seiner fünfzigjährigen hohen Amtswürden, im 84sten J. seines Alters celebrierte.

a) Medaille, welche vom Freyherrn v. Brunetti inventirt, und im Rahmen des königl. Oberamtes überreicht worden ist; Fig. 1757 k). Auf dem Avers zeigt sich aus dem freyherrl. plenckischen Wapen der sich empor schwingende Stamm-Adler, mit der linken Klaue einen Anker haltend, von welchem eine Wageschale herab hängt, deren eine Schale mit 84 die andere mit 50 bezeichnet ist, und diese von jener überwogen wird; in Erwägung, daß, nach dem 84 Jahre bereits verfloßen, 50 hingegen in den königl. Oberamts-Büchern zu finden, und in den Geschichten des Landes zu lesen sind. Die Umschrift lautet: *Meritum plus ponderat Annis.* Der Revers enthält folgende Inscription in 15 Zeilen: *Joan. Adriano L. Baroni de Plencken Dyn. in Haydave & Hunnern S. C. M. Consiliario intimo supr. per utramque Silesiam Curia Cancellario sparta praeclare gesta Jubilaeum raro exemplo celebranti aetate & meritis pleno ejusdem*
R 5 su-

Suprema Curia Collegium Annos Nestoris & perennem felicitat.
XVII. Julii. M.DCC.XVIII.

b) Die zweite, von Hrn. R. r o r r v. Rosenroth erfundene, und von den Fürsten und Ständen im Herzogth. Ober- und Nieder-Schlesien überreichte, Fig. 1757¹⁾. enthält auf dem Avers das Brustbild, mit der Umschrift: *F. A. L. B. a. Plencken. S. C. M. Conf. int. & sup. Sil. Cur. Canc.* Auf dem Revers steht über der Inscription das hochfreyhergl. Wapen, in welchem unten ein einfacher, dem schlesischen gleichender Adler, darüber im rechten Felde eine Elie, und im linken ein Anker zu sehen ist. Die Inscr. in 9 Zeilen lautet also: *Viro Excellentissimo de officiis in Suprema Provincia Curia per Semiseculum gestis immortaliter merito Anno ac die Jubilai M.DCCXVIII. XVIII. Julii. gratulatur Silesia.*

c) Der Freyherr v. Brunetti beehrte, vor sich, den Hrn. Kanzler mit folgender Medaille, Fig. 1757^{m)}. Auf dem Avers sieht man das Brustbild, mit umstehendem Rahmen und Titel: *Jo. Adr. L. B. de. Plencken. S. C. M. Conf. int. & sup. in Sil. Cur. per Au. L. Consil. & Cancell.* Im Abschn. in 3 Zeilen: *Cui per lustra decem praes cape munera gentis.* Auf dem Revers steht ein Pomeranzenbaum in einem zierlichen Geschirre, darauf das plenische Wapen gesetzt ist. Daneben stehen in der Erde zwey entblätterte Bäume, mit der Umschr. *Nec mihi bruma nocet.* Im Abschn. XVII. Julii. M.DCC.XVIII.

d) Die löbl. Kaufmannschaft der Stadt Breslau warfete mit folgenden 2 Medaillen, davon Hr. Rect. Stieff Erfinder war, auf. Die erste, von dem Medailleur Kitzel verfertigte Medaille zeigt des Hrn. Kanzlers Brustbild, mit darunter gesetztem völligen Wapen, welches, außer dem oben beschriebenen, auf dem Helme noch 2 Adlerflügel darstellt, und dazwischen eine Melusine, welche in der rechten Hand einen Anker hält. Die Umschrift ist, wie auf vorhergehender, der Rahne und Titel. Auf der andern Seite befindet sich folgende Inscription, in 17 Zeilen: *Mecenati Illustriss. & Excel. sub tribus. Imp. Augg. supr. per utr. Siles. Senat. Cancellario negotiis difficillimis fide germana prudentia sen. industria infatigabili per Annos L. felic. functo A. C. MDCCXVIII. a. XVII. Julii Jubileum ampliss. muner. celebranti hoc ipsius benevolentia sua vero gratit. monum. Colleg. Mercator. Wratislav. Lubens. Merito. Rieri. Fecit.*

Auf

Auf der andern, in Nürnberg geprägten Medaille, sind das Brustbild und die Umschrift mit den in Fig. 1757¹⁾, völlig gleich. Auf dem Revers ist die Inscr. von vorhergehender auch wenig unterschieden. Sie besteht in 15 Zeilen, und lautet also: *Mecenati Illustriss. & Excel. sub tribus Imp. Augg. negotiis difficillimis fide germana prudentia sen. industria infatigabili per Annos L. felic. functo A. C. MDCCXVIII. a. XVII. Julii Jubileum ampliss. muner. celebrant hoc ipsius benevolentia sua vero gratit. monum. Colleg. Mercator. Wratislav. L. M. F. F.*

7. Hr. M. Jo. Hoffmann, Prediger bey St. Barbara in Breslau, wurde, nach zurückgelegtem fünfzigjährigem Kirchen-Amte, im J. 1726, von dem Rathe, und besonders auch von den Vorstehern dieser Kirche, mit einem silbernen Becher beehret. Auf dem Rathsgeschenke war folgende Schrift, von 16 Zeilen, eingegraben: *Theologo pietate, fidelitate & eruditione venerabili M. Johanni Hoffmanno seni LXXXII. annorum quinquagenalia muneris ecclesiastici ad eadem S. Barbarae dicam die X. Junii An. MDCCXXVI. feliciter celebranti argentum hoc ob animas curae ipsius concreditas non eloquio tantum, sed etiam exemplo in coelum evectas & in testimonium affectus sui offerri curavit Senatus Civitatis Wratislaviensis.*

8. Als Hr. M. Ge. Teubner, der evangelischen Kirchen und Schulen in Breslau Inspector, der Hauptkirche zu St. Elisabeth Pastor ic. im J. 1734, sein Prediger-Jubiläum feierte, präsentierten ihm seine Herren Amts-Brüder zum Andenken einen großen silbernen Pokal, mit folgender Inscription:

Justus sicut palma florebit, sicut Cedrus in Libano crescet:
Psal. XCII, 13.

In perpetuam memoriam Jubilai quod in munere sacro Praesul summe venerabilis ecclesiastica auctoritate Cyprianum Doctrina puritate Gregorium Nazianzenum melliflua suada Ambrosium Athanasium & Augustinum venerabili senio feliciter exprimens GEORGIUS TEUBNERVS Anno M.DC.LXXXIV. die 23 Martii Dominica Palmarum Lesnae auspiciis Wratislaviae eadem Dominica An. M.DCC.XXXIV. die 18 Aprilis Inspector ecclesiarum atque scholarum A. C. celebravit hoc MNHMOEYNON gratulabunda mente offerunt Ministerii Elisabethe-

Jaberhani Collegae M. Adamus Quasius, Ecclesiastes. M. Johannes David Raschke, Senior. M. Johannes Schurtzmann, Sub-Senior. M. Mauritius Castens, Diaconus, Sigismundus Thiel, Diaconus.

9. Gedächtniß: Medaille auf die Amts: Jubelfeyer zweien der berühmtesten Aerzte und Gelehrten, Johann Georg Volkamer, und Gottfr. Thomasius, im J. 1741 (*). Die Hauptseite prangt mit den gegen einander über schauenden Brustbildern der beyden berühmten Männer, rechts Volkamer's, und links Thomasius. Die Umschrift, welche in der Mitte durch ein Röschen getheilt ist, enthält die Rahmen: D. Jo. Georg. Volkamer. Collegii. Medici. Senior. Primarius. D. Godofr. edus. Thomasius. Principum. Medicus. & Consiliarius. Unter den Brustbildern ist in der Mitte der Name des vortrefflichen Künstlers: Vessner F. nämlich der jüngere, Andreas. In dem getheilten halbrunden Abschnitte steht rechts in Beziehung auf Volkamer'n: Nat. us. Norimbergae. 1662. Rec. eptus. in Collegium. Medicum. 1685, und links in Beziehung auf Thomasius: Nat. us. Lipsiae. 1660. Collegio. Medico. adscriptus. 1691. Auf der Gegenseite ist die rühmliche Inschrift unter einem Röschen, in 13 Zeilen: Nobilissimo Medicorum. pari aevi hujus ornamentis qui per L. Annos Collegium Medicum. Norimbergense. magnis meritis illustrarunt cui alter jam sextum. praesedit alter sextum. praesidere coepit honoris. ergo fieri. curauerunt. Collegae. Im Abschnitte steht die Jahrzahl: A. MDCCXXXI.

Eine Abbildung dieser Medaille, st. in Ge. Andr. Will nürnberg. Münzbelustig. 1 Th. Altd. 1764, 4. S. 241.

10. Medaille auf ein sehr seltenes Amts: Jubiläum, welches drey vornehme nürnbergische Gelehrte in drey verschiedenen Facultäten, in einem Monate erlebt haben

(*) Die beyden Jubiläi sind Aerzte, welche 50 Jahre in einem Collegio mit einander waren, große Gelehrte, vertraute Freunde, und leibliche Schwäger gewesen. Sie lebten beyde noch etliche Jahre über ihr Jubiläum, welches sie sowohl in dem Collegio Medico zu Nürnberg, als in der kaiserl. Akademie der Naturforscher, begehen konnten. Besaarem Collegio Medico aber gereicht die Einigkeit und Liebe zum besondern Vorzug, nach welcher sie die beyden etliche 80jährigen Greise mit dieser Gedächtniß-Medaille beehrt haben.

ben (**), v. J. 1764; Sig. 1757ⁿ). Die Hauptseite lehrt die seltene Begebenheit in einer Aufschrift von 9 Zeilen: Viri Incomparabiles & Excellenissimi D. Jo. Balt. Bernhold D. Jo. Frid. Dannreuther D. Jo. Jac. Jantke Jubilaeum officii uno mense celebrant. Im Abschnitte steht: Aprilis DD. VIII. & XX. Die Gegenseite vereinigt die drey Sinnbilder der drey Facultäten, der theologischen, juristischen und medicinischen, zur gemeinschaftlichen Freude. Die zur rechten Seite stehende Theologie erkennt man an ihrem ehrwürdig frommen Ansehen. Sie hat ein triangel förmiges Diadem auf dem Haupte; ihre Augen sind gen Himmel gerichtet, und auf der Brust hat sie die Hände über einander liegend. Die Taube neben ihrem Ohre zeigt an, daß die Grundsätze ihrer Erkenntniß von dem h. Geiste kommen. Die zu ihren Füßen liegenden Bücher aber, mit der Aufschrift Biblia und Aug. Con. bezeichnen die reine evangelische Theologie. Die in der Mitte stehende Chemie, oder Sinnbild der Rechtsgelehrtheit, hat ihre bekannte Wage und das Schwert, über dem Haupte den Stern, (nach der Vorstellung des le Brün, um den göttl. Ursprung zu bemerken,) und zu den

(*) Ein jeder der drey Männer, von welchen hier die Rede ist, hätte eine eigene Schäumünze verdient; doch verdient es auch Beyfall, daß man sie in einer einzigen vereinigt hat; wenigstens ist dieses die einzige Medaille ihrer Art, welche so viel artiges und seltenes hat. Drey große Gelehrte, die sich um die Kirche, um den Stat, und um das Heil der Menschen, unsterblich verdient gemacht hatten, feyerten in Einem Larde, in Einem Monate, und ihrer zweien an Einem Tage, das Gedächtniß ihrer sojährigen Amtsverdienste, und standen alle drey in einem muntern Alter von 80, 78, und 77 Jahren. in welchen sie ihren Verrichtungen noch vorstanden; und der Medailleur, welcher die Stämpel noch mit so vieler Feinheit und Genauigkeit schnitt, zählte auch 76 Jahre. Den Anfang zu jubiliere machten Hr. D. Dannreuther und Hr. D. Jantke an Einem Tage, d. 9 Apr. 1764. Hr. D. Dannreuther, des Rathes der Stadt Nürnberg, wie auch des Banco; und des Appellations; und Obergerichts ältester Consulente, wurde in dieser Würde Jubiläus. Hr. D. Jantke, der Arzeneykunst ord. öffentl. Lehrer zu Altdorf, wurde am 9 Apr. Professor Jubiläus, indem er nämlich an diesem Tage vor 50 Jahren in den akademischen Senat eingeführt worden war. Hr. D. Bernhold, erster Prof. der Theol. und griech. Sprache, auch Pastor der Gemeinde zu Altdorf, trat am 20 Apr. in sein Jubiläum ein, an welchem Tage er vor 50 Jahren zu Pfedelbach zum Priester ordinirt wurde.

den Füßen den römischen Ruthenbündel mit eingebundenem Weile, wodurch das obrigkeitliche Ansehen angedeutet wird. Hygea, oder die Göttin der Arzeneiwissenschaft, zur linken Hand, hat einen Lorbeerkranz auf dem Haupte, die Schlange um den rechten Arm gewickelt, und in der linken Hand den Stab, die Stütze der Kranken. Bey dem Fuße steht der wachsame Hahn. Um die gemeinschaftliche Freude dieser drey Frauen auszudrücken, ist der Boden, auf dem sie stehen, mit Blumen bestreuet, und der Vers aus dem Prosper Aquitanicus, dem christlichen Dichter des 5ten Jahrhunderts, *Quare dum licet inter nos laetemur amantes*, angebracht. Im Abschnitte steht die Jahrzahl *CDCCCLXIII*, und der Medailleur: P. P. Werner f.

II. Jubel-Medaille auf die von Hrn. General-Superint. und Consistorialrath D. Jac. Wilh. Feurslein zu Göttingen erlebten 50 Jahre der akademischen Professur, v. J. 1765; Sig. 1757 o). Die Hauptseite stellt den Hrn. Jubiläum im Profil, zur linken Seite geschehrt, im ordentlichen Kleide mit einem Krage, vor. Die mit dem Revers zusammenhängende Rahmens-Unterschrift heißt: *Jacobo. Wilhelmo. Feursino Theologiae. Doctori. & in Acad. emia. Georgia. Augusta. Professori. Primario. Magnae Britanniae. Regis. & Electoris. Brunsvicensis. a Consiliis. Consistorii. Ducatus. Goettingensis. Superintendens. Generali.* Unter dem abgetürzten Arme hat sich der künstliche Medailleur angejetzt: *Oexlein F.* Die Gegenseite zeigt ein viereckiges vergiertes Postement, auf welchem eine auf Kugeln ruhende, abgetürzte, mit Kranz und Blumen geschmückte Spitzsäule, oder Prachtkegel, steht. Zur rechten Hand sitzt auf dem Aeußersten des Postementes ein nach der Säule sehender Genius, der ein offenes Buch, mit der Inschrift *Biblia* hält, und zur linken ein anderer, vor sich hinaus sehender, mit einem ebenfalls offenen Buche, auf dessen rechtem Blatte man *Aug. Confes.* liest. In Verblindung mit dem Avers lautet nun die Umschrift, so wie in weissem Zusammenhange die an der Prachtsäule, an dem Postamente und im Abschnitte stehenden Worte also: *Doctrina candore meritis percelebri Annis L. in munere Professoris academico exactis XIX. Aug. MDCCLXV. Jubilaeum. celebranti Patruo devenerando libens. libens. q.ue. d. at. d. icat. d. edicat. Johannes, Conradus, Feurslein.*

12. Dem kön. preuß. Hof- und Kammergerichtsrathe, wie auch Senior des dritten Senates, in Berlin, Hrn. Sam. Andr. Schach von Wittenau, feyerte das Kammergericht d. 14 Jul. 1777 das zehnjährige Amtes-Lustrum. Die Beschreibung davon findet man in der 2ten Samml. der Beytr. zu der jurist. Litteratur in den preuß. Staaten, Berl. 1778, gr. 8. S. 301, fgg. Bey dieser Gelegenheit wurde dem Hrn. v. Schach ein in Kupfer gestochener, sehr fein eingefasster, Gedächtnis-Medailleur, Sig. 1757 p), überreicht. Die Idee ist diese: Die als ein Frauenzimmer sitzende Gerechtigkeit. Zur Linken ein Altar, worauf das Gesetzbuch liegt, zur Rechten ein Hahn, das Bild der Wachsamkeit, und der Adler, dessen rechte Klaue den Scepter trägt. An den Füßen der Themis, die getretene und bedrückte Furie. Umschrift: *Virtutis. Veritate. Fide. & Justitia.* Im Abschn. Die XIV Julii MDCCLXXVII. Auf dem Revers in einem Lorbeer- und Myrtenkranze die Worte, in 7 Zeilen: *Jubilatio S. A. Schach de Wittenau Consiliario supremi Justitiae Dicasterii Berolinensis de sparta sua quinquagenaria praeclare merito sacrum.*

13. Auf das funfzigjährige Stiftsleben des würdigsten Domdechanten und Menschenfreundes, Freyherrn Spiegel zum Diefenberg, in Halberstadt, Hessen die Capitular-Herren, welche Sitz und Stimme im Capitel haben, im J. 1781, eine Medaille auf ihre Kosten prägen. Sig. 1757 V. Germaniens Anakreon, der Preussen und Brennen Dichters, Hr. Canon. Gleim in Halberstadt, hat sie erfunden, und den darauf ausgedruckten Gedanken haben die Mäusen und Grazien ihm unmittelbar eingegeben. Durch die Vermittelung meines alten bleibern Freundes, Gleim, habe ich diese Medaille der Gewogenheit des Hrn. Domdechantens zu danken. Sie wiegt in Silber 1½ Loth. Die Hauptseite zeigt das Brustbild des Domherrn im Profil, von der linken Seite, mit der Umschrift: *Ernst Ludew. Freyherr Spiegel zum Diefenberg geboren 1711.* Unter dem Arme steht der Name des Medailleurs, in 2 über einander gesetzten Buchstaben *AS.* Die auf dem Revers, in 11 Zeilen befindliche Inschrift lautet: *Ward Domherr zu Halberstadt 1731. Domdechant 1753. Lebte geliebt von allen Menschen im Jahr 1781. Würde wenn unsre Liebe Leben gaebe nicht sterben.* Die Veranstellung dieser Medaille sollte geheim gehalten werden; und es war ein Wunder, daß es geheim gehalten wurde, denn

denn es wußten gleich anfangs, als man die Prägung beschloß, 30 Personen darum. Aus diesem Beispiele könnte man den *Bouhours* wiederlegen, welcher behaupten wollte, die Deutschen könnten nicht schweigen. Hr. v. Har denberg, der Sub-Senior des hohen Stiftes, überreichte, mit einer kleinen Anrede, während einer Capitular-Sitzung, dem würdigen Greise die Münze in Golde und Silber, nebst dem Stempel. Der edle Greis, mit solchem Beweise der wahrsten Herzens-Liebe so unvermuthet überrascht, verstummte, weinte, und bat um Erlaubniß, sich ein wenig erheben zu dürfen, damit er sagen könne, wie sehr gerührt er durch diese Liebe sey. *Abrahamson* in Berlin, der erste Stempelschneider unserer Lande, wurde gewählt, den Stempel zu schneiden; die königl. Münze hat die Prägung besorgt.

Hrn. Goecking's Journal von und für Deutschland, v. J. 1784, 2 St. S. 194, mit e. Abbild. der Medaille von Geyer.

Das feyerliche Andenken seiner vor funfzig Jahren begangenen Hochzeit, welche von Eheleuten, die 50 Jahre mit einander im Ehestande gelebt haben, zuweilen sehr feyerlich begangen wird, heißt das Ehe- oder Hochzeit-Jubelfest, *Jubilaeum gamicum*, *Jubilaeum nuptiale*, oder die Jubelhochzeit, (und besonders die goldene Hochzeit, so wie die 25 jährige, die silberne Hochzeit,) da denn der Ehegatte der Jubelbräutigam, dessen Gattinn aber die Jubelbraut genannt wird.

Ein vergnügter und gesegneter Ehestand, welcher sich auf ein halbes Jahrhundert erstreckt, ist ein seltenes Glück, und eine so große Wohlthat Gottes, daß dieselbe auf mancherley Weise nicht genug gepriesen werden kann, daher man billig zu deren immerwährenden Gedächtniß Schaumünzen zu prägen pflegt. Es sind theils dergleichen Vorfälle von funfzigjährigen Eheleuten seltener, als die Beispiele derer, die 50 Jahre im Amte und Würden gestanden haben, wo es nur auf die Gesundheit und das Leben Einer Person ankommt; theils haben auch wohl zuweilen geringere Eheleute 50 Jahre in der Ehe gelebt, sie sind aber in

in den glücklichen Umständen nicht gewesen, den Jubeltag feyerlich zu begehen, noch weniger eine Gedächtnismünze darauf schlagen zu lassen.

Verschiedene Fürsten haben zwar, wie ich oben angeführt habe, die Regierung 50 Jahre geführt, von keinem aber ist, bis zum Jahr 1783, ein Ehe-Jubelfest bekannt gewesen. Ersteres kann um deswillen leichter geschehen, weil wohl in zarter Kindheit die Regierung, dem Nahmen nach, auf Prinzen fallen kann, sie aber so zeitig sich nicht vermählen können.

Unter den außerordentlichen Merkwürdigkeiten, wodurch sich die Lebensgeschichte des glorreichen preussischen Monarchen, Friedrich's des Großen auszeichnet, und unter den ausnehmenden Vorzügen, womit die Vorsehung dieselbe beglückt hat, gehört auch der unter allen gekrönten Häuptern bis dahin einzige Vorfall einer funfzigjährigen Dauer königlicher Ehe. Diese am 12 Jun. 1783, funfzig Jahre bestandene Ehe des Königes von Preussen, hat an vielen Orten der preussischen Länder Gelegenheit zu vielfachen Freudenbezeugungen gegeben. Man hat Feste angestellt, Reden gehalten, Gedichte und Kupferstiche auf diesen frohen Umstand verfertigt, welcher, außer seiner besondern Seltenheit, obgleich aus dieser Ehe keine Nachkommenschaft erfolgt ist, die preussischen Unterthanen durch die Erinnerung an ihre vortreffliche Königin, welche ein Muster der Güte, der Gottesfurcht, und der edelsten, herrlichsten Eigenschaften ist, mit lebhaften Empfindungen der Freude nothwendig erfüllen mußte. Friedrich I., König in Preussen, wurde, nach seinem prachtliebenden Geiste, eine solche Gelegenheit nicht ungenutzt gelassen haben, dem Hofe und dem ganzen Lande glänzende Festivitäten zu geben. Friedrich II., dessen Regierung sich durch eine ununterbrochene Thätigkeit auszeichnet, findet nie Zeit übrig, sich mit Festen und pompösen Feyerlichkeiten zu beschäftigen.

igen. Er ist zu sehr für das Reelle, um sich mit Ceremonien zu befassen; auch hat Er denen, welche Ihn um Erlaubniß baten, genannten Tag zu celebriren, die vorhabende Mühwaltung huldreichst untersaget, keine Illumination oder andere Denkmähler dieser zufälligen Begebenheit gestattet, um keinen seinen Unterthanen, deren Liebe er ohne dies versichert ist, seinetwegen in Kosten, oder Versäumnis von seinen Geschäften zu setzen. Er selbst, dieser sich immer gleiche Monarch, musterte, während dieser Zeit, seine Truppen. Einige jubelbegeisterte Patrioten konnten sich indessen doch nicht enthalten, diesem Tage ein frommes Denkmahl zu stiften. Der berühmte und verdienstvolle Doctor der Rechte, geh. Legationsrath, kaiserl. Hof- und Pfalzgraf, Professor und Mitglied vieler Akademien, Hr. Joh. Carl Conr. Veltrichs ließ das Denkmahl dieses Tages, dem 6ten Stücke des histor. Portefeuille, v. J. 1783, einverleiben. Es besteht aus einer von ihm entworfenen, und von Dan. Berger in Kupfer gestochenen, aber nicht ausgeprägten Medaille auf die vor 50 Jahren vollzogene Vermählung Thro Königl. preuss. Majestäten, Sig. 1758 ^{a)}, auf deren einen Seite das mit einem Lorbeerfranze umwundene Bildniß des Königes, im Profil, von der linken Seite, mit der Umschrift: *Fridericus Magnus Borussiae Rex*, und auf der andern das rechts sehende Brustbild der Königin, mit der Umschrift in der obern Hälfte: *Elis. Christina Borussiae Regina*, befindlich ist. Unten steht: *Jubilaeum gamicum*. und in der untern Hälfte des Umkreises zur Linken: *D. XII. Jun. MDCCXXXIII.* und zur Rechten: *D. XII. Jun. MDCCXXXIII.*

Beschreibung und Abbildung einiger Jubel-Hochzeit-Münzen.

1. Als Hr. Bernh. Krechting, Senior des Minsterli zu Lübeck, und Pastor bey der St. Marien-Kirche, 1700,

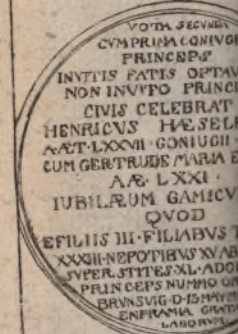
1700, d. 29 Apr. sein 50 jähriges Ehefest feyerte, wurde ihm von seinen Freunden eine Schaumünze von der Größe und Schwere einer Mark Lübsch überreicht; Sig. 1758 ^{b)}, auf deren einen Seite folgende Inschrift, in 12 Zeilen steht: *In Memoriam Jubilei gamic A. M. Bernh. Krechting Min. Lub. Sen. & Past. Mar. Post L. Annorum cum uxore Marg. Stolterfothia Conjugium Lubeca celebr. Anno MDCC. d. XXIX. Apr.* Auf der andern Seite sind zwey oben mit einem Bande an einander verbundene Herzen, welche mit beiderseits Wapen bezeichnet sind. Auf dem zur Rechten ist des Senior's Wapen, nämlich ein nach Kaufmannsart geschriebener Rahme, (zum Andenken dessen, daß er sich im Anfange der Kaufmannschaft getöndet hatte,) daran oben ein K und unten ein X zu sehen, zu dessen Rechten eine Sands Uhr, zur Linken aber ein Totenkopf gesetzt ist. Auf dem andern Herzen ist ein springender Widder, mit einem sechs eckigen Sterne über den Kopf, als das stolterfothische Wapen. Ueber den Herzen ist die Umschrift: *Irrupta copula.* (Ein unzerrissenes Band)

2. Auf Helmr. Häfeler's, Kauf- und Handelsmannes in Braunschweig, Jubelhochzeit, im J. 1706, ließ der damalige lebende Landesfürst, Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, eine in Silber zweyflüchtige Medaille schlagen, Sig. 1758 ^{c)}, deren erste Seite folgende Inschrift, in 19 Zeilen, enthält: *Vota secunda cum prima conjuge Princeps invitis satis optaverat non invito Principe civis celebrat Henricus Häfeler A. Aet. LXXVII conjugii L. cum Gertrude Maria Elzen A. Aet. LXXI. Jubileum gamicum quod e filiis III filiabus totidem XXXIII. nepotibus XV. abnepot. superstitibus XL. adornant Princeps nummo ornat Brunsvig. d. 13 May MDCCVI. En premia grata laborum.* (d. i. Die andere Hochzeit mit der ersten Gemahlinn, welche der Fürst zwar gehoffet, Gott aber nicht gefallen hatte ^{*}, begehrt mit des Fürsten gnädigster Bewilligung ein Bürger, Heinrich Häfeler, im 77sten Jahre seines Alters, und soften seines Ehestandes mit Gertrud Maria Elzen, ihres Alters im 71sten Jahre. Die deswegen angestellte Jubelhochzeit, auf welcher von 3 Söhnen und

(*) Es hatte nämlich Herzog Anton Ulrich mit seiner Gemahlinn Elisabeth Juliane, von A. 1656, d. 17 Aug., bis A. 1704, d. 4 Febr., in 48jähriger Ehe gelebet, und daher immer gehoffet, es würde seine Gemahlinn auch noch das 80ste Vermählungsjahr erreichen, welche Hoffnung aber zu seiner größten Betrübnis seht schlug.



S. 1758. a) S. 211



Oec. Enc. XXI. Th.



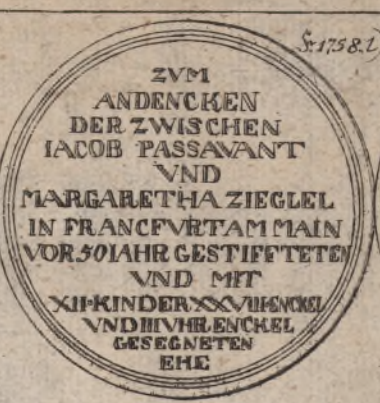
§. 1758. a.) §. 210.



§. 1758. d.) §. 215.



§. 1758. f.) §. 216.



§. 1758. l.) §. 220.



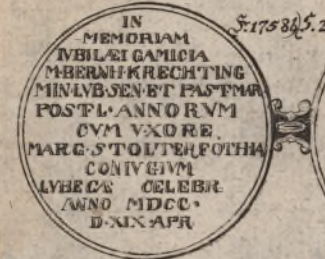
§. 1758. c.)



§. 1758. h.) §. 219.



§. 1758. m.)



§. 1758. §. 211.



§. 1758. g.) §. 217.



§. 1758. i.) §. 218.



§. 1758. e.)



§. 1758. h.)



§. 1758. n.)

so viel Töchtern, 31 Kindes: Kindern, und 15 Kindes: Kindes: Kindern, 40 noch lebende Personen gegenwärtig gewesen, beehrte der Fürst mit dieser Münze, zu Braunschweig, am 13 May 1706. Dieses sind die angenehmen Belohnungen der Arbeit.) Die andere Seite der Medaille stellt einen umzäunten Weinberg vor, auf welchem die obersten zwey Weinranken den Jubel: Bräutigam und seine Braut, die andern aber in 3 Reihen herum gesetzten Neben, ihre Kinder, Enkel und Ur: Enkel anzeigen, und zwar so, daß die noch lebenden, mit ihren Blättern und Trauben noch ganz frisch und grün, die todten aber als verdorret, abgebildet sind, wie man denn unter den Kindern zwey, unter den Enkeln neun, und unter den Ur: Enkeln drey verblichene bemerkt. Die in 2 Zellen darüber stehende Schrift heißt: *Dein Weib wird seyn wie ein fruchtbarer Weinstock um dein Haus. P. 128. v. 3.* Unten im Abschnitt steht: *Siehe also wird gesegnet der Mann der den Herrn fürchtet.* Bey dieser Gelegenheit wurde in der Dom: Kirche St. Blasii von dem Pred. Jordan Boden, der alten Eheleute 24 jährigen Beichtvater, eine Dankpredigt über Ps. 115, 13. gehalten, welcher der regierende Herzog, der ganze Hof, und alle hochfürstl. Räte beywohnten, welche auch die vor dem Altare geschehene Einsegnung, und die Musik, welche die fürstl. Capelle, und zwar auf die alte Art, wie sie vor 50 und mehr Jahren gebräuchlich gewesen, ausführte, mit anhörten. Bey der Mahlzeit ließ der Herzog dem Jubel: Pare einen großen silbernen und vergoldeten Becher überreichen, welcher während der Mahlzeit an alle Tische voll Weines präsentirt wurde. Auf dessen Ründe standen an der einen Seite folgende Worte: Die Freude, ein 50 jähriges Eheband mit neuen Segen in diesem Jahre aufs neue zu verknüpfen, hatte der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Anton Ulrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, gewünscht, was aber nicht ihm, sondern einem seiner getreuen Untertanen vom Himmel zugedacht; Er gönnet aber gern den seinen, was er ihm selber wünschet. Auf der andern Ründe folgten diese Worte: Dessen sollen die beyden alten jungen Eheleute, Heinrich Häfeler, und dessen Ehefrau, Gertrud Maria Elgen, ein Zeugniß und Andenken haben, beständig beybehalten, und jederzeit der Älteste ihres Geschlechts, dessen Besitzer und Verwahrer seyn. Im Jahr Siebenzehnhundert und Sechs. Es waren auf solchen Ründen

Ründen zwey Ducaten mit eingefasset, auf deren einer Seite des Herzoges Anton Ulrich Bildniß, auf der andern das hochfürstl. Wapen, jenes auswendig, dieses innen, zu sehen war, woraus man die in der Schrift der Medaille befindlichen letzten Worte: *En premia grata laborum,* verstehen kann. Oben auf dem Deckel stand ein Löwe, welcher in den Vorderklauen die so eben beschriebene Medaille von Gold hielt, welche auch in dem feinsten Silber geprägt wurde, und von welcher von dem Herzoge 42 Stück unter die Häfeler'sche Familie ausgeheltet wurden.

3. Jubelmünze auf Fr. D. Jac. Watz, dreyer Herzoge von Sachsen: Gotha Rath, Leibmedicus, obersten Einsnehmer, und der Residenzstadt Gotha Bürgermeister, im J. 1716. Der Avers enthält die gegen einander gesetzten Brustbilder der beyden Eheleute, und zwischen denselben ein Oval, in welchem ihre zwey Wapen stehen. Auf ihren Brust: Abschnitten sind die Lebensjahre angemerkt, als: auf des Mannes, *An. Aet. 75,* und der Frauen, *An. Aet. 70.* Die doppelte Umschrift fasset die Rahmen in sich: *Jacob. Wairz, Ph. & M. D. D. Sax. Consil. Archiar. & Redir. Provincial. Praefec. Conf. Gothan. Christina Wairzen, geborne Fagerin.* Der Revers ist mit folgender Inscription von 19 Zeilen angefüllt: *In clementissimi genitoris gloriam Ernesti Pii Friderici Sapientis Friderici Pii Sapientis & Felicis D. D. D. Saxoniae per L. Annos fidei servo & Consuli Gothano III. Annorum cum conjuge XXVI per X. adhuc viventes liberos XLII, nepotibus aucto post L. Annos de matrimoniali Jubilao d. III. Mart. MDCC.XVI. celebrato publicis votis gratulabantur amici & Christ. Wermuth. cum. Pr. privilegio. Caesareo.* Umher steht dessen Symbolum: *Virtute & labore.*

Eine Abbildung dieser Medaille, st. im Rundmann, Tab. IV. n. 17.

4. Jubelhochzeitmünze auf Gen. Segerus von Vchelen, Kaufm. in Ffr. a. M. im J. 1718. Auf dem Avers hält eine aus dem Himmel hervor gehende Hand zwey zusammen verknüpfte Wapen. In dem Schilde zur Rechten steht ein Baum, und in dem zur Linken ein Roß, welches mit den hintern Füßen sich aufbäumt. Umher ist eine Umschrift, in 3 Zeilen, welche also lautet: *Memoriam conjugii 50. Annor. Dn. Segeri von Vchelen Aet. 76. & Margar. uxoris nata Bartels Aet. 71. d. 14 Jan. 1718. ritib9 Jubilei*

lei gamici solem. celebr. Francof. ad Moen. perennat familie Vebeliana. Auf dem Revers sieht man den in einer Landschaft unter zwey Bäumen liegenden Jacob schlafen, wie ihm die auf der Himmelsleiter auf- und absteigenden Engel Gottes, und oben darauf der Nahme Gottes, erscheinen. Umher ist zur Rechten zu lesen: Domine. minor. sum. propter omnib9. miserat. tuis. Gen. 32. v. 10. Und zur Linken: Ecce ego rectum & custodiam te. Gen. 28. v. 15.

5. Im J. 1722, beging ein Ehepar in Bremen, im 60sten Jahre ihr hochzeitliches Jubelfest, nachdem es im 50sten, der Hantierung wegen, aus der Acht war gelassen worden. Der Mann, Johann Lahmann, war Bürger und Schiffer; seine Ehefrau hieß Ute Golners. Er war 1629 geboren, und starb 1727, 98 Jahre alt. Sie war 1630 geboren, und starb 1722, d. 28 Jul. 92 Jahre alt. Sie heuratheten sich einander d. 8 Jan. 1662, und feyerten ihr hochzeitliches 60jähriges Jubelfest d. 8 Jan. 1722. Es gefiel an diesem feyerlichen Tage drey gegenwärtigen Doctoren der Rechtsgelahrtheit, diese merkwürdige Begebenheit durch Ueberreichung eines silbernen Bechers bey der Mahlzeit feyerlicher zu machen, welcher bey dem Ältesten der Familie zum beständigen Andenken noch jetzt aufgehoben wird. Es stehen folgende Reime rund umher darin eingegraben:

An. 1662. den 8 Januar.
Da die alte Zeit noch war,
Ward aus uns ein junges Paar,
Jetzt sind wir zwar alt und grau,
Und jedoch noch Mann und Frau.

An. 1722. den 8 Januar.
Da die güldne Hochzeit war,
Welche mehr als gülden war,
Wollten diesen Becher schenken,
Dieser Hochzeit zu gedenken.

J. S. D. C. S. D. D. V. B. D.

(S. i. Johannes Schöne, J. V. D. Christ. Schöne, J. K. D. Dan. v. Büren, J. V. D.)

6. Zwo Jubel-Medaillen auf Hrn. Jac. Melnerzhagen, Banquier und Kaufmann in Cöln, im J. 1724.

a) Die

a) Die größere, auf die Melnerzhagen-le Brunische 50jährige Ehe geprägte Medaille, Fig. 1758 d), stellt auf dem Avers vor: zwey, auf einem erhabenen Felsen, mit dem Äussersten ihrer Klauen, und mit ausgebreiteten, einander theils berührenden, theils bedeckenden Flügeln, empor gereckten Hälsen und offenen Schnäbeln, stehende und nach dem Himmel zum Flug geschickte Adler, über welchen eine glänzende und scheinende Sonne, mit dem göttlichen Nahmen, den das Pentalpha bedeutet, ihre Strahlen ausbreitet. Unten am Felsen auf beyden Seiten finden sich die zwey Geschlechtswapen. Im Abschnitte steht: Viribus adolescent. Etsi. XL. 31. Im Rande stehen die Nahmen, die Jahre, Monathe und Tage, nämlich: Jacob Melnerzhagen geb. 1649. d. 13 Nov. Sara le Brun geb. 1649. d. 19 Oct. Verebl. 1674. Die 50jährige Ehe verneut 1724. d. 4 Sept. Der Revers zeigt aus dem Melnerzhagenschen Wapen einen großen Weinstock, mit Blättern und Trauben, das gewöhnliche, und auch in der h. Schrift (Ps. 128, 3.) beliebte Bildniß einer fruchtbaren Ehe, dessen Pfahl eine aus den Wolken hervor gehende Hand hält. Die 10 Zweige oder Neben dieses Weinstockes, bemerken 10 Kinder, welche aus dieser Ehe entsprossen sind. Die 7 Zweige zur rechten Hand bezeichnen die männliche, die 3 zur linken aber die weibliche Nachkommenschaft. Diejenigen Zweige, welche ohne Laub und Trauben zur Erde nieder gebeugt sind, oder welche ihre Trauben fallen lassen, zelgen diejenigen Kinder an, welche entweder unverheurathet, oder ohne Kinder, gestorben sind, oder welche zwar Kinder gehabt, dieselben aber wieder durch den Tod verloren haben. Die über sich stehenden und mit Trauben versehenen Zweige bemerken die noch lebenden Kinder beyderley Geschlechts, welche Enkel oder Kindes-Kinder gehabt haben, wo wiederum die abfallenden und vom Zweige sich entreisenden Trauben, die verstorbenen Enkel oder Kindes-Kinder andeuten, die am Stocke aber noch hängenden und über sich ragenden Trauben, die zur Zeit noch lebenden bezeichnen. Im Abschnitte steht: Suffulta vireSCO. Um den Rand, die aus Jes. 8, 18 genommene Stelle: Siehe hier bin ich, und die Kinder, die mir der Herr gegeben hat, in folgenden Vers gebracht: En tua quam nobis concessit dextera prolem.

b) Die kleinere, Fig. 1758 e), stellt auf der ersten Seite das Ehepar, auf einem gränenden beblühten Erbsenreiche

D 4

reiche stehend, vor, welches einander zwei Hände gibt, die beyden andern aber nach einer Krone ausstreckt, welche ein Engel über ihren Häuptern hält, woben der Engel zugleich das Wort Jubileum mit seiner Posaune ausbläset. Die Umschrift ist mit der auf dem Avers der größern Medaille einerley. Im Abschnitt steht: *Coronatus amor*. Auf der andern Seite steht ein von der Sonne bestrahlter und grüner Palmbaum, als das Sinnbild der von Gott allein herrührenden Fruchtbarkeit und lauen Dauer des Ehestandes, zwischen zwey am Rande gesetzten Wapenschilden, mit der Umschrift: *Factura nepotibus umbram*. Im Abschnitt steht: *In aeternum*.

7. Jubelhochzeit: Münze auf Hrn. Jo. Phil. von Winterbach und Schauenburg, Ritter, kais. Hof- Pfalzgraf und der Republik Rothenburg Bürgermeister, im J. 1720. Auf der ersten Seite steht folgende Inschrift, von 11 Zeilen: *Jubileum nuptiale celebrant Jo. Philipp. de Winterbach & Schauenburg Eques avar. Com. Pal. Cas. & Reip. Rothenburg. Consul ejusque uxor Sophi Margaretha Schillingin d. 31 Aug. st. vet. 1730*. Auf der andern Seite sieht man die priesterliche Einsegnung des Jubel: Ehepares vor dem Altare, mit der Umschrift: *Bina copulatio mortis meditatio*. (D. d. d. zweyte Trauung, eine Todes Betrachtung.)

In Köblers Münzbelustig. VI Bd. S. 417, ist diese Medaille in Kupfer genöthen zu sehen.

8. Jubelhochzeit: Medaille auf Hrn. Matth. Müskenbecher, Kauf- und Handelsmann, wie auch Rathes, Herrn der kais. freyen Reichsstadt Hamburg, im J. 1732; S. 3. 58 f.). Auf der ersten Seite ist ein schönes Gebäude, mit einer Kuppel auf der Mitte desselben, vorgestellt. Unten am Eingange des Pallastes breitet sich ein Betastock an beyden Seiten aus, und steigt in die Höhe; an der rechten Seite hängen 6, und an der linken 8 Weintrauben. Die 6 stillen so viele Töchter, und die 8 die Söhne vor, welche aus dieser Ehe erzeugt worden sind. Oben um den Pallast steht, in gebogenen und gebrochenen Reiben: *Gott grunder mehrer und breiter aus im Segen Mutzenbechers Haus*. Unten im Abschn. d. 20 f. 1732. Auf dem Revers stehen zu beyden Seiten, oben die zwey Wapen des Jubelpares, mit folgender Aufschrift in 17 Zeilen: *Zum Andencken der 50 jarrigen Jubel Freude Her. Matth. Mutzenbecher 21 Jahr Rathesweir, der St. Hamburg mit dessen Eheliebste Fr. Maria*

Ca-

Catharina geb. Echen über seine von Gott mit 14 Kinder und 25 Kind. Kinder gesegneten Ehe. An dem Rande rund umher liest man folgende Verse: *Im Ehestand steht schon fünfzig Jahr, das heut die Jubel Hochzeit war*.

9. Jubelmünze auf Hrn. Jo. Sam. Rundmann, Bachmeister: Lieutenant der Stadt Breslau, und Aeltesten der Destillatorum, im J. 1733; Sig. 1758 h.). Da Hr. R. mit seiner Ehegattin 7 Söhne in einer Ordnung erzeugt hatte, so gab dieses Gelegenheit zur Erfindung der auf diese Feyerlichkeit geprägten Medaille, welche am Gewichte 6 Ducaten hält. Auf der ersten Seite sieht man zwey Herzen, welche von dem heil. Geiste zur Liebe von oben herab angeflammt werden, worüber zu lesen ist: *Wo Liebe aus der Höhe*; auf der andern, Tobias mit Sara seinem Weibe, vor einem Brandaltare kniend, auf welche von oben herab Blumen fallen, mit der Ueberschrift: *Da Segen in der Höhe*. Die Umschrift auf beyden Seiten heißt: *In memoriam Jubilei Rundmanniani An. MDCCXXXIII. d. VI. Oc. Seniores Destillatorum*. Wie nun der alte Tobias vor seinem Tode 7 Söhne gesegnet, der Jubel: Bräutigam aber auch 7 Söhne in unerrückter Ordnung gezeuget, so wolle er zugleich von diesen 7 noch 2 lebenden Söhnen und 8 Enkeln allen Segen von Gott erbitten.

Mehrere Nachricht mit den übrigen Feyerlichkeiten, die bey dieser Rundmannischen Jubelhochzeit vorgefallen sind, erzählt sein Sohn, Hr. D. Rundmann, in seiner Abh. *De Nummis Jubilaeis*, S. 79, und 80, f.

10. Jubelhochzeit: Münze auf Hrn. Jo. Mich. Raabe, Bürgermeister der kais. Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, im J. 1734; Sig. 1758 h.). Die erste Seite stellt zwey an dem Tauber: Flusse stehende, mit Wehren umwundene, und mit den Zweigen in einander geflochtene Ulmenbäume vor. Zwischen beyden sitzt auf der Erde die Zeit, und hält in der rechten Hand den gewöhnlichen Schlangenring empor, in welchem der eingeschlossene Zahlbuchstabe L die glücklich erlebte 50jährige Zeit der ehelichen Verbindung andeutet. Darüber sind die virgilianischen Worte zu lesen: *Connubio stabili*. Die andere Seite füllet folgende Inscription, in 13 Zeilen, an: *Im Memoriam Jubilei gamici, a Jo. Michael Raabe S. R. I. Reip. Rothenburgens. Consule Reg. & conjuge Catharina Barbara nat. Schwarzmann. celebrati A. MDCCXXXIII. d. XIX. Jan.*

D 5

Ge

11. Gedächtnismünze auf die Ehe-Jubelfeyer Hrn. Jobst Lazarus König, Stadt- und Ehe- auch Lands- und Bauern- Gerichtschreibers in Nürnberg, im J. 1750; Fig. 1758 ¹⁾. Die erste Seite füllet folgende Inschrift, in 16 Zeilen, an: *Deo T. O. M. pro servatis ad diem usque Jubilaeum conjugibus quinquagenariis Jodoco Lazaro Koenig & Barbara Johanna Bruno parentibus devenerandis pia vota hoc monumento reddit Reipub. causa. absens Filius G. G. Koenig.* Die andere Seite stellet einen in grünender Gegend vor einem Flusse stehenden, und von dem, über ihm in der Höhe in einem Dreieck eingeschlossenen Auge der göttlichen Vorsehung bestrahlten Palmbaum vor, an welchem die beyde Wapenschilde des jubelirenden Ehepares aufgehangen sind. Auf dem mit Quadern belegten Vorgrunde sitzt zur Rechten, etwas hinterwärts, die geflügelte Zeit, welche sich mit dem rechten Arme, in welchem die hervor ragende Sense liegt, auf einen Quadratstein lehnet, an dessen vordern Seite *Ær. LXXV. LXXIX*, (das Alter der jubelirenden Ehegatten,) in 3 Zeilen unter einander gehauen ist; in der linken Hand aber den Schlangenring mit anschauender Betrachtung in die Höhe hält, in welchem der eingeschlossene Zahlbuchstabe *L* das damalige halbe Jahrhundert, und den mit denselben gleich laufenden 50jährigen Ehestand bezeichnet. Zur Linken an dem Rande des Vorgrundes steht die gegen das Auge der göttl. Vorsehung anschauende kindliche Liebe in Gestalt einer Frauensperson in römischer Kleidung mit einer unverlöschlichen Flamme auf dem Haupte, welche mit der rechten Hand eine Schale Weihrauch in die, auf dem vor ihr stehenden niedrigen Opferaltar lodernde Flamme ausschüttet, die linke aber auf die Brust führt, und einen neben sich stehenden Storch zum Sinnbilde hat. Die durch das Auge der göttl. Providenz getheilte Umschrift ist: *Semifeculari connubio.* Im Abschnitte stehen die beyden Jahreszahlen *MDCC.* und *MDCL.*, wodurch nicht allein das halb verfloßene Jahrhundert nach seinen Gränzen, sondern auch der während dieser Zeit geführte Ehestand der Jubelirenden angezeigt wird, gleichwie der in der Mitte der beyden Jahreszahlen unten beygesetzte 16te August sowohl den ersten, als den 2ten Trauungstag bedeutet.

Ein Mehreres von dieser Jubelfeyer und den darüber verfertigten Schriften, hat Köhler, im XXII Th. der Münzbeustig. S. 393, 199.

12. Jubelhochzeit: Medaille auf Hrn. Burchard Deneken, Kaufmann und Rathsherrn der kaiserl. freyen Reichsstadt Bremen, im J. 1754; Fig. 1758 ¹⁾. Auf der ersten Seite steht folgende Aufschrift, in 10 Zeilen: *Jubilaeum gamicum L. Annor. Burchardi Deneken Senatoris & Adelheidis Nonnen Conjugum Parentum VI. Lib. & XIII. Nepotum celebr. Bremæ d. IV. Nov. MDCCCLIV.* Auf der zweyten Seite steht ein Altar, mit der Aufschrift in 4 Zeilen: *Spes in terris impleta;* (Die Hoffnung, die hier auf Erden erfüllt ist.) über demselben erblickt man zwey brennende Herzen, welche zwey aus den Wolken heraus stehende Hände halten. Ueber diese Hände kommen noch zwey andere Arme aus den Wolken, und halten auch zwey Herzen, welche in der Spitze darüber von den Strahlen der göttlichen Vorsehung beleuchtet werden. Die Umschrift oben herum heißt: *Mox implebitur in coelis.* (wird bald im Himmel erfüllt werden.) Von beyden Seiten des Altars stehen beyderseitige Wapenschilde, als: zur Rechten, das fräuliche, welches aus einer Krone im silbernen Felde besteht, die in der Rechten eine Rose, in der Linken einen Rosenkranz hält; zur Linken, das männliche, ist in 2 Felder getheilt, oben ist ein Zweig von einer Eiche im blauen Felde, unten ein Kleeblatt im goldenen Felde.

13. Jubelhochzeit: Vignette auf Hrn. Eph. Lüttmann, ältesten Oberalten der freyen Reichsstadt Hamburg u. im J. 1756. Der Pastor in Hamburg, Hr. Matth. Lüttmann hatte das sonderbare Glück und die seltene Freude, die feyerliche Einsegnungsrede bey dem Jubelfeste seiner Aeltern, d. 26 Oct. 1756 zu halten, welche mit den Glückwünschungsgebüchten, u. d. E. Denkmahl der Jubelfreude wegen des Lüttmannischen und Müggenbecherischen funfzigjährigen Hochzeitfestes, zum Druck befördert von Matth. Lüttmann, Hamb. 1756, 4. gedruckt worden ist. Auf dem Titelblatte dieses Denkmahles steht eine in Kupfer gestochene Vignette, die zu diesem Endzwecke wohl erfunden ist. In der Mitte derselben ist ein Altar, worauf oben zwey verbundene Herzen brennen. An der Vorderseite des Altars steht: *Magnifice egit Dominus nobiscum. Ps. CXXVI. 3.* An beyden Seiten des Altars stehen zwey Genii, und halten die Wapenschilde beyderseitiger Familien. Oben steht: *Jubilaeo gamico.* Unten: *Hamburgi, 26 Octob. MDCCCLVI.*

14. Jubelhochzeit: Medaille auf Hrn. Jac. Passavant, Kaufmann in Frankfurt am Main, im J. 1758, Fig. 1758¹⁾. Auf der ersten Seite steht folgende Inschrift, in 13 Zeilen: Zum Andenken der zwischen Jacob Passavant und Margaretha Ziegler in Frankfurt am Main vor 50 Jahr gestifteten und mit XII. Kinder XXVIII. Enkel und III. Urenkel gesegneten Ehe. Auf der andern Seite steht eine Krone mit 4 Reihen Pfeiler von beyden Seiten vorgestellt. Hinten auf dem Altare liegt ein Buch mit der Aufschrift Evangelium. An beyden Seiten des Altares stehen zwey sich einander die rechte Hand gebende Personen, das Jubelpaar nämlich, mit nach den darüber gezeichneten Strahlen der Vorsehung gerichtetem Gesichte. An den zwey äußersten Pfeilern von beyden Seiten hängen ihre Wapenschilde. An dem Rande umher stehen folgende Worte: Wie soll ich dem Herrn vergelten alle seine Wohlthat die er an mir thut. Ps. 116, v. 12. Unten im Abschn. MDCCLVIII d. 14 Febr. Diese Medaille ist in Gold und Silber geprägt. Die goldene wiegt 12 Ducaten, und die in Silber 3½ und 2 Loth.

Eben dieser Herr Passavant hatte auch auf seine 25jährige Ehe eine Medaille prägen lassen, welche in Gold 6 Ducaten, und in Silber 1 Loth schwer ist; Fig. 1758 m). Auf der ersten Seite kniet die Andacht, zu deren Füßen sich zwey Tauben schnäbeln; sie hält in der einen Hand eine Harfe, in der andern zwey verbundene flammende Herzen gegen die Strahlen der Vorsehung in die Höhe, worüber der hebr. Name Jehovah steht. Am Rande umher: Wo reine Liebe die Herzen nährt. Auf der andern Seite stehen die beyden Rahmen des Jubelpares P. Z. (Passavant und Ziegler) mit einem Kranze von Laubwerk, oben mit einer Krone geziert. Im Abschnitt: Ehe-Jubel-Fest von XXV Jahren d. XIV. Febr. 1733. Am dem Rande steht: Wird Heil und Segen fort geführt.

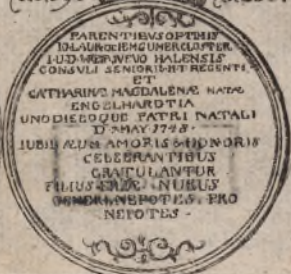
15. Jubelhochzeit: Vignetten, auf Hrn. Wilh. Mattfeld, Oberalten der freyen Reichsstadt Hamburg u. im J. 1758. Es hat Hr. Joh. Melch. Göthe, Pastor zu St. Catharinen, und Scholarcha in Hamburg, die feyerliche Einsegnungsrede bey dem 50jährigen Ehestande des Hrn. Oberalten gehalten, und zugleich mit den übrigen Gedichtern, unter folgenden Titel drucken lassen: Ehrengedächtniß des höchst erfreulichen Jubelfestes, welches der Hr. Wilh. Mattfeld und die Frau Margaretha Elis. geb. Schellerin d. 27 Nov. 1758 in Hamburg feyerlich begangen haben, über Ps. 92, 13 — 16.

a) Auf dem Titelblatte dieses Ehrengedächtnisses steht eine von Pingeling fein gestochene Vignette, Fig. 1758 n) welche

welche ein weites Feld vorstellt, auf dessen Mitte ein Palms-Baum, und unten an dessen Stamme die beyderseitigen Wapen aufrecht stehen, welche oben mit einer Kette durchschlungen und verbunden werden; zwey an beyden Seiten sitzende Frauenzimmer halten diese Kette; die von der rechten Seite scheint mit einem Genius, die Liebe, und die von der linken durch ihr in dem einen Arme ruhendes Horn den Ueberfluß vorzustellen. An der rechten Seite steht auf einem Steine eingehauen: Jubileo gamico, auf der linken eben so: A. MDCCLVIII. Oben in einem Bunde die Aufschrift: Dimidium superans conjunctio saeculorum.

b) Die zweyte Vignette Fig. 1758 o), steht vor der Einsegnungsrede, und ist ebenfalls wohl erfunden. Es ist ein weites Feld, worauf 2 große Palmbäume gegen einander über stehen, woran des Jubelpares Wapen hängen; von beyden Seiten und hinten befinden sich noch 11 kleinere Palmbäume. Beyde Wapenschilde werden von 2 Frauen-Personen gehalten. Die zur Rechten stellt die Religion vor, und hält in der rechten Hand ein Band, worauf die Worte stehen: Und ob sie schon alt werden. Die zur Linken ist die Hoffnung, welche in ihrer Linken ebenfalls ein Band hält: worauf steht: Werden sie dennoch blühen. Nahe dabey steht die Andacht mit einem flammenden Herzen in der Linken, mit der Rechten streuet sie auf den neben ihr stehenden Altar Weihrauch. An der Vorderseite des Altares steht: Jubil. gamico MDCCLIX. Merkur, der Kaufleute Gott, mit Flügeln an seiner Krone, steht von der Seite, und sieht auf die Handlung der Andacht. Oben umher steht: Der Gerechte wird grünen wie ein Palmbaum. Unten: Dafs sie verkündigen dafs der Herr so from ist. Psalm 92, v. 13. seq.

c) Die dritte Vignette steht auf dem Titel der Serenade, welche der 50jährige Professor Hr. Mich. Mich. verfertigt hat, und durch den geschickten Tonkünstler, Hr. Ge. Phil. Seemann, 78jährigen Director des Chori musici, musikalisch componirt worden ist. Auf einem grünen und beblühten Felde steht ein Altar, worauf oben zwey mit einer Kette umschlungene flammende Herzen brennen; um denselben tanzen elf Genii, die sich einander die Hände reichen, und mit Blumenkränzen auf ihrem Haupte geziert sind. Oben umher steht: Decimi pia gaudia lustri.



16. Gedächtnismünze auf die Jubelhochzeit des Hrn. Eng. elb. Wichelhausen, Kaufmannes und Rathsherrn der freyen Reichsstadt Bremen, in J. 1758. Sig. 1758 9). Auf der ersten Seite steht oben: *Coniug. ium. Quinquagenale.* Darauf folgen beyder Geschlechtswappen, oben gekrönt, mit Oehlzweigen von der einen, und mit Weinranken von der andern Seite umschlungen, mit der Inschrift darunter, in 8 Reihen: *Engelb. Wichelhausen Senat. & Sus. Passavant foecundi nat. XI. Lib. & XLI. Nep. cel. Brema XVI. Oct. A. MDCCLVIII cum superstit. V. Lib. & XXVI. Nep.* Auf der zweyten Seite wird vorgestellt oben die Sonne, von der Seite der Mond, und weiter herunter die Erde, mit rund umher zerstreuten zweyerley Arten Sterne, welche theils in heller Luft, theils in einigen Wolken, zu sehen sind. Unten im Abschnitt steht der Ort *Jerem. XXXI. 35. 36.* angeführt.

Die Sonne bedeutet, nach der in dem angeführten Spruche gegebenen Versicherung, die Beständigkeit und die immernährende Fortdauer der Geschlechter des geistlichen Israels, der Mond und die Erde bilden die zwey ehrwürdigen Alten ab. In der klaren Luft sind 5 große Sterne, wodurch die noch lebenden 5 Kinder, und 26 kleine Sterne, wodurch die 26 lebenden Enkel und Nichten angezeiget werden. In den Wolken sind 6 große, und 15 kleine Sterne zu sehen, welche die verstorbenen Kinder und Kindeskinder bedeuten.

Sein Geschlechtswappen ist in 4 Felder eingetheilt, worin 2 Adler mit abgeschnittenen Falken sind. Ihr Wapen ist ein Mann mit einem Spiege.

Diese Medaille ist in Gold von 10 Ducaten, und in Silber von 2 Loth, von dem Medailleur Paul Zeinr. Gödecke in Hamburg geprägt worden.

17. Zwey Jubelhochzeit-Münzen auf Hrn. Dan. Weisfel, Kaufmann und ältesten Rathsherrn in Bremen, in J. 1758.

a) Die größere, Sig. 1758 1), zeigt auf der Hauptseite, obwohl nur in der Entfernung, die völlige Lage der Stadt Bremen, sowohl der alten als auch neuen Stadt, wie sie von dem mitten hindurch fließenden Weserstrom von einander getheilt wird. In der Nähe präsentiren sich 2 gegen einander gesetzte hohe Palmbäume. An jedem Stamme derselben erblickt man ein viereckiges Schild, deren jenes zur Rechten das männliche, dieses zur Linken das fräuliche Stammwappen ihrer Geschlechter abbildet. Sein Wapen ist ein Kopf der Göttin Ceres mit einer Krone von Kornähren, im blauen Felde, dergleichen auch oben über dem

Hels

Helme drey empor stehen. Ihr Wapen ist durch einen Balken in Blau doppelt getheilt; unten stehen 3 Rosen mit grünen Stängeln oben 2 mit einem Sterne dazwischen, im silbernen Felde, und über dem Helme 2 Flügel mit einem Sterne dazwischen. Die geflügelte Zeit steht man in einer ganz ruhigen Stellung, die sich unter dem Schatten des einen von diesen Bäumen niedergelassen hat. Den linken Arm lehnet und stühet sie auf einem Schilde, welcher einen Kranz einer in der Runde sich zusammen schlingenden Schlange vorstellt, wodurch der gewöhnliche Kreiswechsel und Umlauf der Zeit-Revolutionen angedeutet wird. Der mittelfte Raum schließt den römischen Zahlbuchstaben L, zur Anzeig einer Periode von 50 Jahren, in sich. In der Rechten hält sie eine ablaufende Sanduhr, die Sense aber hat sie seitwärts von sich ab, und zu ihren Füßen, zum Zeichen der Ruhe, hingelegt. Ueber dieser Vorstellung erblickt man die aus der Höhe sich überall verbreitenden und herabwerfenden Strahlen der göttlichen Vorsehung. Eine doppelte, auf einem Bande befindliche, Schrift umgibt dieses alles, wovon die äussere zunächst am Rande gestellte in folgendem Verse besteht: *Sint, licet, annorum, sat, multo, pondere, pressae.* Die innere aber, welche sich zu beyden Seiten theilt, steigt zur Rechten hinauf mit den beyden Wörtern: *Et, stant;* und fällt wieder zur Linken herab mit zwey andern: *Et, vigent.* In dem untersten Abschnitte liest man in zwey Zeilen diesen Zusatz: *Laetitia, non, sperata, concedente, numine.* worinn die Jahrzahl 1758 steckt.

Auf der Gegenseite befindet sich folgende in einer zierlichen Einfassung eines zusammen gebundenen Blumenkranzes eingeschlossene Aufschrift von 13 Zeilen: *Decem, Matrimonii, Lustris, feliciter, peractis, D. O. M. vitae, & annorum, Praesidi, singularis, beneficii, memores, vota, ex, animo, nuncupant, Daniel, Weisfel, Reip. Brem. Senator. Senior & Gefa. Meiers conjuges, VIII. Liberor. & XV. Nepot. parent. A. MDCCLVIII. d. XX. Nov.*

Die Erfindung dieser in Gold von 10 Duc. und in Silber von 2 Loth, von Gödecke in Hamburg geprägten Medaille, ist aus dem 92 Psalm genommen.

b) Die Hauptseite der zweyten Jubelmünze, Sig. 1758 2), stellt sowohl zur Rechten, als zur Linken, einen hohen und grünen Palmbaum dar. Beyde Bäume stehen auf einem anmuthigen Gefilde, an einem sich schlängelnden Flusse

Flüsse gepflanzt. An jedem Stamme sieht man den römischen Zahlbuchstaben *L* eingeschnitten. Eine erhabene Spitzsäule, deren größerer Theil unten in die Augen fällt, der obere aber sich in den Wolken verliert, raget auf dem Mittelplatze zwischen den Palmbäumen in die Höhe; und es stehen an derselben die Worte *Vota votis majora eingegraben*. Unten an derselben lehnen sich zwey länglich vorwärts an der Spitzsäule auf dem Grundgestelle heraus stehende Waspen, deren das männliche zur Rechten, das fräuliche zur Linken die Stammwappen von beyden Geschlechtern darstellt. Diese Schilde sowohl, als die Pyramide selbst, ruhen auf einem zierlichen Untergestelle, an dessen Vorderseite die Aufschrift: *Felicitas foederis Deo dante conservata*, worin die Jahrzahl 1758 steckt, befindlich ist. An der einen Seite erblickt man noch die abendwärts in einem schönen und hell strahlenden Glanze allmählich zu ihrem Niedergange sich neigende Sonne. Diese ganze Vorstellung ist an dem äussern Rande mit einem Bande eingefasst, auf welcher die Ueberschrift lautet: *Et sero tempore vernant*.

Die Rückseite besteht in einem aus zwey zusammen gebundenen und zierlich in einander laufenden Zweigen von Laubwerk, in Form eines Kranzes. Inwendig steht die Aufschrift, in 11 Zeilen: *Daniel Weisfel Reip. Brem. Senator Senior & Gesa Meiers quinquaginta annorum conjuges hocce mnesynon Liberis Nepotibus Amicis consecrant A. MDCCCLVIII. d. XX Nov.*

Diese Münze ist in Gold von 5 Duc., und in Silber von 1 Loth, in Nürnberg von dem Medailleur Jo. Leonh. Oexlein geprägt worden.

18. Medaille auf die goldene Hochzeit des Hrn. Jo. Jac. van Westrenen, U. F. D. ordinären Rathes in dem Provinzialgerichtshofe des Stiftes Utrecht, und Dechant von Dudmünster ic. und Frau Johanna Cathar. Mamuchet van Houdringe, 1759 d. 25 Aug.; Sig. 1758 v. Auf der vordern Seite liest man um den Rand: *Gods milde Hand kroondt vrindlyk Paaren.* (Gottes milde Hand krönt das freundliche Paar.) Unten im Abschnitt: *Van Jan. Jac. v. Westrenen. Joh. Car. Mamuchet v. Houdringe.* Ueber diese Rahmen steht man einen Traualtar, woran Mann und Frau stehen, die sich einander über demselben die Hände geben. Oben aus den Wolken kommt eine Hand hervor, welche ein Horn des Ueberflusses hält, und dasselbe über dem

dem Altare ausstürzet, wodurch dem Jubelpare aller Segen zu Gemüthe geführt wird, welcher in dem unten am Fuße des Altares angeführten Psalm. 128. v. 5. 6. frommen Eheleuten während einer Zeit von 50 Jahren, welche der Buchstabe *L* in der Mitte am Altar ausdrückt, versprochen worden ist. Hinter dem Jubelbräutigam sieht man einen Pomeranzenbaum, welcher 3 Früchte trägt, zum Zeichen der 3 noch lebenden Söhne, und 3 verdorrte Zweige zum Andenken der 3 verstorbenen Söhne. Hinter der Jubelbraut steht ein Rosenstock, woran nur Eine Rose, welche die noch lebende Tochter bedeutet, und 4 dürre Aeste, welche die 4 verstorbenen Töchter bezeichnen, befindlich sind.

Auf der andern Seite liest man um den Rand: *T Dankoffer Brand na vyftig Jaaren.* (Dankoffers Brand nach funfzig Jahren.) Unten im Abschnitt: *Op den 25 August 1759; der Tag, da dieses Jubelfest der 50jährigen Ehe gefeyert wurde.* Dieses vorzubilden, sieht man das Jubelpaar vor dem Altare, worauf das Feuer brennt, niederknien. Der unten an demselben aus Psalm 50. v. 23. angeführte Spruch (Wer Dank opfert, preiset mich; und das ist der Weg, daß ich ihm zeige das Heil Gottes.) erinnert die Eheleute an ihre Pflicht, zu Folge dessen sie auch ihre Seufzer der Dankbarkeit himmelwärts schicken, und ausrufen: Dem Jehovah sey die Ehre! welches die hebräischen Worte יהוה נאמרה. (Jahovah jehi hacoavod,) welche über den Wolken stehen, und woraus die Strahlen der Verherrlichung auf die Niedergeknieten herab schießen, bedeuten. Beyderseitige Wapen findet man auch auf dem Altare ausgedruckt. Unten steht des Medailleurs Rahme: *J. C.*

19. Medaille auf das Hochzeit: Jubelfest des Consulents Dannreutherischen Ehepares in Nürnberg, im J. 1767; Sig. 1758 v. Auf der ersten Seite sieht man zur rechten Hand eines Altares das Bild der Dankbarkeit, in der Stellung einer Gott lobenden und ihm Dank opfernden Person, welche ihre Augen gegen das oben strahlende Dreieck erhebt. Auf dem Altare lobet das angezündete Feuer, und an dem Altarsteine steht angeschrieben: *1 Theff. III. v. 8. 9.* Zur Linken des Altares steht ein Genius, welcher das Buch des Gedächtnisses offen hält, auf welchem der Tag und das Jahr des erlebten Jubelfestes also zu lesen ist: *Memoria. Diei. 13. Aprilis, 1767.* Der Boden, worauf Oef. Enc. XXXI Th. P Bild,

Bild, Altar und Genius stehen, ist mit Blumen bestreuet, und im Abschnitte ist eine Verzierung. Die Umschrift heist: *Jo. anni Frid. erico Dannreuthero Reip. publicae Nor. imbergen- sis a Consiliis LIII. Ann. os E. Evae natae Daumiae ejus con- jugi.* Auf der andern Seite ist über einer Verzierung eine zehnrheilige Inscription, dieses Inhaltes: *Non de votis se- cundis sed secundiora vota de secundissimo consubii Jubilaeo red- dunt Filius Filiae Generique.*

Eben dieser Hr. Dannreuther feyerte vor 3 Jahren sein Amts Jubiläum als 50jähriger Rath: Consulenz; s. eben, S. 205.

Etwas noch seltener ist es, wenn eine Jubelhoch- zeitsfeyer zwey Mahl auf einander folgt, und gleich- sam von dem Vater auf den Sohn beerbet wird. Ein Bepispiel von dieser Art erzählt Hr. Prof. Cassel, in Bremen, im 3 St. des 5 B. des bremischen Magaz. S. 477, f. Im J. 1724 feyerte Hr. Jac. v. Meinertzhagen, Banquier in der freyen Reichs- Stadt Cöln, sein Jubelhochzeitfest, und ließ darauf 2 schöne Münzen prägen, welche man oben, S. 215, beschrieben, und Fig. 1758 ^d) und ^e) abgebildet, findet. Im J. 1761 erlebte auch dessen Sohn, Hr. Gerhard Edler von Meinertzhagen, des H. R. R. Rit- ter, Sr. churf. Durchl. zu Pfalz Rath, des nieder- rheinisch- westphälischen Kreises Pfennigmeister, und Banquier der freyen Reichsstadt Cöln, das seltene und große Glück, seine Jubelfeyer mit zwey Medaillen zu verewigen.

Auf der ersten Seite der größern Medaille, Fig. 1758 ^x), sieht man zwey Häupter, die das Jubelpar vorstellen. Ueber den Häuptern kommt ein Engel aus den Wolken, welcher in der einen Hand eine Krone, als ein Zeichen der göttl. Gnade, nach dem angeführten Spruche, Ps. V. v. 13. (Du krönest sie mit Gnaden.) in der andern aber eine Posaune hat, womit er Jubel ausbläset. Unmittelbar unter den Häuptern liest man: *Des v. Meinertzhagenschen Hauses 2tes Ehe Jubel Fest in Cöln. 1761. 12 Jun.* Anzudeuten, daß dieser Engel, als aus dem Himmel, mit der wiederholten göttl. Gnade wieder gesandt worden, indem bey dieser Jus- beilehe der merkwürdige Umstand ist, daß, gedachter Na-
gen,

gen, dergleichen Fest ebenfalls von den Aeltern dieses Jus- belpares, d. 4 Sept. 1724 gefeyert worden ist, bey welcher Gelegenheit zwey (S. 1758 ^d) und ^e) abgebildete) Medaillen geschlagen sind, auf deren einer auch ein Engel steht, wel- cher über dem Jubelpare eine Krone hält, und mit der Pos- saune das Jubel ausbläset. Unten im Abschnitte steht der Spruch: *Den Seegen hat das Haupt des Gerechten.* Spr. Sal. Cap. 10. v. 6. womit auf den besondern göttl. Segen geze- let wird. Am Rande stehen die Nahmen der beyden Ehe- Leute, auch ihr Alter, und die Zeit ihrer Verheirathung; nämlich: *Gerhard Edler v. Meinertzhagen des H. R. R. Rit- ter geh. 1682. 11. Apr. und Sara Elis. Schluier geh. 1693. 2. Apr. verm. 1711. 12. Junii.* Der Revers stellt einen Baum an einem Wasserbache vor, dessen zweyfacher Stamm nach oben zu Einem Stamm und Baum wird. Gleich über dem Bache steht der Spruch, woraus dieses Sinnbild genom- men ist, nämlich Ps. 1. v. 3. (Der ist wie ein Baum, gepflan- zet an den Wasserbächen.) Die 8 Aeste des Baumes bezeich- nen die 8 Kinder, welche aus dieser Ehe entsprossen sind, und zwar dergestalt, daß der erste Ast zur Rechten den ersten, der erste zur Linken den zweyten, dann wieder der 2te Ast zur Rechten den 3ten, der 4te zur Linken den 4ten Ehesegen, und so weiter, auch die aus solchen Hauptästen, als dem 2ten linker, und 4ten rechter Hand entspringenden Neben- Aeste die Kindesfinder bemerken, und zugleich die dürrern Aeste und Nebenäste die Verstorbenen anzeigen. Oben über dem Baume steht der Spruch angeführt: *Ps. 92. v. 15.* (Und wenn sie gleich alt werden, werden sie dennoch blühen, fruchtbar und frisch seyn.) Unten gegen die beyden Stämme des Baumes liegen die beyderseitigen Geschlechtswapen, als: das v. Meinertzhagensche zur rechten, und das Schlus- tersche zur linken Seite. In dem Abschnitte steht: *Das werde geschrieben auf die Nachkommen.* Psalm 102. v. 19. Am Rande steht: *Dem Nächststen gedienet sich treulich geliebet von den Nachkommen geehret.*

Die kleinere Medaille, Fig. 1758 ^y), stellt auf der Hauptseite zwey vereinigte Hände vor, zum Zeichen der un- verbrüchlich gehaltenen ehelichen Liebe und Treue. Oben erscheint die Sonne, welche ihre 8 größern, und 6 kleinere Strahlen dahin wirft. Die 8 größern Strahlen bedeuten 8 dem Jubelpare geschenkt gewesene Kinder, und die 6 klei- nern Strahlen 6 gewesene Kindesfinder, so, daß die Zahl

von dem obersten Strahle rechter Hand anfängt, und die hellen Strahlen die noch lebenden, die matten aber die verstorbenen bemerken. Ueber und um die Sonne steht der Spruch: *Siehe also wird gesegnet der Mann der den Herren furchtet. Ps. 128. v. 4.* Unten im Abschnitt liegen in der Mitte die Geschlechtswapen des Jubelpares. Dabey stehen die Worte: *Gedaechtnus des hochfeyerlich begangenen Ehe Jubel Festes in der Reichs Stadt Cöln. 1761. 12 Jun.* Am Rande stehen, wie auf dem Avers der vorhergeh. Medaille, die Rahmen der beyden Eheleute, die Zeit ihrer Geburt, und ihrer Vermählung. Auf dem Revers zeigt sich ein brennender Altar, als ein Zeichen der Gott schuldigen Dankbarkeit. Zu beyden Seiten desselben steht man das Jubelpar aufrecht stehend, das Angesicht nach dem Himmel wendend, und in der einen Hand die geschmückten Lampen haltend, welche auf die Erwartung des himmlischen Bräutigams und dessen Zukunft zielen, nach der angezogenen Schriftstelle: *Math. 25. v. 7. und 10.* (Da stunden diese Jungfrauen alle auf, und schmückten ihre Lampen etc.) Mit der andern Hand hält das Jubelpar eine dreyfach um den Altar geschlungene Kette oder Schnur, welche die dabey ausgedruckte 3 Tugenden: *Glaube, Hoffnung, Liebe, 1 Cor. 13.* als die Beständigkeit und den festen Grund des Christenthums vorbilden soll. Neben dem aufrecht stehenden Jubelpare knien die noch lebenden 6 Kinder und das Kindes Kind, mit ausgebreiteten Händen, Gott lobend und dankend. Unten in dem Abschnitt ist zu lesen: *Sie sind der Saame der Gesegneten des Herrn und ihre Nachkommen mit ihnen. Jesaias 65. v. 23.* In dem Rande steht die Ueberschrift: *Unser Wandel aber ist in Himmel. Phil. 3. v. 20.* und wird dieselbe vornehmlich dem gedachter Maßen bey dem Altare stehenden Jubelpare zugeeignet. Die Unterschrift ist: *Preis mit mir den Herrn und laßet uns mit einander seinen Namen erhöhen. Ps. 34. v. 4.* womit sowohl des Jubelpares, als auch der sämmtl. Kinder und des Enkels dem Höchsten zu bringendes Lob- und Dank-Opfer bekräftiget wird.

Diese beyde Jubelmünzen sind in Gold und Silber, von dem Medailleur Oeyle in in Nürnberg geprägt worden. Die größere wiegt 3, die kleinere 2 Loth.

Ich wünsche von Herzen allen Eheleuten, welche gegenwärtige Arbeit ihres Beyfalles würdigen, und gern beysammen leben, daß die Vorsehung sie dergleichen

chen hochzeitliche Jubelfreunde wolle erleben lassen. Bey der großen Menge der mißvergnügten Ehen und der überhand nehmenden Lust zur Wechsel-Liebe aber glaube ich, daß es vielen angenehmer wäre, wenn sie alle Jahr Hochzeit halten könnten. Diese Freude wird aber insonderheit denjenigen aus Gottes gerechter Schickung am meisten zu Theil, die so gern reiche alte Weiber, mehr aus Interesse, als aus wahrer Zuneigung und Affection, auf den Kalender nehmen, denen es die größte Qual seyn würde, wenn mein Wunsch einträfe, und sie mit solchen ein hochzeitliches Jubel-Fest begehen sollten.

Ist schon eine einfache Amts- und Ehestands-Jubelfeyer eine seltene Glückseligkeit: so ist es gewiß ein doppeltes Amts- und Ehe-Jubelfest noch mehr.

Der kurz vorher erwähnte Hr. Rathscousulent Dannreuther feyerte es zu verschiedener Zeit. Hr. D. Johann Lorenz von Jengumer Closter, in der freyen Reichsstadt Schwäbisch-Hall älterer Stadtmeister, Steuerherr etc. hatte d. 7 May, 1748, die Freude, sein Amts- und Ehe-Jubelfest, an Einem Tage, und zwar an seinem Geburtstage, an welchem er das 72 Jahr seines Alters zurück legte, zu feyern. Das bey dieser Gelegenheit überreichte obrigkeitliche Geschenk bestand in einem ansehnlichen silbernen und zierlich vergoldeten Deckel-Pokale; auf dessen einen Seite das hallische Stadtwapen, und auf der andern folgende Aufschrift war: *Viro illustri atque magnifico JOANNI LAVRENTIO de Jengumer CLOSTER Reipublicae Halensis in Suevia Consuli Sen. H. T. Regenti Cet. Muneris Coniugiique Semisecularis Jubilæum ipso natali die VII. Maji. MDCCXXXVIII. Monumento hocce latam declaraturum mentem pia inter Vota atque Júbila applaudunt Patres Patriae conscripti.* Derselbe stand auf einem gleicher Maßen beschaffenen Präsentir-Teller, dessen Rand mit neu geprägten hallischen Ducaten und Thaler belegt war. Der Hr. Rath Secretär Closter, als der einzige Sohn dieses Jubelpares, überreichte, im Rahmen aller Kinder, Schwagersöhne, Enkel und Urenkel, nebst einem Gedichte eine auf

diesen Jubeltag geprägte goldene Gedächtnismünze, Fig. 1759, 10 Ducaten schwer, nebst noch 12 dergleichen silbernen, auf einem silbernen Präsentir-Teller. Auf der ersten Seite sind in der Mitte eines anmuthigen Gartens zwei beyammen stehende, und mit den Stämmen zwei Wahl in einander geschlungene, lieblich gränende und viele Früchte tragende Bäume, daß sie fast wie nur Ein Baum aussehen, vorgestellt. Dabey stehen zur Seite zwei Pyramiden, an denen die Brustbilder der Jubel-Eheleute in einer ovalen Einfassung angebracht sind, und zwar zur Rechten des Hrn. Stadtheimraths, und zur Linken dessen Ehegattin. Ueber jedem ist eine Krone, und darüber sind auf einem in den Aesten drey Wahl eingeflochtenen Bande diese Worte in folgender Ordnung zu lesen. Erstlich, oben in der Mitte: *Corona*; hernach darunter, über dem Bilde des Hrn. Stadtheimraths: *Honoris*; ferner, über dem Bilde dessen Ehegattin: *Amoris*, und zuletzt unten in der Mitte: *Semi-Secularis*. Die Haupt-Umschrift besteht in folgendem Verse: *Coelitus haec vobis rara corona datur*. Unten im Abschnitte steht: *Dulcissima poma*, und des Medailisten Name: *P. P. Werner*. Die andere Seite faßt folgende Aufschrift, von 15 Zeilen, in sich: *Parentibus optimis Jo. Laur. de Fenguimer Closter I. U. D. & Reip. Suevo Halensis Consuli Seniori & H. T. Regenti & Catharinae Magdalene natae Engelhardtiae anno die eoque patri natali d. 7 May, 1748. Jubileum Amoris & Honoris celebrantibus gratulantur Filius, Filia, Nurus, Generi, Nepotes, Pronepotes*. Mehrere Umstände von den bey diesem Amts- und Ehe-Jubelfeste vorgefallenen Feyerlichkeiten, erzählt Köhler, im 24 St. des XX Th. seiner historischen Münzdelust. S. 184 — 192.

Sammlung etlicher Jubelhochzeit-Münzen, welche auf Personen von angesehenen Geschlechtern nach einem funfzig Jahre geführten glücklichen Ehestande geprägt, und zum Andenken der Familien herausgegeben worden, von Joh. Phil. Cassell. Mit Kupfern Bremen, 1759, 4. 14 Bgg.

Nummi Jubilaei, oder Jubel-Schau-Stücke, so nach 50-jähriger Hochfürstlicher Regierung, nach eben so lang geführten wichtigen Amtswürden; insonderheit auf Hochzeit, Jubiläum, zum Vorschein kommen; nebst denen hiebey veranstalteten Jubel-Solennitäten, beschrieben, und auf Verlangen, zusamt dem Kundmannschen Jubel-Gedächtniß, als der andere Theil der sonderbaren Namen, dem Druck überlassen, von Joh. Christ. Rundmann. Bresl. u. Lpz. 1734, 4. 1 Bl. 3 B. u. 4 Kupfert. Gottfr. Chr. Görgens historisches Münzkabinet von unterschiedlichen Jubelmünzen.

Jubel = Fest, (Amts-) siehe oben, S. 195.

— — — (Ehe-) s. oben, S. 208.

— — — (doppeltes Amts- und Ehe) s. oben, S. 229.

— — — (Reformations-) s. oben, S. 174.

— — — (Regierungs-) s. oben, S. 190.

Jubel = Geschrey, der laute Ausbruch der Freude, besonders bey einer feyerlichen Gelegenheit.

Jubel = Hochzeit, s. oben, S. 208.

— — — — Medaillen oder Münzen, s. oben, S. 210.

— — — — Vignetten, s. oben, S. 219, fgg.

Jubel = Jahr, s. oben, S. 161.

Jubel = Lied, ein Lied auf ein Jubelfest. In weiterer Bedeutung, ein jedes Lied, so fern es die Empfindungen einer lebhaften und feyerlichen Freude entwickelt.

Jubel = Medaille, Jubelmünze, Jubelthaler, auf die von den Päpsten gesendeten Jubeljahre; s. oben, S. 167.

— — — — auf die im J. 1517 angefangene Reformation Lutheri; S. 174.

— — — — auf das im J. 1530 übergebene augsburgische Glaubensbekenntniß, S. 185.

— — — — auf den im J. 1555 geschlossenen Religionsfrieden, eb. das.

— — — — zum Andenken der vor 100 Jahren in gewissen Städten und Ländern vorgegangenen Reformation und verbesserten Kirchen, eb. das.

— — — — auf funfzigjährige Regierung, S. 190.

— — — — auf Männer, welche der Kirche und dem gemeinen Wesen funfzigjährige Dienste geleistet haben, S. 195.

Jubel-Medaille, auf Ehe-Jubelfeste, oder Jubelhochzeiten, S. 210.

— — — — auf ein doppeltes Amts- und Ehe-Jubelfest, S. 229.

Jubel-Messe, s. oben, S. 195.

Jubel-Münze, s. Jubel-Medaille.

Jubel-Priester, s. oben, S. 195.

Jubel-Thaler, s. Jubel-Medaille.

Jubelier, s. Juwelier.

Jubilarius, s. oben, S. 195.

Jubiläum, s. oben, S. 161.

Jubiläus, s. oben, S. 195.

Jubilieren, aus dem Lat. jubilare, Fr. jubiler, welches in doppelter Gestalt üblich ist.

1. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben, seine Freude durch ein lautes Freudengeschrey, und in weiterer Bedeutung durch frohe Worte an den Tag legen; jauchzen. Ueber etwas jubiliere.

2. Als ein Activum, wo es doch nur in einigen Gegenden, und besonders im Oestreichischen üblich ist, einen Bedienten Alters wegen seiner Dienste mit Vorphaltung der halben Besoldung entlassen; vermuthlich, so fern solches gemeiniglich nach geleisteten fünfzigjährigen Diensten geschieht. Ein jubilierte Steuerannahmer, Hofbedienter u. s. f. Im mittlern Lateine ist Jubilaeus, ein alter hundertjähriger Mann, und Jubilarius eine Person, welche 50 Jahre in einem gewissen Zustande zugebracht hat.

Als ein Activum stammet es von Jubiläum, als ein Neutrum aber von Jubel her, welches, dem Festus zu Folge, bey den Römern der laute Ausbruch der ausschweifenden Freude war, so wie es im Deutschen juch! ist.

Jubis, eine Art Rosinen, die aus der Provence kommen.

Jucca siehe Yucca.

Juch! ein Laut, durch welchen der große Haufe seine ausgelassene Freude an den Tag zu legen, und demselben

ben zuweilen noch ein hey! beizufügen pflegt, juch hey!

Sprichw. Man soll nicht Juch! schreyen, ehe man über den Graben oder Zaun ist; man soll sich eines Vortheiles nicht rühmen, den man noch nicht hat. Auf ein Juch! folgen gemeiniglich zwey Ach!

Siehe Jauchzen und Juchzen.

Juch, Juchart, Juchert, ein Feldmaß; s. Jauchert.

Juchen, juchheyen; s. im XXIX Th. S. 266.

Jucht, (die) auf den Hammerwerken, ein Maß, wonach die Kohlen und gemengten Steine gemessen werden, und welches gemeiniglich vier Tröge gemengter Steine und fünf Schorsässer Kohlen hält. Es ist aus Gicht verderbt, welches bey den hohen Oefen in eben dieser Bedeutung üblich ist; siehe Gicht 2. im XVIII Th. S. 381 f. Daher der Juchtboden, der Gichtboden, oder die Juchtbühne, das Juchtmaß, oder Gichtmaß, ein hölzerner Maßstab neun Querhände hoch, die Höhe der Kohlen und Eisensteine in dem Ofen damit zu messen.

Juchten, oder Jochten, Juchtenleder, ist ein auf besondere Art zubereitetes und roth gefärbtes Ochsen- und Kuh- oder auch zuweilen Kofleder, welches ursprünglich in Rußland verfertigt, und auch noch bis jetzt in diesem Lande allein in seiner rechten Güte und Vollkommenheit gemacht wird. Seine Bereitung scheint von den alten Bulgaren, einem fleißigen und geschickten Volke, erfunden zu seyn, wie denn auch der Name aus Rußland herstammet, nach welchem es aber eigentlich Juchten lauten sollte, wie die Niedersachsen auch wirklich sprechen. Jucht, oder, in der vielfachen Zahl, Juchti, bedeutet ein Paar, weil bey der Zurichtung allemahl zwey Häute zusammen genähet werden. Die feinsten sind Kuhhäute, doch werden

den auch Roffhäute, auch Kalb- und Bock-Felle auf gleiche Weise bereitet.

Man hat von dem Zuchten dreierley Arten: den rothen moscowitischen oder russischen, den weißen englischen, und den schwarzen Thran-Zuchten, oder das so genannte Schmierleder. Unter diesen Arten von Zuchten behauptet der rothe, im vorzüglichsten Verstande, den Namen des Zuchtens. Aber auch von solchen rothen Zuchten gibt es wieder verschiedene Arten, die ihre Namen von den Ländern, in welchen sie bereitet werden, erhalten, indem man moscowitischen oder russischen Zuchten, Fr. Vache de Russie oder de Roussi, ingleichen Cuir de Russie, polnischen Zuchten, Gränzjuchten, und deutschen Zuchten hat.

1. Moscowitischer, oder russischer Zuchten. Der starke Handel, welchen Rußland mit dem Zuchten treibt, da derselbe in allen Ländern einen großen Abgang findet, hat andere Staten in Europa aufmerksam gemacht, und sie angereizt, daß sie Versuche haben anstellen lassen, um den russischen Zuchten nachzumachen, wie ich weiter unten melden werde. Allein, aller nachgemachte Zuchten kommt dem russischen nicht bey, und hat nicht eine einzige Eigenschaft desselben. Alle diese Nachahmungen sind weiter nichts, als ein roth gefärbtes Rindleder. Es unterscheidet sich aber der russische Zuchten so ausnehmend durch seinen besondern Geruch, daß alle Nachkünsteleryen vergeblich sind, indem dieser mangelnde Geruch sie sogleich verräth. Dieses ist ein so eigener Geruch, daß keine andere Art von Geruch etwas ähnliches davon hat, und niemand betrogen werden kann, welcher russischen Zuchten nur einmal gerochen hat (*). Hiernächst unterscheidet sich der russische Zuchten von allen Nach-

(*) Es gibt Personen, welche diesen Geruch für sehr angenehm halten; da hingegen andere ihn so widerlich finden, daß sie denselben durchaus nicht vertragen können.

ahmungen durch seine Mildigkeit und Geschmeidigkeit, wie auch seinen lichtbraunen Kern und kleine Narben; da hingegen alle nachgekünstelte so genannte Zuchten hart und klappernd, an Kern weißlicher oder schwärzer, und von großen Narben sind. An Güte und Dauerhaftigkeit aber haben alle Nachkünsteleryen des wahren Zuchtens noch nie nur in etwas gleich kommen können.

Wir haben in neuern Zeiten verschiedene zuverlässige Nachrichten über die Bereitung des Zuchtens erhalten, welche alle beweisen, daß man dieselbe in dem russischen Reiche keinesweges als ein Geheimniß verhehlet, die aber doch noch in Ansehung der Entstehung des eigenthümlichen Geruches, einigen Zweifel übrig lassen. Einige behaupten, daß man im russischen Reiche die Rindhäute mit Weidenrinde gärbe, und ihnen den ihnen eigenen Geruch dadurch gebe, daß man sie mit Seven- oder Rauten-Dehl, oder mit Dehl aus Birkenrinde, tränkt; die Maschine aber, vermittelt welcher man in dieses Leder die Narben, oder eine Menge kleiner rautenförmiger Figuren eindrückt, in einem stählernen Cylinder bestehe, welcher 1 Schuh in der Länge und 3 Zoll im Diameter hat, der mit vielen Drahten fest umwunden und mit 3 bis 400 Pfunden beschweret wird. Hr. Collegient. Pallas versichert, das Gärben geschehe mit der Rinde der Sand-Weide (*Salix arenaria*); man mache die Leder durchgängig mit dem reinsten und dünnesten Birkenöhle, welches seinen starken Geruch der Birkenrinde allein, und nicht dem Poste (*Ledum*) zu danken habe, geschmeidig. Hr. Lapechin läugnet gar, daß man Birkenöhl und Post gebrauche. Einige behaupten, daß die Russen eine gewisse Pflanze, Rédon genannt, zu Beförderung des Geruches bey dem Zuchten anwenden, welche Pflanze in Gasconne bekannt ist, und die man in Frankreich zu dem samischen oder braunen Leder,

der, so wie zu den Zuchten, anzuwenden gelernt hat. Vermuthlich ist das Verfahren in verschiedenen Gegenden verschieden.

Ich werde die Beschreibung der Art, wie in Rußland der Zuchten verfertigt wird, nach Hrn. Lepechin, im 1 Th. seines von Hrn. Sase übers. Tagebuches der Reise durch verschiedene Provinzen des russ. Reiches, in den Jahren 1768 und 1769, Altenb. 1774, 4. S. 24, fgg. und nach dem neuen St. Petersburger Journal, v. J. 1782, 1 Band, S. 61, fgg. anführen. Die rohen Rindshäute werden von den russischen Gärbern zuerst entweder in fließendem Wasser, oder in großen, zu dieser Absicht in die Erde gegrabenen Kufen voll Wassers, zum Durchneßen, eine ganze Woche, im Sommer aber nicht so lange, gelassen. Man nimmt sie in dieser Zeit täglich aus dem Wasser, und arbeitet sie auf dem Schabe-Baume oder der Schlichtbank, welche nichts anders als eine Bank mit einem scharfen Rücken ist, durch. Wenn die Häute in dem Flusse oder in der Kufe aufgeweicht sind, bringt man sie in eine Lauge. Man rührt nämlich in andern Kufen, welche gleichfalls eingegraben, und unter Dach befindlich sind, gute Asche 2 Theile, mit 1 Theil ungelöschten Kalk, in siedendem Wasser an, und senkt die nassen Häute in diese Lauge auf einem Roste, welcher an Stricken schwebt, und vermittelt derselben aufgezogen und niedergelassen werden kann. In diesen Aschenkufen liegen die Häute wieder ungefähr eine Woche, doch bey warmer Witterung weniger, in kaltem Wetter auch wohl länger. Das Zeichen, daß sie lange genug in der Lauge gewesen seyn, ist, wenn man das Haar ohne Mühe mit der Hand ausrupfen kann, so daß nichts zurück bleibt. Sind die Häute nach 7 oder 8 Tagen noch nicht so weit, so thut man noch frische Asche in die Lauge, und senkt die Häute wieder darein. Wenn aber endlich das

das Haar lose genug ist, nimmt man die Häute völlig aus der Lauge, und schabt alles Haar auf Klößen, oder einem Schabebaume, vermittelt stumpfer, mit zwey Handgriffen versehener Messer oder Schabeeisen (Tupik), rein ab. Diese Haare werden von den Gärbern gewaschen, und in Rollen getrocknet; in welcher Gestalt man sie zum Polstern und andern häuslichen und Handwerks-Gebrauch verkauft. Die vom Haar völlig gereinigten Häute bindet man parweise zusammen, und hängt sie auf Stangen, welche an Kufen voll reinen Wassers oder an fließendem Wasser dergestalt angebracht sind, daß die Haut ganz im Wasser ist, welches die Durchwässerung (Promykwa) genannt wird, damit solcher Gestalt die Asche, welche sich an die Häute angelegt hatte, abgespühlet werde. Damit aber die Asche desto besser heraus gehe, schwenkt man die Häute nach dreyn Mahl 24 Stunden fleißig hin und her; darnach hängt man sie auf, und läßt sie abtiefen. Alsdann fängt man an, die inwendige Seite auszufleischen oder abzusaaßen, d. h. die Fleischtheile, Häutchen, Fasern u. d. gl. was nicht eigentlich zur Haut gehört, von der Fleisch- oder so genannten Aaf-Seite abzuschaben. Dazu gebraucht man entweder vorerwähntes stumpfes Schabeeisen, oder ein gerades schmables Schabemesser (Podchodka), von verschiedener Größe und Schärfe, nach der Verschiedenheit der Härte und Zähigkeit der Häute. Nach dieser Behandlung werden die Häute getreten, und die kleinen jungen Rindshäute bekommen eine Bereitung, welche die Gärber in den mittlern Städten des Reiches, die sich derselben am meisten bedienen, Kafscha nennen. Diese Bereitung wird mit trockenem weißen Hundskoth gegeben, den man in siedendem Wasser zergehen läßt. Auf 100 kleine Häute gehören ungefähr 4 Eimer (Wetro)

dro) (*) Hundskoth. Wenn hierben nicht die rechte Proportion mit dem Wasser getroffen wird, so verderben die Häute in dieser Jauche, deren Absicht die völlige Befreyung der Häute von den darin haftenden Laugensalzen zu seyn scheint. Die Häute werden zwey Mal 24 Stunden in der Kalkscha oder dem Mistwasser gelassen; alsdann werden sie heraus genommen, ausgestrichen, abgespült, und in eine aus Hafermehl und Quasmalz gemachte Beize, oder säuerlichen Brey, (Kisel), gelegt. Man rührt nämlich Hafermehl mit warmen Wasser an, und thut auf 3 Osmine (**) oder Achtel Eschetwerit Mehl, 3 bis 4 Eimer Hefen, die von dem gemeinen säuerlichen Quas oder Schempertrank (s. Th. II, S. 686.), welchen sich das Volk aus Mehl und etwas Malz brauet, übrig bleiben, in den dünnen Brey, damit derselbe mit den Häuten schnell säuern möge. Auf 10 Häute pflegen die Gärber gemeiniglich 40 Pfund Mehl zu rechnen. In dieser Beize läßt man die zu Fuchten bestimmten Häute, wenn sie klein sind, zwey, und wenn sie groß sind, drey Mal 24 Stunden liegen. Nachdem die Häute gesäuert haben, welches auch in großen Küfen geschieht, läßt man sie in andern Küfen, 2 oder 3 Tage, in einem starken Sasse oder einer Lohbrühe (Sol), welcher aus dem mit guter Gärberlohe scharf abgekochten Wasser besteht, liegen und wohl durchziehen. Erst nach diesem bringt man sie recht auf die Loh. Das Lohgarmachen geschieht auf folgende Art. In die Lohküfen, in welchen oft einige hundert Häute Platz haben, wird halb gemeines Wasser, und halb Lohsaft

(*) Ein Wedro hält nach J. G. Smelins sibir. Reisen, im 4 B. der göttin. Samml. S. 145, ungefähr 26 Pfund Wasser, und nach S. G. Smelins Reise durch Rußland, Th. 1, S. 91, 9 Stof, oder gegen 13 Maß.

(**) Ein Osmin ist anderthalb Lof und 1 halb Stof rigisch, ungefähr 1 dresdn. Scheffel.

oder mit Loh abgekochtes Wasser, gegossen, ein Rost an Stricken hinein gehängt, und eine Haut nach der andern darüber wohl ausgebreitet, mit guter feingestampfter Eichenrinde dick bestreuet, und der Rost immer tiefer in die Kuße gelassen, bis dieselbe beynähe voll ist; doch so, daß der Lohsaft über die Häute steht, welche denn noch darüber mit Loh bestreuet werden. Hier läßt man eine kleine Haut 7 bis 8 Tage, eine dicke und starke aber länger, liegen. Wenn die Häute aus dem ersten Einsaße zum Lohgarmachen heraus genommen worden sind, werden sie wohl abgespült, und mit den Füßen durchwalket oder getreten, welches zwey Arbeiter in einem Sommertage wohl mit 300 Häuten verrichten können. Am folgenden Tage legt man sie, auf vorbeschriebene Art, in frische Loh; und so bekommen sie überhaupt vier Mal nach einander frische Loh, und werden jedes Mal rein gespült. In der letzten Loh, oder dem vierten Einsaße, bleiben die Häute wohl 3 Wochen, oder länger, und dann werden sie endlich zum letzten Mal gewaschen, parweise aufgehängt, und, wenn sie etwas abgetrocknet sind, an andere Meister geliefert, welche Lederbereiter (Kaszdjelschtschiki) heißen; diese färben die Häute, geben ihnen den Glanz, und liefern die Fuchten fertig.

Es ist anzumerken, daß die russischen Fuchtingärber sich der Eichenlohe selten und nicht gern bedienen. Die liebteste und beste Loh ist die von den Schwarzweiden (Lichernotal), und auch wohl von andern strauchartigen Weiden abgeschälte junge Rinde, welche von den Landleuten gesammelt, in Bündeln getrocknet und fuderweise zu Markte gebracht wird. Auf 10 Häute rechnen die Gärber ungefähr anderthalb aufgesetzte Faden solcher in Bündel gebundener Weidenrinden, durch alle Einsätze. Man muß aber nicht glauben, daß hierauf die Güte der russischen Fuchten beruhe. Denn in Sibirien, wo es keine Eichen, und wenig große Weiden gibt, pflegt man Fuchten mit bloßer Birkenrinde zu gärben, welche nicht viel schlechter, als die

die russischen, sind. Die Rinde wird theils auf schlechten Lohmühlen, die von Pferden oder vom Wasser getrieben werden, klein gemacht; theils lassen die Gärber dieselbe in manchen Städten, wo keine Mühlen sind, mit vielen Kosten und Arbeit, in hölzernen Mörsern oder ausgehöhlten Rissen, mit Stämpeln, welche fast wie die in unsern Lohmühlen beschlagen sind, von Tagelöhnern zerstampfen.

Zum rothen Leder nehmen sie mehrentheils Bockfelle und Kalbfelle, von verschiedener Größe und Alter bis zweijährig. Das Färben geschieht auf zweyerley Art und in zweyerley Farben. Die gemeinste Methode den Häuten die Farbe zu geben, ist, daß man sie noch feucht, mit der Haarseite einwärts, auf allen Seiten am Rande herum mit starkem Bast oder mit dünnen Riemen, wie Säcke zusammen nähet, und eine kleine Oeffnung läßt, wodurch sie die Farbe heiß hinein gießen; alsdann binden sie die Häute zu, und wälzen sie immer herum, damit die Farbe sich allenthalben gleich einziehe. Wenn die Farbe sich eingezo-gen hat, läßt man die Häute trocken werden. Von dieser Art zu färben scheint es zu kommen, daß man die Zuchten im Handel parweise zu nehmen und zu nennen pflegt. Die andere Art des Verfahrens, wobei Mühe, Zeit und Farbe erspart, und der Rand der Häute ganz erhalten wird, ist folgende. Man hängt jede Haut auf einen Bock, über einem langen Troge, auf, so daß die Haarseite, welche gefärbet werden muß, sich auswärts zeigt, und übergießt sie darauf aus dem Färbekessel mit Farbe, bis die ganze Haut gefärbt ist. Die zwey Farben, welche man den Zuchten gibt, sind die rothe und schwarze. Zur Bereitung der rothen Farbe, läßt man Sandelholz auf der Stampfmühle oder mit Handstämpeln so fein, wie die Loh, zerstoßen, und kocht es in Kesseln. Die Häute werden vor dem Färben mit Alaunwasser getränkt. Man rechnet auf jede kleine Haut ein halbes, und auf eine große ein ganzes Pfund Färbholz.

Leh.

Letztere aber werden gemeiniglich schwarz gefärbet. Auf die rothen Zuchten sind, zu 100 Stück 4 Pfund Alaun hinlänglich. Zur schwarzen Farbe gebraucht man ebenfalls das Sandelholz; man löset aber in der rothen Farbe, auf 100 Häute 3 Pf. guten Eisenvitriol auf. Wenn die Farbe sich in die Haut eingezo-gen hat, lassen sie dieselbe trocken werden, und färben sie hernach zum zweyten Mal. Bisweilen geschieht dieses Nachfärben, um die Farbe zu erhöhen, noch zum dritten Mal; nur mit dem Unterschiede, daß das zweyte und dritte Färben in bloßem Aufstreichen besteht, wobei sie die Haut in eine Rolle zusammen wickeln, damit die Farbe sich recht einziehen könne. Wenn endlich die Häute ziemlich trocken geworden sind, wobei man sie, damit die Farbe nicht verbleiche, mit der Fleischseite auswärts hängt, werden sie, noch etwas feucht, auf Tischen, die einen Rand haben, eingeschmieret. Ehemals war zum Einschmieren nichts anders, als Delfin- und Seehunds-Fett, erlaubt; weil davon aber die Zuchten spröde werden, und nicht denjenigen Geruch, den die Ausländer so hoch schätzen, bekommen, wenn nicht das in Rußland bereitete Birkentheer, dessen sogleich umständlicher Erwähnung geschehen soll, wenigstens darunter gemischt ist: so wird jetzt durchgängig nur dieses Birkentheer allein zum Einschmieren genommen. Hernach reiniget man die Häute vom Größten, und gibt sie in das Pußhaus, wo geübte Arbeiter zuerst mit Schabeeisen, die zwey Handhaben, und eine überaus scharfe, abwärts umgelegte Schneide haben, über eine Streckbank oder einen Schrägbalken, jede Haut an der Fleischseite dergestalt beschaben, daß ein ganzes dünnes Leder, mit allen Unreinigkeiten, davon abgeht, und die reine glatte Fläche davon übrig bleibt. Die Schärfe der Schabeeisen wird dabey mit einem glatten Strahle umgelegt erhalten. Hierauf nehmen andere Arbeiter die

Det. Enc. XXXI Th.

2.

also

also rein geschabten Zuchten auf große reine Werktafeln, sprengen sie an der Fleischseite, mit einem feinen Staubregen von frischem Wasser aus dem Munde ein, und legen sie aufgerollt zum Durchfeuchten hin. Sodann wird eine Haut nach der andern vorgenommen, zusammen gefalten, und mit den Händen auf der Tafel nach allen Richtungen durchgewirkt und gemangelt, um sie weich zu machen. Endlich nimmt man ein Mangelholz, welches wie eine Handstriegel gestaltet ist, und lauter scharfe Querreifen hat, vermittelst des daran befestigten Riemens, wie eine Kardetsche auf die Hand, faltet die Häute, mit der Haarseite auswärts gekehrt, zusammen, und glättet sie mit diesem Holze übers Kreuz, d. i. in die Länge und in die Quere, wovon die zarten Furchen oder gegitterten Streifen auf der ganzen Fläche der Zuchten entstehen. Einige wirken die Häute mit den Händen zuerst trocken, und besprengen sie erst beim Durchmangeln mit dem Striegelholze. Zuletzt werden noch diejenigen Häute, welche sich zu steif anfühlen lassen, mehr oder weniger mit Leinöhl eingesprengt, und also in den Handel geliefert.

In dem 5 Th. der Abhandl. der ökon. Gesellsch. in St. Petersburg, S. 43, 599. hat Hr. Staatsrath Nitschkow eine kurze und unvollkommene Beschreibung der Zuchtengärberey drucken lassen, und darin berichtet, daß die besten Zuchten mit Seehundsfeet eingeschnüert würden, und das Birkentheer nur im Nothfalle, und zu schlechter Arbeit angewendet würde. Dieses ist eine irrige Meinung, welche dem Hrn. Staatsrathe von denjenigen Manufacturiers, bey welchen er sich befraget hatte, bengebracht worden ist. Das Birkentheer ist, nach aller Zuchtengärber Gesandnisse, das beste Mittel, den Zuchten ihre rechte Güte und Dauerhaftigkeit, und das einzige, ihnen den besondern Geruch zu geben.

Die-

Dieses Birkentheer (Dagger, oder Daggert,) aber wird folgender Maßen von den Landleuten im russischen Reiche bereitet. Sie schälen von erwachsenen Birkenstämmen die äussere zähe, weisse und harzige Rinde ab, so hoch sie nur mit einem, an einer Stange befestigten, wie eine breite Lanze gestalteten scharfen Messer reichen können. Diese auf Haufen gesammelte Rinde fahren sie zusammen bey großen Gruben, welche in thonigem Erdreiche auf 5 bis 6 Ellen weit, und 4 bis 5 E. tief, fast trichterförmig, ausgegraben sind. In den Boden dieser Gruben wird ein großes hölzernes Gefäß gesetzt, ein hölzerner Deckel, mit einer Oeffnung in der Mitte, und eingeschnittenen Rinnen, darauf geleset, und mit Thon, so wie auch das ganze Unterteil der Grube, ausgeschlagen; oder es wird auch der Deckel über den bloß mit Thon ausgeschlagenen untersten Raum der Grube also befestigt (*). Bey dem Birkendölschwelex trägt man gedachte Birkenrinde in die Grube so ein, daß sie dicht und aufgehäuft liege, zündet sie an, und wenn sie wohl in Brand gekommen ist, daß kein Rauch mehr geht, überschüttet man alles mit Erde, und läßt es auschwelen. In walddreichen Gegenden, z. B. an der Kama, wo die Bauern aus dem Birkendölsle ein Gewerbe machen, werden ungeheuer große Gruben verfertigt, und gegen den unter dem Deckel gelassenen Raum wird ein Gang in die Erde gemacht, wo man hinein kriechen, und Gefäße unter die Oeffnung des Deckels setzen kann, welche, wenn sie mit dem per descensum destillierenden Dölsle angefüllt sind, abgewechselt werden.

Wo man eine große Menge dieses Dölsles schwelet, wird es in große Gruben, die mit Thon ausgeschla-

N 2

gen

(*) In eben solchen Gruben wird auch, in nadelwaldigen Gegenden, aus Kienbaumwurzeln Theer geschwelet.

gen sind, oder in Rufen, zusammen gegossen, und, wenn sich die ruffigen Hefen gesetzt haben, das obere klare Oehl abgeschöpft, welches so rein, wie bräunliches Steinöhl, aussieht, und in besondern Cylindern, die, wie ein Faß, von ausgehöhlten Baumstämmen verfertigt sind, unter dem Nahmen *Wetoschnoi Dogt* verführet. Dieses gebraucht man eigentlich zur besten Zuchtenarbeit. In großen Birkenwäldern, wo viele Windfälle sind, sammelt man von den ausgefaulten Stämmen die weiße, rein übrig gebliebene Harzrinde der Birken, welche, nachdem schon alles Holz, mit der innern Rinde, in Mulm verwandelt ist, noch als ein ganzer Baum da liegt, auch wohl gar auf der Wurzel abgebrochener Stämme wie eine Röhre stehen bleibt. Von dieser reinen Rinde bekommt man fast lauter klares Oehl, ohne dicken Bodensatz.

Was einige Schriftsteller von der Bereitung dieses Zuchtenöhl aus *Vorsch* (*Post*, *Ledum palustre* L.) oder mit Vermischung gewisser harziger Pflanzen, gemeldet haben, ist eine gekünstelte Einbildung von Gelehrten, die oft in ökonomischen und technischen, ganz einfachen Dingen Geheimnisse suchen, wo keine sind. Man verfertigt im russischen Reiche Birkenöhl in hoch gelegenen Gegenden, wo weit und breit kein *Vorsch* wächst, und der Bauer weiß davon, oder von andern Zusätzen, nicht das mindeste.

Die Kennzeichen des echten russischen oder moskowitzischen Zuchten, sind entweder allgemeine, oder besondere. Letztere findet man nur bey einem gewissen Sortiment des russischen Zuchten, und ich werde sie weiter unten bey Beschreibung eines jeden Sortimentes zugleich anzeigen. Was die allgemeinen Kennzeichen betrifft, so erkennt man die russischen Zuchten 1. hauptsächlich am Geruche, indem sie recht durchdringend stark riechen müssen, so daß, wenn man vor einem Gewölbe oder Hause, worin russische Zuchten sind,

sind, vorüber geht, man den Geruch von ferne schon empfinden kann; da hingegen man von Zuchten, welche keine russische sind, nichts riechen kann. 2. An der Bereitung; indem die russischen Zuchten, wenn sie extrafein sind, folgende Eigenschaften haben müssen, daß sie a) durchaus wollicht, oder weich, und geschmeidig, und b) von schöner lichterbrauner derber Gare sind, da hingegen die ausserhalb dem russischen Reiche verfertigten Zuchten insgemein theils weißlicher, oder ganz dunkelbrauner, auch zuweilen schwärzlicher Gare, theils nicht so wollicht, sondern hart, klapperig und spröde, auch in Schildern ziemlich stark sind, da ihnen denn durch das viele Ausfalzen, damit die Stärke ein wenig vergehe, und sie glatt werde, die beste Kraft benommen wird. 3. An den Löchern, welche unten an den Seiten darin sind, und von dem Einnähen herühren, wenn sie gefärbet oder auch sonst zubereitet werden; s. oben, S. 240. 4. An der Farbe, welche recht schön hochroth oder carmesin ist; und 5. an den Narben, welche fein, zart und erhaben sind, so daß, wenn man einen extrafeinen russischen Zuchten ansieht, die Narbe und Farbe recht spiegelt.

Die Russen sagen, daß, wenn man ihren Zuchten recht kennen will, man alle fünf Sinne dazu nöthig habe. Das Auge müsse von der Farbe, und die Nase von dem Geruche urtheilen; dem Gehöre müsse er, wenn er mit der Hand begriffen wird, ein hartes Geräusch (wie eines verbrannten Lebers, welches im Angreifen berstet,) verursachen; der Zunge wie ein verbranntes Leder schmecken, und in den Händen sich weichlich anfühlen lassen. In Ansehung des Geruches machen sich große Zuchtenkenner verbindlich, daß sie bey dem Eintritte in ein Gewölbe, in welchem die Zuchten noch in Ballen eingepackt liegen, selbige unbesehen beurtheilen wollen, ob es kostromische oder plezkowische seyn, von welchen beyden Sorten des russischen Zuchten weiter unten Nachricht folgt.

Es gibt nämlich verschiedene Sorten von russischem Zuchten, theils in Ansehung seiner Beschaffenheit,

heit, theils in Ansehung der Dertter, wo er verfertigt wird.

In Ansehung der Beschaffenheit, hat man sechserley Sorten; nämlich:

1. Extra feine Zuchten. Solche müssen seyn: a) leicht; nämlich der Ballen $7\frac{1}{4}$ bis 8 Etn. hiesiges Gewichtes, und die Haut oder das Stück durch die Bank 7 bis $7\frac{1}{4}$ Pfund schwer. In jeder Rolle Zuchten müssen sich 6 Häute oder Stücke befinden, und der Rollen müssen insgemein 20 in einem Ballen seyn. b) Von feiner, zarter und kleiner Narbe. c) Von Farbe, schön hoch: oder carmesinroth. d) Auf der Aßseite, schön weiß oder silberweiß. e) Ohne Schnitte und Engeldcher. f) Von mollichter Bereitung; und dieses erkennt man: (a) wenn das Leder sich durchgängig recht weich und geschmeidig anfühlen läßt, auch (b) wenn man es auf der Narbenseite zusammen drückt oder beuget, die Narbe davon nicht los: oder abspringt, noch das Leder auf der Narbenseite von einander berstet und springt; ferner (c) wenn man darein schneidet, es beim Ab: oder Aufschnitte ganz derb und hellbräunlicher Farbe ist, nicht aber schwärzlich oder ganz dunkelbraun aussieht; endlich (d) wenn man ein wenig Speichel aus dem Munde, oder Wasser, an den An: oder Aufschnitt bringt, es das Wasser nicht an sich zieht. g) Von kleinen Köpfen. h) Gleich in Seiten. i) Ohne Brummerfelle, als welche nicht unter die extrafeinen Zuchten gehören, weil sie sehr stark sind und schwer ins Gewicht fallen, und der Schuster weder Stiefeln noch Schuhe daraus machen kann. Man erkennt aber selbige daran, wenn sie einen sehr starken Hals und Kopf haben, sehr grobnarbig und in Seiten ganz außerordentlich stark sind, und bey den Hinterfüßen das gewöhnliche Wahrzeichen haben, welches ein Brummochs hat. k) Ohne Roßleder, als welches unter extrafeine Zuchten nicht

ge

gehört, und die allerschlechtesten sind. Man erkennt solche insonderheit an den langen Klauen oder Füßen und an dem Kopfe, welcher länglich und spießig ausfällt. l) Nicht hart und steif (bollig). m) Nicht in der Gare verbrannt, oder glazig spießig). Man erkennt aber die in der Gare verbrannten oder spießigen Zuchten, wenn man sie an der Narbenseite zusammen drückt und beuget, daß die Narbe davon springt, oder Risse auf der Narbenseite im Leder entstehen, und wenn man mit dem Messer hinten am Schilde in das Leder schneidet, und der An: oder Aufschnitt schwarz oder ganz dunkelbraun aussieht. n) Nicht braun von der Narben: oder Aßseite; denn wenn die Narbenseite braun oder braunroth aussieht, wollen weder Schuster noch Riemer solches Leder gern kaufen, sondern es muß auf der Narbenseite schön carmesinroth seyn. o) Kein gefallenes Leder, d. i. von Thieren, welche nicht verreckt, sondern geschlachtet sind; denn jenes Leder zieht insgemein Wasser an sich, und ist nicht so dauerhaft. Bey dem gefallenem Leder sind die Klauen oder Füße länger, als bey dem geschlachteten. p) Kein erstunkenes Leder, weil dasselbe nicht so gut im Halten ist. Man erkennt dergleichen Leder daran, wenn auf der Narbenseite große Flecke der Narben hinweg, und ganz kahle Stellen, auch wohl gar Löcher hinein gefallen sind. q) Schöne gleiche Stier: und Kuh: Leder. r) Nicht narbenlos. s) Nicht lappicht in Seiten. t) Nicht rauch auf der Aßseite. u) Nicht von Hunden zerfressen. v) Nicht beschäbet, auch nicht narbenbestoßen. w) Nicht narbenbrüchig, auch nicht fleischfressicht, weil der Schuster daran Schaden hat.

2. Ordinär:feine Zuchten. Solche müssen in allen Stücken den extrafeinen Zuchten gleich kommen, außer in folgenden 3 Stücken nicht. 1) In der Farbe; denn bey den extrafeinen Zuchten muß die Farbe

N 4

schon

schön hochroth oder carmesin seyn, bey ordinär: feinen Zuchten aber kann die Farbe schon passiren, wenn sie braun- oder dunkel- oder blasroth sind. 2) In der Naßseite; denn wenn gleich bey dieser Sorte die Naß-Seite braun ausfällt, oder etwas rauch ist, kann sie doch noch unter den ordinär: feinen Zuchten passiren. 3) In der Narbe, welche bey den ordinär: feinen Zuchten auch nicht so fein seyn darf, als bey den extra: feinen Zuchten, sondern es kann hier schon passiren, wenn solche gleich etwas grob ausfällt. Uebrigens aber darf sich an den ordinär: feinen Zuchten nicht das geringste mangel- oder fehlerhafte befinden.

3. Seine Mittel: Zuchten. Diese Sorte hat folgende Kennzeichen. 1) Das Par 14 bis 15 pfündig, auch 15 $\frac{1}{2}$ Pfund aufs höchste, passiert noch. 2) Wenn die Farbe gleich dunkel- oder braunroth aussieht, können sie doch noch zu den feinen Mittel: Zuchten kommen; ingleichem, 3) wenn die Narbe auch etwas grob ausfällt, und die Naßseite braun oder rauch ist. 4) Häute, welche verwachsene Engellöcher haben, gehören ebenfalls unter die feinen Mittel: Zuchten; ferner 5) Häute, welche Kuhleder sind, ob sie gleich in Seiten lappicht sind; wie auch 6) Häute, welche etwas ausgefalzet sind, ins besondere in Schildern, wenn sonst nur weiter kein Mangel daran ist; und endlich 7) Häute, in welchen sich auf der Naßseite einzelne Schnitte befinden, welche aber nicht durch und durch gehen, und auch nicht ganz tief in das Naß hinein gekommen sind. Sonst aber darf und soll von Rechts wegen keine bessere, und auch keine schlechtere Haut unter feinen Mittel: Zuchten sich befinden.

4. Ordinäre Mittel: Zuchten. Die Häute, welche zu diesem Sortiment gehören, oder dahin gerechnet werden können, haben folgende Eigenschaften. 1) In Ansehung der Schwere, muß das Par 15 bis 15 $\frac{1}{2}$, höchstens 16 Pf. wiegen. 2) In Ansehung der Farbe

Farbe passiren solche, wenn sie gleich dunkel- oder braunroth aussehen; ingleichem 3) wenn die Narbe gleich etwas grob ausfällt, die Naßseite auch braun und rauch ist; 4) Häute, welche Engellöcher haben, ob solche gleich offen, und nicht verwachsen sind; 5) Häute, welche lappicht in Seiten, und 6) ausgefalzet sind. 7) Häute, in welchen sich auf der Naßseite Schnitte befinden, welche auch zuweilen durchgehen, wenn sie nur nicht allzu häufig sind. 8) Etwas narbenbestoßene. 9) Narbenbeschädigte. 10) Narbenlose. Sonst aber darf und soll von Rechts wegen keine bessere noch schlechtere Haut sich bey den ordinären Mittel: Zuchten befinden.

Da ich von den ordinär: feinen, feinen Mittel: und ordinären Mittel: Zuchten gesagt habe, daß die Häute, wenn sie braun- oder dunkelroth aussehen, ferner, wenn die Narbe etwas grob, und die Naßseite braun und rauch ausfällt, insgesammt zu allen solchen drey Sorten gerechnet werden können, so will dieses so viel sagen, daß 1. solches Stufenweise zu verstehen sey, nämlich bey den ordinär: feinen Zuchten nicht in solchem Grade, als bey den feinen Mittel: Zuchten, und bey diesen nicht in solchem Grade, als bey den ordinären Mittel: Zuchten; und daß 2. wenn auch die Farbe, Narbe und Naßseite, bey den ordinär: feinen Zuchten eben so beschaffen seyn sollten, als bey den feinen Mittel: Zuchten, doch solches den Unterschied dieser beyden Sorten nicht aufhebt, und letztere deswegen nicht zu den ersten gerechnet werden können, wenn bey ihnen sonst ein bey den feinen Mittel: Zuchten angegebener passierlicher Mangel, welcher bey den ordinär: feinen Zuchten sich nicht finden darf, vorhanden ist. Eben dieses gilt auch von den feinen und ordinären Mittel: Zuchten, so, daß man also bey dem Sortiren nicht allein auf die Farbe, die Narbe und die Naßseite, sondern auch auf die übrigen Umstände, zu sehen hat. Doch können feine und ordinäre Mittel: Zuchten auch im Gewichte noch etwas leichter ausfallen, als angezeigt worden ist, ohne sie deswegen zu den extra: feinen oder ordinär: feinen Zuchten zählen zu können; diesen Vortheil aber bringen sie, daß die leichtern feinen und ordinären

ren Mittel: Fuchten sich besser consumiren lassen, als die schwereren.

5. Ausschuss: Fuchten, worunter man dasjenige Sortiment versteht, welches nicht zu den extra:feinen oder ordinär:feinen Fuchten, auch nicht zu den feinen und ordinären Mittel: Fuchten dienlich ist, oder gebraucht werden kann, sondern von denselben ausgeschloffen wird. Zu diesem Sortimente gehören: 1) Häute, welche viele Schnitte und Engellöcher haben; 2) harte und klapperichte Häute; 3) gefallene Kuh: Stier: oder sonst Ochsen: Leder; 4) Brummerfelle, (welche aber noch passabel sind,) nebst andern starken und schweren Fuchten; 5) Häute, welche bollig; 6) etwas erstunken; 7) sehr narbenlos; 8) von Hunden zerfressen; 9) beschädet; 10) sehr narbenbestoßen; 11) stark ausgefalzet; 12) fleischfressicht, und 13) sonst sehr schadhast sind. Diese alle müssen von Rechts wegen zu den Ausschuss: Fuchten kommen, und hierzu keine bessere, noch auch ganz und gar schlechte Häute kommen.

6. Rosswall, welches die allerschlechtesten Sorte von russischen Fuchten ist, und welches die Schuster fast zu nichts anders, als zu Rahmen, Brandsohlen und Absäheflecken gebrauchen können, wiewohl sie doch auch zuweilen an solchen Häuten noch etwas zu Vorderblättern und Quartieren brauchbares finden. Zu diesem Sortimente gehören: 1) hauptsächlich Rosfle: der; 2) in der Gahre verbrannte und ganz spießige Fuchten; 3) sehr narbenbrüchige Häute; 4) Brummerfelle, welche sehr dick, auch narbenlos, und sonst sehr beschädigt sind; 5) Häute, welche über und über erstunken; 6) durchaus bollig sind; 7) welche über und über Schnitte haben; 8) welche durchgängig sehr fleischfressicht, ganz hart und sehr klappericht sind; 9) welche über und über narbenbestoßen, narbenbeschädet, nar:

narbenlos, und auch noch sonst dabei sehr schadhast sind; und überhaupt die allerschlechtesten Fuchten.

Ausser diesen sechserley Sorten von russischen Fuchten, gibt es auch noch ertrunkene russische Fuchten, wenn nämlich mit Fuchten beladene Schiffe entweder auf der See, oder in der Elbe, verunglücken. Sind es feine Sorten, welche ertrunken sind, so verursacht dieses großen Schaden, indem ein solches Sortiment um etliche Thaler schlechter wird; sind es aber schlechte Sorten, so ist zwar der Schade eines Theils so groß nicht, andern Theils aber sind solche schlechte Sorten fast hernach gar nicht zu gebrauchen, weil das wenige Ansehen, welches sie vorher noch hatten, nun gänzlich verschwunden ist. Ordentlicher Weise werden die in Seewasser ertrunkenen Fuchten mit Vortheil in Amsterdam, die in dem Elb: Strohme ertrunkenen aber in Hamburg, committiret. Doch kann es auch geschehen, daß wenn z. B. ein leipziger Kaufmann Fuchten in Amsterdam committiret, und solche über Altona, von da aber nach Magdeburg, auf der Elbe für seine Rechnung und Risiko gehen läßt, die Schiffe verunglücken, und der Kaufmann das Unglück hat, ertrunkene Fuchten zu bekommen, ohne dergleichen committiret zu haben. Man thut daher am besten, und geht am sichersten, wenn man Fuchten aus Amsterdam committiret, daß man dieselben gerade über Altona, von da nach Lüneburg, von Lüneburg aber ferner nach Leipzig, oder an andere gehörige Derter, auf der Achse gehen läßt, weil von Altona bis Magdeburg die Fuchten im Schiffe vom Regen, wenn es stürmisch ist und Wasser in das Schiff geht, oder auf andere Art leicht naß werden können; der Weg von Amsterdam bis Altona aber kann nicht geändert werden, weil vom ersten Orte auf der Achse gerade bis Leipzig oder nach andern Dertern die Fuchten und Lederwaaren nicht geführt werden können.

Die

Die Kennzeichen, woran man die in dem See, und in dem Elbwasser ertrunkenen Zuchten unterscheiden kann, sind folgende. Die in Seewasser ertrunkenen Zuchten, haben 1. an demjenigen Orte, wo das Seewasser hin gekommen ist, weiße Flecke, und die Farbe auf der Narben-Seite ist davon vergangen, auch alles weiß geworden. 2. Sie haben auf der Narbenseite schwarze Löffelchen, oder kleine schwarze Fleckchen, bekommen, dergleichen auch auf der Aßseite zu sehen sind. 3. Wenn sie eine Weile gelegen haben, daß das Seewasser sich recht hat eintziehen können, so sind diese Häute an den nassen Stellen sowohl auf der Narben- als auch Aß-Seite heftig beschlagen, und man sieht hernach bey dem Abputzen solcher Häute lauter grünlliche Moderflecke, welches aber die Dauerhaftigkeit des Leders sehr mindert. Die in Elbwasser ertrunkenen Zuchten, haben 1. ebenfalls weiße Flecke davon auf der Narbenseite bekommen, und alle ihre Farbe verloren. 2. Wenn sie lange liegen, beschlagen sie ebenfalls, und bekommen dadurch Moderflecke. Unterdeffen sind die in dem Elbstromme verunglückten Zuchten doch besser, und im Halten tüchtiger, als die in Seewasser ertrunkenen.

In Ansehung der Orter, wo der Zuchten im russischen Reiche verfertigt wird, hat man gleichfalls verschiedene Sortimentte; denn man macht selbst im russischen Reiche an einem Orte bessere Zuchten, als an einem andern. Die Kostromischen, welche zu Kostroma verfertiget werden, und die jaroslawischen werden für die besten gehalten, weil sie den stärksten Geruch und die schönste Farbe haben, auch am geschmeidigsten sind. Nach diesen kommen die wologdaischen; hierauf die nowgorodischen, die moscauischen und pleskowischen, und endlich die kasanischen und lugofskyschen. Was unter den kostromischen und jaroslawischen die auserlesensten Zuchten sind, werden Mastersky genennet, und haben nicht allein alle Eigenschaften der extra-feinen Zuchten an sich, sondern sind auch die seltensten und theuersten unter allen, daher sie gar wenig zu Märkte kommen. Nach diesen sind die Poluwalli, welche sonderlich ihrer Leichtigkeit we-

gen

gen berühmt sind, indem man darunter Häute kaum von 3 Pfund antrifft, daher ihrer 10, 12 bis 15 Stück auf 1 Pud gehen.

Was den Handel mit russischen Zuchten betrifft, so werden solche, wegen ihrer oben bereits gerühmten vorzüglichen Eigenschaften, vor allen andern fast durch ganz Europa verführet, und man hat sie billig als eine currente und beträchtliche Waare anzusehen. Um nicht allzu weitläufig zu seyn, werde ich mein Augenmerk vornehmlich nur auf Deutschland richten, und sowohl von dem Einkaufe, als Verkaufe, das Nöthigste beybringen.

In Ansehung des Einkaufes, hat man 1. die Beschaffenheit der Ballen im russischen Reiche zu bemerken. Man rechnet nämlich gemeiniglich 30 Pud auf einen Ballen Zuchten von 20 Rollen. In jeder Rolle, die nach Hamburg und Lübeck geht, sind 3, auch wohl, wenn es Poluwalli oder gar leichte Zuchten sind, 5 Par Häute, daß also ein Ballen ungefähr 1200 russisch, oder $33\frac{1}{2}$ Pfund für 1 Pud, 1000 Pfund wieget. Die Ballen hingegen, welche nach Italien gehen, werden 22 Rollen groß gemacht, und müssen alle Zuchten, die nach Italien gehen, extra schön und meistens Poluwalli oder leichte Zuchten seyn. Man hat 2. zu bemerken, wo man die russischen Zuchten aus der ersten Hand kaufen, oder mit Vortheil committiren könne. Der vortheilhafteste Ort ist St. Petersburg, und nach diesem Amsterdam; denn da kann man, wenn die Schiffe von Archangel oder St. Petersburg ankommen, die Zuchten, und zwar von allen Sortimenten, aus der ersten Hand entweder selbst mit Vortheil einkaufen, oder einem dortigen Freunde, auf welchen man sich verlassen kann, auftragen, was er uns bey Ankunft der Schiffe für unsere Rechnung senden solle; woben zu merken ist, 3. daß man die Zuchten nicht umgepackt erhalten muß,

son.

sondern in dem Stande, wie sie eingeladen worden sind, und aus dem Lande kommen. Solches ist 4. aus folgenden Zeichen zu erkennen. a) Die Ballen, worin die Fuchten sind, müssen in die Matten oder Bastdecken mit starkem russischen Bindfaden umnähet seyn, dergleichen man in Deutschland nicht hat. b) Sie müssen inwendig keine Schnürseile um die Rollen haben, sondern die Rollen müssen in jedem Ballen nur mit den Matten und einem auswendigen starken Seile umgeben seyn; c) auch müssen sich keine starke Bänder von Baste um die Rollen befinden; und d) müssen in jedem Ballen die Rollen noch unsortirt seyn, daß z. B. in einer Rolle bald lauter große Häute, bald in einer andern lauter kleine oder mittlere, bald in einer Rolle extra:feine Fuchten (ob gleich manchemahl die Fuchten nur für Mittel- oder schlecht Gut eingekauft worden sind,) mit ausfallen. Befinden sich nicht alle jetzt gemeldete Stücke bey einem Ballen, so sind die Fuchten nicht mehr, wie sie aus dem Lande gekommen sind, sondern sind umgepackt. 5. Die beste Zeit des Fuchten-Einkaufes ist, wenn die Flotten von Archangel zurück kommen, welches im November geschieht, weil alsdann einige Moscovienhändler Geld zur Bezahlung ihrer Wechsel nöthig haben, und daher um so viel wohlfeiler geben müssen. Es geschieht auch mit den Fuchten 6. vieler Baratto gegen Taffet, Damast, Gold- und Silber-Draht, und andere nach dem russischen Reiche gehende Waaren.

In Ansehung des Verkaufes, hat man vor allen Dingen 1. auf die Sortirung zu sehen, oder wie man die aus Petersburg oder Amsterdam erhaltenen Fuchten in Ballen dergestalt sortiren müsse, daß man sie hier zu Lande mit Nutzen debitiren kann. Ueberhaupt geschieht die Sortirung nach Ballen, daß in jedem Ballen 20 Rollen, und in jede Rolle 6 Stück oder Häute kommen; daß ferner in jeder Rolle immer eine Haut

Haut größer und schwerer als die andere, und die schwerste zu unterst oder zuerst, die kleinste oder leichteste aber zu oberst oder zuletzt, auch die schlechteste unten, und die beste oben sich befindet, mithin die leichteste und beste bey Eröffnung der Rolle oben auf liegt; daß endlich eine jede Rolle eines Ballens so schwer als die andere sey. Ins besondere geschieht diese Sortirung dergestalt, daß das Gewicht nach Verschiedenheit der oben angezeigten Sorten auch verschieden ausfällt; woben jedoch dieses noch anzumerken ist, daß die oben angezeigten Gewichte der verschiedenen Sorten die gangbarsten und fast an allen Orten gewöhnlichen Gewichte sind, die Fuchten von schwererem Gewichte aber nicht aller Orten consumiret werden können. Demnach muß die Sortirung des feinen Fuchtens, sowohl des extra:feinen als auch des ordinärfeinen, wenn man a) den Ballen 8 Etn. schwer (denn oben habe ich von dem Ballen des feinen Fuchtens erfordert, daß er nicht über $7\frac{1}{2}$ bis 8 Etn. schwer seyn dürfe,) sortiren will, auf folgende Art geschehen. Zur Unterdeck- oder auswendigen Haut jeder Rolle, muß man die schweresten, auch am schlechtesten ausfallenden Fuchten nehmen, so 9 Pf. am Gewichte schwer seyn muß; zur zweiten, eine schöne gestreckte Haut von $8\frac{1}{2}$ Pf.; zur dritten, eine von $7\frac{1}{2}$ Pf.; zur vierten, eine von 7 Pf.; zur fünften, eine von $6\frac{1}{2}$ Pf.; zur sechsten, eine von $5\frac{1}{2}$ Pf. Wenn man aber b) den Ballen $7\frac{1}{2}$ Etn. schwer sortiren will, geschieht es auf folgende Art: Die erste Haut muß $8\frac{1}{2}$ Pf. schwer seyn; die zweite, 8 Pf.; die dritte, $7\frac{1}{2}$ Pf.; die vierte, 7 Pf.; die fünfte, 6 Pf.; die sechste, 5 Pfund. Die Sortirung der feinen Mittel-Fuchten muß dergestalt geschehen, daß ein Ballen nicht mehr als $8\frac{1}{2}$ Etn., $12\frac{1}{2}$ Pf., höchstens $8\frac{3}{4}$ bis $8\frac{1}{2}$ Etn., wiegt; eine Rolle aber wie die andere in einem Ballen ausfalle, wie folget. Die erste Haut 9 Pf. schwer; die zwey-

zweyte, $8\frac{1}{2}$ Pf.; die dritte, 8 Pf.; die vierte, $7\frac{1}{2}$ Pf.; die fünfte, 7 Pf.; und die sechste, 6 Pfund. Die Sortirung der ordinären Mittel-Zuchten muß folgender Maßen geschehen. Ein Ballen muß $8\frac{3}{4}$ Etn. $11\frac{1}{4}$ Pf., höchstens $8\frac{1}{2}$ Etn., wiegen. Die Rollen müssen durch die Bank gleich sortiret, von $\frac{1}{2}$ Etn. weniger 7 Pf., und die Häute in jeder Rolle folgender Gestalt eingetheilet werden. Die erste oder die Unter- oder Deckhaut, von $9\frac{1}{2}$ Pf.; die zweyte, von 9 Pf.; die dritte, von $8\frac{1}{2}$ Pf.; die vierte, von 8 Pf.; die fünfte, von 7 Pf.; und die sechste, von 6 Pfund. Die Ausschuß-Zuchten sind so unter einander zu sortiren, daß a) ein Ballen 9, höchstens $9\frac{1}{4}$ Etn., die Rolle $\frac{1}{2}$ Etn. weniger $5\frac{1}{2}$ Pf., und höchstens $\frac{1}{2}$ Etn. weniger 4 Pf., und ein Par Zuchten durch die Bank $16\frac{1}{2}$, höchstens 17, Pf. wiegen; daß b) in eine Rolle wie in die andere, z. B. erst unten zur Deckhaut die schwerste und am schlechtesten ausfallende Haut kommt, als: entweder eine Brummerhaut, oder eine fleischfressichte, oder hollige, oder harte klapperichte oder eine viele Schnitte habende Haut; hernach zur zweyten ein hübsches gefallenes Kuh- oder Stier-Leder, welches gestreckt ist; zur dritten, eine erstunkene; zur vierten, eine narbenbestoßene, narbenbeschabte, oder narbenlose; zur fünften, eine von Hunden zerfressene, oder stark ausgefalzte; und zur sechsten, eine sonst sehr schadhafte Haut; daß c) die Rollen, dem Gewichte nach, sich Stück vor Stück befinden müssen: zur ersten Haut, eine von $10\frac{1}{2}$; zur zweyten, eine von $9\frac{1}{2}$; zur dritten, eine von $8\frac{1}{2}$; zur vierten, eine von 8; zur fünften, eine von 7; und zur sechsten, eine von 6 Pf. Befindet sich aber das Sortiment leichter, z. B. der Ballen von $8\frac{1}{4}$, $8\frac{1}{2}$, oder $8\frac{3}{4}$ Etn. so muß die Gleichheit in Rollen und Stücken darnach beobachtet werden. Doch ist die oben gedachte Schwere von Ausschuß-Zuchten am gewöhnlichsten, und die schweren kann man

man nicht wohl unterbringen. Die zum Roßwall gehörigen Leder müssen in ein Sortiment gleich sortiret werden, damit eine Rolle wie die andere, und keine besser oder schlechter, ausfalle. Das Gewicht muß ebenfalls gleich seyn, und eine Rolle so schwer wie die andere wiegen. Das beste Sortiment von Roßwall-Zuchten ist wohl, wenn der Ballen $9\frac{1}{2}$ Etn. 5 Pf. höchstens $9\frac{3}{4}$ Etn. $7\frac{1}{2}$ Pf., wieget; und da eine Rolle durch die Bank $\frac{1}{2}$ Etn. weniger $2\frac{1}{2}$ Pf., höchstens $\frac{1}{2}$ Etn. weniger 1 Pf., schwer wird, auch das Par Zuchten $17\frac{1}{2}$, höchstens 18 pfündig, sich befindet. Schwerer sind solche nicht gut zu consumiren, aber leichter, denn der Schuster kauft insgemein lieber leichte, als schwere Zuchten; wiewohl zu vermuthen ist, daß, wenn dieses Sortiment leichter ausfallen sollte, viel blatt dünne Häute, die der Schuster hernach auch noch weniger gebrauchen könnte, sich alsdenn dabey befinden dürften. Die Rollen dem Gewichte nach gleich, Stück vor Stück zu sortiren, muß man also verfahren: Man nimmt zur ersten Haut, eine von $10\frac{1}{2}$; zur zweyten, eine von $9\frac{1}{2}$; zur dritten, eine von 9; zur vierten, eine von $8\frac{1}{2}$; zur fünften, eine von 8, und zur sechsten eine von 7 Pfund. Die ertrunkenen Zuchten aber zu sortiren, und im Gewichte gleich zu machen, verfährt man nach der vorher beschriebenen Art eines jeden Sortimentes, zu welchem der ertrunkene Zuchten gehört. 2. Bey dem Verkaufe der Zuchten in Rollen, und nicht in Ballen, hat man, es sey von was für einem Sortimente es wolle, zu merken, daß man sich aus den Rollen keine Häute ausschießen lasse, und dagegen aus andern Rollen bessere gebe, weil dadurch die andern Rollen und mithin das ganze Sortiment völlig ruiniret wird; sondern wenn man das Sortiment vorher durch und durch gleich sortiret hat, daß eine Rolle der andern gleich fällt, lässet man den Käufer die Rollen, welche ihm

Def. Enc. XXXI Th. R an

anständig sind, aussuchen, und hernach ohne einige davon ausgeschossene Haut behalten. Will man dem Käufer gleichwohl gern zu Willen seyn, so läßt man ihn eine Haut, oder höchstens zwey, aus einer Rolle ausschießen, und gibt ihm aus einer andern Rolle dafür wieder eine oder zwey, welche aber die Gleichheit derjenigen haben, welche vorher ausgeschossen sind, und nicht besser ausfallen. Ließe man den Käufer aber auch aus den Rollen ausschießen, und gäbe ihm aus andern Rollen dagegen bessere hinein, so muß man doch den Preis der ausgesuchten Rollen so hoch stellen, daß man gewiß weiß, man habe keinen Schaden dabey, wenn gleich die ausgeschossenen Häute zum schlechten Sortimenten kommen sollten. 3. Der einzelne Verkauf der Zuchten, oder der Verkauf der Zuchten stück- und hautweise, thut bey allen Sortimenten großen Schaden, und man thut besser, daß man ihn, wenn es angehen will, unterläßt. Kann man dessen aber nicht überhoben seyn, so muß man ihn mit Vorsicht treiben, wozu folgende Regeln dienen. a) Man eröffne bey einem Sortimenten nicht viele Rollen, insonderheit bey den feinen und ordinären Mittel-, Ausschuß-Zuchten, Roßwall und ertrunkenen Zuchten, (und eben so auch bey den polnischen und Gränz-Zuchten, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird,) damit nicht dasjenige, was noch ein wenig passabel ist, vollends aus den Rollen heraus gesucht, und das ganze Sortiment zu Schanden gemachet werde; bey den extra-feinen und ordinär-feinen Zuchten aber kann man die meisten Rollen (weil da alle Rollen gut sind, ob gleich dann und wann eine Haut in der Farbe oder Narbe schöner fällt, als die andere,) eröffnen; denn wenn auch solche schönere Haut bey dem einzelnen Verkaufe heraus geklaubet wird, so macht solches die Rolle zwar etwas schlechter, wird aber bey dem Rollen- und Ballen-Verkaufe nicht so genau be-

ob:

obachtet; doch muß man auch bey diesen beyden Sortimenten deswegen so gar häufig viele Rollen nicht eröffnen, weil diejenigen, welche die einzelnen Zuchten vom feinen Sortimenten kaufen, immer die gleichen und leichtesten Häute heraus suchen, wodurch die feinen, und zugleich auch alle andere Sortimenten sehr verderbet werden. b) Wenn man Rollen eröffnet hat, und daraus einzelne Häute verkauft worden sind, muß man solche, nach Vollendung des Verkaufes, wieder in tüchtigen Stand, wie es das Sortiment erfordert, bringen, und sortiren. Solches geschieht eines Theils, wenn man etliche Rollen, aus welchen verkauft worden ist, aus einander theilet, und sie hernach von neuem unter einander sortiret, damit jede Rolle wieder etwas tüchtig, und zu diesem Sortimenten dienlich, ausfalle. c) Man verkaufe allezeit die besten aus den Rollen theurer, als solche im Centner oder in Rollen zu stehen kommen, damit man, wenn auch gleich die Rolle schlechter werden, und zu diesem Sortimenten nicht mehr sollte taugen können, doch keinen Schaden dabey leide. d) Man verkaufe die schlechtesten Häute aus jeder Rolle einzeln, und wenn man sie auch um den Preis geben sollte, als man sie sonst in Rollen verkauft, indem man von der Rolle, wenn man sie zu diesem Sortimenten nicht vollständig machen kann, den Ueberrest, nachdem die schlechtesten weg sind, zu einem feinern Sortimenten bringen und einsortiren kann. Ferner 4. muß man bey dem Verkaufe der Zuchten wissen, an wen man dieselben rollen- oder stückweise verkauft. Solche sind nun vornehmlich die Schuster, welche nicht nur extra- und ordinär-feine Zuchten, sondern auch und mehrentheils feine und ordinäre Mittel-Zuchten, zuweilen aber Ausschuß-Zuchten, ingleichen Roßwall-, Rahmen-, Brandsohlen- und Absäßflecken- ja auch ertrunkene Zuchten kaufen, und an statt des Fahlleders zu Commiß-Schuhen und

R 2

Stie:

Stiefeln verbrauchen. Die Kiemer kaufen nur extra-feine, und nicht einmahl ordinär-feine, Zuchten, zum Beziehen der Stühle oder Carossen. Die Buchbin- der gebrauchen die ganz kleinen und zarten extra-fei- nen Zuchten, Bücher darein zu binden, bey denen er einen vorzüglich dauerhaften Band abgibt, und womit man vornehmlich große Kaufmanns- und Comtoir- Bücher zu überziehen pflegt. Endlich gebrauchen auch die Schmiede die extra-feinen Zuchten, die ein wenig stärker sind, als diejenigen, welche die Buch- binder gebrauchen, zu Schurzellen. Was 5. dem Debit der russischen Zuchten ballenweise, besonders in Leipzig, betrifft, so werden hier die feinen Zuch- ten, sowohl extra- als ordinär-feine, nach Regens- burg in Quantität, nach Prag gleichfalls in Menge, nach Böhmeim, Zittau, Görlitz, Baugen, Neusalza, Dresden, Pirna, Naumburg, Gera, Grätz, ic. mit Vortheil consumiret. Die feinen Mittel-Zuchten ge- hen zwar auch ballenweise nach Regensburg, Prag, Böhmeim, ic. doch nicht so gar häufig, werden auch das selbst nicht so gesucht, als die extra- und ordinär- feinen. Dagegen die feinen Mittel-Zuchten besser, als die extra- und ordinär-feinen, wie auch die ordi- nären Mittel-Zuchten, obwohl nicht so, wie die fei- nen, nach Zittau, Görlitz, Baugen, Neusalza, Naumburg und in dem thüringischen Kreise, inglei- chem nach Gera und Grätz, zu consumiren sind. Von den Ausschuß-, Kofswall- und ertrunkenen Zuch- ten, ist ballenweise, von Leipzig aus, auf andere Städte kein Vertrieb. 6. Der Preis der russischen Zuchten ist ungewiß zu bestimmen, weil ein jeder Deutscher, oder anderer Ausländer, welcher seine Waaren mit den Russen vertauschet, nach Proportion des Preises, den er auf solche Waaren setzt, auch die Zuchten theuer oder wohlfeil annehmen muß; daher es denn kommt, daß zuweilen Zuchten in Deutschland

wohl:

wohlfeiler verkauft werden, als sie im Einkaufe ge- kostet haben, und doch noch Vortheil dabey ist, weil nämlich die dafür gegebene Waare so viel theurer ausgebracht worden ist. Bis her hat Holland, Ham- burg und Lübeck mehrentheils Deutschland mit Zuch- ten versehen, und es ist das Pfund ungefähr 10 bis 12 Schill. in Banco, mit $8\frac{1}{2}$ pro Cent Rabatt, oder 13 Monath Disconto, verkauft worden, von welchem hernach in Ober-Deutschland der Centner 30 oder mehr Reichsthaler, nach der Güte der Waare, im leichten Gelde hat gelten müssen. Selbst im russischen Reiche ist, nach Verschiedenheit der Güte, der Preis verschieden, wie denn von den Mastersky das Pud allezeit etliche Grieven mehr kostet, als die andern. In Moscau geben die Zuchten durchgehends, sie mö- gen schlecht oder gut seyn, wenn sie verkauft werden, 4 Rubel oder 8 Rthlr. für das Pud, Zoll.

Von der Conservation des russischen, und über- haupt alles Zuchtens, ist zu merken, daß man ihn weder allzu feucht, noch allzu trocken, liegen lassen, sondern das Mittel dabey beobachten müsse.

II. Von dem polnischen Zuchten, oder demjen- igen, welcher in Polen seine Bereitung und Verferti- gung erlangt hat, hat man gleichfalls verschiedene Sortimente. Selbige sind: der feine mohilower, der fluczer, und der polczer Zuchten, denen man noch den so genannten Gränz-Zuchten beizusetzen hat.

1. Bey den feinen mohilower Zuchten gibt es folgende Zeichen ihrer Güte oder Untauglichkeit. Das Par ist $14\frac{1}{2}$, 15, oder höchstens $15\frac{1}{2}$ Pf. schwer. Sie sind von schöner blasrother Farbe; die Narbe ist zwar platschicht, doch zart, und nicht länglich gezogen: sie sind von bräunlicher Aassseite, doch schöner und mollichter Bereitung ohne Schnitte und Engelslöcher, ohne Brummerfelle und sonst starke Köpfe; schöne

R 3

Ruh:

Ruh- und Stier-Häute, welche durchaus eine Gleiche haben; ohne Rostleder, und sonst harte, klapperichte und spießige Bereitung; keine gefallene Leder, oder sonst erstunkene, narbenbrüchige, narbenlose, narbenbeschabte Leder; keine fleischfressichte, ausgefalzte, oder in der Gare verbrannte Leder; Leder, welche keine rauche, sondern fein glatte, saubere und reine Masseite haben. Auch am Geruche sind diese Zuchten hauptsächlich zu erkennen, indem sie zwar nicht den von den russischen Zuchten, aber doch sonst einen nicht unangenehmen Ledergeruch an sich haben. Sie haben auch nicht die schöne russische Gare und Bereitung, noch solche Seitenlöcher, wie die russischen Zuchten, sondern entweder andere, oder mehrentheils gar keine. Es gibt zwar mehrere Sorten von mohilower Zuchten, als der jetzt beschriebene feine; dieser ist aber der gangbarste.

2. Von den sluczer oder den polnischen Mittel-Zuchten, sind die Kennzeichen folgende. Das Par ist 16, höchstens 16½ Pf. schwer. Die Rolle von 6 Stücken, ist ½ Etn. weniger 5½ Pf., ein Ballen oder 20 Rollen aber höchstens 9 Etn. schwer. Hiernächst sind sie ganz dunkel-braunrother Farbe; von länglich gezogener Narbe; von breiten Köpfen, an welchen die großen Stirnblätter, ohne daß etwas abgeschnitten wäre, sich befinden; von ganz brauner, raucher Masseite, oder wenn diese ja glatt ist, so wird man doch desto mehr ausgefalztes an solchen Häuten finden, insbesondere in Schildern. Die Bereitung dieser Zuchten ist insgemein hart und klappericht, doch dürfen sie nicht spießig seyn, oder, wenn man die Narbe beugen will, springen. Sie müssen auch nicht sonst in der Gare verbrannt, oder so ausgefalzt seyn, daß aller Kern weg ist; nicht narbenlos, narbenbeschabt, fleischfressicht oder sehr schnittig, oder sonst schadhast. Am Geruche sind diese Zuchten von den russischen gar leicht

leicht zu unterscheiden, indem sie gar wenig von dem durchdringenden russischen Geruche bey sich führen, und nur einen erleidlichen Ledergeruch haben; auch weder Farbe, Narbe oder Gare der russischen Bereitung beyliehet; ingleichen sind hier meistentheils gar keine Seitenlöcher vorhanden, wenigstens sind sie denen in den russischen Zuchten nicht gleich.

3. Der poloczker (poluzker) oder polnische ordinäre Zuchten, kann füglich dem russischen Ausschuß-Zuchten verglichen werden. Die Kennzeichen desselben sind folgende. Das Par ist 17, höchstens 17½ Pf. schwer. Eine Rolle ist ½ Etn. weniger 2½ Pf.; ein Ballen oder 20 Rollen, 9½ Etn. 5 Pf. schwer. Auf der Narbenseite ist fast nichts von Farbe zu sehen, sondern sie steht, wie bey den ertrunkenen russischen Zuchten, aus denen die Farbe von der Masse vergangen ist, ganz bleichroth aus. Sie sind von länglich grob gezogener Narbe; stark in Schildern, und dabey sehr hart und klappericht; großköpfig nebst den starken Stirn-Blättern; durchaus sehr harter und fester Bereitung; von starkschnittiger, raucher oder sehr ausgefalzter Masseite; es sind erstunkene, narbenbeschabte, sehr narbenlose, narbenbrüchige, fleischfressichte, und überhaupt sehr schadhafte, Häute, doch ohne Rostleder, und andere überaus schadhast ausfallende Häute, die nicht hierher, sondern unter den polnischen Rostwall gehören. In Ansehung des Geruches gilt von ihnen eben das, was von den feinen mohilower Zuchten gesagt worden ist.

4. Es gibt auch ordinären polnischen Rostwall; es finden aber dergleichen Zuchten wenig, oder gar keinen Abgang.

5. Der Gränz-Zuchten, gehört zwar auch noch zum polnischen Zuchten, weil er in Polen zubereitet und verfertigt wird, da er aber nicht so weit in Polen hinein, wie vorgemeldete polnische Zuchten, sondern näher

her nach Moskau, an dessen Gränzen verfertigt wird, so erhält er hiervon den besondern Nahmen des Gränz-Zuchters. Diese Art von Zuchten gleicht dem russischen ziemlich, hat aber noch nicht völlig die Eigenschaften desselben, sondern hat etwas von polnischen, und etwas von russischen, Eigenschaften an sich. Die Kennzeichen der Gränz-Zuchten, sind folgende. Sie haben nicht das geringste von dem schönen und durchdringenden Geruche, aber sonst einen angenehmen Ledergeruch; auch haben sie nicht die schöne russische Gare und Zubereitung, sondern theils eine weißliche, theils eine ganz dunkel- und schwarzbraune Gare; auch ist die Bereitung meist hart, ja wohl gar klappericht und spießig, und nicht recht zart oder mollicht. Die Farbe und Narbe sind nicht wie die schöne russische Art, sondern die Farbe ist ganz dunkel- und auch meistens braunroth, die Narbe aber etwas grob und plattschicht, doch nicht in dem Grade, wie bey den moschilower Zuchten, oder eine so langlich gezogene Narbe, wie bey den sluczker und poloczker Zuchten. Es sind meistens keine Seitenlöcher, wie an den russischen Zuchten, daran befindlich, wenigstens kommen sie diesen nicht bey. Es sind keine Leder, welche durchaus eine Gleiche hätten, wie man bey den russischen Zuchten meistens findet, sondern sie sind gemeiniglich nur in Schildern recht stark, ja wohl gar hart und klappericht, vorn hinaus im Halse aber abschüssig und plattdünn; und finden sich ja zuweilen noch gleiche Leder, so sind deren doch nur wenige, und sie kommen den russischen nicht völlig bey. Ferner gibt es unter den Gränz-Zuchten viele ausgefaltete Leder, und zwar meistens in Schildern, weil diese insgemein am stärksten dabey ausfallen, und ausgefalt nicht zu gebrauchen sind, indem ihnen dadurch der beste Kern, und gleichsam Kraft und Saft, benommen wird. Die Aafseite fällt bey ihnen insgemein rauch und braun,

doch

doch auch zuweilen weiß und glatt, aber nicht so schön, wie bey den russischen, noch so braun oder ganz rauch und räbisch, wie bey den sluczker oder poloczker Zuchten, sondern kommt darin dem feinen moschilower ziemlich gleich. Ueberhaupt aber ist der Gränz-Zuchten ein starker Bastard von dem russischen. Es gibt, so wie vom russischen, verschiedene Sortimente davon; es muß aber ein jedes Sortiment in seiner Art, nach der Feine und Schlechtigkeit, wie oben bey dem russischen Zuchten gezeigt worden ist, ausfallen.

In Ansehung des Einkaufes der polnischen und Gränz-Zuchten ist zu merken, daß der Ort, wo solche mit Vortheil zu committiren sind, Danzig sey. Endlich gibt es auch:

III. Deutschen Zuchten. Die russischen Zuchten in Deutschland nachzumachen, haben sich verschiedene Lederbereiter sehr bemühet. Nachdem sie zuvörderst das Leder mit Kalk und Weidenlohe gar gemacht, haben sie ein Oehl von Birkenrinden und gewissen Kräutern, auch Blumen, insonderheit Spiege oder Lavendel mit Weilschenwurzel zugerichtet, genommen, hernach Brasilienholz in einer Kalklauge gebeißt, so dann dasselbe mit Leim, Alaun und weißem Gummi gekocht, und das Leder damit bestrichen, wodurch es zwar einiger Maßen das Ansehen des russischen Zuchters, aber nicht dessen übrige Eigenschaften bekommen hat. Um das Jahr 1720 ungefähr, und noch vorher, kam zu Altenburg und Annaberg eine Art von Zuchten zum Vorschein. Fast zu gleicher Zeit wurde auch in Schlesien, sowohl in Liegnitz, als auch in Breslau, Zuchten gemacht.

In dem schlesischen Städtchen Auras, bey Breslau, geschah, unter der östreichischen Regierung, ein Versuch, den russischen Zuchten nachzumachen, welcher auch an Güte dem ausländischen nichts nachgegeben haben soll. Der Erfinder, Namens Phil. Wilh. Luther, Kaufmann in Breslau, erhielt 1722 ein kaiserl. Privilegium darüber.

Allein, dieses Werk ist, aus nicht bekannt gewordenen Ursachen, wieder eingegangen. Eine Nachricht davon, nebst Copia der in causa dieser Zuchten-Manufactur ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen, wie auch Urtestate, findet man im 36. Vers. der bresl. Samml. von Natur- und Kunst-Geschichten, a. d. J. 1726, S. 627—637 und 740—753.

Der altenburger Zuchten, war durch starken Thran oder vieles Schmierlein weich gemacht, oder mollicht geworden, daher die Aassseite braun, und die Narbenseite ganz dunkelbraunroth aussah; die Häute und Leder fielen insgesammt sehr schwer aus, und hatten starke Schilber, weswegen man solche heftig ausgefalzet hatte, um sie dünn zu machen, daher sie zwar etwas glatt und sauber auf der Aassseite waren, wodurch aber dem Leder der Kern benommen worden war. Die Narbe kam sonst noch so ziemlich der vom russischen Zuchten bey. Der Geruch war ganz unangenehm, und hatte nichts von dem durchdringenden russischen Geruche. Die Gare fiel weißlich aus. An den Seiten waren Löcher darin, wie sonst in dem russischen zu seyn pflegen. Kurz, diese Art Zuchten kam dem russischen wenig gleich, sondern blieb beständig gutes deutsches Leder, wie vor und nach; dennoch wurde etwas davon consumiret, weil eben zu der Zeit der Zuchten in Moskau sehr theuer war.

Der annebergische Zuchten war von ungemein schöner Farbe und zarter Narbe, gab auch darin fast dem russischen nichts nach; von Geruche und Bereitung aber hatte er nicht das geringste russische an sich, sondern der Geruch war, wie sonst, ein lieblicher Ledergeruch, die Bereitung sowohl, als die Gare, wie das hier zu Lande zugerichtete lohgare Rindsleder, jene etwas hart, und diese weißlich. Die Aassseite fiel schön weiß und glatt, und war ohne alle Schnitte, daß sie darin wieder der russischen gleich kam. Von diesen Zuchten wurde ebenfalls zu der Zeit, als die russischen Zuchten theuer waren, etwas consumiret.

Der leipziger Zuchten gibt dem annebergischen nichts nach.

Auch in Berlin hat seit 1764 der Commerzienrath Nic. Schneider Zuchten zu machen versucht, und seine Manufaktur zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen sich bemühet.

IV. In Frankreich und England wird ebenfalls Zuchten gemacht. Vor ungefähr 30 Jahren brachte ein gewisser Feybert dieses Geheimniß nach Frankreich, wo man zu St. Germain en Laye eine Manufaktur anlegte. Sein Geheimniß aber muß nicht sehr richtig gewesen seyn; denn man gab ihm nach 7 oder 8 Jahren, mit einem jährlichen Gehalte von 600 Livres, seinen Abschied; und man läßt noch viele Zuchten aus Rußland kommen. In England macht man den weißen Zuchten.

Des verschiedenen Gebrauches des Zuchtens, ist bereits oben, S. 259, f. Erwähnung geschehen.

Eine Art von Zuchten ist auch der so genannte Thran-Zuchten, oder das geschmierte Leder, Schmeer- oder Schmier-Leder, und man versteht darunter dasjenige Leder, welches, nachdem es aus der Hand des Lohgärbers gekommen ist, von dem Lederarbeiter wieder angefeuchtet, ausgefalzet, mit Füßen getreten, getrocknet, wieder angefeuchtet, getreten, und endlich mit Talg oder Oehl und Thranbesein eingeschmiert worden ist. Es ist leichter und geschmeidiger, als der russische Zuchten, hält eben so gut, und braucht weder in der Masse noch Hitze so gar viel Schmirre; da hingegen der russische Zuchten in der Dürre sehr hart ist, und leicht bricht, wenn er, besonders nach der Masse, nicht genug geschmiert wird. Die Schmierleder müssen, wenn sie gehörig zubereitet werden sollen, eine gute Gare bekommen, genug getreten, und mit weißem blanken Thran, der nur gepreßt ist, eingeschmieret werden, nicht aber mit gebranntem schwedischen oder berger Thran, als welcher hitzig ist, und das Leder in der Dauer verdirbt, daß es leicht brandicht wird, und die Narben mit der Hand wegzustreichen sind, dagegen der erstere das Leder in seiner Kühlung erhält, und die Narben bewahrt, daß es weich

weich und mollicht bleibt. Man hat von dieser Art Leder, welches sehr dauerhaft ist, und kein Wasser an sich zieht, weißes und schwarzes Leder, welches letztere vorher, ehe es mit Talg oder Oehlseifen geschmiert wird, mit einer aus saurem Biere und altem Eisen gemachten Farbe gefärbet, oder, wie es die Professonisten nennen, geschmuket worden ist. Das schwarze wird insonderheit zu Stiefeln und Schuhen gebraucht, welche weit dauerhafter und dienlicher sind, als die von dem russischen Juchten, wie solches in den See-Städten die Matrosen, und auch an andern Orten die Fischer, erfahren; nur muß der Schuster die Narbens-Seite nach innen kehren, und die abichte Seite gut wischen. Das Schmierleder wird von den Lohgärbern fast überall verfertiget, und es wird häufig zu Soldatenschuhen, Reiter-, Fischer- und Schifferstiefeln gebraucht.

Juchten, (deutscher) siehe oben, S. 265.

- — (englischer) } s. oben, S. 267.
- — (französischer) }
- — (moscowitischer) s. oben, S. 234.
- — (polnischer) s. oben, S. 261.
- — (russischer) s. oben, S. 234.
- — (Thran-) }
- — (weißer) } s. oben, S. 267.

Juchtern, s. Jachern, im XXVIII Th. S. 15.

Juchtmaß, s. oben, S. 233.

Juchzen, ein nur in den niedrigen Sprecharten übliches Wort, juch! schreien, wofür in den anständigeren jauchzen gebraucht wird; s. Th. XXIX, S. 266.

Juck, ein niedersächsisches Feldmaß; s. Jauchert und Joch.

Jucken (*). Dieses Wort wird auf doppelte Art gebraucht.

I. Als

(*) Im Nieders. jöken, im Holländ. jeuken, im Engl. yuk, im gem. Leben der Hochdeutschen auch jücken.

I. Als ein Neutrum, mit dem Hülfs Worte haben, den ersten und leichtesten Grad des Schmerzens empfinden, welches von salzigen Feuchtigkeiten geschieht, wenn sie die Nervenfäserchen unter der Haut reizen; eine Empfindung, welche das Mittel zwischen einer angenehmen und schmerzhaften Empfindung ist. Es wird als ein unpersönliches Zeitwort, und zwar am häufigsten mit der vierten Endung der Person gebraucht. Die Haut, der Fuß, der Finger juckt mich, ich habe diese Empfindung an der Haut, an dem Fuße, an dem Finger. Auch ohne Person. Die Wunde juckt, verursacht diese Empfindung. Figürlich, doch nur im gem. Leben. Der Buckel juckt ihn, sagt man von jemanden, der gleichsam nach Schlägen ringet; die Ohren jucken ihn, wenn jemand eine unruhige Begierde nach Neuigkeiten blicken läßt. Oft wird es auch mit der dritten Endung der Person gebraucht (*).

Da:

(*) Einige brauchen dieses Wort mit dem Dativ der Person, und sagen: Der Finger juckt mir; mir juckt die Haut; ihm juckt der Buckel; nach dem ihnen die Ohren jucken, 2 Tim. 4, 3. Andere geben ihm den Accusativ: Der Finger juckt mich; mich juckt die Haut; ihn juckt der Buckel. Da beides von guten Schriftstellern gebraucht wird, und sich für beides Gründe anführen lassen, so wird man vielleicht beides für recht erklären müssen.

Hr. Nath Adelung ist für das letzte, und leget diesem Zeitworte den Accusativ der Person bey, wovon er folgende Ursache angibt: „Es gehört zu dem Geschlechte des Wortes „Ecken, und zu dem veralteten ecken, stechen, brennen, wovon es vermittelst des vorgesetzten müßigen j gebildet worden. „Und deswillen ist auch die vierte Endung der Person, bey dem „Neutro richtiger als die dritte, weil jucken ein thätiges „Zeitwort ist, welches, als ein solches die vierte Endung erfordert.“ Nach Hrn. Hofpr. Stosch Meinung aber heißt jucken nicht sowohl, wie Hr. Adelung es erklärt, den ersten und leichtesten Grad des Schmerzens verursachen, als vielmehr ihn empfinden, und zeigt also ein gewisses Leiden an. Nicht die Haut oder der Finger, verursachen den Schmerz des Juckens, sondern sie empfinden oder leiden ihn, und er wird von den salzigen Feuchtigkeiten verursacht. Wenn man die Abstammung von dem alten Worte ecken, brennen, auch wirklich annimmt, so fordert doch auch das Wort brennen den Dativ der Person, wenn eine Sache im Accusativ dabey genannt

Daher das Jucken, diese Empfindung selbst, und in engerer Bedeutung, besonders in Niedersachsens, die Krätze.

2. Als ein Activum, eine juckende Stelle reiben oder kratzen, doch nur im gem. Leben. Wenn sich ein Kind oft in der Nase juckt, so hat es gemeiniglich Würmer. Ich will dich jucken. Sprichw. Jucken und Borgen thut nur kurze Zeit wohl.

Der Mensch ist voller Empfindungen. So lange wir wachen, erfüllen die äussern und innern Gegenstände unsere Seele mit Vorstellungen, die so mancherley sind, als wir verschiedene Empfindungsvermögen haben. Und wenn auch gleich bey der Fortdauer der Lebensbewegungen im Körper die äussern Empfindungen ruhen, und klar zu seyn aufhören, so lässet doch die Seele, das in seinen Kräften beschäftigte Wesen, nicht nach, sich auch im Schlafe Bilder zu mahlen, Begriffe zu bilden, und Dinge zusammen zu setzen, die wir wachend zu verschiedenen Zeiten einzeln und zerstreut empfunden haben. Das Gefühl, der allgemeine Sinn, unterscheidet sich insonderheit dadurch von dem

nannt wird. Man sagt: Nachdem ich aus der heftigen Kälte, in die warme Stube gekommen bin, brennet mir das Gesicht. Ich habe mich verbrannt, aber ich habe mir die Hand verbrannt. Wer Nesseln angreift den brennen sie; hingegen dem brennen sie die Hände.

Sollte sich das Wort jucken, nicht nach der Analogie des Wortes schaudern, und anderer dergleichen, richten müssen? Da man sagt: Mir schaudert die Haut, mir beben Hände und Füße: so glaube ich, man könne auch ganz wohl sagen: Mir juckt die Haut, der Fingernagel, und D. Auch er habe nicht unrecht den Dativ gesetzt: Nach dem ihnen die Ohren jucken. Wozu noch dieses kommt, daß alle Zeitwörter, welche ein Begehen zu etwas, zum Nutzen oder Schaden, zu einer angenehmen oder unangenehmen Empfindung, bedeuten, die dritte Endung der Person erfordern, auch wenn die Sache in der ersten Endung steht. So sagt man z. B.: Diese Stunde ist mir unvermerkt verstrichen, oder, sie ist mir sehr angenehm vergangen, u. d. gl.

den andern Empfindungen, daß er den ganzen, nach seinem äussern und innern Bau betrachteten Menschen einnimmt, so, daß man fast sagen kann: der ganze Mensch ist Gefühl. Und wie kann auch dieses anders seyn! Die zum Vermögen zu fühlen bestimmten und aufgelegten Nerven sind der Anzahl nach die mehresten, verbreiten sich durch alle Gegenden des Körpers, durchweben alle Häute, Canäle, Gänge, Höhlen und Eingeweide, und verlieren sich endlich in die den menschlichen Körper umziehende äussere Haut. Die tägliche Erfahrung bestätigt diesen Satz. Die innere und äussere Fühlbarkeit des Körpers wird sehr oft ein trauriger Gegenstand des Klagens bey Kranken. Bald hört man das Schreien über Schmerzen, Stiche, Reissen, Nagen, Schneiden, Ziehen, Krampf, Beissen, Winden und Drücken, bald Beschwerden über Kälte und Frost, Hitze, Brennen und Jucken. Bald fühlt der Kranke Kneipen, Kollern, Klopfen und Pochen, Hammern und Schlagen. Bald plagen ihn Spannungen, Drücken, Kriebeln. Bald merkt er in sich das Geräusch sauler Wasser, bald die Schwere eines fest sitzenden, oder sich hin und her bewegenden Klumpens. Lauter Empfindungen, welche theils äusserlich, theils innerlich in der zerrütteten Maschine des menschlichen Körpers vorgehen; Empfindungen, welche das Gefühl beurtheilt, angibt und bestimmt; Empfindungen, welche in dem Zusammenhange und der Verbreitung der Gefühlsnerven gegründet sind!

Zu den unangenehmen Arten des Gefühles rechnen wir nicht unbillig das Jucken in der Haut, welches nicht selten unerträglich ist, und daher die Menschen zur größten Ungeduld bringt. Kinder, Erwachsene, Alte, sind diesem höchst beschwerlichen Gefühle ausgesetzt. Dieses Jucken begleitet theils andere Krankheiten, und vermehrt deren Empfindlichkeit, theils wüthet es allein, und macht die Hauptbeschwerde aus. Und

Und da endlich diese wiedernatürliche Empfindung, nach einer zuverlässigen Bemerkung, jezt mehr als jemahls, vornehme und geringe, junge und alte Personen mit und ohne Ausschlag befällt, so hoffe ich vielen einen Gefallen zu thun, wenn ich ihnen die Ursachen dieser unangenehmen Empfindung, und die Mittel, dieselbe zu vertreiben, hier vorzutragen Gelegenheit nehme.

Ich nenne das Jucken, L. Prurigo, Pruritus, Gr. Cnelis, Cnismus, Fr. Fourmier, Fourmillement, Démangeaison, ein unangenehmes, wiederiges, wieder natürliches, vermehrtes Gefühl in der Oberfläche der Haut, welches der Empfindung des Prickelns mit den Spitzen der Stecknadeln nahe kommt, und von einer stockenden salzigen Schärfe der thierischen Säfte in den subtilen Hautgefäßen herrührt.

Die Haut, in welcher diese juckende Empfindung ihren Sitz hat, begreift das Oberhäutchen, die neßförmige Haut, die Oberhaut, die Hautwarzen, das Fett, und endlich die Nägel und Haare, unter sich. Der eigentliche Sitz des Gefühles, und mithin der juckenden, brennenden und prickelnden Empfindung, ist weder in dem Oberhäutchen, noch in der neßförmigen Haut, weil diese mit keinen merklichen Gefäßen und Nerven versehen sind, sondern in der Oberhaut. Diese besteht aus sehnigen Fibern, welche allerley Richtung haben, und auf alle mögliche Weise durch einander geflochten und verwickelt sind. Zwischen diesen Fibern liegen allerley Gefäße in großer Menge. Man trifft hier Nerven, Blut- und lymphatische Gefäße von verschiedenen Classen und Ordnungen, an. Ja, die Haut scheint ein ununterbrochenes Gewebe von allen zusammen laufenden Gefäßen von verschiedener Gattung zu seyn. Wie nun die von den Nerven entstehenden, die Haut durchbohrenden, rundförmigen Warzen das eigentliche Werkzeug des Gefühles abgeben, so dienen die

die Ausführungen der Drüsen und der Wassergefäße zur Erhaltung und Fortdauer der so nöthigen unmerklichen Ausdünstung. Diese ausdunstende, von dem Oberhäutchen bedeckte Haarröhrchen lassen zwar nur ordentlicher Weise die dünnsten, feinsten abgängigen Theile des Blutes; doch lassen sie sich auch, bey einem starken Triebe der Säfte nach der Haut, merklich erweitern, so daß zuweilen Blutwasser, ja Blut selbst, hinein treten, die Gefäße zerreißen, und unter dem Oberhäutchen allerley Geschwüre, Flecken, Blasen, Knötchen, Geschwülste etc. erzeugen kann. Es hat aber die Oberhaut nicht nur subtile Ausführungs: Canäle, welche beständig dunsten, und auf eine unvermerkte Art wässerige Theile in die Luft schicken, sondern sie ist auch mit Einhauchungs: Röhrchen und zurück führenden Gefäßen versehen, welche aus dem beschwängerten Luftkreise Dünste an sich ziehen, aufnehmen, und zu dem Blute bringen.

Ungeachtet die in zahlreicher Menge die Haut durchdringenden subtilen Wasserröhrchen von dem uns umgebenden Luftkreise, von der äußern Kälte und Wärme, von der feuchtnassen, mit fremdartigen Dünsten erfüllten, bald zu trocknen und durren Luft, allerley Veränderungen leiden und erfahren müssen, so kann doch weder die plöbliche Zusammenziehung, noch allzu starke Erweiterung und Erschlaffung, noch Verstopfung der Hautgefäße die nächste Ursache des Juckens in der Haut seyn, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß diese von der Beschaffenheit der Luft in der Haut gewirkte Veränderungen den juckenden Schmerz mittelbar veranlassen, vermehren, befördern und unterhalten können. Wir haben also Grund genug, die nächste materielle Ursache des Juckens von einer salzigen Schärfe der nach den Hautdrüsen und engen Haargefäßen getriebenen Feuchtigkeiten herzuleiten, es mag nun diese scharfe und reizende Materie entweder von aussen durch die

zurück führenden Gefäße hinein gekommen, oder von jenen in dem Körper erzeugt seyn.

Bleiben wir bey den im Körper erzeugten zum Jucken Anlaß gebenden Säften stehen, so fällt wohl zuerst der Verdacht auf die Schweißmaterie. Daß diese aus wässerigen Theilen bestehe, in welchen ein von zarten Oehltheilen umgebenes Mittelsalz, welches dem gemeinen Küchensalze ähnlich ist, eine subtile Erde, und etwas Schleim, aufgelöst und zertheilt sich finden, lehrt aus angestellten Versuchen die Chemie, und die Vergleichung der Schweißmaterie mit dem Urine. In der Gelbsucht ist die ganze Haut gefärbt. Wir bemerken oft, daß Personen nach gewissen subtilen Speisen, die sie genießen, riechen. Aus diesen Bemerkungen folgt, daß der Schweißmaterie wiedernatürliche, fremdartige Theilchen anhängen, und sich mit ihr vermischen können, so wie bekannt ist, daß auch dem Nahrungsstoffe, dem Blute, der Milch, dem Urine, dem Speichel u. sich oft Theile zugesellen, die nicht zu dem Wesen der Säfte gehören. Da nun diese fremdartige, mit der Schweißmaterie vermischte Theile scharf, beißend, äzend seyn können, so sieht man die Möglichkeit ein, wie die Schweißmaterie durch den Eintritt fremdartiger Theile, ein Jucken, Brennen, Stechen, Prickeln in der Haut verursachen könne. Es kann aber auch die Schweißmaterie selbst die Ursache des Juckens werden; und dieses geschieht, wenn die Theile derselben, die insonderheit aus dem Mittelsalze und aus Oehltheilchen besteht, zu dick, grob und groß sind, und die gehörige Proportion zwischen diesen salzartigen, und den sie auflösenden und verdünnenden wässerigen Feuchtigkeiten fehlt. Daß aber theils die Dicke und Größe der Theilchen des seifenartigen, d. i. desjenigen Theiles der Schweißmaterie, welcher aus dem Oehle und dem gemeinen Salze besteht

steht, schädlich, die Masse dieses theils zu stark, theils, in Rücksicht auf die Proportion zwischen diesem salzartigen Theile und der Lympha, dieser Theil im Uebergewichte seyn könne, zeigt die Vernunft und die tägliche Erfahrung. Grobe Speisen verändern die Figur und Größe ihrer Theile in der Verdauung nicht; wie der Milchsaft ist, so ist das Blut, und diesem folgen die übrigen Säfte in ihrer Beschaffenheit. Folglich müssen grobe Speisen auch eine dicke salzige Schweißmaterie geben; eine Materie, welche zum Stocken, Schwären und Prickeln in der Haut geneigt ist. Man trifft Personen an, welche leicht und viel schwitzen, und bey ausbleibendem Schweiß über freßendes Jucken in der Haut klagen. Diese Personen bezeugen durch ihr Besspiel, daß hier bloß die Dicke dieses scharfen Theiles in der Schweißmaterie, die Ursache des Hautjuckens sey. Ist demnach dieser salzartige Theil der Schweißmaterie zu dick, hat er zu viel Masse, oder fehlen ihm die ihn versüßenden lymphatischen, serösen Feuchtigkeiten, so muß er nothwendig in den engen Schweißlöchern hängen bleiben, die daselbst ausgestreuten Nervenwärtchen in Bewegung setzen, und diese Bewegung in der ununterbrochenen Haut bis zum Sitze der empfindenden Seele bringen. Was erfolgt hierauf in der leidenden Seele, wenn die auf diese Art gepreßten Lebensgeister in das Subject der Seele wirken? Eine Gegenwirkung, eine Vorstellung, die sie fliehet, und sogleich bey dem Entstehen zu vertreiben sucht. Ohne deutlich einzusehen, daß eine stärkere Empfindung eine schwache verdunkelt und auslöscht, nehmen Kinder und Erwachsene ihre Zuflucht zu dem Kratzen, Reiben und Bürsten. Je dicker, schwerer und unflüssiger dieser Salztheil ist, desto empfindlicher ist das Stechen, Prickeln und Jucken in der Haut; und diese Wirkung kann am füglichsten nach dem

Gründe der schneidenden, zertrennenden, und ägenden Dinge erklärt werden. Die Fibern unsers Körpers sind krummlinig; folglich müssen sich die scharfen Schweißtheilchen nach der zusammen gesetzten Bewegung in einer Diagonal-Linie bewegen. Hierdurch bekommen die scharfen Theile mehr Nachdruck, die Stätigkeit der Haut aufzuheben, die Gefäße zu zertrennen, die Fibern in ihrem Zusammenhange zu zerstören und zu zernichten, sie nicht nur, sondern auch die ausgetretenen Säfte als thierische Theile der Fäulniß zu übergeben. Hiervon rühren allerley Arten von Ausschlägen her, welche bald in der Gestalt von Blatterflecken, bald in der Oberfläche der Haut wie Knötchen, weiche und harte Geschwulsten erscheinen, bald in den Verlängerungen des Oberhäutchens versteckt liegen, bald aber das zarte Oberhäutchen durchbohren, zerreißen, und mit einem tiefen, rothen, entzündeten, brennenden Umfange schwürig werden. Die Farbe und der Unterschied dieser sowohl platten als erhabenen Ausschläge hängt theils von dem Unterschiede der zerissenen und verletzten Hautgefäße, theils von der Verschiedenheit der ausgetretenen stockenden Säfte, her. Diese können wässerige Feuchtigkeiten, lymphatische, seröse, nahrhafte Säfte, dünnes, röthliches, bald dunkles, Blut, seyn. Die gefärbten platten Flecken in der Haut entstehen von einem Andringen und einer Stockung durchscheinender Säfte in den engen, nunmehr aber von dem fortdauernden Triebe der nach- und zufließenden Säfte erweiterten äußersten Aestichen der Schlagadern, so, daß das ausgetretene Blut z. B. in die Seitengefäße dringt, daher sich nichts über der Oberfläche der Haut erheben kann. Wie nun ferner der Mangel der täglichen äussern Reinigung, wollene Kleidungsstücke, nebelig feuchte, mit salzigen, salzwesefeligen, mercurialischen Theilchen beschwängerte Luft,

Luft, grobe, salzige, mehligte Kost, eine stillstehende Lebensart, Erkältung des Körpers, vertriebene Schweisse, vieles Essen und wenigens Trinken, der Mißbrauch von Thee und Kaffe, besonders nach dem Essen, und unter Abwartung des Schweisses, schweißtreibende hitzige Arzeneien, ohne der Ansteckungsarten zu gedenken, theils das Jucken verursachen, theils dasselbe unterhalten und befördern, so haben wir auch bey Untersuchung der Ursachen des Juckens auf obige Dinge unser Augenmerk zu richten.

Das Jucken ist ferner theils als ein Zufall, welcher andere Krankheiten begleitet, theils in so fern es die Hauptbeschwerde ausmacht, zu betrachten. So klagen z. B. hypochondrische Personen öfters über Jucken in der Haut. So ist das Jucken mit dem Scorbute gemeinlich verbunden, und es kann von einem anhaltenden Jucken auf diese Krankheit geschlossen werden. So bemerkt man auch bey der Wassersucht diese Beschwerde, ingleichen zuweilen während der Crisis bey einem Brustfieber. Bey dem Abtrocknen der Blattern ist oft das Jucken unerträglich, worauf insonderheit bey Kindern ein unändiges Kraken erfolgt; ja, es pflegt nicht selten nach den Blattern ein scorbutischer Friesel auszubrechen. Bey zuschließenden Wunden findet sich auch ein Jucken ein, und bey Wiedergenesung bemerkt man ebenfalls oft critische juckende Schweisse.

Dem Jucken, in so fern es die einzige Klage der Patienten ausmacht, sind sowohl Kinder als Erwachsene, sowohl Vornehme als Geringe, ausgesetzt. Salzige Feuchtigkeiten, ausschlagende, aber noch nicht zum Vorschein gekommene Flüsse, anderer hierher nicht gehörenden Ursachen nicht zu gedenken, verursachen nicht selten bey kleinen Kindern, die noch nicht reden können, ein so beschwerliches Jucken, daß sie davor weder ruhen,

hen, noch schlafen können. Dergleichen Jucken kann auch bey ihnen zuweilen am Haupte davon entstehen, wenn die Natur die ersten Haare ab- und neue austreibt, in welchem Falle es ihnen recht gut deucht, wenn man ihnen den Kopf kratzet. Ja, sie versuchen es im Liegen durch Drehen und Wenden des Hauptes selbst, und verdrehen währenddem Jucken die Augen dergestalt, daß man meinen sollte, es wäre ein Ansprung dahinter. Man kann ferner bey solchen Kindern, die ihr Anliegen durch Reden noch nicht an den Tag geben können, das Jucken daraus abnehmen, wenn sie nicht nur den Kopf in den Mützen und Hauben hin und her drehen, sondern auch daraus, wenn sie den Leib in den Windeln bewegen, und die Füße oft an einander reiben. Um diesen Beschwerden abzuhelpen, gebrauche man absorbirende, versüßende Mittel, das hallische Pulver wieder die Schärfe, Rhabarbersaft, oder mit Wasser bereitete Rhabarbertinctur. Weil hier die salzige Schärfe in der Milch der Mutter oder Amme ihren Sitz hat, so haben auch diese die gedachten, und andere die Schärfe dämpfende Mittel nöthig. Will dieses nichts helfen, so nehme man andere Ammen an. Man kann auch die Kinder öfters mit Wasser, worin erweichende Kräuter abgekocht sind, mit Kuhmilch versetzt, gehörig baden. Wo gelinde Sauerbrunnen zu haben sind, welche nicht viel Schwefel in ihrem Gehalte haben, können selbige zum Baden mit Nutzen angewendet werden; auch bey solchen Kindern, die nicht mit allzu starkem Ansprung oder Krätze behaftet sind; nur hat man sie nach dem Baden vor Erkältung in Acht zu nehmen. Es kann auch ein mit Weingeist bereiteter Aufguß von Liebstockelwurzel (rad. leuistici) mit Nutzen gebraucht werden. Niedlin empfiehlt ein Bad von Gerste und Süßholz, in Wasser gekocht. Uebrigens halte man die Kinder reinlich, wasche sie oft,

oft, halte sie nicht zu heiß, und gebe ihnen keine treibende hitzige Sachen.

Von Erwachsenen sind vornehmlich solche zu einem brennenden Jucken in der Haut geneigt, die viele gebäfelte, eingesalzene, geräucherte, rohe Speisen, saure Gartenfrüchte, Salat, Obst, Käse, Schweinefleisch, grobe Fische, Austern, Schollen, Sauerkraut, Zwiebeln, Gurken, Melonen, u. d. gl. genießen; Personen, welche von der Thee- und Kaffeesucht so hingerissen sind, daß sie dabey den Schweiß abwarten, und denselben oft durch schweißtreibende Arzeneien befördern. Ja, bey der gesündesten Kost kann bloß von einem starken Triebe des Blutes nach der Haut, bey dessen Ueberfluß und schleimiger Consistenz, ein Jucken in der Haut entstehen, und die Haut selbst mit Flecken von allerley Art verunstaltet werden. Frauenpersonen sind dieser juckenden Empfindung mehr unterworfen, als Mannspersonen; denn jene leiden gemeiniglich Unordnungen in ihrer monatlichen Reinigung, trinken und bewegen sich wenig, und halten viel auf schweißtreibende Mittel, ohne dabey zu überlegen, daß sie sich durch ihr Verhalten, Jucken, Brennen, Ausschlag und Krätze zuziehen. Um der salzigen Schärfe des Blutes, der Voll- und Dickblütigkeit, als den Quellen des Juckens, zu begegnen, müssen erdige, absorbirende, verdünnende, diluirende, flüssig machende, abspühlende, und erweichende Mittel gebraucht werden. Damit aber der erste Stoff der Säure und Schärfe gehoben werde, und jetzt genannte Mittel in ihrer absichtlichen Wirkung kein Hinderniß finden, hat man zuvörderst die in dem Magen und den Därmen gesammelten Unreinigkeiten, die in Schleim, Säure, Galle, Ranzigkeiten, öhligen Theilen zc. bestehen, zu erweichen, abzuspühlen und wegzuschaffen. In dieser Absicht gebrauche man: 1. erweichende und

abführende Mittel, als z. B. die mit absorbirenden Mitteln versetzten Salzpulver, seitschiger, englisches Salz, weiße Magnesia, das böheimische Bitterwasser, Arcanum tartari, Liquor terræ fol. tartari, u. d. gl. Verräth sich ein verdorbener, mit faulen, alten, verhärteten Schleim, zähen, sauern, salzigen, galligen Unreinigkeiten besetzter Magen, so finden auch Brechmittel Statt. 2. Zur Verminderung und Verdünnung des Blutes, dienen Aderlaß und Schröpfen. 3. Zur Flüssigmachung, zur Herstellung des Umlaufes und Beförderung des Auswurfes des zähen, dicken, stockenden Blutes, sind täglich gelinde Leibesbewegungen vorzunehmen. In dieser Absicht ist auch das Wassertrinken zu empfehlen. Auch ist das Waschen, Baden und Reinigen der Haut mit Wasser nicht zu unterlassen. 4. Das gelinde, trockne Reiben, Bürsten und Kratzen, kann hier auch als ein Hülfsmittel angesehen werden, in so fern hierdurch die gespannten Schweißlöcher erweicht, die verschlossenen geöffnet werden, der den Hauttheilen anlebende Schmutz abgewischt, mithin die unvermerkte Ausdunstung frey, stärker und ordentlicher wird. 5. Man halte sich reinlich, vermeide wollene Kleidungsstücke, und hüte sich vor übermäßiger Hitze, doch so, daß man der Ausdunstung und den gewöhnlichen Schweißen nicht schade. Je heißer man sich hält, je ärger wird das Prickeln in der Haut. 6. Man unterlasse den starken Gebrauch des Kaffees, und dringe nicht zu sehr auf erzwungene Schweiß. Ein kühles Verhalten ist zuträglich. 7. Im Essen und Trinken ist Mäßigkeit zu halten. Man genieße nicht mehr, als zur Erhaltung des Körpers nöthig ist. In Ordnung der Mahlzeiten warte man die gehörige Zwischenzeit ab. Die Wahl der Speisen erfordert mehr Behutsamkeit. Saure, fette, so genannte süchtige Speisen, als: Schweinfleisch,

Fleisch, gesalzene, gebökelte, geräucherte Sachen, grobe, schleimige, geräucherte Fische, Käse, Bohnen, Erbsen, Linsen, Obst, Sauerkraut, Zwiebeln, Lauch, Meerrettig, Gurken, Melonen, und allerley Salat, sind insgesammt nachtheilig. 8. Im Schlafen und Wachen ist die Beobachtung der Mittelstraße nöthig. Man mache auch nicht die Nacht zum Tage, und den Tag zur Nacht. Gleichwie naßfeuchte, nebelige, windige Luft die unmerkliche Ausdunstung schwächt und unterdrückt, also sind auch feuchte Wohn- und Schlafzimmer unverzüglich zu verlassen. Man richte sich übrigens so ein, daß Ordnung, Mäßigkeit und Enthaltung von ausschweifenden Leidenschaften beobachtet werde.

Wofern die Beobachtung der vorgeschlagenen diätetischen Regeln nicht hinreichend seyn sollte, von dem Juckey und den Ausschlägen in der Haut zu befreien, so müssen auch, insonderheit bey sich zeigenden Merkmalen des Scorbutes und der Cachexie, innerliche Mittel mit zu Hülfe genommen werden. Die Absicht muß, nach den zu formirenden Indicationen, dahin gerichtet seyn, daß die Schärfe der Säfte gemindert und versüßet, der gehemmte Umlauf des Blutes durch schleimzertheilende, eröffnende, verdünnende, flüssig machende Arzeneien wieder hergestellt, gleich erhalten und dauerhaft werde. Zu den versüßenden, die Schärfe dämpfenden Mitteln gehören, bekannter Massen, weiße Magnesia, Krebssteine, rothe und weiße Korallen, Eyer: Muschel: und Auster: Schalen, Perlmutter &c. Diese können mit Mittelsalzen, feuerbeständigen Laugensalzen, Krampfstillenden Mitteln &c. nach Beschaffenheit der Umstände, versetzt werden. Wem der Gebrauch des bloßen Wassers nicht anständig ist, der kann sich der bekannten Holztränke, der Fichtensprossen in Wasser gekocht, des Birkenwassers,

welches im Frühlinge aus den angebohrten Birken tröpfelt, bedienen. Erdrauch, Bitterklee zc. dienen auch entweder in Thee, oder gekocht, täglich getrunken. Die daraus bereiteten Essenzen, entweder allein, oder mit der Bernstein- und Holz-Essenz, oder mit der scharfen Spießglastinctur, reinigen ebenfalls das Blut, verdünnen dessen Schleim und Zähigkeit, und treiben den Urin. Das Decoct von Erdrauch, mit Molken vermischt, ist vorzüglich heilsam. Als eine Frühlingscur kann auch Schlehenblüthe, in Milch gekocht, 8 bis 14 Tage gebraucht werden. Die absorbirenden Pulver werden des Nachmittags und Abends, die Essenzen aber nebst einem verdünnenden Thee oder Tranke, des Morgens, genommen. Vor und zuweilen zwischen dem Gebrauche dieser Mittel, wird ein Laxans von versüßtem Quecksilber, mit reizenden Mitteln versetzt, genommen.

Unter den Thieren sind insonderheit auch die Pferde dem Jucken der Haut ausgesetzt. Dieses entsteht, wenn ein Pferd vollblütig ist, und wenn durch die Bewegung das Blut in die feinsten Zweige der lymphatischen Gefäße dringt, deren Endigungen in der Haut sich befinden, und daselbst Schweißlöcher genannt werden. Wenn sich diese durch eine zu plötzliche Ruhe oder Erkältung zusammen ziehen, so stocket das Blut in denselben und wird scharf, diese Schärfe aber verursachet bey der Ausdunstung ein Prickeln in der Haut; dieses ist dem Pferde empfindlich, darum reibet es sich die Haut. Wenn diesem Uebel nicht bald abgeholfen wird, so entsteht die Räude daraus.

So bald man dieses merkt, muß die Cur mit einem Aderlasse angefangen, und ein Fontanell vor die Brust,

Brust, und eins unter den Leib gelogt werden. Der Aderlaß geschieht, um das Blut zu vermindern, und die Circulation zu befördern; die Fontanelle aber werden deswegen gelet, um die übeln Säfte von den äußern Theilen abzuleiten. Alsdann wird das Pferd mit folgender Pille lariert, nachdem es einige Tage vorher mit Weizenkleyen und etwas Haber gefüttert worden ist.

℞ Pulv. aloes hepat. ℥iv.
Crem. tart. ℥j.
Merc. dulc. ℥ij.
Sapon. alb. ℥ij.
M. F. Massa Pilul.

Wenn das Pferd hiervon lariert hat, gebe man ihm folgendes Pulver morgens nüchtern auf etwas angefeuchtete Weizenkleyen, und lasse es hernach 2 Stunden lang fasten.

℞ Pulv. sulph. crud.
Hep. antim. aa ℥ij.
Bacc. junip. ℥ij.
Camph. ℥ß.
M. F. Pulv. divid. in viij p. æqu.

Von diesen 8 Pulvern wird dem Pferde jedes Mahl eins gegeben.

Wenn diese Pulver verbraucht sind, schmiere man das Pferd an denen Orten, wo es sich gerieben hat, mit folgender Salbe:

℞ Aethiop. miner. ℥j.
Axung. porc. flß.
M. F. Vngu.

Die Salbe läßt man 6 Tage darauf liegen. Alsdann nimmt man warmes Wasser und Seife, und wäscht

wäscht dieselbe herunter. Bei dem Schmieren muß das Pferd, so viel möglich, warm gehalten werden. Bei dem Füttern der Pulver ist eine gelinde Bewegung dienlich. Sollte das Jucken noch nicht völlig vergangen seyn, so kann das Exarativ und das Schmieren wiederholt werden.

Dieser Zufall entsteht auch von verdorbenem Futter, wo alsdann ein schlechter Nahrungsfaß erzeugt und in das Blut geführt, und dieses hierdurch verdorben und scharf wird. Es werden alsdann scharfe Säfte in die lymphatischen Gefäße abgesondert, und diese Schärfe frist ebenfalls die Haut durch, und verursacht diesen Zufall. Die Cur ist in solchem Falle einerley. Daß dem Pferde hernach, wenn es von dem Jucken befreit bleiben soll, gutes Futter gereicht werden müsse, versteht sich von selbst.

Juck's, s. Juck's.

Juda, der vierte Sohn Jacobs und der Lea; Vater des Her, Onan und Sela. Nach seinem Nahmen wurden seine Nachkommen der Stamm Juda genannt, welches der mächtigste und zahlreichste Stamm des israelitischen Volkes war, und den ganzen mittägigen Theil von Palästina bewohnte.

Wenn das Wort Juda im Gegensatz von Israel vorkommt, wird dadurch allemahl das Königreich Juda verstanden, d. i. der Theil, welcher dem Könige David und seinen Nachfolgern getreu geblieben war; dahingegen durch Israel die 10 rebellischen Stämme verstanden werden, welche, durch ihre Trennung von dem Stamme Juda, das Königreich Samaria angefangen hatten.

Sonst heißt auch Juda, ein gewisses Königreich auf der Küste von Guinea in Afrika, im 4 Gr. 30 Min. Norderbreite, zwischen den Königreichen Arder und Acata. Die Hauptstadt desselben heißt Xavier, und

und liegt 3 Meilen landwärts. Die Portugiesen, Franzosen, Engländer und Holländer haben daselbst ihre Comtoirs, und treiben einen beträchtlichen Sklavenhandel, deren dieses Land, welches sehr volkreich ist, eine ziemliche Menge liefern kann; sie sind aber daselbst viel theurer, und fast noch einmahl so theuer, als in den Königreichen Acara und Campi. Die Ursache davon sind die sehr hohen Abgaben, welche dem Könige von Juda und dessen Bedienten erlegt werden müssen. Die Erfrischungen sind daselbst ebenfalls sehr theuer, welches den Preis der Sklaven sehr erhöht. Dieser Theuerung der Sklaven ungeachtet, gehen doch vorgedachte Nationen, und insonderheit die Franzosen, dahin, um Sklaven zu erhandeln, hauptsächlich zu Kriegszeiten, wenn sie mit den Engländern oder Holländern, welche stark nach Acara kommen, in Krieg verwickelt, und also zu Acara nicht sicher sind; denn in dem Königreiche Juda sind sie allezeit sicher, weil der König von Juda nicht zugibt, daß die nach seinem Reiche handelnden Nationen, ungeachtet sie in Europa mit einander in Krieg verwickelt sind, sich in seinem Lande beleidigen, sondern vielmehr beständig dahin sieht, daß sie Frieden halten müssen, welches auch seit dem J. 1704 beständig geschehen ist, da der König von Juda Umar die obgedachten vier, nach Juda handelnden, europäischen Nationen zu Eingehung und Unterschreibung eines Friedens- oder Neutralitäts-Tractates, sowohl auf dem festen Lande, als am Gestade, so gar im Gesichte des Gestades, genöthiget, und bei der heiligen Schlange geschworen hat, denjenigen, welcher sich, den vorgelegten Tractat zu beobachten, weigern würde, nebst allen den Seinigen auf ewig aus seinem Lande zu verjagen, welchen Tractat hernach auch alle neue Directoren und vornehme Bediente erwähnter vier Nationen haben unterschrieben

ben müssen. Den Tractat selbst, welcher aus 6 Artteln besteht, und in Xavier d. 6 Sept. 1704 geschlossen ist, kann man in des P. Labat Nouveau voyage de Guinée, Th. 2, S. 88, fgg. lesen.

Judäa, Fr. Judée, eine Provinz in Asien, welche anfänglich das Land Canaan, oder Palästina, hernach das Land der Verheißung, und das Land Israel, und zuletzt Judäa genannt wurde. Den Namen Judäa bekam es erst nach der Zurückkunft der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft, weil damals der Stamm Juda der vornehmste und fast der einzige im Lande war, der noch in einigem Ansehen stand, indem die Länder der Israeliten aus den übrigen Stämmen fast alle von Samaritanern, Idumäern, Arabern und Philistäern besetzt waren. Als die Juden aus der babylonischen Gefangenschaft zurück kamen, fingen sie an, sich wieder um Jerusalem herum und in dem Antheile von Juda niederzulassen, und hernach breiteten sie sich auch im übrigen Lande aus, welches sie dergestalt besetzten, daß sie gegen Norden den Berg Libanon und Syrien, gegen Süden das steinige Arabien und das mittägige Idumäa, gegen Morgen das Gebirge Gilead, das östliche Idumäa, das wüste Arabien, und das Land der Ammoniter und Moabiter, gegen Abend aber das Land der Philistäer, Phönizien und das mittelländische Meer zu Gränzen hatten. Der Fluß Jordan theilte ganz Judäa in zwei fast gleiche Theile. Als dieses Land noch Canaan hieß, wurde es von cananäischen Königen beherrscht, deren jeder in seiner eigenen Stadt souverän war, bis Josua dieses Land eroberte, nach dessen Tode es ungefähr 15 Jahre lang durch die Aeltesten des Volkes regieret wurde. Hier auf verfielen die Israeliten in eine Art Anarchie, welche 7 oder 8 Jahre lang währte. Nach dieser Zeit wurden sie 317 Jahre lang durch Richter regieret, und

endlich 507 Jahre lang durch Könige, bis zur babylonischen Gefangenschaft. Nach der Befreyung aus derselben blieb Judäa unter der Herrschaft der Könige von Persien, hernach Alexander's des Großen und seiner Nachfolger; hernach war es bald den syrischen, bald den ägyptischen Königen unterwürfig, die aber mehrentheils eine vorzügliche Achtung für den hohen Priester und für die Häupter aus der Familie David's äusserten. Endlich erhielten sich die Maccabäer, nachdem sie den Religionszustand wieder hergestellt, und überhaupt ihre Nation aufs neue in Aufnahme und Ansehen gebracht hatten, 35 Jahre lang im Besitze der höchsten Gewalt über Judäa, bis zur Regierung Herodes des Großen. Heut zu Tage steht dieses Land unter türkischer Herrschaft.

Judas, ein Mannsnahme. In der Bibel kommen vor: Judas der Verräther, einer von den 12 Jüngern, welcher Christum verrieth (*), und Judas der Apostel, welcher sonst auch Judas Thaddäus oder Judas Cebbaeus genannt wird, und ein Bruder des Apostels Simon Zelotes war. Daher die Epistel Judä, ein unter die kanonischen Bücher des neuen Testaments aufgenommener Brief dieses Apostels. Das Fest Simonis und Judä, im Kalender, welches auf den 28 Oct. fällt. Apostelg. 15, 22. geschieht eines andern Judas, mit dem Zunahmen Barsabas, Erwähnung.

Judas-Baum, ein Baum, welcher in den wärmern Gegenden Europens und Asiens einheimisch ist, und zu den Pflanzen mit 10 Staubfäden und 1 Staubwege gehört; wilder Johannisbroddbaum; Arbor iudaica J. B. Arbor Judae Dod. Siliquastrum Tourn. Ceric

(*) Weil der Verräther Judas auf Gemälden gemeinlich mit brennend-rothen Haaren vorgestellt wird, nennt man rothe Haare im Französischen, spottend; Poil de Judas.

cis Linn. Fr. Arbre de Judas, oder Arbre de Judée, Gaïnier, oder Guainier; Engl. The Juda's Tree. Planer nennt ihn Griffelbaum. Andere nennen ihn Salatbaum, weil man in Languedoc seine Blüthen, ehe sie sich öffnen, wie einen Kapernsalat genießt; wie auch Liebesbaum, nach dem portugiesischen Arbol d'amor. Bey den Griechen heißt er Kouchouchia; bey den Spaniern Algarroba laco. Der Name Judasbaum ist aus dem ehemahligen Wahne entsprungen, als ob Judas, der Verräther Christi, sich an einem solchen Baume erhängt hätte, wozu wohl der Umstand, daß dieser Baum um Jerusalem, häufig ist. Gelegenheit gegeben hat. Richtiger wird er vielleicht Arbre de Judée genannt, weil er zuerst aus den Morgenländern nach Europa, in dessen mittägigen Gegenden er jetzt einheimisch ist, gekommen seyn mag. Die Blume gleicht den schmetterlingsförmigen. Der kurze, glockenförmige Kelch endiget sich mit 5 stumpfen Spitzen, ist unterwärts höckerig, ausgehöhlt, und mit einem Honigsafte angefüllt. An dem Kelche sitzen 5, gleichsam gestielte, Blumenblätter von ungleicher Größe. Die beyden obern, welche die Flügel vorstellen, sind aufwärts gerichtet, und bedecken das kleine rundliche Fähnchen. Die beyden untern sind an den obern befestigt, legen sich an einander, stellen mit einander eine herzförmige Gestalt vor, und umschließen die unterwärts gebogenen, mit einander nicht verwachsenen Staubfäden und den Griffel. Von 10 Staubfäden sind 4 länger als die übrigen. Der Griffel hat einen stumpfen Staubweg, und der Fruchtkern ruhet auf einem besondern Säulchen, welches Linné als ein Honigbehältniß betrachtet. Die längliche Hülse ist einfächerig, und enthält rundliche Samen.

Man

Man kennt davon zwey Arten:

1. Gemeiner, rund- oder stumpfblättriger Judasbaum, gemeiner Judasbaum mit glatten herzförmigen oder runden Blättern, spanischer Judasbaum, *Silqua filuestris rotundifolia* C. B. *Cercis Siliquastrum, foliis cordato-orbicularis glabris* Linn. Man findet ihn in Italien, Spanien (insonderheit in dem Königreiche Valencia,) Languedoc und in den Morgenländern wild. Bäume, die man in hiesigen Gärten unterhält, sind nicht gar hoch, sperrig und krumm gewachsen, mit einer schwärzlichen ungleichen Rinde überzogen, und den Winter über nackt. Zu Ende des May, und Anfange des Junius, treiben gestielte, wechselweise gestellte, glatte, rundliche, mehr nieren- als herzförmige, völlig ganz, gleichsam bläulich angelauene Blätter, und mit diesen zugleich die Blumenbüschel hervor. Wo der Stiel an das Blatt sich ansetzt, ist derselbe etwas dicker und vereinigt sich mit dem Blatte gleichsam durch ein besonderes Gelenk. Die jungen Aestchen, Blatt- und Blumenstiele sind röthlich. Unter den Blättern bricht der gemeinschaftliche und in Zweige getheilte Blumenstiel hervor, und der Kelch ist mit dem Stielchen wie das Blatt, durch ein Gelenk vereinigt. Der Kelch und die Blumenblätter sind purpurroth, bisweilen auch fleischfarbig und weiß. Die Türken sollen diesen Baum seiner Blüthe wegen hoch schätzen, und in Constantinopel sollen alle Kirchhöfe damit besetzt seyn.

Man kann ihn aus abgeschnittenen Zweigen, oder aus dem Samen ziehen, den man zu Ende des März, oder Anfange des Aprils, in ein Beet von leichter Erde sät, mit welcher man etwas warmen Mist vermischt hat; auf den gesäeten Samen siebet man $\frac{1}{2}$ Zoll dick Erde, und bedeckt das Beet bey nasser Witterung mit Matten, läßt auch den Boden bis in den nächsten

Okt. Enc. XXXI Th.

I

Früh

Frühling ungestört, wenn indessen der Same nicht aufgeht. Wenn die Pflanzen ausgegangen sind, reiniget man sie sorgfältig vom Unkraut, begießt sie bey trockner Witterung zuweilen, bedeckt sie im folgenden Winter bey sehr strengem Froste mit Matten oder trockenem Stroh, läßt sie aber bey gelindem Wetter beständig offen, hebt sie im April sorgfältig aus, und setzt sie, so bald als möglich, in ein Land von guter frischer Erde, welches man vorher zugerichtet hat, 1 Schuh weit von einander, in Reihen, welche 2 Schuh weit von einander stehen, reiniget den Boden zwischen den Pflanzen sorgfältig vom Unkraut, umgräbt ihn im Frühlinge wohl, und schneidet um diese Zeit alle starke Seitenäste hinweg. Sollten aber die Stämme krumm wachsen, so bindet man jede Pflanze an verschiedenen Stellen an einen Pfahl, den man daneben steckt; nach 3 oder 4 Jahren setzt man sie im Frühlinge dahin, wo sie bleiben sollen, unter Bäume von gleichem Wuchstume. Dieser Baum wird selten von dem Ungeziefer angegriffen, und gibt den Lustgärten, Lustwäldern, und den Wänden in den Gärten, welche man damit bekleiden kann, eine besondere Zierde. Sein Holz hat sehr schöne, schwarze und grüne Adern, und läßt sich fein polieren. In der Arzneykunst wird dieser Baum nicht geachtet, in Languedoc aber, und in andern Provinzen, wo er wild wächst, pflegt man die Blumen, ehe sie sich öffnen, wie die Kapern, mit Essig einzulegen und zu essen.

Hr. Reg. N. Medicus, meldet in seiner Nachricht von einigen ausländischen Bäumen, die in dem churf. botanischen Garten zu Mannheim im Freyen ausgedauert haben, in den Bemerk. der churpfälz. phys. ökon. Ges. v. J. 1774, S. 123, fgg. von dem Siliquafer Cercis Folgendes: „Diese Bäume haben in dem hiesigen starken Boden einen
außer-

ausserordentlichen Wuchs gezeigt. Ich habe einen, in den Orangeriehäusern alt gewordenen, und aus einem andern Garten erhaltenen Stamm, der keine 1½ Schuh hoch war, ins Freye gesetzt, worauf dieser sogleich erstaunend gewachsen, und nun ein achtschubiger schöner Baum in Zeit von 3 Jahren geworden. Im J. 1772 habe ich junge Bäume aus dem Samen gezogen, die im Herbst 1774 schon 10 Schuh hoch gewesen; deren Stamm 2 Zoll im Durchmesser gehabt, und sich die Winter hindurch alle recht wohl erhalten haben. Letztern Winter hingegen haben sie etwas von der Kälte Noth gelitten, und alle Blüthknospen sind verfroren. Einer der jungen Stämme ist noch beynähe bis auf den Boden abgestorben. Dennoch ist kein Zweifel, daß sie nicht unsere Winter jederzeit wohl überstehen, und im starken Boden einen schnellen Wuchs haben werden. Dieser sehr schöne Baum verdient also allerdings, daß man sich auf seine Anzucht befeßige. Das Holz muß zu feinen Schreinerarbeiten sehr nützlich werden, indem es eine schöne Farbe bekommt. Zudem ist er in jedem Garten eine wahre Zierde, da er gleich zu Ende des Aprils mit seinen schönen Blüthen bedeckt ist, auch am alten Holze solche häufig hervor bringt, hernach aber wie die Blüthen abfallen, und zu Schoten ansetzen, die schönen großen und dunkelgrünen, glänzenden, steifen Blätter hervortreibt, welche noch das Eigene haben, daß sie vom Ungeziefer verschont bleiben.“

2. Canadischer, spitzblättriger Judasbaum, Rothbaum, Rothknopf, rother Knopfbaum, *Cercis canadensis, foliis cordato-acuminatis du Roi.* *Cercis canadensis, foliis cordatis pubescentibus L.* ist in dem mitternächtigen Amerika, insonderheit in Canada und Virginien, einheimisch, im Wuchstume und übrigen Ansehen der ersten Art ganz ähnlich, die Rinde aber mehr aschgrau, und die Blätter sind herzförmig
zu:

zugespißt, hellgrün und glänzend. Linné und Miller beschreiben die Blätter als rauch, welches aber Hr. v. Münchhausen und Düroi nicht wahrgenommen haben. Die röthlichen Blumen sind kleiner, und erscheinen vor dem Ausbruche der Blätter, und zu Anfange des Junius. Der Kelch ist grün. Das Holz hat schöne schwarze und grüne Adern, nimmt eine gute Politur an, und könnte zu ausgelegter Tischlerarbeit gebraucht werden, wenn in gehöriger Stärke und Menge zu haben wäre. Er wird eben so wenig von dem Ungeziefer beschädiget, als die erste Art, und tangt, wie diese, in Pflanzungen, erfordert aber Schutz von andern Bäumen.

Man erzieht diese Art des Judasbaumes aus Samen, welcher aber öfters 1 Jahr in der Erde liegt, ehe er aufgeht. Man kann auch die Vermehrung durch Ableger bewerkstelligen, doch geht es damit schon langsamer her. Er ist sehr dauerhaft, und hält, nach Hrn. Medikus Bemerkung, die Winter bey uns vollkommen aus, kommt aber an Schönheit dem gemeinen nicht bey.

Judas-Ruß, nennt man figürlich den verrätherischen Ruß eines falschen Freundes, desgleichen der war, mit welchem Judas seinen Lehrer verrieth; rückliche Liebesungen.

Judas-Ohrlein, **Judas-Ohr**, ein Nahme des Hohlunderschwammes, welcher hohl und runzelig ist, und daher einige Aehnlichkeit mit einem Menschenohre hat; *Peziza Auricula Linn.*; s. Th. XXIV, S. 303, fgg.

Den Nahmen **Judasohr**, führt auch die Käferschnecke, *Helix Scarabæus L.*; siehe in K.

Judas-Schweiß, im g. L., ein von einem hohen Grade der Angst ausgepreßter Schweiß, dergleichen Judas bey erwachtem Gewissen haben mußte.

Jude,

Jude, (*) (der) L. Judaeus. Fr. Juif, Jâmin. die Jüdin, L. Judaea. Fr. Juive. 1. Eigentlich die Glieder des ehemahligen jüdischen Reiches, im Gegensatz der Israeliten; von dem Stamme Juda. (Den Nahmen Juden bekamen die Israeliten erst nach ihrer Zurückkunft aus der babylonischen Gefangenschaft, weil damals der Stamm Juda der mächtigste und angesehenste unter allen israelitischen Stämmen war; s. oben, S. 284.) In weiterer und gewöhnlicher Bedeutung werden alle Glieder des ehemahligen israelitischen Volkes, und die Befenner der Religion derselben, Juden, und auf eine bestimmtere Art, die ältern Juden genannt, zum Unterschiede von den heutigen und neuern Juden, welche ein Ueberrest der ersten sind, und am häufigsten auch nur Juden schlecht hin genannt werden. Ein Jude werden, sich zur jüdischen Religion bekennen.

Ein **Hofjude**, ein Jude, welcher einem Hofe in Handels-Angelegenheiten fortwährende Dienste leistet; ingl. ein Jude, welcher unter dem unmittelbaren Schutze eines Hofes steht.

Die **Judenschaft**, die sämmtlichen Juden eines Ortes oder einer Provinz. Das **Judenthum**, die jüdische Religion.

2. Figürlich und im verächtlichen Verstande, und meist aus einem gehässigen Vorurtheile gegen die jüdische Nation, belegt man im gem. Leben mit dem Nahmen Jude, bald einen unrechtmäßigen Bucherer, besonders in der Zusammensetzung **Geldjude**; bald einen, der seine Waaren gar zu theuer verkauft, besonders in der Zusammensetzung **Kornjude**; bald überhaupt, einen gewinnstüchtigen und geldgierigen Menschen.

E 3

(*) Ehedem der Jude, welche Form noch in der deutschen Bibel vorkommt, in dem *Jsid or Judea*, in der fränkischen Mundart des 9ten Jahrh. Guot man, Judo. Das e am Ende ist das e euphonicum, ohne welches das d wie ein t lauten würde.

schen. Dieser Mann ist ein rechter Jude, er leihe sein Geld nicht anders als zu 10 pro Cent aus. Daher jüden, welches nur in den niedrigen Sprecharten üblich ist, auf jüdische Art wuchern, einen übermäßigen unerlaubten Gewinn zu bekommen suchen. Er jüdet ärger als ein Jude.

Man sagt sprichwortsweise von einem reichen Manne, dem man nicht günstig ist: er ist so reich wie ein Jude.

Auch sagt man sprichwortsweise von jemanden, der immer allenthalben herum läuft: er ist der ewige Jude, er hat nirgend eine bleibende Stätte; Fr. c'est le Juif errant. Der ewige Jude ist eigentlich ein Phantom, welches in den Zeiten des Aberglaubens zuweilen von dem gemeinen Haufen mit leiblichen Augen gesehen wurde; das war derjenige Jude, der bis an das Ende der Welt allenthalben auf Erden herum zu laufen verdammt ist, ohne jemahls zu ruhen; und dies zur Strafe, daß er dem Heilande, als dieser zur Kreuzigung geführt wurde, und von der Last des Kreuzes, welches er tragen mußte, ein wenig ausruhen wollte, diese kleine Erholung boshaft verwehrt hatte.

Daher jüdisch. 1. Den Juden gehörig, in ihrer Religion und Sitten gegründet. Das jüdische Land, das Land der ehemahligen Juden, Palästina; s. Judäa. Der jüdische Glaube, die jüdische Religion. Das jüdische Volk. Das jüdische Gesez. Jüdisch Deutsch, die verderbte hebräische und mit Deutsch vermischte Sprache der heutigen Juden; wovon ich bey dem Schlusse dieses Artikels handeln werde. Aber jüdisch für hebräisch, wie 2 Kön. 18, 26. ein jüdischer Mann, Apostg. 10, 28. für ein Jude, und ein jüdisches Weib, Apostg. 16, 1. für eine Jüdin, sind im Hochdeutschen ungewöhnlich.

2. Nach Art der Juden, besonders auf eine unerlaubte Art gewinnstüchtig, im verächtlichen Verstande, und

und in dieser Neigung gegründet. Ein jüdischer Wucher, Gewinn. Jüdische Zinsen nehmen. In welcher Bedeutung es auch die Comparison leidet.

Die Juden sind ein in aller Absicht merkwürdiges Volk. Eines der ersten Völker des Erdbodens, steht noch jezt, unterdessen so viele gefallen sind, und von mancher Nation kaum der Name übrig geblieben ist. Sein Stat ist zwar zerstört, aber weit mächtigere Reiche sind untergegangen, indessen die Juden seit dem Verluste ihres Landes sich vermehret und überall verbreitet haben. Und das bey allen Drangsalen und Verfolgungen! bey dem strengsten Geseze, in welchem sie leben, und unter dem eisernen Scepter, der sie in Ost und West regiert! Von je her waren sie der Spott und die Verachtung alter und neuer Völker. Der Römer belustigte sich ehedem eben so sehr an dem Jüder (*), als ihn der gemeine Türke heutiges Tages mißhandelt. Ich übergehe die Christen, weil die es, von Constantin an, für einen Glaubensartikel halten, dem Juden überall im Wege zu seyn.

Sollte dieser ewige Haß, welchen Juden von Jahrhundert zu Jahrhundert, von einer Generation zur andern, sich in Europa zugezogen haben, nicht hauptsächlich in dem entgegen gesetzten Character der Nation zu finden sehn? — Sie kamen aus Asien, welches immer und noch jezt der moralische Antipode Europens ist, mit ihren Sitten, Gebräuchen und Lebensart zu uns, und unter Drangsal und Martyr blieben sie der Religion ihrer Väter selbst bis zum Tode

(*) Unter andern Martial und Juvenal. Nunc sacri fontis nemus et delubra locantur Judaeis: quorum cophinus fornumque supellex, sagt Dieser von ihnen; und Jener: a matre doctas, nec rogare Judaeus: nec sulphuratae lipis inflictor mercis. Horaz spottet an mehreren Orten über sie.

getreu. So seltsam und abgeschmackt diese Begriffe auf fremden Boden zu pflanzen immer seyn mag, so können wir dieser Beharrlichkeit doch unsere Achtung nicht versagen. Es liegt einmahl in der menschlichen Natur, daß wir den nicht lieben, der anders denkt und handelt, wie wir. Freylich gab ihr hartes Gesetz, dem sie nachleben, und welches ohne Beispiel ist, andern Glaubensgenossen, die den Himmel auf einem leichtern Wege zu verdienen hoffen, ein Aergerniß, und vermehrte die Verbitterung, durch den den Juden eigenen Stolz auf ihr Gesetz. Aber eben so sehr vermehrte sich und wurzelte diese Feindschaft immer tiefer durch Wucher und Gewinn, zu denen feindselige Gesetze sie verdammt. Der Eigennuß nahm sie in Ländern auf, und eben derselbe vertrieb sie wieder aus denselben, nachdem der Sinn der Fürsten beschaffen war. An Mitteln fehlt es nie, wenn man den Willen zu schaden hat! Alles physische und moralische Uebel, welches über Länder kam, fiel auf die armen Juden zurück. Krieg, Pest, Hungersnoth waren Strafgerichte Gottes, um Juden zum Sühnopfer darzubringen. Sie vergifteten Brunnen; sie verfälschten die Früchte der Erde; sie ließen Blut regnen; waren Verräther, Meuchelmörder, Hexen und Zauberer; sie stahlen und schlachteten Christenkinder, durchstachen Hostien u. s. w. die Beschuldigungen waren unzählig! — bis die Fackel der Vernunft alle diese Irrlichter vertrieb.

Unterdessen schmachten sie noch immer in einer Erniedrigung und Knechtschaft, die den Menschenfreund erschüttert. Nur wenige Reiche gibt es, wo man ihnen glimpflich begegnet; und nur hin und wieder einen glücklichen Winkel der Erde, wo sie Gottes Sonne fröhlich schauen, und ihres Daseyns froh werden, — der Preis aufgeklärter Frey-

Sta

Staten (*)! Hr. Reg. Rath Schlettwein in Gießen, Hr. geh. Rath Dohm in Berlin, und einige andere würdige Männer, haben die Sache von 5 Millionen Menschen (denn so viel Juden sollen wenigstens auf dem Erdboden leben,) mit so viel Wärme vertheidigt, daß es allenthalben die größte Aufmerksamkeit erregt, eine Menge Federn in Bewegung gesetzt, und an Höfen so gar Eindruck gemacht hat. Es fängt nun auch hierin in manchen Monarchien an zu tagen, die noch vor kurzem schwere Finsterniß deckte. Sey auch die Triebfeder welche sie wolle, sey es politische Tugend: so wird doch der tief gebeugte Israelit den Fürsten, seinen Befreyer, der ihm die Kette abnahm, und den Hut der Freyheit aufsetzte, segnen.

Die Geschichte ist nur eine Erzählung der Schandthaten des Menschengeschlechtes; nirgends aber ist sie es mehr, als in den Annalen dieses gebrandmarkten Volkes. Und doch bey allen Trübsalen, hat sich der armelige, aber nicht geringe Haufen erhalten, und eher vermehrt, als vermindert. Ich werde, ehe ich das Judentoleranzwesen selbst nach ökonomischen und politischen Gründen abhandle, einige Vorschläge und Mittel zur sittlichen und politischen Verbesserung der Juden anzeigen, und die deshalb ergangenen Verordnungen einiger Fürsten, vornehmlich des großen Kaisers, Joseph II anführe, eine Erzählung der Schicksale der Nachkommen Abrahams voran schicken. Nach einer kurzen Uebersicht von den Juden vor dem Untergange ihres Reiches und unter den Römern, wollen wir sie in den verschiedenen Gegenden der Welttheile, wo sie sich irgends niedergelassen haben, selbst auffuchen.

Z 5

Die

(*) Holland und England sind es, wo man die Rechte der Menschheit am meisten erkennt, und das zum Segen des Landes. Der Jude, der sein gelobtes Land noch immer im Munde führt, nennt daher Amsterdam das große, so wie Hamburg das kleine Jerusalem.

Die jüdische Nation ertrug die Oberherrschaft der Römer, worunter sie Pompejus etwa 60 Jahre vor Christi Geburt zu bringen angefangen hatte, mit dem größten Widerwillen. Anfangs hatte sie noch ihre eigene Regierung und Fürsten behalten; als sie aber solche nachmahls verloren hatten, und sie den Kaisern unmittelbar unterworfen wurden, nahm dieser Widerwille und Haß noch mehr zu; sie verursachten aber dadurch, daß die Kaiser sie das aufgelegte Joch nur desto härter empfinden ließen. Schon Tiberius, ein Feind ihrer und jeder andern Religionsgebräuche, die mit seinem Götzendienste nicht überein kamen, konnte sie in Rom nicht dulden. Er steckte ihre junge Mannschaft unter die Miliz, verlegte sie in kalte und rohe Provinzen, gebot den übrigen bey Strafe der Verbannung die Stadt zu verlassen, und übte scharfe Strafe an ihnen aus, wenn sie unter dem Vorwande der Religion sich weigerten Kriegesdienste zu thun.

Noch mehr wurden sie erbittert, als sein Nachfolger der unsinnige Caligula, der sich als einen Gott angebetet wissen wollte, sein Bildniß in dem Tempel zu Jerusalem aufzustellen und zu weihen befahl, welches der König Agrippa durch vieles Bitten kaum abzuwenden konnte. Je mehr nun ihr Haß und ihre Halsstarrigkeit zunahm, desto mehr wurden sie von den Landpflegern (*) gedrückt, und endlich zu der Ergreifung der Waffen und zu derjenigen Rebellion gereizet, die sie mit dem Verluste ihres Landes, ihres States, ihrer

(*) Pilatus, der fünfte Landpfleger in Judäa, machte sich ein Vergnügen daraus, den Juden Verdruß und Drangsal anzuthun. Er befahl den römischen Soldaten, welche zu Jerusalem überwintern sollten, ihre Fahnen mit des Kaisers Bildniß dahin zu nehmen; er ließ auch goldene mit Inschriften versehene Schilde, dem Kaiser Tiberius zu Ehren, in dem königl. Pallaste zu Jerusalem aufstellen, welches beydes den Juden als abgöttisch vorkam und unleidlich wurde; daher sie nicht eher ruheten, als bis auf Kaiserl. Befehl die Fahnen und Schilde wieder nach Cäsarea gebracht waren.

ihrer Hauptstadt, ihres Tempels und Ceremonial-Gottesdienstes noch bis auf den heutigen Tag büßen müssen.

Diese Rebellion nahm 33 Jahre nach dem Tode Christi, unter des letzten Landpflegers, welchen Judäa hatte, Gessius Florus Statthalterschaft, ihren Anfang, da ein Haufen rebellischer Juden sich des festen Schlosses Massada in den Gebirgen von Idumäa bemächtigte, und die römische Besatzung darin niedermachte, auch eine andere dergleichen Rotte in Jerusalem selbst den Pallast des ehemaligen maccabäischen Fürsten und den des Agrippa anzündete, die Antoniusburg erstieg, und die Römer darin tödtete. Um eben diese Zeit zankten sich die Syrer und Juden zu Cäsarien am Meere, wem von beyden die Stadt gehörte. Jene waren zahlreicher in der Stadt, als diese; beyde Theile griffen zu den Waffen, und die Syrer schlugen an 20,000 jüdische Einwohner todt. In andern Plätzen versuchten die Juden eben so gegen die Syrer, aber auch diese rächten sich zu Damasco und in andern Städten, wo sie die Oberhand hatten. Diese Unruhen, welche Florus mehr unterhalten, als ihnen Einhalt gethan hatte, nöthigten den Statthalter von Syrien, Cestius Gallus, in Judäa einzurücken. Er bemächtigte sich der Unterstadt von Jerusalem, und belagerte die Oberstadt und den Tempelberg. Allein er ließ, aus unbekannter Ursache, davon ab, und zog wieder in seine Provinz. Die Juden verfolgten seinen Nachtrab, sahen sich nun als Sieger an, befestigten Jerusalem, und bestellten Gouverneurs in den übrigen Theilen des Landes, solche gegen die Römer zu schützen. Joseph, welcher diesen Krieg und Jerusalem's Einäscherung beschrieben hat, wurde Statthalter in Galiläa.

Als Nero diesen allgemeinen Aufstand der Nation erfuhr, schickte er den Flavius Vespasianus wieder sie. Dieser rückte mit seinem Heere aus Syrien in Galiläa,

wo ihm sein Sohn Titus noch zwey Legionen aus Aegypten zuführte. Gadara, auch Jotapat, in welchen letzten Ort sich Joseph geworfen hatte, wurden mit stürmender Hand eingenommen, und alles, den Joseph ausgenommen, umgebracht. Ihn rettete, daß er dem Vespasian vorher sagte, er würde Kaiser werden, doch ließ ihn derselbe als Gefangenen in Geiselsam behalten. Vespasian ließ nun sein Heer ausruhen, und ging mit seinem Sohne nach Cäsarea Philippi, wo ihnen Agrippa mancherley Feste gab. Unterdessen machten die Juden in Jerusalem alle Anstalt zu ihrer Vertheidigung; zu ihrem Unglücke aber entstanden Uneinigkeiten und Factionen unter ihnen, davon die eine den Tempel, die andere die obere, und die dritte die untere Stadt in Besitz hatte, und welche den Sieg der Römer über sie desto leichter machten. Die Christen verließen bey dem Ausbruche der Rebellion, und bey Annäherung der von Christo vorher verkündigten Zeichen der bevorstehenden Zerstörung Jerusalems, diese Stadt, und fanden zu Pella in Coelestarien, auf der Morgenseite von Judäa, einen sichern Zufluchtsort.

Der Tod des Nero hielt Vespasian's Unternehmungen auf. Er sandte seinen Sohn nach Rom, dem neuen Kaiser Galba seine Treue zu versichern, und neue Befehle wegen des Krieges zu hohlen. Galba wurde bald von Otho, und dieser von Vitellius, den das Heer in Deutschland zum Kaiser aufgeworfen hatte, gestürzt. Die Armee in Judäa glaubte eben so gut, als die deutsche, berechtigt zu seyn, einen Kaiser zu wählen, und rief den Vespasian dazu aus. Nun ließ er dem Joseph die Ketten abnehmen, ging nach Italien, den Thron gegen Vitellius zu behaupten, und ließ Titus den Krieg in Judäa fortsetzen.

Um

Um die ganze Nation aufeinmahl zu besiegen, ging Titus kurz vor dem Osterfeste (*) vor Jerusalem, und schloß die Stadt auf das genaueste ein, worin das Elend durch Hunger, durch das Sterben und durch das Schwert sowohl der Römer als der verschiedenen Parteyen in ihr selbst, mit jedem Tage zunahm. Zwey Mauern der Stadt wurden nach einander von den Belagern erstiegen. Titus ließ hierauf den Belagerten durch Joseph zurufen, sich zu ergeben, den sie aber mit Steinen zurück zu weichen nöthigten. Der Hunger nahm indessen täglich und in solchem Grade zu, daß er den Abscheu, ihn durch todte Körper zu stillen, überwand, und daß Mütter die Hand an ihre Säuglinge legten. So traf die göttliche Rache eine Nation, die vor 36 Jahren den Messias verworfen, und bey seiner Kreuzigung geschrien hatte: Sein Blut komme über uns und über unsere Kinder! Sie wurden nochmahls aufgefordert, sich zu ergeben, und schlugen sie, ungeachtet sie keine Rettung mehr vor sich sahen, ab. Die Belagerung wurde also desto eifriger betrieben, und auch die Burg Antonii in der Oberstadt gewonnen. Nun war noch allein der Tempelberg mit der Mauer, welche den Tempel umschloß, zu erobern übrig. Titus hätte dieses ehrwürdige und prächtige Gebäude, als einen geheiligten Ort gern geschont, aber die Hartnäckigkeit der Juden, die sich daselbst noch zu Wehre stellten, nöthigte ihm endlich den Befehl ab, an das erste Thor Feuer zu legen. Er sah nicht so bald den Brand, als es ihm gereuete, und er

fol:

(*) Ungeachtet damals viele tausend Juden bewogen wurden, ihr Vaterland zu verlassen, und sich zu ihrer Sicherheit in andere Länder zu begeben, so war doch die Anzahl derjenigen, welche nach Jerusalem auf das Osterfest kamen, so groß, daß sie, nach einer Berechnung, welche der Statthalter von Syrien, Cestius Gallus, nach der Zahl der geschlachteten Osterlämmer machen ließ, auf 2,556,000, ja, nach Joseph's Meinung, an 3 Millionen betrug.

solchen wieder zu löschen befaß. Als die Juden auch beim Löschen die Römer anfielen, wurde einer derselben dermaßen erbittert, daß er einen Brand auf ein nahe am Tempel stehendes Gebäude warf. Es gerieth sogleich in Flamme, und entzündete nun auch den Tempel. Titus lief selbst hinzu, aber seine Befehle zu löschen waren nun theils zu spät, theils wurden sie von den erbitterten Soldaten nicht gehört. Er ging in den Tempel und sein Allerheiligstes. Die Priester fielen ihm zu Fuße, und fleheten um ihr Leben. Seine Antwort war: es sey zu spät; da der Tempel von der Flamme verzehrt würde, brauchte man auch keine Priester mehr; und sie wurden getödtet. Der Ueberrest der Einwohner rettete sich in einen Theil der Stadt, und wollte sich noch nicht ergeben. Sie wurden getödtet, und die ganze Stadt, bis auf drey Thürme, welche der Flamme Widerstand thaten, in Schutt und Asche verwandelt. Während der Belagerung, die von der Mitte des Aprils bis d. 8 Sept. dauerte, kam, nach Joseph's Erzählung, über eine Million Menschen in der Stadt um. Der Gefangenen waren an 96000, welche theils zu Bergwerksarbeiten, theils zum Ruder auf den Schiffen verurtheilt, theils in den Schau-Spielen zu Rom von wilden Thieren, womit sie kämpfen mußten, zerrissen wurden. Lucilius endigte den Krieg, da Titus nach Italien reisete, durch Eroberung der noch übrigen festen Schlösser im Lande. Ein so schreckliches Ende nahm der Staat und die Religions-Verfassung der Juden. Sie sind von der Zeit an, und das sind bis jezt 1714 Jahre, ohne Tempel, ohne Opfer und ohne Gottesdienst, nämlich ohne einen solchen Dienst, wie ihnen auf Sinai vorgeschrieben war, ohne Land und Regierung beynahe auf dem ganzen Erdboden zerstreut, und ein redender Beweis, daß Jesus von Nazareth, den ihre Väter gekreuzigt haben, wahrhaftig der Messias und Heiland der Welt sey.

Ei:

Titus ging, nach Jerusalems Zerstörung, nach Rom, und hielt seinen Triumph, wobei die aus den Flammen geretteten Gefäße des Tempels, der goldene Rauchaltar, der Tisch der Schaubrode, Leuchter und hohepriesterliche Schmuck, öffentlich zur Schau getragen, auch zum Theil in halb erhobener Bildhauer-Arbeit abgebildet wurden, und noch an dem Triumph-Bogen des Titus in Rom zu sehen sind (*). Vespasian ließ sie hernach in den Friedentempel, den er zu Rom stiftete, bringen. Von da haben die Wandalen ungefähr 320 Jahre hernach bey Roms Plünderung diese Gefäße mit nach Afrika weggeführt. Die in reiches Goldstück gewickelte Thora oder Gesehkrolle, nebst verschiedenen Vorhängen und andern Kostbarkeiten des Tempels, ließ Titus in seinen eigenen Pallast bringen. Das Land in Judäa wurde an andere Besitzer den Weistbiethenden verkauft, und den Juden wurde aufgeleget, die zwey Drachmen, welche ein jeder vorhin an Tempelzins hatte bezahlen müssen, für den Tempel des capitolinischen Jupiters zu Rom zu entrichten.

Nach Jerusalems Einäscherung flüchteten viele Juden theils nach Babylon und in das Reich der Perser, theils in andere Provinzen des römischen Gebietes, besonders nach Aegypten, wo sie, seit dem ihnen Ptolomäus Philadelphus, vor 230 Jahren, einen Tempel nach dem Modelle des Tempels zu Jerusalem zu erbauen, verstattet hatte, sehr zahlreich waren. Aber anstatt ihr Schicksal mit Geduld zu ertragen, wenn sie sich nicht entschließen wollten, die Strafe des Himmels durch ihre Bekehrung von sich abzuwenden, fingen sie an, ihre Glaubensgenossen in Alexandrien aufzuwiegeln. Allein, 600 dieser Elenden wur-

den

(*) *Had. Relandi de spoliis templi hierosolymitani in arcu Titiano Romæ conspicuis, liber singularis. Ed. noua. Ultraj. 1775.*

den bey'm Kopfe genommen und hingerichtet, die übrigen flüchteten tiefer in das Land hinein. Als Vespasian von diesem Aufstande Nachricht erhielt, befahl er dem Statthalter Lurus in Aegypten, ihren dasigen Tempel, welcher nicht weit von Heliopolis lag, zu zerstören. Er begnügte sich damit, daß er ihn seiner Schätze beraubte und verschließen ließ, sein Nachfolger Paullin aber schleifte ihn, und damit hörte der jüdische Opferdienst in der ganzen Welt auf. Nachmahls erwählten doch einige Juden die Trümmer ihrer Vaterstadt Jerusalem zu ihrem Aufenthalte, und Eusebius meldet, daß auch einige Christen, die aus dieser Stadt gebürtig gewesen, dahin aus Pella zurück gekehrt seyn, und sich daselbst niedergelassen haben.

Der Gelindigkeit des Titus, und seiner Neigung zu der jüdischen Berenice, des Königes Agrippa Schwester, hatte sich auch die Nation der Juden zu erfreuen. Allein, sein Bruder Domitian legte ihnen eine neue Schakung auf, zu deren Einhebung und Ventrreibung er ein eigenes Departement errichtete. Juden und Christen empfanden seine Grausamkeiten in gleichem Grade, weil seine Abgötterey beyden ein Gräuel war. Und da die Juden noch immer auf einen irdischen König aus dem Hause David's hoffeten, welcher das römische Joch zerbrechen, und sie auf den höchsten Gipfel der Macht und Glückseligkeit setzen sollte, ließ er die Abkömmlinge dieses Hauses aufsuchen, und, so viel davon entdeckt wurden, umbringen. Der sanftmüthige Nerva machte den Verfolgungen seines Vorgängers gegen beyde ein Ende, und hob den Tribut, welchen derselbe den Juden auferlegt hatte, auf (*). Dieser Gelindigkeit des Kaisers bedienten sie sich, eine gewisse Art Regierung, so viel ihre Reli-

(*) Das Andenken davon, hat eine Münze, mit der Inschrift: Calumnia filci Judaici sublata, auf behalten. Petrus var. lect. p. 2569.

gionsgebräuche, die Opfer ausgenommen, betrifft, unter sich aufzurichten, sich ein Haupt unter dem Nahmen eines Patriarchen zu geben, und Schulen oder Synagogen anzulegen, so wie die Juden in Persien und den übrigen Theilen des Orientes den so genannten Fürsten der Gefangenschaft zu Babylon zu ihrem Haupte hatten. Beyde wollten vom Hause David's, der Patriarch von weiblicher, und der Fürst der Gefangenschaft von männlicher Seite, abstammen. Doch waren die Juden in Dingen, welche keine Beziehung auf die Religion hatten, den römischen Gesetzen und Gerichten gänzlich unterworfen, welcher Gehorsam gegen fremde Gesetze ihnen sehr schwer ankam.

Kaum hatte sich die Nation unter dem Nerva, und in den ersten Jahren des Trajan's wieder erhohlet, als sie sich ein neues schreckliches Unglück durch eine abermahlige Rebellion zuzog. Trajan hatte damals große Eroberungen im Oriente gemacht. Er hatte in dem Kriege wieder die Parther, Armenien und Mesopotamien bis an den Fluß Tigris bezwungen. Auch dieser Stroom setzte seinen Siegen noch keine Gränzen; er drang bis in das Herz von Persien ein, und kam bis an das indianische und rothe Meer. Seine weite Entfernung und die Verwickelung in einen Krieg, der nur gar zu leicht unglücklich für ihn ausfallen konnte, reizte die Juden zu einem fürchterlichen Aufstande. Die in Cyrene und dem benachbarten Aegypten hatten einen gewissen Andreas zum Anführer. Sie brachten mehr als 2 Mahl hundert tausend Menschen um. Sie ließen sie zum Theil von Hunden und Bestien zerreißen, zum Theil mit Sägen zerschneiden, zum Theil schinden, und um ihre Wuth noch zu vermehren, transsen sie von ihrem Blute. Eben so wütheten sie auf der Insel Cypren, welche dadurch beynahe zur Einöde ward. Trajan schickte den M. Turbo wieder sie nach Afrika, wo er diese Rasende, wie sie es verdient

hatten, züchtigte. L. Quintus vertrieb sie aus Mesopotamien, von hier ging er nach Syrien, und hernach nach Cypern. Auf dieser Insel, wo keiner entweichen konnte, wurden sie insgesammt umgebracht, und es wurde den Juden bey Lebensstrafe verboten, jemahls die Insel wieder zu betreten. Würde auch ein Sturm oder ein anderer Zufall einen von dieser Nation dahin bringen, so sollten die Einwohner, ihn todt zu schlagen, berechtigt seyn.

Trajan's Nachfolger, Hadrian, hatte nichts von jenes kriegerischem Geiste geerbt. Er ließ dessen Eroberungen jenseit der Donau und des Euphrats freywillig fahren. Die Juden glaubten also von ihm nicht viel zu befürchten zu haben, und erregten gleich im 2ten Jahre seiner Regierung, in Palästina Unruhen, die aber für dieses Mahl durch den Landpfleger Rufus, der ihrer eine große Anzahl erschlug, wieder gestillet wurden. Dieser Aufstand bewog aber den Kaiser, ihnen die Beschneidung zu verbieten, eine Colonie Heiden nach Jerusalem zu senden, und das Bildniß des capitulinischen Jupiters daselbst aufzustellen. Es war den Juden unerträglich, fremde Einwohner in ihrer ehemahligen Stadt, und ein Gözenbild an dem Orte, den der wahre Gott zu seinem Dienste gewählt hatte, verehrt zu sehen; so lange aber Hadrian, welcher alle Provinzen seines Reiches durchreisete, in Syrien gegenwärtig war, getrauten sie sich nicht, etwas zu unternehmen; sie fingen aber schon an, sich in geheim dazu bereit zu machen. Sie machten die Waffen, welche sie für das Heer verfertigen und liefern mußten, mit Fleiß, und um sie zu behalten, so schlecht, daß die Commissarien sie zurück warfen. Sie bewohnten damahls noch viele hundert Dörfer im jüdischen Lande. Sie gruben sich unter der Erde von einem Orte zum andern Gänge, wodurch sie unbemerkt Gemeinschaft mit einander haben konnten, und welche

auch ihren Weibern und Kindern zu einem Zufluchtsorte bey dem Ausbruche der Rebellion dienen sollten.

Hadrian reisete aus Syrien nach Arabien, sodann nach Aegypten, und segelte von hier nach Rom zurück. So bald die Juden glaubten, daß er weit genug von ihnen weg wäre, griffen sie zu den Waffen. Anfangs verachtete man sie mehr, als daß man sie gefürchtet hätte, und Rufus wurde nur mit wenigen Truppen verstärkt, sie zu bändigen. Dies hieß nur Oehl zum Feuer gegossen, und die Flamme vergrößert. Es schlugen sich nicht nur die Juden in den übrigen Provinzen, sondern auch eine Menge anderer, theils aus Haß gegen die Römer, theils aus Begierde zu rauben und zu plündern, zu ihnen. Am meisten aber wurden sie in ihrem Unsinne durch einen gewissen Cozab oder Cogba, der sich für den Messias ausgab, zu Berther zum König der Juden gesalbet wurde, und den Namen Bar Cochab (d. i. ein Sohn der Sterne) annahm, bestärkt. Vielleicht hätte das Volk dem Betrieger nicht geglaubt, aber der Rabbi Akiba, von welchem die Talmudisten rühmen, daß er 24000 Schüler gehabt habe, erklärte sich für ihn, und sagte: Dies ist der König Messias. Der Thor hätte doch als Rabbi, aus den Weissagungen vom Messias wissen sollen, daß er nicht erst nach der Entwendung des Scepters von Juda, nicht erst nach der Zerstörung des zweyten Tempels, und nach dem gänzlichen Umsturze ihrer Religions- und bürgerlichen Verfassung, kommen konnte. Der Betrieger suchte auch die Christen zu bewegen, mit ihm gegen die Römer gemeinschaftliche Sache zu machen. Allein, so sehr sie auch vorher von Trajan, und jetzt von Hadrian verfolgt wurden, so waren sie doch den Lehren des Heilandes und der Apostel zu getreu, als sich dem Gehorsam der höchsten Obrigkeit, die ihre Macht von Gott hat, und, wenn sie solche mißbraucht, ihm allein davon Rechenschaft zu geben

hat, zu entziehen. Und wie konnte sie über dies auch anders, als ein offener Betrüger und Gotteslästerer verabscheuen? Die Rebellen schonten nun der Christen so wenig, als der Heiden. Hadrian schickte den Julius Severus, den er aus Britannien, wo er sich als einen tapfern Feldherrn bezeigt hatte, kommen ließ, gegen sie. Seine Klugheit rieth ihm, kein Haupttreffen mit den Auführern, die sein Heer an der Zahl weit übertrafen, zu wagen. Er griff sie theils bald hier, bald da, an, und entriß ihnen nach und nach an 50 ihrer besten Plätze, und an 1000 Flecken und Dörfer. Bei allen diesen Vorfällen kamen ihrer über 600,000 theils durch das Schwert, theils durch Hunger, Feuer und Rauch, womit man diejenigen, welche sich in die ausgehöhlten Gänge verkrochen hatten, zu Tode schmauchte, um das Leben. Ein großer Theil war zuletzt nach Bithera geflüchtet, welcher Ort aber auch erobert, und was man darin fand, getödtet wurde. Unter diesen war auch Bar Cochab, den die Betrogenen nun nicht mehr einen Sohn der Sterne, sondern Bar Cosiba, einen Sohn der Lügen nannten, und der Rabbi Akiba. Die Gefangenen an Männern, Weibern und Kindern, wurden zu Sklaven um ein geringes Geld verkauft. Nun kam Hadrian selbst nach Syrien. Er ließ alles, was an Thürmen und Mauern von Jerusalem bey der vorigen Einäscherung übrig geblieben war, von Grunde aus umwühlen und zerstören, so, daß die Weissagung Jesu: Sie werden dich schleifen, und keinen Stein auf dem andern lassen, jetzt wörtlich erfüllt wurde. Hierauf ließ er eine neue Stadt, die doch nicht völlig auf Jerusalem's alte Stelle zu stehen kam, auführen, und nannte sie Aelia Capitolina, zum Andenken seines Vornamens Aelius, und des capitolinischen Jupiters, dem er ein Gößenhaus auf dem Platze, wo vorhin der Tempel gestanden hatte, erbauete. Eben der-

glei-

gleichen ließ er der Venus auf Calvaria, und dem Adonis zu Bethlehem, weihen. Den Juden verbot er den Eingang in diese neue Stadt bey Lebensstrafe; und damit sie desto mehr abgeschreckt würden, sich derselben zu nähern, ließ er das Bild eines Schweines über das Thor nach Bethlehem aufstellen. Nur gestattete er ihnen, d. 10 Aug. sich unter der Mauer der Stadt einzufinden, und ihre Zerstörung zu beweisen. Also wurde die Nation dermaßen gedemüthiget und entkräftet, daß sie sich die Lust, je einen allgemeinen Aufruhr wieder zu erregen, vergehen ließ.

Ehe ich in der Erzählung der Schicksale der Juden unter den römischen Kaisern fortfahre, will ich von dem Zinse und von andern Abgaben, welche die Juden an die Römer entrichten mußten, eine an einander hangende Nachricht ertheilen.

Die Römer waren gewohnt, diejenigen Völker, welche sie überwand, und solche nicht für ihre Freunde und Bundesgenossen erklärten, mit Tribut zu belegen, sie mochten ihnen noch einen Schein der Autonomie oder Unabhängigkeit, ihre Könige, Gesetze und eigene Regierung lassen, oder sie mit deren Verabung ihrem eigenen State, als eine Provinz, hinzu fügen. So beraubte Pompejus Syrien seines letzten Königes; Antiochus, der Asiater genannt, verwandelte es in eine Provinz, und legte dem Lande Tribut auf. Gleiches Schicksal hatte das benachbarte jüdische Land, als sich die beyden Maccabäer Hyrcan, und sein jüngerer Bruder, Aristobul, um die Krone zankten, die der jüngere dem ältern entriß hatte. Sie überließen dem Pompejus die Entscheidung ihrer Streitigkeiten, welcher damals zu Damasco war. Er kam mit Heereskraft in das Land, nahm Jerusalem ein, schickte den Aristobul gefangen nach Rom, ließ dem Hyrcan bloß das Hohes Priestertum, und unterwarf die Juden ebenfalls dem Tribute. Cicero sagt bey dieser Gelegenheit, Jerusalem habe noch Ursache den Göttern zu danken, daß es so gnädig davon gekommen, und nicht wie Carthago zerstört worden sey. Er konnte nicht voraussehen, daß es von seinen Landsleuten nach 130 Jahren dennoch zum Steinhäufen würde gemacht werden.

II 3

Dieser

Dieser Tribut wurde damals aber noch nicht durch die Römer unmittelbar von den Juden erhoben, sondern die ganze Summe von Hircan selbst bezahlt, welcher denselben alle 2 Jahre nach Sidon bringen mußte. Herodes wurde nun zwar vom Antonius und August wieder zum Könige über die Juden gesetzt, er blieb aber doch dem Tribute unterworfen.

Augustus ließ das ganze jüdische Land zuerst zur Zeit der Geburt Christi nach römischer Art schätzen, d. i. die gesammten Einwohner ohne Ausnahme mit Namen, Alter, Stand und Vermögen, verzeichnen. Es läßt sich aber daraus nicht behaupten, daß, von dieser Zeit an, der Zins unmittelbar von römischen Einnehmern erhoben, und nicht mehr durch Herodes die ganze Summe des Tributes, wie vorhin, berichtet, von ihm aber auf die Juden theilte, und von seinen Leuten eingesammelt sey. Vielmehr hatte diese erste Schätzung zur Absicht, daß Augustus die Stärke und Schwäche des Landes und seines Vermögens wissen wollte, so wie er dergleichen einem Regenten so nöthige Verzeichnisse auch von seinen übrigen Ländern aufnehmen ließ. Er kann vielleicht auch die Nebenabsicht gehabt haben, nach diesen Tabellen den vom Herodes zu entrichtenden Tribut, nach dem wahren Bestande der Juden und ihres Vermögens zu bestimmen.

Allein, Herodes ging bald nach dieser Schätzung aus der Welt. August fand nicht rathsam, das Land ungetheilt einem von dessen Söhnen zu überlassen. Archelaus mußte mit zwey Vierteln, mit dem eigentlichen Judäa, mit Samaria und Jomäa, oder dem ehemahligen Lande der Edomiter, zufrieden seyn; Herodes Antipas bekam Galiläa und einen Theil jenseit des Jordans; Philippus aber Trachonitis und Ituräa. Archelaus zog sich durch seine Tyranny, nach achtjähriger Regierung, die Verbannung nach Vienne in Frankreich zu. Sein Vörsürstenthum wurde nun in eine Provinz umgeschmolzen, es wurde die zweyte Schätzung darin vorgenommen, und der Zins nunmehr unmittelbar von den Römern erhoben, dahingegen Herodes der Jüngere und Philippus, denselben in ihrem Lande selbst einsammeln zu lassen, fortfuhren.

Die Abgaben, denen die jüdische Nation von den Römern unterworfen wurde, bestanden theils im Kopfgelde, als dem eigentlichen Zins, theils in Zöllen.

Das

Das Kopfgeid war durchgehends gleich, und betrug einen römischen Groschen (Denarius), welcher nach unserer Münze 4 Gr., oder 6 Mgr., ausmachte. Dieses Kopfgeid schmerzte, wie auch Appian bezeugt, die Juden am meisten, und sie konnten es nicht reimen, wie sie, da sie sich für das Volk Gottes hielten, den Heiden Zins zu bezahlen, schuldig seyn sollten. Gleich bey dieser zweyten Schätzung erregte Judas von Gamala, ein Galiläer, nebst dem Pharisäer Zadok, einen Aufstand, und hatte einen starken Zulauf von denen, die sich nicht überwinden konnten, den Heiden zinsbar zu seyn; er wurde aber bald von den Römern erschlagen, und zwey seiner Söhne wurden gekreuzigt. Der dritte, Manahem, wurde von seinem eigenen Haufen umgebracht, und der Enkel Eleazar kam mit seinem Anhange zu Massada, wohin sie geflüchtet waren, um. Auf dieses Beispiel berief sich der Pharisäer und Schriftgelehrte Gamaliel, (Ap. Gesch. 5, 34.) da er dem hohen Rathe zu Jerusalem rieth, den Aposteln wegen ihrer Lehre kein Leid zu zufügen, weil sie, wenn ihr Werk von Menschen sey, eben wie jene umkommen würden. Christus bezahlte hingegen diesen Zins zu Capernaum, in des jüngern Herodes Geburt, für sich und Petrum willig, (Matth. 17, 24.) wenn nicht, wie Andere behaupten, hier von der Tempelsteuer, wovon ich hernach sprechen werde, und nicht von dem Römerzins, die Rede ist. Mit dem Untergange des Judas und seiner Rotten, hörte der Streit, ob es recht sey, dem Kaiser Zins zu geben oder nicht, nicht auf. Die Pharisäer und Herodes aus Galiläa Olenen legten diese verhängliche Frage dem Heilande, nach Matth. 22, 15, vor, in der Absicht, ihn, wenn er sie bejahen würde, bey den Juden verhaßt zu machen, und wenn er sie verneinte, ihm die Befrafung der Römer zu juxleben. Aber daraus, daß die Münze, welche sie Christo vorlegten, des Kaisers Bildniß und Ueberschrift hatte, folgt nicht, daß es dergleichen eigene Tributmünzen gegeben habe. Die Münzen der Herodianer waren, mit der Verwandlung des jüdischen Landes in eine römische Provinz, außer Cours gesetzt, viel weniger konnte damit der Zins bezahlt werden, noch das römische Heer in der Münze seinen Sold empfangen. Der Zins mußte also in römischer Münze, als der einzigen, welche in römische Cassen kommen konnte, berichtet werden. Diese geltende Münze war also ein untrüglicher Beweis der

röm.

römischen Oberherrschaft, mithin auch der Rechtmäßigkeit des Zinses. Syrien sowohl, als Judäa, hielten zwar bey dem Tiberius um Minderung des Tributes an; man findet aber nicht, daß er ihnen eine Erleichterung bewilliget habe.

Der Zoll war im engen Verstande nur die Auflage auf ein- und ausgehende Waaren, überhaupt genommen begriff er aber auch den Tribut von Länderey, Vieh und Früchten. Mit dieser Abgabe wurde auch das jüdische Land, nicht nur die Provinz Judäa, sondern auch die andern Theile, beschweret. Die Römer pflanzten dieselbe an Generalpächter zu überlassen; und da ein solcher Pacht nur von Reichen übernommen werden konnte, so fand sich dazu gemeiniglich ihr Ritterstand ein. Diese Ritter hatten in den Provinzen, deren Staatsinkünfte sie pachteten, wieder ihre Unterpächter, und diese ihre Zolleinnehmer. Vermuthlich war die Kopfsteuer mit in den Generalpacht geschlossen, da Cicero sagt, daß das jüdische Land ein römischer Pacht sey. Diese Zöllner waren bey den Juden, so wie bey den Griechen, in äußerster Verachtung, denn sie waren Zeugen ihrer Unterwerfung unter fremde Nothmännigkeit. Sie setzten dieselben mit den Sündern, d. i. denen, welche ihren Lebensunterhalt durch Verrichtung der von Andern für unanständig und schimpflich gehaltenen Arbeiten suchten, in Eine Classe, und machten dem Heilande ein Verbrechen daraus, daß er mit ihnen das Brod aß. Auch selbst bey den Römern waren die Tributs-Einnehmer in geringem Ansehen; doch hielten die Gesetze solchen Dienst nicht für so unanständig (*ordidum munus*), daß sich die Decurionen oder die Rathspersonen in den Landschaften, demselben unter solchem Vorwande hätten entziehen dürfen. Es fehlte aber auch unter den Zöllnern nicht an Leuten, die sich vieler Ungerechtigkeiten und Erpressungen schuldig machten, wodurch der ganze Stand verhaßt wurde. Daß aber auch Galliläa, ungeachtet es noch seinen Fürsten hatte, zollpflichtig gewesen, und daß sich auch Juden zu Zöllnern haben gebrauchen lassen, sieht man an Matthäus und Zachäus, welche beyde Zöllner, und zwar jener in Galiläa, in dem Lande des jüngern Herodes, und beyde Juden waren. Die Römer belegten aber dergleichen Waaren mit Impost, die bloß zum Luxus dienten, und daher von den Unvermögenden entbehret werden konnten, als: indianische und arabische Specereyen und Gewürze, Perlen und Edels-

Steine,

Steine, Purpur und seidene Zeuge (*), hingegen waren die zum Lebensunterhalte unentbehrlichen Dinge von Auflagen frey.

Mit Jerusalem's Zerstörung hörte der auf die Juden gesetzte Tribut nicht auf, sondern folgte ihnen, wo sie sich auch in dem römischen State hinwandten, nach, und es war ein eigener Fiscus für denselben verordnet. Domitian hielt nur strengsten darauf, daß kein Jude, um dieser Abgabe zu entgehen, seine Herkunft verläugnen durfte. Im Längungsfalle wurde die Besichtigung, die den Juden verräth, zu Hülfe genommen, und Sueton (**) war ein Augenzeuge davon, als dieses Erforschungsmittel zu Rom an einem neunzigjährigen Greise öffentlich vorgenommen wurde.

Noch eine wichtige Einnahme machten sich die Kaiser durch die Zueignung der Steuern und Gaben, welche die jüdische Nation entweder nach Vorschrift des mosaischen Gesetzes, oder auch freiwillig in die Stiftshütte, und nachmahls in den Tempel, darbrachten. Eine solche gesetzliche Steuer war der halbe Seckel (***), welchen sie, von 20 Jahren und darüber, als ein Hebopfer entrichten mußten. (2 Mos. 30, 12.) Diesen Tempelschatz führte das erste Mal der ägyptische König Sisek, als er Jerusalem zu Rehabeam's Zeiten einnahm, nebst dem Schatze des Königes weg. Hernach erkaufte sich Assah die Freundschaft des Syrer's Benhadad dadurch. Joram, Ahast, und seine Mutter Athalia, verwandten ihn zu Baals Dienst, auch versäumten die Priester und Leviten diese Steuer einzufordern. Als nun der Tempel zu Josias Zeiten eine Reparatur nöthig hatte, befahl ihnen der König aufs neue, sie einzusammeln, und es wurde in den Tempel eine Kade mit eisner Deffnung im Deckel gesetzt, worin das Geld verwahrt werden sollte. (2 Chron. 24.) Der Vorrath dieses Schatzes, Kastens, oder Gotteskastens, (wie er Luc. 11, 42. genannt wird,) wurde nebst den heiligen Gefäßen des ersten Tempels ein Raub Nebucadnezar's. Nach dessen Bles-

II 5

ders

(*) Der Jurist Marcian hat in l. 16. §. 7. de Publicanis, ein langes Verzeichniß davon.

(**) In Domitiano, c. 12.

(***) Ein Seckel betrug ungefähr einen halben Rthlr. nach unserm Gelde.

dererbaunung wurde dieser Gotteskasten von Nehemia tolls der angerichtet, aber die jährliche Steuer, wegen der armen Umlände, in welchen die Juden aus Babel zurück gekommen waren, auf den dritten Theil eines Seckels her unter gesetzt. (Nehem. 10, 32.) Schon der syrische König Seleucus wollte sich diesen Schatz zu eignen, aber sein Kämmerer Heliodor, der ihn abhohlen sollte, wurde durch höhere Macht daran verhindert. (2 Maccab. 3.) Wenn aber die zwey Drachmen, die von Christo zu Capernaum gefordert wurden, nicht der Römer, sondern der Tempelzins gewesen sind, den er mit einem Stater oder Vierdrachmenstücke für sich und Petrus entrichtete: so war derselbe damals wieder ein halber Seckel. Vermuthlich hat Herodes, da er, um sich den Juden, die ihn so sehr hasseten, gefällig zu machen, große Summen an die Vergrößerung des Tempels verwandte, die Steuer erhöht. Diesen Tempelzins, die Erstlinge, Zehnten und andere Gaben, sandten auch die außerhalb Judäa in andern Ländern wohnenden Juden nach Jerusalem; und Josephus hat die Befehle des Augustus, Agrippa, Norbanus u. nach Cypern, Ephesus, Sardes und andern Orten, aufbehalten, wodurch den Juden, dieselben dahin zu senden, untersagt wird. Es unterblieb aber dennoch nicht. Nach Jerusalem's letzter Einäscherung, die auch den Gotteskasten mit seinen Schätzen verwüstete, legte Titus, oben S. 303 erwähnter Maßen, den Juden, die bey ihrer Religion bleiben wollten, auf jene Steuer der zwey Drachmen dem kapitollnischen Jupiter zu entrichten. Ob nun gleich die Juden Tempel, Opfer und öffentlichen Gottesdienst, wozu die Steuer gewidmet war, verloren hatten, so ließ doch der Patriarch der Juden, der nunmehr in Religionsfachen ihr Haupt in den römischen Ländern war, durch seine Apostel (denn so nannte er seine Befehlshaber,) diesen Tempelzins von allen Synagogen einfordern. Vielleicht nannte schon vorhin der Hohenpriester, oder das Synedrium, seine Abgeordnete Apostel, und vielleicht zielt Paulus darauf, wenn er sich, in dem Briefe an die Galater, einen Apostel Jesu, nicht von Menschen, auch nicht durch Menschen, nennet. Man nannte dieses Geld *Aurum coronarium*, weil den römischen Feldherren und Kaisern nach einem glücklichen Feldzuge, von den Provinzen, auch Bundesgenossen, zur Verherrlichung ihres Triumphes, goldene Kronen, oder, an deren Statt, eine Summe Geldes zum

jum Geschenk dargebracht wurde; wie denn auch Titus nach Befiegung der Juden eine solche Krone von dem Könige der Parther erhielt.

Epiphanius erzählt, daß der damalige Patriarch Judas seinen Apostel Joseph mit Briefen nach Cilicien gesandt, und von den Juden in allen Städten die Zehnten und Erstlinge habe einfordern lassen. Da aber die Juden sich über diese Art Auflage, der sie dieser Patriarch unterwerfen wollte, bey dem abtrünnigen Julian beklagten, so befreiete er diese Nation, die er, aus Haß gegen die Religion, an welcher er treulos geworden war, erhob, davon, sein frühzeitiger Tod aber ließ sie diese Befreyung nicht lange genießen.

Das Kaiserthum wurde unter Theodosius des Großen Söhne getheilt; Arcadius bekam den Orient, und Honorius den Occident; dieser Theilung ungeachtet fuhr der Patriarch fort, diese Steuer aus beyden Reichen zu fordern. Als aber Rufin, des Arcadius Minister, zwischen beyden Brüdern Uneinigkeit stifrete, verbot Honorius diese Sammlung in seinem Reiche, und befahl, das gesammelte, und noch nicht nach dem Orient abgesandte Geld in die kaiserliche Schatzkammer zu liefern, und künftig die von dem Patriarchen ausgesandten Collectanten, als Uebertreter der kaiserlichen Befehle zu bestrafen. Nachdem aber das gute Vernehmen zwischen beyden Brüdern, da Rufin auf Anstiften des Honorius Minister Stilico umgebracht war, wieder hergestellt wurde, hob der Kaiser dieses Verbot wieder auf.

Des Arcadius Sohn, Theodosius der Jüngere, hatte dem Patriarchen Gamaliel viele Gnade wiederfahren lassen, und ihm den Ehrentitel eines Präfectus beygelegt. Er mißbrauchte diese Gnade, und machte sich verschiedener Vergehungen schuldig. Der Kaiser ließ ihm daher das Patent seines Ehrentitels wieder abnehmen, und das Patriarchat wurde abgeschafft. Nunmehr waren Primaten Vorsteher der Juden, und auch diese forderten jene Steuer von den Synagogen ein. Dieses bewirkte im J. 429 ein neues Gesetz des Theodosius, worin verordnet wurde, daß die Primaten das bis dahin erhobene Geld an diejenige Casse, welche für Gnadengeschenke und Belohnungen bestimmt war, abliefern, und jede Synagoge jährlich an dieselbe so viel bezahlen sollte, als der Patriarch sich

sich habe bezahlen lassen, als welches der Chef dieser Casse (Comes sacrarum largi i num) genau zu erforschen habe, und sollten die Primaten für den richtigen Abtrag der Synagogen einstehen.

91 St. des hannov. Magaz. v. J. 1776.

Da nun die Juden dem State nicht mehr fürchterlich seyn konnten, so hob Antonin der Fromme, Hadrian's Verboth der Beschneidung wieder auf; aber andere, die nicht von ihrer Religion waren, zu beschneiden, war ihnen bey Strafe der Verbannung und der Confiscation der Güter, auch wohl bey Lebensstrafe, womit auch derjenige, welcher die Ceresmonie verrichtete, bezeugt wurde, verbotzen. Sie hatten die Freyheit, nach den Gebräuchen ihrer Religion zu leben; sie hatten ihre Synagogen, ihre Feste, Sabbathe und Neumonden. Sie konnten zu Ehrenstellen und Stadträtern gelangen; sie waren aber auch zu den beschwerlichen Ämtern und Pflichten in dem State verpflichtet, als: zu Vormundschaften, auch über andere Religionsverwandte, wenn sie dazu gefordert wurden. Diese Religionsfreyheit, welche der Nation verstatet war, gab die Veranlassung zur Verfertigung des Talmuds, eines Werkes, darin alles, was ihre Lehrsätze und Gebräuche betrifft, enthalten seyn sollte. Der Anfang wurde damit gegen das Jahr 200, unter dem Kaiser Severus von dem Rabbi Juda Hannasi, den die Talmudisten ihren heiligen Lehrer (Rabbuni Hakkadosch) nennen, gemacht. Die Sprache des Buches ist ein Gemisch der hebräischen, syrischen, arabischen, persischen und griechischen Sprache, daher ein eigenes Wörterbuch, um es zu verstehen, nöthig war. Es hat 2 Theile, die Mischnah und Gemarah. Der Rabbi Assi setzte die erste Arbeit gegen 367 fort, und der Rabbi Maremar vollendete es gegen 500 zu Babylon. Der falsche Grund, worauf das ganze Werk gebauet ist, ist der, daß Gott ausser dem Geseze, welches er auf Sinai gab,

gab, dem Mose noch viele andere Befehle ertheilt habe, welche von ihm nicht aufgeschrieben, sondern durch die Tradition aufbehalten wären, und nun erst in dem Talmud verfaßt worden. Allein nicht die ganze Nation hat den Talmud, welcher so viel widersinniges und albernes Zeug enthält, und deren Zusammenschmierer die größte Unwissenheit in der Geschichte und Philosophie verrathen, als ein Glaubensbuch erkannt, sondern die mehresten ihrer Rabbinen bleiben bey der Tora, dem Gesezbuche Moses.

Diejenigen, welche sich an den Talmud halten, werden Rabbaniten oder Talmudisten, so wie hingegen diejenigen, die sich lediglich an dem Text und buchstäblichen Verstande der h. Schrift halten, oder bey dem Wortverstande des Gesezes bleiben, und den Talmud und alle Auslegungen und Satzungen der Rabbinen verwerfen, von den Freunden der mündlich fortgepflanzten Nachrichten und der Allegorien, spottweise Karäer oder Karaiten genannt. Die Secte der Phariseer, welche viel Werks von dem mündlich fortgepflanzten Geseze machten, erhielt sich nach der Zerstörung Jerusalems und des States der Juden, mehr als die übrigen Secten, und die Schulen und Academien der Juden, welche in Palästina zu Tenna, (Tanna, Jamnia,) unter dem Rabbi Johanan, zu Tiberja (Tiberias), unter dem Rabbi Jehuda dem Heiligen, zu Loddo, (Lydda, Diospolis,) unter dem R. Akiba, zu Sapphory (Sapphoris), dahin sich der genannte R. Jehuda von Tiberja begab, und an einigen andern Orten, am Euphrat oder zu Sura oder Sora, und zu Mabadra, auch noch an einigen andern Orten, gewesen, haben dem mündlichen Geseze großes Ansehen verschaffet. Am ersten half demselben R. Jehuda auf, welchen die Juden auf eine vorzügliche Weise Rabbi (Meister), ja so gar Mosi (Fürsten), nennen. Denn dieser sammelte alles, was bis auf ihn von dem so genannten mündlichen Geseze war aufgeschrieben worden, alle Satzungen und Aussprüche alter Lehrer, und brachte alles entweder am Ende des zweyten, oder in dem ersten Viertel des dritten Jahrhunderts, zu Tiberja in ein Werk zusammen, welches מִשְׁנָה (Mischnah), d. i. das zweyte Gesez, genannt wurde. Seine Schüler und Nachfolger trugen

gen im vierten Jahrhunderte eine Erklärung zusammen, welche den Namen גמרא (Gemarah) bekam. Weil sie nicht nur in Palästina, sondern auch in der zu Jerusalem gewöhnlich gewesen Mundart geschrieben ist, hat sie den Namen der jerusalemischen Gemarah, und eine spätere aus dem sechsten Jahrhunderte, welche die babylonischen Rabbinen gesammelt haben, den Namen der babylonischen Gemarah bekommen. Die Mischnah, verbunden entweder mit der ersten oder letzten Gemarah, wird תלמוד (Talmud, d. i. die Lehre,) genannt, und ist entweder Talmud Jeruschalemi, oder Talmud Babeli; jener wird für die Juden in Palästina, dieser für diejenigen, welche außerhalb Palästina leben, gehalten. Die Mischnah besteht aus 6 Theilen, welche die Juden Sedarim, d. i. Ordnungen, nennen; eine jede besteht wieder aus Büchern, und ein jedes Buch aus Capiteln. Die erste Ordnung handelt von den Samen, Früchten, Kräutern, Bäumen, und von dem öffentlichen und besondern Gebrauche der Früchte; die zweite betrifft die Festtage; die dritte handelt von den Weibern; die vierte, von Beschädigungen; die fünfte, von den heiligen Handlungen; und die sechste, von den Reinigungen. Die Karäer unter den Juden halten von dem Talmud nichts, die übrigen Juden aber desto mehr, und enthalten ihr gottesdienstliches Recht, ohne welches man ihre jetzige Religionslehren und Gebräuche nicht verstehen kann.

Die Lehre Christi verabscheuet den Verfolgungsgeist. Daher genossen die Juden unter Constantin dem Großen, und seinen Nachfolgern, allen Schutz, und die Freiheit, nach ihren Religionsgebräuchen zu leben, auch Zucht und Ordnung unter sich durch ihre eigene Vorgesetzte beobachten zu lassen. Die Vorgesetzten waren von verschiedenen Classen. Das Haupt war, wie ich schon erwähnt habe, der Patriarch, welcher verschiedene Besitztümer hatte, die mit ihm das Synedrion, den hohen Rath, ausmachten, und welche er Apostel nannte, wenn er sie zum Verschicken an die Synagogen und zum Einsammeln des ehemahligen Tempelschatzes gebrauchte; s. oben, S. 314. Die Kaiser gaben ihnen in

den Gesetzen eben die Ehrentitel, Clarissimi, Spectabiles, Illustres, welche sie den ersten Bedienten des Reiches gaben. Julian nannte, in einem Briefe an die jüdische Nation, den Patriarchen seiner Zeit gar seinen Bruder und den verehrungswürdigsten Patriarchen. Bei ihm war zwar der Haß gegen die Christen der Grund zu dieser Benennung, doch gab auch Theodosius der Jüngere dem Patriarchen Samual das Ehrenamt eines Praefectus, eine der ersten Ehrenstellen im State. Der Patriarch wurde nicht gewählt, sondern diese Würde war erblich. Traf die Erbfolge ein Kind, so wurde sie von Vormündern verwaltet. Der Zins von den Synagogen durch das ganze Reich, und die Besetzung der verschiedenen Stellen bei denselben, womit nicht selten ein Handel getrieben wurde, setzten die Patriarchen in den Stand, ein üppiges und weiches Leben zu führen. Außer diesen größern Patriarchen gab es noch kleinere, welche den Obristen der Schule in den Gesetzen nachstehen. Das Haupt einer Synagoge oder Schule war der Archisynagoge, d. i. Obrist der Schule. Nach diesem folgten die Archierei und Sierrei, oder Priester, welchen die eigentlich so genannten geistlichen Einrichtungen, so viel nach dem Verluste des Tempels und der Aufhebung des Opferdienstes noch Statt haben konnten, als: Beschneidung, Trauung etc. wie etwa jetzt den Rabbinen, oblagen. Noch wird bei den Judengemeinen in den Gesetzen eines Lehrmeisters (Didascalus) und der Ältesten gedacht.

Den Juden war schon unter den heidnischen Kaisern, Proselyten zu machen, verboten. Unter den christlichen war es ihnen nicht weniger untersagt. Constantin befahl, sowohl denjenigen, der zu ihnen überging, als die Juden, die ihn aufnahmen, zur verdienten Strafe zu ziehen, ohne solche zu bestimmen. (L. I. Cod. Theod. de Judaeis, Coelicol. & Samaria)

Con-

Constantius setzte auf den Abfall zum Judenthum den Verlust der Güter (L. 1. C. de Apostatis); und Theodosius II. gebot, daß, wer einen Christen mit Gewalt oder glatten Worten zum Abfall bringen würde, mit dem Leben büßen sollte. (L. 5. C. eod. & l. 18. C. de Judæis.) Weil aber die Sklaven der Gefahr des Abfalles am meisten ausgesetzt waren, so verordnete Constantiu, daß der Jude, der einen Knecht, er sey Christ, oder Heide, beschnitte, der Herrschaft über denselben verlustig seyn sollte; und Constantius verbot ihnen selbst den Ankauf eines Sklaven, der nicht ihres Glaubens sey. Würde aber der Jude sich so weit vergehen, daß er ihn beschnitte, so sollte es ihn das Leben kosten. (L. 1. & 2. C. ne christianum mancipium &c.) Theodosius der Große verbot ebenfalls den Ankauf eines solchen Knechtes, bey Verlust der Herrschaft über denselben. (L. 8. C. Th. de contrah. emtione.) Honorius, welcher die Juden so groß werden ließ, daß Rutilius in seinem Reisebuche wünschte, sie möchten nie von Pompejus und Titus unter das Joch gebracht seyn, weil diese Pest sich nur noch mehr verbreite, und die überwundene Nation nun ihre Ueberwinder drücke, hob das Verbot, Christen-Sklaven zu haben, wieder auf, verbot den Obrigkeiten desfalls Klagen gegen die Juden anzunehmen, aber die Herren sollten auch den Knechten, bey ihrer Religion zu bleiben, gestatten. (L. 3. C. Th. eod.) Doch dem Theodosius II. schien hierdurch nicht genug für die Religion der Knechte gesorgt zu seyn; er verbot den Juden nochmals, Christen-Sklaven zu haben, und Justinian nahm die erwähnte Verordnung des Honorius nicht mit in sein Gesetzbuch auf.

Da nun die Juden auf keine Weise sich neue Glaubensgenossen machen durften, so schmerzte es sie desto mehr, wenn jemand von ihnen zu den Christen überging, und sie konnten sich nicht enthalten, solche auf alle

alle Art zu beschimpfen. Dieses begegnete zu Constantin's Zeiten einem von den Aposteln des Patriarchen, als er das Judenthum verließ, und darüber von den Juden mit Steinen verfolgt wurde. Der Kaiser befahl daher, den Juden, ihren Vorgesetzten und Patriarchen anzukündigen, daß derjenige, der sich unterstellen würde, jemand, der von ihrer verdamnten Secte zu dem Dienste Gottes überginge, mit Steinen zu verfolgen, oder sonst zu beleidigen, sofort nebst allen Mitschuldigen verbrannt werden solle. (L. 3. C. de Judæis.) Er muß aber diese Feuerstrafe selbst zu hart gefunden haben, weil er 20 Jahre nachher nur eine willkürliche, den Umständen gemäße Strafe auf die Beleidigung der Proselyten gesetzt hat. (L. 3. C. Theod. eod.)

Die Juden waren vorhin mit Uebernehmung der beschwerlichen und kostbaren Raths- und Stadträthe in den Provinzialstädten verschonet worden. Constantiu verstatte der Stadt Köln, sie zu solchen Diensten zu nehmen, doch sollten zwey bis drey derselben verschont bleiben, und die vorige Befreyung genießen. Nachmahls verstatte er durch ein allgemeines Gesetz nur allein ihren Vorgesetzten die Befreyung von den Stadträthen, weil sie durch ein solches Amt bey ihrer Nation an einen gewissen Ort gebunden wären, und folglich in Stadtdiensten nicht verschicket werden könnten. Gratian nahm ihren Vorgesetzten dieses Privilegium. Er brauchte dazu den Grund, daß es nicht einmahl den Christen gestattet sey, sich dem Dienste der Kirche zu widmen, bevor sie dem State alles, was sie ihm schuldig wären, geleistet hätten. Wer sich wahrhaftig Gott widmen wolle, der müsse einen Andern auf seine Kosten stellen, der für ihn und an seiner Stelle dem State diene. Arcadius machte sie davon wieder frey, und gab ihnen hierin gleiche Rechte mit

Def. Enc. XXXI Th. E den

den Vorgesetzten der christlichen Kirche, den Bischöfen und Priestern.

Schon die heidnischen Kaiser Diocletian und Maximilian hatten die Ehen zwischen zu nahen Bluts-Verwandten verboten, und verordnet, daß sich jeder mann im Reiche, er möchte Römer seyn, oder nicht, nach dieser ihrer Eheordnung richten, und sich keine Heurath erlauben solle, als nur die, welche die römischen Gesetze erlaubten. Die Allgemeinheit des Edictes läßt keinen Zweifel übrig, daß auch die Juden sich darnach haben richten sollen. Theodosius der Große untersagte ihnen ausdrücklich, sich nach ihren Gebräuchen und Gesetzen zu verheirathen, oder mehr als Eine Frau zu haben. Constantius verbot ihnen bey Lebensstrafe, eine Christinn zur Frau zu nehmen. Weil die Gefahr der Verführung zum Judenthum im umgekehrten Falle der Heurath zwischen einem Christen und einer Jüdin nicht so groß war, so wurde sie damals noch nicht verboten, es geschah aber nachher von Theodosius. (L. I. C. Th. de Nupt.)

Eben der jetzt gedachte K. Constantius überlebte und beerbte seine beyde Brüder. Er hatte ebenfalls keine Prinzen, und ernannte seinen Vetter Gallus zum Cäsar, mit welcher Würde die Thronfolge verknüpft war. Er übertrug ihm die Verwaltung des Orientes, da er nach dem Occident ging, den Rebellen Magnentius zu bekriegen. Die Juden in Palästina hatten für den jungen Thronfolger nicht so viel Furcht, als für den Kaiser. Sie wollten ihm nicht gehorchen, ergriffen die Waffen, und bemächtigten sich einiger Städte. Sie wurden aber bald zum Gehorsam gebracht, ihrer einige Tausende erschlagen, und Liberias nebst andern ihrer Städte verbrannt. Gallus wurde eher umgebracht, als Constantius starb, und diesem folgte des Gallus Bruder, Julian, auf dem Kaiserthron. Libanius und andere heidnische Philosophen, deren

deren Schüler er in der Jugend gewesen war, verleiteten ihn zum Abfall von der christlichen Religion, welche er mit dem Götzendienste vertauschte. Aus Haß gegen die Christen begünstigte er die Juden. Er versattete ihnen nicht nur, ihren Tempel zu Jerusalem und den Opferdienst darin wieder herzustellen, sondern gab auch selbst große Summen zu diesem Bau, und befahl sowohl dem Statthalter von Palästina, als auch dem Befehlshaber zu Jerusalem, diesen Bau bestens zu befördern. Es wurden also die alten Mauern und Steinhäufen niedergerissen und weggeräumt, und der Grund zu neuen Mauern gegraben. Allein, er erreichte seine Absicht, die Weissagung Daniels und des Heilandes, daß die Verwüstung über den Tempel bis ans Ende triesen solle, zu vereiteln, nicht. Bey dem Ausgraben des Fundamentes führen zum östern Feuerfugeln aus der Erde, welche die Arbeiter, ihre Werkzeuge und Materialien, verzehrten, und ein Erdbeben machte den Platz damals unzugänglich und unbrauchbar. Das Zeugniß der damals lebenden Kirchenväter, eines Chrysostomus, Gregorius von Nazianzen, von diesen Vorfällen kann umso weniger geläugnet werden, da sie selbst von einem heidnischen Schriftsteller damaliger Zeit, dem Ammian Marcellin, bezeuget werden. Unterdessen thaten die Juden den Christen, nach des Kaisers Wunsche, alles Herzeleid an, und zerstörten ihre Kirchen zu Gaza, zu Ascalon, zu Baruth und Damasco.

Dieser Druck der Christen hörte im folgenden Jahre mit des abtrünnigen Julian's Tode auf. Valentinian und Valens gestatteten den Christen nicht, sich wegen der vorigen Bedrückung an den Juden zu rächen, und verboten den Soldaten, sich mit Gewalt in Synagogen einzuquartieren, als wozu Privatwohnungen und keine gottesdienstliche Orter genommen werden mußten. Aber wie hätte sich der blinde Religi-

gionseifer mäßigen können, nicht hier und da Ausschweifungen zu begehen? Unter Theodosius dem Großen wurde eine Synagoge an einem unbeträchtlichen Orte im Orient, auf Anstiften des Bischofes, in Brand gesteckt. Der Kaiser war viel zu gerecht, als daß er solches hätte dulden sollen. Er gab dem Statthalter auf, diejenigen, welche unter dem Scheine der Religion sich zu allem Unerlaubten berechtigt hielten, und sich erdreisteten, die Synagogen zu zerstören und auszuplündern, ungeachtet die jüdische Secte durch keine Gesetze verbotten sey, zu gebührender Strafe zu ziehen; auch legte er dem Bischofe auf, die Synagoge wieder aufzubauen, worüber der gute Ambrosius empfindlich wurde, und dem Kaiser in einem besondern Briefe gleichsam verwies, daß ihn das Verbrennen eines so elenden Hauses an einem so unbedeutenden Orte so aufgebracht habe, und er sich gleichwohl nicht zu Gemüthe gehen liesse, daß Palläste der größten Statsbedienten in Rom eingäschert worden, ohne daß man es geahndet habe. Eben der Kaiser zeigte noch ferner seine billige Denckungsart dadurch, daß er den Obrigkeiten verbot, sich der Juden, die von ihren Vorgesetzten aus der Synagoge gestoßen würden, anzunehmen, und jene zu nöthigen, die Ausgestoßenen wieder aufzunehmen. In der Stadt Constantinopel selbst wollte sie Theodosius nicht wohnen wissen. Er wies ihnen einen wüsten Platz zwischen der Stadtmauer und dem Meere an, wo sie eine kleine Stadt, Stanor genannt, baueten, welche noch zur Zeit der Kreuzzüge stand.

Arcadius und Honorius, die sich in das väterliche Reich theilten, bezeigten eben so viel Billigkeit gegen die jüdische Nation, und begünstigten sie mehr, als es der übertriebene Eifer der Cleriker billigen konnte. Arcadius wollte nicht mehr leiden, daß die Polizier und Marktmeister in den Provinzen den Marktägern der

Juden Preise setzten, sondern trug diese Bestimmung und Taxe, was die Juden zu Markte brächten oder feil hätten, ihren eigenen Vorgesetzten auf. Er verbot ferner, von dem Patriarchen öffentlich schimpflich zu reden, die Juden zu mißhandeln, und sich an ihren Synagogen zu vergreifen. Er gestattete dem Juden in Proceßsachen, Verbrechen ausgenommen, ihre Vorgesetzte zu Schiedsrichtern zu wählen, und legte der Obrigkeit auf, jener Urtheilsprüche zur Vollziehung zu bringen. Honorius verbot zwar, daß dem Patriarchen der Zins von den Synagogen im Occident ferner gereicht werde, doch war nur eine Mißthälligkeit zwischen ihm und seinem Bruder Arcadius daran Schuld, und so bald das gute Vernehmen wieder hergestellt wurde, nahm er das Verbot zurück. Ferner nahm er die Synagogen gegen Gewaltthatigkeiten blinder Eiferer unter den Christen in Schutz, und verbot, die Juden am Sabbath vor Gericht zu fordern, oder sie sonst zu beunruhigen. Doch setzte er auch die Todesstrafe darauf, wenn ein Jude, oder einer von der damals entstandenen Himmelssecte, (Coelicolae), einen Christen zum Abfall von der Religion zu verführen, sich unterstände, und befahl, als die Vorgesetzten der Juden sich bey ihm beklagten, daß viele ihrer Nation, wenn sie etwas Böses begangen hätten, der Bestrafung in den Synagogen zu entgehen, zum Schein die christliche Religion annähmen, solche an die Synagogen zurück zu weisen.

Die Juden pflegten am Hamans-Feste, an welchem die Geschichte von Mardochai, und ihm, in ihren Schulen verlesen wird, so oft dessen Nahme vorkommt, demselben viele Verwünschungen hinzu zu fügen, und sein Bildniß mit dem Kreuze oder Galgen, woran sie es hängen, zu verbrennen. Man beschuldigte sie bey Theodosius dem Jüngern, diese Ceremonie sey eine verdeckte Schmähung des Heilandes und seiner Kreuzigung.

igung. Es wurde ihnen also dieses Verbrennen, bey Verlust des bisherigen Schutzes, verbotzen. Da sie sich an einigen Orten an dieses Verbotz nicht kehrten, so fielen die Christen zu, und verbrannten ihre Häuser und Schulen, wobey auch viele, die weiter nichts verbrochen hatten, als daß sie Juden waren, um das Leben kamen. Der Kaiser verbotz solches durch ein zweytes Gesetz, warnete die Juden aber auch darin, den ihnen verliehenen Schutz nicht zum Nachtheil der christl. Religion zu mißbrauchen. Dennoch waren sie verwegener genug, gegen das J. 415, an einem Orte in Syrien, einen Christenknaben an diesem Feste an ein Kreuz zu binden, und zu Tode zu geißeln, wofür sie zur verdienten Strafe gezogen wurden. Der Patriarch Gamaliel hatte bis dahin viele Gnade von Theodosius genossen; dieses machte ihn stolz, und er mißbrauchte diese Gnade so sehr, daß, erwähnter Maßen, das Patent eines kaiserl. Präfectus ihm wieder abgenommen, auch hernach das Patriarchat ganz abgeschafft wurde.

Um diese Zeit hatte sich die Clerisey fast aller Orten gegen die Juden und ihre Synagogen gleichsam verschworen. Im Orient verbotz Theodosius das Verbrennen und Wegnehmen der Synagogen, mit dem Zusatze, daß, wenn solche bereits in Kircken verwandelt wären, den Juden ein anderer eben so großer Platz zur Erbauung einer neuen Schule eingeräumt, auch das aus den Synagogen Entwandte, wenn es noch nicht zu christlichem Gebrauche geweiht worden, wieder gegeben, im Fall aber, daß solche Weihe bereits geschehen wäre, ihnen der Werth dafür bezahlt werden sollte. Sie sollten ihre Synagogen behalten, aber nicht berechtigt seyn, neue zu erbauen. Zu Antiochien hatte die Clerisey den Juden zwey Synagogen genommen, mußte sie aber auf des Kaisers Befehl ebenfalls zurück geben. Der närrische Mönch Si-

meon,

meon, mit dem Bannnamen Strylites (der Säulenmann) (*), zürnte deswegen mit dem Kaiser, und verlangte die Wiederaufhebung dieses Befehles. Wenn Evagrius (Hist. eccles. l. I. c. 13.) die Wahrheit schreibt, so war er schwach genug, den Befehl zurück zu nehmen, den Minister, der ihm dazu gerathen hatte, abzusetzen, und den Mönch um seine Benediction und Fürbitte bey Gott zu bitten.

Einige Jahre hernach fand sich ein neuer Betrieger auf der Insel Candia, der sich für den Moses ausgab, und die Juden von der Insel trocknes Fußes durch das Meer, so wie er ihre Vorfahren ehemals durch das rothe Meer geführt habe, nach einem Lande, wo Milch und Honig stösse, zu bringen versprach, und sie waren so einfältig ihm zu glauben. Er versammelte sie an einem bestimmten Tage, führte sie auf einen in das Meer ragenden Fels, und befahl ihnen, sich hinein zu stürzen. Die Vordersten machten den Anfang, aber theils wurden sie an dem Felsen zerschmettert, theils verschlang sie das Meer, ohne daß es trocken geworden wäre. Nun sahen die übrigen, daß sie schändlich betrogen waren, und der falsche Moses machte sich bey Zeiten unsichtbar, um nicht ein Opfer ihrer Rache zu werden. Weil er nicht wieder zu finden war, so hat der Aberglaube aus diesem Moses den Teufel selbst in menschlicher Gestalt gemacht. Unterdessen haben viele der Betrogenen die christl. Religion angenommen.

Im Occident hatte Honorius für die Sicherheit der Juden und ihrer Schulen hinlänglich gesorgt. Valentinian III. verbotz ihnen, ihre Kinder, die sich zum Christenthum gewandt hatten, zu enterben, im Testamente zu übergeben, oder ihnen weniger zu ver-

E 4

mar

(*) Simeon bekam den Bannnamen Säulenmann, weil er, in der Nachbarschaft von Antiochien, Jahr aus Jahr ein, auf einer etliche 30 Fuß hohen Säule stand, und betete, und deswegen für einen großen Heiligen gehalten wurde.

machen, als ohne Testament auf sie kommen würde. Theodorich, der Ostgothen König, schützte sie ebenfalls gegen die Beleidigung der Geistlichkeit und des Pöbels. Denn es geschah in jenen Zeiten nicht selten, daß, wenn sich ein Christ von einem Juden für beleidigt oder übervorthelt hielt, jener den Pöbel gegen sie erbitterte, welcher alsdann von unzeitigen Eiferern unter der Clerisey, woran es leider in keinem Zeitalter gefehlt hat, noch mehr verheßt wurde. Dann fiel die erste Wuth gemeinlich auf die Judenschulen. Bey einer solchen Gelegenheit wurde eine Synagoge in Rom in Brand gesteckt. Theodorich, welcher zu Pavia seinen Sitz hatte, zürnte sehr darüber, und verwies es dem Senare hart, daß er diesen Unfug nicht verhindert hatte. Er steuerte der Geistlichkeit zu Mailand, welche sich eine Synagoge mit dem, was dazu gehörte, zueignen wollte, und verstattete den Juden zu Genua, wo das Volk ebenfalls dergleichen Gebäude niedgerissen hatte, solche, jedoch unter der Einschränkung, wieder aufzubauen, daß sie bey dem Baue gar keine Zierrathen anbrächten, und sie nicht größer, als die vorige, machten.

Justin schloß die Juden von allen Würden und Aemtern aus, damit ihnen die Gelegenheit, den Christen hart zu seyn, benommen würde, und verordnete, daß sie ihren Kindern, welche Christen würden, Unterhalt und Aussteuer reichen, und daß solche, wenn sie nichts verbrochen hätten, allein ihre Erben seyn sollten. Justinian brachte, durch Bezwingung der Vandalen, die Küste von Afrika wieder zum Kaiserthum. Nun hielt es die Clerisey für ihre Pflicht, für die Ausrottung der arianischen Irreligie, welche die Vandalen mit dahin gebracht hatten, des Götzendienstes und des Judenthumes, welche jene noch geduldet hatten, in diesem wieder gewonnenen Lande zu sorgen, und der Kaiser ließ sich von der Kirchenversammlung zu

zu Carthago bereden, den Juden die Synagogen in solchem Lande wegzunehmen, und diese in christliche Kirchen zu verwandeln, und wollte nicht haben, daß ein Jude gegen einen Christen ein gültiges Zeugniß ablegen könne. Zu seiner Zeit entstand bey dieser Nation eine Religionszänkeren. Einige ihrer Rabbinen behaupteten, das Gesetz müsse in der Synagoge nur allein in der reinen hebräischen Sprache, worin es gegeben worden, und in keiner andern, gelesen werden. Andere wollten dafür die damals gewöhnliche Sprache in die Synagogen einführen. Justinian entschied diesen Streit, und verordnete, man solle sich entweder des hebräischen Textes der göttlichen Schriften, oder der griechischen, oder der lateinischen Uebersetzung bedienen, von den griechischen Uebersetzungen aber solle keine, als die der siebenzig Dolmetscher, gelten. Er tadelte zugleich ihre thörichte Auslegungen des göttlichen Wortes, und verbot den Obristen der Synagogen bey empfindlicher Leibesstrafe, sich des Bannes gegen diejenigen zu bedienen, welche dieser seiner Verordnung Folge leisten würden.

50 und 51 St. des hannover. Magaz. v. J. 1777.

Im siebenten Jahrhunderte, als Muhammed sich zu Medina nieder gelassen hatte, suchte er die dasigen Juden zu gewinnen, machte einen Bund mit ihnen, in welchem er ihnen die freye Religionsübung verstattete, und verordnete, daß Jerusalem die Kebla seiner Anhänger seyn sollte, d. i. daß sie ihr Angesicht bey dem Gebethe nach der Gegend dieser Stadt richten sollten. Er veränderte aber diese Kebla schon im zweyten Jahre der Hedschra, und erwählte die Caba in Mekka zu derselben, und der Bund mit den Juden hörte auch nicht lange hernach auf, ja Muhammed vertrieb sie aus ihren festen Plätzen in Hedschas, welche insonderheit in dem Districte Chibar waren. In dem Rojan werden sie als Heuchler, Betrieger und von Gott verfluchte

beschrieben; die Khalifen aber haben ihnen doch die Religionsfreiheit verstattet.

In Spanien waren die Juden sehr zahlreich, aber der gothische König Sisebut ließ im J. 612 strenge, ja grausame Gesetze ausgehen, durch welche er sie bey Todesstrafe nöthigte, entweder sich taufen zu lassen, oder das Land zu räumen. Sowohl jenes, als dieses, wurde von vielen erwählt. Die vierte Kircherversammlung zu Toledo, welche im J. 633 unter der Regierung des Königes Sisenand gehalten wurde, verordnete zwar, daß man die Juden nicht mit Gewalt zu der christl. Religion zwingen, aber auch daß man den gezwungenen nicht verstaten solle, die christl. Religion wieder zu verlassen. Keiner solle die Juden zum Nachtheil der christl. Religion schützen, bey Strafe des Bannes. Getaufte Juden, welche zum Judenthume zurück kehrten, und andere beschnitten, sollten von den Bischöfen bestraft werden; beschnitten sie ihre eigene Kinder, so solle man ihnen dieselben nehmen; beschnitten sie ihre Sklaven, so solle man dieselben in Freiheit setzen. Man solle den Juden ihre Söhne und Töchter nehmen, damit sie nicht das Gift ihrer Irrthümer einsögen, und dieselben in Klöster schicken, in welchen sie von frommen Personen in der christl. Religion und in guten Sitten erzogen würden. Die Güter der getauften, aber wieder abgefallenen Juden, sollten zwar eingezogen, aber ihren Kindern, welche Christen würden, ihre Antheile an denselben wieder gegeben werden. Getaufte Juden, welche Umgang mit den Juden hätten, sollten am Leben gestraft werden. Man solle die Juden, welche mit christlichen Frauen verheirathet wären, ermahnen Christen zu werden, und wenn sie sich dessen weigerten, sie von ihren Frauen scheiden, die Kinder aber in der Religion der Mütter erziehen. Auf gleiche Weise solle man in Ansehung der Jüdinnen, welche christliche Männer

hät-

hätten, verfahren. Kein Getaufter aus den Juden, der wieder abgefallen sey, solle als Zeuge aufgestellt werden. Die Juden sollten kein öffentliches Amt bekleiden, auch keine Christen zu Sklaven haben. Diese unchristliche Verordnungen machten die Juden zu Heuchlern; sie ließen sich äußerlich taufen, blieben aber innerlich Juden. König Receswinth berathschlagte sich also im J. 653 auf der achten Kircherversammlung zu Toledo mit den Bischöfen, wie diesem Uebel gesteuert werden könne, und die Kircherversammlung bestätigte dasjenige, was unter dem K. Sisenand verordnet war. Eine gleiche Bestätigung aller in Ansehung der Juden ergangenen Gesetze, erfolgte auch im J. 681, auf der 12ten Kircherversammlung zu Toledo. K. Egiza, welcher entdeckt zu haben versicherte, daß die Juden in Spanien eine Empörung beschloßen, sich auch zur Beförderung derselben mit den Juden in Afrika verbunden hätten, ließ im J. 694 die 17te Kircherversammlung zu Toledo anstellen, auf welcher verordnet wurde, daß alle getaufte Juden, welche wieder abgefallen wären, oder gegen den König sich verschworen hätten, auf beständig zu Sklaven gemacht, und ihrer Güter beraubt werden sollten. Die Juden sollten nicht nur keine freye Religionsübung mehr haben, sondern man sollte ihnen auch ihre Kinder, wenn sie 7 Jahre alt wären, nehmen, um sie in der christl. Religion zu erziehen. In Frankreich zwang man die Juden auch, sich taufen zu lassen.

In Spanien überredete, im J. 723, ein Jude, Namens Seren, viele seiner Glaubensgenossen, daß er der wahre Messias sey, und sie nach Palästina führen wolle, und machte sie dadurch unglücklich. Der Khalif Motawakkel verordnete, im J. 857, daß die Juden eben so wohl, als die Christen, einen breiten Zonnar, d. i. einen ledernen Gürtel, tragen, und sich dadurch von den Moslemin unterscheiden, auch von allen

allen Ehrenstellen und Aemtern ausgeschlossen seyn sollten; ja, im J. 861, ging er noch weiter, und befahl, daß sie nur auf Eseln und Mauleseln reiten sollten; eine Kränkung, welche noch jetzt unter den musammedanischen Völkern gewöhnlich ist. Im 8ten Jahrh. ließen die Juden sich schon in England nieder. Unter der Regierung Ludewig's I. im J. 822, machte der Bischof Agobard zu Lyon viel Geschrey wieder die Juden in Frankreich, welche, nach seiner Meinung, an dem kaiserl. Hofe zu viel Gehör fanden, und tadelte insonderheit das Gesetz, daß kein leibeigener Knecht eines Juden ohne seines Herren Einwilligung getauft werden, und dadurch zur Freyheit gelangen solle. Unter Carl VIII. ließ ein Bischof des Sonnabends in den Synagogen der Juden predigen. Während der Regierung der Kapetinger, wurden die Juden in Frankreich auf allerley Weise geplaget, um Geld von ihnen zu erpressen. Schon im J. 995 wurde ihnen erlaubt, in der kleinen Stadt Prag in Böhme eine Synagoge zu erbauen, weil sie den Christen wieder die Heiden geholfen hatten. Im 11ten Jahrh. waren sie in Ungarn schon zahlreich; auch hatten sie sich zu dieser Zeit in Deutschland schon ausgebreitet, und wurden 1096 von denen Leuten, welche den Kreuzzug unternahmen, umgebracht, wenn sie sich nicht taufen ließen, daher sie Kaiser Heinrich IV. im J. 1097 in seinen Schutz nahm, und selbst den wieder ihren Willen Getauften erlaubte, Juden zu bleiben. Auch die in Böhme 1096 mit Gewalt Getauften, blieben Juden. Gegen die Mitte des 12ten Jahrh. reiste der schwärmerische Mönch Rudolph, in den Gegenden am Rhein, nicht nur zu einem Kreuzzuge, sondern auch zur Ermordung der Juden, davon viele umkamen.

In dem 12ten Jahrh. traf der Jude Benjamin von Tudela, wie aus seiner Reisebeschreibung erhellet, von Basra an, in den Gegenden und Oertern
am

am Euphrat und Tiger, und in Aegypten, zahlreiche Judentgemeinen an, welche in Ruhe lebten und Religionsfreyheit genossen. In Palästina und Griechenland fand er hin und wieder nur kleine jüdische Gemeinen. In Galata und Pera bey Constantino-
pel, waren ihrer mehrere. In Italien waren sie auch nicht so zahlreich, als in Deutschland, und hier waren sie auch frömmere und eifriger in der Religion, als in andern Ländern. In Frankreich waren die Juden ziemlich häufig, und ihre Academie zu Lunel blühte. Aus England waren die Juden im 11ten Jahrh. verjaget worden, hatten sich aber wieder eingefunden, und wurden im 12ten Jahrh. von dem K. Heinrich vor Beschimpfung und Beleidigung geschützt, unter K. Richard aber von dem Pöbel grausam behandelt. Ben den 10 Betriegern, die sich im 12ten Jahrh. in Frankreich, Spanien, Mähren und Persien für Messiasse ausgegeben, und das Volk in Unruhe gesetzt haben, will ich mich nicht aufhalten.

In England fing sich 1189, am Tage der Krönung Königs Richard I., zu London eine schwere Verfolgung über die Juden an, welche einige derselben dadurch veranlasseten, daß sie sich wieder das Verbot des Königs bey seiner Krönung sehen ließen. Die Ermordung der Juden wurde mit wilder Grausamkeit in einigen andern Städten Englands fortgesetzt, vornehmlich zu York, wo 500 Männer, auf den Rath eines alten Rabbi, erst ihre Weiber und Kinder, und hernach sich selbst umbrachten, um nur nicht durch die Hände des unbeschnittenen Pöbels zu sterben. Um die Mitte des 13ten Jahrh. erpreßte König Heinrich III. von den Juden, ein Mahl nach dem andern, auf die gewaltsamste Weise beträchtliche Geldsummen; und um diese Erpressungen zu rechtfertigen, wurden die Juden beschuldiget, daß sie einen christlichen Knaben gekreuziget hätten, wegen welches vorgegebenen Ver-

Verbrechens man 18 aufhängte. In der Mark Brandenburg, dahin die Juden vermuthlich zuerst aus Polen gekommen sind, wurden im J. 1247 zu Belis viele Juden verbrannt, welchen man Schuld gab, daß sie eine geweihte Hostie durchstochen hätten, aus welcher Blut geflossen sey. Um das J. 1200 kamen sie in dem Königreiche Napoli an, und breiteten sich insonderheit in Calabrien stark aus.

Das 14te Jahrhundert war schrecklich für die Juden. Aus Frankreich wurden sie von Philipp IV. vertrieben, von dessen Nachfolger Ludwig X. wieder aufgenommen, aber unter Philipp V., 1320 und 21, an unterschiedenen Orten in großer Anzahl ermordet, wenn sie sich nicht taufen ließen; und viele brachten sich selbst um das Leben, als sie den Tod vor Augen sahen. 1348 beschuldigte man sie der Vergiftung der Brunnen, und brachte sie abermahl in großer Anzahl um. Im J. 1393 sollten sie gar an dem Wahnsinne Königs Carl VI. Schuld seyn; und diejenigen, welche nicht Christen wurden, mußten Frankreich verlassen. In einigen Gegenden von Spanien wurden, 1391, unschuldiger Weise Tausende von dem wüthenden Pöbel ermordet. Viele ließen sich taufen, um dem Tode zu entgehen. Im J. 1349 wurden die Juden vornehmlich in Deutschland auf die grausamste Weise gemißhandelt. Man erdichtete nämlich, daß sie Schuld an der großen Seuche wären, welche sehr viele Menschen wegraffte, und zwar daß sie die Brunnen, und überhaupt das süße Wasser vergiftet hätten. Man verbrannte sie lebendig, brachte sie noch auf andere Weise um, und bemächtigte sich ihrer Güter. In verschiedenen Ländern beschuldigte man sie auch, daß sie Christenkinder gekreuziget, und sonst ermordet hätten.

Die Juden hatten sich in diesem Jahrh. den allgemeinen Haß fast der ganzen deutschen Nation zugezogen. Sie misch-

mischten sich in den meisten Herzog- und Fürstenthümern in das Finanzwesen, und hatten die Steuern, Zölle und Abgaben gepachtet, oder Geld in Vorschuß darauf gegeben, und zogen die Zinsen aus den Gefällen, die sie ohne Ansehen der Person einforderten. Sie hatten neue Auflagen erdacht und angegeben, die den Unterthanen beschwerlich fielen. Weil sie sich zu sehr auf die Gnade der Fürsten verließen, wurden sie stolz und übermüthig. Bey dem Handel und Verkaufe, welchen die Geistlichen und Klöster trieben, die nicht immer von allen ihren Gütern, Korneinkünften und Producten, zollfrey waren, sahen sie nicht so durch die Zinsger, als die ihnen mehr unterworfenen christlichen Zollverwalter. Ferner durch die hohen Zinsen, die sie von den Vornehmen und Geringen nahmen, und die sich auf 50 und mehr pro Cent beliefen, hatten sie den allgemeinen Haß gegen sich vermehrt; und wie die Juden erst an einem Orte waren angeklaget worden, daß sie die große Pest, welche 1348 anfang, und bis 1357 fort währete, verursacht hätten (*), so wurde solches überall für wahr angenommen, und ihr Verderben auch an mehreren Orten beschlossen. Bey den gerichtlichen Untersuchungen fing man mit falschen Beschuldigungen und Martern an; und dieses war hinreichend, das Geständniß der abscheulichsten Bosheiten von ihnen zu erpressen, und zwar solcher, an welche die Juden vielleicht nie gedacht hatten. Man beschuldigte sie, daß sie aus Haß gegen die Christen, die Brunnen und Flüsse vergiftet hätten, und bedachte nicht, daß sie selbst daraus trinken mußten. Es geschah besonders in vorgedachten Pestjahren, daß sie für vogelfrey erklärt, und von einem jeden, der boshaft und grausam genug war, in der Wuth und dem heiligen Eifer ermordet, oder auch ausgeplündert und nackt fortgeführt wurden, da sie denn vor Hunger und Kälte in Wäldern und Höhlen umkommen mußten. Die Gerichte, Obrigkeiten wuschen an den meisten Orten ihre Hände in Unschuld, zogen aber die liegenden und andere Güter der vom Pöbel erschlagenen Juden, als verfallen, ein. Deshalb

(*) Unter andern wurden auch in Strassburg, 1349, die Juden des Brunnenvergiftens angeklaget; und da die Handwerksmeister sich ihrer annahmen, wurden diese von dem räuberischen Pöbel entsezt und zur Stadt hinaus gejaget, und 2000 Juden sammt Weib und Kind lebendig verbrannt.

kamen viele Magisträte, und verschiedene Fürsten und Bischöfe, die den Juden große Geldsummen schuldig waren, in Verdacht, daß sie nicht alle Kräfte angewandt, die Juden vor der Grausamkeit des Volkes zu beschützen, und daß sie selbst vielmehr alles beygetragen hätten, um sie ganz zu vertilgen.

Bei dieser Gelegenheit, da die Juden aller Orten in Deutschland theils umgebracht und theils vertrieben worden sind, ist es geschehen, daß die Judenstraßen vieler Orte von ihren jüdischen Einwohnern leer wurden. Man hat daselbst ihre Wohnungen theils verbrannt, und sie getödtet oder weggetrieben. Ihre Straßen und die etwa gebliebenen Wohnungen sind in die Hände der Christen gekommen; und als man nachher an solchen Orten wieder Juden aufgenommen hat, mußte man ihnen in andern Gegenden Wohnplätze anweisen.

Warum wohnen in unsern Judenstraßen keine Juden? von L. A. H. st. im 56 St. des hannov. Magaz. v. J. 1763.

In Polen ging es ihnen besser. Denn hier ertheilte ihnen K. Casimir III. im J. 1356, auf Bitte einer Jüdin, welche er liebte, große gottesdienstliche und bürgerliche Freyheiten. Im 15ten Jahrh. mußten sie wieder viel ausstehen; denn sie wurden aus einigen deutschen Ländern vertrieben, insonderheit 1475 aus dem Bisthume Passau, wo man die Fabel ausbreitete, daß sie geweihte Hostien durchstochen hätten, aus welchen Blut geflossen wäre, und die sie nicht hätten verbrennen können. In Spanien wurden sie 1468 zu Sepulveda theils hingerichtet, theils verjaget, weil sie einen christlichen Knaben gekreuzigt haben sollten. 1488 wurden in Castilien, Leon und Toledo, viele gesteiniget, verbrannt, und auf andere Weise bestraft, weil sie von der christl. Religion wieder abgefallen wären, und die alten Christen gelästert hätten. Das 1492ste Jahr war noch trauriger für sie; denn Ferdinand der Katholische und seine Gemahlinn, machten am 30 März öffentlich bekannt, daß alle Juden, die sich nicht taufen ließen, nach 6 Monathen ganz Spanien verlassen sollten; sie erlaub-

ten

ten ihnen zwar ihr Vermögen zu verkaufen, aber nicht Gold, oder Silber, oder Edelsteine, mit aus dem Lande zu nehmen. Als alle Vorstellungen, Bitten und Anerbietungen vergeblich waren, ließen sich viele taufen, die übrigen aber bezeugten sich sehr traurig, daß sie ihr Vaterland verlassen sollten. Die Rabbinen machten ihnen aber die eitle Hoffnung, daß diese Auswanderung sie in Freyheit setzen, und daß Gott ähnliche Wunder an ihnen thun werde, wie an ihren Vorfahren bei deren Ausgange aus Aegypten. Als die bestimmte Zeit der Auswanderung heran kam, gingen 13000 nach Portugal, und 15000 theils nach Frankreich, theils über das Meer nach Italien und Afrika; und überhaupt rechnete man, daß damals 30000 Familien die Reiche Castilien und Arragonien verlassen hätten. Ihr Ausgang war mit unsäglich vielem Elende verbunden; und diejenigen, welche nach Afrika gebracht waren, wurden daselbst von den Mauren entweder umgebracht, oder alles Ihrigen beraubt; und von den lezten kehrten bis 1496 viele nach Spanien zurück, und ließen sich aus Noth taufen. Denjenigen, welche nach Portugal gegangen waren, hatte K. Johannes versprochen, daß er sie nach Afrika übersetzen lasse; man ging aber auf der See barbarisch mit ihnen um, und endlich mußten sie sich entweder taufen lassen, oder in die Leibeigenschaft begeben. Von der lezten sprach sie zwar K. Emanuel im Anfange seiner Regierung los; allein 1497 verstattete er, daß man sie zwang, entweder sich taufen zu lassen, oder in die Knechtschaft zurück zu kehren. Alle Kinder unter 14 Jahren wurden den Kestern entrisen und getauft; daher viele Juden ihre Kinder ersäufeten, und sich selbst umbrachten. Diejenigen aber, welche in Portugal und Spanien aus Noth sich taufen ließen, blieben heimlich Juden, und dergleichen sind noch in beyden Reichen bis auf den heutigen Tag in Menge vorhanden.

Oct. Enc. XXXI Th.

D

den,

den, viele aber haben sich nach und nach heimlich nach Holland und England begeben, wo sie unter dem Namen der portugiesischen Juden bekannt sind. Die Juden, welche aus Spanien über das Meer nach Italien gegangen waren, fanden in dem Kirchenstate eine gute Aufnahme, in dem Königreiche Napoli aber ging es ihnen übel; denn weil sie sich dem Wucher stark ergaben, so wurden sie, und mit ihnen die älteren dasigen Juden, 1540 aus dem ganzen Königreiche vertrieben, worauf sie sich zum Theil nach Rom begaben.

In der Churmark, hatte unter dem Churfürsten Joachim I. 1510 ein Kirchendieb zu Knobloch, einem Dorfe im Havellande, eine Monstranz mit zwey Hostien gestohlen; und wie er aussagte, daß er eine Hostie an einen Juden verkauft hätte, wurde dieser eingezogen und peinlich befragt; da er denn gestand, daß er die Hostie in viele Stücke zerschnitten, bis Blut heraus gestossen, und daß er sowohl davon, als von der Hostie, mehreren Juden gegeben hätte, die ebenfalls eingezogen und eben so behandelt wurden; wie sie denn gern alles zugestanden, und noch mehr, als die Richter fragten, um aus der unmenschlichen Marter zu kommen. Die Sache wurde endlich so weit getrieben, daß 38 Juden und der Kirchendieb verbrannt, und zwey Juden, die sich bekehrt hatten, enthauptet wurden. Ein einziger Jude, den man für einen Augenarzt hielt, hatte sich in das graue Mönchenkloster begeben, die Religion verändert, und war daselbst aufgenommen, und dadurch bey Leben erhalten worden. Alle übrige Juden wurden, nach geschwornener Urfehde (*), aus dem Lande gejaget (**). Des Churfürsten

(*) Die Urfehde ist in Gerfens Cod. dipl. Brand. T. V. p. 129, abgedruckt.

(**) Ueber Urtheil und Recht konnten sie nicht klagen, wenn es auf die Menge der Richter und auf die meisten Stimmen ankommt, in

sten Nachfolger hingegen nahm verschiedene Familien wieder an. Sie versprachen jährlich 400 Gulden Schutzgeld zu zahlen, und zu den Münzen in Berlin und Stendal jährlich 3000 Mark fein Silber zu liefern. Unter diesen war Judel Huchim Jude von Prag, mit seiner ganzen Familie nach Berlin gezogen. Sein Sohn Eppold hatte sich besonders bey dem Churfürsten einzuschmeicheln gewußt, und die Stelle eines Kammerdieners und Münzmeisters in Berlin erhalten; ausserdem hatte er ihm die Verwahrung seiner Kleinodien, gewisse Auszahlungen bey seinem Hofe, und besonders die geheimen Ausgaben, und die Aufsicht über die im Lande aufgenommenen Juden anvertrauet. Eppold hatte sich unter Christen und Juden sehr viele Feinde gemacht. Die Juden hielt er mit großer Strenge an, daß sie ihren Tribut bezahlten, und die starken Silberlieferungen abführen mußten. Er liehe selbst auf Pfänder, und ließ sich wöchentlich von dem Thaler einen Dreyer Zins geben; folglich 54 pro Cent Zinsen. Man fand in seinem Hause für 11131 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. versetzte Gold- und Silbers Pfänder, von denen verschiedene den ansehnlichsten

V 2

churs

inbent, wie Engel, Annal. March. S. 275, sagt, bey den Verhören etliche vornehme, verständige und weise Räte, auch die Bürgermeister, Rathmann, Richter und Schöppen der Stadt Berlin, nebst vielen Geistlichen, zugegen waren. Das Inquisitionsgesicht war mit dem Hofrichter, mit Schöppen und Beysitzern, Gerichtschreibern, Advocaten und Zeugen, reichlich versehen. Die Aussagen der Juden überrufen alle Glaubwürdigkeit. Verschiedene gestanden, daß sie Christen Kinder von fremden Leuten erkaufte, sie verstoßen, und das Blut hätten auslaufen lassen, und solches theils in Krankheiten getrunken, theils mit Paradiesäpfeln, Ingwer und Honig eingemacht hätten. Andere hatten das Christkind im Backofen gebacken, worin ein Kuchen gelegt worden, in welchem ein Stück Hostie eingebacken worden; noch andere war die Jungfrau Maria mit 4 lieblichen Jüngern erschienen, und dergleichen Aussagen mehr, so wie man sie von dem Unsinne des Fragens, und der Pein des Inquisitionen auf der Tortur erwarten konnte.

churfürstl. Rätthen, und auch einem der vornehmsten Bürgermeister in Berlin, gehörten. Selbst Rätthe, die bey dem Churprinzen in Verdacht waren, daß sie sich mit den herrschaftl. Geldern bereicherten, ergriffen bey zunehmender Pracht und Aufwand dieses Mittel, um ihren Stat fortzusetzen. Der Bürgerstand hatte durch den Handel Vermögen erworben, und machte viel Aufwand; die Rätthe, welche mit ihren Familien es nachmachen, oder auch zuvor thun wollten, und deren Besoldungen sich nicht verbessert hatten, auch nicht zur Verfallzeit richtig ausgezahlt wurden, kamen dadurch in diese Verlegenheit. Lippold, der ein armer Jude gewesen war, wurde durch sein Glück und Vermögen stolz und aufgeblasen, und verließ sich auf die Gnade seines Herren. Als Kammerdiener war er beständig um ihn, und mißbrauchte das Vertrauen, welches der Churfürst in ihn setzte. Der Haß, den er sich durch seinen Wucher und Hochmuth bey den Hofbedienten zugezogen hatte, war außerordentlich. Die ihm Schuld gegebenen Verbrechen (*) hatten auf das Schicksal der ganzen Judenschaft in der Mark, einen großen Einfluß. Der Churfürst Johann Georg haßte sie wegen ihres Wuchers, die Geistlichen und Richter als Feinde der christl. Religion, welche erstern die Einkünfte der Kirche durch ihre Häuser und Wohnungen schmälerten, letztern aber durch Untersuchung und Einziehung der Güter, die Sporteln verbesserten. Sie mußten im J. 1573, und also in diesem Jahrhunderte zum zweyten Mal, den Wanderstab ergreifen, ihre Güter verkaufen, den Gerichten die Inventarien und Untersuchungskosten und die Abzugsgelder bezahlen, und das Land räumen; da

(*) Eine ausführliche Nachricht davon, und von Lippold's harten Bestrafung, findet man in Hrn. Leibmed. Mähfens Gesch. der Wiss. in der Mark Brandenburg 2c. Berl. und L. 1781, gr. 4. S. 514, 599.

da denn die meisten nach Polen zogen, wo sie seit K. Casimir's Zeiten große Freyheiten hatten; einige gingen nach Böhme. Die das Christenthum annehmen wollten, sollten ungestört im Lande und im Besitze ihrer Güter bleiben, doch fand sich keiner, der es wagen wollte. Erst im J. 1671 wurden 50 Familien wieder aufgenommen, welche zwar Gewissensfreyheit und stillen Gottesdienst, aber keinen öffentlichen, also auch keine Erlaubniß zu einer Synagoge, erhielten.

Nach Holland, dieser Pflegemutter aller Verfolgten und Bedrängten, begaben sich im J. 1530 und 1550 viele portugiesische Juden, welche gut aufgenommen wurden, auch 1619 die öffentliche Religionsübung erhielten. Sie genießen daselbst alle Rechte der Menschheit, die der philosophischen Regierung des Landes Ehre machen, und alle Freyheiten anderer Einwohner, müssen sich aber in Heurathen genau nach der Polizeyordnung von 1580 richten, dürfen auch, so lange sie Juden sind, keine Christinnen heurathen, und sind an einigen Orten, wie zu Amsterdam, von den Zünften ausgeschlossen. Sie sind zwar in allen Provinzen verbreitet, aber in Amsterdam, Rotterdam, und dem Haag sind ihre stärkste Gemeinen, und in diesen drey Städten haben sie auch prächtige Synagogen.

Zu Amsterdam sind die Juden gleichsam in zwey verschiedene Stämme oder Secten eingetheilt, welche sehr verschiedene Gebräuche, und also auch andere Synagogen, haben. Die vornehmsten sind die Portugiesen, welche 1530 bey ihrer Vertreibung aus Portugal und Spanien hier mit offenen Armen aufgenommen wurden, und wozu sich die Italiäner und Franzosen halten; die andern, welche von jenen sehr verächtlich gehalten, und mit dem Nahmen Schmausen oder Smoussen belegt werden, sind die Deutschen, zu denen die Polen und Schlesiäner gehören; sie unterscheiden sich von den Portugiesen durch den Bart, und sind erst seit dem Kriege der Schweden in Deutschland nach Amsterdam gekommen. Sie haben wohl 6 oder 7 größere und

und kleinere Synagogen, da hingegen die Portugiesen nur eine haben, welche aber desto schöner ist.

Die Synagoge der Portugiesen ist ein großes, viereckiges, ansehnliches Gebäude, beim leibener Thore, mit 3 Reihen Fenster über einander, wovon die mittelften oben rund sind. Das Dach ist platt, und vorn ein schöner geräumiger Hof. Ueber dem Eingange steht der 3te Vers des 5ten Ps. mit hebräischen Buchstaben: Ich will in dein Haus gehen auf deine große Güte, und anbeten gegen deinen heil. Tempel. Im Jahre 5432, oder, nach unserer Rechnung, 1674. Die Weiber gehen zu zwey kleinen Nebenthüren hinein. Das Dach ruhet auf 4 großen Säulen von gehauenen Steinen. Alle Bänke sind mit Schubkasten versehen, darin die Juden ihre Bücher, und die Tücher, womit sie sich während des Gottesdienstes den Kopf verhüllen, aufheben. Dem Haupt-Eingange gegen über ist eine Tribune, worauf die Rabbinen stehen, wenn sie das Gesetz ablesen. Sie wird Abends von 4 großen Leuchtern erleuchtet. Mitlen in der Synagoge sind 4 große Kronen mit Lichtern, 4 an den Gallerien, und unter denselben noch 14, welches eine gute Wirkung thut, wenn alle Lichter angezündet sind. An beyden Seiten laufen die Gallerien für die Frauenpersonen hin, welche nur durch Sitze hinab sehen können. Auf der Rechten ist ein prächtiger Schrank, oder eine Art von Altar, aus einem raren und kostbaren Holze, worin die Bücher Moses, der Talmud, und das zum jüdischen Gottesdienste nöthige Geräth aufgehoben wird. Dieses wird jährlich schöner, weil die Juden darin, so wie auch überhaupt gegen ihre Arme, sehr freigebig sind. Sie haben für diesen Altar eine außerordentliche Ehrfurcht, und ziehen allemahl die Schuhe aus, wenn sie sich ihm nähern. Er ist durch ein Geländer verschlossen, und wird mit 18 Leuchtern erleuchtet. Auf jeder Seite des Vorhofes läuft eine auf 12 Säulen ruhende Gallerie hin. Bey einer großen Cisterne mit vielen Hähnen waschen die Juden sich allemahl, ehe sie in die Synagoge gehen. Unter diesen Gallerien sind die Schulen, darin Hebräisch gelehrt wird, weil die Juden sehr darauf halten, und es als eine Art von Muttersprache ansehen. Man kann ihrem Gottesdienste ungehindert zuschauen; es ist aber etwas ekelhaftes, denn wenn die portugiesischen Juden in Amsterdam gleich sehr reich sind, so sehen die meisten doch eben so zerlumpt

lumpt und schmutzig aus, und riechen nicht besser, als die polnischen.

Nähe bey der portugiesischen, auf der andern Seite des Canales, haben die deutschen Juden ihre größte und älteste Synagoge, die aber weder so groß, noch so reinlich ist. Die obere Gallerie für die Weiber ist, wie bey der vorigen, mit Gittern, damit sie während des Gottesdienstes nicht gesehen werden, woraus sich die Juden ein Gewissen machen. Die deutschen Juden sind weit ärmer und unreinlicher, daher ist der Aufenthalt in ihrer Synagoge der Nase noch weit empfindlicher. Sie sind viel stärker im Hebräischen, als die Portugiesen, ob diese sie gleich mit verächtlichen Augen ansehen; sie studieren die Bücher Moses auch weit äusiger, auf der andern Seite aber sind sie so auf das Geld erpicht, daß sie deswegen alles thun. So wie sich diese beyde Secten bey ihrem Leben für Keger halten, so trennen sie sich auch im Tode, und leiden ihre Leichen nicht beysammen. Die Portugiesen haben ihren Gottesacker in dem schönen Dorfe Durverkerk, an der Amstel. Er ist groß und mit einer Hecke eingefast; in der Mitte stehen zwey Häuser, wo sie ihre Tode vor dem Begräbniß niederlegen, und nach Art der Rabbinen das Leichenbegängniß halten. Die verschiedenen Arten von Grabmahlen verdienen gesehen zu werden. Die deutschen Juden begraben ihre Tode vor dem Minder Thore.

Volkmauns neueste Reisen durch die vereinigten Niederlande. Lpz. 1783, 8. S. 284, fgg.

Eine Abbildung der Synagoge zu Amsterdam, findet man im Wegwizer van der Stadt Amsterdam, S. 214, der dritten Ausgabe.

Beide Arten von Juden in Amsterdam sind reich, und mischen sich in allerley Arten von Handel, hauptsächlich aber geben sie Banquiers ab. Doch haben die portugiesischen Juden mehr Credit, als die andern, sowohl was das Wechselnegotium, als auch den Waarenhandel inn- und außerhalb Landes, betrifft. Unter andern Arten des Handels treiben die portugiesischen Juden zu Amsterdam fast ganz allein den Handel nach der Barbarey, und sie sind es beynahe allein, die an den 3 oder 4 holländischen Schiffen, welche jährlich nach der Barbarey gehen, Antheil haben, indem dieser Handel bloß unter ihnen und denjenigen Juden bleibt, die in den Handelsstädten auf dieser Küste, insonderheit zu Salee, Saffia und Santa Cruz wohnen, als

welche letztere ihr vornehmstes Geschäft seyn lassen, die Ditsen zu kaufen, welche die Corsaren von den Christen maschen, um sie hernach an die amsterdamer Juden wieder zu verkaufen.

Im persischen Reiche, haben die Monarchen Abbas I. und II. im 17ten Jahrh. Juden und Jüdinnen durch Geschenke bewogen, den Islam anzunehmen, sie sind aber Juden geblieben. Sie haben daselbst noch jetzt öffentliche Religionsübung in Synagogen, sind aber arm, und müssen sich durch ein Kennzeichen an der Kleidung von andern unterscheiden.

Es halten sich in dem ganzen mittlernächtlichen Persien viele Juden theils in einzelnen Familien, theils in mehr oder weniger beträchtlichen Horden zerstreut, auf. Die Perser nennen sie Jahud, die Armenier Tschut, und die Grusiner Uria; sie selbst aber haben den biblischen Namen der Israeliten beibehalten, und sagen, sie seyn als Gefangene hieher gebracht worden, und kommen von den Stämmen Juda und Benjamin her. Ihre Rabbinen verstehen die hebräische Sprache; sie selbst aber reden diejenige, welche in dem Districte, den sie bewohnen, üblich ist, und bedienen sich derselben auch in ihren Synagogen. Sie halten sich längst an der Küste gelegenen Provinzen auf, und einige derselben wohnen auf den angränzenden kaukasischen Gebirgen. Sie leben von dem Ackerbaue, von der Viehzucht, oder auch von dem Handel. Ehemahls waren sie sehr zahlreich; das persische Joch aber, welches ihnen zu allen Zeiten zu beschwerlich gewesen ist, hat sie veranlaßt, nach und nach ihre Wohnungen zu verlassen, und tiefer in das Gebirge zu ziehen. Die Zeit, die Noth und die Gewohnheit haben auf dieses Volk so stark gewirkt, daß es einem Unbekannten schwer fallen würde, die sonst so kennbaren Juden hier als solche von andern zu unterscheiden. Sie gehen mit den orientalischen Christen sowohl, als mit den Muhammedanern, wie mit ihres gleichen, um, und essen und trinken mit ihnen. Einige unter ihnen geben sich mit der empirischen Heilwissenschaft ab, andere mit dem in dem Districte so gewöhnlichen Menschenhandel; bey allen aber macht die orientalische Falschheit die Triebfeder ihrer Handlungen aus. Sie ist es, die vermuthlich viele unter ihnen bewogen hat, die muhammedanische Religion anzunehmen, und sie

sie ist es auch, die bey ihrem hier zu Lande weit augenscheinlichen Elende, als dem ihrer europäischen Brüder, ihnen doch nicht verstatet, an ihre Umstände zu denken, und durch ein innerliches Gefühl ihres Verderbens sich zu bessern. An den meisten Orten läßt man ihnen kaum so viel, daß sie leben können; überall erfahren sie die größte Verachtung von jedermann; sie sind, ohne alle Ursache, oder wenigstens bey den geringsten Fehlern, den schwersten Leibes- und Lebensstrafen ausgesetzt; ja, ein Jeder kann sich über einen Juden hermachen, ohne deswegen zur Rede gestellt zu werden. Doch befinden sie sich bey Hedaet Chan in etwas bessern Umständen, weil derselbe nichts aus der Acht läßt, was einen Einfluß auf seinen Nutzen hat, und sich der Juden zu diesem Endzwecke sehr gut zu bedienen weiß. Der Älteste derselben ist, der Mätker des Chans, und handelt mit einigen seiner Cameraden auf Rechnung desselben, oder wenigstens auf den halben Gewinn; daher genießen die Juden viele Freyheiten, geben statt der Abgaben Geschenke, und befinden sich bey dieser Haushaltung gut.

Allg. Geschichte der neuesten Entdeck. verschiedener gelehrter Reisenden in vielen Gegenden des russischen Reichs und Persien 2c. 2 B. Bern, 1778, gr. 8. S. 353, 399.

In Palästina und Klein-Asia, insonderheit zu Jemir oder Smirna, trat 1660 ein Jude, Namens Sabbatai Sevi, als Messias auf, der sich einen König nennen ließ, und unter seiner Nation zwar Wieserscher, aber auch viel Anhänger, fand, denen er aber das größte Vergerniß gab, als er zu Constantinopel den Islam annahm, um nicht hingerichtet zu werden. Nach seinem Tode, welcher 1676 erfolgt seyn soll, haben doch noch viele Juden geglaubt, daß er der wahre Messias gewesen sey, und 1750 wollte man den Ober-Rabbi der Juden zu Altona, Hamburg und Wandsbeck, Jonathan Eybeschütz, aus einem seiner Amulette überführen, daß er eben dieser Meinung sey.

In den Ländern von Asia, welche zu dem osmanischen Reiche gehören, wohnen an vielen Orten Juden, und haben daselbst Synagogen, besuchen die

Derter, an welchen einige ihrer alten Propheten und Heiligen begraben seyn sollen, sind aber daselbst eben so verachtet, wie in Europa, und sehr zaghaft, aber gegen ihre Glaubensgenossen gastfey. In einigen Dörfern am Euphrat, wohnen auch Karaiten, welche von den andern Juden gehasset werden. In Palästina insonderheit, sind zu Jerusalem, noch heimlich viel Juden, sowohl Karaiten als Rabbaniten, und sie haben daselbst 7 schlechte Synagogen; es wohnen auch noch an andern Orten Juden, ihr Hauptsitz aber ist die Stadt Saphat oder Saphet, wo sie ausser den Synagogen auch eine Art von hoher Schule haben, welche vermuthlich im 12ten Jahrh. gestiftet worden ist. Die meisten stammen aus Spanien her. Zu Haleb haben sie eine große Synagoge, welche eine alte christliche Kirche gewesen zu seyn scheint. In der Levante fernern die Juden den Sabbath sehr strenge, so gar daß sie, während desselben, weder Speise noch Trank genießen. Sie sollen im Passahfeste auch ein Osterlamm schlachten und essen. Alle Juden in der Levante sind entweder alte morgenländische, oder europäische, insonderheit spanische.

In Georgien gibt es auch Juden, ja die dasigen Könige der neuern Zeit leiten ihre Abstammung von David, dem Könige der Israeliten, her. Am kaukasischen Gebirge, unter den Chaitaken, in Anstau, Cuba und andern Landschaften, wohnen Juden in Dörfern, welche von Ackerbau und Viehzucht leben, und von ihren eigenen Ältesten regieret werden. Sie reden die dasigen Landessprachen, ihre Rabbinen aber verstehen auch die hebräische. Merkwürdig ist, daß diejenigen, welche unter den Chaitaken leben, auf Befehl des Fürsten mit aufhören und Kriegesdienste thun müssen. Man läßt ihnen weiter nichts, als was nöthig ist, ihr Leben kümmerlich hinzubringen, und braucht sie zu schwerer und schlechter Arbeit.

In

In den meisten Provinzen Arabiens, wohnen Juden unter der Herrschaft der Moslemin zerstreut, welche öffentliche Uebung ihres Gottesdienstes in Synagogen haben, und gemeiniglich bey den Städten in eigenen Dörfern beisammen leben, aber von den Arabern noch mehr verachtet werden, als von den Osmanen. In der bergigen Gegend von Hedschas, in dem Districte Cheibar, sind ganze Stämme freyer und unabhängiger Juden, welche, so wie die Araber, unter ihren eigenen Scheichs stehen. Sie werden überhaupt Beni Cheibar genannt, und sind unter diesem Nahmen bey den Moslemin sehr verhaßt, stehen auch mit den Juden, welche auf der Gränze von Arabien wohnen, in keiner Gemeinschaft, und sind vermuthlich Karaiten, von Farbe aber schwarz. Man kam zu ihnen, insonderheit auf der Ost- und West-Seite, nicht anders als durch große Wüsten kommen.

Auf der Küste Malabar, und zwar zu Codschin, Cranganor und in der Gegend, wohnen schwarze und weiße Juden. Die ersten sind die merkwürdigsten; denn ihre Vorfahren sind von jenen alten Juden aus heidnischen Sklaven zu Juden und freyen Leuten gemacht worden, welche im J. 369 (vielleicht richtiger um das J. 425) in großer Anzahl in dem Königreiche Majorca auf der malabarischen Küste angekommen sind, und von dem dasigen Monarchen Cravi Bau-mara einen herrlichen Freyheitsbrief, welcher in der Synagoge der weißen Juden bey Codschin auf zwey kupfernen Tafeln gelesen wird, erhalten haben, auch im J. 489 durch neue zahlreiche Ankömmlinge verstärkt seyn sollen, aber so ausgestorben sind, daß im J. 1686 nur noch 2 Manns- und 4 Frauenspersonen von denselben unter den weißen Juden übrig waren. Diese weiße Juden sind 1511 aus Spanien, und hernach aus andern Ländern und Dertern, als: aus Polen, Deutschland, England, und Constantino-pel,

pel, hierher gekommen, also hier jünger als die schwarzen Juden. Alle diese weiße Juden feiern den Sabbath und die übrigen gottesdienstlichen Tage, nach der ehemahligen Weise der spanischen Juden. Weil sie keine Rabbinen unter sich haben, so steht einer der ältesten dem Gottesdienste an den Sabbath- und Festtagen, ein Vorleser aber dem täglichen Gottesdienste, vor. Die Beschneidung wird nicht in der Synagoge, sondern in den Häusern der Aeltern, von einem der sich dazu freundschaftlich anbietet, verrichtet. Die schwarzen Juden, welche jetzt an 7 Orten wohnen, haben ihre eigene Synagogen. Es sollen auch in der Landschaft Rajapur, unweit Bombay, schwarze Juden seyn, welche sich Kinder Israels nennen, und von andern Juden dadurch unterscheiden, daß sie nur die Beschneidung und die Sabbathfeier beobachten. Es ist ganz wahrscheinlich, daß auch aus Persien viele Juden nach Indien ihre Zuflucht genommen haben, als die muhammedanische Religion in jenem Reiche mit Gewalt eingeführt wurde.

Ausführlichere Nachrichten von den weißen und schwarzen Juden zu Cochinchin auf der malabarischen Küste, findet man in Hrn. D. E. N. Büsching's geograph. Magazin. XIV Th.

In der Bucharey wohnen von alten Zeiten her Juden, und die Gesichtsbildung der dasigen Uesbeken (welche jetzt die muhammedanische Religion haben,) zeigt sehr deutlich, daß sie von den Juden abstammen.

Nach China haben sich schon im J. Chr. 73, siebenzig jüdische Familien begeben, und in 5 Städten niedergelassen. Ihre Anzahl hat sich aber nach und nach sehr vermindert, insonderheit dadurch, daß viele die muhammedanische Religion angenommen haben, und jetzt sind nur noch wenige Familien in der Stadt Caisong; zu übrig, die eine große Synagoge haben, welche sie einen Tempel nennen, und in welche keiner mit Schuhen oder Pantoffeln gehen darf. Sie haben in der-

derselben nicht mehr die ganze hebräische Bibel, weil ein Theil der Bücher derselben durch Feuer, und einige hundert Jahre hernach, nämlich 1446, durch eine Ueberschwemmung des Flusses Hoangho verloren gegangen ist. In den Inschriften im Vorhofe der Synagoge, wird mehrmals versichert, daß die Lehre der Juden in der Hauptsache mit derjenigen einerley sey, die man in den Schriften der gelehrten Sinesen finde, ja die auf sinesische Art graduirten Juden verehren auch den Confucius.

Die Anzahl der Juden in Aegypten wird auf 25 bis 30,000 geschätzt (*). Der Schriftsteller, welcher dieses meldet, versichert zugleich, daß sie hier eben so verhaßt und unglücklich wären, als in andern Gegenden des Erdbodens. Hiermit stimmt ein anderer und neuerer Schriftsteller (**) nicht überein, sondern sagt, daß sie sich hier sehr gut befänden, und durch Geld und andere Mittel sich hier mehr Schutz zu verschaffen wüßten, als in andern Provinzen des osmanischen Reiches; und daß sie zu Kahira viel ausrichten könnten, beweiset er dadurch, weil an ihrem Sabbathe das Zollhaus geschlossen sey (***). Aus einem dritten Schriftsteller (****) erhellet, daß der zweyte in Ansehung der Hauptstadt und der Seestädte, der erste aber in Ansehung anderer Gegenden und Orter, Recht habe. Die Rabbaniten machen die größte Zahl aus, und haben zu Kahira 36 Synagogen, die Karaiten aber haben nur 1, und ihre Gemeinde ist klein. Es soll auch

zu

(*) Description de l'Egypte, par Mallet & Mascrier, S. 22.

(**) Niebuhr, in seiner Reisebesch. Th. 1, S. 131, f.

(***) Das letzte hat Pöfke schon angemerkt, oder vielmehr gesagt, daß die europäischen Kaufleute nicht nur am Sonntage, sondern auch am Sabbathe, keine Geschäfte hätten, weil sie sehr viele durch die Juden betrieben. Beschreib. des Nils genl. Th. 1, S. 60, der 2ten deutsch. Ausgabe.

(****) Voyage fait par Vansleb. S. 15.

zu Kahira noch eine besondere jüdische Secte seyn, welche ihre eigene Synagoge hat, und für sich lebet, und aus Nachkommen der alten Essener bestehen soll.

In Sabessinien sind die Juden vor Alters sehr zahlreich, und in den Provinzen Dembea, (welche sie fast ganz besaßen,) Begara und Samena, unabhängig gewesen, dazu die felsigen Berge in der letzten Landschaft, auf welchen sie feste Plätze hatten, viel befruchteten. Noch 1607 und 1608 waren sie mächtig und frey, wurden aber bald hernach von dem Könige Sesneus bezwungen und unterwürfig gemacht. Seit dieser Zeit wohnen sie zerstreuet, und haben ihre Synagogen, viele aber sind aus Sabessinien gegen Westen bis zu den Caffern gegangen. Was der habessinische König Claudius 1555 in seinem Glaubensbekenntnisse (*) von den Juden sagt, daß sie am Sabbath kein Wasser schöpfen, kein Feuer anzündeten, kein Essen kochen, kein Brod backen, auch nicht aus einem Hause in das andere gingen, ist ohne Zweifel von den habessinischen Juden zu verstehen.

Von schwarzen Juden in Loango in Afrika, hat man folgende Nachricht: „Nach der Aussage eines „Negers aus Loango, gibt es daselbst schwarze Juden, „welche den Sabbath so strenge feyern, daß sie an „demselben auch nicht ein Wort reden. Sie wohnen „zerstreuet und treiben Handlung. Ob sie gleich, dem „äußern Ansehen nach, andern Negern völlig ähnlich „sind, werden sie doch von diesen so verachtet, daß sie „mit ihnen nicht essen. Sie haben ihren eigenen Be- „gräbnisplatz, der von den Wohnungen der Negern „weit entfernt ist. Ihre Gräber sind aufgemauert, „und werden mit Figuren von Schlangen, Eidechsen „u. d. gl.

(*) Eine Nachricht des Hrn. Bruce, in Hrn. Michaelis orient. und exeg. Biblioth. Th. 6, S. 271.

„u. d. gl. von denen bemahlet, die die Leiche bestattet „haben, welches den Negern lächerlich vorkommt. „Da dieses letztere den jüdischen Gebräuchen so unähn- „lich ist, so ist vielleicht die Muthmaßung nicht un- „wahrscheinlich, daß die Schriftzüge oder Buchstaben „auf den jüdischen Gräbern, den Negern als Schlän- „gen, Eidechsen u. vorkommen“ (*). Diese Erzähl- „ung ist vollkommen glaubwürdig, ob gleich kein Schrift- „Steller von Loango von dasigen Juden etwas gemel- „det hat, doch sagt der neueste (**), daß gewisse Fami- „lien dieses Landes die Beschneidung beständig beybe- „hielten, ohne zu wissen warum? Ob alte oder ursprüng- „liche Juden nach Loango gekommen, und daselbst nach „und nach zu Negern geworden seyn, oder ob diese jüd- „ische Negern die jüdische Religion angenommen haben, „ist noch zu untersuchen.

In dem State Algier, sind sehr viel Juden. Diejenigen welche zu den Franken gerechnet werden, haben alle Rechte der Ausländer oder der Europäer; aber die einheimischen Juden, welche zu den Mauren gerechnet werden, stehen unter großem Druck, und müssen, um sich zu unterscheiden, schwarz gekleidet gehen, doch haben sie in ihren Synagogen öffentliche Religionsübung.

Die Juden in den übrigen Staten auf der West- „Küste von Afrika, und in Fez und Marocco, sind „größten Theils von denjenigen, welche aus Spanien „dahin gegangen sind. Sie haben zwar zu Fez, Mes- „quinez, Tetuan, und an andern Orten, ihre Synago- „gen, werden aber von den Mauren sehr verachtet und „gemißhandelt.

In

(*) Oldendorps Geschichte der Mission der evangelischen Brüder auf den caribischen Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jean, herausg. von Bossart, S. 287.

(**) Der Abt Proyart, in seiner aus den Variationen der Vorste- „her der französ. Mission gezogenen Geschichte von Loango und „Kafongo, S. 171 der deutsch. Uebersetz.

In dem europäischen Theile des ortsmanischen oder türkischen Reiches, sind die Juden in großer Menge; sie leben auch daselbst in einem weit bessern Zustande, als in dem asiatischen. Am zahlreichsten sind sie zu Constantinopel, Kirk Ekklesie und Saloniki. In der ersten Stadt, zu Galata, Pera, und auf den nahe gelegenen Dörfern, haben sie viele Synagogen. Die meisten sind Talmudisten, die Karaiten aber haben auch eine Synagoge zu Gasföv. Sie haben, insonderheit in den großen Handelsstädten, fast alle Schätze des Sultans und der Handlung in ihren Händen, indem sie die meisten Zölle und andere Einkünfte verwalten, und überall die stärkste Handlung treiben, mehrentheils aber Wechsler, Bucherer, Apotheker und Dolmetscher sind, wie man denn unter ihnen Leute aus allen Völkern und Sprachen findet, welches ihnen in dem Kaufhandel großen Vortheil gibt. Einer besondern Auflage, der die Juden im ortsmanischen Reiche unterworfen sind, wird weiter unten Erwähnung geschehen.

In der Krim wohnen auch viel Juden, ja, hier sollen die meisten Karaiten seyn. Eine Viertelmeile von Baghtschasarai, der Residenz des Chan, ist ein Flecken auf einem Berge, von ungefähr 120 Häusern, die Juden-Festung genannt, welcher bloß von Karaiten bewohnt wird, welche sich äußerlich von andern Juden dadurch unterscheiden, daß sie das Kopfhaar ganz abscheren, da hingegen den rabbanitischen Juden dieser Gegenden Haarzotten bey beyden Ohren herunter hangen.

In Ungarn werden hin und wieder Juden in den Städten und Flecken geduldet, und haben öffentliche Religionsübung. In der Hauptstadt Preßburg hatten sie in den vorigen Jahrhunderten in der innern Stadt ihre Wohnungen und ihre Synagoge. Sie bewohnten die sogenannte Huttergasse, welche deswegen

gen die Judengasse genannt wurde. Man gibt zwei Ursachen an, warum sie nach der Zeit ganz weggeschaffet wurden. Erstlich sagt man, hätten sie eine Hostie verunehret, und wurden daher aus der Stadt verwiesen. Hiernächst soll ihr unmäßiger und schändlicher Wucher Schuld daran gewesen seyn. Kein Christ konnte mehr neben ihnen aufkommen. Sie brachten den ganzen Handel und viel Vermögen durch Ränke unter sich. Sie streckten jedermann gern Geld vor, und eigneten sich sodann Häuser, Weingärten, Aecker und andere Grundstücke, zu. Auch das jetzige Rathhaus und das Benizyhaus in der obern Herren Gasse, Corporis Christi Capelle genannt, brachten sie auf diese Weise unter sich. Sie schlichen sich zu den Zeiten Carl's I. und Ludwig's des Großen, hier ein, und hatten hier auch ihre Wechselstube. So bald ihre übermüthige Habsucht erkannt wurde, ertheilte gedachter König Ludwig I. den Rath, daß die Juden dem Stadt-Magistrate Portionen zahlen sollten (*). Die nachkommenden Könige thaten ein gleiches, und sprachen die verarmten Bürger von den Interessen, welche sie den Juden bisher zahlen mußten, ganz frey. Besonders zeigte sich K. Sigmund 1392 desfalls gegen die Bürgerschaft sehr gnädig. Noch mehr aber that in diesem Falle seine Tochter Elisabeth, Albert's Gemahlinn. Sie sprach die gedrückte Bürgerschaft, im J. 1441, nicht nur von den jüdischen Zahlungen ganz los, sondern schenkte ihnen auch noch die übrigen Portionen, auf 10 Jahre, die sie sonst bey der Stadt zu entrichten hatten. Johann Corvin, Con-

(*) Auf dem Rathhause wird eine alte, noch saubere Handschrift v. J. 1376, auf starkem Papiere, welches zu den damaligen Zeiten verfertigt wurde, aufbewahrt, welches einige gerichtliche Verhandlungen enthält, und man im 1 Th. der Beschreibung der Stadt Preßburg, (1784) gr. 8. S. 134, 139, abgedruckt findet.

Gouverneur von Ungarn, erneuerte 1450 das Gesetz wegen der Interessen zum Besten der Bürger. Im J. 1453 bestätigte auch Ladislaus Posthumus, bey seinem Krönungs-Landtage alle die Gesetze, welche von den regierenden Vorfahren wegen der Juden gemacht worden sind, und befahl ernstlich, daß auch Juden die öffentlichen Lasten, so wie die Christen, tragen sollten. Doch wußte diese Nation durch ihre List es bey Matthias Corvinus 1475 wieder dahin zu bringen, daß man ihnen die Hälfte der Interessen zahlen mußte. Dabey wurde aber auch festgesetzt, daß niemand sein Erbgut mehr an Juden verpfänden sollte, es bestesse solches in Häusern, Grundstücken, oder andern Habschaften. Damit sie aber von den Christen, welche nach altem Gebrauch ebenfalls Bärte trugen, gleich erkannt würden, mußten sie zum Unterschiede, mit rothen Kapeln versehen seyn. Unter der Regierung Maria von Oestreich, Wittwe des bey Moharsch gebliebenen Königes Ludwig, wurden die Juden aus der Stadt verbannet, ihre Häuser aber den Hofleuten der Königin überlassen, welche von denselben nach der Zeit an die Bürger verkauft wurden, davon sie noch jezt im Besiz sind. Seit dem sie das Stadt-Gebietz meiden mußten, ließen sie sich auf dem Schloß-Berge und Zuckermantl nieder, welches der Stadt noch mehr Schaden bringt. Sie befinden sich in allen Gassen der Stadt, und schwärzen, womit sie nur wollen und können, ohne daß sie Portion bezahlen. Ja, sie sind so glücklich, wie schon Bel angemerkt hat, daß man ihnen so gar das Geld bis in die Häuser nachträgt, und sich von ihnen bedienen läßt. Ehedem konnte man sie auch wegen ihrer Verbrechen leichter bestrafen, welches jezt mit mehr Schwierigkeiten verknüpft ist. Das merkwürdigste dabey ist, daß sie, so lange sie am Leben sind, einen andern Grundherrn haben;

ben; und wenn sie sterben, werden sie wieder auf den Stadtgrund gebracht, und begraben.

In Galizien und Lodomerien ist ihre Anzahl groß, denn man zählt daselbst an 150,000 Juden, und sie genießen eben die gottesdienstlichen Freyheiten, welche sie in dem jezigen Polen haben. Hier sind sie zahlreicher, als in irgend einem andern europäischen State. Im J. 1765 wurde die Summe ihrer Kopf-Steuer in Polen und Preußen auf 858862 poln. Gulden gesetzt, dazu ein jeder jüdischer Kopf 2 gab; also waren in Polen und Preußen 429431 Juden, und so viel hatte man ohne Zweifel bey dem 1765 aufgenommenen genauen Verzeichnisse gezählet. Man fand in Groß- und Klein-Polen 811 Städte, in welchen Juden wohnten. Litauen ist hier nicht mit berechnet. Seit 1772, da von Polen und Litauen ansehnliche Provinzen abgekommen sind, haben diese vereinigten Staten auch weniger Juden. Diese werden nicht nur in ihrem öffentlichen Gottesdienste gar nicht gestört, sondern haben auch die besten Pflanzschulen gelehrter Rabbinen unter sich (*).

Die Juden haben es in Polen dahin zu bringen gewußt, daß sie gleichsam zu einem politischen Körper erwachsen, und dem Lande ganz unentbehrlich geworden sind. Sie haben nicht nur an allen denen Orten, wo die Gemeinde stark genug war, Kahale und Synagogen errichtet, die von den Rabbinen und Ältesten regiert werden, sondern haben auch das ganze Königreich, nach Art der geistlichen Orden, in Provinzen eingetheilt, davon eine oft mehrere Palatinate in sich begreift. Jede solche Provinz, oder vielmehr die Vorsteher jeder Kahale, hielten ihre ordentliche Zusammenkünfte und Landtage, hatten ihre Ältesten, und wählten aus ihrer Mitte einen Deputierten, der nach Warschau ging, wo die Deputierten aller Provinzen eine so genannte Generallität aus-

3 2

mach-

(*) Von den Anti-Talmudisten, welche 1756 in Podolien öffentlich bekannt und beschützt worden sind, findet man in den Nov. Act. Hist. Eccles. Th. 9, S. 102, f. eine merkwürdige Nachricht.

machten. Alle sechs Jahre wurde ein Marschall ernannt, der seine Bestätigung von dem Ministerium erhielt, und die jüdische Nation en chef regierte, ihre Steuern bestimmte, und ihr Interesse bey der Republik wahrnahm. Nun ist zwar diese Marschallsstelle, so wie die ganze Generalität, unter dem jetzigen Könige von Polen abgeschafft worden; allein der Esprit de corps, welcher durch diese Regierungsart unter die Judenthümlichkeit gebracht worden ist, herrscht zum Theil noch unter ihnen. Die Vorsteher der Kahale führen beständig ihre geheime Correspondenz unter einander, berathen sich in aller Eile jeden günstigen oder nachtheiligen Vorfall, und vereinigen ihre Rathschläge und Kräfte zum Besten der Nation, ohne daß man ihre geheime Maßregeln so leicht entdecken kann.

In Galizien haben sie es unter der österreichischen Regierung dahin gebracht, daß sie ein eigenes Corps ausmachen, eine aus Juden bestehende Direction haben, und von einem Landesältesten gewisser Maßen regieret werden.

Um sich im Lande unentbehrlich zu machen, oder doch ihre Einschränkung und Vertreibung sehr zu erschweren, haben sie sich alle erdenkliche Mühe gegeben. Sie haben zu dem Ende gesucht, theils die meisten Capitallen des Adels und der Geistlichkeit an sich zu bringen, theils die einländischen Christen zu gewissen Nahrungszweigen gänzlich untüchtig zu machen. In Ansehung des erstern, schien das Beyspiel ihrer Väter, die in andern Ländern so oft geplündert wurden, sie in Polen zu ganz entgegen gesetzten Wegen zu nöthigen. Sie dachten also darauf, die Christen in die Nothwendigkeit zu setzen, sie selbst zu unterstützen und für ihre Erhaltung zu sorgen, wenn sie nicht den beträchtlichsten Theil ihres Vermögens verlieren wollten. Jede Kahale fornierte daher eine Art von Banco, und gründete ihren Credit so gut sie konnte. Der Adel und die Geistlichkeit, die 7 pro Cent gewinnen konnten, und sonst mit ihrem Gelde nicht viel anzufangen wußten, boten ihnen Geld im Ueberflusse an. Die Kahalen führten die Interessen richtig ab, und vermehrten dadurch ihr Vertrauen in kurzer Zeit. Anfänglich war man zwar so vorsichtig, sich von der Grundherrschaft der Kahalen für das geliebene Capital Bürgschaft leisten zu lassen, welches diese um so williger that, da ihr durch die Bereicherung ihrer Juden so große Vortheile zuwuchsen, und sie am Ende zur Erfüllung ihres Versprechens nicht

nicht gezwungen werden zu können glaubte; nach und nach aber, da der Credit der Judenthümlichkeit immer größer wurde, dachte niemand mehr an eine Caution, und die Kahalen belasteten sich mit so vielen Schulden, daß diese ihr wirkliches Vermögen bey weitem überstiegen.

Um die zweyte Art, sich unentbehrlich zu machen, zu erreichen, entfernten sie durch außerordentliche Steigerung der Pachtungszinse, und durch Bestechung der Beamten, alle Christen von den Brau- und Wirthshäusern, den Mühlen und verschiedenen andern Gewerben, so, daß in kurzem kein einziger von den eingebornen Christen mehr im Stande war, ein solches Gewerbe zu treiben, und daß in Galizien nach der österreichischen Besitznehmung kein einziger Christ im Lande zu finden war, dem ein Brauhause, Wirthshaus, oder Mühle hätte anvertrauet werden können, und man sich genöthiget sah, zu diesem Behuf erst Leute aus Deutschland kommen zu lassen.

Die Wuth alles zu verpachten, ging ehemals so weit, daß an einigen Orten die christliche Taufe den Juden verpachtet war. Wer sein Kind taufen lassen wollte, mußte sich vom Juden den Schlüssel zum Taufstein erkaufen, welches ihm bisweilen theuer zu stehen kam. Der Jude forderte viele Ducaten, ließ sich mühsam etwas abhandeln, und nahm am Ende mit einem oder zwey Kälbern, statt des Geldes fürlieb. Dieser abscheuliche Mißbrauch ist aber nun gänzlich in diesem Lande abgeschafft.

Die Juden bemächtigten sich überdies fast gänzlich des Handels, erhielten in den meisten Städten das Bürgerrecht, und trieben verschiedene Handwerke, jedoch nur solche, bey denen sich etwas beträchtliches gewinnen ließ, und die keine allzu große Ansträngung der Kräfte erforderten; den Ackerbau hingegen und alle mühsame Handtierung überließen sie den Christen. Die Unterstützung, die sie sich durch die Bestechung der Großen und der Gerichtshöfe zu verschaffen wußten, setzte sie in den Stand, alles zu unternehmen; und man kann, ohne die Sache zu übertreiben, behaupten, daß die Juden in Polen, nach dem Adel, den mächtigsten Landesstand ausmachten.

Aller dieser Vortheile ungeachtet, bleiben die Individuen doch eben so elend, als die meisten in den übrigen Ländern. Man findet, ausser den großen Handelsleuten in Brody, sehr wenige bemittelte Juden im Lande. Der Ue-

berrest führt ein höchst elendes Leben, ist fast nackt, hat schlechte Häuser, und kann sich nur mit äußerster Noth die dringendsten Bedürfnisse zur kümmerlichen Erhaltung des Lebens verschaffen. Sie sind übrigens, wie fast allenthalben, in Wohnung und Kleidung äußerst unrein, stets auf Betrug bedacht, und verfolgen sich unter einander weit heftiger, als sie von den Christen verfolgt werden.

In Galizien wurden, gleich nach der österreichischen Besitznehmung, verschiedene Vorkehrungen gemacht, ihre Vermehrung zu verhindern. Jeder, der heurathen will, muß 20 Ducaten bezahlen; es darf sich nirgends ein Jude aufhalten, der nicht sein Steuerbuch vorzeigen kann; wenn der Pächter eines Wirthshauses einen solchen, einen Bettels oder abgeschafften Juden beherberget, muß er 20 Ducaten Strafe geben; es sind ihnen viele Gewerbe, gepachtete Mühlen, Brauereyen und Wirthshäuser wieder entziffen worden. Allein, noch nimmt man keine Abnahme ihrer Anzahl wahr. Die meisten Wirthshäuser und alle kleine Pachungen sind noch in ihren Händen; und ob gleich alle Stimmen darin vereinigt sind, daß die große Anzahl der Juden, bey ihrer jetzigen Verfassung, eine Hauptursache des schlechten Zustandes dieser Provinz sey: so läßt sich doch nicht eine baldige Abänderung mit Wahrscheinlichkeit vermuthen. Allenthalben sieht man zwar in den Städten eine große Menge armer Juden; allein der Aufwand der mittlern und reichen, den sie in den prächtigsten Stoffen, mit Sammet, Seide, Pelzwerk, mit Gold, Silber und Edelsteinen machen, setzt jeden Fremden, der des Anblickes nicht gewohnt ist, in Erstaunen. Besonders ist dieser Luxus in Brody, Lemberg und Jaroslaw, im höchsten Grade übertrieben. In diesen Städten treibt der Jude auch bey nahe alles. Er ist Kaufmann, bauet Schiffe, fährt selbst zu Wasser nach Warschau, Danzig, Elbing, u. s. w.

Hrn. Commis. Zanten geogr. und statist. Nachr. von den Königreich Galizien und Lodomerien, in Hrn. Pred. Jöllner's Lesebuch für alle Stände, 4 Th. Berl. 1783, 8. S. 197, fgg.

In West-Preußen sind in dem Landvogtengerichte Marienburg keine Juden, wohl aber in den fünf übrigen, und am häufigsten in dem Landvogtengerichte Schneidemühl. Ihre Menge erhellet ungefähr aus der Anzahl der gebornen Kinder, deren im J. 1778,

504 waren. Sie haben öffentliche Religionsübung. In Ost-Preußen wohnen auch Juden, insonderheit ist in Königsberg eine ansehnliche Judenthümlichkeit. Hier haben sie auch alle gottesdienstliche Freyheit.

Im russischen Reiche, sind die Juden von der Kaiserinn Elisabeth, durch die Ukase von 1745, des Landes verwiesen worden. Wenn auch die Beschuldigung, daß sie viel Geld außer Landes und nach Sibirien geschafft haben, nicht triftig seyn sollte, so ist vielleicht an und für sich schon ein besonderer Haß zwischen beyden Nationen.

In Schweden, wurden die Juden im vorigen Jahrh. unter Carl XI. zwar ausgeschlossen; man hat aber in neuern Zeiten von dieser Strenge nachgelassen, und duldet sie. Ihre Zahl aber ist sehr geringe. Nach dem Beispiele verschiedener Länder, vorzüglich der kaiserl. königlichen, in welchen die jüdische Nation, seit einigen Jahren, größere Begünstigungen der bürgerlichen Freyheit erhalten hat, als jemahls, bewilligte K. Gustav III. im J. 1782, der jüdischen Nation in seinen Staaten Freyheiten, welche aber, so wie mehrere Einrichtungen dieses vortrefflichen Königes, in Deutschland ganz unbekannt geblieben sind. Diese königl. schwedische Verordnung ist nicht allein den besondern Verhältnissen dieser Monarchie sehr angemessen, sondern scheint auch auf eine sehr glückliche Art die wahre Mittelstraße zwischen den Rechten und Freyheiten christlicher und jüdischer Bürger zu treffen. Auch aus diesem Gesichtspuncte verdient sie die Aufmerksamkeit eines jeden Politikers. Der verdienstvolle Hr. Prof. Hausen, in Frankf. an der Oder, hat dieselbe im 1 St. seiner reichhaltigen Staats-Materialien, Dessau, 1783, gr. 8. S. 87, fgg. zuerst mitgetheilt. Sie lautet folgender Gestalt.

Er. Königl. Majestät von Schweden Duldungs-
Edict, zum Besten der Juden, die sich in den
Königl. Landen niederlassen wollen.

Wir Gustav der Dritte, von Gottes Gnaden der
Schweden, Gothen und Wenden König u. s. w. thun
hiermit kund und zu wissen:

§. 1. Ein jeder fremder Jude soll sogleich, oder
spätestens binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft im Rei-
che, sich bey dem Befehlshaber desjenigen Ortes, wo er
zuerst anlangt, melden, und demselben seinen Paß ab-
liefern, wie auch die Anzeige und Beweise von seinen Ge-
schäften und Absichten. Diese Beweise müssen von den
Juden: Ältesten desjenigen Ortes, wo sein letzter Auf-
enthalt gewesen, ausfertigt, und von dem Magistrate
des Ortes bestätigt seyn. Kommt ein Jude in das Reich
ohne Paß und eben genannte Zeugnisse, oder mit solchen,
die nicht als zuverlässig befunden werden, oder auch nicht
zum Vortheil des Juden lauten, so haben die Königl. Be-
fehlshaber des Ortes das Recht, ihn sogleich wieder des
Landes zu verweisen. Ist aber der Jude mit gehörigen
Beweisen versehen, so wird er alsbald von dem Befehlshaber
mit einem Passe nach den drey für die jüdische Na-
tion privilegirten Städten, die Wir nachher nennen
werden, versehen. Unter diesen drey Städten kann
sich der Jude eine wählen, welche er will. Uebrigens
soll in dem Passe ausdrücklich bemerkt seyn, daß der
Inhaber desselben, während seiner Reise, weder in den
Städten, noch auch auf dem Lande, irgend einen Han-
del treiben darf.

§. 2. Nach der Ankunft des Juden in der privile-
girten Stadt, muß er nach verflossenen 6 Wochen sich
bey dem Magistrate melden, ob er sich daselbst niederlas-
sen, oder aus dem Reiche wieder entfernen will. In
dem ersten Falle wird §. 8. dieser Verordnung bestimmt,
wie sich der Jude weiter zu verhalten habe, um einen
Schugbrief zu erlangen, damit er als ein angelegener
Mann seine Handlung treiben könne. Will er aber nach
einer andern privilegirten Stadt, oder gar ausser Landes
sich begeben, so wird er von der Obrigkeit mit dem ge-
hörigen Reisepasse versehen, worin ihm jedoch aller Han-
del

del auf seiner Reise verbothen wird. Während der Zeit
der 6 Wochen, und überhaupt, bis er seinen Schugbrief
erhalten hat, wird ihm aller Handel, und zwar bey 50
Rthlr. Species Strafe, verbothen.

§. 3. Gleicher Maßen müssen diejenigen Juden,
welche vor Bekanntmachung dieser Verordnung in das
Land kommen, aber noch nicht mit dem gehörigen Schug-
Briefe versehen sind, sich in Stockholm bey dem Reichs-
Rath und Ober-Statthalter, in den übrigen Orten
aber bey dem nächsten Landes-Hauptmann melden, und
die erforderlichen Beweise beybringen. Dieses soll bin-
nen 6 Wochen, nach Bekanntmachung dieser Verord-
nung geschehen, worauf die §. 2. festgesetzten Vorschriften
bey den fremden Juden, auch in Ansehung ihrer, Statt
finden sollen.

§. 4. Jeder Obrigkeit wird ausdrücklich aufgeges-
ben, ein wachsames Auge zu haben, daß kein fremder
Jude, der nicht mit den gehörigen Zeugnissen versehen
ist, sich in das Reich, es sey unter welchem Vorwande es
immer wolle, herein schleiche.

§. 5. In folgenden drey für die jüdische Nation
privilegirten Städten, als: Stockholm, Gothenburg, und
Norrtöpling, sey es der Judenschaft erlaubt, allen für sie
gehörigen Handel, sowohl im Großen als Kleinen, zu
treiben, doch den letztern nicht anders, als in offenen
Buden, aber nicht mit herumlaufen in den Häusern und
auf den Straßen.

§. 6. Die Juden, welche im Großen handeln, ha-
ben das Recht, Fabriken anzulegen, an Schiffsarbeiten
und Bauten, wie auch an Handlungs-Societäten An-
theil zu nehmen, insonderheit den Handel mit Wechselln,
Actien, und andern öffentlichen Papieren zu treiben; so
wie es ihnen auch unverbotten bleibt, Lieferungen zu
unternehmen. Bey allen diesen Geschäften sollen sie, so
lange sich selbige rechtschaffen und zur allgemeinen Zu-
friedenheit aufführen, mit einheimischen Großhändlern
gleiche Privilegia genießen.

§. 7. Ein jeder Jude kann sich übrigens mit der
Mahlerey, mit Graviren, Petschaftstechen, Schleifen
der Diamante und Edelsteine, Verfertigung optischer
Gläser, mathematischer und mechanischer Instrumente,
Zeichnen, Nähen, Lack verfertigen, Federn und Rork

schneiden, und dergleichen Arbeiten, die nicht zu einem Handwerk gehören, beschäftigen und ernähren, so wie er nur immer will.

§. 8. Will nun ein Jude sich auf die §. 2. vorgeschriebene Art in einer der für die jüdische Nation privilegierten drey Städte niederlassen, so muß er ferner dem Magistrate ein reines Capital von 2000 Species Thaler, entweder baar, oder in gültigen Wechseln, nachweisen. Wenn dieses von dem Magistrate gehörig und ohne Anstand untersucht worden, so soll der Magistrat binnen 14 Tagen, nach geschehener Ansuchung, und bey großer Verantwortung, nicht später, dem Juden einen Schutzbrief ausfertigen, in welchem man ihm erlaubt, sich als einer der Angeseßenen in einer der Städte niederzulassen.

§. 9. Wenn aber die im Lande gebornen oder erzeugten Juden oder Juden-Söhne einen Schutzbrief verlangen sollten, so soll der Magistrat seine, von den Juden: Ältesten zu erhaltende, Beweise annehmen, deren Zuverlässigkeit untersuchen, und, wenn nichts dabey zu erinnern ist, ihm, nach §. 8., den Schutzbrief ausfertigen, wenn er ein reines Capital von 1000 Rthlr. Species nachweisen kann.

§. 10. Der Rabbiner, welcher mit dem Beyfall des Kön. Commerz-Collegii zu der Synagoge berufen wird, soll von der Schuldigkeit, ein Capital mit in das Land zu bringen, befreiet seyn.

§. 11. Ehe der Jude seinen Schutzbrief erhält, soll er bey der Stadt-Casse, ein für alle Mahl, er handle nun im Großen oder im Kleinen, 100 Rthlr. Species erlegen; für die übrigen §. 7. aber genannten Santhierungen nur 50 Rthlr. Species; übrigens muß derselbe ebenfalls alle diejenige Auflagen erlegen, welche die Bürger der Stadt entrichten, und, zur Sicherheit derselben, wenigstens eine sechsjährige Caution machen; ehe und bevor dieses nicht geschehen ist, kann ihm der Schutzbrief nicht gegeben werden.

§. 12. Aller Kleinhandel mit Victualien, Wein, Branntwein, Bier und Medicin, wird den Juden ausdrücklich verbotben.

§. 13.

§. 13. Auch soll ihnen nicht erlaubt seyn, öffentliche Jahrmärkte, ausser in den Städten, wo sie sich nieder gelassen haben, zu besuchen.

§. 14. Eben also wird ihnen bey derjenigen Strafe, die in folgendem §. festgesetzt worden, verbotben, Handwerke zu treiben. Wollen Judenkinder selbige erlernen, so muß es bey Christen geschehen, doch sollen sie niemahls eigene Werkstätten errichten können.

§. 15. Schlachten, Brauen, Brodbacken und den Weinhandel im Kleinen treiben, ist zwar den Juden, zu ihren eigenen und zu den Bedürfnissen ihrer Glaubens-Genossen erlaubt, keinesweges aber für andere, die keine Juden sind. Handelt einer dawider, so gibt er das erste Mahl 10, das zweyte Mahl 20 Thaler Species Strafe, und zum dritten Mاله ist er seiner Nahrung und Schutzbriefes verlustig.

§. 16. Bey eben dieser Strafe wird ihnen verbotben, sich mit der Läuterung des Goldes und Silbers abzugeben.

§. 17. Wenn ein Jude Geld verfälscht, so wird er nach den Gesetzen gestraft; und hat er das Leben nicht verwirkt, so wird er doch alabald aus dem Lande verwiesen.

§. 18. Um sowohl den Juden ihre Religionsübung zu erleichtern, als auch, damit sie sich unter einander im Handel hülfliche Hand leisten können, sollen in oben genannten drey privilegierten Städten für sie bequeme Gegenden ausgesuchet werden, wo sie in eigenen Häusern oder zur Miethe wohnen, ihre Fabriken anlegen, und offene Gewölber haben können. Hierbey ist den Juden, die im Großen handeln, erlaubt, eigene Magazine, in welcher Gegend der Stadt sie wollen, zu unterhalten. Eben also kann jeder Jude, der das Vermögen hat, sich, in welcher Gegend der Stadt er will, ein Haus kaufen, um hier zu wohnen und seine Nahrung zu treiben.

§. 19. Auf dem Lande soll kein Jude herum reisen, Handel oder Handwerk zu treiben, bey 50 Rthlr. Species Strafe; wer dabey betroffen wird, soll sogleich, unter sicherer Verwahrung, nach dem Orte, wo er ansässig ist, gebracht werden. Für einen Judenthiener oder Judensohn bezahlt der angeseßene Jude, dem er angehört, diese Strafe, so wie die Reise- und andere Unkosten.

Sat

hat der Schutzzude selbst das Gesetz übertreten, so bezahlt er ähnliche Strafe; und kann derselbe sie nicht herbey schaffen, so wird sie von den übrigen Schutzzuden des Ortes beygetrieben.

§. 20. Nach der Handlungs- und Nahrungsfreyheit, welche den Juden vergönnet wird, sollen sie von der Obrigkeit des Ortes zu jährlichen Abgaben taxiert werden. Ein jeder Hausvater muß für die Abgaben derer, die in seinen Diensten sind, stehen; hierunter sollen aber bloß die gerechnet werden, welche er beständig in seinem Dienste und Handel gebraucht, und die mit ihm in Einem Hause wohnen. Um aber allen Mißverständnissen und Unordnungen vorzubeugen, wird den Magisträten der drey für die Juden privilegirten Städte anbefohlen, an ihre Obrigkeit jährlich, nach aufgenommener Seelenliste des ganzen Landes, eine genaue Tabelle über den jüdischen Handel und über die Abgaben einzugeben. Die Aussage der Juden wird hierauf von derselben Obrigkeit gefordert, und mit dieser Liste verglichen. Alsdann wird festgesetzt, wie viel die ganze Judenschaft entrichten soll. Diese Summe repartirt nachher die Judenschaft unter sich, übergibt die Liste davon der Obrigkeit, und der Magistrat bleibt nachher für die wirkliche Entrichtung der Abgaben verpflichtet.

§. 21. Es ist den Juden erlaubt, in den drey privilegirten Städten eine Synagoge zu unterhalten, und dabey einen Rabbiner nebst den übrigen Bedienten anzusetzen. Sie können auch den Vorstehern der Synagoge einen Titel und Rang geben, welchen sie wollen.

§. 22. Die Juden können sich bloß mit ihren Glaubensgenossen, nicht aber mit andern Religionsverwandten, verehlichen. Ein Ehepaar muß vorher 6 Rthlr. Species entrichten, und, ehe die Ehe vollzogen wird, dem Magistrat die Quittung über diese Summe zeigen. Dafür sind die Juden von der Werbeverordnung freygesprochen und ausgenommen.

§. 23. Keiner von den Juden, welche seit Bekanntmachung dieser Verordnung in das Land kommen, noch auch diejenigen, welche bereits in dem Lande gewohnt haben, haben die Freyheit, einen schwedischen Unterthan in ihren Dienst zu nehmen; dagegen sie von ihren eigenen Leuten oder von andern Nationen so viele Bediente hal-

halten mögen, als sie nur wollen, jedoch unter der Bedingung, daß der Hausvater für seine Untergebene, in Ansehung der Uebertretung dieses Gesetzes, verpflichtet ist.

§. 24. Es sey den Juden nicht erlaubt, an Sonn- und Festtagen ihre Gewölber zum Handel zu öffnen, oder auch andere Beschäftigungen vorzunehmen, die den Christen zum Aergerniß gereichen können, und dieses bey Strafe, welche das Gesetz wider die Entheiligung des Sabbathes verordnet. Auch soll kein Jude seinen Untergebenen von einer andern christlichen Nation verhindern, dem Gottesdienste seiner Religion beizuwohnen, noch auch ihm an Sonn- und Festtagen andere Arbeiten auflegen, als die, welche schwedische Dienstbothen an diesen Tagen zu verrichten pflegen.

§. 25. Wenn ein Jude stirbt, muß solches bey der Polizey-Obrigkeit der Stadt gemeldet werden, ehe die Leiche hinaus geführt wird. Es soll auch den Juden in jeder von den drey benannten Städten ein besonderer Begräbnißplatz angezeigt werden, den sie sich aber selbst zum Gebrauch einrichten mögen.

§. 26. Ueber des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen muß von den Juden-Aeltesten ein genaues Verzeichniß gemacht werden, und muß solches, bey 10 Rthlr. Species Strafe, in Stockholm an das Pupillen-Collegium, und in Gothenburg und Norrköping an den dortigen Magistrat abgeliefert werden, wobey man die gewöhnlichen Procente entrichtet.

§. 27. Die Judenschaft kann selbst die Vormünder ernennen, welche über des Verstorbenen Vermögen und dessen unmündige Kinder, während ihrer Unmündigkeit, die Aufsicht haben; doch müssen diese Vormünder dem Magistrat namentlich angezeigt werden.

§. 28. Ueber die Ehen, so wie über die Gebornen und Verstorbenen, sollen die Juden-Aeltesten zwey Tabellen halten, und jährlich an den Magistrat abliefern, und zwar nach einem Formular, welches ihnen das Commerz-Collegium hierzu geben wird. Die eine Tabelle bleibt im Archiv der Stadt, die andere bekommt das Commerz-Collegium.

§. 29. Alle Erbschafts- und Streitigkeiten der Juden sollen bey ihren eigenen Gerichten, und bey Keinen andern, abgethan werden.

§. 30. Entsteht eine Streitigkeit zwischen einem Christen und Juden, und man kann ohne Eid die Wahrheit nicht heraus bringen, so soll der Jude, nachdem die gehörige Prüfung vom Richter voran gegangen ist, den Eid in der Synagoge, bey Anwesenheit des Richters, nach dem jüdischen Formular, ablegen. Wird er auf einem falschen Eide betroffen, so sey gegen einen Christen oder gegen einen andern Juden, so soll er, ausser der Strafe, welche das Gesetz dem Meineid zuerkennt, auch des Landes verwiesen werden.

§. 31. Da die Juden alle die öffentliche Sicherheit und Schutz, wie die übrigen schwedischen Unterthanen, haben: so ist es auch ihre Pflicht, in allen Stücken den schwedischen Gesetzen, der Regierungsform und dieser Verordnung Gehorsam zu leisten, und wird ihnen nochmahls auf das allerstrengste befohlen, der christlichen Gemeinde, weder in Worten noch auch in der That, im geringsten zu nahe zu treten.

§. 32. Auf den Fall, wenn ein Jude, der entweder großes Vermögen besitzt, oder irgend eine Absicht hätte, die dem Lande ausserordentlich nützlich wäre, oder gar den Grund zu neuen Einrichtungen im Handel legen wollte, so kann er seine Projecte und Verlangen dem Königl. Handels-Collegium zur Beurtheilung überreichen. Diesem steht frey, einen solchen Juden Sr. Königl. Maj. besonders zu empfehlen, um ihm besondere Vortheile und Gerechtsamen ausser denen zu verschaffen, welche in dieser Verordnung für die Judenschaft insgemein sind festgesetzt worden.

Stockholm, am 27sten May 1782.

Auf Allerhöchsten Sr. Königl. Majestät
Special-Befehl.

Gustav Celsing.

In Dänemark werden die Juden nur in einigen Städten geduldet, unter welchen Kopenhagen die vornehmste ist, wo 137 Familien wohnen, welche ihre Syn-

Synagogen haben. Im vorigen Jahr. war ihre Anzahl in diesem Königreiche stärker, als jetzt. Sie wurden unter Friedrich III. im J. 1651 aus dem Königreiche verbannt, Christian V. aber hob dieses Verbot im J. 1684 wieder auf. Ausser Kopenhagen, und einigen Handelsplätzen, vorzüglich in Altona, Rendsburg und Glückstadt, wohnen sie nur einzeln im Lande (*).

Sonderbar ist es, daß in Dänemark sich so wenige Juden befinden, da dieser Stat schon lange die seltene Annahme einer menschlichen Behandlung derselben macht. König Christian IV. und seine Nachfolger haben den wenigsten in ihren Stateten befindlichen Hebräern den Bürgerbrief erteilt, und sie den Bürgereid abschwören lassen. Auch so gar des Bürgerrechtes von Kopenhagen, welches seit der eingeführten Souverainität von 1660, den Adel einschließt, sind sie nicht unfähig. Bis zu Ende der Regierung R. Friedrich IV. haben die Juden ansehnliche Bedienstungen bekleidet. Ein Widerspruch gegen die erteilten Bürgerrechte ist, daß die Hebräer zu keinem Handwerke zugelassen werden. Auch in Norwegen duldet dieselbe Regierung, welche sich in Dänemark so menschlich bewieset, sie nicht.

In dem Fürstenthume Ostfriesland, befanden sich, im J. 1780, 269 Juden, welches besonders von dem ansehnlichen Handel, vornehmlich in den Städten Aurich, Emden, Esens und Norden, herrührt. Bey dem Antritte der Königl. Regierung in diesem Fürstenthume, mußte die emder Judenschaft das Königl. freye Geleit suchen, welches sie auch gegen Erlegung 200 Rthlr.

(*) Von der Verfassung der Juden in Altona, Rendsburg, Glückstadt, und andern Orten, s. Martini's Beschreibung der Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wo aber irrig gesagt wird, daß die Juden in Altona erst im J. 1771 das Recht einer Gemeinde erhalten hätten. Seit Erbauung dieser Stadt wohnen daselbst portugiesische Juden, und sind wirkliche Bürger, womit auch das Recht des öffentlichen Gottesdienstes verbunden ist. Nur war bis 1771 die Gemeinde zu klein, um eine eigene Synagoge zu halten; auch erhielt sie in diesem Jahre neue Zusätze ihrer Freyheiten. S. Anmerkungen zu dieser Schrift, von J. C. H. Altona, S. 28.

Rthlr. gleich bar zum Antritt, und gegen jährliche 120 Rthlr. Schutzgelder, auf 20 Jahre erhielten. Diejenigen, welche sich zum Beytrage solcher Gelder verstanden, wurden für vergleitete Juden aufgenommen, ihnen darüber Scheine ertheilet, und dieselben in einer besondern Designation aufgeführt; die übrigen aber mußten das Land räumen. Gedachter emdischer Juden: Geleits: Brief, ist in den J. 1753, und 1773, erneuert worden. Hiernach ist zwar der Landesfürst von dem Genuße der von den in der Stadt Ringmauern zu Emden wohnenden Juden herrührenden Geleits: Gefälle ausgeschloffen, und diese dem Magistrate zugeeignet, welche, gedachter Maßen, in 120 Rthlr. jährlich bestehen, es mögen viele oder wenige Familien daselbst befindlich seyn, das Recht der Vergleitung selbst aber steht allein dem Landesfürsten zu, und hat jeder Jude für das Recht, oder die Erlaubniß zur Ansetzung, ein gewisses Geld-Quantum, pro recognitione, zu erlegen, welches halb zur königl. combinirten Domänen- und Kriegs-Casse, die andere Hälfte aber zur emdischen Stadt-Kammeren fließt. Für die Schutzbriefe der übrigen Juden in Ostfriesland wird, statt der in den andern königl. Provinzen zu erlegenden Chargen-Cassen-Gebühren, jederzeit eine Recognition zur ostfriesischen königl. Domänen- und Kriegs-Casse bezahlet, die nicht fixirt ist, sondern von jedem freywillig offeriret, und nach vorgängiger königl. Genehmigung entrichtet zu werden pflegt.

(Hrn. Fischbach) Historische polit. geogr. statist. und militärische Beyträge, die kön. preussische und benachbarte Staaten betr. 1 Th. Berl. 1781, 4. S. 130.

Vor alten Zeiten sind die Juden aus der Chur-Mark zu verschiedenen Mahlen, und zuletzt im J. 1572, wegen der sehr ungerechten Beschuldigung, daß der Jude Lippold den Churfürst Joachim II. sollte vergiftet haben, vertrieben worden. Churfürst Friedrich Wil.

Wilhelm der Große, gab, unter d. 21 May 1671 (*), 50 Juden-Familien die Erlaubniß, sich, gegen ein gewisses Schutzgeld, in der Churmark niederzulassen; doch wurde ihnen keine Synagoge verstattet, sondern nur erlaubt, in ihren Häusern ihr Gebeth zu verrichten. Im J. 1697 erhielten sie durch den Schutzjuden Rieß von dem Churfürsten Friedrich III. die Erlaubniß, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes ad pias causas, eine öffentliche Synagoge zu haben, wozu der Hofjude Liepmann ein kleines Haus erbanete. Diese Familien vermehrten sich nach und nach, so, daß unter König Friedrich I. im J. 1700, 112 Juden-Familien (**) in der Residenzstadt befindlich waren. In eben diesem Jahre bekam die Judenschaft die Erlaubniß, auf dem von ihnen erkauften Plage die jetzige größere und schönere Synagoge zu bauen, welche im J. 1714 eingeweiht wurde. Im J. 1703 wurde den Juden ernstlich bey Leib- und Lebens-Strafe befohlen, daß sie aus dem Gebethe, welches sich anfängt: Alenu Le-schebeach, die Worte: Schehem coreim umistachavim lehevel varik, umitpallelim le lo Joschia, (d. h. die sich beugen und niederfallen vor dem was nichtig und eitel ist, und bethen zu dem der nicht helfen kann,) die sie, wie versichert wurde, von Jesu verstanden, und bey welchen sie ausspien, und von dem Orte wo sie standen, wegspringen, weglassen sollten. Dieses Verboth wurde 1710, 1716, 1717, und 1730 wiederholt. Nach und nach ist mehreren Juden-Familien in Berlin und in andern Städten der Mark zu wohnen erlaubt worden. Sie genießen nicht nur als Unterthanen den königlichen Schutz, sondern haben auch freye Religionsübung in öffentlichen und Privat-Synagogen.

(*) S. Milius Corp. Const. March. § Th. § Abth. S. 121.

(**) S. Verordnungen v. 25 Jan. 1700, in Milius, Th. 5, S. 131.

agogen, besondere Armen-Anstalten, und ihre eigene Begräbnisplätze. Bey dem Antritte der Regierung K. Friedrich Wilhelm, wurde der Judenschaft ihr Privilegium, unter d. 20 May 1714 (*), erneuert. In diesem Privilegium werden 129, damals in den Residenzstädten ansässige Schutzjuden-Familien namentlich angeführt. Unter d. 29 Sept. 1730 (***) wurde das erste General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in allen königl. Ländern gegeben. Das neueste General-Privilegium ist v. 17 Apr. 1750 (***), in welchem, und einigen nachher ergangenen Rescripten, die Art, wie sich Juden-Familien in den königl. Ländern ansehn können, und wie sie sich zu verhalten haben, festgesetzt ist, wie ich in der weiter unten folgenden Abhandlung, das Juden-Toleranzwesen betreffend, zu zeigen Gelegenheit haben werde. Jetzt besteht die Judenschaft in Berlin aus ungefähr 4 bis 500 Familien. Am Ende des J. 1774, waren in Berlin 3958, und im J. 1777, 4245 jüdische Köpfe. Jeder Hausvater hat die Freyheit, eines seiner Kinder im Lande sich setzen und heurathen zu lassen, auch, unter gewissen Bedingungen, ein zweytes Kind; doch haben verschiedene der reichen Häuser Haupt-Privilegien für ihre sämtliche Kinder. Die Juden leben größten Theils von dem Handel. Die reichsten Häuser haben verschiedene nützliche Fabriken und Manufacturen angelegt; sie haben auch Antheil an den hiesigen Handlungs-Compagnien, und führen ansehnliche Wechselbanken. Die übrigen treiben einen Auschnitt-Handel mit allerley Waaren, und dürfen offene Läden haben, wobey viele zugleich Lotterie-Collecteurs sind. Es gibt auch unter ihnen vereidete Banco-Mäkler.

Mit

(*) S. Mylius, Th. 5, S. 157.

(**) Eb. das. S. 193.

(***) S. Edictensamml. für die Jahre 1756 bis 1760, S. 118.

Mit Wolle, mit rohen Häuten, gefärbtem Leder, rohem Tobak, Holz, Wein und Hökerwaaren zu handeln, ist ihnen im General-Privilegium verbotzen; auch dürfen sie keine Brauhäuser halten, noch zünftige Handwerke treiben. Die freyen Künste sind ihnen zwar erlaubt, aber sie scheinen keine sonderliche Neigung dazu zu haben; doch gibt es unter ihnen einige Mahler, Stämpelschneider und Petschierstecher. Jacob Abraham, und dessen Sohn Abraham Abramson, sind als Stämpelschneider berühmt. Sonst muß man von der berlinischen Judenschaft rühmen, daß unter derselben verschiedene Gelehrte, viele Leute von Geschmacke, und Liebhaber der schönen Wissenschaften, angetroffen werden. Ein Moses Mendelssohn, D. Bloch, (welcher sich insonderheit durch seine mit ausnehmendem Fleiße bearbeitete ökonomische Naturgeschichte der Fische berühmt gemacht hat, und dessen Bildniß vor gegenwärtigem Theile steht,) D. Herz, Wessely, u. a. m. sind als aufgeklärte und gelehrte Schriftsteller dieser Nation berühmt und beliebt, so wie es auch der vor einigen Jahren gestorbene D. Hirschel war. Und überhaupt hat die Ausbreitung freyerer Kenntnisse der Religion, die so erstaunliche Ausdehnung der Toleranz, und des Hervordringens jenes philosophischen Geistes, der die letzte Hälfte unsers jetzigen Jahrhunderts so sehr von allen übrigen Jahrhunderten der Welt unterscheidet, auch unter den Juden eine sehr große Revolution veranlaßt, und die Aufklärung ganz außerordentlich befördert; und fast getraue ich mir, zu behaupten, daß die Erkenntniß der Wahrheit und das helle Licht der Philosophie in weniger Zeit mehr Eingang gefunden und sich schneller unter ihnen verbreitet hat, als verhältnismäßig unter den Christen. Dieses hat natürlicher Weise sehr viel Veränderung in Absicht ihrer Ceremonien, Denkungsart und Sitten hervor gebracht. Insonderheit machen das Erziehungs-

ungs-Institut, und die Armen-Anstalten der berlinischen Jüdenschaft alle Ehre.

Das jüdische Erziehungs-Institut in Berlin, hält alle halbe Jahre ein großes Examen, in welchem die Jüdlinge, in Gegenwart einiger Aeltesten der Gemeinde, öffentlich von ihren Fortschritten im Schreiben, Rechnen, in der Geographie, der deutschen, hebräischen und französischen Sprache, und im Zeichnen, Proben ablegen. Dieses Institut, welches, sowohl seinem Endzwecke als seiner Einrichtung nach, das erste, und eins der besten dieser Nation ist, ist im J. 1779 errichtet worden, erhält sich bey einem geringen Fond bloß von der freiwilligen Besteuerung wohlthätiger und edel denkender Personen, und ist unter der Aufsicht des jungen Hrn. Jzig und Friedländer in Zeit von 3 Jahren so weit gediehen, daß bereits im J. 1782, 68 Knaben theils unentgeltlich, theils für sehr geringe Bezahlung, den Unterricht darin genossen, und zu gesitteten, brauchbaren, dem Nebenmenschen und dem State nützlichen Männern gebildet wurden.

Die jüdischen Armen-Anstalten in Berlin, sind überhaupt gut eingerichtet. Verschiedene unter uns noch ganz unbekannte Anstalten verdienen das größte Lob und Nachahmung. Es gibt, zur Schande der Christenheit, noch seynwollende Christen genug, welche die Juden für den Abschaum des menschlichen Geschlechtes, für eine Bürde eines jeden States, u. s. w. halten. Vielleicht kann es zur Verminderung des Hasses gegen diese mit Unrecht verachtete und angefeindete Nation, etwas beytragen, wenn ich hier die Gutherzigkeit und edle Wohlthätigkeit bekannt mache, mit welcher diese Nation ihre Arme versorget; woben nicht zu vergessen ist, daß die Juden zu manchen Almosen-sammlungen und Collecten, die den Christen zu gute kommen, das ihrige freiwillig beytragen.

Die Juden haben theils öffentliche Armen-Anstalten für die ganze Gemeinde, theils eine Anzahl freiwilliger wohlthätiger Gesellschaften, welche zum Theil mit der Religion verbunden sind, und die Versorgung der Armen als eine gottesdienstliche Handlung verrichten. Es sind der Armen-Anstalten, wohlthätigen Gesellschaften und Stiftungen, ungefähr 20 unter der hiesigen Jüdenschaft, von welchen ich

aber

aber nur die vornehmsten anführen werde, so wie sie Hr. Nicolai in seiner Beschreib. von Berlin, 1779, 8. S. 500, fgg. angibt. Die Einkünfte derselben und der übrigen Stiftungen, sind: monatliche Beyträge, Geschenke durch Vermächtnisse, Armenbüchsen, Einkaufsgelder in die Gesellschaften, Leihgeld für gewisse Geschirre u. s. w.

1. Allgemeine Armen-Anstalt, oder Almosen, welche von der Gemeinde jährlich an verarmte Mitbürger und Wittwen ausgetheilet werden; ferner Almosen, welche den fremden Armen an den Thoren gereicht werden. Am Rosenthaler Thore steht ein der Gemeinde gehöriges Haus, wo die Fremden auf allgemeine Kosten, besonders am Sabbath und in den Feiertagen, vornehmlich aber in den Osters-Feiertagen, gespeiset werden.

2. Das Lazareth, wozu die Gemeinde Essen und Trinken gibt, die andern Unkosten aber nur zum Theil trägt, das übrige von der folgenden Gesellschaft getragen wird. Sie nehmen auch fremde Kranke auf.

3. Eine Gesellschaft, welche für die Pflege der Kranken aus der Gemeinde überhaupt Sorge trägt. Sie besteht aus 100 und mehrern Mitgliedern. Wer darin eintreten will, bezahlt ein Weniges an Eintrittsgeld, und es wird bey der jüdischen Gemeinde für eine Ehre gehalten, darin aufgenommen zu werden. Die Gesellschaft hält ihren eigenen Arzt und Wundarzt, 8 männliche und 12 weibliche Krankenwärter. Sie hat Kleidungsstücke, Betten und Erfrischungen beständig vorräthig. So bald jemand in der Gemeinde krank wird, und es dem Vorsteher anzeigt, muß dieser sich täglich zwey Mahl zu ihm begeben, und für des Kranken Bequemlichkeit sorgen. Wenn die Krankheit zunimmt, müssen ihn, ausser dem Krankenwärter, Tag und Nacht immer zu 2 Stunden, zwey der Mitglieder, welche durch das Los gezogen werden, besuchen, (anstrengende Krankheiten ausgenommen,) und zu seiner Genesung alles mögliche beytragen, ihn zum Tode vorbereiten, sein Testament besorgen helfen, u. s. w. Für alles dieses bezahlt der Arme nichts, der Reiche nach Belieben in die Casse der Gesellschaft. Sie befehligen sich überdies der Reinigkeit der Sitten, so wie z. B. keiner in die Gesellschaft aufgenommen wird, der eines Betruges gegen seinen Nächsten, (Juden oder Christen,) oder des Meineides schuldig befunden ist. Die Mitglieder enthalten sich des Kartenspiels

Na 3

und

und anderer Splelere. Eben eine solche Gesellschaft ist unter dem Frauenzimmer.

4. Die Stiftung zum Unterhalt der Dürftigen, versorget die Hausarmen mit Brod, Feuerung, u. s. w. Es sind 18 Hausväter aus verschiedenen Familien bestellt, bey denen die Armen, welche die Wohlthaten dieser Stiftung genießen wollen, sich zu melden haben. Diese zeigen es den Cassieren der Stiftung an, ohne daß sie nöthig haben, die Nahmen der Dürftigen anzugeben, und erhalten für dieselbe, nach Verhältnis der Haushaltung und der Anzahl der Kinder, wöchentlich das nöthige Brod, und jährlich das zur Feuerung nöthige Brennholz. Es wird ihnen aber solches nicht in natura gegeben, sondern sie bekommen gewisse Zeichen, wofür sie bey bestimmten Bäckern für jedes Zeichen ein Zwengroschenbrod, und bey den Holzverwaltern das darauf angezeigte Holz erhalten; woben ihnen auch die Kosten, nämlich das Fuhr- und Hauer-Lohn, gereicht wird. Wöchentlich werden an 200 solche Brodzeichen ausgegeben. An Brennholz bekommt die Haushaltung $\frac{1}{2}$ bis 1 Haufen jährlich. Ihren Fond hat diese Stiftung: 1) von einem wöchentlichen Beytrage mildthätiger Personen; 2) von freiwilligen Geschenken in der großen Synagoge, auch andern religiösen Versammlungen; 3) von einigen Capitalien, die der Stiftung zum Besten geschenkt, und beständig auf Interessen ausgethan worden sind; 4) vornehmlich aber von einem ausgebreiteten Handel mit Osterzucker. Diesen Zucker lassen die Vorsteher, zum Gebrauche der jüdischen Nation an Osterfertagen, in den Zuckersiedereyen in Berlin verfertigen, und verkaufen denselben an ihre Mit-Brüder, größten Theils außerhalb Landes, nach Polen, Böhmen, Oestreich, u. a. m. zum Besten dieser milden Stiftung. Sowohl die Vorsteher, als die Cassiere der Stiftung, sind angesehene Hausväter aus der Gemeinde, die ihrem Amte unentgeltlich vorstehen.

5. Eine Gesellschaft, die für den Unterricht in der Religion sorgt. Alle Kinder werden unentgeltlich unterwiesen, wozu Lehrer und Aufseher bestimmt sind.

6. Eine Gesellschaft, die den Armen Hemden und andere nothwendige Kleidungsstücke reicht.

7. Eine Gesellschaft, die, auf eine sinnreiche Weise, den Armen Gutes thut, ohne daß es jemand erfährt, wodurch man ihm also die Schamröthe erspart. Wenn jemand

Trauer bekommt, da er, vermöge des Gesetzes, die ersten 7 Tage nicht ausgehen darf, oder wenn dessen Frau in den Wochen liegt, und er also schwerere Ausgaben hat, werden ihm von einem Vorsteher der Gesellschaft zwey Büchsen zugesandt, wovon die eine voll Geld ist, und die andere so viel enthält, als dem dürftigen Hausvater zugebacht ist. Zur zweyten wird ihm der Schlüssel versiegelt zugesandt. Der Arme nimmt aus der zweyten heraus, so viel er bedarf, legt den Rest in die erste Büchse, und sendet sie dem Vorsteher zu. Der Reiche nimmt ebenfalls das Geld aus der zweyten Büchse heraus, und legt es in die erste, thut auch nach Belieben ein Almosen hinzu. Da die Büchse nun im ganzen Jahre nur Ein Mal geöffnet wird, so erfährt niemand, wer heraus genommen, oder wer hinzu gelegt hat. Diese Gesellschaft hält übrigens noch gottesdienstliche Zusammenkünfte.

8. Die Begräbnißgesellschaft, die sich mit dem Begraben und Reinigen der Todten beschäftigt. Der Arme bezahlt nichts, weder für die Grabstelle, noch für die Todten-Kleider; der Reiche, nach Belieben. Diese Gesellschaft theilt auch, im Winter, Holz und Geld an die Armen aus.

9. Ausstattung der armen Mädchen. Jährlich werden 3 Mädchen ausgestattet; jede bekommt 2 bis 300 Rthlr. Auch genießen arme Mädchen aus der Provinz diese Wohlthat; doch erhalten sie nicht so viel, als einheimische. Diese Gesellschaft verleiht Fann und andere Geschirre auf Hochzeiten u. gegen ein billiges Leihgeld, welches zu ihren wohlthätigen Absichten verwendet wird.

10. Die Heurathsgesellschaft, besteht aus 200 armen und reichen Hausvätern. Wenn einer seine Tochter verheuratet, erhält er von jedem Mitgliede 1 Rthlr., so daß er, 8 Tage nach der Hochzeit, von dem Vorsteher der Gesellschaft 200 Rthlr. bekommt. Doch dürfen jährlich nur 8 verheuratet werden. Auch darf jeder Hausvater nur 1 Tochter einkaufen, und sie muß das rote Jahr nicht überschritten haben.

11. Eine Gesellschaft, welche armen Studierenden monatlich ein Gewisses reicht.

12. Eine Freyschule für 24 arme Kinder. Vermittelst Hausväter Kinder werden gegen ein Billiges aufgenommen.

Hierher gehört auch 13. die Freyschule bey Hrn. Benjam. Veitel Ephraim Manufaktur von brabantischer Spinn, worin die darin arbeitenden Kinder, sie seyn Juden oder Christen, im Lesen und Schreiben unentgeltlich unterrichtet werden.

In Böhme, insonderheit in dessen Hauptstadt Prag, waren die Juden seit dem 10ten Jahrh. sehr zahlreich geworden; es war also erschrecklich für sie, als die Königin Maria Theresia unter d. 19 Dec. 1744 den Befehl ausgehen ließ, daß am letzten Jänner des nächsten Jahres kein Jude mehr in Prag, und am Ende des Junius 1745 keiner mehr in ganz Böhme zu finden seyn, noch sich sonst anderswo in ihren Erblanden niederlassen solle. Die prager Juden mußten auch wirklich am Ende des Maymonathes den Wanderstab ergreifen, und gingen größten Theils in andere Länder. Als aber die Königin im Jun. ihren Befehl der Verbannung der Juden aus ihren Erblanden widerrief, ertheilte sie auch denjenigen, welche schon aus Böhme entwichen waren, Erlaubniß, dahin zurück zu kommen. Der wohlthätigen Verordnungen des jetzigen Kaisers Joseph, wegen der Judenschaft in Prag, wird weiter unten Erwähnung geschehen.

Hauptsitze der Juden in Deutschland, sind die Städte Hamburg, Altona, und Frankfurth am Mayn, und die Hofmark Fürth.

Nach Hamburg sind im J. 1612 die ersten portugiesischen Juden gekommen, und daselbst aufgenommen worden; nachher haben sich auch hochdeutsche und polnische Juden hier niedergelassen. Diesen Juden legt man zur Ehre bey, daß sie die spanische Handlung in Gang gebracht haben, weswegen von ihnen auch Mäkler aufgenommen werden; und als man elust die Juden-Aufgabe erhöhen wollte, und vornehmlich die portugiesischen Juden die Stadt zu verlassen Anstalt machten, suchte man sie, nebst ihrem Gelde und Vermögen, zu behalten. Der Magistrat hat zwar zu verschiedenen Zeiten die Freyheit der Juden einzuschränken gesucht,

sucht, und es kam 1648 so weit, daß man ihnen befahl, die Stadt zu räumen, bis auf einige wenige, die man an der Börse als Geldwechsler und Mäkler gebrauchen konnte. Unter den portugiesischen Juden in Hamburg war Manuel Texeira im größten Ansehen. Er war Resident der Königin Christina von Schweden, und hatte nicht nur eine kostbare Carosse, sondern auch viele Christen zu Aufwärtern. Der berühmte Schudt hatte ihn 1684 gekannt, und gesehen, daß die ganze Wache vor ihm ins Gewehr getreten, wenn er vorbey gefahren ist. Die Königin war ihm außerordentlich gewogen. Als sie 1667 in Hamburg ankam, wollte sie sich des prächtigen Quartieres, welches der Magistrat für sie hatte zurecht machen lassen, nicht bedienen, sondern kehrte bey diesem Juden ein. Die zahlreiche Judenschaft in Hamburg hat keinen öffentlichen Gottesdienst, Begräbnißplatz, Synagoge und Rabbi, sondern sie halten Privat-Andachten und Schulen; was zum öffentlichen Gottesdienste gehört, finden sie in Altona, welches ihnen nahe genug ist. Vor einigen Jahren waren sie nahe an der Erlaubniß, eine Synagoge zu bauen, die Bürgerschaft wollte aber nicht darin stimmen, ob sie gleich gern eine beträchtliche Summe der Kammerey bewilliget hätten. Die Rathsverordnung, welche 1710 in Ansehung der Juden gemacht wurde, gebietet ihnen: 1) still zu leben, sich an der Christen Feiertagen einzuziehen zu halten, und ihnen kein Aergerniß zu geben; 2) keinen Christen zur Annahme ihrer Religion zu reizen; 3) keinen 13 oder 14jährigen von ihrer Nation an der Annahme der christl. Religion zu hindern, noch denselben erblos zu machen; 4) bey Leib, Leben und Güter-Verlust die christl. Religion weder mündlich noch in Schriften zu lästern; 5) bey ihrem häuslichen Gottesdienste (denn der öffentliche ist ihnen, erwähnter Maßen, nicht gestattet,) weder den Talmud noch andere ihnen unter Christen verbotene Bücher zu lesen, auszuliegen, oder darüber zu disputiren, sondern nur die Psalmen, die Bücher Moses, die Propheten, und andere als unverfänglich vorgezeigte Gebeth-Formeln, und die zur Beförderung des Guten gereichenden Schriften zu lesen, zu beten und zu singen, sich des lauten Rufens und des Blasens auf Hörnern und Posaunen zu enthalten, noch am Sabbath-Abend die Lampen an solchen Orten aufzuhängen, wo sie von aussen leicht gesehen werden können; 6) ihre Todten am Tage des

Absterbens ohne Gepränge auszuführen, und an einem christlichen Festtage erst nach der Nachmittags-Predigt, mit Vorwissen des präsidirenden Bürgermeisters, und mit Erlegung eines Gewissen an die Rämmeren; 7) keine christliche Animen, Mägde und Bediente zu halten, wenigstens dieselben nicht an der öffentlichen und Haus-Andacht zu hindern, noch ihnen an den Festtagen der Christen ungebührliche Arbeiten anzumuthen, sich selbst aber bey christlichen Kirchen-Übungen des Eindringens auf Kirchhöfe zu enthalten; 8) wissentlich gestohlnes Gut nicht zu kaufen, noch Geld darauf zu leihen, bey Verlust der Waare, des Geldes, und der Strafe; 9) sich des übermäßigen Wuchers, bey Verlust von Capital und Zinsen, zu enthalten; 10) ihre Obligationen dergestalt einzurichten, daß die Capital-Summe allein, und die Zinsen besonders registrirt werden; 11) Obligationen und Contracte nicht auf Pfänder-Verfall einzurichten; 12) jungen Bürgern, die unter Vormündern stehen, oder notorischen Verschwendern, keine Obligationen oder Wechsel abzuschwören, wofür die Basluta nicht völlig vergnügt ist, bey Verlust des Capitales und der Zinsen, und bey Strafe; 13) sich ehrbar, ohne Pracht, zu kleiden; 14) der Bürger ordinäre und extraordinäre Abgaben zu tragen; 15) sich Schutz und Hülfe in ihren Gerechtsamen gegen jedermann zu versprechen. 16) In ihren Bethstunden soll sie niemand stören. 17) Gegen sie darf kein Muthwille auf der Strafe verhängt werden. 18) Unter dem Prätexte des Jagens und Visitirens der Aemter soll ohne Vorwissen der Obrigkeit an keinen Juden auf der Strafe und in seiner Wohnung ein gewaltsamer Angriff geschehen. 19) Sollten sie was wieder der Aemter Privilegien unternehmen, werden diese geschlägt, doch alles an ordentlicher Stelle bey den Aemts-Patronen, oder bey dem Aemts-Gerichte, mit Erwartung des Bescheides. 20) Den Juden ist kleiner Handel und Handarbeit erlaubt, welche den Aemtern nicht nachtheilig sind; aller Höferey aber sollen sie sich enthalten. 21) Weil die portugiesischen Juden den spanischen Handel in die Stadt gebracht haben, sollen sie unter die Mäkler-Ordnung mit aufgenommen werden. 22) Die Alten der Juden sollen den Unmündigen Vormünder bey dem präsidirenden Bürgermeister ansehten, welche nebst den Alten für Erhaltung ihres Vermögens Sorge tragen. 23) In allen geist- und weltlichen

Fällen,

Fällen, so hier ausdrücklich nicht benannt sind, soll es der Juden halber bey der Stadt Statuten, des Reichs, und der Stadt-Polizen-Ordnung, so weit jene nach dieser Stadt Verfassung Statt findet, auch gemainen kaiserlichen Rechten, sein Verbleiben haben; denselben soll auch zugestanden seyn, in Ehe-, Testaments- und Erbschafts-Sachen nach dem mosaischen Gesetze zu verfahren, doch in den 3 B. Mos. 18, verbotenen Heuraths-Graden, welche unter den Christen Blutschande ist, dürfen sie so wenig, als wegen der Vielweiberey, Scheidebriefe, oder Ehetrennungen, etwas verfügen, indem sie in bürgerlichen Sachen der Stadt Jurisdiction unterworfen sind. 24) Weil die Erfahrung bezeuget, daß die hochdeutschen Juden von verschiedenen Orten sich gleichsam truppweise anhero versammeln, und niederlassen, auch verschiedener Sorten und Qualitäten sind, so daß man sie schwerlich Mann für Mann taxieren kann: so sollen sie sich unter sich selbst taxieren, wie viel ein jeder von ihnen zu dem mit der Stadt accordirten Quanto jährlich geben müsse, welches denn, dafern es nicht richtig einkäme, per executionem beygetrieben; wann aber auch von ein und andern derselben solche Contributionen durch Execution nicht zu erhalten, die übrigen zwar solch rückständiges Quantum bezahlen, dergleichen nothdürftige Juden aber sofort aus der Stadt geschaffet werden sollen.

Die hamburger, altonaer und wandsbeker Juden stehen in Verbindung mit einander, haben zu Altona ihre vornehmste Synagoge und ihren Begräbnißplatz, und eben daselbst wohnt auch ihr Ober-Rabbi, dazu jetzt bloß ein Deutscher, und kein Pole mehr, gewählt wird. Im Anfange des 17ten Jahrh., als die Juden Erlaubniß bekamen, sich zu Wandsbeck (1 kleine Stunde Weges von Hamburg,) wohnhaft niederzulassen, und eine Synagoge zu erbauen, wurden sie in Hamburg noch nicht geduldet, und in Altona waren noch gar keine, daher wuchs die Juden-Gemeine in Wandsbeck stark an. Nun aber sind hier nur noch wenige Familien; hingegen in Altona, wo sie mit den Christen gleiches Bürger-Recht genießen, sind sie desto zahlreicher.

In Frankfurth am Mayn, findet man sie schon im 13ten Jahrh.; seit 1462 aber bewohnen sie eine abgesonderte Gasse an den Ringmauern der Stadt, welche nach der Außenseite der Stadt, mit starken Mauern umgeben ist,

ist, wovon die drey Eingänge mit drey Thoren versehen sind, welche nicht nur des Abends, sondern auch an ihren und der Christen Feiertagen, verschlossen werden. Diese Gasse hat überhaupt 195 hohe und tief gehende Häuser, die ungemein stark bewohnt sind, so, daß man auf jedes Haus sicher 34 Bewohner, und also im Ganzen 6630 rechnen kann. Die Juden verhalten sich überhaupt zu den christlichen Einwohnern, wie 1 : 5 $\frac{1}{2}$, und zu denen in Frankfurt, wie 1 : 4 $\frac{1}{2}$ (*). Sie haben hier zwey Synagogen. Sie gehörten im 14ten Jahrh., wo Aberglaube und Tyranny sie für kaiserliche Kammerknechte erklärte, halb der Stadt, und zur Hälfte dem Kaiser zu. Von Kaiser Carl IV. wurden sie darauf, im J. 1372, der Stadt völlig verkauft, ohne daß man das Eigenthumsrecht des Kaisers an diesen unschuldigen Leuten, absehen oder begreifen kann. Vor und nach der Zeit litten die Juden hier, bey verschiedenen besondern Veranlassungen, die schrecklichsten Verfolgungen, und wurden endlich in vorgedachte einzige Gasse eingesperrt, wo sie noch jetzt auf einander gepackt wohnen. Zum Theil sind sie aber an dieser engen Wohnung selbst Schuld. Denn um der Schätzung zu entgehen, drängen sie ihre Familien so schrecklich zusammen, daß man sie kaum übersehen kann. Der Magistrat in Frankfurt ist übrigens nicht verbunden, über 500 jüdische Familien in der Stadt zu lassen; hingegen steht ihm frey, so viele Juden gegen Schutzgeld aufzunehmen, als er will. Sie bezahlen alle halbe Jahr ihre Schätzung, alle Jahre ihren Grundzins, alle 3 Jahre ein gewisses für ihre Stätigkeit, und müssen überdies jedes Mal zu Neujahr dem Rathe zu Frankfurt ein Geschenk an Gewürz, und in der Messe dem Bürgermeister 20 Rthlr. an Gelde überbringen. Ferner muß eine jede Person unter den Juden, welche am Sonn- und Feiertage zum Thore heraus und wieder hinein will, 1 Gulden bezahlen. Sie dürfen zwar ihre Buden nicht mit der offenen Seite nach der Gasse zu richten; dem ungeachtet haben sie, in der nahe bey ihrer Gasse gelegenen Fahrgasse und Predigergasse, viele Läden und Waarenstuben, in den Häusern der Christen, wo sie im möglichsten Detail verkaufen. Ueberhaupt

(*) J. A. Behrens Einwohner in Frankfurt am Mayn, in Absicht auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität und Gesundheit geschildert, Jrs. M. 1771, 8. S. 5, f.

nähren sich die Juden hier, wie an den mehresten Orten, vom Wechsel: Negoce und vom Detail: Handel. Den fremden Juden aber ist es nicht erlaubt, Geld auszuleihen, wenn es auch gesucht wird, viel weniger heimlich oder öfentlich Wechsel: oder andere Geld: Geschäfte zu treiben. Letztere müssen auch für jede Nacht, welche sie in Frankfurt zubringen, am Thore 6 Kreuzer erlegen.

Handbuch für Kaufleute, Lpz. 1784, gr. 8. S. 100, fgg.

In der Hofmark Fürth in Franken, ist eine zahlreiche Judenschaft, welche eine große Synagoge und eine eigene Buchdruckerey hat.

Von den Juden in Holland, ist oben schon geredet worden.

In England sind ungefähr 10,000 Juden, und sie dürfen daselbst auch Landgüter kaufen. In London haben sie 2 Synagogen. Sie genießen hier völlige Religionsfreyheit, besitzen nun ihr Vermögen in Sicherheit und Ruhe, müssen aber, vermöge einer Acte von 1702, für ihrer Kinder, welche Christen geworden sind, Erziehung und Unterhalt sorgen. Sie gehen wie die Gentlemen, und tragen keine Bärte, aber Degen. Man theilt sie in deutsche und portugiesische ab, die einander hassen, und jede ihre besondere Synagoge haben. Die deutschen sind nicht so reich, als die portugiesischen, aber die eifrigsten in der Religion.

In Italien ist der Zustand der Juden sehr verschieden. In Rom mögen sie wohl 10,000 Seelen betragen; sie müssen aber, seit des Papstes Paul IV. Zeit, in einem abgesonderten und eingeschlossenen Plaze (il Ghetto) beisammen wohnen, sich durch einen rothen Lappen auf dem Hute und Kopfe unterscheiden, und alle Sonnabend 100 Männer und 50 Weiber in das ihrem Wohnorte nahe Oratorium della santissima Trinita zur Anhörung einer Predigt schicken, bey welcher die Männer, so wie in den Synagogen, die Hute auf dem Kopfe haben. In diesen so genannten Juden:

denpredigten wird die Bibel zum Grunde gelegt; es ist aber an der Kirche ein Befehl angeschlagen, daß keiner, als ein Jude, den Predigten beywohnen solle, daher auch die Thür bewacht wird. D. Gregorius XIII. hat dieselben verordnet (*). Zu Ancona haben sie auch eine Synagoge, und tragen auch am Hute ein Stück rothes Tuch. Nirgends in Italien aber genießen die Juden größere Freyheiten, als zu Livorno, daher diese Stadt das Paradies der Juden genannt wird.

Als sie aus Portugal und Spanien vertrieben wurden, nahmen die Großherzoge einen Theil auf. Man zählt ihrer jetzt über 20000. Sie wohnen in einer besondern Gegend der Stadt, welche wohl gebauet ist. Die Fenster und Balcons sind meistens mit Gittern versehen, hinter welchen sich die Welber aufhalten, ohne gesehen zu werden. Ueberhaupt leben diese hier auf spanischem Fuße. Sie kommen selten zum Vorschein, und tragen, wenn sie ausgehen, einen Schleier vor dem Gesichte. Sie wohnen in den hintern Zimmern des Hauses, wohin die Fremden nie kommen. Großherzog Ferdinand I. nahm die Juden dergestalt in seinen Schutz, daß man scherzweise sagte: er verzeihe leichter, wenn man ihn selbst, als wenn man einen Juden beleidige. Er erlaubte ihnen, einen eigenen Magistrat zu haben, der gewisse Dinge, als: Vormundschafts-Sachen, Kauf- und Verkauf-Contracte, bis auf eine gewisse Summe unter ihnen ausmachen kann. Bey so großen Vortheilen darf man sich nicht wundern, daß sich so viele Juden nach Livorno gewandt haben. Sie besitzen zum Theil große Reichthümer, und haben viele Schiffe in der See.

Ihre

(*) Roma antica e moderna, T. 1. p. 306, f. Steph. Schulzens Reisen, Th. 1, S. 256, f.

Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, gab 1689 zu Jelle eine Verordnung heraus, wie die Schutzjuden von der christl. Religion zu unterrichten wären, in welcher er ordnete und wollte, daß die Prediger an jedem Orte, wo sich Juden aufhielten, dieselben jährlich wenigstens ein Mal vor sich fordern, und ihnen die Lehrsätze der christl. Religion gründlich vortragen sollten; den Juden aber gebot er, bey Verlust des Schutzes, vor den Predigern zu erscheinen.

Ihre Synagoge ist eine der schönsten in Europa. Der mittlere Gang hat zwey Nebenseiten, die auf Säulen ruhen, und oben ist eine mit Gittern versehene Gallerie, wo die Welber dem Gottesdienste beywohnen. In der Mitte des Schiffes steht eine marmorne Tribune mit vielen Platten, um die Bücher darauf zu legen, und an den Ecken sind 4 große silberne Leuchter mit 7 Armen befestigt. Dieses ist der Platz für die Sänger und den Rabbi. Am Ende des Schiffes steht hinter Vorhängen ein großer Schrank, worin sie ihre Bücher der h. Schrift, den Talmud, und andere zum Gottesdienste nöthige Sachen aufbewahren. Sie bestehen meistens aus Rollen, und sind in den reichsten Zeugen eingewickelt. Eines der vornehmsten Bücher, und welches nur an hohen Festtagen gebraucht wird, ist unten mit Glocken versehen, welche, wenn es abgerollt wird, klingen, wobey die ganze Versammlung sich ehrfurchtsvoll bezeigt. Ueber dem Eingange liest man eine Inschrift zum Andenken des Kaisers Franciscus, welcher den Juden im J. 1739 ihre Privilegien confirmirt hat.

In Venedig sind die Juden sehr zahlreich, und haben 7 Synagogen, tragen aber zum Kennzeichen einen rothen Hut. In allen Städten Italiens, in welchen Juden sind, müssen sie an einem Orte beyammen wohnen, und ein Kennzeichen tragen; sie haben aber öffentlichen Gottesdienst, der den evangelischen Christen nicht verstattet wird.

In Frankreich werden noch hin und wieder, insonderheit im Elsas und in Lothringen, Juden geduldet, man erlaubt ihnen aber keinen öffentlichen Gottesdienst. Von den heimlichen Juden in Spanien und Portugal, ist oben schon geredet worden.

So gar nach Amerika sind aus Europa Juden gekommen. Zu Newport auf Rhode-Island, welche Insel zu Neu-England gerechnet wird, haben sie eine Synagoge; in der Stadt Neu-York auch eine. Auf der Insel Jamaica haben sie zu Kingston 2 Synagogen, und sind daselbst reiche Leute. In Surinam sind viel portugiesische und deutsche Juden, und haben

dieselbst 3 Synagogen. Sie sind zuerst aus Cayenne dahin gekommen.

Jacob Adair, in seiner 1775 zu London gedruckten History of the American Indians; particularly those nations adjoining to the Missisipi, East- and West Florida, Georgia, South- and North- Carolina and Virginia, will die nord-amerikanischen einheimischen Völker von den Israeliten herleiten, welche in die assyrische Gefangenschaft geführt worden, und aus Nord-Asien hierher gekommen wären. Die vornehmsten Gründe seiner Meinung sind, weil sie sich in Stämme theilen, deren jeder sein Oberhaupt hat, weil sie nur Einen Gott verehren, und denselben Ja: o: hi: wa (soll Jehova seyn,) nennen, oder vielmehr bey einer gewissen gottesdienstlichen Feyerlichkeit diese 4 Sylben nach einander gedehnt und mit Zwischenräumen aussprechen; weil sie Gott für ihren König, und sich für das liebe Volk desselben halten; weil sie gute und böse Geister glauben, und weil zwischen ihrer Sprache und der hebräischen eine merckliche Aehnlichkeit sey. Allein, diese und andere Gründe lassen sich leicht und hinlänglich widerlegen, haben auch den wichtigen Gegenstand wieder sich, daß selbst nach Adair's Berichte, diese Völker nicht nur die Beschneidung nicht beobachten, sondern so gar verächtlich von derselben urtheilen.

Hrn D. C. K. Büsching Geschichte der jüdischen Religion, Berl. 1779, 8. S. 175, 199.

Schicksale der Juden unter fremden Völkern, eine Skizze. Dessau und Lpz. 1783. 2 und 1 viert. Bog.

Ein Volk, welches vor 3000 Jahren eine ansehnliche Rolle spielte, welches ein Stück von Arabien als Eigenthum besaß, von eigenen Königen beherrscht wurde, und Gesetze hatte, wovon die hauptsächlichsten uns zur Richtschnur dienen, weil es gute Gesetze sind; dieses Volk schmachtet jetzt in einer allgemeinen Abhängigkeit. Ueberall trifft man es, erwähnter Massen, unter Christen, Muhammedanern und Heiden zerstreut an. Ueberall lebt es unterdrückt und verachtet; bald wird es verfolgt, bald geduldet, bald ein wenig empor gehoben, bald wieder durch Einschränkungen gedemüthiget, je nach dem eines oder das andere mit dem Vor-

Vorteile der Regierung, unter welcher es lebt, überein zu stimmen scheint. Alle solche abwechselnde Widerwärtigkeiten haben die Geduld dieser armen Nation nicht ermüdet. Der Stolz, das Volk zu seyn, zu dem sich Gott ehemals besonders herab ließ, unterstützt ihren Muth, und einzelne kleine Vorteile unterhalten ihren Wettstreit. Sie hält sich wegen der Verachtung, worin sie größten Theils lebt, durch stille Gegenverachtung schadlos. Der Christ ist in ihren Augen eben so elend, und verdient eben so viel Mitleiden, als der Jude in den Augen des Christen. Sie erfüllen großen Theils eine Menge von abenteuerlichen, beschwerlichen, zum Theil kostbaren, Gesetzen und Vorschriften ihrer Rabbinen mit Genauigkeit, indem sie sich bey allem Zwange, den sie auf allen Seiten leiden, mit der Erwartung trösten, daß einst die Ankunft des Messias alles wieder gut machen werde. Zu dieser wichtigen Erwartung trägt jeder Jude das Seinige treulich bey. Er macht sich Rechnung, daß er so leicht, wie ein anderer, Vater des Messias werden könnte; in dieser Absicht zeugt er Söhne und Töchter. Es findet sich aber, zum Unglück, unter seinen Söhnen, kein einziger, dem er die Regierung eines so weitläufigen Reiches, wie die Herrschaft über die ganze Welt seyn wird, anvertrauen könnte. Dem ungeachtet fährt er fort zu hoffen, daß, was er nicht vermochte, seine Nachkommen einst zu Stande bringen werden. Aus diesem Bewegungsgrunde verheuratet er seine Kinder sehr zeitig, um wenigstens Großvater des Messias zu werden, da er die Sache auf keinem nähern Wege haben konnte. Auf solche Art vermehrt sich dieses Volk, trotz allem Drucke, unter welchem es leidet, überall fast stärker, als jede andere Nation.

Ob die Juden einem State nützlich oder schädlich, und ob sie in demselben zu dulden seyn, oder nicht, ist eine Frage, worüber die Meinungen der

statistischen und polizeyverständigen Gelehrten sehr getheilt sind. Indem einige die Juden vertheidigen, und sie, weil sie der Bevölkerung zu Statten kommen und eine industriose Nation sind, für nützlich, oder wenigstens für unschädlich halten, wenn sie durch die Geseze in Schranken gehalten werden: so gibt es hin gegen andere, die den Juden wegen ihres Wuchers, ihrer Betriegerereyen, Verhehlung der Diebstähle, und ihres großen Hasses wieder die Christen, solche harte Vorwürfe machen, daß man allerdings glauben sollte, sie wären die schädlichsten Leute für einen christlichen Stat. Allein, wenn man diese Vorwürfe näher untersucht, so wird man finden, daß eines Theils dieselben ihnen mit Unbilligkeit gemacht werden, andern Theils aber daß die Juden, wenn sie schädlich sind, an sich selbst nicht Schuld daran haben, sondern daß die Schuld an der schlechten Beschaffenheit der Geseze liegt, die aus Mangel der Aufsicht und der gehörigen Einrichtung nicht beobachtet werden.

Daß es nicht viele Juden geben sollte, die mit Recht des Wuchers, der Betriegerereyen, der Verhehlung der Diebstähle, u. d. gl. beschuldigt werden, ist nicht zu läugnen. Soll oder kann man aber deswegen von einer ganzen Nation ein allgemeines nachtheiliges Urtheil fällen, ohne eine offenbare Unbilligkeit zu begehen? Gibt es denn nicht auch viele ehrliche und rechtschaffene Leute unter den Juden? Daß die meisten Juden Wucher treiben, ist wahr. Allein, warum erlauben ihnen die Geseze selbst, daß sie so hohe Zinsen nehmen dürfen? Würden nicht viele Christen solche auch nehmen, wenn es ihnen erlaubt würde? Machen sich einige Juden wirklicher Betriegerereyen und Verfälschungen schuldig, so liegt es gewiß wiederum an der Schläfrigkeit, Unachtsamkeit und Sorglosigkeit derjenigen, welche für die Aufrechthaltung der Geseze wachen sollen. Versteht man aber unter den

De

Betriegerereyen, daß sie Einfältige zu betücken, und schlechte Sachen theuer zu verkaufen suchen; daß sie für Kleidungen und Mobilien ein Spottgeld geben, und solche wieder hoch an den Mann zu bringen wissen: so dürfen die Christen, die dergleichen Handel treiben, den Juden nichts vorwerfen, indem sie so gut, wie diese, glauben, ihren Vortheil hierin so hoch treiben zu können, als es ihnen möglich ist. Es ist dieses gleichsam die natürliche Folge in diesen Arten der kleinen Gewerbe. Eben so sind die Geseze, und nicht die Juden, daran Schuld, wenn diese das gute Geld aus dem Lande schaffen, und schlechtes dagegen einschleppen; wenn sie die Münzen beschneiden, gute Münzen einschmelzen, das Bruchsilber einkaufen und an fremde Münzstätte liefern, u. d. gl. m. Denn so bald die Geseze dergleichen Unordnungen dulden, die freylich einem Lande äußerst nachtheilig sind, so werden sie geschehen, es mögen Juden in dem Lande befindlich seyn, oder nicht. Man richte demnach das Juden-Toleranzwesen nur nach vernünftigen Grundsätzen ein, und schreibe ihnen scharfe Geseze vor, was für Arten der Nahrung und Gewerbe sie treiben, und wie sie sich dabey verhalten sollen; man lasse es aber auch nicht an der bloßen Vorschrift bewenden, sondern mache solche Anstalten, daß die Geseze aufrecht erhalten, und auf das genaueste befolget werden: so wird sich zeigen, daß die Juden kein so schädliches Volk für den Stat seyn, als viele sich einbilden. Und da es bloß auf die Regierung ankommt, ob sie diese Leute dem State nützlich machen will, welches sie um so leichter bewerkstelligen kann, da sie über dieselben weit freyere Hände hat, als in vielen Ländern über andere Classen und Ordnungen der Unterthanen die Grundgeseze und Verfassungen des States nicht erlauben: so ist kein Grund vorhanden, warum man die Juden, so lange sie sich den vorgeschrie-

Bb 2

benen

benen Gesetzen gemäß betragen, nicht im Lande dulden sollte.

Alles, was man den Juden vorwirft, ist auch durch die politische Verfassung, in der sie jetzt leben, bewirkt, und jede andere Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sich gewiß eben derselben Vergehungen schuldig machen. Denn jene übereinstimmende Eigenheiten der Denkart, der Gesinnungen und Leidenschaften, die man bey dem größern Theile der einzelnen Glieder einer Nation findet, und die man ihren bestimmten Character nennt, sind nicht unterscheidende und unabänderliche Eigenschaften einer ihnen eigenen ursprünglichen Modification der menschlichen Natur, sondern, wie man in unsern Zeiten anerkannt hat, theils des Himmelsstriches, der Nahrungsmittel u. theils und vornehmlich aber der politischen Verfassung, in der sich eine Nation befindet. Wenn also der Jude in Asia von dem in Deutschland unterschieden ist, so wird man dieses für eine Folge der verschiedenen physischen Situationen ansehen müssen; wie er aber in Krakau, wie in Cadix, des Betruges im Handel u. angeklaget wird: so muß dieses eine Folge der gleichen Drückung seyn, die er an den entferntesten Enden von Europa erfährt. Die Beschuldigung, daß die jetzigen Juden mit eben dem schwärmerischen Hasse die Christen verabscheuen, mit dem einige ihrer Vorfahren vor 18 Jahrhunderten Christum kreuzigten, verdient keine ernsthafte Beantwortung. Nur in dem Zeitalter der Barbaren konnte man die späten Nachkommen in Frankreich und Deutschland noch zur Rechenschaft eines Vergehens ziehen, welches vor so vielen Jahrhunderten an der asiatischen Küste des mittelländischen Meeres von ihren vermutheten Vorfahren war begangen worden. Freylich hat sich die ungesellige Abneigung der beyden religiösen Gesellschaften, die einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, stärker erhalten, als

der

der Philosoph nach einem so langen Zeitraume und bey so fortschreitender Aufklärung vermuthen und wünschen möchte. Dieses war aber nur der Fehler der Regierungen, welche die trennenden Grundsätze der Religion nicht weiser zu mildern gewußt, und nicht vermocht haben, in der Brust des Juden und des Christen ein Gefühl des Bürgers anzufachen, welches die Vorurtheile beyder längst hätte verzehren müssen. Diese Regierungen waren christliche: und wir können also, wenn wir unparteyisch seyn wollen, den Vorwurf nicht von uns ablehnen, daß wir zu den ungeselligen Gesinnungen beyder Parteyen das meiste beygetragen haben. Wir waren immer die herrschenden; uns lag es daher ob, dem Juden menschliche Gefühle dadurch einzusößen, daß wir ihm Beweise der unstrigen gäben; wir mußten, um ihn von seinen Vorurtheilen gegen uns zu heilen, die eigenen zuerst ablegen. Wenn diese also noch jetzt den Juden abhalten, ein guter Bürger, ein geselliger Mensch zu seyn; wenn er Abneigung und Haß gegen den Christen fühlt; wenn er sich durch die Gesetze der Redlichkeit gegen ihn nicht so, wie seine Glaubensgenossen, gebunden glaubt: so ist dies Alles unser Werk. Seine Religion gebietet ihm diese Vergehungen nicht; aber die Vorurtheile, die wir ihm eingestößt haben, und noch immer bey ihm unterhalten, wirken stärker als die Religion. Wir sind der Vergehungen schuldig, deren wir ihn anklagen; und die sittliche Verderbtheit, in welche diese unglückliche Nation jetzt durch eine fehlerhafte Politik versunken ist, kann kein Grund seyn, die fernere Fortdauer der letztern zu rechtfertigen. Diese Politik ist ein Ueberbleibsel der Barbaren der verfloßenen Jahrhunderte, eine Wirkung des fanatischen Religionshasses, die, der Aufklärung unserer Zeiten unwürdig, durch dieselbe längst hätte getilget werden sollen.

Die öftern Auflehnungen der Juden wieder die römische Herrschaft, die hartnäckige Vertheidigung ihrer Freyheit und ihrer Hauptstadt, der wüthende Nationalhaß, mit dem sie gegen ihre siegende Feinde kämpften, veranlaßten freylich, nebst der allgemeinen Sitte der damaligen Kriege, daß der Zerstörer von Jerusalem die noch übergebliebenen Einwohner größtentheils als Sklaven wegführte und verkaufte. Die weise und gelinde Politik der römischen Monarchen erlaubte aber nicht, daß die Härte dieser Behandlung weiter als auf die Schuldigen ausgedehnet wurde. Die schon vor der Zerstörung von Jerusalem in dem römischen Reiche zerstreuten Juden wurden bey der vollkommenen Religionsfreyheit, und bey allen denen bürgerlichen Rechten, die sie vorher genossen hatten, erhalten, und wir finden die Gesetze sowohl der heidnischen als der ersten christlichen Kaiser durchgehends dahin arbeiten, ihnen diese Rechte zu sichern, und sie vor den Verfolgungen des unerleuchteten Religionshasses der Christen zu schützen. Sie hatten die Erlaubniß, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben. Nur bey Capitalverbrechen wurden sie vor die römischen Gerichte gezogen, bey kleinern Vergehungen aber, in den Streitigkeiten unter sich, entschieden ihre eigene Richter und Vorsteher, (Ethnarchae, Majores). Die ersten dieser Vorsteher aus ihrer eigenen Nation, die Ethnarchen, hatten eine beynahe gar nicht beschränkte Gewalt. Der Kaiser Claudius gab allen Juden die Rechte, welche bisher die alexandrinischen nur allein genossen hatten, und befahl ausdrücklich, daß sie in allen, auch den griechischen Städten, völlig gleiche Freyheiten mit den übrigen Bürgern genießen sollten. Die jüdische Religion hatte sich eine Art von Achtung vor allen übrigen, welche damals im römischen Reiche geduldet wurden, erworben. Ihre Patriarchen, welchen die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen über-

überlassen war, erhielten in den römischen Gesetzen die ehrenvollsten Benennungen. Bis zum J. 418 konnten die Juden zu allen bürgerlichen und Kriegs-Ämtern gelangen, und da ihnen letztere für das Künftige vom Kaiser Honorius verschlossen wurden, so geschah es doch mit der ausdrücklichen Aeußerung, daß die gegenwärtig unter der Armeedienenden Juden in derselben bleiben könnten, und daß diese Verordnung ihnen durchaus nicht zum Nachtheil oder Vorwurf gereichen solle. Auch wurde durch eben dieses Gesetz bestätigt, daß alle, welche ihre Geburt und eine edlere Erziehung dazu berechtigten, auch ferner, wie vorhin, zu bürgerlichen Bedienungen und zur Advocatur zugelassen werden sollten. Die Verfügungen über ihren Handel und Gewerbe waren gleichfalls den Juden allein überlassen, und den Obrigkeiten war verboten, sich in dieselben zu mischen.

Der ungestörte Besitz dieser Freyheiten während eines Zeitraumes von mehr als 4 Jahrhunderten, ist ein sicherer Beweis, daß die Juden sich derselben nicht unwürdig machten, und der ihnen verliehene unbeschränkte Genuß aller Rechte der Bürger läßt nicht zweifeln, daß sie auch alle Pflichten derselben erfüllten, daß sie durch ihre Treue, ihre Ergebenheit für den Stat und ihre Betriebsamkeit, das Wohlwollen und die besondere Vorsorge der Monarchen verdienten. Die Geschichte bestätigt also hier das Urtheil der uningenommenen Vernunft, daß die Juden eben so gut, wie alle andere Menschen, nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft seyn können. An dieser Wahrheit würde man gewiß nie gezweifelt haben, wenn man nie die weisen Grundsätze der römischen Regierung verläßt, und diese Nation dadurch mit der Gesellschaft fester verbunden hätte, daß man sie alle Vortheile derselben hätte genießen lassen. Gewiß würden die Juden aufgeklärter und weniger verdorben sich erhalten

haben, wenn nicht in der folgenden Zeit fanatische Kirchenväter schwache Monarchen verleitet hätten, die weisen Verordnungen ihrer Vorgänger aufzuheben, und als einen Beweis ihres Eifers für die Religion der Liebe es anzusehen, wenn sie die anders denkenden lieblos behandelten. Chrysostomus war einer der eifrigsten und beredtesten Verfolger der Juden; er hielt zu Antiochia sechs Reden wider sie, und wahrscheinlich war es sein Einfluß am Hofe des Kaisers Arcadius, der dessen Gesetz bewirkte, wodurch die bisherige Autonomie der Juden (die Freiheit und das Recht, sich nach eigenen Gesetzen zu regieren,) völlig aufgehoben wurde. Sie in allen bürgerlichen Streitsachen den römischen Gesetzen und Richtern unterworfen wurden, und nur die Erlaubniß erhielten, sich dem Aussprüche ihrer Vorsteher, als Schiedsrichter, zu unterwerfen, dessen Execution indessen auch den römischen Obrigkeiten aufgegeben war.

In den folgenden Zeiten wurde der Zustand der Juden durch immer härtere Gesetze noch mehr verschlimmert. Ihr Patriarchat wurde, zwischen den Jahren 415 und 422, aufgehoben, nur die Erhaltung alter Synagogen wurde ihnen verstattet, und die Erbauung neuer bei den härtesten Strafen untersagt. Nicht nur war ihnen verboten, irgend jemand zu ihrem Glauben, den sie doch auch für göttlich hielten, zu bekehren; nicht nur konnte ein Jude kein Kind, welches die Religion seiner Väter verlassen hatte und zu der begünstigten übergegangen war, enterben, sondern die Härte ging so weit, daß so gar das größte Verbrechen eines bekehrten Kindes gegen seine unbefehrte Aeltern diese nicht einmahl berechnete, demselben den Pflichten zu entziehen. Dieses Gesetz, das dem natürlichen Gefühle der Gerechtigkeit widersprach, mußte rechtschaffne jüdische Aeltern eben so sehr betrüb-

ben,

ben, als es dem Christenthume nur den Uebergang der Berruchtesten dieser Nation sicherte.

Endlich wurde auch den Gliedern derselben alle Fähigkeit, bürgerliche Ehre zu erwerben, und um das gemeinschaftliche Vaterland sich verdient zu machen, genommen. Sie wurden aller Würden und Bedienungen im State unfähig erklärt; nur an den Lasten der bürgerlichen Gesellschaften sollten sie Theil nehmen, aber an keinem der Vortheile, die für jene sonst zugestanden waren. Als Zeuge konnte ein Jude nur dann in den Gerichten auftreten, wenn er gegen seinen Glaubensgenossen aussagte, aber von dem Verbrechen eines Rechtgläubigen galt sein Wort nichts, wohl aber des Lektorn Zeugniß gegen Jenen. Die Juden wurden, von nun an, zu den niedrigsten und schlechtesten Menschen gerechnet ⁽¹⁾, deren Schicksal und äußeres Verhältniß eben so unglücklich und verworfen seyn sollte, als sie, nach der Einbildung oder dem Vorgeben schwacher Fürsten und fanatischer Priester, ihre Seelen muthwillig machen wollten.

In diesem Zustande befand sich die jüdische Nation, als die verschiedenen nordischen Völker in das römische Reich einfielen, und in den Provinzen desselben eigene neue Staaten errichteten. Da die fregebornen Römer, und die andern ursprünglichen Bewohner derselben von ihren neuen Beherrschern fast als Sklaven behandelt wurden, so mußten die schon von diesen so sehr verachteten Juden natürlich eine noch härtere Begegnung von Barbaren erfahren, die keine andere Tugend, als die kriegerische, kannten, welche bei jenen längst ganz vertilgt war. Die Religion der überwindenen Römer wurde bald die der Sieger, und diese wußten ihren Eifer für dieselbe nicht besser auszu-

Bb 5

drück

(1) Homines vilissimos, extremæ conditionis, nennen sie die Gesetze.

drücken, als daß sie die unglückliche Nation verfolgten, die noch standhaft immer sich weigerte, einen Glauben anzunehmen, welchen Gothen, Vandalen und Franken so leicht mit dem Glauben ihrer Väter tauschten. Da auch allmählich das römische Recht zu hohem Ansehen in den neu gestifteten Staten gelangte, so blieben dessen harte Verfügungen in ihrer Kraft, und wurden durch die eingeschränkten Erklärungen der Ausleger, die gehässigen Beschuldigungen der immer unwissenden Geistlichen, und das Vorurtheil des Alterthumes, noch immer drückender gemacht. Noch in neuern Zeiten haben Rechtsgelehrte aus den römischen Verordnungen folgern wollen, daß die Juden aller Rechtswohlthaten unfähig wären; ja, sie haben sich nicht geschauet zu behaupten, daß der christliche Mörder eines Juden nicht mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes zu belegen sey (2).

Wenn diese unmenschliche und unpolitische Grundsätze auch noch in aufgeklärtern Zeiten sich erhalten können: so ist es natürlich, daß sie bey jenen rohern Nationen mit noch größerer Gewalt sich äusserten, da die ausschließenden Gesinnungen ihrer Gesellschaften, die Abneigung gegen die Fremden und Ueberwundenen, die Verachtung nicht kriegerischer Menschen, die Vorurtheile des Aberglaubens sich zu ihrer Verstärkung vereinigten.

Un-

(2) Die Beneficia S^ci Macedoniani, restitutionis in integrum, inventarii, cessionis bonorum, sollen, nach diesen harten Auslegern, den jüdischen Bürgern nicht zu Statten kommen; ihre Weiber sollen bey Concurseu nicht ihren Brauttheil zuvörderst heraus bekommen, u. s. w. Mehrere solche ungereimte Folgerungen, die auch dem Buchstaben des römischen Gesetzes widersprechen, findet man bey dem erlauchteren denkenden v. Senkenberg gesammelt in seiner Comment. de iuribus ac privilegiis domum illarorumque in concursu creditorum, in specie quoad mulieres Judaeas, S. 71.

Unter allen Nationen, welche die jehigen Staten von Europa gestiftet haben, hat keine härtere Geseze gegen die Juden gegeben, als die Westgothen, welche gerade darauf arbeiteten, diese nach ihrem Ausdrucke verabscheuungswürdige Secte (*derestanda secta*) ganz zu vertilgen (3). Durch ihre Verordnungen wurde den Juden verboten, ihren Sabbath und ihr Osterfest zu feiern, sich nach dem mosaischen Geseze zu verheurathen, nach demselben Speise und Trank zu bestimmen, und die Beschneidung auszuüben. Nicht einmahl ein getaufter Jude sollte gegen einen Christen zeugen, sondern erst die ihren Glauben erprobte Nachkommen desselben wären fähig, über ein christliches Verbrechen auszusagen. Auf die Uebertretung aller dieser Geseze wurde entweder die Hinrichtung durch Juden selbst, die Steinigung, oder lebendige Verbrennung, gesetzt. Der Sclave eines Juden, der ein Christ wurde, erhielt sogleich die Freyheit. Geschenke von einem Juden zu nehmen, war untersagt. Die Priester waren besonders angewiesen, auf die Beobachtung dieser Geseze zu halten, die Vergehungen der Juden zu untersuchen und zu strafen, und alles gegen sie zu verfügen, was ihrer Rechtgläubigkeit gut dünken möchte. Die weltlichen Richter durften durchaus keine Untersuchung wider einen Juden ohne Beysehn und Theilnehmung eines Bischofes, oder eines von ihm dazu bevollmächtigten Geistlichen, anstellen, weil man ihnen mehr keizerische Menschenliebe zutraute, oder auch sie fähiger hielt, von den Juden durch Bestechungen gewonnen zu werden. Ein Geistlicher, der hierin etwas versah, wurde zu der Strafe eines dreymonatlichen Bannes und Bezahlung von 1 Pfund Gold, verdammet; und die letztere Strafe war auch dem.

(3) Man findet diese Verordnungen in *Lege Wisigothorum*, L. XII, Tit. 2 & 3, in *Georgisch Corp. Jur. Germ. Antiq.* S. 2155, 599.

demjenigen Richter gedrohet, der bey Execution der priesterlichen Urtheile gegen die Juden sich säumig bewies. Die Gesetze der Franken waren etwas weniger hart wider die Juden, welche, nach denselben, zu den Domänen der Könige gehörten, und Servi fiscales genannt wurden. So wie sie dadurch zu besondern Diensten und Abgaben an die Könige verbunden wurden, und auch unstreitig zu der geringsten Classe der Unterthanen gehörten, so genossen sie doch auch gerade durch diese Einrichtung den besondern Schutz der Regenten.

Zu diesen allen jetzt angeführten Gründen kam noch einer, welcher besonders dazu bestrug, den Hebräern ein unmildes Schicksal in den Staten des Mittelalters zu bereiten. Da die Juden von allen Wegen, die zur bürgerlichen Ehre führen, ausgeschlossen waren, so betraten sie natürlich desto eifriger diejenigen, welche zum Gewinn leiten. Und ihre Bemühungen auf denselben wurden ihnen sehr erleichtert, da ihnen zwar, wie ich weiter unten zeigen werde, der Besitz liegender Güter und der damahls sehr wenig einträgliche Ackerbau untersagt, dagegen aber der Handel und alle Geldgeschäfte ihnen fast allein überlassen waren. Die Juden brachten aus dem römischen Reiche noch mehr Kenntnisse und Cultur herüber, als die herrschenden Nationen in dem ersten Zeitalter der neuen Staten besaßen. Sie wurden nicht durch rohe Sitten und Fehden verwildert, nicht durch scholastische Mönchs-Philosophie und Aberglauben aufgehalten. Wenn man die Kenntnisse des damahls arabischen Spaniens gegen die Kenntnisse des rechtgläubigen Europa vergleicht, so wird es sehr wahrscheinlich, daß es eine Zeit gab, wo die größte europäische Aufklärung bey den Beschneitten gefunden wurde. Die Juden befanden sich damahls in Spanien in sehr blühenden Um-

Umständen (4), und setzten dieses Land mit dem übrigen Europa in mehr Verbindung, als sonst gewesen seyn würde. Diese Verbreitung der Nation durch fast alle Theile der damahls bekannten Erde, ihre engere Verbindung unter einander, so wie ihre größere Cultur und Kenntniß, mußten ihnen nothwendig Vorzüge im Handel vor den herrschenden Nationen des christlichen Europa geben, deren edlerer Theil sich den Handel zur Schande rechnete, und deren mittlere Stände theils aus Unkunde, theils aus Furcht vor den Räubereyen des Adels erst in spätern Zeiten erhebliche Handelsunternehmungen wagten. Die Seltenheit und Unsicherheit derselben mußte ihren Gewinn erhöhen, und die Juden waren durch ihre Geschicklichkeit fähig, allmählich Reichthümer zu erwerben, die ein Gegenstand des Neides der Fürsten und des Volkes, von jenen unter einigem religiösen Vorwande, von diesem mit durch die Priester befeuerter und geheiligter Wuth, ihnen abgenommen wurden. Die Juden mußten keine Menschen gewesen seyn, wenn sie diejenigen, welche sie so ungerecht verfolgten, nicht wieder gehaßt hätten, und wenn ihnen ihre uralte Lehre, eben weil sie ihnen so viel Kummer verursachte, nicht noch lieber geworden wäre. Sie suchten die thätigen Drückungen ihrer Feinde wenigstens mit heimlichen Beweisen ihres Hasses zu vergelten; solche, wie etwa die östern Anklagen der Schriftsteller des mittlern Zeitalters bemerken, daß die Juden an den Festen, welche die Christen an traurige Begebenheiten erinnerten, sich durch Freudenbezeugungen, und an den entgegen gesetzten, durch Trauerkleider, auszeichneten. Auch ist es der menschlichen Natur ganz gemäß, daß sie vielleicht zuweilen an einzelnen Christen,

(4) Der Talmud wurde daselbst, auf Befehl des Regenten, in das Arabische übersetzt.

sten, die Grausamkeiten, die sie erfuhren, gerächt haben; und eben so kann es seyn, daß sie Christenkin- der, die ihnen in die Hände fielen, durch die Beschnei- dung zu dem Glauben einweihten, welcher ihnen der Heiligste schien, obgleich eine solche gezwungene Ver- schneidung in den Gesetzen der jüdischen Religion ver- boten ist. Ganz nothwendig aber wurde der Wucher und ein unmäßiger Gewinn bey einer Nation hervor gebracht, die nicht mit Sicherheit einen mäßigen su- chen, und das erworbene genießen konnte.

Wenn diese Vergehungen der Juden nicht ganz unwahrscheinlich sind, so ist es doch gewiß, daß sie von den Mönchen (fast den einzigen Annalisten jener Jahrhunderte,) sehr übertrieben (5) worden sind, und daß

- (5) So gewiß es ist, daß die Beschuldigungen von Brunnenver- giftungen, Durchstechen geweihter Hostien, Kreuzigen der Kinder, völlig erdichtet, und andere sehr übertrieben worden sind, so läßt sich doch wohl begreifen, wie man sich von die- sen Ungereimtheiten in jenen Zeiten leicht überzeugt habe, da dieselben fast noch bis auf die unsern sich erhalten können. Noch im J. 1682 und 1692 mußte der Pfalzgraf Christian August von Pf. Sulzbach, durch öffentliche Mandate das Volk warnen, den nach genauer Untersuchung ganz falsch be- fundenen Gerüchten, daß die Juden Christenkin- der aufgefän- gen hätten, nicht zu glauben. Und noch im J. 1752 entstand in der polnischen Wojwodschafft Kiow das Gerücht, die Juden hätten das Kind eines Edelmannes am Osterfeste grausam er- mordet, welches durch ein wundervolles Bluten des Leichna- mes entdeckt, und von den Juden selbst eingestanden seyn sollte. Man findet diese Geschichte ganz umständlich erzählt in Al- richs Samml. jüdischer Geschichten, S. 291, aber auch eben daselbst die entschiedene Falschheit der ganzen Anklage be- merkt. Noch bestrebender ist es, daß der Verf. einer erst im J. 1779 gedruckten Schrift: Observations d'un Allacien sur l'histoire presenre des Juifs d'Alsace, es hat wagen können, von allen jenen fabelhaften Ungereimtheiten, als von bewiesenen Thatfachen der Geschichte zu reden. Dieser Schriftsteller be- müht sich, mit einem unsers Zeitalters und einer aufgeklärten Nation höchst unwürdigen Fanatismus, die Verfolgung ge- gen die Juden zu predigen; er häuft die unphilosophischen Beschuldigungen gegen dieselben, um zu beweisen, daß sie im Eate nicht geduldet werden müßten, und wiederholt die Lüg- gen der Mönche finsterner Zeiten mit gläubiger Zuversicht, so wie er die Unmenschlichkeiten, welche man gegen die Juden be-

daß sie, allemahl durch die Drückungen der herrschen- den Nation hervor gebracht, diese nie rechtfertigen kön- nen. Indessen trugen sie doch durch die natürliche Gegenwirkung bey, die Erbitterung zu vermehren, und den Zustand der Juden noch unglücklicher zu machen.

Nie hat eine Nation während eines so langen Zeitraumes so grausame und unmenschliche Verfolg- ungen erdulden müssen. Wenn irgend ein physisches Unglück entstand, so wurden die Juden für die unglück- liche Ursache gehalten, die den erzürnten Himmel ge- reizt habe, und ihre blutige Vertilgung war das Mit- tel ihn zu versöhnen (6). Wenn eine Seuche oder Hungernoth die Menschen aufrieb, so hatten sie die Juden durch Vergiftung der Brunnen bewirkt, und ohne Beweise dieses ungereimten Vorgebens, wurden sie vom wüthenden Pöbel ermordet, oder mit gericht- licher Form verbrannt und hingerichtet. Wenn ein Krieg unglücklich ablief, so hatte es die Verrätheren der Hebräer bewirkt, und statt der Feinde wurden wehr- lose Unschuldige getödtet. Wenn die Regenten und ihre Großen Geld bedurften, so mußten die Juden es ihnen leihen, und wenn sie nicht bezahlen wollten, so wurden diese Schulden für ungültig erklärt, und wohl gar die unglücklichen Gläubiger aus dem Lande ver- bannet (7).

Die

begangen hat, an die kein Mann von Gefühl ohne Abscheu zur- rück denken kann, mit einer Art von Billigung erzählt und gleichsam zum Muster aufstellt.

- (6) Das auffallendste Beispiel dieser Verblendung, mit der man alles öffentliche Unglück den Juden beymaß, ist wohl die Ver- schuldigung, daß sie König Carl VI. von Frankreich, Wah- sinn bewirkt haben sollten; und deshalb alle, welche nicht Christen werden wollten, das Land verlassen mußten. S. Villaret und Meusel Gesch. von Frankreich, bey dem J. 1393.
- (7) So erklärte K. Carl IV. im J. 1347 die Burggrafen von Nürnberg, und 1360 zwey böheimische Edelleute von Capital und Zinsen frey, die sie den Juden schuldig waren. Im J. 1390 ließ K. Wenzel so gar einen offenen Befehl in das Reich

Die hohen Abgaben, welche die Juden entrichteten mußten, und die tyrannische Willkür, mit der man sie des Ihrigen beraubte, machten, daß man dieselben allmählich als eine Quelle der Finanzen ansah. Und nur aus dieser Rücksicht wurden sie des Schutzes der Regenten gewürdigt, und von dem völligen Untergange gerettet, weil diese sowohl in den fränkischen als andern Reichen die Juden als ihr besonderes Eigenthum, als eine Domäne anzusehen anfangen. In ganz Deutschland gehörten sie allein dem Kaiser, dessen Kammerknechte sie genannt wurden, und an den sie besondere Abgaben entrichten mußten. Schon in den ältern Zeiten findet man von den carolingischen und den folgenden Kaisern hiervon Beispiele, obgleich seltener, weil die Juden erst seit dem 10 und 11ten Jahrh. sich in größerer Menge in Deutschland zeigten. R. Friedrich II. ist der erste, bey dem man die Benennung *Servi camerae* findet. *Judaei*, heißt eine Stelle bey *Petr. de Vineis*, L. 6, c. 12. *omnes & singuli, degentes vbique per terras nostrae iurisdictioni subiectas, christianae legis & imperii praerogativa servi sunt camerae nostrae speciales*. Die Kaiser maßen sich so gar zu weilen die Herrschaft über die Juden in der ganzen christl. Welt an, welches eine Folgerung aus dem Vorurtheile der mittlern Zeit war, daß Carl der Große und seine Nachfolger unmittelbar in die Stelle und alle Rechte und Gewalt der römischen Kaiser getreten wären, und also dadurch auch die Herrschaft über die Juden erhalten hätten. Der Schwabenspiegel drückt dieses ganz deutlich Cap. 146, §. 4, so aus: „Die Juden gab der König Titus zu eigen in des Königs Kammer, davor sollen sie noch des Reiches Knecht

Reich gehen, nach welchem alle Fürsten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger und andere Unterthanen, die im Lande Franken wohnen, von allen Juden; Schulden an Capital und Zinsen frey und ledig seyn sollten.

Knecht sin und er soll sy auch schirmen“. Diese Behauptung wird nicht so sonderbar scheinen, als daß R. Albrecht I. gegen König Philipp IV. von Frankreich sie wirklich geltend machte, und daß die Französischen Rechtsgelehrten selbst für das Recht des Kaisers sprachen. Der König gehorchte auch diesem Ausspruche, aber mit sophistischer Grausamkeit. Er ließ die Juden ihres ganzen Vermögens, das er für sich behielt, berauben, und verjagte sie nackend über die Gränzen seines Reiches nach Deutschland. Hier behaupteten die Kaiser das Recht, Juden zu halten, als eine ihnen ausschließlich zustehende Befugniß, die nur ihre ausdrückliche Erlaubniß den einzelnen Reichsständen belegen konnte. Indessen verließen sie dieses Recht besonders an die neugestifteten Bisthümer, mit eben der Frengelbigkeit, mit welcher sie mehrere Theile ihrer Einkünfte verschenkten und veräußerten⁽⁸⁾. So wie die Kaiser hierdurch ihr ausschließendes Recht über die Juden behaupteten, so bestraften sie auch sehr oft die gegen dieselben unternommenen Verfolgungen des Volkes, oder die Stände, welche sie drückten und verjagten. So gab Heinrich IV. den Juden, welche man zur Taufe gezwungen hatte, das Recht wieder, zu ihrem alten Glauben zurück zu kehren, und zugleich zog er die Güter der ermordeten Juden für sich ein, und bestrafte diejenigen, welche sich in den Besitz derselben unrechtmäßig gesetzt hatten. Wie das Recht Juden zu haben, so bewilligten die Kais

(8) A. Schler gibt mit Unrecht, in seiner Reicheshistorie, S. 146, ein solches kaiserliches Privilegium von R. Albrecht I., von 1307, an Conrad Wildgrafen zu Dhaun, als das erste der Art, an. R. Otto I. schenkte schon seine Rechte über die Juden der Domkirche zu Magdeburg, im J. 965, wovon die Urkunde sich in Meibom's *Script. rer. germ.* T. 1 p. 749, findet. Eine Menge anderer Beispiele von diesen, nach und nach allen Arten der Reichsstände und auch dem Adel verliehenen Privilegien, hat Pfeffinger im *Vier. illustr. T.* 3. p. 1276, 1277, gesammelt.

Kaiser auch einzelnen Reichsständen das entgegen gesetzte, ihnen nie Juden aufdringen zu wollen (?). Dieses beweiset also, daß die Kaiser den Juden auch wohl wieder Willen der Reichsstände in deren Gebiete den Aufenthalt verstattet haben, und daß diese sie nicht eigenmächtig vertreiben konnten. Vermuthlich aber ist dieses Privilegium seltener gesucht worden, weil sowohl die Landesherren, als die Städte, großen Vortheil von den Juden durch die Abgaben, den Handel, und die willkürliche Drückung derselben, hatten. Daher setzten sich viele Fürsten allmählich, auch ohne kaiserliche Verleihung, in den Besitz dieses Rechtes, und so wie die landesherrlichen Rechte überhaupt zunahmen, befestigten sie sich in demselben immer mehr. Indessen wurde diese Anmaßung von den Kaisern oft geahndet. Nur die goldene Bulle machte hierin eine Abänderung, da sie auch den sämtlichen Churfürsten einen gesetzmäßigen Mitbesitz dieses bisherigen kaiserlichen Reservat-Rechtes zuerkannte. Denn obgleich K. Carl IV. noch im J. 1347 ausdrücklich erklärt hatte, „daß alle Juden mit Leib und Gut in unsere Kammer gehören und in unsrer Gewalt seyn, daß Wir das mit thun und lassen mögen, was Wir wollen“: so bestätigte er doch durch die goldene Bulle den Churfürsten das Recht, Juden zu halten, auf immer, so wie sie es vorlängst und rühmlichst hergebracht hätten. Wenn gleich die Bestimmung dieses Reichs-Grundgesetzes nur auf die Churfürsten eingeschränkt ist, so kann doch deshalb nicht bezweifelt werden, daß auch die übrigen Fürsten und Reichsstände, welche durch besondere Verleihung dieses Recht erhalten hatten, auch noch ferner im Besitz desselben blieben.

Viel:

(9) Man findet ein Par Beispiele eines solchen, den Reichsständen Wien und Nürnberg von den K. Maximilian I. und Maximilian II. ertheilten Privilegium, in Ayres oder Junge's Tract. de iure recipiendi Judaeos, S. 64, bemerkt.

Vielmehr wurde es in der folgenden Zeit immer noch mehr ein Theil der Landeshoheit, theils durch fernere kaiserl. Privilegien, theils durch die Erhaltung eines unbestrittenen Besitzstandes. Oft wurden die Kaiser auch durch ihre Bedürfnisse veranlaßt, dieses Recht und die Einkünfte desselben an die Stände, und besonders die Reichsstände, entweder auf immer oder nur auf gewisse Zeiten zu verpfänden⁽¹⁰⁾. Auch der mitelbare Adel erhielt oft das Recht, Juden zu halten, von den Kaisern⁽¹¹⁾. Diese Verfassung blieb bis zum J. 1548; und noch im J. 1510 untersagte K. Maximilian I. dem Grafen zu Dettingen, in seinem Lande Juden zu haben. Durch die Reichs-Polizey-Ordn. von 1548, Tit. 20, aber wurde das Recht, Juden zu halten, als ein eigenthümlicher Vorzug aller Reichsstände anerkannt. „Setzen, ordnen und wollen Wir, (heißt diese in der neuern R. P. O. von 1577, Tit. 20. wiederholte Verfügung,) daß fährohin Niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem heyligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegiert seyn.“ Nach diesem Gesetze ist also nun das Recht, Juden zu halten, unstreitig ein Theil der Landeshoheit, und darf keiner derselben weiter einen Beweis desselben führen. Auch ist durch die Vorschriften des westphälischen Friedens (Art. 5. §. 26.) und der kaiserl. Wahl-Capitulation (Art. 10. §. 4) wegen Nicht-Wiedereinlösung der Reichs-Pfandschaften, der Besitzstand derjenigen

Ec 2

Stände,

(10) So überließ K. Carl IV. der Stadt Frankfurth die dortigen Juden, im J. 1349, wiederkauflich für 15,2000 Pf. Heller, und K. Leopold hob im J. 1681 das Recht des Wiederkaufes auf. S. Ettling de Judaeorum Moeno - Francofurt. conditione, S. 11.

(11) So heißen noch jetzt 4 dem Schenk zu Schweinsberg nach einem Privilegium K. Ludwig IV. gehörigen Juden: römische Bürger. Gatzert Tr. de iurib. Judaeorum, S. 9.

Stände, welche das Recht, Juden zu halten, zuerst durch Verpfändung erworben haben, auch noch von neuem befestigt worden ⁽¹²⁾. Aber noch bis jetzt wurde in keinem der deutschen Staaten dieses Recht so politisch genützt, wie geschehen seyn würde, wenn man den Juden die Rechte aller übrigen Bürger verliehen, und ihrer Industrie, zu ihrem eigenen und des Staates Vortheil, freye Aeußerung gestattet hätte. Noch in allen, so wie in den übrigen europäischen Ländern, sind mehr oder weniger Spuren der Barbaren der finstern Jahrhunderte in der Judenverfassung übrig geblieben.

Ueber die bürgerliche Verfassung der Juden, von Christ. Wilh. Dohm. 1 Tb. Berl. und Stett. 1783, 8. S. 37, 199.

Heut zu Tage ist demnach, erwähnter Mäßen, das Recht, Juden im Lande aufzunehmen, zu dulden, und sie, nach Beschaffenheit der Umstände, wieder aus dem Lande zu schaffen, ein Stück der Landeshoheit, und steht dieses Recht in unserm deutschen Reiche ⁽¹³⁾ allein den Fürsten und Ständen desselben zu, so, daß ohne deren besondere Einwilligung, Privilegium

(12) Kaiser Carl V. hat außer dem, daß er die Rechte der Stände in Absicht der Juden genauer bestimmte, auch durch besondere Privilegien v. J. 1530, den Zustand der Juden im deutschen Reiche zu sichern und zu verbessern gesucht. Nach denselben ist besonders verboten, sie zur Taufe zu zwingen, mit neuen Zöllen zu belegen etc. Man findet diese Freiheitsbriefe in *Limmæi jur. publ. To. IV, S. 501, 199.*

(13) Es findet dieses auch in andern Staaten, welche mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehen, Statt. Daher heißt es in dem Königl. preuß. Reglement, wie es mit dem Toleranzwesen in Ansehung der Juden und der von denselben an die Königl. Cassen abzugebenden Schutzzelder und andern Gebühren im Erzherzogthum Schlesien, *exclus.* der beyden Städte Breslau und Glogau, gehalten werden soll, v. 2 Dec. 1751, §. 18. „Es. k. Majestät des „clariren ferner hiebey allergnädigst, wie Sie, vermöge des „Allerhöchst Deroelben allein competirenden landesherrlichen „Toleranzregalis, keinem Magistrat, Landstand oder Grunde „Herrschaft gestatten werden, eigenmächtig so wenig Juden „aufzunehmen, als zu expelliren“ etc.

gium oder Concession, kein Vasall oder keine Stadt sich dieses Recht anmaßen darf ⁽¹⁴⁾.

In Ansehung der Polizey: Maßregeln, Anstalten und Einrichtungen bey dem Toleranzwesen, pflegt man zuweilen die Juden in drey Classen einzutheilen. Zu der ersten Classe rechnet man die ordentlichen Schutzjuden, oder diejenigen, die unter der festgesetzten Anzahl derjenigen Juden stehen, welche in einer Stadt aufgenommen worden sind, und darin geduldet werden sollen, und welche allein die Befugniß haben, ein Kind anzusehen, und auf ihr Recht zu verheurathen. Diese Befugniß ist es hauptsächlich, die sie von andern Juden unterscheidet. In der zweyten Classe befinden sich die außerordentlichen Schutzjuden, welche auf lebenslang geduldet werden, aber nicht befügt sind, ein Kind anzusehen, noch an ihrem Orte auf ihr Recht zu verheurathen. Zu diesen gehören diejenigen, die eines ordentlichen Schutzjuden Wittwe geheurathet, oder sonst eine Concession erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrigen Kinder von der Familie eines ordentlichen Schutzjuden, worauf bereits ein Kind angeheiratet ist; wie auch die öffentlichen Bedienten bey der Judenthümlichkeit, als: Rabbinen, Besizer, Cantor etc. Die dritte Classe begreift die fremden Juden in sich, die in das Land nur ab- und zureisen. Nach diesem dreyfachen Unterschiede werden nun die Juden auch auf verschiedene Art behandelt.

Dieser Unterschied ist in den Königl. preussischen Staaten gesetzlich gemacht worden.

Ec 3

Revi:

(14) Churf. brandenburgische Verordn. daß die Untertanen ohne churfürstliche Vergleikung keine Juden aufnehmen sollen, v. 25 Jul. 1696. Königl. preussisches Rescript wegen Vergleikung der Juden von Untertanen, v. 1 Aug. 1703. Rescript, daß die Untertanen zu Halle keine Juden recipiren soll, vom 21 Jun. 1707.

Revidirtes General-Privilegium und Reglement für die Judenthümlichkeit im Königr. Preußen, der Chur- und Mark Brandenburg, den Herzogthümern und Fürstenthümern, Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, Erossen, Halberstadt, Minden, Camin und Mörs, und den Graf- und Herrschaften Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütow, v. 17 Apr. 1750, (im Nov. Corp. Constit. March. Th. 2, S. 118, fgg.) S. 5.

In Breslau hat man auf diesen Unterschied, wiewohl mit einiger Abänderung, ebenfalls Bedacht genommen.

Declaration, welchergestalt das in der Hauptstadt Breslau überhand genommene unnütze Judenthüm, a dato publicationis, binnen zwey Monathen gedachte Stadt räumen, einige zum Münzwesen nöthige wohlberührte jüdische Familien aber geduldet, und denselben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel al grosso, keinesweges aber mit offenen Laden, verstatet werden soll, v. 6 May 1744.

Bei der übrigen Judenthümlichkeit in den schlesischen Städten hat man nur den Unterschied unter Stammjuden und elgenen Wirthen, oder Dienstbotzen von andern oder fremden Juden, angenommen.

E. die dem schon angeführten schlesischen Judentoleranzreglement v. 2 Dec. 1751, beigefügte Instruction für die Judentoleranz Aemter, S. 2.

In andern Ländern macht man keinen andern Unterschied, als zwischen den im Lande tolerirten Schutzjuden, und den fremden.

Es ist als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß man denen Juden, welche man im Lande dulden will, nur in Städten, keinesweges aber auf dem Lande und in den Dörfern zu wohnen verstatte. Denn wenn gleich die Polizen im Stande ist, die Juden dem State nützlich zu machen, so ist doch auch gewiß, daß hierzu eine ganz besondere Aufsicht erfordert wird. Da die Juden größten Theils sehr listig und verschlagen sind, so würde, wenn sie in Dörfern wohnen dürften, zu befürchten seyn, daß sie die einfältigen Bauern bald in ihr Garn locken, und sie auf alle mögliche Art ausfaugen und bedrücken dürften, welches man auch schwerlich würde verhindern können, weil die Anstalten zur beständigen guten und genauen Aufsicht auf dem Lande sich nicht so bequem, wie

wie in den Städten, machen lassen. Man findet auch Beispiele, daß man diesem Grundsatz gefolget ist, und die Wohnung der Juden auf den Dörfern gesetzlich verboten hat.

Kön. preuß. Rescript, daß den Juden nicht erlaubt seyn soll, auf den Dörfern zu wohnen, v. 16 Oct. 1706; in Myllus Corp. constit. march. 5 Th. 5 Abth. 3 Cap. No. 23, Col. 150. Rescript, daß weder auf dem Lande, noch von einem Particulier, Juden vergleicht werden sollen, v. 21 Nov. 1703; eb. das. 3 Th. Col. 584.

E. auch das angeführte General-Privileg. und Reglement für die Judenthümlichkeit, S. 33.

Ja, nach dem Rescript an die Königsbergische, pommerische und neumärkische Kammer, die Judenfamilien an kleinen Orten betreffend, v. 9 Aug. 1753, (in Myllus Corp. constit. march. 1 Th. Col. 563,) sollen die Juden so gar in den kleinen Städten, sonderlich in denen, die mitten im Lande belegen, und wo die Juden ganz unnöthig und vielmehr schädlich sind, bey aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit daraus weggeschafft, und hauptsächlich nur in den kleinern, nach den polnischen Gränzen zu belegenden, Städten gelassen werden.

Doch kann es auch Fälle geben, wo man die Duldung der Juden auf dem Lande nicht ganz und gar aufheben kann. Es können sich z. B. einige Provinzen finden, wo die Vasallen und Grundherrschaften, wegen Mangel der christlichen Pächter, ihre Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen nicht anders, als durch Verpachtung an Juden, nutzen können, daher man ihnen auch die Erlaubniß dazu nicht wohl abschlagen kann; doch pflegt man dergleichen Pachtjuden dadurch in gehörigen Schranken zu halten, daß man ihnen nicht gestattet, neben solchen gepachteten Nahrungen, einen andern Handel, es sey mit welchen Waaren es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben.

Dergleichen Verfassung findet in Schlesien Statt, wo sowohl in den oberschlesischen, als in verschiedenen nächst an

an der polnischen Gränze gelegenen nieder-schlesischen Kreisen, dergleichen Pachtjuden verstatet werden.

E. das angeführte Reglement wegen des Judentoleranzwesens in Schlesien, S. 9.

In Ländern, wo die Accise eingeführt ist, dürfen die geduldeten Juden auch nur in solchen Städten wohnen, wo die Accise vorhanden ist, um dadurch die Unterschleife und den Schaden, den die landesherrlichen Cassen dadurch leiden würden, zu verhindern. Ja, viele Städte haben durch besondere Privilegien die Freyheit erhalten, keine Juden bey sich aufzunehmen zu dürfen, daher sie denn auch billig damit vershonet werden.

Also sollen nach den verneuertten Privilegien der markgräfl. brandenburgischen Hauptstadt Culmbach, v. 2 May 173, §. 42, die Juden sich daselbst nicht niederlassen, einkaufen oder anbauen, es geschehe, unter was für Rahmen und Prätext es wolle. Ein gleiches hat man auch in Alt-Erlang und Neu- oder Christian-Erlang, im Fürstenthume Culmbach eingeführt.

Corp. Const. Brand. Culmbach P. 2. T. 2, S. 680.

Ähnlichem in Neustadt an der Aisch.

Rescript: Die Purification der Stadt Neustadt an der Aisch von der allda wohnenden Judenthume betreffend, v. 7 Aug. 1719.

In Augsburg dürfen keine Juden wohnen. In Ulm müssen die Juden jede Stunde, die sie in der Stadt zubringen wollen, bezahlen; nur etliche wenige Familien haben darin mehr Freyheit.

In einigen Städten dürfen die Juden nur in einem gewissen Theile der Stadt wohnen; wie z. B. in Berlin, nur in dem berliner Viertel; in Rom, in einem abgesonderten und engen Plaze; in Livorno, in einer besondern Gegend der Stadt; s. oben, S. 382. Zuweilen nur in einer einzigen Straße, wie z. B. in Frankfurt am Main; s. oben, S. 379, f.

Ob gleich die Furcht, welche man ehemals hatte, daß die Judenstraßen oder Judengassen, (Fr. Juiverie. Derjenige Theil einer Stadt, welcher den Juden zu bewohnen angewiesen ist, oder doch ehemals angewiesen war, wird die

Ju.

Judenstadt, im mittlern Lat. Judaeaia, Juderia, Judaica, Juzataria, Judaismus, so wie die Gasse oder Straße, welche von Juden bewohnt wird, Judengasse oder Judenstraße genannt, einem Orte die Pest zuziehen möchten, ungegründet war, indem der starke Geruch der gemeinen Juden, ihrer Häuser und Kleider, von ihrem beständigen Gebrauche des Knoblauchs herrührt, dieser aber ein Verwahrungsmittel wider die Pest ist, und die Juden auch Honig an vielen Speisen genießen: so ist es doch immer schädlich, wenn viele Juden, davon ein großer Theil eine sitzende Lebensart führt, in einer feuchten und engen Straße beisammen wohnen, wie in Frankfurt am Main, wo bey nahe 7000 Juden in solcher Straße von 195 Häusern beisammen wohnen. Daß keine ansteckende Krankheiten daselbst grassiren, rührt, theils von dem Genuße des Knoblauchs und Honiges, theils aber und am meisten von der Lebensart, die der Judenpöbel hat. Große Handelsjuden bleiben oft den ganzen, ja den größten Theil des Tages in ihrer dumpfigen Gasse; der Pöbel hingegen ist in einer beständigen Activität, und läuft vom Morgen bis in den Abend unter den Christen in der reinen Luft herum, handelt und lebt vom Profit. Daher ist dieser geschäftige Theil gesund, der andere aber kränklich, zu welchem noch die Kinder, die jüdischen Damen, und die gealterten Juden, gehören, deren letztern nicht wenige sind, die beständig über dem Talmud sitzen, und des Jahres kaum ein Mal aus der Gasse kommen. Die Folge dieser Lebensart ist, daß nirgends mehrere Einwohner mit den Hämorrhoiden geplagt sind, als in der Judengasse, und daß die Krätze, Geschwüre und Fisteln hier ihren ewigen Sitz aufgeschlagen haben.

Behrends Einwohner in Frankfurt 1c. S. 103, f.

Daß an manchen Orten, wie z. B. in Rom und Ancona, die Juden, um sich von den Christen zu unterscheiden, auf dem Hute einen Fleck von hellrothem Tuche tragen müssen, ist bereits oben angemerkt worden. In Venedig müssen sie rothe Hüte oder gelbe Ringe auf dem Mantel tragen.

Als einen zweyten allgemeinen Grundsatz hat man angenommen, daß man die bereits im Lande befindlichen

¶ Ec 5

lichen

lichen Juden zwar dulden, sie aber nicht allzu sehr sich einnisten und vermehren lassen müsse. Auf diesem Grundsatz beruhen alle Maßregeln und Anstalten, wodurch man ihre Aufnahme und Verheirathung einzuschränken sucht. Dieser Grundsatz fließt zwar aus der fast allenthalben angenommenen Meinung her, daß die Juden wegen ihres Wuchers und Betriegeren schädliche Leute seyn, und daß folglich ihrem Wucher und Betriegeren leichter zu steuern sey, je weniger Juden sich im Lande befinden; wie denn auch die Verhinderung ihrer allzu starken Vermehrung im Lande den Grundsätzen der Bevölkerung, als welcher die Juden, nach ihren gottesdienstlichen und sittlichen Begriffen, durch ihr Heirathen sehr zu Statuten kommen würden, nicht gemäß zu seyn scheint. Allein, dieser Grundsatz ist, dem ungeachtet, gar wohl zu vertheidigen. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Juden unter einer sehr genauen Aufsicht gehalten werden müssen, wenn sie die Gesetze beobachten sollen, die ihnen wieder den Wucher und Betriegeren vorgeschrieben worden sind. Die Juden werden von Jugend auf zum Handel erzogen; und da sie gemeiniglich viel Wiß und Verstand haben, so lernen sie die Vortheile bey dem Handel gar bald. Sie haben eben so wohl, wie die christlichen Handelsleute, den Grundsatz angenommen: Vom Profit muß der Mensch leben; nur daß die Juden von diesem Profit allzu ausgedehnte Begriffe haben, in welchen sie auch zum Theil von den Gesetzen selbst gestärkt werden; wiewohl auch viele christliche Krämer den Juden hierin nichts nachgeben; denn der Handel ist schon an sich selbst eine sehr gefährliche Klippe, woran die Redlichkeit leicht Schiffbruch leiden kann. Da nun, wie gesagt, die meisten Juden handeln, und dabey durch die Gewinnsucht geleitet werden, so muß es natürlicher Weise der Polizen weit größere Mühe verursachen,

chen, wenn sie eine große Menge Juden in den gehörigen Schranken erhalten soll, als wenn nur eine ganz mäßige Anzahl derselben ihrer Aufsicht anvertrauet ist.

Was den Punct der Bevölkerung betrifft, so ist gar nicht zu läugnen, daß die Juden dazu nicht wenig beitragen würden. Allein, wollen wir denn den Staat dermaßen mit Judenfamilien anfüllen, daß vor denselben die Christen nicht mehr aufkommen können? Wo eine Judenfamilie wohnt und sich nährt, da kann auch eine Christenfamilie Nahrung finden, und dieser gebührt doch mit Recht der Vorzug. Es kommt nicht bloß auf die Menge der Menschen im State an, sondern darauf, welche Menschen dem State am nützlichsten sind; und hier haben die Christen wieder den Vorzug vor den Juden. Nun kann zwar die Polizen die Juden zu nützlichen Leuten bilden, wenn sie will; allein, die Christen sind es schon, und bleiben es vorzüglich vor ihnen. Es bleibt demnach der Grundsatz, daß man die Juden im Lande nicht allzu stark anwachsen und sich vermehren lassen müsse, allemahl vernünftig; obgleich einem kleinen Fürsten, der sich nicht um eine große Armee bekümmern darf, sondern der nur für gute Einnahmen und weise Ausgaben seiner Gefälle zu sorgen hat, der Rath gegeben wird⁽¹⁵⁾, alle sonstige Anstalten zur Vertreibung und Verminderung der Juden zu unterlassen, weil das Judendepartement ihm etwas ansehnliches eintragen, und seine fürstliche Casse, ohne die Juden dabey zu Grunde zu richten, gewiß erhöhen würde.

Diesem zweiten Grundsatz zu Folge, pflegt man ein für alle Mal festzusetzen, wie viel ordentliche Schuß- oder Stamm- und Handels-Juden mit ihrer Familie in jeder Stadt wohnen und gedul-

det

(15) Von Hrn. Präsid. Philippi, im vergrößerten Staat, Cap. 6, S. 152.

det werden sollen, welche Anzahl dann niemahls vermehret wird.

Königl. preuß. Generaljudenprivilegium, §. 5, n. 3.

Nach der Declaration wegen der Judenschaft zu Breslau, §. 1 und 10, sollen in dieser Stadt nur 12, Handel und Wandel treibende Juden etablirt seyn. Ausser dem aber sind in Ober- und Nieder-Schlesien, die daselbst im J. 1751 recipirt und wohnhaft gewesenem Juden beybehalten worden, und sollen, so lange sie sich eines redlichen und unbescholtenen Betragens befleißigen, keine Betrügereyen ausüben, und durch ein dem Publicum nachtheiliges Verhalten des königlichen Schutzes sich nicht unwürdig machen, ferner geduldet und geschützt werden. Für das Künftige aber sollen in Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz, an solchen Orten, wo bisher keine Juden gewesen, desgleichen in Ober-Schlesien, an denen Orten, welche ein Jus prohibendi haben, auch von nun an gar keine, in den übrigen Städten und Dörfern aber, worin bisher Juden-Familien und Personen die Toleranz gehabt, keine neue ohne Vorwissen und Approbation der Kammer recipirt werden.

Schlesisches Indentoleranzreglement, v. 2 Dec. 1751, §. 1.

Ein jeder dieser ordinären Schutz- oder Stamm-Juden bekommt ein Privilegium, (einen Schutzbrief, eine Concession, jüd. Quimmim,) welches er aber zuvörderst nur für seine Person genießt: doch hat er die Freyheit, seine Kinder bey sich zu behalten, so, daß diese, so lange er lebt, seinen Schutz mit genießen; doch dürfen dieselben keine besondere Handlung vor sich führen⁽¹⁶⁾. Eben so werden auch die an jedem Orte eingeborne, verarmte und abgelebte Aelteren gleich den Kindern, bey jeder Familie geduldet.

Formular einer Concession

für einen Schutzjuden, zu Ansetzung seines Sohnes.

Nachdem Se. Kön. Maj. in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen res-

solvi-

(16) Kön. pr. General-Judenprivilegium, §. 5, n. 3. Breslauisches Judenreglem. §. 16. 17.

solvirt haben, dem hiesigen Schutzjuden N. N. die Erlaubniß zu erteilen, daß er seinen Sohn N. N. allhier als einen ordinären Schutzjuden etabliren dürfe: Als wird bemeldetem N. N. hiermit, und kraft gegenwärtiger Concession, gestattet, sich als ein ordinärer Schutzjude allhier niederzulassen, und allen erlaubten Handel und Wandel zu treiben. Wornach die churmärk. Kriegs- und Domainen-Kammer, und der hiesige Magistrat sich allerunterthänigst zu achten, und den Impetranten, wenn er sich nach Vorschrift des General-Judenreglements, bey Vermeidung der darin verordneten Strafe, leidschicklich verhält und aufführet, dabey gebührend zu schützen haben. Signatum Berlin. . . .

(L.S.)

Friderich.

Nur diesen privilegierten Schutzjuden ist erlaubt, ein einziges von ihren Kindern zu verheurathen, und auf der Aelteren Schutzbrief anzusetzen. Es muß aber dieses Kind, welches angesetzt werden will, ein gewisses festgesetztes Vermögen⁽¹⁷⁾, worunter jedoch das täg-

(17) Nach dem Kön. preuß. General-Judenprivil. §. 5, n. 2, soll das eine Kind, welches auf der Aelteren Schutzbrief angesetzt werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr. besitzen. Und n. 14, wird voraeschrieben, daß der Beweis des Vermögens deraestalt geführt werden soll, daß ein Bar-Juden-Aeltester, welche mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache interessiert sind, nebst dem Rabbi, das Vermögen, und worin es besteht, untersuchen und deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Zeugniß erteilen, und darauf der sich verheurathende oder anzusetzende, den nach jüdischen Gebräuchen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien voraeschriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Ortes ablegen, und damit das angegebene Vermögen, sammt dessen wirklichen Eigenthum, bestärken.

Nach

tägliche Hausgeräth und Kleidung, nebst ungewissen Schulden, nicht mitgerechnet werden⁽¹⁸⁾, erweislich in Vermögen haben. Ein solches angesehntes Kind darf aber bey Lebzeiten des Vaters weder Wechsel schließen, noch eine separate Wirthschaft oder Handel, am wenigsten aber ein besonderes Famulitium führen⁽¹⁹⁾. Auch darf das angesehnte eine Kind, so lange der Vater lebt, kein Kind wieder ansehen⁽²⁰⁾. Alle übrige Kinder aber müssen unverheuratet bleiben, oder, wenn sie bey Lebzeiten des Vaters heurathen, sich aus der Stadt begeben, und können nicht bey dem Vater bleiben, wenigstens keinen Handel treiben. Wenn jedoch das zweyte und dritte Kind ein ansehnliches Ver-

mö-

Nach dem breslanischen Judenreglement, S. 15, ist das Vermögen wenigstens auf 2000 Rthlr. bestimmt. Das schlesische Judentoleranzreglement aber verordnet, S. 6, daß kein fremder Jude, der ein eigenes Gewerbe treiben, oder eine Nachrung übernehmen will, aufgenommen werden solle, wenn er nicht, wofür der Anzug auf dem Lande geschieht, wenigstens 200 Rthlr., bey einer Stadt aber 3 bis 500 Rthlr., nach der Größe derselben und dem Erkenntnisse der Kammer, eigenthümlich an Vermögen zu besitzen erweislich machen kann.

Nach dem markgräfl. brandenburg. onolzbachischen Judenprivilegium, v. 20 Mart. 1717, Tit. 1, S. 5, soll derjenige Jude, welcher in der fürstl. Residenz aufgenommen werden will, wenigstens 1000 Gulden, derjenige aber, welcher sich in einer Landstadt niederläßt, 500 Gulden Vermögen besitzen, und solches durch Attestationen von dem Ober- und Amtbarnossen, wofür diese aber zu antworten haben, erweislich machen, oder wo noch ein Zweifel daran gesetzt würde, soll der zu recipirende Jude sein einbringendes Vermögen gar beschwören. Und um wegen dessen Vermögenszustandes noch mehrere Gewisheit zu haben, sollen die Vorsteher der Judenthümlichkeit schuldig seyn, bey der angeordneten Judenreputation 2 Jahre nach einander, nach der Reception eines neuen Schutzjuden, schriftlich anzuzeigen, ob und wie hoch derselbe in der Anlage sitze; indem derjenige, welcher in der Anzeige seines Vermögens falsch befunden wird, ohne Nachtheil, mit Zurücklassung der erlegten Concessionsgelder und Gebühren, des Schutzbriefes verlustig seyn und ausgeschafft werden soll.

(18) Kön. preuß. Gen. J. Priv. S. 5, n. 2.

(19) Bresl. Judenreglem. S. 17.

(20) Kön. preuß. Gen. J. Priv. a. ang. D.

mögen zusammen bringen, pflegt man ihnen ein besonderes Privilegium zur Aufnahme unter die außersordentlichen Schutzjuden nicht zu versagen⁽²¹⁾.

Keinem ordentlichen Schutzjuden wird erlaubt, seinem angesehnten Kinde bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten; es müßte denn ein alter Vater seinen Handel ganz niederlegen und sich des Gebrauches seiner Rechte begeben wollen; in welchem Falle jedoch um die Erlaubniß angehalten, und, wenn diese erfolgt, die Renunciation von dem Vater ad Acta gegeben werden muß⁽²²⁾.

Wenn ein ordentlicher Schutzjude bey seinem Leben einen Sohn oder eine Tochter angesehnt und verheuratet hat, so darf er von der einmahl getroffenen Wahl hernach nicht wieder abgehen. Im Fall das angesehnte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten mit Tode abgeht, wird dem Vater an dessen Statt ein anderes Kind in seinen Handel dergestalt mit aufzunehmen verstattet, daß solches nach seinem Absterben in seine Stelle trete. Wenn aber während dieses anderweitig angesehnten Kindes Leben der Vater stirbt, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgeht: so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter, ohne eine anderweitige landesherrliche Concession, angekehrt werden. Auch können auf der verstorbenen Großältern Privilegium keine Enkel sich ansehen, wenn ihr Vater oder Mutter sich webegeben hat⁽²³⁾.

Stirbt ein Vater, und die Kinder sind noch nicht angekehrt, oder unmündig, oder abwesend: so müssen, im ersten Falle, sie selbst, oder ihre Vormünder, bin-

nen

(21) Eb. das. S. 5, n. 4, wo solches Vermögen auf 1000 Rthlr. bestimmt wird.

(22) Eb. das. S. 5, n. 5.

(23) Eb. das. S. 5, n. 6.

nen 3 Monathen, im letztern Falle aber binnen Jahr und Tag, wegen Conservation des väterlichen Privilegii sich bey der Kammer melden, und solches ad Acta verzeichnen lassen, dergestalt, daß, wenn solches nicht geschehen ist, sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern noch genießen sollen. Hat der Vormund aber hierbey etwas versehen, so bleibt dem Kinde, nach dessen Bescheinigung, bis es 25 Jahre erreicht hat, sein Schutzrecht zu suchen, doch vorbehalten (24).

Wenn ein ordinärer Schutzjude stirbt, so fällt alsdann das Privilegium auf sein ältestes Kind (25); dessen Brüder und Geschwister aber können keinen weitem Schutz zum Handel darauf genießen. Ist bey dem Absterben des Schutzjuden noch kein Kind ange-
setzt, so bleibt der Wittwe, im Nahmen des Schutz-
Kindes, der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis
solche erfolgt, und kann, wenn ein Sohn vorhanden
ist, keine Tochter alsdann angesetzt werden, es wäre
dann, daß der Bruder zum Vortheil der Schwester
renunciiret hätte, und bereits großjährig sey, oder der
Vater vor seinem Absterben en faveur der Tochter
disponirt hätte. Es muß sich aber die Wittwe, we-
gen Erhaltung des Rechtes ihres Schutzkindes, bey
der Kammer gehörig melden, und solches ad Acta ver-
zeichnen lassen (26).

Den

(24) Eb. das.

(25) Eb. das. §. 5, n. 4.

Nach dem bresl. Judenreglem. §. 15, sind diese Privilegia allerdings personalia, und keinesweges auf die Familien ge-
richtet, und sollen daher mit dem Absterben des Impetranten
ungültig seyn. Wenn jedoch eines aus des verstorbenen Privi-
legiatii Kindern sich wohl aufgeführt, seines Leumuthes und
Wandels halber gute Zeugnisse hat, auch wenigstens 2000
Rthlr. erweislich besitzt: so soll in solchem Falle das nachge-
lassene Kind, vor andern, zu Erlangung des väterlichen Pri-
villegii admittiret werden.

(26) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 7.

Nach

Den Wittwen ordinärer Schutzjuden, welche keine
Kinder aus erster Ehe haben, wird zwar verstatet,
sich wieder zu verheurathen; allein, eine solche Wittwe
bekommt mit ihrem künftigen Manne nur einen Platz
unter den extraordinären Schutzjuden, es wäre denn,
daß die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und
darauf ihren Mann gehourathet hätte, dieser aber ohne
Kinder verstorben wäre; denn in diesem Falle kann sie
ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann
bringen (27).

Ein Verwandter kann niemahls auf eines ordinä-
ren Schutzjuden Privilegium angesetzt noch angenom-
men werden, weil die Privilegien sich nicht auf die
Verwandten erstrecken. Wenn aber jemand keine
Kinder, und doch ein ansehnliches Vermögen hinter-
läßt, welches auf einen Fremden außerhalb Landes
fallen und weggezogen werden dürfte, muß er, wenn
er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will,
sich dieserhalb gehörig melden, und darauf die landes-
herrliche Resolution und Einwilligung gewärtigen (28).

Keinem ordinären Schutzjuden ist erlaubt, über
ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Commercii
halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre,
ohne erhaltene besondere Erlaubniß sich außerhalb sei-
ner ordentlichen Heimath beständig aufzuhalten; und
wenn ja dazu einer die Erlaubniß erhalten, so soll sel-
bige nicht beständig, noch über 3 Jahre dauern; der
Jude

Nach dem bresl. Judenregl. a. ang. D., soll in dem Falle,
wenn der absterbende Privilegiatus eine Wittve, welche dem
Handel zu continuiren im Stande ist, und 2000 Rthlr. in
Vermögen hat, nachläßt, dieselbe, so lange sie nicht ad secun-
da vora schreitet, den Genuß des Privilegii vorzüglich vor dem
Kinde und allen andern haben; und sollen, zu Vermeidung
der jüdischen Propagation, so viel immer möglich, fremde Ju-
den excludiret werden.

(27) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 9.

(28) Eb. das. §. 5, n. 10.

Def. Enc. XXXI Th.

Dd

Jude aber zu allen und jeden, sowohl öffentlichen als andern bey der Judengemeine seines Domicilii vorkommenden Abgaben, seiner Abwesenheit ungeachtet, schlechterdings beitragen, oder des Privilegii verlustig erkläret werden. Auch soll kein Jude an zwey Orten, unter dem Vorwande, zu den Auslagen zu contribuiren, Schutzbriefe, und den Effect, an zwey Orten Kinder ansehen zu können, genießen; es wäre denn, daß solches zum Besten einer oder der andern Familie besonders erlanbet würde ⁽²⁹⁾.

Außer den ordinären Schutz- oder Stamm-Juden, sind noch verschiedene andere Juden, denen man zwar den Schutz im Lande nicht wohl versagen kann, weil eines Theils jene ohne diese bey ihrer gottesdienstlichen und sittlichen Einrichtung nicht fortkommen, andern Theils aber diese ohne Beyhülfe und Unterstützung von jenen nicht leben können. Weil man doch aber auch bey diesen extraordinären Schutzjuden obgedachten Grundsatz beobachten muß, wenn man den Endzweck, den man sich dabey vorgesetzt hat, nämlich die Verhinderung der allzu großen Vermehrung der Juden, erreichen will: so pflegt man auch zu bestimmen, wie es mit diesen extraordinären Schutzjuden gehalten werden solle. Zu diesen werden zuvörderst die öffentlichen Bedienten oder Officianten der Judenthümlichkeit gerechnet, und man setzt, wie viel derselben in jeder Stadt, wo Juden sind, gehalten werden sollen.

Also sollen z. B. in den königl. Residenzien Berlin folgende geduldet werden: 1 Rabbi oder Vice-Rabbi; 4 Beyfiger; 1 Ober- und 1 Unter-Cantor mit seinen Bassisten und Discantisten, welche letztere aber unverehelicht seyn müssen; 4 Klepper, davon der eine dem Poligen Directorio, zu Annahme der fremden Juden, täglich aufwarten muß; 2 Schulbediente bey der Synagoge; 6 Todtengräber, welche

(29) Eb. das. §. 7.

zugleich bey der Gemeinde mit aufwarten; 1 Kirchhofwächter; 3 Köller; 3 Fleischhacker; 1 Scharnschreiber nebst dessen Controlleur; 3 Bäcker und 1 Garföck; 1 publicier Gesessschreiber; 2 Thorsteher mit einem Gehülfsen; 2 Lazarethauswärter; 1 Medicus; 1 Baderbedienter mit 1 Bader-Frau; 1 Federviehmeister; 8 Krankenwärter; 2 hebräische Buchdrucker; 2 Mädchenschulmeister, so bemelbet. Diese, und nicht mehrere, sollen, jedoch mit Approbation der Kammer, von den Judenältesten selbst bestellt, auch, so viel möglich, einheimische arme Judengenossen dazu angelehret und genommen werden.

An andern Orten in den kön. preussischen Landen, sollen diese publice Bediente, nach Proportion der jüdischen Gemeinde, jedoch nicht über 2 Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden sind, nicht mehr als 1 Todtengräber und 1 Köller, erlaubt seyn; und diese Proportion soll auch wegen der Schulmeister, welche aber unverheuratet seyn, nicht über 3 Jahre an einem Orte bleiben, noch im geringsten haubeln müssen, beobachtet werden. Zu Unterweisung der Judentöchter, werden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Frankfurt an der Oder, auch Stargard in Pommern, 2 publice, und in andern Städten, wenn über 10 Judenfamilien darin sind, 1 beweihter Schulmeister, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht, zugelassen.

Rön. pr. Gen. J. Privil. §. 3.

In Breslau werden, außer 1, ober, der Nothdurft nach, 2 russischen und 3 polnischen Mählern, oder so genannten Schamesen, folgende Officianten geduldet: 1 Rabbiner; 1 Schulmeister; 1 Schuldiener; 1 Schulsänger; 2 Beschnelder; 4 Krankenwärter, als: 2 männliches und 2 weibliches Geschlecht; 2 Lauchweiber; 2 Todtengräber; 1 Fleischhacker mit den ihm in seinem Privilegio gestatteten Gehülfsen, und 3 Garföcke, welche zugleich mit Koschers Wein handeln können, ihre Garfküche aber in den angewiesenen Häusern etabliren müssen.

Bresl. Judenreglem. §. 18.

Alle diese Officianten müssen sich aller Art von Handel dergestalt gänzlich enthalten, daß, wenn sie sich darauf, es sey für sich, oder andere, wenig oder viel, was für Waare es auch sey, betreten lassen, sie, aufser

fer dem Verluste ihres Toleranzbriefes, auch sofort das erste Mal mit 100 Rthlr., oder falls sie solches nicht hätten, mit Landesverweisung, oder anderer schweren Strafe, belegt werden sollen. Wie denn auch zugleich derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Geheiß, oder zu dessen Besten der Handel geschehen ist, gleicher Gestalt mit 100 Rthlr. Geldstrafe belegt werden soll.

Ed. das. S. 20.

Die fürstl. hessencasselsche Judenordn. v. 12 Jan. 1749, verbiethet den Rabbinen und jüdischen Officianten, ebenfalls allen Handel.

Zu den extraordinären Schutzjuden werden hiernächst noch gerechnet: das zweyte und dritte oder die übrigen Kinder eines ordinären Schutz- oder Stammjuden, welche auf das väterliche Privilegium nicht angefeßt werden können, wosfern sie nämlich nach des Vaters Tode ein besonderes Privilegium erhalten haben. Denn so lange als der Vater lebt, haben sie dessen Schutz mit zu genießen, dürfen aber keinen besondern Handel vor sich führen.

Rön. pr. Gen. J. Privil. §. 5, n. 3. 4.

Ferner: die Wittwen eines ordentlichen Schutzjuden, wenn das Schutzkind bereits angefeßt worden ist; denn wenn dieses noch nicht geschehen ist, bleibt der Wittwe, im Namen des Kindes, der Platz zur Ansetzung so lange offen, bis solche erfolgt ist.

Ed. das. S. 5, n. 7.

Ingleichen: die Wittwen der ordinären Schutzjuden, welche keine Kinder aus erster Ehe haben, und einen andern Mann heurathen, da denn Mann und Weib unter die Zahl der außerordentlichen Schutzjuden gehören. Denn es wird einer solchen Wittwe das anderweitige Heurathen nicht verwehret, es muß aber der zweyte Mann ein Schutzgenosß aus dem Lande, und kein fremder Jude, seyn; es wäre denn, daß sie darthun könnte, daß sie durch eine Verheurathung an ei-

nen

nen Auswärtigen ein ansehnliches Vermögen in das Land zöge; in welchem Falle darüber angefraget, und die Einwilligung nachgesuchet werden muß. Eben so wird auch denen Wittwen, welche Kinder haben, das Heurathen zwar erlaubt, es darf aber nicht zum Nachtheil der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekommt solche Wittwe, so bald das erste Kind aus erster Ehe angefeßt ist, mit ihrem zweyten Manne nur einen Platz unter den außerordentlichen Schutzjuden.

Ed. das. S. 5, n. 9.

Obgedachte publice Bedienten, so wie die privilegierten Petschierstecher, Brillenmacher, optische Glas-Schleifer, Mahler, und andere, welche sich mit einer den Juden erlaubten Profession ernähren, oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, dürfen nicht nur keinen andern Handel, als ihr erlerntes Gewerbe, treiben, sondern sie werden auch nicht anders, als außerordentliche Schutzjuden, angesehen und angefeßt; mithin können sie in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre denn, daß dieselben zugleich, oder vorhin, ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und sich wegen Alters, oder anderer Ursachen halber, mit zu den publicen Bedienten hätten gebrauchen lassen, oder sich darunter begeben hätten, wo sie denn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, unter den Ordinariis mit aufgeführt, unter den Bedienten aber nur remissive angefeßt werden.

Ed. das. S. 5, n. 12.

Weil ein außerordentlicher Schutzjude kein Kind ansetzen kann, so ist er auch nicht im Stande oder befugt, seinem Kinde den Platz abzutreten; noch weniger aber steht ihm, noch einem ordinären Schutzjuden, frey, mit seinem Privilegio zu handeln, und solches für Geld oder Schulden, ohne landesherrlichen Consens, an einen Andern zu cediren, wosfern er nicht desselben verlustig werden will.

Ed. das. S. 5, n. 5.

Die Kinder verbleibet gewesener, verstorbenen oder so herunter gekommener, und sonst so beschaffener Juden, daß sie kein Recht zur Ansehung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, werden zwar, wie deren Wittwen, geduldet; wenn sie aber zu mannlichen Jahren kommen, dürfen sie sich durchaus, und bey Vermeidung der Austreibung, nicht unterstehen, vor sich selbst zu handeln, sondern sie sollen entweder andern verbleibenden Juden dienen, oder sich von dem Orte weggeben, und anderwärts unterzukommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie, statt abgehender öffentlicher jüdischer Bedienten, angenommen werden können, damit man desto wenigere Fremde dazu aufzunehmen nöthig habe.

Eb. das §. 5, n. 16.

Wenn man Juden im Lande unter gewisser Einschränkung dulden will, so muß man ihnen auch die Annahme der nöthigen Domestiken und Bedienten verstaten, indem sie ohne dieselbe weder ihren Handel noch ihre Haushaltung bestreiten können. Weil aber unter dem Vorwande des Famulatii sich viele Unordnungen bey dem Judenwesen einschleichen können, indem mancher Schutzjude, um nur viele fremde Juden mit guter Manier in das Land zu bringen, die Anzahl seines Gesindes zum Schein vermehren kann, oder sich auch wohl fremde Juden für dergleichen Gesinde ausgeben, dadurch einen Eingang in das Land bekommen, und also Gelegenheit finden können, ihre heimliche Practiken zu treiben, dieses alles aber den angenommenen guten Grundsätzen gerade zuwieder läuft: so sieht man leicht ein, daß man auch dieses Famulatii wegen gewisse Maßregeln ergreifen müsse, um jene Unordnung möglichst zu verhindern.

Also werden den in Breslau 12 privilegirten Handelsjuden, jedem ins besondere, nicht mehr als 4, dem Rabbiner 3, allen und jeden übrigen Schutzjuden aber nur 2

Per-

Personen, welche alle unverheuratet seyn müssen⁽³⁰⁾, zum Famulatio verstatet. Keinem dieser Bedienten aber soll vergönnet werden, einigen Handel, er sey so klein und mit was für Waaren als er wolle, so wenig für sich als für seine Herrschaft, weder öffentlich noch heimlich, zu führen, dergestalt, daß, wenn derselbe darauf betreten wird, seine Herrschaft in eine unnachlässliche Strafe von 100 Ducaten verurtheilet, der Contravenient aber mit Landesverweisung oder anderer arbiträren nachdrücklichen Strafe belegt, und dagegen, so bald nur der Handel erwiesen, und mithin das Corpus delicti klar ist, so wenig von Seiten des Dienstherrn, als des Dienstbothen, in Ansehung der Strafe, irgend einige Entschuldigung nicht angenommen werden soll. Doch ist dem Juden erlaubt, durch seinen Dienstbothen, auf Verlangen dieser oder jener Herrschaft, eine ausdrücklich begehrte Waare derselben zu zusenden⁽³¹⁾.

Die angeführte hessencasselsche Judenordn. verordnet §. 4, daß in den Städten die Juden über 2, und auf dem Lande über 1 Domestiken nicht halten, auch jeder Hausvater für sie haften soll; und §. 8, will sie auch, daß die Dienstbothen nicht für sich handeln, noch mit ihrem Brodsherren in Gemeinschaft stehen sollen.

Knechten, Mägden und andern Domestiken, wird zu heurathen gar nicht gestattet, sondern so bald sie solches unternehmen, dürfen sie nicht weiter geduldet werden⁽³²⁾. Wenn jedoch ein jüdischer Knecht, der das festgesetzte Vermögen besitzt, und um die Concession und den Schutz anhält, eines andern Schutzjuden

Dd 4

Zoch.

(30) In den andern schlesischen Orten ist nachgelassen, daß ein im Lande wohnhafter Jude einen fremden beweideten Juden als Famulum annehmen kann, nur muß er es sowohl bey dem Landrathe, als Toleranzamte, anmelden, bey Strafe von 4 Reichr. für jeden Monath, welcher darunter versummet worden ist. Geht ein solcher beweideter fremder Jude nachher aus dem Dienste, so darf demselben die Treibung eines eigenen Gewerbes im Lande nicht gestattet werden, wofür er sich nicht in dem bestimmten Vermögen qualificiret, auch bey der Kammer die Toleranz gesucht und erhalten hat; außer dem soll derselbe angehalten werden, sich wieder aus dem Lande zu begeben. Schlessisches Judenreglem. §. 7.

(31) Bresl. Judenreglem. §. 23.

(32) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 13.

Tochter heurathen will, so wird ihm solches zwar verstatet, er darf aber nicht eher heurathen, bis er nicht wirklich 3 Jahre ausserhalb der Stadt, wo er gedient hat, gewesen ist, und, daß solches geschehen sey, bey der Kammer richtige Zeugnisse beigebracht hat, damit den Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herren Kunden an sich zögen, dadurch vorgebeuget werde (33).

Damit auch die Unordnung, daß andere Juden, als zum Famulirio dieses oder jenes gehörig sind, sich ausgeben, und unter dem Prätexte allerley Practiken treiben, vermieden werde, so muß in Breslau jeder privilegirter oder mit einem Toleranzbriefe (34) versehener Jude im Januar jedes Jahres bey dem Judenamte seine Domestiken in Person stellen, deren Namen, Statur und Alter, annotiren lassen, und darf dieselben, ohne geschehene Anzeige an das Judenamt, in dem Laufe desselben Jahres nicht abschaffen, oder andere an ihre Stelle annehmen, damit man solche alle kennen möge (35).

Nach der Judenordn. für die churfürstl. sächsische Residenzstadt Dresden, v. 15 Sept. 1772, (welche in Hrn. Prof. Beckmann Samml. auserles. Landesgesetze 2c. 1 Th. Frf. M. 1783, 4. S. 320, fgg. befindlich ist,) §. 3. hat derjenige Jude, der eine Veränderung mit seinen jüdischen Bedienten vornimmt, solche, nach Aufgäbe des Mandates v. 16 Aug. 1746, bey dem Gouvernement, damit ihm auf diesen Fall ein neuer Bediente von eben dem Geschlechte, als die abgegangene Person gewesen, passieren könne, unverzüglich anzuzeigen, allda die neu anzunehmenden, in der vorigen Stelle tretenden Personen selbst vorzustellen, und fernern Bescheldes zu gewarten. Im 5 §. wird keinem jüdischen Hausvater erlaubt, mehr denn 2 jüd.

(33) Eb. das. S. 5, n. 11.

(34) In Schlesien bekommen die Stamm- und Handels-Juden Privilegia, die jüdischen Bedienten und andere Juden aber Toleranzbriefe von der Kammer.

(35) Bresl. Judeureglem. §. 24.

jüdische Bediente als Knechte oder Mägde zu führen, also daß selbige unverehelicht seyn und wirklich in des Hausvaters Loha und Brod stehen müssen, widerigenfalls der oder diejenige, die in den Diensten des Hausvaters, der sie angibt, nicht befindlich, wenn er auch ausser dem 2 wirkliche Bediente nicht hätte, nicht geduldet, sondern sofort ausgeschaftet, und der Hausvater, welcher den Mißbrauch verhänget, um 50 Rthlr. gestrafet werden soll. Im 6 §. wird den Kindern und Angehörigen, incl. den Bedienten des privilegirten Hausvaters, die fernere Unterhaltung von Bedienten, wie solches zeithero häufig geschehen, bey 50 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, schlechterdings untersaget. Nach §. 7, sind alle übrige Anverwandte eines jüdischen Hausvaters anders nicht in dessen Concession begriffen, als daß statt eines jeden, ein Bedienter, und wenn deren 2 sind, beyde Bediente wegfallen, nur den Fall ausgenommen, da ein jüdischer Hausvater seine Mutter, Schwieger-Mutter, oder unverehelichte Schwestern, allerseits ohne Kinder, oder ganz unvermögende Anverwandten, die ihrer Leibesumstände halber zu einigem Gewerbe nicht tüchtig sind, in seiner Kost hätte, welchenfalls er solche mit dem Bedientenquantum bey der Personensteuer verrechten mag, jedoch selbige speciatim auf der Concession bemerken zu lassen schuldig ist.

Daß die Juden sich der Christen nicht zu Knechten und Mägden bedienen sollen, findet man in verschiedenen Verordnungen vorgeschrieben (36); es wolsen aber solches einige Schriftsteller nicht billigen. Es ist auch an vielen Orten erlaubt (37).

Da die Juden geduldet werden, so müssen sie auch Häuser haben, in welchen sie wohnen können. Es kommt hier aber auf die Frage an: ob den Juden die

Dd 5

Ac

(36) Markgräfl. brandenb. culmbachische Polizeyordn. Tit. 37, §. 1. Hessencasselsche Judenordn. §. 9.

(37) S. Siegm. Jac. Baumgartens von der theologischen Facultät zu Halle approbirtes Bedenken von gewissenhafter Tuldung der Juden und ihres Gottesdienstes unter den Christen, und über Ehr. Wilt. Christliebs kurzen Auszug aus dem Selichot oder jüdischen Bußgebeten, Halle, 1748, 4. Witsors bürgerl. Rechtsgelehrf. der Teutschen, S. 4698 und 4699.

Acquirirung eigenthümlicher Häuser zu verstaten sey, oder ob man sie anhalten solle, in Christenhäusern zur Miete zu wohnen? In vielen Orten schreibt man den Juden hierunter nichts vor, sondern sie haben die Freiheit, sich eigene Häuser anzuschaffen, oder bey den Christen sich einzumietzen. In andern Orten hat man diese Freiheit eingeschränkt.

In den Königl. preuß. Landen, sollen die Schutzjuden, welche keine eigene Häuser haben, auch, ohne besonders vorher erlangte Concession, keine kaufen, sondern, wenn solches heimlich geschieht, der Kauf an sich null und nichtig seyn. In Berlin soll es bey der im J. 1747 befundenen Zahl von 40 eigenthümlichen Judenhäusern bleiben, und selbige niemahls vermehret werden⁽³⁸⁾. Ehe und bevor von solchen 40 Häusern, worunter jedoch die publicken Häuser, als: Synagoge, Schule u. nicht begriffen sind, eines nicht wieder an einen Christen verkauft wird, soll keinem Juden ein neuer Hauskauf verstatet, die Besitzer der Häuser auch solche Leute seyn, die bey extraordinärer Einquartierung die Soldaten zu logiren oder auszumietzen im Stande sind, und solches jederzeit bey jedem neuen Kaufe von den Ältesten nachgewiesen und attestirt, auch, wenn hiernächst sich solches anders befinden sollte, sie dafür nachdrücklich bestrafet, das Haus auch, auf Anzeig der Servis-Commission vom Magistrate sofort subhastirt und an einen Christen verkauft werden. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servis-Anlage stünde, als der jüdische Verkäufer des vorigen Hauses ehemahls Servis entrichtet hat, so soll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben, und abgetragen werden, und der jüdischen Anlage solches accresciren. In den Provinzialstädten soll es nach Proportion der Judenfamilien, in so weit sie noch nicht auf darüber erhaltene landesherrliche Concession im Besitze derselben sind, und bis auf 5 Familien ein Haus, und so weiter nach Anzahl der Familien, zu kaufen nachgegeben seyn. Wo aber in einer Provinzialstadt

(38) Nach dem General-Judenprivilegio, §. 28. Doch hat der König nachher, aus besonderer Gnade, die Anzahl der Häuser mit 30 vermehret. S. Edict v. 11 Nov. 1763, in der Edictensammlung für die Jahre 1761 bis 1765, Col. 1221.

Stadt noch keine Juden angesetzt sind, soll auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besitzen, ohne landesherrliche eigenhändige Verordnung erlaubt werden.

Wenn ein berlinischer Schutzjude ein Haus kauft, ist er gehalten, für 300 Rthlr. Porzellan (halb in Golde, den Fr. d'or à 5 Rthlr., und halb in Courant,) aus der königl. Porzellan-Manufactur zu nehmen, und ausser Landes zu schicken.

In dem Brandenburg-Anspachischen, wird den Juden zwar verstatet, sich eigene Wohnungen anzuschaffen; sie sollen aber keine neu gebauete Christenhäuser ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, wie auch keine nahe an der Kirche oder auf dem Markte stehende Häuser erkaufen und besitzen.

Markgräfl. brandenb. onolzbachische Judenordin. Tit. 4, §. 12.

Wüste und neue Stellen zu bebauen, wird in den königl. preussischen Landen den Juden, wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltenen Verordnung von der Kammer, erlaubt; sie sollen aber nirgends Frenhäuser, auch keine öffentliche Wirthshäuser, noch Brauhäuser, sich eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen oder andere weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek, Cession oder andern Contractes, käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen, noch miethsweise bewohnen. Wenn sich auch ein Jude hinter einen Christen stecken, und demselben in der Absicht Geld vorstrecken sollte, daß er, der Christ, ein etwa zum Kauf stehendes, dem Juden anständiges, Haus käuflich erstände, und hernach dem Juden vermittelt heimlichen Contractes einräumte, solches Haus also in der That aus christlichen Händen brächte; so soll der Jude des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitalen verlastig, und solche halb dem potsdamschen großen Waisenhaus, halb aber dem Denuncianten, zu fallen und gegeben werden.

Kön. preuß. Gen. J. Privil. §. 28.

Land:

Landgüter hingegen wird den Juden zu erkaufen und zu besitzen in Deutschland mehrentheils nicht gestattet (39). An einigen Orten wird ihnen nicht einmal zugelassen, um ausgeborgter Gelder willen sich die Nutzungen der Felder oder Wiesen der Untertanen, anstatt der Zinsen, verschreiben und einweisen zu lassen, bey Verlust des Vorlehens und der Zinsen, so oft einer hierwieder handelt (40). Wie denn überhaupt die deutschen Rechte den Juden verbieten, sich *Bona immobilia cum pacto antichretico* verschreiben zu lassen (41). Doch können die Juden im Anspachischen sich Hypothecam bonorum immobilium verschreiben lassen, sofort in Prioritäts- und Concurs-Fällen der in den gemeinen Rechten versehenen Wirkung theilhaftig werden, dafern nur die Schuld vor Amt, unter welchem der Debitor angefaßt ist, protokolliert und in das Schuldbuch eingetragen, und der Schuldner nebst seinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterschrift, oder andere rechtserweisliche Mittel, nothwendig und als ein Essentialstück bey solchen Contracten zu achten ist, dergestalt, daß in dessen Ermangelung der ganze Handel null und unbindig seyn soll,) vorher vernommen und untersucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorhergegangen sey, und das Anlehn zu deren Nutzen an:

(39) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 28. Herzogl. mecklenburgischer Erbvergleich v. 18 Apr. 1755, Art. 20, §. 377. Fürstl. hess. casselische Judenordn. §. 29.

Die fürstl. bambergische Verordn. v. J. 1708, §. 9, erlaubt den Juden, liegende Güter, an Höfen, Feldern oder Wiesen, zu besitzen; s. Soffer's Beytr. zum Polizeyrecht, S. 440. Es gibt aber auch Staaten in Deutschland, wo die Juden eigenthümliche Aecker und Wiesen ungehindert besitzen können.

(40) S. gedachte bambergische Verordn. a. ang. D.

(41) Kön. preussisches Rescript, den Juden keine Häuser *cum pacto antichretico* zu verschreiben etc. v. 24 May 1702.

angewendet worden ist (42). Man gestattet zuweilen nicht einmal, daß die Juden Bauer- und Gärtner-Stellen pachten dürfen (43).

Im J. 1777 gab die Geschichte des Hrn. Calmer in Frankreich zu merkwürdigen Bewegungen unter den Politisch-gelehrten Anlaß. Es befand sich nämlich unter der Verlassenschaft des verstorbenen Herzogs von Chaulnes, welche 1777 öffentlich verkauft wurde, die Herrschaft Pequigni. Sie wurde von Hrn. Kefmann Calmer, einem Israeliten von der Synagoge zu Paris, erstanden. Mit den Anhänglichkeiten dieser Herrschaft ist das Recht verknüpft, zu verschiedenen Pfründen zu ernennen, welche, als Stiftungen von den vorigen Besitzern darauf ruhen. Eines dieser geistlichen Lehen wurde erlediget, und Hr. Calmer, als Erb-Lehen- und Gerichtsherr von Pequigni, bediente sich seines Rechtes, einen Priester einzusetzen. Hieraus ärgerte sich der Bischof zu Amiens, in dessen Kirch-Sprengel die Herrschaft Pequigni begriffen ist. Er glaubte, daß die Bestellung eines christlichen Pfarrherren, durch einen Anhänger der Secte Samaria, nicht gültig seyn könne. Der Streit wuchs zur Erkenntniß des Parlamentes zu Paris. Dieses erklärte die Handlung des Besitzers von Pequigni für befugt, und bestätigte die geschehene Ernennung. Dieser Vorfall gab zu unendlichen Discussionen unter den Rechtsgelehrten und Staatslehrern in Frankreich Gelegenheit. Man hat pro und contra gestritten und geschrieben. Man hat sich im Wiße erschöpft, um den van Espen, die Bartolus mit den Bignon, den Talon und Seguiers zu vergleichen. Man hat genau bewiesen, daß das Jus patronatus ein Theil der oberherrlichen Gerichtbarkeit sey; daß dieser Vorzug einem Beschnittenen nicht zukommen könne; daß gegenwärtiger Fall einer der interessantesten sey, welche die Grundsäulen der Staatsverfassung des Königreiches antasten, u. s. w. Was man auch bey dieser Gelegenheit von dem Rechte der Monarchen, von dem Unterschiede der geistlichen und bürgerlichen Toleranz angeführt hat: so ist richtig, daß der König von Frankreich dem Sohne Juda das Recht zur Pfründe zu ernennen, nicht nehmen konnte.

(42) Onolzbachische Judenordn. Tit. 4, §. 12.

(43) Schles. Judentoleranzregl. §. 12.

konnte, ohne in ihm das Recht aller Kirchen-Patronen im ganzen Königreiche zu violiren, und folglich eine der wesentlichsten Constitutionen des States zu verwirren. In so fern das Patronat-Recht, den besten Grundsätzen einer gesunden Stats-Politik zu Folge, nicht ein Affect der Person, noch weniger speculativer Meinungen, sondern ein Bestandtheil des Besitzes ist, so konnte der König dem Gerichts-Herrn von Pequignat dasselbe nicht entziehen, ohne ihn an seinem Eigenthume zu verletzen. Uebrigens wäre die Ausschließung des Hrn. Calmer, zu einer Zeit wie die gegenwärtige ist, wo eine aufblühende Erleuchtung den glücklichen Geist der Toleranz eingeführt und bis auf eine gewisse Stufe erhoben hat, von einem gefährlichen Beyspiele gewesen; es wäre zu befürchten gewesen, daß dieses Beispiel dem unter der Ueberwältigung kämpfenden Fanaticismus einen Sieg darreichen würde. Unter andern Christen, welche die Rechtsache des Hrn. C. erweckt hat, hat sich eine Abhandlung in Deutschland, u. d. T. Der Jude mit patriotischen Augen betrachtet, Erf. 1778, 8. ausgezeichnet, deren Theorem ist: daß der Jude dem Landesherren werden könne, was ihm ein Christ ist. Der Verf. hat seine meiste Grundsätze aus dem Proceß des Hrn. Calmer genommen, welcher von einem der geschicktesten Advocaten in Paris, Hrn. Courtin, geführt wurde. Die Angelegenheit des Besitzers von Pequignat scheint zwar nicht die mindeste Verblüdung mit dem Interesse der Reichsfürsten in Deutschland zu haben; indessen hat der Verf. aus diesem Vorfalle den Anlaß gezogen, den Regenten Deutschlands die Adoption der Juden, als einen der wichtigsten und geheimsten Gegenstände ihrer Staatskunst, zu empfehlen.

Selbst die Mithung der Christenhäuser ist den Juden nicht allemahl ihrer Willkür überlassen, und man findet verschiedene Einschränkungen dabey. Zuweilen ist verordnet worden, daß die Juden bey Christen nicht wohnen sollen (44), da man hingegen an andern Orten Geseze antrifft, welche verlangen, daß in

(44) Fürstl. hessencasselsche Judenordn. §. 9. Man hat hierin den Principis Juris canonici, Can. nullus, Can. omnes, Causa 28. quæst. 1. gefolget.

denen Christenhäusern, wo lauter Juden sind, wenigstens eine Christenfamilie mit wohnen solle (45).

Die Juden verlangen zuweilen das Recht zu haben, daß der christliche Eigenthümer des Hauses, worin sie zur Mithung wohnen, solche Hausmithung, wenn gleich die Mithungszeit zu Ende geht, dem jüdischen Mithungsmanne nicht aufkündigen dürfe, um das Haus etwa um einen höhern Zins an einen andern Juden zu vermithen. Die Juden haben, in dieser Absicht, unter sich die Gewohnheit eingeführt, und werden vermuthlich eines heimlichen Bannes unter sich dazu anhalten, daß, wenn ein Jude aus eines christl. Eigenthümers Hause ziehe, sodann ein anderer Jude dessen gehabte Zimmer oder Läden, vor Ablauf eines Jahres, oder länger, nicht wieder mithen dürfe. Die Juden wollen dadurch verhindern, daß sie sich einander ihre an die Quartiere und Läden einmahl gewöhnliche Kunden nicht entziehen sollen. Allein, da diese Gewohnheit höchst unvernünftig und schädlich ist, indem sie dem Eigenthümer die Hände bindet, und das Recht nimmt, sein Haus um eine höhere Mithung an einen andern zu verlassen, dadurch aber derselbe großen Schaden leidet, weil die Zimmer alsdann eine lange Zeit leer bleiben und ihm nichts einbringen, und er dem ungeachtet die auf dem Hause liegenden Lasten und Abgaben immer fort tragen muß: so wird diese schädliche Gewohnheit billig abgeschafft und verbotten.

Kön. preussisches Rescript wegen Ausmuthung eines des andern Juden in seinem bisherigen Quartier und Läden, v. 5 Sept. 1760

Da die Juden sich sehr frühzeitig zu verheirathen pflegen, an sich selbst aber ein fruchtbares Volk sind,

(45) Ordre, daß die Juden keine Häuser weiter kaufen, auch in denen Christenhäusern, wo lauter Juden sind, wenigstens eine Christenfamilie mit wohnen solle, d. d. 19 Febr. 1724, st. in Meylius Corp. Cont. March, 2 Bb. 1 Abth. No. 45, Col. 190.

sind, und mehrentheils mehr Kinder in der Ehe erzeugen, als die christlichen Eheleute aufweisen können: so würde alle Einschränkung bey deren Toleranz nicht hinreichend seyn, ihre allzu starke Vermehrung im Lande zu verhindern, wenn man ihnen nicht auch zugleich in Ansehung ihrer Verheurathung nöthige Grenzen setzte, und solche gehörig einzuschränken suchte.

In den kön. preussischen Staten soll, nach dem General-Juden Privil. §. 5, n. 13, keinem Juden, eine Heurath verstatet, noch einige Erlaubniß, sich auf eine oder andere Art anzusehen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von der Krieges- und Domänen-Kammer eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fiscalis deshalb geschehen, und darüber ein den festgesetzten Grundsätzen gemähes Gutachten, woben zugleich die wahren Umstände des anzusehenden Juden wegen seines erforderlichen Vermögens, nebst dessen Beweise, in genaue Betrachtung zu ziehen sind, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Concession ausgefertigt worden. Zu welcher Untersuchung die jedesmaligen Judenältesten, welche das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen, und für beydes responsible seyn müssen, gezogen werden sollen. Ehe solche erfolgt, sollen weder die Chargen-Jura (46), noch Traugelder angenommen, am wenigsten aber durch bloße Erlegung der sonst geordneten Chargen-Gelder, jemand angesehen, oder auf den erhaltenen Trauschein, ohne daß er sein Privilegium oder Concession vorgezeigt habe, von dem Rab-

(46) Chargen-Jura werden in den kön. preussischen Staten diejenigen Gelder genennet, welche von allen Bedienungen, Pensionen, geistlichen Beneficiis, Standeserhöhungen, Dispensationen, Advancements, Gnadensachen, vom Jure incolatus, u. s. w. wenn nicht eine königl. Dispensation erfolgt, entrichtet werden müssen.

Rabbi, oder wem derselbe solches aufträgt, bey 1000 Rthlr. Strafe, welche der jedes Ortes confirmirte Rabbi, als welcher dafür stehen, und ohne dessen Wissen und Willen niemand, am wenigsten ein fremder Rabbi, eine Trauung in Berlin verrichten muß, getrauet, auch derjenige, welcher sich daselbst hat trauen lassen, seines Schutzrechtes verlustig erkläret werden; immassen durch Erlegung der Chargen-Gelder allein sich niemand zur Heurath legitimiren kann. Auch darf die Trauung nicht eher geschehen, als bis, der Gewohnheit und den jüdischen Gesetzen nach, die Tnoim oder Ehestiftung mit Consens der Ältesten und des Rabbi, wenn es in Berlin geschieht, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich abgefaßt worden ist; und dieses ebenfalls bey 1000 Rthlr. Strafe (47).

Es ist auch bereits oben erinnert worden, daß nur die ordentlichen Schutzjuden das Recht haben, ein Kind anzusehen und auf ihr Recht zu verheurathen, wenn das vorgeschriebene Vermögen dargethan werden kann; und daß die andern Kinder, wenn sie sich verheurathen, fort müssen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigstens keinen Handel treiben dürfen. Wenn jedoch die zweyten und dritten Kinder reicher Juden 10000 Rthlr. zusammen bringen, sollen dieselben um ein besonders Privilegium sich gehöriges Ortes melden (48).

Auch ist im Vorhergehenden schon angemerkt worden, daß denen Wittwen der ordentlichen Schutzjuden, die keine Kinder aus erster Ehe haben, aber sich doch gern wieder verheurathen wollen, solches nicht anders nachgegeben werde, als daß sie mit ihrem künftigen Manne einen Platz unter den außerordentlichen

(47) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 5, n. 13.

(48) Eb. das. §. 5, n. 4.

chen Juden erhalten und der künftige zweyte Mann ordentlicher Weise ein Schutzgenosß aus dem Lande, und kein Fremder, sey; es wäre denn, daß sie dociren könnten, daß sie durch eine Verheurathung an einen Auswärtigen ein ansehnliches Vermögen in das Land zögen, wo alsdann die Wittwe deshalb gehöriges Ortes anfragen, doch aber, wie sonst in allen Fällen geschieht, die 30 Rthlr. Chargin-Jura erlegen muß. Wie denn auch, gegen Erlegung dieser Gelder, denen Wittwen, welche Kinder haben, das Heurathen verstatet wird (49).

Diejenigen, welche ihren Sohn oder ihre Tochter verheurathen und ansehn wollen, müssen eine solche Schwiegertochter oder Schwiegersohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansehung und Mitgisten die Aeltern sich nicht erst um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen. Wie denn überhaupt kein berlinischer Schutzjude und dessen Kinder, sie seyn männliches oder weibliches Geschlechts, wenn sie sich in Berlin ansehn wollen, sich anders, als an einen berlinischen Schutzjuden oder dessen Kind, oder doch wenigstens aus einer der königl. Provinzen gebürtigen, verheurathen dürfen (50).

Auch ist jeder Schutzjude gehalten, wenn er sein erstes Kind verheurathet und anseht, so wie bey einem Hauskaufe, für 300, und wenn er ein zweytes Kind verheurathet und anseht, für 500 Rthlr. Porzellan aus der königl. Porzellan-Manufactur zu nehmen, und außer Landes zu schicken.

Knechten, Mägden und andern Domestiken, wird das Heurathen gar nicht gestattet, sondern so bald sie solches unternehmen, sollen sie nicht weiter geduldet werden (51).

Wenn

(49) Eb. das. §. 5, n. 9.

(50) Eb. das. §. 5, n. 11.

(51) Eb. das. §. 5, n. 13.

Wenn ein oder anderer der Kinder eines wirklichen Schutzjuden sich durch eine Heurath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen in das Land bringen könnte, soll, nach dessen Erweis, auch dazu Erlaubniß gesucht und dem Befinden nach ertheilet werden (52).

Wenn ein fremder Jude, welcher ausserhalb den königl. Landen wohnet, eine Judentochter heurathen, und sich mit derselben nach seiner Heimath sodann begeben will, derselbe kann, weil er keinen Schutz in den königl. Landen verlangt, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauschein von dem Rabbi getrauet werden; es muß aber derselbe sodann nach vollzogener Heurath nicht länger, als 6 Wochen, an dem Orte, wo die Schwiegerältern wohnen, wenn er aber keine Schwiegerältern daselbst hat, nicht länger, als 14 Tage, verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, ausser Landes hin begeben. In Entstehung dessen aber muß der fremde Jude, nach Verfliehung solcher Zeit, täglich einen Species-Ducaten zum Behuf des potsdammischen Waisenhauses erlegen, und solchen zu Berlin an das Polizeydirectorium, in andern Städten aber an die Magisträte zur Berechnung bezahlen (53).

Im Barreuthischen, ist den Juden das gewöhnliche frühe Heurathen untersaget, und keinem Mannsbilde vor dem 25sten, keiner Jüdin aber vor dem 20sten Jahre die Verheirathung verstatet (54). Eben dieses findet auch im Hessencasselischen Statt, und die verheuratheten Kinder werden ohne Schutz über 4 Wochen bey ihren Aeltern nicht geduldet (55).

Ge 2

Um

(52) Eb. das. §. 5, n. 11.

(53) Eb. das. §. 5, n. 13.

(54) Markgräfl. brandenburg; culmbachisches Ausschreiben, v. 7. Feb. 1733.

(55) Fürstl. hessen; casselische Judenordn. §. 8.

Um den Wucher und die Betriegerereyen bey den Juden zu verhindern, ist kein besseres Mittel, als ihnen diejenigen Arten der Nahrung, welche sie treiben sollen, so wie die Waaren, mit welchen ihnen der Handel verstattet seyn soll, ausführlich vorzuschreiben, zugleich aber auch solche Anstalten der Aufsicht zu machen, damit man sich die Beobachtung der Gesetze von ihnen, so viel möglich, versprechen könne. Die Einrichtungen in den kön. preussischen Staaten haben auch in diesem Stücke viel vorzügliches an sich, daher ich kein Bedenken tragen darf, sie hier ebenfalls hauptsächlich zum Grunde zu legen.

Was nun erstlich die Gewerbe und Nahrungsarten, welche den Juden ausser ihrem gewöhnlichen Handel zu verstaten sind, betrifft: so kann man hierbei nicht wohl eine General-Regel festsetzen, sondern es hängt hier das meiste bloß von den Umständen des Landes oder der Provinz ab; und es können die Umstände erfordern, daß man oft in einer Provinz den Juden eine gewisse Nahrungsart verstaten muß, die man ihnen in einer andern Provinz nicht zulassen kann.

1. Ordentlicher Weise wird den Juden die Bierbrauerey-Nahrung nicht erlaubt; daher sie Brauhäuser weder eigenthümlich anschaffen, oder käuflich und wiederkäuflich an sich bringen, noch miethweise bewohnen dürfen⁽⁵⁶⁾. Wenn sich jedoch Gegenden finden, wie z. B. in verschiedenen an der polnischen Gränze gelegenen niederschlesischen, so wie in den oberschlesischen Kreisen, wo es an christlichen Leuten mangelt, an welche die Bierbrauereyen verpachtet werden könnten; und dann viele Vasallen und Herrschaften, wenn man ihnen solche Verpachtung an Juden nicht gestatten wollte, keinen geringen Nachtheil an ihrem Ein-

(56) Kön. preuss. Gen. J. Priv. S. 11 und 28.

Einkünften leiden, mithin ausser Stand kommen würden, ihre Steuer-Contingente der Nothdurft nach gehörig abzuführen: so ist solches ein Fall, wo eine Ausnahme von der Regel Statt findet, und die Verpachtung der Bierbrauereyen an Juden erlaubt wird⁽⁵⁷⁾. Doch ist solchen Pachtjuden überhaupt verboten, neben der Pachtahrung einen andern Handel, es sey womit es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben⁽⁵⁸⁾.

2. Das Branntweinbrennen wird ordentlicher Weise den Juden gleichfalls nicht gestattet. Doch erlaubt man, daß verleitete Juden und deren Kinder das Branntweinbrennen bey denen von Adel, Beamten und andern, auf dem Lande verrichten⁽⁵⁹⁾, oder Branntweinbrennereyen pachten können⁽⁶⁰⁾.

3. Weil die Juden an ihren Sabbathen und Festtagen kein Geld angreifen dürfen, das Bier und den Branntwein aber bey den christlichen Schenken gleich bezahlen müssen: so wird ihnen zwar erlaubt, Bier und Branntwein unter sich zu verschenken, sie müssen aber in Berlin dazu vier in verschiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bey dem Polizey-Directorio dahin vereiden lassen, keinen, als nur Juden, davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Branntwein von Christen zu nehmen, keinesweges aber selbst zu brauen oder zu brennen⁽⁶¹⁾. In Schlessen ist die Pachtung des Branntweinschankes den Juden jederzeit erlaubt gewesen⁽⁶²⁾.

4. Die Verpachtung der den Vasallen oder Städten zustehenden Privatölle oder Mauthen an

Ge 3

Ju

(57) Schlessisches Judentoleranzregl. §. 9.

(58) Eb. das. §. 12.

(59) Kön. preuss. Gen. J. Priv. §. 11.

(60) Schles. Judentoleranzregl. §. 9.

(61) Kön. preuss. Gen. J. Priv. §. 15.

(62) Schles. Judentoleranzregl. 9. ang. D.

Juden, wird, weil bey denselben die Plackererey der Juden fast unvermeidlich ist, nicht verstattet ⁽⁶³⁾.

5. Der Weinhandel, so wohl en gros, als en detail, wie auch der Weinschank, wird den Juden nicht zugelassen; doch erlaubt man ihnen, zu ihrem eigenen Gebrauche, den so genannten Kauscherwein und Meth auswärts kommen, und einer dem andern etwas abzulassen, den Meth auch selbst zu brauen ⁽⁶⁴⁾. In Schlessien wird die Verpachtung des Wein- und Methschankes an Juden verstattet ⁽⁶⁵⁾.

6. Eben so wird in Schlessien auch die Verpachtung der Bäckerernahrung erlaubt, wie auch 7. der Schlachtnahrung. Doch soll bey diesen beyden Verpachtungen darauf gesehen werden, daß darunter gegen die Landesgesetze ⁽⁶⁶⁾ zum Nachtheil der Städte nichts vorgehe; mithin soll in solchen Fällen, wenn diese Nahrungen erst angefangen werden wollen, oder eine nahe gelegene Stadt das Meilenrecht hat, und der Verpachter seine dagegen habende Gerechtigkeit nicht hinänglich justificiren kann, die Confirmation verweigert werden, und die Landräthe sind verpflichtet, bey Einsendung der Contracte darauf zu attendiren, und in dem Berichte mit anzuführen, ob und warum gegen eine solche Verpachtung ex hoc capite keine Bedenklichkeit vorkomme ⁽⁶⁷⁾.

In den übrigen kön. preussischen Staten wird das Schlachten den Juden in so weit zu ihrer eigenen Consumption verstattet, daß sie ein Stück Vieh auf den Märkten einkaufen, aber bey christlichen Schlächtern durch einen so genannten Koller, doch was das große Vieh

(63) Eb. das.

(64) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 15.

(65) Schles. Judentoleranzregl. a. ang. D.

(66) Und zwar das Edict wegen der Handwerker auf dem Lande in Schlessien, v. 10 Dec. 1748.

(67) Schles. Judentoleranzregl. §. 12.

Vieh betrifft, nicht anders als in den öffentlichen Schlachthäusern, wo dergleichen vorhanden sind, schlachten, und wenn der Schnitt gerathen ist, dasjenige, was sie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den christl. Schlächtern zum Verkauf lassen, auch sowohl in diesem Falle, als auch wenn der Schnitt nicht gerathen sollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preises, wofür er das Fleisch behalten wolle, handeln können. Selbst aber sollen sie, bey Verlust des gefollerten Viehes, zum Vortheil der Armen, kein Fleisch an jemand davon ablassen oder verkaufen. Doch ist im Ekevischen, Märkischen, Mindenschen und Halberstädtischen, wie auch in Preußen, den Juden das Schlachten unter gewissen Bedingungen noch bis jetzt nachgelassen ⁽⁶⁸⁾.

8. Bauer- und Gärtner-Stellen dürfen die Juden nicht pachten ⁽⁶⁹⁾, wie sie denn, bereits erwähnter Maßen, keine Land- und Feld-Güter besitzen sollen.

9. Auch sollen keine ganze Viehnutzungen an Juden verpachtet werden ⁽⁷⁰⁾. Sie sollen auch nicht mit einländischem Vieh handeln, auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländischen Jahrmärkten einkaufen, und in die Stadt bringen, bey Confiscation des Viehes, welches sie eingekauft haben und herein bringen wollen; doch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen contractmäßig genugsames und gutes Fleisch zu liefern. Hingegen wird sowohl den einheimischen

Se 4

als

(68) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 17. In Deutschland gibt es verschiedene Staten, insonderheit unter den Kleinern, wo den Juden das Schlachten zum Verkauf, sowohl an Juden als Christen, erlaubt wird. Es ist dieses zuweilen ein gutes Mittel, die christlichen Schlächter zur Raison zu bringen, wenn diese sich keine Taxen vorschreiben lassen wollen, und sich den Polizeypausenstellen wiedersetzen.

(69) Schles. Judentoleranzregl. §. 12.

(70) Eb. das. §. 9.

als auch ausländischen Handelsjuden frey gegeben, mit Partien Horn- oder andern Vieh, welches sie von auswärtigen Landen herein bringen, die Städte und Messen im Lande, zu Beförderung des Viehhandels und der Zufuhre, zu betreiben (71).

In Ansehung der Verpachtungen überhaupt ist in Schlessen festgesetzt, daß keinem Juden, weder fremden noch einheimischen, der Bier- und Branntwein- Uebar, Wein- Meth- Bier- und Branntwein- Schank, Backen und Schlachten, oder andere dergleichen Nutzung, verpachtet werden, noch der errichtete Pacht gültig seyn soll, wenn nicht der Contract davon bey der Krieger- und Domänen-Kammer zur Confirmation eingebracht worden ist, und sind die Verpächter insonderheit verpflichtet, die Contracte gereten, und mit Inserirung aller dabey errichteten Bedingungen, besonders des Pacht-Quantum, wie sie wirklich geschlossen worden sind, einzureichen, ohne daß etwas dabey simuliret oder verhehlet werde, bey sonst zu gewärtigender Suspension des Uebares für die im Contracte exprimirte Pachtzeit. Weil auch die verschiedenen Pacht-Termine, wenn der Pacht den Anfang nimmt, in der Determinirung und Berechnung der Toleranz-Gebühren, allerley Confusion und Schwierigkeit verursachen können, so ist ausdrücklich verordnet, daß alle Pachtcontracte, die Verpachtung mag auf ein oder mehrere Jahre geschehen, von Trinitatis bis Trinitatis, angefertigt, und nicht anders, als auf solche Weise, confirmiret werden sollen; *ratione temporis* aber, auf wie lange die Contracte zu schließen, soll es zwar Sr. kön. Majest. zu aller Zeit frey stehen, nach vorkommenden Umständen *pro utilitate publica* diese oder jene Arten der Verpachtungen generaliter aufheben, oder darunter andere Modalitäten vorschreiben zu

(71) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 13.

zu mögen, da denn den geschlossenen Pachtcontracten dadurch von selbst derogiret wird; ausser dem aber sind die Pachtcontracte für die darin exprimirte Zeit gültig, doch sollen dieselben nicht länger, als höchstens auf 3 Jahre, geschlossen werden, und wenn nach deren Verlauf der Pacht continuiret, soll darunter aufs neue Confirmation gesucht werden. Wenn nun der Contract einmahl bey der Krieger- und Domänen-Kammer exhibiret und confirmiret, mithin der davon zu entrichtende Toleranz-Canon determiniret worden ist, steht so wenig dem Dominio, als den Pachtjuden, frey, von solchem Canon abzugehen, und ist das Dominium oder der Verpächter schuldig, wenn er gleich dem Juden den Pacht wieder abnehmen wollte, oder wenn der Pächter mit Tode abginge, oder der Pacht sonst auf andere Weise cessirte, die Bezahlung des festgesetzten Canon für das currente Jahr, in welchem die Veränderung geschieht, zu prästiren, maßen die königl. Cassé sich allein wegen eines einjährigen Canon jederzeit an den Verpächter hält, welcher sich dagegen bey dem Pächter prospiciren muß. Es kommt auch dem erstern nicht zu Statten, wenn gleich in dem Contracte die Clausel enthalten ist, daß der Verpächter wegen der Toleranz-Gebühren nicht *responsable* seyn, sondern der Pächter allein dafür haften solle, als welche Clausel *pro non adiecta* gehalten wird, weil Sr. kön. Maj. die Verpachtungen an Juden unter keiner andern Bedingung, als solcher, daß die Verpächter, sie mögen seyn wer sie wollen, schlechterdings für die richtige Abführung der Schutzgelder haften müssen, gestatten, daher dieselben keine andere Judenpächter annehmen müssen, als von denen sie wegen der richtigen Bezahlung des Toleranz-Geldes, nebst ihrem Pachte, genugsame Sicherheit bekommen können.

Diese ganze Einrichtung hat den Endzweck, daß man eines Theils aus den Pachtcontracten den sichern Fuß entnehmen könne, um die Toleranzgelder nach den Pachtungen gehörig bestimmen zu können; andern Theils aber die landesherrlichen Cassen wegen richtiger Abführung dieser Toleranzgelder in Sicherheit zu setzen. Zugleich aber kann die Kammer dabey allemahl wahrnehmen, ob die Bassallen zu solchen Pachtungen auch Juden annehmen, denen es nicht gebührt, und weshalb sie die Erlaubniß nicht nachgesucht haben.

10. Die Handwerke und gemeine Professionen werden fast überall zunftmäßig getrieben; und aus diesem zunftmäßigen Verhältnisse ist gefolget, daß nur hier und da Meister, Gesellen und Jungen, auf eine gewisse Anzahl eingeschränkt sind. Nach dem Reichsschlusse v. J. 1731, können zwar die Landesherren und Obrigkeiten in diesem Stücke wieder die Handwerksordnungen nach eigener Willkür verfahren; es sind aber die Umstände vieler kleinen Städte und Dörfer also beschaffen, daß man von selbst eher auf die Verminderung, als Vermehrung der Handwerksstätte zu sehen hat. Wenn also gleich die den Juden vermeintlich anklebende Anrüchtheit, deren Begriff die ehrbaren Handwerker noch nicht vergessen haben, kein Hinderniß in den Weg legte, so würde doch diesfalls mit den Juden um so weniger fortzukommen seyn, da vielmahls schon die christlichen Unterthanen sich die vorerwähnten Einschränkungen gefallen lassen müssen. Es ist daher bisher verordnet gewesen, daß die Juden kein bürgerliches Handwerk treiben sollen, und eben deswegen hat man ihnen, wie ich bereits gemeldet habe, das Bierbrauen und Branntweinbrennen, als bürgerliche Nahrungen verboten. Doch gestattet man ihnen solche Gewerbe, wovon keine Professionsverwandte und privilegierte Zünfte sich finden, z. B. das Pirschierstechen; es müssen aber die Pirschierstecher sich bey jedes Ortes Obrigkeit eidlich verbinden, daß sie

sie keine falsche Accise-Zoll- und andere landesherrliche Siegel, noch weniger aber Münzstempel, sie mögen von dem landesherrlichen oder anderer Potentaten Gepräge seyn, bey Strafe der Karre und ganzlichem Verluste des Schusses, stechen oder verkaufen wollen. Ferner ist ihnen gestattet: das Mahlen, optische Gläser, Diamanten und Stein-Schleifen, Gold- und Silber-Sticken, weiße Waaren ausnähen, Kräuteraschen, u. d. gl. (72).

11. Eben diesen Grundsatz häget man auch gemeinlich in Ansehung der Manufacturen und Fabriken, und will solche den Juden gleichfalls nicht gestatten, sie müßten denn dazu besondere landesherrliche Concessionen erlangt haben (73).

Ich

(72) Kön. preuss. Gen. J. Priv. S. 11.

(73) Eb. das. a. ang. D.

In Berlin und Potsdam sind viele Juden, welche Manufacturen treiben. E. Nicolai Beschreib. von Berlin und Potsdam.

Im 11 und 12 St. des hamb. polit. Journals, v. J. 1781, schreibt der Verf. von den Fabriken in Stralsund sehr unrichtig und unbestimmt. Nachdem sie alle hergezählt worden, wird gesagt: „nach einer neuen Verfügung sollen die Manufacturen und Fabriken künftig insonderheit durch Juden unterhalten werden.“ Hieraus sollte mancher glauben, daß die Absicht sey, die Manuf. und Fabriken mit Ausschließung der übrigen Einwohner den Juden in die Hände zu geben, welches doch nichts weniger als wahr ist. Was ihm aber zu dieser Nachricht hat Anlaß geben können, ist folgendes. Nachdem einige Juden, welche sonst im Lande überall nicht geduldet worden sind, sich in dem letzten Kriege in Stralsund niedergelassen, und sich seitdem ansehnlich vermehrt haben, ist man darauf bedacht gewesen, sie nicht nur dem gemeinen Wesen weniger schädlich, sondern auch, so viel möglich, nützlich zu machen. Es wurde ihnen daher von dem General-Statthalter, des Kurfürsten von Hessen-Stein Durchl., im J. 1777 aufergelegt, nicht bereits gangbare Manufacturen und Fabriken zu übernehmen, sondern vielmehr solche, die entweder gar nicht eingeführt sind, oder doch von keinem andern Einwohner gegenwärtig betrieben werden, einzurichten. Sie verpflichteten sich daher bey Verlust des Schusses, eine Zuckerfabrik, Bollenmanufactur und Seifensiederei, binnen gewisser Zeit anzulegen, andere Manufacturen und Fabriken aber sind nicht in ihren Händen, noch ihnen zu betreiben gestattet worden.

Ich werde von dieser Materie, der den Juden zu verstattenden Manufacturen und Fabriken, wie auch Professionen und Handwerke, weiter unten ein Mehreres sagen.

12. Die Geldgewerbe, wohin der Handel mit Bruchgold und Silber, das Gold- und Silber-Schmelzen und Scheiden, das Geldausleihen sowohl auf Pfänder als Verschreibungen, und hauptsächlich das ganze Wechsel-Negotium, gehören, können den Juden, welche im Lande gebildet werden, zwar nicht wohl versaget werden; man muß aber, wenn sie diese Gewerbe nicht dem Lande zum Schaden treiben sollen, dieselben dergestalt einschränken und unter genauer Aufsicht halten, daß sie nicht schädlich werden können. Bey dem Münzwesen kann man die so genannten Münzjuden, welche die Münzen mit dem Bruchgolde und Silber versorgen, nicht entbehren; sie sind also dabey so nöthig als nützlich. Es kommt bey allen diesen Gewerben auf die gute Beschaffenheit der Gesetze, auf eine scharfe Aufsicht und auf die rechte Einrichtung, an. Wenn diese Stücke gehörig besorget werden, können die Juden bey diesen Gewerben dem State so leicht keinen Schaden und Nachtheil zuziehen.

In dieser Absicht ist in den Kön. preussischen Landesverordnet, daß die Juden das Gold- und Silber-Schmelzen und Scheiden, bey Leib- und Lebensstrafe, anders nicht, als auf den landesherrlichen Münzen, vornehmen sollen (74). Gleiche Strafe

den. 29 St. der Greisw. n. crit. Nachr. v. J. 1782, S. 231.

(74) Kön. preuss. Gen. J. Priv. S. 12.

Kön. preussische Verordnung, wonach sich die Juden wegen des Gold- und Silberschmelzens in der Mark Brandenburg richten sollen, v. 24 Sept. 1718, st. in Mylli Corp. Const. March. 4 Th. 1 Abth. 5 Cap. No. 101, S. 1342.

und die Confiscation ist auf das Aufkaufen des alten Goldes und Silbers, es sey geschmolzen oder ungeschmolzen, wie auch der Krüge und Töpfe, um es außer Landes wieder zu verkaufen, gesetzt, weil solches in die landesherrlichen Münzen gegen Bezahlung geliefert werden soll (75). Diejenigen Juden, welche sich gelüsten lassen, gute goldene und silberne Münzen umzuschmelzen, zu beschneiden, oder gar außer Landes zu führen, oder schlechte verrufene einwechseln, umsetzen, damit wuchern, und sich solcher im Handel und Wandel äußern, sollen, ohne Ansehung der Umstände, erslich des Schutzes in allen königl. Landen verlustig seyn, und über dies an Habe und Gut, auch nach Befinden an Leib und Leben gestraft werden (76). Weil aber alle diese Gesetze, so ernstlich und scharf sie auch sind, ohne Wirkung bleiben würden, wenn es dabey an der gehörigen Aufsicht fehlte, so wird gemeinlich in solchen Gesetzen sowohl den Kammern, als auch allen im Lande befindlichen Ober- und Nieder-Instanzen, Obrigkeiten, den sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Accise-Zoll- und Post-Bedienten, ingleichen dem Officio Fisci ernstlich eingeschärft, gegen die Contraventionen auf das genaueste Acht geben und invigiliren zu lassen. Da nun allen und jeden Obrigkeiten, Collegien und Bedienten, diese Aufsicht anbefohlen ist, und derjenige unter ihnen sich einer schweren Verantwortung und Bestrafung unfehlbar aussetzen würde, welcher dergleichen Unterschleife und Contraventionen in Erfahrung brächte und nicht sogleich anzeigte, dieses aber den Juden gar nicht unbekannt ist: so werden diese durch die voraussetzende gewisse Entdeckung ihrer bösen

(75) Davon findet man viele königl. preussische Mandate, im Art. Gold, im XIX Th. S. 266, f. angeführt.

(76) Diese Verbotse haben sich in sehr vielen königl. preussischen Münz-Edicten, insonderheit in dem v. 13 Oct. 1742.

sen Streiche, und durch die Furcht der darauf gesetzten schweren Strafe, von der Uebertretung der Gesetze kräftigst abgehalten. In Ansehung der verbotenen Ausfuhr des Goldes, Brand- und Bruch-Silbers, oder Pagamentes, des Festes, Krüge und Schliches, sollen besonders die Post-Zoll- und Accise-Bedienten auf die Unterschleife genau Acht haben, bey vorkommenden verdächtigen Umständen das zu versendende anhalten, alles genau untersuchen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe anzeigen. Damit auch, unter dem Vorwande, als sollte das Pagament zur Münze nach andern königl. Erbländen gesandt werden, keine Defraudationen vorgehen mögen, so ist dergleichen Ausfuhr nach andern königl. Provinzen ebenfalls verboten, wenn nicht zuvor darüber bey der Kammer mit Benennung des auszuführenden Quanti gehörige Anzeige geschehen, und von derselben ein Freypaß darauf erteilt worden ist.

Die andere Art der jüdischen Geldgewerbe besteht in Geld-Ausleihen sowohl auf Unterpfänder, als auch Schuldverschreibungen. Auch in Ansehung dieser Gewerbe kann man die preussischen Einrichtungen als gute Muster ansehen; denn man hat dem Wucher und den Betriegerereyen der Juden, wozu ihnen sonst dieses Gewerbe die beste Gelegenheit darbietet, mit vieler Sorgfalt zu steuern gesucht.

Die Juden dürfen von keinem Unterofficier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo sie nicht genug versichert sind, daß solche deren rechtmäßiges Eigenthum, auch keine Montirungsstücke, sind, und sollen sich allenfalls darüber einen Schein von dem Commandeur der Compagnie vorzeigen lassen.

Ueberhaupt müssen die Juden bey allem Verkaufen und Verkauften wohl versichert seyn, daß die Pfänder nicht gestohlen, oder von jungen Leuten ihren Aeltern, oder

oder von ungetreuem Gesinde ihrer Herrschaft heimlich entwandt und versetzt worden sind, weshalb sie sich bey den Aeltern oder der Herrschaft jedes Mal erkundigen müssen. Wiedrigenfalls sollen diejenigen Juden, deren Frauen oder Gesinde, dergleichen angenommenene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeltlich heraus geben, sondern, wosern sie Wissenschaft gehabt, und dessen rechtlich überführt worden, daß das Pfand gestohlen oder heimlich entwandt sey, sollen solche Pfand-Inhaber, gleich denjenigen, welche wissentlich gestohlene Sachen gekauft haben (77), angesehen, und nicht nur vor sich, sondern auch vor seine Kinder, wenn solche schon angeheiratet sind, alles Schutzes verlustig gehen, die Schutzbrieve cassiret, er mit den Seinigen aus dem Lande geschaffet, auch in solcher Familie Stelle keine andere wieder angesetzt, über dies auch der Uebertreter angehalten werden, den vollen Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfalls beschwören möchte, zu bezahlen. Wenn er aber solches nicht thun kann, soll, über dem cassirten Schutzbrief und fortgeschafften dazu gehörigen Familie, die sämtliche Judenschaft des Ortes ex officio angehalten werden, den Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen in subsidium bar und ohne alle Wiederrede dem bestohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Daßer die Juden selbst sich unter einander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn sie einen oder andern der Ihrigen auf unrichtigem Wege betreffen, solchen sofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und ist demnach die Judenschaft, insonderheit die Aeltesten, schuldig, um allem Verdrusse und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebeshehler und anderes lichterliches Gesinde unter ih-

(77) Nach dem königl. Edict wegen des Betragens der Juden in Ansehung gestohlener Sachen, v. 15 Jan. 1747.

ihnen, welches dieselben entdecken, weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülffliche Hand geleistet werden soll.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfand-Einsefers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger desselben bezahlet worden sind: so soll, wenn zur Einlösung desselben keine gewisse Zeit bestimmt worden ist, der Pfand-Inhaber, welcher das Geld darauf geliehen hat, befugt seyn, solches Pfand nach Verlauf eines Jahres, und nachdem solches dem Einsefer, wenn er anders zur Stelle ist, bey Ablauf des Jahres zur Einlösung zuvörderst wieder angeboten worden ist, zu verkaufen und loszuschlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet ist, folglich die verfließende Einlösungszeit den Schuldner statt des Gläubigers erinnert, und der Pfand-Einsefer nach Ablauf derselben keine Anstalt zur Einlösung machet, alsdann steht dem Pfand-Inhaber frey, mit Verkauf des Pfandes zu verfahren; doch muß solches mit Vorwissen der Ober- oder Unter-Gerichte, worunter der Pfandgeber gehört, und nachdem solches die zur Taxation eidlich bestellten Taxatores gewürdiget haben, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldners Beyseyn, wenn er aber nicht erscheint, auch bey dessen Ausbleiben für die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anschlag gezeittel feil gebothen, an den Meistbiethenden verkauft, der bisherige Pfand-Inhaber, sammt den Gerichts- und Taxations-Gebühren, welche doch ganz geringe anzusehen sind, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf geliehenen Capitaless, Interesses und Unkosten, übrig bleibt, dem Pfand-Einsefer oder dessen Erben zurück gegeben, wenn die aber beyde nicht zu

fin:

finden sind, der Ueberschuß gerichtlich deponiret, und solches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfand-Einsefer ein mehreres an Pfand nicht abresortiert werden könne, als er eingeseft hat, so soll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darein er durch den Pfand-Einsefer selbst, oder einen, den er dazu gestellet, und zwar in deutscher Sprache und deutscher Schrift, einschreiben lassen muß, wer der Pfand-Einsefer sey, wöbey er, wenn er seinen eigentlichen Nahmen nicht kund werden lassen will, statt dessen sich einiger willkürlichen Buchstaben bedienen mag; sodann, was für Stücke er eigentlich verpfändet, es sey denn, daß solche in des Juden Gegenwart versiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder silbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen besteht, für Probe und Sorten zum Pfande eingeseft, wie hoch er solches ästimiret, wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahre solches alles geschehen sey. Damit aber solches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadtschreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens, womit solches eingenähet oder eingebunden ist, mit dem ordinären Stadtsiegel gesiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts, als 6 Ggr., von dem Stadtschreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber sollen die Verleiher gehalten seyn, dem Pfand-Einsefer aus dem Pfandbuche eine Abschrift unter ihrem Nahmen auszustellen, oder, wenn sie selbst nicht schrei-

Det. Enc. XXXI Th.

F f

ben

ben können, die Abschrift von einem andern, oder dem Einseker selbst, nehmen lassen, und nur ihre Namen, oder ein Zeichen, oder ihr Petschaft, darunter setzen; auf welche Weise es auch zu halten ist, wenn mit dergleichen versehten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als: da nur ein Theil das darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlet werden, welches allezeit ebenfalls auch in das Pfandbuch zu notiren, und Abschrift davon zu erteilen ist.

Welcher Jude als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterläßt, und solches angezeigt wird, soll seines Darlehens verlustig, und das Pfand unentgeltlich heraus gegeben werden⁽⁷⁸⁾, das eigentliche Creditum aber dem Fiscus verfallen seyn; und soll die Obrigkeit, sonderlich bey entstehenden Klagen, die Pfandbücher nachsehen, und die Uebertreter dieser Verordnung in gehörige Strafe nehmen⁽⁷⁹⁾.

Was die Interessen und Zinsen betrifft, welche die Juden in den kön. preussischen Landen zu nehmen berechtigt sind, so sollte ehemals der Jude, wenn er Gelder auf Wechsel ausleihet, und der Wechsel unter oder auf 12 Monate gestellet wird, 12 pro Cent Zinsen zu nehmen befugt seyn⁽⁸⁰⁾; wenn es aber ein Capital von 100 Rthlr. und darüber betrifft, und solches über 1 Jahr lang zinsbar stehen soll; derselbe bey Verlust des Capitals und der sämmtlichen Zinsen, nicht mehr als 8 pro Cent nehmen; und mehr als letztere sollten auch alsdann nicht genommen werden, wenn ein

(78) In Ansehung dieser Vorschrift, ist, dem Verlaute nach, eine mildernde Abänderung, bey der gelindern und toleranteren Denkungsart heutiger Zeiten, im Werke.

(79) Kön. preuss. Gen. J. Priv. §. 24, 25, 26; und im §. 27 wird zugleich verordnet, und bey Verlust des Pfandes verbotzen, daß die Juden die versehten Stücke weder selbst gebrauchen, noch Andern zum Gebrauch verleihen sollen.

(80) Nach dem Königl. Edict v. 24 Dec. 1725.

ein Jude auf Pfand oder Hypothek bis 100 Rthlr. leihet; wenn er aber theilweise auf Pfand Geld ausleihet, sollte er zwar, wenn das darauf geliehene unter 10 Rthlr. ist, wöchentlich vom Thaler 1 Pfennig Zins, aber durchaus nicht noch einiges Einschreibegeld nehmen, doch sollte das Darlehen nicht länger als auf 1 Jahr stehen⁽⁸¹⁾. Es ist aber dieses hernach⁽⁸²⁾ geändert, und verordnet worden, daß die Juden, wenn sie Geld ohne Pfand auf Zinsen ausleihen, es mag auf Wechsel oder Obligationen seyn, es mag die Summe 100 Rthlr. oder darüber, betragen, es mag das Capital auf ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7, und auf Pfänder nur 6 pro Cent, wenn sie aber theilweise Geld ausleihen, und das Anlehen in 10 Rthlr. und darunter besteht, nicht mehr als einen halben Pfennig vom Thaler wöchentlich, nehmen sollen⁽⁸³⁾.

In andern deutschen Staten hat man dem Wucher der Juden gleichfalls zu steuern gesucht. Im Hessencasselschen dürfen die Juden von großen ausgeliehenen Summen über 20 Rthlr. nicht mehr als 6 pro Cent Interessen nehmen; sich anstatt der Geldzinsen keine Früchte, Garn u. d. gl. geben lassen; bey allen Ausleihungen über 20 Rthlr. soll die ganze Summe, in Gegenwart der Obrigkeit des Ortes, dem Entlehner bar ausgeahlet, auch die Schuldverschreibung mit ihrer Unterschrift und ben gedrucktem Amtssiegel ausgefertigt werden. Wenn die Summe unter 20 Rthlr. ist, darf der Jude 8 pro Cent nehmen, in welchem Falle auch Privathandschriften, welche von einem Par Zeugen mit unterschrieben worden sind, gelten. Unerlaubte Cessiones actionum sollen nach den Reichssatzungen gestrafet werden. Die Juden müssen alle Contracte und Handlungen in ihrem alleinigen Rahmen schließen, und keine Gefährde

§ 2

braus

(81) Kön. preuss. Gen. J. Priv. §. 27.

(82) Durch das Königl. Edict v. 13 Jan. 1755.

(83) Dieser halbe Pfennig Interesse vom Thaler wöchentlich, ist daselbst auch den Christen verstatet worden. Es beträgt solches noch etwas weniges über 2 pro Cent.

brauchen. Sie dürfen auch, wenn sie mit Auswärtigen contrahiren, keinen heffischen Bürger oder Selbstschuldner mit einführen. Sie sollen, wenn gestohlene oder verdächtige Sachen an sie kommen, sogleich davon Anzeige thun.

Fürstl. hessencasselsche Judenordn. §. 22—26.

In dem Stifte Fulda, ist, nach den Edicten vom 12 Jun. 1723, und 4 Mart. 1727, verordnet, daß die nicht bey Gericht oder Amt angezeigten Contracte und heimlich ausgefertigten Verbriefungen, ohne Unterschied des Betrages, null und nichtig seyn sollen. Weil aber diesem nicht nachgelebet wurde, so wurde anderwelt befohlen, daß bey allen und jeden Contractschneiden, Obligationen, schriftlichen Verbrief- und Versicherungen, wie sie Rahmen haben, nicht nur die angebliche Berechnung gerichtlich vorgenommen, niedergeschrieben, und in die Judicialausfertigung, mit Anmerkung des Gerichtsprotokolles, ordentlich inseriret, sondern auch bey allen vorkommenden Liquidationen oder verneuernden Obligationen, die Grundursache deutlich angemerkt und mit fortgeschrieben, ingleichen die Schuld in quanto & quali besonders benennet, hauptsächlich aber dahin gesehen werden solle, daß der Anacismus unterbleibe, d. i. Wucher über Wucher, und Zins von Zins den Schuldigern nicht abgefordert und aufgerechnet werde.

Decret v. 9 Mart. 1728. Zoffers Beyträge, S. 450.

Im Bambergischen soll keine Schuldverschreibung, die sich über 10 Gulden beläuft, und bey den Juden ertheilt wird, als gültig angesehen und darauf erkennen werden, sie wäre denn von der ordentlichen Amtsobrigkeit ausgefertigt worden. Ueber dies sollen die Juden ihre an Christen ausgeliehene Gelder oder ausgeborgte Waaren in ihre Bücher deutsch eintragen ⁽⁸⁴⁾, wenn sie anders damit einen Beweis bey der Obrigkeit führen wollen. Dafern die ausgeborgten Waaren eine beträchtliche Summe auswerfen, soll man selbige nicht über ein Jahr ausstehen lassen, oder im wiederigen Falle es der Obrigkeit anzeigen, welche zu vernehmen hat, ob der Schuldner dessen geständig sey, oder nicht, da denn im ersten Falle dem Borger sogleich ein Auszugsettel zur künftigen Nachricht behändigt werden soll. Wenn die

(84) Dieses letztere hat schon die Reformat. Polit. de a. 1577, Tit. 20, §. 3, verordnet.

die eingesehten Pfänder in verglichener oder von Rechtswegen gebührender Zeit nicht gelöst werden, sollen solche durch rechtliches Erkenntniß der Obrigkeit, und zwar, so hoch selbige hinaus zu bringen sind, verkauft, und alsdann der Ueberrest dem Schuldner zurück gegeben werden.

Fürstl. bambergische Verordn. v. J. 1705, S. 2, 4, 5 u. 6.

Im Anspachischen, wenn ein Christ mit einem Juden handelt, und die Bezahlung Zug vor Zug geschieht, und keine unbewegliche Güter darunter begriffen sind, der Handel aber nicht über 50 Rthlr. betrifft, soll, solchen Handel bey den Aemtern protokolliren zu lassen, kein Theil gehalten seyn ⁽⁸⁵⁾. Wenn hingegen zwischen einem Christen und Juden ein Handel über unbewegliche und liegende Güter vorgeht, und die Bezahlung auch Zug vor Zug geschieht, und wenn auch solcher nicht über 50 Rthlr. betrifft, und des Christen Weib mit solchem unbeweglichen Güterhandel zufrieden ist, und ihren Wiederwillen und Widerspruch nicht binnen 8 Tagen, da sie es erfährt, oder da sie dabey gewesen ist, nicht bey der Handlung bezeuget: so soll jedoch solcher Handel bey Amt protokolliert werden. Wenn auch zwischen einem Christen und Juden auf Borg oder auf Fristen gehandelt wird, und die Summe über 75 Fl. beträgt, oder in dem Handel, Kauf oder Tausch, Häuser, Aecker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, Weiher, u. d. gl. unterpfandsweise verschrieben werden, oder zwischen Bürgern, welche nicht Handlung oder Krämerrey treiben, oder auch zwischen Bayern und Juden, die Contracte nach und nach öfters geschehen, daß zwar die Summe auf einmahl nicht größer, aber, wenn die zu verschiedenen Mahlen gemachten Schulden zusammen gerechnet werden, oder wenn sonst beyde Theile mit einander abrechnen, die bewilligte Zahl der 75 Fl. überschreitet: so soll, bey vorkommenden Prioritäts- und Concurs-Fällen und gerichtlichen Klagen, der Jude es auf seine Gefahr haben, und gewärtig seyn, daß, nach den ergangenen Ausschreiben, v. 21 Nov. 1699, und

§f 3

9 Oct.

(85) Im Bayreuthischen hingegen sind die zwischen Christen und Juden errichteten Contracte und Handlungen, wenn sie einzeln oder wiederholt und conjunctim am Werthe mehr als 20 Fl. fränkisch betragen, unkräftig, und ziehen gegen die Christen keine Verbindlichkeit nach sich, wenn sie nicht mit gehörigen Umständen ad Protocollum bey Amt angezeigt worden sind. Corp. Const. Culmbac. P. 2, To. 1, p. 190.

9 Oct. 1721, keine Verschreibung oder Obligation aller Zinsengläubiger gültig seyn, oder darauf eine Hülfe Rechts erkannt werden, wenn nicht solche Schulden vor Amt, unter welchem der Debitor angefaßt ist, protokolliert und in das Schuldbuch eingetragen, und der Schuldner nebst seinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterschrift oder andere rechtserweisliche Mittel nothwendig und als ein Essentialstück bey obgemeldeten Contracten zu achten ist, dergestalt, daß in dessen Ermangelung der ganze Handel null und unbindig seyn soll) vorher vernommen und untersucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorgegangen, und das Velehen zu deren Nutzen angewendet worden. Gleichwie aber diese Protokollierung der Schulden keinen andern Effect hat, als daß damit die Liquidität der Schuld erwiesen werden könne: also müssen die Schutzjuden, wenn allenfals mit einem Schuldner es zum Concurs und Schuldtheilung kommen dürfte, sich dahin prospectiren, daß, wo die Ober- und Aemter nach dem emanirten Edict die Schuldsomme zu consentiren nicht Macht haben, selbige wegen künftiger Priorität in Concursfällen den landesherrlichen Specialconsens bey dem fürstl. Hofrath gebührend auswirken. Sodann ist das ehemahlige Ausschreiben, v. 21 Nov. 1699, wiederhohlet worden, daß kein Schutzjude, bey Vermeldung schwerer Strafe, den Unterthanen mit dem Bedinge Geld vorstrecken solle, daß derselbe anstatt der Bezahlung ihnen ihre zu hoffen habende Moste und neue Weine, auch wohl die Früchte und das Gras auf den Feldern und Wiesen um einen sehr geringen Preis überlassen sollen; sondern die Juden sollen sich mit der Restitution ihres vorgestehenen und bey Amt protokollierten Geldes sammt den erlaubten Zinsen begnügen lassen; es wäre denn, daß der Debitor mit Geld nicht aufkommen könnte, welchenfalls sonach der creditrende Jude, mit Einverständnis des Schuldners, mit Most, Wein, und Früchten, nach dem jedesmahligen Werthe sich bezahlt machen darf.

Markgräf. onolzbachische Judenordn. Tit. 9.

Den Schutzjuden ist im Anspachischen die Zinsnehmung bey den christlichen Unterthanen, über das sonst landübliche Quantum von geringen und nicht über 50 Rthlr. anlaufenden Capitalien, auf nachgesetzte Weise und Maße zugestanden worden, daß, nach Inhalt des Judenprivil. v. 6 Mart.

1705,

1705, 1) das Capital aus lauter barem Gelde, zu Abtragung herrschaftlicher Schuldscheinen, oder Beförderung andern augenscheinlichen Nutzens, vorgeliehen, und 2) dem Capital keine Waare beygeschlagen, auch 3) bey einem Schuldner nur ein solches Capital gemacht, und mehr nicht als 4) ein Pfennig Zins von 1 Rthlr. wöchentlich, und solcher länger nicht, als 2 Jahre lang, genommen werde. Wenn aber das Capital über 2 Jahre stehen bliebe, soll der creditrende Jude, nach Ausgange der 2 Jahre, so von Zeit des dargezahlten Geldes an zu rechnen, entweder landläufige Zinsen nehmen, oder wenn der schuldlige Unterthan das aufgekündigte Capital nicht zahlen wollte oder könnte, ihn, den Schuldaer, vor Amt und seiner ordentlichen ersten Instanz, behörig zu verklagen, und also in mora zu constituiren schuldig seyn, auch solcher Dehent in liquiden Sachen zu Abzahlung Capitals und Zinses allenfals executive angehalten werden; es sey denn, daß der Schuldner aus erweislichen und künftbaren zugefügten Unglücksfällen, als: Feuerschäden an Gebäuden, Wetterschlag an den Feldfrüchten, nachtheiligen Mißwachs und Viehsterben u. d. d. die gemachte Schuld nicht abführen könnte, auf welchen Fall der darleihende Jude das Capital noch ein Jahr, gegen reichende 6 Gulden pro Cent, dem Dehenten zu lassen gehalten seyn, ingleichen auch der Jude, wenn eine solche Schuld zur Klage kommt, sodann und a dato der Klage an, nach dem diesfälligen Ausschreiben, v. 22 Febr. 1712, mehrere Zinsen nicht, als 6 pro Cent, nehmen soll. 5) Sollen alle solche Anlehen bezuget von dem Darleiher und Dehenten, wie oben erwähnt, vor Amt in loco contractus, zu dessen Protokollierung und Ertheilung schriftlichen förmlichen Consenses, zu beyder Theile Sicherheit und Abwendung aller Circumventionen angezeigt; übrizens aber 6) von allen andern über 75 fl. ansteigenden Vorlehen das geringste nicht über obgedachte landübliche Zins an so genannten Präsent-Recompensgeldern, Getreide, Vieh u. d. gl. bedungen oder zugelassen werden.

Markgräf. onolzbachische Judenordn. Tit. 9.

Nach den Reichsgesetzen⁽⁸⁶⁾, soll kein Christ hinführo einem Juden seine Action und Forderung gegen einen andern
§ 4 Christi

(86) S. Reichsabschied de a. 1551, §. 79. Polizeyordn. de a. 1577, Tit. 20.

Christen abkaufen, oder ein Jude als Schuldauslöser einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigen Weg cediren, oder einiges contractweise zu erfüllen, bey Verlust solcher Forderung. Dieser allgemeinen Verordnung gemäß, sind viele besondere Landesgesetze ertheilt worden (*7). Einige Rechtsausleger halten dergleichen Verordnungen für unbillig, weil sie mit der den Juden auch nur einschränkungsweise zugestandenen Freyheit zu handeln nicht bestehen könnten (*8). Ja, andere behaupten so gar, daß die Verordnung solcher Reichsgesetze außer Observanz wären, und daher nach dem reichskammergerichtlichen Gebrauche ein Jude seine Forderung an einen Christen gar wohl cediren könne (*9).

Bei allen diesen guten Verordnungen muß man sich billig verwundern, daß man den Juden noch immer erlaubt, höhere Interessen zu nehmen, als sonst den Christen nirgends gestattet wird. Es ist gar nicht abzusehen, aus was für zureichenden Gründen solche Gesetze gegeben worden seyn. Daß dergleichen hohe Interessen dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaft seyn können, bedarf keines Beweises. Und eben aus dieser Ursache hat man sie den Christen verbotzen. Warum soll man denn eine dem Nahrungsstande so nachtheilige Sache den Juden verstaten? Sollen diese ein besonderes Recht haben, dem Nahrungsstande

(*7) Dahin unter andern, außer der angeführten hamburgischen Verordn. v. J. 1705, §. 3, gehört: Rechtliches Erkenntniß, daß die von einem Juden geschiedende Ueberweis oder Abrechnung seiner bey Christen habenden Schuldforderungen richtig sey, im Corp. Const. Brand. Culmb. P. 2, To. 1, p. 272. Des h. röm. Reichs oberrheinl. freyer Ritterschaft der sechs Oer in Franken erneuert: vermehrt und confirmirte Ordnungen und Privilegien, S. 120.

(*8) Puffendorf in *Observation. jur. universi*, To. 2, Obl. 158.

(*9) J. B. der Freyherr v. Cramer, in den weglarischen Testamente, Th. 3, S. 108. S. auch J. H. Boehmeri diss. de cessione nominis a Judio in Christianum facta, rara & irrita, Erf. 1718. In Sachsen wird solches auch nicht observirt. S. Corp. vov. L. 5, Resp. 38. & P. 2, C. 35, D. 45. Schuler ad Pand. Ex. 30, §. 77. Stryck de jur. & act. non cessibil. C. 1, §. 3.

Schaden zu thun? Was helfen die Anstalten und Maßregeln wieder den Wucher der Juden, wenn man ihnen durch die Verstattung höherer, als landüblicher, Interessen selbst dazu die Hand bierhet?

Man hat zwar dem übertriebenen Wucher der Juden, durch Verordnungen, wie hoch die Zinsen von ihren Anlehen sich belaufen dürfen, vorzubauen gesucht; sie wissen aber, besonders in Ländern, wo ihnen der Handel mit Grundstücken erlaubt ist, die Wirkung dieser Gesetze kreistlerlich zu vereiteln. Der Landmann, welcher in der Noth steckt, und Geld vom Juden aufnehmen will, der es ihm um die vorgeschriebenen 6 oder 7 pro Cent nicht leihet, muß diesem einen Acker, z. B. um 100 Rthlr. bares Geld verkaufen, und von ihm gleich wieder um 150 Rthlr. auf 3 oder 4 Jahresfristen zu bezahlen, rückkäuflich annehmen; wodurch der Jude nicht nur ein gerichtliches Unterpand erhält, sondern auch sein Darlehen öfters auf 15 bis 18 pro Cent nuzet. Dieses ist die nachtheiligste aller jüdischen Operationen für den Landmann; und es wäre zu wünschen, daß solche bey Ausfertigung neuer Judenschussbriefe beherzigt werden möchte.

Was das Wechsel-Negotium der Juden betrifft, welches ihnen gemeiniglich aller Orten gestattet wird: so ist bekannt, daß man überall vorgeschriebene Wechselordnungen findet, die gemeiniglich mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit abgefaßt sind. Nach solchen Wechselordnungen müssen sich denn auch vornehmlich die Juden richten. Besonders ist ihnen aller Betrug auf das nachdrücklichste verbotzen; und wenn ein Jude nicht bares Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angibt, oder sonst betrieget, wird er zuweilen seiner Forderung verlustig, und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejaget (*0); und wenn er zu der Verfallzeit einen neuen und höhern Wechsel, als der erste gewesen ist, von dem Christen erzwingt, oder eine Dis-

§ 5

ces

(*0) S. Kön. preuss. diesfallsiges allgemeines Edict, v. 8 Apr. 1726, und dessen Declaration v. 7 Jan. 1745, wie auch General-Judenprivil. §. 27.

cretion über die Zinsen nimmt, oder übermäßige Zinsen sich voraus zahlen läßt, soll, in den preussischen Landen, die Schuld, in so weit sie richtig ist, an die Armencaße des Ortes verfallen, und der Jude sammt seiner Familie seines Judenprivilegii verlustig seyn ⁽⁹¹⁾.

Ob Juden in Wechseln nach Kaufmannsart zu handeln, oder sonst sich verbindlich zu machen, erlaubt seyn, ist eine Frage, deren Bejahung heutiges Tages keinem Zweifel unterworfen ist, da nicht allein die Erfahrung lehrt, daß sie an denen Orten, wo Wechsel-Handlung getrieben wird, ja so gar an einigen Orten noch eher, als die Christen, wechselfähig werden, wie denn z. B. nach der churpfälzischen W. O. Art. 8, die Juden sich schon nach zurück gelegtem 15ten Jahre in das Wechsel-Negotium einlassen dürfen. Eben so wenig ist auch daran zu zweifeln, daß die Juden in allen Wechsel-Negotien, worin sie sich auf eine oder die andere Art einlassen, nach dem strengen Wechsel-Rechte verbunden werden, so gar, daß sie auch an verschiedenen Orten, als: zu Leipzig, Frankfurt am Main, Braunschweig, Augsburg, Breslau, den churbrandenburgischen und pfälzischen Landen, schuldig sind, am Verfalltage dem Christen ohne einige Erinnerung das Geld in das Haus oder Gewölbe zu bringen; in dessen Entstehung aber, daß von den Christen wegen nicht geschehener Zahlung protestirt werde, gewärtigen; wie nicht weniger in Hamburg auf Sicht an sie lautende Wechselbriefe an ihrem Sabbathe oder andern ihren Festtagen, da sie ankommen, zu acceptiren schuldig sind, ob sie gleich mit andern Wechseln und Anforderungen an diesen Tagen nicht beschweret werden sollen ⁽⁹²⁾. Und ob gleich, vorerwähnter Ma-

(91) Kön. preuss. Wechselordn. v. 30 Jan. 1751, Art. 20.

(92) Hamburgische Wechselordn. Art. 13.

ßen, in den Reichsgesetzen den Juden bey Verlust der Action ernstlich untersagt ist, ihre gegen einen Christen habende Actionen einem andern Christen zu cediren: so ist doch solches Verboth, wegen des Nachtheiles, den der Handel darunter leiden würde, auf die Wechselbriefe so wenig, als auf andere ganz liquide Schulden anzuwenden, um so mehr, da, was die irregulären Wechsel betrifft, wenn ja einiger Bucher oder sonst ein Betrug dabey vorgegangen seyn sollte, dem Wechselschuldner unbenommen bleibt, deswegen die Reconvention anzustellen.

13. Weil bey dem Waarenhandel verschiedene Waaren vorkommen, deren Güte und Aufrichtigkeit man nicht sofort äußerlich beurtheilen kann, und bey welchen die Juden ihre Verfälschungen und Betriegeren anwenden dürfen: so pflegt man in Ländern, wo die Polizen gut eingerichtet ist, dergleichen Waaren den Juden zu verbieten, und ihnen dagegen diejenigen vorzuschreiben, mit welchen zu handeln ihnen nur erlaubt seyn soll. Was man dieserwegen in den königl. preussischen Staten weislich verordnet hat, besteht in Folgendem.

Den berlinischen Juden ist verbothen, mit Woll-Manufacturen und deren Verlage sich abzugeben, oder mit roher Wolle und wollenem Garne, ohne besondere landesherrliche Concession, zu handeln. Sie sollen, nach dem diesfallsigen königl. Edict, v. 24 Apr. 1737, in den hiesigen Residenzien keine Wolle, es sey einheimische oder ausländische, Scher-Kauf- oder Gärtner-Wolle, kaufen, kein Geld darauf leihen, oder gegen Waare annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Rahmen wie es wolle, einige Wolle an sich bringen, Verkehr damit treiben, solche spinnen lassen, Juden- oder Christen-Fabrikanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenem wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren selbst verfertigen, We-

berstühle kaufen, von den Fabrikanten annehmen, oder Geld darauf leihen; widerigensfalls soll nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, wie auch die Weberstühle und das übrige Handwerkszeug confisciret, sondern auch der Jude, bey welchem dergleichen gefunden werden, oder dessen, jedoch ohne Weitaufzigkeit oder Form von Proceß, nur einiger Massen überzogen wird, wegen solcher Uebertretung der Geseze, andern zum Exempel, dem Befinden gemäß nachdrücklich und unnachbleiblich bestraft werden; als worauf die Kammer, Magistrate, und das Officium Fisci, mit allem Ernst und Nachdruck halten und dafür allenfalls stehen sollen. Doch bleibt, die Sterbe- und März-Felle aufzukaufen, und die Wolle von diesen Fellen abzubringen, frey; sie müssen aber, bey unnachbleiblicher exemplarischen Bestrafung, die bewollten Felle und die Wolle nicht ausser Landes bringen, sondern an die Fabrikanten einländischer Städte verkaufen⁽⁹³⁾.

Ferner sollen die Juden mit rohen Kind- und Pferde-Säuren, noch auch mit rohem oder gefärbtem Leder, es habe Nahmen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren, nicht weiter handeln, als ihnen solches nachgelassen ist, und hernach weiter unten angezeigt werden wird. Auf solchen Fall aber sollen sie denn doch durchaus kein Waarenlager damit halten, noch dergleichen etwa überkommenes Leder ausser den Jahrmärkten feil haben; und die Accisekammern müssen ihnen solche nicht eher folgen lassen, bis die Einbringer desselben die erforderliche Beschaffenheit durch bindige Zeugnisse erweisen, oder allenfalls eidlich bekräftigt haben. Wiewohl in denjenigen Provinzen, worunter dieserwegen, besonderer Umstände halber, etwas mehreres durch landesherrliche höchst eigenhändig

(93) Kön. preuß. Gen. J. Privil. S. 14.

unterschiedene Ordres nachgegeben worden, es auch dabey sodann noch zur Zeit sein Verbleiben hat⁽⁹⁴⁾.

Was die Specerey- und Gewürz-Waaren betrifft, weil solche nach der Juden Religion ganz rein und von keinen Würmern bebrochen seyn müssen, so ist ihnen zwar erlaubt, dergleichen Specerey- und Gewürz- auch andere zur Speise dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreinigt werden können, als: Rosinen, Mandeln, Reis, Senf, Kümmel, Anis, u. d. gl. für andere Juden einzukaufen, welches sich auch in Ansehung anderer Victualien, als: Graupen, Grütze, Mehl ic. welches miethig werden kann, und alsdann von ihnen nicht zu gebrauchen ist, versteht. Doch müssen die Victualien auf öffentlichem Markte, und nicht weiter als zu eigenem Gebrauche, von ihnen gekauft werden. Auch dürfen die Juden nicht mit unfabricirtem Tobak handeln, noch weniger selbst fabriciren, auch ohne besondere Concession keine Höferrwaaren, als: Häringe, Butter, Käse, eingewässerten Stock-Berger- oder Klipp-Fisch, Schollen, Salz, Seife, Lichte, Eier, Schmeer, Hirse, Linsen, allerley Grütze, Gerstengraupen, Rüben, Erbsen, Getreide im Einzelnen, Gartenwerk, Obst, u. d. gl. führen⁽⁹⁵⁾.

Hingegen ist den Juden erlaubt, mit folgenden Waaren zu handeln, als: Drap d'or, Drap d'argent, reichen Stoffen und Bändern, ein- und ausländischen gestickten Waaren, in der berlinischen königl. Gold- und Silber-Manufactur fabricirten Tressen, Touren, Points d'Espagne, Gold- und Silber-Faden und Cantillen, desgleichen mit Juwelen, Bruchgold und Silber, Lingors, alten Taschenuhren, u. d. gl. Ferner: mit Geldwechseln und Pfändern, Geldmäskeln, Auf-

(94) Eb. das. S. 16.

(95) Eb. das. S. 17.

und Verkauf von Häusern und Gütern für andere Leute; wie auch, mit allerley brabantischen, holländischen, schlesischen und chursächsischen, weißen und seidenen Waaren, Ranten, Messeltuch, und ganz weißen einländischen groben Futterkattun, einländischer Leinwand, weißem Zwirn, Tafel- und Tischzeug, ganz und halb, sonderlich auch einländischen seidenen Waaren, auch mit aus- und einländischem ungefärbten gar gemachten Leder, mit einländischem Sammet, mit allerley im Lande fabricirten ganz und halb wollenen und baumwollenen Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen; desgleichen mit den im Lande fabricirten Kattunen und Ziken; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaf-Fellen, Federn, Perrücken, Menschen- auch Kamel- und Pferde-Haaren, Talg, Wachs und Honig, polnischen Waaren, rohem und noch un- verarbeitetem Pelzwerk, aber keinen neu verfertigten Kürschnerwaaren, in den Städten, wo Kürschner wohnen, es wäre denn, daß sie den Kürschner, von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkaufte haben, sofort benennen könnten; wie auch mit Thee, Kaffe, Chocolate, und fabricirten aus- und einländischen Schnupf- und Rauch-Tobak. So steht ihnen auch noch frey, mit allerley alten Kleidern, alten und gebrauchten Meublen, Haus- und Küchen-Geräthe, und überhaupt mit allem demjenigen, was ihnen oben nicht generaliter und specialiter verbotnen ist, wenn es auch hier nicht specificiret, noch eigentlich benannt worden ist, zu handeln, zu stuzen und sonst zu verkehren; doch alles dieses nicht anders, als in den Häusern und ihnen ordentlich zugestandenen Läden und Buden ⁽⁹⁶⁾.

Denjenigen Schutzjuden, welche besondere landesherrliche Concessionen haben, in den Städten, vor-

(96) Eb. das. S. 18.

morin sie verleitet sind, oder wohnen, offene Läden und Buden zu haben, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten stück- oder ellenweise zu verkaufen, ist zwar noch ferner erlaubt worden; sie müssen aber so wenig auf einländischen Messen und auf Jahrmärkten, wie sie sich sonst zum Nachtheil der christlichen Kaufleute verschiedentlich anmaßen wollen, viel weniger aber an denen Orten, wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder einen Kramladen öffnen und darin verkaufen, oder durch die Ibrigen verkaufen lassen; wie denn auch keinem Juden frey steht, an einem andern Orte, als wo er wohnt, in den königl. Landen außer Mess- und Jahrmarkt-Zeiten, da ihnen auf dem Markte eine absonderliche Bude zu haben erlaubt ist, eine offene Bude und einen Kramladen zu halten.

Zu Breslau besonders, sollen die privilegierten Juden keinesweges, auch nie und zu keiner Zeit, außer in Messen und Märkten, wo es jedem erlaubt ist, offene Läden zu haben, noch weniger en detail oder à la Minuta, am allerwenigsten aber mit allerley Waaren handeln; vielmehr sollen dieselben schuldig und bey schwerer Strafe verbunden seyn, sich mit folgenden Speciebus begnügen zu lassen, und, außer Mess- und Jahrmarkt-Zeit, bloß und allein damit, und sonst mit irgend einem mehrern nicht, und zwar vorhin besagter Maßen al grillo zu negociiren, als nämlich: 1. Mit Pfandleihen und Wechseln; 2. Juwelen, echten Korallen, goldenen und silbernen Uhren, Dosen, und andern dergleichen Bijouterien; 3. reichen und schweren Stoffen, Bändern, Schabracken, goldenen und silbernen Tressen und Spizen, doch daß von den letztern nicht unter $\frac{1}{2}$ Pfund, oder 50 Ellen, verkauft werde; 4. berlinischen und andern in den königl. Landen fabricirten, keinesweges aber fremden und ausländ-

ländischen, oder schlesischen seidenen und wollenen Zeugen; 5. allerley feinen Ranten; 6. rohen und rauchen Häuten, doch daß dieselben, zum Nachtheil der einländischen Gärber und Landesnothdurften, nicht außer Landes geführt werden; 7. jüdischen Büchern; 8. Pferden; 9. alten Kleidern und Meublen; 10. Perschierstecherarbeit; 11. und endlich mit Koischer Wein und dergleichen Waaren, welche die Juden von Christen nicht kaufen dürfen.

Weil aber die meisten der jetzt erwähnten Waaren nicht zum currenten Handel gehören, mithin die Juden, daraus ihre Subsistenz ehrlicher Weise zu nehmen, oder ihren jährlichen Canonem und gemeine Lasten zu tragen, schwerlich im Stande sind: so ist ihnen, als ein Præcipuum vor fremden, die Messen und Märkte beziehenden Juden, vor der Hand und bis zu landesherrlicher Wiederrufung, verstatet worden, daß sie 3 Tage vor Anfang, und 3 Tage nach Ende derselben, mit allen in der Messe und den Märkten verstateten Waaren Handel treiben können und mögen. Doch müssen sie sich, so wie andere fremde, zur Messe und Markt sich einfindende Juden, ratione des Minutirens, an das Messereglement auf das genaueste binden.

Derjenige privilegirte Schutzjude, welcher sich gelüsten läßt, entweder selbst, oder durch die Seinigen, irgend einige andere, als oben specificirte Waaren, wie z. B. leichte Seidenwaaren, Taffete, Gros de Tours, ausländische wollene oder ostindianische Waaren, außer der Mess- und Markt-Zeit, einzeln oder en gros zu verkaufen, soll, wenn er der That überführt ist, das erste Mal, nebst Confiscation der Sorte der Waaren, wovon er gegen die Verordnung verkauft hat, mit 100 Ducaten Geldstrafe, zum Besten des landesherrlichen Fiscus, belegt, und, bey fernerer Uebertretung, ipso facto seines ganzen Privilegii

legii verlustig seyn (97). Auch sollen diese Juden, außer Markt- und Mess-Zeiten, dergleichen Waaren, als ihnen außer dieser Zeit zu debittiren nicht vergönnet ist, keinesweges einbringen; und wenn sie ja dergleichen einführen sollten, sollen dieselben von der Douane versiegelt, und eher nicht, als gegen die Messe und den Markt, eröffnet werden. Wenn aber die Juden die Jahrmärkte in den Landstädten mit allerley Waaren beziehen wollen, sollen alsdann, auf geschehene Anzeige, die etwa zwischen Messen und Märkten erhaltenen neuen und versiegelten Waaren von der Douane entsiegelt und revidiret, nach der Retour aber sofort, und bis zu der Messe oder dem Markte, wieder versiegelt werden und bleiben (98).

Im Bambergischen wird den Juden der Handel mit folgenden Waaren verstatet, als: mit Kramwaaren an Tüchern, dessen die Elle über 12 Bagen werth ist, es wäre denn, daß sie die geringeren Tücher von den einländischen Tuchmachern mit den gewöhnlichen Zeichen stückweise erhandelt hätten; dann an Hüten, deren einer auch über 12 Bagen werth ist, oder da die geringeren von einländischen Hutmachern erkaufte worden; ferner Sammet, Seide, Taffet, Strümpfen, allerley Bändern, guten Handschuhen, goldenen, silbernen, wollenen, leinenen Spitzen, Vorten, Leinwand, Barchent, Eblaisch, Zwillisch, alten Kleidern; ingl. mit Gold- und Silbergeschmeide, Sackuhren, Pfanden, Ringen, Kleinodien, Perlen, Wechsel, Pferden, Klavieren, doch mit keinem gemästeten, Fein- und Rüß-Dehl, Bruchzinn, Messing, Kupfer und Wollen, doch daß diese letztere vier Sorten in der Wage abgerogen, und den resp. Kandelgießern, Kupferschmieden und Tuchmachern, das Einstandrecht darauf gelassen werden soll.

Hingegen ist ihnen verbothen, daß sie mit keinerley Getreide, grünem oder dürrem Obst, Samenwerk, Saffran, Süßholz, Schmalz, Hopfen, rohen Häuten, Leder, gemel-

nem

(97) Kön. preuß. Declaration wegen des Judentoleranzwunsens zu Breslau, S. 11 — 14.

(98) Eb. das. S. 25, 26.

nem Pelzwerk, Gewürz, Unschlitt, Hanf, Weln, Stahl und Eisen, Wagen- und Räderholz, unter eintrgerley Präsert handeln, oder solcherley Waaren aufkaufen, eintauschen, oder an Schulden annehmen, noch auch sonst sich gelüsten lassen sollen, das Jahr hindurch in Bamberg und auf dem Lande offene Märkte und Stände zu bauen und aufzurichten.

Bambergische Verordn. v. J. 1708, §. 7. 8.

Die ansbachischen Gesetze verordnen nur überhaupt, daß die dortigen Schutzjuden an ihrer Hanthierung und Nahrung von niemand verhindert noch beeinträchtigt werden sollen. Die Erkaufung der rohen Häute wird ihnen dergestalt überlassen, daß sie mit unschugbaren und fremden Juden deswegen in keine Gemeinschaft treten, und wenn sie rohe Häute von den Scharfrichtern und Gallmelslern erhandeln, diese vorher den Handwertern, welche dergleichen rohe Häute bearbeiten, anzubieten wären.

Markgräfl. onolzbachische Judenordn. Tit. 2.

Da das Hausiren in und ausser den Städten überhaupt eine höchst schädliche und zu vielen Unordnungen und Vervortheilungen Anlaß gebende Sache ist; so ist solches sowohl den Christen, als auch Juden, verboten, wie ich im XXII Th. S. 476 — 505, gezeigt habe. Hr. Prof. Hoffer, in seinen Beyträgen zum Polizeyrecht, S. 443, hält zwar dafür, daß für kleine Städte, wo man vielmahls wenig mehr kaufen und verkaufen könnte, als auf dem Lande, das Hausiren der Juden doch seinen Nutzen hätte, vornehmlich in dem Falle, wenn man alte Sachen abzusehen gedächte, welches bey den Christen mit weit größerm Schaden zu geschehen pflegte. Dieses Verhältniß schiene manchem Gesetzgeber unbekannt gewesen zu seyn, welcher von einer mit allen Bequemlichkeiten versehenen Stadt aus, wieder das Handeln und Hausiren der Juden Befehle erteilt. Allein, meines Erachtens, sind diese Befehle allemahl vernünftig und gegründet. Denn ob man gleich jenen Nutzen nicht läugnen kann, so ist derselbe doch viel zu klein und geringe, als daß man

man deshalb die, wegen des in vieler Rücksicht weit größern Schadens, welchen das Hausiren verursacht, so nothwendige Übung solcher Befehle dawieder, unterlassen sollte. Unter dem Vorwande, alte Sachen bey den Leuten in den Häusern zu kaufen, könnte alles dasjenige von den Juden ausgeübt werden, was das Hausiren schädlich macht. Und dieses ist die Ursache, warum man obigen kleinen Nutzen nicht in Betrachtung ziehen kann, sondern das Hausiren, insonderheit ausser den Jahrmärkten, den Juden schlechterdings untersagen muß. Wer alte Sachen absehen will, hat in den Jahrmärkten Gelegenheit genug dazu.

An einigen Orten ist den Juden der Holzhandel untersagt; s. Th. XXIV, S. 776.

Bev der den Juden verstateten Handlung, hat die hohe Landespolizey ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Verhütung der vorseelichen und betrieglichen Bankerotte der Juden zu richten. Die Bankerotte der Handelsleute überhaupt, sie mögen Christen oder Juden seyn, haben einen so schädlichen Einfluß in die Commercen und Gewerbe, daß die Aufmerksamkeit der Landespolizey hier niemahls zu groß seyn kann. Exemplarische und harte Bestrafungen werden gemeiniglich als das beste Mittel, dergleichen Bankerotte zu verhindern, angesehen; und wenn man hiers bey standhaft ist, und die angedroheten Strafen ohne Nachsicht vollstrecken läßt, ohne sich daran durch scheinbare Vorstellungen einer Unschuld, oder durch vorgegebene und bemäntelte Unglücksfälle irre machen zu lassen, so hat dieses Mittel auch noch allemahl eine gute Wirkung gethan. Was insonderheit die Juden betrifft, so pflegt man zu verordnen, daß, wenn ein Schutzjude einen im geringsten verdächtigen Bankerott macht, und sich ausser Stande befindet, seine Gläubiger zu befriedigen, derselbe nebst allen denjenigen, welche unter seinem Schutzbriefe stehen, oder daher

angefest sind, des Schutzes verlustig gehen, sein Schutzbrief gänzlich cassiret werden, und dergestalt erloschen seyn soll, daß derselbe auch nicht einmahl mit einer andern und neuen Judenfamilie besetzt werden darf (99); doch, wenn bey vorkommenden dergleichen Fällen sich besondere Umstände finden, die einige Milderung verdienen möchten, solche alsdann an den Landesherren berichtet, und darüber Resolution eingehohlet (100), dagegen aber auch von den Justiz-Collegiis kein bankrottirender Jude unter keinerlei Vorwande, ohne landesherrliche eigenhändige Dispensation von der darauf gesetzten Strafe, die sich zuweilen auch auf die Versagung eines ehrlichen Begräbnißes erstreckt, befreiet werden soll (1). Wenn indessen ein solcher fallit gewordener und verschuldeter Jude stirbt, und dessen Aeltern oder Erben für sein ehrliches Begräbniß nicht Rath schaffen, noch auch deshalb so bald annehmliche Caution stellen können, wozu sie zuvörderst mit allem Ernste anzuhalten sind, soll der verstorbene Jude zwar begraben, doch aber dessen Aeltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben ist, durch prompte Execution angehalten werden; und sind die Judenältesten angewiesen, darauf genaue Attention zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorseßlichen Bankrott eräugnet, es in Zeiten an gehörigem Orte anzuzeigen (2).

An

(99) S. die dierfallsigen Königl. preussischen Edicte v. 14 Jun. 1715; 4 Febr. 1723; 20 May 1736; 25 Dec. 1747, und General-Judenprivil. §. 10.

(100) S. Kön. preuss. Edict, v. 23 Jan. 1749, und Gen. J. Priv. a. ang. D.

(1) Kön. preuss. Verordn. wegen der Banquerouts der Juden, v. 2 Dec. 1755.

(2) Kön. preuss. Edictum declaratorium v. 24 Dec. 1730, und Gen. J. Priv. a. ang. D.

An denen Orten, wo man die Juden duldet, ist ihre eigene gottesdienstliche Einrichtung eine nothwendige Folge der Duldung, welche das Gewissen christlicher Regenten und Obrigkeiten keinesweges verlegen kann. Doch bedienen sich christliche Regenten billig auch, in Ansehung der Juden, ihrer landesherrlichen Gewalt und Aufsicht, welche ihnen über alle gottesdienstliche Gesellschaften und Religionsparteyen in dem State zukommt, um ihnen in ihren Religions- und Kirchen-Sachen gehörige Gränzen zu setzen, damit sie die ihnen verstattete Freiheit nicht zu weit ausdehnen und mißbrauchen können. Hingegen muß man auch die Gränzen solcher Gewalt nicht überschreiten, weil dieses sonst einen unrechtmäßigen Gewissenszwang ausmachen würde. Insonderheit muß man sich hüten, die Bekehrung der Juden durch gewaltsame Mittel zu befördern. Man würde sehr irren, wenn man aus dem Rechte, die Juden im Lande zu dulden, sofort berechtigt zu seyn glauben wollte, die Juden zu Anhörung christlicher Predigten, (s. oben, S. 381, f.) und zu Lesung und Anschaffung christlicher Lehrbücher und Streitschriften, und also mit Gewalt zu Annehmung der christlichen Religion nöthigen zu dürfen. Es ist weit billiger, wenn man die Juden bey ihren ublichen Gebräuchen und Ceremonien schützet, und ihnen, in dieser Absicht, Synagogen, Schulen und Begräbnißplätze verstattet, damit sie ihren Gottesdienst ungestört verrichten, und ihre Kinder in ihrem Glauben erziehen lassen können. Ihre Bekehrung aber muß man ihrer eigenen innerlichen Ueberzeugung überlassen. Von der Juden-Bekehrung werde ich weiter unten wieder sprechen.

Eigenmächtiger Weise dürfen die Juden keine Synagogen und Schulen anlegen und erbauen, sondern es wird dazu die landesherrliche Concession und Erlaubniß erfordert. Diese Concession müssen die

Juden zuweilen mit schwerem Gelde bezahlen, welches auch gar nichts unbilliges ist. Haben die Juden in einer Stadt noch keine Synagoge und Schule, und wird ihnen die Erbauung derselben verstattet, so pflegt ihnen entweder ein an einem abgelegenen Orte der Stadt noch unbebauter Platz dazu angewiesen zu werden, oder wenn ein solcher Platz mangelt, müssen sich die Juden dazu bequeme Häuser mit obrigkeitlichem Consense von Christen kaufen, und dieselben zu solchem Endzwecke einrichten. Wenn in diesem letztern Falle bisher Steuern, Grundzinsen u. d. gl. auf solchen Häusern gehaftet haben, muß die fernere Entrichtung derselben die Judenschaft gemeiniglich übernehmen, ob gleich mit diesen Häusern eine solche Veränderung in Ansehung des Gebrauches vorgeht; denn dieserhalb darf das Steuer-Catastrum der Stadt keinen Ausfall leiden. Zuweilen verstattet man den Juden auch nur, daß sie sich in einem oder andern derer Wirthshäuser, die den fremden ausser den Messen und Märkten ankommenden Juden zu ihrem Absteiger-Quartier angewiesen sind, einen Saal zur Synagoge mietzen dürfen (3).

Zusammenkünfte und Privat-Bethstunden mit Versammlung vieler andern Juden in ihren Häusern zu halten, pflegt an einigen Orten nicht erlaubt zu werden, weil solches nicht allein aller guten Ordnung zuwider läuft, sondern auch der Gemeine anstößig ist, und ihrer gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge vielon Eintrag thut. Und wenn es ja mit landesherrlicher Bewilligung geschieht, so pflegt man zu bestimmen, wie viel solcher Bethstunden, und in welchen Straßen solche zu halten, verstattet seyn solle; wo alsdann dergleichen Bethstunden für alte, abge-

lebte

(3) Kön. preuß. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 31.

lebte und fränkische Leute, nebst Kindern unter 12 Jahren, weil solche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Otern in gewissen, von den Judenältesten dazu bestimmten Häusern in den angewiesenen Straßen von einem Schulmeister gehalten, dabey aber keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Bethen unumgänglich nöthig sind, gebraucht, und zugleich, was in der Synagoge für die armen Juden und sonst gesammelt wird, beygetragen, auch die Zusammenkünfte jedes Mal in einem Hintergebäude, oder an einem solchen Orte, wo den Nachbarn und sonst dem Publicum durch überlauten Geschrey keine Ungemächlichkeit entstehen kann, gehalten werden sollen (4).

Den Juden ist allenthalben verboten, auf die christliche Religion zu schmähen. Besonders sollen sie, wie ich bereits oben, S. 369, erwähnt habe, in den kön. preussischen Landen, bey Leib- und Lebensstrafe, und gänzlicher Verbannung der Judenschaft aus dem Lande, das jüdische Gebeth, welches sich anfängt: Alenu Jeshabbeach, nicht mißbrauchen, sich gewisser verdächtigen Worte in demselben, und des Aussprechens und Hinwegspringens dabey, so wie anderer Gebethe von gleicher Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, insonderheit dem so genannten Hamans- oder Purim-Feste, enthalten (5).

Die Juden hoffen ohne Grund, daß ihr ehemaliger Tempel zu Jerusalem werde wieder erbauet, und der Gottesdienst nach Moses Gesetze wieder hergestellt werden. Jetzt stellen sie ihre öffentliche gottesdienstliche Versammlungen, da, wo sie ihnen verstattet werden, in ihren Syn-

§ 4

agogen

(4) Kön. preuß. Verordn. v. 2 Febr. 1745, und Gen. J. Priv. §. 30.

(5) Gen. J. Privil. a. ang. D.

agogen an. Sie richten sich nach der Vorschrift des Rabs bi Mosche des Sohnes Maimon, welcher im J. 1101 oder 1105 gestorben ist, und die Glaubenslehren der jetzigen Juden, welche den Talmud annehmen, in 13 Artikel zusammen gefasset hat, welche ein jeder Jude, wenn er auch sonst nichts wissen sollte, lernen muß (7). Dieser verlangt, daß, wo sich 10 Juden, welche 13 Jahre und 1 Tag zurück gelegt haben, aufhalten, sie, wenn es ihnen erlaubt ist, ein Haus zum gemeinschaftlichen Gebeth bestimmen sollen, welches Beth Hakenelet genannt wird. In der Synagoge haben die Weiber ihren abgesonderten Ort. Ein Kasten, in welchem die Gesezrolle verwahrt wird,

(6) Ein jeder Artikel fängt mit den Worten an: Ich glaube mit einem vollkommenen Glauben. Der übrige Inhalt ist:

1. Daß Gott der Schöpfer, Regierer und Erhalter aller Creaturen sey, daß er alles gemacht habe, mache, und machen werde in Ewigkeit.
2. Daß Gott der Schöpfer der einzige, und nichts ihm gleich sey, und daß er allein unser Gott gewesen sey, noch sey, und bleiben werde in Ewigkeit.
3. Daß er kein körperliches Wesen sey, keine körperliche Eigenschaften an sich habe, und daß kein körperliches Wesen mit ihm verglichen werden könne.
4. Daß Gott der Schöpfer der Erste und Letzte sey.
5. Daß man ihn allein anbethen müsse, und ausser ihm niemand.
6. Daß, was die Propheten geredet und gelehret haben, lauter Wahrheit sey.
7. Daß die Lehren und Weissagungen Moses wahr seyn, und daß er der Vater aller Wesen sey, die vor und nach ihm gewesen, und seyn werden.
8. Daß das ganze Gesetz, so wie es heutiges Tages in unsern Händen ist, dem Moses von Gott selbst gegeben worden sey.
9. Daß dieses Gesetz niemahls werde verändert, noch von Gott ein anderes Gesetz werde gegeben werden.
10. Daß Gott alle Werke, ja alle Gedanken der Menschen kenne, wie Ps. 33, 15. geschrieben steht.
11. Daß Gott diejenigen, welche seine Gebote halten, belohnen, aber die Uebertreter derselben bestrafen werde.
12. Daß der Messias noch kommen werde; und wenn er gleich lange ausbleibt, so will ich doch so lange auf ihn hoffen, bis er kommt.
13. Daß die Todten werden auferstehen, zu der Zeit, welche dem Schöpfer gefallen wird, dessen Name hochgelobet sey ewiglich!

versteht die Stelle der Bundeslade. In der Mitte steht der Lesestuhl, auf welchen die Gesezrolle gelegt wird. Die Synagogen haben ihre Vorsteher. In denselben geschieht nicht nur das Morgen- und Abend-Gebeth, und die gottesdienstliche Versammlung am Sabbath und an den Festtagen, sondern auch die Eidesleistung. Sie behalten in denselben ihre Hüte auf. Von den Synagogen in Berlin, Amsterdam und Livorno, s. oben, S. 369, 342, f. und 383.

Der jüdische Gottesdienst geschieht täglich zwey Mahl, und zwar soll allemahl des Abends, die tägliche Bethstunde, 4 Stunden vor Sonnen-Untergang geschehen, des Morgens aber vor Sonnen-Aufgang. Doch geschieht des Abends dieses nur im Winter; im Sommer aber, wenn die Tage lang sind, geht das Abendgebeth gewöhnlich um 7 oder 8 Uhr an.

Am Morgen des Tages vor dem Sabbath, kauft ein jeder Hausvater Fische und Mehl zu Brod auf den Sabbath; und weil die Seelen am Sabbath sich aus dem Feuer wegbegeben dürfen, fangen sie denselben gern etwas früh an, damit die Seelen desto eher zur Erquickung in das Wasser gehen können. Die Lichter werden von den Weibern angezündet, welche auch den Segen darüber sprechen. Am Sabbath lassen sie das Essen durch Christen, oder andere die nicht Juden sind, vom Feuer nehmen, auch durch eben dieselben die Lichter puzen, und des Abends in den Synagogen anzünden. In den Synagogen wird gebethet, und ein Abschnitt aus dem Geseze vorgelesen.

Der erste Tag eines jeden neuen Monathes, Rosch Chadosch, wird nur als ein halber Feiertag angesehen, doch fasten die frommsten Juden den Tag vorher, und die Weiber können ihn als einen ganzen Feiertag begehnen. In den Synagogen wird der 18te Psalm gesungen, und aus 4 Mos. 28, 11–16. gelesen, oder gebethet.

Der Montag und Donnerstag in jeder Woche, werden auch für halbe Feiertage gehalten, weil man die Lesung des Gesezes über 3 Tage nicht anstellen lassen müsse, und an denselben werden in den Synagogen, ausser den gewöhnlichen Morgengebeten, noch einige andere gebethet. Fromme Juden fasten auch wohl an diesen beyden Tagen. Sie haben auch noch andere Fasttage ausser den ältern, wie ich hernach melden werde.

Das Neujahr der Feste der Juden, ist von dem bürgerlichen Neujahre unterschieden, und fängt mit dem Monat Nisan an, welcher in unsern März fällt.

Das erste Fest ist das Passahfest, welches sie Pesach nennen. Die Zubereitung zu demselben besteht vornehmlich darin, daß sie den nächst vorhergehenden Sabbath, welcher der große genannt wird, besonders heilig halten, von Weizenmehl dünne ungesäuerte Kuchen, welche sie Magen oder Magenkuchen (Matzos) nennen⁽⁷⁾, mit vielen Ceremonien

(7) Die Magen sind ganz dünn gewirkte und mit vielen kleinen Löchern versehene, ganz hart gebackene Kuchen, welche aus Weizenmehl bereitet werden. In Deutschland allein muß eine erstaunende Menge Weizen dazu verbraucht werden. Bloß die Juden zu Wiesbaden und Gießen, im Rheingau zu Mainz und Kirsheim, haben jährlich 120 Malter, das Malter zu 143 Pfund, nöthig. Der Weizen wird drey Mahl aufgeschüttet, und von 143 Pfund Weizen bleiben 108 Pfund Mehl übrig. In der Zeit, da gemahlen wird, darf niemand in die Mühle, es sey denn ein Jude dabey, und die Juden helfen allemahl im Beseyn des Müllers mahlen. Nichts von gesäuertem Brod darf in dieser Zeit weder oben noch unten in der Mühle seyn. Alle, die mit Mehl umgehen, müssen sich waschen, wenn sie was gegessen haben. Nicht ein Korn Weizen darf alsdenn in der Mühle zerbißten, oder nur in den Mund genommen werden, inwiefernfalls das sämmtliche vorhandene Mehl als unrein angesehen wird. Ehe das Magenmehl aber gemacht wird, muß die Mühle sehr gut gereinigt und gestellet werden. Die Juden haben ihren eigenen Ercker, Beutelsäckchen, Rarge, und das Mehl und Kasien werden mit Tüchern beschlagen. Wenn ein einziges Körnchen ganzer Weizen im Teige gefunden wird, darf der ganze Teig nicht gebraucht werden. Der Weizen wird von den Juden gewöhnlich selbst gekauft. Für das Rentermalter Magenmehl zu 143 Pfund, wird im Nassauischen 7 und ein halber Gulden, und im Rheingau 8 Gulden bezahlt. Dem Müller wird vom mainzer Malter Weizen 1 Kumpf Weizen und 1 Kumpf Kleien als Molter für sein laufendes Geschirre und Bemühung gegeben. Der Kumpf Weizen wiegt 11 bis 12 Pfund, und der Kumpf Kleien 5 Pfund. Wenn das Mehl verfahren wird, muß allemahl ein Jude mit zugegen seyn, und Acht haben, daß dasselbe nicht unterwegs verunreinigt werde. Es gibt aber sowohl unter den Juden, als bey andern Religionsverwandten, so genannte starke Geister, welche, wenn sie allein sind, sich über das Pünctliche sehr weit hinaus setzen. So geschah es vor Ostern 1780, daß ein Fuhrmann mit Magenmehl vor einem Wirthshause stille hielt, wo inzwischen ein Schweine- etliche Säcke aufreiß, und mit seinem Rüssel Mehl aus den Säcken hohlte. Der Jude machte in der Stille die

backen, alles Geschirre sorgfältig reinigen und alles gesäuerte Brod in den Häusern zusammentuchen und verbrennen. Am 14ten des Monathes Nisan müssen alle Erstgeborne fasten, und am Abend dieses Tages fängt das Fest an, welches 8 Tage währet, und sich also erst am 22sten endigt; doch sind nur die 2 ersten und 2 letzten rechte Feyerstage; die 4 mittlern werden Chol hammoed, d. i. gemeine Tage des Festes, genannt, an welchen unterschiedene Geschäfte ausgerichtet werden dürfen. Die Feyer dieses Festes, welche von der im Gesetze befohlenen sehr verschieden ist, schreibt, so wie die Feyer aller übrigen Feste, der Talmud vor. Nach dem Ende des ersten Tages des Pesach, oder von der zweyten Osternacht an, werden 49 Tage bis zum Feste der Wochen gezählt, und dieses heißt das Omer zählen, oder das Zählen der Tage bis zu der Aernde. Ein jeder Jude muß alle Tage, und alle daraus entstehende Wochen, bis auf den 49sten, stehend zählen, und eine gewisse Formel das bey sprechen.

Das Fest der Wochen (Chag Schebhuos), welches also am 50sten Tage nach dem Pesach einfällt, wird 7 Tage lang gefeyert; und weil der zweyte Tag zum Gedächtniß der Gesetzgebung dient, so streuen sie Gras in den Häusern, und in der Synagoge stellen sie grüne Bäume auf.

Der 17te Tag des Monathes Tamus, ist ein allgemeiner Fasttag, weil an demselben die Gesetztafeln zerbrochen seyn sollen, das Opfer im ersten Tempel aufgehört hat, Jerusalem zum zweyten Mal zerstört, und das heilige Gesetzbuch verbrannt worden ist.

Am 9ten Tage des Monathes Ath, ist abermahl ein allgemeiner Fasttag, wegen der letzten Zerstörung des Tempels.

Das bürgerliche Neujahr (Rosch Haschanna) fängt mit dem Monathe Tisri an, welcher in unsern Sept. fällt; sie kündigen es aber schon einen Monath vorher durch das Blasen mit einem (Bocks- oder Widder-) Horne an, damit die gottesdienstlichen Juden sich durch Fasten und Bußübungen

Säcke wieder zu, und das Mehl wurde als Rath glücklich verzehrt.

Chr. Fr. Zabel Beyträge zur Naturgesch. und Besch. der nassauischen Länder, Dessau 1784, gr. 8. S. 68, f. Siehe auch Th. VI, S. 761.

ungen dazu bereiten können. Am Tage vor dem neuen Jahre baden sie sich in fließendem Wasser. Am dem Neujahrstage selbst, wird in den Synagogen etwas aus dem Gesetze und aus den Propheten gelesen, auch mit einem Horne geblasen, und nach dem Mittagessen werfen sie ihre Sünden in den Fluß oder Bach, welcher ihnen der nächste ist. Sie feyern auch noch den zwenten Tag des neuen Jahres. Der dritte Tag eben dieses Monathes Tisri, ist ein feyerlicher Fasttag wegen der Eemordung des Gedalja (2 Kön. 25, 26. Jer. 41, 10. 43, 7.). Am 10ten Tage eben dieses Monathes fällt das Versöhnungsfest ein, welches die Juden Jom Kippur, d. i. den langen Tag, nennen. Früh morgens nach verrichtetem Gebethe, schlachten die Mannsperſonen Hähne, und die Frauensperſonen Hühner, für ihre Sünden, sprechen dabey eine Gebethsformel aus, und schlagen die sterbenden Hähne oder Hühner unter derselben drey Mahl um ihr Haupt. Die Hühner werden noch vor Abend geſſen. Es ist aber dieser Gebrauch nicht allenthalben gewöhnlich. Sie geben Almosen, auch einander mit ledernen Kleiden 40 Striche auf den hintern Theil des Leibes, beten und brennen während der 24 Stunden des Versöhnungstages Licht, noch anderer Gebräuche nicht zu gedenken.

Am 15ten Tage des Monathes Tisri, ist das Laubhüttenfest (Succos), welches 8 oder vielmehr 9 Tage lang gefeyert wird, doch so, daß nur die 2 ersten und 3 letzten, ganze, die 4 mittlern aber halbe Feyerstage sind. Der 9te Tag heißt Gesetzfreude (Simchas Thorah), weil an demselben die Lesung des Gesetzes geendigt, und nun wieder von vorn angefangen wird. Sie wohnen an diesem Feste unter freyem Himmel in Hütten, welche sie von grünen Zweigen machen, und inwendig, so gut sie können, schmücken.

Am 27sten Tage des Monathes Kislev, welcher in unserm Dec. fällt, ist das Kirchweihfest (Chanucab), welches Judas der Maccabäer verordnet hat (1 Maccab. 4.). Es wird 8 Tage gefeyert, und auch das Fest der Lichter genannt, weil des Abends heilige Lichter entweder von Wachs oder Oehl angezündet werden, und, so lange sie dauern können, brennen dieselben, bey welchen aber keine Arbeit geschehen darf, sondern zu häuslichen Verrichtungen muß ein anderes Licht angezündet werden. Alle Abend wird ein Licht mehr angezündet, als an dem vorhergehenden. An diesem

Freu

Freudenfeste macht man sich so viel Vergnügen als man haben kann.

Am 10ten des Monathes Thebet, ist ein allgemeiner Fasttag, wegen der Belagerung und Eroberung der Stadt Jerusalem durch Nebucadnezar.

Der 13te Tag des Monathes Abar, welcher in unserm März fällt, ist ein Fasttag, welcher das Fasten Esther genannt wird; und am 14 und 15ten wird das Fest Purim mit Fröhlichkeit begangen, weil Haman's Anschlag zur Ermordung der Juden mißlungen ist. (Buch Esther 9, 20. 21.) Wenn diese Geschichte in der Synagoge abgelesen wird, machen die Kinder, so oft der Name Haman vorkommt, durch Hammer- und Klöppel-Schläge großes Geräusch. In diesem Feste wird viel Almosen gegeben, und es ist das letzte im Kirchenjahre.

Die wichtigsten ehemahligen gottesdienstlichen Handlungen der Juden, die Opfer, haben mit dem Tempel aufgehört. Sie glauben, daß die Stelle derselben theils durch Verlesung der ehemahligen Opfer-Verordnungen und Gebräuche, (nach Hosea 14, 3.) theils durch ein gewisses Gebeth, ersetzt werde.

Die Gelübde theilen sie in heilige und verbindliche Gelübde ab. Unter jenen verstehen sie diejenigen, welche sich auf heilige Sachen beziehen, als: wenn jemand etwas an die Synagoge verehren will; unter diesen aber diejenigen, durch welche sich jemand zu etwas verpflichtet, welches bloß auf seine Person geht, als: etwas erlaubtes zu unterlassen.

An denen Orten, wo sie Synagogen oder Schulen haben, verrichten sie in denselben, nach vorher gegangenem Händewaschen^(*), das Morgen- und Abend- oder vielmehr Beper-Gebeth gemeinschaftlich, und nach verschiedenen Formeln. Solches Gebeth kann nicht geschehen, ohne daß man den Arba Canphos anlegt, und die Tephillin oder Denks

(*) Der Jude muß in allen nachgesetzten Fällen die Hände waschen, nämlich: wenn er des Morgens aufsteht, wenn er vom heimlichen Gemache kommt, aus dem Bade geht, die Nägel abschneidet, die Schuhe mit den Händen abzieht, sich am bloßen Leibe trager, einen Todten anrührt und bey demselben weg geht, nach geleisteter ehelichen Pflicht, und wenn er eine Laus getödtet hat.

Denkzettel, theils an den Arm, theils an den Kopf, befestigt.

Das Arba Canphos ist ein viereckiges, vorn über die Brust, und hinten über die Schultern hinab hängendes Mäntelchen, welches an den 4 Ecken mit Franzen von wollenen Fäden versehen, und ehemals so lang gewesen ist, daß diese auf der Erde nachschleppten. Die Pharisäer trugen dasselbe ehemals beynahe so lang, als das Oberkleid selbst. Insgemein aber sind es nur 2 kurze viereckige Stücke Tuch oder Seidenzeug, welche oben durch 2 Bänder also zusammen gebunden sind, daß man gemächlich den Kopf durchstecken kann, zu beiden Seiten aber bleiben sie offen, da denn eines dieser kurzen viereckigen Stücke über die Brust, und das andere über den Rücken hinab hängt, welches der Jude, wenn er es nur bey dem Gebethe anlegt, über das Daers Kleid wirft, sonst aber unter demselben über dem Hemde zu tragen pflegt (*). An jeder der 4 Ecken, sind Zizis, d. i. Franzen oder Zotten, von 8 getohten doppelten wollenen Fäden, welche, nach der Anzahl der Bücher Moses, mit 5 Knöpfen verschlungen sind, und ungefähr 4 Elle lang, herunter hangen. Man gründet diese Arba Canphos auf 4 Mos. 15, 38. 39. 5 Mos. 22, 12. Der Aberglaube in Ansehung derselben ist groß (**). Sie werden von einigen der kleine Tallis, im Gegensatz des großen Tallis (Tallis gedol), oder Schul-Mantels, genannt, welcher ein großes wollenes oder seidenes Tuch ist, mit welchem die Manns-Personen in der Synagoge den Kopf so bedecken, daß die 4 Enden desselben vorn um die Brust herab hangen, und daß eine jede der 4 Ecken auch Zizis hat.

Das

(9) Dieses Arba Canphos ist von wollenem oder auch seidnem Zeug, verfertigt, und dem Juden bey dem Gebethe so nöthig, daß er eher seinen Tallis oder Schul-Mantel, als sein Arba Canphos entbehren kann.

(10) Die Rabbinen erklären das Geboth von den Zizis für so wichtig, als alle Gebothe des Gesetzes zusammen genommen. Denn sie sagen, wer es fleißig halt, der erfülle das ganze Gesetz, welches sie auf folgende Weise heraus bringen. Das Wort in der einfachen Zahl מציץ enthält an Zahlbuchstaben 600, dazu 8 Fäden und 5 Knöpfe gerechnet, sind 613, und so viel Gebothe gibt es; also hält derjenige alle 613 Gebothe, welcher das Geboth von den Zizis wohl beobachtet.

Als das zweyte nöthige Stück zu ihrem Gebethe sind auch Tephillin, d. i. lederne Denkzettel mit ledernen Riemen, nöthig, die auf 5 Mos. 6, 8. gegründet werden, davon sie einen vor dem Gebethe an den bloßen linken Arm bis an die Hand, und den andern an die Stirn, binden. Jener heiße Tephillin Schel Jad, dieser Tephillin Schel Rosch. Beyde werden von schwarzen Kalbleder gemacht, doch mit dem Unterschiede, daß derjenige, welcher zur Stirn gehört, und zwischen beyden Augen am Ende der Hirschale zu sitzen kommt, aus 4 Fächern, Fig. 1760 a), derjenige aber, welcher der Hand gewidmet ist, nur aus einem, Fig. 1760 b), besteht. In dem ersten von den 4 Fächern, welches gegen die rechte Hand steht, findet sich die Stelle 5 Mos. 11, 13—21, in dem zweyten 5 Mos. 6, 4—9, im dritten 2 Mos. 13, 11—16. und im vierten 2 Mos. 13, 1—10. Der Denkzettel, den sie auf dem linken Arme tragen, und der nur aus einem einzigen Fache besteht, ist mit eben diesen Worten ausgefüllt, welche jene 4 Zettel in sich enthalten, nur mit dem Unterschiede, daß sie hier nur auf ein einziges Pergamentblättchen, welches in 4 Felder abgetheilt ist, geschrieben sind, da man hingegen zu dem Denkzettel des Hauptes 4 besondere Zettel, nach der Anzahl der Fächer, haben muß, welche sie dergestalt zusammen wickeln, daß sie an dem Orte, wo die Zelle sich endiget, anfangen, damit, wenn man sie wieder aufmacht, sogleich die Anfangsworte in die Augen fallen. Diese zusammen gerollte Pergamentzettel pflegen sie in anderes Pergament, und sonderlich in diejenigen Stücke einzuwickeln, welche sie davon abgeschnitten haben, solche alsdann mit Kuh- oder Kälbers-Haaren, die aus dem Schwanz gezogen, und vorher wohl gewaschen und gereinigt sind, zu umwinden, und nur an den Enden mit den Fingern zusammen zu drehen, auch wohl einige Haare davon hervor stehen zu lassen, damit man sehen könne, daß sie recht gemacht sind. Dieses Leder wird wieder, unter Beobachtung besonderer Ceremonien, mit Ochsen- oder Kälber-Sehnen, oder, in deren Ermangelung, mit zarten Riemen von Kalbspergament zusammen genähet. Endlich haben die Juden bey dem Gebethe auch einen Gürtel um den Leib.

Fig 1761, ist die Abbildung eines Juden, mit den jetzt beschriebenen Kleidungsstücken. a, Tallis. b, Haupt-Tephillin. c, Gürtel. d, Arba Canphos. e, Zizis. f, Hands-



Hand, Tephillin, wie der Jude sie bey dem Gebethe um Hand und Arm gebunden hat.

So bald ein Jude 13 Jahre und 1 Tag alt ist, muß er anfangen die Tephillin zu gebrauchen, doch nur an Werktagen, aber nicht am Sabbath oder andern Festtagen, weil diese sie schon von andern Völkern hinlänglich unterscheiden, da hingegen die Denkfettel ihnen an andern Tagen bey dem Gebethe zum Unterscheidungszeichen dienen sollen. Sie gedanken sich auch, daß die Tephillin den Namen Gottes *YH* (Schadai) in seinen 3 Buchstaben abbilden. Das öffentliche Gebeth geschieht in hebräischer Sprache, und man wendet dabey sein Gesicht nach der Gegend der Welt, wo Jerusalem liegt.

Zu den gottesdienstlichen Handlungen kann man auch nicht nur das Küssen der Gesetzbücher, oder vielmehr ihres Umschlages, sondern auch die 3 Handlungen in Ansehung derselben, welche *Gelilah*, das Auf- und Zwickeln, *Ez chajim*, das Holz des Lebens (nämlich halten), und *Sago bohoh*, die Aufhebung, genannt werden, rechnen, zu deren Verrichtung das Recht durch ein geringes Geld für die Armen, erkaufte wird.

Unter den Gebräuchen der Juden, ist die Beschneidung die vornehmste, für welche zwar der 8te Tag nach der Geburt festgesetzt ist, die aber doch, wegen wichtiger Ursachen, dergleichen Schwächlichkeit der Kinder, und Festtage, sind, aufgeschoben werden kann. Sie geschieht gemeinlich in der Synagoge, mit verschiedenen Gebräuchen, unter welchen dieser besonders anzumerken ist, daß für den Propheten *Elias* ein Stuhl hingesezt wird, als ob er gegenwärtig wäre, und daß der *Mohel* (Beschneider) nicht nur ein wenig von der Vorhaut abschneidet, sondern auch das übrig bleibende Stück von einander reißet, welches den Kindern unnothiger Weise Schmerz verursacht. Weil *Moses* verstatet hat, daß das neue Geschlecht der Israeliten, welches während des Aufenthaltes in der Wüste geboren wurde, unbeschneitten blieb: so ist es eine unter den Juden sehr gemeine Meinung, daß die Beschneidung nicht so nothwendig sey, daß sie nicht in wichtigen Fällen ganz unterbleiben, oder daß die Unterlassung derselben nicht entschuldigt werden könnte. *Joseph* ⁽¹⁾ erzählt, daß der König von

(11) *Antiquit.* lib. 20, c. 2,

Abdiabene *Isa* *tes* die jüdische Religion angenommen, und geglaubt habe, daß er sich nothwendig beschneiden lassen müsse; allein, eben derselbe *Ananias*, durch welchen er zum Judenthum war gebracht worden, habe es aus einer politischen Ursache nicht zugeben wollen, sondern gesagt, der König könne den wahren Gott ohne Beschneidung verehren, wenn es ihm gefällig sey, das Judenthum anzunehmen; denn diese Verehrung Gottes sey wichtiger, als die Beschneidung. Zur Zeit des Kaisers *Hadrian* durften die Juden sich nicht beschneiden (s. oben, S. 206); und in Portugal und Spanien halten sich die heimlichen Juden auch davon dispensirt.

Ihre übrige gottesdienstliche und größten Theils abergläubige Gebräuche, können hier nicht angeführt werden, weil die Menge derselben überaus groß ist. Die Ursachen und Beweisgründe für dieselben, welche entweder im Talmud, oder von spätern Rabbinen angeführt werden, sind mehrentheils so schlecht, daß sie zum Lachen bewegen. Die Juden fangen nun selbst nach gerade an, ihre eigene Religion zu verachten, und den talmudischen Unsinn, als abergläubige Volksthümchen, und als närrische Träumereien, die nur je eines Menschen Kopf verwirren könnten, zu verspotten. Ihre Ceremonien scheinen ihnen nun selbst ein drückendes Joch ohne Sinn, Zweck und Menschenverstand zu seyn, und die schwere Befolgung der Verbindlichkeiten ihres Gesetzes sind ihnen unerträgliche Forderungen einer überspannten asiatischen Einbildungskraft, ohne Absicht zur Erlangung irgend einer Vollkommenheit, oder eines sichtbaren Genusses von Wohlfahrt und Glück. Dieser philosophische Geist, welcher sich immer mehr und mehr unter dieser Nation verbreitet, und sie die Wahrheit von dem Irrthume unterscheiden lehrt, macht, daß sie auch jetzt schon viel freyer und zwangloser in Sitten, in Lebensart und in der Beobachtung ihrer jüdischen Gebräuche sind, als jemals; und der Luxus, welcher jetzt mit so vieler Gewalt die Reichen beherrscht, trägt ungemein viel dazu bey, diese feinere Lebensart noch mehr zu befördern. Die wohlthätige Wirkung einer uneingeschränkten Toleranz, die allgemeine Verträglichkeit aller Secten, und das so mächtige Beispiel aller Stände, hat hierbey einen erstaunlichen Einfluß, und wirkt mehr als alle Bekehrungen dieses sonst so hartnäckigen Volkes je wirken können. Die gefälligen Sitten der Christen,

sten, die sich immer mehr und mehr durch den französischen Ton verbessern, d. h. sich gefälliger und beliebter machen, reizen sie ungemein, und die Mode, welche das ganze menschliche Geschlecht beherrscht, hat für sie so viel Annehmlichkeit, daß ihre Macht alle Religions-Scrupel überwiegt.

In den meisten deutschen, und insonderheit den preussischen, Staten, gibt es eigentlich zwey Secten unter den Juden, wovon sich die eine die polnische, oder die rechtgläubige, und die andere die deutsche, oder die denkende, nennt. Die polnische Secte hält strenge an den Gesetzen ihrer Väter, ist in Sitten rauh und zum Theil noch ungebildet, und, wie man leicht denken kann, in ihren Begriffen von der Religion äusserst eingeschränkt, und devot, folglich gegen die andere Partey sehr intolerant. Die deutsche ist in ihren Urtheilen frey, in ihrer Lebensart ziemlich zwanglos, und aufgeklärt und helldenkend in den Begriffen von der Religion; sie ist das, was die portugiesischen Juden ungesähr in Amsterdam gegen die holländischen sind.

Wenn man nun untersucht und fragt, welches denn eigentlich die Religion des aufgeklärten Theiles der Judenthums sey, welcher jene elende Fragen des Salomons und die albernen Träumereien der Rabbinen verachtet: so kann man nichts anders antworten, als der Deismus und die natürliche Religion. Wie könnte auch ein Jude eine andere Religion durch Nachdenken sich bilden, als diese allein, da sie das Resultat seiner Aufklärung und seines Verstandes ist? Sie vereinigt sich also nur in so fern mit der christlichen, als sie mit den Grundsätzen der Moral derselben überein kommt; weiter aber erstreckt sich diese Gleichheit nicht. Die Anzahl derselben ist in der That nicht unbedeutend, und sie wäre zum Theil in Verbindung mit denen, die aus Liebe zu einer freyen und ungebundenen Lebensart ihre mächtige Vertheidiger und Anhänger sind, vielleicht der Zeloten-Partey schon überlegen, wenn nicht diese alle ihre Kräfte ansträngte, die Austreibung dieser ihnen so verhassten Secte zu verhindern. Beschäftigte sich nicht der größte Theil dieser Nation mit dem Handel, welcher beständig ihre Seelen vom ernsten Nachdenken abzieht, und nur auf die Speculation eines Erwerbes und Gewinnes richtet; hätten sie unter sich mehr Gelehrte und Künstler, und trieben sie mehr die Geschäfte der sitzenden Lebensart, so würde die Aufklärung

ung

ung dieses Volkes, dessen Seele sonst leicht etwas faßt und begreift, mit unglaublichen Schritten zur Vollkommenheit fortgehen. Indessen muß man sich doch immer schon vernünftigen, daß die Aufklärung und Bildung ihres Verstandes in so kurzer Zeit zu einem solchen Grade empor gestiegen ist.

Von dem Deismus unter den Juden in Berlin, s. Winckelmann's Biblioth. für Denker und Männer von Geschmack. 2 B. 1. St. Hera, 1783, gr. 8. S. 3, 199.

Ein Paar Gebräuche oder Gewohnheiten der Juden muß ich hier noch anführen. Sie halten es für unrecht, am Sabbath zu reisen; wenn sie also auf einer Reise begriffen sind, pflegen sie dieselbe am Sabbath zu unterbrechen, und an dem Orte, wo sie sich vor dem Anfange desselben befinden, zu bleiben. Solche strenge Beobachter der hergebrachten Meinung sind aber viele nicht, sondern sie reisen auch am Sabbath, nennen es aber nur ein Spazieren, und glauben dadurch ihr Gewissen zu beruhigen.

Beispiele aus dem Oriente, hat Niebuhr, in seiner Reisebesch. Th. 2. S. 382, f.

In Asien, in den Gegenden des Euphrats und Tigris, sind Derter, wo die Leichname einiger von den alten jüdischen Propheten, auch anderer berühmten Männer, begraben seyn sollen. Nach diesen stellen die Juden, welche dazu Zeit und Gelegenheit haben, Wallfahrten an, werden aber oft von den auch dahin wallfahrenden Moslemin entweder verhindert, oder doch eingeschränkt. Zu diesen Dertern gehören Resfil, wo das Grab des Propheten Hesekiel jährlich von viel 100 Juden besucht wird⁽¹²⁾; Ruma, wo der Prophet Jonas begraben seyn soll⁽¹³⁾; El Rosch, der vorgegebene Begräbnisort des Propheten Jonas⁽¹⁴⁾, und ein Ort unweit Nissabin⁽¹⁵⁾.

Mehrere Nachrichten von den Gebräuchen der Juden, findet man in Eisenmenger's entdeckten Judenthum, Schudr's jüdischen Merkwürdigkeiten, Ductor's Judenthums, Kirchner's jüdischen Ceremoniell, Bodenschatz kirchlichen Verfassung der heutigen Juden, Selig's Buche, genannt der Jude, u. a. m.

§ 2

Die

(12) Niebuhr Reisebesch. Th. 2, S. 265.

(13) Eb. das. S. 353.

(14) Eb. das. S. 364.

(15) Eb. das. S. 381.

Die Rabbinen sind heutiges Tages der Juden gottesdienstliche Personen und Lehrer; und diese haben von alten Zeiten her in ihren Schriften selbst für ihre Ehre, und für das Ansehen ihrer Erklärungen des Gesetzes und häufigen Vorschriften, gesorget. In Babylonien schrieb und nannte man einen solchen Mann רבי Rabba, ר' oder ר Rab, auch Kovo, Kob; zu Jerusalem schrieb und sagte man רבי Ribbi, nach der Zerstörung der Stadt aber ist fast überall gewöhnlich geworden, entweder ראב Rav, oder ראבבא Rabba, oder ראבבי zu sagen; doch wird ר' Rab, für nicht so ansehnlich als רבי Rabbi oder ריבבי Ribbi, רבבא Rabban aber für die ansehnlichste Benennung gehalten. In der vielfachen Zahl sagt man רבבאנא Rabbanin, und die Würde eines Rabbi wird רבנא Rabanut genannt. Das Ansehen der Ober-Rabbinen, welche man an denen Orten, wo die Juden zahlreich sind, antrifft, ist groß.

Zu den gottesdienstlichen Personen gehören auch die Vorsteher der Synagoge שליח ציבור (Seliach Zibbor), der סגן (Segen) und der חפסאן Chassan oder Vorsinger. Es wird auch unter dem Titel Cohen, d. i. Priester, jemand ernannt, welcher an den Festtagen des Morgens in der Synagoge den Segen ausspricht, und bey welchem die erstgebornen Kinder, wenn sie Söhne sind, gegen ein mehrertheils geringes Geld, ausgelöst werden.

In Religions- und Kirchen-Sachen, sind die Juden den Ältesten und dem Rabbi unterworfen. Diese werden von einer gewissen Anzahl aus den Vermögendsten, Mittlern und Armen der Judenschaft erwählt, welche vorher einen Eid ablegen müssen, daß sie keine dazu wählen wollen, welche der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig sind. Die Zahl der Ältesten ist bestimmt, und pflegen selbige zuweilen alle 3 Jahre von neuem erwählt zu werden. Die Wahl des Rabbi und

und der Ältesten muß jedes Mal, innerhalb einer gesetzten Zeit, bey Vernichtung der Wahl, dem vorgesetzten Landes-Collegium gemeldet, und sodann darüber die landesherrliche Confirmation gesuchet werden. Bey Erwählung der Ältesten, wie auch der gelehrten Assessoren, Armenvorsteher und Cassiere, soll dahin gesehen werden, daß keine nahe Blutsfreunde, z. B. Vater und Sohn oder Schwiegersohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im ersten Grade, zugleich dazu bestellet werden, sondern es sollen dieselben so wenig Connerion mit einander haben, als im gemeinen Leben möglich ist. Auch soll, wo möglich, der Rabbi ein Fremder seyn, oder doch wenigstens sonst keine Connerion mit der Gemeinde haben. Wenn die Gemeinde nach Verfließung der 3 Jahre einen oder zwey der bisherigen Ältesten von neuem erwählen will, so müssen erhebliche Ursachen deshalb angeführet werden, wenn solches nachgegeben werden soll.

Kön. preuss. Gen. J. Priv. S. 29.

Die Judenältesten werden zu Führung ihres Amtes zuweilen mit einer besondern Instruction versehen. Wenn selbige und der Rabbi bemerken, daß unter der Judenschaft etwas vorgeht, wobey des Landesherrn und des ganzen States Interesse verstreuet, müssen sie solches sowohl vor sich, als auch auf Erfordern, bey Verlust aller ihrer Rechte, offenbaren. Ohne Consens der Ältesten darf kein Schutjude seinen Stand in der Synagoge an jemand, und niemahls an einen Fremden, verkaufen oder vertauschen. Wenn solches mit deren Vorwissen geschieht, darf dem Veräußerer dieses Standes dafür eher kein Geld ausgezahlt werden, bis er zuvörderst sein etwa restirendes Schutzgeld oder andere Præstanda bezahlt hat, oder, dieserhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben, nachweisen kann. Wenn wegen der jüdischen Ceremonien und Kirchen-Gebrauche sonst in der Gemeinde Streitigkeiten in der

Synagoge selbst vorfallen, sollen solche durch den Rabbi und die Aeltesten erörtert und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbusen vom denselben belegen, mit dem Banne aber und Geldstrafen, welche über 5 Rthlr. betragen, ohne Vorwissen des Magistrates gegen niemanden verfahren, noch weniger solche vom Rabbi, er sey allein oder mit den Aeltesten, jemanden auferlegt werden. Der Rabbi und die Aeltesten sollen keinen Juden, der etwa nicht nach ihrem Sinne ist, mit dem heimlichen Banne belegen, sondern derselbe soll allezeit an sich null und nichtig seyn.

Kön. preuß. Sen. J. Priv. S. 21. Nach der Declaration wegen der Juden zu Breslau, S. 21, soll der Rabbiner nicht besetzt seyn, Feste anzuordnen, oder den kleinen so wenig, als den großen Bann zu verhängen.

Weil man auch den tolerirten Juden verstatte muß, ihre Leichen zu beerdigen: so pflegt man ihnen zu erlauben, außerhalb der Stadt einen Begräbniß-Platz anzukaufen. Sie müssen davon zuweilen einen gewissen jährlichen Canon an die Kammer entrichten; dagegen die privilegirten Juden, für sich und ihre Familie, für die Beerdigung weiter nichts zu entrichten haben. Wenn aber ein fremder Jude daselbst begraben seyn will, muß dafür jedes Mal etwas gewisses an die landesherrliche Casse bezahlet werden⁽¹⁶⁾. An einigen Orten müssen die Juden den Geistlichen die bey den Christen gewöhnlichen Jura Stola entrichten⁽¹⁷⁾.

In

(16) Kön. preuß. Declaration wegen der Juden zu Breslau, S. 30.

(17) Markgräfl. brandenb. bayreuthisches Rescript, daß das Land mit Reception der Juden verschonet werden, von den im Lande gebornen Judenkindern aus jeder Familie nur ein einziger geduldet, die übrigen aber fortgeschafft werden, jedes Haushalt Schutgeld geben, die Betteljuden das Almosen vor den Thoren bekommen, und bey Hochzeiten, Beschneidung und Leichen, die Juden den Geistlichen die bey den Christen gewöhnlichen Jura Stola entrichten sollen, d. d. 12 Jul. 1715, ff. im Corp. Const. Culmb. Th. 2, S. 271.

Re

In der schwedisch-pommerischen Hauptstadt Stralsund, werden seit dem J. 1762 einige jüdische Familien gebildet, und haben die Erlaubniß, Gott nach ihrer Weise zu verehren. Aber sie hatten kein Blätschen, wo sie ihre Todten zur Ruhe bringen konnten, sondern mußten sie 5 bis 6 Meilen weit in das Mecklenburgische schaffen, welches mit vielen Unkosten verknüpft, und des Winters bey starker Kälte und schlimmen Wegen, so wie des Sommers bey großer Hitze, für die armen Leute äußerst beschwerlich war. Ein edel denkender Mann, der Kammerath und Kaufmann Giese zu Stralsund, verstatte ihnen, auf Veranlassung seiner Gattin, auf seinem 1 Meile von Stralsund entlegenen Gute, Liederhof, einen Platz neben seinem Lustgarten, wo hin sie seitdem ihre Todten unentgeltlich begraben dürfen. Hr. Conr. Fröbling in Hannover, hat, bey Erzählung dieser Geschichte, in seinen Beitr. zu einer Biblioth. fürs Volk, 2 B. Hannov. 1784, S. 68, gedachten Giese mit Recht in dem Art. guter Menschen aufgeführt, und ich mache es mir zur Pflicht, dessen rühmliches Andenken auch bey dieser Gelegenheit zu erneuern.

Dem Rabbi und den Aeltesten wird keine eigentliche Jurisdiction zugestanden, daher sie sich in bürgerlichen Rechtsfachen kein Erkenntniß und keine Rechtsverabscheidung anmaßen dürfen, sondern es müssen die Rechtsfachen an ihr ordentliches Justiz-Forum verwiesen werden. Doch verstatte man in den kön. preussischen Landen, in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einschlagen, als: die jüdischen Ehepacten und deren Gültigkeit bey Concurse, Rechtsognition in Successions-Fällen, die bloß nach den mosaischen Gesetzen bey ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Testamente, Inventarien, Bestellung der Vormünder etc. dem Rabbi und

§ 4

den

Rescript, daß, wenn fremde Juden in den hochfürstl. Landen copulirt oder begraben werden, die Jura Stola gebührend zu entrichten sind, d. d. 7 Oct. 1729, eb. das. S. 273.

It. wegen der Jura Stola, d. cod. d. eb. das.

den gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Cognition, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon den Parteien, wenn sie damit nicht zufrieden sind, allezeit frey bleibt, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes fatale laufe, ad Judicem ordinarium per modum simplicis querelae zu propociren; und müssen der Rabbi und die Assessoren zugleich dafür stehen, wenn sie bey Inventarien, Theilungen, Bestellung der Vormünder u. nicht legal verfahren. Der Juden Ehestiftungen sollen, wenn solche von den so genannten Beglaubten mit unterschrieben worden sind, und die Interessenten dieselbe durch den bey ihnen üblichen Mantelgriff vollzogen haben, für gültig angesehen werden, ohne daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nöthig sey ⁽¹⁸⁾.

Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschafts-Sachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Recht und Recht angehen. Entworfen von dem Verf. der philosophischen Schriften, (Hrn. Moses Mendelssohn) auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Gerschel Levin, Oberrabbiners zu Berlin. Berl. 1778, 8. 19 B.

Nach der bereits angeführten Judenordn. für Dresden, §. 15. verbleibt es, in Absicht auf die Gerichtbarkeit, welcher die Juden unterworfen sind, bey der zeitlichen Observanz. Auch ist der bey dem Gouvernement verpflichtete jüdische Dolmetscher bey den Gouvernementsgerichten Recht zu leiden schuldig. Dagegen ist den Juden in bürgerlichen Rechtsachen, wenn auch selbige lediglich unter Juden versiren, an ihre hiesigen oder andere, absonderlich auswärtige Rabbiner zu recurriren, und von solchen einen Ausspruch zu erholen, schlechterdings und bey einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr., nach Befinden der Umstände, auch, wenn sie sich an auswärtige Rabbiner gehalten, bey Verlust der Concession für die Hausväter, oder der Ausschaffung für Bediente, untersaget.

Der

(18) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 31.

Kön. preuß. Circulare, daß die Juden gegen die Aeltesten Achtung haben, und sie von denselben in gewisse Strafe genommen werden können, d. d. Berl. d. 22 May 1775, st. in der Edictensamml. v. J. 1775, No. XXIII.

Der Jurisdiction der Rabbinen, wird weiter unten wieder Erwähnung geschehen.

Was das Forum der Juden betrifft, so stehen sie, in Criminal- und Civil-Sachen, unter den Justiz-Collegiis, in Berlin unter dem Kammergerichte ⁽¹⁹⁾, und in Breslau unter dem Magistrate ⁽²⁰⁾, an andern Orten unter der Regierung. In allen übrigen Sachen aber, welche die Annahme und Verheurathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Concessionen, die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenen Juden, ihre Abgaben, u. d. gl. betreffen, gehören sie zum Ressort des höchsten Landes-Collegii, oder, wie es in den kön. preuß. Landen heißt, des General-Directorii ⁽²¹⁾, und der demselben subordinirten Kammern. Und soll die Kammer alle Jahre mit den Judenältesten eine Zusammenkunft ansetzen, und Nachfrage halten, wie sie ihr Amt verwaltet haben, und ob sie dem General-Judenprivilegio und andern landesherrlichen Verordnungen nachleben; wo dann der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden soll, damit diejenigen von der Judenthümlichkeit, welche gegründete Beschwerden haben, es sey warum es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan und geändert werden können ⁽²²⁾.

Die berlinischen Juden stehen, wegen Gewinnung ihres Schutzes, wegen ihrer Prästationen, Nahrung, Verheurathung, und ihres übrigen Verhaltens, unter der kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer. Wegen Klagen

(19) Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 32.

(20) Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 33.

(21) Gen. J. Priv. §. 32. und diesfallsige königl. Declarationen v. 15 Febr. und 10 Apr. 1747, und 12 Mart. 1750.

(22) Gen. J. Priv. a. ang. D.

gen und Justiz-Sachen, wurde d. 23 Nov. 1708 ⁽²³⁾ eine besondere Juden-Commission errichtet. Diese wurde bey der neuen Einrichtung des Kammergerichtes mit demselben vereinigt, so, daß jetzt die hiesigen Juden, in der ersten Instanz, unter dem ersten Senate des Kammergerichtes stehen. Als Juden-Commission, gehören für dieses Collegium die Rechtsfachen sämmtlicher hiesigen Juden, in so fern sie nicht die Summe von 100 Rthlr. übersteigen, oder nicht eine wechselmäßige Klage zum Grunde haben, in welchen beyden Fällen, die Juden bey dem zweyten Senate des Kammergerichtes belanget werden müssen. Die Streitigkeiten der Juden unter sich, können auch von dem hiesigen Ober-Landrabbiner nach jüdischen Gewohnheiten geschlichtet werden. Sein Spruch wird zwar für rechtskräftig gehalten, doch gilt derselbe nur als ein schiedsrichterlicher Spruch, und können die Parteyen, wenn sie sich nicht dabey beruhigen wollen, die Sache an das Kammergericht bringen; auch steht die Vollstreckung der Execution demselben nicht zu, sondern er muß den ordentlichen Richter der Juden dazu verlangen ⁽²⁴⁾.

Im J. 1775 ernannte der König die bisherigen Ältesten der berlinischen Jüdischen Gesellschaft, Daniel Fzig und Jacob Moses, zu immerwährenden Oberältesten der Jüdischen Gesellschaft in sämmtlichen königl. Landen. Diese müssen nicht nur, wenn der König an sämmtliche unter dessen Schutz stehende Juden etwas befehlet, solchen an gehörigen Ort zuschicken, und für dessen Befolgung sorgen, sondern auch alle Ältesten in den Provinzen müssen sowohl, was ihre Abgaben betrifft, als auch ihre übrige gemeinschaftliche Gesuche bey Hofe, an diese Oberältesten gelangen lassen. Von diesen wird auch alle übrige Einrichtung gefordert.

Bisher habe ich von den privilegierten Juden, welche im Lande geduldet werden, gehandelt, und ich komme nun auf die fremden Juden. Diese sind entweder solche, welche in anderer Herren Landen wohnen, und nur ihrer Gewerbe oder Hanthierungen halber, oder auch wohl bloß um zu betteln, in unser Land kom-

(23) Siehe in M y l i u s 2 Th. 2ter Abth. S. 353.

(24) Wiccensamml. a. d. J. 1756 bis 1760, Col. 259.

kommen, oder durch dasselbe reisen. Oder es werden diejenigen Juden in einer Stadt als fremde angesehen, die aus einer andern Stadt oder Provinz, welche aber doch der Vorherrschaft eben desselben Regenten unterworfen ist, dahin kommen. In Aufsehung dieser beyden Arten fremder Juden hat man nun ebenfalls eigene Vorkehrungen treffen müssen.

Also soll, in Berlin, ausserhalb den Jahrmärkten, kein nicht nach Berlin gehöriger Jude, er mag auch gleich sonst in den königl. Landen verleiht seyn, oder nicht, mit andern Waaren, als mit Bruchgold und Silber, in diese Stadt gelassen werden, und eben so wenig auch ausserhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude männliches oder weibliches Geschlechts. Doch sind die Rabbinen und Gelehrten, welche keinen Verkehr haben, ausgenommen. Auch wird es dem fremden Juden verstattet, wenn derselbe sich stehenden Fußes durch ein Attest der Judenältesten legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder wegen eines zu Berlin habenden, und ihn selbst und unmittelbar angehenden Processes, oder um daselbst Waaren einzukaufen, dahin kommt oder durchreiset, oder auch zu den Festtagen, Hochzeit, Beschneidung, und Besuch seiner Freunde sich einfinden kann. In diesen vier letzten Fällen wird er aber doch längstens über 8 Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet; und wosern er über diese Zeit daselbst bleibt, nachdem er bey dem Polizen-Directorio eine fernere Dilation gesucht und erhalten hat, muß er, für jeden der übrigen Tage seines dasigen Aufenthaltes, einen Ducaten an Golde für das potsdamische große Waisenhaus erlegen. Solche Dilation soll insonderheit denjenigen ohne Schwierigkeit ertheilet werden, welche Waaren in Berlin einzukaufen Willens sind, und sich binnen dieser Zeit zu expediten nicht im Stande

gewesen, oder auch die bloß zum Besuch ihrer Anverwandten dahin gekommen sind.

Von denen vier Kleppern, welche der Judenthums in Berlin zugestanden worden sind, muß täglich einer bey dem Polizen-Directorio aufwarten, sich daselbst alle Morgen einfinden, und demselben die fremden Juden an eben dem Tage, da sie ankommen, anmelden, und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel, worin die angekommenen und weggegangenen Juden aufgeführt sind, abgeben. Den fremden Juden aber muß dieser jüdische Aufwärter von obgedachter Verordnung wegen ihres Aufenthaltes Nachricht erteilen.

Alle fremde Juden, die nicht etwa mit der Post, Extrapost oder eigenem Fuhrwerke, sondern zu Fuße oder geritten kommen, dürfen in Berlin und in andern großen Städten, nur durch gewisse benannte Thore herein und heraus passiren, auch ordentlicher Weise nicht eingelassen werden, als wenn sie ein Attest oder einen Paß vorzeigen, wo sie herkommen, und was die Ursache ihrer Reise und Anherkunft sey; welches letztere, in Ermangelung des Passes oder Attestes, sie dem Aufwärter mündlich anzeigen müssen, welcher es alsdann dem Rapportzettel einverleibet.

Kön. pr. Gen. J. Priv. S. 20, 21.

In Breslau sind die vorher schon gebräuchlich gewesenen Thorsteher wieder eingeführt worden. Diese müssen sich den ganzen Tag an denjenigen Thoren, durch welche alle fremde Juden allein ein- und heraus passiren dürfen, befinden. Sie sollen keinen Juden, der bekanntlich und berufener Maßen von Praktiken, Räubereyen oder andern unerlaubten Dingen Profession macht, und überhaupt keinen fremden Juden einlassen, welcher nicht wenigstens 50 Rthlr. Geld bey sich hat, und solches darzeigt, oder aber Waaren zum Verkauf wirklich einbringt. Kein Thorschreiber darf ohne

Den:

Benfeyn der Thorsteher einen Juden einlassen; zu dem Ende müssen letztere sich von Ostern bis Michaelis, bis Abends um 8 Uhr, von Mich. bis Ostern aber bis 6 Uhr, des Morgens hingegen mit dem Thorausschlusse am Thore aufhalten; und nach diesen gesetzten Stunden wird kein Jude mehr in die Stadt eingelassen.

Wenn ein ankommender Jude, um herein gelassen zu werden, sich legitimiret hat, muß der Thorsteher demselben, und zwar jedem besonders, ein Billet erteilen, worauf der Name, Alter, Kleidung, die Summe des bey sich habenden Geldes, oder die Benennung der Waaren, auch Tag und Stunde seiner Ankunft, verzeichnet ist. Mit diesem Billet begibt sich der Jude selbst in Person sofort nach der Ankunft, wosfern er aber gegen Abend angekommen ist, den andern Morgen früh, zu dem bestellten Commissarius, und läßt sein Billet stempeln, der Commissarius aber notiret den Inhalt desselben in sein Journal. Auf dieses Billet nun wird dem Inhaber verstattet, ausser Meß- und Marktzeit, 3 Tage, länger aber nicht, in der Stadt zu bleiben. Die besonders dazu angenommenen Aufseher müssen von Morgen bis in die Nacht auf den Gassen umher gehen, und alle ihnen zu Gesicht kommende nicht privilegirte Juden um ihren Zettel befragen. Wenn nun, nach Verlauf gedachter 3 Tage, ein Jude von dem Aufseher noch angetroffen wird, muß dieser ihn mit zu dem Commissarius oder dem Judenamte gehen heißen, wo er, nach erstattetem Bericht an die Kammer, und von derselben eingelangtem Deciso seines Ungehorsams halber mit nachdrücklicher Geldstrafe belegt, oder, in dessen Ermangelung, empfindlich am Leibe gestraft wird. Weigert sich der Jude, mit dem Aufseher zu gehen, oder entläuft ihm: so wird er, wenn er dennoch ertappet wird, auf exemplarische Art, und allenfalls mit dem Staupenschlage, gezüchtigt. Es wird dagegen schlechterdings keine Aus:

Ausflucht attendiret. Und wenn er auch vorgeben sollte, als hätte er sein *Negotium* binnen den 3 Tagen nicht vollenden können, denn wenn er solches nicht durch ein schriftliches und besiegeltes Attest eines breslauischen wohlberücktigten Kaufmannes, mit welchem er zu *negotii*ren hat, erweisen kann, so wird auch darauf nicht im geringsten reflectiret. Ehe der fremde Jude nach Verlauf der 3 Tage wieder abreiset, muß er sich bey dem *Commissarius* angeben, damit derselbe seinen Abzug sowohl in das *Journal*, als auf des Juden *Billet* notiren, und nach der täglich von den Thorstehern ihm einzureichenden *Designation*, ob und welcher Jude abgegangen oder eingekommen ist, collationiren könne, ob der Jude auch zu rechter Zeit wieder abgereiset sey. Wie denn auch die Aufseher Morgens und Abends bey dem *Commissarius* Rapport erstatten, ingleichen die Schames anzeigen müssen, wenn sie bemerkt haben, daß ein Jude über die gebührende Zeit sich in der Stadt aufgehalten hat.

In Meß- und Markt-Zeiten ist jedem fremden Juden erlaubt, sich einzufinden, und dieselbe Zeit über in Breslau aufzuhalten; doch wird ihnen kein längerer Aufenthalt, als längstens 4 Tage nach der Messe, oder 2 Tage nach dem Markte, verstattet.

Die polnischen Juden, welche zum Handel in Breslau eintreffen, sind von allen diesen Verordnungen ausgenommen. Selbige haben die völlige unumschränkte Freyheit, sich in so starker Anzahl und so oft einzufinden, auch sich so lange aufzuhalten, als ihre Handels- Nothdurft und Geschäfte es erfordern. Doch damit in ihrem Gefolge, und unter dem Prätexte einer Zugehörigkeit, andere von bloßer Mäkelerey lebende Juden sich nicht mit einschleichen mögen, darf ein solcher polnischer jüdischer Handelsmann mehr nicht, als Einen Mäkler mitbringen, muß auch denselben wieder mit sich zurück nach Polen nehmen; und wird solchem Mä-

Mäkler nicht verstattet, sich vor den Thoren der Stadt so lange aufzuhalten, bis ein anderer polnischer Jude kommt; weil er sich sonst mit diesem gleicher Gestalt einschleichen, und also in fraudem legis zu Treibung seiner Praktiken doch die mehreste Zeit in der Stadt seyn würde.

Damit man im Stande sey, allenfalls durch *Visitation* zu eruiren, ob irgend Juden vorhanden seyn, welche sich heimlich einpracticiret, oder über die Gebühr aufgehalten haben, und dieselben zur gebührenden Strafe gezogen werden können: so darf kein Bürger in der Stadt und den Vorstädten, ausser Meß- und Markt-Zeiten, bey 20 Rthlr. Strafe, einen fremden Juden in sein Haus einnehmen, sondern es sind 4 Wirthshäuser eigens bestimmt, in welchen zu solcher Zeit die fremden Juden allein logiren sollen.

Ein jeder in oder ausser Meß- und Markt-Zeiten einkommender Jude, ausgenommen die polnischen Handelsjuden, als die von allen Beschwerden gänzlich befreiet sind, muß sofort bey der *Entrée* 1 Rthlr. erlegen, welchen der Thorsteher erhebt, in sein *Journal* notiret, und alle Abend dem *Commissarius* abliefern, dieser aber davon monatlich einen *Extract* der Kammer überreicht und jährlich Rechnung ablegt.

Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 2. 3. 5—8.

Ausser den beyden Städten Breslau und Glogau, hat man in Schlessien, Kön. preussischen Antheils, in Ansehung der fremden Juden folgende Einrichtung gemacht:

Alle fremde Juden ohne Unterschied, welche über 15 Jahre alt sind, männliches und weibliches Geschlechts, welche sich zu Verrichtung ihrer Angelegenheiten, oder zu Treibung einigen Gewerbes, ausser Jahrmarktzeiten in Schlessien einfinden, müssen pro rata temporis ihres Aufenthaltes, von dem Tage an, da sie in das Land kommen, täglich dem königl. Aera-

rio an Toleranz 3 Kr., und an Personalaccise 1 Kr. entrichten. Dieser Abgabe sind auch alle in den übrigen kön. preussischen Landen vergütete Juden, wenn sie nach Schlesien kommen, unterworfen.

Hingegen sind von dieser Abgabe befreuet: 1. Alle in dem preussischen Schlesien wohnende Juden, wenn sie sich an denen Orten, welche sie extra locum domicilii bereisen, dieserhalb durch einen Toleranzbrief oder ein Attestat des colligirenden Toleranzamtes legitimiren; wiedrigenfalls sie diese Gebühren ebenfalls entrichten müssen.

2. Die im östreich-schlesischen Antheile wohnenden Juden, wenn selbige sich dieserhalb mit gültigen Attestaten von Magisträten oder Grundherrschaften derjenigen Orte, wo sie wohnen, legitimiren; dahingegen die Juden aus Böhmen, Mähren, und andern östreichischen Provinzen, dieser Abgabe unterworfen sind.

3. Alle polnische Juden, welche wahre Kaufleute sind, mit Waaren aus Polen wirklich in das Land kommen, solche vernegotiiren, Landwaaren dagegen ausführen, und sich auf einmahl nicht länger, als 14 Tage, im Lande aufhalten. Ingleichen die polnischen Juden, welche mit Pferden und Vieh die schlesischen Viehmärkte besuchen. Diejenigen Juden aber, welche nicht als wahre polnische Kaufleute anzusehen sind, und sich pro forma nur in den polnischen Gränzstädten aufhalten, keine polnische Waaren einführen, sondern mit Mälereyen und andern Handel in Schlesien ihr Gewerbe treiben, und das Geld dafür außer Landes schleppen, und von einem Orte zum andern herum reisen, müssen die tägliche Toleranz- und Personal-Accise, gleich andern fremden Juden, entrichten.

4. Zu Jahrmarktzeiten sind alle fremde Juden an dem Orte, wo der Jahrmarkt gehalten wird, und wäh-

währendem Markte, in fauorem commercii, von solcher Abgabe frey; so wie alle fremde Juden, welche nach den breslauischen Messen und Märkten, ingleichen nach Frankfurt an der Oder auf die Messen, oder auch nach andern Märkten der schlesischen Städte reisen, wenn sie sich im Lande auf der Route, oder unter Weges an einem Orte außer dem Mess- oder Markt-Orte, nicht länger als etliche Stunden, eine Nacht, oder höchstens nur 24 Stunden, aufhalten, und daselbst keinen Handel treiben; im Fall sie aber unter Weges an einem Orte länger, als 24 Stunden, sich aufhalten, oder binnen den 24 Stunden wirklich einen Handel treiben, müssen sie die Tage-Gebühr abführen.

Schles. Judentoleranzregl. §. 20.

5. Werden alle fremde Juden mit solcher Abgabe verschonet an dem Feste des jüdischen kleinen Neujahres, an dem großen Neujahre, an dem Lauberhütten-Feste, und zwar in jedem solcher großen Feste einen ganzen Tag über, auch bey dem zweyten Feste des Abends zuvor. Auch sind sie den ersten und letzten Tag des Passah- oder Oster-Festes davon frey.

6. Endlich genießen solche Freyheit die auswärtigen jüdischen Hebammen, welche an der Gränze den jüdischen Weibern in Kindesnöthen zu assistiren, in das Land kommen.

Eb. das. a. ang. D.

In den accisibaren Städten, wo Thorschreiber sind, darf kein fremder Jude, wenn er gleich keine Waaren bey sich führt, zur Stadt einpassiren, ohne sich bey dem Thorschreiber zu melden. Dieser ertheilt demselben einen Tagegroschenzettel, und zwar auf jede Person, wenn sie gleich beyammen einkommen, einen besondern. Mit diesem gibt sich der Jude bey dem Accise- oder Zoll-Amte an, und wenn er auspassiren will, entrichtet er den Tagegroschen. Solchen empfangt

Ver. Enc. XXXI Th.

31

pfängt

pfängt und attestiret der Einnehmer. Wenn der Jude auspassiret, legitimiret er sich mit diesem Zettel, und der Thorschreiber setzt darunter, wenn er auspassiret. Der selben Zettel behält der Jude zu seiner Legitimation, und der Thorschreiber behält eben dergleichen ausgefüllten Zettel in seinem Zettelbuche zur Controlle des Manuales des Einnehmers; und wenn der Jude später auspassiret, als er den Tagegroschen entrichtet, weist ihn der Thorschreiber damit zurück an den Einnehmer, welcher auf den Zettel den Nachtrag hinzu setzt.

An denen Orten, wo keine Thorschreiber sind, müssen die einkommenden Juden sich unmittelbar bey dem Acciseamte melden, und die Accisecontrolleurs müssen ein besonderes Register führen, und darin die Namen der eingekommenen Juden, mit Bezeichnung des Tages, wenn sie eingekommen und wieder abgegangen sind, aufzeichnen. Eben dieses wird auch von denen Orten, wo keine Accise sondern nur Zoll-Ämter befindlich sind, oder wo die Einnahme von einer Magistratsperson besorget wird, beobachtet; nur müssen daselbst die Collectores das besondere Register selbst, und dergestalt accurat führen, daß solches mit dem Palletbuche ganz genau harmonire.

Damit auch an denen Orten, wo keine Thorschreiber sind, die Juden ohne Entrichtung der Gebühren nicht fortgehen, müssen die Collectores von denselben ein Pfandgeld zur Sicherheit einlegen lassen, und solches in dem Register und auf dem Zettel mit notiren, welches bey dem Ausgange aber restituiret wird. An denjenigen Orten aber, wo Thorschreiber befindlich sind, wird kein Pfand eingelegt, weil dieselben Acht geben müssen, daß kein Jude ohne Entrichtung des Tagegroschens auspassire.

Derjenige Jude, welcher die zu erlegende Gebühr zu vertuschen sucht, muß für jeden Tag, den er verschweigt,

schweigt, 1 Thaler an Strafe erlegen; wie denn derselbe auch an dem Tage, da er abgefertiget wird, verreisen, oder sich aufs neue melden muß. Wosern aber die Collectores selbst bey Berechnung der erlegten Gebühren einige Unrichtigkeit begehen, müssen dieselben für jeden Tag, zum ersten Mal 1 Thlr., zum zweiten Mal 2 Thlr. Strafe erlegen; und zum dritten Mal werden sie mit der Cassation, oder auch nach Befinden noch härter, bestraft.

Die Gebühren werden von dem Tage an, da die Juden in das Land kommen, gerechnet; und sind die Juden schuldig, den colligirenden Ämtern die Tage richtig anzuzeigen, welche sie auf der Reise im königlichen Schlessen zugebracht haben, oder welche zu der Zurückreise, so weit selbige durch Schlessen geht, erforderlich sind, wovon die Collectores sodann die Gebühr ebenfalls entrichten lassen, und solche in dem Passirzettel mit exprimiren, wogegen für solche Tage an andern Orten, wenn die Erlegung durch solche Passirzettel erwiesen wird, die Gebühr nicht weiter abgeführt werden darf.

Die Filial-Receptores senden am 25ten des Quartalmonathes das eingehobene Geld nebst dem Register an das colligirende Amt, welches aus diesem und aus seinen Palletbüchern und Registern quartaliter einen Extract in duplo verfertiget, und davon eines unmittelbar an die Kammer, und das andere an den dazu angestellten Haupt-Rendanten mit dem Gelde, und zwar d. 2ten des Monathes nach dem Quartalmonathe, einsendet. Wenn in einem Quartale keine Gelder eingekommen sind, wird nur ein Attestat an die Kammer, und das andere an den Haupt-Rendanten zur gesetzten Zeit übersandt.

Nach Ablauf des Jahres wird von jedem colligirenden Amte die Jahrsrechnung angefertigt, welche die Kreis-Calculatores mit den Palletbüchern und Re-

gistern revidiren und attestiren, worauf, und wenn solches geschehen ist, dieselben in duplo nebst den Belegen an die Kammer eingesandt werden. Von jedem colligirenden Amte werden an Douceur pro Rthlr., 2 Ggr. abgezogen, welche auch die Filial-Receptores genießen; es wird aber sodann von dem Haupt-Amte wegen der bey dem Filial-Amte eingekommenen Gels der weiter nichts abgezogen.

Instruction, wie es mit Colligirung des so genannten Tages Groschens von den fremden Juden in Schlesien, breslauerischen Departements, exclus. der Stadt Breslau, gehalten werden soll, v. 26 Dec. 1748.

Im Hessencasselschen werden die fremden unverdächtigen Juden nur auf kurze Zeit, und mit Vorwissen der Obrigkeit, in den Festungen aber keiner ohne obrigkeitlichen Schein über Nacht geduldet. In der Residenzstadt Cassel mußten ehedem die fremden, so wie auch die im Lande im Schutz stehenden Juden, für jede Nacht, welche sie darin blieben, einen Ducaten bezahlen⁽²⁵⁾; welches aber dahin abgeändert worden ist, daß ein inländischer Schutzjude für jede Nacht einen Leibzoll von 4 Ggr., ein ausländischer Jude aber für jede Nacht 8 Ggr. bezahlen soll⁽²⁶⁾; doch sind die mit der Post ankommenden, und mit der folgenden wieder abreisenden Juden, so wie diejenigen, welche Märkte besuchen, und zwar letztere 4 Tage lang, davon befreiet⁽²⁷⁾.

Im Anspachischen, ist einem jeden unverdächtigen fremden Juden zu passiren und zu repassiren erlaubt; er muß aber bey der ersten Zollstätte einen Zollzettel mit 5 Kreuzer lösen, und solchen an den übrigen Zollstätten unentgeltlich unterschreiben lassen, wodurch er 14 Tage frey ist. Die Schutzjuden im Lande dürfen bey Strafe keinen fremden, auch unverdächtigen, Juden, ohne Vorbewußt des Amtes, mehr als eine Nacht beherbergen. Wenn außer Landes wohnende Juden bey Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbnissen, sich einsinden, so geben sie nur den ersten Tag

(25) Fürstl. Hessencasselsche Judenordn. v. 12 Jan. 1749, §. 6.

(26) Vermöge Ausschreibens fürstl. Hessencasselscher Rentkammer, v. 8 Jan. 1751.

(27) Fürstl. Hessencasselsche Judenordn. a. ang. D.

den gewöhnlichen Leibzoll, und sind sodann 8 darauf folgende Tage frey⁽²⁸⁾.

Das Umherstreifen der Bettel- oder so genannten Schnurr-Juden wird in Ländern, wo eine gute Polizeiverfassung ist, schlechterdings nicht geduldet. In den kön. preussischen Staaten dürfen gar keine Betteljuden eingelassen werden, sondern müssen sofort an der Gränze zurück gewiesen werden⁽²⁹⁾. Wosern sich dennoch ein Betteljude durch und bis an die Residenz Berlin schleicht, wird er sogleich in das am rosenthaler Thore stehende Armenjudenhaus gebracht, ihm daselbst ein Almosen gereicht, und er, ohne weiter in die Stadt gelassen zu werden, Tages darauf wieder aus dem Thore gewiesen. Und wenn sich dergleichen Juden zu Festzeiten in Menge in Berlin einsinden, wird von dem Gouvernement an das Judenarmenhaus ein Unter-Officier mit einigen Mann gesekt. Wosern aber einige gelehrte Juden darunter sind, welche in die Stadt wollen, müssen die Judenältesten oder Vorsteher derselben in Berlin dem Polizey-Directorio, in den übrigen Städten aber dem Polizey-Bürgermeister zuvörderst anzeigen, und Erlaubniß dazu erlangen⁽³⁰⁾. An andern Orten begnügt man sich damit, daß man die

Fi 3

Betr

(28) Markgräfl. onolzbachische Judenordn. Tit. 3.

(29) Kön. preuss. Edict, die Juden, welche nicht vergleicht sind und betteln, nicht zu dulden, v. 17 Oct. 1712, st. in Myllii Corp. Const. March. 5 Th. No. 30, S. 151.

Renovirtes Edict wegen Abhaltung der fremden Betteljuden, d. d. 3 Jan. 1737, eb. das. No. 56, S. 202.

Erneuertes und geschärftes Edict, daß in den kön. gesammten Landen gar keine Betteljuden mehr eingelassen, sondern sofort an der Gränze zurück gewiesen werden sollen, d. d. 7 Sept. 1738, eb. das. No. 57, S. 203.

Schlesische Instruction wegen Colligirung des Tages Groschens, §. 16.

Nach der Hessencasselschen Judenordn. §. 5, soll auch kein Betteljude im Lande geduldet werden.

(30) Kön. preuss. Gen. J. Priv. §. 22.

Betteljuden nicht in die Stadt einläßt; sondern ihnen das Almosen vor den Thoren reichen läßt (31).

Die Juden sind nicht ohne Ursache ehemals Kammerknechte genannt worden (s. oben, S. 400); denn es ist zu vermuthen, daß man damals, eben so gut, wie jetzt, verstanden hat, dieselben zu einem ergiebigen Fond der landesherrlichen Kammereinkünfte zu machen. Und vielleicht haben die damaligen Kameralisten mit unsern heutigen gleiche Grundsätze dabey angenommen. Heutiges Tages wird auf den freiwilligen Aufenthalt der Juden unter den Christen, und daß es ihr eigener Wille ist, daß sie Fremdlinge unter uns seyn wollen, ein Grundsatz gebauet, nach welchem bey den, den Juden aufzulegenden Kameral-Abgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion eben keine Rücksicht zu nehmen wäre. Und daher soll es kommen, daß das jährliche Kopfgeld, welches die Juden entrichten mußten, fast allenthalben auf Reiche und Arme unter ihnen gleich stark sey, und man es den armen Juden überlasse, ob sie durch Beysteuer der reichen, oder auf andere Art dasselbe aufbringen können (32). Allein, wieder die Richtigkeit dieses Grundsatzes läßt sich noch gar vieles einwenden; und es gibt auch, wie ich bald zeigen werde, verschiedene Staten in Deutschland, wo man solchen Grundsatz nicht angenommen, sondern, bey Einrichtung der jüdischen Abgaben, den Ort ihrer Wohnung, die Art ihres Gewerbes, die Beschaffenheit ihres Standes, ihr Alter, und andere Umstände, in Betrachtung gezogen hat, so, daß man daselbst bey den meisten Abgaben der Juden noch eine ziemlich billige und gerechte Proportion antrifft. So viel ist indessen nicht zu läugnen, daß die

(31) Markgräfl. brandenb. culmbachisches diesfallsiges Rescript v. 12 Jul. 1719.

(32) v. Justi Statowirtschaft, 2 Th. S. 255.

Juden, überhaupt betrachtet, an den meisten Orten mit weit schwereren Abgaben belegt sind, als die christlichen Unterthanen des Landes. Dieses hält auch gar nichts unbilliges in sich. Denn eines Theils legen sich die wenigsten Juden auf Manufacturen, Fabriken, oder Professionen, wo sie sich von ihrer eigenen Hände Arbeit nähren könnten, sondern ihre meisten Gewerbe und Nahrungsarten sind so beschaffen, daß der Fleiß und Schweiß der Christen ihnen dabey zum Gewinne dient; andern Theils geben die Juden ihre Abgaben aus freyem Willen. Es wird nirgends ein Jude gezwungen, im Lande zu bleiben. Wollen die Juden die ihnen auferlegten Abgaben sich nicht gefallen lassen, so steht ihnen frey, sich fort zu begeben und einen andern Ort zur Wohnung zu suchen; so bald sie sich aber erklären, sich im Lande etabliren zu wollen, so bald willigen sie auch ganz ungezwungen in die Abgaben, welche ihnen auferlegt werden. Hierzu kommt, daß die Juden zur Beschüzung des Landes nichts beitragen, sondern dadurch, daß die christlichen Einwohner und Unterthanen den Soldatenstand zum Schuß des Landes übernehmen, zugleich mit beschüzet werden. Da sie nun also gewisser Maßen einen größern Schuß genießen, als jene, welche dazu selbst das Ihrige beitragen: so ist es auch billig, daß sie dagegen größere Abgaben übernehmen, um dadurch den christlichen Unterthanen die Aufbringung der starken Kosten, welche der Schuß des Landes erfordert, in etwas zu erleichtern. Ueberdies erfordern die Grundsätze einer weisen Regierung, daß den Juden größere Abgaben auferlegt werden, als den christlichen Unterthanen. Schwere und starke Abgaben sind der Bevölkerung sehr hinderlich. So sehr nun weise Regenten, die ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Punct richten, ihre christliche Unterthanen damit verschonen werden, so weislich werden sie sich derselben bedienen,

um die allzu starke Vermehrung der Juden, als welche dem Lande allemahl schädlich ist, zu verhindern. Die Absicht der Bevölkerung darf sich niemahls bis auf die Juden erstrecken. Siehe oben, S. 410, f.

Von dem Zinse und andern Abgaben, welche die Juden an die Römer entrichten mußten, habe ich bereits oben, S. 309, fgg. gehandelt.

Den Juden kommt ihre Aufnahme und Erlangung des Schutzes fast allenthalben ziemlich hoch zu stehen, und sie müssen zuweilen ihren Schutzbrief und die Concession theuer bezahlen. Im Ansbachischen wird dabei auf den Ort, wo sie wohnen wollen, Rücksicht genommen, weil an einem Orte immer mehr für sie zu verdienen ist, als an einem andern. Nebst dem gewöhnlichen Herren- und Kanzellen-Tar und den übrigen Deputations- und Kanzellen-Juribus, muß der neu zu recipirende Jude in der fürstlichen Residenz-Stadt 60, in einer Landstadt 50, und in einem Markts-Flecken oder Dorfe 25 Thaler, für den Schutzbrief und die Concession sogleich bar entrichten.

Markgräfl. brandenb. ansbachische Judenordn. Tit. 1, S. 6.

In den königl. preussischen Staaten pflegt man die Privilegien- und Receptionen-Gelder, oder, wie sie hier heißen, Chargen-Jura, bey jedesmaliger Reception eines Juden erst zu bestimmen, nachdem vorher über dessen Vermögen und übrige Umstände Untersuchung angestellt worden ist.

Wenn bey der Landesregierung eine Veränderung vorgeht, müssen gemeiniglich die Juden sich ihre Privilegien von dem neuen Regenten confirmiren lassen, und sie pflegen alsdann neue Schutzbriefe, statt der zurück gegebenen alten, zu bekommen. Dafür müssen sie dann abermahl ihr schuldiges Opfer bringen, welches mehrentheils den Nahmen eines Don gratuit erhält, und von der ganzen Judenschaft gemeinschaftlich erlegt wird; wo dann dieselbe auch unter sich selbst, was

was ein Jeder dazu beizutragen hat, die Repartition macht, jeder aber muß hernach für sich die Kanzellen-Jura für die Expedition des neuen Schutzbriefes entrichten.

Ein jeder Schutzjude muß jährlich ein gewisses Schutzzgeld, welches man auch Kopfgeld, Tolerranzgeld, Tolerranzcanon &c. zu nennen pflegt, dem Landesherrn entrichten. Wo man den Landständen, Vasallen und Magisträten nicht gestattet, Juden bey sich eigenmächtig aufzunehmen, da pflegt man ihnen auch nicht zu erlauben, von denjenigen Juden, die sie mit landesherrlicher Einwilligung bey sich aufgenommen haben, ein eigentliches Schutzzgeld zu fordern und zu erheben, sondern es wird ihnen nur nachgelassen, für die Erlaubniß, auf ihrer Jurisdiction Grund und Boden zu wohnen, einen billigen jährlichen Zins von ihnen zu erheben, so, wie sie sich darüber mit ihnen vergleichen können.

Von dem Schutzzgelde ist ordentlicher Weise kein Schutzjude befreit; doch pflegt man den Schul- und öffentlichen Bedienten, Todtengräbern, Wehmüttern, u. d. gl. weil alle diese gemeiniglich keinen Handel treiben dürfen, eine Befreyung davon, so wie auch von andern jüdischen öffentlichen Abgaben, zu verstatten. Selbst die so genannten Hof-Juden oder Hof-Factore, welche einige vornehme geist- und weltliche Mediatstände in Schlesien mit landesherrlichem Consens bey sich auf- und annehmen, müssen das Schutzzgeld und die übrigen jüdischen Prästationen an die landesherrlichen Cassen, auf gleichem Fuße, wie die andern Juden, abführen.

Kön. preuss. Gen. J. Priv. § 6.
Schles. Judentoleranzreglem. §. 19.

In den kön. preussischen Staaten soll, wegen Aufbringung des Schutzzgeldes und anderer publiken Abgaben, der Modus collectandi allezeit nach dem besun-

denen Vermögen eingerichtet werden; und wie sorgfältig man dabey eine billige und gerechte Proportion beobachte, ist aus der desfalls in Schlesiens getroffenen Einrichtung zu ersehen.

Die beyden Städte Breslau und Glogau haben ihre eigene Verfassung. Ausserdem ist in Schlesiens in jedem Kreise in einer Stadt, wo es sich nach der Situation der verschiedenen Districte und ohne Beschwerde der contribuirenden Juden am süglichsten hat thun lassen, ein so genanntes Toleranzamt angeordnet, und dabey der Accise- oder Zoll-Einnehmer des Ortes zum Rentanten der Toleranz-Gelder des Kreises bestellet worden. Ein jedes Toleranz-Amt muß zu Anfange jedes Jahres die Classification der sämmtlichen, unter demselben stehenden Juden, nach der vorgeschriebenen Instruction, anfertigen, und das Classificationensprotokoll an die Kammer einsenden. Diese formiret aus demselben die Special-Toleranz-Etats, setzt in denselben den Canon bey jedem Individuum fest, und fertigt jedem Amte seinen Etat, nebst den an die tolerirten Juden abzugebenden gedruckten Toleranzzetteln, zu. Nach diesem Etat cassirt sodann jedes Amt die Toleranzgelder in den festgesetzten Quartal-Terminen, gegen Ausstellung der gedruckten Quittungen, ein, und sendet sie an die angewiesene Haupt-Casse. Von den nach dem Etat eingegangenen Toleranzgeldern ist jedem Amte versätztet, von einem jeden Reichsthaler 3 Ggr. an Douceur für die Classification der Juden, Veytreibung der Gelder, und Aufsicht über das Judenwesen, abzuziehen. Das übrig bleibende Quantum fließt in die landesherrlichen Cassen, worüber jeder Rentant die Special-Rechnung führt, und welche er zur gesetzten Zeit an die Kammer zur Justification einsendet.

Schlesisches Judentoleranzreglem. S. 17.

Was nun die Principia regulativa⁽³³⁾ betrifft, welche man in Ansehung der Toleranzgelder angenommen hat, und nach welchen man bey der Classification der Juden verfährt: so bestehen dieselben in folgenden.

I. Müssen

(33) Solche sind in der diesem Judentoleranzreglement angehängten Instruction, wonach die Judentoleranzämter bey Classification der Juden zu verfahren haben, enthalten.

1. Müssen die Toleranzcollectoren bey jedem Juden zuversichtlich zu eruiren trachten, wie stark dessen Familie ist, nämlich: Mann, Frau, Söhne und Töchter über 15 Jahre, Söhne und Töchter unter 15 Jahren, Knechte und Mägde über oder unter 15 Jahren. Insonderheit müssen sie sich auch beflüssigen, das von denselben treibende verschiedentliche Gewerbe genau zu erforschen.
2. Die zu classificirenden Juden sind entweder Stamm-Juden und eigene Wirthe, oder Dienstbothen von andern; und die erstern haben entweder eine gewisse Nahrung und Urbar gepachtet, oder treiben sonst einigses Gewerbe.
3. Die Pachtjuden, welche eine gewisse Geldpacht an das verpachtende Dominium zu entrichten haben, müssen sich legitimiren, daß ihre Contracte an die Kammer eingesendet und von derselben ratihabiret worden sind.
4. Bey jedem Judenwirth, der auf dem Lande wohnet, kommt eine dreyfache Præstacion vor, aus welcher der Toleranzcanon zu formiren ist, nämlich: der Toleranz-Impost, die Personal-Accise, und die Contribution oder Nahrungssteuer.
5. Denen Juden, welche in accisebaren Städten wohnen, werden nur die beyden erstern Præstacionen angesetzt, und sie bleiben von der dritten frey, weil sie statt dessen die Consumtions-Accise und den Servis entrichten.
6. In Ansehung des Toleranzimpostes wird der Unterschied beobachtet, ob der Jude einen Urbar und Nahrung gepachtet hat, oder ob er sonst ein eigenes Gewerbe treibt. Bey den Pachtjuden wird der Toleranzimpost nach dem im confirmirten Contracte exprimirten Pacht-Quanto reguliret, und wird derselbe nach Verschiedenheit dieses Quanti von allen Pächtern ohne Unterschied nach folgender Anweisung angesetzt.

Von dem Pacht-Quanto von		Soll gegeben werden						An Toleranz-Im- post. Fl.	An Contribution oder Nahrungs-Steuer. Fl. Kr.
Fl. bis Fl.									
10	25	—	—	—	—	—	—	4	1 20
26	50	—	—	—	—	—	—	8	2 40
51	75	—	—	—	—	—	—	12	4 —
76	100	—	—	—	—	—	—	14	4 40
101	200	—	—	—	—	—	—	16	5 20
201	300	—	—	—	—	—	—	18	6 —
301	400	—	—	—	—	—	—	21	7 —
401	500	—	—	—	—	—	—	24	8 —
501	600	—	—	—	—	—	—	27	9 —
601	700	—	—	—	—	—	—	30	10 —
701	800	—	—	—	—	—	—	33	11 —
801	900	—	—	—	—	—	—	36	12 —
901	1000	—	—	—	—	—	—	39	13 —
1001	1100	—	—	—	—	—	—	42	14 —
1101	1200	—	—	—	—	—	—	45	15 —
1201	1300	—	—	—	—	—	—	48	16 —
1301	1400	—	—	—	—	—	—	51	17 —
1401	1500	—	—	—	—	—	—	54	18 —
1501	1600	—	—	—	—	—	—	57	19 —
1601	1700	—	—	—	—	—	—	60	20 —
1701	1800	—	—	—	—	—	—	63	21 —
1801	1900	—	—	—	—	—	—	66	22 —
1901	2000	—	—	—	—	—	—	69	23 —

7. Wegen der Juden, welche keine Pacht haben, sondern ein eigenes Gewerbe treiben, sind folgende fünf Classen gemacht worden.

Geben jährlich		Fl. oder Rthl. Gr.	
I. Classe.			
Dahin gehören diejenigen, welche mit Wechselln, Juwelen, seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und andern kostbaren Waaren handeln; ingl. welche als Capitalisten anzusehen sind, — — — —	24	16	—
II. Classe.			
Diejenigen, welche mit Büchern, Leder, Getreide, Rattun, Leinwand, Roß und Vieh handeln; ingl. die Goldschmiede, Sticker und Kabinier, — — — —	18	12	—
III. Classe.			
Diejenigen, welche mit gemeinen Tuchs- und Pöbelwaaren handeln, — — — —	14	9	8
IV. Classe.			
Diejenigen, welche mit alten Kleidern, wälschen Früchten und allerley geringen Waaren handeln; wie auch die gemeinen Mäkler, — —	10	6	16
V. Classe.			
Dahin gehören alle übrige geringere Gewerbe, welche unter obige vier Classen nicht süglich gebracht, aber auch als Dienstbothen nicht ange- setzt werden können, — — —	5	3	8

8. Die unverheuratheten Juden, welche dergleichen Gewerbe treiben, wie vorher specificirt ist, werden, nach Beschaffenheit derselben, unter obige Classen ebenfalls gerechnet, aber um 3 Gulden weniger, als die verheuratheten, angesetzt.
9. Die jüdischen Wittwen, wenn sie Pachtungen, Krämer- oder Handlung treiben, oder von ihren Capitalien leben, bezahlen den Toleranzimpost, wie die unverheuratheten.
10. Mit der zweyten Præstation, nämlich der Personals- Accise, wird es dergestalt gehalten, daß bey jedem Stammjuden oder Judenwirth, für den Mann, die Frau, und jedes Kind, welches über 15 Jahre alt ist, männ-

männliches oder weibliches Geschlechts, individualiter jährlich 6 Gulden oder 4 Rthlr. angerechnet werden. Hat ein Jude seinen Schwiegersohn mit dessen Frau bey sich, müssen von beyden gleichfalls 8 Rthlr. entrichtet werden.

11. Von der dritten Præstation, der Nahrungssteuer, welche die Juden auf dem Lande zu entrichten haben, ist festgesetzt, daß den Judenpächtern der dritte Theil von dem Toleranzimpofit zur Nahrungssteuer angefezt werden soll, wie aus der bey No. VI. angeführten Tabelle zu erhellen ist.

Von den übrigen Gewerbejuden wird jährlich gegeben:

	Rthl.	Gr.
Ein Bäcker — — — — —	4	—
Ein Schlächter — — — — —	4	—
Wenn aber ein Jude diese Nahrung mit in seinem Pachtquarto hat, nur die Hälfte, mithin — — — — —	2	—
Ein Kramer — — — — — 3, 4, 5 bis	6	—
Ein Häusler, welcher ein eigenes Haus hat	1	12
Ein Häusler, welcher zur Mierthe wohnt —	—	18
Die übrigen, welche nicht specialiter benannt sind, — — — — — 2 bis	3	—

12. Was die Dienstbothen betrifft, so kommen bey denselben nur 2 Præstationen vor, nämlich der Toleranzimpofit, und die Personal- Accise. Der Toleranzimpofit wird nach den Classen gerechnet, und entrichtet jährlich:

	Rthl.	Gr.
Die Brantweinbrenner, Brantweinschenken, Brantweinknechte, Pottaschenbrenner, welche bey den Bestandsjuden in Diensten stehen	2	—
Die Præceptores durchgehends — — — — —	2	—
Andere Dienstbothen bey den Pachtjuden, wie auch den Gewerbejuden		
der ersten Classe — — — — —	2	—
der zweyten Classe — — — — —	1	8
der dritten Classe — — — — —	1	—
der vierten Classe — — — — —	—	16

An

An Personal- Accise erlegen jährlich:

	Rthl.	Gr.
Die Brantweinbrenner, Brantweinschenken, Brantweinknechte und Pottaschenbrenner, welche bey den Bestands- und andern Pachtjuden in Diensten stehen, für jede Person —	2	—
Ist der Dienstbothe verheuratet, zahlt die Frau auch — — — — —	2	—
Deren Kinder, so über 15 Jahre alt, erlegen nur — — — — —	—	16
Alle übrige geringe Dienstbothen bey den Wirthen — — — — —	—	16

Und müssen die Juden, bey welchen sie in Diensten stehen, diese Abgaben nebst ihnen zugleich entrichten.

13. Die Brantweinbrenner, Brantweinschenken, Pottaschenbrenner und andere jüdische Bediente, welche nicht bey jüdischen Pächtern dienen, sondern von den Dominiis selbst in ihren Diensten gebraucht werden, werden nicht als Dienstbothen classificirt, sondern müssen, wenn sie nicht Pächter sind, gleichwohl den Toleranzimpofit und die Personal- Accise, wie die Gewerbejuden, wenigstens nach der letzten Classe, entrichten.

14. Da auch ein Jude eine Pachtung, und überdies noch ein anderes separirtes Gewerbe hat, wird von jeder solcher besondern Nahrung der Toleranzimpofit nach dem Ausfag der Classe angefezt. Wenn jedoch der Bier- und Brantwein- Urbar in einer Summe gepachtet ist, wird der Toleranzimpofit allein nach dem ganzen Quanto der Pacht gerechnet. Die Personal- Accise cessiret bey dem zweyten Gewerbe, das Nahrungsgeld von demselben aber wird nur mit der Hälfte des geringsten Sages, so ein anderer gibt, welcher dergleichen Gewerbe allein treibt, aufgeführt.

15. Derjenige Pachtjude, dessen Nahrung im Contract expressirt ist, wird nach den Umständen des Pachtquantum classificirt; läßt aber derselbe durch seinen Sohn, Vater, Bruder, oder andere Befreundten, die Pachtung administrieren, so müssen dieselben die Præstanda, nach den Sätzen, als Dienstbothen besonders abführen.

16. Die

16. Die Dominia, welche etwas an einen Juden verpachten, sind schuldig, für den davon zu entrichtenden Canon zu stehen; auch muß überhaupt jede Obrigkeit für die unter ihr befindlichen Juden haften, und dieselben nicht eher, als bis sie ihren Canon berichtigt haben, abzulehen lassen.

17. Den jüdischen Unterpächtern der königl. Aemter, das fern sie nicht die Exemption besonders von der Kammer erhalten, wird der Toleranzimpost nur auf die Hälfte angerechnet, die übrigen Prastanda aber müssen sie vollständig abführen.

18. Jedes Toleranzamt muß von der Classification seines Kreises ein Protokoll aufnehmen, und solches, nebst einer nach dem unten folgenden Schema eingerichteten Tabelle, längstens medio Maji an die Kammer einsenden. In dem Protokolle werden bey jedem Juden die Prastationen nach der Vorschrift, und den bey Jedem vorkommenden Umständen, angesetzt. Im Fall der heraus kommende Canon von dem übrigen merktlich differtirt, und zweifelhaft ist, ob der Jude den höhern Canon werde aufbringen können, oder auch nach des Juden Vermögen zu urtheilen steht, daß er den vorliegenden höhern Canon wohl ferner abtragen könne, so wird davon im Protokoll pflichtmäßige Meldung gethan.

Das Protokoll wird nach folgendem Schema eingerichtet.

Actum

Actum N. N. den =

Nachdem bey der pro 1722 anbefohlenen Classification die Umstände sämmtlicher unter dieses Toleranzamt gehörigen Juden genau untersucht worden; als sind diese Juden nach deren Befund folgender Gestalt classificirt worden.

Beuthen.

1. Isaac Löbel, Handelsjude mit seinen Stofsen, und Capitalist, aus derselben Stadt gebürtig, alt 39 Jahr, verheuratet, hat 1 Sohn über 15 Jahr, und 2 Töchter unter 15 Jahren, 1 Knecht und 1 Magd über 15 Jahren.

An Toleranz — — — 16 Rtl. — Gr.

Personal Accise

für ihn — 4 Rtl. — Gr.

pro uxore — 4 „ — „

pro filio über 15

Jahr — 4 „ — „ 12 „ — „

Für einen Knecht

und eine Magd

an Toleranz — 4 Rtl. — Gr.

Personal Accise 1 Rtl. 8 Gr. 5 „ 8 „

Biskowig.

2. Hirschel Elias, Brantwein-Verrentator, gebürtig aus N., alt 20 Jahr, hat 2 Jahr daselbst gewohnet, nebst seinem Weibe und 1 Magd, exercirt daneben das Backen und Schlachten, gibt, vermöge Contractes, 400 Rthlr. Pacht.

An Toleranz für die Pacht — 14 Rtl. — Gr.

Personal Accise pro se 4 Rtl.

pro uxore 4 Rtl. 8 „ — „

Nahrungssteuer — — — 4 „ 16 „

Toleranz für Backen und

Schlachten — — — 3 „ 8 „

Nahrungsgeld dito — — — 4 „ — „

Toleranz für 1 Magd — — — 2 „ — „

Personal Accise für dieselbe — „ 16 „

Latus

36 16 —

70 — —

Oct. Enc. XXXI Th.

Rf

3. Jo:

	Transport	Rthr	Gr	W
3. Joachim Jacob, Brantweinbrenner bey demselben, gebürtig von N., alt 16 Jahr, ist verheurrathet, ohne Kinder.		70	—	—
An Toleranz; — — — 2 Rthlr. 16 Gr.				
An Personal, Accise pro se & uxore — — — 4 s — s		6	16	—

Bujafow.

4. Moses Joseph, Bier- und Brantwein-
Arrendator, aus N., hat 18 Jahre daselbst
gewohnt, alt 51 Jahr, auf 100 Fl. arrens-
dirt, hat bey sich sein Weib und 3 Töchter
unter 15 Jahren, 1 Magd über 15 Jahren,
hat dabey eine Krämerey.

Toleranz als Arrens-			
dator	—	—	9 Rthlr. 8 Gr. — Pf.
Personal-Neckse pro			
se & uxore	—	8	— — —
Nahrungssteuer	3	—	2 — 8
Toleranz als Krä-			
mer	—	—	3 — 8 —
Nahrungssteuer	1	—	12 —
Toleranz für die			
Magd	—	2	— — —
Personal-Neckse für			
dieselbe	—	—	— 16 —

27 22 8

5. David Moses daselbst, Branntweinsbren-			
nerknecht, gebürtig in loco, ledig, alt 30			
Jahr.			
An Toleranz — — — 2 Rthlr. 16 Gr.			
An Personal, Accise — 2 „ — „	4	16	—
	Latus	109	6 8

Camini.

	Transport	Nthr	Gr	Pf
		109	6	8
Camin.				
6. Joachim Joseph, Bier- und Branntwein-				
Pächter, aus Mähren gebürtig, 1½ Jahr				
dieselbst wohnhaft, 29 Jahr alt, gibt 50 Fl.				
Wacht, hat bey sich ein Weib und 1 Sohn				
unter 15 Jahren, keine Magd.				
Toleranz	— —	5 Nthr.	8 Gr.	— Pf.
Personal-Neckse pro				
se & uxore	— 8	s	— s	— s
Nahrungssteuer	1	s	19 s	4 s
	Summa	124	10	—

Schema zur Tabelle.

Consignation der Juden und deren pro 17 $\frac{52}{3}$ repartir-
ten Toleranzgelder im N. Kreise.

No.	Rahmen der Dörfer.	Anzahl der Juden.
1.	Beuthen — — — — —	7
2.	Biskowitz — — — — —	5
3.	Bujakow — — — — —	7
4.	Camln — — — — —	3
	2c. 2c. 2c.	

RF 2

NE.

NB. Die Dörter werden nach dem Alphabete aufgeführt.

Orter des Kreises wo die Juden wohnen.	Namen des Stamm- Juden.	Dessen Condi- tion und Gewerbe.	Geburts- Drt.	Alter.	Wie lange er da- selbst wohn- haft.	It ver- heus- ras- thet.	
No.				Jahre	Jahre		
Beuthen.	1.	Isaac Lö- bel.	Handels- Mann und Capitalist	Beuthen.	39	—	ver- heur.
Biskowiz.	2.	Hirschel Elias.	Wächter, Bäcker und Schläch- ter.	N. N.	20	2	ver- heur.
	3.	Joachim Jacob.	Brannt- wein- Brenner.	N. N.	16	—	ver- heur.
Bujakow.	4.	Moses Joseph.	Alrenda- tor und Kramer.	N. N.	51	18	ver- heur.
	5.	David Moses.	Brannt- wein- Brenner, Knecht.	Bujakow.	30	—	—
Camlin.	6.	Joachim Joseph.	Wächter.	Mähren.	29	1½	ver- heur.

Ist le- dig.	Kinder.		Gefin- de an Knech- ten und Mäg- den über 15 Jahr.	Hat ar- ren- di- ret.	Der Canon				Rati- ones des Ab- ganz u. Zu- wach- ses.	Soll nach dem Decre- to Camerae erlegen:	
	Ueber 15 Jahr.	Unter 15 Jahr.			ist gewesen pro 17 $\frac{1}{2}$	wird zahlen pro 17 $\frac{1}{2}$					
	Söhne	Töchter			Söhne	Töchter					
—	1	—	2	2	—	33	8	—	33	8	—
—	—	—	—	1	400	36	16	—	36	16	—
—	—	—	—	—	—	6	16	—	6	16	—
—	—	—	3	1	66 $\frac{2}{3}$	27	22	8	27	22	8
le- dig.	—	—	—	—	—	4	16	—	4	16	—
—	—	1	—	—	33 $\frac{1}{3}$	15	3	4	15	3	4
—	1	—	1	5	4	—	—	—	—	—	—

19. Der Canon wird alle Quartal bezahlet. Kein Magistrat oder Grundherrschaft darf einem Juden gestatten, im laufenden Jahre von dem Orte, wo er zum Etat gebracht ist, wegzuziehen, bevor er nicht wegen bezahlten Toleranz-Canons für das ganze Jahr, oder daß das Toleranzamt gegen den Abzug nichts zu erinnern habe, sich ausgewiesen hat; widerigenfalls die kgl. Casse bemächtigt ist, wegen des unberichtigten Rückstandes an das Dominium oder die Grundherrschaft sich zu halten, und von derselben den Rest ersehen zu lassen.

Es muß auch ein einmahl classificirter Jude, wofern nicht von der Kammer, aus untersuchten und erheblich befundenen Ursachen, die Verminderung zugestanden wird, den völligen Toleranzcanon für das laufende Jahr zur neuen Classification entrichten, ob er gleich nachher ein anderes geringeres Gewerbe anfangen wollte; tritt er aber in eine größere Pacht, so ist er schuldig, nach Proportion des größern Pachtquant, den höhern Canon über den Etat zu erlegen.

20. Wird bey jeder Classification untersucht, ob ein oder anderer Jude in dem abgewichenen Jahre sich schon daselbst aufgehalten, und dafür keinen Canon abgeführt habe, da denn zugleich notiret wird, wie viel derselbe als einen Rest zu bezahlen hat.

Da man, wie in dem Vorhergehenden gezeigt worden ist, den Juden nicht zu gestatten pflegt, sich nach eigenem Gefallen zu verheurathen, sondern dieselben die landesherrliche Einwilligung dazu nachsuchen müssen; so müssen sie auch gemeiniglich dafür gewisse Concessions- oder Traugelder entrichten. Die Wittwen, welche zur zweiten Ehe schreiten, müssen, in den kön. preuß. Landen 30 Rthlr. Chargin-Jura dafür erlegen.

Rön. pr. Gen. J. Privil. §. 5, n. 9.

In Breslau müssen die Juden für den Trauschein 10 Rthlr. entrichten.

Declarat. wegen der Juden zu Breslau, §. 30.

An einigen Orten müssen die Juden von dem Platze, wo sie mit landesherrlicher Einwilligung eine Synagoge

goge oder Schule angeleget haben, jährlich einen gewissen Canon oder Grundzins entrichten. Eben dieses geschieht auch von ihrem Begräbnißplatze. Also müssen die Juden in Breslau einen jährlichen Canon von 25 Rthlr. entrichten; dagegen die dasigen tolerirten Juden, nebst ihrem Famulatio, bey vorfallenden Begräbnissen weiter nichts entrichten; wenn aber ein fremder Jude daselbst begraben seyn will, muß für solche Leiche 5 Rthlr. zur landesherrlichen Casse erlegt werden.

Eb. das. a. ang. D.

An einigen Orten, wie im Bayreuthischen, müssen die Juden die Jura stola bey ihren Hochzeiten, Beschneidungen und Leichen, an die Geistlichkeit der Christen entrichten, wovon oben die Landesgesetze angeführt worden sind. Sonst hat die Frage: Ob die Juden die Jura stola zu bezahlen angehalten werden mögen? Jo. Mich. Fr. Kochner, in seinen Odis, in der 8. Penſee, S. 141, f. bejahet.

Zuweilen müssen die Juden von dem Gewinne des aus den von ihnen er- und verhandelten eigenen und lehnbaren Gütern gelöseten Kauffchillinges dem Landesherrn einen gewissen Theil unter dem Nahmen einer Profit-Nachsteuer entrichten.

Ehedem waren die Schutzjuden im Anspachischen dazu verbunden; es ist ihnen aber solches nachgelassen, und dagegen verordnet worden, daß sie, an statt derselben, von einem Tagewerke eigener Wiesen 1 Fl. 15 Kr., und von einem Morgen eigenen Ackers 1 Fl., von einem Tagewerke Lehenwiesen aber 45 Kr. und von einem Morgen Lehenacker 30 Kr. rheinischer Währung, als ein Surrogat entrichten sollen. Die fremden ausherrischen Juden aber müssen, bey vorkommenden Fällen, diese Profit-Nachsteuer noch abführen.

Markgräf. brandenb. onolzbachische Judenordn. Tit. 8, §. 9 u. 10.

Wenn man zuweilen mit Zumuthungen hervortritt, woben man keine andere Ursache angeben kann, als die Loskaufung von der Zumuthung, welche

man schon voraus sieht: so scheint man den oben angeführten Grundsatz, nach welchem bey den jüdischen Abgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion keine Rücksicht zu nehmen sey, wirklich angenommen zu haben.

Also soll die ausspachische Judenschaft jährlich am 20 Nov. 3000 Fl. entrichten, um dadurch von der Annahme der aus den fürstl. Marställen ausgemusterten Pferde, für ein ihr bestimmtes gewisses Quantum, befreyt zu bleiben.

Eb. das. Tit. 7.

In den kaisert. königl. Erblanden haben die Juden, unter dem jetzigen Kaiser, nach dem Inhalte der Verordnungen in den Jahren 1781 und 1782, welche ich weiter unten anführen werde, die Freyheit erhalten, Handwerke und freye Künste zu treiben, wodurch diese Nation gewiß dem State nützlich werden kann.

In Wien werden alle Abgaben unter dem Namen Toleranz oder Toleranzgeld begriffen, die nach dem Vermögen und den Geschäften eines jeden Individuum geschätzt und aufgelegt werden. Auf gleiche Weise wird mit einem jüdischen Ankömmlinge aus den kaisert. Provinzen, oder aus einem andern State, verfahren, welcher sich unter gewissen Bedingungen anständig macht. Nur diejenigen sind von allen Abgaben befreuet, welche daselbst studieren; doch müssen diese, der Ordnung wegen, sich bey der Regierung melden. Ein aus den Provinzen ankommender kann den Schutz in Wien erlangen, so bald er einen hinlänglichen Grund angibt, daß der Stat durch dieses Etablissement etwas dabey gewinnt. Ein Arzt, Barbier oder Künstler wird ohne alle Untersuchung aufgenommen, er mag ein Einheimischer oder ein Ausländer seyn, so bald er mit Attestaten der Universität, und der Letzte mit Zeugnissen einheimischer Meister versehen ist. Diese zahlen nachher keine Toleranz, sondern sind den Bürgern gleich, so viel es die Abgaben betrifft; ein aus-

auswärtiger jüdischer Kaufmann aber kann weder in Wien, noch an einem andern Orte, den Schutz erhalten, wenn er ihn nicht entweder erheuratet, oder eine Fabrik anlegt, oder sonst nützliche Vorschläge macht und ausführt.

In Mähren contribuiren alle Juden insgesamt jährlich 85,000 Fl.; in Böhme, 107,500 Fl.; in Prag besonders zahlt die einzelne Judengemeine eben so viel, nämlich 107,500 Fl. hingegen genießt sie auch besondere Rechte. Sie hat ihr eigenes Gefängniß, ein eigenes Rathhaus, woselbst ein Christ gegen den Juden zuerst auftreten muß, von da er nachher appelliren kann. Ihre Rechtspflege geht nach den Landes-Gesetzen, und den besondern k. k. Verordnungen; ein Jude gegen einen Christen aber muß bey dem Magistrat sein Recht suchen.

In Triest, als einem Freyhafen, sind die Juden, in Ansehung der Abgaben, den Christen vollkommen gleich. Einige sind im Besiz der Landgüter, denen es schon die Kaiserinn Maria Theresia zugestanden hat; jetzt aber ist das Recht dazu allgemeiner und auf alle Glieder der Gemeinde ausgedehnt worden.

In der gefürsteten Grafschaft Görz, im österreichischen Friaul, sind sie schon einer besondern, aber nur mäßigen Abgabe unterworfen. Hier ist der Ort, wo man zuerst im Nov. 1783 anfang, einem israelitischen Jünglinge den noch ganz neuen Weg, als Practicant in der politischen Kanzellen zu arbeiten, zu eröffnen.

Hrn. Nicolai Beschreib. einer Reise durch Deutschl. und die Schweiz, im J. 1781. 3 Band, Berl. und Stett. 1784, gr. 8. in den Verlagen, S. 30, f.

Außer den eigentlichen jüdischen Abgaben, sind die Juden auch zu Entrichtung verschiedener gemeinen Abgaben, welche auch den christlichen Unterthanen obliegen, verbunden. Besitzen die Juden eigenthümliche Häuser, so müssen sie den darauf hastenden Grundzins, Servis- Feuerfocietäts- und andere

Gelder, nachdem es die Verfassung des Landes mit sich bringt, entrichten; so wie die Steuern und Abgaben von ihren Aeckern und Wiesen.

Wo die Accise eingeführt ist, da müssen sie dieselbe ebenfalls entrichten, wie auch die Zölle, Mauten, Fahr- und Brücken-Gelder; sie pflegen aber in dergleichen Personal- und Waaren-Abgaben den Christen gleich gehalten zu werden.

Declarat. wegen der Juden zu Breslau, S. 34.

In Ansehung des Personal- oder Leib-Zolles hat man die Juden bisweilen sehr erniedrigend behandelt. Laut eines alten Zollverzeichnisses wurden, nach Sinner's Reise-Beschreibung durch das westliche Schweizerland, bey der Brücke zu Thiele, von einem Fußgänger nicht mehr als 1 Denier, für einen Esel hingegen 30 Deniers, und eben so viel für einen Juden, bezahlt. Der Maulesel bezahlte nur 15 Deniers, und jedes andere Thier nicht mehr als 1 Denier. Die Herabwürdigung zum Langohr mußte gewiß für den Juden nicht weniger kränkend seyn, als die Erhöhung des Zolles.

Mit wahrem Vergnügen zeige ich hier das Edict des Königes von Frankreich an, welches die Juden in Ab-sicht des Zolles künftighin nicht mehr als Vieh, sondern als Menschen, behandelt wissen will. Ein wichtiger Schritt in diesem Lande, das bisher an den meisten Orten so verworfene Geschlecht der Juden den übrigen Einwohnern des Landes etwas näher zu bringen! Hier ist das Edict Ludwig's XVI.

„Wir haben bey Durchgehung der Zollrubriken ersehen, daß in den Zolllisten, besonders Unserer Provinz Elsaß, die Juden bey dem Eintritt in die Stadt Strassburg zu einem Leibzoll taxiert sind, der sie dem Viehe gleich setzt. Da es nun Unserer Denckungsart, welcher Wir alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied theilhaftig zu machen beflissen sind, höchst niedrig ist, gegen irgend einen derselben eine Auflage existiren zu lassen, welche den Stand

Stand des Menschen schändet, so haben Wir eine solche hiermit abschaffen wollen.

Wir ordnen und verfügen also mit diesem Unsern gegenwärtigen immerwährenden und unwiederruflichen Edict, daß die Juden künftighin in allen Unsern Landen, und namentlich bey dem Ein- und Ausgang Unserer Provinz Elsaß und Stadt Strassburg, von aller Leibesabgabe, Transit, Gewohnheit, und allen andern Auflagen dieser Art, befreiet seyn sollen, jedoch für ihre Person allein. Diese Abgaben mögen nun zu den Domänen Unserer Krone, oder Städten, Gemeinden, geist- oder weltlichen Herren, oder Partikularen, gehören, ohne Ausnahme, unter welchem Titel sie solches auch besitzen oder ansprechen mögen. Wir verbieten allen Einnehmern, Commis oder Vorgesetzten zu Einziehung der Abgaben und Zölle, irgend einen Zoll oder Abgabe von der Person der Juden oder Jüdinnen bey hoher Strafe abzufordern, was auch für Zolllisten oder andere dagegen existiren mögen, so Wir hiermit alles abgeschafft haben wollen; Uns vorbehaltend, die Stadt Strassburg wegen Abschaffung dieses Personal-Juden-zolles nach Billigkeit zu entschädigen. Versailles, d. 12 Jan. 1784.“

Zieht ein Jude aus dem Lande mit seiner Familie und Habseligkeiten, so ist er das Abzugsgeld zu bezahlen schuldig, und z. B. in Schlessien mit 10 pro Cent, wenn er nur 1 Jahr und 6 Wochen im Lande gewohnt hat; doch werden diejenigen Juden nicht darunter verstanden, welche nur als Domestiken im Lande sich aufgehalten haben, wenn sie gleich verheuratet sind (34). In den übrigen kön. preussischen Staaten soll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wol-

(34) S. diesfalliges schlesisches Circulare v. 17 Dec. 1748.

wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgeben müssen, im Fall sie nicht etwa ein großes im Lande erworbenes Vermögen von fünf und mehr tausend Rthlr. besitzen, wegen des Abschusses nicht abgefordert werden⁽³⁵⁾; welches auch in Ansehung des zweyten Kindes Statt haben soll, in so fern es aus dem Lande weg muß, wenn auch das Vermögen noch größer ist. Im Fall sie aber eine Erbschaft aus dem Lande hoblen, müssen sie davon den Abschoss entrichten, als dazu, was sie vorhin an Mitgiftgeldern empfangen haben, conferiren.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. § 5, n. 15.

Unter der Judenschaft fallen, in gewissen Fällen, wo es ihre Gebräuche mit sich bringen, ein und andere Geldstrafen vor, in welche der Uebertreter von dem Rabbiner und den Judenältesten condemnirt wird. Diese Strafen sind zuweilen auch eine kleine Quelle der landesherrlichen Toleranzeinkünfte. Also sollen in den kön. preussischen Statuten von dergleichen fallenden Geldstrafen, und den täglichen 2 Rthlr., welche ein im Bann stehender vermögender Jude, so lange der Bann nicht aufgehoben ist, erlegen muß, zwey Drittel der General-Strasscasse, und ein Drittel der jüdischen Armenkasse zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specification davon, welche vom Rabbi und Ältesten unterschrieben, und jedes Mal zu Ende des Decembers überreicht, auch wenn nichts gefallen ist, dennoch solches angezeigt werden muß, bey dem Magistrate in Berlin, und in den Provinzen den Kriegs- und Domänen-Kammern, doppelte eingegeben werden.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 31.

Da

(35) Dieses kommt mit der Meinung derjenigen überein, welche behaupten, daß die Juden in Ansehung ihres beweglichen Vermögens von der Nachsteuer zu befreien wären, weil sie ohne dem jährlich ein ziemlich starkes Schutzgeld geben müßten.

Damit die Schutzgelder und andere jüdische Abgaben in den gesetzten Terminen richtig in die landesherrlichen Cassen eingehen, und dabey kein Ausfall entstehe, pflegt man nicht allein in casu moræ sogleich mit der Execution hinterher zu seyn, sondern man verbindet auch wohl die ganze Judenschaft einer jeden Provinz, für die Bezahlung in solidum zu haften.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 8.

Was die Abgaben der fremden Juden betrifft, so ist bereits oben (§. 495,) gezeigt worden, daß an einigen Orten, wie z. B. in Breslau, der fremde Jude bey seiner Ankunft in die Stadt 1 Rthlr. Entreegeld, an andern Orten in Schlessien für jeden Tag 3 Kr. an Toleranz, und 1 Kr. Personal-Accise, welche 4 Kr. die Tagegebühren genennet werden, in Berlin für jeden Tag, den sie über die bewilligte Zeit daselbst bleiben, 1 Ducaten, in andern Ländern aber, wie im Anspachischen, Hessencasselschen u. den Leibzoll, entrichten muß; von welchem letztern er jedoch frey ist, wenn er zu Begräbnissen, Beschneidungen und Hochzeiten reiset.

Hessencasselsche Verordn. v. 11 Febr. 1734.

Außerdem müssen die fremden Juden, welche Handlung treiben, und die Messen und Jahrmärkte besuchen, die an einigen Orten eingeführte Handlungs- und Losungs-Accise entrichten. Dabey wird der fremde Jude in Berlin so angesehen, als wenn er für 50 Rthlr., in den andern königl. preussischen Landstädten aber, als wenn er für 25 Rthlr. eingebrachte Waaren wirklich verlosset hätte; da er denn, er mag viel oder gar nichts verlosset haben, dennoch von resp. 50 oder 25 Rthlr. Waaren die Losungs-Accise erlegen, was er aber etwa darüber verlosset, jederzeit tarifmäßig versteuern, solches also allemahl getreulich anzeigen muß, widrigenfalls er in Confiscation seines ganzen Krames verfallen seyn soll.

Kön. preuß. Gen. J. Priv. §. 23.

Im

Im türkischen Reiche sind die Juden einer besondern Auflage unterworfen. Im vorigen Jahr: Hunderte gerietßen einige Juden in Constantinopel mit verschiedenen Türken daselbst in einen Streit über das zukünftige Leben. Die erstern behaupteten, ihre Nation wäre die einzige, welche an jenem Tage zum Besitze des Paradieses gelangen würde; worauf die Türken fragten: „Wenn diesem, eurer Meinung nach, so ist, so sagt uns doch, wo werden wir denn bleiben?“ Die Juden hatten die Dreistigkeit nicht, zu sagen, daß die Türken gänzlich davon ausgeschlossen seyn würden, sondern antworteten nur: „Ihr werdet euern Platz ausser den Gränzen des Paradieses bekommen, und von ferne unserer Glückseligkeit zusehen“. Dieser sonderbare Streit kam vor den Groß: Bezier, welcher, da er bey dem geringsten Vorwande die Juden mit mehrern Abgaben zu drücken suchte, diese Gelegenheit ergriff, und sagte: „Weil denn diese S. . . uns unsern Aufenthalt ausser den Mauern des Paradieses anweisen, so ist es billig, daß sie uns mit Gezelten versorgen, damit wir nicht unter frehem Himmel liegen dürfen“. Zu gleicher Zeit befahl er, daß die Juden in dem ganzen türkischen Reiche, ausser dem gewöhnlichen Tribute jährlich noch eine Summe zu Bestreitung der Kosten für die Gezelte des Groß: Sultanes aufbringen sollten; und diese Auflage müssen sie noch bis auf den heutigen Tag entrichten.

Ist das Juden-Toleranzwesen einmahl in eine gute Verfassung gesetzt worden, so ist das Haupt-Ausgenmerk darauf zu richten, daß es auch beständig in derselben erhalten werde. Die Judenordnungen müssen allenthalben auf das genaueste befolget werden. Ohne Vorwissen der Kammer muß keine Veränderung mit den Juden vorgenommen, die an jedem Orte bestimimte Anzahl der Judenfamilien und öffentlichen Bes

Bedienten, und ihrer eigenthümlichen Häuser nicht vermehret, ohne landesherrliche Concession keine neue Juden zugelassen, am wenigsten aber unvergleitete Juden geduldet werden. Hierauf müssen nicht allein die obern und untern Polizenbedienten beständig genau und sorgfältig Achtung geben, sondern die Kammer muß auch von Zeit zu Zeit zuverlässige Nachricht erhalten, wie es um das Judenwesen im Lande stehe, und ob den Gesetzen und Vorschriften allenthalben eine gehörige Genüge geleistet werde. Diese Nachricht sucht man in den kön. preussischen Staten den Kammer-Collegien auf die Art zu verschaffen, daß in jeder Provinz die Commissarii loci in Ansehung der accisebaren Städte, die Landräthe aber in Ansehung des plateten Landes, alle Vierteljahr, oder jährlich zu Anfange jedes Jahres, über den Zustand des Judenwesens ihres Departements eine nach der Vorschrift eingerichtete Tabelle, deren Formular ich hier sub lit. A. beyfüge, an ihre vorgesezte Kammer einsenden müssen.

Die Erhaltung der Juden unter so häufigen und schweren Verfolgungen, welche Millionen derselben aufgerieben haben, und die nichts desto weniger erfolgte Austreibung derselben durch alle große Theile des Erdbodens, welche wahrscheinlicher Weise noch immer zunehmen wird, machen diese Nation sehr merkwürdig; denn keine andere hat solche Schicksale gehabt, als die jüdische. Warburton ⁽³⁶⁾ urtheilte hart, wenn er meinte, daß die Juden, so lange sie nicht Christen würden, auch nicht fordern könnten, in einem christlichen State als Bürger aufgenommen zu werden, weil der Allmächtige sie dazu verdammet habe, ohne Vaterland und Bürgerschaft unstät und flüchtig auf

(36) In seiner divine legation of Mose, in der Urrede an die Juden, welche auf die Zueignungsschrift des 2ten Theiles folgt.

auf dem Erdboden zu leben. Es ist sehr viel gewagt, die Absichten Gottes ergründen zu wollen; und etwas, das der Menschenliebe entgegen ist, kann gewiß nicht dazu gehören. Die Juden sind eine fruchtbare Nation; es ist aber die Meinung eines neuern Schriftstellers (37) nicht unwahrscheinlich, daß die jüdische Nation seit der Zerstörung Jerusalems im ersten Jahr: Hunderte, großen Theils von römischen Soldaten, und von unzähligen andern unehelichen Kindern, welche durch die Beschneidung zu Juden gemacht wurden, herrühre. Sie hat auch nicht bloß in uralten Zeiten viele Proselyten gemacht, unter welche so gar Könige waren, als: Jzates, König von Adiabene, (s. oben, S. 481,) und der letzte König der Hamyariten in Jemen, welcher sich im J. 502 nach Christi Geburt, aus Verzweiflung in das Meer stürzte. Daß die Vorfahren der schwarzen Juden auf der Küste Malabar solche Proselyten gewesen seyn, ist oben, S. 347, f. bereits angezeigt worden; und vielleicht haben die Juden unter den Negern in Loango (S. 350, f.) einen gleichen Ursprung.

Weit größer aber ist die Anzahl derjenigen Juden, welche entweder aus Ueberzeugung, freywillig und also auch aufrichtig, oder gezwungen, um dem Tode zu entgehen, und also nur äußerlich, entweder die christliche oder die muhamedanische Religion angenommen haben, und noch annehmen. Es ist unter den christlichen Theologen eine sehr gemeine Meinung, welche insonderheit in England viele Freunde gehabt hat, und noch hat, daß noch die ganze jüdische Nation die christliche Religion annehmen werde (38); es sind auch un-

(37) Steph. Schulz, in seinen Reisen, Th. 3, S. 33, in der Anmerk.

(38) Das Wichtigste, was für diese Meinung gesagt worden ist, hat M. Sam. Benj. Fehr, in seinem 1753 gedruckten Versuch einer Abhandlung von der noch bevorstehenden merkwürdigen Bekehrung der Juden, gesammelt.

ter den Christen selbst in neuern Zeiten verschiedene Anstalten gemacht worden, diese große Bekehrung der Juden zu befördern. Denn auf dieselbe zielen nicht nur die oben S. 381, f. angeführten Judenpredigten in Rom, und die Verordnungen evangelischer Fürsten, was die Prediger ihrer Länder zur Erleuchtung der Juden thun sollen (39); sondern auch Veranstaltungen, die eine ausgebreitete Absicht haben. Vergleichet ist die callenbergische in Halle, deren Geschichte kürzlich folgende ist.

Ein rechtschaffener Prediger in Gotha, Namens Johann Müller, schrieb zum Nutzen durchreisender Juden, mit welchen er Umgang pflog, erst einen Brief von der Versöhnung durch Christum, den er auf seine Kosten in jüdischer deutscher Sprache drucken ließ, und hernach ein kleines Buch in eben dieser Sprache, welches er Licht am Abend, sich selbst aber als den Verfasser Johann an Kimchi nannte. Dieses Buch bekam 1727 Joh. Heinr. Callenberg, Prof. in Halle, welcher die Kosten zum Druck sammelte, ja auf den Rath des Doctors der Arzeney, Frommann, welcher aus einem Juden ein Christ geworden war, jüdische deutsche Buchstaben anschaffte, worauf Frommann selbst Setzer des Buches ward. Nun war Callenberg darauf bedacht, das Buch unter die Juden zu bringen, und seine Freunde ratheten ihm, dafür zu sorgen, daß ein Paar der jüdischen Sprache gut kundige Candidaten der Theologie, nach der Anweisung, welche Jo. Eph. Wagenseil gegeben hatte, herum reiseten, sich mit den Juden von der Religion leblich unterredeten, und das Buch unter denselben austheilten. Es wurde ihm 1730 aus Wien M. Biedmann, aus dem Herzogthume Württemberg, empfohlen, welcher schon

(39) Ausser der oben, S. 382, in der Anm. erwähnten Verordnung Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, gehört R. Friedrich's I. von Preußen Edict v. 28 Aug. 1703, hierher, in welchem es heißt: „Wie Wir denn hiermit insonderheit die Geistlichen und Seelsorger ermahnen haben wollen, so oft sie Gelegenheit dazu ersehen, sich zu bemühen, wie sie dieses ungläubige Volk mit Sanftmuth gründlich überzeugen, und dem Messia unserm Herrn zuführen mögen.“

schon 2 Jahre lang aus innerm Triebe auf eigene Kosten herum gereiset war, und sich mit Juden unterredet hatte. Callenberg gab ihm Bücher, und ein anderer Candidat, Rahmens Manittus, bekam Lust, desselben Reisegefährte zu werden. Als dieses bekannt wurde, fanden sich wohlthätige Personen, welche an Callenberg freywillige Beiträge schickten, von welchen er den reisenden Candidaten nothdürftiges Reisegeld geben, auch von Zeit zu Zeit mehrere Bücher zum Unterricht der Juden drucken lassen konnte. Im J. 1736 gesellte sich auch der Cand. Stephan Schulz zu diesen reisenden Candidaten, und in die Stelle der abgehenden traten nachher andere. Sie haben den größten Theil von Deutschland, Pöbeln und Schlesien mit gerechnet, auch Holland, England, Helvetien, Italien, Dänemark, Preußen, Polen und Ungarn, durchreiset, sind in Constantinopel, Klein-Asien, Syrien, Palästina und Aegypten gewesen, und haben vorher, um sich den sichersten Weg nach Asien zu bahnen, auch Stockholm und St. Petersburg besucht. Allenthalben, wo sie Juden antrafen, haben sie sich mit denselben über die jüdische und christliche Religion unterredet, und vielerley Bücher unter ihnen ausgetheilt. Die Regierung dieser noch fortdauernden Anstalt, übergab D. Callenberg, im J. 1760 dem gewesenen Missionar, damahligen Prediger zu St. Ulrich in Halle, St. Eph. Schulz, und dieser 1776, nicht lange vor seinem Tode, dem Prediger in Halle, Hr. Just Israel Beyer, welcher auch im Anfange des J. 1777, kön. preussische Bestätigung seines Directorates dieser Mission erhielt⁽⁴⁰⁾. Diese Anstalt ist bisher nicht ohne Nutzen gewesen, etwas großes aber hat sie nicht ausrichten können.

Die evangelische Brüder-Unität, hat in Holland vor und nach 1740 versucht, ob sie den dasigen Juden das Evangelium anpreisen, und aus denjenigen, welche sich

(40) Die Nachrichten, welche Callenberg von diesen Bemühungen, die Juden zu bekehren, unter veränderten Titeln heraus gegeben hat, betragen 2 Octavbände. Sie sind nachher von Schulzen fortgesetzt worden; und seit 1777 gibt Hr. Beyer dergleichen heraus. Schulz ließ 1760 eine kurze Nachricht von dieser zum Heil der Juden — errichteten Anstalt, auf 3 u. e. b. Bog. drucken; dergleichen auch in Beyers Vorrede zu dem alten St. seiner fortgesetzten Nachricht 1c. steht.

sich unterrichten und taufen ließen, eine eigene Gemeinde errichten könne; sie glaubt aber wahrgenommen zu haben, daß die Zeit, etwas großes unter den Juden auszurichten, noch nicht vorhanden sey.

Das. Franzens alte und neue Brüderhistorie, S. 321. 428. 638.

Der Propst, Jo. Eph. Harenberg, und der Bürger und Stärkmacher Gorth. Ringerecht Frommann, ein Christ aus den Juden, machten 1757 durch eine gedruckte Nachricht bekannt, daß sie eine Anstalt zur Unterweisung, Verpflegung und Beschäftigung solcher alten und jungen aus den Juden, welche die christl. Religion annehmen wollten, zu errichten gedächten, und baten sich milde Beiträge zu derselben aus; sie ist aber nicht zu Stande gekommen.

Die Nachricht davon st. im 1 Th. der Nov. Act. Hist. eccles. S. 851. 899.

Man darf sich nicht verwundern, daß die Anzahl der Juden, welche sich jährlich zu der christl. Religion bekennen, nicht größer ist. Das Leben der meisten die sich Christen nennen, ist gar zu anstößig, und der leichtsinnige Mißbrauch des Namens Jesu, den die Juden täglich hören, zu groß. Die Theologie der christlichen Parteyen, (ich meine nicht das Evangelium,) hat Lehrsätze, an welchen sich nachdenkende Juden stoßen, und stoßen müssen⁽⁴¹⁾. Ein getaufter Jude wird von den Juden sehr gehasset, und mit den ärgsten Schimpfnahmen belegt; denn er wird nicht nur Minn (Kehrer), sondern auch ein geschmadelter, Meschummed, (ein auf ewig Vertilgter,) Epifores (Epifurus), Kopper-beyker (ein Bundbrüchiger), ein Gotteslästerer, welcher verdiente, daß man ihm

LI 2

die

(41) In der römisch-katholischen Kirche kommt noch dieses hinzu, daß ein Jude vor der Taufe, sich einen Schus-Patron, entweder aus den Engeln, oder aus den Menschen, erwählen muß, nach welchem er genannt wird, als: Michael, Saviel, Petrus, Paulus 1c.

die Zunge aus dem Halse schneidet, und noch auf andere Weise genannt. Es ist schwer, daß ein schon etwas bejahrter Jude den nöthigen Lebens-Unterhalt findet. Anderer Ursachen nicht zu gedenken.

Der Mangel des Lebens-Unterhaltes ist eines der Haupt-Hindernisse, wodurch die in den christlichen Ländern wohnenden Juden, von der Annehmung des Christenthumes zurück gehalten werden. Wir müssen uns diese Tausende von Israel, die unter uns zerstreuet leben, in Ansehung der Religion, nicht durchgängig als undankende Köpfe und gefühllose Gemüther vorstellen. Ich glaube vielmehr, und mit ihnen von Christen gehaltene Unterredungen haben es mehrmals entdeckt, daß ein großer Theil von ihnen zweifelt, das Unzulängliche, Thörichte, Widersprechende seines Gottesdienstes einiger Maßen einzieht, bey den Christen einen festern Grund des Glaubens und der Hoffnung vermuthet, und sich nicht enthalten kann, über die Fesseln der Unvernunft und des rabbinistischen Geistes, die er trägt, heimlich zu seufzen. Ich glaube so gar, daß bey vielen etwas mehr als nur Zweifel, daß eine aus Nachdenken und Einsicht entstandene überwiegende Neigung zum Christenthum sey. Allein, was steht der redliche Jude, welcher seinen Religionszweifeln abhelfen, oder seine Neigung zum Christenthum befriedigen zu können wünscht, vor sich? Armuth und Mangel, und einen von Juden und Christen verlassenen Zustand. Jene werden ihn von sich ausstoßen, diese ihm nicht trauen. Oder, wenn er auch das Glück hat, unter Letztern einige zu finden, die sich selner annehmen wollen, so sind diese doch allein selten vermögend, ihn vor der äußersten Dürftigkeit zu schützen. Er selbst, als Jude von dem gewöhnlichen ordentlichen Nahrungswege entfernt, und von allen Künsten ausgeschlossen, hat ausser dem Bucher, wenn er ja noch demselben nachzugehen Gelegenheit gehabt hat, nichts gelernt, wodurch er sich seinen künftigen Unterhalt verschaffen könnte. Eine so finstere Aussicht erschreckt ihn. Er wendet seine Augen davon ab, verschleßt seine Zweifel tief in seiner Brust, und erstickt geschwinde jeden erleuchtenden Gedanken, aus Furcht, daß er ihn zu weit treiben, und zu einem Entschlusse nöthigen möchte, der ihn um seinen ganzen zeitlichen Wohlstand bringen würde. Wäre es denn nicht möglich, die-

ses

ses Hinderniß, welches dem Uebergange so vieler Juden zum Christenthum im Wege liegt, den Mangel der leiblichen Versorgung, wegzuräumen?

Nach dem Vorschlage des fürstl. waldeckischen Consistorialr. Hrn. Steinmeg, in No. 15 des leipz. Int. Bl. v. J. 1773, S. 156, ist dazu nöthig, daß Mittel gefunden werden, wodurch der Proselyt auf eine anständige und dem gemeinen Besten zuträglich Art seinen Unterhalt finde, junge, rüstige aber arme Leute von diesem Volke, eine Handhierung, Kunst oder Wissenschaft erlernen, Alte und Schwächliche durch einen ihren Bedürfnissen angemessenen jährlichen Zuschuß vor der Furcht zu darben geschützt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes wäre eine Vereinigung mehrerer, einer Gesellschaft, nöthig. Die Gesellschaft müßte, wosfern Deutschland die Ehre und den Segen der Einrichtung einer solchen Anstalt haben soll, in einer von unsern angesehensten Städten, Frankfurt, Hamburg, Nürnberg, Augsburg, Berlin, Leipzig u. ihren Hauptstz nehmen. Hier verabredeten sich die zu einem so großen und dem Geiste des Christenthumes so anständigen Zweck, als die Beförderung der Erkenntniß Christi unter den Juden ist, erweckten Männer, über den ganzen zu errichtenden Plan, und machten, nach reifer Ueberlegung, die Absicht und Grundgesetze einer solchen Societät bekannt, wodurch auch Auswärtige zur Theilnehmung an derselben eingeladen würden. Hier wäre die Direction des ganzen Werkes, deren anwesende Glieder an gewissen dazu angesetzten Tagen zusammen kämen, um das Beste der Anstalt gemeinschaftlich zu überlegen. Die Mitglieder der Societät beständen aus Anwesenden und Abwesenden, und beyde wieder aus beytragenden und correspondirenden Mitgliedern. Ein jährlich, oder alle 3 Jahre, gewählter Präsident dirigitte das Werk, und ein oder mehrere Secretarien führten die Correspondenz und das Protokoll bey der Versammlung. Die beytragenden Mitglieder wären diejenigen, die sich edelmüthig entschlossen, von ihrem Vermögen, den Fond dieser Gesellschaft zur Bestreitung der zur Versorgung der Proselyten nöthigen Kosten, errichten, erhalten und vergrößern zu helfen. Es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn erst einmahl eine so verehrungswürdige Societät sich bekannt gemacht und ihren festen Sitz genommen hätte, alsdann auch Verehrer der Religion und Menschenliebe unter den Großen, Angesehenen, Reichen

und Vermögenden dieser Welt sich finden würden, die geneigt wären, durch thätige Hülfe und Liebesgaben ein so löbliches Vorhaben zu unterstützen. Die Gesellschaft forgte in der Nähe und Ferne, nach dem Umfange ihres Wirkungsvermögens, für die Aufnahme eines jeden jüdischen Proselyten, den sie der Aufnahme fähig und würdig erkannte, für den Unterricht, für die nöthigen Bücher, und, bey erkannter Armuth desselben, für seinen Unterhalt, für seine Wohnung und Kleidung, für die Mittel und Gelegenheiten etwas Nützliches zu erlernen, und überhaupt für alles, was die Natur und Absicht einer solchen Anstalt erforderte. Sie könnte in ihren allgemeinen Statuten gewisse Gesetze in Ansehung derjenigen machen, von welchen ihre Proselyten zur Aufnahme und Versorgung empfohlen würden, und welche doch keine bestragende Mitglieder wären. Diese könnten durch ein besonderes Gesetz verbunden werden, zumahl wenn es ganze Gemeinen, Consistoria und Obrigkeiten wären, bey der Aufnahme eines solchen Proselyten entweder einen freywilligen oder bestimmten Beitrag zu thun, damit die allgemeine Cassé oder Societät durch überhäufte, von so vielen Orten her geschehene Empfehlungen nicht erschöpft würde.

Es versteht sich von selbst, daß die Proselyten an allen Orten, wo sie sich angeben, wie bisher, zum Unterricht angenommen würden; es wäre denn, daß die Gesellschaft vermögend wäre, solche Anstalten zu errichten, wodurch ein großer Theil von ihnen entweder in dem Hauptsitze der Gesellschaft, oder doch an mehreren dazu bestimmten Orten untergebracht werden könnte. In dem ersten Falle nähme die Gesellschaft durch ihre correspondirende auswärtige Mitglieder, die Versorgung ihres Unterhaltes, in so weit es nöthig wäre, entweder ganz, oder durch Beitrag einiger Almosen.

Die erwachsenen Juden, welche Christen werden, sind gemeintlich entweder Rabbinen, oder gemeine Leute. Die letztern sind oft Betrieger, und die ersten sehr stolz. Es gibt aber auch unter beyden Classen redliche und bescheidene Leute; und ohne in die altern Zeiten zurück zu gehen, so zeigen uns die neuesten Zeiten Beispiele, daß solche zu der christl. Religion ge-

tre:

tretenen Juden vortreffliche Nachkommen gehabt, die sich als gelehrte und rechtschaffene Männer allgemeine Werthschätzung erworben haben, von welchen ich mit Hochachtung die Aelte Jerusalem, Resewitz und Frommann, nenne.

Man hat aber doch wegen der Unlauterkeit der Ursachen und Absichten, die sich bey vielen getauften Juden hervor gethan haben, wegen des schädlichen Missganges, in welchem andere als Bettler herum geirret sind, und aus andern Gründen, hin und wieder für nöthig gefunden, in Ansehung solcher Proselyten aus den Juden etwas zu verordnen. Dahin gehört die herzogl. braunschweigische Verordn. v. 13 Jul. 1768, daß kein Jude getauft werden solle, der sich nicht vorher zu einer gewissen Lebensart entschlossen habe, und daß also sein Vorsatz sich taufen zu lassen, von Predigern nicht nur an das herzogl. Consistorium, sondern auch an die geheime Rathsstube berichtet werden solle. Es gehören auch dahin zwey aus dem kön. preuß. geheimen Statsrathe ergangene Befehle. Der erste, v. 20 Jul. 1774, gebiethet, daß kein Jude zum Unterricht in der christl. Religion eher angenommen werden solle, als bis man von seinem vorhergehenden unsträflichen Lebenswandel sichere Nachricht eingezo-gen, und darüber glaubwürdige Zeugnisse empfangen habe. Der zweyte, von 1778, verordnet: daß, wenn jüdische Kinder und Diensthörhen zu der christl. Religion übergehen wollen, die Zeugnisse ihrer Aeltern und Herrschaften von ihrem bisherigen Wandel, auch von den Aeltesten jedes Ortes, nach vorher angestellter Erkundigung, unterschrieben, und alsdann für glaubwürdig angesehen werden sollen. Wenn aber die Zeugnisse von einer schlechten Aufführung oder Handlung reden, sollen diejenigen, welche dieselben ausstellen, besondere Fälle davon angeben, und die Gerichte, wenn

daben etwas bedenkliches ist, sich näher darnach erkundigen.

Hr. geh. Rath Dohm hat in seinem vortrefflichen Werke über die bürgerliche Verbesserung der Juden ⁽⁴²⁾, wovon im vorigen (1783) Jahre eine neue verbesserte Auflage, in Berlin, in 8. heraus gekommen ist, verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht, wodurch die Juden sittlich und politisch besser, als sie jetzt sind, werden können, und er verdient sowohl wegen seines so gut ausgeführten Planes, als auch wegen seiner ungezwungenen Bescheidenheit, allgemeine Hochachtung. Es hat Derselbe auch bereits durch seine menschenfreundliche Unternehmung, auf die Billigkeit und Vortheile einer bürgerlichen Verbesserung der Juden aufmerksam zu machen, seiner Absichten eine, nämlich mehrere einsichtsvolle Männer zur Prüfung und weiterer Erörterung seiner Gedanken zu veranlassen, vollkommen erreicht. Vielleicht gewähren ihm auch bald die weiseren Regenten unsers Zeitalters das belohnende Vergnügen, seine Vorschläge und Wünsche nach und nach realisiert zu sehen. Wenigstens dürfte die Zeit, da man künftig den Juden durchgängig freye bürgerliche Rechte gestatten wird, nun für die aufgeklärtesten Länder nicht mehr fern seyn; und jeder Fürst, der sich der erste hierin zu seyn beifert, kann dadurch, wenn er sonst nichts hervorstechendes gethan hat, seinen Namen in der Geschichte unsterblich machen. Ich werde zuerst des Hrn. g. R. Dohm Vorschläge selbst, im Zusammenhange anführen, und sodann einige dagegen gemachte Ein-

(42) Wir haben auch eine französische Uebersetzung dieses Werkes, von Hrn. Prof. Bernoulli, u. d. T. De la reforme politique des Juifs, par Mr. C. G. Dohm, trad. de l'allemand, à Paris, 1782, 8.

Einwendungen, nebst ihrer Beantwortung hinzufügen.

Um die Juden zu glücklicheren und besseren Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen, müßten sie 1) vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Unterthanen erhalten. Sie sind fähig, die Pflichten derselben zu erfüllen, und dürfen also auf gleich unparteiische Liebe und Vorsorge des States gerechten Anspruch machen. Keine beschimpfende Unterscheidung müßte ferner geduldet, kein Weg des Erwerbes den Juden gesperrt, keine andere als die gemeinen Auflagen von ihnen gefordert werden. Alle im State übliche Abgaben müßten auch von ihnen entrichtet, aber ihre bloße Existenz nicht mit einem Schußgelde erkaufet, die Erlaubniß sich zu nähren nicht besonders bezahlt werden. Es versteht sich, daß nach den gleichen Grundsätzen der Billigkeit auch alle in manchen Staten jetzt bestehende Einrichtungen zum ausschließenden Vortheil der Juden aufhören müßten, welche nur zuweilen ein abgedrungenes Gefühl des Mitleids hervor gebracht hat, das bei einer gerechten Verfassung nicht mehr Statt finden kann. Wenn den Juden kein Weg des Erwerbes mehr verschlossen ist, so wird billig ihnen allein auch keiner vor allen übrigen Bürgern mehr verstatet werden können. Wenn die Regierung gut gefunden hat, den Zinsfuß festzusetzen, so wird auch der Jude ihn nicht überschreiten, und keine andere als die landüblichen Interessen nehmen dürfen. Wenn den Privatpersonen überall untersagt, oder nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, auf Pfänder zu leihen, so werden die Juden gleiche Gesetze beobachten müssen.

2) Da es besonders die auf den Handel eingeschränkte Beschäftigung der Juden ist, welche ihrem sittlichen und politischen Character eine nachtheilige Richtung gegeben hat: so würde die vollkommenste

Freiheit der Beschäftigungen und Mittel des Erwerbes eben so sehr der Gerechtigkeit, als der menschenfreundlichen Politik, die Juden zu brauchbaren und glücklichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden, angemessen seyn. So gar dürfte es zu Erreichung dieses großen Zweckes dienlich seyn, wenn die Regierung (doch ohne Zwang,) die Juden vorerst von der Beschäftigung des Handels abzuleiten, und den Einfluß desselben dadurch zu schwächen sich bemühet, daß sie ihnen mehrere Veranlassungen und Reizung gäbe, diejenige Art des Erwerbes vorzuziehen, welche am meisten einen entgegen gesetzten Geist und Gesinnungen einzulösen fähig ist; nämlich die Handwerke. Die stillsitzende Lebensart, und der ruhige Fleiß, den diese fordern, ist dem unruhigen Umherschweifen des handelnden Juden; dieser ruhiger Genuß des Gegenwärtigen und Zufriedenheit mit Wenigem, seinen Hoffnungen von der Zukunft, seiner Begierde nach Gewinn, seinen Rechnungen auf immer schwankende Procente, entgegen gesetzt. Zugleich wird die harte Arbeit, gröbere und stärkere Nahrung des Handwerkers auch auf seine physische Constitution einen vortheilhaften Einfluß haben; die mechanischen Geschicklichkeiten werden neue Fähigkeiten entwickeln; die immer gleiche Arbeit, der mäßige Wohlstand, werden den Hebräer unserm ordentlichen Bürger und Einwohner der Städte mehr nähern. Auch würde der Uebergang zu den Handwerkern noch der leichteste für den großen Haufen der Juden seyn, da er keine weitere Ausbildung des Verstandes, kein zu beträchtliches Vermögen fordert. Immer also würde die Regierung ihre große Absicht am sichersten erreichen, wenn sie vorzüglich die Juden zu Handwerkern ermunterte. Mit Recht könnte sie von einem jüdischen Vater, der mehrere Söhne hätte, fordern, daß er wenigstens einen derselben zum Handwerke bestimmte; könnte verordnen,

ordnen, daß nicht über eine gewisse Zahl jüdischer Kaufleute an einem Orte wohnen, oder daß wenigstens die über dieselbe verstatteten eine besondere Abgabe entrichteten, welche wieder zur Belohnung und Ermunterung angehender geschickter jüdischer Handwerker angewandt werden könnte. Auch würde es sicher von Nutzen seyn, wenn jeder neu sich niederlassende jüdische Handwerker als ein dem State neu geworbener nützlicher Bürger, ungefähr wie ein Colonist behandelt würde, und gewisse Freijahre von Abgaben u. erhielt. In denen Ländern, wo die Industrie durch jährliche Belohnungen ermuntert wird, würde auch das beste Probestück jüdischer Geschicklichkeit und Fleißes auf eine solche Ermunterung und öffentliche Lob vorzüglichen Anspruch zu machen berechtigt seyn. Auch der Vater, welcher mehrere Kinder zu Handwerkern erzogen und als solche etablirt hätte, würde einer Befreyung von Abgaben, oder irgend eines andern Vorzuges werth seyn. Freylich ist zu vermuthen, daß die Zünfte sich der Ausnahme der Juden widersetzen würden. So lange eine allgemeine Aufhebung derselben noch, wie wir neuerlich in Frankreich an Turgot's Beispiel gesehen haben, zu viele Hindernisse finden dürfte; und so lange die Verbreitung und der Zusammenhang der Zünfte durch mehrere Staten es nicht rathsam macht, ihre Verfassung zu verändern, und wieder dieselbe ihnen neue Glieder aufzudringen: so lange würde man auch die Zünfte nicht zwingen dürfen, Juden aufzunehmen, nur würde die Regierung sich dadurch nicht abhalten lassen müssen, so vielen jüdischen Handwerkern, als sich anböthen, völlig gleiche Rechte, als den zünftigen, gegen dieselben Abgaben zu verleihen, und ihnen zu erlauben, für Jeden zu arbeiten. Vielleicht würde dieses überhaupt das sicherste und gelindeste Mittel seyn, die für unsere jetzige Staten unstreitig nicht mehr

passenden ausschließenden Rechte der Zünfte weniger nachtheilig für den Stat zu machen, wenn sie zwar in ihrer ganzen Verfassung, bey ihren Rechten, Würden und Gebräuchen gelassen, aber auch neben ihnen allen fleißigen Bürgern erlaubt würde, von ihrer, wenn gleich nicht zunftmäßig erprobten, Geschicklichkeit zu leben.

3) Auch mit dem Ackerbau sich zu nähren, müßte den Juden nicht verwehrt seyn. Wenn in einem Lande nicht etwa der Ankauf der Güter überhaupt auf gewisse Classen der Einwohner eingeschränkt worden ist, (eine Einrichtung, welche immer die nachtheilige Folge hat, den Geist des Erwerbes und der Industrie zu schwächen, und den Werth der Grundstücke herunter zu setzen!) so müßten auch die Juden davon nicht abgehalten werden, sonst aber wenigstens bey Pachtungen völlig gleiche Rechte genießen. Indessen würde man von der Beschäftigung des Ackerbaues im Großen, nicht eben sehr erhebliche Vortheile in Absicht der bürgerlichen Verbesserung dieser Nation erwarten, weil diese Beschäftigung, bereits erwähnter Maßen, zu viel Aehnliches mit dem Handel hat, und zu sehr den Geist der Speculation und des Gewinnes nährt. Nicht sowohl zu großen Güterbesitzern und Pächtern, (wozu ohnedies nur wenige das Vermögen haben,) als vielmehr zu eigentlichen selbst arbeitenden Bauern, müßten die Juden ermuntert werden. Das Geld, welches man in vielen Staten auf Colonisten wendet, würde in manchen Fällen gewiß besser angeleget werden, wenn man für dasselbe einheimischen betriebsamen Juden kleine noch ungebauete Stücke Landes und Wohnungen anwiese, und sie bey den ersten Auslagen für den Ackerbau unterstützte. Auch dürfte es vielleicht zuträglich seyn, den Geist dieser Beschäftigung bey der Nation von neuem zu beleben, wenn man bey den jüdischen Pächtern oder Besitzern großer Güter es zur

Be-

Bedingung machte, daß sie dieselben mit einer gewissen Anzahl jüdischer Knechte bearbeiteten.

Einige haben auch den Vorschlag gethan, daß man den Juden ganz abgesonderte Districte und Orte anweisen, und sie daselbst von den übrigen Unterthanen getrennt erhalten möchte, welches, wie man glaubt, die trennenden Religionsgrundsätze mildern, und, wenn den Juden auch die obrigkeitlichen Stellen überlassen wären, den Trieb der öffentlichen Ehre und Gemeingeist hervor bringen würde. Allein, es dürfte wohl nicht rathsam seyn, hierdurch die religiöse Trennung noch merkbarer, und vermuthlich auch dauernder, zu machen. Die Juden würden unter sich selbst zu sehr beschränkt, in ihren Vorurtheilen gegen die Christen, und diese gleichfalls in den übrigen, gestärket werden. Deßterer Umgang und die Theilung völlig gleicher Lasten und Vortheile des States wird die ungeselligen Grundsätze beyder am sichersten abschleifen. Die Judengassen und die beschränkten Wohnungen derselben in vielen Städten, gehören noch zu den Ueberbleibseln der ehemahligen harten Grundsätze.

4) Jede Art des Handels sollte zwar den Juden unverwehrt seyn, aber keine müßte ihnen ausschließend überlassen, und zu keiner müßten sie durch Ermunterungen und Vorzüge vor andern geleitet werden. Durch die Begünstigung der Handwerke und des Ackerbaues müßten die Juden vielmehr von dem Handel mehr entfernt werden, und in der Absicht, den Einfluß dieser so lange einzigen Beschäftigung zu schwächen, würde es nicht zu mißbilligen seyn, wenn wenigstens in der ersten Zeit die Zahl der handelnden Juden etwas beschränket, oder durch einige Auflagen erschweret, und dadurch ein Fond zu Ermunterung anderer Beschäftigungen in der Nation gegründet würde.

Eine

Eine in verschiedenen Staten schon eingeführte nützliche Einrichtung würde auch die seyn, wenn die Juden verpflichtet wären, ihre Handelsbücher in der Landessprache und nicht in der hebräischen, zu führen. Die Communication mit christlichen Kaufleuten, würde dadurch erleichtert, und die Entscheidung bey Streitigkeiten über diese Bücher von den ordentlichen Richtern weniger Schwierigkeiten unterworfen seyn. Jeder Betrug und Hintergehung im Handel müßte den Juden als das schändlichste Verbrechen wieder den sie nun mit gleicher Güte umfassenden Stat, vorgestellt, mit den härtesten Strafen, und vielleicht mit Ausschließung auf eine Zeit oder auf immer von den bewilligten Freyheiten, geahndet werden.

5) Jede Kunst, jede Wissenschaft müßte auch dem Juden, wie jedem andern freyen Menschen, offen stehen. Auch er muß seinen Geist, so weit er vermag, ausbilden: auch ihn müssen seine entwickelte Talente zu Unterscheidung, Ehre und Belohnungen leiten. Die wissenschaftlichen Anstalten des States müssen auch von den Juden genuset werden können, und jede Art der Anwendung seiner Geschicklichkeiten muß bey ihm keine andere Einschränkungen, als bey andern Gliedern der Gesellschaft, finden.

Eine andere Frage ist, ob man schon jetzt in unsern Staten die Juden zu öffentlichen Aemtern zulassen könnte? Allerdings, scheint es, würde man billig den Juden, wenn sie alle Rechte der Bürger genießen sollten, auch nicht verwehren können, sich um die Ehre, dem State zu dienen, zu bewerben, und falls ihre Ansprüche durch Fähigkeit unterstützt würden, auch sie zu denselben zulassen müssen. Indessen dürfte wohl bey den nächsten Generationen diese Fähigkeit sich noch nicht so häufig zeigen, und dem State auch nicht so sehr daran gelegen seyn, sie bey ihm zu entwickeln. In den meisten Ländern ist gar kein Man-

gel

gel an geschickten Bedienten, und ohne Zuthun der Regierung sind deren noch immer genug, welche, zu öffentlichen Aemtern sich fähig zu machen, sich bemühen. Zu einer Art derselben werden Gelehrsamkeit und früh erworbene Kenntnisse erfordert, die in der jetzigen gewöhnlichen Erziehung des Juden schwerer erworben werden. Zu andern gehörte eine gewisse Entfernung von allem Verdachte der aus Gewinnssucht entstehenden Vergehungen, die bey den jetzigen und nächstkünftigen Juden auch nicht immer Statt finden dürfte. Der noch zu kaufmännische Geist der meisten Juden wird besser durch starke körperliche Arbeiten, als durch die stillstehende des öffentlichen Bedienten, gebrochen werden; und für den Stat, wie für ihn selbst, wird es in den meisten Fällen besser seyn, wenn der Jude mehr in der Werkstätte und hinter dem Pfluge, als in den Kanzelleien, arbeitet. Der beste Mittelweg würde vermuthlich seyn, wenn man die Juden, ohne sie zu ermuntern, auch nicht abhielte, die Kenntnisse, welche zum Dienst des States leiten, sich zu erwerben, und wenn man sie in denen Fällen, da sie sich vorzüglich fähig bewiesen, auch gebrauchte, wäre es auch nur, um dem ohne Zweifel noch lange herrschenden Vorurtheile entgegen zu arbeiten.

Sechstens, müßte es ein besonders anlegendes Geschäft einer weisen Regierung seyn, für die siteliche Bildung und Aufklärung der Juden zu sorgen, und dadurch wenigstens die kommenden Geschlechter einer mildern Behandlung und des Genusses aller Vortheile der Gesellschaft empfänglicher zu machen. Zwar müßte sich der Stat um ihren Religionsunterricht weiter nicht bekümmern, als etwa nöthig wäre, zu verhindern, daß nicht ungesellige Gesinnungen wieder die Andersdenkenden durch ihn fortgepflanzt würden. Aber er könnte dafür sorgen, daß neben den geheiligten Lehren seiner Väter auch der Verstand der Juden durch

durch das helle Licht der Vernunft, der Erkenntniß der Natur und ihres großen Urhebers, erleuchtet, und sein Herz durch die Grundsätze der Ordnung, Rechtsschaffenheit, der Liebe aller Menschen und der großen Gesellschaft, in der er lebt, erwärmet würde; er könnte dafür sorgen, daß auch der Jude früh zu denen Wissenschaften, die sein künftiger Beruf mehr oder weniger erfordert, angeleitet würde. Dieses müßte entweder in den jüdischen Schulen geschehen, oder wenn ihnen zunächst noch Lehrer und Fonds fehlen dürften, so würde den Juden erlaubt werden müssen, ihre Kinder in die christlichen Schulen (die zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausgenommen,) zu schicken. Und da manche Juden vielleicht durch ihre Vorurtheile abgehalten werden dürften, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, müßten sie so gar angehalten werden, nach der künftigen Bestimmung ihrer Kinder, sie in gewisse Lehrstunden zu schicken. Dasjenige Departement der Regierung, welchem die Aufsicht über öffentliche Erziehung (ein Geschäft, welches allemahl dem State, nicht einer besondern Religionspartey, gehört!) anvertrauet ist, müßte dieselbe künftig auch über die jüdische ausdehnen, und nur der Religionsunterricht davon eine Ausnahme machen. In Absicht aller übrigen Kenntnisse aber müßten die jüdischen Schulen den besten christlichen gleichförmig eingerichtet, oder die Theilnehmung der jüdischen Kinder an diesen von jenem Departement bestimmt, auch von ihm die Vorsorge getroffen werden, daß die jüdische Gewissenhaftigkeit jüdischer Aeltern nie Ableitung von dem Glauben ihrer Väter in den christlichen Schulen befürchten dürfte ⁽⁴³⁾. Unstreitig würde es auch zur

(43) Akademische Rede, über die politische Erziehungsfrage: ob es nicht aus Menschenliebe räthlich, oder aus Staatsklugheit nothwendig sey, die in einem State sich befindende jüdische Nation an den allgemeinen und öffentlichen Erziehungsanstalten Theil

zur Ausbildung des sittlichen und bürgerlichen Charakters der Juden nützlich seyn, wenn die Regierung dafür sorgte, daß in den Synagogen, neben dem unbeschränkt gelassenen Religionsunterrichte, auch nicht weniger die reinen und heiligen Wahrheiten der Religion und Sittenlehre der Vernunft, und besonders auch das Verhältniß aller Bürger zum State, und die Würde der Pflichten gegen denselben, gelehret würde.

7) Mit der sittlichen Verbesserung der Juden müßte aber dann auch die Bemühung, den Christen ihre Vorurtheile und ihre lieblose Gesinnungen zu benehmen, in gleichem Schritte gehen. Früh in der Jugend müßten sie schon belehret werden, die Juden wie ihre Brüder und Mitmenschen zu betrachten, die auf einem andern Wege das Wohlgefallen Gottes zu erhalten suchten; einem Wege, den sie zwar irrig für den richtigen hielten, den aber, wenn sie ihn mit Rechtsschaffenheit des Herzens befolgten, die Gottheit selbst sich gefallen liesse, über den also die Menschen nicht hadern, sondern vielmehr durch Liebe sie zur Ueberzeugung von noch mehrerer Wahrheit leiten müßten. Diese dem Geiste der Menschenliebe und des echten Christenthumes so gemäße Grundsätze ihren Gemeinen recht oft zu wiederholen, müßten die Prediger angewiesen werden; und wie leicht wird es ihnen seyn, diese Anweisung zu befolgen, wenn der Geist der Liebe, welcher in dem Gleichnisse von dem Samariter herrscht, ihr Herz erfüllt, und wenn sie, wie die Apostel Christi lehren, daß Jeder aus allem Volke, der Recht thut, (wenn er auch nicht recht glaubt,) Gott angenehm sey!

8) Ein

Theil nehmen zu lassen; oder im Weigerungsfalle sie denselben durch Zwangsmittel zu unterwerfen. Abgelesen d. 29 Sept. 1781 in dem großen Hörsale des kurmainzischen Gymnasiums, bei der öffentlichen Austheilung der Preise, von Conr. L. A. Brone. Erf. M. 1782, 8. 2 u. e. viert. B.

8) Ein wichtiger Theil des Genusses aller Rechte der Gesellschaft würde auch dieser seyn, daß den Juden an allen Orten eine völlig freye Religionsübung, Anlegung von Synagogen, und Anstellung von Lehrern, auf ihre Kosten, verstattet würde. Diese Freyheit müßte nur in besondern Fällen, allenfalls aus dem Polizeygrunde, eingeschränket werden, wenn eine eigene Synagoge einer kleinen Judengemeine zu kostbar fallen, und die Unterhaltung zu vieler Lehrer, die eines Jeden zu dürftig machen würde; so wie aus gleichem Grunde auch oft christlichen Gemeinden eigene Lehrer und Kirchen versagt sind. Die Versorgung ihrer Armen könnte entweder, wie bisher, ohne Zuthun der Regierung, den Juden allein überlassen werden, oder sie müßten zu dem allgemeinen Fond dieser Anstalten verhältnismäßig beytragen, und deren Vortheile genießen. Und auch in jenem Falle würde die obrigkeitliche Aufsicht der jüdischen Armen- und Kranken-Häuser nützlich seyn, um für die gesündeste und vollkommenste Einrichtung derselben, so wie für die nützlichste Anwendung der dazu bestimmten Gelder, zu sorgen. So wie jede kirchliche Gesellschaft, müßte auch die jüdische das Recht der Ausschließung auf gewisse Zeiten, oder auf immer, haben. Um die Ausübung dieses Ausschließungsrechtes dürfte sich der Stat um so weniger bekümmern, da dasselbe nie über irgend eine religiöse Gesellschaft hinaus gehen und in der politischen durchaus keine Wirkungen haben muß, und da das ausgestoßene Glied jeder Kirche ein sehr nützlicher und geachteter Bürger seyn kann. Ein Grundsatz des allgemeinen Kirchenrechtes, welcher in unsern Zeiten nie mehr bezweifelt werden sollte! Nach demselben dürfte die Obrigkeit aber einem Rabbi nie gestatten, einen solchen Bann über ein Glied seiner Gemeinde auszusprechen, der dasselbe von allem Umgange mit seinen übrigen Glaubensgenossen ausserhalb der Syn-

agoge ausschließt, ihn bey denselben herab setzt, seine Geschäfte unterbricht, oder ihn gar der Verfolgung des Pöbels überliefert. Auch Geldstrafen scheinen bey Uebertretung der vermeinten Gebote des Himmels nicht schicklich zu seyn. Der Mißbrauch, welcher von der Gewalt des Rabbi bey Auflegung dieser Strafen gemacht werden kann, und auch wirklich oft gemacht ist (44), macht die beständige Aufsicht der Regierung über die Ausübung dieser Gewalt nothwendig. Nie darf diese in dem übertretenden Juden den Menschen und den Bürger strafen; nur Ausschließung von der kirchlichen Gesellschaft und den Wohlthaten derselben, darf die Folge einer Verletzung ihrer Vorschriften seyn.

9) Sowohl die schriftlichen Gesetze Moses, welche sich nicht auf Palästina, und die ehemahlige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung beziehen, als auch die durch mündliche Uebersieferung erhaltenen, werden von den Juden für Gebote Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten. Auch verschiedene Erklärungen dieser Gesetze und Argumentationen aus denselben von berühmten jüdischen Lehrern, haben bey der Nation ein gesellschaftliches Ansehen erhalten. Wenn man ihnen also einen vollkommenen Genuß der Rechte der Menschheit bewilligen will, so ist es nothwendig, ihnen zu erlauben, daß sie nach diesen Gesetzen leben und gerichtet werden. Sie werden hierdurch von den übrigen Bürgern des States nicht mehr getrennet, als eine Stadt oder Gemeinde, M m 2 wel-

(44) Ein neues, sehr merkwürdiges Beyspiel einer solchen, Abscheu und strengste Abundung verdienenden rabbinischen Tyranney in Altona, ist in der Schrift des Hrn. Franz: Ueber den Mißbrauch der geistlichen Macht und der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen, Berlin, 1782, 8. umständlich beschrieben; und es hat wirklich diese Schrift die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand geleitet, und eine Untersuchung jenes Vorfalles veranlaßt.

welche nach besondern Statuten lebt; und die Erfahrung sowohl in den ersten Zeiten des römischen Reiches, als auch in manchen neuern Staten, hat auch schon gelehrt, daß von der den Juden verstatteten Autonomie keine unbequeme oder nachtheilige Folgen zu befürchten seyn. Wird es hierbey auch gleich nicht nothwendig erfordert, die Rechtspflege nach diesen Gesetzen durch Richter aus der Nation selbst verwalten zu lassen: so wird doch dieses derselben allemahl angenehmer seyn, und auch dadurch manchen Schwierigkeiten begegnet werden, die aus der Unkunde der jüdischen, sehr verwickelten, und viele hebräische und rabbinische Sprachkenntnisse erfordernden Rechtsgesamtheit bey christlichen Richtern entstehen dürften. Es scheint daher zuträglich zu seyn, wenn man in allen Privatstreitigkeiten der Juden mit Juden, ihren eigenen Richtern die Erkenntniß in erster Instanz, dabey aber den Juden allenfalls erlaubte, auch bey den ordentlichen christlichen Richtern ihre Klagen anzubringen. Diese aber sowohl als die höhern Instanzen, an welche von der Entscheidung des jüdischen Richters appellirt würde, müßten natürlich nach keinen andern, als jüdischen, Gesetzen⁽⁴⁵⁾ entscheiden, weil sonst, wenn diese nach dem gemeinen Rechte sprechen wollten, eine große Verwirrung unvermeidlich wäre, und der Kläger allemahl den unbillichen Vortheil hätte, seine Klage nur bey dem Richter anzubringen, dessen Entscheidung er sich die günstigste vermuthete. Auch könnte man den jüdischen Richtern wohl (wie im Anspach- und Bayreuthischen, im Elsaß, und in andern Ländern geschieht,) die Geschäfte der Notarien übertragen, und unter Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, ihnen die Bestimmungen der Erbschafts-

(45) Christliche Richter werden sich von denselben am besten aus den oben, S. 488, angeführten Ritualgesetzen der Juden unterrichten können.

schaften nach dem mosaischen Gesetze, Bestellung der Vormünder etc. überlassen.

Aus den angeführten Gründen, und wegen der Unordnungen, die nicht zu vermeiden sind, wenn man die Juden doch nicht hindern kann, ihre Streitigkeiten heimlich von Richtern ihrer Nation inn- oder außerhalb Landes entscheiden zu lassen, hat man ihnen schon lange in verschiedenen Staten in ihren Privatstreitigkeiten unter sich, die erste Instanz mit mehr oder weniger Einschränkungen verstattet. In einigen wird der jüdischen Richter Erkenntniß nur bloß als ein scheidrichterliches angesehen, (s. B. im Hesses-Darmstädtischen, wo die jüdischen Richter auch nur in Streitigkeiten, welche nicht über 20 Fl. betragen, gestattet werden; s. *Gazert Tr. de Jur. Jud.* S. 58,) so wie dieses auch das spätere römische Recht (L. 8. Cod. de Judæis) bestimmet. In den churbraunschweigischen Landen ist dem Land-Rabbiner zwar eine concurrente Erkenntniß mit den Untergerichten zugestanden, doch mit der Bestimmung, daß von demselben eine Klage nicht per appellationem, sondern per provocationem & reductionem causa an den Richter der ersten Instanz gebracht werden kann, (s. Böhmers *Electa Juris Civilis*, Th. 3, S. 440,) welches aber die nachtheilige Folge hat, die Prozesse zu verlängern, und den Parteyen größere Kosten zu verursachen. Im Elsaß haben die Juden das unbeschränkte Recht der ersten Instanz, und nach dem Ausspruche des Obergerichtes zu Weß mußsen die christlichen Richter auch allemahl nach jüdischen Rechten entscheiden. (s. *Flscher s. diss. de statu & jurisdictione Judæorum secundum Leges Romanas, Germanicas, Alsatias*, S. 109.) In dem Mecklenburg-Schwerinischen Landen haben sie 1763 die Erkenntniß in erster Instanz nach den von ihnen selbst gesammelten Gesetzen erhalten. (s. *Trendelenburg de Judæis secundum Jus Mecklenburgicum*, S. 22.) In den Fürstenthümern Bareuth und Onolzbach haben die Land-Rabbiner seit 1759 und 1760 in allen Civil-Streitigkeiten unter Juden (worunter ausdrücklich auch Injurienfachen begriffen sind,) ausschließlich die Erkenntniß in erster Instanz, und ist allen andern Gerichten verboten darin zu sprechen; die Appellation geht an die Regierung. Die den Juden dem Anscheine nach günstigste Verfügung dieser Art ist die von dem bambergischen Domcapitel in Absicht seines Antheiles an dem Flecken

Fürth, (wo die Juden so zahlreich sind,) welche den jüdischen Rabbinen und Vorfiehern in allen Streitigkeiten unter Juden, (nur diejenigen, welche die vogteylische und herrschaftliche Jurisdiction betreffen, ausgenommen,) die ausschließliche Erkenntniß ohne weitere Appellation gestattet, (s. Fischer, a. ang. D. S. 82.) Dieses den jüdischen Richtern ertheilte Vorrecht, scheint dem wahren Vortheile der Nation gar nicht gemäß, und daher nicht nachahmungswürdig zu seyn. Die Rechte der Parteyen müssen offenbar in Gefahr kommen, wenn sie, wieder alle Analogie der Justizverfassung, der unabhängigen Willkür nur eines Richters überlassen werden.

Eine nach diesen Grundsätzen eingerichtete Verfassung würde, wahrscheinlicher Weise, die Juden unter die nützlichen Glieder der Gesellschaft einführen, und zugleich dem mannichfaltigen Uebel abhelfen, welches man ihnen angethan, und dessen sich schuldig zu machen, man sie gezwungen hat.

Hr. geh. R. Dohm führt einige Einwürfe an, welche man vielleicht der Ausführung dieser Vorschläge entgegen setzen dürfte. „Die Landesherren würden „an ihren Einkünften verlieren, wenn sie den Juden „gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen verleihen, „und die größern Abgaben derselben nachlassen wollten.“ Dieser Einwurf ist nur von einem sehr beschränkten Kameralisten zu erwarten, nicht aber von dem, der das Ganze der Statswirthschaft übersieht, die wahre Natur der Abgaben kennt, und weiß, daß das richtig verstandene und bleibende Interesse des Regenten nie mit dem Wohl der Unterthanen im Widerspruch stehen könne. Freylich wird die kleine Revenüe der herrschaftlichen Kammer aufhören, die man jetzt von den Juden erpreßt, und sie zwingt, durch heimlichen drückenden Wucher, oder durch Betrug, von den übrigen Unterthanen wieder zu erpressen. Denn nothwendig muß nur auf diese der größte Theil der den Juden aufgelegten Abgaben fallen, da sie gar keine

na-

natürliche, und nur wenig künstliche Producte hervorbringen dürfen, sondern bloß von der Ueberbringung derselben aus einer Hand in die andere leben, und ihr jeziger Handel vielleicht nur in seltenen Fällen wirklich fremdes Geld in das Land bringt. Die Abgabe, welche man von demselben jetzt die Juden entrichten läßt, wird unstreitig von denen Vortheilen weit überwogen werden, welche der Genuß bürgerlicher Rechte durch die vermehrte Bevölkerung, Industrie und Consumption hervor bringen muß. Sicher wird, nach einer nicht langen Zeit, schon die bare Revenüe, welche eine nothwendige Folge dieser Vortheile seyn muß, diejenige übersteigen, welche man bey der jetzigen drückenden Verfassung von den Juden erhält.

Eben so wenig wird man, bey reifem Nachdenken, dem Einwurfe: „daß die den Juden verstattete Freyheit sie, zum Nachtheil der Christen, zu sehr vermehren, und Dieser Nahrung Abbruch thun dürfte,“ einiges Gewicht beylegen können. Wenn die Juden nur gleiche Freyheit sich zu nähren, ihre Talente und Industrie zu äußern, aber durchaus keine ausschließliche Rechte, Monopolen etc. erhalten, und wenn jeder Betrug, dessen sie sich schuldig machen, strenge bestraft wird: so kann nur größere Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit, den arbeitenden Juden das Uebergewicht über die arbeitenden Christen geben; und wenn dieses seyn sollte, so laßt uns nur bedauern, daß so nützliche Fähigkeiten so lange verhindert worden sind, sich zu entwickeln, und uns freuen, brauchbarere Bürger, als bisher, zu erhalten. Aber wahrscheinlich wird dieses nie der Fall seyn. Wenn die Juden bis jetzt nur auf wenige Nahrungswege eingeschränkt gewesen sind, so haben sie in diesen natürlich mehr und in die Augen fallendere Betriebsamkeit, als die auf alle vertheilte Christen, bewiesen; wenn sie so gar in einigen Gewerben vorzüg-

Mm 4

liche

liche Begünstigung genossen haben, so hat dieses freylich den Christen nachtheilig seyn müssen. In Polen, dessen Beispiel man hier am meisten anzuführen pflegt, liegt der Grund in der besondern, unformlichen Verfassung dieses States. In allen andern Ländern, wo es einen freyen Bürger- und Bauerstand gibt, wird die Zulassung der Juden zu gleich freyer Aeußerung ihrer Industrie keine andere Folge, als vielleicht die vortheilhafte, haben, den Christen neuen Wettstreit einzuköfen, und zu gleicher Betrieffsamkeit und Sparsamkeit ihnen Anreiz zu werden. So wenig wie man von Colonisten Nachtheil für die alten Einwohner eines Landes besürchten darf; so wie die durch sie vermehrte Bevölkerung vielmehr allgemeine Vermehrung von Industrie und Wohlstand zur Folge haben muß: so darf man auch von der Bürger-Aufnahme der Juden nur gleich wohlthätige Folgen erwarten.

Erheblicher scheint die Bedenklichkeit: „daß man den Juden doch am Sonntage keine lärmende und sich öffentlich äussernde Arbeit gestatten könne, daß sie also bey Beobachtung ihres Sabbathes zwey Arbeitstage in der Woche verlieren, daher zu Ackerbau und Handwerken weniger geschickt seyn dürften.“ Der natürlichen Billigkeit nach sollte die auf gewisse Zeiten wegen des Gottesdienstes festgesetzte Unterbrechung der Arbeit bloß nach den religiösen Grundsätzen der Bürger bestimmt werden, und kein Theil derselben sollte es einem andern (Kleinern oder größern kann hier eigentlich nichts entscheiden,) verargen, wenn er nur die ihm heiligen Tage feyerte. Eine Entfernung Lärm machender Arbeit von den gottesdienstlichen Versammlungsortern jeder Parthei, wäre Alles, was man verlangen könnte. Nach den herrschenden Begriffen indessen, und nach einem gewissen Wohlstande, den die weit zahlreichere Religionsgesellschaft allenfalls fordern zu können scheint, würde frey-

freylich den Juden nicht verstattet werden können, am Sonntage ihren Acker zu bestellen, als Schmiede oder auf eine andere Geräusch machende Art zu arbeiten. In der That sind aber der Arten von dieser Beschaffenheit nicht so sehr viele; mehrere Handwerke erfordern beständig nur eine stille häusliche Beschäftigung, und in allen übrigen findet sich dieselbe auch, welche eben so unanstößig auf den Sonntag verlegt werden könnte, als jetzt die Juden an demselben unter sich handeln, und, so wie man es so gar den Christen nicht unerlaubt hält, ihre Correspondenz und andere Geschäfte an diesem Tage zu besorgen. Es ist ein Vorzug der christlichen Religion, daß ihre Begriffe vom Sonntage mit edlerer Freyheit mehr auf das Wesentliche hinleiten, und die gesellschaftliche Thätigkeit nicht so sehr unterbrechen, als die strengere der jehigen Juden. Wenn diese auch dadurch, so wie durch die ganz billige Forderung die christliche Sonntagsfeyer nicht durch lärmendes Geräusch zu stören, in ihrer Industrie etwas gehindert und zurück gehalten würden: so ist dieses eine Unbequemlichkeit ihrer Religion, um die sich der Stat nicht bekümmern, und deren Erleichterung er nur ihnen selbst überlassen darf. Sie werden dieselbe vermuthlich eben so gut finden, als sie schon jetzt manche Collisionen ihres Sabbathes mit ihren Geschäften zu überwinden wissen (*).

Der erheblichste Grund, aus dem man die Unfähigkeit der Juden zu völlig gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern des States folgern könnte, ist wohl dieser, daß man glaubt: „die Juden würden durch ihre Religion abgehalten, Kriegsdienste zu thun, weil diese ihnen, am Sabbath zu sechten und weite

Mm 5

„Mar:

(*) In großen Handelsorten, z. B. in Berlin, fällt der Hauptposttag auf den Sonnabend, da die Juden keine Briefe schreiben und versiegeln dürfen; sie besorgen aber dieses schon am Freytag.

„Märsche untersage, auch die Juden bey der Armee nicht ihre gottesdienstliche Zeiten und Gebräuche gehörig abwarten könnten. Jeder Bürger, setzt man hinzu, muß im Nothfalle zur Vertheidigung des States sich gebrauchen lassen; eine zahlreiche Nation kann keine Befreyung von dieser wichtigen, für die ganze Erhaltung des States so nothwendigen Pflicht verlangen, und eine Religion, welche die Erfüllung derselben ihren Verehrern untersagt, ist mit dem Wohl der Gesellschaft unverträglich. Wenigstens werden die Verehrer derselben mit höheren Abgaben, den Schutz, den sie nur erhalten, aber zu dem sie nicht mitwirken, bezahlen, und nicht alle Vorrechte der Gesellschaft genießen müssen, der sie ihre Vertheidigung im Falle der Noth versagen; besonders wird man ihnen nicht den Besitz liegender Gründe verstaten können, damit, wenn die Juden sich vermehren und bereichern, nicht einmahl der größte Theil des Bodens an Leute komme, die im Falle eines Angriffes ihn verlassen, und auch alle ihre übrige Mitbürger der äußersten Gefahr aussetzen würden“ (47). Um diesen Einwurf gehörig zu würdigen, kommt alles darauf an, ob die Voraussetzung: daß den Juden durch ihr Religionsgesetz der Kriegsdienst am Sabbath untersaget werde, gegründet sey oder nicht? Einer der gelehrtesten und scharfsinnigsten Kenner dieses Gesetzes, Hr. Ritter Michaelis (48), hat auf eine überzeugende Art bewiesen, daß der von Moses eingefetzte Sabbath ein Tag der Erholung, Ruhe und Vergnügens gewesen sey, an dem der Gottesdienst wahrscheinlich nicht sowohl in Unterricht, als Lobgesängen, froh-religiösen Tänzen, Gastmahl

(47) S. Hrn. Ritter Michaelis mosaisches Recht, Th. 4, S. 129 — 138; und Gruber, oder Culemann de Judæo Militie, Hal. 1723.

(48) S. Dessen mos. Recht, Th. 4, S. 112, 113.

mahlen und geselligem Vergnügen, bestand. Nur slavische Dienstbarkeit (die durch das Herkommen und den Sprachgebrauch schon bestimmt genug war,) wurde von Moses am Sabbath verboten; aber dieser weise Gesetzgeber war weit entfernt, den zu einem allgemeinen Vergnügen bestimmten Tag dadurch zu einem peinlichen für gewissenhafte Befolger seiner Lehre zu machen, daß er sie zu völliger Unthätigkeit verdammt, oder gezwungen hätte, aus der Kenntniß aller Gattungen von Arbeit ein besonderes Studium zu machen, und bey jeder Bewegung eine Sünde zu witztern. Wenn die jehigen Juden einer so ängstlichen Feyer ihres Ruhetages unterworfen sind, so liegt die Ursache hiervon darin, daß Moses Gesetze nicht ganz auf das nördliche Klima passen, vorzüglich aber haben sie diese Unbequemlichkeiten ihren spätern Rabbinen zu danken, die mit sophistischer Kunst aus den simplen, und nur auf das Vergnügen seines Volkes zielenden Gesetzen Moses ganz wieder den Geist derselben, ängstliche und einschränkende Vorschriften heraus erklärt haben. Der große Urheber derselben war besonders weit davon entfernt, seiner von ihm selbst zum Kriege angeführten Nation, eine ungereimte Unterbrechung desselben am Sabbath zu gebieten. Ein Geboth, welches der gesunden Vernunft widerspricht, das Volk, von dem es befolget würde, zum Raube jedes Feindes machen müßte, und bey dem unmöglich ein Stat eine wahre Fortdauer haben könnte; ein solches Geboth kann unmöglich in einem Gesetzbuche sich finden, welches einem göttlichen Ursprunge beigemessen wird, und welches einen bleibenden Stat gründen sollte. Es findet sich auch keine Spur von demselben in dem mosaischen Gesetze; und bis auf die Zerstörung des ersten Tempels finden wir nie bemerkt, daß die Juden in ihren vielen Kriegen sich am Sabbath der Vertheidigung gegen ihre Feinde, oder des Angriffes

perselbst n. enthalten hätten. Nicht eher bis die Juden aus dem persischen Reiche in ihr Land zurück kamen, entstand der sonderbare Gedanke bey einigen zu ängstlich gewissenhaften, daß die Vertheidigung am Sabbath unerlaubt sey, und ihr Gott sie schon durch ein Wunder retten werde. Da die Nation über 400 Jahre unter fremden Völkern gelebt, und keinen Krieg gehabt, hatte sie das sonst bekannte Verhältniß desselben zu ihrem Sabbathe verlernt. Als indessen bey dem ersten Falle, da dieser schwärmerische Grundsatz wirklich ausgeübt wurde, die göttliche Hülfe ausblieb, und die am Sabbath sich nicht wehrenden Juden von dem Feinde niedergemacht wurden (49): so wurde jener mit ihrer Erhaltung unverträgliche Grundsatz dahin bestimmt, daß zwar der Angriff nicht, aber wohl die Vertheidigung, erlaubt sey. Pompejus soll, wie Joseph (50) erzählt, durch Benutzung dieses Vorurtheiles Jerusalem erobert haben, da er am Sabbath die Belagerten gar nicht angreifen, dagegen aber dicht an den Mauern Belagerungsthürme bauen und das Geschütz herbey führen ließ. Es ist indessen sehr wahrscheinlich, daß diese fanatische Meinung nur die Meinung einzelner Personen, aber nie Lehre der ganzen Nation war, und daß ein großer Theil derselben den ursprünglichen Begriffen von der Bestimmung des Sabbathes getreu geblieben sey. Denn sonst ließe es sich nicht erklären, wie die Juden an den Kriegen sowohl der griechischen Monarchen, als der Römer, einen so öftern und ihnen so rühmlichen Antheil hätten nehmen können, den die Geschichte bemerkt. Schon unter Alexander's des Großen Armee nahmen sehr viele Juden freywillig Dienste. Unter den

Pto.

(49) Diese Begebenheit wird 1 Maccab. 2, und von Joseph. L. 12, c. 6, erzählt.

(50) Antiq. Lib. 14, c. 18.

Ptolomäern erwarben sie sich in Aegypten durch ihre Kriegsdienste die vorzüglichste Gewogenheit dieser Regenten, und das Vertrauen, daß nur Juden die wichtigsten Festungen übergeben wurden. Eben dieses wird von den macedonisch-syrischen Königen bemerkt. Auch unter der römischen Herrschaft von den Zeiten des Pompejus an, erwarben die Juden durch ihre Kriegsdienste Zutrauen und Belohnungen. Cäsar selbst gab ihnen das Lob, daß sie vorzüglich in einer Schlacht wieder den Mithridates den Sieg bewirkt hätten, und mehrere Privilegien und ruhmvolle Erklärungen des römischen Senates sind die unwiderleglichen Beweise der Tapferkeit und Treue, die sie in den Kriegen bewiesen haben (51). Auch Antonius bediente sich jüdischer Truppen; und die, welche Herodes ihm zur Hülfe zuführte, bestanden aus 5 Cohorten Römern und 5 Cohorten Juden (52). Eben so gewöhnlich waren die Kriegsdienste dieser Nation unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, bis endlich im J. 418 der K. Honorius die Juden für unfähig erklärte, im Kriege zu dienen, und damit ein Vorurtheil gründete, welches er selbst nicht ohne einige Bedenklichkeiten zu äußern wagte, welches aber in den folgenden Zeiten tief genug gewurzelt ist, und jetzt nicht ohne Mühe ausgerottet werden dürfte. Vermuthlich ist den Juden dieses Vorurtheil nicht unlieb gewesen, und vielleicht mögen sie selbst zur Erhaltung desselben mitgewirkt haben (53). Genug,

daß

(51) Joseph führt sie, in Antiquit. Lib. 14, c. 14 — 17, unständlich an.

(52) Joseph, Lib. 14, c. 27. 28.

(53) Es ist dieses fast aus einer Stelle des Joseph's (Ant. L. 14, c. 17.) zu vermuthen, nach welcher der Hohenpriester Hyrcanus dem römischen Generale Dolabella vorstellte: wie seine Nation nicht fähig, im Kriegedienste zu thun, da das Gesetz, am Sabbath zu ruhen, und große Werke zu thun, untersage; und auch damit wirklich ein beider-

daß das älteste mosaische Gesetz den Kriegsdienst am Sabbath nicht untersagt, und daß die Juden, seit sie von andern Staten beherrscht worden sind, bis in das 5te Jahrhundert, ununterbrochen die Pflichten der Bürger auch hier erfüllt und Kriegsdienste geleistet haben. Dieses hätten sie gewißlich nicht thun können, wenn ihnen das Fechten am Sabbath wäre untersagt gewesen. Was also ein so ehrwürdiges Beispiel ihrer Vorfahren entschieden hat, was das älteste Gesetz verstatet, was die gesunde Vernunft und die Pflicht der Selbsterhaltung befiehlt, das müssen und werden auch die heutigen Juden sich nicht untersagt halten. Wie in griechischen und römischen Armeen, werden sie auch in den unsern kämpfen; und die Beobachtung ihres Sabbathes und übrigen gottesdienstlichen Gebräuche wieder so gut, wie ehemals, mit dem Kriegsdienste zu vereinigen lernen.

Der zweyte Theil des vortreflichen Dohnischen Werkes entstand bloß durch mancherley Einwendungen verschiedener Gelehrten, welche größten Theils die Möglichkeit, den Juden gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern eines States ertheilen zu können, bezweifeln. Der einsichtsvolle Hr. Verf. erörtert diese Einwendungen mit vielem Scharfsinn, und weiß, die oft sehr erheblichen Schwierigkeiten, die man der Ausführung seines Vorschlages entgegen setzt, theils ganz zu heben, theils sehr zu verringern. Auch haben ihm einige verdienstvolle Männer, die seine Untersuchungen weiter fortgeführt, sie genauer bestimmt und berichtet haben (54), zu neuem Nachdenken Stoff gegeben,

was

endes Manuscript des Dolabella bewirkte. Es ist offenbar, daß dieses Vorgehen mit den öftern vorher erwähnten Kriegsdiensten der Juden in geradem Widerbruche steht, so wie auch in der letzten Belagerung Jerusalems die Juden ohne allen Unterschied der Tage gekämpft haben.

(54) Dahin gehören insonderheit der Auhang, welchen Hr. Moses Mendelssohn, in seiner weisen Vorrede zu Manasse

wodurch dieses philosophisch-politische Werk ungemein viel gewonnen hat.

Die Schriftsteller, welche über den ersten Theil dieses Werkes Anmerkungen geliefert haben, sind: Michaelis, Moses Mendelssohn, Schwager, Diez, und verschiedene Ungenannte. Der Verf. hat diese Anmerkungen seinem zweyten Theile vorgesezt, damit die Leser desto mehr im Stande seyn können, Wahrheit und Irrthum zu übersehen, zu prüfen und zu berichtigen; und hat alsdann die verschiedenen Einwürfe in verschiedene Classen abgetheilt, unter welchen er sie einzeln untersucht, und ihnen auf eine sehr befriedigende Art begegnet.

„Die Gründe,“ sagt Hr. D.: „welche man überhaupt einer allgemeinen Gleichmachung der Juden mit andern Bürgern des States entgegen gesetzt hat,“ sind folgende:

1. Jeder Stat besteht ursprünglich aus den Landeigenthümern, die nur allein auf die Rechte und uneingeschränkten Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft Anspruch machen können. Die Juden sind nur aufgenommene fremde Flüchtlinge, die Schutz, aber nicht Rechte verlangen können. Wollte man sie den ältern, einheimischen Gliedern der Gesellschaft gleich machen, so würden sie sich zu sehr vermehren und diese verdrängen. Unsere meiste gegenwärtige Staten sind von erobernden Völkern gestiftet worden; die alten Einwohner derselben können also nicht mehr Rechte verlangen, als sie bey der Eroberung besaßen.

Ich halte mit dem Hrn. Verf. dafür, daß dieser Einwurf auf nicht genug entwickelten Begriffen von der Natur und dem Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft,

sehr Rettung der Juden geliefert hat, und die Anmerkungen von J. C. H. (Hrn. Prof. und D. Anzer,) welche zu Altona heraus gekommen sind.

schaft, von ihrem Zwecke und Interesse, und dem wahren Wohlihrer Glieder, beruhe. Ursprünglich besteht freylich der Stat nur aus denen, welche das Eigenthum des Landes, in dem er errichtet ist, besitzen, oder Rechte an dasselbe erworben haben; daher sollte auch billig derjenige Stand, welcher das sicherste, dauerndste und ursprüngliche Eigenthum, nämlich Land-Eigenthum, besitzt, als der erste im State angesehen werden. Diese Verhältnisse aber haben sich durch die allmählichen Erweiterungen der Majestäts-Rechte und durch allzu großes Nachgeben der eigentlichen Glieder des States nach und nach geändert, so, daß ein geschickter Statskünstler dazu gehört, die verunstalteten Bruchstücke des alten Statskörpers wieder zusammen zu setzen, um eine vollkommene Aehnlichkeit zwischen dem, was er war, und jetzt ist, wieder herzustellen. Doch das würde eine zu weitläufige Untersuchung erfordern, als hier Statt finden könnte. So viel ist indessen gewiß, daß jene wahre ursprüngliche Glieder eines States diejenigen nicht von ihm ausschließen, welche sich durch einen wirklichen oder stillschweigenden Vertrag verbindlich machen, die allgemeine Glückseligkeit befördern zu helfen. Die Beförderung derselben gibt ihnen aber auch ihrerseits das Recht, selbst daran Theil zu nehmen; und es ist also höchst unbillig, wenn man sie davon ausschließt, ja höchst unzweckmäßig, weil das höchste Wohl einer Gesellschaft und aller ihrer Glieder in der nach allen Verhältnissen eines Landes größtmöglichen Zahl seiner Bewohner besteht. Nur durch diese wird die vollkommenste Cultur des Bodens, so wie des Geistes, bewirkt, und die Gesellschaft im Stande gesetzt, alle ihre Zwecke von aussen und innen zu erfüllen, Sicherheit, Wohlstand, und überhaupt Glückseligkeit im möglichst höchsten Grade zu erreichen. Je mehr Menschen, desto mehr und vervielfältigte Nahrungs-

Wege,

Wege, desto mehr Schärfung der Industrie, mehr Aufklärung, mehr Benützung aller physischen und politischen Vortheile, welche Boden und Lage darbieten, desto mehr Kraft äussern Anfällen zu widerstehen, desto mehr Ruhe und Festigkeit der innern Einrichtungen. Jeder Stat muß also stets bemüht seyn, die Zahl seiner Bürger sowohl durch die natürliche Vermehrung der Eingebornen, als durch willkommene Aufnahme der Fremden, die sich ihm anschließen, unaufhörlich bis zu dem höchsten Maße, welches seine physische Beschaffenheit und seine Lage erlauben, zu vergrößern. Dieses aber kann er nur alsdann, wenn er allen Eingebornen und Fremden den vollkommensten und freiesten Genuß aller Rechte der Bürger gestattet. Ausschließende Vorzüge und Rechte einer gewissen Classe sind allemahl mehr oder weniger Hinderniß der Bevölkerung, und mithin des zu erreichenden möglichst größten Wohlstandes. Diese Freugebigkeit gegen Fremde ist kein Unrecht für die alten Einwohner, d. h. für die Bürger des States, deren Vorfahren schon seit einem gewissen Zeitraume in diesem Lande wohnen; sie ist die Wohlthat für sie, und für die Regierung ist es Pflicht, diese Wohlthat zu erweisen. In eben dem Verhältnisse, wie die Zahl ihrer Mitbürger sich vermehrt, erhalten auch diese ältern Einwohner mehr Mittel sich zu nähren, ihren Wohlstand zu erweitern, ihr Leben sich bequemer und angenehmer zu machen. Der Werth ihrer Arbeit wird erhöht, ihr Erfindungsgeist geweckt, ihre Einsicht, so wie ihre Stärke, vermehrt.

Bei gleichen Religionsverwandten hat man, in republikanischen Verfassungen ausgenommen, schon lange nicht mehr auf den Unterschied zwischen ursprünglichen Besitzern und Fremdlingen Rücksicht genommen. Man ertheilte Fremdlingen die nämlichen Rechte; ja, man gestattete ihnen so gar, wie den Eingebornen, ein

Orf. Enc. XXXI Th.

N n

nen

nen Antheil von Regierungsrechten, ohne daß man es unbillig gefunden hätte. Veräußerte ein Eingeborner sein Grundstück, auf welchen dieses Vorrecht unter gewissen Bedingungen haftete, an einen Fremdling, so trat dieser in alle Rechte des Veräußerers, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften dazu hatte. Und auf diese Art wurden die Grundgesetze der Verfassung nicht einmahl gekränkt. Es fiel niemanden ein, diese seine erlangte Rechte, unter diesen Umständen, streitig zu machen. Wurde ein Fremdling von gleicher Religion, ohne in gewisse Eigenthumsrechte zu treten, in einem State aufgenommen, so erhielt er, wenn er sich darum bewarb, die völligen Rechte eines Bürgers, und er ging mit den Eingebornen des Landes in allem zu gleichen Theilen.

Fremde Religionsverwandte von andern christlichen Secten, welche von der so genannten herrschenden geduldet werden, erlangen ja ebenfalls in manchen Staten beträchtliche bürgerliche Freiheiten, wenn man sie auch nicht ganz den übrigen Bürgern gleich setzt. Diese Einschränkung ist freylich unbillig; und es wäre immer Auszeichnung und Einschränkung genug, wenn man sie von Regierungsrechten ausschloße, bis endlich eine richtigere Einsicht von dem größern Vortheile des allgemeinem Genusses dieser Rechte sich verbreitete, und die Aufhebung dieser Einschränkungen beförderte.

Wenn nun christlichen Fremdlingen, ohne daß man dadurch ursprünglichen Land-Eigenthümern, oder denen, die einen Anspruch darauf haben, zu nahe zu treten glaubt, die Rechte eines eingebornen ursprünglichen Bürgers erteilt: so ist nicht einzusehen, warum die Juden, in Rücksicht auf die angeführten Gründe, von diesen Rechten ausgeschlossen seyn sollen. Können Fremdlinge, die nicht Juden sind, auf die Rechte und uneingeschränkten Wohltaten der bürger-

gerlichen Gesellschaft Anspruch machen, und sie wirklich erhalten, so beruhet der ganze gemachte Einwurf auf keinem festen Grunde, und es kann folglich unmöglich aus diesem Grunde dargethan werden, daß die Juden allein von den Rechten der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden müßten. Ich behaupte vielmehr mit Hrn. Dohm, daß im Lande geborne Juden noch ein näheres Recht auf die uneingeschränkten Wohltaten der bürgerlichen Verfassung haben, als andere Fremdlinge. „Die Natur selbst“, sagt Hr. Zitelin, in seiner Abh. über die Annahme von Bürgern in republikanischen Handelsstädten (55): „spricht jedem Menschen auf dem Boden, wo er geboren und erzogen worden ist, ein Recht zu, welches ihm die Gesetze des States in seinem ganzen Umfange verschern, nicht schmählern sollen“. Es kommt dieses so sehr mit dem natürlichen Begriffe von bürgerlicher Verfassung überein, daß es nicht einmahl als eine Wohltat, sondern als eine Billigkeit anzusehen ist, solchen eingebornen Fremdlingen in ihrem Vaterlande, das Recht seiner übrigen Kinder zu erteilen. Die Natur hat keine Stiefkinder, und der Stat gründet sich auf ihre Gesetze. Sie weiß nichts von National- oder Religions-Haß; sie umfaßt die ganze große Menschenfamilie mit gleicher Liebe, mit gleicher Vorsorge; und wenn Staten von ihrer ursprünglichen Verfassung abweichen, so ist es nicht ihr Werk. Schon die Billigkeit erfordert es, eingebornen Fremdlingen die bürgerlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange zu erteilen; aber nicht bloß die Billigkeit, sondern auch die Staatsklugheit verlangt es. Hr. D. hat daher sehr Recht, wenn er sagt: „Diese Freiheit (in Rücksicht auf Besitzungen, Beschäftigungen und Nahrungs-Bege,) vorzüglich allen im Lande Gebornen zu bewilligen,

N n 2

(55) S. Ephem. der Menschh. 1780, 1 B. S. 156.

„ligen, erfordert sowohl die natürliche Billigkeit, als auch der größere Vortheil, der von ihnen zu erwarten ist. Sie kennen das Land, sind an Klima, Boden, Sitten, Lebensart gewöhnt, und passen also besser in die Gesellschaft, von der sie Daseyn und Erziehung erhalten haben“. Diese nähmliche Wahrheit führt Iselin a. ang. D. noch weitläufiger aus, und sie ist so bündig, daß sie kaum bezweifelt werden kann. Es haben also die im Lande gebornen Juden vorzüglich Ansprüche auf die Rechte der übrigen Landsbewohner, obgleich daraus keinesweges folgt, daß fremde Juden ganz davon auszuschließen seyn. Man behandle sie nur als Menschen, und sie werden bald menschliche Gesinnungen gegen ihre Mitbürger annehmen. Man bezeige sich wohlthätig gegen sie, und bedrohe sie mit dem Verluste dieser Wohlthaten, wenn sie sich derselben unwerth machen. Ihr eigenes Interesse wird auf die Art zu denken und zu handeln ihrer einzelnen unnützen oder schädlichen Mitglieder Aufmerksamkeit erregen, und gewiß den erspriesslichsten Einfluß haben.

Der Einwurf, daß die Rechte der so genannten altern Einwohner die im Lande gebornen Juden von ihren bürgerlichen Freiheiten ausschließen, scheint also gehoben zu seyn. Ich gehe nun mit Hrn. D. zu dem zweyten Einwurfe fort.

2. Die Juden können nie unsern Stat en als völlig gleiche Glieder derselben einverleibet und als diese behandelt werden, so lange sie ein Gesetz beobachten, welches, seiner ganzen Einrichtung nach, bestimmt ist, sie als eine für sich bestehende Nation von allen übrigen Völkern zu trennen, so lange sie Vorurtheile und wenigstens Erklärungen ihres Gesetzes beybehalten, welche eine solche Trennung verewigen, so lange sie durch äussere Unterscheidung in der Lebensart sich absondern. Wer nicht

nicht mit andern ißt und trinkt, kann ihnen nicht völlig gleich werden. Auch selbst ihr zu lebhaftes, unruhiges Temperament passet nicht für unser Klima, und für feste, bindende Beschäftigungen. Ueberdies nähren die Juden noch immer die Hoffnung eines eigenen besondern Reiches, und erwarten einen Retter, der es auf den Trümmern der übrigen errichten soll. Sie können also nie treue Bürger unserer Stat en werden; sie sind keiner wahren patriotischen Theilnehmung und Bürgertugend fähig, sondern immer unsichere Unterthanen, die mit fanatischer Sehnsucht den Augenblick erwarten, da sie als offenbare Rebellen sich zeigen dürfen. Jeder einzelne Jude nährt den stolzen Gedanken in seiner Brust, vielleicht einst Vater des rächenden Heilandes und Königes zu werden. Wenigstens kann diese Schwärmerey von unruhigen Köpfen benuzet, und allemahl dem State gefährlich werden.

Dieser Einwurf ist, dem ersten Anscheine nach, allerdings wichtig, wenn man sich nähmlich die Juden immer so denkt, wie sie jetzt sind. Aber so werden, so können sie nicht bleiben, wenn man aufhört sie zu zwingen, sich immer als ein von allen übrigen Erdbewohnern getrenntes Geschlecht in sich zu vereinigen; Lehren und Gebräuche mit desto wärmerer Anhänglichkeit zu umfassen, je mehr die übrige Welt sie ihnen zu entreissen sich verschworen hatte. „Werden die Juden“, fährt Hr. D. fort. „menschlich und wie andere Glieder der Gesellschaft behandelt, so darf man nicht zweifeln, daß ihre religiöse Anhänglichkeit in eben dem Maße abnehmen werde, in welchem sie durch bürgerliche sich fester an den Stat verbinden. Man darf hier sicher auf die immer sich gleiche Natur des Menschen vertrauen. Die Juden werden von selbst das Lästige, Unbequeme und Unangenehme

„auffallender äußerer Unterscheidungen, gehemmter „politischer Thätigkeit fühlen, und sie werden schon „sehen, wie sie dieser Fesseln sich entledigen. Ich bin hierin völlig der Meinung des Hrn. D. Freulich werden alsdann die Juden aufhören, solche Juden zu seyn, wie sie jetzt sind. Aber was geht das den Stat an, wenn sie nur gute Bürger werden! Dieses ist der Haupt-Grundsatz des Hrn. D., auf welchem sein ganzer Plan beruht, und er scheint mir vollkommen richtig zu seyn. Dem State muß es genug seyn, wenn die Juden durch bessere Behandlung dahin gebracht werden, ihre Vorurtheile abzulegen, um ihre religiöse Meinungen aber muß er sich nicht bekümmern; sie mögen nun ihr Religionsystem nach ihren neuen bürgerlichen Verhältnissen umbilden, oder Bekenner der reinen Vernunftreligion werden, oder zu einer der christlichen Parteyen übergehen, oder auch eine neue bilden. Wahrscheinlich dürften nur die erstern Wege von dem größern Theile der Juden vorgezogen werden; und von dieser Wahl wären auch wohl die meisten Vortheile für den Stat zu erwarten.

Daß die Religion der Juden, wenn sie auch nicht bis zur natürlichen sich reinigen sollte, doch wenigstens nach und nach sich so weit modificiren würde, um alle nachtheilige Einflüsse auf bürgerliche Verhältnisse zu verlieren, beweiset die Geschichte aller Religionen, welche durch die äußere Lage, in der sich ihre Bekenner befanden, und die Fortschritte der übrigen Cultur derselben, solche Umwandlungen erfahren haben. Auch die christliche Religion liefert hiervon ein auffallendes Beispiel. Ehe sie von den Beherrschern und dem größten Theile im römischen Reiche angenommen wurde, und nur der Glaube einer kleinen verachteten Secte war, wurden auch von ihren größten Lehrern sittliche Grundsätze behauptet, die mit dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft ganz unverträglich waren,

und

und die eine Vermuthung, daß die Christen nie ganz brauchbare Glieder derselben werden könnten, rechtfertigten. Diese Grundsätze aber verloren sich allmählich, als der größere Theil der Bürger sich taufen ließ. Merkwürdig ist es, daß gerade eben die Vorwürfe, welche man jetzt den Juden macht, auch von den Gegnern der Christen, so lange diese noch nicht die größere Zahl ausmachten, gebraucht wurden, um zu beweisen, daß das Christenthum mit dem Zwecke und Wohl des States unverträglich sey. So wenig auch noch diese Schriften der Gegner unverfälscht erhalten sind, so finden wir doch selbst bey den ältesten und angesehensten Lehrern der ersten Christen, und in den Verteidigungsschriften gegen jene Gegner, Beweise genug, daß diese Vorwürfe nicht ungegründet waren.

Ist irgend ein religiöser Grundsatz sowohl dem Interesse der Menschheit überhaupt, als besonders der bürgerlichen Gesellschaft, gerade zuwider, so ist es unstreitig der, wenn irgend eine Partey von der Wahrheit ihrer Meinungen sich so fest überzeugt hält, daß sie nicht nur deshalb alle Andersdenkende mit Verachtung und Abneigung betrachtet, sondern dieselben sogar verdammet, und die Glückseligkeit des künftigen Lebens, das Wohlgefallen der Gottheit ausschließlich nur an ihre Ueberzeugungen geknüpft glaubt. Verachtung und Abneigung gegen Andere, das Gefühl eigener hoher Vorzüge und ausgezeichneten Wohlthaten der Gottheit, sind unstreitig wichtige Fehler der Juden; aber das Verdammen aller Andersdenkenden, und die damit verbundene aufdringende Bekehrungssucht, haben sie sich nie zu Schulden kommen lassen, vielmehr ist diesem schon der ausschließende Geist ihrer nur für sie bestimmten National-Religion entgegen. Die christl. Religion aber hat fast zu allen Zeiten diesen fürchterlichen Lehrsatz behauptet, und aus ihm die

An 4

ge:

gewaltsame Ausbreitung des allein seligmachenden Glaubens, und die abscheulichste Intoleranz und Inquisition, allerdings logisch richtig gefolgert. Ich weiß sehr wohl, daß diese schreckliche Verirrung nicht in dem Geiste des Stifters der christl. Religion war, und ich erkenne es, daß nichts unbegreiflicher sey, als der Uebergang von der liebevollen, dulddenden, fried-samen Lehre seines Stifters, zu den Scheiterhaufen, die man ihm zu Ehren angezündet, und zu den Verdammungsurtheilen, die man über alle diejenigen ausgesprochen hat, die tausend Jahre vor ihm und tausend Jahre nach ihm, seinen Rathmen nicht hörten, seine auf diese oder jene Art erklärte und vorgestellte Lehre nicht glauben konnten.

Von allen mit dem Wohl der Gesellschaft durchaus unverträglichen ältern christlichen Lehren, haben doch nun schon seit Jahrhunderten die Christen sich in Staten vereinigt, ohne in ihren bürgerlichen Pflichten durch die Befolgung jener Lehren gehindert zu werden. Und eben dieses muß denn auch der Fall mit dem Glauben der Juden seyn. So wie die ungeselligen Vorurtheile der Christen, die Abneigung vor bürgerlichen Diensten und Würden, die Demuth, die nur zu kirchlichen Aemtern sich allenfalls zwingen läßt, die Pflicht keine Kriegsdienste zu thun, die abscheuliche Lehre einer geheiligten Desertion, das göttliche Verboth der Todesstrafen; so wie alle diese Lehren (die Grundsätze der Verfolgung ausgenommen,) ganz verschwunden sind, so werden auch der Juden ihre Vorurtheile sich verlieren, wenn man nur einmahl zu Gliedern der Gesellschaft sie erhoben hat, und nicht mehr sie zwingt, die hartnäckige Anhänglichkeit an ihre ererbte Lehren als das einzige Interesse anzusehen, welches sie in der Welt haben. Aber freylich muß die bürgerliche Verbesserung der sittlichen und religiösen vorgehen.

Der

Der Gedanke, daß die Juden noch immer einen Retter erwarten, der sie aus ihrem bisherigen Elende erlösen, ein eigenes Reich für sie errichten und andere Nationen ihnen unterwerfen soll, darf uns auch gewiß nicht für die Ruhe unserer Staten besorgt machen. Die Christen haben von den ältesten Zeiten an gleichfalls eine glänzendere Wiederkunft des Messias erwartet, der alle übrige Staten zerstören und ein irdisches tausendjähriges Reich für seine treuesten Anhänger errichten würde. Die Regierungen haben wohl immer das sicherste Mittel in Händen, allen aus dieser religiösen Chimäre zu befürchtenden Revolutionen zuverlässig zuvor zu kommen. Die Idee eines Heilandes und Retters setzt einen Zustand des Elendes und der Unterdrückung voraus, aus welchem die Juden gerettet und erlöst werden sollen. Man verwandle also nur diesen Zustand in Glück und Wohlstand; man mache die gegenwärtige Lage angenehm; man knüpfe dadurch die Herzen der Unterthanen an den Stat: so werden sie nicht mehr verlangen, gerettet zu werden. Der sicherste Weg, den Aufruhr ganz zu verhindern, ist, gut zu regieren. Wenn auch einmahl ein Schwärmer oder täuschender Volksverführer sich der Meinung des versprochenen Heilandes bedienen, und dadurch Unruhen erregen sollte, so sind die Anstalten unserer jetzigen Staten einer solchen Unternehmung zu sehr zuwider, als daß man einige ernstliche Folgen befürchten dürfte.

Das asiatische Temperament wird die Juden ebenfalls nicht abhalten, gute Glieder der Gesellschaft zu werden. Sie lebten ja ehemahls in ihrem asiatischen Vaterlande ganz vom Ackerbau, und ihr ganzer Stat war auf denselben gegründet. Unsere heutige Juden haben ihr hitziges Temperament, ihre Liebe zum Herumschweifen und Müßiggange gewiß nicht aus Asien mitgebracht, sondern durch die politische Lage, in der

An 5

sie

sie sich seit Jahrhunderten in Europa befinden, unter uns und durch uns erhalten. Ist diese verändert, so kann man sicher erwarten, daß das Klima, in welchem unsere Hebräer wirklich sich befinden, und nicht dasjenige, in welchem ihre Vorfahren vor 2000 Jahren lebten, ihren Character bestimmen werde. Sie sind längst Europäer geworden, und nur ihre beständige Verheirathungen unter sich, und die gleichförmige Beschäftigung haben ihnen noch gewisse characteristische Eigenheiten und eine National-Physiognomie erhalten, die sich, wenn sie erst unter die übrigen Menschen sich zerstreuen, und allmählich das Unterscheidende ihrer Meinungen und Gebräuche ablegen, auch verlieren werden. Auch die Ungeselligkeit, welche manche dieser Gebräuche hervor gebracht haben, wird, wahrscheinlicher Weise, nicht von ewiger Dauer seyn. Und dieses muß allerdings geschehen, wenn die Juden ganz gleiche Glieder der Gesellschaft werden sollen.

3. Die Juden bleiben, so lange sie ihr Gesetz beobachten, immer unfähig zu Kriegsdiensten. Auch wenn sie die Erklärung einzelner Gelehrten annähmen, nach welchen die Vertheidigung, aber nicht der Angriff, am Sabbath erlaubt ist, (s. oben, S. 556) würden sie doch sehr schlechte Soldaten seyn. Hierzu kommt noch ihre Absonderung im gesellschaftlichen Leben von andern Glaubensgenossen, ihre Lehre von unreinen Speisen, ihr Verbot weiter Märsche und anderer Arbeit am Sabbath, also auch des Exercirens, ihre Ungewohnheit zu körperlichen Beschwerden und Arbeiten, auch selbst die fehlende körperliche Größe. Alle diese Umstände machen, daß die Juden entweder gar nicht, oder doch nicht so gute Soldaten, wie andere, seyn können. Sie würden also in Kriegszeiten sich zu sehr vermehren, allmählich zum Besitz des Landes kommen, dessen vormahlige Eigenthümer für das Vaterland gestorben

wären, und endlich den Stat, der zu nachsichtig sie aufgenommen, verächtlich und wehlos gegen seine Nachbarn machen. Durch bloße höhere Abgaben läßt sich dieses nicht heben. Denn es gibt Fälle, wo Geld nicht Menschen aufwiegt, und man käme dadurch wieder in den vorigen Zirkel, und müßte eingestehen, daß Bürger, welche nicht die Gesellschaft, zu der sie gehören, vertheidigen, keine Bürger, wie andere, seyn, nicht gleiche Rechte verlangen können, und drückende Unterschiede sich gefallen lassen müßten.

Wir scheint dieser Einwurf nicht so wichtig zu seyn, als Hrn. Dohm, welcher doch selbst durch seine gründliche Wiederlegung zeigt, daß er nur wichtiger zu seyn scheint, als er ist. Er würde es allerdings wirklich seyn, wenn alle unsere Staatsverfassungen so beschaffen wären, wie die schweizerischen, und wenn in der Natur der Juden ein unüberwindliches Hinderniß läge, welches sie auf immer zum Kriege unfähig machte. Da nun aber beides nicht Statt findet, so kann hieraus auch kein erheblicher Einwurf gezogen werden, daß die Juden nicht fähig wären, eben so nützliche Bürger zu werden, als andere Menschen. Zum Theil ist auch dieser Einwurf schon mit dem vorigen widerlegt worden. Man lasse sie nur an allen Rechten und Wohlthaten der bürgerlichen Verfassung Theil nehmen, so werden sie, zwar nicht sogleich, und nicht alle auf ein Mal, aber gewiß nach und nach, ihre Vorurtheile ablegen, und ihre religiöse Meinungen nach ihrer Lage und ihren Verhältnissen modificiren. Diese Voraussetzung ist, wenn man die Geschichte der Cultur des menschlichen Verstandes untersucht, sehr psychologisch richtig; und bei Wiederlegung des vorigen Einwurfes haben wir ja gesehen, daß die christliche Religion ein auffallendes Beispiel davon liefert. Sollten nicht die Juden den Stat, der ihnen alle bürger-

liche Rechte erteilte, lieben lernen, und allen Verbindlichkeiten sich unterziehen, welche diese erlangte Rechte ihnen auflegen, da sie sich oft nicht einmahl entschließen können, ein Land zu verlassen, wo sie nicht einmahl geduldet, und noch über dies den größten Versuchungen unterworfen sind? Es ist bekannt, daß sich in Portugal noch eine beträchtliche Anzahl von heimlichen Juden befindet, die, aller Verfolgungen ungeachtet, sich nicht entschließen können, ein so ungerechtes Vaterland zu verlassen, und die Vortheile aufzugeben, die sie etwa von ihrem Incognito zu ziehen wissen; die sich lieber für Christen halten lassen, und ihrer Sicherheit wegen, wo sie nicht anders können, den christlichen Gebräuchen unterwerfen. Dieses geschmeidige Nachgeben beweiset nicht wenig, daß die Juden, ihrer eingewurzelten Vorurtheile und ihres natürlichen oder angenommenen Hasses gegen die Christen ungeachtet, sich nach ihren politischen Verhältnissen zu modificiren wissen. Dazu kommt, daß eine bessere Erziehung der Judenkinder, für welche der Staat Sorge tragen müßte, neben der politischen Nothwendigkeit und der moralischen Ueberzeugung, daß sie keine Rechte ohne Verbindlichkeit im State erlangen können, sehr viel zu Ausrottung ihrer Vorurtheile beitragen würde. Bei sorgfältiger Entwicklung und Bildung ihres Verstandes, würden sie bald natürliche Religionsgrundsätze von angenommenen unterscheiden lernen; einsichtsvolle Judenlehrer würden ihnen bald darthun, daß viele falsche und unnatürliche Lehrsätze von kurzsichtigen oder boshaften Rabbinern in ihre Religion eingeschoben worden seyn; Beispiele aus der Geschichte anderer Religionen würden ihnen das deutlich machen; und so würde sich ihr Religionsssystem nach und nach simplificiren oder abändern.

Die Einwendung, daß sie zu körperlichen Beschwerden und Arbeiten nicht geschickt seyn, und daß

es

es ihnen an der gehörigen Größe mangle, ist noch unbilliger. Man lasse ihnen nur mehr Freiheit, mehr erwerben und sich besser nähren zu können, so werden sich die Kräfte schon einfinden. Ueber dies weiß ich eben nicht, ob die Juden von Natur insgesamt weit schwächer sind, als andere Menschen. Und auf die Größe kommt doch bei dem Militär-Dienste auch nicht alles an; gesetzt auch, die Juden wären überhaupt kleiner, als das angenommene Maß, welches aber ebenfalls noch nicht erwiesen ist. Soll übrigens ihre Unfähigkeit nicht sowohl in der Beschaffenheit des Körpers, als in der Ungewohnheit liegen, so hat dieser Grund noch weniger zu bedeuten. Der schwächste Mensch wird durch harte Arbeiten stark, so wie der Frostige nach und nach mehr Kälte ertragen lernt, wenn er sich ihr mehr aussetzt. Und wozu kann sich nicht der Mensch überhaupt gewöhnen!

Einwendungen dieser Art sind nur wichtig, wenn sie sich auf absolute Unmöglichkeiten gründen; und auf solche gründen sich alle diese nicht. Wir können Beispiele aus der Geschichte anführen, daß Juden die Waffen ergriffen haben, ohne sich an ihre Gesetze zu kehren, und ohne durch kurze Statur, Schwäche und Ungewohnheit, daran verhindert worden zu seyn. Hr. D. hat einige Beispiele hiervon auch aus der neuern Geschichte gesammelt. Im J. 1648 vertheidigten die Juden Prag wieder die Schweden, und 1686 vertheidigten sie Ofen wieder die Oestreicher. In Litauen waren sie wenigstens ehemahls dem allgemeinen Aufgebote, so gut wie andere, unterworfen. In Surinam, wo auch Juden das Recht haben, Plantagen zu besitzen, sind alle freye Einwohner in 12 Compagnien Land-Miliz eingetheilt, wovon eine bloß aus Juden besteht. In der merkwürdigen Schlacht v. 5 Aug. 1781, zwischen den Engländern und Holländern, befand sich auf der Flotte der letztern ein portugiesischer

tugiesischer Jude, welcher mit ausnehmender Tapferkeit focht. Dieses Beispiel reizte noch mehrere seiner Glaubensgenossen, welche dem State, der ihnen vor allen andern bürgerliche Rechte bewilligt hatte, ihre Theilnehmung an seinem Wohl beweisen wollten. Eine beträchtliche Anzahl derselben entschloß sich freiwillig, auf der Flotte zu dienen, und erhielt von dem Ober-Rabbi in Amsterdam eine ausdrückliche Billigung dieses Vorhabens. Er erteilte ihnen seinen Segen, und nur diese Vorschrift, daß sie den Sabbath und alle andere Geseze und Religionsgebräuche beobachten sollten, in so fern es die Umstände und der Dienst erlauben würden. Ich dachte, diese einzelne Beispiele wären hinlänglich, und es würden sich ihrer noch wohl mehrere auffinden lassen. „Jetzt,“ sagt Hr. D. mit Recht, „können die Juden freylich keine Kriegsdienste leisten, weil die Unterdrückung, in der sie so lange gelebt haben, den kriegerischen Geist und persönlichen Muth bey ihnen erstickt, und ihre religiöse Speculationen auf so ungesellige Paradoxen geleitet hat. Sie hatten seit anderthalb Jahrtausend kein Vaterland; wie konnten sie also für dasselbe sechten und sterben? Aber, ich bin überzeugt, daß sie dieses mit gleicher Fähigkeit und Treue, wie alle andere, thun werden, so bald man ihnen ein Vaterland gegeben hat.

Gesezt nun aber auch, die Juden würden noch eine geraume Zeit nach erhaltenem Bürgerrechte zu Kriegsdiensten unfähig seyn: hinderte dieses deswegen bey unsern gegenwärtigen Staatsverfassungen die Annehmung derselben zu Bürgern? Meines Erachtens, keinesweges, ohne dem Grundsatz zu nahe zu treten, daß kein Jude völliger Bürgerrechte fähig ist, wenn er nicht völlige Bürgerpflichten erfüllen, und den Stat, so gut wie andere, vertheidigen will. Ich habe schon vorhin gesagt, daß, wenn unsere jetzige

Stats,

Staatsverfassungen alle so beschaffen wären, wie die schweizerischen, wo es keine stehende und besoldete Armeen gibt, sondern jeder Bürger und Unterthan, der die Waffen zu tragen vermag, geborner Soldat ist, und sich dieser Pflicht nicht entziehen kann, die Juden freylich nicht die Bürgerrechte genießen könnten, wenn sie sich von dieser Bürgerpflicht ausschließen wollten. Aber alle unsere übrige Staatsverfassungen sind von anderer Beschaffenheit. Wir haben stehende und besoldete Heere, die für unsere Freyheit und unser Vermögen wachen und sechten, indessen wir andere Bürger des States unsere Gewerbe und Geschäfte ruhig abwarten, und ein angenehmes und friedliches Leben führen können. Wir selbst haben also, dieser Einrichtung zu Folge, nicht nöthig, die Waffen für unser Vaterland zu führen; aber wir müssen verhältnismäßig zur Aufrechthaltung des stehenden und bleibenden Heeres beitragen. Es gehört nicht hierher, zu untersuchen, welche Einrichtung die bessere sey, die schweizerische oder die unsrige? Wir müssen sie nehmen, wie sie bey uns ist und seyn muß, und nach dieser ihrer Beschaffenheit sehe ich nicht ein, warum die Juden nicht auf gleichen Fuß mit uns stehen könnten. Wären sie wirklich anfangs noch unfähig, Kriegsdienste zu leisten, oder wären ihnen ihre Geseze darin hinderlich, so lasse man sie doch wie die übrigen Bürger des States an der Besoldung derer, die in unserm Nahmen die Waffen führen, Theil nehmen. Was Hr. D. hierüber sagt, ist die natürlichste Auskunft, die man über diesen Punct treffen kann. „Wäre der Jude selbst, wie dieses anfangs der Fall seyn dürfte, unfähig, die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten zu erfüllen, so müßte er entweder eine verhältnismäßige Abgabe erlegen, oder, wenn dem State das Geld nicht den Werth eines Menschen hätte, seinen Mann stellen, und dieser, könnte man wohl mit

Recht

Recht verlangen, dürfte kein Landkind seyn.“ Vermuthlich versteht hier Hr. D. gewöhnlich keine besondere Abgabe, die er vor andern Bürgern erlegen müßte, sondern verlangt sie nur dann erst, wenn Mannschaft nöthig ist, und er sich nicht selbst stellen will. Dergleichen Einrichtungen finden ja auch schon in andern Fällen Statt. Die dresdner Judenschaft z. B. bezahlt bey jeder sich erdugnenden Feuersbrunst, damit sie nicht löschen helfen dürfe, 10 Thaler, welche zu Prämien für die ersten Sprühen angewendet werden. In Dessau sieht man die Juden selbst bey Löschung der Christenhäuser eifrig arbeiten.

Nachdem nun Hr. g. N. Dohm die bisher angezeigten Einwürfe, welche man der Möglichkeit, die Juden zu völlig gleichen und nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu erheben, entgegen gesetzt, mit vielem Scharfsinn beantwortet hat, geht er zu einigen andern über, durch welche man zwar nicht diese Möglichkeit hat bestreiten, aber die mit der Sache verbundenen großen, und die Ausführung seines Planes mehr oder weniger beschränkenden Schwierigkeiten hat beweisen wollen.

Diese Einwürfe sind folgende.

1. Die Juden sind zum Ackerbau nicht wohl fähig. Erstlich haben wir in den meisten europäischen Staaten nicht genug unbebauetes Land mehr, welches man ihnen dazu anweisen könnte; und hätten wir es, so würde dieses mit großen Vorschüssen für den Stat verbunden, und diese an die nachgeborenen Söhne der jetzigen Bauern oder auch an fremde Christen besser verwandt seyn. Denn die Juden sind auch an den unausgesetzten Fleiß und die starke Arbeit, welche der Ackerbau erfordert, nicht gewöhnt. Ihr Geist ist dazu zu unruhig, und es fehlt ihnen an Leibestärke. Das Gesetz, welches ihnen nicht erlaubt, mit Christen zu essen, wür-

würde einen jüdischen Landwirth nöthigen, entweder bloß christliches oder bloß jüdisches Gesinde zu wählen, und den armen Juden hindern, sich als Knecht bey einem christlichen zu vermietthen, und dieses wäre doch sehr nützlich, um die Nation nach und nach zu wirklicher eigener Feldarbeit zu gewöhnen. Auch läßt sich keine Landwirthschaft ohne die vortheilhafte Schweizucht denken; womit soll der Jude sein Gesinde speisen, wenn er kein Schweinsfleisch ihnen geben darf? Was soll er mit dem Fleische anderer Thiere machen, bey deren Schlachtung nicht der gesetzlich bestimmte Schnitt beobachtet ist? Alle diese Dinge müßten wenigstens die Landwirthschaft für einen Juden weit kostbarer und schwieriger machen, als sie es für den Christen ist, und ihn also nöthigen, entweder seine Producte theurer im Preise zu halten, oder nicht so gut, wie dieser, zu bestehen.

Hr. D. verlangt nicht, daß man die Juden in dieser, so wie in irgend anderer Absicht, vorzüglich und vor andern begünstigen möchte. Nur die Freiheit, Grundstücke zu kaufen oder zu pachten und zu bearbeiten, ist alles, was er glaubt, daß der Stat ihnen bewilligen müsse, wenn er von ihnen gleiche Vortheile, wie von andern Bürgern, erwarten will. Bey einer solchen freyen Concurrenz darf man nicht befürchten, daß die Juden, welche des Landbaues noch ungewohnt sind, und wenigstens eine geraume Zeit, bis sie nach und nach mehr umgebildet worden sind, alle andere Beschäftigungen ihm vorziehen werden, den Bauer von seinen Grundstücken verdrängen möchten. Große jüdische Güterbesitzer sind, selbst nach Hrn. D. Meinung, anfangs nicht die vortheilhaftesten für den Stat; und um zu verhindern, daß nicht zu vieles Land an einzelne reiche Hebräer käme, ehe noch die Nation zu allen bürgerlichen Pflichten gereift wäre,

Oef. Enc. XXXI Th. Do thut

thut er den Vorschlag, daß man jedem jüdischen Landbauer zur Pflicht machen solle, eine gewisse Anzahl jüdischer Knechte zu halten.

Nachtheil kann dem Ackerbaue durch Vergrößerung der Zahl derer, die ihn treiben können, auf keine Weise zugesüget werden. Der Werth liegender Gründe wird durch die vermehrte Concurrency erhöht, und die größere Zahl der Hände leitet die Cultur zu höherer Vollkommenheit. Das den Juden erteilte Recht, die Erde zu bauen, ist also kein Unrecht, sondern vielmehr eine Wohlthat für ihre Mitbürger. Was den Mangel an unbebauetem Lande betrifft, so möchte dieser wohl ebenfalls kein großes Hinderniß seyn, den Juden alle bürgerliche Rechte zu gestatten. Wo ist das Land, welches durchgängig so vortheilhaft angebauet wäre, daß Ackerbau und Viehzucht nicht zu einem weit höhern Grade verbessert werden könnten; und wo ist die Bevölkerung so groß, daß sich die Einwohner von ihren Besitzungen einander verdrängen, oder daß ein Theil von ihnen müßig ist, ohne sich nähren zu können? So weit ist es noch in keinem Lande gekommen. Gesezt aber, es wäre so, nun, so werden sich die Juden zu andern Nahrungswegen wenden. Der Stat kann hierbey ruhig zusehen; die natürlichen Verhältnisse der Dinge thun hier alles. Doch so lange der Ackerbau noch einer weit größern Vollkommenheit und Erweiterung fähig ist, darf man nicht befürchten, daß ein Stat der Hände für ihn so bald zu viel bekommen möchte.

Den Hindernissen, die man aus den jüdischen Religionsmeinungen auch besonders für den Ackerbau erwartet, sezt Hr. D. wieder seine allgemeine Antwort entgegen. „Dies ist nicht Sache des States, sondern bloß der Juden. Zwey Wege sind immer seiner Wahl frey. Entweder der Jude leidet die Unbequemlichkeiten, die aus seinen Religionsmeinungen fließen, ist

ist mit einem durch größern Aufwand verminderten Gewinne seines Fleisches zufrieden, schränkt sich in seiner Lebensart und seinem Genuße mehr ein, und ist dabey durch den Gedanken getröstet, das heilige Gesetz seiner Väter treu befolgt zu haben; oder er modificirt das Gesetz nach seiner äußern Lage, und hört auf ein Jude, oder wenigstens ein solcher, als er bisher war, zu seyn. Doch auch im erstern Falle werden die Schwierigkeiten nicht so sehr lästig seyn, als man sich vorstellt. Darf der Jude gleich kein Schweinefleisch essen, so ist ihm doch die Schweinezucht ganz unverbotten (56). Er kann auch das Schweinefleisch so, wie die ihnen verbotenen Theile anderer Thiere, zur Speisung seines nicht jüdischen Gesindes gebrauchen, und hat vor einer bloß jüdischen Haushaltung so gar den Vortheil, letztere nutzen zu können. Die Schwierigkeit, ein gemischtes jüdisches und christliches Gesinde speisen zu müssen, dürfte auch wahrscheinlich nicht viel größer seyn, als sie es in vermischten protestantisch-katholischen Ländern ist, wo der protestantische Landwirth seinem katholischen Gesinde an den wöchentlichen und übrigen vielen Fasttagen auch besondere Speisen bereiten lassen muß. Das gemeinschaftliche Essen der Christen und Juden ist übrigens nicht verbotnen, wenn nur letztere ihre reine Speisen haben.

Daß der Jude seine Producte in höhern Preisen halten werde, dürfte die Folge dieser größern Kosten wohl nicht seyn. Die Concurrency der übrigen Landbauer wird dieses nicht erlauben, und der Jude wird den größern Aufwand, den sein Gesetz nothwendig macht, nur sich selbst anrechnen, und desto sparsamer leben, wozu er ohne dies schon gewöhnt ist.

Do 2

2. Die

(56) S. Hrn. Ritter Michaelis mosaisches Recht, 4 Th. 1. 202.

2. Die Juden sind nicht wohl fähig, Handwerke zu erlernen und auszuüben, und die Schwierigkeiten, die sich hierbey finden, scheinen kaum überwindlich.

Dieser Einwurf ist unter allen der wichtigste, und er ist es um so mehr, je fester und tiefer die Haupt-Schwierigkeit, auf die es hier ankommt, in der Verfassung der meisten unserer Staten gegründet ist, und je gewisser doch die Beschäftigung der Handwerke auf die gewünschte Umbildung der Juden den glücklichsten und baldigsten Einfluß haben würde. Doch scheinen mir die Schwierigkeiten, die sich in Rücksicht auf die Handwerksfähigkeit finden, keinesweges ganz unüberwindlich zu seyn.

Die Aufhebung der Zunftverfassung der Gewerke und Handwerke allein, würde zwar diese Schwierigkeiten nicht heben, obgleich die Besetzung derselben sie ziemlich vermehrt. Ich bin mit Hrn. D. vollkommen überzeugt, daß sie sowohl den natürlichen Rechten der Glieder des States, als auch dessen wahren Wohl, in gleichem Grade zuwider sind. „Mit Recht“, sagt er: kann man behaupten, daß die Zunftverrichtung kein Gewerbe vollkommener gemacht, vielmehr oft gerade das Gegentheil hervor gebracht habe, und daß kein Grund diese Einschränkung bey gewissen Gewerben nothwendig erfordere, da andere nicht weniger schwere und verwickelte Künste ohne sie, gleiche, wo nicht höhere Vollkommenheit erreicht haben. Wo in dessen die Aufhebung der Zünfte eine wirkliche Verbesserung der Verfassung wäre, würde ich sie eben so wenig billigen, als Hr. D.; wo sie es hingegen nicht wäre, würde sie mir eine Wohlthat für den Stat zu seyn scheinen, sie möchte nun auf einmahl, oder, wo Verwirrungen zu befürchten wären, nach und nach geschehen. Letztere Art, in dieser Sache zu verfahren, scheint mir in jedem Betrachte die vortheilhafteste zu seyn,

seyn, weil alle Reformen, welche nach und nach verbreitet werden, an sich leichter von Statten gehen, und überhaupt nicht so sehr das Ansehen gewaltsamer Einrichtungen zu haben scheinen. Allmähliche Einschränkungen, welche das Wohl des States verlangt, und einigen Mitgliedern geringe, vielleicht nur scheinbare Vorthelle nimmt, um dadurch eine große Erweiterung der allgemeinen Glückseligkeit zu veranlassen, sind weder ungerecht noch unbillig; und es kommt daneben immer noch darauf an, ob diese Einschränkungen wirklich Einschränkungen sind. Es dünkt mich demnach, mit Hrn. D., auf keine Weise unbillig zu seyn, wenn man die Zünfte nöthigte, auch Juden anzunehmen, da man es ebenfalls nicht für unbillig gehalten hat, ihre Vorurtheile wegen so genannter unehrlich gehaltenen Menschen zu unterdrücken. Der Stat kann also darauf dringen, ohne ungerecht zu seyn; er kann sie mit Aufhebung ihrer Gerechtsamen bedrohen, wenn sie sich seiner Verfügung für die allgemeine Glückseligkeit widersehen. Wollte man sie aber anfangs nicht mit Zwang dazu anhalten, so könnte man den jüdischen Handwerkern das Arbeiten erlauben, ohne in eine Zunft aufgenommen zu seyn, und sie anfangs, unter solchen Verhältnissen, von einigen Abgaben befreien, die sie hingegen erlegen müßten, wenn die Zünfte sich entschließen wollten, sie anzunehmen. Wolte man aber auch dieses Mittel nicht einmahl versuch, die Handwerker zur Annahme der Juden in ihre Zünfte zu bewegen, so könnte man sie immer unter denselben Bedingungen, wie die übrigen, zu Meistern erklären. Für das Fortkommen der Judwürde mir nicht bange seyn. Ihre natürliche Spamkeit, und ihre Genügsamkeit mit einem auch n kleinen Gewinne, würden sie bewegen, den Präfixer Arbeiten niedriger zu setzen, und dieser wohlfeile Preis würde ihnen Arbeit genug zuziehen. Lasset sich dieses um

so eher vermuthen, weil man in manchen Dingen schon jetzt mit Juden nicht ungern zu thun hat.

Zu Erlernung der Handwerke, die bey christlichen Meistern freylich immer mit Schwierigkeiten verbunden bleiben wird, ob sie schon allerdings Statt finden kann, schlägt Hr. D. auch vor, anfangs aus denen Ländern, wo die Juden schon jetzt Handwerke treiben, einige Meister zu verschreiben, und durch sie mehrere anziehen zu lassen. Dieses wird freylich nöthig seyn, und ist immer noch mehr anzurathen, als die einheimischen Lehrlinge zu fremden jüdischen Meistern zu schicken.

Was das Wandern der Gesellen betrifft, so müste man freylich, um so mehr wenn die Juden nicht in die Innungen aufgenommen würden, anfangs nicht mit Strenge darauf dringen, weil hiermit eben so viele und noch weit mehrere Schwierigkeiten verbunden sind, als mit dem Unterrichte. Ueberhaupt müste man anfangs mehr um die Existenz jüdischer Handwerker, als um ihre Vervollkommnung, besorgt seyn.

Eben so wenig muß man anfangs auf eine völlige Gleichheit zwischen Juden und Christen in den bürgerlichen Vortheilen sehen. Der Jude muß sich einmahl nach der Verfassung, den Sitten und Gebräuchen des States, dessen Mitbürger er ist, richten lernen. Er darf folglich auch am Sonntage keine lärmende und öffentliche Arbeiten verrichten, ob ihm gleich die Arbeit überhaupt nicht verbotten werden kann. Hat er nur Tage zu arbeiten, so wird er desto fleißiger seyn, und in protestantischen Ländern mit dem fast durchgängigsmöglichen Müßiggange der christlichen Handwerker am Montage, und in katholischen Ländern mit den Arbeit hinderlichen Feiertagen trösten.

Sald dem State eine bürgerliche Verbesserung der Zu wirklich am Herzen liegt, muß derselbe alle mögliche die Mittel anwenden, sie zu Handwerken, zum

zum Ackerbau und zu andern unzüftigen Arbeiten zu leiten, und sie hingegen vom Kleinhandel, so viel es sich thun läßt, zu entfernen. Hr. D. schlägt in dieser Absicht vor, in den ersten Zeiten jeden Vater, welcher mehrere Söhne hätte, zu nöthigen, wenigstens einen davon einer mechanischen Kunst oder einem Handwerke zu widmen; und hält es für gut, auf dem Lande und in allen kleinen Städten, den Juden den Kleinhandel allmählich ganz zu verbieten, sobald nämlich erst diejenigen ausgestorben seyn werden, welche sich nun einmahl mit nichts anderm nähren können. Man suche nur diesen Plan in Ausübung zu bringen, und es wird sich dann schon finden, wo der Stat nachhelfen müsse.

3. Es ist sehr wahrscheinlich, daß unter den Juden die Lehre von der Nichtverbindlichkeit eines Eides vor christlichen Richtern oder überhaupt einem Christen abgelegt, wenn auch nicht allgemein, doch sehr herrschend sey. Was Eisenmenger hiersüber sagt, gehört nicht zu seinen ungerechten Klagen. Hieraus allein folgt schon das Unrecht, welches ein Stat seinen übrigen Bürgern durch Gleichmachung der Juden mit ihnen zufügen würde. Denn wer sich berechtigt hält, die feyerlichsten Anrufungen des höchsten Wesens gebrauchen, und durch dieselben Jeden, der nicht mit ihm zu einer kirchlichen Gesellschaft gehört, hintergehen zu dürfen, ist für alle seine Nebenmenschen gefährlich; schon der Verdacht einer solchen alle öffentliche Treue zerstörenden Lehre muß immer mißtrauisch gegen die Juden machen, und wird nie erlauben, ihnen gleiche Rechte mit denen zu bewilligen, die keine Verhältnisse kennen, in denen ihre Lage vor dem Himmel selbst gebilliget und geheiligt wäre.

Dieser Einwurf ist unbedeutend, ob er gleich einen Schein von Wichtigkeit hat. Hr. geh. R. Dohm

wiederlegt ihn sehr gut. Es ist freylich nicht zu läugnen, daß auch Juden den Eid geringschätzen; aber das thun auch Christen, und wir können den Juden keinen besondern Vorwurf hierüber machen. Eisenmenger's Beweise sind zu schwach, als daß sie Glauben verdienen; und Hr. D. stellt seine beyden Gründe, die er anführt, selbst als offenbar grundlos dar.

1) Die Juden, sagt er, haben ein gewisses Gebot, von seinen Anfangsworten: Col niddre genannt, welches sie am großen Versöhnungstage in der Synagoge absingen, und durch welches alle falsche Gelübde und Schwüre ihnen erlassen und gänzlich aufgehoben werden.

2) Auch ausser diesem allgemeinen Entbindungstage kann auch ein jeder, den eines gethanen Gelübdes oder Eides g reuet, von einem Rabbinen, oder wenn dies nicht zu haben ist, von drey gemeinen Männern dessen entbunden werden, welches denn auch vorzüglich in Absicht der vor die Christen und Gerichte abgelegten Eide genuzet wird.

Eisenmenger entkräftet aber diese Einwürfe selbst wieder. Allerdings kann der Jude am großen Versöhnungstage, oder auch sonst durch einen Rabbinen oder drey redliche Männer unter gewissen Umständen und bey bereigter Reue entbunden und befrehet werden, von Gelübden und allen Arten der Schwüre, durch welche er bloß sich selbst zu irgend etwas verbunden hat, aber durchaus nicht von denen, welche ihn gegen irgend einen Dritten verpflichten; nicht von Eiden, bey denen irgend fremde Rechte und Vortheile interessirt sind, sie mögen nun vor Gerichte oder ausser demselben abgelegt seyn.

Diese natürliche auf dem Wortverstande und dem Ansehen der größten jüdischen Lehrer beruhende Erklärung ist der gesunden Vernunft, und dem natürli-

chen

chen Gefühle von Recht und Billigkeit gemäß. Hr. D. breitet sich darüber hinlänglich aus, führt noch mehrere Einwürfe an, und bestreitet sie durch Anführung der größten Lehrer der Juden selbst, und vorzüglich durch den verehrungswürdigen Moses Mendelssohn. Ich kann mich, um nicht allzu weitläufig zu werden, nicht dabey aufhalten, sondern führe nur so viel an, daß die jüdische Lehre vom Eide nichts enthalte, was einen den Christen abgelegten Eid den Juden auf einige Weise unverbindlicher, als einen andern, mache. Gesezt aber auch, es wäre dem so, wie es doch nicht ist, so würde durch die Bekehrung der Juden mit den bürgerlichen Rechten, und durch die daraus erfolgende Umschaffung der jüdischen Denkungsart, ein Uebel gehoben werden, welches die Christen bisher wahrscheinlich mehr betroffen hätte, als sie es künftig zu befürchten haben würden.

Uebrigens muß man von der Denkungsart einiger Juden nie auf die ganze Nation schließen, und nie von der jetzigen auf die künftige. Es ist sehr glaubwürdig, daß es Juden gebe, welche einen den Christen gethanen Eid für ungültig halten. Im Elfaß wurden vor einigen Jahren die Christen derselben Meinung beschuldiget, und von einem Vorgesetzten belehret, daß es kein Verbrechen sey, den Juden empfangene Darlehen abzuläugnen, und sich falsche Quittungen machen zu lassen. Aber wirft man darum diese Denkungsart den Christen überhaupt vor? Es gibt Christen genug, die einen Eid für ungültig halten, so bald sie nur bey Leistung desselben etwas anders denken. Diese Ungültigkeit rührt von dem zu häufigen Gebrauche des Eides her; und es wäre allerdings zu wünschen, daß Regenten auf diesen wichtigen Gegenstand ihr Augenmerk richten, und ein Uebel zu heilen suchen möchten, welches nur durch sie geheilt werden kann.

Man sollte überhaupt die Juden nicht so leicht zu gerichtlichen Eidschwüren wieder die Christen zulassen, weil die wenigsten sich aus einem in solchem Falle begangenen Meins Eide ein Gewissen machen. Wenn es aber nicht anders seyn kann, so sollte man doch bey ablegendem Eide sie nicht auf solche hebräische Bibeln die Finger legen lassen, die von christlichen Lehrern zum Drucke befördert sind, als welche sie nicht für gültig erkennen; sondern auf eine geschriebene Membran aus ihrer Synagoge, und insonderheit auf eine solche, worauf das 27 Cap. des 5 B. Mos. steht. Man müßte ihnen aber solche Worte durch einen Lehrer aus ihrer Schule vor Gerichte erst erklären lassen, und sie hernach die Hände genau auf die Worte desjenigen Fluches, welcher auf die gerichtliche Anklage geht, z. B. auf den 17ten Vers u. legen heissen; bey welcher Umstände Beobachtung der Jude schwerlich einen Meineid begehen wird.

In Sachsen, vornehmlich aber in Leipzig, ist den Juden ein besonderer Eid, der nach ihrer Religion eingerichtet ist, ohne daß sie die Finger auf die Bibel legen, vorgeschrieben.

Abt. Kästner diss. de teste Judaeo. Lpf. 1732. 4.

Wolfart tr. de Juramentis Judaeorum. Erf. & Lpf. 1748.

Lettera apologetica nell' occasione di certo libro sotto il titolo di dissertazione della religione e del giuramento degli Ebrei, in Mantua, 1775. 4.

Phil. Jac. Geislers Beantwortung der Frage: ob die Zulassung eines Judeu eides wieder einen Christen bedenklich sey? Halle, 1778, 4. 5 P.

Mit Wiederlegung des letzten angeführten Einwurfs endiget der berühmte Hr. geh. R. Dohn den zweyten Band seines vortreflichen Werkes, und macht zur Lieferung eines dritten Hoffnung, worin vorzüglich die Untersuchung der Feiertage, des Kirchen-Rechtes, und der Autonomie der Juden vorkommen wird.

Um der jüdischen Nation ein besseres Schicksal zu verschaffen, und ihre Glieder dem State nützlicher zu machen, ist der große Kaiser Joseph II. den Regenten mit seinem Beispiele vorgegangen. Im May 1781, ist folgende Verordnung ergangen:

Um

Um die in Meinen Erblanden so zahlreichen Glieder der jüdischen Nation dem State nützlicher zu machen, als sie bey den ihnen so sehr beschränkten Nahrungswegen, und auch nicht zulänglich verstatteten, und eben deswegen ihnen überflüssig geschienenen Aufklärungsmitteln bisher nicht werden konnte: so wird der erste zuträgliche Schritt, durch unvermerkte Befestigung ihrer National-Sprache, bey dem einzigen Gottesdienste ausgenommen, mit dem geschehen können, daß sie verhalten werden, alle ihre Contracte, Verschreibnisse, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse, kurz, alles was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen haben soll, in der gerichtlichen Sprache jedes Landes, bey Strafe der Nullität und Verweigerung der rechtlichen Assistenz, auszufertigen.

Den Anlaß und Ursache hierzu mögen vielerley Fälle geben, wo in gericht- und außergerichtlichen Handlungen Verwirrungen entstanden sind, man eigene Dolmetscher hierzu halten mußte, und wegen der Verschiedenheit ihrer Sprache, durch unzuverlässige Verdolmetschung, ihnen selbst oft Nachtheil erwachsen seyn mag.

Hierzu wäre ihnen jedoch eine Frist von 2 oder 3 Jahren, um in der Landessprache den erforderlichen Unterricht einholen zu können, einzuberaumen; welcher dadurch ungemein befördert würde, wenn hierzu, bey der Haupt-Synagoge jeden Landes, eine nach der Normal-Lehrart eingerichtete Schule, unter der Leitung der ohnehin jeden Landes bestehenden Schul-Direction, jedoch ohne mindester Beirung ihres Gottesdienstes und Glaubens, eingeführt würde. Und Ich wäre nicht ungeneigt, ihren Kindern die Frequenz der schon bestehenden öffentlichen Schulen nicht allein zu gestatten, sondern wären selbe auch dazu anzuhalten; und wo nöthig die ersten Jahre, und bis zu ihrer etwas vollkommenen Begründung, entweder aus den jüdischen Steuern und von Ehen bestimmten Taxen, oder auch aus dem Schul-Fond, eine angemessene Summe zu diesem heilsamen Geschäfte zu verwilligen.

In den Hauptstädten wären die Vermöglicheren auch nicht von höhern Schulen, und dort wo Universitäten sind, von keinem Studio, die Theologie ausgenommen, auszuschließen; und so wie ihnen hernach, gleich allen andern

Uns

Untertanen, die Lesung aller nach den Censur-Grundsätzen gestatteten Bücher unbenommen wäre, so müßte dagegen die Einfuhr ihrer jüdischen Bücher von auswärts eingeschränkt, und so wie in Böhmen die Auflage ihrer Bücher in eigends dazu bestimmten Buchdruckereyen unter der deswegen bestehenden Censur eingeleitet, und überall eingerichtet werden. So wäre ihnen

1. der Ackerbau, jedoch nur pachtweise, besonders von unbearbeitetem und uncultivirtem Lande, auch cultivirte Grundstücke, jedoch nicht unterthäniger Contributionen, auf 20, 21, oder 24, oder mehrere Jahre, gegen dem zu überlassen, daß alle Ackerbau-Arbeiten auf diesen gepachteten Grundstücken durch jüdische Hände zu geschehen hätten; und wann sie Christen würden, könnten sie auch das Eigenthum derselben gesetzmäßig erwerben.
2. Könnten sie auch Fuhrleute abgeben.
3. Unter den Handwerken wären sie zu Schustern, Schneidern, auch Maurern, Zimmerleuten, und welsche sonst zur Führung eines Hauses erforderlich sind, bis zu Baumeistern und Architekten, wenn sie die Architektur mathematisch erlernt hätten, zuzulassen.
4. Wenn sie zeichnen können, sind sie zu Kunstschilern, und dergleichen die Zeichenkunst erfordernden Gewerben, zu gebrauchen, ihnen auch die freyen Künste, als: Mahlerey, Bildhauerey u. d. gl., zu erlauben.
5. Da sie erfindsam sind, und leicht Compagnien stiften, können ihnen alle Arbeiten, die in Fabriken geschehen müssen, und wozu besondere und kostbare Maschinen erforderlich sind, eingestanden; endlich auch
6. alle jene Manufacturen, die als freye Arbeiten durch Geseze erklärt sind, als: Spinnen, Weben der linnen Waare, Taffetmachen u. d. gl., zu treiben gestattet werden.

Uebrigens sind auch alle demüthigende und den Geist niederschlagende Zwangsgeseze, die den Juden einen Unterschied der Kleidung und Tracht, oder besondere äußerliche Zeichen, auflegen, zu beseitigen.

Wie nun diese Meine Absicht, nach Unterschied der Länder: Verfassung, und der für die Juden geeigneten Nahrungswege, in jedem Lande in Ausübung gebracht werden soll; wird jede Landesstelle, unter der Leitung der Kanzley,

ley, die gebühlichsten Mittel anwenden. Ich versehe mich sowohl zu den Hof- als Landes-Stellen, daß sie sich durch minder wichtige Anstände nicht irre machen lassen, in erheblichen aber, mit Erstattung ihres Gutachtens, die weitere Belehrung einholen werden. Wie Ich denn auch alljährlich über den Fortgang der Sache die Berichte aus jedem Lande, und die Vorträge darüber, erwarte. Wien, d. 13 May 1781.

Joseph II.

Um die vielen in Böhheim befindlichen Juden dem State nützlicher zu machen, ist, in eben dem Jahre, in der Stadt Prag folgende Verordnung öffentlich bekannt gemacht worden.

Se. kais. k. apostolische Maj. haben über die vorgeschlagenen Mittel und Wege, durch welche die hiesländige Judenschaft dem State nützlicher gemacht werden könne, mittheilte eines unterm 19 Dec. eingeangenen höchsten k. k. Hof-Decret's allergnädigst zu entschließen, und folgendes anzuordnen geruhet, daß, um sie zu besserer Bildung und Aufklärung zu bringen,

1. zu Beseitigung ihrer Rational-Sprache, die Juden binnen einer Zeitfrist von 2 Jahren gehalten seyn sollen, alle ihre Contracte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugnisse, und kurz alles, was eine Verbindlichkeit in gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen haben soll, in der gerichtlichen Sprache des Landes, bey Strafe der Nullität und Verweigerung der obrigkeitlichen Assistenz, auszufertigen, folglich der einzige Gottesdienst ausgenommen, zu bleiben habe, wobei selbe sich ihrer Rational-Sprache gebrauchen mögen. Um aber sich des Erfolges desto mehr zu versichern, sey das zurüglichste Mittel, wenn bey den jüdischen Hauptschulen eine nach der Normal-Lehrart eingerichtete Schule unter der Leitung der obnehin hierorts bestehenden Schul-Direction, jedoch ohne mindeste Beirung ihres Gottesdienstes und Glaubens, eingeführet werde. Zu diesem Ende sollen

2. die

2. die Juden, da, wo sie schon eigene vorhin eingeführte Schulen haben, dazu verhalten werden, einige geschickte Leute von ihren Glaubensgenossen, nach Erforderniß der Anzahl ihrer Schulen, in die Normal- und Haupt-Schulen abzusenden, damit sie zu Lehrern und Schullehrern gebildet werden mögen. Es sey aber darauf zu sehen, damit die Normal-Lehrart in den jüdischen Schulen auch unfehlbar beobachtet werde, zu welchem Ende die Aufsicht über diese jüdische Normal-Schulen so, wie die zu deren Errichtung zu geben habende Anleitung der ohnehin schon bestehenden christlichen Schul-Direction mit der Befehlung aufzutragen sey, daß dieselbe den zweymahligen Winter- und Sommer-Prüfungen der jüdischen Normal-Schüler beizuwohnen, und nach Vernehmung der Judenschaft die Schul- und Lese-Bücher, in so weit sie die christlichen nicht brauchen können, verfassen zu lassen, zu Einschließung eines mehreren Vertrauens aber die Entwürfe zu diesen ihren moralischen Vorlesbüchern von ihnen selbst zur Approbation abzuverlangen, doch alles Anstößige daraus hinweg zu streichen, und überhaupt die Sittenlehre nach der philosophischen Moral einzurichten; dahingegen in Absicht auf die übrigen Gegenstände der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Kestkunst, wegen der Gleichförmigkeit auch in den jüdischen Normal-Schulen die gewöhnlichen Schulbücher zu gebrauchen, dabey aber sich vor Einnengung in das Religionsfach und ihre Gebräuche der Andachten sorgsamst zu enthalten habe, um den Aeltern keinen Anlaß zu geben, ihre Kinder den Schulen zu entziehen und diese heilsame Vorsehung zu verstellen.

3. Sey es bereits eine von Sr. Maj. wiederholtete resolute Sache, daß den Juden anbey erlaubt sey solle, ihre Kinder auch in die christlichen öffentlichen Schulen zum Unterrichte zu schicken, und müssen da, wo Juden auf dem Lande nur einzelweise, oder sehr wenige beyammen sind, folglich ihre Kinder der Gelegenheit, in jüdischen Schulen etwas zu erlernen, beraubt sind, dieselben angehalten werden, ihre Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen, in die christlichen Schulen zu schicken. Nicht weniger bestche auch der

allers

allerhöchste Befehl, daß der jüdischen Jugend die Frequentirung der höheren Schulen auf allen erblandschen Universitäten erlaubt seyn soll. Ferner sind

4. die Juden, nach Maßgebung der allerhöchsten Resolution, in Lesung der Bücher so, wie alle übrige Unterthanen, zu behandeln, und somit denselben der Gebrauch aller, welche nach den Censur-Grundsätzen gestattet sind, unbenommen; dahingegen werden sie zur Einfuhre fremder Bücher, weil eine eigene jüdische Buchdruckerey in Prag vorhanden ist, jedes Wahl de casu in casum die Erlaubniß besonders anzusuchen, und die fremden einführenden so, wie die in ihrer Buchdruckerey neu auflegenden, der Censur zu unterwerfen haben.

Betreffend die Eröffnung der den Juden bisher beschränkten Nahrungswege, so bewilligen Se. Maj. gnädigst, daß a) den Juden an denjenigen Orten, wo sie wirklich sind und tolerirt werden, nicht aber überhaupt aller Orten im Lande, wo es ihnen beliebt, der Ackerbau, jedoch nur pachtweise, besonders von unbearbeitetem und uncultivirtem Lande, auch cultivirte Grundstücke, jedoch nicht unterthäniger Contribuenten, auf 20 und mehrere Jahre, gegen dem überlassen werden mögen, daß alle Ackerbau-Arbeiten auf diesen gepachteten Grundstücken durch jüdische Hände zu geschehen haben, wenn sie aber Christen würden, sie auch das Eigenthum derselben gesetzmäßig erwerben können. Da aber dieselben fast noch durchaus des Ackerbaues unfähig sind, so wird ihnen gnädigst gestattet, daß sie wenigstens die ersten Jahre zur hinlänglichen Unterrichtung in dem Feldbau christliche Knechte, mit der Vorsicht jedoch, daß diese bey den Christen übernachten, halten dürfen; wolebenn auch denselben nicht verschränkt wird, sich das zu dem Ackerbau nöthige Zugvieh anzuschaffen, und die Weide mit zu genießen, nicht weniger die zu ihrem Wirtschaftstriebe erforderlichen Chaluppen zu bewohnen; doch letzteres allemahl mit der Restriction, wenn dadurch die jüdischen Familien, die in dem anno decretorio jeden Orts fixirte Anzahl, nicht übersteigen. Eben so wird ihnen b) die Betreibung des Fuhrwesens gnädigst erlaubt, so wie c) ihnen alle Handwerke und Professionen, und deren Erlernung bey christlichen Meistern gestattet, deren Ausübung aber überhaupt nach deren bürgerlichen Gebräuchen und dieweil eingeführten

ten

ten Ordnungen zuzulassen ist. Gleiche Bewandniß hat es d. mit Ausübung der Malerey, Bildhauerey und andern freyen Künsten. e) Werden den Juden die Arbeiten in den Fabriken, wozu besondere und kostbare Maschinen erforderlich sind, so wie der Großhandel, allergnädigst verwilliget; dabey aber sind ihnen keine andere Bedingungen oder Begünstigungen, als den Christen, einzugestehen; auch ist ihnen der Waaren-Commerzialhandel zu gestatten, doch aber sie nicht lediglich darauf mit Ausschluß des Kleinhandels zu beschränken, indem darin ihre Hauptnahrung besteht, und sie soltlich bey dessen Unterfangung zu Grunde gerichtet werden würden. f) Endlich gehört auch hieher die Betreibung aller jener Manufacturwaaren, die als freye Arbeiten durch Gesetze erklärt sind, als: Spinnen, Weben der Leinwaaren, Taffet machen, u. d. gl.

Im J. 1782, erging folgende Kaiserl. Königl. Verordnung wegen der Juden.

Wir Joseph der zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser u. c. Entblethen jedermann Unsere Gnade, und geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Von Ansetzung Unserer Regierung an, haben Wir es einen Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß alle Unsere Unterthanen, ohne Unterscheid der Nation und Religion, so bald sie in Unsern Staten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den Wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrößern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freyheit genießen, und auf jeden ehrbaren Weg zu Erwerbung ihres Unterhaltes, und Vergrößerung der allgemeinen Nützlichkeit kein Hinderniß finden sollten. Da nun mit dieser Unserer gnädigsten Absicht, die gegen die jüdische Nation überhaupt in Unsern Erbländern, und ins besondere zu Wien und in Niederösterreich bestehenden Gesetze, und so genannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren sind, so wollen Wir dieselben Kraft gegenwärtigen Patents in so fern abändern, als es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen.

1. Zwar geht Unser höchster Wille keinesweges dahin, der in Wien wohnenden Jüdenschaft, in Beziehung auf die äussere Duldung, eine Erweiterung zu gewähren,

son-

sondern es bleibt auch in Zukunft dabey, daß dieselben keine eigentliche Gemeinde unter einem besondern Vorsteher ihrer Nation ausmachen, sondern, wie bisher, eine jede einzelne Familie für sich des Schutzes der Landesregierung, nach der ihr von Unserer niederösterreichischen Regierung erteilten Duldung ruhig genießen sollen; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Synagoge gestattet werde; daß ihr hier eine eigene Buchdruckerey zu ihren Gebeth- und andern hebräischen Büchern zu errichten, nicht erlaubt sey; sondern ist sie mit ihren nothwendigen Bestellungen diesfalls an die hinreichend zureichende Buchdruckerey in Böhmen anzuweisen; wollte sie aber jüdische Bücher aus fremden Ländern herein bringen, so ist sie verbunden, in jedem besondern Falle, weil diesfalls das allgemeine Verboth entgegen steht, die Bewilligung anzusuchen, und die fremden Bücher, gleich allen übrigen Unterthanen, der Censur zu unterwerfen.

2. Eben so haben Wir keinesweges zur Absicht, durch diese neue Verordnung die Zahl der jüdischen Religionsgenossen, weder in Wien noch überhaupt in Unsern Staten zu vergrößern, oder fremde ohne wichtige Ursachen, und besonders für sie sprechende Verdienste herein zu ziehen. Wir wollen vielmehr ausdrücklich, daß in Absicht auf die Zahl und Art, wie sie in Niederösterreich und hier in Wien gegenwärtig geduldet werden, es unverändert verbleiben, und dort, wo niemahls Juden ansäßig gewesen, auch künftig keinem, sich ansäßig zu machen, zustehen soll; Wir hätten dann selbst nach Umständen, und aus guten Ursachen, mit einem oder andern eine Ausnahme zu machen, zuträglich gefunden.
3. Nach diesen beibehaltenen Schranken der Duldung, steht also auch künftig keinem Juden frey, aus andern Erbländern nach Wien zu kommen, um beständig hier zu bleiben, er habe dann dazu bey Unserer niederösterreichischen Regierung die Erlaubniß erhalten. Der ausländische Jude hingegen muß solche unmittelbar bey Uns selbst ansuchen.
4. Zu Bewirkung dieser Erlaubniß hat einer und der andere das Gewerbe, so er treiben, oder den Nahrungs-
Weg, den er hier einschlagen will, nebst dem zu Uns
Oef. Enc. XXXI Th. Pp ter

terfügung seiner Beschäftigung, und Erhaltung der hiesigen Toleranz erforderlichen Vermögensstande un-
verfälscht auszuweisen, zugleich der n. ö. Regierung an zuzeigen, was er für die ihm zugestandene Toleranz, entrichten zu können glaube. Die Regierung wird als-
dann den eigentlichen Betrag des Schutzgeldes, oder der so genannten Toleranz, dergestalt bestimmen, daß derselbe, je nachdem sich die Umstände des Tolerirten entweder verbessern, oder verschlimmern, nach ihrer vorausgegangenen Beurtheilung, vermehrt oder vermindert werden kann.

5. Gegen Entrichtung dieses Schutzgeldes ist dann der Entrichtende zwar befugt, sich mit seinem Weibe und denjenigen Kindern, die kein eigenes Gewerbe, keine abgesonderte Handlung treiben, sondern noch in seiner Versorgung stehen, in Wien aufzuhalten, Unsers Kaisers fürstlichen Schutzes zu genießen, und die seiner Nation eröffnete Handlung zu treiben, oder die freygegebenen Nahrungsweige zu bearbeiten.
6. Es erstreckt sich aber dieser Schutz nicht auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verhehlicht, und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt; noch auf eine Tochter, die an einen hier noch nicht tolerirten, oder einen auswärtigen Juden vermählt würde. Von dergleichen Eben wird jeder Vater stets vorläufig die Anzeige zu machen, und der Sohn, wenn er hier verbleiben will, besondere Toleranz, oder wenn er zum Hinausgehen die Erlaubniß erhält, das Abfahrts-geld zu zahlen haben. Für den noch nicht tolerirten Schwiegersohn (Eidam) aber, der hier zu wohnen gedachte, muß, wofern er ein fremder Unterthan ist, bey Uns, und ist er ein erbländischer, bey der n. ö. Regierung die Erlaubniß bewirkt, oder falls die Verhehlung der Tochter an einen Fremden bewilliget werde, von der außer Landes gehenden Wittgabe gleichfalls das Abfahrts-geld entrichtet werden.
7. Auf dem offenen Lande in Niederösterreich zu wohnen, bleibt den Juden, wie vorhin, noch ferner untersagt; es sey dann, daß sie irgend auf einem Dorfe, einem Markte, einer Landstadt, oder allensfalls auf einem bisher noch unbebauten (öden) Grunde eine Fabrik errichten, oder sonst ein nützlich Gewerbe einführen wollen.

wollten. In welchen Fällen sie immer um die Erlaubniß bey der Regierung anzusuchen haben; ihnen aber, nachdem sie solche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freyheiten, wie ihren Religionsgenossen in der Residenz, zukommen. Es bestehen demnach die Begünstigungen, welche der jüdischen Nation durch gegenwärtige Abänderung, wodurch die letzte Jüden-Ordnung v. 5 May 1764, ganz außer Kraft gesetzt wird, zufließen, in folgenden: Da Wir die jüdische Nation hauptsächlich durch bessere Unterweisung und Aufklärung ihrer Jugend, und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke, dem State nütlicher und brauchbarer zu machen, zum Ziele nehmen:

8. So erlauben und befehlen Wir gnädigst, den tolerirten Juden in jenen Orten, wo sie keine eigene deutsche Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Real-Schulen zu schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und ob schon sie in Unserer Residenz keine eigentliche Synagoge haben, so gestatten Wir ihnen dennoch, für ihre Kinder eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besetzte Schule, auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende drey taugliche junge Leute auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterrichte in der Normal-Lehrart an die Normal-Schul-Direction anweisen sollen. Diese ihre künftige Normal-Schule wird unter der nämlichen Oberaufsicht, wie alle andere hiesige deutsche Schulen, stehen; und soll, was derselben nähere Einrichtung, vorzüglich in Ansehung moralischer Bücher, betrifft, das nöthige ehestens an sie erlassen werden. Nur wollen Wir ihnen vorzüglich zu erkennen geben, daß Wir, um sie wegen ihrer Religionsübungen und Melungen außer Besorgniß zu setzen, geneigt sind, die Entwurfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie dieselben zur Uebersetzung und Bestätigung der hiesigen Schul-Oberaufsicht zu überreichen haben.
9. In Ansehung der höheren Schulen, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen niemahls untersagt gewesen,

sen, wollen Wir diese Erlaubniß hier bloß erneuern und bestätigen.

10. Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhaltes, und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege, gestatten Wir ihnen gnädigst, daß sie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben, hier und anderwärts bey christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst erlernen, und in dieser Absicht sich bey christlichen Meistern als Lehrlingen aufdingen, oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wollten Wir Juden und Christen hlerin einen Zwang auflegen, sondern Wir räumen beyden Theilen bloß die Freyheit ein, sich hierüber nach Wohlgefallen unter einander einzuverstehen.
11. Wir verleihen weiter hlermit der jüdischen Nation die allgemeine Befugniß, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meister-Recht, als wovon sie ausgeschlossen bleiben, mithin nur, wie hier gewöhnlich ist, auf freye Hand treiben zu können; und auch dann nicht eher als bis sie, gleich den Christen, in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen Magistrat, auf dem Lande von der n. d. Regierung, erhalten haben, welche Behörden, nach Lage der Umstände, diese Bewilligung ertheilen oder verweigern können; worüber dann Unsere vorgesezte Hofstelle auf die Art, wie bey den von Christen angesuchten Freyhelten geschieht, die letzte Kenntniß nehmen wird. Die Mahleren, Bildhauerey, und die Ausübung anderer freyen Künste, ist denselben, gleichfalls wie den Christen, überlassen.
12. So wie Wir den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen Handlungsweigen vollkommen freye Wahl geben, und sie berechtigen, sich um die Befugniß der Großhandlung unter den nämlichen Bedingungen und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie sie von Unsern christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.
13. Da die Anlegung von Manufacturen und Fabriken ihnen von je her erlaubt war, so ergreifen Wir hier bloß die Gelegenheit, indem Wir diese Erlaubniß gewisser

wisser Maßen erneuern, sie zu solchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern.

14. Wir gestatten ihnen ferner, zu Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherstellung, auf liegende Güter oder so genannte Realitäten leihen zu dürfen, daß sie jedoch, sich dieselben einschäzen zu lassen, nicht befügt seyn sollen.
15. Bey so vielen der Judenschaft eröffneten Erwerbungs-Weegen, und dem dadurch entspringenden mannichfaltigen Zusammenhange mit den Christen, fordert die Sorgfalt für die Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens, daß die hebräische und Hebräisch mit Deutsch vermengte, so genannte jüdische Sprache und Schrift abgeschaffet werde. Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in und ausser gerichtlichen Handlungen ausdrücklich auf, statt der sich künftig der landesüblichen Sprache zu bedienen ist; und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wohl möglich gewesen, vorzubeugen, so bestimmen Wir eine Frist von zwey Jahren, die vom Tage Unsers Patents an zu rechnen ist, binnen welcher alle diewegen nöthige Anordnungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden können und sollen. Wir erklären daher hlermit, alle nach dieser Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßte, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrumente für ungültig und nichtig.
16. Um den tolerirten Juden in ihren Erwerbungsweegen auch von Seiten des Dienstvolkes eine Erleichterung zu verschaffen, so wird ihnen fñhroht gestattet, so viel jüdische oder auch christliche Dienstleute zu halten, als ihre Geschäfte erfordern; doch sind sie verbunden, nicht wie ehemahls, vierteljährig, sondern jährlich, einen zuverlässigen Meldezettel bey der Regierung einzureichen, worin nebst den in der Versorgung und väterlichen Gewalt stehenden Kindern und übrigen Hausgenossen, sämmtliche Dienstbothen mit Namen, Alter und Religion, verzeichnet sind. Die jüdischen Dienstleute muß nicht nur jeder Hausvater bey sich beherbergen, sondern auch für sie stehen, daß sie keinen besondern Handel treiben, der nicht tolerirten Juden

untersagt ist. Dabey erwarten Wir aber, daß sie unter dem Vorwande, als wären es Diensteute, fremden Juden keinen Aufenthalt gestatten, und durch einen solchen Unterschleif Unser Gebot übertreten werden, worüber sie im Falle der Entdeckung scharf würden gestraft werden.

17. Es versteht sich gleichwohl von selbst, daß dergleichen jüdische Diensteute unverheuratet seyn, oder hätten sie eine Familie, daß ihre Weiber, Männer, oder erwachsene Kinder, es sey in dem nämlichen Hause oder bey andern jüdischen Haushaltungen in Diensten stehen, oder eigene Gewerbe zu treiben berechtigt seyn müssen, weil ihnen widrigenfalls ohne tolerirt zu seyn, oder zu dienen, sich hier aufzuhalten nicht gestattet wird.
18. Durch gegenwärtige Verordnung lassen Wir es von der bisherigen Beschränkung auf bestimmte Judenhäuser abkommen, und erlauben den tolerirten Juden eigene Wohnungen sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, nach Willkühr zu miethen.
19. Nicht minder heben Wir die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmanth gänzlich auf, und erlauben hiermit denselben zu Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit den freyen Eintritt in Unsere Residenz, und zwar, ohne daß sie künftig Kost und Wohnung ledig bey tolerirten Juden, oder jüdischen Garböchen zu suchen gezwungen, sondern ihre Einkuhr, Gewölber und Kost für ihr Geld, wo sie wollen, zu nehmen berechtigt sind. Wir halten Uns jedoch gerechtest vor, wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leibmanth der Zeit beziehen, von der Judenschaft ein minder schwerliches Äquivalent einzuheden.
20. Weil Wir aber bereits erklärt, daß Wir die Zahl der ansässigen Judenfamilien hier nicht vergrößert haben wollen, so müssen die herkommenden fremden Juden, gleich bey ihrer Ankunft sich bey der n. d. Regierung melden, ihre Geschäfte und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig ist, anzeigen, auch hierüber die Bestätigung, oder allensfalls eine andere Ausmessung von der Landesstelle erwarten. So bald diese Frist verstrichen, müssen sie entweder von hier abgehen, oder bey der Regierung um eine Verlängerung ansuchen.

chen. Diejenigen, die ohne bewirkte Erlaubniß, oder über die ihnen bestimmte Frist sich aufhalten, oder verbergen sollten, werden aufgesucht, gefänglich gehalten und von hier abgeführt werden. Wir machen daher Unserer n. d. Regierung den gemessenen Auftrag, durch die Pollzey auf die gewisse Abreise dieser fremden Juden ein wachsames Auge zu haben, und befehlen, zur Erleichterung dieser Aufsicht, von denjenigen Christen oder Juden, bey welchen fremde Juden ihre Wohnung nehmen werden, noch des nämlichen Tages, die ohnehin vorgeschriebene Anzeig an die Regierung zu machen.

21. Trägt es sich, in Ansehung solcher Ankömmlinge, von selbst nach, daß sie im Handel und Wandel, und in Betreibung der Nahrungsgeschäfte, den hiesigen Tolerirten nicht können gleich gehalten werden; daher sie auch das Befugniß nicht haben, mit solchen Waaren zu handeln, die eigens hiezu berechtigten Handelsleuten und den hier tolerirten Juden allein zu führen erlaubt sind. Wie dann ihnen sowohl, als allen übrigen, das Hausiren, (d. i. Waaren von Haus zu Haus anbieten,) in der Stadt und auf dem Lande allgemein, und bey Confiscation der Waaren, verboten ist.
22. Hingegen ist solchen Juden frey, zu Jahrmarktzeiten mit allen Waaren, die sonst einzuführen allgemein erlaubt sind, ausser der Marktzeit aber mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen berechtigt ist. Gleichfalls ist ihnen, wie Jedermann, gestattet, erlaubte Waare zur Versendung ausser Landes anzukaufen, und dürfen auch sie Bestellungen aller hier einzuführen erlaubten rohen unbearbeiteten Materialien und Zugehör von Fabriken, und berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten, übernehmen; dabey aber haben sie sich wohl vorzusehen, daß sie keine gestohlene Waaren, Fahrnisse u. d. gl. an sich lösen, oder wohl gar verhehlen helfen, worüber sie in jedem Falle gesetzmäßig, nach aller Strenge würden gestraft werden.
23. Uebrigens werden hiemit noch die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzley-Exen durchaus abgestellt; und

24. überhaupt alle bisher gewöhnliche Merkmale und Unterscheidungen, als: das Tragen der Bärte, das Verboth an Sonn- und Feiertagen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungsorte zu besuchen, u. d. gl. aufgehoben; im Gegentheil wird den Großhändlern und ihren Söhnen, so wie den Honoratioren, auch Degen zu tragen erlaubt.

25. Da Wir nun, durch diese Begünstigungen, die jüdische Nation, in Absicht auf ihre Nahrungswege, und den Genuß der bürgerlichen und häuslichen Bequemlichkeiten, andern fremden Religionsverwandten beynahe gleichsetzen: so wollen Wir dieselben zugleich zur genaueren Beobachtung aller politischen bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze ernstlich an, als an welche sie, gleich allen übrigen Tassassen, gebunden, so wie in ihren Angelegenheiten, in politischen und Rechts-Vorfällen der Landesstelle, der Ortsobrigkeit nach der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit und Thätigkeit (Activität) unterworfen bleiben; und versehen Wir Uns zu ihrer Pflicht sowohl, als zu ihrer Dankbarkeit, daß sie diese Unsere Gnade, und die Ihnen daher zustießenden Freiheiten, nicht mißbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Uegetnis geben, und die christliche Religion nirgend irren, noch gegen dieselbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden, weil ein Frevel dieser Art auf das strengste bestraft, und dem, so ihn begangen, nach Beschaffenheit der Umstände, die Abschaffung von hier und aus allen unsern Ländern zuziehen würde. Wien, d. 2. Jenner 1782.

Vorschrift für die Gymnasial-Lehrer über die Judenkinder in den F. F. Landen.

Da die Gesetzgebung den Judenkindern die Besuchung der Gymnasien und hohen Schulen erlaubt: so ist ihre Absicht, die Gelegenheiten zu Ausbildung einer Nation zu vermehren, der sie eine erweiterte Duldung zu zugestehen für gut befunden hat. Diese Absicht würde größtentheils vereitelt werden, wenn die Aeltern zu besorgen hätten, daß ihre in die Gymnasien geschickten Kinder entweder Mißhandlungen ausgesetzt seyn, oder in ihrer Religion irre gemacht werden möchten.

möchten. Es werden daher die Lehrer angewiesen, die sich bey ihnen meldenden Aeltern vor allem durch eigene anständige Begegnung, dann auch durch die Versicherung zu beruhigen, daß in beyden Stücken durch höhere Vorschrift für den Schutz ihrer Kinder zureichend vorgesorgt sey. Uebrigens werden sie in Ansehung der Judenkinder folgendes zu beobachten haben.

1. Sind die Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenkindern, in den lateinischen Schulen zu zulassen, sobald sie mit dem Zeugnisse einer Normal- oder Haupt-Schule ordnungsmäßig versehen sind. Jedoch sollen die Aeltern erinnert werden, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äußere Unterscheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereien Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen. Dann aber
2. werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unpartheyisches und liebevolles Betragen ihren Schülern das Beispiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu ermahnen, und die dagegen handelnden mit in die Augen fallender Strenge bestrafen.
3. Zwar sind alle Gattungen von Kaufe, Verkäufe und Tausche zwischen der Jugend in den Schulen untersagt; die Lehrer werden jedoch zur besondern Aufmerksamkeit in diesem Puncte bey den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwischen der Jugend beyderley Religionen Anlaß gegeben werden kann.
4. Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebethe gemacht wird, bey welchem die Juden anwesend zu lassen, sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbietung, die wir den Sachen und Namen, die in den Gebethen vorkommen, zu erhalten schuldig sind, nicht wohl schicklich seyn würde: so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer etwas später, als die christlichen, und zwar erst demahls in die Schule kommen, wenn das allgemeine Schulgebeth bereits geendigt ist. Aus eben dieser Ursache sind die jüdischen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebethe,

5. am Mittwoch und Samstag aber stets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor mit dem für diese Tage gewöhnlich bestimmten Unterricht in der Christenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlassen, überhaupt endlich
6. niemahls zu berufen, oder zum Schulbesuche an solchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bey der christlichen Jugend gottesdienstliche Uebungen gehalten werden, oder auch bey den Juden eine Religionsfeier einfällt.

Man macht wirklich jetzt in Wien, in Ansehung der Duldung der Juden, starke Fortschritte. In diesem (1784) Jahre erhielt ein Jude die Freyheit, Miethkutscher zu werden, und einem andern ist das Privilegium, Bier und Wein zu schenken, erteilt worden, welches erwarten läßt, daß man ihnen allmählich immer mehr einräumen werde.

Die Juden haben unter sich im Handel und Gemeinschaft mit Christen und Nicht-Juden, ein jüdisch Rothwälsch (57), welches wir bey unsern deutschen Juden Judendeutsch oder jüdisch Deutsch nennen. Es haben aber die Juden unter allen Nationen und Sprachen sich ein solches Rothwälsch gemacht. Es besteht dasselbe aus einer Vermischung hebräischer und rabbinischer, auch willkürlicher Wörter mit den Landessprachen, so, daß den erstern die Endigung der Landessprache gegeben wird. z. B. hast du geganset? hast du gestohlen? von dem hebräischen ganaf, stehlen. Gosen, Heiden, d. i. die keine Juden sind.

Es gibt gewisse Krankheiten und Zufälle, welche der Nation der Juden mehrentheils eigen, und Folgen theils ihres Schicksales, ihrer Lebensart

(57) Unter Rothwälsch versteht man überhaupt ein solches Sprachgemische, wodurch man dem Andern zur Noth seine Meinung zu verstehen geben kann.

bensart und Hanthierung, theils ihrer Mißbräuche, sind.

Ehe ich die einem jeden Alter besonders eigenen Krankheiten anzeige, will ich zuvor einige allgemeine vorbereitende Ursachen derselben bemerken, welche die einzelnen und besondern Fälle begreiflicher machen. Zu diesen allgemeinen Ursachen gehört zuvörderst die bey dem größten Haufen der Juden wohnende äußerste Armuth, und der daher entstehende Mangel guter Nahrung und Bekleidung, wodurch sie sich vor den Widerwärtigkeiten der Witterung schützen und bewahren könnten. Man sieht zuweilen ganze zahlreiche Familien im Elende herum irren, wo der gebeugte Vater mit einem Knäblein auf dem Rücken, die blasse Mutter mit einer Handvoll verrosteten Hausgeräthes sagen können: Omnia mea mecum porto. Nirgend sind sie zu Hause, und öfters ist der blaue Himmel, ein schattiger Baum, eine durchlöcherzte Scheuer, ein Stall, das Obdach und die Herberge, wo ihre von Hunger und Durst entkräftete Glieder hinsinken, und in einem wohlthätigen Schlafe auf wenige Stunden ihr grausames Schicksal vergessen. Nicht viel glücklicher sind zum Theil die Judenfamilien, welche wirklich in Städten und Flecken unter dem Schutze einer Landesherrschaft wohnen. Eben die Armuth, welche vielen auf dem Fuße nachfolget, ist es, die öfters eine zahlreiche Familie in einem einzigen engen Wohnzimmer, woraus die frische und gesunde Luft auf ewig verbannt ist, in die gefährlichsten Krankheiten stürzen kann. Aus eben dieser Quelle fließt bey vielen der Mangel guter und gesunder Nahrung, und die öfters aus lange erlittenem Hunger erfolgende Ueberladung des reizenden Magens. Der Mangel an weißer Wäsche ist eine andere betrübte Folge der Armuth, und dieser unterhält die Unreinlichkeit, ungeachtet das nach den jüdischen Gesezen täglich oft wiederholte Waschen diese

diese Krankheitsursache zu entfernen scheint. So ist es auch nicht schwer zu begreifen, warum die meisten dieser Nation mager und lebendige Todtengerippe sind, woher die schwarzgelbe Farbe, und die außerordentliche Empfindlichkeit ihres Nervenbaues entspringt. Der unaufhörlich nagende Kummer, das beständige Nachsinnen auf den täglichen Lebensunterhalt, das marternde Schreckbild der in Zukunft durch das Alter abnehmenden Lebenskräfte, der Verlust des Vermögens bey absterbenden Capitalien ungünstiger Wechsel, und endlich die zu schwer fallenden Auflagen und Abgaben, sind jene Plagen, und diesem Geschlechte besonders eigene Leidenschaften, welche den Nerven äußerst nachtheilig sind; und es ist daher auch nicht zu verwundern, daß man bey den Juden so viele Nerven-Hypochondrien wahrnimmt, welche nach und nach in Melancholie ausarten. Daher entsteht die beständige Unruhe ihrer Seelenkräfte, so daß man Juden bemerkt, welche gleichsam in einem beständigen Delirio umher wandeln, sich allerley Mienen und Geberden angewöhnen, immer mit sich selbst sprechen, u. d. gl. m. Diese Empfindlichkeit der Nerven wird durch ihren Gottesdienst selbst unterhalten, weil sie mit allen Leibes- und Seelen-Kräften das höchste unendliche Wesen verehren und anbethen. Ihr überflüssiges Kasernen, ihre heilige Geseze, geben bey Unvernünftigen Gelegenheit zu Mißbräuchen; und diese sind alsdann die fruchtbaren Ursachen zu vielen Krankheiten.

Wir wollen nun mit unsern Betrachtungen, das Judenkind von seiner Geburt an, bis in das 6te oder 7te Jahr begleiten, und die nach der täglichen Erfahrung diesem Alter gewöhnlichen Krankheiten, welche zum Theil Folgen einer nachlässigen Erziehung sind, anmerken.

Der Adler zeuget keine Tauben, sagt Horaz. Die Kinder pflegen gemeiniglich mit dem Blute auch die

die Krankheiten ihrer Aeltern zu erben, und mit der Milch so gar die Leidenschaften der Mutter oder Säug-
Ammen einzusaugen. Ich muß gleich bey dem Anfange dieser Betrachtung, einige Mißbräuche und Nachlässigkeit der Schwängern rügen, welche großen Einfluß auf die künftige Gesundheit der Kinder haben können. Die Hochachtung, welche man bey den Israeliten für den ehelichen Ehrenstand der Schwangerschaft hat, verleitet viele Personen des andern Geschlechtes zu Ausschweifungen, welche ihnen und der Leibesfrucht nachtheilig werden können. Ich kann hier nicht mit Stillschweigen übergehen, wie sehr sie in der Schwangerschaft der sitzenden Lebensart nachhängen, und dadurch ihre und des Kindes Nahrungs-Säfte verderben, heilsame Ausleerungen hindern, und scharfes unreines Blut sammeln. Wer auch nur mit einem flüchtigen Blicke den Stand der Schwangerschaft übersieht, dem ist es leicht zu begreifen, wie der Kreislauf des Blutes durch das Wachsthum der Gebärmutter gehindert wird; wie durch den Druck derselben die natürlichen Verrichtungen der Verdauung sowohl, als auch der Leibesöffnung, Unordnung und Schaden leiden. Werden nun diese Uebel durch den Mangel der Leibesbewegung nicht immer bedenklicher? Können sich nicht unheilbare Verstopfungen in dem Eingeweide des Unterleibes erzeugen, und dadurch schlechte Nahrung dem Kinde zubereiten? Dieses unthätige Leben wird noch dadurch unterhalten, weil diese Nation so unglücklich ist, in den meisten Provinzen seines Aufenthaltes, weder Acker- noch Feldbau, weder Handwerke noch Gewerbe treiben zu dürfen. Ich nehme hier die wenigen Weiber aus, welche durch dem Handel ihren täglichen Unterhalt erwerben müssen. Die meisten hingegen bringen ihre Zeit mit Stillsitzen zu. Je mehr die Schwangerschaft zunimmt, je weniger Bewegung machen sie sich, weil die Schwere des

des Leibes nach und nach Engbrüstigkeit und Beschwerde bey dem Gehen verursachet.

So schädlich dieser Mangel der Leibesbewegung ist, so nachtheilig ist ihre Nahrung. Es herrscht bey den Juden, so wie unter den Christen, das schädliche Vorurtheil, daß eine Schwangere berechtigt sey, ihrem Gelüsten nach allerley ungewohnten und schädlichen Speisen blindlings zu folgen, unzeitiges Obst ohne Unterschied zu verschlucken, und den Magen damit auf viele Tage zu verderben. Sind die Verdauungskräfte deshalb stärker, weil ein Kind in der Gebärmutter den Nahrungsfaß mit seiner Mutter theilt? Sollte man nicht wegen unzähliger übeln Folgen, mit größerer Sorgfalt in diesem Stande auf seine Gesundheit und auf eine gute Lebensart ein wachsamcs Auge haben, da, wie ich schon vorhin angemerkt habe, wegen der Schwangerschaft selbst, wegen des ausgedehnten Leibes, die Folgen einer Unverdaulichkeit und eines überladenen Magens für Mutter und Kind tödlich werden können? Erfahrung und Vernunft widersprechen diesen Vorurtheilen und Unordnungen, und lehren das gedeihliche Gegentheil. Erbsen, Linsen, Bohnen, und alle Arten der Nahrungsmittel, welche blähend sind, sind in der Schwangerschaft gefährlich. Die Gefahren der Leckerbissen, und der vielen süßen, mit Mehl und Eiern bereiteten Speisen, werde ich weiter unten bey der Kinder-Erziehung zeigen. Eben so nachtheilig sind die fetten Speisen und der Mißbrauch der Gewürze. Aus eben diesem Grunde haben auch die jüdischen Gesetze das Schweinefleisch verboten. Alle diese Mißbräuche, Unordnungen und Gelüsten, sind in der Schwangerschaft schädlich, und zum öftern die Ursache, warum schon Kinder wirkliche Krankheiten mit auf die Welt bringen. Die Erfahrung lehrt, daß Mütter, welche in der Schwangerschaft unmordentlich gelebt haben, entweder in dem Kindbette selbst

selbst von der Natur mit Krankheiten gestrafet, oder nachher wegen schlechter Säfte untauglich werden, ihren Kindern eine belebende Muttermilch zu reichen. Eben aus diesen Unordnungen entstehen so viele böse Brüste, Verhärtungen in den Milchdrüsen, Eitergeschwüre, unheilbare Echerie, Bleichsucht, Gelbsucht, u. d. gl.

Wir wollen nunmehr sowohl die physische als moralische Erziehung der Kinder, und die bey beyden herrschenden Mißbräuche und Fehler, welche der künftigen Gesundheit nachtheilig werden können, betrachten. Kaum hat der Judenknabe das Licht der Welt erblickt, so fängt sein Leiden schon an, welches ihm in der Zukunft bis ins Grab auf dem Fuße nachfolgt. Man könnte zwar hier glauben, daß ich die gesetzmäßige Beschneidung in die Reihe der Krankheitsursachen bey den Judenkindern setzen wollte. Allein, man hat nie mahls Krankheiten nach dieser, wiewohl schmerzhaften Operation bemerkt, vielmehr ist dieselbe für die Fortpflanzung überaus nützlich. Die Kinder der Juden sind jedoch weit glücklicher, als die Kinder der Christen. Letztere werden öfters die Schlachtopfer liederlicher Säugammen, weil die Mütter zum Theil zu gemächlich sind, ihre Kinder selbst zu säugen, da hingegen die jüdischen Weiber dieser natürlichen Pflicht getreuer sind, und nur im äußersten Nothfalle Säugammen annehmen. Diese so natürliche Pflicht hat, besonders wenn die Mutter gute Säfte hat, oder wegen Armuth keinen Mangel leidet, auf die Gesundheit der Kinder großen Einfluß. Wenn wir aber andere Mißbräuche betrachten, welche bey der körperlichen Erziehung einschleichen, und jene Wohlthat des Selbstsäugens vereiteln, so werden sich die Fragen, warum so viele Kinder mit Ausschlägen, Wärmern, Convulsionen, dicken Bäuchen u. in ihren ersten Lebensjahren befallen werden, bald auflösen lassen; und

es wird kein Räthsel mehr bleiben, woher die blasse Farbe der meisten Judenkinde entsteht. Ein großer Vortheil für die Gesundheit der Kinder, ist eine reine Luft, welche das zarte Gewebe ihrer Lungen stärket, die Ausdunstung befördert, und durch einen unsichtbaren Einfluß alle Verrichtungen des Körpers vollkommener macht. Je mehr Menschen in Einem Zimmer wohnen und schlafen, desto mehr wird dieses belebende Element entkräftet und verunreiniget. Wie unglücklich sind in diesem Falle die kleinen Kinder! Viele Familien sind in einem engen Wohnzimmer eingesperrt. Ihre Ausdunstungen verderben die Luft, und sie verschlucken dieselbe zugleich mit den Speisen. Die durch die Menge der Menschen schon entkräftete Luft wird noch mehr durch den Dehdampf verunreiniget. Ein zweyter Fehler der Erziehung, welcher eben so nachtheilig ist, ist dieser, daß die Kinder von ihrer Geburt an, ohne Noth nicht entblößt liegen dürfen. Diese Gewohnheit hat, wegen Einlösung der Schamhaftigkeit, für die Zukunft ihren besondern Nutzen. Man mißbraucht aber diese Vorsorge, und hüllet die kleinen Kinder, welche überdies in den gewöhnlichen unvernünftigen Fesseln gebunden da liegen, in warme Federbetten, und macht sie gegen den Eindruck künstlicher freyer Luft empfindlich. Es geschieht öfters gar, daß man dieselben in ihrem eigenen Unrathe liegen läßt. Die jüdischen Geseze verbiethen zwar die Entblößung des Hauptes, und die Juden können daher ihre Kinder nicht nach der heutigen Vorschrift der Engländer erziehen. Ist es aber eine gesetzmäßige Nothwendigkeit, den Kopf der Kinder mit dicken Hauben oder Mützen zu bedecken, wodurch die geringste in den Säften verborgene Schärfe gegen diesen so edeln Theil hingeleitet wird, und theils zu Ausschlägen, theils zu Augenkrankheiten, Gelegenheit gibt? Ich werde weiter unten gegen diese Mißbräuche Mittel vor-

vorschlagen, ohne die jüdischen Geseze im geringsten zu verletzen. Ich empfehle übrigens für die Erhaltung der Kinder den täglichen Gebrauch kalter Bäder, an statt der überflüssigen Sorgfalt dieselben warm zu halten, weil der Krätze und andern Ausschlägen und Hautkrankheiten dadurch vorgebeuget wird.

Nun ist das Kind endlich ein Jahr alt, und hat öfters gefährliche Erschütterungen seiner durch vorerwähnte Ursachen beschädigten Gesundheit ausgehalten. Die Muttermilch wird ihm entzogen, und jetzt muß dasselbe das Schicksal der von alten Weibern hergebrachten Vorurtheile in Ansehung der Speisen und Getränke erwarten. Viele Mütter geben ihren Kindern, statt der Milch, einen von Lumpen, Zucker und Brod oder Biscuit zusammen gesetzten so genannten Lutscher oder Schlucker, um das Kind, welches gar oft wegen der von Säure entstandenen Leibscherzen weint, zu besänftigen. Durch diesen Leckerbissen, welcher bloß einer gemächlichen Faulheit und Nachlässigkeit der Mütter seine Erfindung zu danken hat, vermehrt man die Ursache ihres Weinens. Das künstliche Salz des Zuckers löset den natürlichen Schleim in dem Magen und den Därmen auf, freist nach und nach, so wie die sauer gewordene Milch, die Nerven-Haut der Därme an, und verursacht grüne sauer riechende Durchfälle; bisweilen entstehen gar Ruhr und Convulsionen, woran viele Kinder sterben. Eben so gefährlich ist der von Milch und Mehl zubereitete Kinderbrey, welchem die sich klug dünkenden Weiber bisweilen noch Butter beymischen, damit er nicht nur durch seine schleimige Eigenschaft, sondern auch durch das unverdauliche Fett, schade. Bey diesen so fruchtbaren Krankheitsursachen wächst eine kleine Anzahl von Natur gesunder Kinder auf, und erreichen mit einem halb gefunden, von verschiedenen Krankheiten erschöpften Körper, das 4te, 5te und 6te Jahr. Wenn

alsdann, bey solchen vorbereitenden Ursachen, die Pocken und Masern diese Kinder überfallen, sind sie gewiß der Gefahr mehr, als andere, unterworfen. In diesen Krankheiten sowohl, als bey dem Zahnen der Kinder, richten die alten Weiber mit ihren Hausmitteln und Vorurtheilen das größte Unheil an.

Raum hat das Judenkind das 4te oder 5te Jahr erreicht, und das Widersinnige der körperlichen Erziehung ausgehalten, so wird dasselbe schon dem Joche der sittlichen Erziehung unterworfen, wodurch die Gesundheit und das Wachsthum der Kinder unendlich Schaden leiden, wenn solches nicht durch Vernunft der Vorgesetzten unterstützt wird. Pflanzen, welche man in Treibhäusern zu einer unnatürlichen Reife zwingt, sind gemeinlich empfindlicher und schwächer, als diejenigen, welche dem natürlichen Triebe überlassen werden. Die geringste rauhe Luft verdirbt ihre Blüthe, und macht die Blätter welk; selbst die erzwungene Frucht verliert viel von dem natürlichen Geschmacke. So hinkend dieses Gleichniß ist, so wahr ist es, daß das frühe Ansträngen der Seelenkräfte den Bau des Körpers, und besonders der Nerven, schwächt. Untriegliche Erfahrungen bey Erwachsenen, welche sich unnüßig den tiefsinnigen Wissenschaften widmen, bestätigen diese Wahrheit. Ihre Verdauung wird geschwächt, ihr Körper nimmt ab, mit einem gelehrten Kopfe liegen dieselben an der Kette der Hypochondrie, und öfters in der Blüthe der Jahre verwelkt ihre Gesundheit. Die Kindheit muß spielend, die Jugend lachend seyn, und erst der Jüngling, dessen Jahre schon nahe an das mannbare Alter gränzen, muß ernsthaft denken. Es sey ferner, hierdurch den Nutzen der frühzeitigen sittlichen Erziehung, wodurch Kinder in frühen Jahren zur Rechtschaffenheit und Gottesfurcht gebildet, und von jenen Ausschweifungen abgehalten werden, denen die lüsterne Jugend

so

so sehr zugethan ist, zu läugnen. Nur dieses kann ich nicht billigen, daß gewisse Väter und Lehrmeister so ungestüm auf Erlernung schwerer Bücher und Sprachlehren dringen, und schon von dem Kinde verlangen, was kaum der völlig gebildete Jüngling zu thun im Stande ist.

Ein jüdischer Jüngling ist ein bedauernswerdiger Slave, welcher entweder, durch die strengste sittliche Erziehung, an den tiefsinnigsten und geheimnißvollen Auslegungen der h. Schrift angeschwiedet ist, oder schon in frühen Jahren die Beschwerden eines unruhigen Handels prüfen und ertragen muß. Durch beyde Arten dieser Dienstbarkeit, wird die Gesundheit eines Jünglings, dessen körperliche Theile noch nicht gänzlich entwickelt sind, geschwächt.

In dem männlichen Alter herrschen bey beyden Geschlechtern Vorurtheile und Mißbräuche, obgleich die jüdischen Geseze vielen sich einschleichenden Unordnungen vorgebeugt haben. Die Geseze, welche das Volk der Juden von dem Urheber der Natur erhalten hat, fassen, ausser den besondern göttlichen Abichten, verschiedene der Gesundheit sehr erspriessliche Anordnungen und Verbothe in sich. Das gedeihliche Verbothe des Schweinfleisches, und aller aus diesem Thiere zubereiteten Nahrungsmittel; das Verbothe der schändlichen Veranschung, des ausschweifenden und unmäßigen Benschlafes, und die heilsamen Anordnungen der östern Fasttage, der Bäder und Reinigung bey dem weiblichen Geschlechte, haben heilige Absichten, und einen Einfluß sowohl auf die Sitten, als auch die Erhaltung der Gesundheit und der Fortpflanzung. Dieser so heilsamen Gebothe ungeachtet, herrschen zum Theil unter den Juden schädliche Mißbräuche, und Fehler in der Lebensordnung, welche ihre Gesundheit in Gefahr setzen. Ihre Nahrung ist theils übermäßig aus fetten, theils gewürzten Speisen, sehr

N. 4 2

oft

oft auch aus Zucker, zusammen gesetzt. Eine Menge Hülsenfrüchte, Mehlspeisen, Zwiebeln, Knoblauch, und scharfer Käse, wird von den Armen verzehrt. Bey vielen entzieht der Mißbrauch des Tobakrauchens, dem meisten Theils von Sorgen schon ausgedörrten Körper die so nützliche Quelle des Speichels, und legt den Grund zur Unverdaulichkeit und zu Verstopfungen im Unterleibe. Eben so schädlich ist der Genuß der vielen Kuchen. Was für Schaden der Mißbrauch der warmen und spirituösen Getränke anrichtet, ist bekannt genug.

In dem Wochenbette der Judenweiber herrschen ebenfalls die Vorurtheile der weiblichen Ackerärzte, wie unter den Christen. Sie verbieten sorgfältig die Fenster zu öffnen, damit ja die Kindbetterinn keine andere als verdorbene und faule Luft in sich ziehe. Die Abänderung des Weißzeuges ist, ihrem Urtheile nach, eine schädliche Unternehmung. Den Kasse halten sie für einen unvergleichlichen Trank bey den Kindbetterinnen, weil er die Leibesöffnung befördert und den Magen stärkt. Sehr viele der jüdischen Frauenspersonen sind mit den Hämorrhoiden geplagt, und mit allerley Folgen der Cachexie behaftet. Wenn man aber ihre zum Theil schon beschriebene Lebensart, den Mangel der Leibesbewegung, den Mißbrauch der warmen Getränke, den Genuß fetter, süßer und gewürzter Speisen betrachtet, und zum Theil die Armuth bedenkt: so wird man die Quelle finden, woher diese viele Uebel entspringen.

Die Erfahrung lehrt, daß der Kummer, der Mangel, die täglichen Sorgen in frühen Jahren, das Gesicht durch Runzeln entstellen, und den schwärzesten Bart vergrauen. Es gibt Juden, welche schon im 40sten Jahre einem 60jährigen Alten gleichen. Der beschwerliche Handel, das beständige Rennen und Laufen macht sie steif und zu fernern Bewegungen unschickt.

schickt. Doch ist nicht zu läugnen, daß auch unter den Juden sehr betagte Greise zu finden sind. Selbst ihre Gesetze versprechen ein hohes Alter, weil sie dem sittlichen Leben vortheilhaft sind. Man wird bey den Juden wenig Ausschweifungen einer übermäßigen Liebe, wenige Weinschwelger bemerken. Schon in der frühen Jugend wird ihren Kindern die Schamhaftigkeit und ein Haß gegen die Schwelgeren eingefloßt. Auch ist die Kinderzucht bey ihnen weit strenger, weil der Vater für die Untugenden und Fehler seines noch nicht 13jährigen Sohnes gestraft, und als der Verbrecher angesehen wird. Eben diese weise Anordnungen des mosaischen Gesetzes mäßigen die eheliche Bewohnung, und hindern die gar zu thierischen Wollüste, welche manchen in frühen Jahren in das Grab bringen. Dieses mag wohl die natürliche Ursache seyn, warum man hier und da sehr alte Juden, besonders wenn sie in guten Glücksumständen sind, antrifft. Die meisten aber würden in ihrem Alter vor Armuth und Elend verschmachten müssen, wenn nicht das löbliche Gesetz der Bewirthung, und jene milde Stiftungen eines gemeinschaftlichen Almosens, eingeführt wären. Die in diesem Alter gewöhnlichen Zufälle sind eine frühe Blödsinnigkeit, beständige Schlaflosigkeit und Melancholie, heftige Glieder- und Steinschmerzen; Schwäche des Gesichtes, oder völlige Blindheit, bey denen, welche sich in der Jugend dem nächtlichen übermäßigen Studiren gewidmet haben, und endlich eine völlige Austrocknung und Auszehrung des Körpers.

Eine gute Lebensordnung in der Schwangerschaft, ist die Grundlage zu einer dauerhaften Gesundheit der Kinder. Fette und blähende Speisen, wie auch warme und hitzige Getränke sind den Schwängern schädlich. Es ist ein lächerliches Vorurtheil, wenn man glaubt, das zeitige Obst mäste die Kinder im Mutter-

Leibe. Die beständige Ruhe des Körpers schadet der Mutter und dem Kinde; die Gemüthsruhe hingegen ist beiden erspriesslich. Hefige Leidenschaften sind für Schwangere ein Gift, und tödten öfters die Kinder, noch ehe sie anfangen recht zu leben. Der unmäßige Gebrauch der ehelichen Beywohnung in den ersten Monaten der Schwangerschaft ist eine Ursache unzeitiger Geburten und vorübergehender Blutflüsse. Der Präservations-Aderlaß ist im dritten Monate nöthiger, als in der Hälfte der Schwangerschaft, wegen der Gefahr der abzulösenden Nachgeburt.

Die gehörige Lebensordnung der Säugerin, muß die Gesundheit und das Wachsthum des Säuglings befördern. Saure, fette und stark gesalzene Speisen verderben die Milch; diese wird in dem Magen der Kinder sauer, und verursacht grüne Durchfälle, welche öfters in Convulsionen ausarten, und die Kinder in dem ersten Jahre hinweg rafften. Gut zubereitetes Gemüse ohne Gewürz, weich gesottene Eier, wohl ausgebackenes Brod, und Bier, welches weder zu jung noch zu alt ist, sind die beste Nahrung für säugende Personen. Der so genannte Brey ist jungen Kindern unverdaulich; diesem sind mit Fleischbrühe und Weißbrod zubereitete Suppen vorzuziehen. So nöthig aber gute Nahrung für Kinder ist, so vorthailhaft ist auch die unermüdete Sorgfalt für ihre Reinlichkeit, und das öftere Baden und Waschen derselben, und daß man sie schon in den ersten Monaten an die freye und frische Luft gewöhne. Das Geseß, welches den Juden verbietet, den Kopf der Kinder bloß zu lassen, können sie ohne Furcht eines Nachtheiles für die Gesundheit befolgen; nur muß die Bedeckung von bloß einfacher Leinwand versertiget werden, damit nicht dieser zu Flüssen sehr geneigte Theil zu warm gehalten werde. Alle Wicelschnüre und andere Kinder-Fesseln wünschte ich verbannt zu sehen. Die Lust in den

den Schlafzimmern der Kinder muß täglich wenigstens drey Mahl durch ein geöffnates Fenster erfrischt werden; auch müssen die Geschirre und Behälter des Unrathes, so wie die unreinen Windeln, sogleich aus dem Zimmer gebracht werden, damit nicht die Luft, welche ohnehin in kleinen Stuben unrein ist, durch diese Ausdunstungen noch schädlicher werde.

Die Entwöhnung der Kinder ist der gefährlichste Zeitpunkt für ihre Gesundheit. Die besten Suppen und Getränke sind von den Eigenschaften der Mutter-Milch weit entfernt. Man muß daher die schwachen Verdauungskräfte zu stärken suchen, und eine Nahrung erwählen, welche wenig zähen Schleim in dem Unterleibe anlegt, und jene fürchterliche Dickbauche hervor bringt. Zu Erreichung der ersten Absicht, muß man den Kindern so viel Leibesbewegung in freyer und frischer Luft geben, als ihr Alter ertragen kann. Dahin rechne ich das tägliche Fahren in hölzernen Wägen, das Reiten auf den bekannten Kinderpferden, das Laufen und die bewegenden Spiele in freyer Luft, selbst zur Winterszeit. Die Nahrung vom 2ten bis ins 6te Jahr, muß sehr mäßig und einfach seyn. Man muß sie spielend aufwachsen, und dabei so studieren lassen, daß die Kräfte ihrer Seele nicht durch übermäßiges Ansträngen erschöpft werden.

Was die Lebensordnung der Erwachsenen betrifft, so rathe ich ihnen, in den Ostertagen des nach ihren Gesetzen gebotenen ungesäuerten Brodes, oder so genannten Mahens, sich nur halb satt zu essen. Diejenigen, welche einen schwachen Magen haben, sollten desto vorsichtiger kauen, damit die Unverdaulichkeit dieser Mehlspeise durch den bennegmischten Speichel gemindert werde.

An einigen Orten, insonderheit in Italien, pflegen die Juden die alten wollenen Matrasen, welche durch langen Gebrauch zusammen gedrückt und hart gewor-

den sind, wieder aufzutrennen, die Wolle aus denselben heraus zu nehmen, auf weidenen Hürden mit Ruthe zu schlagen, auszustäuben, und wieder in die Rüffen zu füllen, damit sie weicher werden, und zu fernem Gebrauch dienen können. Von dieser ihrer Berrichtung haben sie, wie Ramazzini meldet, in Mosdena großen Gewinn, zieht aber auch zugleich durch dieselbe ihrer Gesundheit großen Schaden zu. Denn wenn sie diese alte, mit den menschlichen Ausdunstungen oft auch mit Urin angefüllte, schmutzige Wolle ausklopfen und schlagen, so ziehen sie den häßlichen Staub, welcher bey der Bearbeitung aus derselben fährt, durch den Mund in sich, und die Wirkungen desselben auf ihren Körper sind, unter andern, besonders ein heftiger Husten, kurzer Athem und Erbrechen. Ich halte zwar keinesweges den Staub, welcher durch das Schlagen aus der alten Wolle gebracht wird, für unschädlich, glaube aber gewiß, daß er alsdann viel schädlicher sey, wenn mit ihm die in der Wolle trocken gewordenen Ausdunstungen von den Körpern der Menschen, die auf denselben gelegen haben, vermischt sind. Noch schädlicher muß dieser Staub alsdann seyn, wenn er mit der Ausdunstung kranker Menschen, deren viele auf wollenen Matratzen sterben, vermischt ist.

An einigen Orten geschieht das Sammeln der Lumpen, welche die Papiermüller zur Bereitung des Papieres anwenden, von den Juden. Wenn sie mit solchen zusammen gebrachten Lumpen nach Hause kommen, breiten sie dieselben aus einander, und sortiren die feinem von den gröbern, und überhaupt die leinenen, seidenen und wollenen von einander, welche lekttern sie theils wegwerfen, theils auch an die Papiermacher, zur Bereitung des Lothropapieres verkaufen. Die solcher Gestalt von einander abgeforderten Lumpen werfen sie in ihren Häusern auf Haufen zusammen, wo sie wegen des Schmutzes und der Feuchtigheit, die in ihnen

nen befindlich ist, leicht warm werden und faulen. Wenn diese Haufen wieder aufgerissen, und die Lumpen in Säcke gesteckt und den Papiermüllern zugeführt werden, breitet sich in den Häusern, wo sie gelegen haben, ein heftiger Gestank aus, welcher, da er von den damit umgehenden Juden beständig eingezoget wird, nothwendig verschiedene Krankheiten, als: Husten, Reichen, Ekel und Schwindel, bey denselben verursachen muß.

Personen dieser Art, welche sich durch Lumpen-Sammeln, oder durch Reinigung und Auffrischung der Matratzen, ihren Unterhalt erwerben, bedürfen solcher Mittel, welche den verschluckten Unrath von unten sowohl, als auch von oben, ausführen. Dergleichen sind die aus Spießglas bereiteten Mittel, die mit Theriak bereiteten und andere Essige, auch der Theriak selbst. Auch müssen sie, bey ihrer Arbeit, den Mund mit einer aus Essig und Wasser bereiteten Mischung ausspülen, auch das Gesicht und die Nase verbinden, damit die in der Luft herum stiegenden unreinen Theilchen nicht so leicht Eingang in das Innere des Körpers finden mögen.

Bernh. Ramazzini's Abb. von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von D. Jo. Christ. Gottl. Ackermann. Stendal, 1780, 8. S. 232, fgg.

D. Elcan Isaac Wolf von den Krankheiten der Juden. Seinen Brüdern in Deutschland gewidmet. Mannheim, 1777, 8. 6 B.

- Jude, (Bettel-) s. oben, S. 501.
 — — (Erwiger) s. oben, S. 294.
 — — (Geld-) } s. oben, S. 293.
 — — (Zof-) }
 — — (Korn-) s. oben, S. 293, und in K.
 — — (Münz-) s. oben, S. 444.
 — — (Pacht-) s. oben, S. 407, und 507, fgg.
 — — (Schnurr-) s. oben, S. 501.
 — — (Schutz-) s. oben, S. 405.

Juden=Älteste, s. oben, S. 319, und 484, fgg.
Ober=Älteste, S. 490.

Juden=Apfel, Ital. Cedro all'Ebreo, Hebr. Esrogem, ist eine, im 1. Th. S. 394, fgg. beschriebene, Art der Cedratfrüchte, meistens länglich rund, und von gelblicher oder grünlicher Farbe, auch gemeiniglich dicker und ungleicher Schale, welche oberwärts einen oder zwey Eindrück oder Einbisse haben, als wenn mit den Zähnen darin wäre gebissen worden. Die Juden sind der Meinung, daß es die Frucht sey, welche Vater Adam im Paradiese gegen das Verbot Gottes genoß; daher sie auch Adamsapfel oder Paradiesapfel genannt wird. Aus diesem Grunde verbraucht diese Nation jährlich eine große Menge bey der Feyer ihres Laubhüttenfestes. Die jüdischen Familien halten es zu dieser Zeit für eine vorzügliche Ehre und Zierde, wenn sie bey diesem Feste mit einem Apfel prangen können, welcher sich durch schöne Proportion vor andern auszeichnet. Darunter verstehen sie hauptsächlich die Mittelgröße und gleiche Farbe, auch daß die obere Krone gerade und unbeschädigt, und der Stiel vorwärts gekrümmt, und daß der Einbiß recht natürlich und gut gezeichnet sey. Das Vaterland dieser Früchte ist die Gegend von Montenegro und Calabrien. Die meisten kommen über Genua, Trieste, Fiume, Bogliacco, Gorgnano rc. Sie sind in ganzen und halben Kisten, von ungefähr 200 Stück gepackt. Jedes Stück ist erst in Papier, und sodann in Berg mit Fäden umhüllt. Diejenigen, welche damit Handel treiben, lassen, nach der Anzahl der Äpfel, eben so viele, entweder frische, oder alte vorjährige Zweige, die mit Fäden umwickelt sind, und von den Juden Chodes genannt werden, belegen. Ausser diesen läßt man gemeiniglich noch besonders die Hälfte oder zwey Drittel so viel Palmen, (hebr. Lulef,) als Früchte sind, kommen. Bey dem Verkaufe ist

ist alsdenn gebräuchlich, daß derjenige, der nur einen Apfel kauft, einen Chodes, aber keinen Lulef, erhält, es wäre denn, daß er ihn besonders bezahlte. Derjenige, welcher 2 Äpfel kauft, bekommt 2 Chodes und 1 Lulef, u. s. f. Die Häuser, welche sich mit diesem Handels=Artikel befassen, können da, wo eine zahlreiche Judenschaft sich befindet, und Mangel an diesen Früchten ist, einen ansehnlichen Gewinn machen. Es hat Zeiten gegeben, wo das Stück mit 5, 6 bis 20 und mehr Rthlr. bezahlt worden ist. Hingegen können aber auch die, welche die rechte Zeit zum Absatze versäumen, einen ansehnlichen Verlust leiden. Die Unkosten auf diesen Artikel sind sehr beträchtlich, wenn der Ort der Bestimmung entfernt ist. Sie werden gewöhnlich mit den Posten verschickt, da zwischen der Sammlung und der Zeit ihres Verbrauches öfters nur ein Zwischenraum von ein Par Wochen ist. Wer sie nun nach dem Laubhüttenfeste erhielt, könnte sie für nichts weiter als für ordinäre Citronen verkaufen, und würde vielleicht nicht das Viertel der Kosten heraus bringen.

Schedel's Comtoirblatt, 8 St. v. J. 1782, S. 61, f.

Juden=Baum, Rhamnus Palmarum L., siehe Kreuz=Dorn.

Juden=Bekehrung, s. oben, S. 469, und 529.

Juden=Bilz, im 9. L., eine Art unangenehmer fahler Bilze, mit dünnen Stielen, welche gern im weißen Moose wachsen. Vermuthlich wegen der Aehnlichkeit ihrer Hute mit den ehemahligen spitzigen Hüten der Juden.

Juden=Citronat, s. Th. VIII. S. 146.

Juden=Commission, s. oben, S. 490.

Juden=Concession, s. oben, S. 412. und 504.

Juden=Docke, Judendöckchen; s. Juden=Rirsche.

Juden=

Juden-Dorn, eine Benennung 1. des *Rhamnus Paliurus* L.; siehe Kreuz-Dorn. 2. Des im XXIX Th. S. 191, beschriebenen dornigen *Jasmines*, *Lycium* Linn.

Juden-Eid, s. oben, S. 584, fgg.

Juden-Feder, Stachsgras, *Eriophorum* L. s. Th. XIX, S. 750.

Juden-Fisch, Fr. Poisson Juif, eine Benennung des im XXI Th. S. 345, fgg. beschriebenen Hammerfisches, *Squalus Zygaena* L. wegen der Ähnlichkeit seines Kopfes mit einem ehemahligen Kopfschmucke der Juden in der Provence.

Juden-Gasse, s. Juden-Straße.

Juden-Geleit, s. Th. XVII, S. 107.

Juden-Genoss, (der) die Judengenossinn, bey den ältern Juden und in der deutschen Bibel, eine Person, welche die jüdische Religion angenommen hatte; nach dem Griech. ein Proselyt.

Juden-Groschen, ein Name derjenigen ältern sächsischen Groschen, welche im 15 und 16ten Jahrh. geprägt wurden, und von dem auf der einen Seite stehenden meißnischen Helme, dessen Zierrath ein Manns-Kopf mit einem Barte und spitzigen Hute ist, Barts-Groschen hießen. Weil der gemeine Mann diesen Helm-Zierrath für einen Judenkopf mit einem dalmatischen üblichen spitzigen Hute ansah, wurden solche Groschen Judengroschen, Judenhüte und Juden-Köpfe genannt. Siehe Bartgroschen, im XX Th. S. 120.

Eben diese Benennung führt an einigen Orten eine gewisse Auflage. So wurden z. B. in dem Herzogthume Neuburg, vor einigen Jahren die Juden ausgetrieben, zum Ersatz ihrer abgängigen Abgaben aber wurde den Unterthanen eine Auflage, unter dem Namen Judengroschen aufgelegt.

Dies

Diese Auflage hat den Fehler, daß sie den Vortheil und Nachtheil der Unterthanen nicht richtig bilancirte. War noch so viele Juden in einem State, steht es doch in der Macht eines klugen Mannes, sich vor ihren Bevortheilungen zu hüten. Diesem bringt also ihre Ausreibung keinen Vortheil, da hingegen der Judengroschen seine Abgaben wirklich vermehrt. Auch ist zu befürchten, daß nach Ablauf etwa eines Jahrhunderts, die Bedeutung des Wortes Judengroschen unbekannt werden, und alsdann die Regierung in die Versuchung gerathen möchte, neben Verbeibaltung jenes Gefalles, doch wieder Juden in den Schutz aufzunehmen; so wie an einigen Orten wegen Geld und Chausseegeld zugleich erhoben wird.

Einleit. in die Lehre von Auflagen. Nördling. 1778, 8. S. 85, f.

Juden-Harz, s. Juden-Pech.

Juden-Hut, der Hut eines Juden, besonders die ehemals bey ihnen spitzige Art von Hüten; siehe kurz vorher, im Art. Judengroschen. Figürlich führt dieses Namen auch das im III. Th. S. 477, beschriebene gemeine Springkraut, oder die gelbe Balsamine, *Impatiens Noli me tangere* L. weil die reifen Capseln desselben einiger Maßen den ehemahligen Judenhüten gleichen. Auch die Judenkirsche wird an einigen Orten so genannt; s. dieses Wort.

Juden-Jahr, s. Th. XXV. II. S. 608, fgg.

Juden-Juwelier, s. Juweler.

Juden-Kirsche. 1. Die Frucht des Judenkirschbaumes, dessen rothe Frucht einem Kopfe mit einem rothen Schleyer gleicht, dergleichen ehemals die Jüdinnen tragen mußten.

2. Auch die Kornelkirsche führt an einigen Orten diesen Namen; s. dieses Wort.

Der Judenkirschbaum, oder die Judenkirschstraude, *Alkekengi Tourn.* *Phylalis* Linn. gehört zu den Pflanzen mit 5 Staubfäden, und 1 Staubwege. Der kleine, fünfeckige, glockenförmige Kelch zeigt 5 spitzige Einschnitte, und das radförmige Blumenblatt eine

eine ganz kurze Röhre, aber einen breiten, gefalteten, und in 5 Spizen ausgehenden Rand. Die 5 kurzen Staubfäden sind mit den Staubbeuteln gegen einander gerichtet, und der Griffel endigt sich mit einem kurzen Staubwege. Die kugelförmige Beere liegt in dem viel vergrößerten, aufgeblasenen, fünfeckigen, verschlossenen und gefärbten Kelche, ist in 2 Fächer abgetheilt, und enthält viele nierenförmige Samen. Hr. v. Linné hat 12 Arten, wovon die 8 erstern bleibende oder ausdauernde, die übrigen aber Sommer = Gewächse sind.

1. Gemeine rothe Judenkirschstaude, Judendosse, Judendöckchen, Judendöcklein, Judenhütlein, Blasenkirsche, Boborelle, Boborelle, Erdkirsche, Mönchskirsche, rother Nachtschatten, Schlitten, rother Steindreh, Steinkirsche, Teufelskirsche, Winterkirsche, Alchakengi, Alchechengi, Alkekengi & Halicacabum Offic. Στεφυον αλμυρακον Diosc. Halicacabum f. Alkekengi vulgare Park. Solanum halicacabum Trag. Matth. Lob. Solanum vulgare J. B. Solanum vesicarium Dod. Solanum bacciferum f. vesicarium C. B. Halicacabum vesicarium Camer. Vesicaria Cord. Saxifraga rubra & IV. Brunf. Physalis caule simplici annuo, foliis integerrimis geminatis, floribus solitariis Dalib. Physalis foliis coniugatis cordatis sinuatis caule ramoso Hall. Physalis radice perenni, foliis lanceolato - cordatis Royen. Physalis Alkekengi, foliis geminis integris acutis, caule herbaceo inferne subramoso Linn. Fr. Alkekengi, Baguenaude, Cerise d'outre mer, Coquerelle, Coqueret, Vesicaire. Man findet sie in Japan, in Italien, in der Schweiz, auch in Deutschland, an schattigen und etwas feuchten Orten, an Zäunen und alten Mauern, insonderheit bey Weinbergen, wild. Die lange, kriechende, faserige Wurzel breitet sich weit aus, und treibt jährlich ungefähr 2 Fuß hohe, in wenig Zweige abgetheilte, etwas rauche und röthliche Stängel, an welchen die lang

lang gestielten Blätter auf eine besondere, doch vielen zu dem Geschlechte des Nachtschattens gehörigen Pflanzen eigene Art sitzen. Es entspringen nämlich allemahl 2 Stiele aus einem gemeinschaftlichen Orte, mithin stehen 2 Blätter auf einer Seite; diese sind ganz weich und haaricht anzufühlen, eiförmig zugespitzt, und nicht ausgezackt. Einige Schriftsteller eignen den Blättern eine herzförmige Gestalt zu. Sie fangen schon am Stiele schmahl an, werden nachher breiter, und laufen in eine Spitze aus; sie sind auch am Rande fest eingekerbt, gemeinlich aber etwas ausgeschweift. Aus dem Winkel der beyden Blätter treiben im Junius einzelne, gestielte, weißliche Blumen, deren Kelch sich immer mehr aufblähet, und, wenn die Frucht, welche die Größe und Gestalt einer anfangs grünen, hernach gelbrothen Kirsche hat, reif wird, welches vom Sept. bis in den Dec. geschieht, wie dieselbe, ganz blutroth wird. Die Beere ist voll gelblichen Markes, mit etlichen platten runden Samenförnchen vermischt.

Man kann die Pflanze ohne Mühe in den Gärten, theils ihrer Seltenheit und Artigkeit der Frucht, theils auch des Nutzens wegen, unterhalten, indem man den Samen im Frühlinge an einem schattigen feuchten Orte ausset, wo sie sich ungemein stark von selbst durch die kriechende Wurzel vermehren wird.

Diese Pflanze ist zwar in der natürlichen Ordnung der Nachbar vom Nachtschatten und Tollkraute, aber in Ansehung der innern Bestandtheile gar merklich von diesen unterschieden. Es ist von derselben bloß die Frucht oder Beere im Gebrauche. Sie hat anfanglich einen süß-säuerlichen Geschmack, welcher zuletzt bitterlich wird. Diese Bitterkeit wird merklich vermehrt, wenn man zuvor den Kelch, welcher eine unangenehme Bitterkeit besitzt, angegriffen hat, und nachher die Beere berührt.

GE. HIER. VELSCHII obs. de fructibus halicacabi, f. solani vesicarii, dulcacidis, solo digitorum contactu leuissimo amarescentibus, f. in dessen *hecatostea I. observationum phys. medicar.* Obs. 9.

Die Beeren werden in Spanien, in der Schweiz und andern Ländern Europens, roh, oder mit Essig eingemacht, gegessen. Schon die Alten haben dieser Frucht eine urintreibende Eigenschaft zugeschrieben; zu welchem Ende die Bauern in der Pfalz dieselben roh, zu ganzen Händen voll, essen. Als Arzeneymittel pflegt man sie roh, zu 6 bis 12 Stück, oder mit Zucker eingemacht, oder in Wein, in dem man 3 bis 4 Beeren zerquetscht hat, oder den Saft von ihnen, zu 1 Unze, zu nehmen. Man hat sie wirksam wider die Wassersucht, und als ein den Stein und Schleim, woraus der erstere entsteht, treibendes Mittel befunden (*). Ein Gewisser hat sich die Niere vertrieben, indem er bey jedesmahligem Mondeswechsel 8 Beeren aß, oder sie zerquetscht mit Wein trank, wodurch er den Abgang einer stinkenden Materie mit dem Urine bewirkte (**). Den ausgepressten und inspissirten Saft von ihnen, lobt schon Dioscorides; welche Art des Gebrauches auch Lewis (***) rühmt. Buchwald hat den Wein, worin die Beeren geweicht worden, wieder das Blutspenen, und Bedel im Blutharnen, empfohlen. In den Apotheken werden aus den Beeren Küchlein, Trochisci Alkekengi, oder de Halicacabo, de Vesicaria, und Diaphysallodon genannt, gemacht, welche wieder das Brennen und Schneiden des Urins, in Nieren-Blasen- und Harnröhren-Geschwüren, Eiter- und Blutharnen dienen. Durch ein Quent dieser Küchlein, hat Lister den Stein abgetrieben (****); sie sind aber eine sehr zusammen gesetzte

(*) Berlin. Samml. 3 B. 5 St. S. 521, f.

(**) RA. hist. To. I. p. 681.

(***) Mat. med. p. 27.

(****) Exerc. med. de calcul. S. 137, f. in Morton Opp. Vol. 4.

Arzeney, daß man zweifeln muß, ob man wirklich den Beeren diese Eigenschaft zuschreiben kann. Diese Schluttenküchlein rühren vom Mesues her. Man hat sie auch mit Mohnsaft versetzt. Man destillirt auch ein Wasser von den Beeren, welches den Urin treibt, die Nieren, Harngänge und Blase von allem Schleim, Sand, Gries und Stein reinigt. Man findet auch in einigen Apotheken das Rob oder die Pulpa à baccis, desgleichen eine Tinctur oder Essenz daraus, wie auch den Spiritum ex succo fermentato extractum & destillatum, welche mit dem abgezogenen Wasser von gleicher Wirkung sind. Man hat den Rauch der auf Kohlen geworfenen Beeren äußerlich gegen Zahnschmerzen gebraucht, und Leichtgläubige haben sich überredet, als ob aus den schmerzhaften und hohlen Zähnen Würmer abgingen, wenn man sich mit diesen Beeren räucherte; man hat aber einen Theil des Sarmens, nämlich den künftigen Keim, welcher mit einer Schnellkraft aus den Samen hervor bricht, für Würmer angesehen.

Mit der Wurzel läßt sich Wein roth färben.

2. Wirtelförmige Juden-Kirschstaude mit aufrechtstehenden Zweigen, *Solanum somniferum*; *Physalis caule fruticoso tereti, foliis ovatis integerrimis, floribus confertis Royen.* *Physalis somnifera, caule fruticoso, ramis rectis, floribus confertis Linn.* Diese immergrünende, niedrige Staude, wächst in Mexiko, Spanien und Candien. Die aufrecht stehenden Aeste sind mit einem weißen wollichten Wesen bedeckt; die einander gegen über, zuweilen auch, wie bey der ersten Art, in geparter Zahl bey einander gestellten Blätter, eysförmig, völlig ganz weich und haaricht anzufühlen, und 3, 4 auch mehrere kleine Blumen am Blätterwinkel befestigt. Das Blumenblatt ist grünlich oder bläsgelb, mehr glockenförmig, und nicht viel größer als der Kelch, dieser aber, wenn die

Beere reif wird, mehr gelblich als roth. Die aus Samen auf dem Mistbeete erzeugten Stöcke blühen öfters schon im ersten Jahre, sind aber auch gemeinlich im zweyten, vielleicht wegen schlechter Wartung, eingegangen. Sie wollen im Winter zugleich mäßige Wärme und auch freye Luft genießen, und mit dem Begießen sorgfältig abgewartet seyn. Der Same erlangt selten bey uns seine völlige Reife, und die Vermehrung aus Zweigen schlägt selten nach Wunsch an.

3. Kleberige, Kriechende Judenkirschstaude; Kleine amerikanische Judenkirsche, Alkekengi bonariense; *Physalis radice perenni, foliis cordatis obtusis Royen. & Gronov. Physalis foliis cordatis integerrimis obtusis scabris, corollis glabris Linn. Physalis viscosa, foliis geminis repandis obtusis subtomentosis, caule herbaceo superne paniculato Ejusd.* Dieses niedrige, perennirende Gewächs, mit einer kriechenden Wurzel, ist in Virginien und bey Bonarien zu Hause. An dem krautartigen, oberwärts in Zweige ausgebreiteten Stängel sitzen allemahl 2 Blätter bey einander, welche fast herzförmig, am Rande ausgeschweift, stumpf und etwas haaricht sind. Die gelblichen Blumen zeigen sich im Sommer einige Monathe über, und sind in der Mitte mit schmutzig gelben Flecken bezeichnet. Die Frucht ist fleberig, und hat die Gestalt einer umgekehrten Birn. Die Pflanze wird aus dem Samen auf dem Mistbeete erzogen, und den Winter über im Glashause unterhalten.

4. Zeugsame Judenkirschstaude mit gebogenen Aesten, *Physalis flexuosa, caule fruticoso, floribus confertis L.* Ihr Vaterland ist Ost-Indien. Sie hat Stellung und äußeres Ansehen mit der zweyten Art gemein, auch ihre Blumen stehen ohne bestimmte Ordnung in den Winkeln der Blätter. Ihr Kelch wird immer größer, und schließt ebenfalls die Beere ein; ihre Blumen aber sind kleiner. Ihre Zweige

Zweige sind sehr gebogen, und ihre Blätter stehen gleichsam in 2 Reihen an den äußern Winkeln der Zeugung.

5. Baumartige Judenkirschstaude, mit staudigem Stängel, haarigen und eyrunden Blättern, und ziemlich einzeln stehenden Blumen mit umgerollten Kronen, *Physalis foliis ovato-lanceolatis integerrimis oppositis, caule fruticoso Mill. Physalis arborescens, caule fruticoso, foliis ovatis pilosis, floribus subsolitariis, corollis revolutis Linn.* Sie kommt von Campeche. Ihre Blätter haben einen ganz glatten Rand, und stehen einander gerade gegen über.

6. Curassavische Judenkirschstaude, mit staudigem Stängel, und eyrunden und filzigen Blättern, *Physalis curassavica, caule fruticoso, foliis ovatis tomentosis Linn.* Sie wächst in Curassao wild. Ihre Wurzel ist stark und kriechend. Ihre Aeste sind ganz einfach, und gehen alle Jahre zu Grunde. Ihre Blätter stehen ganz einzeln. Man kann sie aus den Wurzeln vermehren, welche man im Frühlinge theilt, und muß sie im Winter in ein warmes Gewächshaus bringen.

7. Pensylvanische Judenkirschstaude, *Physalis radice perenni, caule procumbente, foliis ovatis acute dentatis, petiolis longissimis Mill. Physalis pensylvanica, foliis ovatis subrepandis obtusis nudiusculis, floribus geminis, caule herbaceo Linn.* Ihr Vaterland ist Virginien. Ihre Wurzel treibt viele Stängel, welche bald danteder liegen, bald aufrecht wachsen, kaum 1 Schuh hoch werden, mit einem dunkeln Filze bekleidet, ziemlich gebogen und rundlich sind, oder doch nur stumpfe Ecken haben, und sich oben zunächst an den Blumen in Aeste zertheilen. Die Blätter sind auf ihrer untern Fläche etwas filzig, und stehen wechselweise und an den Blumen zu zwey. Ihre Stiele sind nur halb so lang, als die Blätter selbst.

selbst. Die Blumenstiele stehen einzeln in den Winkeln der Aeste, und sind etwas länger als die Blattstiele. Der Blumenkelch ist fast cylindrisch und unten zugestumpft. Die Blumenkrone ist gelb, und auf dem Boden dunkler. Die Staubfäden sind gelb. Die Beere ist kugelförmig, roth, und von der Größe einer Erbse.

8. Peruvianische haarige Judenkirschstaude, mit herzformigen und glattrandigen Blättern, *Physalis peruviana pubescens, foliis cordatis integerrimis* L. Sie ist bey Lima zu Hause. Der Stängel ist hoch, aus einander gesperrt, mit sehr feinen Haaren besetzt, und, wie die Blätter, sehr weich anzufühlen. Die Blumen hängen einzeln an ihren Stielen. Die Blumenkrone ist gelb, und hat auf dem Boden zu beyden Seiten 5 braune Flecken, und einen zottigen Schlund.

Die vier folgende Arten, welche Sommergewächse sind, werden auch in hiesigen Gärten auf dem Mistbeete jährlich aus den Samen erzogen. Wenn die Pflanzen aufgegangen und 2 Zoll hoch sind, muß man sie in ein anderes mäßig warmes Mistbeet setzen, sie, bis sie Wurzeln haben, begießen, und im Schatten halten, ihnen genug frische Luft geben, und sie im Jun. mit einem Klumpen Erde an der Wurzel in Töpfe oder in Rabatten von leichter Erde setzen. Die Pflanzen vermehren sich auch zuweilen von selbst durch die abgefallenen Beeren.

9. Eckige Judenkirschstaude, *Alkekengi Chenopodii* f. *Capfici folio*; *Physalis angulata ramossissima, ramis angulatis glabris, foliis ovatis dentatis* L. Sie wächst in beyden Indien, verbreitet sich in sehr viele, mit vorragenden Ecken besetzte, oder viereckige, glatte Zweige, mit eiförmigen, mehr oder weniger eingezackten Blättern. Die Einschnitte des gelblichen Blumenblattes sind mit einem dunkelgelben Flecken bezeichnet, und die Staubbeutel blau. Der Kelch,

Kelch, wenn derselbe die Frucht umgibt, ist weniger als bey andern Arten eckig, grünlichgelb, und mit purpurfarbigen Linien durchzogen.

10. Rauchkleberige Judenkirschstaude, *Physalis pubescens ramossissima, foliis villosis viscosis, floribus pendulis* L. Sie wächst in Virginien, treibt viele ausgebreitete, haarichte und mit knotigen Gelenken versehene Zweige, haarichte, kleberige Blätter, und unterwärts hangende Blumen, deren Blumenblatt bey den Einschnitten mit dunkelblauen Flecken bezeichnet ist. Die Frucht ist auch kleberig und rauch, und die Beere füllet den Kelch fast gänzlich aus.

11. Kleine mit langen Fruchtstielen versehene Judenkirschstaude, *Physalis minima ramossissima, pedunculis fructiferis folio villosis longioribus* L. wächst in Ost-Indien an trocknen und wüsten Orten, und unterscheidet sich von den übrigen Arten vorzüglich durch die Fruchtstiele, welche länger als die haarichten Blätter sind.

12. Vereifte Judenkirschstaude, *Physalis pruinosa ramossissima, foliis subvillosis, pedunculis striatis* L. Ihr Vaterland ist Amerika. Sie hat mit den drey vorhergehenden viel ähnliches. Die Zweige sind rundlich, oberwärts platt oder eckig und wollicht; die Blätter rauch und kleberig; die Winkel der Aeste gleichsam mit einem grünen Reife belegt; die Blumenstiele steif und aufgerichtet; die kleinen Blumen unterwärts gerichtet; das gelbliche Blumenblatt mit dunkel purpurfarbigen Flecken bezeichnet; die Staubbeutel blau, und die Fruchtkelche groß, fünfeckig, am Boden platt. Die Blätter und Zweige geben, wenn man sie zerreibt, einen unangenehmen Geruch von sich.

Juden-Kopf, s. Juden-Groschen.

Juden-Krankheiten, s. oben, S. 602, fgg.

Juden-Leim, s. Juden-Pech.

Juden-Medaillen. Mit dieser Benennung belegt man diejenigen Medaillen, die ein gewisser Jude zu Prag im vorigen Jahrhunderte, mit Beyhülfe eines halbgelehrten Christen verfertigt, und für echte Münzen der Fürsten, die sie vorstellen, ausgegeben, darüber aber auch seinen Kopf verloren hat. Einige dieser Medaillen enthalten Bildnisse berühmter Personen, z. B. Kaisers Constantin des Großen, Carl's des Großen, Heinrich's VI., Albrecht's I., König Philipp's des Schönen in Frankreich, der h. Elisabeth, Landgraf Ludwig's VI in Thüringen Gemahlinn, u. a. m.; andere, moralische Vorstellungen und Sinnbilder, z. B. des Glaubens, der Dankbarkeit, der Tapferkeit, der ehelichen Liebe, des Kindersegens etc. Da dergleichen Medaillen als große Seltenheiten aufgehoben werden, will ich einige derselben beschreiben.

1. Juden-Medaillen, welche Bildnisse berühmter Personen enthalten.

1. Goldene Medaille auf die Kaiserinn Eleonora, R. Friedrich's III. Gemahlinn. Fig. 1762 a). Die erste Seite stellt die Kaiserinn Eleonora in majestätischer Gestalt vor, nämlich sitzend auf einem Throne, mit der Krone auf dem Haupte, und den Scepter in der rechten, und den Reichsapfel in der linken Hand haltend. Auf dem Rande steht dieser Titel: LEONORA, FILIA. EDVARDI. REG. is. PORTVGAL. iae FRIDERICI III. IMPERATORIS VXOR. Auf der andern Seite ist eine große vollblättrige Rose abgebildet, mit der gedoppelten Handschrift: VT. ROSA. FLORES SPLENDORE. CORVSCO. PRAEVLGET. SIC. LEONORA. VIRTVTVM. AMATO. CHORO. PRAESTAT.

Die Medaille ist ganz flach, doch sehr fleißig und zierlich gemacht. Man trifft sie auch in Silber an. Sowohl die einförmige Art des Stämpels, als die Figur der nachgeahmten Buchstaben, zeigt in der Zusammenhaltung, daß sie zu denjenigen Medaillen gehöre, die ein gewinnsüchtiger jüdischer Goldschmid gemacht, und die Welt damit hat an-

sehen

sehen wollen, als wären sie von der alten Zeit, in welcher die Personen, die sie vorstellen, gelebt haben. Allein, die Falschheit offenbaret sich gleich selbst, sowohl durch die ungewöhnliche Größe, und durch die darauf vorkommenden Bilder, als auch durch die Gleichförmigkeit der Mönchs-Schrift, die sich nicht zu selbigen Zeiten schickt.

2. Ein Goldstück in Thalergröße, mit Kaiser Carl's des Großen Brustbilde im kaiserl. Ornate, und einem mit Lilien bestreuten Mantel, mit der geschlossenen kaiserl. Krone auf dem Haupte, und mit dem bloßen Schwerte in der Rechten, und mit dem Reichsapfel in der linken Hand. Die Umschrift ist: † CAROLVS. MAGNVS. ROMAN. IMPER. ET. FRANCOR. R. Die andere Seite stellt die St. Marien-Kirche zu Achen, mit 2 spitzen Thürmen vor. Umher steht: FVNATOR. TEMPLI. S. MARIE. VIRGINIS. AQUISGRANL.

Die geringsten Kenner der fränkischen Alterthümer wissen, daß R. Carl der Große keine Münzen von solcher Größe prägen, und daß er noch weniger sein Bildniß auf selbige setzen lassen; daß er ganz anders ausgesehen, und sich eines ganz andern Habites bedient hat; daß seine Krone anders gestaltet gewesen ist, und daß man damals von französischen Mönchen noch nichts gewußt hat. Die Abbildung der aachenschen Marien-Kirche ist auch in der Gestalt nach dem großen Brande, und nicht wie sie gedachter Kaiser aufgeführt hat. In dem Worte Funtator ist ein orthographischer Fehler.

3. Ein Goldstück in Thalergröße, auf dessen einer Seite Kaiser Heinrich's VI. Brustbild in römischem Habit, mit einem Lorbeerkranze auf dem Haupte, dem Reichsapfel in der linken Hand, und folgenden umschriebenen Rahmen und Titel: HENRICVS. ROMANORVM. IMPERATOR. SEMPER. AVG. Die andere Seite präsentirt seiner Gemahlinn Brustbild mit einer Zackenkrone auf dem Haupte, von welchem zu beyden Seiten ein Schleier herab hängt, und mit der rechten Hand auf der Brust. Die Umschrift ist: CONSTANTIA. IMPERATORIS. CONIVNX. EX. CICILIA.

Die Figuren sind zu sauber und zierlich für damalige Zeit, mit welcher auch die vorgestellte Tracht und die Größe der Münze nicht überein kommen. Cicilia, an statt Sicilia, lautet auch affectirt.

Rv 4

4. Ein



§. 1762. a).

§. 630.



§. 1762. b).

§. 632.



§. 1762. c).
§. 633.



§. 1762. d).

§. 637.



§. 1762. e).

§. 634.



§. 1762. e).
§. 636.



4. Ein Goldstück mit dem gekrönten Bilde der heil. Elisabeth, Ludwig's VI. Landgrafen in Thüringen Gemahlinn, und Königs Andreas in Ungarn Tochter, mit der Umschrift: ELISABETA FILIA ANDR. REG. VNGAR. OBIT. MARB. AN. MCC. XXXI. Auf dem Revers steht die von ihr gestiftete Hofpital-Kirche zu Marburg, mit der Umschrift: DISPERSIT. DEDIT. PAVP. IVST. EIVS. MANET. IN. SECVL. SECVLI.

Dergleichen wohl ausgedachte Schaumünzen waren damals noch nicht üblich.

5. Ein Goldstück von Kaiser Carl IV. mit dessen Sinne Bilde. Fig. 1762 b). Die Hauptseite zeigt des Kaisers vorwärts stehendes Bildniß, mit zwei Händen, bis an den Hals, im völligen kaiserl. Schmucke, mit der Reichs-Krone auf dem Haupte, dem Scepter in der rechten, und dem Reichsapfel in der linken Hand, ferner im Pluvial und der kreuzweise über der Brust zusammen gelegten Stola, und dem umher stehenden Titel in alten gothischen Buchstaben: D. G. CAROLVS. III. ROM. IMP. Pius. Felix. AVGVSTVS. GERMANIAE. BOHEMIAE. REX. Die Rückseite enthält das kaiserl. Sinnbild, nämlich einen gegen die rechte Seite stehenden Luchs, oder, wie es Andere dafür ansehen, einen Pardel, mit dem zur linken Seite gekehrten Kopfe, woben die inwendige Ueberschrift: NVLLIVS PAVET OCCVRSVM. In der äussersten Umschrift wird der auf der ersten Seite abgebrochene Titel fortgesetzt: DVX. SILES. MARCHIO. MORAVI. LVSAT. COM. LVTZEMB.

Dieses Goldstück, wovon sich das Original in dem kaiserl. Münzcabinete zu Wien befindet, ist offenbar untergeschoben. Dem 14ten Jahrh. waren so ansehnliche und prächtige Medaillen noch völlig unbekannt; und weder die Präge-Art, noch das darauf vorkommende Sinnbild, noch die Form der Buchstaben, noch die Inschrift selbst, schicken sich zu dem Zeitalter Carl's IV. Der Erfinder dieses Sinnbildes stand in dem irrigen Wahne, daß die alte Landschaft Luxemburg ihren Namen von den Luchsen, welche sich vormals daselbst in den dicken Wäldern häufig aufhielten, bekommen habe, und daß man, weil der Kaiser aus dem gr. luxemburgischen Hause abstammte, demselben einen Luchs zum Sinnbild gar schicklich zuertheilen könnte. So wenig aber der Luchs sich zu der Abstammung der Benennung von der St. Luxemburg schickt, eben so wenig reimt sich auch

auch die Ueberschrift: Nullius pavet occursum, d. h. Er scheuet keines Anlauf, zu dem abgebildeten Luchs. Der Luchs ist zwar ein reißendes, dabey aber gar schüchternes Thier, welches nur hinterlistig und heimtückisch, von hinten zu, auf die Hirsche, Rehe und Hasen springt, und dieselben zerfleischt, keinem Thiere aber muthig entgegen geht, und sich mit demselben in einen Kampf beherzt einläßt. Gesezt aber, daß es wirklich wahr wäre, daß der Luchs muthig und unerschrocken seinem Feinde unter die Augen trete, so kann doch R. Carl IV. hierin mit demselben nicht verglichen werden, weil derselbe gar nicht herzhast seinen Widerwärtigen begegnet ist, sondern mehr eine Jagdhastigkeit, als einen Heldenmuth, bey allen ihm aufstossenden Gefährlichkeiten, von sich hat blicken lassen; worüber Köhler, im 18 Th. seiner Münzbelustig. S. 238, fgg. nachzulesen ist. Endlich findet sich auch in der Inschrift dieser Medaille ein offener Fehler wieder die Zeitrechnung, indem Carl darin Germaniae Rex, ein König von Deutschland, genennet wird, da doch erst Kaiser Maximilian I. diesen Titel angenommen und geführt hat.

6. Ein Goldstück in Thalergröße, mit den neben einander stehenden Brustbildern R. Friedrich's III. und R. Maximilian's. R. Friedrich hat einen Pelzmantel an, und eine quergestreifte Haube auf dem Kopfe; R. Maximilian aber ist in der Ordensstracht des goldenen Vlieses. Der Titel ist: D. D. FRIDERICVS. III. PAT. ET. MAXIMILIANVS. FIL. ROM. IMPP. Auf der andern Seite erscheint der österreichische quadrirte Wapenschilde, über welchen zwei Engel den erzbischoflichen Hut halten, mit der Umschrift: ILLVSTRIS. DOMVS. AVSTRIACAE. INSIGNIA.

Diese Medaille ist augenscheinlich von einer andern copirt, die mit gleichem Avers und Revers im J. 1531 gemacht worden ist, auf der die Umschriften aber etwas anders lauten; nämlich auf dem Avers steht: DIVI FRIDERICVS. PAT. ET. MAXIMILIANVS. FILI. IMPER. ROMANI. und auf dem Revers: NOBILISS. AC ILLVSTRIS. DOMVS. AVSTRIACAE. INSIGNIA. AN. 1531.

7. Ein Goldstück in Thalergröße, Fig. 1762 c), worauf erstlich R. Maximilian I. in kaiserl. Ornate zu sehen ist, mit einer geschlossenen Krone von 4 Bügeln auf dem

Haupte, in der rechten Hand den Scepter, und in der linken einen Palmzweig haltend, mit einer doppelten Umschrift. Die äussere mit größern Buchstaben heisst: MAXIM. I. FRID. III. FIL. ELECT. ROM. IMP. ANN. MCCCC. LXXXVI. Die innere mit kleinern Buchstaben ist: IVDIC. CAMER. IMPER. CONDITOR. Auf der andern Seite steht das Bildniß seiner ersten Gemahlinn, der burgundischen Maria, in zierlicher Tracht, mit einer offenen königl. Krone, und der vorgebeugten rechten Hand, in welcher ein Schnupftuch ist. Der Titel ist: MARIA. CAR. BVRG. DVC. FILIA. VNIC. IMPERATOR. VXOR.

Daß diese Gedächtnismünze unter gedachtem Kaiser nicht gemacht worden sey, erhellt augenscheinlich daraus, daß er im J. 1486 nur römischer König, und nicht Kaiser, gewesen, sondern dieses erst 1493 geworden ist, und 1495 das Kammergericht gestiftet hat. So war auch 1486 die burgundische Maria nicht mehr seine Gemahlinn, sondern schon 1482 gestorben; als Kaiser vermählte er sich aber 1494 mit der mailändischen Prinzessin Maria Blanca Sfortia.

8. Ein Goldstück, etwas kleiner, als das vorige, in der Größe eines Guldeners, auf dessen Hauptseite wieder das Bild R. Maximilian's I. in einem kaiserl. Mantel, doch mit bloßem Haupte, mit der Umschrift: MAXIM. I. ROM. IMP. SEM. AVG. Auf der andern Seite ist auch die burgundische Maria, gekrönt, doch in ganz anderer Bildung, Kleidung und Aufsatz, und ohne Hand. Der Titel ist: MARIA. CAR. BVRG. ND. FILIA. IMP. VXOR.

9. Medaille vom Kaiser Albert II. und seiner Gemahlin Elisabeth; Fig. 1762 V. Die erste Seite enthält des Kaisers Bildniß, bis auf den halben Leib, im links sehenden Profil, geharnischt, mit einer geschlossenen Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand den Scepter, und in der linken das etwas hervor stehende Schwert haltend, mit der Umschrift in zierlich nachgemachten alten gothischen Buchstaben: IMP. CAES. ALBERTVS. PI. FE. AVG. REX. GER. HVN. BOH. Die andere Seite präsentiert der Kaiserinn Bildniß bis auf den halben Leib, im rechtssehenden Profil, in prächtiger Tracht und Schmuck, mit einem Schleyer und einer offenen Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand eine Rose, und in der linken ein Schnupftuch haltend, mit der Umschrift von gleichmäßigen Buchstaben:

staben: ELISABETHA. ALBERTI. II. ROM. IMP. CON-IVNX.

10. Ein Goldstück von Thalergröße, welches auf der ersten Seite das Brustbild Kaisers Constantia des Großen, als eines großbärtigen Mannes vorstellt, in einer Dalmatica, mit der geschlossenen Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand ein Buch, und in der linken den Scepter haltend, fast wie R. Carl der Große und R. Maximilian I. auf den no. 2 und 7 beschriebenen Goldstücken. Oben zur Rechten erscheint ein kleines mit Wolken umgebenes Kreuzchen. Inwendig umher stehen die Worte: SVB CRUCE CRESCIT FIDES. Die äussere Umschrift ist: CONSTANTINVS M. IN. HOC. SIGNO. SVPERAVERAT. HOSTES. Auf der andern Seite steht in einer zierlichen Einfassung ein großes Kreuz in vollen Strahlen, um welches innen her die Worte: CHRISTI. CRUX. MEA. LVX. zu lesen sind. Die äussere Umschrift ist: EST. ALIQUID. CHRISTI. PRO. CRUCE. FERRE. CRUCEM.

Da diese Medaille einen Lobspruch vom Kreuze Christi, nebst einer guten christlichen Lehre, in sich enthält, so dürfte daher leicht jemand zweifeln, ob dergleichen von einem Juden könne gemacht worden seyn; allein, alle Erfindungen zu diesen Medaillen kommen von einem Christen her, der jüdische Goldschmid aber hat nur mit seiner künstlichen Hand ihre Stempel geschnitten, und sie geprägt.

11. Ein Goldstück, von 63 Ducaten, zeigt auf der ersten Seite das links sehende Brustbild R. Ludwig's XII. in Frankreich, mit einem übergestülpten Barret, aus welchem die mit Lilien besetzte Krone hervor raget, und mit der umgehängten Ordenskette. Die Umschrift ist: LVDOVICO XII. REGNANTE CAESARE ALTERO GAUDET OMNIS NATIO. Auf der andern Seite befindet sich das rechts sehende Brustbild der Königin Anna, seiner Gemahlinn, mit einem Schleyer über dem Kopfe, auf welchem die Krone mit der Umschrift: ANNA REGINA HAC VIVENTE OMNIS LETABATUR TERRA.

Dieses Goldstück ist augenscheinlich nach dem großen Medaillon von R. Ludwig XII. und seiner Gemahlinn, mit welchen Luckius seine Syllogen numismatum elegantiorum angefangen hat, gemacht.

12. Ein Goldstück mit dem links sehenden Brustbild R. Carl's V. mit einer kleinen Haube auf dem Kopfe, in einem

einem mit Pelz breitt aufgeschlagenen Mantel, in der rechten Hand den Scepter, und in der linken den Reichsapfel haltend. Umher ist dessen Titel zu lesen: D. CAROLVS. V. ROM. IMP. SEMPER AVG. GERM. HISPAN. ET IN. REX. Die andere Seite stellt die kaiserliche Devise vor, nämlich die 2 mit Kronen bedeckten Säulen des Hercules an der Gaditanischen Meer-Enge, zwischen welchen ein rechts sehender Adler mit ausgespannten Flügeln steht. Ueber demselben ist die kaiserliche Krone, und die Ueberschrift: PLVS VLTRA. Umher steht der Vers: HERCVLIS EXCESSIT MAGNA VIRTUTE COLUMNAS.

13. Der so genannte jüdische Margarethen-Pfennig, ist ein Goldstück von eben der Größe, wie das vom K. Albert II. und seiner Gemahlinn Elisabeth, (s. oben, S. 634. n. 9) und stellt auf der ersten Seite, in einer zierlichen Einfassung von Laub- und Blumenwerk die heil. Märterinn und Jungfrau Margaris, im halben Leibe und rechts sehenden Profil vor, welche in der rechten Hand ein zurück gelegtes Kreuz, und unter dem linken Arme ein Buch hält, mit der Umschrift in alten gothischen Buchstaben: MARGARIS. OPPETUIT. FIDEL. PRO. DOGMATE. MORTEM. Auf der andern Seite steht die h. Jungfrau Margaretha, in eben dergleichen Einfassung, in rechts sehendem Profil, mit der rechten Hand ein Buch vor sich haltend, und in der linken einen Palmzweig führend. Die Umschrift ist: MARGRETHA. EST. FVLVO. LONGE. PRÆSTANTIOR. AVRO.

14. Ein Goldstück auf K. Peter den Grausamen in Castillen und Leon, mit der falschen Jahrzahl 1398; Sig. 1762 e). Auf der ersten Seite ist das königl. Brustbild im Profil, die linke Gesichtsfalte vorkiehrend, zu sehen, mit der Krone auf dem Haupte, langen Haare, bloßen Halse, und mit einem Mantel angethan, in einer zierlichen Einfassung. Umher steht der Spruch, in alten auf gothische Art gemachten Buchstaben, aus Ps. 118, 7. DOMINVS. MICHI. ADIVTOR. ET. EGO. DISPICIAM. INIMICOS. MEOS. Die andere Seite enthält in gleichmäßiger Einfassung die ins Gevierte gesetzten Wapen von Castillen und Leon, umgeben von dem königlichen Titel: PETRVS. DEI. GRACIA. REX. CASTELLE. ET. LEGIONIS. E. MCCCLXXXVIII.

Die

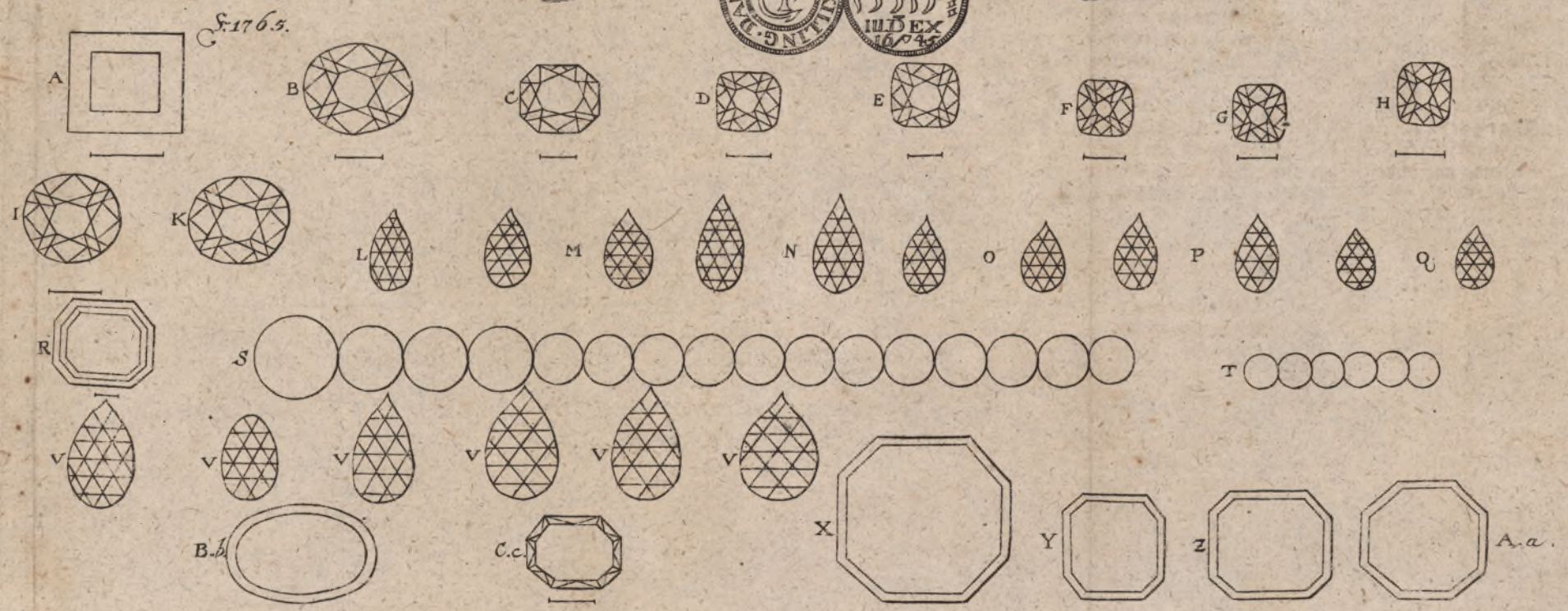
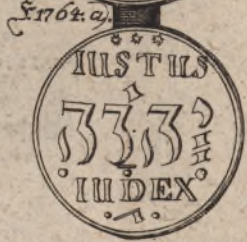
Die Medaille wiegt 8½ Ducaten, ist aber schlechtes Gold.

II. Juden-Medaillen mit moralischen Vorstellungen und Sinnbildern.

1 Die Tapferkeits-Medaille mit dem Hector und der Bellona. Sig. 1762 d). Ein Goldstück, in der Größe eines franzöf. Guldens, welches 3 Ducaten wiegt. Die Hauptseite stellt ein Brustbild im römischen Habit im Profil vor, mit vorgewandter rechten Gesichtsfalte, starken Barte, und einem Helme auf dem Haupte. Der umstehende lateinische Vers, in den gewöhnlichen reinlich und nett geschnittenen gothischen Buchstaben, zeigt folgender Wapen an, für wen man diesen Mann erkennen und halten soll: HECTOR. PRO. PATRIA. MORIENS. NON. INTERIT. VNQVAM. Auf der andern ist eine stehende Bellona mit dem Helme, Lanze und Schilde, befindlich, und der Umschrift: IMMORTALIS. ERIT. VIRTUTEM. QVISQVIS. AMAT.

2. Die Glaubens-Medaille mit dem Gotteslamme und dem h. Evangelisten Johannes. Ein dünnes Goldstück von 2 Kronen, recht schlechten Goldes, in Größe eines franzöf. Guldens. Auf dessen ersten Seite steht das völlige Bildniß des h. Johannes des Täufers, mit einem Scheine um das bloße Haupt, und hält in der Linken ein Buch, auf welchem ein Lämmlein sitzt, auf welches er mit der rechten Hand deutet, mit der Umschrift: AGNVS. IS. ECCE. DEI. QVI. TOLLIT. CRIMINA. MVNDI. Die andere Seite zeigt den h. Evangelisten Johannes, sitzend, schreibend, und nach dem sich mit hellen Strahlen öffnenden Himmel schauend; zu seinen Füßen steht ein mit den Flügeln sich aufhebender und ihn anblickender Adler, mit der Umschrift: SIC. AQVILA. IN. SOLEM. CERNIT. VEL. VT. ALTA. IOHANNES.

3. Die Ehestands-Medaille mit Braut und Bräutigam; Sig. 1762 e). Ein Goldstück von Thalergröße, welches auf der einen Seite Braut und Bräutigam vorstellt, die vor einem Altare einander die Hände geben. Der Bräutigam ist mit einem Kranze, und die Braut mit einer Krone geschmückt. Die Umschrift ist: JVNGIMVS. OPTATAS. SVB. AMICO. FOEDERE. DEXTRAS. Auf der andern Seite stehen folgende Worte in einem Rosenkranze ein-



eingefaßt: VXOR. CASTA. EST. ROSA. SVAVIS. Umher steht der Spruch Est. 26, 21: SICVT. SOL. ORIENS. DEI. SIC. MVLIER. BONA. DOMVS. EIVS. ORNAMENTVM.

4. Die Dankbarkeits-Medaille, mit dem jungen Storche, der den alten trägt. Ein Goldstück von 6 Ducaten. Die erste Seite zeigt einen fliegenden jungen Storch, welcher den alten auf dem Rücken trägt, mit dem inwendig umher gesetzten Lemma: GRATIA. GRATIAM. PART. In dem äußern Rande ist zu lesen: AD. PRATVM. GENITOREM GRATA. CICONIA. DEFERT. Auf der andern Seite befindet sich die bekannte Geschichte von dem Rueden, der einem Löwen den Dorn aus dem Fuße zieht, und von ihm nachher lebenslang begleitet worden ist. Umher steht: SANANTI SESE SERVO LEO GRATVS VBIQVE EST.

5. Die Kindersegens-Medaille; Fig. 1762 h). Auf der ersten Seite erscheint die von ihrem Sohne, dem Cupido, umarmte Venus, in gleicher Einfassung, mit der Umschrift in großen Mönchsbuchstaben: DVLCIBVS INSERVIT NATIS VENVS ALMA CREANDIS. Die andere Seite zeigt einen in den durch die Sonnenstrahlen entzündeten Flammen sich erneuernden Phönix, mit der Umschrift: VT PHOENIX. FLAMMA SIC NOS RENOVAMVR AMORE.

Juden: Nadel, s. Juden: Stein.

Juden: Nuß, Judennüßchen, ein Nafme, welchen an einigen Orten die Klappernüße oder Pimpernüsse führen; siehe Pimpernuß.

Juden: Pappel, Gemüsepflanze, Corchorus L.; s. Nusspflanze.

Juden: Pech, Judenharz, Judenleim, Asphalt, Bergpech, Erdpech, Erdharz, Erdschwefel, Asphaltum, Asphaltus, Karabe Sodomae, Bitumen solidum coagulatum Waller. Pix montana dura fragilis nitida Woltersd. Bitumen Asphaltum friabile atrum Linn oder Bitumen Judaicum vulgo, (weil es am häufigsten in dem Lande der ehemahligen Juden am todten Meere gefunden wird,) Bitumen babylonicum, oder Gummi funerum,

&

& Mumia quorundam (weil die Aegyptier ihre Leichname damit balsamirten). Fr. Asphalte, Bitume de Judée. Karabe de Sodomie Gomme de funeraillies, Mumie, ist ein dunkel purpurfarbiges, oder vielmehr schwarzes, entweder von der Sonne, oder dem Feuer, oder der Zeit, ausgekocht und getrocknetes Bergfett, oder ein erdharziger Körper, von glattem Ansehen und Bruche, und von einiger harten Consistenz, zerreiblich, schwer, glänzend, dem gemeinen Pech gleich, schwimmt auf dem Wasser oben, entzündet sich leicht, und verbreitet einen starken harzichten Geruch, insonderheit wenn es warm wird oder brennt. Man hat von demselben zweyerley Gattungen, nämlich: 1. mineralisches oder gegrabenes Judenpech, L. Asphaltum fossile, Fr. Asphalte mineral oder fossil. Solches sitzt an Steinen, Bergen, und der Erde fest, und ist das eigentlich so genannte Pissasphaltum, oder Pissasphaltum. Dergleichen findet man in dem Thale Sydin in Asien, nahe bey dem alten Babylon, in einem ganz damit angefüllten Bergwerke; wie auch zu Val de travers, in der Grafschaft Neuchâtel in der Schweiz, welches aber weniger glänzend, und mehr mit Erde vermischt ist, als das babylonische, und eine dunkelbraune, dem gebrannten ziemlich gleichende Farbe hat, ferner in Schweden in Deland, in der Dannemorsgrube, wie auch im Nieder-Elfaß, und an einigen andern Orten in Europa. So lange dieses Erdpech noch flüssig ist, wird es Bergtheer, L. Malha, genannt, und quillt alsdann sehr häufig aus der Erde, und dient zu Wagenschmier. Eine solche Quelle von Erdpech ist das so genannte Neidelbad in der Schweiz, dessen Scheuchzer Hydrogr. S. 311, gedenkt.

Avertissement sur une graisse, tirée des mines d'Asphalte, que l'on peut substituer aux mêmes usages que le vieux oing, c'est-à-dire, pour la graissage des voitures, machines, moulins &c. st. in Nouvelliste oecon. & litter. To. III. p. 1. m. de Nov. & Dec. 1754, S. 25-27.

2. Slic:

2. Fließendes Judenpech, Asphaltum aquis innatans welches auf dem Wasser schwimmend gefunden wird, von welchem es alsdann gesammelt, und, da es im Anfange so weich und kleberig ist, daß man Mühe hat, es von denen Orten, wo es sich angesetzt hat, wieder abzubringen, entweder an der Sonne, oder am Feuer, getrocknet wird, da es mit der Zeit so hart und noch härter wird als Pech. Dergleichen Wasser, wo man dieses Judenpech antrifft, findet man verschiedene; als da sind: a) das todtte Meer in Syrien, auf dem es wie ein schwärzliches Fett schwimmt, und von den Arabern gesammelt, und an statt des Theeres, dessen sich die Europäer bedienen, zu Beheizung ihrer Schiffe gebraucht wird, und von dem Orte, wo es herkommt, syrisches Judenpech heißt; b) verschiedene große Seen in China; und c) einige Seen in Amerika.

Das Judenpech steigt von dem Boden des todtten Meeres, welches daher Asphalt-See (Lacus asphaltites) genannt wird, in die Höhe. Schwallart (*) sagt, es quelle von dem Grunde auf, nicht anders als ein siedend Wasser. Daniel, Abt des Klosters des heil. Saba, hat dem Jesuiten Nau (**) erzählt, daß es nicht allezeit vorhanden sey, zu gewissen Zeiten aber komme es auf die Oberfläche des Wassers, und sammle sich auf derselben bisweilen zu Stücken, die so groß als ein Schiff wären, und welche von dem Winde an das Ufer getrieben würden, wo sie sich manchmal in viele Stücke zertheilten. Arvieux (***) berichtet, daß, wenn das Wasser vom Winde stark bewegt werde, es das Erdpech aus, und an das Ufer werfe. Dieses sey schwarz, zerbrechlich, und gleiche dem schwarzen Pech. Es sey voll von Schwefel, entzündet sich leicht, und gebe einen starken Geruch. Man glaube, es steige vom Grunde der See

(*) In seiner Pilgerfahrt in das heilige Land, im 2 Th. des Reysbuchs des heiligen Lands, S. 313.

(**) S. dessen Voyage nouveau de la terre Sainte, S. 378.

(***) Merkwürdige Nachrichten von seinen Reisen, Th. 2, S. 162.

See auf. Shaw (*) gibt eine noch genauere Nachricht davon. Man hat ihm erzählt, es werde dieses Asphalt zu gewissen Zeiten in Gestalt großer halber Kugeln, von der See aufgehoben; so bald sie auf die Oberfläche kämen, und die Luft unmittelbar darauf wirke, zerplagten sie mit grossem Dampfe und Getöse, wie etwa der Pulvis fulminans der Chymisten. Dieses aber trage sich nur nahe an dem Ufer zu. Das Pech sey mit Schwefel vermischt, der mit dem gemeinen natürlichen Schwefel ganz überein komme, hingegen das Pech lasse sich zerreiben, sey schwerer als Wasser, dunkel und glänzend wie Agat, und stinke, wenn man es reibe oder aufs Feuer werfe. Egmond van der Nyenburg (**), welcher dieses Pech nicht auf und bey dem See, sondern zu Jerusalem gesehen hat, berichtet, man habe es ihm erzählt, daß es am häufigsten auf der Südseite des Sees gefunden werde. Dieses Pech sammeln die Araber, liefern dem türkischen Befehlshaber zu Jerusalem einen Theil davon, und verkaufen das übrige, verladen auch ihre Schiffe und Bothe mit demselben. Vor Alters gebrauchte man das Pech, in Aegypten mit zur Einbalsamirung der Leichen. Arvieux sagt, es sey gewiß, daß es der Fäulnis und den Würmern widerstehe; und nach Scheydts (***) Berichte wird es unten an die Fruchtbäume geschüttet, damit keine Insecten auf dieselben kriechen, und die Früchte verderben. Hasselquist, welcher den Umstand berichtet, daß es im Herbst gesammelt werde, erzählt auch, es werde zu Damasco verkauft, und zu den Wollenfärbereyen gebraucht. Pococke (****), man brauche es zu Wachstüchern, mische es auch unter Arzeneyen. Eben Derselbe hält für wahrscheinlich, daß dieses Pech bis auf den Boden der See durch unterirdisches Feuer gestossen werde, hernach aber, wenn starke Winde das Wasser in Bewegung brächten, zergerhe. Es sind noch andere Merkmale eines unterirdischen Feuers vorhanden. Strabo hat schon berichtet, daß um die

(*) In seinen Reisen oder Anmerkungen, verschiedene Theile der Barbarey und Levante betreffend, S. 300.

(**) Reisen - - gedaan door Johan Aegidius van Egmond van der Nyenburg, en Johan Heymann, Th. 1, S. 355.

(***) Beschreib. seiner Reise nach dem gewesenen gelobten Lande.

(****) Beschreib. des Morgenlandes, Th. 2, S. 53.

die Mitte des Sees eine Tiefe sey, aus welcher Feuer und Asphalt hervor bräche; und Pocock hält die gemeine Sage für wahr, daß, wer es wagen würde, über den See zu schwimmen, den Leib verbrennen würde.

Hrn. D. E. N. Büsching Beschreib. des todten Meeres in Palästina, Hamb. 1766, 8. S. 29, fgg.

Unter diesen Arten des Judenpeches werden die von Babylon und Syrien für die besten gehalten. Weil aber diese Arten, ja so gar auch das Judenpech aus China und Amerika, bey uns sehr rar sind, so wird insgemein in Europa gegrabenes Erdpech, oder auch mit Judenpech vermischtes, und also nachge-
fünfteltes oder verfälschtes Judenpech, welches mit Recht den Namen Pisasphaltum führt, (als vom Pix und Asphaltum vermisch,) als welche Vermischung das wahre Judenpech gern annimmt, ja wohl gar nur gemeines Pech, dem man seinen Geruch einiger Maßen benommen hat, an dessen Statt verkauft. Es kann aber ein Käufer diesen Betrug leicht entdecken, wenn er auf die oben angegebenen Kennzeichen des wahren Judenpeches, insonderheit auf den Geruch, die Härte, und die Farbe, Achtung gibt. Das echte Judenpech, wenn es angezündet wird, hat ganz und gar keinen Geruch, wie Pech, sondern wie angezündetes Steindöhl. Wenn man wahres Judenpech in höchst rectificirten Weingeist legt, muß es denselben hellgrün färben.

Das Judenpech gibt bey der Destillation ein saures Wasser, und ein theils gelbes flüchtigeres, theils braunes schwereres Oehl. 16 Unzen geben 12 Unzen braunschwarzes empyreumatisches Oehl (Oleum asphalti), welches den unangenehmen Geruch des Bergs oder Stein-Oehles hat.

Das Judenpech wird von den Droguisten und Apothekern geführt, von welchen letztern es zu verschiedenen äußerlichen Mitteln, vornehmlich zum Schwarz-Färben des Schlagbalsames und einiger Salben, wie
auch

auch zuweilen zum Räuchern, als ein Nervenmittel gebraucht wird. Der Rauch von angezündetem Judenpech unter die Kleider gelassen, ist insonderheit bey Frauenspersonen ein geschwindes Mittel, das halbseitige Kopfweh (die Migraine) zu vertreiben. Die Kupferstecher bedienen sich desselben zu ihrem Aetzgrunde. Von dessen Gebrauche zur Verfertigung der Firnisse, s. Th. XII. S. 449.

Das Judenpech-Oehl besitzt besondere Heilkräfte in innerlichen Geschwüren.

Two papers on the use of oleum asphalti in ulcers of the intestines, lungs and other viscera, by Tho. Healde. Lond. 1769, 8.

Neue praktische Versuche über die besondern Heilkräfte des Bergpechöhl in Lungeneschwüren, verfaßt von Jo. Nepom. Anna Leuthner, Augsb. 1777, 8.

Juden = Predigten, s. oben, S. 381, f.

Juden = Privilegium, s. oben, S. 412, und 504.

Juden = Schule, im g. L. der gottesdienstliche Versammlungsort der heutigen Juden; mit einem griech. Ausdrucke die Synagoge. Siehe oben, S. 369, und 469, fgg.

Beschreibung der Synagoge in Amsterdam; s. oben, S. 342, f.; in Livorno, S. 383.

Ingl. eine Schule, worin die Kinder der Juden unterrichtet werden.

Von dem jüdischen Erziehungs-Institute in Berlin, s. oben, S. 372.

Juden = Schutzbrief, s. oben, S. 412, und 504.

Juden = Spieß, ein nur in der gemeinen N. A. übliches Wort, mit dem Judenspieße laufen, einem jüdischen Wucher, einem unerlaubten Gewinne nachgehen. Vielleicht, weil die Juden einmahl zu ihrer Sicherheit einen Spieß haben tragen dürfen.

Juden = Stadt, s. oben, S. 408.

Juden = Steine, Lapidés judaici, Olivensteine, Steinskeile, im g. L. länglich runde Steine in Gestalt der Oliven, mit einem Stiele, welche eigentlich verstei-

nernte Stacheln der Seeigel sind. Die langen dünnen versteinerten Stacheln, welche den Nadeln gleichen, werden Seenadeln genannt. Sie haben den Rahmen daher, weil man sie zuerst in Palästina gefunden hat, von da sie als eine große Seltenheit von den Reisenden mit nach Europa gebracht wurden. Siehe See-Igel.

Juden: Steuer, diejenige Steuer, welche die Juden den christlichen Obrigkeiten für den Schutz, welchen sie von ihnen genießen, entrichten müssen.

Juden: Strafe, s. oben, S. 336, 379, f. 409, f. und 541.

Juden: Zins, derjenige Zins, welcher den Juden von verborgtem Gelde zu nehmen erlaubt, und an den meisten Orten durch die Gesetze bestimmt ist. Siehe oben, S. 450, f.

Juden: Zopf, Mohrflechte, Mohrenflechte, Plica Polonica, eine besondere Krankheit, welche vornehmlich in Polen gemein ist, und in einem besondern Verwickeln und Zusammenbacken der Haare an verschiedenen Theilen des Leibes, insonderheit auf dem Haupte, besteht, da dieselben in einen Zopf, wie ein Kuh-Schwanz, sich verwickeln und zusammen backen. Siehe Weichselzopf.

Ein solcher Zopf unter einander verwirrter Haare, findet sich zuweilen auch in den Mähnen der Pferde; s. Mähne.

Juden, auf jüdische Art wuchern; s. oben, S. 294.

Judenschaft, } s. oben, S. 293.

Judenthum, }

Judia, Hauptstadt des Königreiches Siam, in Asien; s. Odia.

Jüdisch, s. oben, S. 294.

Jüdische Beschneidung, s. oben, S. 607.

Jüdisch = deutsch, Jüdisch Rothwälsch; s. oben, S. 294, und 602.

Jüdische

Jüdische Fast- und Fest-Tage, s. oben, S. 473, fgg.

Jüdische Gelübde, s. oben, S. 477.

Jüdische Handelsbücher, s. oben, S. 542.

Jüdisches Jahr, s. Th. XXVIII, S. 608, fgg.

Jüdischer Kalender, s. in K.

Jüdische Kleidungsstücke bey'm Gebeth, s. oben, S. 477, fgg.

Jüdisches Neujahr, s. oben, S. 474, und 475, f.

Jüdische Wallfahrten, s. oben, S. 483.

Juffer, s. Jungfer, auf den Schiffen.

Jugelbeere, eine Benennung der im XXII Th. S. 753, fgg. beschriebenen großen Heidelbeere, *Vaccinium vlginolum* Linn.

Jugend, L. Juventus, Fr. Jeunesse, das Abstractum des Beywortes jung, der Zustand, da man jung ist.

1. Eigentlich, im Gegensatz des Alters.

(1) Ueberhaupt, der Zustand eines Dinges, nach welchem erst eine kurze Zeit seit dessen Entstehen verfloßen ist, wo es doch nur in einigen einzelen Fällen gebraucht wird. Die Jugend des Bieres, des Weines.

(2) Am häufigsten und gewöhnlichsten, von der kurzen, seit der Geburt eines lebendigen Geschöpfes verfloßenen Dauer. In engerer Bedeutung steht sie dem männlichen Alter entgegen, und begreift die Lebenszeit von dem ersten bis 25sten oder 30sten Jahre. In der engsten Bedeutung, wo sie auch nur von der Kindheit unterschieden wird, macht sie das so genannte Jünglingsalter aus. Von der zartesten Jugend an, schon in den ersten Kinderjahren. In meiner Jugend, in meinen Kinderjahren und Jünglingsjahren. In seiner Jugendblüthe, in seiner blühenden Jugend, seyn. Der Jugendfehler, Fehler der Unbedachtsamkeit, des Leichtsinnes, dergleichen man gemeinlich in der Jugend zu begehen pflegt. Das Jugendfeuer, die Jugendhize, der hohe Grad der

Lebhaftigkeit, welchen die menschlichen Leidenschaften in der Jugend haben. Die Jugend muß austoben, Sprichw.

2. Figürlich, die jungen Leute; junge Personen beiderley Geschlechts, Kinder, Jünglinge und Jungfrauen. Die unerzogene, leichtsinnige Jugend. Der Jugend ein gutes Exempel geben. Die Jugend unterrichten. Wenn die Jugend wüßte, und das Alter könnte! (Sprichw.) d. i. den jungen Leuten fehlt es an Erfahrung, und dem Alter an Kräften. Jugend hat keine Tugend, (Sprichw.) d. i. in dem Betragen junger Leute läuft immer etwas Unbesonnenes mit unter, das man ihnen nicht so hoch anrechnen muß; junge Leute können sich nicht allemahl maßigen.

Schon im Jsidor Jugurthi, bey dem Otfried und Notker Jugend. Aus dem Niederl. Joud, Holl. Jeugd, Angelf. Geogoth. Jogoth und Juguath, und Enal Youth, erhellet, daß dieses Wort anfänglich mit der Endung der Abstractorum — der, Jungde geheissen habe, woraus durch eine nicht unaewöhnliche Verziehung der Enden nachmahls Jugend geworden, so wie aus Töge unser heutiges Tugend entstanden ist. Mit andern Suffixis kommen bey dem Otfried auch Jungs und im Niederl. Juntheit für Jugend, vor. Im alt Frandöf. kommt für Jeunesse gleichfalls Jouent vor.

Jugend = Fehler,

Jugend = Feuer,

Jugend = Hitze,

Jugendlich.

1. Was in der Jugend ist oder geschieht, in der Jugend gegründet ist; am häufigsten in der edlen und anständigen Schreibart. Jugendliche Gedichte, welche jemand in seiner Jugend verfertigt hat. Die jugendliche Schönheit. Er sieht noch sehr jugendlich aus. Der jugendliche Leichtsin. Die jugendliche Hitze, Unbesonnenheit.

2. Für jung, in der höhern Schreibart. Das jugendliche Grün des Waldes. Jugendliche Blumen.

Jugoline, L. Sesamum; s. Sesam.

Juger, Jugerum, Fr. Jugere, ein Joch Landes, oder Aekers, s. Th. XXX, S. 547, fgg.

Von

Von den Jugeris bey den Römern, s. Th. XV, S. 327, f.

Juglans, s. Wallnuß.

Jugum, s. Joch.

Jujaba. Unter diesem Nahmen erwähnt Seba einer Kinde, welche aus Amerika gebracht, und als eine kräftige Herzstärkung angerühmet worden ist. Wegen des ganz ungemein lieblichen und balsamischen Geschmacks soll dieselbe zur Chocolate gebraucht, und der Vanille vorgezogen werden. Nach andern Nachrichten hat diese Kinde einen angenehmen bitterlichen Geschmack, oder kommt darin mit den Mandeln überein. Der Baum, wovon diese Kinde genommen wird, ist noch zur Zeit unbekannt, auch die Kinde selbst bey unsern Materialisten nicht anzutreffen.

Jujuba, rothe Brustbeere; s. Th. VII, S. 129, fgg.

Jukagiren, oder Jukager, sind ein ziemlich ansehnliches Volk in Sibirien, welches in den nördlichsten Gegenden des Gebietes der Jakuten (s. Th. XXVIII, S. 688, fgg.) und am Eismeere selbst, der Lena in D. vom Jama bis zum Kolyma herum zieht. Dem Gerichte nach waren sie den russischen Eroberern Sibiriens fast so lange, als die Jakuten, bekannt; weil sie sich aber in den nördlichsten, rauhesten und unwegsamsten Gegenden befanden, wurden die ersten Jukagiren erst im J. 1639 zinsbar, wogegen sie sich mit gewaffneter Hand setzten. Sie hatten nie Pferde gesehen, die doch bey den Jakuten angetroffen werden, daher sie in diesen kalten Morast- und Gebirge-Gegenden lange gewesen zu seyn scheinen. Gegenwärtig ziehen am untern Jama 5 Geschlechter, die den Tribut für 287 Bogen nach Ustjamskoje Simowje, die von Jakusk in R. 1184 Werst entfernt ist, entrichten. Am untern Indigirka und Alaseja, beyde Eismeere-Flüsse, um Udjadinskoje Simowje, ziehen 4 Geschlechter, die unter Alasejiskoe Simowje von Jakusk,

S. 4

Fußl, 1369 W. in N. N. O. stehen. Am untern Kolyma halten sich 20 Geschlechter, von welchen 7 den Namen Tukagiri führen, und 677 Köpfe zählen, die ihren Tribut nach den Winterhütten (Simowii) am Kolyma bringen. Die unterste von diesen liegt 1914 Werst von Jakutsk in N. O., und 100 Werst über der Mündung des Kolyma im Eismeere. Das ganze Volk steuert für 964 Köpfe; sie sind aber in ihren Wildnissen so schwer aufzufinden, daß man für die ungezählten Weiber und Kinder, wenigstens eine vierfache Zahl aller Seelen annehmen kann.

Im äußerlichen Ansehen und in ihren Gebräuchen gleichen sie den Jakuten, in der Lebensart aber den Samojeden. Ihre Kleidung ist eben so zusammen gesetzt. In ihrer Sprache haben sie viele jakutische Wörter, doch zu wenig, als daß man sie für eine jakutische Mundart halten könnte, da beyde Völker einander gar nicht verstehen können. Ihr Götzendienst gleicht dem jakutischen. Sie scheinen schon deswegen ein eigenes und besonderes Volk zu seyn, weil sie ganz vor sich und ohne allen Umgang oder Verkehr mit andern leben. Sie ziehen, wie die Jakuten, in Jurten, und ernähren sich durch die Jagd, Fischen und Rennthierzucht. Ein Geschlecht, welches die Koraken Antal nennen, soll lauter scheckige Rennthiere besitzen. Ihre Speisen sind wie bey den Jakuten.

Sie sind mehr, als andere Nordmänner, Liebhaber vom Rausch und erbitzter Phantasie, wozu sie sich des Tobackes und des Fliegenschwammes *Agaricus Muscari L.*, wie andere nördliche Sibirialen, bedienen. Sie essen nicht nur 1 bis 4 Schwämme in dieser Absicht, sondern finden auch den Urin der Betrunkenen hierzu zweckmäßig, und fangen ihn daher auf. Die tukagirischen sowohl als die tungussisch-lamutischen Schamane trinken immer vor ihren Begeisterungen einen guten Schluck von solchem Urin. Man merkt von

von dem Gebrauche des Fliegenschwammes keine starke Wallung des Geblütes die Nerven aber werden so stark angegriffen, daß einige während der Phantasie beständig zittern. Im Alter werden solche Phantasten dumm. Währendem Taumeln dünken sie sich ungeheuer groß, dick, reich. Einige singen, auf dem Rücken liegend, blumenreiche Lieder von der Liebe oder von der Jagd; manche sprechen von der Zukunft Unsinn, u. s. f. Im stärksten Grade schreien und lärmen sie, bis sie endlich einschlafen. Einige können den Schwamm gar nicht vertragen, und werden gegen sich selbst wüthend. Diese Wirkung soll er in dem Falle jedes Mahl äußern, wenn einer im Taumel den Besserschlaf ausübet; daher suchen es auch diejenigen, die nüchtern sind, zu hindern.

Hrn. Prof. Georgi Ausland, 2 B. Lvt. 1783, gr. 4. S. 328.
Hrn. M. Fabri geogr. Lesebuch, 3 B. Halle, 1783, 8. S. 108, 199.

Tukj, oder Jur, nennen die Türken eine gewisse Summe Geldes, welche in den Rechnungen der öffentlichen Schatzkammer gebräuchlich ist, und 100000 Aspern, oder, nach unserm Gelde, 1025 Rthlr. 15 Ggr. 41 $\frac{1}{2}$ Pf. beträgt.

Tukš, oder Jur, ein nur in den niedrigen Sprecharten, besonders Niedersachsens, übliches Wort.

1. Schmutz. Tukš an den Händen, an den Kleidern haben. Daher besukšen, zujukšen, besudeln, zuschmutzen.

2. Ein kleiner, unerlaubter Gewinn bey einem Geschäfte. Tukš machen, sich einen solchen Gewinn machen, jukšen. In dem Bremisch-Nieders. Wörterb. wird es in dieser Bedeutung von gaukeln abgeleitet.

Im mittlern Lat. ist Jux eine Abgabe. Quoddam Jux vocatur Lou Feyx, videlicet vnum sextarium auenae - XIII denarios et I gallinam renduales, heißt es in einer Urkunde von 1461 bey dem du Fresnoy, wo es aber aus Jus verberbt zu seyn scheint.

Julepp, L. Julapium, Julepus, Ital. Giuleppe, Fr. und Engl. Julep, ein ursprünglich arabisches Wort, einen aus gebranntem (oder auch gemeinem) Wasser und einem angenehm schmeckenden Syrupp oder Saft zusammen gesetzten Trank zu bezeichnen, welcher vornehmlich zur Kühlung und Erquickung eines Kranken verordnet wird, ein Kühltrank.

Juleppe sind das Gegentheil von dem Hippokras (s. Th. XXIII. S. 582,) und bestehen aus einer Vermischung von Wasser, Zucker und einigen Säften, welche theils zur Kühlung, theils zur Herzstärkung, wie auch zur Beförderung des Schlafes, dienen. Es werden aber die mancherley Juleppe theils gesotten, theils auch ungesotten, nur mit einander zusammen gegossen. Jene halten sich länger, als diese. Sie sind insgemein weit dünner, als die gemeinen Säfte, und also von denselben dadurch zu unterscheiden. Die Säfte sind von Johannisbeeren, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Maulbeeren, Rosen, Violett u. Das Wasser kann entweder ein mit Rosen, oder andern Species, abgezogenes, oder auch nur reines Brunnens Wasser seyn. Letzteres pflegt man bisweilen vorher mit einer Handvoll roher Gerste oder Hafer, auch getrockneten unreifen Weintrauben, oder mit einem Stückchen gerösteter Brodrinde, einigen weißen Pfefferkörnern und grob gestoßenem Koriander, oder etwas Zimmt, abzusieden. Gemeiniglich rechnet man auf 1 Maß oder Quart Wasser, 6 Loth von dem Saft, und so viel Zucker, als eines Jeden Appetit verlangt, oder die Gesundheit verstatet. Will man, wenn nicht schon unreife Weintrauben mit dem Wasser abgesehen worden sind, den Trank etwas säuerlich haben, so kann man 4 bis 5 Tropfen Vitriol-Spiritus in 1 Quart hinein fallen lassen. (s. Th. XV, S. 120.)

Um Rosen-Julepp zu verfertigen, schneidet man von einem guten Theile rother Rosen das Gelbe unten

an

an den Blättern ab, zerstoßt die rothen Blätter in einem Mörser, damit sie desto mehrern Saft geben, füllet diese in ein Gefäß von Porzellan oder Steingut, drückt sie etwas fest auf einander, setzt sie an einen kalten Ort, und läßt sie also 2 oder 3 Tage stehen. Als dann stößt man sie nach und nach mit ein wenig Rosen-Wasser in einem steinernen Mörser, (oder reibet sie in einem ordinären Reibnapfe,) füllet das Gestoßene oder Zerriebene in einen Sack von Leinwand, presset den Saft heraus, läßt ihn wohl verdeckt in einem reinen Geschirre sich selbst läutern, seihet das Klare ab, vermischet ein jedes halbes Nößel dieses klaren Saftes mit 1 Pf. gestiebten Zucker, und läßt es zusammen sieden. Wenn man es abgeschäumt, und unter stetem Umrühren zu einer Honigdicke hat einsieden lassen, gießt man 3 oder 4 Tropfen Vitriol-Spiritus hinein, und verwahrt es zum beliebigen Gebrauch; da man denn entweder unter gemeines Brunnens- oder anderes abgekochtes Wasser, so viel davon gießen, und öfters auf- und abgießen kann, als man, sowohl der Farbe als auch dem Geschmacke nach, für nöthig erachtet.

Zum Violett-Julepp, nimmt man 30 Loth abgerupfte und zerstoßene Veilchenblätter, brühet sie mit siedend heißem Fluß- oder Quell-Wasser in einem Topfe von Steingut oder Porzellan, läßt sie über Nacht darin weichen, schüttet alles in ein Tuch, drehet dieses fest zusammen, und presset also den Saft heraus. Alsdann schüttet man 1 ½ Pf. durchgeseihten Zucker in eine Schüssel, gießt den ausgepressten Violettensaft darein, läßt es zusammen über einer Gluth zergehen, hebt aber die Schüssel, sobald der Saft und Zucker zu sieden anfangen wollen, vom Feuer, und füllet diesen Julepp, nachdem er kalt geworden ist, in enghalsige Gläser, macht sie aber nicht ganz voll, damit etwas von süßem Mandelöle darauf gegossen, und

und solcher Gestalt vor dem Anlaufen desto besser und länger verwahret werden könne.

Wenn man Maulbeer-Julepp verfertigen will, zerreibt man reife schwarze Maulbeeren mit einem hölzernen Löffel, zwingt sie durch ein leinen Tuch in einen irdenen Tiegel, thut zu $\frac{1}{2}$ lb. solches ausgepressten Saftes 1 lb. durchgeseihten Zucker, und läßt es so lange sieden, bis es ein wenig dünner ist als ein Saft; füllet diesen Julepp sodann in Gläser, und verwahrt sie oben mit süßem Mandelöhl.

Ein Krampfstillender und erweichender Julepp wird folgender Maßen bereitet. Man nimmt das Weiße von einem Ey, klopft und schlägt es stark, läßt es $\frac{1}{4}$ Stunde ruhig stehen, und nimmt hernach den Schaum, der sich oben gesetzt hat, ab; gießt auf das übrige 2 Löffel voll weißen Wein, und 4 Löffel voll Rosenwasser, vermischt dieses alles, und löset noch 4 Loth zu Pulver gestoßenen Zuckercand darin auf. Diejenigen, welche mit Krämpfen behaftet sind, nehmen die eine Hälfte hiervon des Morgens, und die andere des Abends.

Will man eine gemeine Vorschrift haben, allerley Juleppe zu machen, so kann folgende zur Richtschnur dienen. Man nimmt 1 Quart Wasser, gröblich zerstoßenen Koriander, 2 weiße Pfefferkörner, und ein Stückchen geröstete Brodrinde, läßt es zusammen einige Mahl aufwallen, und seihet es also heiß in einen Krug oder Topf, über folgende Stücke: schöne rothe Rosen, 2 Hände voll; den ausgepressten Saft und das Gelbe von einer Citrone ganz dünn ausgeschnitten; 1 Qu. Zimmet gröblich zerstoßen, und 8 Loth Zucker; läßt es ein Par Stunden wohl verdeckt stehen, und erkalten, und seihet es hernach durch einen Sack von Barchent. An statt der Citrone kann man auch einen andern Saft von beliebigem Geschmacke nehmen.

Will

Will man in der Geschwindigkeit Julepp haben, so muß man sich allerley Fruchtsäfte zu seiner Zeit bereiten und aufbewahret haben. Fehlte es nun nicht z. B. an Johannisbeer-Citronen- oder Maulbeer-Säfte, so verfährt man mit einem solcher Säfte, als der Grundlage eines Juleppes, folgender Maßen. Man nimmt 1 Maß frisches Brunnenwasser, vermischt es mit 3 Loth Fruchtsaft, und gießt die Mirtur vermittelst zwey Gläser zum östern ab und zu: so ist der Julepp fertig. Will man ihn säuerlicher, und desto durststillender haben, so läßt man 4 oder 5 Tropfen Vitriol-Spiritus in die Mirtur hinein fallen.

Es ist auch nicht ungewöhnlich, ausser einzelen Säften mehrere zu einander schickliche Fruchtsäfte zugleich zu nehmen, und sie zu einem Julepp zu vereinigen, wovon der im XXX Th. S. 586, beschriebene Johannisbeer-Julepp zum Beispiel dient. Dieser Julepp ist eine Zusammensetzung von mehrern Fruchtsäften; um ihn aber von andern Juleppen zu unterscheiden, wird er Johannisbeer-Julepp genannt, weil die Johannisbeeren den größten Theil darin ausmachen.

Jules, siehe Julier, und Julius.

Julia, Julie, Fr. Julie, ein weiblicher Nahme; Diminut. Julchen, Jule, Fr. Julion.

Julian, Julianus, Fr. Julien, ein Manns-Nahme.

St. Julians-Orden, Fr. Ordre de Saint-Julien, war der Nahme eines im 12ten Jahrh. gestifteten spanischen Ritter-Ordens, welcher, seitdem das Groß-Meisterthum desselben, unter der Regierung des Ferdinandus Catholicus und der Isabella, mit der Krone von Castilien vereinigt worden ist, der Ritterorden von Alcantara genannt wird.

St. Julians-Pflaume, s. unter Pflaume.

Juliana, Fr. Julienne, ein weiblicher Taufnahme; Dimin. Julianchen.

Juliane,

Juliane, nennen die Blumisten eine Anemonen-Sorte mit großen weißen Blättern, die eine Mischung von Leichfarbe haben. Ingl. eine aus Columbin, Weiß und Grau gemischte Tulpen-Sorte.

Julianisches Jahr, s. Th. XXVIII, S. 617.

Julianischer Kalender, s. in A.

Jülich, L. Ducatus Juliacensis, Fr. Juliers, ein zwischen dem trierischen, kölnischen, lüttichischen, geldrischen und limburgischen Gebiete gelegenes, dem Churfürsten von der Pfalz zugehöriges Herzogthum des westphälischen Kreises. Es hat in seiner größten Ausdehnung an 20 Meilen. Die Breite beträgt zwar in einigen Gegenden über 9 Meilen, in andern aber weit weniger. Die Maas berührt das Land an der Westseite, und der Rhein an der Ostseite. Die Roer oder Ruhr entsteht im Amte Monjoy, durchfließt einen großen Theil des Landes, nimmt die kleinern Flüsse Dente (welcher auch Inda und Inga genannt wird,) und Worm auf, und vermischt sich in Geldern mit der Maas, welche daselbst auch den hier entstehenden kleinen Fluß Schwalm aufnimmt. Die Erft, Ervates oder Arnapha, entsteht in der Eifel, durchfließt das Land Jülich an der Ostseite, wie auch einen Theil des Erzstiftes Köln, und fällt in dem letztern in den Rhein. Der Fluß Niers fließt gegen Osten auf der Gränze, und geht durch Geldern nach Cleve. Der Fluß Ahr kommt aus der Eifel, und ergießt sich unter Grind, nicht weit von Sinzig, in den Rhein.

In diesem Lande sind 26 Städte, und ungefähr 13 Freyheiten und Flecken. Es hat einen fruchtbaren Boden, welcher allerley Getreide im Ueberflusse trägt, auch gute Wiesen, Weiden und Waldungen. Die Viehzucht ist beträchtlich; insonderheit aber werden gute Pferde gezogen, und theils in die benachbarten Länder, theils nach Frankreich, geführt. Man bauet auch vielen Waid und Flachs, und webet Leinwand,

wand, welche auf dem Rheine stark nach Holland geht. Den Eschweiler werden Steinkohlen gegraben.

Die Einwohner sind größtentheils katholisch; doch sind auch an verschiedenen Orten Reformirte und Lutheraner, welche ihren öffentlichen Gottesdienst haben. Das Land hatte vormahls seine eigene Herzoge, denen auch die benachbarten Herzogthümer Cleve und Berg, nebst andern Ländern, gehörten, welche aber 1609 ausgestorben sind. Hierauf fing sich der bekannte jülichische Successionsstreit an, und waren die vornehmsten Prätendenten das Haus Sachsen, albertinischer und ernestinischer Linie, der Churfürst zu Brandenburg, und das Haus Pfalz-Neuburg, davon die beyden letztern den Besitz nahmen, und die Waffen wieder einander ergriffen, woben Brandenburg durch die Holländer, und Pfalz-Neuburg durch die Spanier, von den Niederlanden aus, unterstützt wurde; bis endlich in dem westphälischen Frieden der Schluß gefasset wurde, daß die Prätendenten ihr Recht ordentlich durch Proceß ausführen sollten. In dessen sind Brandenburg und Pfalz in dem Possess geblieben, und haben die Länder also unter einander getheilt, daß jenes das Herzogthum Cleve, und die Graffschaften Mark und Ravensberg, dieses aber die beyden Herzogthümer Jülich und Berg, behielt.

Die Hauptstadt heißt gleichfalls Jülich, auch Gällich, L. Juliacum, Fr. Juliers, liegt an der Ruhr, hat auf den Landtagen unter den Städten die erste Stimme und ist befestigt.

Julien, siehe *Julian*.

Herbe de St. Julien, *Satureja Juliana* Linn.; s. *Saturey*.

Julienne Nachviole; s. unter *Viole*.

Mit eben dieser Benennung belegen auch die französischen Köche eine fette Potage, die man von Kalbsbrust, Kapannen, jungen Hühnern, Tauben, und an-

andern Fleischarten zubereiten kann. Man läßt nämlich das Fleisch blanschiren, thut es mit guter Brühe in einen Topf, thut seine Kräuter und Wurzeln dazu, und garniret alsdann die Potage mit Spargelspißen.

Noch besser macht man die Julienne mit einem Hinter Viertel vom Hammel, welches halb gebraten, abgefettet, und, nachdem ihm die Haut abgezogen ist, nebst einem Stücke Schnitten von Rindfleisch, einer rund ausgehöhlten Schnitte Kalbfleisch, einem Kapunn, zwei Mohrrüben, zwei Steckrüben, zwei Pastinakwurzeln, Petersilienwurzeln, Sellerie, und einigen durchstochenen Zwiebeln, in eine Casserole gethan wird. Dieses alles zusammen läßt man lange kochen, damit die Brühe kräftig werde. In einem andern kleinen Geschirre hat man 3 bis 4 Bündchen Spargel, ein wenig Sauerampfer und Kerbelkraut geschnitten, die man mit Brühe aus dem großen Topfe aufkochen läßt. Als dann läßt man Krusten gelinde kochen, auf welche man den Spargel und Sauerampfer zurecht legt, und richtet es warm an.

Julier. ital. Giulio, Fr. Jules, heißt eine kleine Silbermünze, die zu Rom und in dem Kirchenstate geschlagen wird, und daselbst, wie auch an einigen andern italiänischen Orten gangbar ist, und von dem Papste Julius II. ihren Nahmen hat. Sie ist, das Bildniß auf dem Gepräge ausgenommen, mit einem Paolo einerley. Sie hält nämlich 10 Bajocchi, oder 50 Quattrini; ungefähr 10 sols 6 deniers französ. Münze, und gilt nach unserm Gelde etwa 3 Ggr. 10 Giali oder Paoli, machen 1 römischen Scudo, d. i. 3 Mark $8\frac{1}{2}$ Sch. lübisch.

Juliola, Sauerflee; s. *Acetosa*.

Julis. Labrus Julis L. ein Seefisch; s. Meer-Junker.

Julius, L. Julius, Fr. Juiller, ist, sowohl in dem julianischen als gregorianischen Jahre der siebente Monath des Jahres, und, nach den vier Jahreszeiten gerechnet, der zweyte Sommermonath. Bey den Römern

mern hieß er anfangs Quintilis, weil er der fünfte Monath ihres Jahres war, welches damals im März anfang; der Consul Marcus Antonius aber befahl, daß derselbe künftig dem Julius Cäsar zu Ehren, welcher am 12ten dieses Monathes geboren war, Julius genennet werden sollte. Kaiser Carl der Große hat ihm den Nahmen Hewinnamanor, d. i. Heumonath, gegeben, weil die Herde des eigentlichen Heues gemeinlich in denselben zu fallen pflegt, daher er auch im mittlern Lat. Mensis fœnalis, oder foenalis, genannt wird. Im Dänischen heißt er Soemaaned, und im Angels. Medmonat, d. i. Mähemonath; Böhmisch, Czerwenecz, d. i. der kleine Karpenmonath; und bey andern slavischen Nationen, maly Trawen, maly Swiecz. Die Äthyer, Croaten und Slavonier nennen ihn Serpan, oder Serpanj, d. i. Sichelmonath, weil in diesen Ländern alsdann die Getreideerde ist. In Polen blühen die Linden erst in diesem Monathe, und darum heißt er bey ihnen Lipiecz. Die Croaten nennen ihn auch Jakopowczak, so wie die Wenden laut Jakobnik, von dem Tage des Apostels Jacobi.

Dieser Monath ist der heißeste im ganzen Jahre, weil darin die Sonne ungefähr d. $\frac{1}{3}$ in das himmlische Zeichen des Löwen tritt, und den Anfang der so genannten Hundstage macht, welche von dem Hundstern, der alsdann zugleich mit der Sonne aufgeht, den Nahmen haben. (s. Th. XXVI, S. 476.) Er stand unter dem besondern Schutze des Jupiters. Er wird abgebildet als ein nacketer Mann, welcher auf seine von der Sonnenhitze braun gebrannte Glieder weist, mit Zweigen und Kornähren verflochtene Haare hat, und in der einen Hand einen Korb mit Maulbeeren hält. Die Neuern stellen ihn auch in einem gelben Gewande vor, und geben ihm in die eine Hand das Zeichen des Löwen, und in die andere eine Schale voll Früchte.

Def. Enc. XXXI Th.

Et

Die

Die Alten mahlten diesen Monath auch wie einen Mann, welcher mit der Sense das Gras abmählet, und wie ein Weib, welches es mit dem Rechen aufsammet; wohin die Verse gehören, daß der Julius spreche:

Jetzt dresch ich, und heb auf mein Heu;
Und ist es naß, ich es zerstreu.
Die Hundstag streichen her mit Macht,
Dum hab ich meiner fleißig Achr.

Wer nun nicht geht mit einem Rechen,
Wenn die Mücken und Brämen stechen,
Der muß im Winter gehen mit einem Strohseil,
Und fragen: Hat niemand Heu oder Stroh seil?

Der Julius hat 31 Tage. Die merkwürdigsten Mahnen und unbeweglichen Feste dieses Monathes sind: der 2, Maria Heimsuchung; 22, Maria Magdalena; 24, Christina; 25, Jacobus, und 26, Anna.

Tag.	Sonnenaufg.	Sonnenunterg.	Tageslänge.	Nachtlänge.
1	3Uhr. 44M.	8Uhr. 16Min.	16St. 32M.	7St. 28Min.
6	3 " 47 "	8 " 13 "	16 " 26 "	7 " 34 "
11	3 " 51 "	8 " 9 "	16 " 18 "	7 " 42 "
16	3 " 57 "	8 " 3 "	16 " 6 "	7 " 54 "
21	4 " 3 "	7 " 57 "	15 " 54 "	8 " 6 "
26	4 " 10 "	7 " 50 "	15 " 40 "	8 " 20 "

Was überhaupt alles dasjenige, was ein guter Haus- und Land- Wirth, diesen Monath hindurch, theils vor sich zu beobachten hat, theils durch seine Leute verrichten lassen muß, betrifft: so besteht dasselbe vornehmlich in folgenden Stücken.

I. Verrichtungen, welche in den Ruchengärten geschehen müssen.

1. Im Anfange dieses Monathes können zum letzten Mahl große Garten-Phaseolen (Steig- oder Schminke-Bohnen) gepflanzt werden, doch auf ein Beet, wo sie nachher gegen die Nachtfroste Schutz haben; wo sie denn, wenn der Frost sie nicht verderbt, bis Michaelis Schoten zu geben pflegen. Wenn das

Erde,

Erdreich zur Zeit der Pflanzung sehr trocken seyn sollte, muß man die Bohnen 6 oder 8 Stunden vorher in Wasser einweichen, weil sie alsdann leichter aufgehen. Die bunten und weißen türkischen sind hierzu die besten, weil sie so lange tragen, bis der Frost sie tödtet.

2. Die Beete, auf welchen der Winterblumenkohl gestanden hat, müssen in diesem Monathe, von den abgefallenen Blättern desselben, oder andern Unrathe, und vom Unkraute gereinigt werden. Und wenn man, nach Art der londner Gärtner, in den weiten Reihen zwischen den Blumenkohl, Gurken zum Einmachen gepflanzt hat, muß die Erde um die Löcher, in welchen die Gurken stehen, mit einer Hacke also angezogen und aufgehauen werden, daß sie um dieselben her eine tiefe beckenförmige Höhlung machen, in welcher das Wasser bey dem Begießen sich eine Zeit lang aufhalten kann. Oder, wenn man, gleichfalls nach Art der englischen Gärtner, in den engen Zwischenraum zwischen den Winterblumenkohl, Sommerkopfkohl gepflanzt hat, so muß die Erde an solchen angehäuget, und der ganze Boden vom Unkraute gereinigt werden.

3. Gegen das Ende d. M. kann schon stacheliger Spinat zu Winterspinat, auch müssen zu einem grünen Gemüse auf künftigen Frühling, weiße Kohlpflanzen von der frühen Zuckerhut-Sorte, Winter Möhren und Zwiebeln (Zipollen) gesäet werden. Auch müssen abermahl Herbstrüben, um noch gegen den Frühling Rüben zu haben, und zwar in das freye Feld gesäet werden.

4. In d. M. müssen der im May gesäete savoyer Kohl und Wirsing, Broccoli und weißer Kopfkohl, zum künftigen Frühlingsgebrauch, wie auch der letzte (im Jun. schon vorläufig versetzte) Blumenkohl zum Herbstgebrauche verpflanzt werden.

5. In d. M. muß abermahl Sellerie verpflanzet werden, und zwar Knoll-Sellerie auf ein ebenes Beet, Stauden-Sellerie aber in flache Gräben. Um die Pflanzen herum muß ein kleiner Erdhügel gemacht werden, damit das Wasser bey dem Begießen nicht abfließen könne. Auch muß Winter-Endivie zum Bleichen verpflanzet werden.

6. Die kleinen Salatkräuter müssen in d. M. weil sie zum Salat bald zu groß werden, zu wiederholten Mahlen gesäet werden.

7. Die erst vor kurzem versetzten Pflanzen müssen bey anhaltender Dürre, und zwar des Abends, begossen werden. Weil das Wasser alsdann Zeit hat, sich, ehe es von der Sonne wieder ausgezogen wird, in die Erde einzuziehen, und bis zu den äußersten feinen Wurzeln, vermittelt deren die Pflanzen ihre Nahrung empfangen, hinein zu dringen, so hilft ein einmahliges Begießen zu solcher Zeit mehr, als ein dreymahliges bey Tage; da hingegen, wenn man sie des Morgens begießt, die aufgehende Sonne die Feuchtigkeit, ehe sie zu den Wurzeln eindringen kann, wieder auszieht. Um diejenigen Pflanzen, bey welchen es thunlich ist (*), kann man auch mit Nutzen, einige Zoll hoch, langen, feuchten, unverfaulten Mist her legen.

8. Man muß in d. M. fortfahren, das Unkraut allenthalben im Garten zu vertilgen. Wenn man es ungehindert fortwachsen läßt, so kommt sein Same bald zur Reife, und wenn solcher ausfällt, verunreiniget er den Garten, dem Gärtner zur großen Last, und den Gewächsen zum großen Schaden, auf viele Jahre.

9. Auch

(*) Z. B. Kohlpflanzen, weil deren Blätter nicht platt auf der Erde liegen, sondern vermittelt ihres Stängels über derselben erhoben sind.

9. Auch müssen die Mistbügel, welche nur gar zu oft vernachlässiget werden, vom Unkraute gereiniget werden. Denn wenn es sich auf denselben besammet, so wird der ausgefallene Same hernach mit dem Mist in den Garten gebracht, und verursacht in demselben eben so großen Schaden, als wenn er mit Fleiß ausgesäet wäre. Eben so wichtig ist die Reinhaltung des Randes um den Garten herum vom Unkraute, besonders von solchem, dessen Same eine Art von Wolle oder Federn an sich hat, weil solcher von dem Winde über den ganzen Garten umher getrieben wird, und hernach in Menge auf geht.

10. Die in d. M. reif werdenden Samereyen, als: Spinat, Rapunzel, Winterzwiebeln, Kresse, u. d. gl. müssen zu rechter Zeit aufgenommen, und die abgeschnittenen Samenstängel so lange, bis der Same recht hart ist, an einem trocknen und lustigen Orte auf Matten oder Leinen ausgebreitet, sodann aus ihren Hülsen oder Schoten ausgerieben, oder ausgeklopft, und der rein gemachte Same an einem Orte, wo er vor Ungeziefer sicher ist, aufgehangen werden. Am besten aber wäre es, ihn in Säckchen oder Gläser zu füllen, und Zettel mit dem Nahmen des Samens und der Jahrzahl daran zu binden, damit man theils die Arten nicht mit einander verwechselte, theils auch das Alter eines jeden genau wüßte, weil mancher Same einige Jahre alt seyn muß, ehe man ihn wieder in die Erde bringen darf.

11. Zwiebeln, Knoblauch, Rocambole, Schallotten, und andere dergleichen Gewächse, müssen in d. M., wenn ihre Blätter zu welken und die Stängel (Schloten) umzufallen anfangen, aufgenommen, und damit sie, ehe man sie zum künftigen Wintergebrauch weglegt, erst recht trocken werden, an einem trocknen und lustigen Orte zuvor aus einander gebreitet werden.

12. An die im vorigen Monate in flache Gräben verpflanzte Stauden: Sellerie muß, in d. M., so wie sie weiter in die Höhe wächst, wieder Erde angehäufet werden; dabey darf aber keine Erde in das Herz der Pflanzen kommen, weil dieses ihr Wachsthum aufhalten und eine Fäulniß verursachen würde. Dieses Aufhäufeln der Erde bis an die untersten Blätter kann auch bey den Kraut: Wersig: und Kohlrüben-Pflanzen vorgenommen werden.

13. Voll ausgewachsene Winter: Endivie muß, um sie zu bleichen, zusammen gebunden werden, aber nur bey trockner Witterung, weil sie, wenn es zu der Zeit geschieht, wenn die Blätter naß sind, inwendig in Fäulniß geräth.

14. Die Bohnenstängel, Kohlrüben, und das Stroh von Erbsen und andern zu Ende gegangenen Hülsenfrüchten, müssen, damit die Beete rein werden, ausgerissen werden. Wenn man sie stehen läßt, so hält sich unter ihnen, zum Nachtheil der übrigen in der Nähe stehenden Gewächse, allerley Geruchschweiß und Ungeziefer auf.

15. Die jetzt in der Reife stehenden Melonen müssen nicht begossen werden, weil sie sonst ihren guten Geschmack verlieren und wässericht werden. Es gibt zwar Gärtner, welche ihre Rechnung dabey zu finden glauben, wenn sie, um nur sehr große Melonen zu bekommen, dieselben, besonders bey heißer Witterung, immerfort stark begießen; sie sehen aber nicht so sehr auf die gute Beschaffenheit, als vielmehr auf die Größe der Melonen. Aus dieser Ursache ziehen auch die Marktgärtner den zarten Melonen-Sorten allezeit die dauerhaftern Melonen vor, weil diese große Früchte bekommen, ob solche gleich wirklich nicht besser, als Kürbisse, schmecken.

16. Wenn auf den im vorigen Frühlinge aus Pflanzen angelegten neuen Spargelbeeten Pflanzen aus-

ausgegangen seyn sollten, müssen solche in d. M., aber bey feuchter Witterung, nachgepflanzt werden. Solche jetzt nachgelegte Pflanzen pflegen noch vor dem Winter ganz gut einzunurzeln, auch noch gegen den Herbst einige neue Stangen zu treiben.

17. Die Gurken auf freyen Mistbeeten unter Glasglocken, sind jetzt völlig tragbar, und müssen also, weil sie sonst bald erschöpft werden und sich verzehren, bey trockner Witterung gehörig begossen werden.

18. Die in der Mitte des Aprils gesäete Stauden: Sellerie muß, um zur nachherigen Verpflanzung zum Bleichen in flache Gräben die gehörige Stärke zu erlangen, vorerst auf andere Beete versetzt werden.

19. Um nach den im vorigen Monate verpflanzten Winter: Endivien die Folge zu haben, muß in d. M. abermahl etwas davon verpflanzt werden.

20. In d. M. kann schon Winter: Rettig gesät werden, welcher denn im Oct. vollkommen brauchbar zu seyn, und, bis ihn harte Fröste verderben, gut zu bleiben pflegt.

21. Wenn man noch im Herbst Radische verlangt, mag man gegen das Ende d. M. in einen feuchten Boden etwas davon säen. Nach 4 oder 5 Wochen sind sie brauchbar, und bleiben es 4 Wochen lang.

22. Die im vorigen Frühlinge aus Nebenschossen angelegten Artischocken müssen, damit sie völlige Freiheit haben, sich auszubreiten, und weil sie, wenn sie um diese Zeit von andern Pflanzen gedrängt werden, nur kleine Köpfe bekommen, vom Unkraute gereinigt, auch muß das, was sonst etwa zwischen dieselben gesät seyn mag, (z. B. Spinat,) jetzt wieder weggeschafft werden.

23. Die alten Artischockenstöcke haben in d. M. brauchbare Köpfe. Wenn man diese abnimmt, muß der Stängel sogleich dicht über der Erde abgebrochen werden, weil es den Stöcken zum Nachtheil gereichen

würde, wenn man ein Stück des Stängels stehen ließe.

24. In d. M. muß man zum dritten und letzten Mahl Broccoli säen. Dieser pflegt im künftigen April brauchbar zu seyn; zu einer Zeit, da die Köpfe von den vorigen Pflanzungen bereits zu Ende gegangen, und nur noch Nebenköpfe von ihnen vorhanden sind. Er pflegt auch, so spät gesät, Köpfe zu bekommen, welche, obgleich nicht so groß als die Köpfe der vorigen beyden Aussaaten, doch mürber sind, als selbst deren Nebenköpfe nicht einmahl sind.

25. Zur Folge auf die im vor. M. gesäte Winter-Endivie, welche sich nicht länger als bis in den Oct. zu halten pflegt, muß um die Mitte d. M. noch einmahl, und nun zum letzten Mahl eine Ausfaat davon gemacht werden, welche, wofern der Frost sie nicht zu Grunde richtet, bis an den April dauern kann.

26. Wenn noch fernerhin kleine Salatkräuter verlangt werden, müssen sie in d. M. in eine nördliche Lage, und, weil sie um diese Jahreszeit zum Salat bald zu groß werden, um den dritten oder vierten Tag abermahl gesät werden.

27. Die im vor. M. gesäte Sommer-Endivie, schlesischer und anderer Salat, müssen in d. M. verpflanzt werden, und pflegt dann, bey erfolgendem guten Nachsommer, im Sept. Köpfe zu haben.

28. Die Ananas pflegt in d. M. bey warmer Witterung sehr geschwinde zur Reife zu kommen. So oft dann reife Früchte abgenommen sind, müssen die Köpfe mit den alten Pflanzen sofort in ein Mistbeet gesetzt werden, damit sie bald Schößlinge treiben, und solche noch zeitig genug vor dem Winter abgenommen werden können. Ihre große Blätter müssen verkürzt, und die untern Blätter ganz abgestreift werden, wonach sie denn sehr bald Schößlinge zu treiben pflegen.

Wenn

Wenn die im künftigen Jahre zur Tracht kommenden Ananaspflanzen die Köpfe mit ihren Wurzeln ausgefüllt haben, müssen sie in d. M. in diejenigen Köpfe umgesetzt werden, in denen sie zur Tracht kommen sollen. Wenn dieses so zeitig geschieht, haben sie Zeit, vor dem Winter erst recht einzuwurzeln. Denn, wenn es so spät geschieht, daß sie die Köpfe vor dem Frühlinge mit ihren Wurzeln nicht füllen können, so bekommen sie selten recht große Früchte. Die Lohbeete, in welche sie nun schon für das künftige Jahr gesetzt werden, müssen stets in dem gehörigen Grade der Wärme gehalten werden; doch muß man ihnen auch, so oft die Witterung nur irgend günstig ist, reichlich freye Luft geben.

Die Küchengarten-Producte in diesem Monathe sind: Winterblumenkohl, Artischocken, Winterkopfkohl, Karotten und Möhren, Bohnen, Erbsen, Phaseolen, Rüben, allerley Kopfsalat, Gurken, Melonen; alle Arten von kleinen Salatkräutern, als: Radieß, Schnittkohl, gelber Senf, Kresse, Portulak; Sellerie und Winter-Endivie von einer frühen Ausfaat, azorischer Fenchel, Zypollen, Knoblauch, Rocambole, Petersilie, Sauerampfer, Kerbel, Scorzoner und Haferwurzel von der ersten Ausfaat, Bete, Meerrettig, etwas früh gepflanzte Kartoffeln; im feuchten Boden Radieß, Spinat, Ringelblumen, Liebesapfel zu Suppen, wenn sie früh gesät, und an etae warme Stelle verpflanzt sind, Pimpinell, Boragen, Ochsenzunge, Krausemünze, Melisse, Salbey, Thymian, Sommer-Majoran, Basilik, und etliche andere Gewürz- und Suppen-Kräuter; aus einer kalten Lage weiße Holz-Erdbeeren, Ananas, und Riesen-Erdbeeren; und aus dem Glashause, Ananas.

II. Verrichtungen, welche in Baum- Frucht- oder Obst-Gärten geschehen müssen.

I. Zu Anfange dieses Monathes muß man die an Mauern und Spalieren stehenden Bäume von allen vorwärts gewachsenen Sprossen befreyen, diejenigen aber, welche stehen bleiben sollen, in gehöriger Lage anlegen, damit sowohl die Sonne, als auch die

Et 5

Luft,

Luft, so viel auf sie wirken könne, als zu ihrer Reife erforderlich ist. Auf diese Weise hat man nicht nöthig, den Zweigen, zum großen Nachtheil der Bäume und der Früchte, Blätter zu nehmen, um ihnen die benötigte Sonne und Luft zu verschaffen; und sie sind auch vor den Unbequemlichkeiten gesichert, welche ihnen durch den so genannten Sommerschnitt verursacht werden, da man die Bäume bis um diese Zeit nach Gefallen wachsen läßt, und sie nun auf einmahl durch das Wegschneiden der frechen Zweige in Ordnung bringen will; dadurch aber werden die Früchte auf einmahl der Sonne und Luft ausgesetzt, welche diese Zweige bisher von ihnen abgehalten hatten; folglich wird ihre Haut auf einmahl zu hart, und ihr Wachsthum daher sehr zurück gehalten, da sie hingegen auf die vorbeschriebene Art bey der beständigen, aber doch nicht allzu dichten Bedeckung der Blätter vor vielen Unfällen beschützt sind, und viel eher reif werden.

2. Es muß auch gleich in den ersten Tagen d. M. das Oculiren an allen Arten der Fruchtbäume vorgenommen werden, an welchen es nicht schon im vorigen Monathe geschehen ist. Die beste Zeit dazu ist der Abend, oder trübes Wetter.

3. Die Baumschule sowohl, als auch das Erdreich in den Rabatten, müssen behack't (gefretet), und dadurch die Fruchtbäume von dem ihnen so nachtheiligen Unkraute befreiet werden. Man muß auch alle aus den Wurzeln hervor wachsende Nebenschossen abschneiden, so bald sie hervor kommen; denn sie entziehen den Bäumen die benötigte Nahrung. Den Pflaumenbäumen nimmt man gern an dem Gipfel die überflüssigen Zweige, wenn sie keine Früchte bringen wollen; ausser dem aber ist es nicht rathsam, an den Obstbäumen, sie mögen von Stein- oder Kern-Obste seyn, etwas schneiden, denn sie bekommen dadurch gern den Brand.

4. Bey

4. Bey trockenem Wetter und großer Hitze muß man die Bäume des Morgens und Abends fleißig begießen, insonderheit den frisch gepfropften Bäumen öfters faules oder anderes stehendes Wasser geben. Wenn Bäume matt werden, und zu verderben scheinen, kann man den Boden um sie herum etwas aufhauen, und mit frischem Dünger versehen, auch gegen die Nacht mit Lauge und Wasser, oder mit Wasser, welches mit Blute oder Hornspänen vermischt worden ist, begießen. Sollte aber ein Baum dem Verdorren nahe seyn, kann er öfters dadurch wieder zu Kräften gebracht werden, wenn man grüne fette Kräuter an seine Wurzeln legt, und den Stamm mit Lehm und Kuhmist beschlägt. Auf der gegen die Sonne gekehrten Seite kann man nun auch Stämme mit Leinöhl bestreichen, und überhaupt alle Obstbäume, welche sehr an der Sonne stehen, mit frischer Erde beschütten, oder mit umgekehrten Rasen belegen.

5. Des Morgens und Abends, hauptsächlich nach einem Regenschauer, hat man sorgfältig den Schnecken nachzustellen; denn um diese Zeit kriechen sie am häufigsten aus ihren Löchern, und sind folglich am leichtesten zu fangen.

6. Um die Wespen und Ameisen von den Früchten abzuhalten, und so viel möglich auszurotten, kann man hin und wieder mit Honigwasser angefüllte Gläser aufstellen; dieses locket sie herben, daß viele darin ersaufen.

7. In denen Gärten, welche frühzeitiges Obst tragen, muß man fleißig nachsehen, ob etwas reif ist; denn weil dasselbe ohnehin von keiner langer Dauer ist, darf man es an den Bäumen nicht überreif werden lassen. Dergleichen Bäume sowohl, als die Bäume, müssen sorgfältig mit Dornen behängt und besteckt werden, um sie vor den Händen lüsterner Per-

son

sonen in Sicherheit zu setzen; gegen wirkliche Diebe aber muß man Wächter mit guten Hunden bestellen.

8. Von den allzu sehr beschwerten Ästen kann man jetzt das wurmfichige und andere untaugliche Obst ablesen, damit das gute desto besser wachsen könne. Alles über Nacht abgefallene Obst muß man fleißig zusammen lesen, um das noch taugliche entweder in die Küche zu verbrauchen, oder für den Winter gedörrt aufzubewahren, oder auch Branntwein daraus zu brennen, wovon man die Träber sowohl, als das ganz untaugliche und faule Obst, den Schweinen vorschütten kann.

9. Kirschen, Muskatellerbirnen und anderes reifes Obst, muß man zu rechter Zeit ablesen, und die Kerne zum Stecken aufheben; sie dürfen aber in diesem Falle niemals vorher in den Mund genommen werden.

10. An Orten, welche weit von großen Städten entfernt sind, ist es nicht rathsam, viel frühzeitiges Obst zu pflanzen, weil man dasselbe nicht lange aufheben, aber auch nicht leicht zu Geld machen kann.

III. Verrichtungen, welche in der Pflanz- und Baumschule geschehen müssen.

1. Man muß fortfahren, die Aprikosen, Pfirsichen, Nectarinen, Kirschen, Pflaumen, Birnen, u. d. gl. eben so, wie in den Gärten angewiesen worden, bey trübem Wetter oder des Abends zu oculiren; denn im heißen Sonnenscheine schrumpfen die Keiser zu sehr ein, und die Augen hängen zu fest an dem Holze, daß man sie daher in das Wasser legen muß, welches ihnen aber gar nicht vortheilhaft ist; denn die auf solche Weise mit Wasser ganz bedeckten Augen füllen sich dermaßen mit Wasser an, daß sie dadurch nichts von dem Stamme an sich ziehen können,
und

und schlagen aus dieser Ursache oftmahls nicht an. Ist man aber genöthigt den Keisern Wasser zu geben, so ist es besser, sie bloß an dem untern Theile 1 Zoll tief in Wasser zu stecken; alsdann wird der obere Theil besser im Stande seyn, das Wasser an sich zu ziehen. Drey Wochen nach dem Oculiren kann man die Bänder etwas los machen, sonst werden die Augen durch das allzu harte Klemmen in Gefahr gesetzt.

2. Um diese Zeit ist es auch höchst notwendig, die Baumschule von allem Unkraute zu reinigen; denn der Same desselben gelanget nun bald zur Reife, und würde hernach den Boden so damit anfüllen, daß man in langer Zeit nicht im Stande seyn würde, dasselbe auszurotten.

3. Die immergrünen Bäume müssen nun ferner der Absicht gemäß, wozu sie bestimmt sind, gezogen werden. Sollten einige derselben an den Wurzeln zu stark treiben, so muß man diese Zweige abnehmen, um das Treiben des Gipfels zu befördern.

4. Zum bessern Wachsthum der im Frühlinge in die Beete gesäeten oder gesetzten Bäume, muß man diese Beete jetzt nicht allein vom Unkraute rein halten, sondern auch bey trockenem Wetter fleißig begießen.

5. In der Mitte dieses Monats kann man bey feuchtem Wetter die meisten Arten von immergrünen Bäumen ohne Gefahr versetzen; wie auch die jungen Tannen und Fichten aus den Kästen oder Töpfen, in welche man sie gesäet hat, verpflanzen. Man muß aber die Beete, wohin man sie setzt, so lange durch Matten im Schatten erhalten, bis sie bewurzelt sind. Man darf solche aus dem Samen gezogene Pflanzen auch nicht zu weit von dem ersten Orte weg versetzen; denn ihre Wurzeln vertrocknen um diese Zeit sehr leicht, wenn sie lange ausser der Erde sind.

IV. Verrichtungen, welche in Lust- und Blumen-Gärten geschehen müssen.

1. Man muß die Zwiebeln der späten Blumen, welche im vorigen Monate noch nicht reif gewesen sind, nämlich von der Hühnermilch, der rothen Lilie, dem türkischen Bunderc. ausheben.

2. Jetzt ist die Zeit, die Wurzeln von allerley hollenwurzigen Blumen zu versetzen, welche man ausserhalb der Erde nicht lange aufbehalten kann. Dahin gehören: die persische Schwertlilie, die Fritillarie, die peruvianische Hyacinthe, der Hundszahn, das Frühlings-Saubrod, die Narzisse, und andere. Läßt man solches länger anstehen, so treiben diese Wurzeln nur Fasern, und das Versetzen wird alsdann keinen guten Erfolg haben.

3. Man kann noch ferner die verschiedenen Arten von Nelken ablegen, wenn es nicht schon im vorigem Monate geschehen ist. Je eher dieses geschieht, um so viel besser ist es, wosern nur die Ableger genugsame Stärke haben. So bald man vermuthen kann, daß sie sich bewurzelt haben, müssen sie von den alten Stöcken abgenommen, und in Töpfe oder Rabatten mit guter frischer Erde versetzt werden; denn wenn allersfalls die Wurzeln der alten Stöcke nicht gesund wären, können die Ableger ebenfalls angesteeckt werden. Diese nebst andern Arten von Blumen mit zaseriger Wurzel, welche erst spät im Frühlinge gesät worden sind, können nun auch in die Beete der Blumen-Schule gesetzt werden, worin man sie bis gegen den Herbst stehen läßt, und sie alsdann in die Rabatten des Blumengartens versetzt.

4. Den reifen Samen von allen Arten der Blumen kann man nun im Vollmonde sammeln, und ihn, wenn er vorher wohl getrocknet ist, im Schatten aufheben, bis es Zeit ist ihn auszusäen. Bey dem Samen, vom Frühlings-Saubrode, welcher unter andern

bern in diesem Monate reif wird, muß das Einsammeln und Aussäen in Töpfe unverzüglich vorgenommen werden.

5. Die Stängel der Blumen, welche zu welken anfangen, muß man jetzt abschneiden, diejenigen hingegen, welche noch blühen sollen, anbinden, damit die Winde sie nicht beschädigen können.

6. Dieser Monat ist die beste Zeit, Rosen, Jasmine, und andere Arten von schönen blühenden Bäumen und Stauden zu oculiren.

7. Man kann auch die Hecken und Einfassungen von Buchsbaum beschneiden, die Grasstücke abmähen, und die Gänge öfters mit der Walze überfahren, und dieselben vom Unkraute reinigen.

8. Wenn an den Nelken die Knöpfe auf einer Seite ausbrechen wollen, muß man dieselben an der gegen über stehenden Seite öffnen; sonst dringen alle Blätter auf einer Seite heraus, und geben der Blume ein unförmliches Ansehen. Man muß sie ferner sorgfältig vor den Insecten bewahren, und gegen die Kälte sowohl, als auch gegen die brennenden Sonnenstrahlen, mit Gläsern oder Düten versehen. Wegen der großen Hitze in d. M. müssen alle Gewächse täglich gegen Abend mit stehendem Wasser fleißig begossen, und es müssen um die zartesten unter ihnen Krautblätter geleyet werden.

9. Man kann die gefüllte scharlachfarbige *Lychnis* durch abgeschnittene Keiser vermehren, deren jeder 3 Knoten haben muß, wovon 2 unter die Erde kommen, der dritte aber ausserhalb derselben bleibt. Man muß hierzu eine schattige Rabatte mit leichter fetter Erde wählen, und sie bey trockenem Wetter begießen.

10. Wenn man zu Ende d. M. etwas Samen von jährlichen Blumen in warme Rabatten säet, werden sie im folgenden Jahre nicht allein eher blühen, sondern

dern auch viel größer wachsen, als wenn man sie erst im Frühlinge säet.

11. Man muß die schönen Aurikeln sowohl von allem Unkraute rein halten, als auch von allen abgestandenen Blättern säubern, denn dieselben verursachen eine Fäulniß der Pflanzen, wenn man sie daran läßt. Man muß sie auch an einen schattigen Ort, aber unter keine Traufe der Bäume, stellen. Die im vergangenen Frühlinge aus dem Samen aufgewachsenen Aurikeln müssen nun in Kästen oder Töpfe mit fetter Erde versetzt, und an schattige Orte gebracht werden. Wegen ihrer noch jährlichen Beschaffenheit muß man sie auch sorgfältig warten und gelinde begießen, auch mit allem Fleiße verhindern, daß sie nicht von Würmern oder Schnecken angefressen werden.

12. Die Amarante, Kugel-Amarante, gefüllten Balsaminen, und andere zarte jährliche Pflanzen kann man in d. M. aus dem Mistbeete heraus nehmen, und in das Parterre zur Auszierung der Rabatten, in welchen die Frühlingsblumen gewachsen sind, versetzen.

13. Weil um diese Zeit die Lustwälder und schattigen Gänge am häufigsten besucht werden, müssen dieselben nun von allem Unkraute und anderer Unsauberkeit auf das sorgfältigste rein erhalten werden.

Im Lustgarten blühen nun: Gartennelken, Bartnelken, Federnelken, kleine jährliche Nachviole, Wetberich, kriechende purpurrothe Waldbrebe, blaue Waldbrebe mit gefüllter Blume, Brennwurzel, Meerrebe, gemeine Waldbrebe, Dorant, Drant, verschiedene Arten von Leinfrant und von der Glockenblume, Platterbsen, wohlriechende Platterbsen, Zanglererbsen, Platterbsen mit blauer Blume, die verschiedenen Sorten des Habichtkrautes, weiße Lilien, scharlachfarbiger türkischer Bund, Asfodillen, Hühnermilch, weiße Niesewurz, gelbe Wolfswurz, Giftheil, Lavatere, indianische Scabiose, Mannstreu, Bisamblume, afrikanische Sam-

Sammetblume, verschiedene Arten von Mohn, Glockenblume, Venusspiegel, Nabelsamenkraut, gefülltes Niesekraut, Mutterkraut, gefüllte Kamillen, die Arten von Rindsaug, Rittersporn, spanisches Felswarzenkraut, Schwarzkümmel, unterschiedliche Arten von Felsbohnen, Sonnenblumen, von der Goldruthe, Amarante, Kugel-Amarante, indianischer Pfeffer, Rosen- und andere Arten von Pappeln, carolinische und andere Arten von Echnis, virginisches Splannenkraut, Balsamine, Wunderblume, finessische Nelke, etliche Sorten vom Sternkraute, cretischer Bauernsef, indianische Kresse, Goldblume, verschiedene Arten des See-Lavendels, der wahre Löwenfuß, Wasser-Dosten, unterschiedliche Arten vom großen Tausendgülden-Kraut, See-Nelke, einige Sorten Haubeckel, die Arten vom Wirbelkraut, Melisse, Cardinalsblume, Chelone, türkischer Bund, Mottenkraut, Bergpolen, Seifenkraut, Weisskraut, Sonnenwende, und verschiedene andere Gewächse, welche nicht nur bereits im vor. M. sondern auch mit den im jetzigen gemeinschaftlich blühen.

Von dauerhaften Bäumen und Stauden blühen jetzt: verschiedene Arten Rosen, spanischer Glanz, weißer und kleiner gelber Jasmin, staudiges Johannisfrucht, stinkendes Johannisfrucht, einfache und gefüllte Granaten, virginische Trompetenblume, unterschiedliche Arten der männlichen und wohlriechenden Eichenröslein, Salbeybaum, Oleander, staudiges Fünffingerkraut, Spierstaude, Althausstaude, Passionsblume, Mondflee, Bläschenfenna, Geißblatt, das immergrüne Geißblatt, der Zulpenbaum, Färberperleimen &c.

V. Verrichtungen, welche im Gewächs- und Glas- oder Treib-Hause geschehen müssen.

1. Man muß die jetzt noch nachtreibenden Blumen an den Pomeranzenbäumen wegnehmen, wenn sich deren im vor. M. schon eine genügsame Anzahl angesetzt hat; denn die auf diese Blüthen folgenden Früchte hätten nicht mehr so viel Zeit vor dem Winter groß zu werden, und fallen daher im folgenden Frühlinge ab. Ueberhaupt muß man die Blüthen nicht zu häufig und zu nahe an einander stehen lassen; und wenn man auch im vor. M. deren einige übersehen

Oct. Enc. XXXI Th. 11 u hätte,

hätte, und jetzt schon wirklich Früchte daraus gewachsen wären, ist es doch besser, dieselben jetzt abzubrechen, zumahl wenn sie an schwachen Schossen stehen; denn es ist sowohl für die Bäume als auch für die Früchte nützlicher, wenn man nur wenige Früchte, und zwar nur an starken Zweigen stehen läßt, als daß durch eine sehr große Anzahl derselben die Bäume geschwächt, und die Früchte an Erreichung einer gehörigen Größe gehindert werden.

2. Von allen ausländischen Pflanzen, welche man vermehren will, kann man fortfahren Schnittlinge zu machen. Sind die Pflanzen, von welchen man Schnittlinge gemacht hat, von zärtlicher Beschaffenheit, und sehr saftig, als: Jackeldisteln, Euphorbien etc. so pflanzt man dieselben in ein temperirtes Mistbeet, damit sie sich leichter bewurzeln; die Schnittlinge von dauerhaften Pflanzen hingegen darf man nur in ein Beet von leichter fetter Erde setzen, und über dasselbe Bogen von Reisen machen, damit man sie bey heißem Wetter im Schatten halten könne; man muß sie auch gehörig begießen, und alle Nächte unbedeckt stehen lassen, damit sie den ihnen sehr zurträglichen Thau genießen können. Zu dieser Gattung von Pflanzen gehören alle Arten Storchschnäbel, Myrten, Jacobäen, Anemospemos, Hundskohl, Honigblume, staudiger Sauerampfer, Löwenschwanz, afrikanische Salbenstaude, Hermannie und andere Ständen am Vorgebirge der guten Hoffnung.

3. Die im Frühjahr aus dem Samen gezogenen ausländischen Pflanzen kann man nun, nach Beschaffenheit ihrer Dauer, entweder in Töpfe versetzen, oder in ein Lohbeet eingraben, und ihnen gehörig Wasser und Schatten geben.

4. Es müssen jetzt die Blätter der zarten Schossen an den ausländischen Gewächsen, insonderheit diejenigen, welche in dem Lohbeete stehen, von allem

Uu 2

Unrath und von Insecten mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, denn letztere vermehren sich sonst um diese Zeit so häufig, daß sie fast gar nicht auszurotten sind. Die mit Insecten besetzten Pflanzen muß man zu dem Ende abwaschen, und an einen warmen Ort in die freye Luft setzen, wo sie vor starken Winden in Sicherheit seyn können. Sollten sich die Insecten allzu sehr vermehrt haben, so kann man in das Wasser, womit man sie abwäscht, Tobak einweichen.

5. Bey sehr heißem Wetter, und wenn kein starker Wind wehet, muß man den zarten ausländischen Pflanzen, so viel möglich, frische Luft geben, denn um diese Zeit duften sie am stärksten aus, und bekommen daher ein kränkliches Ansehen, wenn sie gar zu sehr in diesen Dünsten eingeschlossen bleiben, und werden auch häufiger von Insecten befeh. Des Mittags aber, bey der größten Hitze muß man die Fenster des Glashauses im Schatten halten, weil sonst die Sonnenstrahlen die Erde in den Töpfen zu stark austrocknen.

6. Wenn die Hitze in den Lohbeeten abnehmen will, muß man dieselben umrühren, und durch etwas frische Loh die Hitze wieder zu erneuern suchen, zugleich aber auch diejenigen Pflanzen in größere Töpfe versetzen, deren Wurzeln solches erfordern.

7. Weil nun bey warmer Witterung die Ananas ziemlich reif werden, muß man, nach dem Abschneiden der Frucht, die Töpfe mit den alten Pflanzen in ein warmes Beet eingraben, damit die Nebenschossen bey guter Zeit hervor treiben, und noch vor dem Winter abgenommen werden können. Ein fleißiges Begießen wird dieses Wachsthum sehr befördern. Wenn diejenigen Ananaspflanzen, welche im folgenden Jahre Früchte tragen sollen, die Töpfe mit ihren Wurzeln angefüllt haben, (wie denn dieses während dem Frühlinge geschehen seyn muß, wenn man sich große Früchte

Uu 2

ver:

versprechen will,) so muß man sie bey Zeiten in diejenigen Töpfe versetzen, in welchen sie stehen bleiben sollen, damit sie noch vor dem Winter gute Wurzeln treiben können.

8. Von spanischen, arabischen und azorischen Jasminen sowohl, als von allen Arten der Passions-Blume, kann man in d. M. Ableger machen, weil sich diese Gewächse besser aus den zarten Knoten der neuen Sprossen bewurzeln, als aus den jährigen. Diese Ableger aber muß man, wenn sie gut anschlagen sollen, mit den Töpfen in ein Mistbeet eingraben.

9. Alle Arten Samen von ausländischen Pflanzen müssen nun, wenn sie reif sind, gesammelt, und auf Papier an einem trocknen Orte geleyet werden, bis sie hart sind; alsdann kann man sie in dem Schatten, bis zur Zeit des Auskäens erhalten.

10. Diejenige zarte jährliche Pflanzen, welche nunmehr die freye Luft ertragen, müssen jetzt aus den Mistbeeten heraus genommen und an wohl verwahrte Orte gesetzt werden, so tragen sie besser Samen, als wenn sie beständig in den Beeten bleiben.

Im Gewächshause blühen jetzt: Pomeranzen, Limonen, Citronen, und Pomelmus, Bäume, verschiedene Arten von Myrten, viele Arten von Jasminen, von Eischen, Röslein, und auch einige von der Sonnengoldblume, Arten der Cassia, aufrechter afrikanischer Hundstohl, Lobelien, Acacien und Mimosen, Granadillen, Korallenbaum, der Kaffebaum, Ginster, Bohrenkaper mit schwefelgelber Blume, rother und weißer Oleander, gefüllter und wohlriechender Oleander, afrikanische Schwalbenwurz, verschiedene Arten Mesembryanthemum, Fackelblumen, unterschiedliche Arten des Hibiscus und des Nabelkrautes, einige Gattungen vom Nachtschatten, Blutblume, gefüllte indische Kresse, Myrtocissus, staudige afrikanische Kreuz-Blume, staudiger canarischer Fingerhut, Sonnenwende, Wehlbaum, Erbspinnenkraut, Kreuzdorn, Aloen und Balsambapfel, blaue afrikanische dolbentragende Hyacinthe, Oliven, der viereckige Nußbaum, ein Paar Arten Klappbaum

(Ju-

(Justicia), Tamarinden, indianisches Blumenrohr, ceylanische Lilie, Turnera, Amberstaube, afrikanische Splestaude, staudiger Sauerampfer, breitblättrige indianische Marzillilie, Meerlilie, Baumwermuth, Feldwiewels, Bermudaiana, Plumeria, spanisches Eishyrinchium, Kleearten, u. d. gl.

VI. Verrichtungen, welche im Felde oder Feld- und Wiesenbau geschehen müssen.

In diesem Monate, so wie in allen andern, hat ein fleißiger Haus- und Landwirth 1. zu veranstalten, daß alle Arbeit, welche im vorhergeh. Monate zurück geblieben ist, nachgehohlet werde; hauptsächlich hat er jetzt zu besorgen, daß der Mist vollends ausgebreitet und untergepflüget werde.

2. Ehe die Aerde angeht, können nun diejenigen Aecker, welche man zur Wintersaat bestimmt hat, und die nach dem Brachen aufs neue sehr erwachsen sind, zum zweyten Mal umgepflüget, oder mit der schweren eisernen Ege nach der Länge und Quere überfahren werden, damit das Unkraut recht mit der Wurzel ausgerissen werde, und in den folgenden heißen Tagen verdorre. Diejenigen aber, welche nicht allzu häufig mit Quecken durchzogen, oder auch nicht allzu zähe sind, werden nun gemeiniglich bald umge-
rühret.

3. Der Hanf und die Brautfelder müssen nun fleißig gegäet und gereinigt werden. Der frühe Glachs und Hanf aber wird nun geraufet, geriffelt, und in das Wasser geleyet. Letztern pflegt man auch um diese Zeit zu fimmeln, d. h. die kleinsten, subtilsten Stämme, welche keinen Samen tragen, zu sammeln, so bald sie zu stäuben anfangen; denn dieser Fimmel gibt ein gutes Gespinnst, welches unter das flächfene untergewirkt wird; s. Th. XXI, S. 767, und 781.

Uu 3

4. Weil

4. Weil fast alle Arten des Getreides in d. M. reif zu werden anfangen, muß man sich mit allen zur bevorstehenden Aernde gehörigen Gerätschaften in Zeiten versehen, und die Pferde wohl ausruhen und füttern lassen, damit sie im Stande seyn, ihre Dienste bey dem Einführen der Feldfrüchte gehörig zu leisten.

5. Die Aernde selbst muß man, wenn es möglich ist, bey schöner Witterung vornehmen, wenigstens muß man bedacht seyn, die Früchte trocken in die Scheunen zu bringen. Sollte daher das geschnittene Getreide beregnet worden seyn, so muß man die Mandeln zerlegen, um es wieder abzutrocknen, und sie hernach wieder aufs neue setzen; s. Th. XI, S. 417, fgg.

6. Man muß fleißig auf die Schnitter Acht geben, daß sie durch allzu hohes Abschneiden der Früchte kein kurzes Stroh machen; denn nur auf denjenigen Feldern, wo viel Unkraut im Getreide befindlich ist, darf man auf hohe Stoppeln schneiden, wo das Getreide aber rein steht, kann es dicht an dem Boden abgeschnitten werden. Die Garben muß man sodann mit Fleiße, aber in keiner allzu großen Hitze, binden, sonst brechen die Aehren gern ab, oder wenigstens fallen die Körner aus, und gehen verloren. Bey dem Aufbinden kann man zugleich das allzu häufige Unkraut bey den Sturzen des Strohes heraus ziehen; denn wenn dasselbe in den Gebäuden verkauft, so verdirbt das Stroh, und das Getreide bekommt dadurch einen dumpfigen Geruch, welchen es nicht leicht verliert. Man darf die Garben auch nicht stark niederwerfen oder stoßen, und bey dem Aufladen nicht grob damit umgehen, sondern man muß sie ordentlich auf einander legen; s. Th. XI, S. 414, fgg.

7. So bald am Weizen und Roggen die Halme weiß zu werden anfangen, kann man beyde Arten schneiden lassen. Den Weizen darf man nicht über 2 Tage liegen lassen, sondern man muß ihn gleich auf-

bin,

binden und einführen, so bald das Gras an demselben getrocknet ist, denn er wächst sehr leicht aus, insonderheit wenn er beregnet worden ist. Es ist aber doch bey dem Getreide überhaupt gut, wenn es wenigstens 24 Stunden in Wellen auf den Stoppeln liegt; denn der in dem Strohe zurück gebliebene Saft steigt alsdann in die Aehren, und macht die Körner vollends reif und hart. Die Mandeln des Getreides müssen sorgfältig abgezählet werden.

8. Die Gerste und der Hafer brechen gern ein, wenn sie zu reif und überständig werden; man muß deswegen erstere in der Gelbreife, und letztern, wenn seine Spizen weiß zu werden anfangen, nur halb hauen, und erst nach etlichen Tagen rechen, binden, mandeln und einführen. Bey dem Abmähen der Gerste ist es besser, wenn man sich der Sense mit dem Reffe bedient, weil mit der gemeinen Grassense ein großer Theil davon zerstreuet wird und verloren geht. Das Aufbinden derselben muß entweder des Nachts bey Mondenschein, und, in dessen Ermangelung, bey Strohpackeln, oder morgens früh so lange es thauet, vorgenommen werden; denn weil das Gerstenstroh sehr morsch ist, so würden bey dem Aufbinden an heißen Tagen viele Aehren verloren gehen; s. Th. XVII, S. 421, fgg. Dem Hafer kommt es zu Statten, wenn er, während daß er auf dem Acker in Schwaden liegt, einen durchdringenden Regen bekommt, denn dadurch röstet er gut, und läßt bey dem Dreschen die Spreu und Körner wohl fahren; und dieses ist auch die Probe, ob er genug geröstet sey, und aufgebunden werden dürfe, wenn man eine Handvoll Hafer in der Hand wohl schüttelt, und derselbe alsdann die Spreu fliegen läßt. Sollte aber der Regen allzu anhaltend seyn, so muß man den Hafer zuweilen umwenden, damit die Körner durch die Nässe nicht zu sehr an den Boden gedrückt werden, und auswachsen. Diese

Uu 4

Frucht

Frucht kann man bey Tage und warmen Wetter aufbinden, und einführen; denn weil ihre Hülsen die Körner fest einschließen, hat man kein Ausfallen derselben zu befürchten. Der so genannte August-Hafer aber muß frühzeitig gehauen und bald aufgebunden werden, wenn man die vollen Rispen in die Scheune, und die Körner auf den Boden haben will; s. Th. II, S. 680, fgg.

9. Die Erbsen und Wicken läßt man schneiden oder hauen, so bald sie an den Schoten schwarz zu werden anfangen. Nach dem Schneiden läßt man sie bey schönem Wetter ungefähr einen Tag lang in den Wellen liegen; hernach leget man sie auf den Aeckern in Haufen, so, daß die grünen Rankenspißen außerhalb derselben, die dürrn Erbsen aber inwendig, zu liegen kommen. Auf solche Art trocknen die grünen Ranken von der Luft und Sonne vollends aus, und die reifen Erbsen werden vor den Tauben und andern Vögeln in Sicherheit gesetzt. Setzt man noch über einen solchen Erbsenhaufen einen Sturz von Stroh, so sind sie auch dadurch vor dem Regen gesichert. Es ist willkürlich, ob man sie binden, oder nur ungebunden einführen will. Nach dem Einführen pflegt man sie sofort zu dreschen und zu reinigen, ehe der Same der Würmer ausgebrütet werden kann. Um diesen zu zerstören, thut man auch wohl, wenn man die Erbsen gleich nach dem Ausdreschen in einem Dörrofen abdörret. Das Erbsenstroh hebt man zur Fütterung für die Schafe auf. Siehe Th. XI, S. 188, fgg.

Vor den Erbsen werden die Linsen reif; man darf aber deren Reifwerden nicht sehr abwarten, denn ihre Schoten springen bald auf, und lassen die Körner fallen. Man darf sie auch nicht lange in Wellen auf dem Acker liegen lassen, weil ihnen die zahmen so wohl

wohl als auch wilden Tauben sehr nachstellen, und die Körner mit ihren Flügeln ausdreschen.

10. Die Krautpflanzen muß man nun fleißig bekacken, und um Jacobi das Kraut zu blatten anfangen, und es auch nach jedem Regen umgraben lassen.

11. Nach geendigter Wintergersten-Aernde hat man die Stoppel- oder Salm-Bräche vorzunehmen, und noch vor der andern Aernde einige Stücke von solchem Felde mit Rüben anzubauen; wenn aber der Rübensame lange vor Jacobi in das Feld kommt, werden dieselben gern hart und holzigt (stöckerig), so wie diejenigen gern wurmig werden, welche man auf Feldern, die mit Schafmist gedüngt worden sind, säet. Die auf Flachsäcker gesäeten Rüben kochen sich vor andern weich. Gemeiniglich säet man sie auf zwey Mahl und auf zwey unterschiedene Felder, und zwar das zweyte Mahl etwas später, damit sie doch auf einem Plage gerathen, wenn sie etwa auf dem andern umschlagen sollten; gerathen sie aber an beyden Orten, so ist es desto besser, weil die Rüben ein gutes Futter für das Vieh abgeben. Die Rübsaat schneidet man entweder um diese Zeit ab, oder rupfet sie aus der Erde; wenn sie recht trocken geworden ist, klopft man sie auf leinenen Tüchern aus, verbrennt das Stroh zu Asche, führt den Samen, wenn er wohl gereinigt ist, nach Hause, und hebt ihn zum Dehlpressen auf.

12. Um diese Zeit kann man auch Wicken säen, welche ebenfalls ein sehr angenehmes Futter für das Vieh sind.

13. Sollte man in d. M. durch anhaltendes Regenwetter an der Aernde verhindert werden, so kann unterdessen auf andern Aeckern das Rühren, oder andere Arbeit, vorgenommen werden; man kann auch die wilden Aecker, welche man künftig anzubauen Willens ist, vom Unkraute und unnützen Wurzeln reinigen.

14. Zu Anfange dieses Monathes huet man die gemeinen Wiesen, und läffet das gemachte Heu wohl trocknen, ehe man es zusammen rechet, und aufschobert. Das Einführen desselben muß, so viel möglich, bey gutem trocknen Wetter geschehen. Wenn das Heu von den Wiesen hinweg ist, muß man diese bey dürrem und heißem Wetter fleißig wässern. Die durch Wiesen fließenden Bäche und Gräben müssen bey niedrigem Wasser geräumt, und vom Schlamm, Holz und Stöcken gereinigt werden. Man muß ferner die frischen Maulwurfhaufen aus einander streuen, und die leeren Plätze mit Klee- und Grassamen besäen.

Die Schutzbreiter an den Bächen kann man jetzt gleichfalls verbessern, oder im Nothfalle neue machen lassen; ingl. die Sommerschößlinge von den an Bächen und Gräben wachsenden Erlen, Sahlweiden u. d. gl. abschneiden, in Wellen binden und aufstecken, damit sie zum Winterfutter für die Schafe gehörig abdorren.

15. Das Riethgras, Farnkraut, und andere Arten von Unkraut, welche sich auf Wiesen und Ängern finden, müssen noch vor den Hundstagen im abnehmenden Monde ausgerentet werden.

16. Es ist auch nun Zeit, den Anfang mit Einsammlung allerley Arten Laubes zum Futter für das Vieh zu machen, damit man das Heu dabey in etwas erspare.

17. Die Tobakspflanzen muß man jetzt vom Unkraute reinigen, und wenn dieselben ihre gehörige Höhe erreicht haben, ihre Gipfel mit den Fingern abzwicken, damit die Stängel nicht schossen und in Samen treiben, sondern die Blätter desto größer werden; doch muß man von den schönsten Stöcken so viele stehen lassen, als man zum Samen nöthig zu haben glaubt.

VII. Verrichtungen, welche in Wein- und Hopfenbergen und Gärten geschehen müssen.

In Weinbergen und Weingärten wird 1. zu Anfange dieses Monathes die zweyte Sacke vorgenommen, welche eben so viele Sorgfalt erfordert als die erste, ausser daß sie nicht so tief eindringen darf; doch muß dadurch alles Unkraut mit den Wurzeln so ausgerottet werden, daß es bey erfolgendem Regen nicht wieder ausschlagen kann.

2. Nach dieser Verrichtung muß gleich die zweyte Seste geschehen, wobey alles wilde Holz weggenommen, und die frey stehenden Reben gehörig angebunden werden müssen, damit theils die heftigen Winde keinen Schaden thun, theils die Trauben desto besser von der Sonne beschienen werden können. Wenn man dieses Anbinden zu spät vornimmt, bekommen die Blätter eine falsche Richtung, und kehren alsdann öfters, wenn sie nachher erst angebunden werden, die Rückenseite in die Höhe, wodurch aber die Frucht wenigstens auf einige Tage in ihrem Wachstume zurück gesetzt wird; denn die Trauben bleiben so lange stecken, bis die Blätter ihre gehörige Richtung wieder erhalten haben; und es kann sich auf diese Art zutragen, daß in einem Jahre gar keine Reife erfolgt, zumahl wenn noch dazu die Witterung gegen den Herbst hin sehr naß und kalt ist.

3. Um keine Erde ungenutzt zu lassen, kann man die leeren Plätze in den Weinbergen mit Kraut, Kohl oder Kohlräbenpflanzen besetzen; auch in den jungen Weinbergen, ehe sie noch vorgeschlagen sind, gleich in den Frühlingsmonathen Kartoffeln, Turnips oder türkischen Weizen auf die so genannten Brücken einlegen; dadurch erlangen die zarten Weinstöcke nicht nur den benötigten Schatten in den heißen Sommertagen, sondern man kann sich auch in der Wirtschaft allerley Nutzen davon versprechen.

In Hopfengärten kann man nun die untren Blätter bis auf 5 oder 6 Schub hoch von der Erde abblättern; es darf dieses aber niemahls mit der bloßen Hand allein, sondern vermittelst eines Messers oder einer Schere geschehen, weil sonst allzu viel Risse in die Ranken geschehen. Dieses Abblättern verschaffet nicht allein den Ranken und dem darauf wachsenden Hopfen den Vortheil, daß ihnen mehr Saft zufließen kann, sondern es wird auch dadurch die Menge des Honigthaues vermindert, welcher häufig an den Blättern und Ranken hängt, und eine Menge Insecten (an einigen Orten so genannte Maulen) herbeilockt, welche nicht nur die Blätter sondern auch den Hopfen selbst verderben. Ein fleißiges Begießen wird nicht nur den Hopfen größten Theils hiervon befreien, sondern auch dessen Wachsthum bei großer Dürre wohl zu Statten kommen. Um diese Zeit kann man auch die überflüssigen Schößlinge, welche nicht zum Hopfen tragen bestimmt sind, abschneiden, und mit dem Anbinden so lange fortfahren, bis er in der Blüthe steht. Siehe Th. XXV, S. 107, fgg.

VIII. Verrichtungen in Wäldern, Försten und Holzungen.

1. Man muß an solchen Plätzen, wo viel harziges Tangelholz steht, und trockne Heiden sind, sorgfältig Acht haben, daß weder von Reisenden, noch von den im Walde arbeitenden Personen, Viehhirten u. unnothiges Tobaksfeuer angemacht werde.
2. Man kann das übrige vom gehauenen Holze vollends bei gutem Wetter nach Hause schaffen.
3. Um diese Zeit sind die Beeren der Hohlunder, Atrich- und einiger andern Bäume reif, und können also gesammelt werden.
4. Man hat jetzt die Eichen und Büchen wohl zu beobachten, weil man aus ihrem gegenwärtigen Zustan-

stande die Ergiebigkeit der Mast für den künftigen Herbst beurtheilen kann. Ist ein in diesem Puncte gutes Jahr zu hoffen, so kann man sich bei Zeiten mit Schweinvieh zur Mastung versehen, im entgegen gesetzten Falle aber verkaufen, was man dessen zu viel hat.

Ein Förster insonderheit, hat 1. auf die Blüthe der Linde noch ferner Acht zu haben.

2. Den gesammelten Leimbaumsamen (*Acer platanoides* L.) wenn solches noch nicht im vor. M. geschehen ist, auszusäen.

3. Muß er die Samenzapfen der Tangelhölzer untersuchen, um zu erfahren, was er in Ansehung der Einsammlung solches Samens zu hoffen habe. Findet sich, daß bei senkrechtem Durchschneiden der Zapfen ein Wurm darin ist, so hat er wenig oder gar keine Hoffnung, einigen Samen zum Anbau für das künftige Jahr zu erhalten; es würde also das Tagelohn umsonst ausgegeben werden, wenn man dergleichen Zapfen in diesem Jahre wollte brechen lassen. Ein aufmerkamer Förster wird sich daher in guten Samenzapfen einen hinlänglichen Vorrath von allen brauchbaren Sorten des Holzsamens zulegen, damit er bei erfolgendem Mißwachs keinen Abgang verspüre.

Den Zapfenbrechern ist als eine gute Nachricht dienlich, daß die wurmfressigen Samenzapfen dadurch von den brauchbaren Zapfen unterschieden werden können, daß an erstern eine Oeffnung zu sehen ist, aus welcher das Harz häufig heraus fließt.

4. Muß er auf den im künftigen Herbst zu machenden Holzschlägen, oder Gehauen, die Streu zusammen rechnen und hinweg schaffen lassen.

5. Muß er aufmerksam seyn, daß weder durch Viehhirten, noch durch Grasen, oder durch Sonnen- und andere Regen, oder auch durch heftige Ge-

Gewittergüsse, dem jungen Holze und den besäeten Gehauen einiger Schade zugesüget werde.

6. Muß er in den Tangelhölzern, aber bloß auf den nächstkünftigen Gehauen, harzen lassen.

Und endlich 7. die noch vorräthigen Samenzapfen vollends ausflingeln.

IX. In Ansehung der Viehzucht,

kann man 1. auch in d. M. noch den Stier zu den Rähnen, und den Widder unter die Schafe lassen.

2. Muß man das Rindvieh noch ferner mit gutem jungen Grase füttern, oder ihm auch gutes Wicken-Futter vorlegen; denn es ist nicht genug, dasselbe bloß auf die Weide zu treiben, sondern man muß ihm auch vor dem Austreiben, und wenn es nach Hause kommt, also des Morgens, Mittags und Abends, jedes Mal eine Bürde wohlgewachsenes und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen, aber ja noch kein neues Heu, Stroh oder Getreide zur Fütterung nehmen. Man kann dieses um so viel eher vermeiden, weil in der jetzigen Jahreszeit ohnehin kein Mangel an allerley Arten des Futters ist. Denn ausser dem häufigen Unkraute findet man in den Weinbergen genug überflüssige Reben und Ranken abzuschneiden. Man kann auch die Dick-Wurzeln gegen das Ende d. M. zum ersten Mal blättern, wenn sie in einer guten Lage angebauet worden sind. An den Erdäpfeln wird ebenfalls, nach ihrer Blüthe, das Kraut bis auf eine Spanne über der Erde abgeschnitten. Die Luzerne, welche nun zum dritten Mal gemähet wird, und andere Futterkräuter mehr, können nun mit dem größten Vortheile gebrauchet werden. Man kann auch noch über dies nach dem Schneiden und Einführen des Wintergetreides, wenn man die Halmrüben anbauet, auch zugleich ein Stück Feld in die umgestürzten Stoppeln mit Heidekorn und

un-

untermischter Gerste besäen, so wird dasselbe nicht allein im Sept. schon für das Melkvieh abgemähet werden können, sondern es werden sich auch die Bienen bis in den Oct. darauf beschäftigen können, wenn sie in den Gärten und Wiesen schon lange keine Blumen mehr finden.

3. Ist nun auch die Zeit, die abgesezten Kälber mit auf die Weide zu treiben, das entbehrliche Rind-Vieh aber zu verkaufen. Weil die Aehrenkörner und reif gewordenen Kräuter in den Stoppelfeldern dem Viehe zu dieser Zeit mehr Durst verursachen, als die vorherigen saftigern Gräser, so muß man dasselbe Morgens, Mittags und Abends, nebst der oben vorgeschriebenen trocknen Fütterung, auch hinlänglich tränken.

Wegen der Fliegen und anderer Gattungen von Insecten, wodurch das Vieh bey jetziger Hitze mehr, als sonst, geplaget wird, muß man dasselbe vormittags nicht länger, als bis 10 Uhr, auf der Weide lassen, und nachmittags nicht vor 3 Uhr austreiben, vor jedem Austreiben aber mit Wasser, in welchem Wermuth und Coloquinten gesotten worden sind, über und über bestreichen.

4. Man muß fleißig nach den Schäfereyen sehen, ob dieselben durch gegenwärtige Hitze keinen Schaden nehmen; auch mit dem Pserchen und Melken noch ferner fortfahren.

Um das Geblüt der Schafe rein zu erhalten, muß man ihnen um diese Zeit zum öftern Salz mit klein gehacktem grünen Wermuth zu lecken geben; denn um diese Zeit finden sich die Pocken gern unter ihnen ein, und sie überstehen dieselben leichter, wenn ihr Körper übrigens in gutem Stande ist. So bald man diese Krankheit an einigen bemerkt, muß man die kranken sogleich von den gesunden absondern, und in einem Stalle besonders mit gutem trocknen Futter versorgen;

da-

dadurch werden sie auf das Grüne und auf die jungen frischen Tobaksblätter desto begieriger, welche man ihnen in solchem Falle geben muß, weil dieselben ein sehr gutes Lariamittel für sie sind.

5. Die Schöpse und anderes zum Verkauf bestimmtes Schafvieh kann man nun im Neumonde scheren. Wenn man sie hierauf hat Salz lecken und in den Stoppelfeldern weiden lassen, werden sie nicht allein wohlzunehmen, und daher gut verkauft werden können, sondern man hat auch noch überdies die Wolle zum Nutzen.

6. Weil das Ziegenfleisch um diese Zeit gut ist, kann man dergleichen Vieh jetzt am besten verkaufen. Das geronnene Blut der Ziegenböcke, welche am Abend vor Jacobi geworfen oder geschnitten worden sind, ist ein gutes Arzeneymittel.

7. Nach Beschaffenheit der Eichelmaß, welche sich in diesem Monathe am besten beurtheilen läßt, kann man nun auch die Anzahl der Schweine, welche man in seine eigene Wirthschaft, oder zum Verkauf nöthig hat, bestimmen. Wenn man diese Thiere in Haferstoppeln weidet, werden sie vorzüglich gut, und können also auch theurer verkauft werden; man muß sie aber wohl in Acht nehmen, hauptsächlich die jungen Ferkel, daß sie in keine Leinsaat kommen, oder jungen Flachs fressen; denn davon müssen sie ohne Rettung sterben. Die Hitze dieses Monathes ist ihnen gleichfalls sehr gefährlich; daher muß man sie jetzt öfters in das Wasser treiben und abschwemmen, dadurch werden sie vor vielen Krankheiten präserviret.

X. Bey der Pferdezucht insonderheit, müssen 1. die jungen Pferde des Morgens früh ausgetrieben, nach etlichen Stunden aber, ehe noch die

Mit:

Mittags Hitze heran kommt, wieder eingetrieben werden.

2. Man muß die Pferde, insonderheit diejenigen, welche starke Arbeit haben, bey heißen Tagen oft, aber nie zu viel auf einmahl, tränken; denn dieses dient ihnen statt eines guten Hafers; tränket man sie aber zu selten, so übersaufen sie sich gar leicht. Bey großer Hitze muß man sie auch zum öftern in die Schwemme reiten, und auch ausser dem fleißig abwaschen. Hauptsächlich kann man sie des Abends bis an den Hals in das Wasser reiten, und wohl abschweifen, damit sie von allem Staube wohl gereinigt werden; dieses Schwemmen darf aber nicht, so lange sie noch warm sind, oder gar schwitzen, geschehen, sondern sie müssen vorher schon etwas ausgekühlt seyn.

3. Man kann ihnen fleißig Salz, mit Mehl vermischt, zu lecken geben; dieses wird verhindern, daß sie nicht so leicht ein schlimmes Maul bekommen.

XI. In Absicht auf das Federvieh,

werden nun in d. M. 1. die jungen Gänse gleichfalls in die Stoppeln getrieben, weil sie davon sehr gut und schmackhaft werden. Man muß sie auch noch immer vor den Mücken verwahren, und vor großer Mäße in Acht nehmen. Denn, ob sie gleich so wohl als die Aenten und Hühner, um diese Zeit meist ausser Gefahr des Umfallens sind, wenn man ihnen nur fleißig frisches Wasser gibt, so sind ihnen doch die in d. M. öfters häufigen Schiossen und Hagelwetter sehr gefährlich; man muß sie daher so nahe am Hause, als möglich, halten. Um diese Zeit werden auch die Gänse zum zweyten Mahl unterrupset.

2. In Ansehung der Fütterung hat man um diese Zeit fast gar keine Mühe; denn durch das Einfahren und Abladen der Früchte werden genug Körner ver-

Oct. Enc. XXXI Th.

Kr

streuet,

streuet, daß das Geflügel sich durch Aufklauben derselben hinlänglich sättigen kann.

3. Vor Jacobi, nämlich ehe noch die größte Hitze einfällt, müssen die zu Kapaunen bestimmten Hähne geklappet werden.

4. Um diese Zeit muß man keine junge Tauben mehr abfliegen lassen, indem sie, dem Stoßvogel zu entgehen, nicht geschwinde genug fliegen können, als welcher nun am häufigsten und begierigsten um seiner Jungen willen auf den Raub ausgeht.

XII. Bey der Bienenzucht,

wird das Schwärmen der Bienen in d. M. wegen zunehmender Hitze noch stärker, als es im vorigen Monathe war; und wenn der Winter sehr anhaltend, und der Junius sehr heiß gewesen ist, verschiebt sich die Schwärmzeit völlig bis jetzt. Doch bleibt es ausgemacht, daß nur die Schwärme in d. M. von Johannis an bis Kilian, und höchstens bis Margarethen, als die besten eingeschlagen werden, und dauerhaft sind. Alle spätere gerathen nur selten, und werden, zur Vorsicht, auf ihre Mutterstöcke zurück gejaget, damit sie nicht zu schwach in den Herbst kommen, und nach aller mühsamen Wartung dennoch vergehen.

Wenn recht gute Stöcke zwey Schwärme abgelassen haben, kann man zufrieden seyn, und muß sowohl von ihnen, als auch andern, die nicht schwärmen wollen, keine junge Schwärme weiter durch Hitze, Räucherern, oder durch Bestreuen des vorliegenden Volkes mit Salz, zu erpressen suchen; sondern man muß ihnen Luft machen, und mit Untersägen helfen. Man erhält solcher Gestalt fette Stöcke und viel Honig.

Da aber bey starker Hitze die Bienen leicht schwärmen, und die Schwärme sehr bald durchgehen, muß man besonders auf diejenigen wohl Acht haben, die vormittags kommen, und nicht so fest hängen, daß sie nicht

nicht nach Verlauf einer Stunde weiter ziehen sollten. Von den Nachmittags-Schwärmen ist dieses nicht so leicht zu befürchten, weil sie sich im Schatten fester anlegen, und länger verweilen; doch muß man niemahls mit dem Einschlagen lange verziehen.

Stellen sich bey starker Hitze jetzt Donnerwetter ein, so lassen die Mutterstöcke ihre Schwärme sehr gern ab, ehe diese eintreten; denn der nachkommende Sturm und die Regengüsse werden ihnen schädlich, und verzögern das Schwärmen.

Die Bienen tragen in d. M. außerordentlich stark ein, weil sie bis über dessen Hälfte bey schönem Wetter ihre beste Honig-Nerde haben. Man muß also den Stöcken, welche, ungeachtet sie vollreich sind, doch nicht schwärmen, mit Untersägen helfen, auch allen scharf arbeitenden Stöcken durch Untersäge sowohl Platz, als auch Luft, verschaffen.

Die Bienenhäuser und die nächsten Derter, durch welche die Bienen ihren Flug nehmen, müssen von Spinnengewebe und Ungeziefer rein gehalten werden; wie man denn auch das bewachsene Land umher wegen der Mäuse, Frösche, Kröten und Eidechsen nochmahls umstechen, und durch abwechselndes Ausharken rein halten muß.

Um die Honigmotten zu tödten, macht man des Abends, bey stillem Wetter, zuweilen ein loderndes helles Feuer im Garten an. Den Ameisen stellet man durch frischen Theer nach; Wespen und Hornissen werden in langhalsigen Gläsern mit Syrupp, Honig- oder Zucker-Wasser, weggefangen. Siehe Th. IV, S. 715, fgg.

XIII. In Ansehung der Fischerey,

kann man nun 1. zum Angeln, der Laubfrösche, Heuschrecken, Grillen, oder auch gesottene Krebse, sich bedienen. Bey der Sommerfischerey, welche nun

vorgenommen wird, dürfen die Zapfen nicht gezogen, noch die Teiche abgelassen werden, sondern es muß dieselbe in vollem Wasser und zugweise, auch an einem trübem Tage, oder des Nachmittags spät, geschehen, damit man die Fische bey Nachtzeit verföhren könne; denn in den Sommermonathen sind sie schwächlich, daher man sehr behutsam mit ihnen umgehen muß.

2. In d. M. muß alles unnütze Geröhricht aus den Teichen ausgehauen werden. Man hält zur Vertilgung desselben das erste und letzte Mondsviertel für die beste Zeit.

3. Man muß jetzt, wegen der großen Hitze, die Teiche zum öftern mit frischem Wasser anlaufen lassen, wenn man Gelegenheit dazu hat, um die Fische dadurch zu erfrischen.

4. Man muß die Aenten und Gänse sorgfältig von den Streich- und Brut-Teichen entfernen; denn beyde sind dem geleichten Karpfenrogn und der jungen Brut sehr schädlich, weil sie dieselbe sowohl, als auch die Nahrung suchenden Karpfen, durch ihr Hin- und Herfahren auf der Oberfläche der Teiche vertreiben.

5. Wenn es sich zuträgt, daß der Bliß in die Teiche schlägt, wovon die Fische gern absteigen, muß man sogleich frisches Wasser in die Teiche lassen, oder, wo dieses nicht seyn kann, dieselben bey Zeiten abziehen, und die Fische in andere Teiche setzen, so werden sie sich in kurzer Zeit wieder erhohlen.

6. In d. M. streichen die Karpfen zum dritten Mahl im Jahre, ingleichem nebst andern gemeinen Fischen auch die Schleihen, Karauschen und Bärtsche.

7. Weil in d. M. das Streichen in den Flüssen und wilden Fischereyen vorbey ist, so kann man nun ohne Bedenken das Fischen in denselben wieder vornehmen.

8. Die

8. Die Krebse kann man in diesem und dem folgenden Monathe am leichtesten des Nachts bey Lichtern oder Jackeln fangen.

9. Man muß die Dämme der Teiche genau untersuchen, ob keine Spuren von Mäuse- oder Maulwurf-Löchern daran zu merken seyn, und dieselben in diesem Falle schleunigst ausbessern, auch diese Thiere auf alle mögliche Art zu vertilgen suchen. Die hölzernen Rechen an den Fluthbetten müssen ebenfalls beständig in gutem Stande erhalten, und, wenn es nöthig ist, ausgebessert, oder neue gemacht werden, damit sie dem vielen Geniste, Stroh und andern Unrathe gehörig widerstehen können, welcher durch das häufige Gewässer bey den in diesem Monathe sehr gewöhnlichen Gewittern und Plazregen in die Teiche geführt wird.

10. Wo die Bäche eintrocknen, da kann man an einigen Orten Wehre machen, damit das Wasser aufgehalten, und den Fischen und Krebsen ein Aufenthalt verschaffet werde.

XIV. Bey der Jägerey, und dem Weidwerke, müssen 1. die Fasanenwärter die Eyer der Fasanen auffuchen, und sie den Haushühnern unterlegen.

2. Die jungen wilden Tauben können um diese Zeit in den Vorhölzern geschossen werden.

3. Die wilden Aenten und Gänse mausen sich nun zwischen Johannis und Jacobi; daher kann man sie in den großen mit Schilf und Rohr bewachsenen Teichen um diese Zeit haufenweise fangen.

4. Es geht nun die Zeit des Vogelstellens an. Man kann demnach, sobald die Kirschen reif werden, Amseln, Weibrauch- oder Kirschvögel und Kernbeißer, mit Leimruthen fangen, und sich derselben alsdann im Herbst zur Locke bedienen. Wenn man einen oder mehrere Kirschvögel gefangen hat, stellet man sie, jeden in einem besondern Kästch, auf die Kirsch-

Er 3

Bäu-

Bäume, und richtet Leimruthen darauf; die wilden Vögel stechen alsdann nach denselben, und werden auf diese Weise gefangen.

5. Auf den Gebirgen kann man nun die Schnarren haufenweise auf den Herden fangen, weil sie den Kirschen, Wachholdern, und Vogel- oder Eberärschen-Beeren begierig nachgehen; man muß aber auch ein Paar lebendige Lockvögel dabei haben. Gleich nach Jacobi fängt der Vogelfang mit dem Käufchen an. Mann kann auch um diese Zeit Sprengel aufstellen, zumahl an Orten, wo man rotthe wilde Hohlunderbeeren haben kann. Andere bedienen sich an deren Statt hierzu der Johannisbeeren und Kirschen.

6. Zu Anfange d. M. bekommt man noch die meisten Arten junger Vögel, welche man in den vorigen Monaten hat haben können; zu Ende desselben aber hören viele auf zu brüten.

Die jungen Finken fallen 4 Wochen vor ihrem Striche so häufig in die Gärten ein, daß man zu 20 bis 30 mit einer Schlagwand auf einmahl ziehen kann, ohne eine Locke dabei nöthig zu haben, wenn man nur den Rasen an dem Orte hinweg schafft, wo man das Garn hinschlagen will, und diese Vögel etliche Tage lang mit Hanf ankörnet.

Die jungen Meisen kann man zu Ende d. M. mit Heuschrecken fangen, und sie eine Zeit lang eben damit, oder mit in Milch eingeweichter Semmel füttern, weil sie den gedruckten Hanf und die Nüsse noch nicht vertragen können. Sie werden auf diese Art sowohl zur Locke, als auch im Herbst in der Meisenhütte bei dem Kloben, gut zu gebrauchen seyn. Man kann sich ihrer auch bei solchen Meisenschlägen bedienen, welche man bloß vor die Fenster stellet, und die sich vermittelst eines Gewichtes von selbst wieder richten.

7. Alle zum großen Vogelfang nöthige Geräthschaften müssen nun auch herbei geschafft, und in guten

ten Stand gesetzt werden. Alle von Ragen und Mäusen zernagte Garne muß man bei Zeiten ausbessern; die alten Vogelhäuser säubern und zurecht machen, auch alle zum Schnepfen- und andern Vogel-Fang nöthige Stangen und Pfähle anschaffen; nach geendigtem Fange aber alle diese Sachen wieder an den gehörigen Ort und unter Dach bringen, damit sie vom Regen und Schnee keinen Schaden leiden, sondern im folgenden Jahre wieder gebraucht werden können. Die beste Zeit, die Stangen zu den Nacht- und Streich-Netzen, ingleichen zu den Lerchen- und Stäben zu bereiten, ist der Winter, weil solche Stangen alsdann bis zu der Zeit, da sie gebraucht werden sollen, ein altes und ruffiges Ansehen bekommen, damit ihre Weiße den Vögeln bei der Dunkelheit der Nacht nicht so deutlich in die Augen falle. Die Bogen zum Amstel- und Drossel-Fang müssen von Birkenruthen, die dazu gehörigen Dohnen oder Schlingen aber von starren braunen oder schwarzen Haaren gemacht werden, deren man 5 bis 6, auch nach Gelegenheit 10, zu einer Masche nehmen kann.

8. Man muß noch immer den Raubvögeln nachstellen, und ihre Nester nach Möglichkeit zu zerstören suchen.

XV. Was die häuslichen Geschäfte betrifft,

muß man 1. noch vor der Aernde die benötigten Strohbänder machen, die Scheunen reinigen, die Dächer derselben ausbessern, und alles zur Aernde nöthige Geräth in Bereitschaft halten, damit man an derselben auf keine Weise gehindert werde.

2. Auf einen hinlänglichen Vorrath an Speise und Getränke bedacht seyn, auch letzteres in reinen und saubern Gefäßen und in guten Kellern aufbewahren, damit die Schnitter bei ihrer schweren Arbeit sich wieder erquicken können.

3. Man muß das Getreide auf den Kornböden noch immer fleißig stürzen lassen, hauptsächlich wenn dieselben sich über Pferde- oder andern Viehkälen befinden, weil es sonst von der Hitze und dem Gestanke leicht Schaden nehmen könnte.

4. Das beste von dem neuen Heu kann man an einem besondern Orte aufbewahren, und es dem Viehe gegen Lichtmess geben, damit es wohl bey Leibe erhalten werde.

5. Bey Abendzeit kann man jetzt den aus der Erde gerauften frühen Glachs durch seine eigene Leute, oder auch mit Beyhülfe andern jungen Gesindes, abrauseln lassen, um die Tageszeit zu andern nöthigen Feldarbeiten zu ersparen. Denn, da die Nächte nun schon länger zu werden anfangen, bleibt doch noch Zeit genug zur Ruhe übrig; und wenn dergleichen Arbeiten, welche sich bey Lichte oder Mondenschein vornehmen lassen, mit wechselseitiger Beyhülfe anderer Bekannten geschehen, so verrichtet man dieselbe nicht allein mit weniger Kosten, als wenn man Tagelöhner dazu annehmen müßte, sondern auch mit größerm Vergnügen, weil sie durch die dabey vorkommenden Gespräche angenehm gemacht werden. Zu solchen Arbeiten gehören noch: das Aufbinden der Gerste, das Ausbreiten des Glachses auf die Wiesen, und das Brechen desselben, das Abzwicken der Hopfenköpfe, und das Einschnüen der Tobaksblätter.

6. Die Bollen oder Knoten des Glachses werden nun auch ausgedroschen, wenn sie vorher an der Sonne gedörret worden sind. Auch kann man jetzt den Hanf ausklopfen, so bald man ihn bey trockenem Wetter nach Hause gebracht hat, ehe derselbe anzieht und dadurch zähe wird.

7. Man muß um diese Zeit die reifen Kirschen und anderes frühes Obst fleißig abbrechen, und dasjenige, was man davon nicht verkaufen will,

aus

aussieden, backen, Säfte oder Latwergen mit selbst gezogenem Honig daraus machen, oder zum Branntweinbrennen anwenden, auch die sauern Kirschen entweder dörren, oder Weichselwein davon machen. Diejenigen Zubereitungen vom Obste aber, welche sich aufheben lassen, muß man nicht zu Leckeren auf den Tisch, oder zu Naschwerken für Kinder verschwenden, sondern zur Labung für Kranke aufbewahren, und daher weder hierzu, noch zu andern reifen Obste, den Kindern oder dem Gesinde den Zugang verstaten.

Aus Amarellen oder Aprikosen, Johannisbeeren, Himbeeren, und andern dergleichen Früchten, kann man nun ebenfalls verschiedene sowohl leckerhafte als nützliche Zubereitungen verfertigen, und auf den Nothfall oder zum Verkauf aufheben; wie auch unterschiedliche Gartengewächse, als: kleine Gurken, türkische Bohnen oder Phasolen, Rüben u. d. gl. in Essig oder Salz einmachen.

8. Damit die Blize um diese Zeit dem Weine in den Kellern keinen Schaden zufügen können, muß man alle Kellerlöcher und Oeffnungen wohl verschlossen halten.

9. Dieser und der folgende Monath sind die Zeit, in welcher man die Adern und Quellen zu den Brunnen aufzusuchen und zu graben pflegt. Man kann auch jetzt alle an den Mähwerken nöthige Ausbesserungen vornehmen.

10. Wenn die Aernde wenigstens größten Theils geendigt ist, muß man etwas von dem neuen Getreide vorschlagen (forschen,) d. h. zur Probe ausdreschen lassen, damit man sehe, wie sich dasselbe in Körnern ergibt, und also seinen beyläufigen Ueberschlag machen könne, wie viel man davon zu Gelde machen dürfe, oder zu seiner eigenen Hauswirthschaft den Winter hindurch nöthig haben möchte.

Er 5

11. Bey

11. Bey Regenwetter muß man bald anfangen, die Wintergerste, und nach dieser den Weizen und das Korn zum Samen auszudreschen.

12. Auch kann man nun Kalk und Ziegel brennen lassen.

13. Man muß fleißig fortfahren, Butter und Käse zu machen; weil aber die Lestern in diesem Monathe gern Würmer bekommen, muß man sie öfters mit geröstetem Salze bestreuen.

14. Maß und Gewichte kann man nun untersuchen, und gehörig abgleichen, auch die zum Wein gehörigen Fässer, Pressen und andere Geräthe in guten Stand setzen.

15. Die Seidenwürmer verschaffen fleißigen Hausmüttern und ihren Kindern um diese Zeit eine so wohl nützliche als angenehme Beschäftigung. Zu Anfang d. M. gehen dieselben in ihren vierten Schlaf, oder in ihre vierte Verwandlung; nach derselben sind sie fast unersättlich, und müssen daher beständig, aber nie zu viel auf einmal, mit frischen Maulbeerblättern versorget werden. Diese dürfen niemahls wolk seyn, wenn sie den Seidenwürmern eine gesunde Nahrung abgeben sollen. Es ist deswegen ein kühler Vorkeller oder anderes Gewölbe, der beste Ort sie aufzubehalten; der Boden desselben muß aber gepflastert, oder mit Bretern belegt seyn; denn wenn dieselben die Dünste des Erdbodens an sich gezogen haben, sind sie ihnen nicht mehr gesund. Eben so wenig dürfen sie auch allzu dick über einander geschüttet, oder bey dem Abpflücken selbst zu fest in die Körbe oder Säcke eingedrückt werden, weil sie sich dadurch leicht erhitzen, und in eine Gährung gerathen könnten. Wären dieselben allenfalls im Thau oder Regen gepflückt worden, muß man sie vorher wohl abtrocknen, ehe man sie den Würmern vorleget. Bey entstehendem Gewitter oder starkem Regen, muß man die Thüren und Fenster des Zim-

Zimmers, in welchem man die Würmer hat, an der Seite, von welcher das Wetter herein bricht, wohl verschlossen halten, auch im Nothfalle mit Decken behängen, damit nicht etwa ein heftiger Wind den Regen mit Gewalt in die Zimmer treibe; denn die Nässe und die dicke feuchte Luft ist der Seidenwürmer größtes Verderben; und durch dergleichen sowohl, als auch durch unvorsichtiges Füttern mit nassen Blättern, können die gesündesten Würmer in wenig Tagen völlig zu Grunde gerichtet werden, wenn man sie auch schon beynähe bis zum Einspinnen gebracht hat.

XVI. Bey der Küche,

muß eine wirtschaftliche Hausmutter 1. zum Verspeisen mehrentheils Gartengewächse nehmen, die haltbaren Arten von Früchten aber auf den Winter und Frühling aufheben.

2. Finden sich auf den Erbsenäckern gegen die Spitzen der Ranken noch grüne Erbsen, so kann man sie, weil sie ohnehin nicht mehr reif werden, abbrechen, und des Abends auslösen lassen; über dem Feuer abwellen, und nachdem das Wasser wieder davon abgeseiht worden, und sie erkaltet sind, auf Bretern in dem Dörrföfen abdörren, und zur Winter-Provision, oder zum Verkauf, bewahren.

3. Die grünen Phaseolen kann man nun, so lange sie noch markig und fleischig sind, abbrechen, und, nachdem sie gesäubert worden sind, schneiden und wie Sauerkraut einsalzen; s. Th. VI, S. 124, 139.

4. Man kann auch um diese Zeit Melonen in Zucker einmachen; man muß sie aber sehr mäßig genießen, weil sie allzu stark kühlen.

5. Die jungen Gänse, welche gegen die Mitte d. M. ihre volle Federn bekommen, junge Henten, Truthühner, Rehe, junge Hasen, Kaninchen, Frisch-

Grischlinge, wilde Aenten etc. kann man jetzt gleichfalls verspeisen.

6. Zur Obstfolge des Monathes gehören folgende Früchte:

- 1) Äpfel: süße und saure Paradies- oder Johannis-Äpfel; Tormäpfel; Codlings; Passe pomme d'été; Margarethenäpfel.
- 2) Birnen: Magdalenenbirn; Citron; Cirene; petite Cuille - Madame; frühe Zuckerbirn; frühe Gratiole; le gros Blanquet; Parfume d'été; Mulcat-Robert; la Poire sans peau.
- 3) Steinobst: Kirschen; Aprikosen; französische Pflaumen.
- 4) Beeren: Erdbeeren; Heidelbeeren; Johannis-Beeren; Stachelbeeren; Himbeeren.
- 5) Rantenfrüchte: Melonen, und Angurien.

XVII. In Ansehung der Witterung dieses Monathes,

hat man folgende Anmerkungen und Beobachtungen.

1. Weil die Sonne vom Jun. her am höchsten gestanden, und mit ihren geraden Strahlen den Erdboden bereits erhitzt hat: so ist die Hitze um diese Zeit am empfindlichsten, und dringt so tief in die Erde, daß die Feuchtigkeit aus den Wurzeln heraus gezogen, und folglich Gras und Getreide reif wird.

2. Um Margarethen und Jacobi pflegen gemeinlich schwere Gewitter zu kommen.

3. In diesem und dem folgenden Monathe pflegen sehr schädliche Thäue, welche man insgemein Mehls-Thäue nennt, zu fallen, wovon das Laub und die Kräuter blätterig und wurmfichig, die Weide und Fütterung aber dadurch beschädiget und ungesund werden, wenn es nicht bald darauf regnet.

4. Wenn

4. Wenn um diese Zeit die Ameisen ihre Haufen höher und weiter, als sonst gewöhnlich, machen, so vermuthet man einen frühen und starken Winter.

5. Von den Hundstagen wollen die Alten angemerkt haben, daß, wie es am dritten Tage eines jeden Monathes wittert, es also vollends denselben Monath hinaus zu wittern pflege.

6. Wenn in der Aerndezeit die Sonne schön untergeht, hofft der Landmann auf einen folgenden schönen Tag; verbirgt sie sich aber beim Untergange unter finstere schwarze Wolken, so folgt gemeinlich den andern Tag ein Regen.

7. Wenn es in der Aerndezeit trübe, dabei aber kühl ist, so fürchtet sich der Landmann nicht leicht vor einem Regen; wenn es aber schwül ist, und die Fliegen sehr schwärmen, beißen und stechen, wie auch die Flöhe, so befürchtet er einen Regen, und legt die gebundenen Garben bald in Mandeln.

8. Wenn der abgehauen liegende Rothen knistert und plätscht, als wenn man einen Halm entzwey bräche, so pflegt ebenfalls bald darauf ein Regen zu erfolgen.

9. Wenn es am Tage Maria's Heimsuchung (d. 2. Jul.) regnet, soll es 40 Tage lang regnen. Es heißt daher:

Regnets am Tag Unser lieben Frauen,
Da sie das Gebirge thät beschauen:
So wird sich das Regemwetter mehren,
Und vierzig Tage nach einander währen.

10. Ist Jacobi-Tag schön, so zeigt es Kälte an; ist es regnerisch, so bedeutet es zwar warmes aber nasses Wetter.

11. Ist es am Jacobi-Tag warm, so vermuthet man um Weihnachten unbeständiges Wetter; ist es an diesem Tage schön, so vermuthet man ein sehr kaltes Weihnachtsfest; ist es mittelmäßig, so vermuthet man lehteres auch so.

12. Wie

12. Wie der Vormittag an Jacobi, so ist die Zeit vor Weihnachten; und wie der Nachmittag, so ist die Zeit nach Weihnachten.

Der Julius hat gemeiniglich viel mehr Nässe, als der Junius, weil um diese Zeit sich oft Gewitter mit großem Plazregen einfinden, auch der Westwind nun öfter zu wehen anfängt, welcher starke Strichregen mit großen Regengüssen mit sich führt. So wie der Nordwind, wenn er oft im Julius wehet, die Luft austrocknet und abkühlt: so wird sie durch den Westwind, wenn dieser die Oberhand hat, zwar genug befeuchtet, aber nicht weniger kalt und unangenehm gemacht; denn bey diesem Winde fallen fast täglich sehr starke Regen, dabey er auch oft sehr stürmisch und ungestüm ist. Bey anhaltendem Südwinde hingegen entsteht eine große und beschwerliche Hitze, nebst häufigen und schweren Gewittern. Das beste Wetter hat man in d. M. zu erwarten, wenn keiner von gedachten Winden allzu lange in einem Stücke fort wehet, sondern mit den andern von Zeit zu Zeit abwechselt, weil sodann die Hitze nicht allzu beschwerlich, sondern durch mäßigere Wärme wieder gemildert, und der Regen weder zu häufig, noch zu sparsam, sondern nach Nothdurft vertheilet wird. In der letzten Hälfte des Julius, wenn bey warmem Wetter der Wind vormittags südlich oder westlich ist, und die Luft klar bleibt, pflegt nachmittags ein kühles Lüftchen aus Nord-Ost oder Osten die Hitze zu mäßigen.

XVIII. Wegen des Jahres und der Früchte Gedeihen,

ist anzumerken, daß

1. Der Mehltbau und Brand, welche in diesem Monathe fallen, dem Weine und allen andern Früchten, insonderheit aber der Viehweide und dem Futter sehr schädlich sind, wo sie nicht, bereits erwähnter

Ma-

Maßen, durch einen bald folgenden Regen abgewaschen werden. Man will auch bemerkt haben, daß die Wieseln, Raken, Mäuse u. welche in und um die Gebäude sich auf halten, die bösen Thane, welche gegen den Anfang dieses Monathes fallen, von den Blättern und Kräutern auf lecken, und alles, was sie mit ihrer Zunge berühren, vergiften.

2. Wenn es um den Margarethen-Tag, oder um die Mitte dieses Monathes, einige Zeit nach einander stark regnet, fallen die Wallnüsse ab, die Haselnüsse aber werden madig.

3. Wenn es um Jacobi, oder 3 Tage zuvor, stark regnet, sollen die Eichen verderben.

4. Wenn der Hundstern trübe aufgeht, oder der Anfang der Hundstage trübe ist, befürchtet man viele Krankheiten; ist es aber himmelklar, so bedeutet es ein gutes Jahr.

5. Wenn die Reifken (Reiskler) vor den Hundstagen wachsen, befürchtet man sauern Wein.

6. Wenn es in d. M. sehr heiß und dürr ist, bleibt der Wein feinkörnig; regnet es aber zuweilen, so wird er fein grobkörnig. Kalte und nasse Hundstage sind dem Weine ebenfalls schädlich. Denn man sagt im Sprichworte: Was Julius und Augustus am Weine nicht kochen, das wird der September, wenn er auch noch so warm wäre, nicht braten.

XIX. In Ansehung der Gesundheitspflege oder Lebensordnung, und des Gebrauches der Arzneyen,

ist zu merken:

1. daß man sich, weil in d. M. gemeiniglich die stärkste Hitze ist, mäßig halte, und, wenn man sich stark bewegt und erhitzt hat, nicht jähling oder stark trinke.

2. Man muß sich in den Hundstagen weder zu warm noch zu kalt baden; keine hitzige Weine oder sehr

sehr gewürzte Speisen genießen; sich vor Fischen hüten, welche in Pfählen, oder sumpfigen und moßigen Wässern, gefangen worden sind, oder sonst ein weiches Fleisch haben; wenig Obst, außer vor der Mittags-Mahlzeit etwas Erdbeeren oder Kirschen zur Abkühlung, hingegen öfters guten Kräuter-Salat, von Lattich, Endivien, Wegwart, Kresse u. a. mit Eiern u. zubereitet, essen, auch des Morgens nüchtern etwas Salben oder Raute auf Butterbrod genießen, und sich überhaupt des allzu vielen Medicinirens und Aderlassens enthalten.

XX. Nutzen, der in diesem Monate zu machen ist.

Von den in der Arzeney gebräuchlichen Gewächsen sind in d. M. zu sammeln: Tormentill, Pappeln, Quendel, Portulak, Himbeeren, Myrrhenkerbel, Mastichkraut, Bilsenkraut, Wasservegerich, Stachelbeeren, Wegesenf, Gartensenf, Kellerhalsbeeren, Wallwurz, Nelken, Fingerhut, Geißblatt, Ringelblume, wilde Ochsenzunge, Kindsauge, gemeines Wundkraut, Basilie, Wegewart, Thymian, Gamanderlein, Geißraute, Hauhechel, Althee, Sigmarswurz, Fackelnoblauch, Odermennig, Lavendel, Bärenklau, Augentrost, Steinbrech, Rainsarn, Stoechasakraut, Johanniskraut, Scharlachkraut, Isopp, Jasminblumen, Ehrenpreis, Wollkraut, Liebstöckel, Meisterwurz, Raute, Seebume, weiße Lilie, Leinkraut, schwarzer und weißer Andorn, Mutterkraut, Wintersaturen, Pfeffermünze, Frauenmünze, Kuckucksmünze, Wundkraut, Niesekraut, Poley, Sonnenhau, Stabwurzblätter und Gipfel, blühende Wermuthgipfel, gelbe Schwertelwurz, Sibischblume, Dillsame, Angeliksame, Gänserichkraut, Wassereppichkraut, braunes Betonienkraut, Vortagenblumen, Traubenskraut, Gipfel und Blätter, Täschelkrautblätter, Acker-

Münz-

Münzkraut, Wiesenblümmelsame, Tausendgüldenkraut, Kerbelsame, kleines Bathengelkraut, Schlafkräutlein, römische Kamillen, Schellkrautblumen und Blätter, blaue Wegwartblumen, Schierlingblätter und Blumen, Flachsseidenkraut, cretisches Diptamkraut, Endiviensame, Mannstreuakraut, Hederichkraut, Herz-Klee, Blumen und Blätter, Augentrostkraut, Bockshornsame, Alantblüthe, Scharlachblumen, Veil, Oehl-Nebenblumen, Frauenflachskraut, Siebengezeitkraut, Majorankraut, Kuckuckskraut, edles Rainsarnkraut, Melissenkraut, Bingelkraut, Schafgarbe, der gelbe Same oder das Mehl von Bärlapp, Brunnenkresse, Tobakskraut, Dostkraut, Vogelnestkraut, Wegerttrickkraut, Brunellenkraut, Wintergrünblätter, Johannisbeeren, Sonnenhaukraut, Meerzwiebel, Scordienkraut, Kreuzwurzakraut, Sandstiehlblätter, Teufelsabbisskraut, Rainsarnblüthe, Eisenkraut, weiße Königsblüthe, großes Brennesselkraut, Eiternesselkraut und Same, blühendes taube Nesselkraut, u. a. m.

Die Blätter und Blumen, welche man in der Arzeney gebrauchen will, sowohl als die eigentlichen Arzeneykräuter selbst, sammelt man zu der Zeit, wenn sie sich aufgethan haben, und ehe sie von selbst abfallen, denn alsdann stehen sie in der besten Kraft: den Samen aber, so bald er dürrer zu werden anfängt; die Wurzeln, so bald die Blätter vergangen sind; und das Obst, ehe es von selbst abfällt. Alle dergleichen Blumen, Kräuter, Samen und Wurzeln, dürfen nicht an der Sonne, sondern bloß an der Luft und im Schatten, hauptsächlich aber die erstern zwischen zwey reinen leinenen Tüchern getrocknet werden, weil sie sonst zu viel von ihrer Kraft verlieren würden.

Julius-Käfer. Von den Käfern, welche diesen Namen führen, sind zwei Arten bekannt, die sowohl in Ansehung der Größe, als auch der Gestalt, von einander sehr abweichen.

Oct. Enc. XXXI Th.

Y 7

Der

Der kleine Julius-Käfer, *Scarabæus horticola* Linn. den Hr. Müller unter dem Nahmen *Johannis-Käfer* anführt, und welcher auch unter dem Nahmen *Born-Käfer*, *Rosen-Käfer* etc. bekannt ist, ist noch etwas kleiner als der *Junius-Käfer*, von welchem er sich auch in der Farbe unterscheidet; denn er hat einen schwarzen Unterleib, schwarze Füße, und kastanienbraune Flügel, die bey dem Männchen gemeiniglich mit etwas Grün untermischt sind. Die Schwanzspitze ist rund und stumpf. Dieser Käfer, welcher aber nicht häufig gefunden wird, hält sich am liebsten in den Gärten auf, und benaget vorzüglich gern die Weinblätter; daher ihm Frisch den Nahmen *Weinblatt-Käfer* gegeben hat. Er pflegt sich, wie der *Junius-Käfer*, Pissen aus feuchter Erde oder aus Mist zu machen, um darein seine Eyer zu legen. Die Made, welche aus diesen Eyerchen hervor kommt, hat ein scherenförmiges Maul, einen braunen Kopf, zwey gelbe harte Schildchen am Halse, und sechs gelbe, mit Härchen besetzte Füße. Der Körper ist mit rothen Härchen ganz dünn besetzt.

Der große Julius-Käfer, *Fullo* Plin. *Scarabæus Fullo* Linn. Fr. Foulon, der Walker, (Frisch nennt ihn den weißgesprenkelten großen Julius-Käfer; Fuchsli, den Tieger,) welcher von Eichenblättern, Schilfgras, Heidekorn, wie auch von andern Gewächsen lebt, denen er großen Schaden zufüget, ist noch einmahl so groß als der *May-Käfer*, mit welchem er sonst in Ansehung der Gestalt ziemlich überein kommt. Er ist gemeiniglich braun, und auf den Flügeldecken mit weißen Flecken geziert; doch gibt es in Ansehung der Farbe noch mancherley Verschiedenheiten. Das Männchen hat sehr große und breite Fühlhörner. Das Weibchen legt ebenfalls seine Eyer in die Erde, doch macht es hierzu keine Pissen, welche die jungen Käferwürmer, die sich von den Wurzeln der Pflanzen näh-

nähren, sich erst bey ihrer heran nahenden Verwandlung zu verfertigen pflegen.

Julius-Käfer. Herzog Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel wurde durch seine sehr ergiebige Silbers Gruben auf dem Harze veranlaßt, eine Menge Geld auszumünzen, unter welchem die von ihm benannten Julius-Käfer die vornehmsten Stücke sind. Es nahm sich dieser löbliche Fürst vor, einen gewissen Nothpfennig zu künftig sich eräugnenden Kriegs- oder andern unvermutheten Stats-Ausgaben hin zu legen, und zwar so, daß derselbe in allen Fällen gleich bey der Hand wäre. Dieses zur Nothrettung seines Landes bestimmte Capital gedachte er am besten in den Händen seiner Unterthanen zu verwahren, und ließ in der Absicht große Stücke Silbergeldes, von 2, 2½, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 Species-Reichthalern prägen; von welchen jeder Unterthan ein Stück, nach seinem Stande und Vermögen, um den darauf gesetzten Werth einzuwechseln, verwahrlich aufheben, und zu bestimmter Zeit seiner Obrigkeit jährlich vorzeigen mußte. Adelige, vornehme und wohlhabende Personen nahmen ein Zehnthaler-Stück; Leute von mittelmäßigem Vermögen bekamen ein Neun-Acht- oder Fünfthaler-Stück, und geringere Unterthanen ein Vier-Drey-Drittelhalb- oder Zwenthalers-Stück. Der Herzog konnte also nicht nur genau wissen, was für eine Summe unzinsharen Geldes in seinem Lande gewiß vorhanden war, sondern konnte sich auch sicher darauf verlassen, daß, bey allem vorkommenden Geld-Bedürfnisse, er solche auch gleich erheben, und zu des Landes Besten anwenden konnte. Dabey hatte er auch den Vortheil, daß er durch das Einwechseln eben so viel Geld gleich wieder in die Hände bekam, als er unter seine Unterthanen auf gemeldete Art vertheilte, und machte also aus Einem Capitale zwey; eines, welches die Unterthanen von ihm empfangen, und welches in ihren Kä-

sten zu jedem Nothfalle allemahl bereit lag; das andere gaben die Unterthanen bey dem Einwechseln ihrem Landesfürsten, welches derselbe so weise anwendete, daß es aus einer nützlichen Hand in die andere zum allgemeinen Besten ging. Es haben demnach diese große Silberthaler den Nahmen Julius-Löser von dem einlösen bekommen, weil 1. die Unterthanen dieselben nicht umsonst bekamen, sondern mit barem Gelde, nach ihrem gesetzten Werthe, wie es eines Jeden Stand und Vermögen zuließ, einlösen mußten; und weil 2. der Landesfürst bey dringendem Geldmangel solche zwar wieder abforderte, und kleines Geld daraus münzen ließ, doch hernach ihnen den Werth in anderm Gelde wieder ersetzte, und also solche von ihnen wieder ablösete.

Einen halben Julius-Löser, am Werthe 5 Species-Reichthaler, findet man Sig. 1763 abgebildet. Der Avers präsentirt in der Mitte, in einer kleinen Rundung, des Herzoges Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel geharnischtes Brustbild, mit einer von der linken zur rechten Seite herab gehenden Feldbinde, und mit einer Bickelhaube auf dem Haupte. In der rechten Hand hält er einen Streithammer, und mit der linken greift er an das angegürtete Schwert. Bey dem Haupte steht die Jahrzahl 1576. Das Brustbild umgeben 4 Kreise. Der erste enthält des Herzoges Nahmen und Denkpruch, folgender Maßen: VON. G. G. JULIVS. HERTZ. Z. BRUNSWIC. V. LVNEBURG. GOTTES. VERSEHEN. MVS. GESCHEHEN. In dem andern Kreise sind diese Worte zu lesen: O. HER. BEHVT. MIR NICHT. MER. DAN. SEEL. LEIB. VNDT. EHR. In dem dritten Kreise befinden sich die 12 himmlischen Zeichen des Thierkreises, sowohl in ordinärer Gestalt, als auch in den gewöhnlichen Kalender-Zeichen, und zwar also, daß zu oberst die Waage und zur Linken die Jung-

Jungfrau, ferner der Scorpion und Löwe, dann der Schütze und Krebs, der Steinbock und die Zwillinge, der Wassermann und Stier, und unten die Fische und der Widder, gegen einander gesetzt sind. Im vierten Kreise erscheinen auf eben solche doppelte Weise die 7 Planeten, und zwar in dieser Ordnung, daß zu oberst Sonne und Mond, hernach Jupiter und Mars, dann Venus und Mercurius gegen einander über stehen, und zu unterst Saturnus sich befindet.

Der Revers hat in der mittlern kleinen Rundung den fürstl. braunschweig-wolfenbüttel. vierfelderigen Wapenschild, mit dem braunschw. lüneburgischen Helme bedeckt, zwischen zwey wilden Männern, deren einer zur Rechten einen Reichsapfel mit der eingeschlagenen Zahl $2\frac{1}{2}$, und der andere zur Linken ein brennendes Licht auf einem Leuchter hält. Dasselbe umschließen ebenfalls 4 Kreise, davon der äußerste und erste folgende Worte in sich faßt: NEWE. MVNZ. GEPREGE. ZV. HEINRICHSTADT. NACH. DES. REICHS. SCHROT. VND. KORN. GENANDT. Der andere darunter stehende Kreis continuiert die in dem vorhergehenden abgebrochenen Worte also: BRUNSWIGS. JULIVS LOESER. AM. WERT. $2\frac{1}{2}$. (diese Ziffern sind eingeschlagen.) TALER. ALIIS. INSERVIENDO. CONSUMOR. In dem dritten Kreise kommen die 12 himml. Zeichen, und in dem vierten die 7 Planeten, eben so, wie auf der ersten Seite, vor.

Es gibt von den Julius-Lösern viererley Stämpel, welche folgender Maßen von einander unterschieden sind. Die zwey ersten und ältern von A. 1574, 76, und 78, haben auf beyden Seiten gemeldete 4 Kreise, und das Brustbild und Wapen. Das Wapen ist auch auf beyden ganz klein, nur von 4 Feldern, und mit einem Helme bedeckt. Sie blifferten aber in Kleinigkeiten in den Umschriften zu beyden Seiten, nämlich auf dem einen ist auf der ersten Seite die erste Umschrift also eyptriniert: VON G. G. JULIVS. HER-

HERZOG ZV. BRVN. V. LVN. GOTTES. VERSEHEN. MVS. GESCE. Und die andere: O. HER. BEHV. MIR. NICHT. MEHR. DAN. SEEL. LEIB. VND. EHR. Auf der andern Seite steht die erste Umschrift also: NEW. HEINRICHSTEDISCHE. MVNZ. NACH. DES. REICHS. SCHROT. VND. KORN. Und die andere: GENANDT. BRVNS. JVLIVS. LOESER. AM. WERT. 5. TAL. ALI. INSER. CONS.

Die zwey andern und jüngern Sorten mit der bey dem herzogl. Brustbilde stehenden Jahrzahl 1583. 85. und 88. haben 1) nur auf dem Avers um das Brustbild die 4 oben beschriebenen Kreise, auf dem Revers aber nur die zwey Kreise mit der Umschrift. 2) Enthält der Revers einen weit größern Wapenschilde von 6 Feldern und mit 3 Helmen. 3) Ist die Umschrift auf zweyen also von einander unterschieden. Einer von 1583. hat auf der ersten Seite im ersten Kreise: * VON. G. G. JVLIVS. HERZOG. ZV. BRVNS. V. LVNE. GOTTES. VORSEHVNG. MVS. GESCEHEN. Und im andern Kreise: * O. HER. BEHVET. MIR. NICHT. MEHR. DAN. SEEL. VND. EEHR. Auf der andern Seite ist die Umschrift im ersten Kreise folgender Gestalt eypriert: * NEW. HEINRICHSTETI. MVNTZ. NACH. D. R. SCHR. V. KORN. GENA. BRVNSC. Und im andern Kreise: HWEIGISCH. JVLIVS. LOESER. AM. WE. X. THA. ALHS. INSER. CONS. Ein anderes Gepräge von 1588. hat auf der Hauptseite im ersten Kreise diese Umschrift: VON. G. GNADEN. JVLIVS. HERTZOG. ZV. BRVN. V. LVNE. GOTTES. VERSEHVNG. GESCHEN. Und im andern: O. HER. BEHVET. MIR. NICHT. MEHR. DAN. SEEL. LEIB. VND. EEHR. Ferner auf der Nebenseite steht im ersten Rande: NEW. HEINRICHSTET. MVNTZ. NA. DES. R. SCHROOT. V. KOR. GENAN. BRAVNSH. Und im andern Rande: WEGISCH JVLIVS. LOESER. AM. WERT 4. THALER. ALHS. INSERVIE. CONSUM.

Einige halten die Julius-Eßer für Medaillen. Es widersprechen ihnen aber die darauf stehenden Worte: Nach des Reichs Schrot und Korn, welche anzeigen, daß sie nach dem dantahilgen Reichsthaler, Fuß, und nicht von seinem Silber, dergleichen doch zu Medaillen erfordert wird, geschlagen worden seyn. Nach den Reichs Abschieden und Münzordnungen von A. 1559, 66, und 70. wie auch

auch nach dem Abschied des Deputations-Tages zu Frankfurt, von A. 1571, sollten 8 Stück probirte Reichsthaler an Schrot und Korn fein halten: 14 Loth und 4 Grän. Es erklärte sich daher Herzog Julius in einem A. 72. d. 25 Sept. publicirten Münz-Edict, daß er als ein gehorsamer Fürst des Reiches über diese des Reiches gemeine und einhellige Constitutiones und Abschiede steif und fest zu halten entschlossen sey.

Wie viel Thaler eine jede Art der Julius-Eßer habe gelten sollen, davon ist die Zahl allemahl auf demselben theils eingeprägt, theils mit einem besondern Stempel eingeschlagen, sowohl im zweyten Schriftkreise, als auch in dem Reichsapfel des wilden Mannes auf dem Revers zu sehen, wiewohl öfters nicht accurat, indem auf dem Fig. 1763 abgebildeten, die Zahl 2½ auf das deutlichste eingestampelt ist, welcher aber 5 Species Reichsthaler vollkommen wiegt. Auf einem andern, welcher nur 2 Species Reht. wiegt, steht: AM. WERT. X. TALER welches Versehen unstreitig die aus Unachtsamkeit verwechselten Stempel verursacht haben; doch hat, wegen des richtigen Gewichtes, und der Schwere, welche gleich zu spüren gewesen, niemand dabey zu kurz kommen können.

Der älteste Schlag der Julius-Eßer wird von A. 1574 gehalten; und weil damit bis auf etliche 80 fortgefahren wurde, wie die auf denselben vorkommenden verschiedenen Jahrzahlen beweisen: so ist es eine gewisse Anzeige, daß Herzog Julius dieselben nicht auf einmal, sondern nach und nach von seinem erwähnten Bergwerks Ueberschusse habe prägen und unter die Unterthanen vertheilen lassen.

Den darauf gesetzten Spruch: Was Gott versehn, das muß geschehn, beliebte der Herzog um deswillen, weil er durch Gottes sonderbare Schickung, wider seines Vaters Anschläge, seiner Feinde Wunsch und Willen, und aller Leute Meinung, ja wieder sein eigenes Vermuthen, zur Landes Regierung gelangte. Warum er aber die 7 Planeten und die 12 himml. Zeichen auf diese Münze haben setzen lassen, hat noch niemand recht sagen können. Die gemeinste Meinung davon ist, daß er damit die Constellation des Himmels in seiner Geburtsstunde habe vorstellen wollen, welche aber ganz offenbar irrig ist, weil auf den verschiedenen Stämpeln sich auch verschiedene Stellungen der Planeten und himml. Zeichen befinden. So steht z. B.

auf dem von A. 1578, 7 Loth schwer, zu oberst der Widder und Saturnus.

Wie viel Julius-Eiser überhaupt geschlagen worden seyn, hat man auch nicht erfahren können; weil sie aber doch weit seltener, als alle andere alte und grobe braunschw. lüneburgische Geldsorten vorkommen, und daher auch sehr hoch, ja, wie Tegel meldet, das Stück um 40 bis 50 Thaler, eingewechselt werden, müssen dieselben doch nicht in gar großer Menge geprägt worden seyn; zumahl, da man auch nirgends liest, daß sie jemahls wären wieder eingelöst worden, indem es der Herzog nicht nöthig hatte.

Die Worte: Aliis inseruiendo consumor, (indem ich andern diene, werde ich selbst verzehret,) waren seine Devise.

Julus, Amen um siehe Ratzchen.

Julus L. s. Vielsuß.

Julus maximus L. s. Palm-Wurm.

Jumarre, L. Jumarus, Onotaurus, Hippotaurus. Hip-pobus, Ital. Gimerro, Fr. Jumar, Jumart, der Name einer Art von Bastard- oder Maulthiere, welches aus der Begattung eines Stieres mit einer Eselin, oder eines Stieres mit einer Stute, entstehen soll, daher man es auch Ochsenesel, Ochsenpferd, und Maul-Ochs nennt. Siehe unter Maul Esel.

Jumeau, s. Zwillling.

Jumentum Fr. Jument; s. Last-Thier. Stute.

Juncago Mich. & Tourn. Gramen junceum; s. Kro-ten-Gras.

Juncus, s. Binse.

Jung (*), L. juvenis, Fr. jeune, ein relatives Wort, welches dem alt entgegen gesetzt ist, und überhaupt den

(*) Schon von des Kero Zeiten an jung, im Niederf. gleichfalls jung, im Angelf. geong, im Engl. young, im Schwed. und Isländ. ohne j, ung, ungr. Bey dem *Ulysses* ist jugg (sprich jung), sowohl neu, als jung, und juhiza, jünger. Im Pers. ist Gevon, ein Jüngling. Bey den alten Römern war junis, jung, wovon nachmahls nur die zweyte Staffel junior üblich blieb. Indessen kommt junis im spätern Lat. wieder für juvenis vor.

denjenigen Umstand bezeichnet, da erst wenige Zeit seit dem Entstehen eines Dinges verlossen ist.

1. Eigentlich.

1) In der weitesten Bedeutung, wo es doch nur in einigen einzelnen Fällen üblich ist. Junges Bier, junger Wein, im Gegensatz eines alten. Der Wein ist noch zu jung. Junge Milch, von einem noch nicht lange milchend gewordenen Geschöpfe, zum Unterschied von der frischen Milch, und im Gegensatz der alten. In andern Fällen sind dafür frisch und neu üblich.

Man sagt sprichwortswise (wiewohl diese Regel in Ansehung der Fische schlechten Grund hat): junges Fleisch und alter Fisch, Fr. jeune chair et vieux poisson, d. i. das Fleisch von jungem Vieh ist am schmackhaftesten, unter den Fischen aber schmecken die ältesten und größten am besten.

2) In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung.

(a) Von Gewächsen und ihren Theilen. Lasset uns Kränze tragen von jungen Rosen, ehe sie welk werden, Weish. 2, 8. Ein junger Baum. Junges Holz. Junger Salat. Junge Pflanzen. Von Früchten ist es weniger üblich.

(b) Noch häufiger von Thieren und Menschen, seit deren Geburt erst wenig Zeit verstrichen ist, wo die relative Bedeutung zum Theil von dem folgenden Hauptworte bestimmt wird. Ein junger Mann, der als Mann betrachtet noch jung ist, ob er gleich in Vergleichung mit einem Kinde alt ist. Ein junges Kind, auch als Kind betrachtet noch jung. So auch eine junge Frau, eine junge Wittwe, ein junges Mädchen. Er ist noch sehr jung. Zu diesem Amte bist du zu jung. Seine jüngere Schwester, ihr jüngster Bruder. Junge Leute. Ein junges Blut, ein junger Mensch, im gem. Leben. Die junge Mannschaft. Die junge Herrschaft, junge Personen vornehmen Standes. Ein junger Herr, ein junger Prinz,

Prinz, die junge Gräfinn. Ein Junger von Adel, ein junger Edelmann, ausser welchem Falle es wohl nicht leicht als ein Hauptwort in diesem Verstande gebraucht wird. In meinen jüngern Jahren, da ich noch jünger war. Seine jüngere Jahre in Kriegsdiensten zubringen. Sein junges Leben verlieren. Er ist der jüngste nicht mehr, er ist so jung nicht mehr. Die Jungen und die Alten, junge und alte Personen, im g. L. jung und alt. Die junge Magd, in Meissen die Hausmagd, (s. Th. XXII, S. 397.) die nichts mit dem Kochen oder dem Viehe zu thun hat, sondern Scheuern, Kehren, und andere Hausarbeit verrichtet, auch der Frau und den Kindern am nächsten zur Hand geht; in Städten aber, sonderlich in Leipzig, wird in vornehmen Häusern diejenige Magd, welche der Frau und den Jungfern mit Spiszen waschen, Plätten, Nähen, Ankleiden, Nachtreren, Verschicken, Reinigen, und anderer dergleichen Arbeit, zur Hand geht, und mit der Küche nichts zu thun hat, (ausser daß sie etwa Kasse kocht,) die junge Magd genannt.

Ingleichen von Thieren, ein Thier von seiner Geburt an zu bezeichnen, bis zu dem Zeitpuncte, da es sein völliges Wachsthum erreicht hat. Ein junger Hund. Eine junge Kaze. Ein junges Thier. Junge Vögel. Ein junges Pferd. Eine junge Gans. Junge Hühner u. s. f. Wo auch das Neutrum als ein Hauptwort gebraucht wird; ein Junges, ein junges Thier, das Junge, das junge Thier, die Jungen. Junge werfen, d. i. gebären, von allen vierfüßigen Thieren. Etwas Junges, oder ein Junges haben oder bekommen, sagt man im g. L. auch von Weibern, wenn sie geboren haben. Junge ausbrüten, von Vögeln. Die Kaze trägt ein Junges in dem Maule. Jedes Thier nähret seine Jungen.

2. Figürlich. 1) Jung werden, wird für geboren werden, von allen Thieren, und im g. L. auch von Menschen gebraucht. Du bist an einem Montage jung geworden. 2) Ein jüngeres Datum auf einen Brief setzen, ein späteres, im Gegensatz eines ältern. 3) Die junge Gans, in den Küchen Obersachsens, das Gefröse einer Gans mit den Flügeln, Füßen u. s. f. Siehe Th. XVI, S. 59. 4) Das letzte unter mehreren, nur in einigen Fällen. Dero jüngstes Schreiben. Besonders in den Ausdrücken, der jüngste Tag, der letzte Tag der gegenwärtigen Welt, das jüngste Gericht, der große Gerichtstag am Ende der Welt, nach dem Lat. nouissimus dies, bey dem Nothker jungesti tag, jungiste ding, bey dem Ottfried ther Endidag. Kero braucht jungasti in mehreren Fällen für letzte.

Junge, (der) das vorige Beywort als ein Hauptwort gebraucht, wo es wieder die Art solcher Hauptwörter auch mit dem Artikel der Einheit, ein Junge, und nicht ein Junger, lautet.

1. Ueberhaupt, eine junge Person männliches Geschlechtes, welche das Jünglingsalter noch nicht erreicht hat, so wie Mädchen eine solche Person weibliches Geschlechtes bezeichnet; wo es doch nur in der niedrigen und vertraulichen Sprechart üblich ist, und oft einen verächtlichen Nebenbegriff hat, daher in der anständigern Sprechart Knabe dafür gebraucht wird. Ein kleiner Junge, ein guter Junge, in der vertraulichen Sprechart, ein guter junger Mensch, wenn er gleich schon ein Jüngling oder Mann ist. Ein Bauerjunge, Hirtenjunge, Gänsejunge, Schulfjunge u. s. f. wofür man in der anständigern Sprechart ein Bauerknabe, Hirtenknabe, Gänseknabe, Schulfknabe, sagt.

2. Besonders. 1) Ein Lehrling, bey den Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern, wo sich denn dies

dieses Wort nicht sowohl auf das Alter, als vielmehr auf die Lehrjahre bezieht, indem ein solcher Mensch im g. L. so lange ein Junge heist, bis seine Lehrjahre vorüber sind, und er losgesprochen worden ist. In den anständigen Sprecharten ein Lehrling. Einen Jungen aufdingen, lossprechen u. s. f. Ein Schneiderjunge, Schusterjunge u. s. f. Einige Künstler und Handwerker pflegen ihre Lehrlinge in der anständigen Sprechart Bursche zu nennen. 2) Ein Knabe, so fern er zur Aufwartung bestimmt ist, und seiner Jugend wegen noch nicht ein Bedienter genannt werden kann; gleichfalls nur im g. L. und mit Verachtung. Einen Jungen annehmen. Sich einen Jungen halten.

Im Talian ist Jungo ein Jüngling. Im Niederl. hat man auch das Diminut. Jünsken, Jüngelken, für Knäbchen.

- Junge, (Gras-) s. Th. XIX, S. 767.
 — — (Gruben-) s. Th. XX, S. 159, f.
 — — (Handels-) s. Th. XXI, S. 742, fgg.
 — — (Girten-) s. Th. XXIV, S. 7.
 — — (Gunds-) s. Th. XXVI, S. 471, f. und Th. XXVIII, S. 336.
 — — (Jäger-) s. Th. XXVIII, S. 335.
 — — (Kaufmanns-) } s. Handels-Junge.
 — — (Kramer-) }
 — — (Mahler-) s. in M.
 — — (Schiff-) s. in S.
 — — (Tausch-) s. Handels-Junge.

Jungen-Arbeit, bey den Handwerkern und im g. L., Arbeit, welche die Lehrlinge verrichten.

Jungen-Jahr, die Jahre des Knabenalters, in der niedr. Sprechart. Bey den Handwerkern führen die Lehrjahre oder Lehrlingsjahre gleichfalls diesen Namen.

Jungen-Steiger, im Bergbaue, ein Steiger, welcher über die Scheide- und Wäsch-Jungen oder Knaben

ben die Aufsicht führt, und sie dazu anhält, daß sie recht scheiden und waschen, und welcher sie auch, wenn sie etwas versehen haben, mit dem Vogelbolzen oder dem Halseisen bestraft; Fr. Inspecteur des novices de Mineurs. Wenn die Wäschten stark belegt, und also viele Jungen in derselben sind, wird ein eigener Wäscher dazu bestellt.

Jungen, mit dem Hülfsworte haben, Junge werfen oder bekommen, im g. L., und nur von dem weiblichen Geschlechte vierfüßiger Thiere, ingl. absolute. Die Hündin wird bald jungen. Die Sau hat schon gejunget.

Fr. Hofpr. Stosch erinnert ganz richtig, daß es nur von solchen Thieren gebraucht werde, welche mehrere Jungen auf einmahl gebären, ob man gleich auch hier anständige Ausdrücke hat. Siehe Werfen.

Ehedem wurde dieses Wort auch active für verjüngen gebraucht, wovon bey den schwäbischen Dichtern Beispiele vorkommen.

Jünger, (der) Fämin. die Jüngerin, eine jüngere Person im Gegensatz einer ältern.

1. In der biblischen Schreibart, ein Schüler, ein Lehrling, im Gegensatz seines Meisters oder Lehrers, L. Discipulus. Die Jünger Johannis, Christi u. s. f. In weiterer Bedeutung werden in der h. Schrift auch diejenigen eines Jünger genannt, welche dessen Lehre zum Erkenntniß- und Bestimmungsgrunde ihrer Einsichten und Handlungen annehmen. Zu Joseph war eine Jüngerin mit Namen Tabea, Ap. Gesch. 9, 36.

2. Bey einigen Handwerkern, z. B. den Bäckern in einigen Städten, ist der Jünger ein Mittelding zwischen einem Jungen und Gesellen, indem ersterer, ehe er Gesell werden kann, sich erst zum Jünger erklären lassen muß. Siehe auch Junker 1.

Daher die Jüngerschaft, der Stand, die Würde eines Jüngers.

Bey

Bei dem Ottfried in der ersten Bedeutung schon Junger, Jungero. Es kann entweder der Comparativ von jung seyn, oder auch vermittelt der männlichen Endung er aus diesem Beyworte gebildet seyn, welches um des weiblichen Geschlechtes auf — inn willen, wahrscheinlicher ist, als welches dergleichen Wörter in andern Fällen nicht annehmen.

Jungermannie, das jungermannische Aſter-Mos, Jungermannia, ein zur sinnäiſchen Cryptogamie gehöriges Aſter-Mos-Geschlecht (ad Algas), welches uns an die Verdienste des Ludw. Jungermann erinnert, welcher zu Anfange des 17ten Jahrh. vielleicht der größte Kräuterkenner in Deutschland, und zu Altdorf öffentlicher Lehrer der Kräuterkunde war. Er hat von den um Altdorf und Gießen wildwachsenden Pflanzen Verzeichnisse geliefert. Die zu diesem Geschlechte gehörigen Pflanzen pflegen in schattigen und feuchten Gegenden zu wachsen; haben faferige, schwarze, haarichte Wurzeln, welche in die Erde, Steine und andere Pflanzen fest eindringen, und oberwärts entweder aus dem blätterigen Wese, oder den Stängeln, ihren Ursprung nehmen. Die Pflänzchen selbst, welche wie die Mose im Wasser wieder aufleben, zeigen entweder nur Blätter, oder saftige und nackte, oder trockne und mit besondern Blättchen besetzte Stängel, und tragen ein rundes gestieltes Knöpfchen, welches mit einer Blüthe viel eher und besser, als bey den andern nahe verwandten, verglichen werden kann. Dieses Kügelchen öffnet sich mit vier haarichten Klappen, und enthält viel staubiges Mehl. Hr. v. Linné nennt solches einen Staubbeutel, oder hält es für die männliche Blume, welche aus einer röhrenförmigen, unterwärts an dem Stiele befindlichen Hülle, in die Höhe steigt. Es nimmt Derselbe auch platt aufstehende, und mit vielen Samen begabte weibliche Blumen an. Diese weibliche Blumen verwirft Hr. v. Necker ganzlich, und hält dieselben nur für Knospen, woraus die
Werr

Vermehrung dieser Pflanzen erfolge. Hr. Schmiel, in seiner Dissert. de Jungermannia, hat noch mehrere Aehnlichkeit dieser Blüthe mit andern, von vollkommenen Pflanzen, wahrgenommen, und behauptet, daß sich wirklich etwas zeige, welches man für den Kelch annehmen könne, aber bey den Arten fast durchgehends ein verschiedenes Ansehen habe. Bisweilen vertritt das oberste Blättchen, welches der Gestalt nach von den übrigen verschieden ist, die Stelle des Kelches; bey andern macht die Haut des Blattes eine Falte, und der Rand davon erhebt sich mit ein, oder mehreren Einschnitten; bey andern zeigt sich etwas anders. Bey allen bleibt dieser, dem Kelche ähnliche Theil beständig gegenwärtig, und ist auch in den abgestorbenen Pflänzchen noch zuweilen wahrzunehmen. Alle Arten sollen auch ein Blumenblatt haben, dessen Gestalt nach Beschaffenheit des davon verschlossenen Kügelchens verschieden ist. So lange das Blumenblatt das Kügelchen einschließt, zeigt sich auf dessen Spitze ein kürzerer oder längerer Griffel, welcher auch, nachdem das Blumenblatt sich geöffnet hat, an dem einen Einschnitte sitzen bleibt, und darauf wahrzunehmen ist. Das Blumenblatt bleibt bey vielen Arten mit dem Kelche vereinigt, bey andern entfernt sich solches mehr davon. Wenn das Knöpfchen sich in die Höhe zu heben anfängt, öffnet sich das Blumenblatt, bey verschiedenen Arten, auf verschiedene Weise, gemeinlich aber theilt sich dasselbe in zwey Einschnitte oder Lippen. So lange das Kügelchen in dem Blumenblatte liegt, ruhet es auf einem kurzen Stielchen, welches sich zuweilen sehr schnell, zuweilen langsam, verlängert, und mit dem Knöpfchen durch das Blumenblatt in die Höhe steigt. Das Knöpfchen ist alsdann gleichsam mit einem zarten Netze überzogen, und, wenn es zur Reife gelangt, schwarz; alsdann öffnet sich dasselbe in 4 Lappen, selten in mehrere oder weniger.

gere. Die Oeffnung geschieht zuerst an der Spitze, mit welcher vielleicht der auf dem Blumenblatte sitzende Griffel zuvor eine Verbindung gehabt hat. Die Härchen, welche an den vier Lappchen sitzen, haben bey den Arten nicht einerley Lage und Gestalt, scheinen aber alle aus einem blasigen Gewebe zu bestehen, und als Staubsäden ein Staubpulver zu tragen, welches gleich bey der Oeffnung sich davon absondert. Die Staubsäden selbst sondern sich zuweilen von den Lappen ab, und ziehen sich zusammen.

Hr. v. Linné hat 29 Arten angeführt. Alle haben keinen, oder ganz schwachen Geruch, und einen schleimichten, oder auch etwas bitterlichen und zusammenziehenden Geschmack. Es ist auch keine weder in der Medicin noch Oekonomie im Gebrauche, daher ich dieselben auch nicht besonders anführen werde. Einige Schriftsteller rechnen dieses Geschlecht zu den wahren Mosen.

Jungfer, (†) Diminut. das Jüngferchen, ein aus Jungfrau zusammen gezogenes Wort, welches im gem. Leben statt dessen üblich ist.

1. Eigentlich, wo es auch in der gewöhnlichen und vertraulichen Schreibart in allen Bedeutungen dieses Wortes gebraucht wird. Eine alte Jungfer. Sie ist noch eine reine Jungfer. Ingl. als ein Ehrentitel, wo man es lieber braucht, als das vollständigere Jungfrau. Ihre Jungfer Tochter, Jungfer Schwester. Man gibt es in diesem Verstande als einen Ehrentitel unverheuratheten Personen weiblichen Geschlechts, welche man nicht schlechtthin bey ihren Namen nennen will und darf, und auch nicht für vornehm genug hält, sie mit dem Franz. Mamsell oder Mademoiselle anzureden, dergleichen besonders Töchter

(†) Im Nieders. Jumer, im Dän. Jomfrue. Auch im Hochdeutschen wird Jungfer gemeinlich Jumer gesprochen. Siehe Jungfrau.

ter gemeiner Bürger, und andere ihres Standes, sind. Wenn es als ein Ehrenwort im Plural stehen sollte, brauchen es einige irrig im Singular. Wie befinden sich Ihre Jungfer Töchter? Besser, Ihre Jungfern Töchter. So auch Hausjungfer, Kammerjungfer, eine unverheurathete Bediente weiblichen Geschlechts von besserem Stande als eine Magd. Siehe Jungfrau, wo die Bedeutungen näher aus einander gesetzt werden.

2. Figürlich, besonders in denjenigen Fällen, wo das vollständige Jungfrau nicht gewöhnlich ist.

1) Die Jungfer, oder die verfluchte Jungfer, der Name eines Insectes, *Libellula grandis* Linn.; s. Heupferd, im XXIII Th. S. 286, fgg.

2) Die nackte Jungfer, im gem. Leben einiger Gegenden ein Name der Herbstblume oder Zeitlose, *Colchicum autumnale* L.; siehe Zeitlose.

3) Die numidische Jungfer, der Name einer Art Kraniche; s. Kranich.

4) Jungfer im Grünen, eine Art des Schwarzkümmels, *Nigella damascena* L.; siehe unter Kümmel.

5) Eine Sandramme, besonders so wie sie die Steinfeger oder Straßen-Pflasterer führen, und welche in einem unten voll starker eiserner Nägel geschlagenenen Stößel besteht, womit sie die Pflastersteine zusammen treiben und fest stoßen, ist im g. L. nur unter dem Namen der Jungfer bekannt; vermuthlich nach dem Franz. Demoiselle. Siehe unter Ramme.

6) In den Hammermünzen, ein großer eiserner Löffel mit einem starken hölzernen Stiele, worein man eine Menge glühender Kohlen thut, und die Platten glühet.

7) Auf den Schiffen ist Jungfer, holl. Juffer, Fr. Cap de mouton, eine Art einer ovalen hölz.

Oef. Enc. XXXI Th.

zernen Scheibe oder Rolle, die in der Mitte etwas dicker, als am Rande, mit einem eisernen Ringe oder Bande umgeben, und mit 3 Löchern, durch deren jedes ein kleiner Strick geht, versehen ist. Sie werden auf den Schiffen verschiedentlich beym Takelwerke gebraucht, insonderheit aber, die Haupt: Taue oder Wände, und Stage, an deren unterste Enden zu befestigen, damit dieselben dadurch fester angezogen werden, und desto steifer zu stehen kommen. Von den Masten, wozu sie gehören, bekommen sie verschiedene Nahmen. Zur Ausrüstung eines Schiffes gehören gemeiniglich 13 Duzend solcher Jungfern. Bey Spannung der Wände sind die Jungfern an der so genannten Ruhe befestigt.

8) In den Gefängnissen ist die Jungfer ein Stock oder Klotz, an welchen die Gefangenen mit einer Kette geschmiedet sind, und den sie überall im Arme mit sich tragen müssen, wenn sie von einem Orte zum andern gehen wollen.

9) Auch eine Gattung Mühlsteine wird Jungfer genannt, und, nach Verschiedenheit ihrer Größe, mit 60, 70 bis 80 Rthlr. bezahlt.

Jungfern, einer der nützlichsten Handlungsweige, s. Sinapius Kaufmännische Hefte, No. 7. Alt. 1781, 8. S. 698, 699.

10) Im Niedersächsischen führt eine Wärmflasche den Nahmen der Jungfer.

11) Jungfrun, oder die schwedische Jungfer, ist bey der Insel Oeland gegen Norden, eine gefährliche hohe Klippe auf einer Insel in der See, welche 1 Meile im Umfange hat, woran schon viele Schiffe verunglückt sind. Die Einwohner nennen diese Klippe Blåfulla, weil sie an ihrer obersten Spitze die Sturm-Wetter vorher sehen können.

12) Im 9. L. sagt man von einem jeden neuen und noch nicht gebrauchten Dinge oft im Scherze, es sey noch eine Jungfer.

13) Bey

13) Bey den Jägern, ist Jungfer machen, oder in die Jungfer legen, ein Ausdruck bey dem Zermirken des Wildbretes, wenn nämlich das Schloß geöffnet, und die Hinterschlägel aus einander gedrückt worden sind, daß man das Gescheide frey ausheben kann. Man sagt alsdann: der Hirsch, das Thier, oder die Sau, ist zur Jungfer gemacht worden.

In einigen der folgenden Zusammensetzungen bedeutet das Wort Jungfer theils die Erstlinge einer gewissen Art, theils auch das reinste und beste seiner Art.

Jungfern-Apfel, s. unter *Malus*.

Jungfern-Baum, wird von Einigen der im XXX Th. S. 596, beschriebene schwarze Johannisbeerstrauch genannt.

Jungfer-Biene, in der Bienenzucht, der erste Bienenschwarm von einem Stocke in einem Sommer. In engerer Bedeutung ein Schwarm junger Bienen, welcher von diesem ersten Schwarme ungefähr 3 bis 4 Wochen nachher, da ihre Alten in einen Stock gefasert worden sind, auszieht, welches zuweilen geschieht, wenn der erste sehr früh geschwärmt hat.

In einem sehr warmen Frühlinge, und wenn die Bienen einen guten Ausflug haben, schwärmen sie zeitig, kurz vor oder bald nach Christi Himmelfahrt. Wenn sich nun diese Schwärme wohl nähren und mehren, bringen sie bald eine Anzahl junger Bienen zuwege, darunter zuweilen auch etliche Weibel sind. Diefem jungen Weibel gibt der alte alsdann einen Schwarm junger Bienen zu, mit denen er abziehen muß. Man hält von deren Honige und Wachs viel, und nennet es das eigentliche Jungfernhonig und Jungfernwachs.

Jungfern-Birn, Poire de Demoiselle; s. Th. V, S. 433.

Jungfern-Brüste, *Solanum mammosum* L.; s. unter Nachtschatten.

Jungfer = Erde, L. Terra Virgo, Fr. Terre vierge, nennen die Chemisten die elementarische reine Erde, welche von allen fremden Beymischungen frey ist. In der Oekonomie versteht man darunter diejenige Erde, die aus der Tiefe eines Brunnens gehohlet worden, und nie an der Luft gewesen ist; wie auch diejenige, welche in einem alten Acker noch nicht an der Luft und Sonne, sondern unter der Erde, welche man bearbeitet, unbauet und vom Pfluge unberührt gelegen hat. Siehe Th. XI, S. 334, f.

Jungfern = Sieber, f. Jungfern = Krankheit.

Jungfer = Gold, f. Th. XIX, S. 300.

Jungfern = Gras, *Stellaria Holostea* Linn.; f. unter Stern = Pflanze.

Jungfern = Gürtel zur Erhaltung der Jungfrauschaft; f. Jungfrauschaft.

Jungfern = Haar, eine Benennung, 1. der wilden Gerste, *Hordeum murinum* L., f. Th. XVII, S. 436. 2. Des im I Th. S. 411, fgg. beschriebenen *Adiantum*, insonderheit des gemeinen asilosen Haars: *Moses*, *Polytrichum* L.; f. Wiederton.

Jungfern = Häutchen, f. Jungfrauschaft.

Jungfern = Honig, Honig, welches von Jungferbienen in der engern Bedeutung gesammelt worden ist. Bey andern wird das weißeste und beste Honig, welches sich in dem obern Theile eines jeden Stockes befindet, Jungfernhonig genannt, besonders so fern es ohne vorher gegangene Seinnung von sich selbst aus den Scheiben tröpfelt. Siehe Th. IV, S. 581, und Th. XXV, S. 6.

Jungfer = Hopfen, Hopfen, welcher im ersten Jahre an den Hopfenranken wächst.

Jungfern = Ramm, in einigen Gegenden ein Name des Nadelkerbels, *Aphanes arvensis* L.; f. unter Kerbel.

Jungfern = Kind, ein Kind, von welchem eine unverheuratete Weibsperson entbunden wird; ein natürliches Kind, ein in der härtern Sprechart, aber mit Unrecht, so genanntes Surkind; f. Th. XXVI, S. 695.

Jungfern = Kloster, f. Kloster.

Jungfern = Knecht, im g. L., ein dem weiblichen Geschlechte auf eine knechtische Art ergebener Mensch; ein junger Mensch, der den galanten und süßen Herrn spielt, und ein übertriebener Verehrer des weiblichen Geschlechtes ist; Fr. Godelureau, Godeluriau, Poupin.

Jungfern = Krankheit. Die Natur, welche die Frauenspersonen bestimmt hat, das menschliche Geschlecht in ihrem Leibe zuerst aufzuziehen, hat sie einem Blutsflusse unterworfen, welcher sich zu gewissen Zeiten einstellt, und die Quelle ist, aus welcher das Kind dereinst seinen Unterhalt nehmen soll. Diese Ausleerung fängt in unserm Lande gemeiniglich zwischen dem 14ten und 16ten Jahre an. Ehe sie zum Vorschein kommt, sind die jungen Mädchen oft lange Zeit in einem kränklichen Zustande, welcher die Bleichsucht, die bleiche Farbsucht, das weiße Jungfernsieber, die Jungfernkrantheit, die Jungfernsucht, die weiße Gelbsucht, die Mißfarbe, der Pips, das Weißsieber, Gr. und L. Chlorosis, Cachexia virginum, foedus virginum color, Febris alba, Icterus albus, Fr. Chlorose, les pâles couleurs, la pâle maladie, holl. Vipsters, Maagde dikten, genannt wird; und wenn sie allzu lange ausbleibt, so fallen sie in sehr schwere, und gar oft tödliche Krankheiten. Die eigentlich so genannte Jungfernkrantheit besteht in einer mit Entkräftung, schwerem Athem, und zuweilen mit vielen andern Zufällen verknüpften, Verwandlung der lebhaften röthlichen Farbe der Haut des ganzen Leibes, insonderheit aber des Gesichtes, in eine blasse und bleiche, grüne,

grüne, oder grüngelbe Farbe. Man findet zuweilen nicht nur die Lippen, sondern auch das Zahnfleisch, die Zunge und den Gaumen blaß, und das Weiße in den Augen bläulich. Etliche gemeine, sonst arbeitssame Mädchen, die der Luft und den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, sehen dabey schwarzblau aus. Die damit verknüpften Zufälle, welche zum Theil auch für Kennzeichen angesehen werden können, sind: aufgedunsenes Gesicht und Augenlieder, Kopf- und Zahnweh, Schwindel, zuweilen Krämpfe, ja wohl gar tödliche Convulsionen und Schlagflüsse, Unmuth, welche zuweilen gar in eine Schwermuth ausschlägt, zumahl, wenn Mädchen wissen und fühlen, daß sie zu den männlichen Jahren gekommen seyn, und sehr lange die Last der Jungfrauschafft tragen müssen, (in welchem letztern Falle man es das Liebesfieber, Febris amatoria, nennt, und welches am meisten in den Nonnenklöstern verspüret wird,) kurzer und schwerer Athem, insonderheit wenn solche Personen Treppen oder Berge steigen, oder sonst in Arbeit sich angreifen sollen, Herzklopfen, (welches auch so weit geht, daß man am Halse auf beyden Seiten die Bewegung der Pulsadern, welche mit einem Schmerzen verknüpft ist, nicht allein fühlen, sondern auch deutlich sehen, und das Herzklopfen hören kann, da hingegen der Puls an den Händen kaum zu fühlen ist;) Magenkrampf, Ekel, Appetits-Mangel, unordentlicher Appetit, auch nach Dingen, die man sonst nicht zu essen pflegt, (welcher Zufall Pica virginum genannt wird,) ferner Brechen, sowohl unverständlicher Speisen, als auch nur zähen Schleimes, Aufstoßen aus dem Magen, Geschwulst um die Gegend des Magens, Blähungen, Kumpeln in den Därmen, zuweilen Grimmen mit Durchfall oder auch Verstopfung des Leibes, sparsamer und wässeriger Urin &c. Bey zunehmender Krankheit pflegen auch der Leib und die Füße zu schwellen, ja, es erfolgt wohl gar die

Wass-

Wassersucht. Bey einigen wird auch ein starker widerlicher Geruch aus dem Munde oder der Nase, unter den Achseln, Brüsten, auch wohl an den Füßen, empfunden. Bey einigen sind die Brüste well und schlaff, bey andern erzeugt sich eine milchweiße Flüssigkeit in denselben. Indessen alle Krankheiten, denen das weibliche Geschlecht in diesem Alter unterworfen ist, der verhaltenen monatlichen Reinigung zuzuschreiben, wäre unrecht. Sie rühren von einer andern Ursache her, von der auch die verhaltene monatliche Reinigung oft nur eine Wirkung ist, nämlich von der Schwäche, welche diesem Geschlechte eigen (natürlich) und nothwendig ist. Die Fasern der Frauenpersonen sind nämlich bestimmt, nachzugeben, wenn sie durch die völlige Größe des Kindes, und der dasselbe umgebenden Theile überall werden ausgedehnet werden; sie mußten also nicht so steif, minder stark, und schlaffer seyn, als die Fasern der Mannspersonen; und eben daher rührt es, daß bey ihnen der Umlauf des Geblütes mit wenigerer Stärke geschieht, das Blut nicht so dick, sondern wässeriger ist, und ihre Säfte geneigter sind, in den Eingeweiden zu stocken, und Verstopfungen zu verursachen.

Man könnte denen Uebeln, zu welchen diese Leibesbeschaffenheit führen kann, zuvor kommen, wenn man der Schwäche der natürlichen Bewegungen, durch die vermehrte Bewegung, welche die tägliche Arbeit und Leibesbewegung verschaffet, zu Hülfe käme. Aber eben diese Behülfe, welche gewisser Maßen den Frauenpersonen nothwendiger wäre, als den Mannspersonen, wird ihnen durch die Erziehung, welche man ihnen gibt, entzogen. Man hält sie zu den Hausarbeiten an, bey welchen sie weit weniger Leibesbewegung haben, als die Mannspersonen bey ihren Geschäften. Sie machen sich also wenig Bewegung, die natürliche Geneigtheit zur Schwäche nimmt zu, und

wird alsdann kränklich; das Blut verrichtet seinen Kreislauf schlecht, es verliert seine Eigenschaften, die Säfte stocken allenthalben, und keine einzige Verrichtung des Körpers geschieht auf die gehörige Art. Solche Personen fangen an, siech zu werden, zuweilen sehr jung, und viele Jahre vorher, ehe noch an die monatliche Reinigung zu denken ist. Dieser kränkliche Zustand macht sie träge. Die Bewegung ermüdet sie ein wenig, und deswegen machen sie sich gar keine. Sie würde das beste Heilmittel dieses anfangenden Uebels seyn; weil aber dieses Mittel ihnen beschwerlich zu seyn scheint, so verwerfen sie es, und das Uebel wird ärger. Die Eflust kommt, gleich den andern Verrichtungen des Körpers, aus der Ordnung, und ist sehr geringe; die gewöhnlichen Speisen können dieselbe nicht erwecken, sie überlassen sich dem unordentlichen Gelüsten, welches oft höchst seltsam ist, und verderben dadurch vollends den Magen, die Verdauung und die Gesundheit. Auf solche Art verfließen einige Jahre. Die Zeit, welche für die monatliche Reinigung bestimmt ist, rückt heran. Sie erfolgt nicht, und zwar aus einer doppelten Ursache; erstlich, weil die Gesundheit allzu sehr geschwächt ist, als daß sie diese neue Verrichtung zu einer solchen Zeit zu Stande bringen könnte, da alle andern schlecht von Statten gehen; und zweitens, weil sie nicht nothwendig ist, da sie nur dazu bestimmt ist, außer der Schwangerschaft das überflüssige Geblüt auszuführen, welches eine Frauensperson zu dem Ende erzeugen soll und muß, damit sie nicht zur Zeit ihrer Schwangerschaft das ihr zu ihrer eigenen Gesundheit nöthige Geblüt auf die Ernährung des Kindes verwenden dürfe; welcher Ueberfluß sich bey Mädchen, die seit langer Zeit kränklich sind, nicht findet. Unterdessen nimmt das Uebel zu, indem eine jede Krankheit, die sich nicht bessert, täglich schlimmer wird. Man schreibt dieses der

ver.

verhaltenen monatlichen Reinigung zu, aber man betriegt sich oft, weil die Krankheit nicht immer von der gehaltenen Reinigung, sondern die verhaltene Reinigung oft von der Krankheit herkommt. Dieses ist so gewiß wahr, daß auch so gar alsdann, wenn bey anhaltender Schwäche die Reinigung erfolgt, die Kranken sich davon nicht besser, sondern im Gegentheil schlechter, befinden; und oft sieht man junge Manns-Personen, die von ihren Aeltern eine weibliche Leibes-Beschaffenheit und Erziehung bekommen haben, von gleichen Uebeln beschwert, als die bleichsüchtigen Mädchen. Die Bauermädchen, welche oft männliche Arbeiten thun, sind diesem Uebel weniger unterworfen, als das junge Frauenzimmer in den Städten.

Man betrieße sich also hierin nicht. Nicht alle Beschwerden junger Mädchen entstehen von dem Ausbleiben der monatlichen Reinigung; indessen gibt es einige, die wirklich von dieser Ursache herrühren. Wenn nämlich ein junges, starkes, wohlbeleibtes, gesundes, beynahe völlig erwachsenes, und vollblütiges Mädchen, in dem oben angegebenen Alter diese Ausleerung nicht bekommt, so verursacht alsdann dieses überflüssige Geblüt mancherley Uebel, und weit heftigere, als diejenigen sind, welche nur von der vorhergehenden Ursache herrühren.

Wenn die müßigen Mädchen in den Städten mehr der Bleichsucht unterworfen sind, die von der vorhin gedachten Schwäche herkommt, oder diese begleitet, so sind dagegen die Landmädchen mehr dieser letzten Art, die von dem verhaltenen überflüssigen Geblüte herrührt, als die Stadtmädchen, ausgefetzt; und daher entstehen die sonderbaren Krankheiten, welche den gemeinen Leuten übernatürlich zu seyn scheinen, und die sie deswegen gemeiniglich einer Zauberey zuschreiben.

Man kommt den im Vorhergehenden beschriebenen Uebeln durch Vermeidung ihrer Ursachen zuvor: und wenn man

1. die jungen Mädchen sich viele Bewegungen machen läßt, vornehmlich alsdann, wenn und so bald man nur die geringsten Spuren dieser Krankheit merkt.

2. Wenn man ein wachsamcs Auge auf sie hat, daß sie keine wiedrige Sachen essen. Denn es sind wenig Körper in der Natur, selbst unter denen, die am wenigsten zur Nahrung tüchtig und höchst ekelhaft sind, worauf ihr seltsames Gelüsten nicht fallen sollte. Fette, reizige, mehligc, saure und wässerige Speisen sind ihnen schädlich. Die verschiedenen Arten von Kräuterthee, welche man ihnen oft als Heilmittel zu trinken verordnet, wären allein hinreichend, ihnen diese Krankheit zu zuziehen, indem sie die Erschlaffung der Fasern, welche deren Ursache ist, vermehren. Wenn sie ja die Aufgüsse von einigen Kräutern trinken wollen, so müssen sie solche kalt trinken. Das beste Getränk für sie ist Wasser, in welchem glühendes Eisen zu mehrern Mahlen abgelöscht ist. Noch besser aber wird es seyn, wenn man ihnen folgendes Getränk gibt. Auf reines Eisenfeil, welches man aber nicht von den Schläffern, oder in Nieder-Sachsen so genannten Kleinschmieden, kaufen, sondern aus reinem Stangen-Eisen ausdrücklich zu diesem Behuf, feilen lassen muß, gieße man so viel Weinessig, als nöthig ist, um daraus einen dicklichen Brey zu machen. Diesen Brey stelle man 1. oder 2 Tage, im Winter auf einen Ofen, und im Sommer an die Sonne, auf Sand, und gieße alsdann reines Wasser darauf, von welchem man jedes Mahl so viel als nöthig ist, abgießen, und wieder frisches Wasser, so viel als abgegossen ist, dazu gießen, und dieses so lange fortsetzen kann, bis man

man merkt, daß das Wasser seinen sonst gebabten Eisengeschmack zu verlieren scheint.

3. Man muß die hitzigen, scharfen, und einzig und allein zur Erzwingung der monatlichen Reinigung bestimmten Arzeneien vermeiden. Sie haben oft sehr üble Folgen, und stiften niemahls etwas gutes. Je jünger die Kranke ist, desto schädlicher sind sie.

4. Wird das Uebel ärger, so muß man ihnen doch einige Arzeneien verordnen; nur keine abführende, auch keine verdünnende, keine Kräutersuppen, keine Salze, und ich weiß nicht, wie viel andere schädliche Sachen mehr; sondern Eisenfeil, welches das rechte und wahre Arzeneymittel in diesen Krankheiten ist. Es muß aber hierzu der Feilstaub von eigentlichem Eisen, und nicht von Stahl, genommen werden; auch muß man sorgfältig dahin sehen, daß das Eisenfeil nicht rostig sey, weil es sonst fast gar keine Wirkung thut. Im Anfange des Uebels, und bey jungen Mädchen, ist es genug, täglich 15 bis 20, zuweilen auch nur 4 oder 5 Gran, zu geben, woben sie sich hinreichende Leibesbewegung machen, und eine dienliche Lebensordnung beobachten müssen. Ist das Uebel schwerer, und die Kranke nicht so gar jung, so kann man dreist bis auf $\frac{1}{2}$ Loth steigen. Man thut wohl, wenn man dem Eisenfeil einige bittere oder gewürzhafte Sachen beymischt, und man wird in No. 1, 2 und 3 (*), die

(*) No. 1. Pulver. Eisenfeil und Zucker, von jedem 1 Unze; gepulverten Anieß, $\frac{1}{2}$ Unze. Man theile es in 24 Dosen ab, und gebe davon täglich 3 Mahl eine, eine Stunde vor dem Essen.

Dieses Arzeneymittel, welches für vermögende Leute angenehmer gemacht werden kann, wenn man, an statt Anieß, Zimmet gebraucht, enthält wenig Eisen. Allein, dieses ist in einem anfangenden Uebel hinreichend, und bey einem sehr jungen Mädchen sind so gar 1 oder 2 Dosen täglich genug. Will man es stärker haben, so kann man den Zusatz des Eisens verdoppeln. Ich wiederholte es nochmahls, daß man sich ja für rostiges Eisen zu hüten habe. Denn der Rost verdirbt den

in diesen Fällen dienlichsten Arzeneien, unter der Gestalt von Pulver, Wein und Latwerge, angezeigt sind. Wenn man die Absicht hat, die Reinigung in Ordnung zu bringen, muß man den Wein, No. 2, gebrauchen, welcher gemeiniglich gute Wirkung thut. Ich erinnere aber nochmahl, und wünsche, daß man mit aller Sorgfalt darauf merke, daß die verhaltene monatliche Reinigung oft die Wirkung, und nicht die Ursache der Krankheit ist, und daß man in diesem letzten Falle dahin bedacht seyn muß, die Gesundheit wieder herzustellen, und nicht die Reinigung zu erzwingen, die in diesem Zeitpuncte mehr schädlich, als nützlich, seyn würde, und die sich nach gehobener Krankheit von selbst wieder einfundet. Ihre Wiederherstellung muß auf die Wiederherstellung der Gesundheit folgen; und sie muß und kann nicht vor derselben vorher gehen, oder sie zuwege bringen. Es gibt Fälle, in welchen es besonders sehr gefährlich seyn würde, wirksame

Magen, anstatt daß rosthreuz Eisenfeil das kräftigste Mittel für den Magen in solchen Fällen ist, wo stärkende Arzeneien dienlich sind.

No. 2. Wein. Eisenfeil, 2 Unzen; Raute, 1 Handvoll; eben so viel weißen Andorn (*Marrubium album*); schwarze Wieswurzel (*Helleborus niger*) $\frac{1}{2}$ Loth; 1 Kanne Wein. Man zerstoßt die Wurzeln gröblich, thut alles in eine gläserne Flasche mit einem weiten Halse, und setzt es auf Asche, oder auf einen Ofen, oder hinter eine Platte, damit es immer warm bleibe. Man läßt es 24 Stunden lang ausziehen, und rührt es 5 oder 6 Mahl um. Man läßt davon täglich 3 Mahl eine Tasse voll, eine Stunde vor der Mahlzeit, trinken.

No. 3. Latwerge. Man nehme Eisenfeil, 2 Unzen; gepulverte Raute und Anis, von jedem $\frac{1}{2}$ Unze; Honig, so viel nöthig ist, eine Latwerge zu machen. Ein Quent täglich 3 Mahl zu nehmen.

me Arzeneien zu gebrauchen; diese nämlich, wenn Fieber, Husten, irgend ein Blutfluß, eine große Magerkeit, und Durst, vorhanden ist. Alle diese Uebel müssen vorher gehoben werden, ehe man irgend ein hitziges Mittel, um die Reinigung herzustellen, verordnet. Man bildet sich unrecht ein, daß diese Ausleerung die Frauenpersonen von allen Uebeln befreie; und dieser Irrthum kostet viele das Leben.

So lange man diese Mittel gebraucht, muß man nichts von allen dem nehmen, was ich im Vorhergehenden wiederrathen habe, und deren Wirkung durch die Bewegung vermehren. Die Bewegung des Fahrens ist sehr dienlich, und das Tanzen ist auch sehr gut, wenn es nur nicht bis zur Ausschweifung übertrieben wird.

Bei den Rückfällen des Uebels verfährt man eben so, wie bei dem ersten Anfälle.

Die zweite Art der verhaltenen Reinigung, welche oben, S. 729, beschrieben ist, erfordert eine ganz andere Leitung. Der Aderlaß, welcher in der ersten Gattung schädlich ist, und dessen Gebrauch viele junge Mädchen in eine unheilbare Schleichkrankheit stürzt, hat diese letzte Art oft in einem Augenblicke gehoben. Lauliche Fußbäder, Pulver von 1 Unze Salpeter, in 16 gleiche Theile getheilt, und die Wölken haben oft gute Wirkung gethan; ein ander Mahl aber müssen die Verordnungen nach jedem besondern Falle eingerichtet werden, und man muß darüber einen Arzt um Rath fragen.

Rührt die Bleichsucht von der Liebe her, so ist das allerbeste Mittel dafür, das Pessarium eines rüstigen Bräutigams; und dieses ist auch alsdann nützlich, wenn sie von einer Verstopfung oder einem unzulänglichen Flusse der monatlichen Reinigung entstanden ist, oder unterhalten wird.

Leider hat unter allen Mitteln gerade dieses der Arzt am wenigsten in seiner Gewalt, da er es selbst nicht appliciren darf, den einzigen Fall ausgenommen, daß er eine solche Patientinn heirathet, und weil einen Bräutigam zu receptiren von allzu vielen Neben Umständen abhängt, die der Arzt nicht schicklich einrichten kann.

Man legt es daher meisten Theils, wo nicht immer, einem Arzte mit vieler Ungerechtigkeit zur Last, wenn ihm eine Bleichsucht zu heilen übergeben wird, und er sie nicht heilen kann. Auf kranke Mädchen, die alsdann sterben, hat schon ein alter französischer Dichter folgende Grabchrift gemacht:

La fille, qui cause mes pleurs,
Est morte de pâles couleurs,
Au plus bel âge de sa vie.
Pauvre fille, que je te plains,
De mourir d'une maladie,
Dont il est tant de Medecins!

Unter dessen würde ein Arzt übel thun, wenn er zur Heilung eines Uebels um des willen gar nichts unternehmen wollte, weil es moralisch unmöglich ist, das beste unter den in der Heilanzzeige gegründeten Mitteln gebrauchen zu lassen.

Daß in den meisten Fällen der Bleichsucht, und anderer Krankheiten des ungetrauten Frauenzimmers, der Ehestand ein so vortheilhaftes Mittel sey, habe ich in meiner, 1749, verfaßten Inaugural-Dissertation, de matrimonio, multorum morborum remedio, aus gesammelten praktischen Bemerkungen zu erweisen gesucht.

Da aber der gute Erfolg der Arzneymittel vorzüglich von einem richtigen diätetischen Verhalten abhängt, so haben solche Patientinnen folgendes zu beobachten:

1. In Ansehung der Kleidung alles zu vermeiden, was dem freyen Kreislaufe des Blutes Zwang anthut, folglich die Schnürbrüste abzuschaffen, und auf die aus Vorurtheil für schön gehaltene Taille einer Umweide oder Wesppe, Verzicht zu thun.

2. Die

2. Die Füße vor Erkältung zu verwahren, und sich demnach Schuhe machen zu lassen, zwischen deren Sole und Brandsole Filz oder Kork angebracht wird, damit die Feuchtigkeit nicht eindringen könne; auch sich der Beinkleider zu bedienen, welche Tracht ich bereits im XXV Th. S. 304, dem Frauenzimmer empfohlen habe.

3. Im Gegentheil aber sich auch vor allem in Acht zu nehmen, wodurch Krämpfe in den Geburtsgliedern und Erhitzungen des Unterleibes entstehen können; folglich sich keines unter die Füße gestellten Kohlenbeckens (dessen schädliche Wirkungen ich im XIII Th. S. 237, fgg. gezeigt habe,) zu bedienen.

4. Keine Romane und asotische Gedichte zu lesen. Der tugendhafteste Roman, selbst ein Grandison und eine Clarissa, thun unter gegenwärtigen Umständen so viel Schaden, als die schmutzigen Gedichte im Geschmack des Grecourt, oder Joujou des Demoiselles; und billig gehören auch unter asotische Gedichte die abgeschmackten Nachahmungen des Hohenliedes, welche in alten Gesangbüchern angetroffen werden, wie auch die Liedersammlung der mährischen Brüdergemeine, welche in Stunden des Aberglaubens ihrem Stifter aus der Feder geflossen ist. Alle diese Lectüren erfüllen das Gehirn eines jungen Frauenzimmers, in welchem gemeinlich noch nicht viel Kluges ist, mit Gedanken und Vorstellungen, welche nicht zu wissen oder zu haben, für sie ein großes Glück wäre. Und wie soll alsdann der kranke Körper gesund werden, so lange die Seele zugleich in Unordnung ist?

5. Der in Ansehung der Speisen und Getränke zu treffenden Wahl, wie auch der Leibesübung, ist bereits im Vorhergehenden Erwähnung geschehen.
Jungfern-Kraut, siehe in R.
Jungfern-Kraut, s. Sinn-Kraut.

Jung-

Jungfern-Meise, Blaumeise, *Parus caeruleus*; s. unter Meise.

Jungfern-Milch. 1. Milch, welche unbesteckte Jungfern zuweilen in ihren Brüsten haben.

2. Figürlich, gewisse milchfarbige Flüssigkeiten, oder wohlriechende Wässer, die, wenn man etliche Tropfen davon in gemeines Wasser schüttet, solches weiß wie Wolken machen, und die zur Reinigung und Vermehrung der Weiße der Haut, und folglich als Schminkmittel gebraucht werden; L. Lac virginis, Fr. Lait virginal. Man bereitet solches auf verschiedene Art. Es wird z. B. 1) aus Wasser, Essig, Silberglätte, und Alaun, gemacht. Man pflegt auch 2) die mit Kochsalz weiß gefällte Bleyalspeter-Lösung also zu nennen. 3) Man nimmt Hauswurz, stößt sie in einem steinernen Mörser, preßt den Saft daraus, seihet ihn durch, und läßt ihn bey einer mäßigen Wärme sich abklären. Wenn solches geschehen, und der Saft in ein Glas abgegossen ist, läßt man etliche Tropfen Weingeist darein fallen, so bekommt er das Ansehen einer geronnenen Milch. Am gewöhnlichsten nennt man 4) die mit Rosenwasser vermischte Benzoe-Tinctur also; und von Einigen wird auch 5) die bloße Benzoe-Tinctur also genannt; s. Th. IV, S. 193.

Die dritte Art von Jungfernmilch, ist die beste dieser Compositionen. Die vierte und fünfte ist zwar auch ein unschuldiges Schminkmittel, macht aber doch, wenn es zu oft gebraucht wird, wegen des Weingeistes und Harzes, den es enthält, die Haut spröde und vor der Zeit runzelig. Die beyden erstern hingegen, welche eben diese Fehler hervor bringen, stiften, wegen ihres Bleygehaltes sowohl, als auch wegen ihrer starken zurück treibenden Kräfte, noch weit gefährlicheren Schaden.

Jungfern-Nadel, s. unter Nadel.

Jung-

Jungfern-Nelke, *Dianthus virgineus* L.; s. unter Nelke.

Jungfern-Oehl, das beste und klarste Baumöhl, welches von dem ersten Drucke der Presse aus den Oehl-Beeren erhalten wird. Siehe Oehl.

Jungfern-Pergament, s. Pergament.

Jungfern-Pflaume, *Camocladia* Linn.; s. unter Pflaume.

Jungfern-Quecksilber, s. Quecksilber.

Jungfern-Raub, s. Menschen-Raub.

Jungfern-Regal, s. unter Regal.

Jungfern-Schlange, *Coluber Domicella* L.; s. unter Schlange.

Jungfern-Schloß, s. Jungfrauschloß.

Jungfern-Schrift, s. Schriftgießer.

Jungfern-Schwarm, ein aus Jungferbienen besterhender Schwarm; s. Jungfer-Biene.

Jungfern-Schwefel, s. Schwefel.

Jungfern-Stand, der Stand einer Person als Jungfer. Im Jungfernstande leben, unverheuratet bleiben.

Jungfern-Sucht, s. Jungfern Krankheit.

Jungfern-Toback, eine Art in Peru befindlichen Tobackes, welcher gelinder und milder, als alle übrige Arten des Tobackes ist, *Nicotiana paniculata* L.; s. Toback.

Jungfern-Vitriol, s. Vitriol.

Jungfern-Wachs, zartes, weißes Wachs, welches aus den Scheiben der Jungferbienen bereitet wird; s. Jungfer-Biene.

Jungfern-Waid, s. Waid.

Jungfern-Wasser, *Aqua virginalis*, Fr. l'eau virginal, nannte man in Rom das Wasser aus dem Brunnen Juturna in Latium, welches die Römer zu ihren Opfern schöpfen mußten; insonderheit durfte zu den Opfern der Göttinn Vesta kein anderes Wasser kommen, als aus diesem Brunnen.

Def. Enc. XXXI Th.

A a a

Jung-

Jungfern = Weinstock, eine Art des Epheues, welche im Winter das Laub verliert, und eine Mittelart zwischen dem Epheu und Weine ist; *Hedera quinquefolia* L.; s. Th. XI, S. 109.

Jungferlich, s. Jungfräulich.

Jungferschaft, s. Jungfrauschaft.

Jungfrau, (*) zusammen gezogen Jungfer, ein aus jung und Frau, eine Person weibliches Geschlechtes, zusammen gesetztes Wort.

1. In der weitesten Bedeutung, eine junge Person weibliches Geschlechtes, sie sey verheurathet oder nicht; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung.

In Hans Rosenplützs Fastnachtspielen aus dem 15ten Jahrhunderte, kommt es noch von einer jungen Ehefrau vor, wofür man jetzt junge Frau sagt.

Es wird was junge Frau und Jungfrau leicht erkannt, Denn dieses Wort ist ganz und jenes ist getrannt.

Logau.

2. In engerer Bedeutung, eine freye noch unverheurathete Person weibliches Geschlechtes, deren Keuschheit zugleich vor der Welt noch unverletzt ist, zum Unterschiede von einer Leibeigenen. So kommen im Schwabenspiegel, Cap. 54, Junkfrowe und Junkherr, Junker, in dieser Bedeutung vor. In einem 1501 zu Rom gedruckten deutsch-italiän. Vocabulario heißt *Vergeue*, *Mager*, und *Donzella*, Junkfrau. In dieser Bedeutung war es zugleich ein Ehrenwort der vornehmsten Personen dieser Art, bis nachmahls die fürstlichen Jungfrauen den Titel Fräulein bekamen, welcher zu unsern Zeiten bis zu dem niedern Adel herab gesunken ist. Der Fürsten Töchter haben geheißen Jungfrauen, so man jezund Frau'nin nennt, heißt es noch in Münster's Cosmographie. In der deut:

(*) Bey dem Willeram *Junkfrowuo*, bey den schwäbischen Dichtern *Junkfrowe*, im Nieders. *Jumfer*, im Schwed. von einem adeligen Fräulein *Jungfru*.

deutschen Bibel kommt es in dieser Bedeutung noch mehrmahls vor. Heut zu Tage ist es als ein Ehrenwort noch von den geringsten bürgerlichen Personen dieser Art üblich; bey dem Frauenzimmer hingegen, welches schon etwas vornehmer geformt seyn will, kommt man damit schlecht an; diese hören das Franz. *Mademoiselle*, oder im g. L. *Mamsell*, lieber. In *Mademoiselle* liegt das *Je ne sais quoi*, aus dem man machen kann, was man will, welches hingegen mit dem Worte Jungfrau nicht angeht. Jungfrau braucht man alsdann in der feyerlichen, das verkürzte Jungfer aber in der vertraulichen Sprechart und im gem. Leben. Siehe Jungfer.

3. In der engsten und gewöhnlichsten Bedeutung, eine Person weibliches Geschlechtes, welche noch von keiner Person männliches Geschlechtes fleischlich erkannt worden ist, ohne Rücksicht auf das Alter oder den Stand, im Gegensatz sowohl einer Frau, als auch einer geschwächten Person, oder einer Sure; wo es in der höhern und feyerlichen Schreibart Jungfrau, in der vertraulichen und gewöhnlichen aber Jungfer lautet. L. *Virgo*, Fr. *Vierge*, *Pucelle*.

1) Eigentlich. Sie ist noch eine reine Jungfrau oder Jungfer. Als Jungfer sterben. Eine alte siebenzigjährige Jungfrau. Der Hohenprieester soll keine Wittwe, noch Verstoßene, noch Geschwächte, noch Sure, sondern eine Jungfrau seines Volkes zum Weibe nehmen, 3 Mos. 21, 13, 14. Die Jungfrau Maria oder die heilige Jungfrau, die Mutter Christi, bey welcher die verkürzte Form Jungfer so wenig üblich ist, als bey andern Heiligen dieser Art.

2) Figürlich. (a) Eine Person männliches Geschlechtes, welche noch keiner Person andern Geschlechtes bengezwöhnt hat; wofür das Junggesell üblicher ist. Diese sinds, die mit Weibern nicht befleckt

sind, denn sie sind Jungfrauen, Offenb. 14, 4. (b) Eine Stadt, oder Festung, welche noch nicht von einem Feinde bezwungen und eingenommen worden ist; ingl. ein Degen, welcher noch nicht aus der Scheide gekommen ist, und noch niemand Leides gethan hat; in der vertraulichen Schreibart Jungfer. (c) In noch weiterer Bedeutung, ein jedes noch ungebrauchtes, noch unverlegtes Ding; eine alte Bedeutung, in welcher auch Magd ehemals üblich war.

Nach dem alten Fragmente auf Carl's den Großen bey dem Schilter B. 1854, stand auf Roland's Helm geschrieben:

Alle werlt wafen
Thie muozen mih imaget lazen.

4. Das sechste Gestirn im Thierkreise, wovon der sechste Theil der Ekliptik seinen Namen hat, zwischen dem Löwen und der Waage, welches wie ein Frauenzimmer mit Flügeln, und mit einigen Kornähren in der Hand, abgebildet wird. Dieses Sternbild enthält, nach Doppelmayr'n 50 Sterne, nämlich 1 von der ersten, 6 von der dritten, 6 von der vierten, 20 von der fünften, und 17 Sterne von der sechsten Größe. Der Stern erster Größe wird die Kornähre der Jungfrau, Spica virginis, genannt.

Ueber den Ursprung der Benennung dieses Sternbildes sind die Schriftsteller nicht einig. Vermuthlich soll die Ceres, die Göttin des Getreides und der Aernde, dadurch vorgestellt werden, weil die Sonne dieses himmlische Zeichen zur Zeit der Aernde durchläuft. Doch will ich mich mit denjenigen in keinen Streit einlassen, welche behaupten, daß die Erigone, oder ein anderes Frauenzimmer aus den ältesten Zeiten, dadurch verewiget worden sey.

Nach den astrologischen Wahrsagungen, lehrt die Jungfrau gut bauen, und Kinder entwöhnen; aber als Jungfer sollte sie dieses letzte gar noch nicht wissen. Die Kinder, die in ihrem Zeichen geboren werden, sind künstlich, klug, mit einem guten Gedächtnisse versehen. Sie lernen gern, sind gütig, freundlich, fromm, und fröhlich bey Gesellschaften.

ten. In der Jugend ist ihnen das Glück eben so günstig nicht, und sie lassen sich die Liebe zum andern Geschlechte zu sehr einnehmen. Dieses haben sie gewiß von der Jungfer. Durch Kaufmannschaft, geistliche Sachen, Rechnen und Schreiben werden sie reich. Bey Hofe und großen Herren sind sie nicht geringen Biederwärtigkeiten ausgesetzt.

In andern figürlichen Bedeutungen ist das verkürzte Jungfer üblicher; s. dasselbe.

Bey den Juden wurden die Jungfrauen sehr inngehalten, daher auch im Hebr. eine Jungfrau Almah, d. i. eine Verschlößene und Verborgene, heißt (1). Hatten sie aber ja auszugehen, so waren sie ganz bedeckt, daß man weder Gesicht noch Leibesgestalt wahrnehmen konnte. Die Decke des Hauptes hieß ein Schleier; und die Decke des Gesichtes, war ein subtiles Netz, welches aus Seide gewirkt und zierlich gestickt war. Um die Augen waren zwey kleine Löcher, wodurch sie sehen konnten; den ganzen Leib aber bedeckte ein Mantel. Wenn eine noch nicht 12 Jahre alt war, hieß sie minor; war sie 1 Tag darüber, hieß sie Puella; war sie 12 Jahre und 6 Monate alt, so hieß sie adulta, und konnte alsdann heurathen. Unterdeß schiefen sie bey ihren Müttern, in einer wohl verwahrten Kammer. Sie befielen auch ihre ehemahlige Ammen, Kinderfrauen oder Wärterinnen zu Hüterinnen bey sich (2); und wenn sie ausgingen, insonderheit Wasser aus dem Brunnen zu hohlen (3), gingen sie nicht allein, sondern mehrentheils mit einander. Indessen hatte man doch Gelegenheit, sie dabey am ersten zu sehen zu bekommen, wie auch in der Weinlese, da sie ganz weiß gingen, tanzten, und den jungen Gesellen zuriefen: Jüngling, hebe deine Augen auf, und

Ala 3

(1) 2 Maccab. 3, 19.

(2) 1 Mos. 24, 59.

(3) 1 Mos. 24, 11. 2 Mos. 2, 16.

und siehe, welche du aus allen erwählen wollest. Siehe nicht nach der Schönheit, denn die ist betriegerlich. Aber diese, die Gott fürchtet, soll man loben (4)! Hatte sich aber eine als Jungfrau heurathen lassen, und war es nicht, wurde sie gesteiniget, oder, wenn sie eines Priesters Tochter war, lebendig verbrannt, indem ihr geschmolzenes Blei in den Hals gegossen wurde. Beschuldigte jemand sie aber auch dessen zur Ungebühr, mußte er sie lebenslang behalten, ihr oder ihrem Vater doppelte Morgengabe oder 100 Sefel geben, und die Geißelung ausstehen; und diejenigen, die sich als falsche Zeugen dabey hatten gebrauchen lassen, mußten eben die Strafe leiden, welche über sie gekommen wäre, wenn sie schuldig wäre befunden worden (5). Hatte jemand aber auch nur eine zu seiner Liebe gereizt, mußte er sie heurathen; oder wenn weder er sie, noch sie ihn, heurathen, oder ihr Vater sie ihm auch nicht geben wollte, mußte er ihr 50 Sefel zahlen (6). Hatte er aber Gewalt gegen sie gebraucht, und der Vater wollte sie ihm geben, und sie ihn heurathen, mußte er sie stets behalten, und noch 50 Sefel dazu geben, über dies aber auch eine Strafe erlegen, wie die Richter sie ansetzten. Ob sonst eine Jungfrau auch in den Tempel habe kommen dürfen, wird noch gefragt. Wenigstens ist es in der Schrift nicht verboten; und da auch so gar von den Synagogen das Sprichwort im Talmud stehen soll: Eine Jungfrau im Bethhause, eine Wittwe in ihres Nachbarns Hause, und eine unzeitige Geburt in dieser Welt, hat der Teufel zusammen gesellt (7), will sich doch solches in dem Talmud nicht finden.

Ben

(4) Lund ii jüd. Zeiligt. B. 2, C. 22.

(5) Iken antiqu. hebr. P. 3, c. 1, S. 27.

(6) 2 Mos. 22, 16.

(7) Gerson Lib. 1. Talmud. c. 18.

Bei den Griechen mußten die Jungfrauen sehr eingezogen leben; und da alles Frauentzimmer in den innersten Theilen eines Hauses sich aufhielt, hatten die Jungfrauen ihr Zimmer um so viel mehr in Begenden, dahin nicht leicht eine Mannsperson kommen konnte; und sie hatten beständig eine meist bejahrte Bedientinn um sich, welche ihnen die Zeit mit vertreiben helfen, allein auch auf sie Achtung geben mußte, dergleichen Geschäft auch wohl Verschnittenen anvertrauet wurde, wiewohl beydes oft schlecht genug, weil diese wohl thaten, was sie verhüten sollten (8), jene aber sich durch Geschenke bestechen, und dahin verleiten ließen, was ihren Frauen und Jungfrauen keine Ehre brachte. Kamen sie indessen auf die Straße, so gingen sie mit einem Peplo bedeckt, so zwar bunt, aber nicht geblümt war, weil letztere Art die Huren trugen. Bei den Spartanern gingen die Jungfrauen nicht nur mit dem Gesichte frey und unbedeckt, sondern hatten auch Kleider, die nicht alles geziemend bedeckten, was der Wohlstand erforderte, übten sich auch frey im Wettlaufen, Ringen, Werfen, u. d. gl. Und obwohl anfangs nichts böses daher entstand, so behielten doch die spartanischen Jungfrauen eben kein sonderlich gutes Lob.

Bei den Römern hatten die Jungfrauen auch mehr Freyheit, als bei den Atheniensern, weil sie hier alle weibliche Arbeit verrichteten, auch, da sie noch klein waren, in die öffentlichen Schulen gingen. So wurden ihrer auch zuweilen allemahl 27, die noch Vater und Mutter am Leben haben mußten, gebraucht, daß sie mit Singen und Tanzen durch die Stadt der Junoni Reginae ihren Dienst abstratten mußten; dergleichen auch bei den oben, S. 162, erwähnten Ludis secularibus geschah, da ihrer eben so viele, allein

Aaa 4

in

(8) Pfeiffer antiqu. græc. Lib. 2, c. 55.

in 3 Chören, das Lob der Diana, wie eben so viele Knaben das Lob des Apollo, besangen (9), ohne daß von ihnen auch die vestalischen und saliarischen Priesterinnen genommen wurden. Indessen gingen sie doch auch erst mit verdecktem Angesichte auf der Straße, welches aber hernach abkam. Vor ihren Schlafkammern schliefen besond're dazu bestellte Mägde, und wenn sie in das Bad gingen, badeten sich die Jungfern allein, und die Weiber auch allein. Wenn eine Jungfrau hingerichtet werden sollte, konnte es ihr, als einer Jungfrau, nicht wiederfahren, sondern sie wurde erst selbst von dem Carnifice ihres Standes entsehet (10).

Bey den Deutschen wurde mit den Jungfrauen nicht viel Wesens gemacht, indem sie mit und unter den andern Kindern ohne einige Ceremonien aufwuchsen; und gleich wie zwischen Herren und Knecht dabey kein Unterschied war, also war auch keiner zwischen Frauen, Jungfrauen und Magd (11). Um eine nette Kleidung mochten sie auch nicht sehr bekümmert seyn, sondern gingen vermuthlich, wie die Frauen, gemeiniglich in Leinwand mit roth verbräunt, woran sie keine Ärmel trugen, sondern mit den Armen und auch sonst größten Theils bloß gingen (12). Sie pflegten sich auch mit den jungen Burschen in den Flüssen frey zu baden, ohne daß man doch hörte, daß daher etwa eine Unordnung entstanden wäre; wogegen aber auch eine, die es versehen hatte, nicht denken durfte, daß sie einen Mann bekommen würde, sie mochte sonst so schön, reich oder vornehm seyn, als sie wollte. Indessen eilten sie mit ihren Heurathen doch auch nicht, sondern warteten, bis sie ihr völlig reifes Alter, wenigstens von 20 Jahren, erreicht hatten, daher sie mit ihren Lieb-

(9) Horat. lib. 1. od. 21. & Carmen seculare.

(10) Sueton. Tiber. c. 61. Tacitus Annal. Lib. 5, c. 9.

(11) Tacitus de morib. germ. c. 20.

(12) Eb. das. c. 17. Caesar de bello gall. Lib. 6, c. 21.

habern auch insgemein gleich alt, groß und stark waren, dafür aber auch wieder recht starke Kinder zur Welt brachten; wie denn nachher auch die Sachsen, Franken und Alamannen, nicht eher, als nach dem 20sten Jahre, zur Ehe schritten. Wenn eine Jungfrau bey den Longobarden sich mit einem Knechte einließ, hatten die Ältern die Freyheit, ihr das Leben zu nehmen, oder sie ausser dem Lande zu verkaufen. So durfte auch keine ohne den Willen ihrer Ältern heurathen; und wenn jemand bey den Gothen eine wieder ihren Willen raubte, mußte er, nebst allen seinen Helfern, mit dem Halse bezahlen; und wenn Ältern oder Vormünder deshalb nicht geklagt hatten, wurden sie aus dem Lande verwiesen, welche Strafe Otto der Große einführte, da sonst dergleichen Raub bey den Friesen, Alamannen und Bayern nur mit Gelde gebüßet wurde. Bey den nördlichen Völkern glaubte man, daß diejenigen, welche als Jungfrauen starben, in den Pallast der Freyae kämen (13).

Barth. Leonh. Schwendendörfer. diss. de privilegiis virginum. Hal. recul. 1750, 4. 4 u. c. h. B.

Von geschwängerten Jungfrauen, und deren Unterschiede von Zuren, s. Th. XXVI, S. 694, fgg.

Jungfräulich. 1. Einer Jungfrau gehörig, in ihrem Stande gegründet. Der jungfräuliche Kranz. Die jungfräuliche Ehre. Jungfräuliche Keiigkeit. 2. Einer Jungfrau im äussern Betragen ähnlich; in welcher Bedeutung doch das verkürzte jüngerlich üblicher ist, welches alsdann in der vertraul. Sprechart jüngerlich lautet. Sehr jüngerlich thun. Jüngerlich essen, jüngerlich trinken, wenig, wie eine Jungfer.

Aaa 5

Jung-

(13) Keyser antiq. septemtrion. Sect. 2, c. 2, §. 21.

Jungfrauschaft (*), in der vertraulichen Sprechart zusammen gezogen die Jungferschaft, L. Virginitas, Fr. Pucelage, die Eigenschaft einer Person weiblichen Geschlechtes, nach welcher sie noch keiner Manns-Person beghewohnt hat. Sowohl eigentlich. Die Jungfrauschaft unverlegt erhalten, verlieren. Die Jungfrauschaft mit in das Grab nehmen. Die Jungfrauschaft von einer Person bekommen, sagt man von einer Mannsperson, wenn sie einer weiblichen zum ersten Male beghewohnt. Als auch figurlich, der unverlegte Zustand eines Dinges, die Eigenschaft desselben, nach welcher es noch nicht gebraucht worden ist, doch nur im g. L., wo man von einem Dinge, welches man zum ersten Male braucht, sagt, daß man ihm die Jungferschaft nehme.

In der Bilderkunst wird die Jungfrauschaft durch ein junges schönes Weibsbild, in einem weißen Kleide mit einem weißen Gürtel umgürtet, und einer Krone von Schmaragden (als einem Sinnbilde der Keuschheit) auf dem Haupte, vorgestellt. Oder, sie wird durch ein Mädchen abgebildet, welches mit einem Einhorn spielt, weil dieses Thier sich anders nicht, als von einer reinen Jungfrau, zähmen lassen soll.

Die Materie von der Jungfrauschaft ist zugleich ein Theil der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft; doch kommt sie nicht so oft in den Gerichts-Höfen zum Vorschein, als das Gegentheil davon. Nur in denen Fällen wird sie ein Gegenstand der richterlichen Aufmerksamkeit, wenn Frauenspersonen sich auf ihre Jungfrauschaft berufen, um z. B. von einem unvermögenden Manne geschieden zu werden. Und alsdann ist die Sache in unsern Zeiten, was die Entscheidung

(*) Im Niederl. Jungferschap. Oetfried brauchte dafür Thirnaduam, von Dirne, andere in spätern Zeiten aber Magdchum.

betrifft, keinen großen Schwierigkeiten unterworfen, weil die Fackel einer verbesserten Zergliederungskunst diesen dunkeln Gegenstand hinlänglich beleuchtet.

Die Jungfrauschaft ist zweyerley, physisch und moralisch. Die physische besteht in einer unverlegten Beschaffenheit der weiblichen Zeugungsglieder; die moralische, in einer völligen Enthaltung von demjenigen, was den natürlichen Zustand dieser Theile verändern kann.

Die runzeligen Stirnen der Rechtsgelehrten und Theologen haben sich sehr oft durch Bearbeitung dieses Gegenstandes zu erheltern gesucht. Heintz. Kornmann's Tractat de iure virginum ist bekannt. Eben so bekannt ist auch, daß in dem weiten Reiche der Facultäten über die Jungfrauschaft öfters ein Krieg entstanden ist, welcher eben so viel Tinte, Federn und Papier verbraucht hat, als der über dem Gegentheile von der Jungfrauschaft entstandene trojanische Krieg, Schiffe, Mannschaft, Gewehr und Blut kostete.

Die meisten Aerzte und Naturforscher waren galant genug, an die Existenz einer Jungfrauschaft zu glauben, noch ehe neuere anatomische Entdeckungen die Sache zu einer gewissen Evidenz gedeihen ließen. Andere waren der gegenseitigen Meinung, und erklärten jenen den Krieg.

Horatius Augenus, in Epist. ad Olivarium, L. 1. T. 2.; Pinaus, de notis virginitatis; Foubert, L. 5, c. 4. error. popular.; Riolanus, Anthropogr. L. 2; c. 38; Fortunatus Fidelis, de relat. med. L. 3, c. 1.; Ranchin, de morbis virginum, c. 4.; Guillemeau, l'abus sur les procedures de l'impuissance; Mauriceau, traité des femmes grosses &c. L. 1, c. 6.; Bohn, de offic. med. P. 2, c. 6; alle diese zweifeln an zuverlässigen Zeichen der Jungfrauschaft, und sind also Feinde von den Vertheidigern der andern Meinung.

Als Hülfsstruppen von diesen sechten: der große Cujaz, welcher eben so berühmte durch seine Tochter, als durch sich selbst ist, in L. 17. Obl. c. 20; Pat. Sanchez, de matrimonio, L. 6, disp. 113, n. 10.; Codronchius, in methodo testificandi, c. 2.; Ambr. Paræus, de renunciacionibus; Jo. Bapt. Sylvaticus, in tr. de iis, qui morbum simulant; Capivaccius, in tr. de signis virginitatis. Unter denen in ganz
neue

neuern Zeiten, die nicht viel von der Jungfrauschaft halten, führt Hr. Graf Buffon den Reiben.

Die unverletzte Beschaffenheit der weiblichen Geburtslieder, oder die physische Jungfrauschaft, hat gewisse Merkmale, nach denen sie sich beurtheilen läßt.

1. Eine gewisse ziemlich starke und dicke Haut, welche sich inwendig um die äussere Mündung der Gebärmutter herum in der Gestalt eines halben Mondes ausgespannt befindet, und den Eingang der Mutterscheide zum Theil verschließt, und welche das Hymen, das Jungfernhäutchen, im Oberd. das Jungfernhäutlein, oder das Jungfernschloß, Gr. Lat. und Fr. Hymen, genannt wird. Man trifft dieses Hymen einzig und allein bey den Menschen, keinesweges aber bey den Thieren, gleich hinter der Schamrinne, und also unmittelbar vor der Mutterscheide, an. Es stellt eine fleischige, rothe, bald zirkelförmige, bald halbmondförmige, bald anders gebildete Haut vor, welche mit Gefäßen und Nerven versehen, und aus einer Verdoppelung der äussern Haut zusammen gesetzt ist. Nach vorn zu schwillt es ein wenig auf, als ob es aus der Mutterscheide hervor getrieben würde. Seine Stelle ist ihm so angewiesen, daß im natürlichen Zustande zwischen ihm, und der oberwärts stehenden Harnröhre ein Zwischenraum übrig ist, und daß solcher Gestalt von dem Häutchen die Mutterscheide nicht ganz verschlossen wird, sondern die in ihr etwa enthaltenen Feuchtigkeiten noch frey abfließen können.

Viele hielten dieses Häutchen für etwas wiedernatürliches, wie; B. Niolan, welcher ihm den Nahmen einer flechtigen Ausdehnung gibt; Gabr. Fallopius, welcher es für ein mit Ligamenten durchwebtes nervichtes Wesen ansieht; Berengarius, Mercatus, und Avicenna, welche es mit den myrtenförmigen Drüsen, gleich dem ältern Bartholin, und andern ältern Zergliederern, verwechseln. Es ist aber zu wissen, daß bey einer unberührten Jung-

Jungfrau sich keine myrtenförmige Drüsen finden, und daß jenige, was man so nennt, nichts anders ist, als ein Ueberbleibsel des im ersten Verschlusse zerrissenen Hymens. Von französischen Aerzten und Wundärzten, als: Pet. Dionis, Dulaurent, Mauriceau und andern, ist das Hymen lange Zeit im Zweifel gezogen worden, und bis auf Hrn. Winslow haben sie dessen Daseyn sehr standhaft gelanget. Nusch aber (Obl. anat. n. 22. 23), Regnerus de Graaf (de mulierum organ. generat. interservient.), Swammerdam (tr. de vteri muliebri fabrica), Verheyen, Helster, Morgagni, v. Haller, Walter u. wieder sprechen ihnen laut. Morgagni beruft sich auf seine Autopsie in den Demonstrationen des ber. Walslöva. Helster traf es deutlich bey einem Mädchen von 12 Jahren an, und liefert in Eph. N. C. Ann. 17 7, Cent. 7, eine ausführliche Beschreibung davon. Hr. v. Haller versichert, nie eine andere Ausnahme von der Regel, daß Jungfern ein Hymen haben müssen, bemerkt zu haben, als, daß er einmal einen weiblichen Leichnam gehabt habe, dessen Hymen unverletzt, aber doch so beschaffen war, daß er bey ein und andern Verschlusse hätte unverletzt bleiben können; daraus würde aber eigentlich nur folgen, daß eine Person, die in dem Ehebette die Zeichen der Jungfrauschaft hat, doch vorher die Jungfrauschaft schon verloren haben könne. Nachdem er, in seinen Elem. Physiolog. To. VII. P. II. L. XXVIII, §. 26, S. 92, fgg. einiger andern Aerzte und Widerspruch erwähnt hat, fährt er fort: Qui vero incisores frequentioribus vti sunt occasionibus, nostro potissimum seculo, post constituta rectius theatra, & nosodochiorum cadaveris incisionibus destinata, ii facillime particulam, neque parvam, neque obscuram, neque unquam deficientem, videntur; ut nemo in illa hymeni contraria opinione supersit, praeter vnicum clarissimum nostrum collegam (BUFFONUM), quem necessitas hypotheseos eo adegit, ut hymenem nolit admittre. Er nennt hierauf die medicinischen Zeugen für das Hymen, und dessen Nothwendigkeit, und fährt, S. 95, fort: ego quidem in omnibus virginibus reperi, quarum aliquae adultae erant aetatis, neque unquam desideravi, neque puto a pura virgine abesse. In den Jahren 1744 bis 1747, habe ich auf dem anatomischen Theater in Berlin, den Hofs. Dudenus, und die damaligen Prosectoren, D. Scharschmidt und Meckel, einige Mal diesen Theil an den

Leich-

Bezeichnungen von jungen Mädchen demonstrieren, und 1748, in Göttingen, unter den anatomischen Präparaten des Hrn. v. Haller, ein Hymen von einer Jungfer von 45 Jahren gesehen. Der jetzige ber. Lehrer der Zergliederungskunst in Berlin, Hr. D. Walter, sagt, in seinen Betrachtungen über die Geburtstheile des weibl. Geschlechts, Berl. 1776, 4. S. 6: „es ist gewiß, daß alle Jungfern eine solche Haut mit auf die Welt bringen.“

So gewiß es ist, daß alle Jungfern ein Hymen mit auf die Welt bringen, so ist es doch billig zu fragen: ob das Jungfernhäutchen ein untrügliches Kennzeichen der Jungfrauschaft sey? Wenn man diese Frage gehörig beantworten will, so muß man, wie ich bereits erinnert habe, eine moralische Jungfrau von einer physischen unterscheiden. Bey einer physischen Jungfrau muß das Jungfernhäutchen unverletzt seyn. Eine moralische Jungfrau ist diejenige, welche in einem beständigen Stande der physischen Jungfrauschaft zu beharren wünschet, und die folglich nicht gestattet, daß durch einen Bey Schlaf, oder durch selbst vorgenommene äußere oder innere Reizung, eine Verletzung des Jungfernhäutchens geschehe. Dieser Unterschied zwischen einer Jungfrau im physischen und moralischen Verstande ist sehr nothwendig. Denn es kann ein Mädchen im moralischen Verstande Jungfrau seyn, und doch ihre Jungfrauschaft im physischen Verstande verloren haben. Es kann eine unregelmäßige Bildung der weiblichen Zeugungslieder, von Kindheit an, Statt finden; es kann dieses Häutchen auch so dünn seyn, daß weder ein Bräutigam, noch ein Zergliederer dasselbe bemerkt; ein Mädchen kann unschuldiger Weise, durch Zufall, z. B. einen heftigen Sprung, durch Tanzen, oder Fallen, um dasselbe kommen; Vorwitz und Muthwille können es öfters zernichten; ausser diesen äußerlich angebrachten Gewaltthätigkeiten, können auch innerliche Krankheiten, ohne den Willen eines Mädchens das Hymen verletzen.

Hier

Hier wird also die physische Jungfrauschaft aufgehoben, allein die moralische ist noch unverändert. Ein mit Gewalt erzwungener Bey Schlaf, Vorfälle der Muterscheide, fleischartige Gewächse in der Gebärmutter und Muterscheide, Geschwüre, krebsartige Auswüchse, die venerische Seuche, womit ein Mädchen durch eine andere unzüchtige Person angesteckt worden ist, sind lauter Ursachen, welche die physische Jungfrauschaft vertilgen können, bey dem allen aber ist die moralische Jungfrauschaft noch unverletzt. Man sieht also leicht ein, daß, wenn alle diese gewaltsame Veränderungen an den Geburtstheilen eines Mädchens nicht geschehen, eine moralische Jungfrau allemahl eine physische Jungfrau seyn muß. Wenn daher die Frage vorgelegt wird, ob das Jungfernhäutchen ein untrügliches Zeichen einer moralischen Jungfrauschaft sey? so antworte ich hierauf: Nein. Das Jungfernhäutchen kann unverletzt seyn, und nichts desto weniger ist eine solche Person nicht mehr Jungfrau im moralischen Verstande. Wenn eine Erschlaffung der äußern Geburtstheile geschieht, und das Jungfernhäutchen sich folglich leicht ausdehnen läßt, so kann selbst ein Bey Schlaf ein oder mehrere Mahl vollzogen werden, ohne daß das Jungfernhäutchen verletzt wird. Dieses kann geschehen, wenn ein Mädchen einen starken, aber doch gutartigen weißen Fluß hat, oder wenn der Bey Schlaf zu der Zeit angestellt wird, da bey einem Mädchen das monatliche Geblüt fließt. Hier kann also der Bey Schlaf in aller Form vollbracht werden, und nichts desto weniger ist es möglich; daß das Jungfernhäutchen nicht verletzt wird. Unter diesen Umständen ist daher ein Mädchen ganz gewiß eine physische Jungfrau, aber nicht mehr eine Jungfrau im moralischen Verstande.

Zu den sichersten Kennzeichen der physischen Jungfrauschaft, gehört 2. die ganz vollkommene Beschaffen-

fenheit des Muttermundes, welche darin besteht, daß die kegelförmige Hervorstehung an dem innersten und hintersten Ende der Mutterscheide elastisch, völlig rund ist, und daß die Querspalte nirgends eingedrückt ist, oder kleine Einspaltungen und Risse hat, sondern vollkommen glatt ist. Findet man daher an einer Frauensperson, daß die conische elastische Hervorstehung durch eine ansehnliche Erweiterung in zwey Lippen, in eine Ober- und Unter-Lippe verändert, und daß die Querspalte, wenn sie gleich glatt wäre, zu beyden Seiten eingedrückt ist: so kann man sicher schließen, eine solche Person habe ein vollkommenes, oder doch wenigstens ein solches Kind, welches einem neunmonathlichen sehr nahe gewesen ist, zur Welt gebracht. Wenn aber die conische Hervorstehung in der Mutterscheide zwar nicht in zwey Lippen getheilt ist, die Querspalte aber sich doch so verändert hat, daß sie zu beyden Seiten Eindrücke, oder wohl kleine Spalten zeigt: so kann man doch mit völliger Gewißheit behaupten, daß entweder ein Kind von 1, 2, 3 bis 4 Monaten durch den Muttermund gegangen sey, oder ein anderer Körper, z. B. ein Mondkalb, oder ein unbeschränktes Ey, den Muttermund verändert habe.

3. Zu den Kennzeichen der Jungfrauschaft rechnet man gemeinlich auch die Enge und häufigen Künzeln der Mutterscheide. Es ist wahr, daß die Künzeln der Mutterscheide bey einer unbesleckten Jungfrau in einer dem Zergliederer sehr kennbaren Schönheit angetroffen werden, und sich bey wiederholtem Venschlase und Wochenbette nach und nach, und zuletzt ganz, verlieren. Aus diesem Gesichtspuncte kann man dem von ihnen hergeleiteten Zeichen nicht allen Grund absprechen; indessen ist doch auch zu wissen nöthig, daß nicht ein einziger, sondern ein gar oft wiederholter Venschlaf dieses Zeichen der jungfräulichen Keuschheit zerstöre. Und was zweitens den en-

gen

gen Durchmesser der Mutterscheide betrifft, so ist er ein Zeichen von wenigem Werthe. Hr. v. Haller hatte an der oben erwähnten physischen Jungfrau von 45 Jahren die Scheide so gar enge nicht gefunden; und die auf der Scheide ruhende, und dieselbe, gleich einem gedrückten Darne, erweiternde Harnblase ist gemeinlich hieran Schuld. Auch der mit der Jungfrauschaft gar wohl bestehende gutartige weiße Fluß kann die Mutterscheide schlaff machen und erweitern.

Die Enge der Mutterscheide ist verschieden: 1. nach dem Alter; 2. nach dem feuchtern, trocknern, oder wollüstigeren Temperamente; 3. nach der Bildung, worauf das Sprichwort: *Noscitur ex labiis, quantum sit virginis antrum*, anstellt; 4. nach der vorhergegangenen monatlichen Reinigung; 5. nach der Gegenwart gewisser Krankheiten, als: der Bleichsucht, des weißen Flusses etc. Was insonderheit die monatliche Reinigung betrifft, so ist zu bemerken, daß vor ihrem Fließen die Scheide sehr enge, und nach Vollendung dieser periodischen Ausleerung oft sehr weit ist. Pinäus hat hierüber Beispiele aufgezeichnet, in welchen vor dem Flusse derselben die Weiber sich ihren Männern in einer so engen Gestalt producirten, daß die guten Leute glaubten, sie seyn wieder zu Jungfrauen geworden, und im Gegentheil Jungfrauen, welche kurz nach dieser periodischen Veränderung ehelich copulirt worden, in dem Verdachte einer vorhergegangenen Deflorierung (Entjungferung) sich befanden. Man spricht auch viel von Mitteln, die verlorne Jungfrauschaft in etwas wieder herzustellen. Man hat empfohlen zu dieser Absicht die Alchimilla im Krauterbade, in warmen Umschlägen um die Brüste; wie auch die Maßlieben (Bellis). Man könnte auch eben diese Absicht noch besser mit eingesprühten Solutionen von styptischen Säuren, als: rohem Alaun und Altrlol, erreichen. Alle diese Mittel können zwar eine weite Scheide verengern; aber kein Mittel in der Welt wird ein zerstörtes oder zerrissenes Hymen, oder einen veränderten Muttermund, wieder herstellen, und die reparirten Jungfrauen werden daher jederzeit ihre Sache gegen einen verständigen Zergliederer verlieren.

De corruptae virginis reparatione, handelt Franc. Ranchinus, in tr. de morb. virginum, Sect. 3, c. 2; f. Dessen *Opuscula medica*, Lugd. 1627, 4. S. 444 — 446.

Oef. Enc. XXXI Th,

Bbb

Noch

Noch ist anzumerken, daß die Enge der Scheide, in Rücksicht auf die Verschiedenheit der männlichen Ruthe, womit sie untersucht werden kann, ein sehr relativer Begriff wird. Denn die Natur spielt oft wunderbarlich, in Ansehung der Länge und Dicke, mit diesem Werkzeuge des Vergnügens des schönen Geschlechtes. Daher kommt es denn auch, daß die Enge der Scheide nicht immer im ersten oder zweiten Beyschlafe sich in eine Wette verwandelt, und daß die Fasern gebachten Sammelplatzes der Freuden des Mannes, durch eine lange Enthaltensamkeit sich wieder beträchtlich zusammen ziehen können.

Als ein Zeichen der physischen Jungfrauschaft, betrachten Einige auch 4. die myrtenförmigen Drüsen, *Carunculae myrtiformes*; allein, da dieselben nichts anders, als Lappchen des zerrissenen Hymens sind, so sind sie aus der Zahl der Zeichen auszustreichen. Zachias hält gar viel auf dieses eingebildete Zeichen. Er behauptet, diese Karunkeln seyn bey reinen Jungfrauen roth, aufgeschwollen, und durch Ligamente unter einander verbunden, bey beleckten aber blaß oder bleyfarbig, mager, schlaff und von einander gerissen. Auch Severin hat sie für ein zuverlässiges Zeichen gehalten, und Mauriceau hat ihnen so gar die Ehre erwiesen, sie in Kupfer stechen zu lassen. Allein, dieses von Pinäus zuerst gelehrt, und hernach in so manches Buch eingeschlichene falsche Zeichen, ist ein desto deutlicheres Merkmal einer verabschiedeten Keuschheit.

5. Der Schmerz bey dem ersten Beyschlafe, ist eine natürliche Folge von der Gewalt, die den weiblichen Zeugungstheilen angethan wird. Er kann durch Opium, und andere betäubende Mittel, unempfindlich gemacht werden.

Die Juristen fragen bey dieser Gelegenheit die Aerzte: ob eine Jungfer im Schlafe desoriret und geschwängert werden könne? Die leipziger Facultät der Aerzte

Aerzte (*) ist sehr geneigt, an der Möglichkeit der Sache zu zweifeln (**). Die Juristen-Facultät in Jena aber, welche nebst andern Facultäten, auf Veranlassung eines Mädchens, welches im Schlafe geschwängert zu seyn angab, befragt wurde, hält die Sache nicht für unmöglich; doch setzt sie folgende Bedingungen dabey voraus, daß es, bey Weibspersonen geschehen könne, welche ohne dies schlafstüchtig sind; 2. sich außerordentlich müde befinden, und 3. berauscht werden, und einschlafen.

Brähler, in seiner Abh. von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes 2c. L. und Ropenh. 1754. 8. 1 Th. 1 Cap. erzählt folgendes sehr merkwürdiges Beispiel: „Ein junger Herr von Adel wurde dazu gezwungen, daß er, ohne den dazu nöthigen Beruf, in einen geistlichen Orden treten, und ein trauriges Schlachtopfer des Ehrgeizes seines Vaters abgeben mußte. Nachdem er sein Gelübde abgelegt, jedoch die geistlichen Orden noch nicht angenommen hatte, that er eine Reise, und fand in einem Gasthose, wo er abstieg, den Herrn und die Frau in der größten Betrübniß. Sie hatten ihre einzige Tochter verloren. Weil sie erst den folgenden Tag beerdigt werden sollte, bat man den Mönch, daß er sie die Nacht über bewachen möchte. Daß, was er von ihrer Schönheit gehört hatte, reizte seine Neugier, daß er das Gesicht der für todt gehaltenen Person aufdeckte, worin er, statt solches durch die Todesangst entstellt zu finden, reizende Annehmlichkeiten fand, welche nicht allein verursachten, daß er die Heiligkeit seiner Gelübde vergaß, sondern auch die Gedanken ersticke, welche der Tod hätte erwecken sollen, und sich bey dieser Person eben die Freyheiten nahm, welche bey ihrem Leben die Ehe hätte erlaubt machen können. So bald solches geschehen war, erwoh er die Häßlichkeit seiner That, und aus Scham wegen seines Verbrechens reiste er den andern Morgen schleunig fort. Weil nun der Schlaf des Mädchens beständig fort währte, machte man zur Beerdigung Anstalt. Als man sie aber zu Grabe trug, merkte man einige Bewegung in dem Sarge. Man eröffnete ihn, fand das Mädchen erwacht, brachte sie wieder in das Bette, und sie ward

Bbb 2

ge

(*) S. Zittmann *Medicina forensis*, Cent. V. cap. 21; und Cent. VI. cap. 77.

(**) Siehe auch *Valentini Novell*, med. legal. cap. 1.

gesund. Die Freude, welche dieser unverhoffte Ausgang bey den Aeltern des Mädchens erregte, war aber nicht von langer Dauer. Denn kurz hernach fanden sich Zufälle ein, welche zu erkennen gaben, daß die Auferweckte eine Mutter werden würde. Man fragte sie vergebens, wie sie in diesen Zustand gekommen sey. Wie hätte sie auch hierüber etwas gestehen können, da sie es selbst nicht wußte! Nach verfloßenen 9 Monathen brachte sie ein Kind zur Welt, und wurde von ihren Aeltern, deren Schmach sie dadurch geworden war, in ein Kloster gesteckt. Der Mönch, welcher nicht vermuthete, daß sein verliebter Einfall solche Folgen nach sich gezogen hätte, wurde seiner Geschäfte wegen genöthigt, eine zweyte Reise durch eben die Stadt zu thun, und stieg in demselben Gasthose wieder ab. Sein Glück hatte unterdessen eine ganz andere Gestalt gewonnen. Er war einziger Sohn geworden, hatte seinen Vater verloren, sich von seinem Gelübde los sprechen lassen, und besaß nun ein ansehnliches Vermögen. Als er den Wirth und die Wirthin in einer Betrübniß fand, die derjenigen fast gleich war, von der er ehemals Zeuge gewesen war, fragte er nach der Ursache davon, und erfuhr mit Erstaunen, daß er daran Schuld sey. Er ging hin und besuchte die Tochter an dem Orte, wohin sie ihre Zuflucht genommen hatte, und fand sie noch schöner im Leben, als er sie in ihrem vermeintlichen Tode gefunden hatte. Er begehrte sie zur Ehe; der Antrag wurde mit Vergnügen angenommen, und diese Verbindung verschaffte dem vor derselben gezeugten Kinde eine rechtmäßige Geburt.

Den von den Aignaten über diese Begebenheit, nach dem Tode aller, die daran Theil hatten, erregten Proceß, kann man im *Vital* nachlesen, aus welchem Trühter diese Geschichte gezogen hat.

6. Der Blutverlust der Jungfrau bey dem ersten Bey Schlaf, wird beynähe in der ganzen Welt für das gewisseste Zeichen der Jungfrauschaft gehalten. Alle Muhamedaner, alle Ost-Indianer, die Juden, die Russen, ein großer Theil der Bewohner von Spanien, u. a. m. halten es für so gewiß, daß, bey dessen Abwesenheit, ein Bräutigam nicht verbunden ist, die angefangene Ehe fortzusetzen. Schon die h. Schrift hat

hat dieses Zeichen zu einer Würde im rechtlichen Verstande erhoben, und die Aerzte und Naturforscher dürfen keinen Anstand nehmen, ihr hierin auch wörtlich beizupflichten. Ob gleich aus den Rechtsgelehrten viele, aus Toleranz, dieses Zeichen für minder gewiß und wichtig halten: so kann man doch als gewiß und unlängbar annehmen, daß eine Jungfrau ihren Stand nicht ändern kann, ohne Blut dabey zu verlieren; und sie wird dessen um so viel mehr verlieren, je mannbarer sie ist, weil das Blut in diesem Falle schon eine bestimmtere Richtung nach der Gebärmutter zu haben pflegt. Auch eine minder mannbare Jungfrau wird, wegen Enge der bey der Standesänderung interessirten Theile, nicht ohne Blutverlust seyn.

Es gibt zwar Gelehrte, die auch hier, um zu widersprechen, Einwendungen machen, und diesem Zeichen die Richtigkeit und Allgemeinheit absprechen, weil 1. bey schlaffen Gebärgliedern, und 2. bey Schamtheilen, die von den Mädchen selbst mit den Fingern, oder mit Rothhelfern, (*Bienfaiteurs*, *Godemichés*, wie der *Advocat Servalle*, in *f. Hist. du Dom B****, *Portier des Chartreux*, diese Werkzeuge nennt,) erweitert worden sind, sich dieser Blutfluß nicht findet, auch 3. bey manchen erst nach dem zweyten, dritten, ja so gar sechsten Beyschlaf erst zum Vorschein kommt, wie auch 4. durch allerlei Betrügereyen (wie z. B. das Einstopfen einer mit Blut gefüllten Fischblase,) nachgemacht werden kann. Allein, wir können uns über diese Einwendungen leicht beruhigen, indem 1. kein Grund vorhanden ist, warum eine christliche Jungfrau ein anderes Geschöpf seyn soll, als eine hebräische; 2. die Canonisten keine Schwierigkeit finden, dieses Zeichen gelten zu lassen; wie z. B. *Torreblanca*, L. 2. de delict. c. 19. n. 3 und 4, und *Farinacius*, *Prax. crim. Qu. 14. n. 148*, gethan haben.

Man hat also nicht das geringste Bedenken, dieses Zeichen als gültig anzusehen. Fehlt es, und fehlt zugleich das Hymen, und die oben angezeigte Beschaffenheit des Muttermundes: so hat man den sichersten Beweis einer schon sehr oft befriedigten Liebe, weil

die Zerstörung des Hymens, im Durchschnitt genommen, nicht so geschwinde vor sich geht, daß es bey dem zweyten Beyschlafe schon ganz zerrissen ist. Wer an diesen Lehren zweifelt, verräth seine Unwissenheit in der Zergliederungskunst; und dieses kann man beynah von allen Anhängern derer Hypothesen, die bloß von Juristen und Theologen hierüber an das Licht getreten sind, behaupten.

Schon nach dem mosaischen Gesetze wurde der Bräutigam für betrogen, und die Braut nicht für Jungfrau angesehen, wenn bey dem ersten Beyschlafe die Zeichen der Jungfrauschaft mangelten. Es heißt 5 B. Mos. 22, 13—21. Wann jemand ein Weib nimmt, und wird ihr gram, wann er sie beichlafen hat, und leget ihr was schändliches auf, und bringt ein böses Geschrey über sie aus, und spricht: Das Weib habe ich genommen, und da ich mich zu ihr that, fand ich sie nicht Jungfrau: So sollen der Vater und Mutter der Dirnen sie nehmen, und vor die Ältesten der Stadt in dem Thor hervor bringen der Dirnen Jungfrauschaft. Und der Dirnen Vater soll zu den Ältesten sagen: Ich habe diesem Manne meine Tochter zum Weibe gegeben, nun ist er ihr gram worden, und leget ein schändlich Ding auf sie, und spricht: Ich habe deine Tochter nicht Jungfrau gefunden: hier ist die Jungfrauschaft meiner Tochter. Und sollen die Älteste der Stadt den Mann nehmen und züchtigen, und um hundert Seckel Silbers büßen, und dieselben der Dirnen Vater geben, darum, daß er eine Jungfrau in Israel beirüchriget hat, und soll sie zum Weibe haben, daß er sie sein Lebenlang nicht lassen möge. Ist aber die Wahrheit, daß die Dirne nicht ist Jungfrau gefunden, so soll man sie heraus vor die Thür ihres Vaters Hauses führen, und die Leute der Stadt sollen sie zu Tode steinigen, darum, daß sie eine Thorheit in Israel begangen hat, und in ihres Vaters Hause gebüret hat; und sollt das böse von dir thun. Dieses Gesetz ist von den Juden gewaltig gemartert worden, entweder, weil sie oft bey den Bräuten, welche Jungfrauen seyn sollten, keine Zeichen der Jungfrauschaft fanden, und sich doch gern überreden wollten, das dasjenige, was man etwa hieraus natürlicher Weise schließen möchte, nicht an dem sey; oder, weil es ihnen gar zu hart vorkam, daß eine neu verheurathete bloß wegen der mangelnden Zeichen der Jungfrauschaft zur Steinigung verdammet seyn sollte. War das letzte, so verdient ihr Zweifel, zwar nicht Beystimmung wider Mosi's klare Worte, aber doch Respect; denn es wäre, nach des Hrn. Ritter

Alter Michael's Meinung (*), doch möglich, daß die Zeichen der Jungfrauschaft auch ohne Hureren verloren gehen könnten, oder, daß sie nie da gewesen wären. So gut es sonst Gebrechliche gibt, denen ein Glied von Mutterleibe an mangelt, so gut könnte auch ein Mädchen ohne Hymen geboren seyn; und das Gesetz muß niemanden in die Gefahr bringen, wegen eines unschuldigen Leibes mangels als Missethäter zu einem so schmerzlichen Tode verurtheilet zu werden. War aber das erste, so verdienten sie zu seyn was sie waren; und in der That ist ihre Verdröhung des Gesetzes so wunderbar, daß man beynah versucht wird, dem Commentator des Gesetzes eine Braut, welche völlige 13 Jahre alt, und seinem System gemäß ist, zur Belohnung zu gönnen. Sie behaupten nämlich, das Gesetz handle bloß von Mädchen, die unter 12½ Jahr sind; diese müßten das Zeichen der Jungfrauschaft haben, wenn man sie für Jungfrauen halten soll; bey denen aber, die 12½ Jahr und darüber wären, könnte man keine Zeichen der Jungfrauschaft verlangen, und auf sie gehe das Gesetz nicht. Man kann es freylich den Rabblinen wohl glauben, daß viele Bräute, die über das von ihnen bestimmte bedenkliche Jahr hinaus sind, keine Zeichen der Jungfrauschaft haben; allein, daß Mosi's nichts von diesem Jahre gesagt habe, fällt jedem Leser in die Augen. Das hebr. Wort Naara (Mädchen) ist auch nirgends durch den Gebrauch, sondern bloß durch das etwanige Bewußtseyn der Commentatoren, auf dieses Alter eingeschränkt; und am Ende wäre es ein ganz abgeschmacktes Gesetz, welches von einem Mädchen in dem Alter, in dem sie ordentlich nicht zu heurathen pflegen, und da niemand an ihrer Jungfrauschaft etwas gelegen ist, unter Lebensstrafe Zeichen der Jungfrauschaft erforderte, und alle vom 13ten Jahre, also gerade von der Zeit an, da ein Verdacht entstehen kann, für gute Jungfrauen erklärte, ihre leibliche Umstände möchten denn auch beschaffen seyn, wie sie wollten. Dachte etwa der Erfinder dieser Ausflucht darauf, daß junge Mädchen ohne eigentlichen Beyschlaf durch Frictionen, (die man bey Knaben Manusluprotationen zu nennen pflegt,) das Hymen verletzen können, und oft wirklich verletzen: so hätte er nicht das 12½ Jahr setzen müssen, denn dieß geschieht bey manchen Mädchen noch früher; und in dem heißen Hymens-

B b 4

(*) In f. mosaischem Recht, 2 Th. Gr. N. 1776, 8. S. 144, fgg.

melßtriche des gelobten Landes wäre es wenigstens früher zu erwarten, da man schon in Frankreich auf dem anatomischen Theater so selten ein Hymen entdeckt, daß, wie ich bereits erwähnt habe, die französischen Zergliederer zum Theil gar seine Existenz geizugnet haben.

Der einzige wichtige Zweifel wieder den Inhalt dieses Gesetzes, welcher die so offenbare Verdrehung der Juden entschuldigen könnte, gehört in das peinliche Recht der Hebräer. Hier betrachte ich das Gesetz nur von der Seite, da es erfordert, daß die Braut Zeichen der Jungfrauschaft haben solle, und wenn sie die nicht hat, dem Bräutigam ein Recht gibt, sie für keine Jungfrau zu halten. So sehr es bisweilen von Juristen, die sich gemeinlich auf den Zacharias (*) gründen, geläugnet wird, so gewiß ist es doch, daß jede Jungfrau das Hymen von Natur hat, welches bey dem ersten Beyschlaf das Bette mit etwas Blut färbet, und das Zeichen der Jungfrauschaft genannt wird. Doch verliert manches Mädchen dasselbe auch, ohne Beyschlaf bey einer Mannsperson, durch mancherley andere wollüstige Actionen; die eine durch Selbstbefleckung und eine Art von Manustupration, die andere durch verschiedene Sattungen der Unzucht mit andern Frauenspersonen, die zu mannigfaltig und zu schändlich sind, sie hier zu erzählen. Wenn dagegen eingewandt wird, die Regel müsse doch viele Ausnahmen leiden, weil man in einigen Ländern bey etwas erwachsenen Frauenspersonen so selten auf dem anatomischen Theater Jungfrauschaften finde, oder weil es dieser und jener Braut an dem Zeichen der Jungfrauschaft gemangelt hat, die stets tugendhaft gewesen ist, den besten Rathmen gehabt hat, und selbst (wer kann es auch besser wissen, als sie?) versichert, noch eine reine Jungfrau zu seyn: so erinnere ich gegen das erste, daß in einigen Ländern die große Verdorbenheit der Sitten daran Schuld seyn kann, und daß doch selten Jungfrauen von guter Erziehung das Schicksal haben, auf die Anatomie zu kommen; bey dem andern aber ist es schwer, sich des Lachens zu enthalten.

Es ist wahr, so gut man sonst in der Natur Monstra hat, denen gleich von der Geburt an, ein Glied des Leibes fehlt, so wenig kann man ein ohne Hymen gebornes Mädchen für eine Unmöglichkeit ausgeben, oder läugnen, daß

(*) Paul. Zacchia quæst. med. leg. L. 4. Tit. de virginitate & stupro.

dergleichen jemahls gewesen sey; auch ist es möglich, daß das Hymen ohne eigentlichen Beyschlaf durch andere Arten von Unzucht und Selbstbefleckung, ja auch vielleicht einmahl unschuldig durch eine große Gewaltthätigkeit, verletzt werde. Allein, da das erste und letzte nur seltene Fälle sind, so scheint es allerdings ein sehr natürliches Recht zu seyn, daß der Bräutigam die Braut, bey der er keine Zeichen der Jungfrauschaft findet, wieder zurück geben, und wenn er sie gekauft hat, das für eine so verdächtige Waare bezahlte Kaufgeld von den Aeltern wieder zurück fordern könne. Denn gesetzt, sie gehörte zu den Monstris, oder zu den Verunglückten, so hat er kein Monstrum, und keine insgeheim Verunglückte, deren Leibes Schaden man ihm verschwiegen hatte, heurathen wollen; und dieser, es sey nun höchst seltene Leibes Schade, oder natürliche Unförmlichkeit, betrifft so sehr das Wesentliche der Ehe, und seine Gemüthsruhe das ganze Leben hindurch, daß man ihn unmöglich zu den nichts bedeutenden Kleinigkeiten rechnen kann. Denn da niemand, der nicht ganz einfältig ist, in einer Sache dieser Art dem eigenen Zeugnisse der Frauensperson glauben wird, so ist es ihm schlechterdings unmöglich, sich zu überreden, daß seine Braut vorhin züchtig gelebt hat; er kann also ins künftige nie, auch nur mittelmäßig gewiß seyn, ob sie ihm getreu ist, und ob das seine Kinder seyn, die sie ihm bringt. Denn hundert tausend gegen Eins ist es, daß sie schon vorhin nicht Jungfrau, und weder Monstrum noch Verunglückte war, kurz, daß sie schon vor ihm mit einer andern Mannsperson zu thun gehabt hat. Wer sein Vorgänger gewesen ist, das weiß er nicht, so lange sie sich noch für Jungfrau ausgibt, und ist also noch schlimmer daran, als bey einem wirklich erwiesenen Ehebruche; denn hier weiß er doch seinen Nebenbuhler, und kann sich vor ihm hüten, oder, wenn er todt, oder weit entfernt ist, aufs künftige vor ihm sicher seyn; allein bey einer nicht als Jungfrau gefundenen Braut kann er nie wissen, ob nicht der vorige Liebhaber noch jetzt täglich um sie ist. Sollte sie aber durch Selbstbefleckung, oder andere Arten der Wollust, ohne eigentlichen Beyschlaf, das Hymen zerstört haben, (und dies ist noch das gütigste, das man denken kann, ob es gleich nach der Moral eben so schlimm ist, als wahre Hurerey), so hat sie sich selbst die Schuld davon bezumessen, daß der Mann sie nicht behalten will. Und bey diesen Umständen

hat man sich eher über unsere europäische Rechte zu verwundern, die eine Klage wegen vermiffeter Jungfrauschaft nicht annehmen, und dem Manne befehlen, zu glauben, was er nicht glauben kann, als über die Orientaler, welche die Ehe bey Vermiffung dieses Zeichens für ungültig, und die Braut für eine Betrügerinn halten.

Ein solches Recht hat freylich einen starken Einfluß sowohl in die Sitten des andern Geschlechtes, als auch in die sorgfältige Erziehung der Töchter, haben müssen. Denn wenn man zum voraus weiß, daß der Bräutigam eine Braut, bey der er die Zeichen der Jungfrauschaft vermiffet, ihren Aeltern zurück schicken werde, so wird nicht allein die Furcht vor einem solchen Unglück manches Mädchen von demselben abhalten, was sonst wohl geschehen möchte, sondern die Aeltern werden auch äußerst sorgfältig, und zwar nicht bloß in Absicht auf den Umgang ihrer Tochter mit Manns-Personen, sondern auch darauf sorgfältig seyn, daß sie nicht durch allerlei andere Arten von Bollust sich ein so großes Unglück zuziehe. Der peinliche Anhang des von Mose gegebenen Gesetzes hat diese Sorgfalt und Aufsicht noch sehr schärfen, und dadurch viel bestragen müssen, die Sitten des andern Geschlechtes rein zu erhalten.

Man möchte freylich hierbey die Frage aufwerfen: was konnten die Aeltern bey einem solchen Rechte thun, um nicht bis auf den fürchterlichen Abend der Hochzeit in der marternden Sorge zu leben, daß ihre Tochter ihnen schimpflich zurück geschicket werden möchte? Das beste waren wohl, neben der genauesten Aufsicht, frühe und nachdrückliche Warnungen von Seiten der Mutter. Sie mußte der Tochter nicht allein das Gesetz, sondern auch die Gefahr bekannt machen, ohne eigentlichen Bey Schlaf durch andere Arten von Berührungen sich unglücklich zu machen. Gehelmnisse mußten der Tochter nicht aus dem gemacht werden, woraus man gemeinlich Gehelmnisse macht, denn sonst ständ sie in Gefahr, aus Unwissenheit zu sündigen. Eine offenhertzige Entdeckung der Gefahr, und eine frühe Verheurathung, konnten hier schon sehr vieles ausrichten. Man hat aber in Asien und Afrika noch ausserdem allerlei körperliche Mittel erdacht, der Gefahr vorzubeugen. Ein gelindes Mittel, dessen sich dieretichern Aeltern bedienten, bestand in einem Schmucke, der in Arabien bey vornehmen Jungfrauen sehr gewöhnlich war, und auch in der Bibel Jes. 3, 16.

18. 20.) vorkommt. Sie legten den Jungfrauen goldene, silberne oder andere kostbare Fesseln um den Untertheil der Füße über den Knöcheln, und verbanden beyde Fesseln mit einer goldenen Kette, die, wie man vorgab, die Schritte abmessen, und recht artig und cadancemäßig machen sollte. Es versteht sich von selbst, daß der Schlüssel zu dem Schlosse der Kette oder Fesseln nicht der Tochter anvertrauet wurde. Daß dieser Schmuck in der That ein künstliches Mittel zur Bewahrung der Keuschheit seyn sollte, wird man desto eher glauben, wenn ich noch die sonderbare Erzählung des Salomuds anführe, daß es einige Familien gab, denen es ganz unentbehrlich war, wenn nicht die Töchter, wegen der gar zu weiten Schritte, die sie thaten, das Hymen zerreißen, und als die Zeichen der Jungfrauschaft vor der Hochzeit einbüßen sollten. Die Unentbehrlichkeit glaube ich wohl; allein, an Zerreißen des Hymens werden nicht die weiten Schritte, sondern eine andere Ursache, Schuld gewesen seyn. Diese Fußketten konnten zwar nicht einem jeden Verluste des Zeichens der Jungfrauschaft vorbeugen; sie hinderten eigentlich nur den Bey Schlaf einer Mannsperson, (und doch auch diesen nicht schlechterdings, denn es ist eine, noch jetzt in Asien gar gewöhnliche Art des Bey Schlafes möglich, der diese Kneifette nicht im Wege steht, ob sie gleich Gefahr läuft, dabey zerrissen zu werden,) allein gegen die Verletzung des Hymens durch Selbstbefleckung oder andere unzüchtige Berührungen half dieses Mittel gar nichts. Die so genannten italiänischen Schloßer würden ein sichereres Verwahrungsmittel seyn können. Hr. Müller, in seinem Mittel wieder den Kindermord, Halle, 1781, 8. bringt, zu Erreichung dieser Absicht, einen Jungfrauengürtel, Fr. Ceinture de virginité, in Vorschlag. Es ist nämlich in dem Bauchkreise des Gürtels ein dünnes, elastisches Stahls-Band, so schwach wie ungefähr die Federn kleiner Stubens-Weiden, so, daß es eben so biegsam und leicht ist, als ein Riemen von mittelmäßiger Stärke, und den großen Vortheil der Bequemlichkeit, bey vollem Magen, Verschlupfung und dergleichen Zufällen, hat. Es ist in Kalbleder gehüllt, oder sonst mit anderm Zeuge gefüttert, und vorn mit einem Schloßchen versehen, welches so beschaffen ist, daß es auch den halben Kreis, welcher zwischen den Beinen durchgeht, vorn mit fest schließt. Es ist dieser nämlich hinten im Rücken mit dem Bauchkreise verbunden, von eben

eben der Materie, theilt sich über dem After in ein längliches Oval, fällt unter demselben sogleich wieder zusammen, und erhält hier in der Gegend der Schambeile eine bequeme Fassung von Messing, convex oder länglich ausgebogen, und mit einer nothdürftigen Oeffnung versehen. Da, wo diese Hohlfassung aufhört, geht das Stahlband über den Leib weiter fort, bis es oben einschließt, und es ist ebenfalls, so wie das Rückenstück und der Leibkreis, gesättert. Dieser Bauchkreis wird nun eben da liegen, wo die Frauenzimmer die Kleider binden, und den Leib ohne dies zum Bühnen-Leibe pressen. Vielleicht hat er da auch zugleich den Nutzen, die Kleider fest zu halten, und die Wülste entbehrlich zu machen.

Ist es wahr, daß unter einigen asiatischen Völkern jede Frauensperson, ehe sie heurathete, in einem Gögentempel feil sitzen, und ihre Jungfrauschaft dem ersten Biethenden, zum Nutzen des Tempels hingeben mußte: so scheint dieser schändliche Gebrauch einen Zusammenhang mit der Furcht der Aeltern, daß ihre Tochter in der ersten Nacht nicht als Jungfrau befunden werden möchte, zu haben. Kein besseres Mittel war, alle Nachfrage nach einer bey zunehmenden Lastern immer seltener werdenden Leibesbeschaffenheit aufzuheben, als wenn gar keine Braut Jungfrau seyn durfte, sondern alle ihre Jungfrauschaft einer Gottheit aufgeopfert haben mußten. Man glaubt, und zwar nicht unwahrscheinlich, daß einige miltanitische Stämme diesen Gebrauch gehabt, und ihrer Töchter Jungfrauschaft dem Baal Peor zu Ehren bey einem jährlichen Feste an den ersten Kommenden überlassen haben; und die Geschichte 4 B. Mos. 25, 1--8. scheint etwas von der Art zu enthalten. Man erzählt auch von den Babyloniern eine gleiche Sitte, und beruft sich auf den Herodot. Nur redet Dieser nicht gerade von dem Verluste der Jungfrauschaft, sondern sagt, jede Frauensperson zu Babel sey schuldig gewesen, einmahl in ihrem Leben in dem Tempel der Melitta feil zu stehen, und sich von dem ersten Biethenden entehren zu lassen. So viel würde man, falls die Hauptsache richtig ist, in diesem Beispiele sehen, daß einerley Recht sehr entgegen gesetzte Wirkungen haben kann, je nachdem das Volk tugendhaft, oder in der Mitte zwischen Tugend und Laster, oder in einem gewissen höhern Grade lasterhaft ist.

Ben

Ben einigen auf die Jungfrauschaft der Bräute aufmerksamen Völkern, begleiteten die Hochzeitgäste das Brautpaar bis vor das Schlafgemach. Man ließ sie hier eine Zeitlang allein, bis etwa ein Zeichen gegeben wurde, daß die Sache, zu der sie allein seyn sollten, vorüber sey. Aldann ging eine alte Matrone in das Schlafzimmer, zog das Bett-Luch unter ihnen weg, und brachte es den Gästen, die bey erblicktem Merkmahl der Jungfrauschaft laute Zeichen der Freude von sich gaben. Man findet diese Sitte auch in vorigen Zeiten bey den Arabern, jetzt aber entweder gar nicht mehr, oder doch nicht allgemein. Bey den Hebräern findet man von einem solchen Hochzeitgebrauche noch im neuen Testamente (*) Spuren; und zu Moses Zeit muß er gewiß üblich gewesen seyn, denn Moses verordnet: der Vater der Frau, von der ihr Mann vorgab, er habe sie nicht als Jungfrau gefunden, solle das Bett-Luch in das Gericht bringen, ausbreiten, und daraus die Jungfrauschaft seiner Tochter beweisen. Wären bey dem Verluste der Jungfrauschaft gar keine Zeugen, und jedes mit Blut besprügte Luch zum Beweise hinreichend gewesen, so hätte jeder Vater und jede Mutter gut beweisen gehabt, denn sie hätten nur, wer weiß wie lange nach der Hochzeit, das erste das beste Bett-Luch mit Blut besprügen, und in das Gericht bringen können. Vielleicht mußte auch dieses im Gerichte für Beweis angenommene Luch von den Hochzeitgästen, oder, wie die Hebräer reden, Freunden des Bräutigams, die ihn an das Schlafgemach begleitet hatten, durch ein darauf gedrucktes Siegel bezeichnet seyn. Das Siegel der Hebräer aber war ihr in Stein geschnittener Nahme, den sie in Tusch oder andere Arten von Tinte runkten, und statt der Unterschrift unter dasjenige, was sie bezeugen wollten, drückten.

Was etwa für Anstalten getroffen worden seyn, wenn den Aeltern der Braut wegen der bevorstehenden Probe der Jungfrauschaft das Herz schwer war, und sie doch der Strenge des orientalischen Rechtes entgehen wollten, ohne geradezu etwa zur Schande ihrer Tochter zu bekennen, erräth man leicht. Jetzt pflegt man in solchen Theilen Asiens, wo auf die Zeichen der Jungfrauschaft gesehen wird, in

fol.

(*) Joh. 3, 29. Der Bräutigam ist es, der die Braut hat; der Freund des Bräutigams steht draussen, und freut sich sehr, wenn er den Bräutigam rufen hört.

solchem Falle vorher eine Abrede mit dem Bräutigam zu nehmen, und ihm zu sagen: man könne nicht für die Zeichen der Jungfrauschaft stehen, die ganze Familie habe einen Naturfehler, daß das Hymen bisweilen mangele. Befriediget sich der Bräutigam damit, und schließt die Heurath auf diese Bedingung, so verliert er natürlicher Weise sein Recht, die Braut, die den Leibes- oder Naturfehler hat, zurück zu schicken. Daß dieses jetzt in Asien nicht selten geschehe, versichern Reisende (*); die Lst ist aber schon alt, denn der Salmo rehet, wie ich vorher erinnert habe, bereits von ganzen Familien, die an diesem Uebel des Leibes etwas außerordentliches hatten, und sich durch weite Schritte, oder beim Tanzen, das Hymen unglücklicher Weise zu zerreißen pflegten. Wie die jetzigen Juden dem Gezege ausweichen, da sie es bloß auf Mädchen unter 12½ Jahren einschränken, ist schon oben gesagt worden. Auch in Asien wird von ihnen weniger, als von andern Orientalern, auf die Zeichen der Jungfrauschaft gesehen. Dieses ist auch kein Wunder. Ein Volk, welches so lange zerstreut gelebt, und unter der Herrschaft so vieler fremden Völker gestanden hat, muß auch in seinen Sitten viele Revolutionen erlitten, und selten gehabt haben, in denen die Zeichen der Jungfrauschaft selten wurden, und ein Recht, welches nach ihnen fragte, insecret und unbequem. In Ober-Aegypten, wenigstens in der Stadt Siuth, hat man eine besondere Ausflucht. Diese Stadt ist so glücklich oder unglücklich, einen Teich zu haben, dessen Wasser die Kraft hat, wenn Mädchen davon trinken, ihnen die Zeichen der Jungfrauschaft zu rauben; also von den Mädchen zu Siuth, die aus dem Teiche getrunken haben, fordert man sie nicht, und darf sie, in Ermangelung derselben, nicht den Aeltern zurück schicken (**).

Noch eine Folge des alten mosaischen Rechtes, die seinen Gebrauch sehr einschränket, muß ich nicht vergessen, wo nicht bloß der Bräutigam, sondern auch der Braut Aeltern

(*) S. Niebuhrs Beschreib. von Arabien, S. 35. Er merkt noch als ein Beispiel: zu Halep (Aleppo) habe er gehört, daß ein Araber ein Instrument von dem Cadi habe aufsehn, und von Zeugen unterschreiben lassen, daß seine Tochter von einem Kameel gefallen wäre, und dadurch diesen Schaden gelitten hätte.

(**) Paul Lucas voyage fait en 1714, To. II, p. 80.

tern und die Hochzeitgäste, auf die Zeichen der Jungfrauschaft aufmerksam sind, und letztere das Brautpar deshalb bis vor die Schlafkammer begleiten, wird oft bey der reinsten Jungfrau in der ersten Nacht kein Zeichen der Jungfrauschaft das Bett-Tuch färben, weil sie nämlich in der Nacht noch Jungfrau bleibt, und dem Bräutigam das Vermögen fehlt, zu thun, was man in dieser Nacht von ihm erwartet. Zu Sachen der Liebe pflegt die Vorbereitung, und daß man vorher auf dasjenige denkt, was geschehen soll, eben keine Zusätze des Vermögens zu geben; und nicht selten findet man Beyspiele, daß eben der, welcher sonst in Liebesfachen eine Art vom Helden ist, bey den Abantüren, die er einige Stunden vorher gewünscht hat, beschämt wird. Die Physiologie wird die Ursache davon leicht angeben können; sie ist zu natürlich, als daß ich sie ohne Uebelstand nennen könnte. Vielleicht verursacht schon dieser Umstand, welcher so manche Liebes-Affaire dísapointirt hat, und selbst in Romanen nicht ganz unbekannt ist, daß auch manche Braut ihre Jungfrauschaft später, als in der ersten Nacht, verliert. Allein, dazu kommt noch etwas gefährlicheres für den Bräutigam, wenn Aeltern und Gäste auf das aus dem Schlafgemache heraus gebrachte Bett-Tuch warten. Er ist nun zu demjenigen genöthigt, wenn er nicht beschimpft seyn will, was ganz von freyen Stücken geschehen sollte, und beynahe am besten gelingt, wenn die Mannsperson es als verbotzen betrachtet, oder Widerstand findet. So bald es Pflicht oder Vorsatz mit untermischter Furcht wird, ändert sich alles. Dieses ist nun der Fall, der in Arabien sehr oft bey Hochzeiten eintritt, und Bräutigam, Braut und Braut-Aeltern betrübt, den ersten aber zugleich beschämt macht (*).

Es

(*) Hr. Justiz. Niebuhr sagt, in seiner Beschreibung von Arabien, S. 37, f. „Bisweilen wurde auch der Mann selbst nicht wünschen, daß man das Tuch nach der ersten Nacht suchte; denn die Araber glauben aus der Erfahrung zu wissen, daß es bey einigen Frauenzimmern, besonders bey den Sklavinnen aus der Gegend von Senaar, sehr schwer halte, es so weit zu bringen. In solchem Falle würde dieser Mann gel ein Beweis von der Schwäche des Mannes und nicht von der schlechten Ausführung der Frau, seyn, und der Mann Ursache haben, sich zu freuen, wenn sie durch eine künftliche Garbe seine Schande zu verbergen müßte. Man will überdies Beyspiele haben, daß zuweilen junge Ehemänner aus „Scham

Es versteht sich von selbst, daß ein Bräutigam, dem die Liebe diesen unangenehmen Spaß gespielt hatte, vergnügt war, wenn Andere nicht zu viel Fragen wegen der Umstände der ersten Hochzeitnacht anstellten, auf die er nichts hätte antworten können, als: er sey bezaubert gewesen. Vielleicht mag auch wohl die Furcht vor einer solchen Beschämung verursacht haben, daß schon in alten Zeiten mancher Israelit die Ceremonie mit dem Bett-Tuche den Aeltern geschenkt, oder, eigentlicher zu reden, unter allerley Vorwand verbeten, oder sonst eludirt, folglich auch allen Rechten, welche dieses Gesetz einem Manne im Fall der vermisseten Jungfrauschaft gab, freywillig entsaget hat; denn ohne solche Entsagung würden freylich die Aeltern thöricht gewesen seyn, wenn sie nicht zur Sicherheit ihrer Tochter auf die Vollziehung der Ceremonie gedrungen hätten. Vermuthlich wurde die Klage wegen mangelnder Jungfrauschaft nicht anders als in den ersten Tagen angenommen, und wer sie da nicht anbrachte, war seines Rechtes verlustig. In Jemen muß sie, wie Niebuhr meldet, 2 oder 3 Tage nach der Hochzeitnacht angebracht werden.

Es ist doch sonderbar, daß die römischen Gesetze keine Zeichen der Jungfrauschaft kennen, ungeachtet sie so sehr ausgearbeitet sind, auch die griechischen gemeinlich davon schweigen, und die mosaischen vor mehr als 3000 Jahren gegebenen, mit der Natur, wie man sie noch jetzt findet, überein stimmen. Man sieht leicht, diese Gesetze wurden unter einem Volke gegeben, bey welchem das Laster unter dem schönen Geschlechte noch nicht völlig überhand genommen

„Schamhaftigkeit, oder allerhand Einbildungen, in den ersten Tagen untüchtig gewesen sind. Ein solcher Mann muß alsdenn zu seiner Entschuldigung sagen, daß er marbid (gebunden) sey. Man glaubt nämlich, daß eine andere Frau, eine Person, die sich vergebens Hoffnung gemacht hat, den Mann zu heirathen, ihn durch heimliche Künste untüchtig machen könne. Die junge Frau ist dann betrübt, weil sie befürchtet, daß sie für ihre ganze Lebenszeit unglücklich seyn, und keine Kinder bekommen werde. Wenn die Mutter von der Unschuld ihrer Tochter versichert ist, so treibt sie den Mann bisweilen mit Ungestüm zu seiner Schuttdigkeit an, damit die junge Frau das Zeichen ihrer Ehre aufweisen könne, und dies macht den so schon furchtsamen Mann noch mißtrauischer gegen sich selbst. Zuletzt nimmt man seine Zuflucht zu Aeltern, Mönchen, oder alten Weibern“ etc.

men hatte. Die römischen, so weit wir sie kennen, (und das ist meistens aus der Kaiser Zeit,) und die griechischen, setzen einen Zustand des Volkes voraus, bey dem eine Jungfrauschaft unter die Seltenheiten gehörte. Unser deutsches Recht kennt doch auch nach einem alten Herkommen noch Zeichen der Jungfrauschaft, wenigstens wenn es wahr ist, daß die Morgengabe eigentlich ein Geschenk an die Braut für den Verlust der Jungfrauschaft ist, wovon ich an seinem Orte ausführlicher handeln werde.

Das bisher erläuterte Gesetz von den Zeichen der Jungfrauschaft hätte man, nach dem Urtheile des Hrn. Ritter Michaelis, a. ang. D. billig mit den Worten Christi, Matth. 5, 31. 32. welche die Ehescheidung für sündlich erklären, es wäre denn wegen Hurerey, vergleichen sollen, wenn man dieses, was eigentlich eine Moral ist, in das christliche Kirchenrecht übertrug. In der That hätte man nicht einmahl nöthig gehabt, die Ehescheidung deswegen in den bürgerlichen oder kirchlichen Gesetzen der Christen zu verbleiben, weil Christus sie in der Bergpredigt für Sünde erklärt. Denn unsere Gesetzgeber haben ja nicht die Absicht, alles moralisch Böse zu verhindern, und so gut der von Gott selbst gesandte Moses die Ehescheidung den Israeliten wegen ihrer Herzens-Härtigkeit gestattete, ungeachtet sie schon damahls vor Gott, und dem Gewissen nach, sündlich war, könnten auch christliche Rechte unverträglichen Ehescheiden wegen ihrer Herzens-Härtigkeit erlauben, sich zu trennen. Doch, ich sage nichts gegen die Sache selbst, daß man die Ehescheidung in keinem andern Falle verstaten will, als, in welchem sie Christus für moralisch recht, und in foro conscientiae erlaubt, erklärt hat; denn ich erkenne, daß die Leichtigkeit der Ehescheidungen ein sehr fürchterliches Uebel, und von überaus nachtheiligen Folgen für die Sitten eines Volkes ist, daher auch dieselben in den preussischen Staaten, nach der im J. 1783 verordneten höchst weisen Einrichtung, mehr erschwert worden sind. Uebrigens, das ist doch auch gewiß, daß unser auf Christi Moralf gegründetes Eherecht nicht hätte strenger seyn sollen, als eben diese Moral.

Nach Christi Ausspruch versündigte sich derjenige nicht, der seiner Frau wegen Hurerey einen Scheidebrief gab. Man gesteht ein, daß Hurerey nicht bloß von Unzucht abhängt. ren:

rendem Ehestande, sondern auch von der vorher gegangenen zu verstehen sey; und das Wort selbst zeigt dieses an; denn Christus nennet ja nicht den Ehebruch, sondern bedient sich des allgemeinen Ausdrucks *πορνεία*, Unzucht, oder Zurey. Da nun nach Moses Gesetzen der Bräutigam seine Braut, bey der er keine Zeichen der Jungfrauschaft fand, für eine Hure zu halten Recht hatte, und sie so gar, wenn er strenge seyn wollte, peinlich und auf die Steinigung anklagen konnte: so ist klar, daß ein Jude, (und lauter Juden hatte Christus damals zu Zuhörern,) ihn nicht anders verstehen konnte, als: wenn ein Mann glaubt, daß seine Frau entweder vor der Ehe Unzucht getrieben, und ihn bey Schließung der Ehe betrogen, oder daß sie nachher die eheliche Treue gebrochen habe, und er will sie nicht deshalb vor der Obrigkeit anklagen und in Lebensstrafe bringen, sondern lieber in der Stille von sich lassen, so ist es nicht bloß bürgerlich, sondern auch vor Gott und nach dem Gewissen erlaubt, die Ehe zu trennen, und der Frau deshalb einen Scheidebrief zu geben. Dies ist also auch in dem Falle erlaubt, und vor dem Richter: Stuhle Gottes und des Gewissens recht, wenn der Bräutigam in der ersten Nacht den Beyschlaf vollzogen, und keine Zeichen der Jungfrauschaft bey seiner Braut gefunden hat; weil er sie alsdann nach der Stimme der Natur und des mosaischen Gesetzes für eine unkeusche Person halten muß, und in seinem ganzen Leben niemahls von dem Gegentheile vergewissert werden kann.

Hätte man also das Eherecht der Christen nach dieser strengen Moral Christi bilden wollen, so hätte man doch dem Ehemanne, der seine Braut in der ersten Nacht nicht als Jungfrau fand, erlauben müssen, sich von ihr sogleich zu scheiden. Man hätte, wenn man, um bürgerlicher Ursachen willen, keine Ehescheidung in der Stille und ohne Erkenntniß der Obrigkeit zulassen, und dem Betrüge lasterhafter Mannspersonen, so viel möglich, vorbeugen, auch das Schicksal der unglücklichen Frauensperson so erträglich, als irgend die Billigkeit es erlaubte, machen wollte, verordnen können: 1. Daß der junge Mann, wenn er sich wegen dieser Ursache von seiner Frau scheiden wollte, die Anzeig davon innerhalb einer bestimmten Zeit, z. B. höchstens in 8 Tagen nach dem Hochzeitabend, auf eine zuverlässige und deutliche Weise thun, auch nachher der Frau nicht ferner beywohnen müsse. 2. Daß er alsdann seine Klage bey der Obrigkeit anbringen, und, statt des Beweises, (denn der würde sich bey uns nicht auf hebräische Art führen lassen,) schwören müsse: a) daß der Beyschlaf von ihm

ihm nicht bloß versucht, sondern wirklich vollzogen sey; b) daß er, nach demselben, Zeichen der Jungfrauschaft gesucht habe, aber keine haben finden können; und c) daß er selbst nie vorher mit der Braut zu thun gehabt, und sie weder fleischlich, noch auf eine andere Art, die das Hymen verletzen konnte, berührt habe. 3. Daß dieser Eid nur dazu gelten solle, die Ehescheidung zu bewirken, im geringsten aber nicht, der Geschiedenen einen Schandfleck anzuhängen, oder sie für schuldig zu erklären. Ihr Mann ist nicht genöthigt, sie zu behalten; allein das ganze dabei nicht interessirte Publicum muß sie so betrachten, als wenn die ganze Lehre von den Zeichen der Jungfrauschaft ungewiß wäre. Allein, an statt so zu handeln, hat man eine unbillige Mischung zwey sehr verschiedener Dinge, der Moral Christi, welche unter Juden ausgesprochen wurde, und nach dem mosaischen Gesetze zu verstehen war, und des römischen Rechtes, welches keine Zeichen der Jungfrauschaft kennt, vorgenommen, und die Ehescheidung verboten, wenn auch gleich der Bräutigam die Braut nicht als Jungfrau findet, ja, wenn er überdies bey dem ersten Beyschlaf noch stärkere physische Zeichen, nicht bloß davon, daß die Braut nicht Jungfrau sey, sondern daß sie sehr oft bey einer Mannsperson geschlafen habe, finden sollte. Auf diese Weise ist aus der vernünftigen und billigen Moral Christi ein sehr unbilliges Eherecht entstanden, welches dem jungen Ehemann zwingt, seine Frau, von deren Treue er sich (wenn er Verstand hat) Zeit Lebens nicht auf eine wahrscheintliche Art versichern kann, ganz wieder die Absicht Christi, und wieder den wesentlichen Zweck des Ehestandes, zu behalten, und Kinder zu erziehen, denen er vielleicht nie die eigentliche väterliche Liebe schenken kann. Zugleich hat dieses aus einer nur halb verstandenen Moral genommene Recht einen sehr schädlichen Einfluß auf die Sitten, welche die christliche Religion bessern wollte und sollte, und nun wieder ihre Natur verschlimmern helfen muß. Denn es ist begreiflich, daß die Sitten des andern Geschlechtes mit der Zeit schlechter werden, wenn der Bräutigam das Recht verloren hat, über die vermischten Zeichen der Jungfrauschaft ernsthafte Reflexionen zu machen; da hingegen, wo eine nicht als Jungfrau gefundene Braut wieder zurück geschickt werden kann, die Mütter über die Keuschheit ihrer Töchter wachen, und die Töchter selbst sich in Acht nehmen

werden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß auch dieses Gesetz zuletzt einer Verdorbenheit der Sitten unterliegen, und die Zeichen der Jungfrauschaft erst rar, und durch vorhergehende Ehetractaten oft dispensiret, dann aber endlich lächerlich werden könnten; allein, Jahrhunderte hindurch, wird doch ein solches Recht dem Laster im Wege stehen, und das Volk zu seinem eigenen großen, auch politischen Vortheil, einiger Maßen tugendhaft erhalten.

Nach des Hrn. Präsid. v. Benekendorf Urtheile, im 2 B. des Grabes der Chikane, Berl. 1782, gr. 8. S. 605, f. kann es bey einer Nation, deren System nicht ganz besonders auf eine genaue Beobachtung der Keuschheit eingerichtet ist, nicht für rathsam gehalten werden, das Das seyn eines Hymen bey einer unbefleckten Jungfrau als nothwendig anzunehmen, weil solches zu unzähligen Verwirrungen in den Eben, und noch weit mehrern Ehescheidungs-Processen, als schon jetzt vorhanden sind, Anlaß geben würde.

Der bekannte Vater Abraham a Sancta Clara flagte schon zu seiner Zeit, in einer seiner Traureden, daß, an statt es ebendem in dem Brautbette nach der ersten Hochzeitnacht, als wenn sich ein Par Bären geraufet hätten, ausgesehen hätte, man nunmehr kaum die Spuren eines abgeschlachteten Huhnes darin finden könne.

Jasellius und Mayer schränken sich bey den Zeichen der Jungfrauschaft auf solche ein, die keine vorgegangene Veränderung durch Einschieben der männlichen Ruthe, oder vermehrten Zufluß des Geblütes während dem Veschlase, andeuten. Sie bestehen in folgenden Stücken. 1. Die Schamleszen müssen nahe beysammen seyn, und sich derb und elastisch anfühlen lassen. Eine männliche Ruthe, sie sey groß oder klein, bringt sie von einander, und der Zufluß des Blutes unter dem Veschlase schwellt sie auf, und macht sie schlaff. 2. Die Wasserleszen (Nymphae) müssen klein, und von carminrother Farbe seyn. 3. Die Vorhaut der weiblichen Ruthe oder des Kitzlers (Preputium clitoridis) muß klein seyn, und die Eichel dieses

ses Gliedes (Glans clitoridis) nicht ganz bedecken. 4. Das runzelige Wesen an der Oeffnung der Harnröhre, worauf die Alten Acht gaben, ist nicht ganz zu verachten. Es zeuget ebenfalls von einer nicht vorgegangenen Ausdehnung der Geburtslieder. 5. Das Hymen kann nur unter zwey Bedingungen die Gegenwart der Jungfrauschaft andeuten; es muß nämlich nicht zu stark und dicht seyn, denn sonst kann der Veschlaf vollzogen werden, ohne daß es zerreiße; auch muß die Person keine zweifache oder doppelte Mutterscheide haben.

Die Alten hatten sonderbare Meinungen über die Zeichen der Jungfrauschaft. Sie glaubten, ein gefärbter Ring um die Augen deute den Verlust der Jungfrauschaft an. So glaubten sie auch, wenn der Knorpe an der Nase hart anzufühlen wäre, so sey die Jungfrauschaft noch unverletzt; wenn er sich aber durch einen Druck beim Anfühlen theilen ließe, so sey sie nicht mehr vorhanden. Unter die Classe der zweifelhaften Zeichen der Jungfrauschaft, gehören auch: der Urin, und die Art ihn zu lassen; die Farbe der Warzen an den Brüsten, und die Veränderung in der Stimme. Die Alten glaubten nämlich, der Urin einer Jungfrau müsse dünn seyn, und mit Zischen oder Geräusch gelassen werden; die Farbe der Brustwarzen sey frisch und rosenroth; die Stimme klar und schön klingend; eine entehrte Person hingegen lasse einen trüben und dicken Urin, ihre Warzen hätten eine unscheinbare Farbe bekommen, und ihre Stimme sey gröber geworden. Fortunatus Fiddels und Ranchin haben schon dem ersten von diesen Zeichen die Zuverlässigkeit abgesprochen, da, bekannter Maßen, der Urin nach Maßgabe verschiedener Kränkheiten oder der Anlage dazu, veränderlich ist, und es außer dem Veschlase noch andere Ursachen

gibt, welche die Schnellkraft des Schließmuskels der Blase (Sphincter vesicae) vermindern oder aufheben können. Was die Rosenfarbe der Warzen (*), und das Derbe der weiblichen Brüste beim Anfühlen betrifft, so ist ein einige Mal wiederholter Benschlaf und wiederholtes Betasten der Brüste (ob gleich eine Art Sympathie zwischen der Gebärmutter und den Brüsten ist, welche sich nicht wohl erklären läßt,) noch nicht im Stande, beyde sehr merklich zu verändern. Und in Ansehung des dritten Zeichens, dienen bey nahe alle Theater-Demoiselles der deutschen, französischen und italiänischen Oper, zu einem Beweise seiner Ungewißheit.

Einige haben den Zustand der Jungfrauschaft nach der Dicke des Halses beurtheilen wollen, und glauben, daß ein Mädchen alsdann noch Jungfrau sey, wenn ein Faden, den man von dem äußersten Ende der Nase, bis zu dem Ende der Pfeilnaht auf der Seite, wo sie sich mit der Winkelnahst vereinigt, mißt, um ihren Hals herum reicht. Ich weiß so eigentlich nicht, was an diesem Versuche, den ich niemahls gemacht habe, wahr seyn mag; aber dieses ist mir wohl bekannt, daß es bey den Römern gewöhnlich war, daß wenn sie ein Mädchen verheuratheten, ihre Amme oder eine andere Frau, derselben in Gegenwart aller Anwesenden die Dicke ihres Halses mit einem Faden maß; am folgenden Morgen ging sie mit einer gewissen Anzahl der Anverwandten in das Zimmer der jungen Eheleute, und untersuchte, ob der Faden noch das Maß des Halses hatte; und wenn er zu kurz war, so

tief

(*) Die richtigste Bemerkung der Kenner über die Farbe der Zehen, läuft darauf hinaus, daß sie bey den Blondinen roth, und bey den Brunetten braun sind. Wie wenig sie also die vorgelegte Frage von der Jungfrauschaft entscheiden könne, ergibt sich von selbst.

tief sie voller Freude aus: Meine Tochter ist eine Frau geworden! (*).

Carl Rustan, ein italiänischer Arzt, welcher nie mahls für allzu leichtgläubig gehalten worden ist, redet gleichfalls als von einer untrüglichen Erfahrung davon. Man muß, nach seinem Berichte, einen doppelten Faden nehmen, und mit demjenigen, mit welchem man die Probe machen will, den Hals umgeben, alsdann den Ort an dem Faden bemerken, wie weit dieses Maß geht, und solchen daselbst befestigen; hernach muß man die zwey Fäden auseinander breiten, und einen Kreis davon machen; wenn der Kopf der Frauensperson ungehindert durchgeht, ohne den Umfang des Kreises zu berühren, so darf man sicher glauben, daß sie ihre Jungfrauschaft verloren habe, da hingegen, wenn ihr Kopf durch diesen Raum, auch wenn man ihn mit Gewalt durchzwingen will, nicht durchgeht, man sicher glauben kann, daß sie noch Jungfrau ist. „Ich habe,“ sagt Rustan: „mehr als tausend Mal diese Erfahrung gemacht, und sie hat mich niemahls betrogen.“ Denn da ich die Neuglerde hatte, diejenigen zu besichtigen, bey denen ich diesen Versuch gemacht habe, so befand ich sie jederzeit so, wie diese Probe mir dieselbe anzeigte; und wenn es sich eräugnete, daß ich diesen Versuch bey eben denselben Personen, nachdem sie sich verheurathet hatten, zu wiederholten Gelegenheiten hatte, so ging der Kopf ganz leicht durch eben diesen Raum, und die Haare berührten den Faden bey nahe gar nicht.

Diese Probe kann, meines Erachtens, gelingen, wenn man, so wie die Römer, den Hals vor der Ehe, und nach der Handlung, wodurch sie vollzogen wird, mißt; allein, man würde sich oft irren, wenn man diese Probe, so wie sie Rustan beschreibt, überhaupt an allen Frauenspersonen machte, von welchen man glaubt, daß sie ohne die Vergnügungen der Liebe leben. Sieht man nicht Mädchen, die einige Tage vor dem Ausflusse der monatlichen Reinigung einen geschwollenen Hals bekommen? Diejenigen, welche wenig Neigung zur Liebe haben, nehmen ihre Liebesangen

mit

(*) Von dieser Gewohnheit redet Catull in folgenden Versen, welche Lanzoni, in aduersion. Lib. VI. cap. 8. erklärt:
Non illam nutrix, orienti lace reuulens
Hesternum collum poterit circumdare filo.

mit einer Ruhe und gewissen Unempfindlichkeit an, welche auf die Theile des Halses keinen Einfluß haben kann; er ist bey solchen Personen, in Beziehung auf die andern Theile des Leibes, ein Maß so dick wie das andere. Diese Vermehrung der Größe ist übrigens nur augenblicklich; sie währet nur eine kurze Zeit nach dem Bepfhlasse; ja, es gibt so gar Personen beyderley Geschlechtes, bey denen sich wegen der Entzündungen, die sie erschüttern, dieses Aufschwellen allemahl einfindet, so oft sie die Handlung der Liebe wiederholen; dieses ist ein Bewegungsgrund, sich zu mäßigen, wenn man sich nicht einer Schwäche des Geflechtes, Schwindel, und bisweilen einem Anfälle von Schlagflusse aussetzen will. Man hat also an der Beschaffenheit des Halses kein gewisses Zeichen, um daraus Beweise von dem Daseyn oder dem Mangel der Jungfrauschaft zu ziehen.

Die Römer, welche sich, wie man gesehen hat, den größten Begriff von der Jungfrauschaft machten, hatten verschiedene Gottheiten erdacht, welche bey der Entjungferung zugegen waren, so, daß keine Ehe vollzogen wurde, wo es nicht Götter und Göttinnen gab, die alle ihre besondere Verrichtungen hatten. Dea Virginensis fing die Ceremonie an, und lösete der Braut den Gürtel auf. Auf sie folgte ein Gott, den man in dem Augenblicke, den die Liebe zum Anfange des Streites bestimmt hat, anrief; dieses war der Deus Subigus. Eine dritte Gottheit, Dea Prema, nahm an dem Glücke des Brautpares Theil, wenn es seine Kräfte vereinigte, um sich dasselbe zu verschaffen. Die letzte Göttinn, welche bey dieser Handlung beschäftigt war, wurde Dea Pertunda genannt; sie erleichterte den Verliebten die Bahn der Wollust, und bestreute sie mit Blumen in dem kritischen Augenblicke, da der Schmerz das Vergnügen unterbricht.

So viel Werth die meisten Völker auf die Jungfrauschaft setzen, so verachten hingegen wieder andere dieselbe, und sehen die Bemühung, sie zu rauben, als ein knechtisches Werk an. Der Aberglaube hat gewisse Völker verleitet, die Erstlinge der Jungfrauen ihren

ihren Götzenpriestern zu überlassen, oder den Götzenbildern selbst damit eine Art von Opfer zu bringen. Dieses Recht genießen die Priester des Königreiches Cochin und Calcut; und bey den Canariern von Goa werden die Jungfrauen von ihren nächsten Verwandten mit Gewalt oder gutwillig an einem eisernen Götzenbilde geschändet. (s. Th. XXIII, S. 321, Anm.) Der blinde Aberglaube dieser Völker begeht solche Ausschweifungen für einen Gottesdienst; bloß menschliche Absichten haben andere bewogen, ihre Töchter ihren Oberhäuptern, Regenten und Herren, zu überliefern. Die Bewohner der Canarien-Inseln und des Königreiches Congo thun dieses, ohne daß man ihre Töchter dadurch für entehrt hält. In der Türkei und in Persien, in vielen andern Ländern von Asien und Afrika, halten sich die Vornehmen sehr geehrt, wenn sie von ihrem Oberhaupte Weiber erhalten, deren es überdrüssig ist. Im Königreiche Aracan und auf den philippinischen Inseln würde es ein Mann sich für eine Schande achten, eine Frau zu haben, die nicht von einem Andern desflorirt wäre; und man kann nur für Geld Leute bekommen, die hier dem Bräutigam vorarbeiten wollen. In dem Königreiche Tibet führen die Mütter ihre mannbare Töchter den Fremden zu, um sich ihrer, die Zeit ihres Aufenthaltes über, zu bedienen. Wenn das Mädchen sich von ihrem Liebhaber scheidet, erbitet sie sich ein kleines Geschenk, zum Andenken und Zeichen, daß er bey ihr geschlafen habe. Dieses trägt sie als einen Schmuck, wenn sie ausgeht; und diejenige, welche die größte Anzahl solcher Zeichen hat, wird allemahl am meisten geehret. Dieses erzählt Marco Paolo, in seiner Beschreibung der orientalischen Länder. Eben dasselbe meldet Kennesfort von den Einwohnern der Insel Madagascar, und Gärber von den Taulistanern. Die Lappländer ziehen ebenfalls diejenigen Mädchen vor, die mit Ausländern Ge-

meinschaft gehabt haben; sie bilden sich ein, dieselben müßten mehr Verdienste, als die andern, haben, weil sie Leuten gefallen hätten, die sie für bessere Richter der Schönheit halten, als sich selbst. In Brasilien überlassen sich die Mädchen vor ihrer Heurath den leidgegen Mannspersonen ohne Schande; ihre Anverwandte biethen sie so gar dem ersten dem besten an, so, daß, nach Leri's Berichte, wohl nicht eine einzige als Jungfrau in den Ehestand tritt. Die Wilden in Quito haben, nach dem Berichte des Ulloa, die närrische Einbildung, daß, wenn die Person, die sie zu ihrer Braut erwählt haben, nicht zuvor von Andern erkannt worden ist, solches ein Zeichen ihrer Nichtswürdigkeit sey. Doch muß man ihnen auch dieses zu ihrem Ruhme nachsagen, daß, wenn sie einmahl in den Ehestand getreten sind, sie sich von selbst aller Gemeinschaft mit andern Mannspersonen entziehen; wie denn auch die Todesstrafe auf den Ehebruch gesetzt ist.

Eine der frühesten, dem weiblichen Geschlechte eigenthümliche Ceremonie, die wir in der Geschichte erwähnt finden, ist das Beweinen der Jungfrauschaft. Diese war unter den Israeliten, den Phöniziern, und verschiedenen ihrer benachbarten Nationen, im Gebrauche; und alle Frauenzimmer, die in der Nothwendigkeit waren, das Leben zu verlassen, ehe sie in den Stand der Ehe hatten treten können, oder die durch irgend ein besonderes Gelübde einer immerwährenden Ehelosigkeit gewidmet wurden, und folglich aller Hoffnung, die Süßigkeiten der Liebe zu genießen, oder Nachkommenschaft aufzuziehen, beraubt waren, beobachteten dieselbe. Diese letztern fuhren nicht allein ihr ganzes Leben hindurch selbst fort in gewissen gesetzten Zeitpuncten die Unglückseligkeit ihres Schicksales zu bedauern, sondern versammelten auch bey gewissen

wissen Gelegenheiten ihre Freundinnen und Verwandte, um ihnen in der Verrichtung dieser traurigen Feyerlichkeit beizustehen. Man glaubt, daß die israelitischen Mädchen ihre Jungfrauschaft nur beweinten, weil jede Frau sich mit der Hoffnung schmeichelte, die Mutter des Messias zu werden; aber unter den benachbarten Völkern muß dieser Gebrauch aus andern Ursachen entsprungen seyn; worunter die wahrscheinlichste wohl diese ist, daß, weil die Alten eine zahlreiche Nachkommenschaft für eine der größten Glückseligkeiten, und als ein besonderes Zeichen der göttlichen Gnade betrachteten, diejenigen, die von der Möglichkeit dieser Glückseligkeit und dieser auszeichnenden Begnadigung ausgeschlossen war, sich deswegen für ganz besonders unglücklich ansah.

Was die gerichtliche Untersuchung der Jungfrauschaft betrifft, so ist dabey darauf Rücksicht zu nehmen: 1. ob die gerichtliche erforderliche Besichtigung gleich nach dem Benschlase, oder nach einer Enthaltung davon, die einige Zeit gedauert hat, vorgenommen wird; 2. ob von einem einzigen, oder mehrmahls gepflogenen, Benschlase die Rede ist. Eine ganz neuerlich geschehene Entehrung einer Jungfrau wird sich aus dem Bluten, der Geschwulst und Entzündung der Geburtslieder erkennen lassen; wiewohl diese Zeichen einer verletzten Jungfrauschaft nicht allenthalben einer gleichen Anwendung fähig sind.

In *Valentini* Pandeet. med. legal. P. 1. S. 1. cap. 20, kommt ein Fall vor, welcher hieher gehört. Ein Mädchen von 17 Jahren gab sich für genöthigt an, und sagte zugleich aus, es sey nur etwas wenig Blut aus der Scham geflossen. Der Sachwalter der Gegenpartey warf bey dieser Gelegenheit zwey Fragen auf: 1. Ob der Blutsfluß ein in den Rechten angenommenes und wahres Zeichen des Nothzwanges wäre? und 2. ob eine einzige Mannsperson ohne fremde Beyhülfe ein 17jähriges Frauenzimmer

gewaltsamer Weise und ganz wider ihren Willen beschlafen könne?

Auf die erste Frage antwortete die medicinale Facultät in Leipzig: der Blutfluß aus den Geburtsgliedern entspringe bey einigen in oder nach dem Benschlase von gewaltsam wirkenden Ursachen, insonderheit bey Jungfrauen, worunter die Beybringung einer ansehnlichen männlichen Ruthe allerdings zu rechnen sey, könne aber nie für ein Zeichen der Nothzucht gehalten werden. Auf die zweyte Frage aber erfolgte der Bescheid: aus den Umständen erhehle, daß man sie vernemen müsse; denn eine 17jährige Frauensperson, die nicht den Willen habe, von den Süßigkeiten der Geschlechterliebe zu kosten, könne nichts leichter beweiskräftig machen, als die Verwehrung des Eindringens der männlichen Ruthe. Doch fände, nach Carpozov und Ammann, eine Ausnahme Statt, wenn das Mädchen schwach, unmannbar, wehrlos oder betrunken sey, und also aus einer oder mehrern dieser Ursachen, keine Kraft zum Widerstand habe.

Nach Hrn. Hofr. Zelmeyer's Urtheile, finden das Bluten, eine merkliche Entzündung und Geschwulst, wie auch Schwärzung, hauptsächlich nach der Schändung von Unmündigen Statt. Er führt zwei Beispiele von geschändeten jährigen Mädchen an, bey deren einen der mechanische Gebrauch der männlichen Ruthe, die entsetzlichste Entzündung und Schwärzung verursacht hat, bey der andern aber noch, außer besagten Zufällen, eine beynahe unheilbare Lähmung in den Füßen entstanden ist.

Wenn aber nach vollbrachter That schon einige Wochen verflossen sind, fällt das Resultat einer solchen Besichtigung ungemein zweifelhaft aus. Die Geschwulst wird sich alsdann gesetzt haben, und die erweiterten Theile werden wieder etwas enger geworden seyn. Noch schwerer wird die Entscheidung, wenn der Urheber des Uebels eine kleine männliche Ruthe ist, oder auch sehr viel Zeit zwischen der Sache und ihrer angestellten Untersuchung verstrichen ist, und also die Unordnung sich in etwas wieder in Ordnung hat verwandeln können, wo alsdann die Erschlaffung der Schamtheile, und die Veränderung ihrer Farbe, wor-

auf

auf Zachias so sehr sieht, weniger bemerklich seyn kann.

Zur Besichtigung der Jungfrauschaften hatten bey den Römern nur die Hebammen das Recht (*). Auch neuere Rechtsgelehrte, welche in die Fußstapfen der römischen zu treten lieben, suchen eine Art des Wohlstandes darin, die Hebammen zu diesem Geschäfte zu gebrauchen (**), und bedienen sich bey dieser Gelegenheit des Ausdruckes: Kluge und erfahrene Matronen. Nun sind zwar unsere meiste Hebammen Matronen, aber an der Klugheit und Erfahrung fehlt es ihnen oft nur allzu sehr. Daher auch schon die römische Rota (***) und Zachias (****) wenig Vertrauen zu ihnen äußern, und in der heitigen Praxis dieses Geschäfte vorzugsweise den Aerzten und männlichen Geburtshelfern anvertrauet wird (*****).

Die Frage: wer ein größeres Recht habe, die Jungfrauschaften zu besichtigen, die Aerzte oder die Hebammen? wäre sehr lächerlich, wenn die Rechtsgelehrsamkeit nicht für gut gefunden hätte, ihr das Gepräge des Ernsthaften zu geben. Noch im vorigen Jahrhunderte war es in Frankreich verboten, eine Jungfrau eher zu besichtigen, als bis von 6 würdigen Matronen ein Zeugniß ausgestellt war, daß diese Jungfrau noch nicht geboren habe.

Um die Betriegerereyen, wodurch man, oben erwähneter Maßen, eine Schein-Jungfrauschaft zu machen pflegt, wie auch die mit kaltem Wasser, zu vereiteln, muß man die Geburtsglieder mit laulichem Wasser

ser

(*) Tit. ff. de ventre inspicendo. Auch die Nemes Carolina, im 5 Art. verordnet hierüber also.

(**) Carpozov. Prax. criminal. P. 3, Qu. 112, n. 19. Matth. Secphani, in den Ann. zu gedachtem Artikel.

(***) Tourin. dissolut. matrim. 1590, n. 10.

(****) Quaest. med. legal. L. 4, Tit. 2, Qu. 1.

(*****). Ge. Beyer in: delineat. jur. crim. §. 17, wie auch hauptsächlich ein interessanter Fall aus Zirmann's Med. for. S. 747 und 797.

ser abwaschen, und alsdann, um mehrerer Gewissheit willen, die Untersuchung nicht nur mit den Augen, sondern auch mit den Händen, vornehmen (*). Man könnte zwar mit dem berühmten römischen Gesetze, welches nur in solchem Falle den Gebrauch der Augen, aber nicht der Hände (wofern letztern die Frauensperson selbst nicht erlaubt,) gestattet, Einwendung dagegen machen; allein, der Sinn des Gesetzes geht mehr auf den Beweis einer georgwöhnten Schwangerschaft, als auf den Beweis einer Jungfrauschaft, welche, wie Pacianus spricht, durch Sehen und Fühlen zugleich erkannt werden muß. Ueberdies muß, wie Strypf bemerkt, ein Richter alle Sinne zu Hilfe nehmen, um die Wahrheit zu erforschen; und also steht es nicht in der Willkür einer vor Gericht gezogenen Person, das Befühlen ihres Körpers zu verwehren, wenn es ein Mittel wird, die Wahrheit an den Tag zu bringen.

Sibylla Trigandrica, f. de virginitate, virginum statu & iure. Oxon. 1669, 12.

Traité de la Virginité, où l'on explique selon l'Ecriture sainte, les Conciles & les Peres, tout ce, qui appartient à cette sainte profession. à Par. 1700, 8.

The mysteries of virginity. Lond. 1714, 8.

Les oeuvres de Saint Ambroise sur la virginité, trad. en françois, avec des notes, et une dissertation préliminaire sur les vierges, par le R. P. de Boureueuil, à Par. 1729, 12.

Beckindorp de signis virginitatis. Franek. 1725.

Jul. Cæs. Benedicti epistola: quod in virginibus non adsit membrana illa Hymen dicta &c. ff. in Dessen epist. medicinal. Romæ 1649, 4. Lib. VII, Ep. 7, S. 450, f89.

Jo. Beverovicii epist. super loco Mosis, de cruentato sponsarum linteo, & aliis virginitatis signis, ff. in Dessen epistolice question. Roterod. 1644, 8. S. 30 — 65.

Hier. Capivaccii tr. de signis virginitatis tam masculi quam foeminae, quo docetur, in humano genere virginitatem non posse certis & indubiiis notis adstrui, ff. in Dessen Opp. omn. Frf. 1603, f. S. 13.

Contei

(*) Denn so verlangen es Herz, in diss. de inspectione oculari, Pacianus, de probation. L. 2, c. 2, n. 17, Angelus Arzennus, L. 1. consil. 142, n. 20, und die Natur der Sache selbst, welchem auch Strypf, de iure sentium, diss. 1, c. 1, beystimmt.

Concei obs. de virginitate, ff. in Nic. de Blegny Zodiaci med. gal. Ao. II. scil. 1680. Genev. 1682, 4. M. Jul. obs. 21, S. 157.

The cases of impotence and virginity discussed, by John Crawford. Lond. 1732, 8.

Jo. Fr. Sælius gerichtl. Arzeneigelahrheit, übers. von C. G. Langen, Lpz. und Budiss. 1700, 8. S. 35, f89.

Raym. Jo. Fortis quaesito de dubia virginitate responsum, ff. in Dessen consult. & respons. medicinal. To. II. Genev. 1681, f. Cent. IV. obs. 56. S. 548, f.

Albr. v. Haller Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiwiss. 1 B. Bern, 1782, 8. S. 40, f89.

Franc. Henriquez de Villacorta disp. de his, quae spectant ad virginitatem foeminarum, f. in quo consistat virginitas foeminarum, & an sit aliquod signum eius, ff. in Dessen Opp. To. III. Lugd. 1680, f. S. 567.

Henr. Hopfner de signis virginitatis, Vlm. 1628, 4.

Virginitatis signum an sit cruentatio? f. Jac. Horstii epist. philos. & medic. Sect. 4, p. 378.

Diss. de virginitate. Praef. Car. Frid. Kalschmidt, Resp. Auct. Jo. Benj. Rost. Jen. 1750, 4. 3 B.

Hier. Kornmann de virginitate, virginum statu & iure. Hag. Com. 1654, 12. Norimb. 1679, 12.

De virginitatis signo apud Moysen, f. Hier. Mercuvialis variar. lect. lib. VI, c. 23; in Dessen Opusc. aur. & select. Venet. 1644, f. S. 480.

Jo. Bapt. Morgagni responsum medico-legale, circa obstetricum iudicium de mulieris virginitate, ff. in Dessen Opusc. miscell. P. 1, Venet. 1763, f. S. 37 — 43.

Severini Pinei (Pineau) opusculum libris 2 distinctum, tractans analytice primo notas integritatis & corruptionis virginum, deinde graviditatem &c. Paril. 1598, 8. Frf. 1599, 8. L. B. 1639, 12. 1641. Frf. & L. 1650, 12. Amst. 1663, 12.

D. Ueberf. Frf. 1724, 8.

Franc. Ranchinus de virginitate eiusque signis, ff. in Dessen tr. de morbis virginum, Sect. 1, c. 1 — 16; f. Dessen Opuscula med. S. 352 — 368.

Mart. Schurigii Parthenologia historico-medica, h. e. Virginitatis consideratio, qua ad eam pertinentes pubertas & menstruatio, cum ipsarum maturitate, item varia de insolis mensium vis atque dubiis virginitatis signis, nec non de partium genitalium muliebrium pro virginitatis custodia, olim instituta consuetudine & infibulatione variis atque selectis observationibus, cum indice locupletissimo traduntur. Dresd. & Lpf. 1729, 4. 2 B. 7 B.

Diss. de notis virginitatis, Praef. Melch. Sebiz. Resp. Ge. Seb. Widemann. Argent. 1630, 4. ist auch beyhm Pineus, L. B. 1641, 1650, Amst. 1663, 12. wieder abgedruckt.

Virginitas in mente magis reponitur, f. Jo. Bened. Sinibaldi Geneanthropoeia, L. 2, Tr. 1, c. 2, p. 453. Virgines, si supra quandam radicem sedeant, florem virginitatis amittunt; L. 3, Tr. 4, c. 3, p. 394. Virgineo flore incorrupto mulier concipere potest, & quomodo; L. 4, Tr. 1, c. 2, p. 455. Virginitas nulla ope restitui potest; ib. c. 14. p. 448. Virginitas absque viri

con-

confortio potest frangi, & quomodo; L. 4, Tr. 2, c. 4, p. 460. Virginitas à morboſis cauſis potest perire absque villo viri commercio; ibid. Virginitatis an ſint aliqui characteres extrinſeci & praemonſtrantia ſigna; ib. p. 461. Virginitatis argumentum à ſanguine menſtruo; ib. p. 462. Virginitatis ſignum ab urina fallaciſſimum; ib. p. 463. Virginitas quo ſuſſitu explorari poſſit; ib. p. 464. Virginitas à lapide gagare deprehenditur, ib. Virginitatis corruptio an per lac mammillarum deſigneretur; ib. p. 465. **Chriſt. Gottl. Troppanegers** caſus ſiſtens anatomiam virginis aqua depromptae, non vero ſtupratae, ſi. in Deſſen Deſcription. medico-forenſ. Dresd. 1733, 4. S. 173, f. **Tho. Tigonis** Animaeologicum, quo demonſtratur, obſterricibus non eſſe tantum fidendum de virginitate, aut deſecrationis mulieris adulterae teſtimonium ferentibus. Lugd. 1574, 8.

Junggeſell, ein aus jung und Geſell zuſammen gezogenes Wort.

1. Bei den Handwerkern iſt der Junggeſell ſo viel als der jüngere Geſell; derjenige Geſell, welcher unter den übrigen die kürzeſte Zeit als Geſell an einem Orte iſt, im Gegenſatze des Altgeſellen; deſſen Amt daher auch das Jüngſte genannt wird.

2. In weiterer und gewöhnlicherer Bedeutung, eine Mannſperſon, welche noch unverheuratet iſt, ohne Unterſchied des Alters oder Standes. Als Junggeſell ſterben. Ein alter Junggeſell, ſ. Haſtgeſell.

An verſchiedenen Orten in Deutschland pflegt man die alten Junggeſellen alte Knaben zu nennen. Auf dieſen Namen kann man ſicher etwas einbilden, weil Pomponius Mela von den alten Deutſchen rühmet, daß ſie lange Knaben geblieben wären. Damit aber dieſes nicht etwa ſo ausgelegt werden möchte, als ob ſie ihren Verſtand erſt ſehr ſpät erhalten hätten, ſo legt dieſes Jf. Boß, in ſeiner Anmerk. zu dieſer Stelle weiter aus, und erklärt es dadurch, daß ſie ſich der Liebeswerke lange enthalten hätten. Hiermit ſtimmt überein, was Tacitus, in ſeinem Buche von den Sitten der Deutſchen ſchreibt: Sera Juvenum Venus, ideoque inexhausta pubertas.

In der engſten Bedeutung iſt der Junggeſelleine Mannſperſon, welche noch keiner weiblichen beigezogen hat, ſo wie Jungfrau eine ſolche weibliche Perſon bedeutet. Ein reiner Junggeſell.

Jung-

Junggeſellentkopf, eine Benennung der *Lychnis dioica* Linn.; ſ. *Lychnis*.

Jungknecht, bey den Bäckern; ſ. Juncker 1.

Jüngling, (*) *L. Adolescens, Juvenis*, in der anſtändigen Schreib- und Sprechart, eine junge Perſon männliches Geſchlechtes.

1. Eigentlich, ſie mag verheuratet ſeyn oder nicht, ſo wie Jungfrau ehemals eine ſolche Perſon weibliches Geſchlechtes bedeutete. In dieſer jezt veralteten Bedeutung kommt es noch einige Mal in der deutſchen Bibel vor. Ausgenommen was die Jünglinge verzehrt haben, 1 Moſ. 14, 24, wofür Hr. Ritter Michaelis die Knechte ſetzt. Und ſandte hin Jünglinge aus den Kindern Iſrael u. ſ. f. 2 Moſ. 24, 5; Diener, Hr. R. Mich. Joſ. 6, 23. heißen die Kundſchafter, welche bey der Raſab geweſen waren, Jünglinge.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, eine junge Perſon männliches Geſchlechtes von dem Ende des Knabenalters an bis zu dem männlichen Alter.

(1) Eigentlich. Ein ſchöner munterer Jüngling. Ein Jüngling werden, die Kinderjahre verlaſſen. Er iſt kein Jüngling mehr, iſt ſchon bey Jahren.

(2) Figürlich, dem Verſtande, der Erfahrung nach. In der erſten Jugend ſeinen Verſtand anbauen, und die Fortſetzung im Alter unterlaſſen, macht 60 und 80jährige Jünglinge, Gell.

Daher das Jünglingsalter, dasjenige Alter, in welchem man ein Jüngling iſt. Die Jünglingsjahre,

(*) Bey dem Ulphilas Juggalaud, im Tarian Jungo, ein Junge, im Schwabenſpiegel Jüngeling. Ehemals ſagte man auch im weiblichen Geſchlechte Jünglinginn, welches aber veraltet iſt, daher man dafür nunmehr ein junges Frauenzimmer ſagen muß.

Ort. Enc. XXXI Th.

Ddd

Jahre, die Jahre des Jünglingsalters; diejenigen Jahre, in welchen man ein Jüngling ist.

Bei den Hottentotten stehen die Jünglinge unter der Aufsicht ihrer Mutter, und folgen derselben bei allen Gelegenheiten, bis in ihr 18tes Jahr; alsdann wird ihnen erst erlaubt, mit Männern, und selbst mit ihren Vätern umzugehen. Diese Aufnahme geschieht mit folgenden Umständen. Alle Einwohner versammeln sich, die Männer setzen sich in einen Kreis, und der Candidat muß sich außer demselben auf seine Hinterbacken oder Fersen nieder hocken, daß er wenigstens 3 Zoll weit von Berührung des Erdbodens entfernt ist. Alsdann steht der älteste Mann auf, und erhält die Einwilligung zu seiner Aufnahme, worauf er zu dem Jünglinge geht, und ihm solches bekannt macht, auch zugleich meldet, er müsse seiner Mutter und der Weiber Gesellschaft nun verlassen, und keine kindische Ergänzungen mehr haben, sondern sich in Worten und Thaten als ein Mann aufführen. Der Jüngling, welcher vorläufig mit Fett und Ruß beschmiert worden ist, hockt nieder, um die gewöhnliche Ueberschwemmung von Urin (s. Th. XXIII. S. 375.) zu empfangen, welche ihm der Redner mit den ordinären Feyerlichkeiten ertheilt. Die Alten wünschen ihm zu der erhaltenen Ehre Glück, mit folgenden Sprüchen: *r'kamma*, (sey glücklich!) *dida arze*, (werde alt!) *quoagaa*, (wachse und vermehre dich!) *r'kami*. (daß dein Bart bald wachse!) Dieses so genannte Andersmachen endiget sich, wie alle Ceremonien bei den Hottentotten, mit einer Gasterei, wozu aber der junge Mensch erst gegen das Ende kommen darf. Ein Hottentott, der solcher Gestalt von der Aufsicht seiner Mutter befreit ist, kann ihr übel begegnen, und sie so gar schlagen, und wird darüber gelobet. Ja, sie thun solches gleich nach ihrer Aufnahme, um ihre Verachtung gegen den

Um

Umgang mit Weibspersonen zu zeigen. Diejenigen, welche unter die Männer aufgenommen sind, nennen die andern, die noch nach 18 Jahren unter ihren Müttern bleiben, *Kutsire*, d. i. Milchälber. Dieses ist der ärgste Vorwurf, den man einem Hottentotten machen kann; so daß derjenige, dem er gemacht worden ist, von neuem um die Aufnahme in die Gesellschaft der Männer anhalten muß.

Von den Vorzügen der Kinder- und Jünglingsjahre vor den übrigen Altern des menschlichen Lebens, siehe unter Kind.

Ein jeder junger Mensch, der sein Glück lieb hat, und es zu befördern sucht, sollte sich die äußerste Mühe geben, mit ältern Personen Freundschaft zu stiften. So sonderbar, und vielleicht seltsam, ja wohl gar wieder sinnig und ungereimt vielen meiner Leser dieser Rath vorkommen möchte, so wahr werden sie ihn, wie ich hoffe, finden, und so sehr empfehle ich ihn allen meinen jungen Lesern, für die ich eigentlich diese Gedanken schreibe.

Die seltene Güte eines ältern, gelehrtern und angesehenern Mannes, seinen Stand, seine Geschicklichkeiten und Jahre, gegen einen Jüngling zu vergessen; diesem zu erlauben, frey und ohne Zwang seine Gedanken ihm zu entdecken, und frey mit ihm umzugehen; ihm ohne die Miene des höhern Alters zu begegnen; kurz, die Freundschaft eines solchen Mannes gegen einen Jüngling, ist ein Geschenk, welches dem Jünglinge, ja einem ganzen State, Nutzen bringt. Ein Jüngling müßte sehr verwildert seyn, und wenig Anlage zu einem redlichen Manne haben, wenn er diesen Nutzen ungenossen lassen könnte; und er müßte zugleich wenig Verstand besitzen, wenn er dieses Geschenk nicht annehmen, sondern ausschlagen wollte.

Es ist ein Verdienst für einen Jüngling, die Freundschaft der Alten suchen, und für einen Alten, sie ihm schenken. Beyde verrathen dadurch Tugenden, die sehr selten sind, und hochgeschätzt zu werden verdienen; und beyde machen sich auch zugleich dadurch glücklich; der Alte den Jüngling, und der Jüngling den Alten. Der Alte macht den Jüngling geneigt ihn zu ehren, er macht ihn gesetzet, er gewöhnt ihn zu Ueberlegungen, macht ihm die Tugend angenehm, und reizt ihn dazu, bringt seine Seele in eine schöne Ordnung, und macht ihn früh vernünftig. Große Vortheile! Wer wird die nicht erkaufen, wer wird nicht alles dafür hingeben!

Die Ehrfurcht für das Alter, für die Geschicklichkeiten und die Würden, sind mit den kleinsten Tugenden der Jugend schon verbunden, und beynähe scheint sie angeboren zu seyn. Wenn aber ein Jüngling die Vorzüge des Alters, durch die Klugheit, die sein Besitzer ohne Eigensinn und Verdrießlichkeit zeigt; der Gelehrsamkeit, durch die Einsicht, die ein Mann vermöge derselben, in das Reich der Natur und des Schönen, in die nützlichsten und wichtigsten Wissenschaften äussert; endlich der Würden, die ohne Stolz und Unvernunft getragen werden, und deren Glanz die Menschen zur Verehrung hinreißet; wenn ein Jüngling die Vorzüge dieser Eigenschaften an einem Alten erblickt: dann reißet ihn seine Seele zur größten Ehrfurcht fort, und läßt ihn nicht länger unempfindlich gegen solche Verdienste. Durch die Freundschaft einer ältern Person mit ihm, lernt er diese Tugend vollkommen, und mit ihr zugleich die Quelle vieler schönen und großen Güter. Denn die wahre Ehrfurcht erwirbt einem Jünglinge überall Gönner und Freunde, belohnt stets mit Ehre, Gewogenheit und Liebe.

Wie

Viele Jünglinge verlieren ihre Ehre, Güter, Gesundheit, ihren Verstand und Wiß, aus Mangel eines gesetzten Wesens. Diesen Mangel ersetzt die Freundschaft und der öftere Umgang mit ältern Personen. Mit gesetztem Muth steht er die Wollüste der Jugend, und vermeidet sie; er sieht die Klippen, woran so viele scheitern, weicht ihnen aus, und bleibt glücklich. Er muß dieses gesetzte Wesen annehmen, weil er es täglich in dem Umgange mit ältern Personen sieht, weil er es, aus Liebe ihnen zu gefallen, einmahl angenommen hat, und weil es ihm hernach eigen und zur Gewohnheit wird.

Die Ueberlegung, dieses große Gut der Menschen, welches jedermann beglückt, lernt auch ein Jüngling von ältern Personen. Er sieht, wie sorgsam das männliche Alter ist, Vergnügungen, Bequemlichkeiten, oder Nothwendigkeiten anzuschaffen, von wie vielen Seiten es die Dinge betrachtet, wie es sich die Folgen genau vorstellt, ehe es etwas unternimmt. Die meiste Zeit findet er diese Ueberlegung beglückt, er will auch so glücklich durch sie seyn, und gewinnt sie lieb, und vermeidet dadurch tausend unnöthige Ausgaben, unnütze und schändliche Vergnügungen, und erspart sich viele Gesundheit und Zeit.

Ein Jüngling, der die sanfte Ruhe eines Mannes, auch oft mitten in Wiederwärtigkeiten sieht, der sein Vergnügen auch ohne Gesellschaft bemerkt, und dann von ihm hört, daß er diese Güter aus dem Bewußtseyn der Rechtschaffenheit und Lauterkeit seines Wandels habe, wird sehr begierig seyn, sich auch für das männliche und hohe Alter diese Kenntniß und Bekanntschaft mit der Tugend zu erwerben. Die sanften, einfältigen, gefälligen, lächelnden, unschuldigen Züge, welche die Tugend ihren Besitzern eintrübt; Züge, die das ganze Herz eines solchen Mannes entdecken, die keine Verstellung sich eindrücken kann, die

Ddd 3

im

immer bewundert und geliebet werden, gefallen auch dem Jünglinge zu sehr, als daß er sie unnachgeahmt lassen sollte. Von dem Werthe aller dieser Eigenschaften des tugendhaften Mannes angefeuert, fängt er an, die Tugend zu lieben; und sie, eine gar zu gütige Freundin des menschlichen Geschlechts, kommt auf die erste ernstliche Einladung in des Jünglings Herz, wenn sie es nur nicht gar zu unrein und schlecht findet. So wird ein junger Mensch durch die Freundschaft mit ältern Personen tugendhaft.

Aus eben dieser Quelle fließen Ordnung und Gesandtheit in die Seele des Jünglings, welche daher entstehen, wenn derselbe sich die wohlgeordneten Begriffe, die gesunden Urtheile, und die vernünftige Denkungsart von den Dingen der Natur und Kunst, von den Vergnügen und Schmerzen des Lebens, von den Gaben des Herzens und des Geistes merkt, und oft an sie gedenkt, und ihren Nutzen an sich zu versuchen trachtet. Aus Liebe und Ehrfurcht zu seinem Freunde, wird er diese Begriffe, Urtheile und Denkungsart gern annehmen, und er wird glücklich dabei seyn; denn sein Freund hat sie durch seine Erfahrung und Wissenschaft sich erworben. Lehren, Ermahnungen und Erfahrungen, die uns von Personen, die wir lieben und hochachten, gegeben werden, dringen und wurzeln so tief in unsere Seele, daß wir ihnen immer folgen; sie auch kaum, wenn wir sie auch unrichtig finden, ablegen können. Werden nicht die Lehren, Ermahnungen und Erfahrungen, die ein Freund, als Mann, mit Vernunft gibt, bey seinem Freunde, dem Jünglinge, vielen Eindruck machen? Stets werden sie ihn in der großen Welt begleiten; stets werden sie ihm ein treuer Spiegel seyn, worin er alle seine Thaten, seine Lustbarkeiten, Bekannte und Freunde, die er sich erwerben will, betrachtet, und sie nach dem Bilde, wel-

welches es ihm darstellt, entweder wählen, oder meiden, entweder unternehmen, oder verwerfen wird.

Früh wird er zu dieser Vernunft und Klugheit gelangen; denn früh hat er schon das Bild seines Freundes vor sich, den er abcopiert. Einen Nutzen, der noch aus der Freundschaft mit ältern Personen fließt, kann ich nicht unangemerkt lassen. Dieser ist, daß jene Freundschaft jungen Leuten eine Liebe zu den Wissenschaften einflößt. Sie wollen gern die Ehre der Unterredung genießen, und immer kann doch auch die ältere Person sich nicht verrathen, und von Kleinigkeiten mit seinem jungen Freunde sprechen. Dieser wird also Sachen aus ernsthaften Feldern wählen, entweder aus der Naturgeschichte, oder aus den schönen Wissenschaften, um immer mitsprechen zu können.

Ist die Person, mit welcher er Freundschaft unterhält, abwesend, so wird er noch mehrere Vortheile von ihr ziehen können. Seine Briefe werden durch die Uebung, daß er wenigstens wöchentlich an seinen Freund schreibt, ihm entweder eine Nachricht oder Beschreibung mitzutheilen, oder seine Gedanken von einer Sache, oder seine Empfindungen zu erkennen zu geben, viel gewinnen, besonders wenn er sie mit Fleiß und Geschmack abfaßt. Aber freylich den Vorsatz, seinen Styl immer zu bessern, muß ein solcher Jüngling haben; denn ohne diesen kann er immer Freunde haben, an die er schreibt, und doch noch immer schlecht und pöbelhaft schreiben.

Die jungen Leute, von welchen ich jetzt geredet habe, und die mit ältern Personen Freundschaft stiften sollen, müssen eben nicht Jünglinge von 20 und mehrern Jahren seyn; schon vom 16ten Jahre an sind sie dazu fähig. Doch kommt es hierbey hauptsächlich auf den Unterschied der Genies an; und nach deren Beschaffenheit muß man auch die Freundschaften und

den Umgang mit ältern Personen, früher oder später anfangen. Denn eine gewisse Liebe zur Ernsthaftigkeit, zur Stille, zum Nachdenken, muß schon da seyn, wenn jene anfangen soll zu wirken.

Alle bisher beschriebene große Vortheile, Ehrfurcht für das Alter, für die Verdienste und für die Würden, gefestetes Wesen, Ueberlegung, Reifungen zur Tugend, Ordnung für das Herz und die Seele, und frühe Vernunft, wird eine ältere Person einer jüngern mit ihrer Freundschaft schenken.

Aber wird die ältere Person dabey gar nicht gewinnen? Ja, auch diese wird von dem Jünglinge, mit seiner Freundschaft, Güter geschenkt bekommen, welche Werth genug haben, sie theuer zu erkaufen. Der Haß, den oft Leute vom ersten Alter, gegen das mittlere und hohe Alter haben, die Unwirksamkeit dieser ihrer Lehren bey jenen, haben keinen andern Ursprung, als das verdrießliche, störrische Gesicht, den Stolz, die Höhe, von welcher diese gegen jene herab reden, die beständige Tadelsucht, die Strenge, womit sie jenem leichten Alter alles Vergnügen verbieten. Diese häßliche und bedauernswürdige Eigenschaften, wird der Jüngling seinem ältern Freunde nehmen, und ihm dafür liebenswürdige, angenehme geben. Ein Mann, der in der festen Entschliesung mit jüngern Personen öftern Umgang hält, von ihnen Nutzen zu ziehen, und seine Schwachheiten und Fehler abzuliegen, wird von dem Jünglinge lernen, alle Worte mit einem offenen, muntern und sanften Gesichte vorzutragen, den Stolz zu verabscheuen, mit einer Miene, welche Ehrfurcht erwirbt, aber doch eine gewisse Gleichheit der Personen andeutet, Untracht und Lehren zu ertheilen; selten zu tadeln, und wenn er es muß, mit der Miene der Erinnerung; endlich wird er lernen, dem Jünglinge die Vergnügungen

ungen nicht zu verbieten, sondern vielmehr anzuzeigen, auch wohl gar mit ihm spielen.

Jünglings-Blume, *Gnaphalium Stoechas* *Lim.*; s. Sonnen-Goldblume.

Jungmeister, bey den Handwerkern, der jüngste unter den Meistern einer Zunft und an einem Orte, in Ansehung des gewonnenen Meisterrechtes; im Gegensatze des Altmeisters.

Jüngste, (das) bey den Handwerkern, das Amt des Junggefallen; s. oben, S. 784.

Jungthier, bey den Jägern, ein Junges des Roth- und Dam-Wildbretes weibliches Geschlechtes, ehe es noch ein Schmähtier genannt werden kann.

Juniperus, siehe Wachholder.

Junius, *L. Junius*, *Fr. Jun.* ist, sowohl in dem julianischen als gregorianischen Jahre, der sechste Monat des Jahres; den vier Jahreszeiten nach aber, der erste im Sommer. Bey den alten Römern hatte er diesen Namen a Junioribus, oder von den jungen Bürgern zu Rom, welche den Kriegsdiensten sich widmeten (*), bekommen. Andere leiten den Ursprung dieser Benennung von der heidnischen Göttin Juno her, und behaupten, daß er ihr zu Ehren Junonius geheissen habe, und daß dieser Name nicht nur bey etlichen Völkern, sondern auch bey den Römern selbst lange Zeit, gebräuchlich gewesen sey. Noch Andere wollen ihn von dem Janus Brutus, dem ersten Bürgermeister zu Rom, nach Vertreibung der Könige, herleiten.

DDD 5

leir

(*) Romulus theilte die Römer in zwey Orden, in Alte und Junge, ab. Die Alten, welche Majores hießen, waren dazu geordnet, daß sie, als alte erfahrene Leute, das Regiment führten, und dem gemeinen Wesen mit gutem Rathe vorstehen sollten; die Jungen hingegen, welche Juniores hießen, wurden dazu angehalten, daß sie, als junge streitbare Leute, zu dem Kriegswesen und Feldzügen gerüstet seyn sollten. Den Jungen zu Liebe, nannte Romulus diesen Monat Junius, so wie den vorhergehenden, den Alten zu Ehren, Majus.

leiten. Carl der Große, hat diesem Monathe, wie allen andern, auch einen deutschen Nahmen gegeben, und ihn den Brachmonath genannt (*). Wegen der in diesem Monathe einfallenden Rosenblüthe, wird er von Einigen auch der Rosenmonath, und weil in demselben gemeiniglich die jungen Gänse häufig sterben, der Gänserod (s. Th. XVI, S. 51,) genannt. Böheimisch heist er Czerwen, der Wurmonath, oder Raupenmonath, von Czerw ein Wurm, besonders eine Raupe, welches Ungeziefer um diese Zeit den Bäumen am meisten schädlich ist. Eben deswegen heist er auch bey den Polen Czerwiez. Die Polier nennen ihn Praschnik, (Staubmonath,) oder Rozenfwer (Rosenmonath); die Wenden Krieziuk, (Kreuzmonath) vielleicht, weil die Kreuzwoche gemeiniglich in den Anfang desselben fällt; die Slavonier, Lipanj (Lindenmonath), weil die Linden alsdann blühen; die Croaten, Klassen, von Klas, eine Korn-Aehre, weil das Getreide alsdann in die Aehren schießt, oder auch Jwanczak, vom Festtage des h. Johannis des Täufers. In Dänemark heist er Weidmaaner, von der Viehweide, und in einigen andern deutschen Mundarten auch Sommermonath.

Bei dem Anfange dieses Monathes endigt sich der Frühling, und der Sommer geht an, welcher also genannt wird, weil die Sonne, d. i. der Sonnenwärme, sich darin mehret. Der Anfang desselben

(*) Man sagt fast durchgängig, daß die Benennung Brachmonath daher rühre, weil um diese Zeit diejenigen Felder, die in demselben Jahre ruhen, d. h. nicht besät worden sind, zum ersten Mal gebrähet, d. h. mit dem Pfluge und der Ege gebrochen, und zur nächstfolgenden Herbstsaat vorbereitet werden; allein, die wahre Ursache dieser Benennung ist, weil in diesem Monathe die Luft am stärksten ist, und am meisten auf den leicht schon zum zweiten Mal umgebrochenen Acker wirkt. Man sagt alsdann: das Land brähet recht aus, oder hat eine schöne Brachzeit. Bey dem Raban Maurus heist er Bracmanoeth, in den spätern Zeiten aber auch Brähet.

geschieht ungefähr den $\frac{1}{2}$ Tag desselben, da die Sonne den ersten Grad des Krebszeichens erreicht, und im Mittagszirkel (Meridiano) am höchsten, und also auch am weitesten von der Erde, steht, und deswegen auch viel kleiner, als im Winter, erscheint. Sie macht zu dieser Zeit in unserm nördlichen Halbkreise der Erdkugel (Hemisphaerium boreale) den längsten Tag und die kürzeste Nacht, da indessen auf dem andern Theile der Erdkugel (Hemisphaerium australe,) gegen uns über, der kürzeste Tag und die längste Nacht ist. Diese Zeit heist der Sommer-Sonnenstillstand, Solstitium aestivum, nicht als ob die Sonne hier ruhet und still stände, sondern vielmehr, wie unsere alte Deutsche es genannt haben, die Sonnenwende, weil die Sonne, welche bisher immerzu aufgestiegen, nunmehr sich wendet, und nieder zu steigen anfängt, und zwar so unmerklich, daß man um solche Zeit, da der Sonnenweg (die Ekliptik) und der Mittelszirkel (Aequator) fast einander parallel und ohne merkliche Abweichungs-Veränderung fortlaufen, in 14 Tagen kaum spüren kann, wie sie aufs höchste im Mittagszirkel gestiegen sey, und wieder abwärts gehe, und folglich der Tag kürzer oder länger werde.

Dieser Monath stand unter dem besondern Schutze des Mercurius. Er wird abgebildet als ein nacketer Mann, der mit dem Finger auf eine Sonnenuhr weist, und eine brennende Fackel in der Hand hält. Hinter ihm liegt eine Sichel, weil man in diesem Monathe sich zur Kornärnde zu rüsten anfängt; zu seinen Füßen ein Korb voll schöner Früchte. Die Neuern mahlen ihn auch in einem sahlgrünen Kleide mit Flügeln, das Haupt mit Kornähren bekränzt, und in der rechten Hand das Zeichen des Krebses haltend.

Der Juni hat 30 Tage. Die bekanntesten Tage und unbeweglichen Feste desselben sind: der 8, Medardus;

15, Vitus; 22, Achatius; 24, Johannes der Täufer; 29, Petrus und Paulus.

Tag.	Sonnenaufg.	Sonnenunterg.	Tageslänge.	Nachtslänge.
1	3 Uhr. 52. R.	8 Uhr. 8 Min.	16 St. 16 M.	7 St. 44 Min.
6	3 " 47 "	8 " 13 "	16 " 26 "	7 " 34 "
11	3 " 44 "	8 " 16 "	16 " 32 "	7 " 28 "
16	3 " 42 "	8 " 18 "	16 " 36 "	7 " 24 "
21	3 " 41 "	8 " 19 "	16 " 38 "	7 " 22 "
26	3 " 42 "	8 " 18 "	16 " 36 "	7 " 24 "

Was überhaupt alles dasjenige, was ein guter Haus- und Land-Wirth, diesen Monat hindurch, theils vor sich zu beobachten hat, theils durch seine Leute verrichten lassen muß, betrifft: so besteht dasselbe vornehmlich in folgenden Stücken:

I. Verrichtungen, welche in den Küchengärten geschehen müssen.

1. Im Anfange dieses Monathes kann noch weißer und rother Sommer-Kopfkohl, großer gelber Savoyer Kohl, und grüner Wirsing, zum künftigen Wintergebrauch verpflanzt werden, entweder auf ein besonderes und zugleich eine freye Lage habendes Stück Land, oder zwischen die Reihen der Bohnen und des Winter-Blumenkohles. Denn da diese nun bald vom Lande wegkommen, so bekommen die Kohlpflanzen Raum genug zum Wachsthum; gleichwie sie auch, weil ihnen die schon erwachsenen Pflanzen hinlänglichen Schatten ertheilen, eher anschlagen, als wenn sie die volle Sonne hätten.

2. Der im vorigen Monathe zum künftigen Wintergebrauch gesäete letzte Sommer-Blumenkohl pflegt gegen das Ende d. M. zur vorläufigen Verpflanzung groß genug zu seyn. Er muß dann also zuerst in einen fetten Boden versetzt, so lange bis er Wurzel geschlagen hat, im Schatten erhalten, und bey trockner

Wir

Witterung gehörig begossen werden, weil er sonst schlecht fortkommt, und von Insecten angegriffen wird.

3. Karotten und Möhren, Pastinaken, Steckrüben, Zwiebeln, Lauch, rothe Rüben, und andere spät gesäete Gewächse, müssen in d. M. mit der Hacke verdünnet und vom Unkraut gereinigt werden. Denn wenn man das Unkraut um diese Jahreszeit unter ihnen frey wachsen läßt, pflegt der Same verschiedener Arten desselben in kurzer Zeit auszufallen, und nachher viele Mühe zu verursachen; nicht zu gedenken, daß die größern Arten des Unkrautes über die Pflanzen, zu deren großen Schaden, herwachsen, und diese dadurch in ihrem Wachsthum geschwächt werden. Dieses ausgegätete Unkraut und anderes Stas, kann entweder für die Schweine versüßert, oder auf einen trocknen Boden geschüttet werden, um auf den Winter davon Gebrauch zu machen.

4. Man kann zwar in d. M. allenfalls noch abgerissene bewurzelte Zweige oder abgeschnittene Stängel von Salbey, Rosmarin, Stöckaschraut, Lavendel, Isopp, Winter-Saturey, und andern wohlriechenden und gewürzhaften Kräutern pflanzen; wiewohl es besser seyn würde, wenn solches, weil die Witterung in d. M. oft sehr heiß und trocken ist, und sie jetzt bereits lange, wiewohl noch zarte und weiche, Schossen getrieben haben, und also in großer Gefahr sind auszugehen, früher geschehen wäre. Wenn man, in dieser Absicht, Stängel von ihnen abschneidet, muß an denselben ein Theil des vorigjährigen Schusses oder alten Holzes bleiben, weil sie alsdann noch am sichersten anschlagen.

5. Die im März gesäeten Gewürzkräuter, als: Thymian, Isopp, Sommer-Majoran, u. d. gl. wie auch Scharley, Pimpinell, gemeiner Sauerampfer, Ringelblumen zc. müssen in d. M. verpflanzt werden.

werden, und zwar weit genug aus einander, damit sie sich ausbreiten können, weil sie sich alsdann besser bestanden, als diejenigen, welche in dem Saatbeete stehen bleiben. Sie müssen vorerst auch gehörig begossen, und besonders die Gewürzkräuter so lange, bis sie sich bewurzelt haben, gegen die Sonne beschattet werden.

6. Der Winter-Blumenkohl pflegt schon um die Mitte oder gegen das Ende d. M. vorbei zu seyn, und alsdann muß das davon ledig gewordene Land sogleich mit der Hacke vom Unkraute gereinigt werden. Oder, wenn man, nach Art der englischen Gärtner, zwischen die weiten Reihen des Blumenkohles, freye Gurken- oder Melonen-Mistbeete gemacht hat, muß der Boden zwischen denselben, so bald der Kohl, vorgedachter Maßen, zu Ende gegangen ist, mit dem Spaten umgestochen werden, damit theils die Erde für ihre Wurzeln locker, theils das Unkraut zerstört, theils die Oberfläche des Bodens für die auf demselben hinlaufenden Gurken- oder Melonen-Ranken zuträglicher werde. Wenn dieses geschehen ist, müssen die Ranken, doch ohne sie zu beschädigen, oder gar zu zerbrechen, als welches ihnen sehr schädlich seyn würde, und, wo möglich, bey feuchter Witterung, ordentlich aus einander geleyet werden.

7. In d. M. muß auch der Zwischenraum zwischen den freyen Melonen-Mistbeeten ausgefüllt werden. Wenn man dazu lehmige, mit verfaultem Kuhmist vermengte Erde, oder verrottete Lohse nimmt, und alles recht fest zusammen tritt, hat man hernach nicht mehr nöthig die Pflanzen zu begießen; und sie werden dem ungeachtet, weil sie ihre Wurzeln in ein festes Erdreich, oder in Lohse, tief genug treiben können, weit mehrere, und zugleich auch schmackhaftere Früchte bringen, als diejenigen, welche nur flach Erde haben, und also noch immerfort begossen werden müssen.

8. So

8. So bald es sich in d. M. einmahl zum Regen anläßt, müssen, und zwar in einen feuchten Boden, Erb- Rüben gesät werden. Bey feuchter Witterung keimen sie in wenig Tagen hervor, bey trockner hingegen liegt der Same in der Erde, ohne aufzugehen; und wenn er auch schon aufgeht, werden die hervor gekeimten Rüben bey anhaltender Hitze und Dürre doch von den Erdflieden angefallen, und in wenig Tagen abgefressen. Um dieses zu verhüten, pflegen Einige den Rübsamen zuvor in Wasser, worin ein ziemlicher Theil Salpeter und Schwefel aufgelöst ist, einzuweichen.

9. Um an keiner Art der Küchengewächse, das Jahr über, Mangel zu haben, kann man zu Anfange d. M. etwas Broccoli und azorischen Fenchel säen. Denn wenn man keine wiederholte Aussaat davon macht, wird man, weil er gebleicht kaum 14 Tage zum Gebrauch gut bleibt, sondern alsdann schon in Samen schießt, Mangel daran haben.

10. In d. M. muß abermahl Staudensellerie zum Bleichen in flache Gräben, jede Pflanze 4 bis 5 Zoll weit von der andern, verpflanzet werden. Die Gräben selbst aber müssen, damit Raum genug da sey, die Sellerie nachher, wenn sie dazu groß genug ist, mit Erde anzuhaufen, 3 Fuß weit von einander entfernt seyn.

11. Zur Folge auf die im May gepflanzten Phasolen oder Vitsbohnen müssen deren in d. M. abermahl gepflanzet werden.

12. Um auch noch im Sept. Salat zu haben, muß in d. M. zum letzten Mal Sommer-Endivien, schlesischer Salat, brauner holländischer und gewöhnlicher Kopfsalat, zu Sommer-Salat gesät werden.

13. Der im Anfange des May gesäete Salat oder Lattich muß in d. M. verpflanzet werden, und zwar in eine schattige Lage, doch aber nicht unter Bäume, oder

oder zu nahe an Mauern oder Gebäude, weil er da nur aufschlüchtern und schwach wachsen, aber nicht schließen würde.

14. In d. M. muß die im May gesäete Winter-Endivie, zum Bleichen, in einen freyen feuchten Boden, und zwar, damit sie sich gehörig ausbreiten könne, 1 F. weit ins Gevierte verpflanzt werden.

15. Gegen das Ende d. M. muß die zur Hauptpflanzung bestimmte Winter-Endivie gesät werden.

16. Weil die kleinen Salaträuter, als: gelber Senf, Kresse, Steckrüben, Schnittkohl, Radies u. d. gl. um die jeßige Jahreszeit zum Salat bald zu groß werden, muß man sie in d. M. um den dritten oder vierten Tag wiederholt säen.

17. Der im vor. M. gesäete azorische Fenchel muß in d. M. so weit verdünnet werden, daß die Pflanzen, weil sie sonst schwächlich in die Höhe gehen, und ihr Stängel unten die gehörige Dicke nicht erlangt, Raum genug bekommen. Die ausgezogenen Pflanzen aber taugen nicht zum versetzen, weil sie gemeinlich in Samen schießen, ehe ihr Stängel auch nur einiger Maßen dick wird.

18. Der im May gesäete erste Broccoli muß, damit die Pflanzen zu der im künftigen Monathe vorzunehmenden förmlichen Verpflanzung recht stark werden, in d. M. vorerst auf ein anderes Beet, 3 Zoll weit ins Gevierte, versetzt werden. Denn wenn man ihn in dem Samenbeete zu lange stehen läßt, wachsen die Pflanzen schwächlich in die Höhe, und bekommen nachher nie so gute Köpfe, als wenn sie kurzstämmig und stark von Stängeln sind.

19. Die zum Einmachen gepflanzten Gurken müssen in d. M. gegätet, und so weit verdünnet werden, daß in jedem Loche nur ungefähr die vier stärksten und in der besten Stellung gegen einander stehenden Pflanzen bleiben. Auch kann man die Erde um die Ran-

ken herum aufhäufen, und etwas begießen; ersteres wird die Pflanzen stärken, und letzteres wird verursachen, daß sich die Erde um sie her wieder setze. Die späten Kürbiskerne werden 2 bis 3 Tage nach dem Vollmonde gesteckt, und die Pflanzen derselben ebenfalls zu dieser Zeit versetzt.

20. Die Cardonen müssen in d. M., und zwar, damit die Erde nachher, wenn sie ihre gehörige Größe erreicht haben, hoch genug an sie angehäufet werden könne, 4 F. weit verpflanzt werden.

21. Die in d. M. reif werdenden Sämereyen müssen bey trockner Witterung gesammelt, und, damit sie, ehe sie aus ihren Hülsen oder Schalen ausgerieben oder ausgeklopft werden, erst völlig trocken werden mögen, zuvor auf Matten oder leinenen Tüchern ausgebreitet werden.

22. Die in d. M. in der Blüthe stehenden Kräuter, als: Cardobenedicten, Krauseminze, Lavendel, Scharley, Salbey, Ringelblumen 2c. müssen zur Zeit ihrer Blüthe abgeschnitten, und im Schatten entweder aufgehangen, oder auf leinenen Tüchern ausgebreitet werden, damit sie nach und nach trocken werden. Sie werden solcher Gestalt zum Gebrauch besser, als diejenigen, welche man an der Sonne getrocknet hat. Auch ist dieser Monath die beste Zeit, abgezogene Wasser zu machen, weil die Kräuter jezt in der Blüthe stehen, und dann dazu besser sind, als wenn man sie noch länger stehen läßt.

23. Wenn die Melonen auf Mistbeeten nur flach Erde haben sollten, müssen sie in d. M., da sie ansetzen, an sehr heißen Tagen, damit ihre angeßete junge Früchte nicht abfallen, gegen die stärkste Hitze mit Matten beschattet, und begossen werden; doch muß man ihnen nicht zu viel Wasser geben. Am besten ist es, das Wasser auf den Zwischenraum zwischen den Beeten zu gießen, damit es auf solche Art zu ihren

Wurzeln einziehen, und diese mit Feuchtigkeit versehen könne. Weil solcher Gestalt das Wasser nicht nahe an ihren Stamm kommt, werden sie auch nicht in Gefahr gesetzt, davon in Fäulniß zu gerathen.

24. Weil die Schnecken gemeiniglich nach einem Regen sich aus ihren Löchern hervor begeben, sind sie bey einer solchen Witterung leicht zu fangen und zu vertilgen; man muß sie daher fleißig des Morgens und Abends nach einem Regen aussuchen.

25. Wenn man das Unkraut, welches in d. M. in den Gärten hauptsächlich anzutreffen ist, als: wilde Melde, Nachtschatten, Sautistel, Kreuzkraut, Stach: Nessel, Fäschelkraut, Löwenzahn, Gauchheil, u. a. m. ungestört fortwachsen läßt, besamet es sich gar bald dermaßen, daß der ganze Garten so voll Unkraut wird, daß alle Pflanzen von demselben überzogen und unterdrückt werden.

26. In d. M. kanh der Porree verpflanzt werden; doch muß man ihn nachher so lange, bis er angeschlagen ist, begießen. In kleinen Gärten sieht man ihn öfters in den Zwischenraum zwischen Bohnen oder Winter: Blumenkohl gepflanzt.

27. Die im März aus Pflanzen neu angelegten Spargelbeete müssen vom Unkraut sorgfältig rein gehalten werden. Wenn man dasselbe auf ihnen frey wachsen läßt, schwächt es nicht nur die Spargelstöcke in kurzer Zeit, sondern richtet sie auch oft ganz und gar zu Grunde. Wenn ein großes Unkraut nahe bey einer Spargelpflanze steht, schlingen sich die Wurzeln des Unkrautes zwischen die Wurzeln der Spargelpflanze, daß diese, indem man jenes ausreißt, oft selbst mit losgerissen wird.

28. Die Ananas müssen in d. M. oft, aber nicht zu stark auf einmahl, begossen, und bey heißer Witterung muß ihnen, besonders denen, welche in Treib: Kasten und in sehr niedrigen Lohglashäusern stehen,

viel

viel frische Luft gegeben werden. Wenn die Fenster zu stark und zu dicht über ihnen zugehalten werden, versengen nicht nur ihre Blätter zu ihrem größten Schaden, sondern ihre Früchte verlieren alsdann auch vieles von ihrem guten Geschmacke. Wenn man sie aber, wie Einige ohne Ueberlegung thun, zu stark begießt, oder die Fenster bey Tage gar zu viel öffnet, leiden sie auf der andern Seite eben so sehr. Der gute Erfolg bey Erziehung der Ananas beruhet darauf, daß man ihnen frische Luft und Wasser in gehörigem Verhältnisse zu geben weiß.

29. Diejenigen Wurzeln der Erdbeerpflanzen, welche oben an den Boden heraus laufen, müssen nun abgeschnitten und versetzt werden, weil sie sonst dem Hauptstocke zu viel Kräfte entziehen.

30. Das Kräutig an den Zwiebeln muß man zu Ende d. M. niedertreten, und den Knoblauch binden, damit sie in Häupter wachsen und nicht in Samen gehen. Um Bartholomäi werden sie aus der Erde genommen.

Die Küchengarten: Producte in diesem Monate sind: Winter: Blumenkohl, weißer Winterkohl, frühe Karotten, Bohnen, Erbsen, Spargel, Mayrübren, Gurken, Melonen, frühe Birsbohnen; mancherley Arten Kopfsalat; allerley Arten kleine Salatkräuter, als: Kerbel, Kresse, gelber Senf, Schnittkohl, Radlaß, Rapunzel, Portulak; kleine Nebentöpfe von Artischocken, auch schon etnlge frühe Köpfe von den alten Artischockenbeeten, Rainsarn, Krause: münze, Melisse, und andere wohlriechende Küchenkräuter, noch etwas von den zuletzt im April gesäeten Radiesen, u. d. gl. etwas früh gesäeter azorischer Fenchel, Petersilien: Wurzeln, Sellerte und Winter: Endvie, wenn davon früh eine Aussaat gemacht ist, u. a. m. Alle Arten von Gewürzkräutern, als: Lavendel, Thymian, Winter: Saturey, Isopp, Storchakraut u. auch Salben, Rosmarin, Winter: Majoran, Poley, Petersilie, Sauerampfer, Pimpinell, Ochsenzunge, Vorragen; auch verschiedene Sorten Erdbeeren, und in Glashäusern Ananas.

II. Verrichtungen, welche in Baum- Frucht- oder Obst- Gärten geschehen müssen.

1. Um die Mitte d. M. kann man das Oculiren des Steinobstes, und zwar bey trübem Wetter oder des Abends, vornehmen. Bey den Aprikosen kann man den Anfang machen, und mit den andern Sorten nach der Zeit, in der sie in Ansehung der Reife auf einander folgen, fortfahren. Um zu verhindern, daß bey den oculirten Obstbäumen das frische Auge von der Sonnenhitze nicht absterbe, oder der Baumsaft zwischen demselben und dem Schnitte nicht zu schnell ausdünste, kann man über dem Auge einen halben Bogen Papier mit der einen Spitze anbinden, und ihn unten aus einander breiten, so kann man dadurch dasselbe so lange, als es nöthig ist, im Schatten erhalten.

2. An den Bäumen, welche an Spalieren oder Mauern stehen, muß man zwar noch immer fortfahren, die frechen Zweige wegzunehmen, und die übrigen in gehöriger Ordnung und gleicher Entfernung anzulegen; man muß sich dabey aber so wenig als möglich des Messers bedienen, auch keine Blätter abreißen, denn dadurch würden die Früchte bey Tage der Sonne, und des Nachts der Kälte zu sehr ausgesetzt.

3. Sollte sich noch jetzt finden, daß einige Pfirsichen oder Nectarinen näher, als 4 bis 5 Z. weit, an einander ständen, so muß man sie abbrechen; dadurch bleibt der Baum bey Kräften, und die Früchte gelangen zu größerer Vollkommenheit. Es kann dieses auch bey andern Obstarten geschehen, wenn dem Besitzer mehr an der Größe und Schönheit, als an der Menge derselben, gelegen ist; doch kann man sich dabey lieber einer scharfen Schere, als des bloßen Abreißens, bedienen, weil durch dieses gar leicht Wunden in die Zweige gerissen werden.

4. Es müssen auch in den Obstgärten die Schnecken und alle Arten von Ungeziefer sorgfältig vertilget werden.

5. Die im vorigen Jahre verfertigten Bäume muß man nun bey trockenem Wetter begießen, dabey aber um die Wurzel herum etwas Streu legen, daß sie von dem Winde und der Sonne nicht so sehr ausgetrocknet werden können. Die hervor getriebenen Schossen muß man bey Zeiten in derjenigen Ordnung, in welcher sie wachsen sollen, anbinden, damit sie nicht vom Winde abgebrochen werden.

6. Der Boden um die Bäume herum muß von allem Unkraute und andern Pflanzen rein gehalten werden; denn je mehr dieses überhand nimmt, um so viel mehr Kraft wird den Blüthen und Früchten entzogen, daß auch letztere nicht so schmackhaft werden. Man muß ihn auch, wo er zusammen getreten, oder durch seine eigene Stärke zu hart geworden ist, mit einer Mistgabel aufstechen, damit ein jeder Regen desto leichter zu den Wurzeln dringen könne; diese müssen aber bey dem Einstechen ja nicht verletzt oder in Unordnung gebracht werden.

7. Wenn an den jungen Bäumen die Rinde von der Sonnenhitze aufreißet, muß man diese Risse so gleich mit Baumwachs verkleben. Auch müssen solche Bäumchen täglich des Abends sanft begossen, oder mit zugefloßtem Regenwasser befeuchtet werden.

8. Zu den schlechten Bäumen, welche nicht recht fortkommen wollen, muß man entweder alten abgelegenen Kuh- und Schaf- auch Hühner- Mist schützen, oder dieselben mit Blut begießen.

9. Um diese Jahreszeit werden die großen und kleinen Kirschen, Weichseln, Amarellen, Buchsbirnen, Muskatellerbirnen, Jungfernapfel, Johannisbeeren, und anderes frühes Obst, reif. Hierbey haben Einige in Gewohnheit, die zu sehr beladenen Bäume zu

überschütteln, um sie von wurmstichigem und andern untüchtigen Obſte zu beſreyen, oder daſſelbe wohl gar abzupflücken, damit das gute deſto beſſer wachſen möge; es ſind aber beyde Methoden nicht wohl anzurathen; denn die erſte iſt für das gute Obſt zu gefährlich, und die letztere erfordert zu viel Zeit; es iſt daher zuträglicher, ſolche Bäume bey guter Zeit bloß zu unterſtützen.

10. Man kann jezt auch Kerne von allerley reifen Obſte aufheben, man muß ſie aber ſorgfältig vor den Mäuſen verwahren, damit man ſie im ſolgenden Herbſte oder Frühlunge wieder ſtecken könne.

11. Es geſchieht nicht ſelten, daß die Obſtbäume nach dem Verblühen, oder auch wenn das Obſt ſchon die Größe einer Haſelnuß erlangt hat, gänzlich abfallen, ungeachtet ſie im vorigen Monate durch ihre Blüthe die ſchönſte Hoffnung gegeben haben. Hauptſächlich eräugnet ſich dieſes, wenn die Erde im Winter zu wenig Feuchtigkeit bekommen hat, oder auch der Regen in den Frühlingsmonaten nicht reichlich genug gefallen iſt; in ſolchem Falle bleibt der Saft in den Bäumen fleberig und hißig; um ihm alſo die erforderliche Flüſſigkeit beizubringen, darf man nur die Erde um die in der Blüthe ſtehenden Bäume herum aufgraben, und jedem 4 bis 6 Gieſkannen voll Waſſer geben, nachher aber die naſſe Erde mit Raſen bedecken, damit die Feuchtigkeit nicht ſo ſchnell ausdunſte.

III. Verrichtungen, welche in der Pflanz- und Baumschule geſchehen müſſen.

I. Man hat jezt, wie im vorhergeh. Mon., den Boden zwiſchen den Reihen der Bäume, und die Saatbeete ſorgfältig von allem Unkraute rein zu halten.

2. Zu

2. Zu Ende d. M. kann man Aprikofen und einige frühe Pfirſichen, auch Nectarinen, oculiren; doch muß man ſich hierbey nach der Art der Bäume, von welchen man die Augen nimmt, richten. Wenn der Frühlung ſehr trocken geweſen iſt, gehen die Augen nicht leicht von dem Zweige loſ; und alſdann iſt es rathſam, dieſe Arbeit noch etwas zu verſchieben.

3. Man muß die Streu um die neu gepflanzten Bäume herum, wenn dieſelbe mangelt, erneuern; weil ſonſt die jungen Faſern vertrocknen, zumahl wenn die Witterung um dieſe Jahreszeit nicht ſehr feucht iſt.

4. Die jungen Schossen der virginischen Wald-Rebe und der Paſſionsblume kann man jezt einlegen, und die Einleger bey trockenem Wetter begießen, um ihre Bewurzelung zu befördern. Man kann verſchiedene perennirende ausländiſche Bäume durch Einlegen fortpflanzen. Je jünger das zu den Einlegern genommene Holz iſt, um ſo viel leichter werden dieſelben Wurzel ſchlagen.

5. Um dieſe Zeit müſſen die immergrünen Bäume, nach derjenigen Geſtalt welche ſie behalten ſollen, beſchnitten werden; denn je länger man ſie wild daher wachſen läſſet, je nackter werden ſie am Stamme.

6. Gegen das Ende d. M. kann man noch die aus dem Samen gezogenen Fichtenarten in Beete verſetzen, und ſie nebst ſorgfältiger Begießung im Schatten halten, ſo werden ſie ſich beyzeiten bewurzeln; ſie werden auch auf dieſe Art ſtärker, und können im Winter beſſer ausdauern, als wenn ſie in dem Saat-Beete ſtehen bleiben.

IV. Verrichtungen, welche in Luſt- und Blumen-Gärten geſchehen müſſen.

I. Es iſt nun Zeit, ſowol die jährlichen Blumen aus dem Mißbeete in die Rabatten zu verſetzen, als auch ſolche Blumenzwiebeln auszuheben

E e 4

und

und zu verſetzen, welche ſich auſſer der Erde nicht wohl aufheben laſſen, nachdem ihre Blätter verwelkt ſind; dergleichen ſind das Saubrod, der Hundszahn, der Caſſan, die Fritillarie, Schneetropfchen, perſiſche Iris, Winter-Sturmhut, und der Frühlings-Caſſan. Das Verſetzen muß allemahl an einem trüben Tage, oder des Abends, vorgenommen werden; hernach muß man die Gewächſe etwas begießen, damit die Erde ſich um die Wurzeln herum ſeze.

2. Alle Arten von Nelken, und andere Gewächſe mit faſerigen Wurzeln, welche ſich durch Ableger fortpflanzen laſſen, müſſen jezt abgelegt, und gleich darauf gelinde begoſſen werden. Wenn dieſes Begießen öfters wiederholt wird, befördert es ihre Verwurzlung gar ſehr.

3. Die verwelkten Stängel der abgeblüheten Blumen muß man nun abſchneiden, hingegen die Stängel derjenigen Blumen welche noch blühen ſollen, inſonderheit an den hoch wachſenden Herkſtpflanzen, anbinden, damit ſie nicht von dem Winde abgebrochen werden.

4. Die Zwiebeln der Syacinten und Tulpen, nebst den Wurzeln der Ranunkeln und Anemonen, muß man nunmehr ausheben, und an einem ſchattigen Orte auf Matten trocknen, nachher aber in Schachteln oder Säcken ſorgſältig bewahren, damit die Ratten und Mäuse ihnen nicht beikommen können.

5. Man muß nun an den Nelken, welche aus den Knöpfen brechen wollen, dieſe an 2 oder 3, gleich weit von einander entfernten, Orten öffnen, ſonſt brechen die Blumenblättchen oft nur an Einer Seite heraus. Dieſe geöffnete Knöpfe müſſen gegen die Waſſe mit Gläſern bedeckt, und die Gläſer noch überdieſ bey großer Hiße mit Papier oder Kohlblättern bedeckt werden. Nicht weniger muß man die Ohrwurz

Wärmer und Ameiſen mit möglichſter Sorgfalt von ihnen abhalten.

6. Diejenigen perennirenden oder zweyjährigen Pflanzen mit faſeriger Wurzel, welche im vorigen Mon. noch nicht in die Beete der Blumenschule verſetzt worden ſind, müſſen jezt dahin gebracht werden, ſo können ſie daſelbſt biß in den Herkſt wachſen, um welche Jahreszeit ſie alſdann in die Rabatten des Blumengartens gepflanzt werden müſſen. Von dergleichen Pflanzen kann man auch jezt Reiſer in Beete von leichter fetter Erde pflanzen, und ſie ſowohl im Schatten erhalten, alſ auch gehörig begießen, ſo werden ſie gut wurzeln und leicht vermehrt werden.

7. Um dieſe Zeit kann man auch einige der ſeltenſten Arten von Roſen oculiren, welche keine Nebenſchoſſen treiben, durch welche ſie vermehrt werden könnten. Zu dieſer Abſicht ſind die Stämme der frankfurter und damascener Roſen die beſten. Eben dieſes kann man auch mit allen Jaſminarten vornehmen, welche man vermehren will. Ingleichen kann man nun die Pomeranzen, Citronen, Limonien, und Granaten-Bäume ablaciren, und ihnen die überflüſſigen Blüthen und Früchte benehmen; auch übrigen alle zarte Bäumchen, welche nun erwachſen, und im vor. M. noch nicht verſetzt worden ſind, in gute Erde verpflanzen und gehörig begießen.

8. Es iſt jezt auch noch Zeit, allerley Samen von dauerhaften Pflanzen zu ſäen, damit man biß gegen den Herkſt Blumen davon habe. Die reifen Samen aber muß man, wie oben von den Zwiebeln geſagt worden iſt, an einem ſchattigen Orte trocknen, und gehörig verwahren.

9. Die unterſten groſſen Blätter an der Aloe und der Yucca glorioſa kann man jezt dicht an dem Stamme wegnehmen, die Stelle mit Aſche oder Kreide beſtreuen, und hernach mit Baumſalbe zuſ

Heben, so wird der Stamm stärker werden, und viele Jahre früher Blumen hervor bringen.

10. Wenn die Levkojen allzu sehr in das Kraut wachsen, muß man ihnen das überflüssige abnehmen, damit der Herzstängel desto eher zur Blüthe komme. Die Rosmarine müssen ebenfalls von den Blumen gereinigt, und die alten Zweige derselben sowohl, als die erst im April gepflanzten, fleißig begossen, und der Boden zwischen ihnen, eben so wie der ganze Garten überhaupt, vom Unkraute gesäubert werden.

In d. M. blühen viele Arten vom Eisenkraut, Ehrenpreis, und Salbey, Schastbalm, Wasserstern, Jasmin, Dehlbaum, Bachungen, Gnadenkraut, Wasserichlauch, Wolfsfuß, Rosmarin, Muskatellerkraut, Baldrian, Schwertel, die drey Arten von Kardendistel, Acker- und Färb-Waldmeister, Sumpf-Labkraut, falscher Waldmeister (Gallium Mollugo), Krähenfuß, Flöhflame, Wiesentkropf, Bischofsmütze, schwimmendes, krauses und kammförmiges Samenkraut, Scharfkraut, Otterkopf, Lythimachie, Wiesengelb, Gauchheil, Zaunwinde, Ziegenfuß, Feder-Trichterblume (Ipomaea Quamoclit), scharlachrothe Trichter-Blume, griechischer Baldrian, Wunderblume, Königsferse, Wollkraut, gemeine Igelskolbe (Stramonium), Metel, Bilsentkraut, gemeine Wolfskirsche (Atropa Belladonna), schlafmachende Judentirsche, gemeine Judentirsche, Nachtschatten oder Bitterfuß (Solanum Dulcamara), R. Kartoffel, R. Liebesapfel, schwarzer Nachtschatten, Oleander, Krähenaugen, Bruchkraut, Gänsefuß, Märzkraut, Lungenblume, Taufendgüldenkraut, Mannstreu, Sanikel, Astring, Durchwachs-Hasendörlein, langblättriges und sichelförmiges Hasendörlein, Klettentkerbel, spanischer Zahnschöcher, Möhre, Ammey, Schierling, Silge, Delsenich, cretisches Vogelneß, Haarstrang, Ellaus, Gertenkraut, Lasterkraut, Rostküm- mel, Panackkraut, Porst, Liebssäckel, Engelwurz, Wald- Angelik, Wassermerk, Eison, Steineppich, hohlröhrlige Nebendolde, Pferdesamen, Wüterich, Gletze, Korlander, Weiserwurz, Pastinak, Pferdesilge, Kümmel, Pimpinell, Bockpimpinell, Färberbaum, Schneeballen, Hohlunder, zahmer Lauch, Allermannsharnisch, Sandknoblauch, Feuer- Lilla, türkischer Bund, Kaiserkrone, Kibizey, Zaunblume, Spau-

Spargel, Binsen, Mönchsrbabarber, rothe Grindwurz, gemeine Grindwurz, Wassergrindwurz, Krötengras, Frosch- löfel, Orientale, indische Gartenkresse, zweijährige Nachterze, Welberich, Ratterwurz, Wasserpfeffer, Fiß- Kraut, Buchwinde, Wasserwinde, Diptam, Raute, Fich- ten-Monotropa, Wintergrün, Goldmilz, Steinbrecharten, wilde Nelke, Donnersnelke, gemeine Behen, Silenen, Ras- belpflanzengattungen, fette Henne, sehr viele Arten von Echnis, Portulak, Blutkraut, Obermüßig, Bau, Eu- phorbia, Hauslaub, Cactusarten, Mesembryanthemum, Pomellen, Pomeranzen, Limonien, Citronen, Spirda, ro- ther Steinbrech, Johanniswedel, Himbeere, Kornraden, Gänserich, Fünffingerkraut, Blutwurz, Meerwurz, Linde, Stephanskörner (Delphinium Staphisagria), gelber Sturm- hut, Akeley, Anemonen, viele Rosen-Varietäten, Wald- Rebe, Mohn, Engelblume, grüne Niesewurz, Rakenkraut, Rathengel, Lavendel, Veruskraut, Poley, taube Nessel, Betonle, Rospoley, Löwenschwanz, Dosten, Wohlgeruch, Münze, Bergmünze, Rakenmünze, Sumpfläuskraut, Fingerhut, Sonnenwurz, Leindotter, Pfefferkraut, Hunde- Seiche (Lepidium ruderales), wilde Kresse, Brunnentresse, Meerrettig, Feldkohl, schwarzer Senf, Rupertskraut, Waldmalve, Gänsemalve, Kreuzblume, Ginster, Platts- Erbse, Wiesenplatterbse, breitblättrige Platterbse, Wicke, Kicher, Gelfklee, Siebengezeit, Kleearten, Bockshorn, Lucerne, Peterwurz, Johannispflanze, Conradskraut, Bocksbart, Scorzoner, Gänsefischel, Mönchsgläse, Habicht- Kraut, Saukraut, Scharte, Wohlverley, Gewiswurz, Kamillen, Mutterkraut, Bertram, Färberkamillen, Schaf- garbe, Kornblume, Eisenwurzel, Viole, Springkraut, Knabenkraut, Stendel, Vogelneß, Osterlucy, Aron- Schlangenkraut, Riethgras, Spitzklette, Amaranten, Bea- cherblume, Sadebaum, Wachholder, Zäpfleintraut, Zaun- Rübe, Zweyblatt, u. a. m.

V. Verrichtungen, welche im Gewächse- und Glase- oder Treib-Hause geschehen müssen.

1. Man muß die jetzt blühenden Pomeranzen Bäume gehörig begießen, um dadurch das Ansehen der Früchte zu befördern. Die Erde in den Kübeln und Töpfen muß aufgelockert und etwas versaufter Küß-

Kübmist darauf geleyet werden; man kann dieselbe auch um den Rand herum etwas erhöhen, damit sie gegen den Stamm eine Höhle mache, in welcher das Wasser sich aufhalten kann. Niemahls aber muß man frischen Mist auf die Töpfe legen, oder das Wasser damit vermischen, um es fett zu machen; denn es vermischet, daß die Blätter gern blaßgelb werden, und die Bäume ausser der rechten Zeit blühen, wodurch sie aber öfters in wenigen Jahren verderben. Das beste Wasser hierzu ist Fluß- oder Teich-Wasser, welches der Sonne und Luft völlig ausgesetzt ist; hätte man hierzu aber kein anderes als Quell-Wasser, so muß man dasselbe 2 oder 3 Tage vor dem Gebrauche an die Sonne und Luft setzen. Den blühenden Bäumen muß man nun auch die Blumen abnehmen, und an jedem Baume nur wenige an dessen stärksten Zweigen zum Fruchttragen stehen lassen.

2. Man kann jetzt Reiser von Myrten, Storchschnabel, Geißfließ, und andern ausländischen Staudengewächsen, in ein Beet von leichter fetter Erde pflanzen, sie gehörig begießen, und, bis sie sich bewurzelt haben, im Schatten erhalten; man muß aber hierzu solche Reiser nehmen, welche noch keine Blumen haben, aber doch auch nicht durch allzu langes Stehen im Gewächshause schwach geworden sind.

3. Einige Pflanzen, welche im Gewächshause gehalten werden, und auch solche, welche man im Frühlinge aus dem Samen gezogen hat, kann man nun in größere Töpfe versetzen, und ihnen bey dieser Gelegenheit alle abgestandene und schimmelige Wurzeln benehmen, auch von dem Erdballen so viel Erde wegnehmen, als ohne allzu starke Entblößung der Wurzel geschehen kann. Man setzt sie hierauf gleichfalls an einen solchen Ort, wo sie Schatten haben, und bis nach ihrer Bewurzelung vor strengen Winden in Sicherheit

heit sind; nachher aber können sie an den Ort, wo sie den Sommer über stehen sollen, gebracht werden.

4. Von unterschiedlichen Arten der Sackeldistel, Hauswurz, Euphorbien, Cotyledonen, und andern dickblättrigen Pflanzen, kann man nun Schossen nehmen, und sie vor dem Einsetzen ein Par Wochen an einen schattigen Ort im Glashause legen, damit der abgeschnittene Theil verheile, und sie nicht in Gefahr gerathen zu verfaulen.

5. Jetzt kann man auch die Lohse in den schon lange gemachten Beeten umrühren, und frische dazunter mengen, damit ihre Wärme wieder erneuert werde; man muß dieses aber bey gelindem Wetter, und wenn wenig Wind wehet, verrichten, weil sonst die Pflanzen unterdessen von der für sie zu kühlen Luft verderben könnten.

6. Den zärtesten ausländischen Pflanzen kann man jetzt bey gutem Wetter frische Luft geben; doch muß man die Fenster des Glashauses bey großer Hitze des Mittages im Schatten halten. Dieses ist aber nur bey kleinen Glashäusern nöthig, wo Pflanzen nahe an die Fenster zu stehen kommen; in großen aber, wo die Pflanzen Raum genug haben, bedarf es dieser Vorsicht nicht, als bis dieselben sich wieder aufs neue bewurzelt haben, nachdem sie in andere Töpfe versetzt worden sind.

7. Um diese Zeit kann man die ausländischen Gewächse mit Bollemwurzeln ausheben und zertheilen, und sie sogleich wieder in Töpfe, welche mit frischer Erde gefüllet sind, pflanzen, und so setzen, daß sie bis gegen 11 Uhr die Morgensohle haben. Bey trockenem Wetter müssen sie zuweilen aber sehr sparsam begossen werden, bis sie neue Blätter getrieben haben; denn von der übermäßigen Masse verfaulen die Wurzeln.

8. Man

8. Man kann jetzt frische Wurzeln aus der Fremde kommen lassen, und sie in Töpfe pflanzen, deren Erde aus einer Mischung von 1 Th. Wiesen- oder Weiden- Erde, 1 Th. Flußsand, und 1 Th. Kalkschutt, bestehen muß. Vor den Tüllen muß man die Töpfe auf dem Boden mit Steinen belegen, damit das Wasser einen freien Abfluß habe. Wenn man die Wurzeln darein gesetzt hat, stellt man dieselben so, daß sie die Morgensonne haben, und gibt ihnen wenig oder gar kein Wasser, bis ihre Blätter zum Vorschein kommen.

9. Die frühzeitig gepflanzten Tuberosen kann man jetzt in Töpfe versetzen, dabei aber an den Wurzeln so viel Erde lassen, als nur möglich ist; wenn sie sodann an den Ort gestellt sind, wo sie blühen sollen, muß man sie zum öftern begießen. Den später gepflanzten, welche auf diese folgen sollen, muß man viel Luft und auch fleißig Wasser geben, damit sie dadurch stark werden, und desto mehr Blumen bringen.

10. Die Ananas müssen um diese Zeit fleißig begossen, und ihnen bei heißer Witterung viel Luft gegeben werden; denn sonst werden die Blätter verseiget, und die Früchte bekommen keinen vorzüglichen Geschmack. Allzu viel Wasser aber, und beständiges Offenlassen der Fenster, würde den Pflanzen ebenfalls schädlich seyn; man muß daher eine richtige Mittelstraße zu beobachten suchen.

11. In der Mitte des Monatses kann man einige dauerhaftere Arten der Aloe aus dem Gewächshause heraus, und an schattige Orte setzen, damit sie der Sonnenhitze nach und nach gewohnt werden, sonst verändern sie die Farbe. Man muß sie aber vor den Erdschnecken auf das sorgfältigste in Acht nehmen, weil dieselben ihre Blätter benagen, und sie dadurch sehr verderben. Hat man aber Platz, sie im Glashause zu lassen, so treiben sie stärker; nur muß man sie

sie nicht zu dicht mit andern Pflanzen umstellen, damit sie genug Luft haben.

In dem Gewächshause blühen jetzt: kletternder Hundekohl, verschiedene Arten Anemonospermum, Baumwollenstaude, verschiedene Arten Mesembryanthemum, gelber indianischer und azorischer Jasmin, Bläslein: Senna, Fühlkraut, Purglernuß mit dem vielspaltigen Blatte, dergleichen mit dem Käsekrautblatte, indianische Pfeilwurzel, afrikanische Kreuzblume, zwei Arten von afrikanischer staudigen Salbey, verschiedene Arten Aloe, Zwerggranaten, die verschiedenen Arten des Storchschnabels, Passionsblume, Plumerie, Cassie, Kaffeebaum, Mastixbaum, Bohnenkaper, Hermannie, Euphorbie, Fackeldistel, Klapperschote, die Arten der Hauhechel, und Dornäpfel mit gefüllter Blume.

VI. Verrichtungen, welche im Felde oder Feld- und Wiesenbau geschehen müssen.

Man muß in d. M. 1. den Dünger fleißig auf die Brachfelder führen, und ihn so bald als möglich ausbreiten und unterpflügen; oder auch gleich nach dem Pflügen der Brache mit dem Pfluge dahinter herziehen lassen. Denn die in d. M. vorgenommene Düngung macht die Aecker am fruchtbarsten, und verschaffet den Früchten die besten Säfte; es müssen daher auch jetzt alle übrige Felder, die Kraut- Rüben- und Lein- Aecker gehörig mit Mist befahren, und bestellt werden. In Ansehung des Pflügens ist noch anzumerken, daß solche Aecker, auf welche man den Hordenschlag bringen will, kurz vorher in schmale Furchen gepflüget, und nicht eingeebnet werden müssen; so kann sich der Urin und Mist von den Schafen desto leichter in die lockere Erde einziehen, und es wird dessen Wirkung durch die Sonnenhitze nicht so bald geschwächt. Sollten einige Aecker nach dem Brachen wegen Mangel des Mistes nicht gedünget werden können, kann man dieselben nach dem Umpflügen mit der schweren eisernen Ege doppelt überfahren, und sie dadurch von den Wurzeln des Unkrautes reinigen. Den

denen Feldern aber, wo Mist untergepflüget worden, ist die Ege nicht rathsam; denn sie würde denselben nur wieder aus der Erde hervor scharren, und dadurch verursachen, daß er auf der Oberfläche ohne Nutzen verfaule. Man kann das Unkraut lieber vorher vermittelst eines eisernen Rechens hervor krahen lassen, und auf solche Art den Acker davon befreien. Zum Brachen überhaupt ist der Sonnenschein zuträglicher, als Regenwetter; denn durch die immer zunehmende Hitze der Sonnenstrahlen verdorren die hervor gewachsenen Wurzeln des Unkrautes geschwinder, da sie hingegen von dem Regen neue Säfte bekommen, sich aufs neue zu bewurzeln.

2. In diesem und dem folgenden Monate ist die beste Zeit, das Gemenge von Erbsen, Wicken, Gerste und Hafer unter einander zu säen. Man schneidet dasselbe, so bald es abgeblühet hat, ab, und gibt es, wenn es noch grün ist, dem Rindviehe, vornehmlich aber den Pferden. Eben um diese Zeit kann man auch das Wickengemenge, nämlich Hafer und Wicken, unter einander säen, welches ebenfalls ein vortreffliches Futter für die Pferde und Melkkühe abgibt, sowohl wenn es nach der Blüthe grün abgeschnitten verfüttert wird, als auch wenn man es nach seiner Reife klein schneidet, und im Winter unter das andere Futter mischet. Zu eben diesem Gebrauch kann man auch die über den Weizen hervorstehenden Rocken, Salme oben wegschneiden, wenn man auf den Weizenäckern reinen Weizen und keinen Mischling einärnen will.

3. Zu Anfange dieses M. säet man auch noch Hirse, Seidekorn und Hanf. Den spätern Lein, welcher um Johannis bey schönem Wetter gesät wird, hält man für besser, als die vorigen Saaten. Auch glaubt man, daß er viel eher verblühe, wenn er des Vormittags in die Erde gebracht wird, als wenn man ihn

ihn des Nachmittags säet. Den frühen Flachs muß man mit großem Fleiße gäten, und dabey sorgfältig auf die so genannte Seide Achtung geben; denn diese Art von Unkraut verursachet bey der Bearbeitung desselben Hinderniß.

4. Wenn das Erdreich zuvor durch einen Regen etwas Feuchtigkeith erhalten hat, kann man nun auch die Kraut- und Kohlpflanzen stecken; dieselben müssen sodann um Johannis zum ersten Mahl umgehacket, gehäufelt, und vom Unkraute gereinigt werden, damit sie sich gehörig bewurzeln und in die Häupter wachsen können.

5. Die weißen oder Brach-Rüben werden jetzt im abnehmenden Monde gesät. Einige thun solches im neuen Lichte; doch kommt hierbei mehr auf die Beschaffenheit der Witterung an, und daß man sonst Zeit dazu habe. Wenn sie gerathen sollen, muß man sie fleißig gäten. Dieses muß auch auf den Weizenäckern geschehen. Denn wenn das Unkraut reif wird, fällt der Same entweder auf dem Felde schon aus, oder er kommt nach dem Dreschen und Fegen in den Mist, und mit diesem wieder auf den Acker, und dieser wird also niemals davon befreiet werden. Die Disteln zwischen den Sommerfrüchten kann man mit dem Distelseisen (s. Th. IX, S. 336, f.) nebst der Wurzel abstechen, und sie durch die hinten nachkommenden Ausgäster sammeln lassen, damit man dieselben nebst andern Unkraute dem Rind- und Schwein Viehe vorwerfen könne. Das Schaftgras oder Zinnkraut ist, wenn es sich einmahl in einem Acker eingenistet hat, schwer zu vertilgen; man kann es zwar mit der Ege oder dem eisernen Rechen merklich vermindern, noch besser aber kann man es dadurch ausrotten, wenn man Schweine auf dergleichen frisch gepflügte Felder treibt; denn diese wühlen die Wurzeln desselben besser aus, als es durch Gäten geschehen kann.

6. Um Johannis schneidet man schon die Wintergerste. Es ist ihr dieses zuträglicher, als das Hauen. Sie darf nicht allzu reif und überständig werden, sonst bricht sie in den Halmen ein, und es bleibt wohl die Hälfte der Aehren auf dem Acker liegen. Wenn sie 2 bis 3 Tage auf dem Acker gelegen hat, muß sie aufgebunden, gemandelt und eingeführt werden.

7. Auf den Wiesen kann man nun den Rummel sammeln, ihn auf Tücher breiten, und, wenn er auszufallen anfängt, vollends ausklopfen. Denn es ist eben nicht notwendig, daß er auf der Wiese reif werde, und man mit dem Abmähen des Grases so lange warte, sondern es ist genug, wenn die Körner ihre gehörige Größe haben; und sie werden von selbst reif, wenn man ihn zu Hause auf einen trocknen Boden in Hausen leget.

8. Wenn das Wetter gegen das Ende d. M. trocken und warm ist, muß man die zweymähdigen Wiesen, Stück vor Stück abmähen, damit man alles wohl einbringe. Das grobe und langstängelige Gras muß man zuerst wegmähen, damit es nicht zu hart werde. Auch müssen die wässerigen und feuchten Wiesen vor den andern abgemähet werden, weil sonst ein Platzregen, deren es öfters zu Ende d. M. gibt, dieselben überschwemmen und unsauber machen könnte. Wenn das Gras gehauen ist, muß man es wohl auseinander streuen und umwenden, damit es nach und nach abtrockne. Dieses Trocknen muß aber nicht jähling geschehen, sonst bekommen die Stängel und Rippen auswendig eine harte Rinde, und die wässerigen Theile bleiben inwendig verschlossen, wodurch das Heu alsdann in den Scheunen gern zu schimmeln, oder gar in eine Hitze und Gährung zu gerathen anfängt, welche es ganz und gar verderben könnte, wenn man ihm nicht durch Lüften und Umwenden zu Hülfe kommt.

Nach

Nach dem Trocknen muß das Heu eine stahlgrüne Farbe haben, und, wenn man darein greift, rauhschen; alsdann kann es sicher eingefahren werden. Fällt nach der Heuärnde sehr heißes und trocknes Wetter ein, so müssen die abgemäheten Wiesen fleißig gewässert werden.

9. Die Absonderung der Heusorten für die verschiedenen Arten von Vieh, kann schon vor dem Einführen, auf den Wiesen noch geschehen. Das auf feuchtem Boden gewachsene, und mit vielen Riethen und andern sauern Grasarten vermischte kann man für die Pferde bestimmen; das starkstängelige und blätterreiche für die Zugochsen; und dasjenige, welches an erhabenen und trocknen Orten gewachsen ist, und man gemeiniglich süßes Heu nennt, für die Schafe. Den Kühen und Kälbern gibt man gemeiniglich das Grummel von solchen Wiesen, welche eine feuchte Lage haben.

10. Wenn die Wiesen allenfalls vor dem Heumachen durch Austretung der Flüsse überschwemmet worden sind, und kein nachfolgender anhaltender Regen den Schlamm wieder abgespült hat, muß man dergleichen Heu, nach dem Trocknen, an einem freyen Platze, aber nicht in einer Scheune, dreschen, damit es dadurch von dem Staube gereinigt werde, denn sonst entstehen unter dem Horn- und Schafviehe gern allerley Krankheiten, und die Pferde entgehen gar selten dem Dampfe.

11. Das gut gedörrte Heu ladet man gern zu beyden Seiten der Scheunentenne in die so genannten Poren ab, nachdem dieselben vorher mit Stroh und Erlenslaub bedeckt worden sind. Bey dem Einführen der Früchte schlägt man sowohl das Winter- als auch Sommergetreide auf dasselbe, so ist solches vor den Mäusen sicher; und wenn ja Körner ausfallen,

3 ff 2

len,

len, bleiben sie in dem Heu, und kommen doch dem Viehe zu gute.

12. Gegen das Ende d. M. wird das Geröhricht und der Schilf in den Teichen und Gräben, eine gute viertel Elle tief unter dem Wasser mit der Sense ausgehauen; man muß aber vorher die Teiche etwas ablassen. Dieses Ausgehauene kann man alsdann in die Miststätten streuen.

13. Die Mülhwehre und Dämme können nun bey seichtem Wasser ausgebessert, oder von neuem gebauet werden.

14. Es ist nun hohe Zeit, die Tobakspflanzen in das Feld zu versetzen, wenn man dieses bisher, aus Furcht vor den Nachtreisen, noch nicht hat vornehmen können. Nach 8 oder 10 Tagen müssen solche Felder wieder besichtigt, und die leeren Plätze mit frischen Pflanzen besetzt werden. Nach Verlauf abermahliger 8 Tage, kann man das Erdreich um die Pflanzen mit leichten scharfen Hauen auflöckern und vom Unkraute reinigen, gegen das Ende des Monats aber anhäufen.

15. Jetzt kann auch der türkische Weizen in die Erde geleyet werden, wenn dieses nicht schon im vorigen M. geschehen ist.

16. Man muß jetzt die Scheunen und Böden von allem Unrathe und Geniste reinigen, die Mäuselöcher mit zerstoßenen Glasscherben verstopfen, und die untern Böden mit frischem Stroh recht dick belegen, und gedörrtes Erlenslaub darüber streuen, so wird dadurch die Feuchtigkeit von dem Heue sowohl, als auch von dem Getreide, abgehalten, welche sich sonst darin ziehen würde, wenn diese Böden nicht gedielet oder gepflastert sind.

VII. Verrichtungen, welche in Wein- und Hopfens Bergen und Gärten geschehen müssen.

1. In den Weinbergen ist die erste Arbeit, daß man, nach der im vor. M. geschehenen Breche, das Weinholz mit Stroh an die Stäbe glatt anbinde. Diese Arbeit heißt die erste Heste, und erfordert die meiste Zeit unter allen, wenn sie gehörig besorget werden soll; denn das dazu benötigte Stroh muß vorher im Wasser wohl geweicht werden. Man darf auch die Schossen nicht zu grob auf einmahl, sondern muß sie sacht aufheben, und auch keine Blätter mit in das Band bringen; denn dieses würde nicht allein einen Uebelstand an dem Stocke verursachen, sondern ihm auch schädlich seyn, weil alsdann das Holz nicht so gut reifet, und zuweilen die Augen gar verderben.

In Gärten müssen nun gleichfalls die frey stehenden Weinreben an die Spaliere fest gemacht, die Seitenschossen und schwachen Reben aber ganz weggenommen werden, so bekommt die Frucht desto mehr Sonne und Luft zu ihrem Wachsthum. Wenn man dieses nicht bey Zeiten vornimmt, sondern die Reben zu lange hängen und sich unter einander verwickeln lassen, kommt hernach öfters bey dem Anbinden die untere Seite der Blätter aufwärts zu stehen; dadurch wird die Frucht in ihrem Reifwerden zurück gehalten, und das Holz weich und markig, daß es im folgenden Jahre selten Früchte trägt.

Hiernächst muß in den Weingärten auch das Gäten, oder die so genannte Kraute, vorgenommen werden, damit gleich nachher die zweyte Hacke kurz vor der Blüthe geschehen könne; denn in der Blüthe darf man nicht hacken, weil dieselbe dadurch gar leicht abgestoßen werden könnte. Bey diesem Gäten muß man nicht allein den Garten von dem Unkraute reinigen, sondern auch die Weinstöcke selbst von den sich zwischen

dem Hirne und den Wurzeln ansehnenden überflüssigen Schößlingen befrenen, welche demselben eben so schädlich sind, als den Bäumen die Wasserschoffen; denn sie entkräften die Stöcke, und richten sie endlich ganz zu Grunde.

2. Nach Pfingsten müssen die Hopfengärten umgehacket, oben die überflüssigen Blätter abgebrochen, und der Hopfen an die Stangen gebunden werden. In sehr trockenem Boden könnte es auch nicht schaden, jedem Stocke eine Gießkanne voll Wasser zu geben.

VIII. Verrichtungen in Wäldern, Försten und Holzungen.

In Ansehung des Waldes, muß man 1. verbieten, die Baumrinden abzuschälen, um Erdbeerskörbe daraus zu machen; denn die Bäume verderben dadurch gar leicht. Eben so wenig muß man um diese Zeit das Pechhauen erlauben.

2. Man muß kein Vieh in diejenigen Plätze treiben lassen, wo das Wildbret seinen Stand hat.

Insonderheit hat ein Förster zu beobachten, daß er 1. den Samen vom Leinbaume einsammeln, und gelegentlich wieder aussäen lasse.

2. Muß er auch noch immer das Mayenstehlen sorgfältig zu verhindern trachten. Denn ob gleich der Verlust des Holzes hierben sehr geringe ist, so ist doch der Schade sehr beträchtlich, welcher den Laubhölzern dadurch verursacht wird, weil die Birkenstöcke, von welchen um diese Zeit die Mayenbäume abgehauen werden, absterben. Siehe auch Th. V, S. 366, f.

3. Darf er auch nicht zulassen, daß man mit der Sichel oder Sense in den Wäldern grasen. Man darf wohl bey feuchtem und regenhaften Wetter den im Herbst oder auch im März gesäeten Holzsaamen zum ersten Mal gären, damit die jungen Baumpflanzen

zu Luft bekommen, es muß aber diese Arbeit von verständigen Leuten geschehen, welchen die verschiedenen Baumpflanzen hinlänglich bekannt sind, und keinesweges von Kindern, damit nicht die jungen Bäumchen zugleich mit dem Unkraute ausgerissen werden. Bey trockenem Wetter aber muß man dieses Gären unterlassen; denn alsdann ist den jungen Bäumchen der Schatten des Unkrautes gegen die Sonnenstrahlen zu träglich.

4. Muß ein Förster auf die in den Waldungen hütenden Viehhirten und Schäfer fleißig Acht haben, daß sie, insonderheit die letztern, nicht das Laub von den Weißbüchen, Erlen, Rüstern, oder Birken, als ein gutes Futter für die Schafe abstreifen, oder in dieser Absicht gar die Aeste solcher Bäume abhauen.

5. Muß er auch das Beschädigen des Birkenasaamens durch die kleinen Käfer nach Möglichkeit verhindern, auch

6. die sowohl in diesem als auch folgenden Mon. hervor kommende Lindenblüthe fleißig beobachten.

7. Muß er den etwa durch Mehltau verursachten Brand des jungen Holzes wieder zu verbessern suchen. Wenn ein solches Unglück einen ganzen District des gesäeten jungen Holzes gleich in den ersten Jahren trifft, ist das beste Mittel, ein solches Gehau bey der nächsten Saat wieder frisch zu besäen. Wären aber dadurch nur hin und wieder Blößen verursacht worden, so muß er solche abgestandene einzelne Bäumchen entweder durch Nachstreuerung frischen Samens, oder noch besser durch Nachpflanzung junger Bäume, welche mit den übrigen von dieser Saat in gleicher Höhe sind, wieder ersetzen. Diese Art ist deswegen vorzüglicher, weil dabey die nachgesetzten Bäumchen durch die schon erwachsenen nicht so sehr unterdrückt und am Wachstume verhindert werden, wie bey dem Nachstreuen des Samens zu befürchten ist.

8. Wenn an Bergen durch Wettergüsse oder Plazregen, Lücken in den besäeten Gehäuen verursacht worden wären, muß ein aufmerksamer Förster dieselben sogleich, auch wohl zu wiederholten Mahlen, durch Einstreuung neues Samens wieder ergänzen. Endlich muß er auch

9. mit dem Ausklingeln der gesammelten Zapfen, nach Beschaffenheit des Vorrathes derselben, fortfahren.

IX. In Ansehung der Viehzucht,

muß man 1. den Stier zu denjenigen Kühen lassen, welche bisher nicht gerindert haben.

2. Für das Melkvieh fleißig grasen lassen, dabey aber verhüten, daß an den Rändern der Wiesen kein Schade geschehe. Mit Vorwerfen des fetten Klees und der geilen Dickwurzelblätter muß man nicht allzu freigebig seyn, hauptsächlich wenn das Vieh von einer mageren Weide kommt, denn es überfrisst sich alsdann leicht. Die Kühe sollten auch des Tages wenigstens vier Mahl getränkt werden, nämlich des Morgens vor dem Austreiben, des Mittags bey der Heimkunft, und so auch vor und nach dem Austreiben des Nachmittags, so würden sie unter Weges nicht so oft aus stinkenden Pfützen zu saufen Lust bekommen, wodurch sie sich öfters Krankheiten zuziehen. Wären aber die Triften zu weit abgelegen, als daß man das Vieh zu Mittage nach Hause treiben könnte, so sollten die Hirten sich bemühen, schattige Plätze ausfindig zu machen, wo auch in der Nähe Wasser anzutreffen wäre, damit das Vieh daselbst wiederkäuen und ausruhen könne.

3. Weil das Zugvieh von dem neuen Futter sehr matt wird, muß man, in Ansehung der Zugochsen, sehr vorsichtig damit seyn, und ihnen wenigstens in der Frühe noch ferner Heu vorlegen.

4. Man

4. Man kann auch mit dem Schaffscheren ferner fortfahren, und diesen Thieren bey trockenem Wetter in gegenwärtigem und folgendem Monate die gewöhnliche Salzleck geben, welche aus zerstoßenem und mit Wachholderbeeren vermischten Salze bestehen muß. Man muß dieselben auch des Morgens nicht allzu früh austreiben, sondern vorher den Thau vergehen lassen, und bey großer Hitze dieselben des Abends zeitig einstreiben. Es ist ihnen auch schädlich, wenn sie an sehr sumpfigen Orten gehütet werden. Obige Anmerkung in Ansehung eines bequemen Platzes zum Tränken und Ausruhen, findet auch bey den Schafen Statt.

Bei dem Scheren der Schafe ist noch anzumerken, daß das vorhergehende Waschen derselben an einem schönen und warmen Tage vorgenommen werden muß, und man nachher die Schafe an keine solche Orte mehr treiben darf, wo sie die Wolle wieder schmutzig und staubig machen können. Bey Tage muß man sie auf einem trocknen Grasboden, des Nachts aber in Ställen auf genugsamer Streu halten. Das Scheren selbst muß mit Geschicklichkeit geschehen, und die Schafe dabey nicht halb geschunden werden, sonst werden sie hernach im freyen Felde von dem Ungeziefer, welches sich vom Blute der Thiere nährt, oft bis zum Umfallen gemartert. Bey der Schur selbst könnte man sich den größten Vortheil zuwege bringen, wenn man die verschiedenen Arten der Wolle sofort von einander absonderte; denn auch die feinsten Schafe tragen dreyerley Wolle; die feinste ist zu beyden Seiten des Bauches, die mittelmäßige am Rücken, Halse und Brust, und die geringste an den Schenkeln und vordern Bauchblättern.

5. An denen Orten, wo den Schäfern die Schafmilch nicht verpachtet ist, fängt man erst nach Pfingsten an, zu melken.

§§ 5

6. Man

6. Man muß jezt auch unter den Schafen Murrung halten, und die geringen Lämmer, Märſchafe und Märzhammel, überhaupt alles, was zur Zucht nicht mehr taugt, verkaufen, oder zum Schlachten aufheben; ſie müſſen aber unterdeſſen beſonders gehütet werden.

7. Um dieſe Zeit kann man die Stähre oder Schafböcke zu den Schafen laſſen, um gegen Weihnachten junge Lämmer zu haben. Auf einen Stähr rechnet man 15 Mutterſchafe. Hat man aber zu viel Stähre, ſo kann man diejenigen, welche ſich gut mäſten, um dieſe Zeit noch ſchneiden.

8. Weil die Schweine zu jeztiger Zeit allerley Ungeziefer mit dem Graſe verſchlucken, kann man ihnen Angelik und Entian eingeben, und Alant, Knoblauch, Meißerwurz, Eberwurz, mit dem Kraute, Liebſtöckel, Sauwurz, Peſtilenzwurz, und Lungenwurz, in das Getränk legen. In allzu großer Hitze darf man ſie nicht austreiben, denn ſie ſaufen ſonſt das kalte Waſſer allzu häufig, und werden davon krank. In Ställen kann man ihnen bey großer Hitze, friſche Erde und Sand zur Abkühlung unterſtreuen.

9. Man hat ſich jezt auch ſchon um das Winterfuttermittel zu bekümmern. Man kann, in dieſer Abſicht, aus dem überflüſſigen Graſe Heu und Brummet machen, da es ja um dieſe Zeit in den Weinbergen, Gärten, und zwiſchen den Sommerfrüchten, Unkraut in Menge gibt, wovon man das beſte unter die Futterkräuter für das Melkvieh miſchen, das ſchlechtere aber den Schweinen vorwerfen kann. Ingleichen kann man junge Zweige von Erlen, Saßweiden, Rüſtern, Weißbüchen, Haſelſtauden, und andern Geſträuche, abſchneiden, ſie in kleine Bündel oder Wellen locker zuſammen binden, und auf Zaunpfähle zum Trocknen ſtecken.

X. Bey

X. Bey der Pferdezuht inſonderheit,

verurſachet um jeztige Zeit das neue Futter vorzüglich Schaden, indem die Zugpferde mehr, als anderes Vieh, davon matt werden. Ein ſorgfältiger Haus- und Landwirth hat alſo 1. in dieſem Stücke die gehörige Vorſicht zu gebrauchen; und es wäre zu wünſchen, daß ein Jeder bis nach Michaelis mit altem Heu und Stroh verſehen wäre; denn um dieſe Zeit haben die Pferde nicht mehr ſo viele Arbeit zu verrichten, und können ſolglich das neue Futter beſſer vertragen.

2. Müſſen die Ackerpferde beſonders 3 bis 4 Wochen vor der Aerde wohl gewartet werden, damit ſie die zur Feldarbeit nöthige Munterkeit und Stärke bekommen.

3. Soll man die Pferde bey heißer Witterung nicht allzu ſcharf treiben, und in der größten Hitze zu Hauſe laſſen.

4. Müſſen ſie niemals viel auf einmahl, ſondern lieber öfter getränkt werden. Dabey iſt noch zu beobachten, daß das Waſſer bey warmen Wetter laulicher ſeyn muß, als bey kühlen.

5. Diejenigen Pferde, welche man auf die Weide gehen läſſet, muß man in der Kühle des Morgens austreiben, und noch vor der Mittagshitze wieder nach Hauſe treiben.

6. Die Füllen pflegt man um dieſe Zeit im zunehmenden Monde, niemals aber im Neumonde, zu entwöhnen. In Stutereien werden ſie gemeinlich 3 Tage vor dem Vollmonde 24 Stunden lang nicht zu ihrer Mutter gelaffen; darauf läſſet man ſie noch ein Mahl genug an ihnen trinken, und bringt ſie alsdann in den Fohlenſtall.

XI. In Abſicht auf das Federvieh, kann man 1. den Lühnern, bey welchen ſich gemeinlich um dieſe Jahreszeit Krankheiten einfinden, ein-

nen

nen guten Theil Noß-Ameisen vorschütten; davon purgieren sie, und erhohlen sich bald wieder. Den kleinen Hühnern kann man jetzt Knoblauch, den Truthühnern aber ein Pfefferkorn geben, und ihnen den Kopf mit Brantwein bestreichen, um den Pöpps zu verhüten. Noch besser aber kann dieser gefährlichen Krankheit vorgebeugt werden, wenn man ihnen das Wasser zum Trinken des Tages etliche Mal mit frischem verwechselt; denn nichts trägt mehr zu derselben bey, als wenn das Federvieh aus Durst genöthigt ist, das von der Sonne erwärmte Wasser zu trinken. Siehe auch Th. XXVI, S. 227, fgg.

2. Weil die in d. M. ausgebrüteten Hühner dieser Krankheit sehr unterworfen sind, nimmt man sie nicht zur Zucht, sondern verkauft sie, oder verpeiset sie jung. Ueberhaupt hat dasjenige Federvieh keine gute Art zum wachsen, und stirbt gern jung weg, welches in der Hohlunderblüthe ausgebrütet wird. Das von der ersten Brut aber zur Zucht ausgesuchte junge Geflügel muß nun von dem andern abgesondert und mit größerer Sorgfalt gewartet werden, damit es stark und dauerhaft werde, und den folgenden Winter besser überstehen könne.

3. Die Rosenblätter sind den jungen Hühnern, vornehmlich den indianischen, und den jungen Gänzen sehr schädlich, denn sie sterben, wenn sie zu viel davon fressen.

4. Man kann bis gegen Jacobi die jungen Hähne kappen; es muß dieses aber von geübten Personen geschehen, deren Finger nicht allzu stark sind, um die Geißen geschickt herausziehen zu können, sonst kommen die Kapaunen entweder gar um, oder bleiben nach überstandenen Schmerzen doch Hähne; und diejenigen, welche einen Kapaun auf den Tisch zu bekommen glauben, finden an dessen Statt bloß einen alten Hahn. Bis der Schnitt geheilt ist, welches längstens inner-

halb

halb 8 Tagen geschieht, muß man die jungen Patienten in einer Kammer allein lassen, und sie mit keiner harten Körnerfrucht, sondern mit einem Teige von geschrotener Gerste füttern, so bleiben sie nicht nur gesund, sondern die Heilung des Schnittes wird auch dadurch befördert.

5. Nach Johannis muß man keine Taube mehr fliegen lassen, weil sie zu schwach bleiben, und sich daher der Stofsvogel nicht leicht erwehren können.

6. In der Mitte d. M. werden die Gänse berupft, und zwar geschieht dieses jetzt an einigen Orten schon zum dritten Mal. Den jungen Gänzen muß man früh morgens, ehe sie auf die Weide getrieben werden, etwas mit Salz bestreuten Hafer geben, und ihnen des Abends, wenn sie nach Hause gekommen sind, ebenfalls dergleichen oder anderes trocknes Futter vorwerfen; denn sie bleiben gern klein und werden nicht stark, wenn sie bloß Gras fressen. Diejenigen, welche um diese Zeit in dem Kiel- und Federnschieben begriffen sind, würden auch ihre Kräfte durch das bloße Gras nicht genug ersetzen, welche dadurch sehr geschwächt werden, daß ein großer Theil ihres Blutes sich in die neuen Federn zieht.

7. Wenn in d. M. allzu nasses Wetter ist, oder die kleinen Mücken und Schnaken den jungen Gänzen in die Ohren kriechen, fallen sie gar leicht dahin. Dem letztern Uebel kann am besten abgeholfen werden, wenn man ihnen die Ohren mit Lein- oder Baumöhl schmiert; denn alsdann bleibt dieses Ungeziefer am Rande kleben, und kann sie durch sein Beißen nicht so sehr abmatten. Die Regenwürmer sind den Gänzen ebenfalls schädlich, und bringen ihnen zuweilen gar den Tod, ungeachtet sie dieselben begierig fressen: man muß daher die jungen Gänze nicht vor 7 Uhr austreiben, bis sich nämlich diese Würmer wieder in die Erde verkrochen haben.

XII. Bey

XII. Bey der Bienenzucht,

muß man 1. die Fluglöcher an den Beuten groß machen, damit die Schwärme Platz zum Auszug bekommen; denn dieser Monath ist der rechte Schwärmmonath, und sie fangen damit um Pfingsten an. Man hat daher täglich von 8 Uhr des Morgens an, bis nachmittags um 4 Uhr, fleißig Achtung zu geben, daß kein Schwarm ohne Abschied davon ziehe. Es gibt zwar gewisse Kennzeichen des bald erfolgenden Schwärmens; unter andern ist dieses eins davon, daß man des Abends kurz vor der Dämmerung, wenn man die Ohren an die Stöcke hält, einen sausenenden Laut hört, als wenn sie zum Abzug bliesen, unter welchem sich die hellere Stimme der Königin deutlich unterscheiden läßt; so lange man aber diese nicht hört, hat es auch wegen des Schwärmens noch keine Gefahr. Sie legen sich auch einige Zeit vor dem Schwärmen häufiger um die Fluglöcher, und kriechen sehr ämfig aus und ein, als wenn sie sich zur Reise anschickten. Dieser Kennzeichen ungeachtet geschieht es aber doch zuweilen, daß der Schwarm noch keine Lust zum Ausfliegen bezeigt; und in diesem Falle muß man alle Löcher des Korbes wohl vermachen, damit keine Lust darein komme, so wird die Wärme den Schwarm in kurzer Zeit zum Ausfliegen nöthigen.

2. Hat man nun sichere Merkmale, daß ein Stock bald schwärmen werde, so muß man nebst oben empfohlener genauer Beobachtung desselben, auch Handsprüßen und Wasser, nebst den neuen Körben in Bereitschaft halten, in welchen die jungen Schwärme sich anbauen sollen. Letztere müssen, in dieser Absicht, inwendig wohl gereinigt, und mit Melisse, Thymian und Quendelfraut ausgerieben werden, damit die Bienen mit desto größerer Lust darin bleiben. Schwärmt nun der neue Stock wirklich, und hat man bemerkt, auf

auf welche Seite er seinen Flug richten werde, so muß man auf einige Klastern weit voraus mit den Handsprüßen in die Luft sprühen, damit ihnen der feine Duft und Geruch davon entgegen komme, und sie dadurch, in Vermuthung eines Regens, bewogen werden, sich an einen nahen Baum oder andern Ort zu setzen, wo sie sodann nach der gewöhnlichen Art eingefasset werden können.

3. Um diese Zeit müssen alle Bienenstöcke auch auswendig von allem Spinnengewebe und Ungeziefer gesäubert werden, damit die jungen Bienen am ersten nicht leicht hängen bleiben, noch beunruhiget werden.

4. In der Gegend, wo die Bienenstöcke stehen, muß man das Gras nicht sehr hoch wachsen lassen; sonst werden die Bienen, wenn sie mit ihrer schweren Ladung etwa darein fallen, öfters den Fröschen und Kröten zur Beute.

5 Weil in d. u. folg. M. die Hitze am größten ist, muß man den Bienenkörben durch Breter, oder auf andere Art, Schatten verschaffen, zumahl wenn sie an solchen Orten stehen, welche die Sonne den ganzen Tag über bescheinen kann, weil sonst das Gewirk (Noß) durch die große Hitze los werden, und die Bienen nebst dem gehesten Nutzen zu Grunde gehen möchten.

XIII. In Ansehung der Sischerey,

kann man nun 1. am besten mit dem rothen Käserchen angeln, auch gegen den Vollmond Krebse fangen.

2. Müssen um diese Zeit die Abfall- und Abfallgräben, Dämme, Rechen, Gluder und Ständer der Teiche in gutem Stande seyn, damit das überflüssige Wasser gehörig abschließen, und an den Teichen keinen Schaden thun könne; denn um Johannis läuft dasselbe öfters durch die starken Regengüsse sehr an.

3. Hin

3. Hingegen müssen an solchen Teichen, welche keinen starken Zufluß haben, und im Sommer leicht austrocknen, die Wassergräben und Einflüsse geöffnet, und alles auf die Seite geschafft werden, was den Zugang des Wassers verhindern, oder verursachen könnte, daß die nußbare Feld-Weile anderswohin fließe, welche sonst bey entstehenden Regengüssen den Teichen zu Nutzen käme.

4. Weil in d. M. das Gras nicht allein stark wächst, sondern auch bald reift, zumahl wenn der vorhergegangene Winter nicht sonderlich kalt gewesen ist, so muß man dasselbe um Johannis zum ersten Mahl abmähen, damit die Teiche durch das häufige Ausfallen des Grassamens nicht allzu sehr davon angefüllt werden und verwildern. Wenn dieses Gras auch sonst zu nichts tauglich wäre, kann man es doch zum Unterstreuen gebrauchen, oder den Dünger damit vermehren; vieles aber davon ist so beschaffen, daß man es gar wohl unter Stroh und Häckerling schneiden und für die Pferde unter den Hafer verfüttern kann. Das niedrige und schilfige Teichgras kann man auch mit geringen Kosten so zubereiten, daß die Zugochsen dasselbe noch lieber fressen, als das Wiesen gras; man darf nur, wenn man es zu Hause auf den Boden abgeladen hat, zwischen jede 3 bis 4 Schuh hohe Lage eine tüchtige Portion klein zerstoßenes Stein- oder auch gemeines Salz streuen, so wird solches durch das Schwitzen des Heues schmelzen, und dasselbe durch sein Eindringen zu einem angenehmen und gesunden Futter für die Ochsen machen. Es halten sich aber um diese Zeit die Fische gern im Grase auf; man muß daher vor dem Abmähen mit Störstangen oder Fischtrampen in das Wasser schlagen, damit die Fische sich anderswohin begeben, und man keinen Schaden unter ihnen anrichte.

5. Wenn

5. Wenn solche Teiche, welche in Auen und freyen Feldern liegen, und also gar keinen Zufluß des Wassers haben, gleichwohl in Hoffnung eines künftigen Regens besetzt worden sind, nun aber bey trockenem Wetter ganz auszutrocknen in Gefahr sind, muß man dieselben, so bald das Wasser bis auf den dritten Theil abgenommen hat, ausfischen, und die Fische in andere Teiche versetzen, den leeren Teich aber, wenn er völlig ausgetrocknet ist, pflügen, und nach Beschaffenheit des Bodens besäen. Hat derselbe einen magern Boden, so kann man ihn vorher mit wohl verfaultem Mist, insonderheit mit kurzem Schaf-Mist düngen; wäre dieser aber allzu weit zu fahren, so darf man den Teich nur mit weißen Rüben besäen, und von diesen die größten im Herbst heraus ziehen, die andern aber in dem Wasser ersäuen und verfaulen lassen, so bekommen die Fische dadurch eine vortreffliche Nahrung, von welcher sie sowohl am Fette, als auch Fleische, sehr zunehmen.

6. Zu jehiger Zeit muß man kein Vieh an den besetzten Teichen hüten lassen, weil dadurch die Fische von dem Rande weggeschreyet und in die Tiefe getrieben werden, wo sie aber keine Nahrung finden, und folglich verderben. Man hat auch Acht zu geben, daß keine Fische gegen das Wasser hinauf ausgehen, und von Hirten oder andern Leuten weggefangen werden.

7. In d. M. streichen unter andern Fischen, die Karpfen, Karauschen, Schleihen, Weißfische und Rothaugen.

XIV. Bey der Jägerey, und dem Weidwerke, eräugnet sich in dem jehigen und folgenden Monate nichts sonderliches; es bringt auch wenig ein. Denn, ob man gleich Wachtele und Kressler (Wachtelekönige) mit den Stecknetzen fängt, so hat man doch mehr Schaden, als Vortheil, davon. Indessen kann man doch

Oct. Enc. XXXI Th.

Ggg

aller:

allerley Beschäftigungen vornehmen. Denn 1. zwischen Johannis und Jacobi maßen sich die wilden Gänse und Rentzen, und man kann sie im Geröhricht der Teiche und Seen mit Netzen fangen.

2. Man kann junge wilde Tauben aus den Nestern nehmen, wenn sie bald flück sind, und sie mit Weizen, Erbsen, oder Hirse, aufziehen, auch in einem besondern Gemache frey herum fliegen lassen: so kann man dieselben im August entweder auf die Tenne oder auf die Pürsch brauchen.

3. Man kann jetzt auch junge Käuzlein zum Vorgefang ausnehmen. Die alten verändern ihre Nester nie, wenn man ihnen nur ein einziges darin läßt. Auch kann man junge Mistel, Drosseln und Amseln aus den Nestern nehmen, und in einem reinen Zimmer aufziehen; sie müssen auch überhaupt sehr reinlich gehalten werden. Die jungen Vögel, welche noch nicht viel Federn haben, sind leichter aufzubringen, als die schon erwachsenen; denn sie sperren die Schnäbel williger auf, und sind auch gelehriger. So bald sie allein fressen können, gewöhnet man sie an die Vogelbauer, welche man an Kühle, aber doch trockne Orte, oder auch in das Finstere, setzt; man muß sie aber fleißig füttern und tränken, auch sehr reinlich halten, insonderheit wenn man sie im Finstern hält; denn dieses macht sie im Anfange sehr traurig.

4. Man kann auch um diese Zeit sehr leicht junge Nachtigallen fangen; denn die Alten verrathen ihr Nest selbst durch ihr Geschrey, welches sie aus Eifer für ihre Jungen machen, und die jungen Vögel selbst verlassen das Nest allemahl etliche Tage eher, als sie im Stande sind zu fliegen, und bleiben unter dieser Zeit auf niedern Zweigen, oder wohl gar auf der Erde, sitzen. Die hellen und weißfarbigen sind die Hähne, die braunen und dunkelfarbigen aber die Weibchen;
da.

daher hat man hauptsächlich jene aufzusuchen, und mit Ameiseneyern aufzuäßen.

5. Den Meisen kann man nach Johannis, oder so bald die Jungen abgeflogen sind, mit Kloben nachstellen, auch Stahre fangen, und Leimrutthen für allerley andere Waldvögel stecken.

6. Es ist jetzt auch Zeit die Vogelherde auszurupfen und zurecht zu machen.

7. Man muß die einheimischen und wilden Kargen von den Feldern wegschießen und verjagen, weil sie daselbst nur dem jungen Geflügel nachstellen.

8. Die Fasanenwärter müssen fleißig Achtung geben, wo die Fasane ihre Junge ausbrüten, und ihnen öfters Rauch machen.

XV. Was die häuslichen Geschäfte betrifft,

muß man nun 1. die Scheunen und Tennen, ingleichem die Stuböden zurecht machen, sie von allem Staube und Mist reinigen, und ungefähr 8 Tage offen stehen lassen; alsdann kann man Erlenlaub und reines Stroh darein streuen. Das erste soll wieder die Mäuse sehr gut seyn.

2. Man muß das liegende Korn wenigstens zwey Mahl die Woche über umschlagen, und die Fenster der Getreideböden, welche aber mit eisernen Drahtgittern verwahrt seyn müssen, des Nachts bey kühlen Winden öffnen; die Kellerlöcher und Thüren aber müssen vor der Hitze sorgfältig verschlossen bleiben, und dürfen nur die Lustlöcher, besonders die gegen Norden, bey trockenem Wetter des Nachts auf kurze Zeit geöffnet werden.

3. Zu der Zeit aber, wenn der Wein am Stocke blühet, muß man sorgfältigst verhüten, daß keine Luft in die Keller oder gar in die Fässer dringe; denn man sagt im Sprichworte, daß er um dieselbe Zeit auch im Keller blühe. Er gähret nämlich auf
Egg 2 neue,

neue, und verändert sich sowohl an Farbe als Geschmack; insonderheit geschieht dieses an den besten und köstlichen Weinen; wenn aber die Weinblüthe vorbey ist, hört auch dieses Gähren wieder auf.

4. Man muß, ehe die große Hitze einfällt, einen hinlänglichen Vorrath von Butter und Käse fertig machen; denn die starke Hitze verursacht öfters, daß die Milch sauer wird und gerinnt, ehe noch die fetten Theile, woraus die Butter werden soll, sich von den andern absondern und in die Höhe begeben können. Doch trägt wohl die Unreinigkeit der Milchgeschirre das meiste dazu bey. Es müssen daher die hölzernen Geschirre zum öftern mit siedendem Wasser gefüllet, und dasselbe darin gelassen werden, bis es erkaltet ist; dadurch wird die Säure aus dem Holze gezogen, welche sich sonst der Milch mittheilte. Bey irdenen Geschirren aber ist das Anfüllen mit siedendem Wasser, oder auch das Ausleiden, nicht hinlänglich, sondern man muß sie nach demselben in einen Backofen schieben, so bald das Brod heraus ist, und so lange darin lassen, bis der Ofen erkaltet ist.

Bei dem Käsemachen, darf man den fetten Rahm nicht allzu genau von der Milch abschöpfen, sonst werden die Käse trocken und unschmackhaft. Die Masse der Käse muß man wohl salzen; dadurch bekommen sie nicht nur einen bessern Geschmack, sondern es verhindert auch das Ausbrüten der Würmer. Um die Fliegen und anderes Ungeziefer von den Käsen abzuhalten, müssen die Gitterkasten wohl mit Fliegengarnen überzogen seyn. Das Schimmeln der Käse zu verhindern, darf man dieselben nur mit zerlassnem Kühschmalze einige Mahl vermittelst eines Pinsels überstreichen.

5. In Ansehung des Brodes aber ist um diese Jahreszeit ein allzu großer Vorrath nicht rathsam, denn es verschimmelt leicht; welches aber dadurch verhindert

wer:

werden kann, wenn man etwas Salz unter den Teig knetet.

6. Das Lagerbier kann man nun zu schenken anfangen, wenn Mangel an Malze ist, außer dem aber muß man damit bis in den Julius oder August inne halten.

7. Um diese Zeit kann man auch allerley Essig ansetzen, auch Wasser von Cardobenedicten, Rosen, Fenchel etc. brennen; ingl. wälsche Nüsse einmachen, und Johannisbeeren zu Geleen einsieden, welche man hernach im Winter zu Backwerk oder andern Gerichten verbrauchen kann.

XVI. Bey der Küche,

können nun 1. die jungen Sühner verspeiset werden, wenn man dieselben nicht verkaufen will; denn zur Zucht sind sie nicht dauerhaft genug.

2. Man kann die kleinen Gurken, auch Kohlrunderknöpfchen, ehe sie noch auf blühen, jene in Essig allein, diese aber in Salz und Essig, wie Kapern, einmachen. Man macht auch Stachelbeeren und grüne Erbsen ein. Letztere werden zum Theil auch getrocknet; wiewohl, um der längern Dauer willen, das Einmachen der Erbsen bis zuletzt im Sommer später geschehen kann.

3. Um diese Jahreszeit sind überhaupt alle Salatskräuter sehr gesund, weil der Essig, mit dem sie an gemacht werden, bey jetziger Hitze eine angenehme Kühlung verschaffet.

4. Man kann auch seinen Tisch mit frischem Zugemüse und grünen Kraute zur Genüge besetzen. Um Johannis sind die ersten telower oder märkischen fleischen Rüben das Neue vom Jahre.

5. Da in diesem und den folgenden Mon. das frische Fleisch nicht immer gut zu haben ist, muß man

Egg 3.

seine

seine Zuflucht zum geböckelten und geräucherten nehmen.

In d. M. geht die hohe Jagd auf, aber die rechte Feiſtzeit der Hirsche ist eigentlich im August, vor der Brunst, da der Hirsch am meisten erfüllet, und also am feiſtesten ist; doch sind sie auch schon im Junius genießbar, ob sie gleich noch keine Körner zur Nahrung gehabt haben. Am delicatesten sind um diese Zeit die Wildkälber, welche gemeiniglich im May gesehet werden.

7. Die Obstfolge dieses Monathes enthält folgende Früchte:

- 1) Äpfel. In d. M. wird englischer Codling reif; sonst kann man auch von alten Äpfeln haben: graue und champagner Reinetten; rothe und weiße Stettiner; Sternapfel; Kranichapfel; Pomme durable un an; und Grunecke.
- 2) Birnen. Diesjährige hat man jetzt noch nicht; und von vorjährigen dauern keine bis hierher.
- 3) Steinobst: Kirschen, als: die frühe Maxkirſche; die doppelte; Duc Cherry; Folyserskirſche &c.
- 4) Beeren: Erdbeeren; Heidelbeeren; Johannis-Beeren; Stachelbeeren.
- 5) Rankenfrüchte: Melonen.

Wenn man das Tafelobst im besten Geschmacke haben will, muß man es des Morgens, ehe die Sonne den Thau abgetrocknet hat, abpflücken, und bis zum Gebrauch auf Laub oder Weinblättern an einen kühlen Ort hinsetzen. Die Melonen schmecken am besten, wenn sie wenigstens erst 4 Stunden nach dem Abnehmen gegessen werden.

XVII. In Ansehung der Witterung dieses Monathes,

hat man folgende Anmerkungen und Beobachtungen.

1. Wie

1. Wie es am Medardi: Tage (d. 8 Jun.) wittert, so soll es einen ganzen Monath, Andere sagen gar 40 Tage lang, zu wittern pflegen.

Wies wittert am Medardi: Tag,
So bleibs ein Monath lang darnach.

Eben dieses wird auch vom Johannis: Tage (d. 24 Jun.) gesagt.

2. Medard bringt keinen Frost mehr her,
Der dem Weinstock gefährlich war.

Unter unserm Klima wäre es eine außerordentliche Erscheinung, wenn um diese Zeit noch ein Frost einfiel, der den Früchten, insonderheit dem Weinstocke, Schaden zufügte.

3. Donnert es oft im Junius, so soll es einen trüben Sommer bedeuten.

4. Vor Johannis muß man um Regen bitten, nach Johannis kommt er von selbst.

Der Junius wird gemeiniglich für einen sehr trocknen Monath gehalten, und ist auch mehr trocken, als naß; doch scheint er insgemein trockener, als er ist. Denn wenn auch nur eine Woche ohne Regen vorüber geht, wird die Erde durch die hoch stehende Sonne, durch die langen Tage, und durch die Nordwinde dermaßen ausgedörret, daß daher ein großer Staub entsteht. Die kalten Tage verursachen die Nordwinde, welche in diesem Monathe noch die meiste Zeit wehen; sie sind aber doch in einem Jahre viel stärker, kälter und anhaltender, als in den andern; denn in manchen Jahren lassen sie fast gar nicht nach, in andern hingegen werden sie wenig bemerkt, und daher rührt die verschiedene Temperatur, oder die Kälte des Junius. Sie halten gemeiniglich ihre Zeit, daß sie etliche Stunden nach Sonnen-Aufgang zu wehen anfangen, gegen den Mittag zunehmen, und nachmittags am stärksten sind, mit Sonnen-Untergang aber sich wieder legen. Die trockne Zeit des Junius wird durch die fast be-

ständigen Nordwinde verursacht, welche allen Regen zurück halten, wiewohl sie die meiste Zeit in der Unterluft wehen. Man sieht dieses, wenn bey klarer Luft am südlichen oder westlichen Horizonte dicke Wolken aufsteigen, ob sie sich schon nicht nähern, sondern den ganzen Tag stehen bleiben. Denn dieses könnte nicht geschehen, wenn der Wind in der Oberluft nördlich wäre; weil die Wolken keine eigenthümliche Bewegung haben, sondern dem Zuge der Luft folgen, und also von selbst weder aufsteigen, noch bey Nordwind stehen bleiben könnten, sondern es muß in diesem Falle die obere Luft still seyn. Obgleich ferner der Nordwind im Sommer gemeinlich helles und trocknes Wetter verursacht, so findet man doch, daß bey langwierigem Regenwetter, welches sich über eine ganze Gegend zugleich erstreckt, und zuweilen einen ganzen Tag, auch wohl länger, währet, der Wind fast allemahl nördlich wird, und wenn auch im Anfange der Regen nebst dem Winde aus einer andern Gegend gekommen ist, so haben sich doch beyde bald nach Norden gewendet. Die Wolken ziehen dabey insgemein niedrig, und bewegen sich schnell, obgleich zuweilen der Wind in der untern Luft gar nicht stark ist.

Sonst wird auch der Nordwind noch auf eine andere Art eine Ursache des Regens, wenn er nämlich bey klarem Himmel wehet, und die Dünste, welche sich in der Luft hin und wieder zerstreut aufhalten, zusammen treibt, daß sie sich an einander hängen, und fallen müssen. Man erkennt dieses, wenn bey Nordwind der Himmel vormittags eine lebhafte blaue Farbe gezeigt hat, nachmittags aber gegen Süden, an der dem Winde entgegen gesetzten Seite, blässer und trüber zu werden anfängt, wo hernach Wolken entstehen, welche, wenn der Wind sich legt, den Himmel bedecken, und Regen bringen. Auch sieht man oft ein-

einzelne gebrochene Wolken aus Süden, oder Westen, mit dem Winde ziehen, welche gar keine Anzeigen zum Regen geben; so bald aber der Unterwind nördlich oder östlich wird, vergrößern sie sich augenblicklich, ziehen sich zusammen, und der Regen folgt bald darauf.

XVIII. Wegen des Jahres und der Früchte Gedeihen,

ist anzumerken:

1. daß ob zwar insgemein auch wohl, in der gewöhnlichen Bauerregel oder Sprichworte:

Maymond kühl und Brachmond nass,
füllen beyde Boden und Fass.

Oder: Ein kühler May und nasser Jun,
Das beste bey dem Feldbau thut.

einem nassen Juni das Lob gesprochen wird, doch solches keinesweges für gut zu halten ist, indem das nasse und kalte Wetter in diesem Monate nicht nur dem Weinstocke, sondern auch andern Gewächsen, sehr nachtheilig ist. Im Gegentheile ist es weit besser und zuträglicher, wenn die Witterung in diesem Monate mehr trocken und warm ist, sonderlich in denen Ländern, die etwas kalt sind, weil bey solchem Wetter der Weinstock geschwinde abblühet, da sonst, wenn Regenwetter einfällt, es nicht nur langsam damit zugeht, sondern auch die Trauben an Beeren sehr dünn werden, und also hernach desto weniger liefern. Doch ist es sehr nützlich und gut, wenn die Blüthe vorüber ist, und alsdann etwa ein warmer Regen darauf erfolgt. Man hat daher voriges Sprichwort in folgenden abgeändert:

Brachmonath dürr,
Nicht gern haben wir.
Brachmonath nass,
Leert Scherer und Fass.
Aber zuweilen Regen,
Gibt reichlichen Segen.

§§§

Oder:

Oder: In warmen, nicht zu vielen Regen,
Ist dem Bauren alt's gelegen.

Man hat Beispiele gehabt, daß der May ziemlich kühl, der Juni aber ziemlich trocken gewesen ist. Der Julius ersetzt alsdann gemeiniglich an Regen dasjenige, was dem Juni abgegangen ist. Es ist wahr, die Dürre des Brachmonathes hindert das Aufkommen des Heues gänzlich, wenn nicht der May sehr feucht gewesen ist; aber der Nachwuchs desselben erholt sich im Julius, wenn noch Regen kommt, so schön, daß man in diesem Monathe öfters zwey Mahl Heu mähen und einbringen kann. Das Grummet, oder das Herbstheu, pflegt auch in solchen Fällen den Abgang des ersten reichlich zu ersetzen. Ueberhaupt kann man den Juni schon für ziemlich naß und fruchtbar annehmen, wenn der während demselben fallende Regen 3 par. Zoll hoch Wasser beträgt.

2. In Ansehung der Winde, wird aus der Erfahrung dafür gehalten, daß die Nordwinde in dem ganzen Jahre nie nützlicher, als in diesem Monathe, seyn, doch nur in so fern sie nicht allzu scharf oder gar zu kalt sind, nach dem alten Sprichworte: Nordwind im Brachmond, wehrt Korn und Wein ins Land; weil nämlich diese Winde nicht nur der Rockenblüthe wohl zu Statte kommen, und dieselbe befördern, indem sie die Aehren hin und wieder bewegen, daß die überreife Blüthe davon abfällt, sondern auch dem Weinstocke ebenfalls darin gar dienlich sind, indem sie die Trauben von demjenigen, was von der Blüthe daran übrig geblieben, und nicht abgefallen ist, reinigen.

3. Viel Donner in diesem Monathe gibt gut Getreid und reichlich Gerste.

4. Schön'r erster Tag im Brachmonath,
Ist Aeckern und Gärten ein Wohlthat.

5. Wenn um und nach Urbani (d. 25 May) gutes Wetter ist, und es dann gegen den Weits-Tag (d.

15 Jun.) etwas regnet, soll es ein Anzeichen eines fruchtbaren Jahres seyn.

6. Regen am St. Weits-Tage (d. 15 Jun.) bringt die Gerste in Abfall. Daher der Reim:

O heilger Veit! o regne nicht,
Daß's nicht den Wirthheit an Gerste gebricht.

7. Wenn die Eicheln um Johannis (d. 24 Jun.) anfangs kurz in ihren Hütchen stecken, bedeutet es, daß sie wohl gerathen werden; sind sie aber länglich und wie Zapfen heraus, zeigt es das Gegentheil an.

8. Wenn es am Johannis-Tage regnet, soll es noch 40 Tage regnen, und eine nasse Hernde erfolgen. Daher heißt es:

Johannis-Regen
Bringt schlechte Erndt zuwegen.

Es sollen sodann auch die Hasel- und Walnüsse schlecht gerathen, weil sie jetzt noch zart sind, und die äußerliche Feuchtigkeit nicht wohl vertragen können; daher die alten Verse:

Ein Tropfen Regen am Johannis-Tag
Ist der Hasel- und Walnüsse Todtschlag.

Oder: Je mehr es regnen wird, das sag ich dir,
Auf Johannis-Tag, das glaube mir,
Je weniger die Haselnüsse gerathen,
Drum magst du dir wohl Zwiebeln braten;
Oder magst Rüben dafür essen,
Und der Haselnüsse vergessen.

9. Wenn der Guckguck sich lange nach Johannis hören läßt, soll es theure Zeit bedeuten.

10. Um St. Petri und Pauli (d. 29 Jun.) sagt man, breche dem Korne seine Wurzel, und hernach reife es Tag und Nacht; weil nämlich um diese Zeit, und im Anfange des folgenden Monathes, die Wurzeln an dem Korne von der Hitze zu dorren anfangen, wodurch die Reife desselben sehr befördert wird.

XIX. In Ansehung der Gesundheitspflege oder Lebensordnung, und des Gebrauches der Arzneyen,

ist zu merken:

1. Der Mangel und das Mediciniren überhaupt, ohne die größte Noth, ist in diesem Monate, wegen der starken Hitze, und der daher entstehenden Schwächung des Körpers, nicht rathsam.

2. Aus eben der Ursache soll man sich aller gar zu heftigen Bewegungen des Leibes, und des allzu häufigen Gebrauches kalter Getränke enthalten; denn durch letztere kann man sich dermaßen erkälten, daß daraus gar leicht eine tödliche Krankheit entstehen kann.

3. Um diese Zeit ist insonderheit die abgekochte Ziegenmilch sehr gesund.

XX. Nutzen, der in diesem Monate zu machen ist.

1. Man kann nicht nur aus den in diesem Mon. blühenden, und oben, S. 810, f. angezeigten Kräutern und Blumen sehr viele nützliche Arzneymittel verfertigen, sondern auch die Rose allein gibt schon Stoff zu unterschiedlichen nützlichen Präparaten, als: Rosen-Saft, Rosenhonig, Rosenzucker, Rosen- conserve, Rosengelee, Rosenwasser, Rosenwein, Rosenessig, Rosensodl, Rosensalbe etc.

2. Aus der Lindenblüthe kann man ein Wasser brennen, welches in sehr vielen Fällen nützlich ist.

3. Aus den Hirschkolben wird ebenfalls ein herrliches Wasser bereitet, welches wieder das Nagendrücken, auch gegen vielerley andere Zufälle sehr gut ist. Man kann sich ihrer auch zur Speise bedienen. Man schneidet nämlich, wenn Hirsche einkommen, die noch weiches Gehörn haben, dasselbe unter den Augensprossen ab, und legt es über Nacht in kaltes Wasser, damit der Schweiß (das Blut) sich heraus ziehe; hierauf

auf läßt man es so lange kochen, bis es weich wird, und zieht alsdann den Bast, oder die rauhe Haut, wormit diese Kolben überzogen sind, ab, schneidet sie mit einem scharfen Messer in Scheiben, legt sie wieder eine Zeitlang in kaltes Wasser, und richtet sie endlich unter Trüffeln, entweder unter sauren Limonien, oder mit einer wohlgewürzten Butterbrühe, zu. Siehe auch Zb. XXI. S. 737, f.

4. Man pflegt auch Kröten an der Sonne zu dörren, um sie, im Nothfalle, auf Schlangenbisse oder Pestbeulen zu legen.

Junius-Käfer, welcher auch den Nahmen Brach-Käfer führt, weil er um die Brachzeit, aber nur des Abends, herum fliegt, und sich vorzüglich gern auf Lindenbäumen aufhält, *Scarabæus solstitialis Linn* ist ungefähr halb so groß, und nicht so braunroth, als der May-Käfer. Die Fühlhörner haben auch keine Blätter, wie bey dem May-Käfer, sondern dichte Knöpschen. Der Wurm, aus welchem dieser Käfer entsteht, ist ungefähr 1 Zoll lang und $\frac{1}{2}$ 3. dick, von Farbe weißlich, und an den Seiten auf jedem Absatze mit einem gelben erhabenen Puncte versehen, wodurch die Seiten wieder das Reiben in der Erde, welche der Aufenthalt dieses Wurmes ist, geschüget werden. Von den 6, mit gelben Haaren und spitzigen Klauen besetzten Füßen ist immer ein Paar länger, als das andere. Der Kopf ist platt und gelb, und das Jangengebiss viel länger und spitziger, als bey den Maden, aus welchen die May-Käfer entstehen. Die Puppe ist weiß, und hat unten zwei kleine, mit Stacheln versehene Spizen. Frisch rechnet den Brachkäfer unter die Pillenkäfer, obgleich diejenigen, welche er ausgezogen hat, keine Pillen in den mit frischer Erde gefüllten Geschirren gemacht haben; welches, seiner Meinung nach, deswegen nicht geschehen ist, weil die Käfer in diesen Behältnissen keine Feinde bemerkten, und

und also nicht genöthigt waren, sich auf diese Art einzuschließen. In der Schweiz nennt man diesen Käfer den kleinen Laub-Käfer. In seiner vollkommenen Gestalt thut er nicht viel Schaden, seine Larven hingegen desto mehr an den Wurzeln der jungen Saat und Feldkräuter. Einige haben sein Nagen an den jungen Aehren für die Ursache der Entstehung des Mutterkornes gehalten.

Ein ähnlicher Käfer, welcher oberwärts etwas grünlich, und mit einigen weißen Strichen gezeichnet ist, wird in West-Indien gefunden, und daher von Linné *Scrubæus occidentalis*, und von Hrn. Müller der westindische Junius-Käfer genannt.

Junke, eine Art Fahrzeuge; siehe Jonke.

1. Junker, bey den Bäckern einiger Gegenden, z. B. in Hamburg, ein Name des jüngsten Bäckerknechtes, welcher das Holzhacken und andere geringere Arbeiten verrichtet. In Leipzig wird er der Kleine, und in Berlin der Jungknecht genannt, wenn mehr als drey in einer Werkstätte beisammen arbeiten. In großen Backhäusern zu Hamburg hat man ihrer wohl zwey, da denn der eine der Ober- und der andere der Unter-Junker genannt wird.

Es ist in dieser Bedeutung vermuthlich aus Junger oder Jünger entstanden. Siehe Jünger.

2. Junker, ein aus junger Herr zusammen gezogenes Wort.

1. Ehedem ein Ehrentitel der Prinzen und Söhne des Herrenstandes oder hohen Adels, ingl. der jüngern Brüder regierender Herren, welche erstern im mittlern Lat. Juniores, Domicelli und Heriles genannt wurden; eine sehr alte Benennung, welche noch unter den tartarischen Völkern üblich ist, wo der Sohn eines regierenden Herren noch jetzt Chonkar genannt wird.

In den Gesetzen der Westgothen Junk-Haerra, und im Schwed. Vngherrar, Vngarar. Beispiele aus deutschen

Urkunden führt Schilter an. Im Schwabenspiegel bedeutet Junkher in weiterer Bedeutung einen freyen Jüngling, im Gegensatz eines leibeigenen.

2. Heutzutage wird es nur noch von einem Jungen von niedern Adel, und auch hier nur noch im gem. Leben gebraucht, da in der anständigen Sprechart Herr von — üblicher ist. Als ein Titel wird es noch in Sahnjunker, Hofjunker, Jagdjunker, Kammerjunker, Stückjunker, 2c. gebraucht.

3. In weiterer Bedeutung versteht man unter dem Namen eines Junkern auch wohl einen schon erwachsenen Edelmann; und es werden die, welche auf ihren Gütern, oder auf dem Lande wohnen, Landjunker, und im verächtlichen Verstande Dorfjunker, Krautjunker, Strohjunker, die Patricier in den Städten aber Stadtjunker genannt. Ehedem nannte man, wie Goldast anführt, die Chor- oder Domherren auch wohl Gottesjunker. Salzjunkern sind noch in einigen Städten, als: Halle, Lüneburg 2c. adelige Besitzer der Salzpfannen. In denjenigen Städten, wo der Stadtrath von Adel war, wurden dergleichen Rathspersonen häufig Junkern genannt.

4. In den Seestädten an der Ostsee wird dieser Titel den Kaufleuten gegeben; daher zu Danzig der Junkernhof der große Saal ist, in oder vor welchem die Kaufleute ihre ordentliche Zusammenkunft, wie anderswo auf der Börse, anstellen.

5. Figürlich wird das in Marburg gebräute Bier, vermuthlich wegen seiner Güte, daselbst Junker genannt; s. Th. V, S. 29.

In dem alten Fragmente auf Carl'n den Großen bey dem Schilter noch Junkherre, im Niederf. und Dän. gleichfalls Junker. Aus der Zusammensetzung dieses Wortes erhellt, daß die Abänderung im Genit. des Junkern, und im Plural die Junkern, derjenigen vorzuziehen ist, wo man den Genitiv Junkere und den Plural Junker macht.

Das Zeitwort *junkeriren*, Schwed. *junkerera*, seine Tage in Wohlleben und Müßiggang zubringen, ist nur in den niedrigen Sprecharten gangbar.

Junker, (Bettel-) f. Krippenreiter

— — (Dorf-) }

— — (Gottes-) } f. auf vorhergeh. Seite.

— — (Häger-) f. Häger-Gut, im XX Th. S. 636.

— — (Hof-) f. Th. XXIV, S. 166.

— — (Jagd-) f. Th. XXVIII, S. 330, f.

— — (Kammer-) f. in K.

— — (Kraut-) }

— — (Land-) } f. auf vorhergeh. Seite.

— — (Meer-) *Labrus Julis Linn.*; f. in M.

— — (Salz-) f. oben, S. 847. und in S.

— — (Stadt-) }

— — (Stroh-) } f. auf vorhergeh. Seite.

— — (Stück-) f. in S.

Junker-Bauern, werden an der Ostseite von Schleswig und Holstein die Gutseigene, *Glebae adscripti*, genannt; siehe Leibeigenschaft.

Junkern-Birn, f. Th. V, S. 425.

Junkern-Dorf, in einigen Gegenden, z. B. in Thüringen, ein adeliges Gerichtsdorf, im Gegensatz eines Amtsdorfes. Siehe Th. IX, S. 383.

Junker-Fisch, f. Meer-Junker.

Junkern-Hof, f. auf vorhergeh. Seite.

Junnan, eine Provinz in China, und die Hauptstadt in derselben; f. *Yunnan*.

Juno-Vogel, *Junonia avis*; f. Pfau.

Junta, oder *Jonta*, Fr. *Jonte*, *Junte*, nennt man in Spanien die Versammlung einer gewissen Anzahl von Personen, welche der König erwählt, um sie bey den Berathschlagungen in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen. Der König beruft die Mitglieder zusammen, so oft es ihm beliebt; und die Zeit, da die Ber-

Versammlung wieder aus einander geht, hängt ebenfalls von seinem Belieben ab. Sie geben nur ihren Rath oder ihr Gutachten; und es steht bey dem Könige, ob er solche genehmigen oder verwerfen will. Wenn ein König von Spanien mit Tode abgeht, wird gemeinlich auch eine Junta gesetzt, welche die Regierungsgeschäfte so lange verwaltet, bis der neue König die Regierung angetreten hat.

Ueberhaupt bedeutet *Junta*, so wie in Portugal, ein Collegium, dem die Verwaltung gewisser Geschäfte aufgetragen ist, und welches von den Geschäften, wormit es zu thun hat, seine Benennung erhält. So ist z. B. in diesem Königreiche eine *Commerz-Junta*; eine *Junta der drey Staten*, d. i. der Angelegenheiten von Portugal, und seiner Besitzungen in Afrika und in Indien; und eine *Tobacks-Junta*.

Unter der Regierung des Königes *Johann IV.* wurde zuerst ein aus einem Präsidenten und einigen Räten bestehendes Collegium, unter dem Titel *Bedeckung oder Convey für Brasilien*, eingesetzt, vor welchem alle, vornehmlich aber die ostindischen und brasilianischen Handelssachen der Nation abgehandelt wurden. Nachdem aber dieser Rath von dem K. *Alphonso VI.* reformirt worden war, wurde er mit dem *Conselho de Fazenda* oder *Kent-Kammer-Collegium* verbunden, und unter dem Namen der *Commerz-Junta* (*Junta do commercio*) in bessere Ordnung gebracht.

Vor die *Tobacks-Junta* (*Junta do Tabaco*) gehören alle dergleichen Sachen, welche die gute Fabricirung des Tobacks, und die Abgaben, die der König von denselben bekommt, betreffen. Dieses ist aber mehr eine Versammlung von Rächtern, als ein Rath von königlichen Commissarien. Diese Junte ist erst im J. 1675 von dem K. *Peter II.* errichtet worden, und besteht aus einem Präsidenten und 6 Räten.

Juntatores, f. im Art. *Jurwele*.

Jupe, f. *Jope*.

Jupiter, (den Ton auf der ersten Sylbe) ist 1. in der Mythologie, der vornehmste und mächtigste unter allen heidnischen Göttern, bey den alten Griechen und Römern.

2. In der Astronomie, ist Jupiter der größte, und nach der Venus und dem Mercurius, der glänzendste, von allen Planeten. Er hat seinen Stand zwischen dem Saturn und Mars, läuft in einer Zeit von 11 Jahren, 314 Tagen und 12 Stunden, vermittelst einer ihm eigenen Bewegung, um die Erde herum, dreht sich in Zeit von 9 Stunden und 56 Min. um seine Ase, und vollbringt seinen periodischen Lauf um die Sonne in 4332 Tagen, 12 Stunden, 20 Min. und 9 Secunden. Wenn es also, wie es überaus wahrscheinlich ist, Einwohner im Jupiter gibt, so haben dieselben fast 3 Mahl kürzere Tage, und beynahe 12 Mahl längere Jahre, als wir. Sein Diameter verhält sich gegen den Diameter der Sonne, des Saturns, und der Erde, wie 1077 respective zu 10000, zu 889, und zu 104. Seine größte Weite von der Erde ist, nach Cassini, 142919 halbe Diameter der Erde, oder 122910340 deutsche Meilen. Er ist ungefähr 5 Mahl so weit von der Sonne, als die Erde, hingegen 1240 Mahl größer, als die Erde.

Es finden sich in dem Jupiter Flecken, welche zweyerley sind. Die erstere Art sind veränderliche dunkle Theile von der Fläche des Jupiters, dergleichen Cassini zu unterschiedenen Mahlen bemerkt hat. Man hat daraus die Bewegung dieses Planeten um seine Ase wahrgenommen, und daß er die Gestalt einer Kugel haben müsse, geschlossen. Einige schließen auch daraus, daß um den Jupiter eine veränderliche Luft sey, worin sich bisweilen große Wolken zusammen ziehen. Die zweyte Art der Flecken sind nur Schatten von den Jupiters-Monden, welche finstere Körper sind, und ihr Licht von der Sonne erhalten müssen, da sie alsdann

dann einen Schatten der Sonne gegen über in den Jupiter werfen, wenn sie zwischen ihm und der Sonne zu stehen kommen.

Es werden auch im Jupiter helle Streifen, L. Fasciæ Jovis, Fr. Bandes oder Zones de Jupiter, wahrgenommen, welche ihrer Anzahl, Stelle und Breite nach veränderlich sind. Denn zuweilen ist nur einer, zuweilen sind 3 und mehrere, insgemein aber 2, zu sehen; doch werden sie auch nicht immer an Einem Orte gefunden, verändern ihre Weite gegen einander, und sind bald breiter bald schmähler. Newton hält dafür, daß sie in der Atmosphäre des Jupiters entstehen.

Um den Jupiter herum bewegen sich 4 Nebenplaneten mit ziemlicher Geschwindigkeit, welche Jupiters-Monde oder Jupiters-Trabanten, L. Satellites Jovis, Fr. Lunes de Jupiter, oder Satellites de Jupiter, genannt werden.

Es sind dieses 4 kleine Sterne, welche Simon Marius, des Markgrafen von Brandenburg Mathematicus, am Ende des Nov. 1609 zuerst um den Jupiter wahrnahm, und die er anfangs für Fixsterne hielt, bis er merkte, daß sie mit dem Jupiter fort rückten, und doch zugleich in Ansehung des Jupiters ihre Stelle veränderten. Da er also schloß, daß es Jupiters-Monde wären, fing er vom 29 Dec. an, seine Observationen aufzuschreiben, wie er in der Vorrede über seinen Mundus jovialis, Nürnberg. 1614, 4. erzählt. Am 7 Jan. 1710 hat sie auch Galilæus Galilæi gesehen, und noch in demselben Jahre in seinem Nuncius siderius, den er zu Florenz in 4. heraus gab, bekannt gemacht. Man pflegt insonderheit mit dem Marius, den ersten Jupiters-Mercur, den zweyten Jupiters-Venus, den dritten Jupiters-Jupiter, und den vierten Jupiters-Saturn, zu nennen. Galilæus gab ihnen den Nahmen Sidera Mediceæ, Fr. les Astres de Medicis, zu Ehren der Familie des Groß-Herzogs von Florenz, dessen Mathematicus er war. Wie ihre Bewegung um den Jupiter geschehe, hat endlich Cassini, nach vielen mit großem Fleiße angestellten Observationen, gefunden, und zwar, daß der erste in 1 Tage, 18 Stunden, 27 Min. und 34 Sec.; der zweyte in 3 Tagen,

gen, 13 St. 13 Min. 43 Sec.; der dritte in 7 T. 3 St. 42 Min. 36 Sec. und der vierte in 16 T. 16 St. 32 Min. 9 Sec. um ihn herum gehen. Galilaeus und Marius hingegen haben ihre Entfernungen von dem Jupiter bestimmt; und zwar soll der erste nicht weiter als 3; der zweyte, höchstens 5; der dritte, 8, und der vierte 14 Diameter des Jupiters von ihm weggehen, wiewohl Marius für den letzten nur 13 setzt.

Wenn die Jupiters-Trabanten zwischen dem Jupiter und der Sonne stehen, werfen sie einen Schatten auf den Jupiter; wenn sich aber der Jupiter zwischen einem Trabanten und der Sonne befindet, wird der Trabant auf eben die Art, wie unser Mond von dem Erdschatten, verfinstert. Dieses ist der Grund, warum man sowohl den Jupiter, als auch seine Trabanten, unter die dunkeln Weltkörper rechnet, d. i. unter diejenigen, welche kein eigenes Licht haben, sondern bloß von der Sonne erleuchtet werden.

3. Jupiter ist bey den Mythologen und Dichtern, der Vater der Götter und der Menschen; warum sollte er nicht auch bey den Astrologen dieser Unterwelt heilsam und nützlich seyn? Ihm gehören am Menschen Lunge und Leber, die Pulsadern ic. und unter den Ländern Portugal, Spanien, ein Theil von beyden Sicilien, die Normandie, Dalmatien, Ungarn, Meissen, und das glückliche Arabien. Wer unter ihm geboren zu werden das Glück hat, wird verständig, glücklich, reich, und kommt zu großen Ehren. Siehe auch jovialisch.

Er regiert in jetzigem Jahrb. noch folgende Jahre: 1784, 1791 und 1798. Das Jahr, in welchem er regiert, ist ziemlich gut, doch mehr feucht, als trocken; weil aber Saturnus, sein Vorfahr, mit seinem langen Winter und stärker Kälte im Frühlinge noch anhält, (wie in jetzigem 1784 J. wirklich eingetroffen ist,) gibt es ein spätes Jahr, ob gleich Jupiter zu allerley Fruchtbarkeit geneigt ist, so, daß zuweilen in solchem Jahre alle

alle Früchte einige Wochen später, als sonst in andern Jahren, zur Reife gelangen.

4. In der Chemie, bedeutet Jupiter das Zinn, und wird, wie in der Astronomie und Astrologie, durch das hieroglyphische Zeichen 4 vorgestellt.

5. Bey den Blumisten, heißt Jupiter eine weiße, mit Braun gesprenkelte Nelkenforte.

Jupiters-Bart, eine Art der Wollblume, Anthyllis Barba Jovis Linn.; s. Wollblume.

Jupiters-Blume, eine Art Raden, Agrostemma Flos Jovis Linn.; s. Raden.

Jupiters-Sin, Fringilla Jovis Klein.; s. Stieglitz.

Jupiters-Fisch, eint Art Wallfische, Balaena Boops Linn.; s. unter Wallfisch.

Jupiters-Monde, } s. oben, S. 851.

Jupiters-Trabanten, }

Jupon, ein Rock von reichem Zeuge, Stoff oder Gros de Tours, welcher über dem Fischbeinrocke getragen wird.

Man nennt auch Jupon einen kurzen Unterrock der Frauenspersonen, im g. L. ein Appetit-Röckchen.

Man hat auch eine spanische Art Super-Röcke für Mannspersonen, wie auch eine Art großer Manns-Wämmer, oder kurzer Mannsröcke mit langen Schößen, Jupons genannt.

Jura, ist eine Kette von Bergen, oder ein großes Gebirge, welches sich von dem Rhein bey Basel bis an die Rhone unweit Genf erstreckt, und die Schweiz von der Franche Comté und der Grafschaft Bugey scheidet. So unfruchtbar dieses Gebirge auch zu seyn scheint, so hat es doch auf seinem Gipfel schöne Weide. Die Einwohner vertrauen den Hirten, welche auf diesem Gebirge wohnen, jährlich einige 1000 Kühe an, die von denselben geweidet und in Acht genommen werden.

Eben diesen Nahmen führt auch eine von den westlichen Inseln bey Scotland.

Jurepeba, s. Juripeba.

Jürgen, der verkürzte männliche Taufname Georg; s. Th. XVII, S. 363.

Juripeba. Unter diesem Nahmen führen einige Schriftsteller einen stacheligen, in den sandigen Orten von Amerika wachsenden, Baum an, dessen Wurzel vor sich, oder abgekocht, den Leib eröffnen, und der Saft von den Blättern die Wunden reinigen und heilen soll. Es ist solcher vermuthlich derjenige, welchen Piso, mit andern brasilianischen, unter dem Nahmen Jurepeba beschrieben hat, und welcher vom Ritter Linné als eine Art Nachtschatten angeführt, und Solanum paniculatum genannt worden ist.

Jurisdiction, L. Jurisdictio, Fr. Jurisdiction; siehe Gerichtbarkeit.

Jurisprudenz, s. Rechts-Gelehrsamkeit.

Jurist, L. Jureconsultus, Jurisconsultus, Fr. Jurisconsulte, Juriste, ein Rechtsverständiger, oder auch, ein juristischer Schriftsteller. Im gem. Leben und in der vertraulichen Sprechart, nennt man Jurist, einen, der auf der Universität die Rechte studiert, einen Studium Juris, oder der Rechte Beflissenen. Sprichw. Juristen, böse Christen. Siehe Rechts-Gelehrter.

Juruu capeba, oder Itajara, ein brasilianischer Fisch des Marcgrav, S. 146, welcher zu den Kleinfischen Kaulbärsen gehört; ein 7, bis 8 Zoll langer, und 2 bis 3 Zoll breiter Fisch, mit einem dreieckig runden, ziemlich klaffenden Maule, einer schmalen und kurzen Zunge, sehr kleinen Zähnen, runden Augen, kristallinischem Augapfel und rothem Augenringe. Nach jedem Kiemen hat er eine 1½ Z. lange, fast vier-eckige, am Rande rundliche, Flosse; unter diesen zwey, nahe an einander stehende, am Unterbauche; bald hin-

ter

ter dem Hinterhaupte fängt eine Flosse über den ganzen Rücken, bis nahe an den Schwanz, zu laufen an, deren vorderste Hälfte niedriger und mit Stacheln unterstützt, die hintere Hälfte aber weich, und nach dem Schwanz zu bis 1 Z. breit wird. Am Hinterleibe, nahe am Schwanz, hat er eine mehr schmale Flosse, und der Schwanz besteht aus einer, 1½ Z. langen, mehr als 1 Z. breiten und viereckigen Flosse. Er ist zwar schuppig, aber die Schuppen sind so fein und genau mit einander vereinigt, daß er platt zu seyn scheint. Die Farbe des ganzen Fisches ist schön roth, am Bauche aber roth und weiß gefleckt; in den Seiten hat er hellrothe, schwarze, größere und kleinere Flecken von verschiedener Figur. Alle Flossen sind roth und schwarz gefleckt. Er ist ein fetter Fisch und von gutem Geschmacke, gebraten aber schmeckt er am besten. Er wird in dem Meere zwischen Klippen gefangen, und wenn er frisch an die Wand aufgehängt wird, leuchtet er des Nachts am ganzen Leibe.

Jus, (im Deutschen die Schüh,) heißt bey den Köchen überhaupt jede Brühe, die sich aus den Speisen kochen oder braten läßt; insonderheit aber verstehen sie darunter eine solche, die aus Rind- oder Kalb-Fleisch, Hühnern, Tauben zc. welche man in brauner Butter und Speck, nebst guten Kräutern, Gewürze und andern Dingen, langsam kochen läßt, bereitet wird. Da bey der Zurichtung der Speisen, auch von der dazu dienlichen Jus Nachricht erteilt wird: so will ich hier nur diejenige beschreiben, der man sich am meisten zu bedienen pflegt. Man nimmt ein gutes Stück Rind-Fleisch, klopft es wohl, und dämpft es so lange in brauner Butter und Speck, bis es auch braun ist. Alsdann werden Rüben, Kraut und Zwiebeln hinein geschnitten, damit sie ebenfalls braun werden. Hernach legt man Lorbeerblätter, Thymian, Citronschale, Brodrinde und ganzes Gewürz hinein, gießt gute

Rind-

Rindfleischbrühe darauf, wirft eine Handvoll Moreheln daran, und läßt es mit einander kochen. Endlich wird diese Jus entweder durch ein Haartuch gestrichen, oder auch gleich also verbraucht.

Siehe auch Bouillon. Brühe. Fleischbrühe. Soße.

Jusquiamé, L. *Hyoscyamus*; s. Bilsenkraut.

Justia, die Justieusche Pflanze, ein den beyden Brüdern, Antoine de Justieu, und Bernard de Justieu, zu Ehren also genanntes Pflanzengeschlecht, welches 4 oder 5 kleine, spitzige Kelch- und eben so viel ründliche Blumen:Blätter, 8 oder 10 ganz kurze Staubfäden, und einen Griffel mit einem breiten, Knopsichten, und 5 Streifen bezeichneten, Staubwege, hat. Das längliche Samenbehältnis ist mit dem Kelche gekrönt, springt der Länge nach auf, und enthält viele Samen. Linné führt 6 Arten an, welche theils in Ost-Indien, theils in Amerika, einheimisch sind, und noch nicht recht genau bestimmt zu seyn scheinen.

Just, s. Gist.

Juste, heißt, in Frankreich, ein Kleid der Bauerweiber, welches enge Ärmel hat, und genau an den Leib anschließt; eine Art Leibrock der Bauerweiber. Une pailanne en juste.

Justice, *Justicia*, heißt bey Linné, Miller und Housstoun, ein Pflanzengeschlecht, welches nach dem Engländer John Justice, einem großen Liebhaber und Beförderer der Botanik, genannt ist, und bey Linné zu den Pflanzen mit 2 Staubfäden und 1 Staubwege gehört, und folgende Haupt-Merkmal hat. Die Blumenkrone ist rachenförmig; die Samencapsel ist zweyfächerig, und springt vermittelst eines elastischen Nagels auf; die Staubfäden sind mit einem sonderbaren Staubbeutel versehen. Linné hat 21 Arten, welche insgesammt ausländisch sind, darunter folgende zwey

zwey die bekanntesten sind, und öfters, die andern aber selten in unsern Gärten angetroffen werden.

1. Baum-Justice, *Justicia Adhatoda arborea*, foliis lanceolato-ovatis, bracteis ovatis persistentibus, corollarum galea concava Linn. *Adhatoda Ceylanensis* um Herm. & Plukenet. Sie hat den ceylanischen Nahmen *Adhatoda* wegen ihrer Wirkung, nämlich wegen der besondern Kraft, womit sie die im Mutter-Leibe erstorbene Frucht treibt, und zur Geburt befördert, erhalten. Es ist ein ziemlich dauerhafter, immer gründer Baum, welcher 2 bis 3 Ellen hoch wird. Die schlanken Aeste tragen einander gegenüber gestellte, breite, und an beyden Enden spitzige Blätter, und endigen sich mit einer Blumenähre. Die Blumen selbst sind durch andere, stumpfe, vertiefte und stehen bleibende Blättchen von einander abgesondert; sie haben einen kleinen, einblättrigen, fünffach getheilten Kelch, und ein weißes Blumenblatt, welches in zwey Lippen zertheilt ist; die obere Lippe ist ründlich, vertieft oder gewölbt, und gegen die untere gerichtet, die untere aber rückwärts gebogen, und dreifach abgetheilt. Unter der obern Lippe liegen zwey Staubfäden, mit so viel unterwärts getheilten Staubbeuteln, und ein einfacher Griffel mit einem einfachen Staubwege. Die trockne, längliche Frucht ist, der Quere nach, in zwey Fächer abgetheilt, und enthält viele ründliche Samen. Einige haben diese Frucht mit dem Nahmen der malabarischen Nuß belegt, welches aber unrecht ist, indem diese mit jener nicht überein kommt. Sie wird auch Schlägelnuß genannt. Das Gewächs wird von Einigen für denjenigen Baum gehalten, von dem die Chineser die Blätter und Nüsse kauen.

Ob diese Pflanze gleich ursprünglich in einem warmen Lande zu Hause ist, so ist sie doch so dauerhaft, daß sie in Europa in einem guten Gewächshause, ohne

Künstliche Wärme fortkommt. Man kann sie aus den Nesten fortpflanzen, die man im Jun. und Jul. abschneidet, und in Töpfe pflanzt, diese aber in ein sehr temperirtes Mistbeet gräbt, und eine Zeit lang vor der Sonne und äussern Luft verwahret. Man kann sie auch durch Ablegung der jungen Nester ziehen, wo man alsdann die jungen Pflanzen in Zeit von einem Jahre abnimmt, und einzeln in einen besondern, mit weicher lehmiger Erde angefüllten, Topf setzt, bis die Pflanzen eingewurzelt sind, in Schatten stellt, den Sommer über an einen bedeckten Ort, und im Winter unter Obdach bringt. Uebrigens muß man sie wie den Pomeranzenbaum behandeln, nur nicht so stark begießen.

2. Staudenartige Justicie, *Adhatoda indica*, folio saligno, flore albo Boerh. *Justicia hyssopifolia fruticosa*, foliis lanceolatis integerrimis, pedunculis trifloris ancipitibus, bracteis calyce brevioribus Linn. Sie wächst in Ost-Indien, insonderheit auf den glückseligen Inseln, wild. Sie macht einen staudenartigen Stängel, welcher 3 bis 4 Schuh hoch wird, und auf allen Seiten, von unten auf, Zweige treibt, so daß sie eine Art einer Pyramide darstellt; dieselben sind mit einer weißen Rinde bedeckt, und mit lanzettförmigen ganzen Blättern besetzt, welche fast 2 Zoll lang und $\frac{1}{3}$ Z. breit, glatt, steif, dunkelgrün sind, und gegen einander über stehen. An der Basis der Stiele kommen Trauben kleiner Blätter heraus, die eine gleiche Gestalt und Beschaffenheit haben. Die Blumen stehen auf kurzen Stielen neben an den Zweigen. Auf jedem Stiele steht 1 oder 2 weiße Blumen, mit einem langen Kelche. Auf die Blumen folgen längliche Samengehäuse, die, wenn sie reif sind, ihre Samen mit einer Schnelkraft von sich werfen; und daher wird derselbe auch der Klappbaum, oder Krachbaum, genannt.

Man

Man kann sie in einem der Sommermonathe aus den abgeschnittenen Zweiglein ziehen. Man setzt diese in Töpfe, die mit leichter lehmiger Erde angefüllt sind, gräbt diese in ein temperirtes Mistbeet, hält sie im Schatten, und begießt sie zuweilen, läßt ihnen aber nicht zu viel frische Luft. Ungefähr in 2 Monathen werden diese Zweiglein Wurzeln haben; alsdann muß man sie allmählich an die freye Luft gewöhnen, sie hernach in dieselbe bringen, und an einen bedeckten Ort stellen, wo sie bis im Herbst bleiben können. Wenn sie aber im Sommer sehr zeitig Wurzeln bekommen haben, muß man sie einzeln in besondere kleine Töpfe pflanzen, und in Schatten setzen, bis sie frische Wurzeln geschlagen haben; hernach kann man sie auf die vorher angezeigte Art behandeln. Wenn sie hingegen spät im Jahre Wurzeln bekommen, ist es besser, wenn man sie bis zum künftigen Frühlinge in denselben Töpfen läßt. Im Winter muß man diese Pflanzen in ein warmes Gewächshaus, oder in ein mäßig warmes Glashaus bringen, denn sie können die Kälte und Dünste nicht vertragen; auch werden sie in zu großer Wärme nicht treiben. Sie wollen im Winter öfters begossen seyn, doch muß es mäßig geschehen. Im Sommer bringt man sie in die freye Luft, doch wollen sie eine warme bedeckte Lage haben, und bey warmen Wetter reichlich begossen seyn. Diese Pflanze blühet zu verschiedenen Zeiten, bringt aber in Europa selten Früchte.

Justieren, (aus dem Franz. *juste*, richtig, genau, daher es auch schästieren gesprochen werden sollte,) im g. L., einem Dinge genau dieselbe Größe, dieselbe Gestalt, und dasselbe Gewicht geben, welche es haben soll; insonderheit in den Werkstätten verschiedener Künstler, eine Sache oder ein Geräch, welches übrigs schon ganz oder doch ziemlich fertig ist, völlig endigen, so daß es eine seinem Zwecke angemessene Genauig

nauigkeit erhält. Die vornehmsten Beyspiele sind folgende.

1. In den Münzen werden die ausgestückelten Stücke zu den Münzen justiret, oder ausgeglichen, wenn sie nach dem Richtpfennige ausgewäget werden. Siehe unter Münze. Diejenige Person, welche die groben Münzsorten, an Thalerstücken, ausgleicht, da sie jedes Stück auf der Wage aufzieht, von dem zu schweren etwas abfeilet, die leichtern Stücke aber auswirft, wird der Justierer genannt.

2. Der Gold- und Silber-Arbeiter oder Juwelier justirt einen silbernen Kasten, worauf Edelsteine gefast werden sollen, wenn er die Löcher, worein die Edelsteine gesetzt werden sollen, mit dem Grabstichel völlig und erforderlich erweitert, nachdem er schon vorher jedes Loch mit dem Drillbohrer (s. Th. VI, S. 165.) an seinem Orte vorgebohrt hat.

3. Der Mechanicus justirt ein Instrument, wenn er ihm die zweckmäßige Genauigkeit ertheilt. Vorzüglich wird eine Probierwage justirt, wie ich an seinem Orte zeigen werde.

4. Der Schriftgießer vergleicht oder justirt die gegossenen Lettern, theils, wenn sie mit den von einer Druckerey überschickten Probeschriften überein stimmen sollen, theils auch zu untersuchen, ob sie Linie halten, d. i. ob sie alle von gleicher Länge und Höhe seyn. Das kleine Werkzeug, dessen er sich in der letztern Absicht bedient, wird das Justorium, Fr. Justification, genannt. Ich werde davon an seinem Orte ausführlicher handeln.

Daher werden die Handseilen, welche in der Münze zum Bestoßen des Randes, wie auch von den Gold- und Silber-Arbeitern und Schriftgießern gebraucht werden, Justier-Seilen genannt; s. Th. XII, S. 484.

Justier:

Justier-Seile, } s. im vorhergeh. Artikel.
Justierer,

Justine, nennen die Blumisten eine weiße Tulpenfarbe mit rothen Streifen.

Justiniana, oder Giustina, eine Silbermünze, welche zu Venedig geschlagen wird, und sonst auch Ducaton heißt. An Gehalt ist sie 11 Pfenn. 6 Gran fein Silber, und gilt $\frac{1}{2}$ Zechin, oder 11 venedische Lire. Es gibt auch halbe Giustine, welche 5 Lire und 10 Soldi gelten. Sie hat diesen Nahmen von dem Doge aus dem Geschlechte der Justiniani (Giustiniani) bekommen, welcher sie zuerst hat schlagen lassen.

Justitiarius, s. Gerichtshalter.

Justiz, aus dem Lat. Justitia, Fr. Justice. 1. Die Befugniß oder Macht, die Gesetze zu handhaben, den Parteyen das Recht zu sprechen, einen Jeden bey dem Seinigen zu schützen, u. d. gl. wie auch die Ausübung der besagten Macht, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Rechtspflege, die Justizverwaltung, die Justizpflege. 2. Das Gericht oder Tribunal, wo den Parteyen das Recht gesprochen wird; der Ort, wo die Richter ihre Sitzungen halten; der Gerichtshof, die Gerichtsbank, der Gerichtstuhl, das Gerichtsam, die Gerichtskammer, u. d. gl. 3. Die Richter, oder die zur Sprechung des Rechtes, oder zu Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit verordneten Personen selbst, und das aus ihnen bestehende Collegium; das Justiz-Collegium, Fr. Cour de Justice.

Die innerliche Sicherheit des States ist zu der Glückseligkeit der Republiken so unentbehrlich, daß ohne dieselbe die Verfassung eines gemeinen Wesens ihren ganzen Endzweck und Nutzen verliert. Zu Erhaltung dieser innerlichen Sicherheit nun wird vornehmlich die Handhabung der Gerechtigkeit, die Justizverwaltung, oder die Justizpflege, erfordert. Die Menschen gerathen wegen des Besizes ihrer Güter, we-

wegen ihrer Gewerbe, Angelegenheiten und Handlungen, in allerley Streitigkeiten mit einander; und die Erhaltung der innerlichen Sicherheit, und überhaupt die Natur und Verfassung der Republiken, kann es nicht gestatten, daß sie sich selbst wieder einander Recht schaffen, sondern sie müssen die Entscheidung ihrer Streitigkeiten von der obersten Gewalt und den von derselben verordneten Richtern erwarten. Eben so müssen die Ruchlosen und Boshaften von den Gewaltthätigkeiten und Frevelthaten wieder ihre Neben-Untertanen durch schreckende Strafen zurück gehalten werden. Die Verwaltung der Gerechtigkeit verdient demnach ein großes Augenmerk von einer weisen Regierung.

Die Art und Weise, wie die Gerechtigkeit verwaltet wird, hat einen großen Einfluß in die Aufnahme des Nahrungsstandes, und in den innerlichen Wohlstand des States. Wenn die Gesetze nicht weise und gut sind, wenn sie nicht deutlich und gewiß sind, wenn die Verfahrungsart in den Gerichten schlecht eingerichtet und langwierig ist, wenn die Gerechtigkeit nicht unparteiisch verwaltet, sondern durch Gunst und Geschenke geleitet wird: so muß dieses der Glückseligkeit der Untertanen und der gesammten Wohlfahrt des States nothwendig zum großen Nachtheil gereichen. Man kann so gar behaupten, daß alle Maßregeln der Regierung, die Aufnahme des Nahrungsstandes zu befördern, von keiner Wirkung seyn, wenn die Gerechtigkeit schlecht verwaltet wird. Ungewisse Gesetze reißen die Untertanen, sich in Rechtsbündel einzulassen, und sich dadurch tausenderley Verdruß und Versäumnis ihrer Gewerbe zu zuziehen. Langwierige und ewige Prozesse, die ein unseliges Erbtheil auf verschiedene Generationen hinaus sind, können vermögende Familien zu Grunde richten. Die mangelnde schleunige Hülfe wieder böse Schuldner und Betrug

trug in den Gewerben, gebiert das Mißtrauen, dieses Haupt-Hinderniß blühender Gewerbe und einer lebhaften Circulation des Geldes. Die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Richter aber saugen die Untertanen aus, entziehen ihnen das Vermögen ihre Nahrung fortzusetzen, und schlagen so gar ihren Trieb und Muth zu nützlichen Gewerben danieder.

Leider ist dieses zugleich das traurige Bild von der Justizverwaltung in vielen Ländern! Man behilft sich mit vielerley fremden, ungewissen, einander widersprechenden und auf den Zustand der Länder, Zeiten und Sitten nicht eingerichteten Gesetzen. Man reiht die Richter und Advocaten durch die Sporteln, die man ihnen gestattet, daß sie ihren Vortheil dabey finden, die Prozesse langwierig zu machen; und die Gerichtsordnungen bieten ihnen zu dem Ende so viel Schlupfwinkel dar, als sie nur verlangen können. Man verkauft die Richterstellen, oder vergibt sie wenigstens nach Gunst und besondern Absichten, oder sieht sie gar als einen nichtsbedeutenden Anhang von den Kammergütern an, den man mit denselben an die Meistbiethenden verlassen kann. Alle Vernünftige, welche Empfindungen haben, sehen dieses Elend; allein, niemand will Hand anlegen, um die rechten Hülfsmittel zu ergreifen. Zwar bessert man in einigen Ländern; man macht neue Gesetze und Gerichtsordnungen in ganzen Gesetzbüchern, die den Namen der würdigen Regenten führen, die wenigstens dadurch zu erkennen geben, daß sie bey dieser Quelle des Elendes, welches ihre Untertanen tragen, nicht unempfindlich seyn. Allein, indem man den Wust der alten Gesetze dabey in seinem vollen Werthe läßt, wird die Quelle keinesweges verstopfet. Es ist ein schwarzer Damm, welchen die Gewalt des wilden Wassers bald umreißen, und wodurch das Uebel vielleicht vergrößert werden wird, weil die Vielheit der Rechte und Ge-

Gesetze, und mithin die Collision und Ungewißheit derselben, dadurch mehr zu: als abnimmt.

Da nun die Verwaltung der Gerechtigkeit einen so großen Einfluß in die Aufnahme des Nahrungsstandes und in den innerlichen Wohlstand der Republik hat: so bedarf es keines weitläufigen Beweises, daß die Fürsorge dafür für die Landes-Regierung gehöre, und die Justiz-Collegia müssen daher dem höchsten Collegio des Landes, welches die innerlichen Landes-Angelegenheiten besorget, unterworfen seyn. Dieses Collegium allein kann im Nahmen des Regenten die gesetzgebende Macht besitzen. Die Gesetze müssen nach dem Zustande des Landes und der Zeiten eingerichtet seyn. Hiervon kann ein Collegium, welches alle innerliche Landes-Angelegenheiten besorget, allein die beste Kenntniß haben, und die Justiz-Collegia müssen sich allein mit der Application der Gesetze beschäftigen; und gleich wie die Erklärungen der Gesetze im Grunde nichts anders als neue Gesetze sind, so müssen auch diese allein dem höchsten Collegio in innerlichen Landes-Angelegenheiten vorbehalten bleiben.

Alle Gesetze eines Landes müssen dahin abzielen, dem State so viel Stärke, Macht und Glückseligkeit zu verschaffen, als er nach seinen Umständen nur immer erreichen kann; und auch die bürgerlichen Gesetze, wodurch die besondern Gerechtsamen und Anforderungen der Unterthanen entschieden werden, können gar viel dazu beitragen, die Cultur des Landes, die Vermehrung der Einwohner, und die Vergrößerung des Nahrungsstandes, zu befördern. Hierin muß sich also die gesetzgebende Klugheit thätig beweisen; und das höchste Collegium, welches den Zustand des Landes am besten kennt, kann die Maßregeln keinem andern überlassen. Gleich wie aber alle Gesetze, wenn sie ihren Endzweck erfüllen sollen, gewiß und jedermann verständlich seyn müssen, so müssen auch die bürger-

gerlichen Gesetze einfach, kurz, deutlich und in der Landessprache abgefaßt seyn, und jedermann, der einen natürlichen Verstand hat, muß wissen, was er zu thun, und von der Entscheidung der Gesetze zu gewarten hat.

Weil der Landes-Regierung die Beschaffenheit des Landes am besten bekannt seyn muß, so kommt es ihr allein zu, die verschiedenen Gerichtbarkeiten der Unter-Obrikeiten und landesherrlichen Bedienten zu bestimmen, und ihre Eingriffe gegen einander zu untersuchen und abzustellen. Derselben allein gehört es auch, neue Gerichtbarkeiten anzuordnen, wenn diese oder jene Landes-Oekonomie, oder dieser oder jener Theil des Nahrungsstandes, durch eine befreyete Gerichtbarkeit in mehrere Aufnahme gebracht werden kann. Von ihr allein muß es auch abhängen, die Unterwürfigkeit der Gerichtbarkeiten gegen einander, oder die verschiedenen Instanzen, zu reguliren, und sie muß hier bloß die Bequemlichkeit der Unterthanen und die Beförderung des Nahrungsstandes zur Richtschnur nehmen.

Die Landes-Regierung muß eine ihrer hauptsächlichsten Sorgfalt dahin gerichtet seyn lassen, die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen. Je kürzer dasselbe seyn wird, je entfernter dasselbe von der elenden Formular-Rechtsgelehrsamkeit ist, je mehr dadurch der Verzögerung und Verschleifung der Sache vorgebauet wird (*): je vortrefflicher wird es seyn, und

(*) Hr. v. Montesquieu, in seinem Werke von den Gesetzen, meint, daß die vielen Formalitäten, (und er gibt nicht un- deutlich zu verstehen, auch die Langwierigkeit der Prozesse,) zu der Freyheit des Bürgers in gemäßigten Regierungen gehören. Dahinagen sey es dem Despotismus gemäß, die Rechtshandel auf das allerfürzeste zu schlichten. Allein, ob gleich die Freyheit des Bürgers erfordert, genugsam gehört zu werden, und Zeit zu haben, seine Rechte vorzustellen, welches allerdings gewisse Formalien nothwendig macht: so ist doch nicht nöthig, daß die Formalien so weitläufig seyn, daß

und je weniger Nachtheil wird dadurch das Wohl der Unterthanen leiden. Die Justizverwaltung ist eine der vornehmsten Pflichten der Regierung, und die Unterhaltung der dazu erforderlichen Bedienten gehört zu dem Aufwande des States, eben so wie alle andere Besorgung der Landes-Nothwendigkeiten. Eine zureichende Besoldung der Justiz-Bedienten, und die gänzliche Abschaffung aller Sporteln, die überhaupt bey keiner Bedienung taugen, und bey Handhabung und Verwaltung der Gerechtigkeit am wenigsten Statt finden können, würde allein der Langwierigkeit der Prozesse, und allen unnöthigen Schriften und Weitsläufigkeiten ein Ende machen.

Gleich wie aber alle Gesetze, Instanzen und Gerichtsordnungen, wenig helfen, wenn nicht die Justiz wahrhaftig und unparteyisch verwaltet wird, so muß die Landes-Regierung auch hierauf eine große Aufmerksamkeit richten. In dieser Absicht müssen die Richter sehr sorgfältig erwählt werden, und es sollten nur die redlichsten und vortrefflichsten Männer dazu bestellet werden. Man könnte eher dem Mangel der Gelehrsamkeit, als dem Mangel eines guten Herzens und der Rechtschaffenheit, nachsehen. Die natürliche gesunde Vernunft bey einfachen, gewissen und deutlichen Gesetzen, die Billigkeit, und die Menschenliebe würden gerechtere Entscheidungen geben, als Gelehrsamkeit, die von Eigennuß und Leidenschaften geleitet wird. Hiernächst müssen auf alle Bestechungen und Geschenke die härtesten Strafen gesetzt, und diese ohne alle Nachsicht und ohne Ansehen der Person voll-

daraus die Prozesse lange Jahre verschleift werden können, niemand sein Recht erlebt, und zur Armuth befördernde Kosten dabey aufgewendet werden müssen. Das würde eine unselige Freiheit seyn, welche dem Bürger selbst so viel Nachtheil verursacht!

vollstreckt werden. Hr. v. Justi (*) will zwar, daß die Bestrafung bloß und allein den Richter, der sich hat bestechen lassen, nicht aber die Partey, welche es gethan hat, treffen solle. Allein, ich sehe keine Ursache davon ein, sondern glaube vielmehr, daß der eine, so gut wie der andere, die Strafe verdiene. Gibt es keine Leute, welche dem Richter Geschenke anbieten, so kann dieser auch keine annehmen. Denn so unverschämt wird doch wohl kein Richter seyn, daß er solche von den Parteyen ohne alle Scheu selbst verlangen sollte. Die Partey aber, welche dem Richter Geschenke anbietet, hat allemahl den Verdacht wider sich, daß ihre Sache nicht richtig sey; denn wer eine gerechte Sache hat, hat den Richter zu bestechen nicht nöthig; und wenn dieser, weil ihm die Hände nicht versilbert werden, den Proceß verzögern will, so gibt es schon andere Mittel, ihn zu Beobachtung seiner Pflicht zu bewegen.

In den kön. preussischen Ländern wird sowohl der Richter, als die Partey, und der Unterhändler, sehr scharf bestraft, es möge der Richter selbst, oder dessen Frau und Kinder, die Geschenke angenommen haben; und wenn diese auch nur in esculentis & potulentis bestanden haben. Ja, es ist so gar derjenige Commissarius strafbar, welcher, während der Commission, bey der einen oder andern Partey logiret oder speiset.

Constitution, wie die Prozesse nach Sr. kön. Maj. in Preussen vorgeschriebenem Plan in einem Jahre in allen Instanzen zum Ende gebracht werden sollen, v. 31 Dec. 1746, §. 15.

Da es nun so nothwendig ist, bey der Wahl der Richter auf ihre Redlichkeit und übrige gute Eigenschaften zu sehen, und man die härtesten Strafen darauf setzen muß, um sie abzuhalten, nicht nach Gunst, Absichten und Geschenken, sondern nach einer wahren und unparteyischen Gerechtigkeit ihre Urtheile abzufassen: so sieht man leicht ein, daß es ein großes Gebre-

Jii 2

(*) S. Dessen Policywissenschaft. 2 B. S. 502.

brechen in einem State ist, wenn man, wie in Frankreich, die Richterstellen öffentlich verkauft. Wie kann man sich da versprechen, daß man bey dem Gelde allemahl Redlichkeit und Geschicklichkeit antreffen werde? Hat man nicht vielmehr alle Ursache zu fürchten, daß viele sich wegen des bezahlten Geldes durch Annahme der Geschenke schadlos zu halten suchen werden? Man muß es aber auch für keine Verkaufung der Richterstellen, folglich für keine schädliche Einrichtung halten, wenn die neu angekommenen Justiz-Bedienten, nachdem sie vorher auf das genaueste examiniret, und für tüchtig befunden worden sind, von ihrer Besoldung des ersten Jahres den Betrag einiger Monate zur Chargen-Casse abgeben müssen.

Die Beschwerden gegen die Richter können nicht vor die Justiz-Collegia, sondern vor das höchste Collegium in innern Landes-Angelegenheiten gehören. Die Unterthanen, welche ohne dies tausenderley Bedenklichkeiten finden müssen, ehe sie es wagen, über den Richter Beschwerde zu führen, werden um so eher davon abgehalten, wenn sie sich gleichsam in einen neuen Proceß deshalb einlassen sollen. Am härtesten aber ist es, wenn die Richter allein Glauben und Begünstigung finden, die Unterthanen aber wenig gehört, und wohl gar wegen ihrer Beschwerden bestraft werden. Gewisse angeordnete Justiz-Oberaufseher, die in ihrem angewiesenen Bezirke herum reisen, die verhandelten Acten untersuchen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, die Parteien selbst anhören müßten, könnten zu unparteiischer Verwaltung der Justiz gleichfalls gar viel beitragen.

Man kann das Justizwesen auch als einen Fond zufälliger landesherrlichen Einkünfte betrachten. Es dient sehr zur Beförderung der Justizverwaltung, wenn

wenn die Sporteln (*) nicht den Justiz-Bedienten überlassen, sondern dem Landesherren berechnet werden. Es fließen demnach in die Sportelcasse alle und jede Sporteln und Gerichtsgebühren, so wie die kleinen Strafen, welche die Parteien oder ihre Advocaten nach rechtlichem Erkenntniß, wegen begangener Fehler wieder die Proceßordnung, zu erlegen haben, ingleichen die Succumbenzgelder, die eine Partei erlegen muß, wenn sie wieder den Ausspruch eines höhern Gerichtes ein Remedium einwendet, und die verloren werden, wenn das vorige Urtheil nicht abgeändert wird (**). Hierdurch wird zugleich an den Ka-

Jii 3

me-

(*) Eben in Justizsachen ist die Sporteln-Rubrik, wenigstens bey den Collegien, am fruchtbarsten. Bey den ersten Instanzen sind die so genannten Actus voluntariae iurisdictionis, die Contracte, die Testamente, die Inventarisationen und Erbtheilungen zc. ungleich einträglicher für die Beamten, als die wichtigsten Proceße, besonders in den obern Provinzen von Deutschland, Franken, Schwaben, Bayern zc. davon man hingegen in Sachsen, noch weniger in Niederdeutschland, nichts findet, wo der Bauer bey aller seiner Leibeigenschaft doch in Ansehung solcher Sporteln unendlich freyer ist, als der Oberdeutsche bey aller seiner Freyheit.

(**) Die bey den so genannten revisorischen Proceßen und andern Remedien regulirten Succumbenzgelder werden an manchen Höfen sogleich vertheilet, so bald sie erlegt werden. Eine solche schnelle Vertheilung aber hat mancherley üble Folgen. Entweder wird der Proceß demjenigen, der die Gelder erlegt hat, (wenn er nicht etwa zugleich durch besondere Bestechung seiner Sache gewiß wird,) mit Fleiß verloren, damit er die erlegten Succumbenzgelder, welche indessen schon verzehrt sind, nicht wieder zurück fordern könne, oder es wird der Proceß so lange verzögert, bis die Partei oder die Mäthe darüber gestorben seyn werden. Was die Kammer dabey thun könnte, um dergleichen Mißbräuche abzuschaffen, (voraus gesetzt, daß sie nicht selbst zu tief in Schulden stecke,) wäre vielleicht dieses, daß sie die Succumbenzgelder jedes Mal, so bald sie erlegt werden, durch eine besondere Casse auf ihren Credit erheben und verzinsen ließe; diese Gelder blieben denn immer verzinsliche Capitalien, sie möchten dem succumbirenden oder dem siegenden Theile gehören; die Kammer hätte also kein Interesse dabey, es möchte der Proceß für diesen oder jenen Theil sich endigen. Wenn der siegende Theil seine Gelder zurück haben, und das Capital nicht bey der Kammer auf Verzinsung für sich stehen lassen wollte, oder die Kammer selbst in so ge-

ten

meral: Ausgaben, die auf ein und andere Besoldungen oder deren Vermehrung verwendet werden müssen, ein Ansehnliches erspart; und diese Anstalt macht also mittelbarer Weise Einkünfte des States aus. Alle Gerichte müssen, zu Ende eines jeden Quartales, eine Tabelle von den Strafen, die in ihren Gerichten verwirkt, oder rechtlich zuerkannt sind, eingeben, und dabei bemerken, ob die Strafe bereits eingetrieben ist, oder aus was für Ursachen solches nicht habe geschehen können. Der Rendant der Sportelcasse aber, welcher gemeiniglich einer von den Secretären ist, muß dem Collegio alle Quartale, oder auch alle Monathe, einen Extract seiner Rechnung vorlegen, zu Ende des Jahres aber seine Rechnung zur Abnahme, Untersuchung und Justification, einreichen. Hiernächst pflegt auch öfters etwas Ansehnliches in die landesherrlichen Casen einzugehen, wenn der Landesherr die Gerichtbarkeit selbst, oder die Erbgerichte über ein Dorf oder andere Unterthanen, an jemand überläßt; desgleichen, wenn dieses oder jenes Gut oder Haus, und deren Besitzer, von der Gerichtbarkeit der Unterobrigkeiten ausgenommen, und allein unter den höhern Landes-Collegiis vor Gericht zu stehen berechtigt wird.

Da ich mich hier in die Untersuchung des Justizwesens in allen Staten, nicht einlassen kann, so werde ich mich vornehmlich nur auf die Beschreibung

ten Umständen wäre, daß sie keine fremde Gelder brauchte: so müßte das auf einer oder der andern Seite in den ordentlichen Terminen der Aufkündigung, wie bey jedem andern Capitale, geschehen. Ueberhaupt müßten die Succumbenzgelder nie vertheilt, sondern zu einem Fond verwendet werden, diesem oder jenem von Zeit zu Zeit ein verdientes Douceur oder eine Besoldungszulage daraus anweisen zu können.

(Hrn. Kammerdic. und geh. Reg. R. Springer) An einen teutschen Kammerpräsidenten, 1 Abschn. Riga und L. 1775, 8. S. 20, 199.

ung der Justizverfassung in den königl. preussischen Ländern, und der von Zeit zu Zeit vorgenommenen Reforme derselben, einschränken. Derjenige Theil des Stats: Ministerium, welcher sowohl in Civil: als auch Criminal: Sachen die Aufsicht über die Verwaltung der Justiz in sämtlichen königl. Ländern führt, wird das Justiz: Departement oder Justiz: Ministerium genannt. Das Ober: Tribunal, oder Ober: Appellations: Gericht, das Kammer: Gericht, sämtliche Regierungen, Hof: Gerichte, Ober: Gerichte, und andere Landes: Justiz: Vormundschafts: und Criminal: Collegia, sind von demselben unmittelbar abhängig; und zum Ressort dieses Departements gehört die Prüfung, Bestellung, Verpflichtung und Besoldung sämtlicher Bedienten dieser Collegien. Das Justiz: Departement veranstaltet die erforderlichen Visitationen vorgedachter Collegien, und beurtheilt sowohl aus den dieserhalb eingehenden Visitationsberichten, als auch aus den monatlich, vierteljährlich und jährlich einkommenden Listen und Tabellen, ob überall die Justiz vorschriftsmäßig administrirt werde, und ob eine jede Gerichtsperson ins besondere die obliegende Amtspflicht gebührend erfülle. Die Beschwerden, welche klagende Parteyen über die Landes: Justiz: und Vormundschafts: Collegien, entweder bey des Königs höchster Person, oder bey dem Stats: Ministerium anbringen, werden von dem Justiz: Departemente untersucht, welches dem Befinden nach, von den Collegien Berichte und Antworten erfordert, auch wohl in bedenklichen Fällen die verhandelten Acten zur Einsicht einfordert, und hiernächst nicht allein die Parteyen bescheidet, sondern auch den Gerichten die nöthige Anweisung, wegen zweckmäßiger Einleitung und Beschleunigung der Sachen, ertheilt. Dagegen überläßt das Justiz: Departement die rechtliche Entscheidung der

zum Proceß gediehenen Streitigkeiten, den zur Abfassung der Urtheile, nach Verschiedenheit der Instanzen, bestellten Justiz-Collegien dergestalt, daß, so wie Se. Königl. Maj. selbst niemahls Rechtsachen durch Machtsprüche entscheiden, auch von dem Justiz-Departement niemahls Urtheile abgefaßt werden. Es würde daher vergeblich, und in Rücksicht der zu befürchtenden Bestrafung gefährlich seyn, wenn eine proceßführende Partey bey des Königes höchsten Person, oder dem Ministerium des Justiz-Departements, die Abänderung eines in der dritten oder letzten Instanz erhaltenen, oder sonst rechtskräftig gewordenen Urtheiles nachsuchen wollte. In Criminal-Sachen muß aus allen Provinzen, so bald auf Lebens- oder Festungs- und Zuchthaus-Strafe auf gewisse Jahre erkannt werden soll, an das Ministerium des Justiz-Departements ausführlicher Bericht, und zwar mehrertheils mit Einsendung der Acten, erstattet werden. Hieraus sowohl, als auch dem, in wichtigen Sachen erforderlichen Gutachten des Criminal-Senates des Kammer-Gerichtes, geschieht im Staatsrathe ausführlicher Vortrag, und es werden alsdann nach dem abgefaßten Conclusum die erforderlichen Befehle, entweder nach eingeholter königlicher höchsten Genehmigung, oder, in minder wichtigen Sachen, unmittelbar an diejenigen Gerichte erlassen, welche die Untersuchung geführt haben. Mit dem Ministerium des Justiz-Departements, sind das geistliche Departement, das Lebens-Departement, das französische Departement, das Ober-Curatorium der Königl. Universitäten, und das Pfälzer-Colonie-Departement, verbunden.

Sämmtliche, sowohl zum Ressort des Justiz-Departements überhaupt, als zum Ressort der oben gedachten besondern, mit demselben verbundenen Departemente, gehörigen Geschäfte, werden von vier wirklichen

lichen geheimen Stats- und Justiz-Ministern nach folgender Eintheilung verwaltet.

Der Groß-Kanzler des Königreiches Preussen und aller königlichen Provinzen, (gegenwärtig Hrn. v. Carmer Excellenz,) ist Chef der Justiz und aller Justiz-Collegien. Er hat die Aufsicht auf das ganze Justiz-Wesen sowohl bey den deutschen als französischen Gerichten in sämmtlichen Königl. Ländern, insonderheit aber das Special-Departement über die Churmark, Ost- und West-Preussen, wie auch über die Pfälzer-Colonien, und zwar über diese letztern, mit dem dritten Minister gemeinschaftlich. Alle, die Bestallung, Prüfung, Verpflichtung und Besoldung der Justiz-Bedienten, ferner alle, die Erhaltung und Verbesserung der Justizeinrichtungen, und die Verwaltung der Justiz überhaupt, betreffende Sachen, gehören allein für ihn.

Ein zweyter Minister, (gegenwärtig Hrn. v. Münchhausen Exc.) hat die besondere Aufsicht auf die Justiz-Verwaltung in den Provinzen der Neu- und Alt-Mark, Schlesien, Geldern, Magdeburg, Cleve und Mark, Pommern, Ostfriesland, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Mörs, Lingen, Tecklenburg und Quedlinburg, wie auch das Lebens-Departement oder die Direction in Lebenssachen in allen Königl. Ländern. Er ist auch zugleich Präses des Ober-Tribunales oder Ober-Appellations-Gerichtes.

Ein dritter Minister, (gegenwärtig Freyherrn v. Zedlitz Exc.) hat die besondere Aufsicht über alle Criminalsachen in sämmtlichen Königl. Ländern, und das Pfälzer-Colonie-Departement gemeinschaftlich mit dem Hrn. Groß-Kanzler; das geistliche Departement, oder die Direction in allen evangelisch-lutherischen geistlichen Kirchen- und Schulsachen, auch alle, die Stifter und Klöster, ingl. die katholische Geistlichkeit betreffenden Sachen in sämmtlichen Provinzen, wie

auch die Direction in allen reformirten Kirchen- und Schulsachen in Schlessen und Westphalen mit dem vierten Hrn. Minister gemeinschaftlich), nicht weniger das Ober-Curatorium der Universitäten, das Curatorium der Dreysaltigkeits-Kirche, und das Directorium der königl. Bibliothek, Kunschkammer und der Bibliothek-Casse. Er ist auch zugleich erster Präsident des evangelisch-lutherischen Ober-Consistorium, des churmark. Consistorium, des Amtskirchen-Revenüen-Directorium, des joachimsthalischen Schul-Directorium und des Armen-Directorium, wie auch des Ober-Accise- und Zoll-Gerichtes.

Ein vierter Minister, (gegenwärtig Hrn. Freyherrn v. Dörnberg etc.) hat das geistliche Departement oder die Direction in allen evangelisch-reformirten geistlichen Kirchen- und Schulsachen in sämtlichen Provinzen, und zwar in den westphälischen Provinzen und Schlessen, mit dem dritten Hrn. Minister gemeinschaftlich, das französische Departement, oder die Direction aller, die sämtlichen französischen Colonien angehenden Sachen, das Directorium des Mons pietatis und des Wittwenhauses zu Potsdam. Er ist auch erster und oberster Präsident des Kammergerichtes, des reformirten Kirchen-Directorium, des französ. Ober-Directorium und Ober-Consistorium, des Dom-Directorium, und Director des französ. Ober-Gerichtes.

Der ursprüngliche und innere Zustand der ältesten Gerichte in der Mark Brandenburg gehört mit zu den Dunkelheiten des Alterthumes, in welche man ohne Urkunden nicht eindringen kann. Von denen Zeiten, da die Churmark von den Wenden beherrscht wurde, wissen wir nichts, und es lässet sich von ihnen als einem streitbaren Volke keine ordentliche Handhabung der Gerechtigkeit vermuthen. Nur gilt das von ihnen, was Tacitus überhaupt von den alten Deutschen sagt,

sagt, daß ihre gute Gebräuche die Stelle guter Geseze vertraten; und die Priester oder Druiden waren ihre Richter. Von denen Zeiten, da die Mark unter die anhaltischen Fürsten gerieth, wissen wir etwas mehreres, aber doch nichts vollständiges. So viel ist richtig, daß M. Albrecht I. Sachsen und Deutsche in seine eroberte Länder zog, und auch deren Gebräuche einführte. Bey den alten Deutschen hieß ein Gericht Ding (s. Th. IX, S. 319), Gericht halten Ding hegen, ein Urtheil sprechen Ding finden, und davon appelliren Ding schelten. Der Richter saß auf einem Stuhle; die Schöppen, deren gemeiniglich 11 waren, saßen auf Bänken; Kläger und Beklagte mußten stehen. Das Urtheil wurde sitzend ausgesprochen. Derjenige, der sich dadurch beschwert glaubte, bat den Schöppen aufzustehen, und er setzte sich an dessen Stelle. Erhielt er auf sein Gesuch ein besseres und rechtteres Urtheil, so wurde das vorige stehend verworfen, und der Richter oder Schultheiß brachte es zur Wirklichkeit. Blieb es bey'm vorigen, so mußte der Appellant sich bey einem höhern Gerichte, und zuletzt unmittelbar bey dem Könige melden. Alsdann wurden ihm Boten mitgegeben, die von seiner Klage und deren Entscheidung Kenntniß hatten, und von dem nachherigen Austrage der Sache wieder dem vorigen Richter, Gerichts-Beysitzer, wie auch der Bothe, mußten schöppenbarfren (ingenius), d. i. an seinem Adel von 4 Ahnen, oder an Rechten und Ehre unbescholten seyn. In der Mark Brandenburg hingegen konnte jeder freye ehrliche Mann, kurz, ein Bieder-Mann, Schöppe und Bothe seyn. Er war nicht schuldig, den Schöppen, der das Urtheil sprach, zu bitten, daß er aufstehe; und da die Gerichte unmittelbar von dem Markgrafen, und nur mittelbar von dem Könige abhingen, so konnte der Appellant von den niedern

bern zu den höhern, und von diesen an den Markgraf, und dann erst an den König, gehen.

Wenn in der Neumark von einem Urtheile appellirt wurde, so war das höhere Gericht zu der Klink bey Brandenburg (tho der klinken by Brandenborch). Dieses mußte ein öffentlicher Gerichtsplass vor dem Stadthore, oder unweit demselben, gewesen seyn ⁽¹⁾; denn die Deutschen hielten bis in das 14te Jahrhundert ihre Gerichte (placita) unter freyem Himmel, und nannten den Ort, wo sie sich versammelten, Mallum ⁽²⁾. Der Richter mußte dem Appellanten dahin, bey Verlust des Amtes, Vortheil mitgeben; und wenn er auch da seine Sache verlor, wurde er zu der Kreppe in der Altmark (tho der kreppe in der aldenmarke) verwiesen ⁽³⁾. Von da wurde er zu der Linden (tho der

(1) Klink heist nach der alten sächsischen Mundart ein Schlagbaum. Viele Ausflüsse der Seen um Brandenburg führen auch diesen Namen. Urkunden von 1173 und 1179, in Buch 13 Anh. 3. 4ten Th. seiner brandenb. Gesch. n. 17 und 20, erwähnen eines molendini in klink. Hier bedeutet es nach der Tradition ein Gallgatter. Die Brücke, worüber man aus der Altstadt nach dem Dome und dem berlinischen Thore geht, war vordem mit einem übergebauten Thore, und dieses mit solchem Gallgatter versehen, durch welches die Parteien vor die Richter und Schöppenhäute vorgelassen wurden. Auch in den neuern Zeiten hat das Schöppenhaus zwischen der Alt- und Neustadt auf Pfählen in der Havel, neben der so genannten langen Brücke, gestanden, wozu der Eingang durch doppelte Thüren oder Gallgatter geschehen mußte, welches Haus d. 17 May 1700 ganz eingestürzt ist. Zum Andenken wird davon noch eine gemahlte runde Fensterscheibe aufbewahrt, worauf, so wie auf dem Scabinats-Siegel, der Churfürst auf einer Mauer zwischen zwey Thürmen im Churhute mit Scepter und Schwert, unter ihm eine Cavität in Form eines Gewölbes mit einem Gallgatter, und unter diesem der churfürstl. Adler vorgestellt wird, mit der Unterschrift: Scheppen Beeder ster Bran. 1568.

(2) Daher mallare, ins Gericht fordern, und Mallator der Kläger. Mael heist nach der alldutschen Mundart eine Zusammenkunft, und Mall nach der alten niedersächsischen ein Recht, Geseß, oder eine Gerichtsstatt.

(3) Die Kreppe ist eine jetzt mehrentheils ruinierte Eichenholzung auf der Feldmark Großschwechten im stendalischen Kreise, und liegt an

der Linden) verwiesen, vermuthlich einem öffentlichen Gerichtsorte unter oder bey einer großen Linde, die unweit dem Dorfe Bierstedt auf einem hohen Berge, den die Einwohner noch jetzt tho der Linden nennen, gestanden haben soll. Wurde die Sache auch da verworfen, so mußte das höchste Gericht zu Tangermünde, wo der Markgraf selbst präsidirte, erkennen. Dieses Gericht wurde auch zuweilen zu Arneburg gehalten. Wollte der Markgraf nicht selbst zu Gerichte sitzen, so vertrat einer seiner Räte dessen Stelle. Das Gericht mußte mit vollkommenen Leuten an dem Heerschilde (s. Th. XII, S. 691), solchen nämlich, an denen wegen ihres Adelsstandes und Lebens nichts auszusetzen war, geheget werden. Der Appellant erbat sich einen achtbaren Mann zum Fürsprecher; die Besieger nahmen sich bis zum andern Tage Bedenkzeit. Bewies man ihm sein Unrecht mit dem Rechtsbuche aus der Kammer ⁽⁴⁾, so konnte er nicht weiter appelliren; er mußte dem Richter Wedde oder Strafe, außer den von ihm vorgeschossenen Beföstigungen der Vortheil, und seinem Gegner Buße oder eine Schadenzvergütung geben. Doch konnte er noch an das Reich gehen, und, wenn er auch hier verlor, sich auf einen Zweykampf berufen, welches aber selten geschah, und, wenn ein Wende oder Schwabe gesprochen, oder wenn der Gegentheil das Urtheil angenommen hatte, wegsiel.

an der Ucht nahe bey der Weide des Dorfes Eickstedt. Man findet daselbst noch deutlich die Ueberbleibsel eines alten Schlosses, welches, der Tradition zu Folge, vormals ein Raubschloß gewesen ist. Der Hügel, worauf es gestanden hat, ist ungefähr 15 F. hoch. Die Herren von der Kreppe sollen, als die öffentlichen Befestigungen aufhörten, solches im Besitz, und den Vorsitz des in dem Walde gehaltenen Gerichtes gehabt haben.

(4) Ob dieses der Sachsenspiegel, oder das Reichsbild, oder vielmehr ein besonderes Buch sey, worin die Rechte und Gebräuche in der Mark Brandenburg beschrieben gewesen, ist noch ungewiß. Man vermuthet letzteres.

fiet. Aus gedachter Verfassung rühren zum Theil die öffentlichen Gerichte (*Placita legitima*) her, die vor dem alle 14 Tage, wie bey den Alemannen und Bayern, oder, wie bey den Franken, hiernächst gewöhnlich des Jahrs 2 oder 3 Mahl, im Frühlinge, Sommer und Herbst, auch zuweilen 4 Mahl, öffentlich und feyerlich auf bestimmte Tage gehalten wurden, und wo ein jeder, der ihrem Gerichtszwange unterworfen war, zur Klage oder Verttheidigung erscheinen mußte. Dahin gehört in der Altenmark Brandenburg Burding⁽⁵⁾, ferner Bording und Lording⁽⁶⁾, ein zu gewissen Zeiten in Werben und Seehausen gebothenes oder angekündigtes Gericht. Man unterscheidet es von ungebothenen oder außerordentlichen, bey unerwarteten Vorfällen versammelten Gerichten. Gundling glaubt, daß dieses Gericht anfänglich für die fremden angekommenen Friesen und Holländer gehalten sey. So viel ist gewiß, daß es ein uraltes deutsches Gericht ist, welches vor Zeiten die Fürsten selbst gehalten haben, während dessen alle andere Gerichte aufhörten, und wovon sie die Straf- und andere Gefälle zu ihrem Hofstate oder zu den Kosten ihres Aufenthaltes verwendet haben. Von dergleichen Gerichten findet man noch an vielen

(5) Ursprünglich scheint dieses ein Gericht gewesen zu seyn, welches auf dem platten Lande nach den Gebräuchen, die zu den Zeiten Albrecht's I. von alten und neuen Einwohnern beibehalten sind, und hiernächst in Stendal, als es 1151 zur Stadt erklärt wurde, über Handel, die den Landmann oder Aekersleute betrafen, gehalten wurde. Es hat mit den von K. Carl dem Großen gehaltenen, und besonders zu Corvey ähnlich gewesen Feldgerichten (f. Th. XII. S. 514, fgg.), Aehnlichkeit. Saltus nennt es aber *indictum civicum de causis civilibus*. Zu Osterburg in der Altmark war ehemals Prolinck, und in Berlin curia Wedding.

(6) Bottinhe, Bottinge, Boddingle, Boddung. Jo. Car. Com. Oelrichs diss. de Boddung & Loddung, iudiciis Germaniae & inpr. Marchiae Brandenburgensis antiquissimis, Erf. V. 1750, gr. 4.

Orten Deutschlands, als: in Anhalt, Bremen, Ost-Friesland, zu Magdeburg und Halle, Spuren.

M. Otto I. hegte zu Havelberg, als seiner Hauptstadt, den Boddung, und nennt es, in der Urkunde von 1170, *placitum suum*, wovon einer seiner Räte Borchardus den Vorsitz hatte, wiewohl hauptsächlich darunter die Versammlung der Stände auf freiem Felde; und nicht bloß eine Gerichtsbesetzung, zu verstehen ist. Dahin gehört auch *placitum maius* in der Urkunde von M. Albrecht II. von 1209. Jeder mußte, nachdem die große Glocke geläutet wurde, auch ohne Vorladung gegenwärtig seyn, oder im Ausbleibungsfall eine gewisse Strafe erlegen. Bließ der Schultze aus, so mußte er die große Wedde, und ein anderer die kleine erlegen, wiewohl auch zuweilen die Strafe des Ungehorsams willkürlich war. Es war daher ein Vorrecht, wenn Bürger das Recht erhielten, ohne Vorladung nicht erscheinen zu dürfen, wenigstens wurde diese Nothwendigkeit eingeschränkt.

Daß die oben beschriebene Art der Instanzen schon im 13 Jahrh. aufgehört habe, ist gewiß. Die Landesherren übertrugen die Verwaltung solcher Gerichte ihren im Lande oder in dem Districte angesessenen Vögten (*Advocatus, Ambactus*). Ambachtsmann. Man trifft solche schon im 12, häufiger aber im 13 und 14ten Jahrh. an. Die Wahl derselben hing von dem Landesfürsten ab, doch mit Berathschlagung der Städte. Vogteyen sind eine ursprünglich deutsche Gewohnheit. Der Anwuchs der Ländel und Unterthanen, und die dadurch gehäuften Geschäfte, erforderten es. Es seyn nun, daß die Vögte nicht hinlänglich ihrem Amte vorstehen konnten, oder sie mißbrauchten etwa ihre richterliche Gewalt, handelten bey Entscheidung der Streitigkeiten mehr nach Willkür, Gutdünken und Affect, als nach Recht und Billigkeit, und veranlaßten dadurch Beschwerden bey der Landes-Herrschaft, mithin die Nothwendigkeit gewisser Instanzen; daher entstanden fast zu gleicher Zeit die verschiedenen Arten der untern und höhern Gerichtbarkeit, Hof- und Land-

Richt:

Richter, Landes-Hauptmannschaften, Schöppenstühle, und Quartal-Gerichte.

Die Anordnung der Hof- und Land-Richter, ist eine Nachahmung der fränkischen Könige. Es wurde mehrentheils einer von Adel, der in dem Kreise landsässig war, auf dessen Vorschlag vom Landesherrn mit solcher Jurisdiction, wovon der Lehnmann die ziemlich einträglichen Einkünfte lebenslang genoss, und mit der zu solchem Gerichte bestimmten Wohnung vor der Burg beliehen. Das älteste und vornehmste Hof- und Land-Gericht ist wohl zu Tangermünde, als der vormahligen Residenz der Landes-Herrschaft, gewesen. Bereits um die Mitte des 14ten Jahrh. ist die Hofrichterstelle für die Altmark besetzt worden. Er heisst *Judex generalis*, welcher die Schulsachen geschlichtet, woben die *Advocati* oder Vögte auch andere, besonders Lebens-Handel abmachten. Damahls versprach auch M. Ludwig der Stadt Stendal einen Landrichter. Der markgräfliche Vogt zu Tangermünde hat nachher solche Hofrichterstelle vertreten, und das Hofgericht vor der Brücke des Schlosses gehalten. Die hohenzollerischen Regenten brachten es in bessere Ordnung, und M. Friederich II. errichtete 1460 das Landgericht, welches ebenfalls, so wie jenes, alle Mittwochen unter freiem Himmel gehalten wurde, und, wenn der Kläger in des Beklagten Gerichte binnen 6 Wochen nicht zum Recht gelangen konnte, ihm unverzüglich helfen mußte. Dergleichen Hof- und Land-Gericht war auch das prignitzsche, womit nachher der Rath zu Perleberg beliehen, welches aber selten ausgeübet wurde. Zu Prenzlau, zu Berlin, und im cottbusischen Weichbilde, war gleichfalls ein Hofrichter, und zu Crossen und Züllichau ein Hof-Gericht, welchem zwey von Adel als Hofschöppen, die der Landesrechte und Gewohnheiten kundig waren, beywohnten, wiewohl auch nach eingeführten römischen

Recht

Rechten *Doctores Juris* zu Beystehnern, wie in der Ucker-Mark bereits 1539 geschehen ist, angenommen wurden. Zu der Classe der Hof- und Land-Richter gehörten auch die Mannrichter (7), wie in der Uckermark, und zu Friedeberg in der Neumark. Ueberhaupt scheint dergleichen Einrichtung schon zu den Zeiten der letzten anhaltischen Markgrafen in allen Provinzen gewesen zu seyn. Solche Hofgerichte waren eigentlich für die Erimirten und Appellanten bestimmt, und verwalteten auch die Lebenssachen. Die Landgerichte hingegen urtheilten über Schuld- und Civil-Sachen, dazu aus jeder Vogtey oder Amte ein Richter, welcher die Person des Landvogtes vorstellte, abgeordnet wurde. Sie sind etwas später als jene aufgekomen, und in der Folge erst mit ihnen vereinigt worden.

Die Städte, welche vormahls höchstens nur zu dem Rathe der Fürsten bey vorfallenden Gesetzgebungen zugezogen wurden, waren, erwähnter Maßen, dem Gerichtszwange eines fürstlichen Vogtes, welcher seine Ausreiter (*Bedellos*) hatte, unterworfen. Sie suchten sich in der Folge davon zu befreien, und erhielten einen besondern Richter oder Schultheiß, welcher mit der Gerichtbarkeit landesherrlich beliehen wurde, (*Præfectus civitatis*, *Judex infeudatus* oder *inphodatus*, *Sculctetus*.) wiewohl auch dieser anfänglich einem Oberrichter oder Burgrafen, welcher eigentlich die hohen Gerichte verwaltete, und auch hin und wieder im engern Verstande *Judex civitatis* genannt wird, untergeordnet war. Im 13 und 14ten Jahrh. hatten die meisten Städte in der Mark schon ihre eigene Gerichte. Dergleichen Verleihung geschah an die Städte oder

Preis

(7) *Judex castrensis*, wovon man Mannrichter unterscheiden muß. Das *Judicium manni* bestrafte ehemahls die delicta nobilium; Schottelius de singul. in germ. iur. c. 4, §. 1, 2, 3. Wernheri diff. select. p. 354, voce Mannrecht. Doch bedeutet es auch im andern Sinne ein *Judicium feudale*.

Privatpersonen theils für eine gewisse Geldsumme, bald lehnserblich, bald wiederkäuflich, bald auf lebenslang, theils schenkungsweise, theils behielten sich die Landesherren einen gewissen Antheil an den Gerichtseinkünften, besonders aber die Ober-Gerichte, vor, und daher entsteht der Unterschied zwischen diesen und den Nieder-Gerichten. Prigwall hatte bereits 1256 seinen eigenen Richter oder Schultheiß; desgleichen Ruppin, so wie Neu-Landsberg 1257, und Salzwedel 1273, seinen Schultheiß, desgleichen Stendal, 1215 und 1281, wo der Lehnrichter unmittelbar unter dem Landesherren stand, und von der Jurisdiction des Burggrafen erimirt war. Prenzlau bekam 1282 von M. Otto und Conrad, gegen Erlegung von 1461 brandenb. Pfunden, einen Erb- und Lehn-Richter; Rathenow von M. Otto und Conrad 1283, Neu-Ruppin 1315 von den Grafen Ulrich und Adolph Gunther, Wusterhausen 1325, Seehausen 1335 von M. Ludwig für 40 Mark brandenb. Silb. wiederkäuflich. In Bernau erhielten 1351 zwei Bürger das Schultheissenamt, von M. Ludwig d. A. für 65 Mark Silber. Mit solcher Gerichtbarkeit war zugleich nach der Regel das Privilegium de non evocando vel captando ciues verknüpft. Die Magistrate, nämlich Bürgermeister und Rathmänner, verwalteten nur die Polizen, und hatten mit Rechtsachen nichts zu thun. Sie zogen aber vor und nach durch Verpfändung, Kauf oder Tausch, die Gerichtbarkeit, theils vom Landesherren, theils von denen, die damit besaßen waren, an sich. Churf. Waldemar gab Frankfurt a. d. O. 1318 die hohen Gerichte. Ch. Ludwig d. R. bestätigte im Sühnbrieft von 1353 zu Verleberg die Stadtgerichte, die der Magistrat schon vorher gehabt hatte. M. Otto versetzte 1370 dem Magistrat zu Prenzlau die O. und N. Gerichte für 1330 Mark Silber. Wie und wofür die übrigen Magistrate der Chur-

Churmark solche an sich gebracht haben, erhellt aus dem von R. Carl IV. in den Jahren 1375 — 1377 aufgenommenen Landbuche. Man sieht auch daraus, in welchen 22 Städten der Landesherren das oberste Gericht (*Judicium supremum*) gehabt hat, und auf welche Berechnungsart die Gerichtseinkünfte geschätzt worden sind. Hauptsächlich lernt man daraus die 4 Gattungen der damaligen Gerichte kennen, welchen Antheil der Landesherren daran, und an den zu berechnenden Einnahmen derselben hatte. Verschiedene Magistrate in der Churmark üben jetzt, auch ohne besondere Privilegien, die Ober- und Unter-Gerichtbarkeit, in der Eigenschaft einer Immediat-Stadt, aus.

Auch die Schöppenstühle gehören zu den Gerichtshöfen. Einer der ältesten war zu Brandenburg. Carl der Große soll es schon gestiftet haben. Sein Alter und Umfang erhellt aus der Urkunde des M. Johann von 1315, welcher Vorzug nachher 1324 von M. Ludwig, 1384 vom Ch. Siegmund, welcher zugleich die Schöppenzahl auf 9 bestimmte, und ferner 1486 bestätigt wurde. Leutinger und Garcaus melden verschiedentlich von dessen Ansehen; die Constitution von 1527 gedenkt deshalb eines daselbst vor Alters errichteten sonderlichen gemeinen Richterstuhles. Darum wurden auch andere Städte, z. B. Spandow, mit brandenburgischen Rechten begabt, welche den bey solchem Schöppenstuhl niedergesetzten Rechtsgelehrten am besten bekannt waren. Deswegen ist auch zu Stendal, weil einige Städte mit solchen daselbst geltenden Rechten begabt wurden, ein Schöppenstuhl gewesen. Darum hobste man aus Prenzlau, wo das magdeburgische Recht galt, von Magdeburg die Urtheile ein. Daher sind in der Folge Crossen, Züllichau und Cottbus privilegiert worden, ihre Rechtssprüche von dem Schöppenstuhl zu Leipzig einzuhohlen, weil daselbst das sächsische Recht galt. In der Neumark war

zu Solbin, in der Mittelmark zu Prigwall und Straußberg, ein Schöppenstuhl. Zu Berlin scheint auch, nach der Urkunde von M. Hermann v. 1307, einer gewesen zu seyn.

Ferner erhielten die Prälaturen und adelige Herrschaften eigene oder Patrimonial-Unter-Gerichte über ihre Untertanen. Derjenige, welcher das Rauchs-Huhn (s. Th. XXVI, S. 266, fgg.) und den Hofes-Dienst hatte, wurde für den Gerichtsherrn gehalten, wenn gleich ein anderer die Gutspächte genoß. Die Straßengerichte, welche ein Regale waren, sind auch dahin zu rechnen, die mehrentheils der Dorfherr, wenn er mit dem Ober- und Nieder-Gerichte beliehen war, in burg- (Civil-) und peinlichen Sachen im Dorfe und auf der ganzen Feldmark ausübte, wogegen der Hof-Herr solche Gerichte binnen Zauns (Jurisdictio circumscripta) hatte, wiewohl auch Städte dergleichen Straßengerichte erhalten haben, und der Landesherr pflegte sich auf der Landstraße die Obergerichte auf 24 Fuß breit vorzubehalten.

Die Ämter und Dorfschaften hatten gleichfalls ihre eigene Gerichte, welche von Amtsleuten, Amts-Verwaltern, oder Rastnern, versehen wurden. Hier- von findet man in den Recessen häufige Spuren, und noch bis 1770 haben die Oekonomie-Pächter der königl. Ämter die Fructus iurisdictionis genossen. Auch die noch bekannten Erbschulzen-Gerichte gehören dahin, welche nach Sachsenrecht gebräuchlich waren, und womit auch Plauen 1500 belehnt wurde. Die Lehnschulzen-Gerichte fielen, nach deren Eröffnung, dem Landesherrn zu.

In einer Provinz oder in gewissen Districten und Kreisen, war ein Landvogt, Hauptmann, (Hofst-Mann, Hopptmann, Hoptmann, Hövethmann, Hofetmann, Capitaneus, Officialis,) welcher der Vorgesetzte solcher Gerichte, oder der oberste Richter und

Befehlshaber war. Er hatte den völligen Gerichts-Zwang. Die Landeshauptmannschaft war eine der ansehnlichsten Stellen. Schon in alten Urkunden werden die Landeshauptleute Comites, und ihr Amt und Gebieth Comitatus, genannt. Man findet ihren Grund in der alten Regierungsform der Ostachsen und Ostfranken, und in dem Amte der alten sächsischen und fränkischen Grafen oder Landrichter. Sie wurden, der Sage nach, auf dem Landtage oder öffentlichen jährlichen Gerichte durch freye und allgemeine Wahl gewählt, und der Gewählte mußte, nach dem ehemahligen Gebrauche, ehe er in seinem Amte bestätigt wurde, auf einen großen Stein treten, und in Aller Gegenwart zum Zeugniß seiner Geschicklichkeit über einige schwere vorgebrachte Zwistigkeiten Urtheil und Recht sprechen. Nach einer richtigern Muthmaßung hat aber die Wahl von der Willkür des Landesherrn abgehangen. An einen solchen Verweser, welcher allemahl ein eingeborner qualificirter Landsaß von Adel war, und solche Stelle pfandweise oder unentgeltlich mit allen Vortheilen erhielt, wurden die landesherrlichen Befehle gerichtet, und ihm waren nicht allein die Landesangelegenheiten, z. B. das Gränz- Reich- Finanz- Kirchen- und Lehnwesen, sondern auch die Justizsachen ins besondere, und zurweilen ganz allein, wie auch die Publication der landesherrlichen Verordnungen, anvertrauet. Er hielt die öffentlichen Gerichte gewöhnlich des Jahrs drey Mal, mit den Hof- und Land-Richtern, auch Amtsverwaltern, Amtshauptleuten, als Unter-Bögen, und seine Jurisdiction bestand vorzüglich über Richter, Edle Knechte, in Sachen von Wichtigkeit, und im Blut-Banne oder in Criminalfällen. Er entschied auch vor sich allein die außer dem ordentlichen Gerichte vorfallenden Rechtsändel. Nur in Sachen, die eine schnelle Abfertigung bedurften, oder wenn er abwe-

send war, indem er auch zu Kriegsdiensten dienen, und oft einen Heerführer abgeben, Friedensbündnisse schließen, Gesandtschaften übernehmen, oft auch auf Landtagen und bey Hofe die Gerechtsamen des Adels und der Stände vertreten, auch als deren Haupt sie bey Huldigungen aufzuführen mußte, besorgten die Unter-Vögte als Vicarii in einzelnen Districten oder Kreisen ⁽⁸⁾, sein Amt, welche, der Regel nach, vor sich nur die kleinern Sachen entschieden. Unter den bayerischen und löfelfburgischen Churfürsten, und nach ihnen gab es auch solche Verweser, die der ganzen Mark Brandenburg, oder einer ganzen Provinz, als: der Alt- oder Neu-Mark, vorgesetzt waren. Sie hießen auch Statthalter. Ihr Aufenthalt war nicht fixirt, bis K. Friedrich I. ihnen in Stendal, in einem besonders dazu erkauften herrschaftlichen Hause, den beständigen Wohnsitz anwies.

Hierauf folgte das Hof- und Kammer-Gericht in Berlin, dessen ersten Stiftungsgrund man unter der Regierung Ch. Friedrich I. zu suchen hat. Ich werde von demselben, wie auch von dem, seit 1749 mit demselben verbundenen ehemahligen geheimen Justizrathe, und den bis zur Regierung Sr. Maj. Friedrich's des Großen vorgegangenen Veränderungen des Justizwesens, im Art. Kammer-Gericht, Nachricht ertheilen.

Der König ließ, vermöge eines d. 22 Jun. 1741 aus dem Statsrathe ergangenen Rescriptes, mit der Revision der Kammergerichtsordnung den Anfang machen, zu der Haupt-Justiz-Reforme aber ernannte Derselbe eine besondere Commission, welche aus dem

(8) Deren waren 4 in der Altmark: zu Salzwedel, Tangermünde, Arnburg und Werben; und 4 in der Neumark: zu Wrenzlom, Eydor, Patowalk und Liebenwalde. Die 4 Kreise zusammen genommen, machten das Gouvernement des Landeshauptmannes oder Landvogtes aus.

Statsminister, Freyherrn von Cocceji ⁽⁹⁾, und andern aus dem Tribunale und den Provinzial-Collegien gewählten Rätthen, bestand. Von ihr hieß es, was der K. Justinian vom Tribonian und seinen Gehülffen sagt: quorum solertiam & legum scientiam, & circa nostras iussiones fidem, iam ex multis rerum argumentis accepimus. Man machte, nachdem K. Franz, d. 31 May 1746, ein illimitirtes Privilegium de non appellando ertheilt hat, mit den pommerischen Justiz-Collegien den Versuch. Das Rescript v. 4 Oct. 1746, eröffnete denselben die Vorbereitungsmitel, und d. 31 Dec. besagten J. erging die Constitution ⁽¹⁰⁾, wie die Prozesse in Pommern nach dem von Sr. Maj. vorgeschriebenen Plane in einem Jahre in allen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen. Nach diesem Plane wurden, binnen 8 Monaten, 2400 alte Prozesse abgethan, und hiernächst wurde d. 6 Jul. 1747 das Project eines Codicis Fridericiani Pomeranici publicirt. Dieser Plan wurde auch den übrigen Provinzial-Collegien vorgeschrieben, und durch den Druck bekannt gemacht. Er erörtert 1. die Eigenschaften und Pflichten der Mitglieder der Justiz-Collegien, nämlich der Präsidenten und Rätthe ⁽¹¹⁾; wie

Kff 4

auch

(9) Ihm setzt die königliche Feder das prächtigste Ehrenmahl in der Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix. La Prusse a suivi cer usage de la Grèce; & si les raffinemens dangereux de l'éloquence sont bannis des Ploidyers, elle en est redevable à la sagesse du Grand-Chancelier, dont la probité, les lumieres & l'activité infatigable, auroient fait honneur aux Républiques Gréque & Romaine, dans les temps où elles étoient les plus fécondes en Grands-Hommes.

(10) Diese ist in fol. 1747 nebst dem Rescripte, als einer Brulaae, heraus gekommen. Beydes ist auch in dem Buche: Rechtliche Untersuchung, wie die Fehler bey Bestellung der Aemter und Verwaltung der Justiz verbessert werden können (1747) abgedruckt.

(11) Und wie die Referendarien dazu gebildet werden sollen. Das erste mündliche Examen geschieht bey dem Kammergerichte von 2 deputirten Rätthen, welche von der in theoria et praxi Juris

auch 2. der Advocaten, mit gänzlicher Abschaffung der Procuratoren. 3. Die Einschränkung der fiscalischen Prozesse, mit Anführung der huldreichsten Erklärung in Ansehung der königl. und der Unterthanen Gerechtsamen. Er bemerkt ferner den Nutzen der Vergleichsversuche; gewisse Einschränkungen wegen der Sachwalter-Gebühren; die Nothwendigkeit einer Sportel-Casse; den Unterschied zwischen den zur Instruction des Processes gehörigen mündlichen Vorträgen und den Memorialen; die Methode des Decretirens und der Expedition; die Verstattung der Rechtsmittel, ohne Appellations-Eide⁽¹²⁾ und ohne andere sonst üblich gewesene Formalitäten; das Verbot, die Acten auswärtig zum Spruch zu verschicken; die unabänderliche Festsetzung dreier Instanzen; die Visitationen der Justiz-Collegien⁽¹³⁾; endlich die Vorschriften in einzelnen Theilen des Proceßlaufes. Es wurden über-

haupt abgelegten Probe berichten, und wenn diese hinlänglich ist, werden ihnen Acten zur Probe-Relation mit Ernennung eines Correferenten zugestellet. Nach dem Reser. v. 16 Jun. 1752, ist die Zeit des Referendarates auf 5 Jahre bestimmt; und nach der kön. Verordn. v. 28 Febr. 1769, wird ein Referendarus nicht eher zum Examine rigoroso zugelassen, bis er des Praesidii Zeugnis von seinem Verhalten und von seiner Fähigkeit dem Justiz-Ministerio übergeben hat.

(12) In der R. G. O. von 1709, waren Tit. 52, §. 10, und Tit. 53, §. 3. und 7, gewisse Succumbenzgelder, die bey Ergreifung der Appellation oder der Remediorum extraord. erleyet werden mußten, festgesetzt; sie wurden aber in den Edicten v. 19 März 1717, §. 10, und v. 3 Sept. 1718, §. 13, gänzlich abgeschafft, und das Reser. v. 19 Sept. 1718, führte an deren Statt den Appellations-Eid, oder, in dessen Ermangelung, 100 Rthlr. zur Straf-Casse, ein. Allein auch dieses wurde wieder im Edict v. 28 Dec. 1740, um des Mißbrauches göttlichen Rahmens willen abgeändert, und die Erlegung der Succumb. Gelder da, wo sie eingeführt gewesen, im Fall eines ganz confirmatorischen Urtheils verordnet. Der Cod. Frid. hat solches bestätigt. S. Corp. Const. II Th. I Abth. n. 154, 174, 175. I. Cont. n. 75.

(13) Von der Visitation der Justiz-Collegien ist d. 22 Apr. 1754, und der Unter-Gerichte, d. 1 Jul. 1773, eine ausführliche Vorschrift ertheilt.

haupt die wirksamsten Mittel angewendet, der Rechts-Pflege eine gehörige Richtung in der Gewissenhaftigkeit, Einformigkeit und Fertigkeit, zu ertheilen, die Neben-Puncte und die ausserwesentlichen überflüssigen Formalitäten, mithin auch alle Schlupfwinkel der Eitelkeit abzuschneiden, Unwissenheit und Gewinnsucht mit ihren schädlichen Folgen zu verbannen, und die zweckmäßige Verfahrensart nach zuverlässigen Regeln in der Folge zu bestimmen. Den 3 Apr. 1748 wurde das zur allgemeinen Proceßordnung bestimmte Project des Cod. Frid. March. nachdem vorher d. 9 Jun. und 2 Sept. 1747, durch eine Interimsverordnung die Instanzen regulirt worden, publicirt.

Nach Bekanntmachung des vorerwähnten Planes, und Cod. Frid. March.⁽¹⁴⁾, kam es nun auf die wirkliche Ausübung an. Das Kammergericht wurde d. 20 May 1748 vorgeschriebener Maßen eingerichtet, und die in dem Introductionis-Protokolle benannten Räte wurden nach dem im Cod. Fr. P. I. Tit. 6, §. 26, befindlichen Eides-Formular von neuem verpflichtet. Im Edict v. 15 Oct. 1748, wurde der Cod. Frid. auch bey sämtlichen Unter-Gerichten zur Beobachtung eingeführt. Der Groß-Kanzler v. Cocceji⁽¹⁵⁾ bereisete außer Pommern auch die sämtlichen übrigen Landes-Justiz-Collegia, welche gleichfalls,

K ff 5

(14) Man hat vom Cod. Frid. verschiedene Ausgaben: 1748, Berl. in fol. 328 S. nebst dem Register 134 S. Die Vorrede ist v. 3 Apr. 1748. Ferner 1748 in Quart, und 1749 neue Aufl. 360 S. und die angeh. Edicte 88 S. das vollst. Register 110 S. 1766, Königsb. in gr. 8. 764 S. nebst Register.

(15) Der König beschenkte ihn 1749 mit einer goldenen Medaille, welche über den glücklichen Erfolg geprägt worden war. Auf der einen Seite ist das königl. Bildniß, mit der Nebenschrift: *Fridericus Borussiae Rex*. Auf der andern wird die Gerechtigkeit vorstellt, mit einer ungleichen Wageschale in der Hand, die der König mit dem Scepter niederdrückt, um sie in ein gleiches Gewicht zu bringen. Die Umschrift: *Emendato iure*.

falls, so wie mit dem Kammergerichte geschehen war, aufgehoben, und in eine neue Form gebracht, auch mit speciellen, auf ihre Localverfassung passenden Instructionen versehen, dabey zugleich junge Rechts-Candidaten zur Uebung angeordnet wurden⁽¹⁶⁾. Bey den meisten erhielten seine Gehälfen Präsidenten-Kanzler: oder doch Director: Stellen, und konnten also der bey und von ihm erlernten Methode sich bedienen. Zu gleicher Zeit ging des Königs Absicht, die gleichsam von seinen Vorfahren auf ihn fortgepflanzt war, dahin, ein allgemeines deutsches bestimmtes Landrecht für seine sämmtliche Staten abfassen zu lassen. Es kam auch ein Project des Corporis iuris Fridericiani⁽¹⁷⁾ im J. 1749, und 1751 der zweyte Theil heraus⁽¹⁸⁾, wovon aber nur des ersten Theiles 2tes und 3tes Buch in Ehe- und Vormundschafts-Sachen einigen, nicht aber durchgehends allen Provinzen in Gesehkraft vorgeschrieben worden sind. In Ansehung der Processordnung erfolgte d. 28 Febr. 1761, ein Anhang zum Cod. Frid.⁽¹⁹⁾.

Doch

(16) Bey der ersten neuen Einrichtung der Justiz-Collegien, wurden, ausser den Referendarien, auch Auscultatoren angeordnet. Jene wurden ordentlich verpflichtet; diese mußten nur stipulata manu das Stillschweigen versprechen. Hofrescript v. 29 Nov. 1749.

(17) D. i. Sr. Königl. Maj. in Preussen in der Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landrecht, worin 2c. Zweyte Aufl. Halle, 1750, f. 160 S. Zweyter Theil, eb. das. 1751, 292 S.

(18) Desgl. eine Uebersetzung: *Projet du corps de Droit-Frédéric; ou Corps de Droit, pour les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse, fondé sur la Raison & sur les Constitutions du Pays; dans lequel &c.* trad. de l'allemand par A. A. de C. (*Alex. Aug. de Campagne*) à Halle, 1750, 8. 444 S. *Gertner: Corps de Droit-Frédéric; ou Corps de Droit &c.* Seconde partie, 1752, 784 S.

(19) S. das Circulare v. bes. dato im Nov. Corp. Cont. v. J. 1761, n. 6. Der Anhang ist auch besonders im bes. J. von der hiesigen Acad. d. Wiss. heraus gegeben worden, und enthält 99 S. Es sind darin die nähern Verordnungen, welche

Doch war es aller von dem Groß-Kanzler v. Cocceji und seinem Nachfolger, v. Zatisches, gemachten Anstalten ungeachtet, nicht möglich, überall den Processlauf so zu lenken, daß nicht zuweilen eine Stockung vorgegangen wäre. Dem Könige kamen Beschwerden vor, welche manchen nachdrücklichen Befehl, wozu unter andern einer v. 24 Sept. 1767 gehört, veranlaßten. Auch in den neuern Zeiten fehlt es daran nicht⁽²⁰⁾.

Im J. 1774 wurde dem Könige zur Revüzeit in Schlesien der erste Entwurf zur Justizverbesserung, und im Dec. 1775 ein neuer ausführlicher Plan dazu überreicht, welcher die Ueberschrift: *Project des revidirten Cod. Frid.*, hatte. Seine Grundlage war der Vorschlag, daß der bürgerliche oder Civil-Process nach der Gleichförmigkeit des Criminal- oder Untersuchung-Processes zu bilden und einzurichten sey, und dem zu Folge die Parteyen entweder am Gerichtsorte, oder, bey eintretenden Ehehaften, vor abzusendenden Commissarien aus dem Mittel des Gerichtshofes persönlich erscheinen, vom Richter aber die zur Entdeckung der Wahrheit gehörigen Facta von Amts wegen untersucht oder ins Licht gesetzt werden müßten. Die Advocaten sollten hiernach ihre bisherige Eigenschaft als Stellvertreter oder Repräsentanten der Parteyen nicht so wohl beybehalten, als vielmehr dem ex officio untersuchenden Richter nur zur Hülfe arbeiten, mit-

hin

in dem Nov. Corp. Cont. stehen, wörtlich ausbezogen, in so fern sie einige Vorschriften des Cod. Frid. erläutern, berichtigen, ergänzen, ändern 2c. Es ist derselbe auch der vorerwähnten königsberg. Ausgabe beygefügt. Der ausführliche Anhang ist 1769, in fol. auf 310 S. heraus gekommen; und bey der jährlichen Fortsetzung des Novi Corp. Cont. ist allemahl am Ende ein Verzeichniß angehängt, auf welche Stelle des Cod. diese oder jene Verordnung geht.

(20) S. das Refer. v. 24 Jul. und Cabinetsordre v. 23 Jul. 1777, in der jährlichen Fortsetz. des Novi Corp. Cont. &c.

hin ihr Augenmerk dahin richten, daß besonders von den zum Besten einer jeden Partey dienenden Umständen nichts unerörtert bleibe. Im Jan. 1776 ernannten Se. Maj. eine Commission zu Prüfung des Planes, welche aus dem Hrn. Groß-Kanzler Frensh. v. Fürst, dem Hrn. Stats- und Justiz-Minister v. Carmer, und Hrn. Kammergerichts-Präsidenten v. Rebeur, bestand. Beide erstere waren in ihrem Urtheile über die Anwendung der vorgeschlagenen Mittel, theils in der persönlichen bey Sr. Maj. d. 4 Jan. bes. J. gehaltenen Audienz, theils in den nachherigen mit Zuziehung des dritten Commissarii gepflogenen Conferenzen und darauf erstatteten Immediat-Berichten, nicht einig. Daher wurde letzterer unter d. 11 bes. Mon. nach Potsdam schriftlich beordert. Se. Maj. hatten gedachte über das Resultat der Conferenz abgestattete Berichte, vor sich liegen, unterredeten sich mit ihm beynähe 2 Stunden lang, äusserten nach allerunterthänigst vorgetragenen Bedencklichkeiten: daß die Inquisition- und Befragungs-Methode nicht generalisirt, noch zum Grunde des Civil-Processus genommen werden solle; dictirten darauf gleichsam die 11 in der neuen Verordnung enthaltenen Puncte, nebst der Rubrik derselben, mit dem Befehle, das neue Gesetz darnach zu entwerfen, und Höchstedenenselben zur Vollziehung vorzulegen. Der Entwurf ging darauf d. 15 Jan. 1776 zu Sr. Maj. ab, und kam vollzogen zurück. Der Haupt-Inhalt zielt im Grunde dahin ab, die so vielfältig seit Besteigung des Thrones mit Nachdruck eingeschärfte Absicht, daß die Prozesse in einem Jahre (wenigstens a die litis contestatae) geendigt seyn sollen, zu erreichen. Eben darum soll dem Richter die Beschaffenheit des Facti, in so weit es aus Urkunden sich ergibt, gleich im Anfange des gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden; er darf die so zögerlichen Incident-Puncte über die wechselseitige Heraus-

gabe

gabe (Edition) der Documente und Schriften nicht in den Haupt-Process verschlechten lassen, sondern er muß die Parteyen anhalten, daß sie vor Anstellung des Processus alle ihre schriftliche Nachrichten sammeln, und sich den Besitz davon vorläufig verschaffen.

(Hrn. geh. R. v. G y m m e n) Beyträge zu der jurist. Litteratur in den preussischen Staaten, 1 Samml. S. 176, fgg. 2 Samml. S. 276, fgg. 3 Samml. S. 171, fgg.

Von den wichtigsten Folgen für das Wohl der Menschheit, ist die eingeführte neue Justizverfassung, Processordnung, Gesetzbuch und Gesetzcommission.

Raum war der Krieg von 1779 geendigt, so beschäftigte sich der erhabene Geist Friderich's des Großen mit der innern Einrichtung seiner Staaten. Die Uebersicht der Kriegskosten und die Finanzverwaltung war die erste Beschäftigung; und hier war es, wo die Erhebung des bisherigen geh. Finanz-Rathes und churmärk. Kammer-Directors Michaelis, in das Stats-Ministerium, als eine Belohnung seines unermüdeten Fleißes, und der außerordentlichen Treue und Klugheit zum Besten des Königes, beschlossen wurde. Diese Erhebung geschah wirklich nach dem unvermutheten Tode des Stats-Ministers von Verschau zur allgemeinen Verwunderung; denn bisher hatte der König noch niemanden die Stelle eines Präsidenten in einem Collegio gegeben, der nicht von Adel war, und jetzt war er es aus eigener Bewegung, der dem Michaelis das ganze Postwesen in seinen Staaten und das gesammte Finanzwesen übergab, und, ohne ihn zu adeln, in das Ministerium setzte.

So wie aus kleinen oft unbedeutend scheinenden Begebenheiten große Veränderungen im Menschenleben und Statsverfassung entstehen, so mußte ein Müller, Arnold, die Veranlassung werden, daß ein Plan durchgesetzt wurde, der lange den Geist des Königs beschäftigt hatte, und aus einem unüberwindlichen Widerwillen gegen die losen Künste der Sachwalter ent-

entstanden war, welche er oft zu entdecken Gelegenheit gehabt hatte. Dieser Mensch hatte nun sieben Mal den König in Person angetreten, und war eben so oft mit seiner ungerechten Klage gegen seinen Edelman an das Kammergericht verwiesen worden, so daß endlich der König, voll Unwillen über den Handel, die Sache selbst zu untersuchen sich vornahm. Da der König die Revision der Sache befahl, übersandte man ihm eine kurz abgefertigte Sentenz, die, anstatt ihn zu beruhigen, ihn noch mehr in Verdacht setzen, und den alten Unwillen bestärken mußte. Er ließ die unterschriebenen Kammergerichtsräthe kommen, und hielt ein Verhör, in der Form, wie es in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde mit einem Male dem Etats-Minister v. Carmer die Laufbahn eröffnet, in welche er eintreten sollte, um den Plan selbst auszuführen, den er schon lange zur bessern Gerechtigkeits-Pflege entworfen hatte. Der König ernannte ihn sogleich zum Groß-Kanzler, und faßte ein sehr großes Vertrauen zu seinen Einsichten und Gerechtigkeitsliebe. Da nun die Denkungsart desselben und sein Entwurf schon einiger Maßen bekannt war, so setzte schon sein bloßer Name die in das Gedränge gerathenen Rechts-Gelehrten in Schrecken, und mit staunender Erwartung sahe man der großen Revolution in den Gerichts-Plätzen entgegen. Man fürchtete alles, verleumdete, neidete — genug, man that alles, was nur ein böses Herz thun kann; nur allein der gemeine Mann hoffte, und das ist doch immer der größte und wichtigste Theil des Volkes. Diese ganze Handlung stellte der Nation den König in einer solchen Größe und so liebenswürdig vor, daß man darüber alles andere vergaß, was sonst der Druck einer fremden Nation in den Gemüthern des Volkes niedriger hervor gebracht hatte. Die bloße Furcht der Untersuchung brachte sehr viele

zu

zu einer unparteyischen Verwaltung des Rechtes, und schreckte andere ab, nicht zu dreist Böses zu thun. Eine Menge Menschen versammelte sich von allen Orten her mit einzureichenden Memorialen an die Person des Königs, der endlich sich selbst überzeugte, daß die meisten Klagen ungegründet und boshaft waren, und nur ein geringer Theil ihn in seiner Meinung von der übeln Verwaltung des Rechtes bestärkte, dem zu Folge er alle Zubringlichkeit zu seiner Person verbot.

Mittlerweile schrieb der König unter d. 14 Apr. 1780, folgende Cabinets-Ordre, die Verbesserung des Justizwesens betreffend:

Mein lieber Großkanzler von Carmer!

Es kann euch nicht unbekannt seyn, daß Wir schon im J. 1746, und vorher, bey Verwaltung der Justiz, in Unserm Königreich und Staten den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelpen bekümmert gewesen, und besonders verordnet haben:

1. daß die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt;
2. daß die Proceß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereinigt, die Proceße in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht; und
3. die bisher noch zu sehr zerstreuten, unbestimmten und zweydeutigen Gesetze mit möglichster Präcision und Deutlichkeit bestimmt und gesammelt werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hiervon betrifft, so zweifeln wir gar nicht, daß durch die eingeführte bessere Subordination in den Collegien, durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen, ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also eure Sache, darauf zu sehen, daß Unsere Willensmeinung hierin aller Orten genau befolget werde; und müßt ihr zu solchem Ende von den Präsidenten und Directoren der Justiz: Collegien eine zuverlässige, unparteyische und genaue Conduitenliste von sämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bey den Visitationen besonders auf diesen Punkt aufs genaueste inquiriren lassen.

Denn es ist nicht genug, wenn ein Justiz: Bedienter sich vor groben Bestechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne die geringste Passion zu Werke gehen, und allen Schein einer Parteylichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergift sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Justiz geduldet werden.

Auch muß euch dergleichen unwürdiges Subject auszustoßen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn Wir uns solchergestalt von der Rechtschaffenheit Unserer Justiz: Collegiorum versichern können: so werden Wir auch Unserer Seits ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kennen Wir keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hinten zu setzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zur Beschüzung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was zweytens die Proceßse anlangt, so will ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie ihr Mir eingestehen müßet, diese Proceß: Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen

lichen Rechtes, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wieder die Natur der Sache, daß die Parteyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Proceßse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechtes kaum wieder heraus wickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hände bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt, oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urtheilsverfasser den rechten Gesichtspunct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennt, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wieder seine Ueberzeugung am Ende ein offenbar ungerechtes Urtheil zu sprechen genöthigt ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemahlen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Proceß: Ordnung statuiren zu wollen, und vermuthet vielmehr, daß die Barbarey späterer Zeiten und die Bequemlichkeit der Richter diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde ich nichts, so uns ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bey den Römern mußten erst die Sache in facto selbst untersuchen, ehe die von den Parteyen bestellten Redner angehört und das Urtheil gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päpstlichen Gesetze ausdrücklich

verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nun die Rechte der Parteyen defensiren sollen, so wird meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Unser ernstlicher Wille:

Daß der Richter künftig die Parteyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweishülfen gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren, hernach aber denenselben den Rechten und der Billigkeit gemäß Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Wir halten Uns versichert, daß schon dadurch, daß die Parteyen von der eigentlichen Lage der Sachen unterrichtet werden, die allermehrsten Processe sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diesem Rechtshandel, welche auf diese Art nicht beygelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweiserkenntnisse, welche bisher die allermehrsten Weitläufigkeiten verursacht haben, gesichert; und können sodann, so viel die Rechtsfragen betrifft, sehr leicht ferner zum Spruch instruiert werden.

Es ist Unsere Meinung hierbey nicht, daß den Parteyen bey dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistentz eines Rechtsfreundes versagt werde; vielmehr finden Wir es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bey Untersuchung des Facti seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachlässigkeit, Mangel der Penetration, oder wohl gar aus Parteylichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihm in allem controlliren, die Rechtsgründe der Partey deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bey dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der

Proz

Processe nicht interessirt sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunct zur Beförderung ihres Glückes und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nämlich bey Unserer neuen Einrichtung, hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen in facto gebraucht, und den Rätthen dabey zu Hülfe gegeben werden.

Diesem Referendarien, welche bey diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beygehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder, wie man sie füglich nennen möchte, die Assistentz-Räthe, aus diesen aber in der Folge die wirklichen Rätthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Assistentz-Räthe müssen eben sowohl, als die Rätthe der Landes-Collegiorum, auf fixirte Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Sportulcasse gesammelt werden.

Es kann wohl seyn, daß mit sehr wenige der bisherigen Advocaten sich zu künftigen Rätthen qualifiziren, und also brodlos werden dürften. Wir werden aber die Verfügung treffen, daß, in so fern brauchbare und ehrliebe Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Magistratsbedienungen, Justiciariaten, und andern dergleichen Aemtern wieder employirt werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist, wenn man in einem State, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, ob wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetze oder Gewohnheit jemahls existirt, oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläufige Processe veranlaßt werden müssen. Ihr müßet also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammelt werden.

III 2

Da

Da nun fast jede Unserer Provinzen, ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt, und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weil aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und keine allgemeine, noch weniger aber vollständige Rechtsregeln enthalten, das Corpus Juris vom Kaiser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch von Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht außer Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses römische Gesetzbuch größtentheils nur eine Sammlung von Meinungen und Entscheidungen der Rechtsgelehrten in einzelnen Fällen enthält, sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht, auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche, mit dem Naturgesetze und der heutigen Verfassung Uebereinstimmende aus denselben abstrahirt, das Unnütze weggelassen, Unsere eigene Landesgesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter bey dem Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden.

Ueberhaupt aber müssen Wir hierbey bemerken, daß, wie es Uns scheint, die römischen Gesetzgeber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen streitiger Rechtsfragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemahl genau darauf gerichtet haben, was, den Zweifeln in Rechtsfällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüten, dienlich seyn könnte.

So ist z. B. bekannt, wie unendlich viele Prozesse aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabey sich übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen

dar-

darauf gesehen würde, daß Keiner den andern überliste und unbillig vervortheile; der Contract selber aber zu mehrerer Bestätigung desselben Inhaltes von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemahl mit zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige unstreitig das beste Gesetz, welches den Processen selber vorbeugt.

Wenn Wir, wie nicht zu zweifeln ist, Unsern Endzweck in Verbesserung der Gesetze und Processordnung erlangen, so werden freylich viele Rechtsgelehrte, bey der Simplification dieser Sache, ihr geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenfram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advocaten unnütz werden.

Allein Wir werden dagegen Unsere getreue Unterthanen von einer nicht geringen Last befreien, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Stat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßet ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche ihr ausforschen könnet, auffuchen, die verschiedenen Arten der Ausarbeitungen unter sie vertheilen, sie sodann in ein Collegium zusammen ziehen, und alles mit gemeinschaftlichem Rathe reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commission muß auch künftig beybehalten werden, damit bey etwa sich eräugnenden Mängeln, Undeutlichkeit oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werden Wir nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Staatsminister, Unsere Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mangel an den Gesetzen oder in der Process-Ordnung finden, der Gesetz-Commission davon Nachricht gegeben, von dieser die Sache mit Rücksicht auf den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter eurem Vorsitz, genau in Erwägung gezogen, und wenn

§ 11 3

eine

eine wirkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Uns gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse euch also, der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zur Ausführung derselben zu veranstalten, und verspreche dagegen, euch wider alle Cabalen und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen, als euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, d. 14 Apr. 1780.

Friedrich.

An den Großkanzler

von Carmer.

Das ist nun das Schreiben eines Monarchen voll wahrer königlicher Gesinnungen, die durch vielfältige mit großen Rechtsgelehrten gehaltene Unterredungen bis zu solcher durchdringenden Einsicht in einer wirklich großen Seele gereift sind. Aber ich vermuthete, daß auch nicht leicht unter einem andern Könige dergleichen Entwürfe ausführbar seyn möchten, als bey dem, der keine Favoriten hat, keine Schmeichler hört, und keine Leidenschaften häget, die ihn von den Staatsgeschäften abziehen.

Unstreitig ist das Sportelwesen die Ursache zur Verdorbenheit der Justizverwaltung in allen Ländern. Es ist einem jeden Menschen natürlich, seine Glücks-Umstände zu verbessern oder zu erhöhen; und da das nicht anders, als auf Unkosten der Proceßirenden, geschehen kann, so setzt sich der Sachwalter gleichsam in den Besitz des Vermögens seines Klienten, und begibt Handlungen, woben Gewissen und Menschlichkeit vergessen wird. Es ist hier der Ort nicht, darüber zu commentiren; aber man sehe nur das im Ganzen arme Mecklenburg, und die darin strotzenden Befehrer einer barbarischen Justiz.

Seit der Zeit arbeitet der Groß-Kanzler v. Carmer mit einem unermüdeten Fleiße an dieser neuen Ein-

Einrichtung, und opfert seine Gesundheit dem Dienste des Königes und des States auf, die schon einmahl in großer Gefahr war, und deren völlige Herstellung bey den ununterbrochenen Arbeiten nicht möglich war. Man kann mit Recht sagen, daß er dem großen Cocceji nicht allein zur Seite gesetzt werden kann, sondern ihn in Scharfsinn und Geisteskraft übertreffe. Jener hatte bloß Verbesserung zum Zweck; dieser eine neue Umschaffung, und gleichsam Schöpfung der Justiz. Aus eben dem Grunde würde ihm auch eben das Schicksal eines Cocceji bevorstehen, wenn ihn nicht der Arm eines mächtigen Königs schützte, und der Beifall jedes rechtschaffenen Mannes für seinen guten Namen und Ehre Bürgen wäre. Dem ungeachtet bleiben die heimlichen Spötteleyen und der hämische Neid kriechender Gemüther nicht aus, wovon man manches sagen könnte. Aber die Verbesserung in der Proceß-Ordnung, welche seit dem Anfange des J. 1781 eingeführt ist, hat einen Jedermann so einleuchtenden Vorzug, daß auch die Bosheit selbst sie billigen muß; und die Annalen der Geschichte werden auch spätern Jahrhunderten, wenn sie von dem Siegen Friedrich's zu den für die Menschheit wichtigern Thaten seines ruhigern Lebens übergehen, seines jetzigen Groß-Kanzlers v. Carmer erwähnen, welcher die wohlthätigen Absichten seines Monarchen so weise und eifrigst erfüllte.

Nachdem der erste Theil des Corporis Juris Fridericiani, welcher die neue Proceßordnung enthält, fertig geworden, so erschien d. d. 26 Apr. 1781, ein königl. Patent, durch welches alle ältere Gesetze, Verordnungen und Rescripte über die Gegenstände dieses neuen Gesetzbuches gänzlich aufgehoben und abrogiret werden, dieses neue Gesetzbuch aber zur einzigen Quelle des Rechtes bestätigt wird. Zur bessern Justizpflege aber, und um in zweifelhaften Fällen bald Entscheid-

ung zu haben, wurde durch ein Patent d. d. Berl. d. 29 May 1781, eine Gesetzcommission errichtet, deren Mitglieder aus 2 Deputationen bestehen, nämlich aus der Justiz- und aus der Finanz-Deputation, zu welcher letztern Sachverständige in Polizen-Ökonomie- Fabrik- und Handlungs-Sachen mit ange- setzt sind. An diese Gesetzcommission kann sich jeder- mann in zweifelhaften Fällen wenden, und die in dem Patente darüber gegebenen Vorschriften machen dem Verfasser derselben ewige Ehre. Bey der neuen Jus- tiz-Reforme sind die Advocaten insgesamt abge- schafft, und statt derselben für die Parteyen, welche gegen einander rechten wollen, Assistenzräthe bestellt, welche Besoldungen von 540, 480, und 400 Rthlr. erhalten. Ausser diesen sind Justiz-Commissarien ernannt, welche die aussergerichtlichen Sachen zu be- sorgen, und die einzelnen Vorstellungen der Suppli- kanten zu verfertigen haben. (*)

Diese

(*) Bey der allgemeinen preussischen Justiz-Reforme im J. 1713, gehörte Reduction der Advocaten zu den Veränderungen, welche man zum Besten der Justizverwaltung vornahm. Dies- ses gab zu 2 Medaillen Gelegenheit, deren Sinn ziemlich wi- derlich war. Auf einer Seite der ersten Medaille stand ein Advoca- cat im Mantel, und oben las man die Worte: *Pauci non plu- res*; unten: *Causarum patroni*. 1713; und auf der umgekehr- ten Seite war ein Advocat mit Stock und Degen abgebildet, mit der Ueberschrift: *Migrate veteres*. Bey der andern Me- daille war die erste Seite von jener beygehalten, und auf um- gekehrter Seite waren die Worte ausgedrückt: *Multi advocati, sed pauci selecti*.

Bey der Reforme, welche 35 Jahre nachher, im J. 1748 durch Cocceji ausgeführt wurde, war zwar Reduction der Advocaten wieder ein Hauptstück der Neuerung; ich weiß aber nicht, ob Scherz oder Spott des einen oder andern Theiles damals durch Denzzeichen geredet habe, wiewohl es gewiß ist, daß Advocaten bey dem Publicum keinen Beyfall gefunden haben würden, weil die Reforme die allgemeine Stimme des- selben für sich hatte. Darum sind selbst Privat-Kritiken der damaligen Proceßordnung in Handschriften liegen geblieben.

Nach 33 Jahren, um das J. 1781, ist im Preussischen ein neues Justiz-System empor gekommen, welches die Advocaten nicht reducirt, sondern dem Rahmen nach verwandelt, theils in Assistenzräthe, theils in Justizcommissarien. Der

Un-

Diese große Revolution in unserer Gerichtsver- fassung, hat die Aufmerksamkeit des in- und ausländ- ischen Publicum rege gemacht. Nicht nur demjeni- gen, der sich in dem Falle befindet, sein Vermögen, seine Ehre, das Glück seiner Familie, den Aussprü- chen der Gerichtshöfe unterworfen zu sehen, sondern auch einem jeden Patrioten, dem das Wohl seines Vaterlandes und der bürgerlichen Gesellschaft am Herzen liegt, muß daran gelegen seyn, zu wissen, durch was für Ursachen der Gesetzgeber bewogen wor- den, die bisherige Einrichtung des Verfahrens in Processen gänzlich aufzuheben; auf welchen Grund- sätzen die an deren Stelle vorgeschriebene neue Proceß- Ordnung beruhe; worin sie eigentlich von der vorigen unterschieden sey; was für Zwecke dadurch erreicht werden sollen, und wie die dazu gewählten Mittel be- schaffen seyn. Der Mann von Metier wird sich dar- über aus dem Gesetze selbst hinlänglich belehrt haben; und auch derjenige, der zwar kein eigentlicher Rechts- Gelehrter, aber doch von geübterem Nachdenken, und über die Geschäfte des bürgerlichen Lebens zu refle- ctiren gewohnt ist, wird darin auf alle diese Fragen die beruhigendste Antwort um so gewisser finden, da Ordnung, Präcision und Deutlichkeit des Vortrages,

§ 115

un-

Unterschied bey letztern liegt darin, daß sie von Instructionen der Proceße, ihrem vorigen Hauptgeschäfte, entfernt wurden, ob man gleich nicht behaupten kann, daß sie noch jetzt im er- sten Sinn so entfernt davon seyn sollten, weil verschiedene De- clarationen ihnen wieder größern Spielraum verschafft haben. Die Justizcommissarien haben nun durch Wahl der Symbolen ihrer Siegel, deren sie sich bey Notariats-Geschäften bedienen sollen, sich mancher Einfälle entladen, welche nachdenklicher sind, als jene Medaillen ihrer Gegner von 1713. Ich habe ein Siegel gesehen, worauf ein ganzer Körper abgebildet ist, dem weiter nichts fehlt, als Augen, Arme und Beine, mit der Ueberschrift: *Justitia*; welches man so verstehen kann, als ob Justiz durch Abschaffung der Advocaten ihre Augen, Hände und Füße verloren habe. Verträge der Buchh. der Gelehr. 1783, 8 St. S. 112.

unter die sichtbarsten Vorzüge des neuen Gesetzbuches zu rechnen sind. Einem weit größern Theile des Publicum aber fehlt es an Gelegenheit, vielleicht auch an Geduld, sich aus der eigenen aufmerksamen Lectüre eines Buches, welches vermöge seines Gegenstandes nicht anders als trocken seyn kann, ähnliche Belehrungen zu verschaffen; und der gänzliche Mangel deutlicher Begriffe von der ehemahligen Art des gerichtlichen Verfahrens hindert diese Classe von Bürgern des States, eine richtige und passende Vergleichung mit der gegenwärtigen anzustellen. Ihr also, dieser zahlreichen und an sich der größten Achtung würdigen Classe des Publicum, ist folgende Vergleichung der alten Process- und Gerichts-Ordnung mit der neuen gewidmet.

1. Die Processe waren vormahls bloß in den Händen der Advocaten, welche den Richter von einer Sache nur so viel wissen ließen, als sie selbst für gut fanden. Wenn also jemand seine Gerechtsamen vor Gericht auszuführen oder zu vertheidigen genöthigt war, so mußte er sich an einen Advocaten wenden, und der Einsicht und dem Gewissen desselben das Schicksal seines Processes, von dem sehr oft sein ganzes zeitliches Glück abhing, schlechterdings überlassen. Der Zutritt zum Richter war den Parteyen entweder ganz versagt, oder konnte ihnen doch zu nichts nützen, da der Richter, bey Abfassung seiner Urtheile, sich an dasjenige schlechterdings halten mußte, was ihm die Advocaten in den Acten vorgetragen hatten. Selbst die Gelegenheit, zu erfahren, wie ihre Sache betrieben werde, war den Parteyen benommen. Die Aussprüche des Richters, die Gründe, womit er dieselben unterstützte, die Handschriften der Advocaten, selbst ihre Briefe, redeten die dem gesunden Menschenverstande ganz fremde Kunstsprache. Der ganze Gang der Sache war in ein geheimnißvolles Dunkel verhüllt.

Ger

Gegenwärtig wendet sich derjenige, der eine Klage anzubringen hat, an den Richter selbst, der ihn über alle Umstände der Sache ausführlich vernimmt; ihm die Gründe und Beweismittel seines Rechtes sorgfältig abfragt; die Vorschriften der Gesetze, welche auf seinen Fall Bezehung haben, bekannt macht; alles, was darnach seinem Besuche entgegen stehen könnte, ohne Rückhalt eröffnet; wenn die Forderung ungegründet zu seyn scheint, ihm die nachtheiligen Folgen und gesetzlichen Strafen des muthwilligen Proceßlerens vorhält; sonst aber ihm die Mittel an die Hand gibt, wie er sich zur Vertheidigung gegen die Ausfälle und Umzüge seines Gegners vorbereiten soll.

Eben so wird der Beklagte von dem Richter unmittelbar vernommen; ihm werden die Forderungen des Klägers, die Facta, worauf er sich gründet, die Gesetze, die ihn unterstützen, vorgelegt und erörtert; Punct für Punct seine Erklärung und Einwendungen dagegen abgefordert; jedes rechtmäßige Mittel seiner Vertheidigung ihm an die Hand gegeben; alles, was er zu solchem Behuf anführen kann, getreulich in das Protokoll niedergeschrieben; und ihm sowohl die zur Sache gehörigen Vorschriften der Gesetze, als auch die darin verordneten Strafen des muthwilligen Lagnens ausführlich bekannt gemacht.

Bey dem ganzen Verfolge der Untersuchung sind beyde Theile gegenwärtig, sehen und hören alles selbst, was in ihrer Sache geschieht, und haben dadurch immer Gelegenheit, alle zur Unterstützung oder Vertheidigung ihrer Rechte dienende Umstände, Facta und Gründe, anzuzeigen und bezeugen zu bringen; oder wenn sie wahrzunehmen glauben, daß der Deputirte des Gerichtes aus Leichtsinne, Unachtsamkeit, vorgefaßter Meinung, oder andern unlautern Bewegungsgründen, etwas zu ihrem Nachtheil vornehme, oder unterlasse, die Unterschrift des Protokollens zu verweigern, und dagegen noch in Zeiten, bey der vorgesezten Instanz Schutz und Hülfe nachzusuchen.

2. Da solcher Gestalt die Führung des Processes, der Discretion der Advocaten lediglich überlassen war, und der Richter, welcher die Parteyen niemahls selbst hörte, jede Sache nur nach den, von diesen aufgenommenen Acten beurtheilen mußte: so hing das Wohl und Weh einer solchen Partey lediglich von der Einsicht,

sicht, Betriebsamkeit, Sorgfalt und Rechtschaffenheit eines einzelnen Mannes ab, den der Richter niemahls übersehen noch controlliren konnte, und der, wenn er nur die vorgeschriebenen Formalitäten richtig beobachtete, vor aller Entdeckung und Bestrafung seiner Vergehungen sicher war.

Erfuhr aber auch in ein oder andern Falle die Parthey hinter her, und durch den Erfolg, daß ihre gerechte Sache durch die Schuld des Advocaten verloren gegangen sey: so war es doch für sie zu spät, von dieser Kenntniß Gebrauch zu machen. Ihr blieb alsdann weiter nichts übrig, als die traurige Regreß-Klage gegen den Advocaten, der sie gern entsagte, um nur nicht den Rest ihres Vermögens und ihrer Gemüthsruhe durch einen neuen Proceß auf das Spiel zu setzen, von dem sie sich bey der Ueberlegenheit ihres Gegners in allen Kunstgriffen der Chicane, einen glücklichen Erfolg niemahls mit Wahrscheinlichkeit versprechen durfte.

Gegenwärtig hat es der Richter mit den Partheyen selbst zu thun. Er muß sie mit ihrem Anbringen umständlich hören; muß alles, was sie zu ihrer Rechtfertigung und Vertheidigung zu sagen haben, aufnehmen, und in ihrer Gegenwart durch eine andre, dazu besonders vereidete Gerichts-Person, niederschreiben lassen; muß ihnen jedes Protokoll zur Einsicht und Unterzeichnung vorlegen, und wird solcher Gestalt von Partheyen selbst, bey jedem Schritte, den er zur Instruction der Sache thut, controllirt.

Bei jeder nur irgend wichtigen Sache wird jedem Theile ein Assistent-Rath zugeordnet, dessen Haupt-Pflicht es ist, darauf zu sehen, daß der instruirende Richter seiner Schuldigkeit und den Vorschriften des Gesetzes ein Genüge leiste, nichts erhebliches übergehe, noch unerörtert lasse, und solcher Gestalt den Partheyen keinen Nachtheil zufügen könne.

Der Decernent und der Urtheilsfasser, zwey von den Instruenten ganz verschiedene Personen, beobachten und prüfen, jeder für sich, das Verfahren dieses Letztern auf das genaueste.

Kommt

Kommt die Sache in die zweyte Instanz, so wird zur Untersuchung der Beschwerden des Appellanten, ein neuer Commissarius ernannt; und die Parthey kann diesem alles, was sie bey der vorigen Instruction zu erinnern hat, frey, und ohne Rückhalt anzeigen.

Der Urtheilsfasser in zweyter Instanz prüft nochmahls alles bisherige Verfahren in der Sache; und ein gleiches geschieht auch von dem Revisions-Gerichte, welches mit demjenigen Collegio, bey welchem die ersten Instanzen verhandelt worden sind, niemahls in der geringsten Verbindung steht.

Bei so vielfachen, von einander ganz unabhängigen Controllen, ist es morallisch unmöglich, daß durch die Schuld oder das Verfahren des Richters, eine Parthey jemahls in ihren wirklichen Gerechtsamen verkürzt oder gekränkt werden könne.

Uebrigens ist es niemand verwehrt, ehe er sich in einen Proceß einläßt, zuvörderst den Rath und das Gutachten eines andern Rechtsgelehrten, zu welchem er ein besonderes Vertrauen hat, einzuhohlen, oder auch nach geschlossener Instruction des Facti, demselben die Ausführung seiner daraus herfließenden Gerechtsamen zu übertragen.

3. Die Advocaten lebten bloß von den Processen, und verdienten desto mehr, je länger der Proceß dauerte. Dies mußte sie nothwendig reizen, die Partheyen zum Proceßführen aufzumuntern, ihnen ihre Sache von der günstigsten Seite vorzustellen, alle Neigung zum gütlichen Vertrage bey ihnen zu ersticken, und wenn der Proceß einmahl angefangen war, ihn durch alle ersinnliche Kunstgriffe, durch unvollständigen und zweydeutigen Vortrag des Facti, durch Einmischung vieler, zur Sache nicht gehörigen Nebenstände, durch unnütze Häufung der Schriften und Instanzen, so viel als möglich, in die Länge zu ziehen.

Da überdies derjenige Advocat, welcher die meisten Processen gewann, auch den stärksten Zulauf und den meisten Verdienst hatte: so war dieses eine für sehr viele von ihnen ganz unüberwindliche Versuchung, auch

auch die ungerechtesten Sachen zu übernehmen und zu verteidigen, und Längnen, Lügen, Betrug, Verbrechung der Gesetze, und die feinsten Wendungen der Chicanen, zu gebrauchen, um entweder den Proceß zu gewinnen, oder doch den unschuldigen Gegentheile, aus Furcht vor der langen Dauer und den Kosten desselben, zu einem nachtheiligen Vergleiche zu nöthigen.

Es waren zwar Gesetze vorhanden, welche dergleichen Mißbräuche untersagten; aber die Ausübung dieser Gesetze war dem Richter unmöglich, weil er, wie schon gedacht, von dem eigentlichen Zusammenhange der Sache nichts erfuhr, als was die Advocaten ihm davon vortrugen; und die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat es gelehrt, wie unkräftig Gesetze sind, denen ein stärkeres Interesse von Seiten derer, die gehorchen sollen, entgegen arbeitet.

Der Richter und die Assistentenräthe, welche in fixirten Besoldungen stehen, haben sehr nicht den geringsten Nutzen davon, einen Proceß in die Länge zu ziehen, oder zu verwirren. Ihnen ist vielmehr daran gelegen, eine jede Sache gründlich und auf dem kürzesten Wege zu entwickeln, weil sie hiervon allein Ehre, Belohnung und Erleichterung in ihrer Arbeit, zu gewarten haben. Pflicht und Interesse; diese beyde mächtigste Triebfedern, vereinigen sich also bey ihnen, um sie zur Erfüllung der weisen und wohlthätigen Absichten des Gesetzgebers zu vermögen.

Niemand, der wirklich eine gute Sache hat, darf die Kosten des Processes scheuen, weil solche allemahl demjenigen zur Last fallen, der in der Hauptsache schuldig befunden wird.

Zu Vergleichen soll niemand gezwungen werden. Der Richter schlägt einen Vergleich nur alsdann vor, wenn durch die Vernehmung der Parteyen ausgemittelt ist, daß die Sache wirklich zweifelhaft sey; und wenn beyde Theile Neigung zu einem gütlichen Vergleiche blicken lassen.

4. Dagegen begünstigte das ganze System der vorigen Proceßgesetze die Advocaten in ihren Umzügen und Verwirrungen. Drey Erkenntnisse konnten sie über

über die Frage fordern: ob etwas bewiesen werden, oder wer den Beweis übernehmen solle? Andere zwey, auch wohl drey Sentenzen konnten sie darüber verlaugen, ob dieses oder jenes Beweismittel zulässig sey. Erst im siebenten Erkenntnisse wurde über den geführten Beweis und über die Hauptsache gesprochen; aber auch dann noch konnte der Advocat über die Frage: ob bewiesen sey? den Proceß abermahl durch alle drey Instanzen treiben. In allen diesen Instanzen wurden wenigstens 22 Saktschriften gewechselt; der Appellations- und Revisions-Schedeln, der Beweis- und Gegenbeweis-Antretungen, der Probatorial- und Reprobatorial-Artikel, auch Fragstücke, und vielfältiger anderer Eingaben, nicht zu gedenken, wodurch die Acten oft zu einer ungeheuern Dicke hinauf getrieben, die Menge der richterlichen Verfügungen bis ins unendliche vervielfältiget, und Zeit und Kosten bloßen Formalitäten aufgeopfert wurden.

Hatte jemand eine Urkunde nöthig, dem Richter den eigentlichen Zusammenhang seiner Forderung vorzulegen, so mußte er erst einen besondern Proceß mit seinem Gegner anfangen, um die Herausgabe eines solchen Documentes von ihm zu erhalten; und erst, wenn dieser vorläufige Proceß geendigt war, konnte die Klage in der Hauptsache angebracht werden.

Formirte der Beklagte eine Gegenforderung, so wurde das Verfahren und die Zahl der Schriftsätze verdoppelt. Eben dieses geschah, wenn der Beklagte es nöthig fand, denjenigen, von welchem er die streitige Sache gekauft oder sonst bekommen hatte, mit in den Proceß zu ziehen.

Aber auch ausser solchen besondern Fällen, stand es überhaupt bey den Advocaten, jede ganz gewöhnliche Sache, so bald sie nur 50 Rthlr. überstieg, wenigstens durch 9 Instanzen zu treiben, den Proceß, 6, 8 und 10 Jahre und länger aufzuhalten, und mehr

mehr Kosten zu machen, als der Gegenstand der Klage werth war.

Jetzt examinirt der Richter gleich anfänglich die Parteien selbst, über alle zur Sache gehörige Umstände; hält jeden Theil an, ihm den ganzen Hergang der Sache, oder des Handels, woraus der Proceß entstanden ist, deutlich und zusammenhängend vorzutragen, und sich eben so deutlich und bestimmt über die Angaben seines Gegners einzulassen; setzt solcher Gestalt gehörig aus einander, über welche Umstände beide Theile einverstanden sind, und worin sie in ihren Erklärungen von einander abgehen; prüft mit Zuziehung der Parteien selbst, und ihrer Assistenten, welche von diesen streitigen Umständen erheblich sind, und eine nähere Untersuchung verdienen; forscht mit möglichster Sorgfalt nach den Mitteln, einen solchen Umstand aufzuklären; sorgt selbst und von Amts wegen, für die Herbeschaffung dieser Mittel; nimmt den Beweis so vollständig als möglich auf, und setzt seine Bemühungen so lange fort, als es nöthig ist, jedes streitige Factum, von welchem die Entscheidung der Hauptsache, ganz oder zum Theil mit abhängt, bis zum höchsten Grade der Evidenz zu bringen, deren es nach seiner Natur fähig ist.

Der Urtheilsfasser hat solcher Gestalt den ganzen Zusammenhang der Sache vor Augen; keine Nebenpuncte können ihn dabey blastriren, oder confus machen; er hat weiter nichts zu thun, als die Vorschriften der Gesetze auf das deutlich entwickelte Factum richtig anzuwenden; und das durch ist er in den Stand gesetzt, daß er gleich im ersten Urtheil den ganzen Proceß völlig entscheiden kann.

Will eine Partei sich bey diesem Urtheil nicht beruhigen, so vernimmt sie ein anderer Commissarius über ihre Beschwerden, und was sie zu deren Unterstützung anführen kann. Gehen die Behauptungen bloß dahin, daß der vorige Richter die Sache nicht aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet, oder in Anwendung des Gesetzes getrrret habe: so wird dem Appellanten eine schriftliche Ausföhrung seiner Beschwerden gestattet, und der Appellat mit seiner Gegen-Deduction gehört, weiter aber kein Schriftwechsel zugelassen. Bringt hingegen der Appellat neue erhebliche Umstände oder Beweismittel bey, die etwa in der ersten Instanz übersehen oder vergessen worden sind, so werden solche, mit

Zu

Zuziehung der Assistentenrätthe, eben so wie in erster Instanz, aus einander gesetzt und untersucht; sodann aber wird in dem zweyten Urtheil über die Hauptsache gesprochen. Von diesem steht, in wichtigern Sachen, der Partei, welche sich noch nicht beruhigen will, annoch die Berufung auf ein drittes Erkenntniß des Ober-Tribunales in Berlin, offen, welches das ganze Verfahren der vorigen Richter nochmalis auf das genaueste prüft, und durch seinen Ausspruch den Proceß endlich und unwiederruflich entscheidet.

Solcher Gestalt können in einem Proceße niemahls mehr, als drey Urtheil, vorkommen. Die ganze weilsäufige Verhandlung über die Frage: wer den Beweis übernehmen, und wie das Beweis-Thema bestimmt werden soll? wird vermieden, weil der Richter die Entwicklung des Facti selbst über sich nimmt, die Mittel dazu ohne Unterschied, von welcher Partei ihm solche an die Hand gegeben worden, aufsucht und herbeschaffet, und durch keine Formalitäten gehindert wird, denjenigen Weg einzuschlagen, welcher am kürzesten und sichersten zur Entdeckung der Wahrheit führt.

Die Erfahrung, besonders bey einigen Gerichtshöfen, denen es ein redlicher Ernst ist, sich den wohlthätigen Absichten des Gesetzgebers gemäß zu bezeigen, hat es schon gelehrt, wie viel bey dieser Einrichtung, das Interesse der Wahrheit, und das Beste der Parteien, gewinne; wie sehr die Proceße, ohne den geringsten Nachtheil der Gründlichkeit, in ihrer Dauer abgekürzt werden; wie viele Sachen gleich im ersten Termin, ohne alles Urtheil geschlichtet werden, bloß weil die Parteien durch die, in ihrer Gegenwart geschene deutliche Auseinandersetzung der Sache, sich von dem Grunde ihrer Forderungen oder Einwendungen belehren lassen, und von weiterem Proceßiren selbst abstecken; wie wenige Rechtshandel, wenn sie in erster Instanz solcher Gestalt erörtert und entschieden sind, durch die fernern Instanzen fortgesetzt werden. Man hat Fälle gehabt, wo wichtige Proceße nach diesen Vorschriften, in weniger als 3 Monathen, durch alle Instanzen gründlich abgemacht worden sind, anstatt daß andere, von vollkommen gleicher Art, die nach den ehemahligen Vorschriften behandelt worden sind, schon über 4 Jahre dauern.

5. Da auf solche Art die Prozesse von den Advocaten äusserst verzögert wurden, und gleichwohl die wiederholten königlichen Befehle deren Beschleunigung auf das ernstlichste verlangten: so setzte man gewisse Präclussions-Termine fest, innerhalb deren die Parteyen ihre Vertheidigungen und Beweismittel, bey Verlust derselben, beybringen mußten. Dadurch wurden die Parteyen oft übereilt, und konnten bloß um Verabsäumung eines solchen Termines willen, durch ein geringes Versehen, durch Leichtsinns oder Nachlässigkeit ihres Advocaten, ja selbst durch einen bloßen Zufall, die gerechteste Sache verlieren.

Jetzt wird den Parteyen, zu Betreibung und Vertheidigung ihrer Rechte, zur Aufsuchung und Herbeschaffung ihrer Beweismittel, alle nach der Natur einer jeden Sache nur irgend erforderliche Zeit gelassen. Niemand darf befürchten, durch bloße Versäumung einer Frist oder eines Termines, um sein Recht selbst zu kommen. Hat eine Partey einen zur Sache gehörigen Umstand oder Beweismittel in erster Instanz übersehen, oder vergessen, so wird sie damit noch in der zweyten, und auch wohl noch in der dritten Instanz gehört. Niemals wird also Wahrheit und Unschuld, der bloßen Schnelligkeit oder den Formalitäten des Processes aufgeopfert. Dafür, daß dergleichen Nachsicht nicht gemißbraucht, und die Sachen, durch geistliche Verschweigung gewisser Umstände oder Beweismittel, in den Instanzen nicht herum gezogen werden, ist durch besondere Vorschriften gesorgt, vermöge deren einem solchen Mißbrauche die angemessene Strafe gleich auf dem Fuße nachfolgt.

Die Zeit aber, welche man den Parteyen gönnet, sich auf die Instruction zu präpariren, wird dadurch überflüssig ersetzt, daß bey der Instruction selbst, der Richter die Sache vollkommen vorbereitet findet, und daher, mit Uebergehung aller bloßen Formalitäten, die Wahrheit auf dem kürzesten Wege, ohne alles fernere Hinderniß, aufsuchen kann.

Es darf also niemanden befremden, wenn nach jetziger Einrichtung, der Instructions-Termin eben so weit, und in wichtigen und verwickelten Sachen auch wohl noch weiter, als ehemals der Verhör-Termin, hinaus gesetzt wird,
da

da jetzt in einer Instanz so viel geschieht, als vormals in dreyen, und zugleich alle folgende Instanzen fast immer erspart werden.

6. Wenn der Richter einmahl festgesetzt hatte, was bewiesen werden solle, so war er daran schlechterdings gebunden. Wenn also auch, bey Führung des Beweises selbst, noch Umstände zum Vorschein kamen, die der Sache eine ganz andere Gestalt gaben, und den wahren Zusammenhang noch so deutlich entwickelten, so durfte dennoch der Richter darauf nicht achten, sondern mußte ganz wieder seine Ueberzeugung erkennen, bloß weil diese Umstände, wovon vielleicht die Parteyen selbst vorher nichts wußten, in den vorigen Urtheilen nicht mit zum Beweise waren gestellet worden. Die Partey verlor also den Proceß, nicht weil sie wirklich Unrecht hatte, sondern bloß weil der Richter, durch den unvollständigen oder zweydeutigen Vortrag der Advocaten confus gemacht, das Beweis-Thema richtig zu bestimmen, nicht im Stande gewesen war.

Jetzt bestimmt der Richter zwar allerdings, mit Zuziehung der Parteyen und Assistentenräthe, welche von den streitigen Umständen nähere Erörterung und Aufzeichnung der Beweismittel darüber, verbleiben. Diese Bestimmung aber ist bloß der Faden, der ihn in seinen fernern Operationen leitet, und nicht eine Kette, die ihn an seine vorige Aussprüche fesselt. Sein großer Zweck bleibt immer, den wahren und eigentlichen Zusammenhang der Streitsache zu finden.

So oft sich ihm also, in dem Laufe seiner Untersuchung, ein neuer vorhin unbekannter Weg zeigt, zur Wahrheit zu gelangen, so hindert ihn nichts, diesem Wege nachzugehen. Da er erst alsdann entscheidet, wenn die ganze Sache vollständig entwickelt ist, so hat er es immer in seiner Gewalt, sein Erkenntniß, dieser ihrer wirklichen Lage gemäß, einzurichten, und ist vor der Gefahr, in bester Form Rechtens ein höchst ungerechtes Urtheil zu sprechen, völlig gesichert.

7. Wenn jemand einen Proceß durch alle Instanzen gewonnen hatte, so blieb er noch immer der Gefahr
M m m 2
fahr

fahrt ausgesetzt, solchen unter einem andern Nahmen von neuem führen zu müssen. Denn die Rechtsgelehrten haben oft über einerley Gegenstand verschiedene Arten und Nahmen der Klagen (*Genera actionum*) erdacht, deren Unterschied gemeiniglich nur in einer gewissen Subtilität bestand. Wenn also ein Kläger seinen ungerechten Proceß unter einem Nahmen verloren hatte, so konnte er doch, wenn er listig und boshaft genug dazu war, und an einen seiner würdigen Advocaten gerieth, den Beklagten damit unter einem andern Nahmen aufs neue beunruhigen. Eben so konnte eine Partey die gerechteste Sache bloß um deswillen verlieren, weil ihr Advocat nicht die rechte Art der Klage gewählt hatte; und es blieb ihr alsdann kein anderes Mittel übrig, als, die schon einmahl durchlaufene dornige Proceßbahn, mit neuem Zeit- und Kosten-Verluste noch einmahl anzutreten.

Gegenwärtig untersucht der Richter, ohne sich an den Kunstnahmen der Klage, oder andere bloße Subtilitäten der Rechtsgelehrten zu kehren, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordere, auf was für Facta er diese Forderung gründe, und ob diese Facta von der Beschaffenheit seyn, daß, nach Vorschrift der Gesetze, gewisse Rechte oder Verbindlichkeiten daraus entstehen. Findet er dieses, so bemüht er sich, diese Umstände eines solchen Facti deutlich ins Licht zu setzen, und alsdann erkennt er über die Rechte oder Unrechtmäßigkeit der ganzen Forderung, so, daß kein Ausweg zu neuen Chicanen über eben denselben Gegenstand übrig bleibt.

8. Vormahls wurden die Zeugen gemeiniglich durch einen bloßen Subalternen des Gerichtes abgehört, der die Sache gar nicht kannte, und dem es sehr oft an hinlänglicher Aufmerksamkeit und Scharfsinn fehlte. Er war dabey noch dazu an gewisse Fragstücke gebunden, die der Advocat vorschrieb; und diesem war es ein leichtes, durch verworrene, zweydeutige, auf Schrauben gesetzte Fassung dieser Fragstücke den Zeu-

gen

gen irre zu machen, und ihm unbestimmte und zweydeutige Ausagen abzulocken.

Gegenwärtig examinirt eben der Commissarius, welcher die Parteyen vernommen hat, und also mit dem ganzen Zusammenhang der Sache vollkommen bekannt ist, auch die Zeugen. Dabey sind Assistentenrätthe beyder Theile zugegen, und vereinigen sich mit dem Commissarius, um von dem Zeugen deutliche, bestimmte und vollständige Auskunft über alles, was ihm von der Sache bekannt ist, zu erhalten.

9. Da eine nur im geringsten verwickelte Sache, nach voriger Verfassung, niemahls recht aufgeklärt wurde: so mußte der Richter, um nur eine Entscheidung zu finden, bald dieser, bald jener Partey den Eid auflegen. Dadurch wurden die Eide außerordentlich vervielfältiget, und dieses heiligste Band der menschlichen Gesellschaft verächtlich gemacht.

Demahlen wird das Erkenntniß nicht eher abgefaßt, als bis der Zusammenhang der Sache so vollständig, als es ihrer Natur nach nur immer möglich ist, entwickelt ist, und alle Mittel dazu erschöpft worden sind. Die Fälle können also nur äußerst selten vorkommen, wo der Richter seine Zuflucht zum Eid zu nehmen genöthigt wäre.

10. Das römische Recht, welches in den kön. preussischen Staten gilt, ist durch die Auslegungen und Erklärungen der Rechtsgelehrten in vielen Fällen so verdunkelt und ungewiß gemacht, daß, wenn es bey einem Proceße auf eine Rechtsfrage ankam, der Ausgang desselben immer äußerst ungewiß war. Da alsdann jeder Theil die Meinung und das Ansehen gewisser Rechtsgelehrten für sich hatte: so kam es dar- auf an, welchem unter denselben der Urtheilsfasser am meisten traute. Einerley Rechtsstreit wurde daher nicht selten, bey eben demselben Gerichte, bald so, bald anders entschieden; und der Gewinn oder der Verlust solcher Proceße hing bloß vom Zufalle ab. Dadurch wurden nicht allein die Parteyen bewogen, eine jede Sache, wo, mit irgend einigem Scheine,

M m m 3

über

über die Auslegung des Gesetzes gestritten werden konnte, durch alle Instanzen zu treiben, in der Hoffnung, zuletzt noch einen Referenten zu finden, der eine gewisse Auslegung, wenn sie auch noch so sonderbar wäre, begünstigte; sondern es verlor auch das Publicum überhaupt alles Vertrauen auf den Richter, und hielt sehr oft für Parteilichkeit desselben, was doch nur eine Folge der Ungewißheit des Gesetzes war.

Wenn jetzt eine streitige Rechtsfrage in Processen vorkommt, worüber in dem Gesetzbuche selbst keine deutliche und bestimmte Entscheidung anzutreffen ist, so wird sie von dem Richter, mit Verschweigung der Namen der Parteien, der Gesetz-Commission vorgelegt. Dieses Collegium, welches aus Männern von vorzüglich geprüfter Einsicht, Erfahrung und Rechtsschaffenheit, besteht, entscheidet der gleichen streitige Frage nach der Analogie des Rechtes, und nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit, ohne sich weiter in den Proceß selbst zu mischen, dessen Instruction und Aburtheilung dem ordentlichen Richter, nach wie vor, überlassen bleibt.

Die Bestimmungen wirklich dunkler und zweifelhafter Gesetze, werden Sr. königl. Maj. durch einen gutachtlichen Bericht vorgetragen: und ein gleiches geschieht, wenn Fälle vorkommen, wo die Gebung eines neuen Gesetzes nothwendig wird. Nach diesen Bestimmungen muß in allen nachher sich eräugnenden Fällen von eben der Art, gleichförmig gesprochen werden.

Dadurch, und durch das deutsche Gesetz-Buch, welches, nach der Cabinets-Ordnung v. 1 Apr. 1780, erwartet wird, wird der bisherigen Ungewißheit der Gesetze und den sonst so gemeinen Verdrüßungen derselben abgeholfen, und ein jeder wird künftig sich von seinem Rechte selbst belehren können.

11. Pacht-Processse waren sonst die kostbarsten, weitläufigsten und verdrießlichsten, und endigten sich gemeinlich mit dem Ruin beyder Theile. Durch Angebung erdichteter und weit aussehender Evictions- oder Remissions-Forderungen, konnte der Pächter den Verpächter schon in der ersten Instanz Jahre lang her-

herum ziehen, und dabey das Pachtgeld inne behalten, so, daß dem Verpächter, nach endlich entschiedenem Prozesse, nichts als ein ruinirtes Gut, und wegen seiner Pachtgelder das leere Nachsehen übrig blieb.

Jetzt muß der Pächter, welcher Evictions- oder Remissions-Forderungen anbringt, während dem Prozesse das über die Pacht-Pension bezahlte, in so fern er dergleichen Prätionen nicht gleich in dem ersten Termine hinlänglich nachweisen kann; und diejenigen Gegenforderungen, deren Ausmittlung einer weitläufigern Untersuchung bedarf, kann er erst alsdann, wenn sie liquid geworden sind, von den folgenden Pachtgeldern abziehen.

Bloß erdichtete und übertriebene Prätionen bleiben also ganz zurück, weil der Pächter seinen Endzweck, sich von accurater Bezahlung der Pension zu befreien, dadurch nicht ferner erreichen kann.

12. Bey Concurse waren diejenigen Gläubiger, die alle nur ersinnliche gesetzmäßige Präcautionen gebraucht hatten, um ihren Capitalien die vollkommenste Sicherheit zu verschaffen, dennoch dem empfindlichsten Verluste bloß gestellt. Eines Theils verloren sie während dem Concurse ihre Zinsen, und andern Theils mußten sie von ihrem Capitale beträchtliche Summen zu den Proceßkosten beitragen, die sie doch weder verursacht, noch den geringsten Vortheil davon gehabt hatten.

Vor allen dergleichen unverschuldeten Verlust sind Creditores, die für ihre Sicherheit auf eine gesetzmäßige Art gesorgt haben, nach gegenwärtiger Verfassung völlig gedeckt. Sie erhalten ihre Zinsen auch während dem Concurse, in so fern nur die Revenüen des verpfändeten Gutes dazu irgend hinreichen. Sie sind von allen Commun-Kosten frey, und dürfen nur zu denjenigen beitragen, die etwa zur Conservation, Bewirtschaftung oder Veräußerung ihres Unterpfandes nothwendig sind. Je größer die Sicherheit ist, die sich ein solcher Creditor unter dem Schutze der Gesetze verschafft hat, desto weniger darf er befürchten, an seinem Capitale oder Zinsen irgend einigen Ausfall zu leiden.

13. Die Art, wie, nach bisherigen Gesetzen, die Moratorien = Sachen behandelt werden mußten, machte den Schuldner sicher bankrot, wenn er es vorher auch noch nicht gewesen wäre. Wenn also ein Schuldner von seinem Gläubiger unbillig gedrängt wurde, so blieb ihm kein anderer Ausweg übrig, als es auf den Proceß ankommen zu lassen, diesen so viel als möglich in die Länge zu ziehen, und solcher Gestalt noch einige Zeit zu gewinnen. Der Gläubiger wurde durch diesen Kunstgriff, Jahre lang, um den Genuß seines Capitales und Zinsen gebracht, mußte beträchtliche Kosten noch dazu aufwenden, und konnte während dem Proceß nicht einmal Sicherheit fordern. Kam es denn endlich zur Execution, so war unterdessen der Schuldner durch seinen Theil der Proceßkosten vollends ruinirt worden; es entstand Concurſ; der unglückliche Creditor, der vorhin schon durch alle Irrwege der Chicane herum geführt worden war, mußte sich von neuem in das Labyrinth einlassen, und befiel am Ende doch wohl das bloße Nachsehen, weil es seiner Forderung an der Sicherheit fehlte, die er sich während dem Proceß nicht hatte verschaffen können.

Demahlen hat kein Schuldner mehr nöthig, zu dergleichen verborhenen und am Ende ihn selbst mit dem Gläubiger zugleich in das Verderben stürzenden Palliativ-Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Gesieht er die Nichtigkeit der Schuld, ohne Weitläufigkeit und Umzüge, als ein ehrlicher Mann ein; weist er nach, daß er ohne seinen Ruin werde zahlen können, wenn ihm noch einige Nachsicht versattet würde; und bestellt er zugleich dem Gläubiger, bis dahin, zulängliche Sicherheit, so bestimmt der Richter eine billige Zahlungsfrist, und sorgt für die Berichtigung der dem Gläubiger angewiesenen Caution.

Durch diese Anordnung ist beyden Theilen geholfen. Der Schuldner bekommt Zeit, zur Zahlung Rath zu schaffen, und seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen; er wird gerettet, und dem State ein nützlicher Bürger erhalten.

ten. Der Gläubiger gewinnt dabey eben so viel. Er ist vor aller Chicane seines Gegners sicher, weil dieser sich dadurch der Wohlthat des Gesetzes verlustig machen würde; er erhält ein zulängliches Unterpfand, aus welchem er, ohne fernere Umstände, und ohne neuen Proceß, seine Befriedigung nehmen kann, so bald der Schuldner den Zahlungstermin nicht inne hält; und er verliert dabey, durch die bewilligte Nachsicht, im Grunde viel weniger Zeit, als geschehen seyn würde, wenn er, nach bisheriger Art von seinem Gegner Jahre lang im Proceß wäre herum gezogen worden.

14. Vormahls kostete ein Proceß von 100 Thälern eben so viel, als einer von 2000. Die Parteien blieben den Gerichten und Advocaten Jahre lang zinsbar, wurden dadurch nach und nach völlig ausgezehret, mußten eine Rechnung nach der andern bezahlen, ohne zu wissen, wofür? und konnten niemahls übersehen, wenn diese erschöpfende Aderlässe sich endigten.

Gegenwärtig stehen die Kosten eines Processes mit dem Objecte desselben in billigem Verhältniß. Außer einem proportionirlichen Vorschusse zu den Stämpeln, Postporto, Schreibgebühren und andern daren Auslagen, welcher von den Parteien, gleich zum Anfange des Processes, erlegt, ihnen aber auch auf das genaueste berechnet werden muß, werden ihnen eher keine Kosten abgefordert, als am Schlusse jeder Instanz, wo sie der Richter in dem Urtheil selbst festsetzt, und zugleich bestimmt, wem eigentlich dieselben zur Last fallen.

Eben daher darf es auch niemanden befremden, wenn er jetzt etwa in einem oder andern Falle auf einmal mehr bezahlen muß, als ehedem; sondern er muß sich erinnern, daß ihm nach voriger Verfassung dergleichen Zahlungen desto öfter, und viele Jahre hinter einander abgefordert wurden, und daß er vorhin nicht bloß dem Richter, sondern auch seinen eigenen, ja oft selbst des Gegentheiles Advocaten, bezahlen mußte. Wer das Unglück gehabt hat, in Processen nach der alten Art verwickelt zu seyn, wird, wenn er seinen Ueberschlag auf den ganzen Proceß, und nicht bloß auf einzelne Instanzen, nicht bloß auf die Gerichts- sondern zugleich auf die Advocaten-Kosten macht, zuverlässig finden, daß die Kosten nach der gegenwärtigen Proceßordnung

bey welchem nicht die Hälfte der vorigen betragen. Spors-
tel: Exceß, wenn sie vorkommen und gehörigen Orts ange-
zeigt werden, geschieht allemahl nachdrücklicher Inhalt.

An das Publicum. Ueber die alte und neue Proceßordnung. Berl.
1783, gr. 4. 3 B.

Wie nützlich und heilsam diese eingeführte neue
Proceßordnung bisher gewesen sey, beweiset, daß im
vorigen (1783) Jahre nur 12,470 Proceße bey dem
Ober: Gerichte in den sämtlichen preussischen Sta-
ten lagen, da ehemahls, nach der alten Proceßordnung,
ihrer, ein Jahr ins andere, wenigstens immer 18,
bis 19,000 waren. Von obigen 12,470 Proceßen
sind nur 145 übrig geblieben, welche über ein Jahr
dauern, und von denen ein großer Theil sich überdem
noch von der vorigen Proceßordnung herschreibt. Von
4000 Proceßen, die 1783 bey dem Ober: und Unter:
Gerichte in der Chur: und Neumark schwebten, sind
nur 449 an die zweite, und von allen besagten 12,470
Proceßen bey dem sämtlichen Obergerichte nur 394
an die dritte Instanz, oder an das Ober: Tribunal in
Berlin, gebracht worden. Ein Beweis, daß der
größte Theil aller Proceße durch ein einziges Urtheil
oder durch Vergleiche entschieden worden ist! Bey
dieser Einrichtung kostet die Justiz allein bey dem Ober:
Gerichte dem State jährlich an 200,000 Rthlr. weni-
ger, als vorhin.

Es ist wahrlich einer der größten Vorzüge der
preussischen Länder, daß daselbst wichtige Materien,
auch solche, die in Stats: und Regierungs: Geschäfte
einschlagen, ziemlich frey behandelt werden dürfen,
selbst von einer Seite, die den angenommenen Grund:
Sätzen des States gerade zu widersprechen scheint.
Dieses beweisen mehrere in diesen Ländern erschienene
Schriften von Privatpersonen. Fast nichts beweiset
es aber mehr, als das vielleicht einzige Beispiel, wo-
mit vor kurzem von einem hohen Departement selbst
der

der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die
preussischen Staaten angekündigt wurde. Der Chef
der Justiz, der verehrungswürdige Minister, welchem
der König die Verrichtung des Gesetzbuches anver-
trauet hat, sagt — o möchten es alle Fürsten, alle Ge-
setzgeber und alle Minister hören! — sagt in einer
öffentlichen gedruckten Ankündigung (*): „Die Sache
„betrifft eine der wichtigsten Angelegenheiten des
„ganzen Publikums; es ist also billig, daß man die
„Stimmen desselben darüber vernehme. Ueberdies
„gibt es inn- und ausserhalb Landes noch Männer von
„bekannten Verdiensten um das Fach der Gesetzgeb-
„ung, an die ich mich unmittelbar nicht wenden konnte,
„und deren Einsichten ich gleichwohl zu benutzen
„wünschte. Als ich daher Sr. königl. Maj. im vor-
„gen Winter den ersten Theil meiner Arbeit vorgelegt,
„so habe ich zugleich angetragen: daß mir erlaubt wer-
„den möchte, das ganze Werk zuförderst in der Ge-
„stalt eines bloßen Entwurfs dem Publico mitzuthei-
„len, und dessen Meinungen und Erinnerungen dar-
„über einzusammeln. Se. Majestät haben diesen
„Antrag höchstdero Weisheit und väterlichen Sorg-
„falt für das Wohl Ihrer Unterthanen gemäß befun-
„den. Es geschieht also mit ausdrücklicher Genehmig-
„ung des Königs, meines gnädigsten Herrn, daß ich
„diesen Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für
„die preussischen Staaten, und zwar vorjezt dessen Er-
„sten Theil, welcher die Rechte des Hausstandes ent-
„hält, dem Publico übergebe, und dessen sachverständi-
„ge Mitglieder inn- und ausserhalb des Landes zur
„gründlichen, redlichen und freymüthigen Prüfung
„desselben feyerlich auffordere.“ Und nicht bloße
Aufforderung, auch Bestimmung von ansehnlichen
Prä-

(*) Sie ist auf 2 Blättern in gr. 8. gedruckt, und Berlin, d. 24
März 1784, v. Carmer. unterzeichnet.

Prämien, begleitet diese öffentliche Ausstellung. Mit Zeit und Nachwelt muß dieses schätzen, dieses offene, freye, edle Betragen, wodurch das Volk auf sein Interesse aufmerksam gemacht wird, die Rechte der Menschheit und der Bürger geehret werden, und sich die erleuchtete Denkungsart unsers Hrn. Groß-Kanzlers auf der schönsten Seite zeigt!

Wie sehr die große russische Kaiserin, Catharina II. sich durch Verbesserung des Justizwesens um das Wohl ihrer Länder verdient gemacht habe, ist zu bekannt, als daß ich es hier weitläufig erzählen dürfte. Auch Joseph der Weise hat es eingesehen, daß das alte römische Recht für Deutschland gar nicht passe, und durch seine weise Verordnungen ist das österreichische Gesetzbuch eine weit nähere und bessere Auseinandersetzung des Naturrechtes. Alle öffentliche Zeitungen versichern, daß die Einführung des neuen Justizwesens in den kaiserl. Ländern die glücklichsten Folgen hat, und daß es nach verfloßnen Prüfjahre allgemein beygehalten werden wird.

Zum Andenken des im J. 1730 neu errichteten anspachischen Justiz-Collegium, ist ein halber Thaler, von dem ber. nürnbergischen Medailleur Bestner, auf Medaillenart, geprägt worden. Av. CAROLVS WILH. FR. M. BR. D. BOR. B. NOR. Dessen geharnischtes Brustbild. Am Arme: V. Rev. Die Gerechtigkeit mit dem Schwerte und der Wage. Umschr. VTILIBVS RECTVM PRÆPONERE SVADET. Zu den Füßen abermahl: V. Im Abschn. NOV.O. COLLEGIO JVSTITIÆ. INAVG.urato ONOLD. ini XVII JVL. MDCCXXX.

Ich wende mich zur Betrachtung der Finanz- und Kameral-Justiz, oder der Kameral-Justiz-Verwaltung. Bey den Domänen-Kammern kom-

men

men viele Justizsachen vor; denn es ist ganz natürlich, daß, wenn in denjenigen Sachen, welche zum Ressort der Kammer gehören, Streitigkeiten und Processe entstehen, solche auch bey der Kammer angebracht und geführt werden müssen, weil bey dergleichen Processen gemeiniglich die Landespolizey und die Wohlfahrt des Landes, wegen des Zusammenhanges des Nahrungsstandes und der Gewerbe, oder die landesherrlichen Hoheitsrechte, Regalien, und andere Gerechtsamen, mit interessirt zu seyn pflegen, deren Conservation aber der Kammer besonders obliegt.

Soll das Kammer-Justizwesen ordentlich verwaltet werden, so muß, nach dem Beispiele der preussischen Verfassung, nicht allein bestimmt und festgesetzt werden, was für Justizsachen zu den Kammern, und welche für die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören sollen (*); sondern es muß auch zu Entscheidung der Jurisdiction-Streitigkeiten zwischen den Justiz-Collegiis und den Domänen-Kammern, eine besondere unabhängige Commission niedergesetzt werden, bey welcher die theils aus dem General-Directorio oder höchstem Landespolizey- und Finanz-Collegio, theils aus dem höchsten Justiz-Collegio des Landes genommenen Commissarii, die vorkommenden Jurisdiction-Streitigkeiten privative untersuchen, das Conclusum nach den meisten Stimmen abfassen, oder, bey erheblichen Ursachen, den Vorfall zur landesherrlichen unmittelbaren Entscheidung einberichten (**). Bey dem kleinern Kameralwesen, in den kleinern deutschen Sta-

(*) Königl. preussisches Reglement, was vor Justizsachen den Kriegs- und Domänen-Kammern verbleiben, und welche für die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören, v. 19 Jun. 1749.

(**) Instruction vor die zur Entscheidung der Jurisdiction-Streitigkeiten zwischen den Justiz-Collegiis und Kriegs- und Domänenkammern, verordnete Commission, v. 10 Febr. 1756.

Staten, müssen zwar die Jurisdictionen-Gränzen ebenfalls festgesetzt werden, wenn nicht zwischen den Regierungen und Kammern alle Augenblicke Collisionen vorfallen sollen; eine besondere Jurisdictionen-Commission aber würde hier überflüssig seyn.

Es würde einem Kammer-Collegio viele Zeit, welche die Rätthe zu andern wichtigen Geschäften so nöthig haben, wegnehmen, wenn die processualischen Verhöre der Parteien, die Abhörnung der Zeugen, und andere gerichtliche Handlungen, allemahl in pleno Judicio, oder in der Session des ganzen Collegii, vorgenommen werden sollten. Um die dadurch entstehenden Verhinderungen an andern wichtigen Arbeiten zu vermeiden, hat man in verschiedenen großen deutschen Staten, nach dem Beispiele der preussischen Einrichtung, bey einem jeden Kammer-Collegio ein besonderes Justiz-Departement angeordnet, und die Versorgung des sämmtlichen Kameral-Justizwesens einem oder zwey Rätthen des Collegii, als besondern Justitiariis Camerae, aufgetragen, welche nicht allein alle bey der Kammer in der ersten oder zweyten Instanz vorkommende Prozesse dirigiren, und, wenn dieselben bis zum Spruch instruiret sind, ihre Relationes ex Actis cum voto & rationibus dem Collegio pleno zu Abfassung des Urtheils vorlegen, sondern auch die Inspection über das Justizwesen bey den Domänen-Ämtern führen, die sie zu dem Ende jährlich bereisen müssen. Diese Verfassung, welche bey großen Kammern ganz unumgänglich notwendig ist, wird bey kleinen Kammern für überflüssig angesehen. Bey diesen pflegt man einige Tage in der Woche als ordentliche Gerichtstage anzusetzen, und in denselben die streitenden Parteien in der Session vorzunehmen, das Verhör mit ihnen zu halten, und in der Sache zu sprechen. Da müssen denn sämmtliche Rätthe, deren ohnehin bey kleinen Kammern nicht viele zu seyn können, die Zeit mit

mit Zuhörung öfters ganz geringer Klagen und Streitigkeiten zubringen, und darüber manche weit wichtigere Geschäfte aussetzen und liegen lassen; daher es denn auch nicht selten geschieht, daß viele andere Arbeiten liegen bleiben, welche sonst viel eher hätten expediret werden können. Ich halte demnach die Anordnung eines besondern Justitiarius, bey einer kleinen Kammer für eben so notwendig, wie bey einer großen. Sollten die Justizsachen ihn nicht hinlänglich beschäftigen können, so trage man ihm die Revision ein und anderer Rechnungen, und dergleichen Sachen, auf, wozu er sich am besten schickt, oder wozu er sich leicht geschickt machen kann, damit es ihm in seinem Departement an Arbeit und Beschäftigung nicht fehle; er wird seine Besoldung wohl verdienen.

Die Justizverwaltung auf den Domänen-Ämtern verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Man ist über die Frage: ob es rathsam sey, die Justizverwaltung den Amtspächtern zugleich mit zu verpachten? noch nie recht einig gewesen, indem viele diese Verpachtung verwerfen, viele aber dieselbe bey einer guten Einrichtung für unschädlich halten. Die preussischen Kameralisten sind jederzeit der letztern Meinung zugethan gewesen, und man hat den Domänen-Beamten oder Amtspächtern in den preussischen Ländern, die Justizverwaltung beständig dergestalt mit verpachtet, daß der Pachtbeamte solche durch einen Justitiarium und Actuarium, welche er selbst angenommen und besoldet hat, unter seinem eigenen Praesidio verwalten lassen, für welche Verwaltung er eine besondere Besoldung bekam, dagegen aber alle fallende Gerichtseinkünfte, der Kammer berechnen mußte. Bey dieser Einrichtung, und da die Justitiarii und Actuarii nicht anders von den Beamten angenommen und bestellt werden durften, als nachdem sie vorher examiniret, tüchtig befunden, und verpflichtet worden, glaubte

glaubte man, daß es an einer ordentlichen, prompten und unparteyischen Rechtspflege nicht fehlen könnte. Allein, man hat dem ungeachtet verschiedene Mängel dabey wahrgenommen, und gefunden, daß die Justitiarii und Actuarii dennoch von der Willkür der Oekonomie- und Pacht-Beamten abgehängt haben, daß sie in ihren Amtsgeschäften genirt und mit andern Geschäften beladen worden, wodurch die Folgen entstanden sind, daß die Ausübung einer wahren, prompten und unparteyischen Justiz nicht selten gehindert, besonders aber die, die landesherrlichen und Domaniale Gerechtsamen betreffenden Angelegenheiten, nicht mit gehörigem Eifer und Gründlichkeit respiciert, und andere in das Interesse publicum & politicum einschlagende Sachen vernachlässiget worden sind.

Zu Abstellung dieser und mehrerer Inconvenienzen, auch damit bey den Aemtern, sowohl in causis privatorum und in processualibus, eine unverzügliche und gesetzmäßige Justiz gehandhabet, als auch die Hypotheken-Depositum- und Vormundschafts-Sachen, ingleichen die Registraturen in erforderlicher Richtigkeit und Ordnung tractiert, nicht minder auf die Befolgung der emanirten Edicte, Patente und Verordnungen, Beobachtung einer guten Landespolizey, Aufrechthaltung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten, Abwendung allerley einreißenden Unordnungen im gemeinen Leben, ein unveränderliches Augenmerk genommen, und auf die genaue Erfüllung aller das Interesse publicum & politicum betreffenden Verfügungen und Angelegenheiten, eine genaue und ununterbrochene Wachsamkeit gerichtet werde: so hat man vor einiger Zeit die bisherige Abhänglichkeit der Amts-Actuarien von den Oekonomie-Beamten gänzlich aufgehoben; und weil nicht jedes Amt die erforderliche Beschäftigung und den Unterhalt einem Justitiario gewähren kann, verschiedene in der Nähe belegene Pacht-

Pachtämter, in Absicht der Justizpflege und Gerichtsverwaltung, combinirt, und über solche incorporirte Aemter besondere Justiz-Aemter angeordnet. Diese, bey dem großen Kameralwesen sehr heilsame Einrichtung verdient, daß ich sie aus den dieserhalb vorgeschriebenen Reglements (*) ausführlich beschreibe.

Nach dieser Einrichtung sind verschiedene Domänen-Aemter, mit den dazu gehörigen Städten, Dörfern und Districten, in Absicht der Gerichts-Administration, dergestalt einander einverleibet worden, daß jedes derselben ein besonderes Justiz-Amt ausmacht, dem ein eigener Justiz-Beamter und Actuarius vorgesetzt ist. Ein solches Justiz-Amt besteht, nach dem die Lage und Größe des Districtes ist, und nach dem sich viel oder wenige Städte, Flecken und Dörfer darin befinden, zuweilen nur aus 1, oder 2, mehrentheils aber aus 3, 4, 5 und mehrern zusammen geslagenen Aemtern.

Zu Justiz-Beamten, welche den Titel eines Justiz-Amtmannes, zuweilen auch zugleich den eines Commissions-Rathes, führen, werden geschickte, erfahrene und der Landesverfassung kundige Rechtsgelehrte, die zugleich eine wahre Rechtschaffenheit besitzen, und von untadelhaftem Wandel sind, von der

(*) Patent und Einrichtungsreglement wegen der neuen beständigen Justizämter, im Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, v. 28 Sept. 1766.

Publicandum, wodurch vorstehendes Reglement in verschiedenen Punkten erläutert und modificirt wird, v. 28 May 1767.

Reglement wegen der Justizämter im Herzogthum Magdeburg, v. 26 May 1770.

lt. in der Churmark Brandenburg, v. 10 Jun. 1770.

lt. in dem Königreich Preussen und Provinz Litthauen, v. 12 Jun. 1770.

Bei einem jeden Reglement befindet sich auch der Incorporationsplan der Justizämter, und die einem jeden derselben vorgeschriebene Sporelordnung.

der Kammer gewählt, und solches der Regierung eröffnet. Die Kammer stellt dem Candidaten Acta, zur Abfassung einer Probe-Relation, zu. Wenn er dieselbe verfertigt hat, wird sie sowohl von dem Kammer-Justitiario beurtheilet, als auch der Regierung zu gleichmäßiger Beurtheilung communiciret. Wird dieselbe von der Beschaffenheit befunden, daß der Candidat zum Examen zu admittiren ist, so wird dieses hierauf von dem Justitiario Camerae und einem Membro Regininis vorgenommen, und demnächst das Gutachten über die Capacität des Candidaten, der Kammer eröffnet. Ist beides dergestalt ausgefallen, daß der Candidat zur Führung eines Justiz-Amtes tüchtig befunden wird, so muß, mit Befugung der Probe-Relation und des Examinations-Berichtes und Gutachtens, auch des Entwurfes einer, auf die besondere Verfassung eines jeden Amtes eingerichteten Bestallung, von der Kammer an das General-Directorium Bericht erstattet, und von diesem, dem Befinden nach, dem Candidaten das Justiz-Amt conferiret, und das nöthige Patent für denselben ausgefertigt werden. Die Kammer verpflichtet darauf den neuen Justiz-Amtmann, läßt ihn den Unterthanen vorstellen, und ihn zu seiner Function, mit Uebergabung der Registratur und des Depositen-Kastens, anweisen; sie ertheilt davon der Regierung Nachricht, und verfügt zugleich wegen Auszahlung des demselben ausgemachten Gehaltens, das erforderliche an den Rendanten der General-Kemter: Sportel: Casse.

Die Justiz-Beamten dürfen sich mit keinen andern Bedienungen abgeben; daher, wenn sie vorher Obergerichts-Advocaten, Fiscäle oder Magistratspersonen sind, dürfen sie zu Justiz-Beamten nicht vorgeschlagen und angenommen werden; sie sollen auch mit Uebernehmung einiger Vormundschaften verschonet werden. Doch ist den Justiz-Beamten zuweilen er-

laubt,

laubt, in den benachbarten Justiz-Kemtern den Unterthanen und Parteyen advocando bedient zu seyn, und ihnen im Gerichte zu assistiren; sie müssen aber eines Theils sich dazu mit Untergerichtes-Advocatur-Patenten versehen lassen, und andern Theils darüber ihr eigenes Justiz-Amt nicht versäumen. Den magdeburgischen Justiz-Kemtern wird diese Advocatur den Justiz-Beamten nicht verstattet, sondern sie müssen allen ihren Fleiß und Fähigkeiten auf ihr Justiz-Amt verwenden.

Damit die Einwohner und Unterthanen desto bequemer den Richter angehen können, auch die Justiz-Führen ihnen erleichtert werden, ist jedem Justiz-Beamten diejenige Stadt, welche, so viel möglich, in der Mitte des Gerichtsprengels liegt, zu seiner Wohnung ausersuchen und angewiesen worden; wenn es sich hat thun lassen, hat man ihm in demjenigen Amte, wo der Locus iudicii und Gerichtstag fixirt ist, seine Wohnung bestimmt.

Weil die Amts-Pächter und Oekonomie-Beamten gemeiniglich gute Studia, und Kenntnisse des Landes und der Amtsverfassungen, auch sonst gute Einsichten und Wissenschaften besitzen, und es ohne dies in Rücksicht auf das Amts-Interesse zuträglich ist, daß sämtliche Pacht-Beamte von den Umständen und dem Verhalten der Unterthanen informirt seyn, auch damit dieselben das nöthige obrigkeitliche Ansehen behalten: so müssen dieselben den Gerichtstagen mit beywohnen. Es sind aber die Sachen und Geschäfte, welche sowohl in des Justiz-Amtmannes und in des Oekonomie-Beamten Departement privative gehören, als auch diejenigen, woben beyde zugleich concurriren, genau bestimmt worden. Beyde Beamte haben nach ihrer Anciennité den Rang.

Ein Justiz-Beamten. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leidlichen

Nun 2

chen

den Eid, nachdem ich als Justizbeamter bey dem Justiz-Amt N. N. und den demselben incorporirten Aemtern bestellet und angenommen, daß ich Sr. Königl. Maj. treu, gehorsam und gewärtig seyn, Deroselben höchstes Interesse bestmöglichst besorgen, Schaden und Nachtheil aber, allem Vermögen nach, abwenden, die Amtssachen, welche vorkommen, und mir sonst aufgetragen werden möchten, nach meinem besten Verstande expediren, auf die Grenzen, auch andere Regalia und Amts-Gerechtsamen ein attentes Augenmerk richten, den Unterthanen und litigirenden Parteyen, ohne Ansehen der Personen, jederzeit prompte und unpart. yische Justiz, den Rechten und dem *Codici Fridericiano* gemäß, administriren, zuvörderst aber allemahl die Güte *inter partes* tentiren, deshalb den Parteyen nach äußerstem Vermögen zureden, alle Sachen, so in Güte zu heben, ohne alle Weitläufigkeit abthun, die publicirten Edicte und Verordnungen, auch alle übrige herausgekommene Constitutionen jedesmahl vor Augen haben, die Hypotheken-Depositen-Grund- und Lagerbücher richtig und in Ordnung halten, die Protokolle sowohl in *civilibus* als *criminalibus*, aufrichtig entweder selbst führen, oder durch den bestellten Actuarium führen lassen, nach dem bey Einrichtung der Justiz-Aemter abgefaßten Patent, in allen Puncten und Clauseln mich auf das genaueste achten, die treulichste Besrechnung und Ablieferung der Gerichts-Sporteln an die General-Aemter-Sportel-Casse nach Vorschrift oberwähnten Patentes gehörig besorgen, aber auch die Unterthanen mit übermäßigen Sporteln nicht übersehen, sondern mich nach der vorgeschriebenen Aemter-Sportel-Ordnung lediglich achten, nicht weniger dahin sehen, daß ein ordentliches Strafbuch gehalten werde, darin alle Strafen, so dictirt werden möchten, *separatim* und *fideliter*, nebst allen übrigen *Fructibus iurisdictionis* eingetragen, die ausstehenden Reste alles Gleises beptreiben lassen, damit solche in den Amts-Rechnungen gehörig berechnet werden können, auch mich im übrigen dergestalt bezeigen solle und wolle, wie es einem rechtschaffenen und treuen Justizbeamten eignet und getühret. So wahr mir Gott helfe durch *Iesum Christum*!

Den

Den Actuarium (Gerichts-Schreiber) bey jedem Justiz-Amt bringt der Justiz-Amtmann, welcher für die Expedition stehen muß, nebst dem Oekonomie-Beamten, bey der Kammer in Vorschlag. Diese läßt ihn auf gleiche Weise, wie den Justiz-Amtmann, examiniren, doch wird er von der Probe-Relation dispensirt. Will aber derselbe künftig als Justiz-Beamter avanciren: so muß er zuvörderst noch solche Relation anfertigen, damit man versichert seyn könne, daß er diese Beförderung auch meritire. Ist der Candidat geschickt und brauchbar befunden worden, so wird er von der Kammer als Actuarium angenommen, bestellet und verpflichtet.

Den Amts-Actuarien ist erlaubt, in den benachbarten Justiz-Aemtern und andern Unter-Gerichten den Parteyen *advocando* zu assistiren; sie müssen aber mit Untergerichts-Advocat-Patenten versehen seyn, auch durch solche Advocatur, in ihrer, bey der Aemter-Justiz habenden Function, nicht das geringste versäumen, noch weniger aber dürfen sie einer Partey bey dem Amte, wo sie angesetzt sind, weder *advocando* noch *consulendo* assistiren. Der Amts-Actuarium hat seine beständige Wohnung an eben dem Orte, wo der Justiz-Amtmann wohnet.

Die Verwaltung aller, *Jura privatorum* angehenden Sachen, auch des Depositen-Hypotheken- und Vormundschafswesens, liegt lediglich dem Justiz-Beamten ob; wiewohl in einigen Provinzen der Oekonomie-Beamte bey den Depositen-sachen concurrirt. Der Justiz-Beamte hat demnach in allen Justiz-sachen allein die Direction und die Besorgung festgedachter übrigen Angelegenheiten; er muß sich der Theilungen, Güter-Übergaben, Gränz-Regulierungen, und der Aufsicht über die Registratur besonders unterziehen; ihm liegt ob, seine Sachen, wo es wegen anderer Arbeit von dem Actuario nicht prästirt werden kann, Nun 3 selbst

selbst zu extendiren, und in Criminalfällen die Primam notionem aufzunehmen; wie er denn auch, wenn über den Oekonomie-Beamten, von den Unterthanen über Prägravationen, Beschwerde geführt wird, wenn die Sache nicht gleich in der Kürze verglichen werden kann, des Oekonomie-Beamten schriftliche Erklärung hierüber einziehen, und hiernächst sofort von der Sache an die Kammer Bericht abstaten muß.

Dem Pacht-Beamten bleibt der so genannte Hof- Herren- und Gesinde-Dienstzwang, dergestalt, daß er, nach Vorschrift des Dienstreglements und anderer Verordnungen, die dienstpflichtigen Unterthanen, ohne Zuziehung des Justiz-Beamten, wie gewöhnlich bestellen und fordern, auch wenn selbige im Dienste widerspänstig und ungehorsam sind, sie, jedoch nach den genauen Vorschriften des Dienstreglements, bestrafen, ingleichen mit dem Hausgesinde nach der Gesindeordnung verfahren kann. Wenn jedoch dieserhalb zweifelhafte Fälle oder Prägravationen vorkommen, müssen solche dem Amtsgerichte angezeigt, und darunter nach den Reglements verfahren werden.

Alle die landesherrlichen Gränz-Zoll- und andere Gerechtsamen, auch besonders die Jura domanialia betreffende Geschäfte und Angelegenheiten, nicht weniger alle Sachen, welche in das Interesse publicum & oeconomicum einschlagen, werden von dem Pacht- und Justiz-Beamten gemeinschaftlich tractiret und in pflichtmäßige Ueberlegung genommen, auch besonders Landeshuldigungen, Gränzbeziehungen und Regulierungen, Annahme und Verpflichtung neuer Unterthanen, Annahme der Land- und Dorfgeschwornen, wie auch Kirchenvorsteher, Gemeinderechnungsabnahme, Erwählung der Prediger, wo die Aemter und Gemeinden das Jus vocandi haben, und was dessen mehr, von beyden Beamten und dem Actuario gemeinschaftlich besorget. Wie denn auch den Pacht-Be-

am

amten obliegt, auf die Befolgung der emanirten Edicte mit zu vigiliren, und die bemerkten Casus contraventionis dem Judicio zur weitem Verfügung sofort anzuzeigen; daher der Oekonomie-Beamte von dem, was in die Justiz einschlägt, nicht das geringste einseitig unternehmen darf, indem ihm nur die Direction der Landpolizey und aller ökonomischen Sachen, hingegen dem Justiz-Beamten, wie gedacht, die Direction der Justizsachen zusteht. Und ob gleich der Oekonomie-Beamte, in Abwesenheit des Justiz-Amtmannes, die einkommenden Klagen annehmen kann, so muß er doch solche letzterm sogleich zu weiterer Verfügung abgeben. Ferner concurriren beyde Beamte bey der Revision und Abnahme der Sportelrechnung und Attestirung der deshalb anzufertigenden Extracte. Und alle Sachen, bey welchen beyde concurriren, werden auch von beyden gemeinschaftlich nach ihrer Anciennetät unterscriben und von dem Actuario contrasignirt.

Des Actuarii Function besteht besonders in Aufnehmung der Protokolle, Respicirung der Justiz-Registratur, Führung der Sportel- und Depositarechnungen, und Beforgung und Mundirung der Ausfertigungen, sowohl in Justiz- als publicen Polizey- und Oekonomie-Sachen, wie auch in den Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch, unter der Direction des Justiz-Beamten. Wenn es der Oekonomie-Beamte verlangt, muß auch der Actuarius die Domanial-Gefälle heben, und überhaupt dasjenige besorgen, was ihm sonst von beyden Beamten in den zu eines jeden Direction gehörigen Angelegenheiten aufgetragen wird.

Der Eid, welchen der Actuarius des Amtes, seines Dienstes halber, abzuleisten hat, lautet folgender Maßen. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Actuario bey dem Justizamte N. N. und dessen incorpo-

Ann 4

rit:

rirten Aemtern angenommen worden, Sr. Königl. Maj. ich treu und gehorsam seyn, Deroelben höchstes Interesse bestmöglichst besorgen, Schaden und Nachtheil aber, allem Vermögen nach, abwenden, die Amtssachen, welche mir aufgetragen werden, nach meinem besten Verstande expeditiren, die Registratur in richtige Ordnung bringen, und darin erhalten, von den vorkommenden Sachen Acta gebüchlich formiren, die Protokolle richtig führen, die Reccessé fideliter aufnehmen, derjenige Nothdurft, so die Unterthanen vorbringen, zu verordnen und mit pflichtmäßiger *Exactitude* anhören und zu Papier bringen, die Amts- Handels- und Hypotheken-Bücher in richtige Ordnung bringen und erhalten, die sämtlichen *Exhibita*, sonderlich wo *Fatalia* bey interponirten Remedien zu observiren, genau mit gehörigen *Präsentatio* versehen, auf die Gänglichen der Aemter flüchtig Acht haben, auch niemanden, der nicht in Königl. Pflichten steht, von Amtssachen etwas communiciren, noch weniger Acta außer Händen, und an Fremde verabsorgen lassen; dasjenige was dem emanirten Justiz-Aemter-Reglement gemäß den Actuariis zu beobachten vorgeschrieben worden, treulich und pact befolgen, mich nach der Justiz-Aemter-Sportel-Ordnung, auch in Ansehung der zu berechnenden und an die Haupt-Justiz-Aemter-Sportel-Casse mit den erforderlichen Extracten abzuliefernden Sporteln gehörig achten, und allen demjenigen sowohl in *civilibus* als *criminalibus* nachleben will, was die Justiz- und Criminal-Ordnung, auch besonders der *Codex Fridericianus* von einem Actuario erfordert, auch mich übrige in allem so verhalten, als einem getreuen und gewissenhaften Actuario eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Der Amts-Copist fertigt die in Vormundschafft-Sachen ertheilten Verordnungen, ingl. die Tutoria und Curatoria, Erbberichtigungen und Protokolle, auch Erbrecesse, aus, und werden die Verordnungen so deutlich und vollständig abgefaßt werden, daß derselbe die Ausfertigungen zu besorgen im Stande seyn wird. Ferner schreibt er die sämtlichen Contracte, welche in *forma extensa* von dem Actuario ihm zugestellet

stellet worden, und was ihm sonst zugeschrieben werden wird. 2. Hält derselbe die Vormundschafft-Tabellen in Ordnung, und trägt die neuen Vormundschafften gehörig in dieselben, schreibt auch sämtliche Tabellen ab, damit solche gegen das Ende jeden Jahres an die Landes-Collegia eingesandt werden können. 3. Muß er des Vormittags zu rechter Zeit und an den festgesetzten Tagen auf der Gerichtsstube seyn, und ohne Permission oder hinlänglich bescheinigte Entschuldigung nicht weghleiben.

Die Amts-Richter müssen 1. dasjenige mit pflichtmäßiger Treue ausrichten, was ihnen von dem Königl. Amte demandirt wird. 2. Liege ihnen ob, auf alle Contraventionen und Uebelthaten Acht zu haben, und solche, ohne Ansehen der Personen, dem Amte vermittelst Protokolles anzuzeigen. 3. Können sie auf Verlangen der Unterthanen, und ohne sich aufzudrängen, Specificationen und Inventaria über geringe Verlassenschaften, bey andern aber nicht, vorschriftsmäßig aufnehmen, auch den Unterthanen, wenn sie solches ebenfalls verlangen, Punctionen über die geschlossenen Contracte entwerfen. Allein es wird denselben dabey intimiret, dahin zu sehen, daß dergleichen Punctionen binnen 8 Tagen von dato der Punction, dem Edicte v. 5 März 1718 gemäß, dem Königl. Amte zur Ratihabition und Confirmation übergeben werden. Wiedrigensfalls, und wenn dem Amte bekannt wird, daß, wie öfters zum größten Schaden und Nachtheil eines oder des andern Theiles zu geschehen und Prozesse zu veranlassen pflegt, die Punctionen gar nicht, oder doch nach längerer Zeit dem Amte übergeben werden, der Amtsrichter mit 2 Rthlr. bestraft, und, wenn er in der Folge sich nicht bessert, um dessen Cassation berichtet werden soll. 4. Müssen sie, wenn Aeltern, welche Unmündige hinterlassen, oder Personen verstorbener, deren Hausgeräthe von Anverwandten in Erman-

Nun 5 gel:

gelung der dazu berechtigten Leibeserben in Anspruch genommen werden, dem königl. Amte sogleich Meldung thun.

Die Amtes-Citatores werden auf das ernstlichste angewiesen: 1. dasjenige, was ihnen von dem Amte aufgetragen wird, auf das genaueste und prompteste auszurichten, und die äußerste Verschwiegenheit von demjenigen, so im Amte vorgeht, zu beobachten, besonders niemanden vor der Insinuation von dem Inhalte der Verordnungen, noch weniger aber der Bescheide, das geringste, bey Strafe der Cassation, zu entdecken. 2. Die Insinuationen so geschwinde als möglich zu verrichten, und in den Proceß- und Vormundschafts-Sachen das Datum insinuationis genau zu notiren; besonders aber die Bescheide, bey denen es auf die Stunde und den Tag der Insinuation ankommt, den Parteyen oder deren Mandatariis selbst zu zustellen, solche aber so wenig auf die Post, als sonst jemanden zur Bestellung mit zu geben, bey Verlust ihres Dienstes. 3. Müssen sie nicht einen Pfennig mehr von den Leuten an Sporteln nehmen, als auf die Briefe verzeichnet ist, und jedes Mal über gegebene Zahlung quittiren; hiernächst das Geld alle Woche mit Benfügung eines Extractes und dahinter befindlichen Rest-Designationen an den Oekonomie-Beamten abliefern. Wenn sie hierunter säumig sind, sollen sie nicht nur bestraft, sondern die Reste, deren Verrückungen sie verursacht, ihnen von ihren Gehühren decourtiret werden. 4. Die Insinuation wechselt alle Monate bey den Citatoren ab, dergestalt, daß einer z. B. diesen Monath hier, und der andere dort, und den folgenden Monath der eine dort, und der andere hier, insinuirt, und müssen sich die Citatoren also darnach achten, daß der eine die drey ersten Tage der Woche, und der andere die letzten drey Tage, die Insinuation verrichtet, damit immer einer in loco sey, und

und die etwa vorkommenden Verrichtungen besorge, auch Acten heste, und allenfalls Beplagen abschreibe. 5. Derjenige, welcher im Orte ist, muß sich alle Morgen um 8 Uhr bey dem Justiz-Beamten und Actuario melden, und, ob für ihn etwas zu verrichten sey, anfragen. Hiernächst muß er die Acta, welche ihm zum Hefen auf der Gerichtsstube hingelegt werden, sogleich hesten, und keinesweges, auch nicht einen Augenblick, bey 1 Rthlr. Strafe, mit nach Hause nehmen; die ihm zum Abschreiben mit nach Hause gegebenen Sachen aber nicht länger, als einen Tag, an sich behalten, oder deshalb Entschuldigungen beybringen. 6. Der Citator muß für die Schreibe-Materialien sorgen, dabey aber solcher Gestalt zu Werke gehen, daß er ohne schriftliche von dem Actuario ausgefertigte, und von dem Justiz-Beamten autorisirte Ordre nicht das geringste anschaffe, damit daraus die Nothwendigkeit der anzuschaffenden Schreibe-Materialien constire. Und bey dem Einkaufe sowohl des Papiers, als des Lackes und der Federn, muß er sich von dem Verkäufer einen Schein, worin dasjenige, was er gekauft, und das, was er dafür bezahlt hat, enthalten ist, geben lassen, und damit belegen.

Der Gerichts-Diener muß 1. die an ihn ergangenen Befehle auf das pünctlichste sowohl in den Angelegenheiten des Oekonomie-Beamten, in Bestellung der Herrendienste, als in Gerichtssachen, vollziehen. 2. Besonders die Executionen nach Vorschrift der Landreiter-Ordnung geschwinde und ohne Ansehen der Personen verrichten; und bey Verlust seiner Gehühren in dem Falle, wenn er die Execution verrichtet, und solche nicht effectuirt, er aber den Schuldner ausgepfändet, und das Pfand an gehörigen Ort und Stelle gebracht, oder im Falle er bey geschener Nachsicht nicht so viel an beweglichen Gütern bey dem Schuldner vorfindet, als zu Bezahlung der Schuld hin

hinreicht, sogleich bey dem Amte Anzeige thun, und fernere Verfügung erwarten. 3. Wenn ihm Personen, um an selbigen die erkannte Gefängnißstrafe zu realisiren, überliefert werden, muß er dieselben in das dazu bestimmte Gefängniß bringen, darin, wie befohlen, unterhalten, und sie nicht einen Augenblick eher, als verordnet, aus dem Arreste lassen. 4. Besonders bey den Inquisitionen hat er alle menschmögliche Vorsicht und die vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, damit keiner aus dem Arreste entwische, während des Arrestes aber muß er ihnen ordentlich begegnen, und in ihrer Gegenwart nichts vornehmen, wodurch sie in ihren üblen Sitten bestärket werden, sondern mit ihnen christlich und fromm umgehen. Ferner 5. so viel ihm möglich, und seine übrige Geschäfte zulassen, im Felde vigiliren, damit durch Diebereyen oder Uebersfahren kein Schade, besonders an den Amts-Ländereyen, geschehe; und muß sich mit den Contravenienten nicht abfinden, sondern selbige zu gebührender Strafe anzeigen. Auch 6. ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich nicht aus dem Orte entfernen, damit er bey unvermutheten Vorfällen gegenwärtig sey.

Was die Justizpflege selbst betrifft, so wird im Halberstädtischen, in jedem Justiz-Amte, nachdem dasselbe groß oder klein ist, wöchentlich etliche Mal, an den, den Unterthanen bekannt gemachten Tagen, Gericht gehalten; zu welchem Ende die auf jedem Domänen-Amte vorhanden gewesenen Registraturen sämmtlich auf die bestimmten Haupt-Gerichtsämter, wo der Locus Judicis ist, hingeschaffet, jedoch von dem Domänen-Amte in besondern Schränken und Repositorien, auch unter besondern Repertorien, gebracht werden müssen.

Weil den Domänen-Ämtern in Criminalfällen keine Inquisition gebührt, sondern dieselben bey vorkommenden Fällen, weiter nichts als die Apprehension und

und Aufnehmung der primae notionis haben, und hiernächst die Inculpati an die Justiz-Collegia zur Special-Inquisition abgeliefert werden müssen: so muß der Dekonomie-Beamte, sogleich bey Nachbarwerdung eines Criminis für die Apprehension und sichere Verwahrung des Delinquenten, auch für gute Aufhebung des Cadavers, und was sonst mehr zur Ausmittelung des Corporis delicti nöthig ist, sorgen, und dem Justiz-Beamten hiervon schleunige Nachricht geben, damit sofort die prima notio aufgenommen, der Delinquent damit an das Amts-Justiz-Collegium abgeschicket, und von demselben das weitere ratione obductionis, und sonst, verfügt werden könne. Sind auf dem Haupt-Amte nicht hinlängliche Gefängnisse zu Verwahrung der Inquisiten vorhanden, so wird die Inquisition in dem Amte, wo der Inquisit deprehendiret worden, geführt, auch der Inquisit daselbst verwahret. Im Fall der Inquisit des Vermögens ist, muß er die Reisekosten, gleich den übrigen Apprehensions-Sitz-Alimentations- und Gerichts-auch andere Kosten, bezahlen; zu welchem Ende sogleich von dessen Vermögen ein ordentliches Inventarium cum Taxa aufgenommen, und dem Amts-Justiz-Collegio mit eingeschickt werden muß. Hat aber der Inquisit kein Vermögen, so werden die Reise- und Inquisitions-Kosten liquidiret und aus dem gewöhnlichen Fond bezahlt; wosern nicht die Unterthanen schuldig sind, dergleichen Fuhren und Vorspann zu prästiren.

In der Churmark Brandenburg, wird in jedem der zum Justiz-Amte combinirten Domänen-Ämter, monatlich ein oder mehrere Gerichtstage gehalten. Die Tage sind bestimmt, und den Unterthanen ein für alle Mal bekannt gemacht worden; und zu den ordentlichen Gerichtstagen, ingleichen außer denselben bey Criminal- und andern öffentlichen Vorfällen, welche nicht

nicht die Angelegenheit einer Partey betreffen, und nicht bis zum ordentlichen Gerichtstage ausgefetzt werden können, sind die dienstpflichtigen Amtsunterthanen verbunden, dem Justiz-Beamten den Vorspann über den Hofdienst zu geben.

Das Gericht, welches der Pacht- oder Oekonomie-Beamte jedes Amtes, der Justiz-Beamte und der Actuarius, constituiren, wird in der von dem Oekonomie-Beamten jederzeit reinlich und ordentlich zu haltenden Gerichtsstube eines jeden Amtes gehalten, und ist, wegen Feuerung derselben, bereits in den Pacht-Aufschlägen und Contracten Vorkehrung getroffen. Weil aber in den meisten Domänen-Ämtern, ausser dem Amtshause, sich keine Gelegenheit findet, wo der Justiz-Beamte, während der Gerichtstage sein Unterkommen haben kann: so ist an solchen Orten, der Oekonomie-Beamte schuldig, den Justiz-Beamten, die Gerichtstage durch, zu logiren, und, für 6 Groschen täglich, zu beköstigen.

Die Gerichtssitzungen werden von 8 bis 12 Uhr vormittags gehalten, und darin die Parteyen gehört und beschieden; nachmittags aber werden die schriftlichen Expedianda expediret. Sind so viel Parteyen vorgelesen, oder kommen andere Gerichtshandlungen vor, daß die fixirten Tage und Stunden dazu nicht hinreichen: so muß, weil durch die Zugabe mehrerer Tage, der Gerichtstag auf dem nächsten Domänen-Amte verrückt werden würde, die Sitzung auch nachmittags von 2 bis 4 Uhr continuiret, und die übrige Zeit des Tages zu den Expeditionen angewendet werden.

In allen Sachen, welche an einem Gerichtstage vorgebracht werden, müssen die richterlichen Veranlassungen von dem Justiz-Beamten, an demselben Gerichtstage, ehe er auf das folgende Domänen-Amte, um Gericht zu halten, abreiset, gemacht, und von dem Actuario expediret, vornehmlich aber die vorkom-

men

menden Eintragungen im Hypothekenbuche, durch den Justiz-Beamten selbst eigenhändig bewerkstelliget, auch auf alle Verhöre in derselben Gerichtshaltung die Bescheide abgefaßt und publiciret werden, und sind hier von bloß die Fälle ausgenommen, wenn entweder an einem Gerichtstage außerordentlich viele Sachen, welche nicht wohl ohne Uebereilung in der bestimmten Zeit der Gerichtshaltung abgemacht werden können, oder dergleichen schwere und weitläufige Sachen, welche eine besondere Ausarbeitung erfordern, vorkommen; in welchen Fällen jedoch solche Expeditionen, Bescheide und Urtheile, den nächsten Gerichtstag fertig entworfen, zur Expedition oder Publication mitgebracht, und unter keinem Vorwande, bey besonderer Abhandlung, länger aufgehalten werden müssen.

Ein jeder kann seine Klage und andere gerichtliche Nothdurft, sowohl am Gerichtstage, in loco iudicii, als ausser demselben in loco domicilii des Justiz-Beamten, entweder schriftlich, oder mündlich, ad protocollum anbringen. Im erstern Falle decretiret der Justiz-Beamte sofort, und läßt, noch vor Endigung des Gerichtstages, das erforderliche expediren. Im letztern Falle aber bringt er die Klage oder das Protokoll auf den nächsten Gerichtstag mit, und besorget darauf die nöthige Expedition; es wäre denn, daß periculum in mora vorhanden ist, oder sonst die Sache eine schleunige rechtliche Veranlassung erfordert, da er denn solche sofort an dem Orte seiner Wohnung, oder wo ihn die Partey antrifft, zu machen gehalten ist.

Alle Termine, wo die Rechte nicht, wie bey Edictal-Citationen, Subhastationen u. längere oder kürzere Fristen vorschreiben, müssen jederzeit auf den nächsten Gerichtstag angefetzt, und nicht weiter hinaus gezogen werden; daher denn auch, wenn auf Udcitation, Beweis, Production oder andere Obliegenheit einer oder der andern Partey ante definitivam zu interloqui-

loquiren ist, die Bewirkung davon, dafern sie nicht thunlich ist, auf den nächsten Gerichtstag angefehet, alsdann geschehen, in allem, was wegen Abhörnung der Zeugen, Befichtigung und sonst noch zu erledigen, verfahren, auch zugleich, wo nicht ganz besondere Umstände und Hindernisse obwalten, definitive erkannt werden muß.

Die gerichtlichen Deposita werden auf jedem churmarkischen Domänen-Amte, in einem besondern tüchtigen, mit zwey verschiedenen Schlössern verwahrten Kasten, wozu jeder Beamte einen eigenen Schlüssel hat, wohl verwahret, und es muß der Justiz-Beamte die Rechnung über die Deposita führen, auch für die sichere Unterbringung und vorschriftmäßige interimistische Belegung, bey der Banke zu 3 pro Cent Zinsen, besorgen.

In der Churmark ist die Registratur von Justiz-Sachen, nach wie vor, in jedem Domänen-Amte geblieben, und muß von dem Actuario, unter der Direction und Aufsicht des Justiz-Beamten in guter Ordnung gehalten werden; zu dem Ende derselbe solche alle Gerichtstage revidiren und nachsehen muß, und besonders, ob alles, was an dem vorigen Gerichtstage verhandelt worden ist, zu den Acten gebracht, und an den Ort, wohin es gehört, reponiret worden; zu dessen Behuf der Justiz-Beamte ein besonderes Expeditionen-Journal halten muß.

Ausser der Justizpflege, und was damit verknüpft ist, ist der Justiz-Beamte schuldig: 1. nach jedem Gerichtstage die verordnete Arrestanten-Tabelle jeden Domänen-Amtes; 2. alle Quartale, die Depositen-Tabelle jeden Domänen-Amtes, und zwar beyde Tabellen vom Dekonomie-Beamten mit unterschrieben; 3. gleichfalls alle Quartale die Gerichts-Tabelle des Justiz-Amtes, worin die Prozesse und deren Situation, ingleichem die Erbsfälle, und ob sie reguliret seyn, auf:

aufgeführt werden müssen, an die Kammer einzusenden. Es müssen auch die Justiz-Beamten, die Commissionen von den Kammer- und Justiz-Collegiis, welche ihnen aufgetragen werden, übernehmen und gehörig ausrichten; wofür ihnen jedoch in Partensachen, die üblichen 2 Rthlr. tägliche Diäten, wenn aber die Commissions-Gebühren aus andern Cassen erfolgen, täglich 16 Ggr. besonders zufließen.

Alle Gerichtsgefälle, oder Fructus iurisdictionis eines jeden Domänen-Amtes, ohne Unterschied und Ausnahme, an Abscheß-Laudemien-Erbpacht-Re-cognitionen-Posklaus-Annehmungs-gerichtliche Straf-Gelder, wie auch alle, nach der vorgeschriebenen Sportelordnung zu taxierende und zu nehmende Gerichtsgebühren, ingleichem die Eintragungs-Jura der nicht amtsfähigen Erbpacht- und Erbzins-Güter, worüber die Justiz-Aemter die Hypothekenbücher per modum commissionis der Kammer führen, fließen, ohne daß die Pacht- und Justiz-Beamten, oder die Actuarii, davon das geringste für sich behalten dürfen, zur Sportelcasse, welcher auch die auf dem Etat stehenden vollen Besoldungen der Dekonomie-Beamten, nach Ablauf ihrer Pachtjahre anheim fallen. Aus diesem Fond werden den Dekonomie-Beamten die Hälfte ihrer vormahls gehabtten Besoldung, ingleichen den Justiz-Beamten und Actuariis (*), die ihnen angewiesenen Salaria, der Domänen-Renten aber die zu Abführung der bey verschiedenen Aemtern angeschlagenen etatsmäßigen fixirten Summen gebührende Einnahme von Fructibus iurisdictionis gezahlet.

Die

(*) So lange die Pachtzeiten noch dauerten, und ihr Pacht-Contract noch nicht zu Ende gegangen war, mußten die Pacht-Beamten den Actuarius, nach wie vor, auf ihre Kosten halten, weil sie auch so lange noch ihre volle Besoldung zu genießen hatten, und auch durch die neue Einrichtung von dem Onere, einen Justitiarium zu halten, befreyet wurden.

Die Sportelcassen-Rechnung führt der Actuarus. Er legt solche alle Quartale, an dem alsdann angeordneten Gerichtstage, beyden Beamten vor. Diese revidiren dieselbe, und senden sie darauf an die Kammer ein. Den, nach Abzug des zu ihren Besoldungen erforderlichen Quanti, etwa bleibenden Ueberschuss schicken sie zugleich an die, in jeder Provinz besonders errichtete General-Kammer-Sportelcasse ein. In diese General-Casse fließen demnach sämtliche Ueberschüsse der Special-Sportelcassen aller Justiz-Kammer der Provinz zusammen. Sie hat den Endzweck, daß, im Fall eine oder die andere Special-Sportelcasse zu Bestreitung der Besoldungen nicht zureichen sollte, die Ergänzung derselben aus der General-Sportelcasse geschehen könne.

Weil alle neue Einrichtungen, ohne eine beständige Aufsicht, gar bald wieder in Unordnung gerathen können: so dürfte es vielleicht auch dieser neuen Justiz-Versaffung nicht besser ergehen, wenn man nicht eine höhere Aufsicht auf die Justiz-Kammer angeordnet hätte. Es müssen die Departementsräthe der Kammer, bey Vereisung der Kammer, sowohl die Beschaffenheit der Gerichtsstuben, und die Ordnung der Registratur, als auch die Richtigkeit des Sportel- und Depositenwesens mit recherchiren. Ins besondere aber liegt dem Justiciario Camerae ob, die Kammer-Gerichtsstuben von Zeit zu Zeit zu visitiren, darüber mit Einreichung der desfalls abgehaltenen Protokolle besonders zu berichten, und die dabey befundenen Unordnungen und Mißbräuche zur nachdrücklichsten Remedur sofort anzuzeigen. Wenn sich alsdann findet, daß Justiz-Beamte und Actuarii, in ihren Amtsführungen nachlässig oder gewissenlos procediren, sollen dieselben zur exemplarischen Bestrafung, auch, dem Befinden nach, zur Cassation, angezeigt werden. Dagegen aber auch diejenigen, welche ihre Berufspflicht

Pflicht mit Treue und Fleiß erfüllen, und sich durch ihre Aufmerksamkeit und Eifer im Dienste, und daneben durch besondere Geschicklichkeit hervor thun, in Landes-Collegia und sonst, ihrem Verdienste gemäß, befördert und belohnet werden sollen. Auch ist in Ansehung der General-Kammer-Sportel-Casse, dem Kammer-Justiciario die Cura specialis perpetua übertragen, und muß derselbe, nebst dem Director, die Rechnung davon jährlich zu gesetzter Zeit abnehmen, auch dahin sehen, daß dabey gleiche Exactitude, wie mit andern Cassenrechnungen, beobachtet werde.

Justiz = Amt,

Justiz = Amtmann, } s. oben, S. 929.

Justiz = Beamter,

Justiz-Collegium, Fr. Cour de Justice, ein aus Råthen bestehendes Collegium, welches für die Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit zu sorgen hat.

Justiz-Commissarien, s. oben, S. 904.

Ihr Dienst bey Auseinandersehung der Gemeinheiten, s. Th. XVII, S. 166, fgg.

Justiz-Departement, } s. oben, S. 871.

Justiz-Ministerium,

Justiz-Rath, Fr. Conseiller de Justice, ist, besonders in Deutschland, der Titel fürstlicher Råthe, welche Mitglieder des Justiz-Collegium sind. In Schlessien führen die Commissarii perpetui diesen Titel; s. Th. VIII, S. 249.

Justorium, s. oben, S. 860.

Justus, eine goldene Münze, welche der König von Portugal Johann II. prägen ließ, und welche 15 Realen galt. Sie hat ihren Nahmen von dem darauf befindlichen Spruche: Justus vi palma florebit.

Mit eben diesem Spruche hat man auch Ducaten vom R. von Polen, Sigismund I. von 1528, 1531, und 1535. Wie auch vom Grafen von Bronchorst zu Bronsfeld und Eberstein, Just. Maximilian, von 1642, und 1657.

Justus Judex. Der König von Dänemark, Christian IV. ließ die Worte Justus $\overline{\text{יה}}$ Judex. (Der Herr ist ein gerechter Richter) bey Gelegenheit des Krieges mit Schweden, welcher sich im J. 1643 anfang, von 1644 bis 1648, auf doppelte, einfache und halbe Ducaten, wie auch auf ganze, halbe und Viertel: Kronen, prägen. Die Ducaten enthielten auf dem Avers die Aufschrift: CHRISTIANVS IV. D. G. DAN. R. Inwendig stand der König gekrönt und im Harnisch, in der Rechten einen Scepter, und in der Linken einen Reichsapfel haltend. Der Revers enthielt die Worte: JVSTVS $\overline{\text{יה}}$ JVDEX. 1645. Die großen Goldstücke von 20 und mehr Ducaten, enthalten auf der einen Seite den verjüngten und gekrönten Nahmen des Königs, mit der Umschrift: CHRISTIANVS IIII. D. G. DAN. NOR. VA. G. REX. 1646. Auf der andern Seite steht erwähnter Spruch. Es ließ Derselbe auch Silbermünzen mit eben dem Spruche, von 1 Krone bis auf Doppelschillinge, schlagen, wiewohl diese sehr geringhaltig, und daher schon im J. 1648 in Dänemark selbst, nach dem Absterben des Königs wieder herunter gesetzt worden sind.

Fig. 1764 ^{a)}, ist ein Sechszehnschilling- oder Vier Groschen-Stück. Av. Der gekrönte Buchstab C, mit der Zahl 4, und der Umschrift: XVI. SKILLING. DANSKE. 1644. Rev. in 3 Zeilen: JVSTVS $\overline{\text{יה}}$ JVDEX.

Fig. 1764 ^{b)}, ist ein Vierschillingstück, oder 1 Groschen, und fast lauter Kupfer. Av. Der gekrönte Buchstab C, mit der Zahl 4, und der Umschrift: IIII. SKILLING, DANKE. Rev. JVSTVS $\overline{\text{יה}}$ 1645.

Wegen der Umschrift heißen diese Münzen *Justus Judex*-Stücke, und wegen der hebräischen Buchstaben *Ebräer* oder *Zebräer*. Der König ließ, erwähnter Maßen, obige Worte den Schweden zum Nachdenken, und um gleichsam die göttliche Rache anzurufen, darauf setzen, weil sie, um den unter dänischer Mediation im J. 1643 zu Osnaabrück aus-

ausgeschriebenen allgemeinen Friedens-Congress zu hinterreiben, wieder alles Vermuthen, d. 12 Nov. 1643, unter Commando der Feldmarschälle Horn und Torstenson, in Holstein und Schleswig einfielen, und alles, ausser Glückstadt und Krempe, in kurzer Zeit eroberten. Der Richter, den er für gerecht erkannte, stand ihm auch so gnädig bey, daß er das meiste wieder erlangte, und also des Tycho de Brahe Prophezehung, daß er in dem 164. J. mit einem Stecken aus dem Königreiche würde weichen müssen, an ihm nicht eintreffen mußte.

Jütland, dän. Jyland oder Jylland, L. Jutia, Fr. Jutland, eine der Krone Dänemark gehörige Halb-Insel zwischen der Ost- und Nord-See. Sie wurde vor Alters Cimbria oder Chersonesus cimbrica genannt, und war den Alten bekannt genug, wie aus dem Tacitus und Plinius erhellet. Aus dem Homer ersieht man, daß die Griechen einen fürchterlichen Begriff von dem Zustande der Einwohner dieses Landes gehabt haben, indem sie dieselben für Leute hielten, die von keiner Sonne beschienen würden. Den ersten Nahmen hat diese große Halb-Insel schon vor undenklichen Zeiten verloren, und wird in gemeiner Rede nicht mehr Cimbrien, sondern Jütland genannt. Sie wird von Holstein durch die Eider und Lewensau getrennet, und von dem Eiderstrom bis an das Ende von Staunhorn 52, und von Bouberg bis Rasset 24 Meilen breit geschätzt. Man theilt diese Halb-Insel durch eine Linie, welche von Ripen nach Roldung geht, in zwey Theile; alles was dieser Linie gegen Norden ist, heißt Nörre-Jylland, d. i. Nord-Jütland, oder das eigentliche Jütland; dahingegen das, was gegen Süden bis an die Eider ist, Søndre-Jylland, d. i. Süder-Jütland, oder das Herzogthum Schleswig, genannt wird.

Süd-Jütland, oder das eigentliche Jütland, ist an drey Seiten mit der offenen See umgeben, an der vierten aber, oder gegen Mittag, wird es von Sü-

der Jütland, oder dem Herzogthume Schleswig durch die feldinger und floburger Aue getrennet. Es ist 38 Meilen lang, 15 bis 20 breit, und unter allen der Krone Dänemark gehörigen Ländern, das größte und einträglichste. Ehedem wurde es in 9 Syffel oder große Districte abgetheilet, heutiges Tages aber in 4 Stifter, oder Stiftsämter, nämlich Alborg, Wiborg, Aarhuus und Ripen, davon jedes einen Stifts Amtmann und Bischof hat, und die von den 4 Hauptstädten benennet werden. Die größten und einträglichsten frischen Seen sind bey dem Schlosse Skanderborg in dem Stifte Aarhuus. Es sind insonderheit 2 Meerbusen, oder Arme der See, merkwürdig, welche auf der Ostseite in das Land treten. Der eine wird der codanische Meerbusen, Schager-rak, oder Stager-rak, (von dem Vorgebirge Stagen, von welchem an sich eine gefährliche Sandbank weit hinaus in die See erstreckt,) oder, wie es die Schiffer nennen, Cattegat, d. i. Kakenloch, L. Sinus Codanus (Goth-Danus; Gothanus) und Scagenfis, genannt. Dieser Meerbusen, welchen die Nordsee zwischen Jütland, und dem gegen über liegenden Schonen formiret, ist wegen vorerwähnter großen Sandbank sehr gefährlich, daher auch im Winter des Nachts eine Feuerung von Steinkohlen daselbst gehalten wird, damit die Schiffe nicht Gefahr laufen. Der zweyte, welcher Lymfurd (Lymfjorden), Sinus Lymicus, heißt, dringt aus dem Cattegat auf 20 Meilen quer in das Land hinein, breitet sich nach und nach immer weiter aus, machet verschiedene Inseln, ist fischreich und schiffbar, und wird an der westlichen Seite des Landes durch einen schmalen Strich Landes, welcher an seinem nördlichen Ende nur 700 Schritt breit ist, von der Verbindung mit der Nord- oder West-See gehindert. Die übrigen Meerbusen geben zugleich gute Häfen ab. Der kleinen Auen ist eine große Menge. Der größte Fluß

ist Guden, von welchem Jütland den Namen haben soll. Er fließt im Stifte Aarhuus, in welchem er auch an den Gränzen des Stiftes Ripen entspringt, nimmt über 40 kleinere Auen auf, läuft beynahe 25 Meilen, ist bey Randers, im Stifte Aarhuus, schiffbar, und fällt in den codanischen Meerbusen.

Die wegen ihrer Handlung merkwürdigen Städte in Jütland, sind: Alborg, Wiborg, Nykøbing, Aarhuus, Randers, Ripen, Rødding, Ringkøbing.

Die Einwohner dieses Landes haben eine harte und dauerhafte Natur, und nähren sich größten Theils von dem Ackerbaue, der Viehzucht, dem Fischfange, und den damit verknüpften Handierungen. Viele von ihnen aber leben lieber auf der See, und suchen ihr Brod in Holland und Seeland, wo sie angenehme Gäste sind, weil sie das Seewesen sehr gut verstehen. Die Jütländer sind vor allen andern Einwohnern in Dänemark freye Leute gewesen. Es gibt in Jütland viele Bauern, die ihre eigene freye Höfe haben, da von sie ihrer Herrschaft nur eine geringe Abgabe, und ausserdem die allgemeinen Landsschakungen entrichten.

In der mittlern Gegend von Jütland ist lauter Heide und Moör, so doch gute Weide für Ochsen, Schafe und Ziegen abgibt, und davon hin und wieder ein Theil zu gutem Ackerlande bereitet worden ist. Die übrigen und meisten Gegenden sind von vorzüglicher Güte und Fruchtbarkeit, theils an Getreide, als: Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Bohnen, Erbsen, und daraus verfertigten Sachen, als: Grütze, Malz; theils auch an allerley wilden und zahmen Viehe, Schafen, vortreflichen Pferden (wegen welcher vornehmlich die Landschaft Thy berühmt ist,) und Schweinen, (daher man Jütland gemeinlich ein Speck- und Brod-Land nennt,) und insonderheit Hornvieh, von welchen die Einwohner Wolle, Speck,

Butter, Käse, Talg, und Leder, in Menge bekommen; theils endlich an allerley Fischen, als Haringen, (wie denn insonderheit die aalborger und nibischen Haringe überall bekannt genug sind,) Zungen, Dorschen, Lachs, Schollen, Austern &c. von welchen verschiedene gefälscht, geräuchert und getrocknet, in andere Länder häufig versendet werden. An der nörd- und westlichen Küste von Jütland findet man Bernstein, und zwar zuweilen ziemlich große Stücke. Die ganze Küste des Meeres von Fridericia bis Aarhus, und noch weiter hinauf, hat Alaun- und Vitriol-Erde. Berge und hohe Dörfer, finden sich hin und wieder. Mit schönen Wäldern von Eichen, Buchen, Birken, Erlen, u. d. gl. ist das Land an der Ostseite reichlich versehen; an der Westseite aber ist fast gar kein Wald, daher man daselbst Torf und Heidekraut brennt.

Es hat dieses Land auch an Manufacturen und Fabriken keinen Mangel; z. B. 1. Gewehrfabriken an Flinten und Pistolen, welche insonderheit zu Aalborg sehr gut gemacht werden; 2. Sättel, in deren Verfertigung ebenfalls Aalborg berühmt ist; 3. Handschuhe, welche vornehmlich in Randers und Aalborg sehr gut gemacht werden; 4. wollene Zeugmanufacturen, welche sonderlich in Ringkøbing sich in gutem Zustande befinden; und 5. allerley irdenes Geschirr, welches ebenfalls um Ringkøbing häufig gemacht, und im Scherze jütändisches Porzellan genannt wird.

Auf diesen Natur- und Kunst-Producten beruhet der Handel, welchen die Einwohner sowohl mit den übrigen Inseln von Dänemark, als auch mit auswärtigen Nationen, insonderheit mit den Deutschen und Holländern, treiben, als welche ihnen dieselben in Menge abholten, und hingegen andere Sachen, daran es ihnen mangelt, dafür bringen. Es bestehen aber die vornehmsten ausgehenden Waaren der Jütländer in

Pfer-

Pferden, allerley Getreide, Butter, Käse, Speck, Talg, Häuten, Wolle, Haringen, und andern gesalzenen Fischen, hauptsächlich aber in Döfeln, welche die holländischen und niedersächsischen Viehhändler mehrentheils mager daselbst abholten, und sodann auf ihre fette Weiden treiben, wo sie binnen kurzer Zeit fett werden, daß sie mit großem Nutzen wieder verkauft werden können. Zuweilen werden jährlich an 80,000 magere Ochsen verkauft, und wird doch noch viel eingefalzenes Rindfleisch nach Frankreich, Holland, Hamburg, und den antillischen Inseln, versendet. Die nach Jütland gehenden Waaren hingegen sind eben dieselben, die nach den übrigen Ländern von Dänemark gehen. Münzen, Maß und Gewicht, sind ebenfalls wie in den übrigen dänischen Ländern. Sonst ist noch zu merken, daß die Einwohner von Jütland, wenn fremde Schiffe an ihren Ufern verunglücken, das Strandrecht ausüben, und zwar so, daß die geborgenen Waaren zwischen dem Landesherrn, den Einwohnern des Strandes, und den Eigenthümern des Schiffes, getheilet werden.

Hr. v. Justi wurde im J. 1757 gebraucht, den Boden der jütländischen Heiden zu untersuchen, und über deren Anbau sein Gutachten zu erstatten. Man findet dieses Gutachten, welches auf den Anbau durch Colonisten-Familien, worauf in jedem Jahre 100000 Rthlr. zu verwenden wären, gerichtet war, im 2 B. des Kopenh. Magaz. 1762, gr. 8. S. 361 — 382, und 641 — 674, und in Dessen oecon. Schriften 2 B. Berl. und L. 1760, 8. 246 — 310; f. Th. VIII, S. 231, fgg. Es wurde auch wirklich im J. 1759, der Anfang damit gemacht. Die zwey ersten deutschen Colonien, welche der König in Jütland anlegen ließ, bekamen die Namen Ahlbøde und Randbøllbøde. In der ersten dieser Colonien, welche ein Feld von 3 Meilen in der Länge, und $\frac{1}{2}$ Meile in der Breite war,

Doo 5

hatte

hatte man 6 Dörfer nach deutscher Art angelegt. Die zwente, welche aus lauter Pfälzern bestand, lag in dem Amte Kolding, ungefähr $4\frac{1}{2}$ Meile von Fridericia, und der König hatte einige Privat-Ländereien gekauft, um die Gränzen der Gegend, wo sie angelegt war, zu erweitern: Man hatte dieselbe in 3 Dorfschaften eingetheilt. Beide Colonien zusammen, enthielten also 9 Dörfer, die von 265 Familien, oder ungefähr 965 Personen, die 112 Häuser inne hatten, bewohnt wurden (*). Es wollte aber mit diesen sowohl, als andern Colonien, von pfälzischen und hessischen Familien, deren man von 1759 bis 1761, in dieses Land zog, um Heiden und abgezapfte Moräste anzubauen, nicht gelingen, indem 1760, an 150 Familien wieder in ihr Vaterland, und 2 Jahre darauf 90 Familien nach Astrachan zogen.

In Jütland wird keine fremde Religionsübung verstatet, ohne allein in der Stadt Fridericia. Der Codex Christianeus, oder das neue und vollständige Lombuch, hat das alte jütische Recht verdrängt, und ist in Jütland eben so gültig, als in den übrigen dänischen Ländern.

Jutta, siehe Johanna.

Juwel, (¹⁰⁰) (das) [den Ton auf der letzten Sylbe.] Fr. Jouaille, nennt man nicht allein die Edelsteine und Perlen

(*) Ein Mehreres von diesen ersten Colonien findet man in Schreybers neuer Samml. 2c. 2 Th. Bülow und Wism. 1762, gr. 8. S. 418, 199.

(**) Im Niederl. ehemals Ovele, im Holländ. Juweel, im Engl. Jewell, im Schwed. Juwel. Wacher leitet es von dem Griech. κεφαλαιον her; allein es ist wohl ausgemacht, daß es von dem Franz. Joyau, ehemals Joyaul, Span. Joyel, abstammt, welches wiederum aus dem mittlern Lat. Jocale verderbt ist, welches Salmasius nicht von dem Lat. Jocus, Jocusculus, ein Ding, woraus ein Anderer Vergnügen schöpft, sondern von dem Arab. Johar, ein Edelstein, ableitet. Einige brauchen dieses Wort im weiblichen Geschlechte, die Juwelle, allein das ungewisse ist der Abstammung gemäßer.

len überhaupt, ins besondere die geschliffenen Edelsteine, sondern auch die damit besetzten Kleinode und Geschmeide. Daher der Juwelier, (nicht Juwelierer, oder Jubelierer,) Fr. Bijouter, Joaillier, oder Jouailler, ehemals Joyaulier, im mittlern Lat. Jocalarius, einer, welcher Brillanten und andere geschliffene Edelsteine künstlich einfasset, oder damit handelt (*). Die Juwelierkunst, ingl. der Juwelenhandel, d. i. der Handel mit Brillanten und andern geschliffenen und gesapten Edelsteinen, heißt im Fr. Joaillerie oder Jouaillerie.

Die pariser Merciers und Goldschmiede werden in ihren Statuten Marchands-Joailliers genannt, weil beyde allein berechtigt sind, mit Juwelierwaaren zu handeln, wiewohl nur die Goldschmiede, nicht aber die Merciers, sich mit dem Schneiden und Fassen der Steine abgeben.

Der Juwelenhandel ist ein sehr bedenklicher und schwerer Handel, weil er nicht allein viel Kenntniß und Geschicklichkeit voraus setzt, sondern auch viel Geld erfordert.

Zu einem vollkommenen Juwelier gehört: 1. daß er sowohl rohe, als auch geschnittene Edelsteine, insgleichen die Perlen kenne, und ihren Unterschied, ihre Schätzung nach dem Werthe, und ihr Gewicht verstehe, ohne welche Kenntniß er sich nicht in den Juwelenhandel finden kann; 2. daß er auch die Steine selbst auf vielerley Art künstlich schneiden, oder vielmehr schleifen, ferner schöne Folien dazu machen, solche geschickt in Gold oder Silber fassen, ja auch Dubletten verfertigen könne. Weil aber hierzu nicht nur viel Verstand und Erfahrung und Kunst, sondern auch Vermögen und Verlag erfordert wird, ja, ein jedes Stück, nämlich a) der Handel mit rohen, geschnit-

(*) In den Seestädten versteht man unter einem Juwelier keinen Professionisten oder Künstler, sondern einen Kaufmann, der eine Kenntniß der Edelsteine besitzt, und der mit dieser kostbaren Waare handelt.

geschnittenen und gefassten Steinen und Juwelen, b) das Schneiden, Dublettenmachen, und die Verfertigung der Folien, endlich auch c) das Fassen der Steine in Gold oder Silber, gleichsam seinen eigenen Mann erfordert: so hat sich diese Profession oder Kunst vertheilt. Das erste treiben demnach die reichen Edelstein- und Juwelen-Händler, und befindet sich am meisten in den Händen der Juden, welche sich auch Juwelier nennen. Dieser Juden-Juwelier Lösung wird in Sachsen nicht geringer eingerichtet, als ob sie um 800 Rthlr. werth negotiirte hätten. Diejenigen, welche falsche Steine für echte verkaufen, heißen *Juratatores*, und sollen, nach einiger Rechtsgelehrten Meinung, wie Diebe am Leben, nach Andern aber nur am Leibe, wie Betrüger, gestraft werden. Wo man ordentlicher Weise die Juwelen aus der ersten Hand kauft, siehe in den Artikeln Edelstein und Perle. Das zweyte Stück haben die Edelsteinschneider, welche auch, insonderheit in Italien, Juwelier genant werden; s. Th. X, S. 69, fgg. Das dritte haben diejenigen Goldarbeiter oder Goldschmiede, die sich auf Juwelierarbeit gelegt haben. Diese gießen oder schlagen zwar auch kleine Stücke von Gold, z. B. Ringe und Ohrengehänge, vorzüglich aber besitzen sie die Geschicklichkeit, Edelsteine zu fassen. Ihr Vorrath an Waaren ist daher zwar klein, aber desto kostbarer; und er besteht größten Theils aus Ringen mit Steinen, und aus Frauenzimmer-Geschmeide.

Der Juwelier, welcher die Arbeit des Fassens der Steine verrichtet, erhält die Steine aus den Händen des Steinschneiders, oder eines damit handelnden Kaufmannes, oder von dem Besitzer derselben, der ein Geschmeide neu fassen läßt, nach einer dreysachen Figur geschliffen, nämlich entweder als Brillant, oder als Rosette, oder als Tafelstein. Der Brillant läuft auf beyden Seiten spizig zusammen; und auf diesen

Legel:

Legelartigen Theilen sind viele kleine Flächen geschliffen, die man Fasetten (*Facettes*) nennt. Der Rosenstein, oder die Rosette, ist auf der Seite, welche von dem Kasten bedeckt wird, platt, auf dem vorstehenden Theile aber hat er die Gestalt eines Brillanten. Der Tafelstein ist auf allen Seiten platt, ausser daß an der obern Fläche die Ecken abgeschliffen sind, damit er in dem Kasten befestiget werden könne; er hat so viele Fasetten, als die sichtbare Fläche mit Linien begränzt ist; bey einem Vierecke z. B. hat er 4 Fasetten. Das hohle Behältniß von Metall, in welchem der Stein befestiget wird, heißt der Kasten, und ist insgemein von Silber, weil die Steine sich in diesem Metalle am besten ausnehmen, und weil sie sich hierin, nach den Bemerkungen der Künstler, am bequemsten fassen lassen. Ein solcher Kasten besteht aus einem dicken massigen Silberbleche, dem der Künstler nach der Verschiedenheit der Arbeit und der Mode, seiner Zeichnung gemäß, eine Gestalt gibt; bey einem Ringe z. B. ist der Kasten rund, oder wie eine Rose. Nur große gefärbte Steine werden zuweilen in Gold gefast.

Der Juwelier bedient sich, bey dem Fassen der Steine, ganz einfacher Handgriffe. Zuweilen besteht das Ganze nur aus einem, oder aus mehrern vereinigten Kästen, z. B. bey dem Kopfschmucke der Frauenzimmer; alsdann gibt er jedem Kasten seine Figur, vermittelst einer Feile, und setzt die Steine auf denselben bloß nach einer Zeichnung, die sich zum öftern mit der Mode ändert. Gewöhnlich stellt er auf einen Kasten einen großen Hauptstein, und um denselben einige kleinere Steine; dieses nennt er *carmosiren*, s. Th. VII, S. 672. Der Hauptstein kann ein Tafelstein, eine Rosette, oder ein Brillant, seyn; zum Carmosiren aber nimmt man gemeiniglich kleine Brillanten. Der Juwelier bezeichnet nach seinem Risse jeden Ort auf dem Kasten, wo er einen Stein einsetzen will, und bohrt

bohrt für jeden Stein mit dem Drillbohrer (s. Th. VI, S. 165,) ein Loch. Jedes Loch gräbt er mit dem Grabstichel, nach der Figur des Steines, den er in denselben einsetzen will, aus, welches er justieren nennt (s. oben, S. 860). Ehe aber die Steine gefaßt werden, löthet er zwischen den Löchern, oder auf der Seite der Kasten, kleine Buckeln oder Figuren, als: kleine Blumen, Sterne etc. vermittelt der Löthlampe, auf. Er bildet sie vorher mit dem Grabstichel, oder mit kleinen Stämpeln. Die Materie dieser kleinen Figuren richtet sich nach der Materie des Ganzen, worauf der Kasten angebracht werden soll; z. B. bey einem goldenen Ringe, sind sie von Gold. Hierauf macht er in dem Kasten, worin ein Diamant gefaßt werden soll, einen Grund von gebranntem Elfenbein und Mastix. In die Kasten der übrigen Steine legt er Folie (s. Th. XIV, S. 440, f.). Die Farbe der Folie stimmt nicht stets mit der Farbe des Steines überein, sondern der Juwelier wählt oft eine Folie von einer andern Farbe, um dadurch einen schlechten Stein zu heben. Ueberhaupt erhöhen das Schleifen und die Folie den Stein, und geben ihm ein stärkeres Feuer. Es gehört daher vornehmlich zur Kunst eines Juweliers, die Fehler der Steine durch die Folie und andere kleine Handgriffe zu verbergen; z. B. wenn ein Diamant einen gelben Fleck hat, so bestreicht er die Fasette unter dem Flecke mit blauer Farbe, welches den Fehler unmerklich macht. Bey dem Fassen werden kleine Kasten in einem Ritze von Colophonium, große Stücke aber in dem Feilkolben befestiget. Der Juwelier setzt einen Stein nach dem andern in ein Loch, und treibt das Silber mit den Bunzen an den Stein, damit es sich an die untersten Fasetten anschliese, und dadurch den Stein befestige. Die Bunzen treibt ein kleiner Hammer mit einem Stiele von Fischbein. Ein zu starker Schlag mit einem Hammer, der einen unbiegsamen Stiel hätte, würde

würde die Steine beschädigen; bey einem elastischen Stiele hingegen ist dieses nicht zu befürchten.

Anderer Kasten werden auf goldenen Kostbarkeiten, z. B. auf einem Ringe, aufgelöthet, und alsdann werden erst die Steine gefaßt. Bey großen Stücken, als: goldenen Dosen, u. d. gl. schneidet der Juwelier ein solches Stück aus, als, nach der Zeichnung, die Figur des Kastens haben soll, und löthet dagegen ein Stück Silber ein. Die Steine werden hier ebenfalls, wie in dem vorhergehenden Falle, gefaßt.

Die Handgriffe bey der Bearbeitung der Metalle, hat der Juwelier mit dem Silberarbeiter gemein. Die kleinen Figuren, die Ecken und Vertiefungen poliert er mit Buchsbaumholz, und reibt zuletzt das Ganze mit einer starken Bürste ab.

Der aufrichtige Jubelier, welcher eine kurze doch zulängliche Anweisung, wie man die vornehmsten Edelgesteine, darunter insbesondre die vor andern in die menschliche Augen strahlende Diamanten, wie auch die Herzen reizende Perlen, und mehr andre zu dem Schmuck der Menschen gebrauchende Werke der Natur und Kunst, recht erkennen, nach ihrem wahren Werth schätzen, allen dabey unterlaufenden Betrug entdecken lernen, und sich vor Schaden hüten könne, getreulich mitgetheilt. Trf. N. 1729, 8. 9 B.

Bevtrag zur Schätzung der Juwelen und Juwelierarbeit. Im J. 1775 wurde zu Offenburg eine starke Sammlung seltener Edelsteine und anderer Kostbarkeiten, welche die verwittwete Fr. Markgräfinn Augusta Sibylla von Baden-Baden, geborne Herzoginn von Sachsen-Lauenburg, hinterlassen hatte, in Gegenwart der reichsten Juwelier, öffentlich verkauft. Hier sind die Preise, wozu die vornehmsten Stücke von den geschicktesten Kennern, vor der Versteigerung, geschätzt, und auch die Preise, wozu sie hernach wirklich verkauft worden sind. Fig. 1765.

Ein Dickstein vom ersten Wasser, ohne Fehler, wog 39½ Karat, dessen Gestalt und Größe die Zeichnung A anzeigt. Ward geschätzt zu 91666 Gulden, aber nicht verkauft.

Ein gestreckter Brillant vom ersten Wasser, ohne Fehler, wog 11 1/16 Karat. B. Angeschlagen zu 9900 fl.; verkauft für 11000 fl.

Ein

Ein gestreckt: weißer Brillant, ohne Fehler, von $5\frac{1}{2}$ Karat. C. Geschägt 2750 Fl.; verkauft für 2300 Fl.

Ein weißer Brillant, ohne Fehler, $5\frac{1}{2}$ Karat. D. Geschägt 1500 Fl.; verkauft für 2200 Fl.

Ein Korn: Brillant, ohne Fehler, $4\frac{1}{2}$ Karat. E. Geschägt 2000 Fl.; wurde nicht verkauft.

Ein Korn: Brillant, ohne Fehler, $4\frac{1}{2}$ Karat. F. Geschägt 1000 Fl.; nicht verkauft.

Ein anderer, von $4\frac{1}{2}$ Karat. G. Geschägt 700 Fl.; nicht verkauft.

Ein Korn: Brillant, $4\frac{1}{2}$ Karat. H. Geschägt 1000 Fl.; nicht verkauft.

Ein Brillant, wog $2\frac{1}{2}$ Karat, wurde geschägt zu 185 Fl. und verkauft für 230 Fl.

Ein Brillant, von $1\frac{1}{4}$ Karat, geschägt zu 90 Fl.; verkauft für 16 Fl.

Zwey Brillanten, wogen $4\frac{3}{4}$ Karat, geschägt zu 430 Fl.; verkauft für 600 Fl.

Ein Brillant vom ersten Wasser, außerordentlich schön, wog $13\frac{1}{2}$ Karat. I. Geschägt zu 11000 Fl.

Ein anderer, ebenfalls sehr schön, wog $13\frac{1}{2}$ Karat. K. Geschägt zu 10500 Fl. Diese beyde Stücke, welche sich zu einzelnen Ringen, oder auch, wegen ihrer Gleichheit, zu einem Par Ohrringe schickten, wurden für 22850 Fl. zugeschlagen.

Ein Brillant: Tropfen, birnförmig, oben gebohrt, und ringen mit einem Rosettenschnitte, wog $7\frac{1}{2}$ Karat. L. Geschägt zu 488 Fl.

Zwey gebohrte Brillant: Pendeloques, beyde einer holländischen Rosette Höhe und Schnitt, wogen $5\frac{1}{2}$ Karat.

M. Geschägt auf 700 Fl.; verkauft für 701 Fl.

Zwey Pendeloques von demselben Schnitte, wogen $4\frac{1}{2}$ Karat. N. Geschägt 350 Fl.; verkauft für 355 Fl.

Zwey Pendeloques von demselben Schnitte, 4 Karat. O. Geschägt 450 Fl.; Preis 455 Fl.

Zwey Pendeloques von Rosetten: Schnitt, $4\frac{1}{2}$ Karat. P. 400 Fl.; Preis 450 Fl.

Zwey andere, Q. wogen $4\frac{1}{2}$ Karat, geschägt zu 350 Fl.

Ein Rubin: Ballaß von der schönsten Farbe, ohne Fehler, wog $7\frac{1}{2}$ Karat. R. 200 Fl.; Preis 201 Fl.

Eine Halskette orientlicher Zählperlen, schön weiß, und von vorzüglicher Größe. Die Hälfte, wie sie ausfallen,

len, zeigt Fig. S. Die ganze Schnur von 33 Stück wog $1\frac{1}{2}$ Onco, poids de marc. Tapiert zu 500 Fl.; verkauft für 1200 Fl.

255 sehr schöne weiße, und ziemlich gleiche, orientalische große Zählperlen, wogen 2 Onco $6\frac{1}{2}$ Gros, poids de marc. T. Angeschlagen für 1580 Fl.

Ein massiv goldener Degen, ausgearbeitet von gewundenen Fäden, und reich mit Diamant: Rosetten besetzt, worunter 6 von besonderer Größe, wie Fig. V zeigt, von 8 bis 12 Grän das Stück, ferner 18 Stück von 2, 3 und 4 Grän auf das Karat, ferner 2 kleine Carmesirung, und 2 große Steine. Das Ohrband ist mit andern Rosetten, von 2 und 3 Grän das Stück, besetzt gewesen. Angeschlagen zu 2500 Fl. und verkauft für 3050 Fl.

Ein goldener Stockknopf, gewundener Arbeit, welcher oberhalb mit einem Smaragde und 15 Stück größerer Brillanten, auch unten mit einer Tour von kleinern Brillanten umgeben war. Geschägt zu 137 Fl.; verkauft für 172 Fl.

Ein besonders großes Sapphier von einer schönen Farbe. X. Wurde zu 1000 Fl. tapiert, aber nicht verkauft.

Ein Sapphier, sehr rein und von der höchsten Farbe, von der Größe Fig. Y. Verkauft für 350 Fl.

Ein schöner Sapphier. Z. Verkauft für 215 Fl.

Ein Sapphier von schöner Farbe. Aa. Angesetzt zu 70 Fl.; Preis 86 Fl.

Ein ungeschnittener Korn: Sapphier von der schönsten Farbe. Bb. Geschägt 50 Fl. und verkauft für 150 Fl.

Ein orientlicher Topas, von lieblicher Farbe, von 14 Karat. Cc. Geschägt zu 100 Fl.

Eine Nadel mit 5 großen gestreckten und 21 kleinen Brillanten. 1200 Fl.

Ein schöner weißer Brillant, $2\frac{1}{2}$ Karat. Preis 380 Fl.

Ein Brillant, besonders weiß und schön formirt, $3\frac{1}{2}$ Karat, 700 Fl.

Eine große silberne Uhr mit dem Positiv und Clavier, worauf sie ruhet, ungefähr 9 Schuh hoch. Das Uhrwerk ganz vollkommen. Architektur und Sinnbilder schön, mit vielen geschickt angebrachten verborgenen kleinen Behältnissen, worunter vornehmlich eine kleine Apotheke mit Gefäßen. Ward eingesetz 500 Fl. und verkauft für 1110 Fl.

Ein vergoldetes silbernes Kästchen. Auf dem obern Theile eine Pallas; in der einen Hand ein Schild, worauf ein aus einem orientalischen Onyx geschnittener Meuschenkopf; in der andern Hand eine Lanze mit einem Diamante. Das Kästchen selbst ist mit verschiedenen Antiken, und einer Menge feiner Steine, als: Chrysolithen, Carneolen, Amethysten, und besonders mit einem orientalischen Onyx von den schönsten Feldern, besetzt. Angeschlagen zu 600 Fl.; verkauft für 750 Fl.

Ein vergoldetes silbernes Schmuck: Kästchen, mit vielen Diamanten, Rosetten und Granaten besetzt. Oben ein Laubwerk von weißem und grünem Schmelz. Unten ein Schreibzeug. Tapirt zu 800 Fl.; verkauft für 1080 Fl.

Ein überaus schönes Mahler: Kästchen von Ebenholz. Die vielen Muscheln, Gläschen, Büchsen, und alle zur Malerey gehörige Geräthe von Gold emailirt, mit Diamant: Rosetten geziert. Im Deckel ein Spiegel mit einem goldenen Rahmen, auch mit Rosetten besetzt. Geschätzt auf 1160 Fl.; bezahlt mit 1810 Fl.

Ein achteckiges Schmuck: Kästchen, mit weißer Drahtarbeit, mit Granaten, Agstein und Türkis besetzt. 110 Fl.; Preis 120 Fl.

Ein Service von Schmelzwerk, als ein Lavoir, 2 Creidenzen, 12 Teller, 12 Kleinere, 12 Löffel, 4 Salzfläschen, 2 Lichtstöcke, 3 runde Schalen ohne Deckel, 3 große mit Deckeln. Dieses Tischgeräth war weiß und blau, auch zum Theil schwarz emailirt, mit silbernen vergoldeten Einfassungen, mit heist- und weltlichen Geschichten; nach vorhandenen Nachrichten von Raphael angefangen, und in den Jahren 1546 bis 1599 von einem andern berühmten Meister nach demselben Geschmacke geendigt worden. Wurde zu 1000 Fl. eingesezt.

Ein vollständiges Nachzeug von theils geschliffenem, theils geschnittenem Bergkrystall, in vergoldetem Silber gefast. Geschätzt 850 Fl.; verkauft für 1670 Fl.

36 silberne vergoldete Teller, wogen 74 Mark. Eins gesetzt zu 1480 Fl.; bezahlt mit 1507 Fl.

Ein wohl conservirtes silbernes vergoldetes Lavoir aus dem 17ten Jahrhundert, worauf gestochene Bildnisse von schwarzer Email, die Schale im Durchschn. 1 Schuh 9 Zoll. Die Kanne hoch 1 Sch. 4 1/2 Z. franz. 17. Beyde wogen zusammen 33 Mark 11 1/2 Loth. Angesezt zu 640 Fl.; verkauft für 652 Fl.

Eine

Eine runde Schale mit Deckel, Fuß und Handhaben, vom schönsten orient. Onyx, Sardonix. Oben auf dem Deckel ein wohl ausgearbeitetes doppeltes Brustbild, von eben derselben Steinart; alles reich in Gold, weiß und schwarz emailirt, gefast. Tapirt zu 200 Fl.; verkauft für 300 Fl.

Eine ovale goldene Schale nebst Deckel, blau emailirt, mit seltenen aus Onyx und andern Steinen künstlich geschnittenen Antiken besetzt. Geschätzt auf 1790 Fl.; verkauft für 1960 Fl.

Eine große ovale Schale aus einem Stücke orient. Jaspis, deren Fuß mit einem goldenen emailirten Rande eingefast. Angeschlagen zu 33 Fl.; verkauft für 101 Fl.

Ein 10 Zoll hoher Korallenring von der höchsten Farbe, worauf das Bildniß der heil. Magdalena nebst andern Figuren geschnitten. 11 Fl.; Preis 50 Fl.

Ein Becher von ganz reinem Bergkrystall, 7 1/2 Z. tief, 2 1/2 Z. weit, fr. 17. Deckel und Fuß mit Gold gefast, emailirt. Auf dem Umkreise des Bechers eine Allee und Charmille von ungemein feiner perspectivisch geschnittener Arbeit. 55 Fl.; verkauft für 71 Fl.

Ein goldenes plattes Ey von einer besondern Seltenheit. Öffnet man solches am spizigen Ende, so ist es zu wohlriechenden Wassern brauchbar; öffnet man es aber an dem stumpfern Ende, so zeigt sich ein emailirtes Eyerdotter; und wenn man diesen öffnet, findet man ein emailirtes Hühnchen darin. Zertheilt man die Brust des Hühnchens, so findet man darin eine mit Diamanten reich besetzte Krone, deren unterer Theil auf einer Seite ein schön emailirtes Porträt, auf der andern Seite aber ein Petschaft mit einer Umschrift enthält. Wird die Krone am Ende des Petschaftes aufgedrückt, so zeigt sich ein Ring mit einem großen Diamante, worunter ein versogener Nahme ist. Alles mit Diamanten besetzt. Wurde auf 350 Fl. geschätzt, und dafür dem Herzoge von Orleans zugeschlagen.

Eine goldene Schale mit 35 Stück eingelötheten goldenen Münzen der ersten römischen Kaiser; wog überhaupt 106 Ducaten. Verkauft für 595 Fl.

Juwelen: Bürste, s. Th. VII, S. 409.

Juwelen: Handel, Juwelenhändler, s. oben. S. 955, und 956.

Ppp 2

Jus

Iuwelen-Käfer, s. unter Käfer.

Iuwelen-Kammer, s. Schatz-Kammer.

Iuwelier, s. oben S. 955, fgg.

Iux, s. Iukj und Iuts.

Iva, ist ein neues von Linné bestimmtes Pflanzengeslecht, welches den Tarchonanthus des Baillant, und noch eine Art unter sich begreift, so ehedem zu der Meydblume (Parthenium) gerechnet worden ist. Vielleicht kann man beyde Arten, und mithin das ganze Geschlecht Iva mit der Meydblume vereinigen, wie Ludwig gethan hat. Man muß diese Iva nicht mit der Pflanze, welche Moissin unter diesem Namen angeführt hat, und eine Art des Barthengels ist, verwechseln. Die Blume ist aus der Classe der zusammengesetzten. Der gemeinschaftliche, rundliche Kelch umgibt viele Blümchen. Die äußerlichen bestehen nur aus dem Fruchtskeime, und 2 langen Griffeln ohne Blumenblatt. Die in der Mitte gestellten sind viel häufiger, haben ein trichterförmiges, fünffach eingekerbtes Blumenblatt und 5 Staubfäden, deren Staubbeutel dicht bey einander liegen. Dieses sind demnach männliche, und vergehen ohne Samen; bey den erstern, den weiblichen aber, verwandelt sich der Fruchtskeim in einen nackenden, oberwärts dickern Samen. Auf dem Blumenbette sieht man zarte Spelzen. Linné führt 2 Arten der Iva an.

1. Die krautartige Iva, Tarchonanthus foliis cordatis serratis trinerviis Royen. Iva annua, foliis lanceolato-ouatis, caule herbaceo Linn. wächst in dem südlichen Amerika, ist ein Sommergewächs, hat einen saftigen, weichen, und in viele Zweige verbreiteten Stängel, ey- oder herzförmige, eingekerbte und mit 3 Adern durchzogene Blätter, und an den Enden der Zweige kleine blaßblaue Blumentrübchen. Man erzieht sie jährlich aus dem Samen auf dem Mistbeete.

2. Die strauchartige Iva; unechter Sieberrindenstrauch; unechter peruvianischer Leverbalsamstrauch,

Strauch, Parthenium foliis lanceolatis serratis Royen. & Gronov. Agerato affinis peruviana frutescens Pluken. Elichryso affinis peruviana frutescens Herm. Pseudo-Helichrysum frutescens peruvianum, foliis longis serratis Moris. Iva frutescens, foliis lanceolatis caule fruticoso Linn. wächst in Virginien und Peru; ist ein immergrünender, hoher und schwacher Strauch. Die lanzettförmigen Blätter sind sägeartig ausgezackt, und mit 3 Adern durchzogen. Die blaß purpurfarbigen, wenig ansehnlichen Blumen sitzen an den Enden der Aeste, und erscheinen zu Ende des Sommers. Man glaubte ehedem, daß die Chinarinde von diesem Strauche genommen würde. Er ist dauerhaft, kann durch Zweige und Ableger leicht vermehret, und im Winter über in einem gemeinen Glashause unterhalten werden. Er liebt öfteres Verpflanzen, und im Sommer viel Wasser.

Iva artherica, s. arthrica, Fr. Ive, Ivette, Seld: Cy: presse; s. Th. VIII, S. 513.

Ivahas, ein Fahrzeug bey den Einwohnern der Insel Otateite, von 10 bis 72 Fuß in die Länge, selten 2 Fuß breit. Sie bedienen sich derselben zum Fechten, zum Fischen, und zu kleinen Reisen auf die benachbarten Inseln.

Ivan blanca, s. Platina.

Ive, Ivenbaum, Ivenblätter, s. Ephra.

Ive, Ivette, Seld: cy: presse; s. Th. VIII, S. 513.

Ivica, s. Ivica.

Ivoire, Yvoire; s. Elfenbein.

Iraie, Ivroie, L. Lolium temulentum Linn.; s. Lolch.

Iria, soll, nach Clusius, bey Theophrast, die stamlose Eberwurz (Carlina acaulis L.), nach Andern eine Art des Mistels, bedeuten; bey Linné aber, Zinn, Ludwig, Böhmer, und Miller, ist es ein lilienartiges Pflanzengeschlecht mit 3 Staubfäden und 1 Staubwege, deren Blumenkrone offen ist, und aus 6 gleichen Blättchen besteht, und deren 3 Narben aufrecht und

von einander ab stehen. Hr. Planer nennt dieses Pflanzengeschlecht Ehrenschwert, und Dyk die englische Schwerlilie. Linné hat 13 Arten; ich werde aber hier nur einige erwähnen, deren erste europäisch ist, die andern aber zuweilen in hiesigen Gärten vorkommen.

1. Die italiänische Ixia, *Bulbocodium crocifolium*, flore magno albo fundo; *Crocus flore fructui imposito, tubo breui van Royen*. *Sisyrinchium minus angustifolium*, flore maiore variegato C. Bauh. *Ixia Bulbocodium*, scapo vniifloro breuissimo, foliis angulatis caulinis, stigmatibus sextuplicibus Linn. Sie wächst auf den italiänischen Alpen wild. Ihre Wurzel perennirt. Die Blätter sind schmahl. Die Blumen sind groß und weiß, und in der Tiefe gelb, und haben eine zweiblätterige Scheide, und eine kurze Röhre.

2. Die afrikanische Ixia, *Ixia africana*, floribus capitis, spathis laceris Linn. Sie wächst, wie die beyden folgenden, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre Wurzel ist bleibend. Ihr Stängel wird nicht über 3 Zoll hoch. Die Blätter sind schmahl, und mit Aldern durchzogen. Die kleinen wollichten Blumen stehen an dem Gipfel des Stängels in Gestalt eines Köpfchens bey einander, und sind durch zerrissene Kelchscheiden unterschieden. Man kann sie sehr leicht durch die junge Brut, die sie häufig ansetzt, oder durch den Samen, vermehren, und muß sie in kleinen Töpfen halten, die man mit leichter Erde angefüllt hat, und im Winter unter einen Glästrog stellet, wo man ihnen genug frische Luft bey gelindem Wetter, und Schutz vor der Kälte und den Mäusen, die sie sehr gern fressen, geben kann.

3. Die Knollen- oder hollenstragende Ixia, *Ixia bulbifera*, foliis linearibus, axillis bulbiferis, floribus alternis, staminibus lateralibus Linn. Der Stängel wird fast $1\frac{1}{2}$ F. hoch, und hat an jedem Gelenke ein schmales, ziemlich langes und gerade stehendes Blatt, welches den Stängel mit seiner Basis umfaßt, und in seinem Winkel

flei.

kleine Knollen trägt, welche, wenn man sie einsetzt, Wurzeln bekommen. Die wechselsweise an den Enden der Stängel gestellten Blumen sind weißlich oder schwefelgelb. Man kann sie, wie die afrikanische, fortpflanzen, und muß sie eben so behandeln.

4. Die saffrangelbe Ixia, *Ixia crocata*, foliis ensiformibus, floribus alternis, petalis basi hyalino-fenestratis Linn. Ihre Wurzel ist knollig, oval, etwas zusammen gedrückt und ausdauernd. Ihre Blätter sind schmahl, dünn, und fast 1 F. lang. Ihr sehr zarter und nackender Blumenstiel endigt sich mit einer runden, einseitigen und dünnen Blumenröhre, die sich im May zeigt. Die Blumenblätter sind umgekehrt oval, dunkelgelb, und haben an ihrer Grundfläche gleichsam durchsichtige oder fensterartige Flecke, wie die Flügel einiger Nachtfalter. Man kann sie, wie die afrikanische, fortpflanzen, und muß sie eben so behandeln.

5. Die sinesische Ixia, die unechte chinesische Tiegers Blume, *Ixia chinensis*, foliis ensiformibus, panicula dichotoma, floribus pedunculatis Linn. Sie kommt aus Ost-Indien. Ihre Wurzel ist sehr dick, fleischicht, in gelbliche Knoten abgetheilt, faserig und bleibend. Sie treibt viel lange, breite, schwertförmige Blätter, und einen ungefähr 2 F. hohen, ründlichen, und mit Knoten oder Gelenken versehenen Stängel, welcher unterwärts mit ähnlichen Blättern wechselsweise besetzt ist, und sich oberwärts in Aeste vertheilt, an deren Ursprünge ein kurzes Blatt, wie eine Scheide, sich befindet, aus welcher ein nackender Blumenstiel hervor kommt. Der dreieckige Fruchtknoten sitzt unter der Blume. Die 6 länglichen Blumenblätter sind saffran- oder pomeranzengelb, mit dunkelrothen Flecken bezeichnet. Drey derselben sind etwas länger und schmähler; alle aber werden unterwärts enger, und der Länge nach ausgehöhlt; die 3 längern, mehr einwärts gestellten, enthalten in dieser Furche einen Honigsaft, da die 3 andern äußerlichen jederzeit trocken erscheinen. Die 3 Staubfäden sind an den 3 innerlichen Blumenblättern

Ppp 4

bes

befestigt. Der einfache Griffel wird nach oben zu dicker, und theilt sich in 3 lange Staubwege; ja, man kann den Griffel leicht der ganzen Länge nach theilen, und in 3 Griffel absondern. Das Ende der Staubwege ist gleichsam in 2 Lippen zerschnitten, davon die oberste eingekerbt ist. Wenn die Blume verblühet, drehen sich die Blumenblätter wie ein Strick zusammen, verwickeln sich unter einander, vertrocknen, und fallen zusammen verwickelt ab. Die schwarzen Samen sind mit einem gleichfarbigen weichen Wesen umgeben. Die Blätter und Stängel verwelken gegen den Winter, die Wurzel aber dauert, und hält bey uns den Winter über im freyen Lande aus, doch nur bey mäßiger Kälte; daher man, um diese schöne Pflanze nicht zu verlieren, auch einen Stock in einem Topfe halten, und diesen zur Winterszeit in einem gemeinen Glashause verwahren muß. Sie blühet häufig im Sommer. Man kann sie entweder durch den Samen, oder durch die Wurzeln, fortpflanzen. Den erstern säet man in Töpfe, die man in ein temperirtes Mistbeet gräbt. Wenn die Pflanzen aufgegangen und stark genug sind, versetzt man sie einzeln in kleine Geschirre, die mit leichter Erde angefüllt sind, und, bis die Pflanzen Wurzeln haben, unter ein Glas geräthne, nachher aber an die freye Luft an einen bedeckten Ort, und im Herbst wieder unter ein Glas geräthne gestellt werden. Im folgenden Frühlinge kann man die Pflanzen theils in andere Töpfe, die man im Winter unter einem Glastrog bringt, theils in warme Rabatten setzen, und im Winter die Fläche des Erdbodens um die Wurzeln herum 2 bis 3 Z. dick mit Lohe bedecken. Will man sie aus den Wurzeln ziehen, so muß man diese nicht öfter, als alle 3 Jahre, und zwar im Frühlinge, versetzen und theilen.

Ixora, ein Pflanzengeschlecht, davon 2 Arten in Ost-Indien wachsen, und diejenige, welche scharlachrothe Blumen trägt (*Ixora coccinea*, foliis ovalibus semi-amplexicaulibus, floribus fasciculatis L.) von den Wilden bey ihren Opfern,

Opfern, welche sie dem Götzen, Namens *Ixora* (*), zu bringen pflegen, gebraucht wird. Der kleine vierfach eingekerbte Kelch umgibt ein trichterförmiges Blumenblatt, dessen sehr lange, dünne Röhre sich in 4 eyförmige Einschnitte verbreitet; zwischen diesen sitzen 4 kurze, krumme Staubfäden, und der lange Griffel zeigt einen doppelten Staubweg. Die rundliche Beere enthält in 2 Fächern, 2 eckige Samen. Ausser den indianischen, roth- (*Ixora coccinea* L.) und weißblühenden (*Ixora alba*, foliis lanceolato-ouatis, floribus fascicularis L.), gibt es auch eine amerikanische Art, (*Ixora americana*, foliis ternis lanceolato-ouatis, floribus thyrsoides L.) welche sich durch 3, wirtelförmig bey einander gestellte Blätter unterscheidet. Alle aber gehören zu den seltensten Sträuchern, welche in hiesigen Gärten nicht leicht vorkommen werden.

Iynx, der Drehhals; s. Wendehals.

Izehoe, s. *Izehoe*.

Izelotte, ist der Name einer gewissen Silbermünze in der Türkei, wo sie 55 franz. Sous gilt.

Ohne Zweifel soll hier *Izelotte* so viel als eine *Solota* bedeuten, d. i. 30 Paras, oder 90 Aspers, wenn es eine alte *Solota* ist; und 26 $\frac{1}{2}$ Paras, oder 80 Aspers, wenn es eine neue *Solota* ist.

PPP 5

Is=

(*) *Ixora* ist einer der vornehmsten Götter der ostindischen Heiden. Sie nennen ihn auch *Ishuren*, *Shwara*, *Ruddrem*, *Rutrem* u. s. w. und machen ihn zum Bruder der Göttin *Brama* und *Vishnou*, und zum Gemahl der *Parvadi*, einer Tochter des Königes der Gebirge, die ihm einen Sohn gebart; wie auch zum Gemahl des Flusses *Ganges*, mit welchem er aber, wie leicht zu erachten ist, keine Kinder zeugete. Sie bilden ihn ab mit einem sehr weissen Gesichte; mit 3 Augen, wovon das eine mitten auf der Stirn sitzt; mit 16 Füßen und 16 Händen, deren jede ein besonderes Attribut hat. Sein Gewand ist aus einer mit Schlangen umgebenen Ziegenhaut, und einem Elefantenselle zusammen gesetzt. Den Hals umgibt ein Pelzstreif, woran eine Klocke mit 3 Ketten hängt, wovon die eine aus Blumen geflochten, die andere aber aus einigen Köpfen des *Brama*, welche ihm einst der *Ixora* abgehauen hatte, und die dritte aus den Knochen seiner ehemahligen Gemahlin, Namens *Charti*, zusammen gereiht war. Gemeinlich wird der *Ixora* auf einem Ochsen reitend abgemalt, welcher *Trishipatan* heißt, und beynabe eben so viel Ehre genießt, als sein Herr.

Izquintenango, eine Stadt in Nord-Amerika, in Neu-Spanien, in der Provinz Chiapa. Sie ist eine der artigsten Städte der Indianer der ganzen Provinz, und so wohl wegen der Menge Baum-volle, welche man daselbst sammelt, als auch ins besondere wegen ihrer Lage, sehr reich. Denn da sie auf der Straße von Guatimala liegt, so gehen alle die Kaufleute des Landes, welche dahin handeln, mit ihren Maulthieren von dieser Seite durch diese Stadt, wo sie Waaren verkaufen, und andere einkaufen, und sie also durch das Geld, welches sie nebst den Waaren aus den entferntesten Ländern bringen, nicht wenig bereichern. Da sie an das Ufer des großen Flusses gebauet ist, welcher nach Chiapageht, und derselbe, ungeachtet er kaum 2 Meilen von dieser Stadt entspringt, dennoch vor derselben sehr breit und tief ist, so, daß man nicht anders als auf Fahrzeugen darüber gehen kann, und endlich dieser Weg ins besondere von denjenigen besucht wird, welche Heerden Maulthiere führen, wovon jede gemeinlich aus 50 bis 60 Stücken besteht: so bringt dieser Paß, welcher weder Tag noch Nacht leer ist dieser Stadt ein ansehnliches Einkommen, weil die Indianer ausser der Fähr, oder dem Schiffe welches zur Ueberfahrt dient, auch verschiedene andere kleine haben, um auf dem Flusse hinauf und hinab zu fahren.

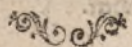
Ende des ein und dreyßigsten Theiles.

Auf der letzten Kupfertafel, ist bey Fig. 1764 a), S. 948, und bey Fig. 1765, S. 959, zu sehen.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

Das Blatt, pag. 293 und 294, muß an seinem gehörigen Orte eingestekt werden.





D. Krüniz,
Oekonomische
Encyclopädie,

31. Theil.
von Zf bis Zz.

